BLÄTTER
für
Gefängniskunde

Zeitschrift
des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.
– gegründet 1864 –

Herausgegeben
von
Direktor Weissenrieder
Dr. jur.
Vorstand der Strafanstalten in Ludwigsburg und Hohenasperg
Vorsitzendem des Vereins

Zweiundsechzigster Band

HEIDELBERG
CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG
1931.

Inhaltsverzeichnis.

(Band 62)

2 Sonderhefte zu Band 62:

— Inhaltsverzeichnis je im Sonderheft. —

Die Preußentagung

des

Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e.V.

20. Mitgliederversammlung
vom 3. – 7. Juni 1930
zu
Kassel.

HEIDELBERG 1931
VERLAG CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG
DRUCK DER STRAFANSTALTSDRUCKEREI STRAUBING.

Vorwort.

Bei der Augsburger Tagung des Vereins der Strafanstaltsbeamten ist beschlossen worden, die nächste Tagung in Preußen zu halten. Als Tagungsort wurde im Einvernehmen mit der preußischen Justizverwaltung Kassel gewählt. Die Wahl des Tagungsortes – der von Herrn Ministerialdirigent Hasse vorgeschlagen worden ist – war eine glückliche.

Die Vorbereitung der Versammlung eröffnete die Aussicht auf einen guten gefängniskundlichen Ertrag und auf eine schöne Ausgestaltung des äußeren Ganges der Tagung. Die alte Tradition, daß unsere Tagungen auch über den rein wissenschaftlichen Teil hinaus unseren Mitgliedern, die über das ganze deutsche Kulturgebiet verteilt sich nur selten miteinander aussprechen können, eine festliche Erinnerung mitgeben sollen, ist gewahrt worden.

Die wissenschaftliche Vorbereitung nahm ihren Ausgang von einer Besprechung des geschäftsführenden Vorstandes mit Herrn Geheimrat Professor Dr. R. von Hippel, der in bewährter Treue zum Verein stehend den Vorsitz unserer Versammlungen übernommen hat. In jener Unterredung wurden die Verhandlungs-Gegenstände im Umriß festgelegt und man einigte sich über die Referenten, die um ihre Mitarbeit zu ersuchen waren. Der preußischen Justizverwaltung wurde von dem geplanten Gegenstand der Verhandlungen Kenntnis gegeben und zugleich die Unterstützung des Vereins zum Zwecke einer vollen Auswertung der zu erwartenden Ergebnisse erbeten. In jeder Beziehung hat die preußische Justizverwaltung zum Gelingen der Tagung beigetragen und unsere Bestrebungen um ein wertvolles Ergebnis derselben gefördert. Die genaue Präzisierung der Fragen wurde unter Mitwirkung der Herren Ministerialrat Degen und Oberregierungsrat Kohl vorgenommen. Die Berichterstatter haben die erbetenen Referate übernommen und damit für den Strafvollzug und auch für den Verein eine Arbeit von hohem Wert geleistet, die ein intensives Studium der Fragen und eine zeitraubende und mühevolle Vorbereitung erforderte. Allen, die für die wissenschaftliche Vorbereitung und Durchführung der Tagung in so selbstloser Weise mitgewirkt haben, sei auch an dieser Stelle herzlich gedankt.

Die Tagung fand vom 3. Juni bis 7. Juni 1930 statt. Sie war stark besucht. Die Länderregierungen haben zahlreichen Mitgliedern des Vereins die Teilnahme an der Versammlung ermöglicht. Besonders stark war die Beschickung durch Preußen. Wir danken den Regierungen dafür, daß sie auf diese Weise zu einem guten Erfolg der Verhandlungen beigetragen haben. Dennoch bedeutete die Teilnahme an den Verhandlungen für viele Mitglieder in heutiger Zeit ein fühlbares Opfer. Besonders erfreut waren wir auch über die Teilnahme des österreichischen Vertreters, Herrn Ministerialrat Bayer-Wien, und darüber, daß ein Mitglied des schweizerischen Vereins für Straf-Gefängnis-Wesen und Schutzaufsicht, Herr Direktor Gasser, Vorstand der Strafanstalt St. Jakob in St. Gallen und der Kolonie Saxeriet im Rheintal, an unserer Versammlung teilgenommen hat.

Der preußischen Justizverwaltung und insbesondere den Herren Justizminister Dr. Schmidt, Ministerial-Dirigent Hasse, Ministerial-Dirigent Dr. Bürger und Ministerialrat Gentz sind wir besonderen Dank schuldig für die Gastfreundschaft, die uns in großzügiger Weise gewährt worden ist. Auf Vorschlag der preußischen Justizverwaltung hat Herr Generalstaatsanwalt Rasch, Präsident des Strafvollzugsamts Kassel, vorzüglich unterstützt von Herrn Oberjustizrat Dr. Steimer, als Vorsitzender den örtlichen Ausschuß konstituiert und zusammen mit seinem Mitarbeiter Dr. Steimer diese verantwortungsvolle und schwierige Arbeit mit ganz ausgezeichnetem Erfolge durchgeführt. Die Arbeit des örtlichen Ausschusses umschließt eine Fülle von großen und kleinen Geschäften. An alles muß gedacht werden. Der Erfolg bewies die vorzügliche Organisationsgabe, die im örtlichen Ausschuß zur Wirkung kam. Diese vorbereitende Tätigkeit des Ausschusses ist eine der wesentlichsten Grundlagen für ein Gelingen der Tagung, für eine durch äußere Schwierigkeiten unbeeinträchtigte Arbeit in den Versammlungen und für jenes erinnerungsreiche und harmonische Zusammensein, das unsere Versammlungen immer gekennzeichnet hat und auch in Kassel den Teilnehmern so wertvoll war.

Am 3. Juni 1930 vereinigte ein vom örtlichen Ausschuß veranstalteter Begrüßungsabend die Teilnehmer im kleinen Stadtparksaal. Als Mitwirkende sind Fräulein Hilde Oldenburg und Herr Karl Ebhard vom Staatstheater in Kassel gewonnen worden. Durch Gesang und Rezitation verschönten sie den Abend und gaben Proben ihres hohen künstlerischen Könnens. Die Jugendriege der Kasseler Turngemeinde, geleitet von Fräulein Mennerting und Herrn Lienhop erfreuten uns durch prächtige Darbietungen. Eine kraftvolle Jugend wächst wieder herauf in unserem Deutschland. Die Kapelle Mainzer begleitete und führte uns mit ihren Weisen zu frohem Genießen des schön verlaufenen Abends. Das Programm war von dem örtlichen Ausschuß mit großer Sorgfalt ausgearbeitet

und aus ihm war der gastfreundliche Wunsch herauszufühlen, uns in Kassel bald heimisch werden zu lassen. Herr Geheimrat **Rasch** begrüßte im Laufe des Abends die Teilnehmer mit einer ebenso herzlichen wie feinsinnigen Ansprache, in der er uns besonders auch die Kongreßstadt Kassel mit ihrer großen Vergangenheit, ihrer Gegenwart voll von Kraft und Streben, ihrer besonderen Schönheit, zeigte. Ihm dankte für den Verein der geschäftsführende Vorstand und dankte auch den aus allen deutschen Gauen erschienenen Teilnehmern für ihr Kommen; stark besucht müssen ja die Versammlungen sein, wenn sie den Erfolg einer wirkungsvollen Äußerung des Vereins zu den gestellten Fragen haben sollen.

Dank der Vorbereitung durch den örtlichen Ausschuß, haben die Teilnehmer der Tagung Kassel und Umgebung mit ihren einzigartigen Schönheiten von Natur und Kunst kennen gelernt. Unvergeßlich bleiben die Ausflüge nach Wilhelmshöhe mit seinen Kaskaden, deren Glanz wir dank dem Entgegenkommen der Stadtverwaltung bewundern durften, nach Wilhelmstal mit seinen Schätzen, ins Edertal mit seiner gigantischen Sperre und den Reizen dieser Landschaft, unvergeßlich vor allem der Besuch der Kasseler Gemäldegalerie mit ihren Reichtümern niederländischer Kunst. Überall standen uns sachverständige Führer zur Seite.

Die preußische Justizverwaltung hat uns Gelegenheit gegeben, die Anstalten Kassel-Wehlheiden zu besichtigen. Die sehr günstig gelegene, baulich in vorzüglichem Zustand befindliche Anstalt Kassel-Wehlheiden, wurde von einer großen Zahl von Teilnehmern besucht. Sie ist eine der preußischen Anstalten älteren Stils, die aber in ihrem praktischen Leben zeigt, daß ein starker Wille zur erziehlichen Auswertung aller gegebenen Möglichkeiten in ihr sich auswirkt. Geradezu symbolisch berührte die Gestalt des alten Gefangenen, der drunten am Fischteich in dem weit offenen Gelände, sich selbst überlassen, seiner Arbeit nachging. Vielfaches Interesse fand besonders die Tageseinteilung, mit der die Durcharbeitszeit geregelt ist. Die Arbeit ist vielseitig, gut organisiert und umfaßt auch Gärtnerei und Landwirtschaft. Die Gemütswerte finden sorgfältige Pflege. Wir hatten Gelegenheit, den Gefangenenchor in der Zentralhalle zu hören. Immer wirkt es für den, der mit der Gestalt des Gefangenen auch sein Schicksal sieht, ergreifend, wenn die Gefangenen durch das Lied auf eine kurze Spanne Zeit zu Menschen werden, die das Gespenst ihrer Vergangenheit vergessen, sich frei fühlen und an ihre Zukunft glauben. Wir sind von Kassel-Wehlheiden mit dem Eindruck geschieden, eine vom neuzeitlichen Geist getragene Anstalt gesehen zu haben, die uns manche Anregung in die Heimat mitgegeben hat.

Über die Verhandlungen selbst, die mit der festlichen Eröffnungssitzung in dem Saale des wundervollen Rathauses begannen und

im Stadtparksaale fortgesetzt wurden, wird der stenographische Bericht gegeben. Wir sind der preußischen Justizverwaltung, die uns die Stenographen unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat, zu großem Dank verpflichtet, da nur so die Wiedergabe des Verhandlungs-Inhalts möglich war. Zwei Dinge sind es, die solche Versammlungen ergeben können: die freie Aussprache in Referaten und Diskussion und die Beschlüsse. Leitsätze und Beschlüsse allein ohne die volle Wiedergabe des freien Wortes aller Mitwirkenden sind nur ein Bruchstück. Das wirkliche Leben, das in der Praxis so lebendig strömt, kommt in der freien Aussprache zu seinem Rechte und gibt dem Ganzen seinen besonderen Wert.

Dem Herrn Justizminister Dr. Schmidt sei daher ganz besonders dafür gedankt, daß die Verhandlungen im Wortlaut auch zu den Mitgliedern und Freunden unserer Arbeit hinausgehen können, die verhindert waren, an der Versammlung teilzunehmen.

Wie früher, so wurde auch diesmal die Tagung durch ein festliches Mahl beschlossen. Glanzvoll war der Raum im Hotel Schirmer, festliche Stimmung über das gute Gelingen der arbeitsreichen Versammlung belebte die Teilnehmer. Der Präsident des örtlichen Ausschusses hat mit diktatorischer Vollmacht die Zahl der Reden eingeschränkt. Zuerst sprach Herr Geheimrat Dr. R. von Hippel und würdigte mit seiner so erfrischenden Bestimmtheit und Klarheit in geistvollen Ausführungen die Bedeutung der Tagung, dankte, indem er zugleich die geschichtliche Entwicklung des Kasseler Gefängniswesens erörterte, herzlich Land und Stadt für die Förderung der Tagung, dankte abschließend auch dem geschäftsführenden Vorstand für seine Mitarbeit. Der Vertreter der Stadt ergriff das Wort, um die Sympathie mit den Bestrebungen des Vereins zum Ausdruck zu bringen und auf die soziale Bedeutung des Kampfes gegen das Verbrechen hinzuweisen, an der die Gemeinden in prophylaktisch wertvoller Mitarbeit beteiligt sind. Dr. Weissenrieder sprach den Dank der Versammlung aus für die Arbeit des Präsidenten des örtlichen Ausschusses und seines Mitarbeiters Dr. Steimer, die uns Kassel zu einem Erlebnis von bleibendem Werte gemacht haben, und für die so ausgezeichnete Leitung der Verhandlungen durch Herrn Geheimrat von Hippel, der scharfsinnig und klar mit gewohnter Meisterschaft es verstanden hat, aus der drängenden Fülle des Stoffes das herauszustellen, was als *opinio communis* sich ergeben hat. Die wohlwollende, aber wo es not tat, den rein wissenschaftlichen Charakter zu betonen, auch sehr entschiedene Leitung der Verhandlungen machte jedem Teilnehmer die Anwesenheit zu einem dauernden Gewinn. Sein Verdienst ist es, daß der Versammlung über alle Klippen der Diskussion hinweg ein so guter Erfolg

in wissenschaftlicher Hinsicht beschieden war. Das Hoch auf Herrn Geheimrat von Hippel wurde begeistert aufgenommen.

Der Chef-Präsident des Reichsgerichts Dr. Bumke, dessen überragende Sachkenntnis auf dem Gebiet des Rechts und ganz besonders des Strafvollzugs sein großes internationales Ansehen begründet, nahm das Wort zu einer nach Form und Inhalt gleich vollendeten Ansprache. Ausgehend von einem zu Verstand und Gemüt sprechenden Gemälde der Kasseler Galerie, in dem durch ein wundervolles Männergesicht das Edle der Vereinigung geistiger und praktischer Arbeit gezeigt ist, hat er in bekannt glänzender Diktion ein Bild des Berufes des Strafanstaltsbeamten gezeichnet. Wir betrachten es als eine hohe Ehre, daß der erste Richter des Deutschen Reiches an unserer Tagung teilgenommen hat, und wir sind ihm dafür dankbar, daß er weit über die kleinen und großen Sorgen der Alltagspraxis hinausführend den in unserem Berufe lebendigen Idealismus und das hohe Ziel unserer Arbeit mit soviel innerer Anteilnahme an unseren Bestrebungen herausgehoben hat.

Unsere Kasseler Tagung war lebensvoll, reich an Arbeit, reich an wissenschaftlichem Ertrag, reich auch durch die Erinnerung an alles, was uns die Gastfreundschaft Preußens und der Stadt Kassel durch den örtlichen Ausschuß geboten hat. Mit Freude und Dankbarkeit, werden wir stets der Preußentagung des Vereins gedenken. Uns war sie zugleich ein freudiges Bekenntnis zur selbstlosen hingebenden Arbeit im Berufe.

Möge diese Tagung auch ein Beitrag sein zu dem großen Werke der Fortbildung des Strafvollzugs.

Dr. Otto Weissenrieder.

TAGES-ORDNUNG:

Dienstag, den 3. Juni:

Nachmittags 16 Uhr: Ausschußsitzung im Sitzungszimmer des Hotels Schirmer, Friedrich-Wilhelmsplatz.

Abends 20^{15} Uhr: Begrüßungsabend im kleinen Stadtparksaal (Eingang Wilhelmstraße 6). Bierabend mit unterhaltenden Darbietungen.

Mittwoch, den 4. Juni:

Vormittags 8^{30} Uhr: Festliche Eröffnungssitzung im Stadtverordneten-Sitzungssaal des Rathauses.

Wahl des Vorsitzenden — Begrüßungsansprachen.

$^1/_2$ Stunde nach Schluß der Eröffnungssitzung Hauptversammlung im kleinen Stadtparksaal Wilhelmstraße 6.

Tagesordnung:

I.

Auslese und Ausbildung der Strafanstaltsbeamten. Berichterstatter: Geheimrat Professor Dr. Heimberger-Frankfurt a. M., Strafanstaltsdirektor Stumpf-Butzbach.

II.

Die Behandlung der Psychopathen im Strafvollzug. Berichterstatter: Sanitätsrat Dr. Leppmann-Berlin, Obermedizinalrat Dr. Riffel-Freiburg.

III.

Welche Erfahrungen hat uns die Durchführung des Erziehungsstrafvollzugs gebracht,

und welche Folgerungen sind daraus zu ziehen? Berichterstatter: Oberstrafanstaltsdirektor Brucks-Berlin-Tegel, Direktor Bauer-Niederschönenfeld, Obermedizinalrat Dr. Viernstein-Straubing.

Von 13 bis 14 Uhr: Frühstückspause. Kleines Mittagessen in den Nebenräumen oder bei gutem Wetter im Garten des Stadtparks. Preis ohne Getränke 1.80 RM.

Von 14^{15} Uhr ab: Fortsetzung der Verhandlungen.

Abends 19^{30} Uhr: Vorstellung im Staatstheater. Gegeben wird, neu einstudiert, die große Oper „Turandot" von Puccini. Preise: I. Rang 6 RM und 5.60 RM, I. Parkett 5 RM und 4.50 RM, Parterre 3.75 RM, II. Rang 3.75 und 3 RM.

Donnerstag, den 5. Juni:

Vormittags 8^{30} Uhr: Fortsetzung der Verhandlungen im kleinen Stadtparksaal.

Von 13 bis 14 Uhr: Frühstückspause. Kleines Mittagessen in den Nebenräumen oder bei gutem Wetter im Garten des Stadtparks. Preis ohne Getränke 1.80 RM.

Nachmittags: nach Wahl

a) Besuch der Wasserkünste in Wilhelmshöhe,

b) Führung durch das Schloß Wilhelmstal bei Kassel, eines der schönsten Rokokoschlösser Deutschlands. Führung durch den Konservator der Kunstdenkmäler im Regierungsbezirk Kassel, Herrn Dr. Bleibaum. Zu beiden Veranstaltungen Fahrt im Gesellschaftsauto. Fahrpreis und Abfahrt wird auf der Tagung am schwarzen Brett bekanntgegeben.

Abends 19^{15} Uhr: Festessen im großen Saale des Hotels Schirmer. Preis für das trockene Gedeck einschließlich Kaffee 4.50 RM (dunkler Anzug).

Freitag, den 6. Juni:

Vormittags 8³⁰ Uhr: Besichtigung der Strafanstalt Kassel-Wehlheiden (Straßenbahnlinien 1 und 13 bis Querallee. Von dort etwa 20 Minuten Fußmarsch. Besondere Fahrgelegenheit wird während der Tagung am schwarzen Brett bekanntgegeben).

Vormittags 11³⁰ Uhr: Führung durch die Staatliche Gemäldegalerie durch Herrn Professor Luthmer, Direktor der staatlichen Sammlungen.

Nachmittags 14³⁰ Uhr: Bei genügender Beteiligung Ausflug im Gesellschaftsauto nach Schloß Waldeck, Edertalsperre (Besichtigung des großartigen Kraftwerks), Bad Wildungen. Rückkehr nach Kassel nach Vereinbarung. Fahrpreis für das Gesellschaftsauto 5 bis 6 RM.

Teilnehmer-Verzeichnis

bei der

XX. Mitglieder-Versammlung in Kassel

vom 3. bis 7. Juni 1930.

Vertreter	für
A. Regierungen und Behörden:	
I. Deutschland:	
Schäfer, Ministerialdirektor	Reichsjustizministerium Berlin
Dr. Bumke, Reichsgerichtspräsident	Reichsgericht Leipzig
Anhalt:	
Müller, Ministerialrat, Geh. Regierungsrat	Anhaltisches Staatsministerium Dessau
Baden:	
Dr. Umhauer, Ministerialrat	Justizministerium Karlsruhe
Bayern:	
Dr. Sotier, Ministerialrat	Justizministerium München
Braunschweig:	
Dr. Weiß, Oberregierungsrat	Justizministerium Braunschweig
Bremen:	
Dr. Fricke, Staatsrat	Deputation für innere Verwaltung, Unterausschuß I für die Gefängnisse in Bremen
Hamburg:	
Koch, Direktor	Senat der Freien und Hansastadt Hamburg
Hessen:	
Neuroth, Ministerialdirektor	Justizministerium Darmstadt
Thüre, Oberjustizrat	Justizministerium Darmstadt
Oldenburg:	
Roth, Strafanstaltsdirektor in Vechta	Ministerium der Justiz Oldenburg
Preußen:	
Dr. Bürger, Ministerialdirigent	Preuß. Justizministerium
Dr. Gentz, Ministerialrat	Preuß. Justizministerium
Dr. Schmidt, Ministerialrat	Preuß. Justizministerium

Vertreter	für
Volckardt, Vizepräsident	Oberpräsident, Kassel
Dr. Friedensburg, Präsident	Regierung Kassel
Dr. Anz, Präsident	Oberlandesgericht Kassel
Daltrop, Präsident	Landgericht Kassel
Jüngst, Direktor	Amtsgericht Kassel
Wutzdorf, Präsident	Strafvollzugsamt Berlin
Dr. Humann, Präsident	Strafvollzugsamt Breslau
Muntau, Präsident	Strafvollzugsamt Celle
Bemkes, Präsident	Strafvollzugsamt Düsseldorf
Dr. Gröschner, Justizrat	Strafvollzugsamt Frankfurt a. M.
Dr. Thiel, Präsident	Strafvollzugsamt Hamm
Rasch, Generalstaatsanwalt und Präsident	Strafvollzugsamt Kassel
Groß, Präsident	Strafvollzugsamt Köln
Schulze, Präsident	Strafvollzugsamt Naumburg
Dr Hohenstein, Präsident	Polizeipräsidium Kassel
Dr. Stadtler, Oberbürgermeister	Magistrat Kassel
Sachsen:	
Dr. Starke, Ministerialrat	Ministerium der Justiz Dresden
Dr. Plischke, Regierungsrat	Ministerium der Justiz Dresden
Thüringen:	
Dr. Frede, Oberregierungsrat Weimar	Ministerium der Justiz und Volksbildung Thüringen
Württemberg:	
Roth, Ministerialrat	Justizministerium Stuttgart
II. Österreich:	
Dr. Bayer, Ministerialrat	Bundesministerium für Justiz Wien

B. Vereine:

Dr. Just, Pfarrer, Düsseldorf	Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft
Brachmann, Pastor, Halle S.	Gefängnisgesellschaft für Sachsen-Anhalt
Muntau, Präsident, Celle Dr. H. Seyfahrt, Pastor, Hamburg	Deutscher Reichsverband für Gerichtshilfe, Gefangenen- u. Entlassenen-Fürsorge
Dr. Grasser, Direktor, St. Gallen	Schweizerischer Verein für Strafgefangenenwesen und Schutzaufsicht

Vertreter	für
Dr. Schmidt, Landgerichtsdirektor, Vorsitzender Berlin-Charlottenburg	Preußischer Richterverein
v. Lorentz, Landgerichtsrat, Kassel	Preußischer Richterverein, Ortsgruppe Kassel
Vellener, Staatsanwaltschaftsrat, Kassel	Verband Preuß. Staatsanwälte, Ortsgruppe Kassel
Rössel, Oberregierungsmedizinalrat, Kassel	Reichsbund der höheren Beamten, Ortsgruppe Kassel
Landgrebe, Justizrat, Kassel, Stellv. Vorstand	Anwaltskammer Kassel
Hartdegen, Rechtsanwalt, Kassel, Vorstand	Anwaltsverein Kassel
Dr. Klatt, Strafanstaltsoberpfarrer, Berlin, Vorsitzender	Reichsverband der evangelischen Strafanstaltsgeistlichen Deutschlands
Hornig, Berlin	Bund der Strafanstaltsbeamten Berlin
Dr. Fritsch, Oberlandesgerichtspräsident, Kassel.	Landesverein für innere Mission Kassel
Dr. Merzyn, Kirchenrat, Kassel, Vorsitz.	Landesverein für innere Mission Kassel
Koch, Pfarrer, Kassel, Leiter	Evang. Jugend- und Wohlfahrtsdienst
Knauf, Kassel	Arbeiterwohlfahrtspflege
Frau Strosser, Kassel	Deutsch-Evang. Frauenbund
Frau Wäscher, Kassel	Frauenbund Hessen-Waldeck
Fräulein Gommermann, Kassel	Jüdische Wohlfahrtspflege Kassel

C. Universitäten:

Dr. Heimberger, Professor, Geh. Justizrat	Universität, Frankfurt a. M.
Dr. von Hippel, Professor, Geh. Justizrat	Georg-August-Universität und rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Göttingen
Dr. Mezger, Professor	Universität Marburg
Dr. Fischer, Herwart, Professor	Universität Würzburg

D. Ehrenmitglieder:

Dr. von Engelberg, Präsident, Ehrenvorsitzender	Baden-Baden
Dr. Bumke, Reichsgerichtspräsident	Leipzig

E. Ausschußmitglieder:

Name	Stand	Wohnort
Dr. v. Hippel	Professor, Geh. Justizrat	Göttingen, Ehrenvorsitzender d. Aussch.
Dr. jur. Weissenrieder	Strafanstaltsdirektor	Ludwigsburg, I. Vorsitzender
Kölblin	Oberregierungsrat	Freiburg i. Br., II. Vorsitzender
Dr. Bayer	Ministerialrat im Bundeskanzleramt für Justiz	Wien
Bleidt	Oberstrafanstaltsdirektor	Wittlich
v. Brucks	Oberstrafanstaltsdirektor	Berlin-Tegel
v. Dreer	Oberregierungsrat, Oberstrafanstaltsdirektor	Landsberg
v. Egloffsstein	Oberregierungsrat	Rebdorf
Ellger	Strafanstaltsdirektor	Halle S.
Dr. Heimberger	Professor, Geh. Justizrat	Frankfurt a. M.
Dr. Just	Pfarrer	Düsseldorf
Kohl	Oberregierungsrat, Direktionsvorstand	Straubing
Muntau	Präsident beim Strafvollzugsamt	Celle
Dr. Poller	Oberregierungsrat, Obergefangenenanstaltsdirektor	Waldheim Sa.
Dr. Schmidt	Ministerialrat im Preuß. Justizministerium	Berlin
Dr. Seyfahrt	Pastor	Hamburg
Stumpf	Strafanstaltsdirektor	Butzbach
Fieß	Rechnungsrat	Ludwigsburg, Rechner

F. Mitglieder:

Andersohn	Oberstrafanstaltsdirektor	Bochum
Dr. Aschaffenburg	Universitätsprofessor	Köln
Bätz	Direktor der Landesarbeits-Anstalt	Breitenau b. Kassel
Bauer	Strafanstaltsdirektor	Niederschönenfeld
Dr. Beck	Staatl. Gefangenenfürsorger am Landgerichtsbezirk	Leipzig
Bemkes	Präsident des Strafvollzugsamts	Düsseldorf

Name	Stand	Wohnort
Birkigt	Strafanstaltsdirektor	Chemnitz
Bithorn	Strafanstaltsdirektor	Neumünster
Dr. Bondy	Direktor	Eisenach
Dr. Brandstätter	Strafanstaltsfürsorger	Ichtershausen
Burkel	Strafanstaltsoberlehrer	Nürnberg
Deetjen	Strafanstaltsdirektor	Ziegenhain
Dimpfl	Strafanstaltshauptlehrerin	Aichach
Eisele	Studienrat	Freiburg i. Br.
Dr. Endler	Anstaltsoberamtmann	Waldheim Sa.
Dr. Fischer, Herwart	Universitätsprofessor, Direktor des Instituts für gerichtliche und soz. Medizin	Würzburg
Fischer	Strafanstaltsdirektor	Anrath
Dr. Frede	Oberregierungsrat	Weimar
Dr. Gasser	Strafanstaltsdirektor	St. Gallen (Schweiz)
Dr. Gentz	Ministerialrat	Berlin
Dr. Glauning	Strafanstaltsdirektor	Stollberg Sa.
Groß	Präsident des Strafvollzugsamts	Köln
Groß	Pfarrer	Ludwigsburg
Dr. Gröschner	Justizrat	Frankfurt a. M.
Dr. Hapke	Strafanstaltsfürsorger	Untermaßfeld
Hecker	Justizrat	Stettin
Dr. Heinz	Strafanstaltsmedizinalrat	Vechta
Dr. Humann	Präsident des Strafvollzugsamts	Breslau
Kaul	Strafanstaltspfarrer	Nürnberg
Kehm	Strafanstaltspfarrer	Schw. Hall
Dr. Klatt	Strafanstaltsoberpfarrer	Berlin
Klaus	Justizrat	Ulm a. D.
Kleiner	Strafanstaltsoberlehrer	Heilbronn a. N.
Kluth	Strafanstaltsamtmann	Waldheim Sa.
Knorr	Justizrat	Schw. Hall
Koch	Direktor	Hamburg
Kosmeier	Erzbischöfl. Geistl. Rat, Oberpfarrer	Rebdorf
Dr. Krebs	Strafanstaltsdirektor	Untermaßfeld
Dr. Laufenberg	Strafanstaltspfarrer	Butzbach
Dr. Leppmann	Sanitätsrat an der Strafanstalt	Berlin
Limburg	Prälat	Unkel a. Rh.

Name	Stand	Wohnort
Lupfer	Justizrat	Rottenburg
Luttenberger	Regierungsrat	Ebrach
Mayerhausen	Pfarrer	Ludwigsburg
Dr. Mezger	Universitätsprofessor	Marburg
Mikus	Strafanstaltsoberlehrer	Kaisheim
Neuroth	Ministerialdirektor	Darmstadt
Nissen	Strafanstaltsoberlehrer	Berlin-Plötzensee
Opel	Hauptlehrer	Ebrach
Dr. Plischke	Regierungsrat	Dresden
Popp	Strafanstaltsoberpfarrer	Nürnberg
Pracht	Kirchenrat	Rebdorf
Rasch	Generalstaatsanwalt u. Präsident des Strafvollzugsamts	Kassel
Richter	Strafanstaltsdirektor	Düsseldorf
Dr. Riffel	Obermedizinalrat	Freiburg i. Br.
Roth	Ministerialrat	Stuttgart
Roth	Strafanstaltsdirektor	Vechta
Saffenplan	Oberstrafanstaltsdirektor	Hannover
Dr. Schaffstein	Privatdozent	Göttingen
Schäfer	Ministerialdirektor	Berlin
Dr. Schäfer	Medizinalrat	Butzbach
Dr. Schäfer	Justizrat	Königsberg
Scheidges	Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt	Brauweiler
Schlaich	Pfarrer	Heilbronn
Schmidhäuser	Justizrat	Heilbronn
Dr. Schmidt	Strafanstaltsdirektor	Münster i. W.
Dr. Schulz	Oberregierungsrat, Strafanstaltsdirektor	Dreibergen i. Meckl.
Schulze	Präsident des Strafvollzugsamts	Naumburg
Dr. Starke	Ministerialrat im Sächs. Justizministerium	Dresden
Dr. Steimer	Staatsanwaltschaftsrat	Kassel
Dr. Steinhauser	Pfarrer	Schw. Hall
Dr. Strube	Oberstrafanstaltsdirektor	Berlin-Schmargendorf
Dr. Thiel	Präsident des Strafvollzugsamts	Hamm
Tischer	Oberlehrer	Ludwigsburg
Dr. Többen	Universitätsprofessor	Münster i. W.
Dr. Umhauer	Ministerialrat	Karlsruhe

Name	Stand	Wohnort
Vaupel	Oberstrafanstaltsdirektor	Köln
Vogel	Strafanstaltsvorsteher	Berlin
Wahl	Strafanstaltspfarrer	Butzbach
Wehrl	Strafanstaltsdirektor	Straubing
Dr. Weidner	Regierungsrat	Mannheim
Dr. Weiß	Oberregierungsrat, Strafanstaltsdirektor	Wolfenbüttel
Wiegand	Strafanstaltsfürsorger	Ichtershausen
Wohlfahrt	Strafanstaltsoberlehrer	Freiburg i. Br.
Dr. Woker	Strafanstaltsmedizinalrat	Berlin
Wutzdorf	Präsident des Strafvollzugsamts	Berlin

G. Gäste:

Adam	Strafanstaltsoberlehrer	Kassel
Dr. Anz	Oberlandesgerichtspräsident	Kassel
Arnold	Anstaltsoberlehrer	Bautzen
Lic. Bachmann	Kreispfarrer	Kassel
Dr. Bähr	Präsident des Landeskirchenamts	Kassel
Bernhards	Oberstaatsanwalt	Mainz
Dr. Bleibaum	Bezirkskonservator	Kassel
Borning	Pfarrer	Frankfurt a. M.
Brachmann	Pastor	Halle a. S.
Dr. Bürger	Ministerialdirigent im Preuß. Justizministerium	Berlin
Brauns	Landesinspektor	Kassel
Dr. Brill	Oberstaatsanwalt	Gießen
Dr. Clos	Strafanstaltsdirektor	Frankfurt a. M. — Preungesheim
Dr. Cremer	Strafanstaltsdirektor	Siegburg
Daltrop	Landgerichtspräsident	Kassel
Dickhöfer	Strafanstaltsmedizinalrat	Köln
Diebel	Oberpostrat	Kassel
Dörmer	Strafanstaltspfarrer	Rockenberg-Marienschloß
Dr. Doerr	Strafanstaltsmedizinalrat	Kassel
Dommes	Strafanstaltsdirektor	Freiendiez

Name	Stand	Wohnort
Ebel	Strafanstaltsdirektor	Kassel-Wehlheiden
Dr. Ebert	Strafanstaltsarzt	Ziegenhain
Eisenberg	Kirchenrat	Kassel
Dr. Eismann	Strafanstaltspfarrer	Wittlich
Eitner	Reichsbahndirektor	Kassel
v. Elstermann	Rechnungsrat	Kassel
Franzen	Strafanstaltsinspektor	Kassel
Dr Fricke	Staatsrat	Bremen
Dr. Friedensburg	Regierungspräsident	Kassel
Dr. Fritsch	Oberlandesgerichtspräsident	Kassel
Dr. Fuhrmann	Strafanstaltsmedizinalrat	Düsseldorf
Dr Gehrke	Vizepräsident der Regierung	Kassel
Geiserer	Strafanstaltsfürsorger	Untermaßfeld
Dr. Gentz	Ministerialrat	Berlin
Dr. Gra	Strafanstaltsdirektor	Essen
Dr. Haarmann	Stadtrat	Kassel
Haering	Landesrat	Kassel
Hartdegen	Rechtsanwalt	Kassel
Dr. Hartmann	Syndikus der Handwerkskammer	Kassel
Heine	Strafanstaltsoberpfarrer	Berlin-Plötzensee
Dr. v. Henting	Privatdozent	Gießen
Helfers	Strafanstaltsdirektorin	Berlin
Hillermann	Justizobersekretär	Kassel
Dr. Hohenstein	Polizeipräsident	Kassel
Dr. Hopf	Bibliotheksdirektor	Kassel
Hoos	Generalstaatsanwalt	Darmstadt
v. Jahn	Heeresanwalt des Gruppenkommandos	Kassel
Jüngst	Amtsgerichtsdirektor	Kassel
Kellner	Pfarrer, Direktor der Erziehungsanstalt	Nabern
Kleist	Strafanstaltsdirektor	Celle
Koch	Pfarrer	Kassel
Dr. Kohl	Strafanstaltsmedizinalrat	Frankfurt a. M.
Dr. Kretschmer	Universitätsprofessor	Marburg
Landgrebe	Justizrat	Kassel
Lohoff	Strafanstaltspfarrer	Kassel
v. Lorentz	Landgerichtsrat	Kassel
Dr. Lothholz	Präsident des Landesfinanzamts	Kassel

Name	Stand	Wohnort
Dr. May	Oberstaatsanwalt	Darmstadt
Dr. Manz	Privatdozent an der Universität	Marburg
Dr. Martin	Vizepräsident des Oberlandesgerichts	Kassel
Marx	Oberjustizrat	Berlin
Menzel	Strafanstaltsinspektor	Kassel
Dr. Merzyn	Kirchenrat	Kassel
Dr. Mettershausen	Syndikus der Industrie- und Handelskammer	Kassel
Möller	Landesoberpfarrer	Kassel
Moeltgen	Oberstrafanstaltsdirektor	Breslau
v. Morenhoffen	Oberregierungs- und Landeskulturrat	Kassel
Müller	Ministerialrat	Dessau
Paulus	Pfarrer	Ziegenhain
Dr. Pfeiffer	Präsident der Industrie- und Handelskammer	Kassel
Pfeiffer	Justizrechnungsrevisor	Kassel
Regnardt	Strafanstaltsinspektor	Kassel
Roggendorf	Generalsekretär	Düsseldorf
Rosenhagen	Strafanstaltsvorsteher	Kassel
Roßbach	Pfarrer, bischöfl. Vertreter	Kassel
Rössel	Oberregierungsmedizinalrat	Kassel
Dr. Schellmann	Landesrat	Kassel
Dr. Schirmer	Gerichtsassessor	Kassel
Dr. Schmidt	Preuß. Justizminister	Berlin
Dr. Schmidt	Landgerichtsdirektor	Charlottenburg
Schröder	Strafanstaltspfarrer	Rendsburg
Schulz	Polizeioberstleutnant	Kassel
Schweder	Strafanstaltsinspektor	Kassel
Seidel	Strafanstaltsdirektor	Kassel
Sotier	Ministerialrat im Justizministerium	München
Dr. Stadtler	Oberbürgermeister	Kassel
Dr. Steinbrück	Oberregierungsrat	Kassel
Dr. Steinhausen	Bibliotheksdirektor	Kassel
Dr. Stiebel	Oberlandesgerichtsrat	Kassel
Dr. Strüder	Strafanstaltsmedizinalrat	Hannover
Thöne	Präsident der Landesversicherungsanstalt	Kassel

Name	Stand	Wohnort
Thüre	Oberjustizrat im Hessischen Justizministerium	Darmstadt
Tredup	Strafanstaltsoberlehrer	Hannover
Vacano	Oberstrafanstaltsdirektor	Berlin-Plötzensee
Vellener	Staatsanwaltschaftsrat	Kassel
Volkardt	Vizepräsident des Oberpräsidenten	Kassel
Dr. Walter	Landesrabbiner	Kassel
Wellmann	Oberstaatsanwalt	Kassel
Wesp	Strafanstaltsinspektor	Frankfurt a. M.
Witte	Strafanstaltsdirektor	Coswig
Wolff	Strafanstaltspfarrer	Kassel
Zelinka	Stadtmissionar	Kassel
Zimmermann	Präsident der Handwerkskammer	Kassel

Die Leitsätze der Berichterstatter.

A.

Die Behandlung der Psychopathen im Strafvollzug.

Berichterstatter: Sanitätsrat Dr. Leppmann-Berlin.
Obermedizinalrat Dr. Riffel-Freiburg.

Gemeinsame Leitsätze.

I.

Trotz aller Schwierigkeiten, die dem Strafvollzug aus den Eigenarten psychopathischer Häftlinge erwachsen, lassen sich diese in ihrer großen Mehrzahl im geordneten Strafvollzug halten.

II.

Wenn auch ein dauernd gleichmäßig diszipliniertes Verhalten von ihnen nicht zu erwarten ist, so werden sie doch vom Aufstieg in höhere Stufen nicht ausgeschlossen zu werden brauchen.

III.

Psychopathie ist nicht als unüberwindliches Hindernis der sozialen Anpassung anzusehen. Zu dieser Anpassung vermag, namentlich bei Jüngeren, ein sachgemäßer individualisierender, genügend lange dauernder Strafvollzug wesentlich beizutragen: Willensschwache z. B. lassen sich durch die Anstaltszucht zu einer geregelten Lebensführung und Arbeit, Egozentrische zum Verständnis für Notwendigkeit und Vorteile der Einordnung in eine Gemeinschaft erziehen.

IV.

Auszusondern sind aus dem geordneten Strafvollzuge nur Psychopathen schwerer Art bzw. solche mit langdauernden abnormen Haftreaktionen.

V.

Irrenabteilungen sollen wie bisher dazu dienen, aus den in auffälliger Weise Abnormen die im engeren Sinne Geisteskranken auszusieben, Vortäuschungen festzustellen und die Behandlung der pathologischen Haftreaktionen vorzubereiten. Der Aufenthalt der Psychopathen in ihnen soll möglichst kurz bemessen sein.

VI.

Für eine länger dauernde Behandlung und Verwahrung der aus dem geordneten Strafvollzuge ausgesonderten Psychopathen sind Psychopathenanstalten innerhalb des Strafvollzugs zu schaffen. Diese können ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn sie ihr baulich und organisatorisch angepaßt sind: Ärztliche Versorgung durch einen Psychiater als Anstaltsleiter und jüngere, nebenamtlich anzustellende Ärzte, deren Heranziehung auch der Sicherung des ärztlichen Nachwuchses dienen soll; genügend zahlreiches gutgeschultes Aufsichtspersonal; ausreichend mannigfache Unterbringungsmöglichkeiten in freieren und festeren Abteilungen; ausgiebige Beschäftigungsmöglichkeiten in Zelle, Saal, Werkstatt, Garten. Der Leiter der Psychopathenanstalt wird zweckmäßigerweise zugleich der Irrenabteilung vorstehen; jedenfalls muß die Möglichkeit der Versetzung von einer in die andere Station ganz nach psychiatrischen und arbeitstherapeutischen Gesichtspunkten ohne bürokratische Formalitäten gegeben sein.

VII.

Der amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches sieht noch keine sichernde Maßnah-

men für solche Bestrafte vor, deren geistige Abnormität erst während des Strafvollzuges erkannt wird. Dies ist eine Lücke, die ausgefüllt werden muß, da sehr häufig, nicht während des Strafverfahrens sondern erst während des Strafvollzuges, gemeingefährliche psychopathische Eigenschaften sich herausstellen. Die Notwendigkeit, dann noch nachträglich Sicherungsmaßnahmen anordnen zu können ist um so mehr gegeben, als andererseits der Strafvollzugsgesetzentwurf eine grundsätzliche Anrechnung der nach Überführung in eine Irrenanstalt dort zugebrachten Zeit auf die Strafzeit vorsieht. Es ist zu befürchten, daß für Psychopathen die Verlockung, ihre Erregungen autosuggestiv zu steigern, allzu groß wird oder bleibt, wenn nicht das Gegengewicht der Sicherungsmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit ihnen in jedem Falle wirksam zum Bewußtsein gebracht werden kann.

B.

Auslese und Ausbildung der Strafanstaltsbeamten.

Berichterstatter: Geheimrat Professor Dr. Heimberger
Frankfurt a. M.

Leitsätze.

I.

In bezug auf Auslese und Ausbildung sind die unteren und die oberen Strafvollzugsbeamten von einander zu scheiden. Außer Betracht bleiben hier diejenigen Beamten, welche nicht mit der Behandlung von Gefangenen, sondern mit Kanzleidienst, etwa Kassen- und Rechnungswesen, befaßt sind.

II.

Die Auslese der unteren Strafanstaltsbeamten wird künftig nicht anders erfolgen können als bisher. Es

wird von ihnen eine gute Volksschulbildung zu fordern und deren Vorhandensein durch eine Prüfung festzustellen sein. Bei Versorgungsanwärtern werden entsprechende Abgangszeugnisse der Heeresfachschulen genügen. — Wie bisher wird darauf zu sehen sein, daß ein gewisser Prozentsatz der Anzustellenden eine Prüfung als Handwerksmeister oder Krankenpfleger abgelegt hat.

III.

Die Anwärter für den höheren Strafvollzugsdienst sollen in der Regel aus Juristen genommen werden, welche die Fähigkeit zum Richteramt besitzen. Doch sollen akademisch gebildete Vertreter anderer Berufe nicht grundsätzlich von den leitenden Stellen im Strafvollzug ausgeschlossen sein.

IV.

Praktischer und theoretischer Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer bedürfen bei den Anforderungen, die der heutige Strafvollzug an die Strafanstaltsbeamten stellt, sowohl die Anwärter für den unteren wie für den höheren Strafvollzugsdienst.

V.

Für die Ausbildung der unteren Strafvollzugsbeamten werden am zweckmäßigsten besondere Lehranstalten eingerichtet, ähnlich den Polizei- und Gendarmerieschulen. Diese Lehranstalten sind den Strafanstalten anzugliedern, an welchen praktischer Dienst gelehrt und geübt wird.

VI.

Die theoretische Ausbildung an diesen Lehranstalten umfaßt die Gegenstände, welche in der Allgemeinen Verfügung des preußischen Justizministers vom 11. Mai 1922 aufgeführt sind. Vergl. dort §§ 7 – 12.

VII.

Die theoretische Ausbildung der höheren Strafanstaltsbeamten wird zweckmäßig mit jener der Strafrichter und Staatsanwälte zu vereinigen sein, für welche letztere eine Sonderausbildung in den Hilfswissenschaften des Strafrechts ebenfalls bereits gefordert ist. Diese Ausbildung wird in mehrmonatlichen Lehrgängen zu erfolgen haben. Nach Absolvierung eines solchen Lehrgangs werden die Anwärter auf den höheren Strafvollzugsdienst geeigneten Strafanstalten zu längerer praktischen Ausbildung zu überweisen sein.

Lehrgegenstände des theoretischen Lehrgangs werden sein müssen: die sogenannten strafrechtlichen Hilfwissenschaften, Kriminalpsychologie, Kriminalpsychiatrie, Kriminalsoziologie, Kriminalbiologie, Kriminalistik, Kriminalpolitik, Gefängniskunde, Entlassenenfürsorge, nicht zuletzt auch Pädagogik.

Berichterstatter: Strafanstaltsdirektor Stumpf-Butzbach.

Leitsätze.

A. Allgemeiner Leitsatz.

Einheitliche, über ganz Deutschland, gegebenenfalls über Österreich sich erstreckende Aus- (Vor-) und Fortbildung für alle Zweige des Strafvollzugsdienstes, wenn nötig, in Form von Aus- und Fortbildungsgemeinschaften ist eine dringende Verpflichtung des Reiches und der Länder.

B. Besondere Leitsätze.

I.

Auslese.

1. Neigung (innere Vorbestimmung) zum Beruf der Strafanstaltsbeamten ist in jeder Weise zu wecken und zu erfassen.

2. Eignung: Nur die allgemeine und besondere „Eignung“ für den Strafvollzugsdienst berechtigt zum Eintritt in die Laufbahn.

II.

Sonder- Aus- (Vor-) bildung und Ausbildung.

1. Aus- (Vor-) bildung: Eingehende theoretische und praktische Sonder- Aus- (Vor-) bildung für alle Zweige des Strafvollzugsdienstes mit Abschlußprüfung als Grundlage späterer dienstlicher Betätigung ist unbedingt erforderlich.
2. Fortbildung: Einheitliche theoretische und praktische Fortbildung aller Strafvollzugsbeamten ist unbedingt notwendig.

III.

Anwärter und Laufbahn.

Einheitliche Laufbahngemeinschaften sind für das ganze Reich und gegebenenfalls mit Österreich anzustreben.

C.

Welche Erfahrungen hat uns die Durchführung des Erziehungsstrafvollzugs gebracht und welche Folgerungen sind daraus zu ziehen?

Berichterstatter: Oberstrafanstaltsdirektor Brucks-Berlin-Tegel.

Leitsätze.

I.

Der heutige Strafvollzug wird erfüllt durch die Zwecke der Sicherung und der Erziehung des Rechtsbrechers zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben. Eine besondere Übelszufügung entfällt.

II.

Der regelmäßige systematische und methodische Strafvollzug in Stufen ist unter Ausschaltung jugend-

licher und ihnen dem Alter nach gleichzustellenden Personen sowie aller derer, die an schweren chronischen Krankheiten des Körpers oder Geistes leiden, bei langfristigen Gefangenen in anstaltsmäßiger Trennung von den übrigen anzuwenden.

III.

Danach ergibt sich folgende Scheidung:

1. ein pädagogisch beeinflußter Sicherungsstrafvollzug an kurzfristigen Strafgefangenen,
2. ein rein pädagogischer Stufenstrafvollzug an langfristigen Strafgefangenen, die einer Erziehung zugänglich sind,
3. ein rein medizinischer Strafvollzug an Tuberkulösen, schwer luetischen und schwer geistig abnormen Strafgefangenen,
4. ein gemischt pädagogisch-medizinischer Stufenstrafvollzug an Jugendlichen und ihnen gleichgestellten Strafgefangenen.

IV.

Die Unterbringung dieser so geschiedenen Strafgefangenen hat unter Trennung von einander zweckmäßig in besonderen Anstalten zu erfolgen. Wo das nicht möglich ist, wird es sich empfehlen, für mehrere Freistaaten durch Ländervereinbarungen solche zu schaffen.

V.

Die Zuteilung zu den einzelnen Sonderanstalten oder Abteilungen erfolgt auf Grund ärztlicher Gutachten und wissenschaftlicher Persönlichkeitserforschung in ständiger Mitarbeit des Arztes.

VI.

Der rein pädagogische Strafvollzug sieht drei Stufen vor, von denen die dritte Stufe in einer besonderen sogenannten offenen Anstalt unterzubringen ist.

Die weitere anstaltsmäßige Trennung der Stufen I und II halte ich im Erziehungs- und Arbeitsinteresse nicht für geboten.

Eine Trennung der Stufen I und II bei der Arbeit ist nicht empfehlenswert.

Berichterstatter: Direktionsvorstand Regierungsrat Bauer-Niederschönenfeld.

Leitsätze.

I.

Die Erziehungsarbeit im Stufenstrafvollzuge ist schwierig. Sie hat sich bei Gefangenen, die erzieherischer Einwirkung zugänglich sind, in den jeglicher Erziehungsarbeit gezogenen Grenzen bewährt. Bei Gefangenen, die aus verschiedenen Ursachen erzieherisch nicht beeinflußbar sind, bleibt ihr ein Erfolg versagt.

II.

Wichtige Aufgabe der Strafvollziehungsbehörden ist daher, durch eingehende Persönlichkeitsforschung festzustellen, welche Gefangene einer erzieherischen Einwirkung zugänglich sind und welche einer solchen nicht zugänglich sind.

III.

Auf die der erzieherischen Einwirkung zugänglichen Gefangenen ist die Erziehungsarbeit des Stufenstrafvollzuges vorwiegend einzustellen. In dieser Begrenzung ist sie weiter auszubauen und zu vertiefen.

IV.

Gefangene, deren Gesamtverhalten zeigt, daß ihnen die Fähigkeit oder der Wille zur Besserung fehlt und daß eine Erziehungsarbeit im Strafvollzuge in Stufen vergeblich sein wird, sowie die Gefangenen, die nach

ihrer Persönlichkeit eine Gefahr für die übrigen Gefangenen bilden, sind baldigst aus dem Stufenstrafvollzug auszuschließen.

Gefangene mit abnormer geistiger Beschaffenheit schweren Grades sind ebenfalls baldigst aus dem Stufenstrafvollzug zu nehmen.

Beide Gruppen sind, da sie ein Hindernis für die Erziehungsarbeit an den übrigen Gefangenen bilden, in Sonderanstalten unterzubringen.

V.

Nicht oder geringfügig vorbestrafte Gefangene sind von den erheblich vorbestraften möglichst zu trennen.

VI.

In den Jugendstrafanstalten ist die Erziehungsarbeit im Stufenstrafvollzuge besonders wirksam auszugestalten.

Beschlüsse des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten.

A. Auslese und Ausbildung der Strafanstaltsbeamten:

1. Erforderlich sind: Einheitliche Richtlinien für die Ausbildung der Strafvollzugsbeamten für ganz Deutschland.
2. Als solche des weiteren Ausbaues fähige Grundlinien erscheinen die Vorschriften des § 9 der reichsrätlichen Grundsätze vom 7. Juni 1923 (RGBl. II Seite 263 folgen).
3. Voraussetzung für die Fähigkeit zum Strafanstaltsberufe sind Neigung und Eignung. Die Neigung ist in jeder Weise zu fördern. Die Eignung bedarf der besonderen Feststellung als Vorbedingung für die Ausübung des Berufs.
4. Aus- und Fortbildung:

   Erfordernisse sind hier:

   a) Zur Ausbildung: Eingehende theoretische und praktische Sonderbildung für die Zweige des Strafvollzugsdienstes mit Abschlußprüfung.

   b) Zur Fortbildung: Einheitliche theoretische und praktische Fortbildung aller Strafanstaltsbeamten.

B. Die Behandlung der Psychopathen im Strafvollzug.

1. Trotz aller Schwierigkeiten die dem Strafvollzug aus den Eigenarten psychopathischer Häftlinge erwachsen, lassen sich diese in ihrer großen Mehrzahl im geordneten Strafvollzug halten.
2. Wenn auch ein dauernd gleichmäßig diszipliniertes Verhalten von ihnen nicht zu erwarten ist, so brauchen

sie doch vom Aufstieg in höhere Stufen nicht ausgeschlossen zu werden.

3. Psychopathie ist nicht als unüberwindliches Hindernis der sozialen Anpassung anzusehen. Zu dieser Anpassung vermag, namentlich bei Jüngeren, ein sachgemäßer individualisierender, genügend lange dauernder Strafvollzug wesentlich beizutragen.
4. Auszusondern sind aus dem geordneten Strafvollzuge nur Psychopathen schwerer Art bzw. solche mit langdauernden abnormen Haftreaktionen.
5. Irrenabteilungen sollen wie bisher dazu dienen, aus den in auffälliger Weise Abnormen die im engeren Sinne Geisteskranken auszusieben, Vortäuschungen festzustellen und die Behandlung der pathologischen Haftreaktionen vorzubereiten. Der Aufenthalt der Psychopathen in ihnen soll möglichst kurz bemessen sein.
6. Für eine länger dauernde Behandlung und Verwahrung der aus dem geordneten Strafvollzuge ausgesonderten Psychopathen sind Psychopathenanstalten innerhalb des Strafvollzugs zu schaffen. Sie müssen baulich und organisatorisch entsprechend eingerichtet sein, und unter Leitung eines Psychiaters stehen.
7. Für solche Bestrafte, deren geistige Abnormität erst während des Strafvollzugs erkannt wird, muß die Möglichkeit geschaffen werden, daß nachträglich gerichtliche Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden können.

C. Welche Erfahrungen hat uns die Durchführung des Erziehungs-Strafvollzugs gebracht und welche Folgerungen sind daraus zu ziehen.

1. Der heutige Strafvollzug wird erfüllt durch die Zwecke der Sicherung und der Erziehung des Rechtsbrechers zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben. Eine besondere Übelszufügung entfällt.

2. Der regelmäßige systematische und methodische Strafvollzug in Stufen unter Ausschaltung der kurzfristigen und der voraussichtlich unerziehbaren Gefangenen ist zu begrüßen.

3. Der Stufenvollzug sieht drei Stufen vor. Die anstaltsmäßige Trennung der Stufen 1 und 2 ist im Erziehungs- und Arbeitsinteresse nicht geboten.

4. Nicht oder geringfügig vorbestrafte Gefangene sind von den erheblich vorbestraften möglichst zu trennen.

XX. Mitgliederversammlung
des
Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.
am 3. bis 7. Juni 1930 in Kassel.

Der stenographische Bericht.

Mittwoch, den 4. Juni, vormittags 8^{30} Uhr.

Festliche Eröffnungssitzung

im Stadtverordneten-Sitzungssal des Rathauses.

Dr. Weissenrieder:

Verehrte Versammlung! Ich eröffne hiermit die 20. Mitgliederversammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Die erste Aufgabe, die wir haben, ist, den Tagungspräsidenten zu wählen. Von Augsburg her wissen wir, mit wie vollendeter Meisterschaft Herr Geh.-Rat Dr. von Hippel unsere Verhandlungen geleitet und zu gutem Ende geführt hat. Wir kennen ihn. Der Ausschuß schlägt Ihnen vor, Herrn Geh.-Rat von Hippel zum Präsidenten unserer Tagung zu wählen. Ihre Zustimmung habe ich anzunehmen und ich bitte nun Herrn Geh.-Rat von Hippel, den Vorsitz der Versammlung zu übernehmen.

Geh.-Rat von Hippel:

Mit herzlichem Dank für die mir zuteil gewordene Ehre übernehme ich den Vorsitz der 20. Tagung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Ich habe

zunächst das Büro zu bilden. Auf Wunsch und Bitten des Vorstandes haben sich bereit erklärt, dem Büro beizutreten und darf ich bitten, hier Platz zu nehmen, als 1. stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Ministerialdirektor Dr. Schäfer, als 2. stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Strafanstaltsdirektor Ellger-Halle, als 1. Schriftführer Herrn Direktor Birkigt-Chemnitz, als 2. Schriftführer Herrn Regierungsrat Dr. Weidner-Mannheim.

Wir haben die Ehre, zu unserer Tagung Vertretungen des Reichs und der Länder, von Vereinen und von ausländischen Freunden zu begrüßen und ich darf bitten, daß diejenigen, die die Güte haben wollen, uns diese Grüße hier zum zu Ausdruck bringen, das Wort ergreifen. Ich darf zunächst bitten Herrn Oberbürgermeister Dr. Stadler das Wort zu nehmen.

Oberbürgermeister Dr. Stadler:

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Stadt Kassel begrüßt mit ganz besonderer Freude, daß die Tagung der deutschen Strafanstaltsbeamten, wie ich lese, seit 22 Jahren zum ersten Male wieder in Preußen sich heute hier im Hessenlande und in unserer Stadt Kassel versammelt. Wir wissen die hohe Ehre zu schätzen, die uns durch Ihren Besuch zuteil wird, und wenn es auch vermessen wäre, wenn ich hier den Vorträgen, die von berufener Seite heute auf einem Gebiete, das uns alle außerordentlich bewegt, gehalten werden, vorgreifen würde, so darf ich doch in den kurzen Worten der Begrüßung zum Ausdruck bringen, wie sehr ich mich als Leiter einer Kommune mit Ihren Bestrebungen und mit Ihren Zielen verbunden fühle und ich darf hier betonen und ich glaube, Sie werden mit darin beipflichten, daß nicht nur sehr enge Zusammenhänge bestehen zwischen kommunaler Arbeit, insbesondere zwischen kommunaler Wohlfahrtspflege und den Bestrebungen und Zielen Ihres Vereins, sondern daß auch manch wertvolle

Erfahrungen auf dem Gebiete des modernen Strafvollzugs gewonnen worden sind durch kommunale Mitarbeit, durch die Tätigkeit der kommunalen Wohlfahrtsämter; denn, meine Damen und Herren, ich glaube, es liegt im Wesen unserer Zeit und es ist eine ganz zwangsläufige Entwicklung, daß die kommunale Wohlfahrtspflege, so wie sie sich entwickelt, in immer stärkerem Maße in die vorderste Linie der Praxis des modernen Strafvollzugs, in die vorderste Linie der praktischen Arbeit an dem Rechtsbrecher gestellt wird. Das ist nicht nur auf dem Gebiete der Jugendgerichtshilfe so, wo die Stadt Kassel als eine der ersten deutschen Städte im Jahre 1909 Jugendgerichtshilfe eingerichtet hat, sondern das wird wohl auch auf dem Gebiete der Erwachsenengerichtshilfe so werden, denn wie man die Erwachsenengerichtshilfe auch ausgestalten mag, man wird an der intensiven Mitarbeit der Kommunen und ihrer Wohlfahrtsämter wohl nicht vorbeigehen können; denn in gleicher Weise wie die Gerichtshilfe haben ja auch die kommunalen Wohlfahrtsämter die Aufgabe, die moralischen, die sozialen, die wirtschaftlichen und die psychischen Verhältnisse ihrer Schutzbedürftigen zu erforschen und ich brauche in diesem Kreis ja nicht zu betonen, wie eng kriminelle Gefährdung und Hilfsbedürftigkeit zusammenhängt. Es gilt ja — und das ist ja auch eine der Hauptbestrebungen Ihres Vereins — nicht nur die Tat, sondern auch den Täter zu erforschen und die Strafe zu bemessen unter Berücksichtigung des ganzen großen verwickelten Fragenkomplexes über die Einsichtsfähigkeit, über die Willensbildung, auch über die seelischen Störungen des Rechtsbrechers. Und welches große Maß von Verantwortung fällt dabei denjenigen zu, die wie die kommunalen Wohlfahrtsämter dem Strafrichter im Vorverfahren als treue Helfer zur Seite stehen sollen; denn, meine Damen und Herren, doch erst auf der festen Grundlage genauer Kenntnis aller Motive zur Tat ist es möglich, das, was Sie besonders

wieder in den Vordergrund Ihrer Bestrebungen gestellt haben, den beweglichen Strafvollzug, zur Durchführung zu bringen. Hier ist es dann die Einrichtung der Schutzaufsicht, die uns, den Kommunen, wieder Gelegenheit zur Mitarbeit gibt. Meine Damen und Herren! Wenn irgendwo, so gilt, glaube ich, auf diesem, unsere Zeit so stark bewegenden Gebiete die alte englische Weisheit: „*Men not measures*", Menschen, nicht Einrichtungen und Maßnahmen werden uns hier vorwärts bringen, und wenn wir das pädagogische Prinzip des Strafvollzuges und Strafverfahrens zur Durchführung bringen wollen, dann hat es zur Voraussetzung, daß wir über geeignete Männer und Frauen verfügen, die mit Lebenserfahrung und Menschenkenntnis, mit sozialem Herzen und sozialem Einschlag auch die Kenntnis der einschlägigen Wissenschaften, der Soziologie, der Psychologie, der Pädagogik verbinden, und auch hier auf diesem Gebiet glaube ich, werden wir zu einer Zusammenfassung, zu einer horizontalen Verbindung aller derjenigen kommen, die geeignet und berufen sind, im modernen Strafvollzug zusammen und miteinander zu arbeiten. Der Erziehung des Erziehers nicht zuletzt wird auch Ihre Tätigkeit gewidmet sein müssen.

Lassen Sie mich noch kurz auf eine Frage eingehen, die mir, als dem Leiter einer Kommune, die seit vielen Jahren ganz besonders, weit über den Durchschnitt der deutschen Städte an struktureller Arbeitslosigkeit leidet, auf die Frage der Arbeitsbeschaffung für den entlassenen Sträfling eingehen, eine Frage, die von der allergrößten Wichtigkeit ist, wenn es überhaupt gelingen soll, ihn zu einem anderen Menschen zu machen. Eine andere Möglichkeit als durch geeignete Arbeitsbeschaffung gibt es nicht. Das ist eine besonders schwere Aufgabe in einer Zeit, in der nicht nur Hunderttausende, in der Millionen arbeitsloser, arbeitswilliger und arbeitsfreudiger Menschen zur Verfügung stehen, eine Aufgabe, die das

ganze deutsche Volk beschäftigt, und deren Lösung ganz besonders dringend ist.

Meine Damen und Herren! Ich möchte bitten, daß Sie aus diesen kurzen Ausführungen, diesen kurzen Worten, einer herzlichen Begrüßung entnehmen, wie sehr die Stadt Kassel Ihre Bestrebungen und Ihre Arbeit würdigt. Ich bitte daraus zu entnehmen, daß die Stadt Kassel Ihnen herzlichst dankt dafür, daß die Tagung in Kassel ist. Wir freuen uns besonders, daß Sie nach der Arbeit noch Gelegenheit nehmen werden und wollen, auch die Schönheiten unserer Stadt, die Stätten alter Kultur und Kunst und die Schönheiten unserer hessischen Berglandschaft, in die die Stadt Kassel so wundervoll eingebettet ist, in Augenschein zu nehmen. Ich wünsche namens der Stadt Kassel von Herzen Ihrer Arbeit einen reichen Erfolg. Möge die diesjährige Tagung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten die Bestrebungen, die uns allen am Herzen liegen, ein gutes Stück vorwärts bringen. In diesem Sinne, meine sehr verehrten Damen und Herren, nochmals herzlich willkommen in Kassel. (Lebhafter Beifall.)

Preuß. Justizminister Schmidt:

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Namens der preußischen Staatsregierung und insbesondere der preußischen Justizverwaltung habe ich die Ehre, Sie auf das wärmste zu Ihrer 20. Vereinstagung zu begrüßen. Es ist mir eine besondere Freude, daß Sie nach so langer, durch den Krieg und die Zeitverhältnisse bedingten Pause nun wieder eine preußische Stadt zu Ihrem Tagungsort gewählt haben, eine Stadt zumal, in der eine verschwenderisch waltende Natur, der Kunstsinn eines tatkräftigen und lebensfrohen Bürgertums und das Erbgut einer alten Kultur sich in glücklichster Harmonie vereinen und für eine Veranstaltung wie die Ihre, einen Rahmen abgeben, wie nur wenige deutsche Städte ihn zu bieten haben.

Ich freue mich besonders, meine Damen und Herren, daß es mir möglich gewesen ist, selbst zu Ihrer Tagung, wenigstens zu der Begrüßung hierher zu kommen. Und wenn ich auch durch die politische Lage und die Geschäftslage meines Amtes gezwungen, leider nicht in der Lage bin, an Ihren eigentlichen Verhandlungen teilzunehmen, so glaube ich doch, nicht besonders betonen zu müssen, mit welchem Interesse ich Ihre Aussprache begleite. Wenn es eines äußeren Zeichens hierfür bedarf, so mag es die große Zahl von Strafvollzugsbeamten sein, die ich aus meinem Ministerium, sowohl aus den Strafvollzugsämtern, sowie aus den einzelnen Strafanstalten meines Amtsbereiches hierher abgeordnet habe.

Unter den vielen gesetzgeberischen Problemen, die unsere Zeit bewegen, steht das Problem des Strafvollzugs, wie Sie alle wissen, mit in erster Reihe. Wie es vor 100 und 150 Jahren die gesamte zivilisierte Welt auf das lebhafteste beschäftigte, so hat dieses Problem auch heute wieder, weit über die Grenzen Deutschlands hinaus, das öffentliche Interesse für sich in Anspruch genommen. Ich brauche nur der Arbeit der internationalen Gefängniskommission zu gedenken, ihres Entwurfes für ein internationales Strafvollzugsreglement; auf den internationalen Kongreß zu verweisen, der im August dieses Jahres in Prag tagen wird; an die Tatsache zu erinnern, daß erst kürzlich der Völkerbund, einer Anregung der alten und angesehenen Howard-Liga folgend, beschlossen hat, einen Ausschuß zur Förderung der Strafvollzugs-Reform einzusetzen.

Dieses Interesse an den Problemen des Strafvollzuges ist nicht von ungefähr erwacht. Die ungeheure Erschütterung, mit der der Weltkrieg an die Gewissen der Völker rührte, hat auch das Gefühl für die Schicksalsverbundenheit aller Menschen, hat das Gefühl sozialer Verantwortlichheit von Staat und Gesellschaft gegenüber den schwachen und kranken Gliedern einer Volksgemeinschaft überall in ungeahnter Stärke neu erstehen

lassen. — Und wenn bei uns in Deutschlaud die Bemühungen um die Reform unseres Strafrechts und unseres Strafvollzugs nach dem Kriege mit erneutem Schwung in Angriff genommen wurden und in wenigen Jahren in den Gesetzentwürfen für ein neues Strafgesetzbuch und für ein Strafvollzugsgesetz, die jetzt dem Reichstag vorliegen, feste Gestalt annehmen konnten, so ist auch das zweifellos ein Anzeichen für dieses vertiefte Wissen um soziale Not und dieses geschärften Bewußtseins unserer sozialen Verantwortlichkeit; einer Verantwortlichkeit, die wir ebenso sehr der Gesellschaft gegenüber empfinden, die des Schutzes gegen das Verbrechen bedarf, wie den Volksgenossen gegenüber, die sich wider das Gesetz vergingen, die ins Unglück geraten sind mit oder ohne eigene Schuld, und die der Hilfe bedürfen.

In diesem Bemühen um die Reform des Strafvollzugs haben Sie, meine Damen und Herren, hat Ihr Verein von jeher in Deutschland an führender Stelle gestanden. Sie haben wertvolle Vorarbeit geleistet für den Entwurf zum Strafvollzugsgesetz. Kein geringerer, als der von mir hochverehrte Präsident des Reichsgerichts, Dr. **Bumke**, hat dessen ja auf Ihrer Tagung in Augsburg rühmend gedacht. Ich bin überzeugt, daß auch Ihre Verhandlungen, die Sie jetzt beginnen, nicht nur das lebhafteste Interesse der Praktiker finden werden, die hier versammelt sind, nicht nur aufmerksam von den Justizverwaltungen beachtet werden, sondern auch für die Beratungen der gesetzgebenden Körperschaften des Reiches wieder eine Fülle wertvollen Materials liefern werden.

Sie alle wissen, so gut wie ich, wie weit wir noch von dem Ziel entfernt sind, dem unser Mühen gilt. Ja, ich möchte sagen, je klarer uns das Ziel herausleuchtet, das wir dem Strafvollzuge gesteckt sehen, je bewußter wir seine Aufgabe dahin erfassen, Menschen, die sich gegen die Ordnung der Gesellschaft vergingen, aus ihrer

unheilvollen Verstrickung zu lösen und der Gesellschaft als nützliche Glieder wieder zuzuführen, um so dornenvoller erscheint uns der Weg, um so drängender die Fülle seiner Probleme.

Zwei ganz große Fragen aus diesem Problemkreis haben Sie auf das Programm Ihrer Tagung gesetzt: Das Erziehungsproblem und die Frage nach der rechten Ausbildung und Auslese der Strafanstaltsbeamten. Der Besserungsgedanke ist ja nichts Neues, weder in der Theorie, noch in der Praxis des Strafvollzuges. Im Gegenteil, wenn wir an die Gründung des Amsterdamer Zuchthauses denken, er ist ja eigentlich der Gedanke, der die Freiheitsstrafe überhaupt ins Leben gerufen hat. Aber er hat sich doch vielfältig gewandelt im Laufe der Zeiten. Wenn wir die Erziehungsmethoden, die wir heute im Strafvollzug anwenden, mit denen vergleichen, die noch vor 100 Jahren in ihm gebräuchlich waren, so scheint uns das wie ein Wandel von Tag und Nacht. Ich denke etwa an den Siegeszug, den die Einzelhaft damals antrat, an das starre Schweigegebot, das man einstmals für nötig hielt, an die harten und grausamen Strafen, mit denen man für Zucht und Ordnung sorgte; und vergleiche damit unser Streben heute, alle Kräfte im Gefangenen zu wecken und zu stählen; durch Betätigung in einem sozialen Beziehungskreise schon innerhalb der Anstalt ihn für seine sozialen Aufgaben in der Freiheit zu ertüchtigen; durch Selbstverwaltung ihn zur Selbstverantwortung zu erziehen; Furcht überall durch Hoffnung zu ersetzen.

Sie wissen, meine Damen und Herren, wie diese Grundgedanken durchweg die Verordnung über den Strafvollzug in Stufen beherrschen, mit der Preußen im vergangenen Jahre versucht hat, seinem Strafvollzuge neue Richtlinien zu geben. Und ich werde wohl in der Annahme nicht fehlgehen, daß diese Verordnung, die im Inland und Ausland eine so lebhafte Diskussion entfesselt hat, auch in Ihren Beratungen vielfach eine

Rolle spielen wird. Wir sind in Preußen einigermaßen stolz auf diese Verordnung. Aber Sie dürfen ebenso überzeugt sein davon, daß wir sie keineswegs als das Ende aller Weisheit betrachten. Wir können sachliche und ehrliche Kritik gut vertragen und brauchen sie. Keine Kritik kann uns da willkommener sein, als die aus dem Munde der Praktiker. Darum hoffen wir, daß wir über die weitere Ausgestaltung unseres Stufenstrafvollzuges auch aus Ihren Debatten manche Anregung, manchen Gewinn mit nach Hause nehmen werden.

Noch größer und wichtiger aber dünkt mich die erste Frage zu sein, die auf Ihrer Tagesordnung steht, die nach der richtigen Auslese und Ausbildung der Strafanstaltsbeamten. Mit tüchtigen Beamten kann man schließlich auch in einem schlechten Arbeitssystem Erfolge erzielen. Aber das beste System, die schönste Stufenverordnung bleiben totes Papier, wenn die Beamten fehlen, die dem Buchstaben des Gesetzes zu Leben und Seele verhelfen. — — — Das Problem der Beamtenauslese und Beamtenausbildung ist das eigentliche Kernproblem des Strafvollzuges. Es ist ein sehr bekanntes, aber auch sehr gefährliches Wort, das Krohne einmal ähnlich so formulierte: Strafvollzugsbeamte müsse man finden, die könne man nicht machen. — — — Meine Damen und Herren, das ist überall nicht anders, wo es sich um Arbeit an Menschen handelt, und gilt für den Lehrer so gut wie für den Arzt und für den Seelsorger. Auch diese haben ihren Beruf verfehlt, wenn sie nicht etwas in ihn mitbringen, das keine Ausbildung ihnen gibt. Aber ebenso wie der Arzt seine medizinische Schulung, der Lehrer seine pädagogische Ausbildung nötig hat, um an den Menschen nutzbringend zu arbeiten, die ihnen anvertraut werden, so hat auch der Strafvollzugsbeamte eine gründliche und gediegene Schulung nötig, wenn er seinem schweren Beruf gerecht werden soll. Wir alle wissen, wie sehr es unseren Beamten heute noch an dieser Schulung mangelt. Und

daß diese Sorge uns nicht nur in Deutschland drückt, das beweist Ihnen die Tatsache, daß dieselbe Frage ja eines der Verhandlungsthemen bildet, die sich der internationale Gefängniskongreß für seine August-Tagung in Prag gestellt hat.

Ich darf Sie versichern, meine Damen und Herren, daß auch meine ernsteste Sorge diesem Problem gilt. Und wie ernst es auch unserer Volksvertretung hiermit ist, das mögen Sie daraus entnehmen, daß der Preußische Landtag trotz der schweren Finanzlage des Staates es für erforderlich gehalten hat, eine erhebliche Summe für die Ausbildung der Strafvollzugsbeamten in den neuen Haushalt einzustellen. Ausgaben dieser Art gehen nicht *à fonds perdu*, sondern sind werbende Anlagen im besten Sinne des Wortes.

Ich hoffe zuversichtlich, daß Ihre Beratungen dazu dienen werden, auch diese wichtige Frage der richtigen und zweckmäßigsten Berufsausbildung unserer Strafvollzugsbeamten ihrer Lösung näher zu bringen. Gerade zu ihr werden ja die vielen Praktiker, die in Ihren Reihen sind, wesentliches zu sagen wissen, weil sie die Unzulänglichkeiten der bisherigen Ausbildung am schmerzlichsten und unmittelbarsten empfinden.

So öffnen diese Tage Ihnen also ein weites Feld verantwortungsvoller, aber auch fruchtbarster Arbeit. Lassen Sie mich schließen mit dem Wunsche, meine Damen und Herren, daß Ihrem Mühen reicher Gewinn beschieden sei und daß nach getaner Arbeit der Zauber dieser schönen Stadt und Landschaft Ihnen Stunden ebenso heiteren Genusses schenken möge, wie der Erfolg Ihrer Arbeit die Freude eines wohlgelungenen Werkes. (Langanhaltender lebhafter Beifall.)

Ministerialrat Schäfer:

Meine Damen und Herren! Ich habe die Ehre, im Namen der deutschen Reichsregierung und im Namen der deutschen Landesregierungen, soweit sie heute hier vertre-

ten sind und noch nicht zu Worte gekommen sind, dem Verein unseren Dank auszusprechen für die Einladung zu Ihrer Tagung und Ihnen unsere herzlichen Grüße und Wünsche für den Verlauf Ihrer Tagung zu übermitteln. Der Herr Reichsjustizminister wäre gern persönlich zu Ihrer Tagung erschienen, zumal Ihre Tagung im Hessenlande stattfindet, mit dem den Herrn Reichsjustizminister aus jahrzehntelanger amtlicher Tätigkeit zahlreiche Beziehungen verknüpfen. Zu seinem großen Bedauern ist es ihm nicht möglich gewesen, hier zu erscheinen. Besondere Grüße habe ich ihnen ferner zu übermitteln von dem Vorsitzenden des Strafrechtsausschusses des deutschen Reichstages, unserem allverehrten Herrn Geh.-R. Kahl. Ich habe gestern noch mit ihm über Ihre Tagung gesprochen und er hat mich gebeten, hier mündlich zu wiederholen, was er Ihnen schon schriftlich mitgeteilt hat, daß er an Ihren Beratungen lebhaften Anteil nimmt. Ich darf endlich an dieser Stelle die Grüße und Wünsche des Herrn Präsidenten des Reichsgerichts, der in unserer Mitte weilt, übermitteln. Ich glaube, meine Herren, Sie dürfen die Tatsache, daß Herr Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke an Ihrer Tagung persönlich teilnimmt, deuten nicht nur als ein Zeichen dafür, wie lebhaft er von jeher Interesse für Ihre Bestrebungen hatte, sondern ich glaube Sie dürfen sie weiter symptomatisch als ein Zeichen dafür deuten, daß die gesamte deutsche Richterschaft sich mit ihren Arbeiten eng verbunden weiß.

Meine Damen und Herren! Daß die Reichsregierung und daß die deutschen Landesregierungen insbesondere die Justizverwaltungen an Ihrer Tagung lebhaften Anteil nehmen, das ist ja selbstverständlich, zu einer Zeit besonders, wo die große Reform des Strafvollzugs dicht vor dem Abschluß steht, bei der ja gerade Ihr Verein von jeher so ganz besonders mitgearbeitet hat. Der preußische Herr Justizminister hat das ja schon hinlänglich ausgeführt und ich kann mich insoweit seinen Ausführungen voll anschließen. Ich persönlich bin heute

zum ersten Male hier in Ihrem Kreise, aber ich habe die Gelegenheit freudig begrüßt, als neuer Leiter der Abteilung für Strafrecht und Strafvollzug im Reichsjustizministerium, die Beziehungen zu Ihrem Verein aufzunehmen und die Traditionen fortzusetzen, die mein Amtsvorgänger, Herr Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke, in so besonderem Maße gepflegt hat. Daß für denjenigen, der wie ich, vom materiellen Strafrecht herkommt, es ganz besonders interessant ist, zu verfolgen, wie die gleichen Grundtendenzen sich im materiellen Strafrecht wie im Strafvollzug geltend machen, das brauche ich nicht besonders zu betonen. Hier wie dort, meine Damen und Herren, die gleiche Tendenz zur stärkeren Individualisierung der Verbrechensbekämpfung im Sinne der stärkeren Betonung der Täterpersönlichkeit, hier wie dort die starke Betonung des Erziehungsgedankens gegenüber dem bisher mehr revalierenden Vergeltungsprinzip, hier wie dort auch die Tendenz zu einer weiteren maßvollen Humanisierung in dem Sinne, unnötige Härten zu vermeiden und zu beseitigen und veraltete Institutionen auszumerzen, nur daß, wie mir scheint, diese Grundtendenzen, die der Reform des materiellen Strafrechts zugrunde liegen, im Strafvollzug zuerst zur Geltung gekommen sind und sich durchgesetzt haben, daß also der Strafvollzug hierin gewissermaßen vorangegangen ist und dem materiellen Strafrecht die Bahn gewiesen hat. Der gegenwärtige Stand der Reformwerke ist Ihnen bekannt. Der Entwurf des Strafvollzugsgesetzes liegt seit etwa zwei Jahren im Reichstag. Der Reichstag hat ihn noch nicht in Angriff nehmen können, weil er zunächst das Strafgesetzbuch erledigen muß, aber es besteht begründete Aussicht, daß der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches in der allernächsten Zeit verabschiedet werden wird und daß dann der Reichstag spätestens im Frühjahr des nächsten Jahres sich der Beratung des Strafvollzugsgesetzes zuwenden wird. Die Ergebnisse Ihrer Tagung kommen also noch rechtzeitig und ich

brauche nicht zu versichern, daß sie die gebührende Beachtung bei den parlamentarischen Beratungen finden werden, denn, meine Damen und Herren, das, was allenfalls der Gesetzgeber leisten kann, das ist ja die theoretische Reform, aber hinterher muß kommen die durchführende Reform, also die praktische Strafvollzugsreform und die wird im wesentlichen ja auf Ihren Schultern liegen. Darum ist uns Ihre Mitarbeit so willkommen und unumgänglich notwendig. In diesem Sinne, meine Damen und Herren, wünsche ich Ihrer Tagung einen erfolgreichen Verlauf und auch, daß sie uns in der gemeinsamen Arbeit weiter bringen wird (Beifall).

Ministerialrat Dr. Bayer-Wien:

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mein Chef, der österreichische Bundesminister für Justiz, hat mich beauftragt, Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, in seinem Namen auf das herzlichste zu begrüßen. Dadurch ist mir nun zum zweiten Male die ehrenvolle Aufgabe übertragen worden, Ihren Verhandlungen und Beratungen beiwohnen zu können. Die zwischen dem Deutschen Reich und Österreich auf allen Rechtsgebieten bestehenden Bestrebungen nach Rechtsangleichung sind auch dem Gebiete des Strafvollzuges weit fortgeschritten. Im österreichischen Justizministerium ist ein Referentenentwurf eines Strafvollzugsgesetzes ausgearbeitet, der sich so viel wie möglich dem Entwurf des Reichsjustizministeriums angleicht; bei gemeinsamen Beratungen dürften, wie die Erfahrungen gezeigt haben, noch einzelne Verschiedenheiten ausgeglichen werden.

Ich bitte die hochansehnliche Versammlung im Namen der österreichischen Justizverwaltung versichern zu dürfen, daß wir Ihrer freundlichen Einladung nicht nur aus dem Grunde gern gefolgt sind, weil Ihre Beratungen und Beschlüsse von besonderer Bedeutung auch für das österreichische Justizministerium sein

werden, sondern weil es uns Österreichern immer ein Herzensbedürfnis ist, mit unseren Stammesbrüdern im Deutschen Reich mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln gemeinsam arbeiten zu können. Ich wünsche Ihren Beratungen reichsten Erfolg. (Lebhafter Beifall.)

Professor Dr. Mezger-Marburg:

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Im Namen der Universität Frankfurt, deren hier anwesender Vertreter, Herr Geh.-R. Heimberger mich beauftragt hat, auch in seinem Namen zu sprechen und im Namen seiner Magnifizenz, des Herrn Rektors der Philipps-Universität zu Marburg und zugleich der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät habe ich die Ehre, Grüße und beste Wünsche zur heutigen Tagung zu übermitteln. Kassel, der Sitz der Regierungsbehörden, der staatlichen und kommunalen Verwaltung und Marburg, die Stadt stiller Gelehrsamkeit und frohen studentischen Treibens, sie gehören unzertrennlich zusammen und gewiß, manchen Gästen aus Süddeutschland haben die Zinnen der Burg von Marburg und von St. Elisabeth bei der Durchfahrt herübergegrüßt und gezeigt, daß wir hier im Herzen Deutschlands auf alten Stätten politischer und kunstgeschichtlicher Entwicklung stehen. Und so ist es uns eine ganz besondere Freude, daß Sie zu Ihrer diesjährigen Tagung das schöne Hessenland gewählt haben und wir hoffen, daß seine Reize der Landschaft und der Geschichte Ihnen einen unvergeßlichen Eindruck hinterlassen. Ich kann diese Worte der Begrüßung nicht vorübergehen lassen, ohne einer früheren Tagung zu gedenken, bei der ich die Ehre hatte, von Tübingen die Grüße zu überbringen, in Ludwigsburg im August 1923, wo Ihr unvergeßlicher Leiter, Herr Direktor Dr. Schwandner, den Vorsitz geführt hat. Ich verdanke ihm, seiner kenntnisreichen und warmherzigen Art die ersten Berührungen mit dem praktischen Problem des Strafvollzugs. Das war jene Tagung, auf

der ich zum ersten Male erfahren habe von interessanten, kriminalbiologischen Versuchen, die in Bayern auf dem Gebiet des Strafvollzugs gemacht worden sind. Wenn ich mir erlaubt habe, an dieses persönliche Erlebnis meine Worte anklingen zu lassen, so ist das geschehen, um zu zeigen, wie gerade diese Tagungen auch für den Vertreter der Wissenschaft so unendlich viel Anregungen, augenblicklicher Anregungen bringen, die oft lange Jahre nachwirken und zu weiterer gegenseitiger Fühlungnahme und Ausgestaltung dienen. Strafrechtswissenschaft und Strafvollzug, das ist ein ganz eigenes Kapitel unserer Disziplin, das sich damit auftut. Oft ist die Strafrechtswissenschaft auf den Höhen philosophischer Spekulation verweilt, wenn sie wieder zurückgekehrt ist zum Bereich der praktischen Probleme des Tages, dann war immer die Fühlungnahme mit den Aufgaben und den Fragen des Strafvollzugs eine ganz besonders enge. Ich sage wohl nicht zu viel, wenn ich sage, daß die letzten Jahrzehnte uns ganz besonders einander näher gebracht haben. Aus dem Kreise der Strafrechtswissenschaft, der modernen Richtung des Strafrechts, ist der Ruf ertönt, nicht nur die Tat, sondern auch den Täter im Strafrecht zu berücksichtigen. Dieses oft etwas inhaltsleere Schlagwort hat wohl den besten und tiefsten Inhalt gerade im Strafvollzugsverfahren. Hier, wo auf biologischer und soziologischer Grundlage der Täter, die Persönlichkeit des Verbrechers in tagtäglicher Arbeit erforscht worden ist. So ist es das schönste Verhältnis, das bestehen kann zwischen einer theoretischen und einer praktischen Disziplin, das zwischen Strafrechtswissenschaft und Strafvollzug herrscht, das Verhältnis gegenseitigen Nehmens und Gebens. Es ist nicht bloß die Gegenwart, sondern auch die Zukunft, der dieser Gedanke gehört. Wenn heute in der Strafrechtswissenschaft unter ihren jüngeren Vertretern ganz ausgesprochen wieder eine stärkere werttheoretische Richtung einsetzt, so ist das ein Zuwenden zu den

normativen Grundlagen des Strafrechts, die niemals vergessen wird, was uns in den Jahrzehnten vorher nahe gebracht worden ist, daß auch diese normativen und werttheoretischen Erwägungen stets Fühlung haben müssen mit den praktisch greifbaren, wirklichen Problemen des Tages und wenn erst unser neues Strafgesetzbuch Gesetz geworden ist, dann wird auch nicht nur in der Strafrechtswissenschaft und im Strafvollzug, sondern auch in der täglichen Praxis des Gerichtes die Täterbehandlung im Mittelpunkt stehen und ich kann mir keinen besseren Anknüpfungspunkt für diese Aufgabe und für die Lösung dieses Problems denken, als die Vorarbeiten, die, ich wiederhole, auf eingehender wissenschaftlicher, biologischer und soziologischer Grundlage im heutigen Strafvollzug geschaffen sind und so ist dieser Willkommen, den ich aussprechen darf, nicht nur ein äußerer, sondern ein aus dem Gefühl einer gegenseitigen Arbeitsgemeinschaft, dem Gefühl für gemeinsame wichtige soziale Probleme, an denen wir alle praktisch oder theoretisch, in dieser oder jener Form zu arbeiten haben, entstandener. Und darum nochmals herzliche Grüße, herzliches Willkommen, herzliche Wünsche zu einer recht erfolgreichen Arbeit in dieser Tagung. (Beifall.)

Landgerichtsdirektor Dr. Schmidt - Berlin:

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich danke Ihnen zunächst persönlich für die liebenswürdige Übersendung der Einladung zu dieser Tagung. Ich habe die angenehme Pflicht, der Dolmetscher zu sein von den Gefühlen, Wünschen und Grüßen der 7 600 preußischen Richter und Staatsanwälte, die im Preußischen Richterverein zusammengeschlossen sind. Strafverfolgung, Strafverhängung und Strafvollzug, meine Damen und Herren, sind Geschwister, aufs engste miteinander verwandt und befinden sich in einer Schicksalsgemeinschaft, die ohne schwere Schädigung für die einzelnen Glieder oder für die Gesamtheit nicht getrennt und nicht beeinträchtigt

werden darf. Die Öffentlichkeit hat in den letzten Jahren nicht nur in der Literatur und in der Tagespresse, sondern auch sonst ein außerordentlich steigendes Interesse für die Fragen des Strafvollzugs bekundet und in gleicher Form, mindestens in gleicher Form, ich möchte aber sagen und darf das für uns in Anspruch nehmen, in erhöhter Weise ist die Anteilnahme der preußischen Richter und Staatsanwälte in all den Fragen, die den Strafvollzug betreffen, gewachsen. Wir begrüßen alle Bestrebungen, die auf eine humanere Gestaltung der Haft und umfassende, großzügige Fürsorge für den Entlassenen hinzielen. In allen juristischen Gremien, in allen Kommissionen und Beratungen unserer Juristenvereine befassen wir uns in den letzten Jahren in immer steigendem Maße mit den Fragen der Justizreform, insbesondere mit den Fragen der Gestaltung, Verbesserung und Abänderung des Strafrechts, des materiellen Strafrechts und des Strafprozesses. Wir sind überzeugt, daß unsere ganze Arbeit nur Stückwerk sein und bleiben muß, wenn sie nicht ergänzt und abgeschlossen wird, durch eine umfassende Reform des Strafvollzugs selbst. Erst dann wird die Justizreform das unserem Volke bringen, was man von ihr erwartet. Daß das nicht leere Worte sind, meine Damen und Herren, geboren aus Gründen des Tages heraus, das lehrt ein Blick auf die Niederschriften unserer Tagungen der letzten Jahre, durch die wie ein roter Faden sich die Erörterung all dieser Fragen zieht. Und nicht nur bei großen Tagungen beschäftigen wir uns mit diesen Fragen, sondern auch im kleinen Kreis. Wir haben eine besondere Kommission eingesetzt, die die Fragen des Strafvollzugs erörtert und bearbeitet und unter der ausgezeichneten Leitung von Oberjustizrat Marks steht. Wenn ich zum Schluß auf das Bild zurückkommen darf, das ich eingangs anführte, daß diese drei Organe der Strafrechtspflege, Strafverfolgung, Strafverhängung und Strafvollzug Geschwister sind, so darf ich schließen mit dem Wunsch, daß wir

als echte und einige Geschwister uns mit diesen Fragen beschäftigen und in diesem Sinne übermittle ich Ihnen die besten Grüße und Wünsche der 7600 preußischen Richter und Staatsanwälte. (Lebhafter Beifall.)

Kirchenrat Eisenberg:

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die evangelische Landeskirche des Gebietsteiles, in dem Sie tagen, sagt Ihnen herzliche Grüße und Wünsche. Bedarf es einer Begründung dafür, daß in einem solchen Gremium auch die evangelische Landeskirche das Bedürfnis hat, ein Wort zu sagen? Ich denke nicht. Wenn der Erziehungsgedanke in dem Strafvollzug eine derartige Rolle spielt, wie es mir durch alle Ansprachen hindurch klang, da ist es für uns etwas ganz selbstverständliches, daß die Kirche wertvolles zu geben hat in den Strafvollzug hinein. Es gehört zu den wertvollsten Lebenserfahrungen, die ich mitnehmen durfte aus meiner Jugend, daß ich ein Jahr als Zuchthausseelsorger tätig sein durfte. Da ist es mir groß und stark zum Bewußtsein gekommen, was das Evangelium zu geben hat bei Existenzen, die aus der Bahn geworfen wurden. Ob es sich handelt um solche Strafgefangene, die vom Augenblick übermannt waren und die unser allertiefstes Verständnis und Erbarmen beanspruchen oder ob es sich um den letzten, erbärmlichsten Schächer handelt, wir wissen es, daß die Kräfte des Evangeliums, wenn sie in den Strafvollzug in der rechten, taktvollen Weise hineingestellt werden, etwas unentbehrliches sind, diese erneuernden, von Grund auf umgestaltenden, tröstenden, helfenden Kräfte. Und so ist es der aufrichtige Wunsch und die Bitte der Landeskirche auch an diesen hochansehnlichen Kreis, helfen Sie dazu, soweit es in Ihrer Macht liegt, daß die Bewegungsfreiheit und die Wirkungsmöglichkeit der christlichen Religion innerhalb des Strafvollzuges so bleibt, wie sie ist. Das ist der Wunsch, mit dem ich Ihre Verhandlungen grüßen möchte.

Pfarrer Roßbach:

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist mir der ehrenvolle Auftrag geworden, im Namen des hochwürdigen Herrn Bischofs von Fulda der 20. Tagung der deutschen Strafanstaltsbeamten die herzlichsten Grüße und zugleich die aufrichtigsten Wünsche für eine gedeihliche und ersprießliche Arbeit der Tagung zu übermitteln. Der hochwürdige Herr Bischof dankt dem örtlichen Ausschuß von Herzen für die Einladung und hat mich als seinen Vertreter beauftragt, an den Verhandlungen teilzunehmen und zugleich auch, ihm ausführlich darüber Bericht zu erstatten. Ich komme diesem Auftrag um so lieber nach und freue mich um so mehr, im Kreise der Strafanstaltsbeamten zu weilen, als ich seit einem halben Jahre Pfarrer bin in jenem Stadtteil Kassels, in dem die Strafanstalt Wehlheiden liegt und indem ich seit etwa 12 Jahren selbst als hauptamtlicher Strafanstaltspfarrer in Frankfurt a. M. in der Gefangenenfürsorge und -Seelsorge tätig gewesen bin. Aus beiden Gründen habe ich ein begreifliches Interesse, an den Verhandlungen hier regen Anteil zu nehmen und an der weiteren Entwicklung des Strafvollzuges Interesse zu nehmen. Aber auch der hochwürdige Herr Bischof teilt das Interesse in hohem Maße. Das weiß ich aus meiner langjährigen Erfahrung, wie sehr er sich für die Verhältnisse im Strafvollzug interessiert hat und wie bereitwillig und gern er auch jeweils, so oft er in ein Gebiet kam, indem eine Strafanstalt lag, die Strafanstalt immer persönlich besucht und an die Gefangenen dort ermunternde und ermahnende Worte gerichtet hat. In seinem Namen und seinen Auftrag entbiete ich der Versammlung beste Grüße und wünsche der Tagung einen ersprießlichen Erfolg, den Gott der Herr segnen möge. (Beifall.)

Präsident Geh.-R. von Hippel:

Ich erteile nunmehr dem geschäftsführenden Vorsitzenden unseres Vereins, Herrn Strafanstaltsdirektor Dr. Weissenrieder das Wort zur Erstattung des Geschäftsberichtes.

Dr. Weissenrieder:

Meine Damen und Herren! Der Übung entsprechend habe ich den Geschäftsbericht zu erstatten. Zwischen der glänzend verlaufenen Augsburger Tagung und der so hoffnungsfroh begonnenen Kasseler Tagung liegen drei Jahre reger Vereinsarbeit. Es mag mir aber gestattet sein, bevor ich auf meine eigentliche Aufgabe eingehe, noch eine kurze Vorbemerkung zu machen. Der Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten ist gegründet im Jahre 1864. Im Sinne der Gründungsbedingungen ist er deutsch, auch im Sinne der deutschen Kulturgemeinschaft. Von Anfang an waren Mitglieder bei uns aus der Schweiz und aus Österreich. Und weiter ist zu sagen: Der Verein verfolgt keinerlei wirtschaftliche Interessen der Mitglieder. Einzig eine sachlich gute Lösung des Problems des Strafvollzugs ist das Ziel, dem er dienen will. Deshalb konnte der Verein auch von Anfang an, so sehr die Strafanstaltsbeamten, die im eigentlichen Sinne den Kern des Vereins gebildet haben und bilden mußten, nicht nur Strafanstaltsbeamte aufnehmen, von Anfang an konnte er auch zu Mitgliedern aufnehmen Angehörige anderer Berufe. Rechtswissenschaft und Rechtspflege, Medizin und Theologie, haben Mitglieder zum Vereine gestellt und so ist in unserem Verein alles zusammengefaßt, was in irgend einer Weise mithelfen kann zur Erreichung der wissenschaftlichen Aufgabe, die der Verein sich zum Ziel gesetzt hat. Wir sind dankbar dafür, daß unserer Arbeit niemals die Befruchtung durch die Mitarbeit der Theorie und der leitenden Zentralstellen der Strafvollzugsverwaltung gefehlt hat.

Die Augsburger Verhandlungen konnten wir im stenographischen Wortlaut mitteilen, dank dem Entgegenkommen der bayerischen Justizverwaltung und dankbar begrüßen wir es, daß auch die preußische Justizverwaltung uns wieder in die Lage versetzt hat, das, was im Laufe dieser Verhandlungen an Rede und Gegenrede zu der Lösung unserer Aufgaben beigetragen wird, im stenographischen Wortlaut wiederzugeben. Die Blätter für Gefängniskunde sind neben den Versammlungen des Vereins das wichtigste Organ, um die Meinung der im Verein verbundenen Strafvollzugsinteressenten zum Ausdruck zu bringen. Sie sind reichhaltiger geworden. In den letzten Jahren hat man sich wieder etwas erholt. Wir haben uns bemüht, im gleichen Sinne wie bisher in den Blättern für Gefängniskunde ein Bild von allem Wichtigen zu geben, was besonders in der praktischen Arbeit an Ideen lebt und zur Verwirklichung drängt. Wesentliche Errungenschaften im Strafvollzug sind, wie bei jeder Wissenschaft, bis zu einem gewissen Grade internationales Kulturgut. Die Beziehungen zum Ausland sind wieder aufgenommen worden. Zu der unserem Verein befreundeten Schweizer Gruppe waren sie nie unterbrochen. Diese Beziehungen sind nun wieder teilweise aufgebaut und die Blätter für Gefängniskunde stehen in regem Austauschverkehr insbesondere auch mit verschiedenen Zeitschriften der Vereinigten Staaten, aber auch sonstiger Länder. Früher waren diese Beziehungen in ganz besonders gutem Maße gepflegt. Das war damals, als Herr Präsident von Engelbert, der heute zu unserer großen Freude in unserer Mitte erschienen ist, die Blätter für Gefängniskunde herausgegeben hat und das Ziel, das damals erreicht worden ist, das haben wir uns zwar heute gesteckt, aber noch nicht verwirklicht. Die internationale Kommission für Strafrecht und Gefängniswesen in Berlin, die von Professor Simon van der Aa als Generalsekretär geleitet wird, sendet uns regelmäßig ihre Ver-

öffentlichungen und wir freuen uns darüber, daß dem Verein die Ehre zuteil geworden ist, als Verein zu dem internationalen Kongreß nach Prag eingeladen zu werden, der so wichtige Fragen aus dem Strafvollzug, so u. a. auch die bei uns zu behandelnde Frage der Auslese und Ausbildung der Beamten zu besprechen hat. Allen denen, die mit dazu beigetragen haben, den Wert der Blätter für Gefängniskunde durch ihre Mitarbeit zu erhöhen, dankt der Ausschuß herzlich und bittet, auch weiterhin mitzuhelfen an unserem Werk, das unsere Vorfahren in gläubigem Optimismus aufgenommen haben und das auch für die Zukunft bleiben möge der von einer guten Theorie und einer verantwortungsbewußten Zentralverwaltung befruchtete Beitrag der Praxis zur Entwicklung und immer feineren Ausgestaltung eines guten deutschen Strafvollzugs. Reiche Arbeit hat uns wieder die Vorbereitung der Kasseler Tagung gebracht. In den der Tagung vorausgehenden Monaten ist die Korrespondenz, wie sie von dem Vorsitzenden zu führen war, sehr angewachsen. Wir haben der preußischen Justizverwaltung ganz besonders Dank zu sagen dafür, daß sie in so ausgezeichneter Weise mitgeholfen hat, die Tagung vorzubereiten, daß sie uns gastlich in so schöner Weise aufgenommen hat, und dem örtlichen Ausschuß, insbesondere dem Herrn Generalstaatsanwalt R a s ch und dem Herrn Justizrat Dr. S t e i m e r dafür, daß sie den Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Tagung so vorbildlich unterstützten.

Die Lage des Vereins, soweit es sich um die finanzielle Seite handelt, ist befriedigend. Wir haben die absolute Garantie dafür, daß wir, wie bisher, so auch für die Zukunft, unsere Blätter herausgeben können, daß wir uns treffen können, so oft es die Interessen, die Zwecke des Vereins, erfordern. Die Zahl, namentlich der persönlichen Mitglieder ist unverändert geblieben, aber nicht ausgeglichen ist der Verlust an preußischen Behörden, namentlich auch von Amtsgerichten. Es wäre

zu begrüßen, wenn auch in Preußen die Zahl von persönlichen Mitgliedern sich mehren würde, die ja, wie ich eingangs ausgeführt habe, durchaus nicht nur aus den Reihen der Strafanstaltsbeamten zu kommen brauchen. Auch heute bitten wir unsere preußischen Mitglieder um Werbung für den Verein. Der Verein ist lebendig nur durch die Arbeit seiner persönlichen Mitglieder. Wir als eine freie Vereinigung können uns frei und offen aussprechen und wenn wir das tun, dann wird auch aus Rede und Gegenrede der Sieg der Wahrheit, der Sieg der fortschreitenden Erkenntnis hervorgehen. Schön war immer die persönliche Verbundenheit der Mitglieder. Verbunden fühlen wir uns mit allen, die für den Verein tätig waren, verbunden mit allen, die für die Interessen des Strafvollzugs als Ganzem ihre Person eingesetzt haben.

Von unseren Mitgliedern, die in den letzten drei Jahren von uns gegangen sind, ragen zwei weit heraus: Liepmann und Freudenthal. Über Freudenthal haben wir einen Nachruf gebracht. Professor Heimberger, Mitglied unseres Ausschusses, hat in einem der letzten Hefte der Blätter für Gefängniskunde für den Verein diese Pflicht der Dankbarkeit in einer ausgezeichneten Würdigung der Persönlichkeit Freudenthals erfüllt. Wie klar spricht das Bildnis Freudenthals zu uns, das wir in den Blättern für Gefängniskunde wiedergegeben haben. Wie steht er vor uns so deutlich, der energische klare Denker mit dem menschenfreundlichen Herzen. Er ist es, der einmal das Wort gesprochen hat: „Mit kühlem Kopf und mit warmen Herzen müssen wir arbeiten.“ Bei unseren Versammlungen war er regelmäßig. In Augsburg hat er gefehlt; damals war er auf einer Studienreise im Ausland. Aber noch einmal wird er zu uns sprechen, recht offen, recht menschlich, recht nahe. In einem Sonderheft zu den Blättern für Gefängniskunde, das demnächst erscheint, werden seine Tagebücher über die amerikanisch-englische Studien-

reise veröffentlicht. Unmittelbar so, wie er es gesehen hat, so, wie er es verstandes- und gefühlsmäßig aufgenommen hat, gibt er seine Eindrücke wieder. Allzu früh wurde er hingerissen. Ein fast unfaßbarer Zufall hat diesem reichen Leben ein vorzeitiges Ziel gesetzt.

Und ebenso unerwartet und erschütternd war die Nachricht vom Scheiden Liepmanns. Sprühend von Leben, so war er in Karlsruhe, ein Kämpfer, der in verzehrendem Eifer bemüht war, das staatliche Interesse an dem Schutz der Gesellschaft zu verbinden mit dem Wunsch und Willen, denen zu helfen, die in der Irre gehen. Kein echter, tief gefühlter, aus innerster Seele herausgeholter Gedanke geht wirklich einmal verloren. Die Gemeinde derer, die die Wahrheit suchen, wird nie getrennt durch kleine Dinge. Aus der Feder von Bondy wird ein Nachruf in den Blättern für Gefängniskunde erscheinen. Immer sollen da die sprechen, die besonders eng verbunden waren mit einem geschiedenen Führer. Sie können am besten sagen, was er uns aus dem reichen Schatz seines Wissens und Fühlens an bedeutendem gegeben hat. Bondy verdanken wir, daß wir ein ungemein feines, lebensvolles Bild von Liepmann veröffentlichen können, das schon für sich allein uns in seiner sprechenden Art Liepmanns Wesen nahe bringt.

Ihnen schließt sich an der badische Justizminister Hübsch-Karlsruhe, der den Strafvollzug in Baden gefördert hat und der neben seinem hohen Amt als Minister unserem Verein in seiner Heimat Baden tätiges Interesse gewidmet hat. Er hat dazu beigetragen, daß unser Verein in Baden auf dem festen Grund einer treuen persönlichen Mitgliedschaft steht. Dafür danken wir diesem Freund unserer Sache, wenn wir seiner in Pietät gedenken.

Verloren haben wir auch eine Reihe von weiteren persönlichen Mitgliedern, die mit so viel Selbstlosigkeit und persönlicher Hingabe, mit so viel Verständnis und

Menschenfreundlichkeit ihr Amt als Strafanstaltsbeamte verwaltet haben. Ich will die Liste derer von unserem Verein, die in den letzten drei Jahren verstorben sind, zur Verlesung bringen:

aus Baden: Minister Hübsch-Karlsruhe,
aus Bayern: Oberpfarrer Wäglein-Aichach,
aus Bremen: Oberstrafanstaltsdirektor Fliege,
aus Hamburg: Prof. Dr. Liepmann-Hamburg,
aus Preußen: Prof. Dr. Freudenthal-Frankfurt,
aus Sachsen: Obergefängnisanstaltsdirektor Grohmann-Zwickau.
aus Württemberg: Präsident von Nestle-Stuttgart.

Präsident von Hippel:

Ich darf bitten, zur Ehrung unserer verstorbenen Mitglieder sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.)

Dr. Weissenrieder:

Ich habe noch ein Wort an die Versammlung zu richten. Einer alten Sitte entsprechend hat der Ausschuß des Vereins sich auch wieder entschlossen, seinen Mitgliedern die Ernennung einiger Ehrenmitglieder vorzuschlagen. Ich habe Ihnen drei Namen zu nennen; es sind drei Namen von besonderem Klang und ich brauche im einzelnen nicht viel auszuführen. 1. Der Ausschuß schlägt Ihnen vor, den Herrn Geh.-Rat Prof. Dr. von Hippel zum Ehrenvorsitzenden des Vereins zu ernennen. (Bravo.) Herr Geh.-Rat von Hippel hat die Augsburger Tagung und die Göttinger Tagung geleitet. Die Begründung unseres Antrages steht in Band 58 der Blätter für Gefängniskunde, wo der Inhalt der Verhandlungen von Augsburg wiedergegeben ist. Persönlich ehren wir ihn als einen treuen Menschen, der zu unserer Sache gehalten hat, sachlich beugen wir uns vor der überragenden Persönlichkeit, vor dem überragenden Wissen unseres Führers.

Als 2. Namen nenne ich den Namen des Herrn Chefpräsidenten des Reichsgerichts, Dr. Erwin Bumke. (Beifall.) Es wäre uns eine Ehre, wenn er die Ehrenmitgliedschaft annehmen wollte. Er ist ein treues Mitglied unseres Vereins und nicht nur bei uns in Deutschland, sondern auch im Auslande, namentlich auch in der internationalen Gefängniskommission bekannt durch seine Arbeit. Wenn er in seiner geistvollen Art bei unseren Versammlungen das Wort ergriffen hat, dann wußten wir, daß von hoher Warte aus gesprochen und daß der Kern des Problems uns gezeigt wurde.

Und einen 3. Namen nenne ich, den Namen Otto Kellerhals, Strafanstaltsdirektor in Witzwil. (Beifall.) Wer kennt ihn nicht? Nicht Theoretiker will er sein. Er ist einer von den Männern, die sagen: „Was nicht zur Tat wird, das hat keinen Wert!" Großes hat er geleistet. Ich habe einmal gelesen von seinen Anfängen. Da zog er hinaus mit einer kleinen Schar von Gefangenen in das große Moor, zwischen dem Bieler und Neuenburger See und dort ist jetzt, sozusagen aus dem Nichts, etwas hervorgezaubert, das in der ganzen Welt Anerkennung findet. Überall ist Kellerhals bekannt. Vorbild ist er uns als Mensch, Vorbild ist er uns als Organisator, erfolgreich hat er sich betätigt als schöpferisch begabter Mann.

Präsident Geh.-Rat von Hippel:

Meine Damen und Herren! Ich habe zunächst die Ehre, den Begrüßungen, die uns hier zuteil geworden sind, noch den Gruß nachzutragen von Rektor, Senat und von juristischer Fakultät meiner Universität Göttingen, die mich als Nachbaruniversität dazu beauftragt haben. Ich darf dann zunächst sehr warm und herzlich Dank sagen für die Begrüßungen, die uns hier zuteil geworden sind, von den Regierungen des Reiches und der Länder, von befreundeten Vereinen, von nahe befreundeter österreichischer Seite und von den Ver-

tretern der Kirchen. Es ist uns eine ganz besondere Freude und Ehre dabei, daß der preußische Herr Justizminister uns diese freundlichen Worte persönlich gesagt hat, und daß Herr Ministerialdirektor Schäfer die Freundlichkeit gehabt hat, als stellvertretender Vorsitzender unserem Büro beizutreten.

Ich darf dann ein rein persönliches Wort sagen. Ich bin überaus überrascht worden durch die liebenswürdige Ehrung, die mir zuteil geworden ist. Es ist ein Vorstandsbeschluß, der mir geheim gehalten worden ist, während die übrigen mir mitgeteilt wurden. Es war sehr freundlich und ich danke von Herzen dafür und wenn dabei meine Verdienste so überaus hoch gestellt worden sind, dann kann ich persönlich nur sagen, es wird mir etwas Angst und Bange dabei und ich kann nur dem Wunsche Ausdruck geben, daß es mir gelingen werde, die Tagung mit ihren reichen und wichtigen Aufgaben in befriedigender Weise als Vorsitzender zu fördern.

Ganz besonderer Dank gilt der Stadt Kassel und dem Herrn Oberbürgermeister. In den Räumen des Rathauses sind wir versammelt und dürfen unsere Eröffnungssitzung abhalten und wenn man dabei Kriminalist ist, der sich für die Geschichte des Gefängniswesens besonders interessiert hat, dann darf in diesem Augenblick nicht unerwähnt bleiben die besonders ruhmvolle Stellung, die gerade Kassel auf diesem Gebiete einnimmt. Der moderne Strafvollzug, Erziehungsstrafvollzug im Gegensatz zum Kerker des Mittelalters und des Altertums setzt ein mit dem Amsterdamer Zuchthaus 1595, das schon mit seinem neuen Namen „Haus der Zucht“ den neuen Zweck verkündet. Es folgten in Deutschland unmittelbar kurz nach 1600 Zuchthausgründungen in den Hansastädten, die ja mit Holland engstens verbunden waren und man kann im allgemeinen sagen, daß die Ausdehnung der Freiheitsstrafen durch Zuchthausgründungen nach Mittel- und Süddeutschland sich von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, nach dem

dreißigjährigen Kriege sich vollzogen hat. Eine erstaunliche Ausnahme in dieser Beziehung macht Kassel. Im Jahre 1617 hat hier Landgraf Moritz, der nahe Beziehungen zu Holland hatte, ein Zuchthaus gegründet. Wüßte man weiter gar nichts als diese Tatsache, dann wüßte man schon, daß es das holländische Vorbild des Erziehungsstrafvollzuges ist. Das sagt allein in jener Zeit der Name Zuchthaus. Wir wissen aber auch, daß er vorschrieb, daß in der Zuchthausordnung von Zuchthauskindern die Rede ist. Es ist derselbe Wortlaut, den wir in der Amsterdamer Zuchthausordnung finden. Es ist vorgeschrieben, daß die Zuchthauskinder auf niederländisch gekleidet werden sollen. Das ist die ganze Übernahme des Amsterdamer Erziehungsstrafvollzuges. Und weiter haben wir festzustellen, daß Kassel einer der nicht sehr zahlreichen Orte ist, dem es gelungen ist, ein für seine Zeit hochstehendes Gefängniswesen auch durch das 18. Jahrhundert hindurch zu erhalten, wo überwiegend wir einen traurigen Rückgang in der Praxis des Gefängniswesens feststellen konnten. Das geht, soweit es die Chronik hier angezeigt hat, aus dem Plan für das später im Jahre 1726 erbaute Kasseler Zuchthaus hervor. Wenn wir heute den Strafvollzug im Kasseler Zuchthaus mit einem sehr modernen Worte bezeichnen wollen, dann würden wir sagen, Gruppenhaft war es, mit der wir es da zu tun hatten und im übrigen Aufrechterhaltung des alten Amsterdamer Erziehungsstrafvollzuges, der zwar zurücksteht hinter dem, was heute geleistet wird, und der trotzdem die Grundlagen zu dem gelegt hat, was wir heute leisten können und was wir weiter auf dem Gebiet fördern wollen und damit dürfen wir uns zuwenden den unmittelbaren Aufgaben unserer heutigen Tagung. Sie schließt an an das, was wir in Augsburg beschlossen haben und weiter an das, was in Göttingen im November 1927 in Ausschußberatungen beschlossen wurde, die damals in Augsburg ins Auge gefaßt worden waren, mit denen wir beauftragt waren. Wir haben in Augsburg

eingehend verhandelt über die erbbiologischen Forschungen und dazu in Göttingen Beschlüsse gefaßt über die Behandlung der Psychopathen. Daran schließt an unser diesmaliges Thema: „Die Behandlung der Psychopathen im Strafvollzug." Wir haben weiter in Augsburg verhandelt über den progressiven Strafvollzug und dazu sind eine Reihe wichtiger Beschlüsse gefaßt worden. Daran schließt an unser heutiges Thema: „Welches sind die Erfahrungen, die inzwischen mit dem Erziehungsstrafvollzug gemacht worden sind und welche Folgerungen sind daraus zu ziehen?" Schon in Augsburg klang damals das Thema der Ausbildung und Auslese der Strafvollzugsbeamten an. Wir haben uns des weiteren in Göttingen mit diesem Thema befaßt und ebenso steht dieses Thema auf der jetzigen Tagesordnung. Es sind sehr wichtige Fragen, mit denen wir uns zu beschäftigen haben und ich kann von meine Standpunkt aus nur sagen, wir wollen wünschen und hoffen, daß diese Tagung uns reiche Förderungen und Belebungen bringen möge. Damit schließe ich die heutige Eröffnungssitzung. Es ist jetzt kurz vor 10 Uhr und ich bitte Sie in einer halben Stunde, um $^1/_2$ 11 Uhr zur geschäftlichen Sitzung, wo wir den ersten Gegenstand der Tagesordnung zu behandeln haben werden. (Lebhafter Beifall.)

Hauptversammlung
im kleinen Stadtparksaal, Wilhelmstraße 6.

Präsident von Hippel

eröffnet die Sitzung um 10,30 Uhr. Meine Damen und Herren! Wir treten ein in die sachliche Tagesordnung unserer Beratungsgegenstände und da darf ich mir nur die Bitte erlauben, daß, wenn Wortmeldungen für die Diskussion erfolgen, diese bei dem Herrn Schriftführer abzugeben, wo die Liste darüber geführt wird. Es ist im Verein üblich gewesen, daß wir für die Diskussionsredner 10 Minuten Zeit zur Verfügung gestellt haben. Man kann in 10 Minuten allerhand sagen. Inwieweit es dann für mich notwendig wird, auf diese Zeit ganz scharf zu drücken oder wie weit leichtes Nachgeben möglich ist, hängt naturgemäß ab von der Zahl der Meldungen und von der insgesamt zur Verfügung stehenden Stundenzahl. Für die Diskussion darf ich daher wohl bitten, mir ein wenig freie Hand zu gewähren und es mir nicht zu verübeln, wenn ich in die Lage kommen sollte, sehr scharf auf die zehn Minuten drücken zu müssen. Als erster Gegenstand der Tagesordnung steht zur Beratung „Auslese und Ausbildung der Strafanstaltsbeamten" Referenten für dieses Thema sind Herr Geh.-Rat Dr. Heimberger-Frankfurt und Herr Strafanstaltsdirektor Stumpf-Butzbach. Ich darf Herrn Geh.-Rat Dr. Heimberger bitten, als 1. Referent das Wort zu ergreifen.

Geh.-Rat Prof. Dr. Heimberger-Frankfurt a. M.

Meine Damen und Herren! Wer über Ausbildung und Auslese der Strafvollzugsbeamten zu sprechen hat, kann keinen Augenblick über den Ausgangspunkt seiner Darlegungen im Zweifel sein. Er muß sich die

Frage vorlegen: „Was bezweckt der Strafvollzug?“ Und nach der Antwort auf diese Frage werden sich seine Darlegungen über die Auslese und Ausbildung der Personen zu richten haben, denen der Strafvollzug anvertraut ist. Als das Strafrecht überhaupt noch ausschließlich von dem Gedanken der Vergeltung und Abschreckung beherrscht war, da brauchte man sich über die Eigenschaften und die Ausbildung der Strafanstaltsbeamten nicht allzusehr den Kopf zu zerbrechen. Man hatte höchstens darauf zu achten, daß der Kerkermeister nicht ein Mann von allzu zart besaitetem Gemüt war. Seitdem aber der Gedanke der Vergeltung und Abschreckung an Bedeutung wesentlich im Strafrecht verloren hat und seitdem der Besserungs- und Erziehungsgedanke, mit all dem, was in psychologischen, psychopathischen und pädagogischen Fragen mit ihm zusammenhängt, in den Vordergrund getreten ist, da wurde die Frage der Auslese und Ausbildung der Beamten eine der Hauptfragen und Hauptsorgen der Strafrechtspflege. Noch auf dem letzten Deutschen Juristentag im Jahre 1928 haben diese Fragen in dem weiteren Rahmen der Frage der Vorbildung und der Berufslaufbahn der Organe der Strafrechtspflege einen Gegenstand der Beratungen gebildet, oder, wenn ich es richtiger sagen soll, haben einen solchen Gegenstand bilden sollen, denn in Wirklichkeit ist diese Frage der Auslese und Ausbildung der Strafanstaltsbeamten sehr in den Hintergrund getreten hinter der Frage der Ausbildung der staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Ausbildung und Berufslaufbahn. Wie sehr sie in den Hintergrund getreten sind, mögen Sie aus Folgendem entnehmen: Es hat der Ministerialrat Dr. Starke aus Dresden einen Antrag eingebracht: „Die höheren Beamten des Strafvollzugs müssen eine besondere Ausbildung in den strafrechtlichen Hilfswissenschaften, insbesondere in der Kriminaltherapie erfahren“ und dieser Antrag wurde mit Stimmenmehrheit abgelehnt. Ich kann mir das Er-

gebnis der Abstimmung nur daraus erklären, daß sich die ablehnende Mehrheit bei der schließlichen Eile der Abstimmung dessen gar nicht bewußt geworden ist, was sie sich mit ihrer Abstimmung für eine Blöße gibt und welches Urteil über sie aus dieser Abstimmung gefällt werden könnte. Um so mehr meine ich, ist es Aufgabe des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, sich mit dieser Frage des Näheren zu befassen. In dem oben erwähnten Antrag hat Dr. Starke nur von einer besonderen Ausbildung der höheren Strafanstaltsbeamten gesprochen. Damit wollte er aber selbstverständlich nicht etwa die entsprechende Ausbildung der unteren Strafanstaltsbeamten ausschließen. Wenn er nur von den höheren Strafanstaltsbeamten sprach, so kam das daher, daß damals gerade die Ausbildung der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Organe der Strafrechtspflege in Frage stand und daß man mit dieser zusammen nicht die Ausbildung der unteren Strafanstaltsbeamten behandeln konnte. Aber hier versteht es sich ganz von selbst, daß die Auslese und die Ausbildung der unteren Strafvollzugsbeamten ebenso behandelt werden muß wie jene der höheren Strafanstaltsbeamten. Wenn in meiner These I von den mittleren Strafanstaltsbeamten nicht ausdrücklich die Rede ist, so hängt das damit zusammen, daß ja nicht in allen deutschen Staaten eine solche Dreiteilung der verschiedenen Klassen der Strafanstaltsbeamten vorgenommen ist. In der Hauptsache hat man sie in Preußen.

Ich spreche nun zunächst von der Auslese der Beamten. Für jeden, der auch nur einen Einblick in den Strafvollzug besitzt, steht es außer Zweifel, daß an die Strafvollzugsbeamten eine solche Summe von Anforderungen gestellt wird, wie selten an die Vertreter anderer Berufe, Anforderungen an Körper und Geist, an Gemüt und Charakter, Anforderungen in bezug auf Selbstverleugnung und Opferwilligkeit, in bezug auf nüchterne Strenge und Wärme des Herzens. In einem Kreis von

Sachverständigen brauche ich darüber mich eigentlich nicht weiter auszulassen. Im übrigen hat unser verehrter Vorsitzender des Vereins, Herr Dr. Weissenrieder, in seinem Artikel „Die Strafanstaltsbeamten“ in Bumkes „Handbuch des deutschen Gefängniswesens“ eine knappe, aber ganz klassische Darstellung dessen gegeben, was sein Beruf vom Strafanstaltsbeamten fordert und ebenso kurz und treffend hat sich Schulze, der Präsident des Naumburger Strafvollzugsamtes, in dem Büchlein „Strafvollzug in Preußen“ in seinem Aufsatz „Der Strafanstaltsbeamte“ darüber ausgelassen, was von dem Strafanstaltsbeamten an Eignung für seinen schweren, oft undankbaren und wenig anerkannten Beruf zu verlangen ist. Daß man die Auslese der Beamten, die diesem Beruf sich widmen sollen, mit ganz besonderer Sorgfalt treffen muß, versteht sich von selbst.

Meine Damen und Herren! In die häufigste und engste Berührung mit dem Gefangenen kommt naturgemäß der untere Strafanstaltsbeamte, der Aufsichtsbeamte, und seine Aufgabe und die Schwierigkeit der Fälle, die sich ergibt durch die Umstellung des Strafvollzugs auf den Besserungs- und Erziehungsgedanken, die sich ergibt aus allen möglichen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, diese Aufgabe hat in überaus anschaulicher Weise der Strafanstaltshauptwachtmeister Hornig in dem Büchlein „Strafvollzug in Preußen“ geschildert. Wie suchen wir nun aus den Bewerbern, die sich für die Stellen der Aufsichtsbeamten melden, gerade diejenigen heraus, die nach ihrer ganzen Persönlichkeit sich am besten für die Aufgaben des unteren Strafvollzugsbeamten eignen? Bewerber melden sich aus allen Berufen und es ist für den Strafvollzug charakteristisch, wie Schulze in seinem vorhin erwähnten Aufsatz erwähnt hat, charakteristisch, daß die Leute, die sich für den Strafvollzug melden als Aufsichtsbeamte, für alle anderen Berufe vorgebildet sind, nur gerade für diesen nicht. Dazu kommt noch, daß die Bewerber um

diese Stellen ja doch meist nicht getragen sind von einer besonderen Begeisterung für diese Tätigkeit oder etwa von einer besonderen Nächstenliebe, Motive, die wir gerade bei denjenigen wünschen würden, die für diese Stellen sich melden. Allein wir können die unteren Beamten so, wie wir sie haben möchten, nicht aus dem Boden stampfen. Wir müssen sie nehmen aus dem Material, das sich uns bietet, und müssen aus diesem Material eben die geeignetsten heraussuchen. Als Mindestmaß für die Anforderungen, die an diese Bewerber zu stellen sind, und die bisher auch gestellt worden sind, wird zu fordern sein ein tadelloser Leumund, gute Volksschulbildung und körperliche Rüstigkeit. Dabei wird aber auf geistige Regsamkeit und Aufnahmefähigkeit besonders zu achten sein, denn bei den psychologischen und pädagogischen Rücksichten, die heutigen Tages beim Strafvollzug besonders in Betracht kommen, wird auch von dem unteren Strafvollzugsbeamten in dieser Beziehung von Tag zu Tag mehr verlangt. Daneben werden wir uns auch bemühen müssen, festzustellen, ob denn, abgesehen von der Intelligenz, der Bewerber nach seiner ganzen Persönlichkeit die Fähigkeit besitzt, daß er den Pflichten und Rechten des Strafvollzugsbeamten freudig und willig entgegenkommt, sie mit aufrichtiger Neigung erfüllt und ob er fähig ist, den gewünschten günstigen Einfluß auf die Strafgefangenen auszuüben. Wie bisher, so wird man künftig auch darauf Gewicht legen müssen, daß ein bestimmter Prozentsatz von geprüften Handwerksmeistern, von geprüften Krankenpflegern, in den Strafanstaltsdienst Aufnahme findet. Man wird auch wie bisher einen gewissen Anfall von Militär- oder, wie es jetzt heißt, Versorgungsanwärtern aufzunehmen haben. Das ist vorgeschrieben und ich betrachte das als einen Vorteil; denn gerade die ehemaligen Militärs sind, wie Weissenrieder mit Recht in dem vorher erwähnten Aufsatz sagt, wegen ihrer Erfahrung, Pünktlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit

wertvolle Elemente in dem Strafvollzugspersonal. Man hat ihnen manchmal nachgesagt, daß sie mit dem heftigen Kasernenhofton dazwischen fahren, aber wir müssen dabei beachten, daß sich in unseren Anstalten nicht nur Bedauernswerte und Unglückliche befinden, die sanft und milde angefaßt werden müssen, sondern auch disziplinlose Rohlinge, denen gegenüber ein ehemaliger Militär vielleicht leichter durchdringt. Streiten läßt sich darüber, von wem und wo die Eignungsprüfung und die einstweilige Aufnahme in den unteren Strafanstaltsdienst vorgenommen werden soll, ob bei einer Landeszentralstelle, oder bei den Strafvollzugsämtern oder bei einer großen Anstalt, die Anwärter aufnimmt. Die eine wie die andere Methode hat ihre Vorteile wie Nachteile. Bei einer zentralisierten Prüfung lassen sich vielleicht, wie ich glaube, im Wege des Vergleichs am besten die geeignetsten, am meisten befähigten Anwärter auslesen, dagegen Gemüts- und Charaktereigenschaften lassen sich vielleicht besser erkennen bei einer kleinen Anzahl von Bewerbern, die sich bei der einzelnen Anstalt melden. Und nun die Auswahl für den höheren Strafvollzugsdienst, also für die Stellen der Direktoren und ihrer Stellvertreter, wie man letztere in Bayern, Württemberg und Baden hat. In Süddeutschland hat sich seit langer Zeit die Gepflogenheit herausgebildet, daß nur absolvierte Juristen als Direktoren der Strafanstalten, für die höheren Posten in den Strafanstalten, an leitenden Stellungen verwendet werden, während man in Norddeutschland, speziell in Preußen, auch Vertreter verschiedener anderer Berufe, wie Theologen, Mediziner, ehemalige Offiziere, auch ehemalige Unteroffiziere in den höheren Strafanstaltsdienst hineinnimmt. Ich bin nicht der Ansicht, daß ein Jurist immer der beste Strafanstaltsleiter wäre. Ich kenne vorzügliche Juristen, die ich niemals an die Spitze einer Strafanstalt stellen würde. Im Gegenteil, es gibt Theologen, die hervorragende Leiter von Strafanstalten waren bzw. sind,

ebenso Mediziner, ebenso Militärs und ich möchte für eine gewisse Art von Strafanstalten, nämlich für diejenigen, in denen die verbrecherischen Psychopathen untergebracht werden, am geeignetsten einen psychiatrisch ausgebildeten Mediziner halten. Ohne also Theologen, Mediziner usw. grundsätzlich auszuschalten, möchte ich doch als Regel die Verwendung absolvierter Juristen im höheren Strafvollzugsdienst empfehlen, einmal wegen des engen Zusammenhanges zwischen Strafgerichtsbarkeit und Strafvollzug, dann wegen des häufigen und umfangreichen Verkehrs mit den Strafvollstreckungsbehörden, mit der Staatsanwaltschaft und mit dem Amtsgericht, ferner wegen der Besorgung der juristischen Angelegenheiten der Strafanstalt, ferner wegen der vielfachen Rechtsberatung der Gefangenen. Das sind Gesichtspunkte, die Weissenrieder bereits in seiner Arbeit hervorgekehrt hat, die ich aber auch deswegen empfehlen möchte, weil ich etwas weiteres vorschlagen möchte, nämlich nach bayrischem Muster die Verwendung aller Richter und Staatsanwälte einerseits und aller höheren Strafanstaltsdirektoren andererseits wechselweise eintreten zu lassen. Ich habe schon in meinem Gutachten zu dem Juristentag im Jahre 1928 die Ansicht vertreten, daß dies die zweckmäßigste Regelung der Laufbahn der höheren Strafanstaltsbeamten sei. Durch sie würde die ständige Berührung von Rechtsprechung und Strafvollzug, soweit irgend möglich, erreicht, es würde gesichert ein Zusammenwirken von Strafjuristen und der Gefängnisbeamten, es würden die Erfahrungen der Strafvollzugsbeamten für die Rechtsprechung nutzbar gemacht und umgekehrt würden die Erfahrungen der Rechtsprechung fruchtbar gemacht für den Strafvollzug und schließlich, was nicht das Unwesentlichste ist, das Ansehen der Strafvollzugsbeamten und ihres Berufes und die Einschätzung dieses Berufes bei den übrigen Organen der Rechtspflege und in der Allgemeinheit würden beträchtlich gehoben werden. Auf

alle Fälle aber halte ich es, wenn auch verschiedene andere Berufe an der Leitung von Strafanstalten beteiligt werden sollen, für erforderlich, daß bei der heutigen Entwicklung des Strafvollzugs, der Vielseitigkeit der Anforderungen, die diese Entwicklung an die Strafvollzugsbeamten, speziell der höheren Strafvollzugsbeamten stellt, für erforderlich, daß höhere Strafanstaltsbeamte nur Personen werden, die auf eine abgeschlossene akademische Bildung zurückblicken. Was die mittleren Beamten anbelangt, die sogenannten Inspektionsbeamten, so wird man sie in Zukunft wohl den gleichen Personenkreisen entnehmen, wie bisher. Sie kommen aus dem mittleren Justizdienst, aus dem mittleren Verwaltungsdienst, auch gut qualifizierte Aufsichtsbeamte können in die Stellen der Inspektionsbeamten aufrücken, Offizieren, die mit Aussicht auf Anstellung im Zivildienst entlassen sind, sowie besonders qualifizierten Versorgungsanwärtern muß der Zugang zu der mittleren Beamtenlaufbahn auch offen gelassen werden. Bei den Anwärtern der sämtlichen Beamtenklassen wird natürlich nicht die erste Aufnahme in den Strafvollzugsdienst entscheidend sein für die dauernde Anstellung in demselben. Die endgültige Auslese hängt natürlich ab von der Erprobung in der Praxis und g. F. von der Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen.

Meine Damen und Herren! So wichtig nun die Frage ist, aus welchen Kreisen die Anwärter für die verschiedenen Stufen des Strafvollzuges zu wählen sind und welche Voraussetzungen von ihnen zu erfüllen sind, von nicht geringerer Bedeutung ist selbstverständlich auch für sie die Frage der Ausbildung für diesen Dienst. Es hat vorhin der Herr Justizminister den Satz, den Krohne seiner Zeit geprägt hat und der viel zitiert wird, erwähnt, den Satz: „Ein guter Strafanstaltsdirektor wird nicht erzogen oder ausgebildet, sondern er wird gefunden“ und was Krohne von den Strafanstaltsdirektoren gesagt hat, das gilt natürlich auch für jeden

anderen Strafvollzugsbeamten. Aber leider ist es uns nicht möglich, so viel geborene Strafanstaltsbeamte zu finden, wie wir brauchen und es wird uns nichts übrig bleiben, als aus denen, die sich bei uns melden, diejenigen herauszusuchen, die nach unserer Ansicht sich eignen und diese dann mindestens zu einem durchschnittstüchtigen Strafanstaltsbeamten auszubilden. Die Ausbildung zum Strafanstaltsbeamten ist um so notwendiger, als ein erzieherischer Einfluß gegenüber Erwachsenen und gegenüber Personen auszuüben ist, die durch soziale und wirtschaftliche Verhältnisse aus der Bahn geworfen worden sind, Personen, die oft geistig nicht normal sind, und ein erzieherischer Einfluß gegenüber solchen Personen ist naturgemäß viel schwerer auszuüben als etwa gegenüber Kindern, die die Eltern und Lehrer in der Schule erziehen. Eine besondere Ausbildung für den Strafvollzug muß aber auch jenen Personen zuteil werden, bei welchen man bisher im großen und ganzen eine solche Ausbildung nicht für notwendig hielt, nämlich zuteil werden den Geistlichen, Lehrern und Ärzten, soweit sie hauptamtlich in den Strafanstalten angestellt sind. Wie soll sich nun die Ausbildung gestalten? Betrachten Sie die wesensverschiedenen Kreise von Personen, die nach dem Strafvollzugsdienst streben, betrachten Sie die Unterschiede in dem Bildungsgrad und bei gleichem Bildungsgrad die Verschiedenheit der Fächer, der Berufe, denen die verschiedenen Bewerber entstammen. Hier der Handwerker mit Volksschulbildung, dort der Unteroffizier, der in der Heeresschule eine vertieftere und umfassendere Bildung genossen hat, hier der Mann mit Mittelschulbildung, dort der Offizier und der Lehrer, hier der Mann mit der Befähigung zum Richteramt, dort der Theologe mit seinen zwei Prüfungen und an dritter Stelle der Mediziner mit dem Physikatsexamen. Wie kann solche Vielgestaltigkeit überwunden und eine einigermaßen einheitliche Ausbildung und ein einigermaßen

einheitlicher Geist, eine einigermaßen einheitliche Ausbildung und Dienstauffassung der Strafvollzugsbeamten geschaffen werden? Daß ich nicht etwa den Handwerker, den Unteroffizier zuammen unterrichten kann mit dem Richter, mit dem Theologen, mit dem Arzt, versteht sich von selbst. Es bietet aber auch der einheitliche, der gleichzeitige Unterricht an Richter, Theologen und Ärzte erhebliche Schwierigkeiten, denn das sind Leute, von denen der eine immer in einem Fach zuhause ist, dessen Kenntnis der andere sich erst erwerben muß und es geht nicht an, meine ich, ein halbes Dutzend oder noch mehr selbständige Lehrgänge nebeneinander einzurichten, jeder mit verschiedenem Programm und für jeden eigens auf das zugeschnitten, was für ihn paßt. Es wird nichts anderes übrig bleiben, als eine gewisse summarische Scheidung eintreten zu lassen, indem man eine gesonderte Ausbildung für die unteren und eine gesonderte Ausbildung für die höheren Strafanstaltsbeamten schafft. Was die Ausbildung der unteren Beamten anbelangt, so hat man bisher schon in den größeren Ländern, wie Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen und Thüringen eigene Aufseherschulen oder Ausbildungslehrgänge für den Aufsichtsbeamten eingerichtet, in denen die einstweilen auf Probe angenommenen Kandidaten praktische und theoretische Anweisung erhalten. Bei diesen Schulen und Lehrgängen handelt es sich nicht um selbständige Anstalten, wie etwa bei den Polizei- und Gendarmerieschulen, sondern um mehrmonatliche Kurse, welche nach Bedarf im einzelnen Lande in der einen oder anderen oder mehreren Strafanstalten durch dort angestellte Beamte abgehalten werden. So verbindet sich die theoretische mit der praktischen Ausbildung im Strafanstaltsdienst, aber letztere überwiegt und der theoretische Unterricht geht mehr nebenher. Diese Lehrgänge sind in den verschiedenen deutschen Ländern zumeist gleich, dagegen weichen die Prüfungen in ihrer

Methode oft recht erheblich voneinander ab. Diese Lehrgänge nun, meine Damen und Herren, sind der Punkt, an dem meiner Meinung nach und ebenso auch nach der Meinung von Schulze eine Reform einzusetzen hätte. Man stelle sich vor, daß in Preußen Ausbildungskurse für die Dienstanfänger nach der Ausbildungsverordnung vom 11. Mai 1922 an 14 Anstalten für männliche und an 3 Anstalten für weibliche Anwärter stattfinden sollen und in Bayern gleichzeitig 14 — 15 solcher Kurse an 14 — 15 Anstalten. Welche Vergeudung ist es an Zeit und Kraft, wenn zahllose Lehrer gleichzeitig an einer ganzen Anzahl von Anstalten je an eine kleine Hörerzahl über die gleichen Gegenstände den Unterricht erteilen sollen, während wenige Kräfte genügen würden, in einer oder einigen wenigen Anstalten den Unterricht zu geben an eine dort zusammengezogene größere Anzahl von Anwärtern? Ich weiß sehr wohl, der Unterricht an eine kleine Zahl von Zuhörern ist erfolgreicher. Das weiß ich aus meiner akademischen Praxis und das wird mir jeder bestätigen. In Preußen sollen allgemein auch zu einem solchen Kursus immer nur 12 Anwärter hinzugezogen werden. Aber wird der Nachteil, den eine größere Zahl der Kursteilnehmer bringt, wird der nicht vielleicht reichlich aufgehoben werden dadurch, daß man bei einer Zusammenziehung der Anwärter zu wenigen Kursen die Möglichkeit besitzt, eine geringe Anzahl pädagogisch begabter Lehrer zu verwenden? Ich meine, dadurch würde der Nachteil aufgewogen werden können, der aus der größeren Zahl der Schüler entsteht. Und besteht bei einer Verteilung des Unterrichts auf eine ganze Reihe von Strafantsalten nicht die Gefahr, daß eine Ungleichheit in der Ausbildung entsteht und infolge dieser Ungleichheit in der Ausbildung auch eine Ungleichheit im Strafvollzug? Was hilft der einheitliche Strafvollzug auf dem Papier, wenn es nicht ein einheitlicher Geist ist, der den Strafvollzug durchdringt? Es ist für ein großes Land wie

Preußen gar nicht gerade erforderlich, daß nur eine solche Zentrallehranstalt für die unteren Beamten eingerichtet wird, es können auch deren zwei oder drei sein, aber in Ländern wie Bayern, Württemberg und Baden genügt sicher eine Anstalt, wie dort auch eine Polizei- oder Gendarmerieschule genügt. Mehrere kleine Länder können sich zusammenschließen zu einem Verband, indem sie eine solche Anstalt gemeinschaftlich errichten, oder es kann ein kleines Land an ein größeres im Wege der Vereinbarung sich anschließen, so daß seine Anwärter an der Anstalt des größeren Landes mit ausgebildet werden. Aber für notwendig und allermindestens für zweckmäßig halte ich eine solche Zentralisierung der Ausbildung der unteren Beamten. Freilich mag ihr eine Schwierigkeit entgegenstehen. Der theoretische Lehrgang muß bei den Anwärtern für den unteren Strafvollzugsdienst mit praktischer Ausbildungstätigkeit verbunden sein. Personen, die mehr an praktische als geistige Arbeit gewöhnt sind, fällt es erfahrungsgemäß sehr schwer, längere Zeit rein theoretischen Vorträgen zu folgen. Es muß bei ihnen ein Wechsel mit praktischer Tätigkeit eintreten. Wenn man nun eine größere Anzahl von Anwärtern bei einer Strafanstalt zusammenzieht zum Unterricht, so mag es im Betrieb der Anstalt zu Schwierigkeiten und Störungen führen, wenn man die alle auch in dem praktischen Betrieb der Anstalt unterrichten will, aber, meine Damen und Herren, wenn man eimal den Grundsatz als richtig erkannt hat, daß die Ausbildung an einer Zentrallehranstalt erfolgen soll, dann muß man diese Schwierigkeiten in den Kauf nehmen und sehen, wie man ihrer Herr wird, etwa dadurch, daß man wochenweise in der praktischen Ausbildung die verschiedenen Teilnehmer sich ablösen läßt. Was nun die Dauer der regelmäßigen Ausbildungslehrgänge anbelangt, so scheint mir die in Preußen vorgesehene Zeit von vier Monaten zu kurz zu sein. Es soll doch nicht nur die Sonderausbildung

in den Dingen stattfinden, die der Strafvollzugsbeamte als Strafvollzugsbeamter zunächst gebraucht, nicht nur in all den Wissenszweigen, die in der preußischen Ausbildungsverfügung und in den anderen Ausbildungsverfügungen unter dem Titel Gesetzeskunde, Gefängniskunde, Lehre vom Verbrechen und seiner Bekämpfung, Gesundheitspflege und Anstaltsbetrieb zusammengefaßt sind. Der Lehrgang umfaßt auch allgemeine Ausbildung, die sich auf Rechtschreiben, Sprachlehre, Rechnen, Abfassung von Meldungen und Eingaben und die Formen des Schriftverkehrs, auf Erdkunde, Staatsbürgerkunde usw. erstrecken kann. Man kann doch sicher nichts als einen ganz oberflächlichen Überblick über all diese Unterrichtszweige geben, wenn der Unterrichtslehrgang nur vier Monate betragen soll und, wie es tatsächlich nach der Vorschrift auch der Fall ist, nur der geringere Teil des theoretischen Unterrichts diesen Zeitraum von vier Monaten ausfüllt, der größere Teil vielmehr der praktischen Betätigung gewidmet ist. Unser neuer Strafvollzug aber erfordert, wenn er sein Ziel erreichen und nicht nur ein schönes Programm bleiben soll, eine eingehende Beschäftigung mit den Gedanken und Möglichkeiten dieses neuen Strafvollzuges auch von den unteren Beamten. Über die genaue zeitliche Abgrenzung eines solchen Lehrganges läßt sich natürlich streiten. Da kann man verschiedener Meinung sein, um so mehr, als Veranlagung und Vorbildung bei den Kandidaten des unteren Strafvollzugsdienstes selbstverständlich auch wieder sehr verschieden sein kann. Man wird den Durchschnitt in Betracht ziehen und sich auf eine mittlere Linie einigen müssen. Was die Methode des Unterrichts anbelangt, so ist es durchaus nicht erforderlich, daß die Behandlung sich darstellt als freier Vortrag. Auch an der Universität begnügen wir uns da nicht mit dem freien Vortrag, wo der Lehrer auf seinem Katheder steht und die Zuhörer andächtig oder auch weniger andächtig unten sitzen und zuhören. Wir

verbinden den freien Vortrag mit konversatorischer Behandlung des Stoffes und so kann es auch bei den Ausbildungslehrgängen für die unteren Strafanstaltsbeamten gehalten werden und damit würde auch der von Weissenrieder verlangte Kontakt zwischen dem Lehrer und dem Kursusteilnehmer hergestellt werden.

Meine Damen und Herren! Mit einer gründlichen Ausbildung der unteren Beamten zu Beginn des Dienstes ist es nicht getan. Fast ebenso wichtig ist die Fortbildung der schon länger im Strafvollzugsdienst verwendeten Beamten. Die Beamtenverbände mühen sich ja selbst ernstlich um die Fortbildung ihrer Mitglieder, aber es handelt sich immer um freiwillige Beteiligung an diesen Fortbildungsveranstaltungen und die Teilnahme an den Lehrstunden, die von den Aufsichtsbehörden angeordnet werden, die wird auch nicht angerechnet auf die 48wöchentlichen Dienststunden und so kann es sehr wohl sein, daß ein Strafanstaltsbeamter sich an den Lehrstunden nicht beteiligt, sei es deswegen, weil er sich durch den anstrengenden Dienst des Tages außerstande fühlt, am Abend den Lehrstunden beizuwohnen oder weil er vielleicht keine besondere Neigung zur weiteren beruflichen Fortbildung besitzt. Aber ich halte es durchaus für notwendig und zweckmäßig, daß solche Fortbildungskurse stattfinden, die vielleicht in der Weise eingerichtet werden können, daß man von Zeit zu Zeit, wie es auch Schulze in Naumburg vorschlägt, die Beamten an die Zentrallehranstalt einberuft, um dort einen mehrwöchentlichen Fortbildungskursus zu absolvieren und jedenfalls würde ich keinen unteren Aufsichtsbeamten in die Stellung eines Inspektionsbeamten aufrücken lassen, der sich nicht mit Erfolg an solchen Fortbildungskursen an der Zentralbildungsanstalt beteiligt hat.

Wenn ich nun von der zukünftigen Ausbildung der höheren Strafanstaltsbeamten spreche, so muß ich zunächst von dem vorhin genannten Gedanken ausgehen, daß für solche in der Regel Juristen in Betracht kommen

und daß, wie in Bayern, ein Hinüberwechseln von der Staatsanwaltschafts- und richterlichen Laufbahn in jene der Strafvollzugsbeamten und von der letzteren in die erstere stattfinden soll. Man stellt in Bayern junge Richter und Staatsanwälte, die dazu Neigung haben, einige Zeit als Nebenbeamte neben den Strafanstaltsdirektor. Wenn sie mehrere Jahre als solche Nebenbeamte Dienst getan haben, versetzt man sie wieder in Staatsanwalts- und Richterstellen und wenn sich der Bedarf ergibt zur Ernennung eines Strafanstaltsdirektors, so nimmt man die befähigsten von diesen Richtern und Staatsanwälten als Strafanstaltsdirektoren. Soweit man in Bayern bisher durchweg noch nicht in dieser Weise verfahren hat, plant man es doch für die Zukunft. Wenn man sich nun auch anderwärts diesem Verfahren anschließt, würde die Frage der Ausbildung der höheren Strafanstaltsbeamten sich mit jener der Ausbildung der Richter und Staatsanwälte decken. Das ist eine Erkenntnis, der man sich nicht länger verschließen kann und der sich auch der letzte Juristentag nicht verschlossen hat, die Erkenntnis, daß Richter und Staatsanwälte weiterhin der Ausbildung in den Hilfswissenschaften des Strafrechts nicht werden entraten können und daß für sie die Gelegenheit zu theoretischer und praktischer Ausbildung auf diesem Seitengebiete des Strafrechts geschaffen werden muß. Der Richter wird auf die Dauer ohne Kenntnisse in Kriminalpsychologie, in Kriminalpsychiatrie, in Kriminalsoziologie und Kriminalbiologie, in Kriminalistik, gerichtlicher Medizin und Entlassenfürsorge, auch in Pädagogik, besonders wenn es sich um einen Jugendrichter handelt, nicht auskommen, wenigstens muß er so viel Kenntnisse und Urteilsfähigkeit in diesen Disziplinen haben, daß er weiß, wo und wann er den Spezialisten zu Rate ziehen muß und daß er nicht aus Unwissenheit sich grobe Fehlgriffe zu schulden kommen läßt. Das gleiche gilt für den Strafvollzugsbeamten. Wohl wird der Richter der Kenntnis mehr des einen,

der Strafvollzugsbeamte mehr des anderen besonderen Faches bedürfen, aber das braucht uns nicht zu hindern und schadet auch nichts, daß beide die Grundzüge dieser Wissenszweige sich aneignen um, sei es der Aufgabe als Träger des einen oder anderen Amtes gewachsen zu sein, sie mögen sich schließlich auf die Dauer dem Staatsanwalts- und richterlichen oder dem Strafvollzugsbeamtenberuf verschreiben. An einem solchen Lehrgang können dann aber auch teilnehmen die Theologen, die Ärzte und Lehrer und die Fürsorger, die sich dem Strafanstaltsdienst widmen wollen. Man wird an der Zentrallehranstalt die verschiedenen Fächer ankündigen, wie es auch an der Universität geschieht und jeder kann dann die ihm entsprechenden oder die für sein späteres Fach gebotenen Fächer hören und darin sich die geeignete Ausbildung erwerben. Da es sich hier um Persönlichkeiten handelt, die von Jugend an an geistige Arbeit gewöhnt sind, kann man ruhig auf Monate hinaus hier eine geistige mit praktischer Tätigkeit nicht gemischte Tätigkeit von ihnen verlangen und ihnen zumuten, also nicht wie bei den unteren Beamten, die ja aus anderen, aus praktischen Berufen vielfach herauskommen. Wenn dieser längere theoretische Lehrgang vorüber ist, dann kann man die Aspiranten für den Strafanstaltsberuf ja auf verschiedene Anstalten zur Erlernung des praktischen Dienstes zur Gewinnung eines Einblicks in den praktischen Dienst ja verteilen, wenn nicht, was an sich wünschenswert wäre, an einer einheitlichen Ausbildungsanstalt für diese größere Zahl von Kandidaten der praktische Dienst nicht auch gelehrt werden kann, ohne allzugroße Störungen des Anstaltsbetriebes. Also ich meine, daß ich es an und für sich für zweckmäßig halten würde, daß auch die Kurse für die höheren Strafanstaltsbeamten an einer Strafanstalt stattfinden und hier theoretischer mit praktischem Unterricht wechselt. Wenn aber der Betrieb der Anstalt durch diese große Zahl von Kandidaten erheblich gestört werden sollte, dann

wäre es ja möglich, an die längere theoretische Ausbildung dann die praktische Ausbildung in mehreren Anstalten anzuschließen. Für die Fortbildung der höheren wäre ähnlich zu sorgen wie für die Fortbildung der unteren Beamten. Auch sie bedürfen einer Fortbildung und man wird sie zweckmäßig in die Zentralbildungsanstalten von Zeit zu Zeit einberufen. Was nun schließlich die Ausbildung der mittleren Beamten, der Inspektionsbeamten anbelangt, so war diese bisher eine überwiegend praktische und es war ihnen überlassen, sich die theoretischen Kenntnisse durch Selbststudium zu verschaffen. Daß letzteres für die Zukunft ausgeschlossen ist, das glaube ich, bedarf keiner besonderen Ausführungen. Wenn der höhere Strafvollzugsbeamte eines eigenen Lehrganges bedarf, um sich das Wissen zu erwerben, was er braucht für seinen Beruf, dann natürlich der mittlere Strafanstaltsbeamte ebenso. Aber ich muß offen gestehen, daß ich augenblicklich nicht recht weiß, welchen Ausbildungsgang ich für den mittleren Strafanstaltsbeamten vorschlagen soll, denn der Denkschrift des Justizministers vom November 1929 über Auslese, Ausbildung und Fortbildung der Strafanstaltsbeamten entnehme ich, daß erhebliche Veränderungen in bezug auf die Laufbahn der Inspektionsbeamten geplant sind und daß seit dem Jahre 1927 überhaupt keine Anwärter für den Inspektionsdienst mehr angenommen worden sind. Auch will man ihre Laufbahn künftig scheiden in eine solche für den oberen und in eine solche für den mittleren Verwaltungsdienst. Ob man die Anwärter nun etwa zu einem Teil der Ausbildungsanstalt für die höheren Strafvollzugsbeamten zuweisen kann und soll und die anderen der Ausbildungsanstalt für die unteren, darüber kann man ohne genauere Kenntnis des durch das Justizministerium Geplanten nichts sagen. Nur soviel ist mir sicher, daß man die mittleren Strafanstaltsbeamten, wenn man sie, wie in Preußen weiterhin auch mit der Behandlung der Gefangenen betraut, daß man ihnen dann,

wie den höheren Strafanstaltsbeamten eine systematische Ausbildung zuteil werden lassen muß.

Damit, meine Damen und Herren, bin ich am Ende dessen, was ich vom Standpunkte des Theoretikers aus über Auslese und Ausbildung der Strafanstaltsbeamten zu sagen weiß. Ich bin mir wohl bewußt, daß der Praktiker, der die Verhältnisse aus eigener Anschauung und Erfahrung am eigenen Leibe kennt, die Fragen besser und bis in die Einzelheiten beurteilen kann, besser als der Theoretiker und ich bin dankbar, wenn Anschauungen und Vorschläge, die vom Standpunkt des Praktikers vielleicht verfehlt und undurchführbar erscheinen, wenn mir diese als solche nachgewiesen werden. Empfindlichkeit wäre nicht am Platze. Was wir erstreben ist lediglich das Wohl des Ganzen auf einem wichtigen Gebiet der Staatsverwaltung. (Lebhafter Beifall.)

Präsident Geh.-Rat. von Hippel:

Ich danke Ihnen herzlich für das erstattete Referat und bitte Herrn Strafanstaltsdirektor Stumpf-Butzbach, als zweiten Referenten, das Wort zu ergreifen.

Strafanstaltsdirektor Stumpf-Butzbach:

Berufswahl muß auf eigenem, inneren Trieb beruhen. Diese Neigung bedarf aber der Ergänzung durch die Eignung. Menschen mit besonderer Berufsneigung sind zu einem bestimmten Beruf geboren und so spricht man, wie das heute schon erwähnt worden ist, von dem geborenen Erzieher, Seelsorger, Soldaten usw. Auch der echte Strafvollzugsbeamte muß geboren werden. Neigung und Eignung allein reichen aber nicht aus. Es muß dazu treten als gleichberechtigtes Glied die Ausbildung. Sie erfordert bei zahlreichen Berufen eine gewisse wirtschaftliche Unterlage, über die nicht alle Volksglieder verfügen. Darum wird es in unserem deutschen Volke eine größere Zahl von Personen geben, die zwar zu einem bestimmten Beruf geboren sind, die

ihn aber doch nicht auszuüben vermögen, weil ihnen eben die zur Ausbildung notwendigen Mittel fehlen. Der Ausübung eines jeden Berufes muß dann die Ausbildung vorangehen. Diese Ausbildung soll so vollständig wie nur möglich sein, denn nur der vermag seinen Beruf voll und ganz erfüllen, der die beste Ausbildung genossen hat. Dies gilt in besonders hohem Maße für staatliche Beamte, weil sie nicht dem Wohle des einzelnen, des Berufsträgers, sondern der Allgemeinheit dienen. Zum anderen auch, weil im Rahmen der staatlichen Geschehnisse der Legislative wie der Exekutive gleiche Bedeutung in so hohem Maße zukommt, daß, wie es heute schon der preußische Herr Justizminister betont hat, tüchtige Beamte selbst mit unzureichenden Bestimmungen noch Zweckmäßiges zu leisten vermögen, daß andererseits aber unfähige und untaugliche Beamte, Stümper des Berufes, auch mit den besten Bestimmungen nichts erreichen können. Ich darf aber bei diesen Worten des Herrn Justizministers erwähnen, was heute morgen der Herr Oberbürgermeister unserer Gaststadt sprach: „Menschen, nicht Einrichtungen und Maßnahmen!" Darum müssen sich Bestimmungen und Ausübende ergänzen. Diese Bestimmungen bedürfen aber zu gegebener Zeit der Änderung, denn Bestimmungen veralten. Ich erinnere in diesem Zusammenhang nur an das jetzt noch geltende Strafgesetzbuch. Ebenso erheischen die Ausbildungsarten in gewissen Zwischenräumen der Verbesserung. Ich verweise z. B. auf die Bestrebungen zur Ausbildung der richterlichen Beamten. Hierüber sagt Schiffer im 14. Jahrgang der „Deutschen Richterzeitung", Seite 1227: „Darüber hinaus aber wichtig ist die Erkenntnis, daß aller Reformen wichtigste die Ausbildung und Formung der Richterpersönlichkeit ist und daß von dieser Reform alle anderen abhängig sind." Meine Damen und Herren! Dies gilt in gleichem Maße von der Ausbildung der Beamten des Strafvollzugsdienstes,

d. h. des Teiles staatlicher Tätigkeit, von dem ich gerade in diesem Kreise mit besonderer Betonung das Kohlersche Wort erwähnen darf, nämlich, daß der Strafvollzug der wichtigste Teil der Strafrechtspflege ist. Wegen dieser seiner Bedeutsamkeit sollte es selbstverständlich sein, daß das Reich einheitlich oder die einzelnen Länder getrennt Aus- und Fortbildung der Strafvollzugsbeamten schon längst methodisch und systematisch geregelt hätten. Leider ist das aber nicht der Fall. Wohl hat der Reichsminister der Justiz am 13. November 1929 dem Reichstage eine Druckschrift über die „Auslese, Ausbildung und Fortbildung der Strafanstaltsbeamten in den größeren deutschen Ländern“ zugehen lassen. Es haben auch diese größeren deutschen Länder der Frage der Aus- und Fortbildung ihr Interesse zugewendet und Versuche zur Regelung der Frage unternommen. Eine befriedigende Lösung ist aber bis jetzt nicht gefunden worden. So ergibt sich für unseren, die Grenzen der Länder überspannenden Verein, die gebieterische Pflicht, eine einheitliche Regelung der Angelegenheit zu erstreben. Gerade wir als Männer der Praxis wollen deshalb mit Bestimmtheit und Deutlichkeit unseren Verhandlungen als ersten Leitsatz die Forderungen voranstellen: Einheitliche, über ganz Deutschland, g. F. auch über Österreich sich erstreckende Aus- und Fortbildung aller Strafanstaltsbeamten, ist, wenn nötig in Form von Ausbildungs- und Fortbildungsgemeinschaften eine dringende Verpflichtung der Länder und des Reiches. Dem politischen Zug der Zeit entsprechend könnte, wie ich das oben schon angedeutet habe, in diese Einheitlichkeit auch Österreich eingeschlossen werden. Diese Notwendigkeit der Aus- und Fortbildung ist in etwas bereits von den reichsrätlichen Grundsätzen anerkannt worden, denn sie stellen in §§ 9 und 11 gewisse Richtlinien für die Aus- und Fortbildung der Beamten auf. Leider, wenigstens nach meiner persönlichen Überzeugung leider, hat der Ent-

wurf eines Strafvollzugsgesetzes die Regelung dieser Frage in § 30 den Ausführungsbestimmungen des Reiches und der Länder überlassen, statt die Angelegenheit wenigstens grundsätzlich zu ordnen oder sie doch maßgeblich zu beeinflussen. Wenn dieser von mir angegebene allgemeine Leitsatz zu Nutzen des Staates und der Allgemeinheit lebendig gestaltet werden soll, dann müssen die zweckmäßigsten und besten Formen und Methoden der Auslese, der Aus- und Fortbildung erforscht und angewendet werden. Will man das tun, so wird die Auslese zunächst zu erfassen haben die Neigung. Schon bei diesem Anfang erstehen zahlreiche Schwierigkeiten. Sie werden geboren aus der Eigenart, sagen wir frei und offen, aus der Tragik unseres Berufes, der oft als ein Beruf zweiter Klasse angesehen wird. Denn alle anderen Berufe und Beamte, der Richter, Verwaltungsbeamte, der Arzt, der Seelsorger, der Lehrer und wie sie sonst alle heißen mögen, haben als Forum ihrer Berufstätigkeit die freie Öffentlichkeit. Deren Sonne bestrahlt, manchmal hell, manchmal trüber, den Beruf und verleiht ihm Anerkennung und soziale Beachtung. Anders bei uns. Die Mauern und Gitter, hinter denen wir unser Tagewerk mit und an den uns anvertrauten Gefangenen verrichten, trennen auch uns von der Öffentlichkeit, gewähren aber ungünstiger Kritik Zugang, denn trotz all der vielen, meist falschen Berichte über den Strafvollzug in Zeitungen und Zeitschriften, weiß selbst heute die Öffentlichkeit noch wenig, viel zu wenig über den Strafvollzug. Deshalb ist dieser von der Aschenbrödelstellung, die ihn seit Jahrhunderten begleitet, noch nicht frei. Die Allgemeinheit versagt dem Strafvollzug die Anerkennung, auf die er einen berechtigten und begründeten Anspruch hat. Ja nicht nur die Allgemeinheit, sondern auch die mit uns in enger Berührung stehenden Berufe der Freiheit, der Pädagogik, Medizin, Rechtswissenschaft usw., neigen dazu, unseren Beruf, der gleichzeitig Sammel- und Sonderberuf ist, fast als

eine Tätigkeit zweiter Ordnung anzusehen. Ich könnte manche persönliche und dienstliche Erfahrung darüber mitteilen. Ich habe mich daher ganz besonders gefreut, über die Worte, die der Herr Vorsitzende des preußischen Richtervereins heute morgen ausgesprochen hat, daß die einzelnen Glieder der Strafrechtspflege eng miteinander verbundene Geschwister sind und wir wollen hoffen, daß die Zeit nicht mehr fern ist, wo wir aus der Rolle des Stiefbruders in die Rolle des wirklichen Bruders hinüberwechseln. (Bravo.) Trotz alledem, und dies ist ein erfreuliches Zeichen für den im Deutschen steckenden Idealismus, ist mancher Volksgenosse von Neigung und innerem Trieb zur Ausübung unseres Strafvollzugsberufes erfüllt. Dies erkannte ich u. a. daraus, daß ein junger Student nach Abschluß einer meiner Vorlesungen an der Universität Gießen über den Strafvollzug sich schriftlich um Rat an mich wandte, weil er sich auf Grund meiner Vorlesungen entschlossen habe, den Beruf des Strafvollzugsbeamten zu ergreifen und noch vor wenigen Tagen erklärte mir einer der Zuhörer der Vorlesung am Heilpädagogischen Institut in Mainz, daß er die Laufbahn eines Strafanstaltslehrers ergreifen wollte. Es gilt darum, diese Neigung zum Strafvollzugsberufe im allgemeinen und für seine besonderen Abteilungen anzuregen, zu wecken und zu erhalten. Denn es darf nicht dem blinden Zufall oder äußeren Ereignissen überlassen werden, ob jemand in den Beruf des Strafvollzugsbeamten eintritt. Denken wir nur an das traurige Bild, das uns Altmeister Krohne in seinem Buch von der früheren Zeit malt: „Die Gefangenenwärter sind meist Personen übelsten Rufes, schlecht bezahlt, häufig ganz ohne Gehalt. Auf die Gebühren angewiesen, benutzen sie ihr Amt, um durch schlechte Behandlung, Anlegung von Eisen, von den Gefangenen Geld zu erpressen“ usw. Oder er schreibt: „Personen, welchen diese Eigenschaften fehlen, namentlich solche, welche im Gefängnisdienst eine Unterkunft suchen, nachdem sie auf anderen Ge-

bieten des sozialen oder wirtschaftlichen Lebens Schiffbruch gelitten, sollen von dem Gefängnisdienst ferngehalten werden." Ergreift uns nicht ein Schauer, wenn wir diese Worte lesen und hören? Wird nicht die Trauer über diesen Zustand durch die Erkenntnis gesteigert, daß der Staat derartige Verhältnisse geradezu schuf? Die organische Berufsauslese muß deshalb bei dieser Neigungserfassung schon beginnen. Ohne mich auf Einzelheiten einzulassen, halte ich es für erforderlich, daß an allen Stellen, bei denen Berufswahlen getroffen oder gefördert werden, etwa in den Schulen oder Berufsämtern, sachgemäße Belehrung und Unterweisung, auch über den Beruf des Strafvollzugsbeamten stattfindet. Ebenso ist, wie bei anderen Berufen und Laufbahnen der Freiheit, von denen ich vorhin sprach, auch beim Strafvollzug ein größerer Anreiz durch äußere Antriebe zu schaffen. Ich werde noch später davon zu sprechen haben, möchte aber hier schon einiges erwähnen. Wenn nämlich Staat und Allgemeinheit wünschen und mit Recht fordern, daß wichtigste und bedeutungsvollste Aufgaben der Gesamtheit von einigen ihrer Glieder ein Menschenleben hindurch unter Aufbietung aller Kräfte ausgeübt werden sollen, dann ist es eine unabweisbare Pflicht des Staates und der Allgemeinheit, diesem Beruf und dieser Laufbahn die gebührende Achtung, Anerkennung und Wertschätzung im Volksganzen zuteil werden zu lassen. Leider fehlt es aber gegenüber unserem Beruf hieran oftmals. Jeder Kampf um die Besoldungsordnung, jeder Streit um Amtsbezeichnungen liefert hierfür neue Belege. Nur eine einheitliche, großzügige Symbolisierung der Bedeutung und allgemeinen Anerkennung des Strafvollzuges in Gehalt, Amtsbezeichnung, ranglicher Stellung usw. vermag die bei Persönlichkeiten vorhandene Neigung und den inneren Trieb zu dem Strafvollzugsberuf zur Auslösung zu bringen.

So komme ich zu dem zweiten Leitsatz: Die Neigung zum Berufe des Strafvollzugsbeamten ist in jeder Weise zu

wecken und zu erfassen. Diese in hehrstem Sinne freigemachte Neigung ist aber nicht die einzige Grundlage für eine Berufslaufbahn. Es ist ferner die Eignung festzustellen. Diese Eignung ist im wesentlichen durch die theoretischen und praktischen Voraussetzungen einer Laufbahn bedingt. Zunächst gibt es eine Reihe allgemeiner Eignungsvoraussetzungen für den Dienst im Staate überhaupt, nämlich: Idealismus, Freude an der Arbeit um der Sache willen, Uneigennützigkeit, Verzicht auf gesteigerte äußere Güter, Sichbescheiden in kleinere Verhältnisse, Einfügung in Aufstieg, Wechsel des Dienstortes usw., absolute Ehrlichkeit und Unbestechlichkeit u. a. Für diesen für den gesamten Staatsdienst erforderlichen Eigenschaften gesellen sich besondere Anforderungen, die der Strafvollzugsdienst fordert. Denn Eignung im engeren Sinne bedeutet Besitz einer Summe von Eigenschaften und Fähigkeiten, die zu einem bestimmten Berufe vorausgesetzt werden. Bedenken wir dabei, daß die Tätigkeit des Strafvollzuges im Gegensatz zu den meisten übrigen und gemeinschaftlich mit nur wenig anderen Berufen sich auf Menschen erstreckt, allerdings, und das ist eine besondere Note, auf Menschen, deren gemeinsames Merkmal der Rechtsbruch und die darauf folgende Strafe ist. Gerade diese Umstände setzen eine Reihe von Sondereigenschaften, also die für den Strafvollzug eigene, innere Veranlagung voraus, nämlich: kräftige Gesundheit, ganze ungebrochene Naturen, Mut, Unerschrockenheit, Entschlossenheit, rasche Entschlußfähigkeit, auch in gefährlichen Lagen, Ruhe, Beherrschtheit, Selbstzucht, Charakterfestigkeit, Strenge und doch aus der Tiefe des Gemüts hervorquellendes Mitgefühl, Lebensbejahung und Optimismus, tolerante Gesinnung auch gegen Schikane, absolute Gerechtigkeit, Objektivität bis an die Grenze der Aufgabe der eigenen Persönlichkeit, Fähigkeit, jeder Art von Kritik, auch Verleumdungen über die eigene Person und Angehörige ertragen zu können, Verzicht auf Dank und Aner-

kennung, Verzicht auf die Kenntnis des Erfolges selbst bei langjähriger Tätigkeit, ständige, Tag und Nacht währende Gebundenheit an den Beruf, ununterbrochenes Arbeiten an meistens verdorbenen und schlechten Persönlichkeiten, dauernde Tätigkeit hinter Mauern und Gittern, also insgesamt eine Menge, höchste Entsagung erfordernde Voraussetzungen, so daß, wie wir wissen, die Beamten des Strafvollzuges manchmal sogar von den Gefangenen bedauert werden. Wir kennen die mündlichen und schriftlichen Äußerungen, in denen die Gefangenen bekunden: „Wir müssen nach Ablauf unserer Strafe entlassen werden, die Beamten müssen immer bleiben." Besonders treffend hat Ministerialdirektor Degen diese Voraussetzungen für den Strafvollzugsberuf im 14. Jahrgang der Aschaffenburg'schen Monatsschrift, 3. Heft, S. 8, geschildert. Ohne diese besonderen Eigenschaften ist aber der Beruf des Strafvollzugsbeamten unerfüllbar. Wer ohne diese Eignung in unseren Beruf geht, wird zerrieben. Bedeutet doch selbst für den mit der besten Eignung versehenen Beamten die Tätigkeit im Strafvollzug eine Nervenmühle. Kein anderer Beruf als die Laufbahn des Strafvollzugsbeamten erfordert das Vorhandensein dieser besonderen Eignung. Ist schon in jedem anderen Beruf das Bewußtsein, eine falsche Laufbahn ergriffen zu haben, niederdrückend und lähmend, in unserem Beruf bringt es den Menschen zur Verzweiflung. Daraus folgt der dritte Leitsatz: Nur die allgemeine und besondere Eignung für den Strafvollzugsdienst berechtigen zum Eintritt in die Laufbahn. Diese allgemeine und besondere Laufbahneignung wird vor der Entscheidung über die Wahl des Berufs in gewissenhafter Weise festzustellen sein. Eine Probedienstzeit wird den vorgesetzten Behörden und den Anwärtern selbst zu der Erkenntnis Gelegenheit geben müssen, ob die erforderliche Eignung besteht. Ich halte es für zweckmäßig, sich dabei psychotechnischer oder psychoanalytischer Untersuchungsmethoden

zu bedienen, wie dies z. B. Braun-Friederizi in Nr. 8 der Deutschen Juristenzeitung von 1930 auch für die Auswahl und Eignung zum juristischen Studium fordert. Neigung und Eignung sind daher die Grundlagen der Auslese zum Berufe. Sie allein genügen aber nicht, um den Beruf praktisch ausüben zu können. Dazu müssen noch äußere Vorbedingungen hinzutreten, nämlich Ausbildung und Fortbildung. Eine nähere Begründung hierzu ist nicht notwendig. Kein Beruf, kein Handwerk kann ohne Ausbildung ausgeübt werden. Ohne genaueste Beherrschung aller sachlichen und fachlichen, sowohl der technischen und der wissenschaftlichen Fragen des Berufes kann dieser nicht getan werden. Die Notwendigkeit dieser Ausbildung ist gerade für den Beruf des Strafvollzugsbeamten um so größer, da wir uns in einer Zeit der Gärung und des Übergangs befinden. Wir wissen, daß weite Kreise unseres Volkes, darunter auch solche, die Kenntnis des Strafvollzugs haben oder zu haben glauben, die dermalige Generation des Strafvollzugsbeamten oder wenigstens einen großen Teil derselben zur Durchführung des neuzeitigen Strafvollzugs nicht für geeignet halten. Ich erinnere nur an den Aufsatz der Bundesnachrichten der Aufsichtsbeamten über die Versammlung der Liga für Menschenrechte in Berlin, in der Toller und Finkelnburg offenbar dieselbe Meinung bekundeten. Auch in der Literatur ist dieser, uns tief beschämende Gedanke vertreten. Da nun im Organismus des Strafvollzugs eine Reihe von Sparten und Abteilungen mit besonderen Aufgabenkreisen vorhanden sind und da man demgemäß Aufsichtsbeamte, obere und höhere Beamte hierbei unterscheidet, ist eine einheitliche Ausbildung aller dieser Gruppen nicht möglich und nicht durchführbar. Es kann in dem knappen Rahmen dieses Vortrags nicht meine Aufgabe sein, für alle Gruppen des Strafvollzugsdienstes ein geschlossenes System der Aus- und Fortbildung zu geben. Immerhin will ich versuchen, die Hauptaufgaben einer solchen Ausbildung herauszustellen.

Aus(Vor)-bildung.

Es ist eine Anomalie ohne gleichen, die sich glücklicherweise, soweit ich sehe, in keinem anderen Berufe mehr findet, daß bis zum Erlaß der reichsrätlichen Grundsätze kein Land und seitdem nur Preußen eine Vor- und Ausbildung aller Beamten für die Betätigung im Strafvollzuge forderte. Nimmt man diese Tatsache als Gradmesser der Wertschätzung und der Bedeutung und Wichtigkeit des Strafvollzuges, so muß man diese sehr gering ansetzen. Andere Länder, z. B. Belgien, sind uns auf diesem Gebiete voraus. Immerhin ist seit einigen Jahren auch in Deutschland eine Besserung festzustellen. So hat der preußische Herr Justizminister vor kurzem ausdrücklich anerkannt: „Die sorgfältige Ausbildung und Fortbildung der Strafvollzugsbeamten ist eine brennende Tagesfrage und die Errichtung einer Ausbildungsschule ist eine unabweisbare Notwendigkeit.“ Erst in den letzten Tagen hat der Preußische Landtag, wie heute morgen angedeutet worden ist, für die Aus- und Fortbildung der preußischen Strafanstaltsbamten 75000 RM bewilligt. Auch in der Literatur wird die Forderung erhoben. Ich verweise z. B. auf den Aufsatz von Gleispach in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 49. Band, 7. und 8. Heft über das Wiener Universitätsinstitut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und auf die Blätter für Gefängniskunde, 60. Band, 1. Heft. Trotzdem ist auch heute Liepmanns gleichsam letzte Mahnung auf der J. K. V. in Karlsruhe, nämlich die Mahnung zur Schaffung eines so gut als möglich ausgebildeten Beamtenapparates noch von besonderer Bedeutung. Die Frage nimmt aber schon jetzt überstaatlichen Charakter an — wie ebenfalls schon heute morgen angedeutet worden ist — denn sie bildet einen Teil des diesjährigen internationalen Gefängniskongresses in Prag. Wie jede Ausbildung muß auch die der Strafvollzugsbeamten in eine theoretische und praktische zerfallen,

Dabei gibt es auf körperlich-praktischem und geistig-theoretischem Gebiet eine Reihe von Betätigungen und Kenntnissen, die allen Sparten des Strafvollzugsdienstes gemeinsam sind und deshalb von allen Beamten beherrscht werden müssen, z. B. körperliche Ausbildung, um auch in ernsten Lagen bestehen zu können. Viele von uns werden schon in solchen gestanden haben. Hierher gehört u. a. Beherrschung der Hauptgriffe der Selbstverteidigung (Jiu-Jitsu), Beherrschung von Frei- und Gewandtheitsübungen, Beherrschung der wesentlichsten Boxstöße und Boxgriffe, ferner äußere Haltung, Bestimmtheit des Auftretens u. ä. Es handelt sich also um die gleiche körperliche Ausbildung und Ertüchtigung, die dem Polizeibeamten zu Teil wird. Ich halte es für unbedingt erforderlich, daß jeder im Strafvollzug tätige Beamte diese körperliche Ausbildung durchmacht. Entsinnen wir uns nur der häufigen Überfälle, von denen wir immer und immer wieder in den Bundesnachrichten der Aufsichtsbeamten lesen und der Tatsache, daß auch der eine oder der andere der hier Versammelten schon einem Überfall ausgesetzt war. Auf geistig-theoretischem Gebiet müssen alle Gruppen die Grundzüge der Pädagogik, Psychiatrie, des Strafrechtes und der Fürsorge für die entlassenen Gefangenen als volles Eigentum besitzen, unbeschadet der Notwendigkeit einzelner Gruppen, auf diesen Gebieten tiefere Kenntnisse erwerben zu müssen. Diese, alle Gruppen umfassende Ausbildung wird durch die Sonderausbildung der einzelnen Sparten ergänzt. Lassen Sie mich diese kurz erläutern, und zwar an Hand der preußischen Verfügung vom 11. Mai 1922, soweit sie die Aufsichtsbeamten betrifft. Also zunächst:

1. Die Aufsichtsbeamten: a) Allgemeine Ausbildung, Fortbildung im Rechtschreiben, in der Sprachlehre, im Rechnen, in der Abfassung von Meldungen und Fortbildung in der Erdkunde, in der Staatsbürgerkunde, dazu könnte noch Kurz- und Maschinenschrift treten. Besondere Ausbildung für den Aufsichtsbeamten: Ge-

setzeskunde, Hauptgrundzüge des Strafgesetzes, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozeßordnung, Gefängniskunde: Geschichte und Grundzüge des Gefängniswesens, Ziele und Aufgaben der Strafe, Haftformen, Arten der Gefangenenbehandlung, der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, Gottesdienst. Dazu könnten noch treten: Gesundheitspflege, Arbeitsbetrieb, Kassenwesen und Sekretariat und Hauswirtschaft. Preußen scheint mit diesem Lehrplan, der in örtlich und zeitlich getrennten Kursen durchgeführt wurde, günstige Erfahrungen gemacht zu haben. Deshalb haben einzelne deutsche Länder diesen preußischen Lehrplan mehr oder weniger ihren Lehrplänen zu Grunde gelegt. Auch Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen und Hamburg haben in Anlehnung an die preußische Ausbildungsverordnung in gewissen Grenzen die Ausbildung, und um dies gleich hier zu sagen, die Fortbildung der Aufsichtsbeamten betrieben. Die Ausbildungszeit, auf die Herr Geh.-Rat Heimberger schon hingewiesen hat, müßte meiner Meinung nach mindestens ein Jahr betragen, theoretisch und praktisch. Nach der Ausbildung haben die Anwärter durch eine Prüfung den Beweis der Befähigung zu erbringen.

2. Der Beamte des mittleren Strafvollzugsdienstes: Nur Preußen hat in seiner allgemeinen Verfügung vom 27. Juni 1921 die Vorbereitung und die Prüfung für den Strafanstaltsinspektionsdienst geregelt. In den anderen deutschen Ländern fehlen solche Bestimmungen vollkommen. Dort werden diese Beamten zumeist aus der Laufbahn des mittleren Justizdienstes entnommen. Dieser Mangel zeigt mit heller Deutlichkeit die Notwendigkeit einer organischen Regelung der Ausbildung der Beamten des mittleren Dienstes. Die in der preußischen allgemeinen Verfügung genannten Prüfungsgegenstände, nämlich Sekretariat, Kasse, Arbeitsbetrieb, Hauswirtschaft, Gesetzeskunde, Gefängniskunde, Staatsbürger- und Beamtenrecht scheinen mir nicht zu

genügen, denn es dürfen unter keinen Umständen fehlen: Grundzüge der Lehre vom Verbrechen, Grundzüge der Pädagogik und Psychiatrie.

3. Die besonderen Beamten der Gefangenenpflege. (Arzt, Geistliche, Lehrer, Fürsorger, Sozialpädagogen.) Auch hier haben wir das gleiche Bild. Es mangelt fast überall an einer besonderen Vorbildung für den Strafvollzug. Nur hier und da sind geringe Ansätze zu bemerken. So läßt Preußen die Geistlichen in der Regel einen mehrmonatigen Probedienst bei einer Strafansfalt ableisten. Bayern und Hessen fordern, daß die Anstaltsärzte die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst abgelegt haben. Thüringen, Hamburg und insbesondere Sachsen haben eingehendere Bestimmungen über Auslese, Ausbildung und Prüfung der Gefängnisfürsorger erlassen.

4. Die Beamten des höheren Strafanstaltsverwaltungsdienstes. (Direktor.) Selbst auf die Gefahr hin, von manchem nicht verstanden oder verkannt zu werden, halte ich es für meine innere Pflicht, auf Grund langjähriger Erfahrung eindeutig als meine Überzeugung zu erklären, daß als Leiter einer großen oder größeren Anstalt nur eine Persönlichkeit mit abgeschlossener akademischer Berufsbildung in Frage kommt. Denn die Anstalt trägt das geistige Gesicht ihres Leiters. Er drückt der Anstalt seines Geistes Stempel auf. Auch in der Beamtenbesprechung muß der Leiter neben den anderen akademischen Beamten hervorragen. Darauf hat schon Krohne hingewiesen. Wenn ich auch, oder gerade weil ich Jurist bin, weiß ich mich doch vom Standeshochmut frei und gestehe gerne ein, daß auch geeignete Persönlichkeiten mit anderer akademischer Berufsbildung derartige leitende Stellungen zu bekleiden vermögen. Auch Krohne war kein Jurist. Der dermalige Leiter der Strafvollzugsabteilung im preußischen Justizministerium ist seiner Ausbildung nach Arzt. Unter den preußischen Direktoren befinden sich auch

Ärzte. Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen fordern jedoch als Vorbedingung für die Direktorenstellung grundsätzlich Befähigung zum Richteramt. Außer Preußen hat kein deutsches Land die Frage der Sonderausbildung der Beamten des höheren Strafanstaltsverwaltungsdienstes geregelt. Dort müssen sich Anwärter mit abgeschlossener juristischer Vorbildung in der Regel einer neunmonatigen, andere Anwärter einer zwölfmonatigen Ausbildung unterziehen. Diese erstreckt sich auch auf den Aufsichts- und Inspektionsdienst. Das ist eine unbedingt richtige Maßnahme, denn ich empfinde es heute noch als einen persönlichen Mangel, eine solche Ausbildung nicht durchgemacht zu haben. Ich erinnere mich noch, welches Bedauern mich erfaßte, als vor Jahren Finkelnburg in einer Jahrestagung der Aufsichtsbeamten erklärte, daß er als Assessor ihren Dienst versehen hätte und demgemäß ihre Klagen und Schmerzen besonders gut zu beurteilen verstünde. War es doch auch im alten Heere so, daß die späteren aktiven Offiziere und die des Beurlaubtenstandes jeden Dienst versehen haben mußten. Neben eine große Allgemeinbildung muß eine eingehende und vertiefte Sonderausbildung für den Leiter treten. Alle die Wissensgebiete, die zur Ausbildung der Aufsichtsbeamten, der Beamten des mittleren Dienstes und der Gefangenenpflege gehören, muß der Anstaltsleiter in erhöhtem Maße beherrschen.

Ich habe mich im kurzen Rahmen dieses Vortrages auf die knappe Wiedergabe des dermaligen Zustandes beschränkt, mit der bewußten Absicht, dessen erhebliche Mängel und Buntscheckigkeit vor Augen zu führen. Die Feststellung der Gebiete der Sonderausbildung für die einzelnen Gruppen des Strafanstaltsdienstes müßte bei späterer Einzelbearbeitung des Programms geschehen. Daher komme ich zum vierten Leitsatz: Eingehende theoretische und praktische Sonderausbildung aller Zweige des Strafvollzugsdienstes mit Abschlußprüfung als Grundlage späterer dienstlicher Betätigung ist unbedingt er-

forderlich. Wer rastet, rostet. Der Beamte, der sich in seinem Berufe nicht weiterbildet, verfällt geistiger Verarmung. In der stetigen geistigen Fühlung und Verbindung mit den Problemen des Berufs liegt das Geheimnis des Erfolges, besonders bei der Vielseitigkeit eines Berufes wie vornehmlich der des höheren Strafvollzugs-Verwaltungsdienstes. Zu dieser Fortbildung ist jeder Strafvollzugsbeamte, sei er wer er sei, sittlich verpflichtet. Wir wollen uns auch an dieser Stelle zu dieser sittlichen Pflicht bekennen. Schon im Interesse der Einheitlichkeit darf aber die Fortbildung dem einzelnen nicht allein überlassen, sondern muß vom Staate geregelt werden. Wer als Strafvollzugsbeamter das Erfordernis der eigenen Fortbildung noch nicht erkannt haben sollte, dem empfehle ich u. a. dringend das Studium des dritten Bandes der vom Bayrischen Staatsministerium der Justiz herausgegebenen Folge über den Strafvollzug. Dabei wird es ihm klar werden, wie sehr auch sein Wissen Stückwerk ist. Diese Fortbildung wird am zweckmäßigsten von den bereits benannten Ausbildungsanstalten übernommen. Sie muß sich auf alle Teile und alle Sparten des Strafvollzugs erstrecken, die vorhandene Erkenntnis vertiefen und das Fortschreiten mit der geistigen und wissenschaftlichen Entwicklung gewährleisten. Eine derartige Fortbildung wird in regelmäßigen Kursen zu erstreben sein. Einzelne deutsche Länder, z. B. Preußen, Bayern und Hessen lassen sich die Fortbildung der Aufsichtsbeamten in geschlossenen Kursen bereits angelegen sein. Wegen der preußischen Fortbildungskurse verweise ich auf den Aufsatz des Oberstrafanstaltsdirektors Brucks in Tegel, in den „Grünen Blättern", Band 60, Heft 3. Dort ist auch das Gefüge dieser Kurse angegeben. Es wird sich bewährt haben und weiterhin als Muster dienen können. Es muß aber grundsätzlich betont werden, daß die Fortbildung alle Strafanstaltsbeamten zu erfassen hat. Diese Pflicht bedingt ferner für den einzelnen Beamten, in

der Zwischenzeit seine eigene Fortbildung stets selbst zu betreiben. Einer solchen Aufgabe dienen insbesondere die Anstaltsbüchereien, nicht die Gefangenenbüchereien, sondern die Verwaltungsbüchereien. Jede Anstalt sollte deren fortlaufende Ergänzung fördern. Auch die Beamtenbesprechungen können solche Zwecke erfüllen. Da diese Beamtenbesprechungen nach einer festgelegten Tagesordnung verlaufen und z. B. in unserer Anstalt allwöchentlich stattfinden, besteht für sie die Gefahr der Eintönigkeit. Diese kann gerade durch die Erörterung planmäßig herangezogener Fragen des Strafvollzugs behoben werden. Weitere Fortbildungsmittel sind fachliche Versammlungen und Kongresse. Sie stellen ein reiches Bildungsmaterial dar. Denn nicht nur Vorträge und Ausspache, sondern auch der Gedankenaustausch in kleinerem Kreis vermag starke Anregungen zu bringen.

Diesen Tagungen stehen gleich Besichtigungen und Studienreisen. Hier drängt es mich, die herzliche Bitte vorzutragen, es möchte auch den deutschen Strafvollzugsbeamten mehr Gelegenheit gegeben werden, die Strafanstalten und die damit zusammenhängenden Einrichtungen außerdeutscher Länder kennen zu lernen, z. B. die von England und Amerika, oder auch die Einrichtungen zur Persönlichkeitsforschung in Belgien oder auch in Moskau. Ich erinnere dabei daran, daß eine Frankfurter Stiftung vor dem Kriege und daß der Staat Hamburg nach dem Kriege Theoretikern und Praktikern des Strafvollzugs derartige Überseereisen ermöglichten. Trotz aller finanziellen Nöte der deutschen Länder darf diese Bitte nicht als unbescheiden bezeichnet werden. Denn Kenntnis anderer Länder, Sitten und Einrichtungen sind lebendige Bildungsmittel besonderer Art, sowohl nach der positiven wie nach der negativen Seite. Ist doch auch Wittlich einer solchen Amerikafahrt zu danken. Diese Fortbildung und Kenntnis der Tätigkeit des Strafvollzugsbeamten muß sich ferner über den Kreis der

Strafvollzugsbeamten ausdehnen. Richter, Staatsanwälte, Beamte der Strafvollstreckungsbehörden, Fürsorgebeamte, ihnen allen ist in regelmäßigen Kursen die Entwicklung der Fragen des Strafvollzugs zu zeigen und bei Führungen durch Straf- und Erziehungsanstalten ein anschaulicher Eindruck zu gewähren. So ergibt sich als 5. Leitsatz: Einheitliche theoretische und praktische Fortbildung aller Strafvollzugsbeamten ist erforderlich. Geeignete Formen hierfür könnten sein, die bereits von Jagemann und Krohne geforderten Seminarien in loser Verbindung mit Universitäten, oder, 2. Akademien, selbständig, ohne Verbindung mit einer Hochschule oder, 3. Zentralausbildungsanstalten mit einheitlicher Aufsicht über die gesamte Ausbildung etwa nach dem Muster des kriminalanthropologischen Dienstes in Forést bei Brüssel.

Zum Schluß noch ein Wort über Anwärter und Laufbahn. Alle Aus- und Fortbildung beruht auf organischer Verjüngung des Beamtenkörpers. Diese wird dadurch erreicht, daß regelmäßig eine entsprechende Zahl von Anwärtern heranwächst. Fehlt diese Grundlage, so gleicht der Beamtenkörper einem aus Mangel an Nachwuchs aussterbendem Volke. Daher ist diese Frage von der gleichen Wichtigkeit und Bedeutung wie die Ausbildung. Nur der sich regelmäßig verjüngende Beamtenkörper ist lebensfähig. Erstreckt sich die Aus- und Fortbildung in einheitlichem Organismus über das ganze Deutsche Reich, vielleicht, wie schon gesagt wurde, mit Anschluß von Österreich, so wird versucht werden müssen, in gleicher Weise Anwärter heranzuziehen. Dies gäbe die Gewähr, daß die Zahl der Bewerber sich steigern würde und später regelmäßig auf die einzelnen Länder verteilt werden könnte. Um aber ungeeignete Anwärter möglichst bald, möglichst sofort ausscheiden zu können, werden für die Bewerber im Aufsichtsdienst kleine Vorprüfungen nach preußischem Muster einzuführen sein, denn die Eliminierung eines untauglichen

Beamten ist um so schwerer, je länger er im Dienste steht. Darin werden alle Anstaltsleiter genügende Erfahrungen gesammelt haben. Daher frühzeitige Ausscheidung aller Ungeeigneten. In ähnlicher Weise werden Anwärter für den mittleren und höheren Strafanstaltsverwaltungsdienst heranzuziehen sein. Es ist doch geradezu eine Ungeheuerlichkeit, daß in unserem, von Gefahren nicht freien Beruf, mittlere und höhere Stellen in manchen deutschen Ländern nur auf zwei Augen stehen. Selbst Preußen soll, wie mir mitgeteilt wurde, nicht über die genügende Zahl geeigneter Direktorenanwärter verfügen. Es sind dies unhaltbare Zustände, die so rasch wie möglich im Interesse des Dienstes beseitigt werden müssen. Um die Aufmerksamkeit geeigneter Personen für unseren Beruf zu gewinnen, wird sowohl bei der Ausbildung der mittleren Justizbeamten, wie auch der Studenten der Rechtswissenschaft Gefängniskunde und Strafvollzug in besonderem Maße betrieben werden. Beide sollten geradezu als Prüfungsfächer bei dem Examen für den mittleren und höheren Justizdienst eingesetzt werden. Daher ist es zu begrüßen, daß eine Reihe deutscher Universitäten Gefängniskunde und Strafvollzug in das Vorlesungsgebiet ihrer juristischen Fakultäten aufgenommen haben. Ich bekenne mit Freuden, daß unsere Landesuniversität Gießen die erste war, die einen Praktiker mit einem Lehrauftrag für Gefängniskunde und Strafvollzug betraute. Ich übe bereits seit 17 Semestern diesen Lehrauftrag aus und habe mein Lehrgebiet auch auf die Kriminologie erweitert. Ich möchte annehmen, daß damit unserem Berufe und den jungen Studenten ein wertvoller Dienst geleistet wurde. Auch auf diesem jungen Gebiet ist aber eine größere Einheitlichkeit geboten. Erst in der Zusammenfassung über das gesamte Reich wird die Anwärterfrage am besten gelöst werden. Daher sind als systematische Ergänzung der Aus- und Fortbildungsgemeinschaften Laufbahngemeinschaften, g. F. auch mit Österreich anzu-

streben, denn die Zahl der Strafvollzugsbeamten ist im Vergleich zu anderen Berufen gering. Da heute der Strafvollzug noch ausschließlich zum Hoheitsgebiet der einzelnen Länder gehört und sich demgemäß auf oft allzuenge Landesgrenzen beschränkt, ist unser Beruf in gewissem Sinne ein Beruf ohne Raum. Die Laufbahn wird aber, gerade in unserer heutigen Zeit, begehrens- und erstrebenswert nur dann erscheinen, wenn ihr auch die nötige äußere Achtung von Staat und Gesellschaft bezeugt wird. Damit komme ich zum Teil wieder auf die Ausführungen eingangs meines Vortrages zurück, vielleicht nennen Sie es einen *cirkulus vitiosus.* Aber der Gedanke tritt bei mir immer wieder hervor, denn ich betrachte nicht nur die geistige Förderung der Beamten, sondern auch die soziale Hebung unseres Standes als einen Teil meiner dienstlichen Aufgaben und Pflichten. Daher möchte ich mich an dieser Stelle nochmals mit Entschiedenheit für die soziale Hebung unseres gesamten Standes und Berufes einsetzen, denn so schwere Berufsarbeit kann und darf nicht nur und in allen Stücken auf der Schattenseite des Lebens ausgeübt werden. Unser Los ist häufig Enttäuschung und Entsagung. Tagtäglich, man möchte sagen stündlich, sind die Nerven auf das äußerste angespannt. Wir sitzen wie auf einem Pulverfaß. Reine, tiefe Freude ist nur selten. Der Direktor z. B. ist Klammer- und Mittelpunkt der ganzen Anstalt; alle Streitigkeiten, alle Schwierigkeiten, strömen auf ihn herein. Er hat fast nur mit Widerwärtigkeiten des Berufes zu tun. Meist muß er Ernst und Strenge zeigen. Einer solchen Berufstätigkeit gebührt äußere Anerkennung in Gehalt, in Rangstellung, in Amtsbezeichnung und wo immer es sein mag. Ich glaube, wir sind es unserem Stande und uns selbst schuldig, wenn wir mit allem Nachdruck die uns gebührende Stellung im Staatskörper begehren. Ich möchte hoffen und wünschen, auch bei unseren Regierungen hierfür die nötige Beachtung zu finden.

Daher komme ich zu meinem 6. Leitsatz: Einheitliche Laufbahngemeinschaften für das ganze Reich, g. F. in Gemeinschaft mit Österreich, sind anzustreben. Diese Laufbahngemeinschaften könnten, ebenso dem Zuge der Zeit entsprechend, als Vorbild für die Laufbahngemeinschaften anderer Berufe dienen. Man spricht soviel von Reichsreform, Reichsjustizreform und auf diesem Wege könnten sie ein Vorbild sein.

Meine Damen und Herren! Meine Ausführungen konnten und sollten innerhalb der mir gestellten Aufgabe nicht erschöpfend sein, sie mußten vielmehr auf eine gewisse Nüchternheit abgestellt sein, denn das Problem ist fast mehr technisch als wissenschaftlich. Die Darlegungen wollen daher nur die Kernfragen aufzeigen, zu deren Entwicklung auffordern und Wege weisen und die Notwendigkeit einer großzügigen, methodischen Behandlung des ganzen Fragenkomplexes über das ganze Reich hinaus dartun. Gerade wir als Sachverständige und Kenner des Strafvollzuges sollen uns darüber klar sein, daß heute wegen der allseitigen Gärung und trotz allen betonten Strebens nach Einheitlichkeit des neuen Strafvollzuges dessen Durchführung in den deutschen Ländern buntscheckiger als zu irgend einer anderen Zeit ist, als etwa vor 1897 und daß, hierauf weise ich mit allem Ernst und Nachdruck hin, die Gefahr der Erstarrung fast gesteigerter als vor dem Kriege vor uns steht. Gewiß, es mögen an manchen Mängeln politische Erwägungen schuld sein, aber wenn wir Beamte des Strafvollzuges mit der geschilderten Entsagung und Selbstverleugnung uns in den Dienst des Strafvollzuges stellen, dann haben wir auch das sittliche Recht und die Pflicht, auf Wunden und Schwächen aufmerksam zu machen. So waren auch meine Ausführungen getragen von dem heißen, tiefernsten Streben nach Schaffung besserer Bedingungen zur Ausübung unseres Berufes. Daher möchte ich wünschen, daß von dieser unserer Tagung befruchtende Gedanken und ein Feuer

ausginge — und ich wollte, es brennete schon — das allen Dunst und Nebel über unserem Beruf und über unserer Arbeit mit Macht zerfresse und nicht nur einen Blick, sondern auch einen Schritt in die Weite gestatte. Möge unserem Beruf dies zum Wohl des Volksganzen beschieden sein. *Videant consules!* (Lebhafter Beifall.)

Präsident Geh.-Rat von Hippel:

Meine Damen und Herren! Ich darf den beiden Referenten noch einmal den herzlichen Dank aussprechen für das, was sie uns hier gegeben haben. Wir treten sofort in die Diskussion ein. Die Rednerliste liegt bereits vor.

Aus der Versammlung wird zur Geschäftsordnung beantragt, die Aussprache über diese beiden Vorträge noch zu verschieben. Wahrscheinlich werde doch der letzte Punkt über den Erziehungsstrafvollzug das Thema noch von einer anderen Seite berühren und es sei vielleicht auch besser, die Aussprache über diese beiden Themen zu verbinden. Der Eindruck der Vorträge sei stark genug, daß er bis heute Nachmittag oder auch bis morgen früh vorhalte. Eine wesentliche Abschwächung der Debatte durch die Verschiebung entstehe nicht, wohl aber eine Förderung.

Präsident von Hippel macht seinerseits Bedenken gegen eine solche Verschiebung der Debatte geltend und stellt dann durch Befragen der Versammlung fest, daß die Mehrzahl der Anwesenden eine Verschiebung nicht wünscht.

Er fährt fort: Dann möchte ich mir noch kurz gestatten, zur Orientierung noch hinzuweisen auf die Beschlüsse, die von dem von Ihnen eingesetzten Ausschusse vor drei Jahren, im November 1927 in Göttingen gefaßt worden sind und die sich mit dem decken, was wir heute hier gehört haben. Damals ist beschlossen worden, zu fordern:

1. Einheitliche Richtlinien für die Auslese und Ausbildung der Strafanstaltsbeamten sind notwendig, um

die dem Gesetz entsprechende Durchführung des Strafvollzugs und seiner Angleichung in den deutschen Ländern zu sichern;

2. kam in Betracht: Die Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen aus dem Jahre 1923, die uns ja allen bekannt sind, enthalten einen § 9, der sich in wertvoller Weise über den Beruf und die Ausbildung des Strafvollzugsbeamten äußert und da heißt es, daß Strafvollzugsbeamter im Hauptamt nur sein kann, wer theoretisch und praktisch im Anstaltsbetrieb ausgebildet ist. Die praktische Ausbildung muß alle Zweige des Anstaltsbetriebes umfassen. Bei der theoretischen Ausbildung sind auch zu berücksichtigen pädagogische und psychiatrische Fragen, soweit sie von Bedeutung sind, ferner Fürsorge für Entlassene. Die Beamten müssen ferner über die Grundzüge des Strafrechts und des Strafprozesses im Bilde sein.

Es war uns damals aufgefallen, daß dieser § 9 nicht aufgenommen worden ist in den Entwurf des Strafvollzugsgesetzes vom Jahre 1927. Wir haben damals einstimmig den Wunsch ausgesprochen, daß dies geschehen möge, weil es eine Lücke sei, wenn es nicht im Gesetz stehe, sondern den Ausführungsbestimmungen überlassen bleibe. Es ist wohl der Erfolg dieser Beschlüsse oder vielleicht auch ein zufälliges glückliches Zusammentreffen, wenn ich jetzt der Reichstagsdrucksache vom November vorigen Jahres entnehmen kann, daß dieser § 9, dessen Wiederherstellung wir gefordert haben, in die Ausführungsbestimmungen der Reichsregierung aufgenommen werden soll. Das wäre immerhin noch ein Minus gegenüber dem Gesetz, aber es wäre wenigstens dann die Einheitlichkeit im Wege der Ausführungsverordnung gewährt. Weiter ist damals in der Ausschußsitzung in Göttingen beschlossen worden, was uns ja auch heute aus den Referaten entgegengetreten ist: abgeschlossene akademische und praktische Vorbildung als eine Forderung für einen Fachberuf, juristische Vorbildung nicht unbedingt notwendig, aber

doch stark betont, weiter, daß neben jedem Strafanstaltsdirektor einer größeren Anstalt, neben dem Vorstand ein zweiter Beamter stehen muß, mit voller juristischer Vorbildung zur Bearbeitung der juristischen Sachen und unter allen Umständen dann, wenn eben der erste Beamte nicht voll juristisch vorgebildet ist, weiter: als Anstaltsärzte sind nur solche zu bestellen, die auch die erforderliche psychiatrische Vorbildung haben und schließlich eine soziale Forderung, daß die Beamten aller Grade sich in sozial auskömmlicher und unabhängiger Stellung befinden müssen. Das waren die Dinge, die damals beschlossen worden sind und ich wollte mir nur erlauben, sie Ihnen in die Erinnerung zurückzurufen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion und erteile als erstem Redner Herrn Oberregierungsrat Dr. Weiß-Wolfenbüttel das Wort.

Oberregierungsrat Dr. Weiß-Wolfenbüttel:

Meine Damen und Herren! Ein kurzes Wort nur über die Praxis. In einem kleinen Lande ergeben sich für die Ausbildung und Fortbildung der Strafanstaltsbeamten zwangsläufig eigene Wege. Wir haben im Lande Braunschweig nur zwei größere Anstalten mit rund 100 Beamten, davon etwa 70 im Aufsichtsdienst. Ihre Zahl ist so knapp bemessen, daß sich der Dienst nur bei sorgfältigster Einteilung durchführen läßt. Hiernach verbietet es sich von selbst, besondere Schulen für Strafanstaltsbeamte einzurichten. Bei uns finden auch keine Kurse, wie das sonst jetzt vielfach der Fall ist, statt. Kurse können nur Anregungen geben, bei der Fülle des in einem Kursus gewöhnlich dargebotenen Stoffes geht aber auch vieles an den Ohren vorüber, denn diese Kurse befassen sich ja mit der Geschichte des Gefängniswesens, Gesetzeskunde, Verbrechensursache und Verbrechensbekämpfung, geistige Minderwertigkeit, allgemeinen Beamtenfragen, Gesundheitslehre und vielem anderem. Die Fortbildung der Strafanstaltsbeamten hat man sich ebenso gedacht wie beispielsweise für Juristen, Ärzte, Philologen, Zeichen-, Musik-,

Turnlehrer usw. Hierin besteht aber ein grundsätzlicher Unterschied. Unsere Aufsichtsbeamten sind an Geistesarbeit nicht gewöhnt. Selbst einen Geistesarbeiter ermüdet gerade das Zuhören, wenn sich, wie beispielsweise auch bei Tagungen, ein Vortrag an den anderen reiht. Die Kurse, wie sie jetzt vielfach in deutschen Ländern stattfinden, bringen uns deshalb im großen und ganzen nicht viel weiter. Wir dachten uns im Lande Braunschweig die Ausbildung der Strafanstaltsbeamten und deren Fortbildung folgendermaßen: Anstelle der Kurse treten Lehrgänge, die das ganze Jahr hindurch dauern und eine ständige Einrichtung des Strafanstaltsdienstes sind. In dem ersten Jahr dauert der Unterricht viermal in der Woche je zwei Stunden. Sämtliche Beamte und Angestellte des Aufsichtsdienstes sind zur Teilnahme verpflichtet. Der Unterricht wurde auf den Dienst angerechnet. Die Teilnehmer waren, wie es der Dienst zuließ, in vier annähernd gleich starke Gruppen eingeteilt. Die erste Gruppe hatte Unterricht in der 1., 5., 9., 13. Woche, die zweite Gruppe in der 2., 6., 10., 14. Woche, die dritte Gruppe in der 3., 7., 11., 15. Woche und die vierte Gruppe in der 4., 8., 12. und 16. Woche usw. Jede Gruppe kam also alle vier Wochen an die Reihe. Ist ein Teilnehmer beispielsweise der 1. Gruppe in seiner Woche verhindert, dann kann er dem Unterricht in der 2., 3. oder 4. Gruppe beiwohnen, denn der Unterrichtsstoff bleibt ja vier Wochen hintereinander der gleiche. Dadurch wird erreicht, daß, von seltenen Ausnahmen abgesehen, sämtliche Beamte das ganze Jahr hindurch dem Unterricht beiwohnen und daß Einzelne, den Gegenstand, den sie nicht ganz verstanden oder für den sie besonderes Interesse haben, in einer nachfolgenden Gruppe nochmals hören können. Auch werden so die Lehrenden, denen der Unterricht neben ihrem sonstigem Dienst obliegt, vor Überlastung bewahrt. Über die Methode ist nur hervorzuheben, daß Vorträge und Vorlesungen, wie das vorhin schon für wünschenswert gehalten wurde, grundsätzlich ausgeschlossen sind.

In entwickelnder Methode ist Gedanke für Gedanke zu erarbeiten. Im Unterricht wird auf die einschlägige Literatur verwiesen, die in unserer Bücherei reichlich vorhanden ist und die Anstaltsbücherei ist mit Rücksicht auf die besonderen Zwecke des Unterrichts, also nicht nur nach Verfassern, sondern auch nach Sachgebieten gegliedert und so geordnet, daß es auch dem Ungebildeten möglich ist, das was er sucht, leicht zu finden. Soviel über den Unterricht. Nun etwas über die praktische Ausbildung. Die Lehrenden sollen sämtliche Vorkommnisse des praktischen Strafanstaltslebens bewußt auf die theoretischen Erörterungen im Unterricht beziehen. Zum Beispiel: der Direktor verhandelt mit einem Gefangenen Familienfürsorgeangelegenheiten, Meldungen über hausordnungswidriges Verhalten usw. Der Beamte der gerade Dienst hat und den Gefangenen vorführt – es ist immer ein anderer – wohnt diesen Besprechungen und Vernehmungen bei. Er beobachtet nun, wie der Direktor seine Theorie über die Behandlung geistig Minderwertiger, oder über die Strenge, die sich mit Milde paart, oder über die Autorität mit der Praxis in Einklang bringt. Ein anderes Beispiel: Dem Strafanstaltsarzt werden häufig durch diesen oder jenen Beamten Gefangene vorgeführt. Der vorführende Beamte wird nun mit Interesse beobachten, ob sich bei der Untersuchung durch den Arzt das Simulieren bestätigt oder ob wirklich eine Geisteskrankheit vorliegt oder in einem anderen Fall, ob die aufbrausende, hemmungslose Art in einem körperlichen oder geistigen Mangel ihre Erklärung findet. Vielfach wird auch der vorführende Beamte erstaunt sein, wie sich unter der psychiatrisch geschulten Leitung die Wogen der Erregung glätten. Lernen so die Aufsichtsbeamten, wie sie sich den Gefangenen gegenüber verhalten sollen, so weiß der Direktor und der Arzt, um nur zu diesem Beispiel zurückzukehren, daß ihr Tun und Lassen mit kritischen Augen beobachtet wird und mit den im Unterricht aufgestellten Richtlinien verglichen wird. So stehen also Theorie und Praxis, Lehre und

Beispiel, Fortbildung der Lernenden und der Lehrenden in ständiger Wechselwirkung. Zwar sollen Theorie und Praxis stets miteinander übereinstimmen. Hier aber kommt es darauf an, daß die Lehrenden ihre Besprechungen mit den Gefangenen und Beamten bewußt auf den Unterricht beziehen, ohne zu moralisieren. Dadurch finden die Beispiele, wie sie ähnlich schon im Unterricht herangezogen worden sind, immer neue lebensvolle Ergänzung und Klarheit und Festigkeit, festigt sich die im Unterricht gewonnene Erkenntnis. Wird das nicht so gemacht, bleiben die schönen Worte im Unterricht bestenfalls nur ein Mittel, um Begeisterung zu erwecken, verflüchtigt aber bald wieder unter der rauhen Wirkung des Alltags. Zu diesen gelegentlichen Erörterungen des Tagesverlaufs tritt, wie das Herr Kollege Stumpf schon für nötig hielt, die zusammenfassende Behandlung in den Beamtenbesprechungen, beim Stufenstrafvollzug, bei Disziplinarmaßnahmen, bei Veranstaltungen zur geistigen und sittlichen Hebung durch Konzerte usw., bei Arbeitszuweisung, Gesundheitswesen, allgemeiner Gefangenenbehandlung usw. Stets beziehen wir uns bei unserer praktischen Arbeit auf die im Unterricht genommene Richtschnur, auf das dort aufgestellte Ziel oder Idealbild. Damit unsere Beamtenbesprechungen dieser Aufgabe, nämlich Ergänzung des Unterrichts, dienen können, finden sie z. Zt. des allgemeinen Dienstes statt und sämtlichen Beamten, soweit sie abkömmlich sind, auch den dienstfreien, sind sie zugänglich und jeder äußert in freimütigster Weise seine Meinung. Ich fasse kurz zusammen: Lehrgänge, die das ganze Jahr hindurch dauern, als ständige Verpflichtung, als ständiger Teil des Strafanstaltsdienstes — Verpflichtung sämtlicher Beamten und Angestellten des Strafanstaltsdienstes zur Teilnahme — eine Woche Unterricht, drei Wochen unterrichtsfrei — Anfertigung von Aufsätzen über den Gegenstand des Unterrichts — Benutzung der Bücherei — regelmäßige, erweiterte Beamtenbesprechungen und ständige Unter-

bauung des Unterrichts durch eine vorbildliche Behandlung der Vorkommnisse des Tagesverlaufes, alles das vereint sich bei uns systematisch zur theoretischen und praktischen Ausbildung der Strafanstaltsbeamten und gibt dem in der Anstalt herrschenden Geist das Gepräge. Kurse, wie sie jetzt vielfach stattfinden, die nur kurze Zeit dauern und nur wenigen Beamten zugänglich sind, können nach meinem Dafürhalten nicht dasselbe leisten.

Präsident Geh.-R. von Hippel:

Ich erteile nunmehr das Wort Herrn Ministerialrat Dr. Umhauer, Referent des badischen Strafvollzuges im Justizministerium, über die Verhältnisse in Baden das Wort.

Ministerialrat Dr. Umhauer:

Meine Damen und Herren! Ich hatte mir vorgenommen, Ihnen zu sagen, wie vom Standpunkt der Justizverwaltung eines mittleren Landes die Richtsätze unserer beiden Herren Referenten mit Rücksicht auf die tatsächlichen Begebenheiten zu beurteilen sein dürften. Es ist ein großer Teil dessen, was ich ausführen wollte, schon von dem Herrn Vorredner hinweggenommen worden. Ich kann mich daher erfreulicherweise kurz fassen. Zunächst möchte ich sagen, was von Herrn Geh.-Rat Dr. Heimberger im Zusammenhang über den Strafvollzugsdienst und den Dienst des Staatsanwalts gesagt worden ist, kann ich durchaus unterschreiben. Ich halte es für durchaus wünschenswert, daß dieser Zusammenhang in jeder möglichen Weise gefördert wird. Er hat vorgeschlagen, man möge die Direktoren, Richter und Staatsanwälte gegenseitig umtauschen, nach einer gewissen Zeit den Direktor im Richter-, im Staatsanwaltsdienst verwenden und umgekehrt. Auch das halte ich für äußerst erwünscht. Es machen sich in der Praxis aber vielfach persönliche Schwierigkeiten bemerkbar, um des willen, weil die Strafanstaltsdirektoren vielfach in einer so hohen Besoldungsgruppe

verwendet sind, daß es schwer fällt, ihnen eine geeignete richterliche oder staatsanwaltschaftliche Stellung anzubieten und wenn man ihnen eine solche anbietet, dann pflegen sie diese Verwendung abzulehnen. Also, bei den Direktoren wird wahrscheinlich dieser Wunsch rein theoretisch bleiben. Anders ist es bei den zweiten Beamten. Wir haben in Bayern, Baden und Württemberg die Einrichtung, daß bei jeder Landesstrafanstalt ein juristisch Vorgebildeter als zweiter Beamter tätig ist, in der Stellung entweder eines Assessors oder Regierungsrates. Diese zweiten Beamten sollen nach einer gewissen Zeit abgelöst und in den allgemeinen Justizdienst wieder hinüber versetzt werden und so soll auf diese Weise ein Reservoir gewonnen werden, aus dem später die für die Direktionsführung geeigneten Herren genommen werden können. Außerdem versuchen wir, jedenfalls in Baden, möglichst viel Assessoren eine längere Zeit, möglichst ein Jahr, im Strafvollzugsdienst hauptamtlich zu beschäftigen um nicht nur einer größeren Zahl von künftigen Richtern und Staatsanwälten eine wirkliche Kenntnis des Strafvollzugsdienstes zu vermitteln, sondern auch den Bereich der Persönlichkeiten zu vergrößern, aus dem wir dann die hauptamtlichen Strafvollzugsbeamten nehmen können. Ich glaube aber, wir müssen auch darüber hinaus Sorge tragen dafür, daß auch diejenigen juristischen Beamten, die nicht in einem hauptamtlichen Strafvollzugsamt stehen, den Strafvollzugsdienst theoretisch und praktisch kennen lernen, denn es ist ja schon angedeutet worden, auf der Universität haben wir erst seit der allerletzten Zeit Gelegenheit für uns Juristen, das Strafvollzugswesen theoretisch kennen zu lernen. Wir müssen dafür Sorge tragen, daß die älteren Herren und ich verstehe unter älteren Herren auch die jüngeren, planmäßig beschäftigten, daß sie Theorie und Praxis des Strafvollzuges kennen lernen. Das versuchen wir dadurch zu erreichen, daß wir Gefängnislehrkurse an einer Landesstrafanstalt abhalten.

Hierzu werden Richter, Staatsanwälte und nebenamtlich beschäftigte Gefängnisvorstände einberufen. Diese Gefängnislehrkurse haben sich recht bewährt. Sie dauern regelmäßig etwa zwei Wochen und wir haben dieses Jahr gerade wieder in Freiburg unter der Leitung des Herrn Kollegen Kölblin einen solchen Kursus. Ich darf kurz einmal die Themata nennen, auf die sich die theoretischen Erörterungen beziehen. Es wird zunächst über die Entwicklung des Strafvollzuges gesprochen bis zur Erlassung der reichsrechtlichen Grundsätze, es wird gesprochen über Gefängnisbeamte, Gefängnissysteme und über badische Gefängnisse, es wird gesprochen über die Vollzugsordnung. Es schließt sich an die Besprechung der Methoden und der Behandlung in den Untersuchungsgefängnissen, es kommen Vorträge medizinischer Art über Prophilaxis und juristischer Art über Prophilaxis, über den Strafvollzug an Jugendlichen, über Unterricht und Lektüre in den Strafanstalten, über Gefangenenseelsorge, über den Arbeitsbetrieb in den Landesstrafanstalten und den Bezirksgefängnissen, über Fürsorge für Gefangene und Entlassene und Fragen der Gefangenen, dann medizinische Vorträge über Erkennung und Behandlung von Geisteskrankheiten von Gefangenen, über die Aufgaben des Gefängnisarztes usw. Dieser wird noch über den ethischen Gefängnisunterricht sprechen, über die Fürsorgeerziehung unter besonderer Berücksichtigung der Psychopathenfürsorge und es schließt sich endlich noch ein Vortrag eines Professors von der Freiburger Universität an über Bedeutung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in den Strafanstalten. Das wäre das, was über die Gefängnislehrkurse zu sagen wäre.

Ich stimme Herrn Prof. Heimberger durchaus bei in seiner Forderung auf besondere Ausbildung der hauptamtlichen oberen Beamten des Strafvollzuges. Vom Standpunkte der Praxis aber werden sich da erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Es handelt sich hier um so wenige Stellen, daß man kaum erwarten kann, daß eine

erhebliche Anzahl von Juristen sich spezialisieren möchte für diesen Dienst auf die Gefahr hin, daß sie doch keine Stellung erlangen. Eine solche Spezialisierung, Einberufung zu Kursen und Spezialausbildung würde auch die Gefahr in sich bergen, daß einmal die Justizverwaltung beschränkt wäre in der Auswahl der geeigneten Persönlichkeiten. Es würde eine Einschränkung des Bewerberkreises auf die Teilnehmer an den Kursen eintreten, es würde eine gewisse Bindung an die Absolventen dieser Kurse die Folge sein und es würden in der Praxis vielleicht viel geeigneter gefundene Persönlichkeiten von der Berufung in solche Stellen ausgeschlossen sein. Ich glaube, man muß beachten, daß eine Spezialisierung in einem Beruf mit so geringer Stellenzahl vor Übertragung einer Stelle kaum erwartet werden kann. Das wesentliche wird sein, daß wir bei Vakanz einer Stelle auf diejenige Persönlichkeit zurückgreifen, die nach ihrer sonstigen dienstlichen Bewährung und ihrer Wesensart voraussichtlich für diesen Dienst geeignet sein werde. Was über die Notwendigkeit einer geeigneten Auslese vor der Übertragung einer Stelle gesagt worden ist, möchte ich doppelt unterstreichen. Man muß solche Stellen den Bewerbern nur probeweise übertragen und sich die Möglichkeit vorbehalten, daß man sich bei Feststellung mangelnder Eignung wieder von ihnen trennen kann. Günstige Verhältnisse bestehen bezüglich der Besetzung der leitenden Stellen, der Direktorenstellen, der Verwalterstellen, das sind die Leiter der Wirtschaftsbetriebe, und der Fürsorger, das sind Stellen, auf die wir grundsätzlich nur Herren berufen, die sich an anderen untergeordneten Stellen des Strafvollzuges bereits bewährt haben. Schwierig ist es aber mit Ärzten, Geistlichen und Lehrern. Ich glaube nicht, daß es möglich ist, auf solche Stellen Leute einzuberufen, von denen feststeht, daß sie sich für die besonderen Aufgaben des Strafvollzugsdienstes besonders eignen. Ich verspreche mir nicht viel von dem Vorschlag, sie an den Aus-

bildungskursen für Juristen zuzulassen. Ich glaube, wenn wir solche Herren zu solchen Kursen zulassen, bekommen wir immer nur Herren, die an dem Ort der Anstaltsschule, der Ausbildungsschule, sich befinden. Denn sie müssen ja nebenher, wenn sie nicht über unzählige Mittel verfügen, ihren sonstigen Dienst weiter versehen. Es würde dies eine derartige Verengung des Bewerberkreises darstellen, daß für die Praxis kaum viel gewonnen sein würde. Also, nach meiner Auffassung ist die Hauptsache die persönliche Auslese. Was die Frage der Ausbildung und Auslese des unteren Beamtenpersonals anbelangt, so kann man auch hier sagen, die Auslese steht an erster Stelle. Wir haben seit dem Jahre 1921, und zwar unter Anlehnung an die vorher ergangenen bayrischen Auslese- und Ausbildungsvorschriften in Baden die Vorschriften erlassen, die heute noch für die Auslese und Ausbildung des Aufsichtspersonals in Geltung sind und da haben wir verlangt, daß eine Vorprüfung aller Bewerber erfolgt, bevor sie eingestellt werden, eine Vorprüfung durch eine Anstalt, der diese Aufgabe besonders übertragen wird. Die Prüfung findet also statt, bevor der Bewerber in den Dienst eingestellt wird. Daran schließt sich die Einstellung zur Ableistung des Probedienstes. Die Leute werden zunächst praktisch ausgebildet, die Theorie kommt nachher. Wenn die eigentliche Ausbildung beendet ist, so wird in verschiedenen Zeiträumen, je nach Bedarf, an einer Landesstrafanstalt ein Ausbildungslehrgang, wie es von Preußen vorhin mitgeteilt wurde, abgehalten. Die regelmäßige Dauer beträgt vier Monate. Hier verbindet sich die theoretische Ausbildung mit der praktischen — $^1/_2$ Tag Theorie, $^1/_2$ Tag praktische Ausbildung unter Anleitung geeigneter Persönlichkeiten. Die Gegenstände der theoretischen Ausbildung sind die gleichen, wie sie uns von Preußen vorhin mitgeteilt worden sind. Ich bin der Auffassung je länger diese Ausbildung erstreckt werden kann, um so besser ist es, aber wir haben auch mit den tatsächlichen

Gegebenheiten zu rechnen, vor allem mit finanziellen Schwierigkeiten, ein Jahr oder noch länger die Arbeitskraft dieser bereits in dem Strafvollzugsdienst beschäftigt gewesenen Beamten zu entbehren, mit anderen Kräften zu ersetzen und sie selbst mit ihren Bezügen weiter zu versehen. Also, auf länger als 4 Monate wird in absehbarer Zeit, jedenfalls für Verhältnisse, wie wir sie in Baden haben, sich die Ausbildung nicht erstrecken können. Wir legen im Hinblick auf die notwendige Abkürzung der Ausbildungszeit den allergrößten Wert auf die Fortbildung, und zwar nicht in besonders eingerichteten Lehrplänen, bei denen die Beamten frei sein sollen von ihrem normalen Dienst, sondern auf die fortlaufende Fortbildung durch Vorträge, die gehalten werden durch die oberen Anstaltsbeamten. Wir haben vor zwei Jahren etwa außerdem eingeführt eine Unterweisungsstunde, die mindestens alle zwei Wochen einmal die Vorkommnisse des lebendigen Dienstes vom Standpunkt der Vorschriften aus und dessen, was man mit Rücksicht auf eine zweckmäßige Erfüllung des Strafvollzugsamtes fordern muß, behandelt. Dazu kommt nun, das unterstreichen wir besonders, darauf legen wir besonderen Wert, die körperliche Ausbildung durch Turnen; nicht nur in der Ausbildungszeit selbst, sondern laufend während der ganzen Zeit des Dienstes sind unsere Aufsichtsbeamten verpflichtet, wöchentlich mindestens an einer Turnstunde teilzunehmen. Diese Turnstunden werden geleitet von besonders ausgebildeten Beamten und sollen bewirken, daß unsere Aufsichtsbeamten, ähnlich wie die Polizeibeamten eine körperliche Straffheit, Gelenkigkeit und Geschmeidigkeit sich erhalten, eine körperliche Haltung, die regelmäßig nach unseren Erfahrungen auch auf die innere, geistige Haltung abfärbt. Es wurde dann noch — und damit komme ich zum Schluß — der Wunsch geäußert von Herrn Direktor Stumpf, man möge den Strafvollzugsbeamten eine weitere Bildung, insbesondere auch durch Ermöglichung von Be-

sichtigungsreisen in das In- und Ausland verschaffen. Ich teile auch diese Auffassung, teile den Wunsch und halte ihn für berechtigt. Ich bin auch der Auffassung, daß hier wieder die finanziellen Verhältnisse uns erhebliche Beschränkungen auferlegen. Ich darf da auf eine Einrichtung Bezug nehmen, die wir seit kurzem in Baden getroffen haben. Wir haben im Budget, trotz der Beschränktheit der sonstigen Mittel, einige tausend Mark vorgesehen für Stipendien, für Beihilfen zu Auslandsreisen von Juristen. Es kommen junge Juristen in Frage, die nicht speziell aus dem Staatsanwalts-, Richter- oder Strafanstaltsdienst ausgewählt werden, sondern für die grundsätzlich jeder berufen ist. Es sind das regelmäßig vier Herren, von denen zwei nach England und zwei nach Frankreich geschickt werden, um mehrere Monate sich dort die Verhältnisse anzusehen, und zwar nicht nur die juristischen Verhältnisse, sondern auch die Landesverhältnisse, die politischen und staatsbürgerlichen Verhältnisse, auch das Strafvollzugswesen, auch das Fürsorgeerziehungswesen. Wenn sie dann nach vier- bis sechsmonatlichem Aufenthalt im Auslande zurückkommen, dann sollen sie die Erfahrungen und Kenntnisse, die sie erworben haben, ihren Kollegen zugänglich machen durch Vorträge, die sie in den Vereinigungen der Juristen halten und durch Aufsätze, die in geeigneten Blättern eingerückt werden. (Beifall.)

Präsident von Hippel:

Ich erteile dann das Wort Herrn Prof. Aschaffenburg-Köln.

Prof. Aschaffenburg-Köln:

Meine Damen und Herren! Ich kann als Arzt unmöglich unwidersprochen lassen, was Herr Stumpf als Mittel zur Auslese erwähnt hat: Psychotechnik und Psychoanalyse. Psychotechnik ist zur Zeit Mode. Sie läßt gewisse Eigenschaften des Menschen erkennen, aber das wesentliche beim Strafanstaltsbeamten ist ja nicht,

ob er schnell reagiert oder gut zusammenfassen kann, sondern wie er rein menschlich ist. Und das ist ja gerade das, was in der Psychotechnik nicht herausgeholt wird. Und in der Psychoanalyse? Wenn jemand psychoanalysiert ist und man folgert daraus, daß er einen ordentlichen Komplex hat: Ist er zum Strafanstaltsbeamten geeignet oder nicht? (Heiterkeit.) Auch das ist eine Methode, gegen die wir uns unbedingt wehren müssen. Nun, meine Damen und Herren, der Grund, weshalb ich das Wort genommen habe, ist nicht der, um Ihnen das zu sagen, ich hatte mir das schon früher vorgenommen. Im Mittelpunkt der ganzen Ausbildung aller Strafanstaltsbeamten muß die Menschenkenntnis stehen. (Sehr richtig!) Ich habe nicht ohne einen gewissen Schrecken gehört, das mag mir mein Vorredner nicht verübeln und ich würde mich als Psychiater weigern, teilzunehmen an Vorlesungen, die so *en passent* erledigen sollen, die wichtigsten Fragen, auf die es im Strafrecht ankommt: „Wie erkenne ich meine Leute?" Und was bis jetzt eine Notwendigkeit war, wird beim zukünftigen Strafvollzug das absolute A und O sein und wer nicht imstande ist, Menschenkenntnis zu erwerben, der soll nicht Strafvollzugsbeamter werden. Und wenn man mich nun fragt: „Wie soll ich das erwerben?", dann muß ich etwas weiteres sagen: es gibt Leute, die lernen sie nicht und lernen sie nicht und wenn sie sich noch so große Mühe geben, und sind deshalb doch anständige Menschen. Sie bringen es eben nicht fertig, die müssen raus, die gehören nicht hinein in den Strafvollzug. Und es gibt andererseits auch welche, die haben nie ein Buch aufgeschlagen und können es. Psychiatrische Vorlesungen, die helfen nichts, die haben keinen großen Wert. Das ist genau so wie bei unseren Lehrern. Viele von ihnen werden die Pädagogik nie lernen, obwohl sie gute Philosophen sind — meist sind sie aber doch ganz miserable Jugenderzieher. (Heiterkeit.) Deshalb bin ich der Ansicht, wenn man etwas Brauchbares leisten will,

dann muß man unter Mißachtung der übrigen Dinge, die nicht so wichtig sind, die sich jeder aus Büchern erwerben kann, an die vorderste Stelle setzen die Versuche, auf seminaristischer Weise Menschenkenntnis zu treiben und die Leute, die das können, weiter auszubilden. Und, meine Damen und Herren, dazu kommt unbedingt, so bewundernswert wie ich es finde, daß Braunschweig sich soviel Mühe gibt, eins: man kann ein ausgezeichneter Kenner des Strafvollzuges sein, man kann selbst glänzend beherrschen die Aufgaben, die einem gestellt werden, und ist noch lange nicht ein guter Lehrer. Das wissen wir Universitätslehrer am besten. Unsere großen Gelehrten sind zum Teil miserable Lehrer und versagen insofern vollständig. Wie soll man nun aus ganz Deutschland zerstreut, die ausgezeichneten Lehrkräfte hernehmen, die imstande sind, den Leuten, besonders den Unterbeamten, die zum Teil keine Ahnung haben, um was es sich handelt, alles beizubringen, auch die Menschenkenntnis. Und wenn man zum Ende überleitet, kommt man zu der einfachen Schlußfolgerung: es hat keinen Sinn, daß hier und da und überall in einer — verzeihen Sie das harte Wort — dilettantischen Weise Unterricht erteilt wird, sondern wir müssen besonders unterrichtsbegabte Leute zusammenfassen in einer einheitlichen Schule, und ich gaube, wir werden auch über kurz oder lang dazu übergehen müssen. Ich will mich nicht über das Problem des Verhältnisses der Länder zum Reiche äußern, um nicht böses Blut zu machen. In diesem Zusammenhang muß ich aber sagen, wir brauchen eine Reichsanstalt für den Unterricht, wo wirklicher Unterricht getrieben wird, nicht vielerlei, sondern das, was getrieben wird, gründlich, und wo im Mittelpunkt die Menschenkenntnis steht. (Beifall.)

Präsident Geh.-Rat von Hippel:

Das Wort hat nunmehr Herr Ministerialrat Dr. Schmidt.

Ministerialrat Dr. Schmidt:

Meine Damen und Herren! Über die Notwendigkeit einer sorgfältigen Auslese und gediegenen Ausbildung der Strafvollzugsbeamten zu sprechen, erübrigt sich. Dabei scheint mir die Frage der Auslese von noch größerer Bedeutung zu sein als die Frage der Ausbildung. Zuvor jedoch einige richtigstellende Bemerkungen zu den Ausführungen der Herren Referenten über die Verhältnisse in Preußen. Über Mangel an Bewerbern, und zwar für alle Laufbahnzweige des Strafvollzugsdienstes, können wir in Preußen wahrhaftig nicht klagen. Es ist ein Zeichen der Zeit, daß sich für den Dienst des Aufsichtsbeamten, den sogenannten unteren Dienst, Leute mit akademischer Vorbildung und geprüfte Wohlfahrtspfleger aus der sozialen Fürsorge melden. Wenn wir in der Lage wären, nach unserem eigenen Belieben die Leute einzustellen, die wir aus dem Kreise der Bewerber auswählen könnten, würden wir ganz ausgezeichnete Menschen in unseren Dienst hineinbekommen. Aber leider sind uns große Hemmungen auferlegt, einmal die finanzfiskalische Notwendigkeit größter Sparsamkeit in der Personalbemessung, sodann eine weitere Hemmung: der starke Rückgang der Gefangenenbelegung hat uns dazu gebracht, eine große Zahl von Gefangenenanstalten aufzulösen. Die dort vorhandenen Beamten können wir aber nicht einfach vergiften, sondern müssen sie unterbringen in Stellen, die an den übrigen Anstalten frei werden. Dadurch werden nicht nur den bereits vorhandenen Anwärtern die Aussichten auf planmäßige Anstellung außerordentlich verschlechtert, sondern — und das ist besonders bedauerlich — es wird uns die Möglichkeit genommen, neue Anwärter einzuberufen und für frische Blutzufuhr in den Beamtenkörper zu sorgen. Es ist auch nicht zutreffend, daß in Preußen die Ausbildung zum Strafanstaltsinspektor ohne Prüfung abschließt. Im Gegenteil, die Inspektorprüfung, die in jedem Bezirk am Sitze des Strafvollzugsamts abgehalten wird, stellt hohe Anfor-

derungen und der Prozentsatz derjenigen, die diese Prüfung nicht bestehen, ist nicht gering.

Meine Damen und Herren! Wir stehen in Preußen vor der Herausgabe neuer Ausbildungsvorschriften für die Strafanstaltsaufsichts- und Inspektionsbeamten. Ich habe aus den heutigen Ausführungen gern entnommen, daß unsere preußischen Ausbildungsvorschriften recht günstig beurteilt worden sind. Wir haben gehört, daß Preußen das einzige Land ist, das gewisse Fragen überhaupt geregelt hat, und daß unsere Bestimmungen anderen deutschen Ländern zum Vorbild gedient haben. Aber das macht uns nicht blind. Wir verkennen keineswegs, daß auch an unseren bisherigen Bestimmungen manches zu ändern ist. Die Erfahrungen, die wir in der Ausbildungspraxis, besonders aber auch in den im vergangenen Jahr ins Leben gerufenen zentralen Berliner Fortbildungskursen gesammelt haben, und die Notwendigkeit, den sozialerzieherischen Tendenzen des Strafvollzuges verstärkten Nachdruck in der Ausbildung zu schaffen, führen uns zu einer Neugestaltung unserer Ausbildungsvorschriften. Ich erwähne in diesem Zusammenhange beispielsweise das in den Referaten berührte Kapitel der Dauer der Ausbildungszeit. Die Ausbildungsdauer von vier Monaten für unsere Aufsichtsbeamten ist darauf zurückzuführen, daß diese Bestimmungen in der Inflationszeit entstanden sind, und daß daher bei der Bemessung der Ausbildungszeit wegen der damit zusammenhängenden Zahlung der Probedienstbezüge an die Anwärter ein starker Druck zu energischer Sparsamkeit zu berücksichtigen war. Darüber, daß diese vier Monate nicht ausreichen, zu einer gediegenen Schulung der Aufsichtsbeamten, herrscht Einmütigkeit. Auch darüber, daß eine gediegene theoretische Ausbildung der Inspektionsbeamten stattfinden muß, herrscht Einmütigkeit, ebenso darüber, daß eine tunlichste Zentralisierung der Beamtenausbildung notwendig ist. Die vorhin erwähnten 14 Ausbildungsanstalten für männliche und 3

für weibliche Aufsichtsbeamte, die übrigens nach meiner Kenntnis in diesem vollen Umfang niemals praktisch in Tätigkeit getreten sind, bringen eine durchaus unerwünschte und unrationelle Zersplitterung des Ausbildungspersonals mit sich. Was den Stoffplan der Ausbildung angeht, der von Herrn Direktor Stumpf im einzelnen bekannt gegeben ist, so darf ich nicht verschweigen, daß mehrfach die Frage aufgeworfen ist, ob dieser Stoffplan nicht zu reichlich sei und eine Überladung und Überlastung mit sich bringe, die nicht zum Vorteil der Anwärter dient. Wir hoffen, daß wir durch die Verlängerung der Ausbildungszeit diese Bedenken ausräumen können. Wir sind uns weiter darüber klar, daß entsprechend den gesteigerten sozialerzieherischen Aufgaben des Strafvollzugs auch eine bessere Ausbildung auf kriminalpsychologischem, soziologischem, sozial-fürsorgerischem und ganz besonders auf dem Gebiete der Strafvollzugstherapie und der Haftpädagogik, die übrigens noch ganz in den ersten Anfängen steckt, zu betonen ist. Aber, meine Damen und Herren, hüten wir uns vor dem Glauben, daß der Beamte, der nun alle diese Stoffgebiete beherrscht und ein gutes Examen abgelegt hat, auch wirklich der beste Strafvollzugsbeamte ist. Wir dürfen nicht alles Heil von dieser intellektualistischen Schulung und Ausbildung erwarten, und ich bin Herrn Professor Aschaffenburg dankbar für die ausgezeichneten Worte, die er soeben dieser Seite des Ausbildungsproblems gewidmet hat. Meine Damen und Herren! Den Weg, den Anwärter zu einem wirklich brauchbaren, erzieherisch befähigten Beamten auszubilden, der Menschenkenntnis und die Gabe der Menschenbehandlnng besitzt, zu finden, ist wahrhaftig nicht einfach. Wir erleben es in der Anstaltspraxis nicht gar so selten, daß ein Beamter mit großen Kenntnissen, von fleißiger Belesenheit auf allen Gebieten, mit glänzendem Prüfungszeugnis nicht immer der beste ist, weil ihm die Fähigkeit fehlt, die ihm anvertrauten Leute so zu behandeln, wie wir es von einem tüchtigen Beamten

verlangen müssen, und seinen Dienst so zu versehen, wie es von einem gewissenhaften, zuverlässigen und pflichteifrigen Beamten erwartet wird. Die Ausbildungsfrage ist nicht bloß ein intellektualistisches, ein Wissensvermittlungs-Problem, sondern vielleicht mehr noch ein charakterologisches Problem! Deswegen ist die Frage der Auslese der Beamten von außerordentlicher Wichtigkeit. Denn darauf kommt es an, daß der Beamte seinen Dienst versieht, nicht in dem Stile einer Traueranzeige: „Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht", sondern durchdrungen von dem Bewußtsein, einen Beruf zu haben, Berufsaufgaben zu haben, die Berufshingabe voraussetzen. Das erscheint mir gerade bei dem so verantwortungsvollen Dienst des Strafanstaltsbeamten, der es nicht mit Akten und Schriftsätzen, sondern mit lebendigen Menschen, und zwar sehr oft recht schwierigen Menschen von Fleisch und Blut zu tun hat, besonders wichtig zu sein. Oft bildet die Beziehung Beamter — Gefangener die Ursache für weitere asoziale Konflikte. Die Reaktion des Beamten auf das Verhalten des Gefangenen verdichtet und verschlimmert mitunter dessen Fehlhaltung. Eigene seelische Hemmungen, eigene Bedrücktheit aus sozial-ökonomischer und wirtschaftlicher Ursache, aus beruflicher Enttäuschung oder dienstlicher Verärgerung — ich darf hier z. B. an eine als Zurücksetzung empfundene ausgebliebene Beförderung erinnern, färben ab und wirken sich aus in einer die psychische Haftsituation des Gefangenen und die erzieherische Atmosphäre nachteilig beeinflussenden Weise. Dazu kommt die starke seelische Belastung durch den Beruf, der an die Nerven hohe Anforderungen stellt und Besonnenheit und Selbstbeherrschung in stärkstem Maße verlangt, weil so oft unerfreuliche Ereignisse, hausordnungswidriges Verhalten des Gefangenen den Anlaß zu Maßnahmen des Beamten gibt, ihn also in psychische Erregungspannung versetzen. Auf diese psychologische und charakterologische Seite des Beamtenproblems hinzuweisen, hielt ich für notwendig.

Meine Damen und Herren! Mir fällt ein Wort ein von dem viel zu früh verstorbenen Professor Ignaz Klug, das etwa so lautet: „Jeder Strafvollzugsbeamte ist, soweit die Kriminalpädagogik in Frage kommt, genau so viel wert, als er menschlich vorbildlich ist.“ Das ist der springende Punkt, der ja für alle irgendwie erzieherisch wirksamen Berufe gilt. Ich erinnere mich, in einer pädagogischen Zeitschrift, es war wohl in der „Neuen Erziehung“ oder im „Werdenden Zeitalter“ gelesen zu haben: „Was den Lehrer zum Erzieher macht, sind nicht die Kenntnisse, sondern zu 90% das Herz.“ Das Herz, d. h. die Hingabe an den Beruf, die innere Ergriffenheit von seinem Beruf, das ist es, was aus charakterologischem Blickfeld gesehen, den Beamten, den Amtsträger zur Berufspersönlichkeit macht und ihn vom werkenden Taglöhner unterscheidet. Das weiß ich, daß nicht jeder Beamte eine solche Berufspersönlichkeit ist, und das ist m. E. die Aufgabe der Ausbildung und Schulung, diese Widerspruchsspannung zwischen dem Amt und der Persönlichkeit, zwischen den Berufsaufgaben und den persönlichen Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Berufsaufgaben möglichst klein zu gestalten. Und deswegen ist neben die theoretische Ausbildung eine nicht allzu kurze praktische Probezeit zu stellen, die gerade der charakterologischen Erprobung des Anwärters dienen soll, damit jeder Ungeeignete rechtzeitig und entschieden ausgemerzt werden kann. Ich glaube, meine Damen und Herren, daß wir, wenn wir uns von diesen Gedanken leiten lassen, im Interesse der großen Sozialaufgabe des Strafvollzuges das Richtige treffen werden. (Beifall.)

Präsident Geh.-Rat von Hippel:

Das Wort erteile ich nunmehr Herrn Privatdozenten Dr. von Hentig-Gießen.

Privatdozent Dr. von Hentig-Gießen:

Meine Damen und Herren! Das Thema war gestellt: „Auslese und Ausbildung.“ Da liegt die Frage nahe, ob

diese Reihenfolge eine gewollte ist, ob also die Auslese vorhergehen soll und nachfolgen soll die Ausbildung. Es wäre Unsinn, die Fortbildung womöglich zu verschwenden an Persönlichkeiten, bei denen sich in einer späteren Auslese die Unvollkommenheit und Unbrauchbarkeit erweist. Für mich lautet die Antwort dahin, daß vorausgehen muß eine vorläufige Auslese, daß folgen muß die Fortbildung und daß am Ende der Fortbildung zu stehen hat eine definitive Form der Auslese. (Bravo.) Es fiel heute das Wort von der inneren Neigung, das Wort von dem inneren Trieb, der Vorbestimmung des Strafanstaltsleiters. Sie werden es meiner Wissenschaft zu Gute halten, wenn ich ein klein wenig Bedenken habe, wenn ich die Aufgaben der Strafvollzugsleiter als Kombination ansehe, als Kombination von sehr verschiedenen Tätigkeitsformen. Einmal ist er doch der Chirurg, der zu schneiden hat ohne Narkose, das zweite Mal muß er die heilende Persönlichkeit sein. Da ist nun die Frage: „Für welche Eigenschaften soll er Eignung haben aus diesem Bündel seiner Eigenschaften? Für welche dieser beiden zueinander gehörenden Qualitäten soll er vorbestimmt oder geeignet sein? Es wird seine Eignung schon überleiten zur Fortbildung, wenn es sich um eine suggestive Persönlichkeit handelt, denn dann wird ein latentes Ausbildungsmoment für die Unterbeamten in seiner Persönlichkeit liegen. Es war die Rede von der Anstalt, von der Zentralanstalt, von der Reichsanstalt. Meine Herren! Wir stehen im Augenblick in einer Zeit, wo die Worte fallen vom Notopfer, vom Notopfer der Justiz, vom Abbau. Wir müssen Rücksicht nehmen auf alle neuen Vorschläge, auf die Krise der Zeit und da wird es richtig sein, wenn wir diese Ausbildungsanstalten zusammenschließen mit jenen Einrichtungen, die notwendig und heute schon notwendig sind, im Augenblick, wo der Stufenstrafvollzug eine Verlegung auf einzelne Anstalten mit sich bringt, wo der Stufenstrafvollzug eine Trennung, eine Verteilung

der kriminellen Persönlichkeiten nach individuellen Gesichtspunkten erfordert. Es ist dies die amerikanische Idee des *Clearinghouse* der Verteilungsanstalt, die an die Spitze jeder Strafvollzugsanstalt zu treten hat, von wo aus ausgesondert werden nach den Verhaltungsgesichtspunkten die einzelnen Kriminellen. Wir werden weiter kombinieren müssen die Verteilungsanstalten mit dem Zentralarchiv, dem kriminalbiologischen Kataster, die auch herangezogen werden müssen aus Gründen einer praktischeren, effektiven Arbeitsmethode. Ich wäre dagegen, dieser Ausbildungsanstalt eine Versuchsabteilung anzugliedern, in der die Beamten praktisch ausgebildet werden. Es ist kaum denkbar, eine praktische Ausbildung in Gruppen von 30, 40, auch 50 Personen durchzuführen. Dagegen brauchen wir eine Versuchsabteilung als Materialsammelstelle für unsere Lehrtätigkeit, also ganz grob gesagt, menschliche Kaninchenställe, als Objekte unserer menschlichen Forschertätigkeit. Wir werden die Menschen, die Kriminellen, nach verschiedenen Gesichtspunkten, nach verschiedenen Typen sammeln müssen. Wir werden diese Kriminellen, etwa 40 bis 50 Fälle, vier Wochen lang in der Verteilungsanstalt behalten und werden sie dann unseren Schülern vorführen. Wir zerlegen nach soziologischen Grundlagen, werden Versuche machen über Behandlungsmethoden und werden dem Schüler die Ergebnisse vorstellen. Meine Damen und Herren! Wir brauchen eine gewisse experimentelle Handlungsfreiheit. Es ist nicht möglich, alles das nach theoretischen Gesichtspunkten, über die wir uns immer streiten werden, zu regeln. Wir müssen Versuche machen und wenn diese Versuche mißglücken, müssen wir das Mißglücken zugeben, uns über die Ursachen klar werden und einen anderen Weg gehen. Daß eine Krise vorliegt, dafür kann ich zum Schluß einen Beweis liefern. Es kommen wissenschaftliche Freunde zu mir aus Amerika, die gehen weiter nach Belgien, Italien und gehen auch nach allen

kleineren Staaten, nach der Tschechoslowakei und Lettland, die sehr ernsthafte Reformversuche machen. Sie kommen wieder und wenn man sie dann nachher fragt, wie hat Ihnen dies alles gefallen, was haben Sie in Deutschland gelernt? dann schweigen viele dieser Herren. Daß dieses Schweigen ein Ende hat, dafür müssen wir sorgen und es wird nur möglich sein mit Entschlüssen, nicht mit Beschlüssen, mit Entschlüssen, die nicht mehr viele Jahre dauern, sondern an die wir endlich herangehen müssen. (Lebhafter Beifall.)

Präsident von Hippel

vertagt um 1,15 Uhr die Verhandlungen zwecks Einlegung einer Frühstückspause um eine Stunde.

Justizrat Steimer-Kassel

macht vor Beginn der Nachmittagssitzung eine kurze Mitteilung über den Ausflug zur Edertalsperre.

Präsident von Hippel:

Ich eröffne die Sitzung und wir fahren fort in der Besprechung des ersten Gegenstandes unserer Tagesordnung: Auslese und Ausbildung der Strafanstaltsbeamten. Wir haben noch ein reiches Programm vor uns. Es sind für diese Frage noch acht Redner gemeldet. Sie werden es verzeihen, wenn ich jetzt von der Beschränkung der Redezeit auf zehn Minuten strengsten Gebrauch mache. Sollte jemand in der Lage sein, das was er zu sagen hat, in weniger als zehn Minuten vorzubringen, so würden meinerseits keine Hindernisse in dieser Richtung bestehen. (Heiterkeit.) Das Wort erteile ich jetzt Herrn Ministerialrat Gentz-Berlin.

Ministerialrat Gentz-Berlin:

Meine Damen und Herren! Es ist etwas schwierig, aus diesem Kuchen in den zehn Minuten auch einige Rosinen herauszufinden. Ich wollte gern auf zwei Fragen eingehen, die mir bei dem Referat des 1. Referenten stark gegen die Brust gestoßen waren, nämlich die

Frage der Eignung der Militäranwärter, die ganz kurz berührt wurde und die Frage der vorzugsweisen Eignung der Akademiker und Juristen für die Anstaltsleiter. Zu der ersten Frage, da ich selbst nicht Militäranwärter gewesen bin, kann ich mich kurz fassen, dagegen kann ich zur zweiten etwas eingehender sprechen, da ich selbst Staatsanwalt war und Jurist und Akademiker bin. Wenn man sich über die Frage, was man zum Strafvollzugsbeamten nötig hat, klar werden will, dann ist der erste und einzige Punkt der: Was ist das, mit dem sich der Strafvollzugsbeamte zu befassen hat? Das sind nun nicht verhältnismäßig einfach orientierte Menschen, die der Schulmeister in der Schule vor sich hat und der Unteroffizier in der Reichswehr, sondern Charaktere, Menschen, die fest geworden sind, namentlich Menchen, die im ganzen Leben in der Gesellschaft, in der Regel viel mehr Unbill und Ungerechtigkeit erfahren haben als sorgende Liebe, die das Kind im Elternhaus erfährt. Und überdies hat ein großer Teil dieser Menschen eine Konstitution mit ins Leben gebracht, die ihre Entwicklung hemmte, eine ungünstige Veranlagung, die ihr wirtschaftliches und soziales Elend steigerte und es ihnen viel schwerer machte als anderen Menschen; den Anforderungen der Gesellschaft zu genügen. Und auch die günstiger Veranlagten sind durch mangelnde Erziehung und Wirtschaftsnot ohne Freude aufgewachsen, verkümmert, vergrämt und verwurmt. Sie sind herausgekommen aus der Gemeinschaft der Menschen, aus dem großen sozialen Körper, in dem sie stehen, der gewisse natürliche Kräfte zur Selbstreinigung hat und sind in eine Zwangsgemeinschaft von Menschen hineingestürzt worden, die durchweg ungünstig sozial prädestiniert sind und dadurch wird selbstverständlich ein ungünstiges Niveau für alle ungünstigen sozialen Einwirkungen abgegeben. Dazu kommt als weitere große Belastung die Reaktion jedes Menschen, die in der Tatsache des Gefangenseins liegt. All das ist eine

solche Fülle von Schwierigkeiten, die diese Menschen beeinflußt. Ich kann dabei nicht einsehen, inwiefern man bei solchen Menschen speziell von den Fähigkeiten, die unsere Militäranwärter mitbringen, besonderen Gebrauch machen zu können glaubt. Es ist gewiß nichts gegen die Leute zu sagen, die aus der Reichswehr kommen. Sie bringen Pünktlichkeit und Ordnung mit und sonstige gute Charaktereigenschaften. Aber das Beste was sie brauchen, das bringen sie nicht mit, das müssen sie bei uns erst lernen. Sie haben ein anderes Material in der Reichswehr vor sich als sie bei uns vorfinden und wenn man demgegenüber verweist auf die vielfach schwierigen Elemente im Strafvollzug, so muß ich sagen, der Appell an den Kasernenhof ist der unglücklichste und gefährlichste Ausgangspunkt, den man in der Behandlung von Gefangenen in den Strafanstalten verwenden kann. Nicht Härte, sondern nur verstehende Behandlung kann hier von Nutzen sein. Den Leuten kommt man nicht dadurch entgegen, indem man den Arrest verschärft. In Amerika hat die strenge Behandlung der Gefangenen immer mehr zugenommen und der Erfolg hat sich bei den Zuchthauskrawallen gezeigt. Bei uns hat die Statistik, die kürzlich veröffentlicht worden ist, ergeben, daß diejenigen kriminellen Fälle, die die zehn Gebote betreffen, also diese Delikte wie Mord, Diebstahl usw., daß die zurückgegangen sind und im Durchschnitt unter dem Stand von 1882 stehen. Wir können deshalb sagen, daß die leichtere Praxis, wie wir sie in der Strafrechtspraxis und in der Anstaltspraxis eingeführt haben, zum mindesten nichts geschadet hat, wahrscheinlich aber den Zielen entgegenkommt, die wir uns gestellt haben.

Was nun besonders die Aufgaben des leitenden Beamten einer Anstalt anbelangt, da ist verlangt worden in den Thesen wie in den Ausführungen von Prof. Heimberger der Besuch einer Hochschule oder juristische Vorbildung. Was wir nötig haben, ganz gleich,

ob es sich um Lehrer, Geistliche oder Direktoren handelt, ist die Möglichkeit, die schwierigen Probleme eines solchen Menschen zu erkennen, das Wissen und die Möglichkeit, die in dem Menschen drin stecken, das Wissen, wie man auf solche Menschen einwirken kann. Den Besuch einer Hochschule braucht man nicht von unseren Beamten zu verlangen, soweit es sich nicht um besondere Aufgabenkreise handelt, wie die des Arztes, des Mediziners, die ja abhängig sind von akademischer Bildung. Das eine ist richtig, daß die Hochschulbildung dazu beitragen kann, den Beamten in seinem Amte weiter zu fördern, nicht um der speziellen Kenntnisse willen, die das Hochschulstudium vermitteln kann, sondern um der grundsätzlichen Geistesschulung willen. Ein wesentlicher Vorzug der Hochschulbildung ist der, daß der Hochschüler sich daran gewöhnt, wissenschaftlich zu denken und aus der Fülle des Kleinmaterials heraus eine bestimmte Aufgabe zu analysieren. Diese Arbeitsmethode von Analyse und Synthese ist es auch, die dem hochschulmäßig gebildeten Anwärter einen gewissen Vorteil in die Hand gibt, aber nur dann, wenn er diejenige Lebens- und Menschenkenntnis in den Beruf mitbringt und diejenige Vertrautheit mit den mannigfaltigen Erscheinungsformen des ganzen wirtschaftlichen und sozialen Gebietes, in dem der Verurteilte herangewachsen ist. Nur wer diese Grundlagen der wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung besitzt, der ist zum Leiter einer Strafanstalt berufen, er mag stammen aus diesem oder jenem Spezialberuf. Dann möchte ich noch ganz besonders einfügen, daß der Vorstand der Anstalt, der Direktor, ein Mann mit juristischer Vorbildung sein muß, das kann ich keineswegs als erwiesen ansehen. Unser juristisches Studium als solches, das prädestiniert doch unsere jungen Leute, weder organisch noch technisch gesehen, zu irgendwelchem Vorzug im Strafvollzug, zu irgendwelchen Spitzenleistungen. Was haben wir denn im juristischen Studium gelernt?

Wir haben Gesetzesanwendung gelernt, wir haben manchmal etwas Paragraphenakrobatik gelernt, wir haben aber nicht die Dinge gelernt, die hinter dem Leben stehen und die Grundlagen für das bilden sollen, was wir in der Praxis anwenden sollen. Ich bin 10 Jahre Staatsanwalt gewesen und dann Strafvollzugsbeamter und ich kann nicht sagen, daß mir sehr viel als Staatsanwalt von Nutzen gewesen wäre, was ich bei der juristischen Ausbildung gelernt habe, aber von dem, was ich als Strafvollzugsbeamter gelernt habe, wäre mir sehr viel von Nutzen gewesen. Es ist gewiß nicht zu unterschätzen, wenn ein höherer Beamter auch juristische Kenntnisse hat, daß er den Leiter der Anstalt unterstützen kann bei juristischen Angelegenheiten und den Gefangenen in ihren Rechtsangelegenheiten zur Seite stehen kann. Aber der Leiter selbst ist nur dadurch zu seinem Berufe befähigt, wenn er charaktermäßig hervorragenden Eigenschaften entspricht und in seinem Fach sich wirklich praktisch gut bewährt hat, er mag Theologe, Schulmeister oder Jurist sein, wenn er für sämtliche Aufgaben des Anstaltsbetriebes ein vertieftes Verständnis gewonnen hat und gereift ist in der Anstaltsarbeit in langer, praktischer Erfahrung und die erzieherischen Fähigkeiten hat, die die Leitung eines großen Gemeinwesens verlangt. Nur dann taugt er als Leiter einer Anstalt. Es wird nicht schwer fallen, aus den Beamten die geeigneten Leiter herauszufinden. Wenn der Beamte noch dazu Jurist ist, wird es ihm gewiß keinen Schaden tun. (Beifall.)

Präsident Geh.-Rat von Hippel:

Ich erteile das Wort Herrn Direktor Scheidges-Brauweiler.

Direktor Scheidges-Brauweiler:

Meine Damen und Herren! Das, was ich ausführen wollte, liegt in derselben Richtung der Ausführungen des Herrn Prof. Aschaffenburg und zum Teil der Ausführungen des Herrn Ministerialrats Dr. Schmidt.

Ich möchte meinerseits auch noch einmal betonen, daß man auf die Frage der Ausbildung nicht zu hohes Gewicht legen soll. Ich persönlich erblicke direkt eine Gefahr darin, denn namentlich die unteren Beamten glauben, sie wären Erzieher und müßten erziehen. Wir haben es mit erwachsenen Menschen zu tun und wir wissen alle, wie empfindlich man als Erwachsener ist, wenn an einem herumerzogen werden soll. Ich lege den allergrößten Wert auf die Frage der Auslese der Beamten. Ich sehe das Problem nicht in der Ausbildung, sondern in der Auswahl und da habe ich allerdings manches vermißt in den bisherigen Ausführungen. Die nötigen Militäranwärter müssen wir ja einstellen. Es ist nicht darauf hingewiesen worden, daß die Strafanstaltsverwaltung nicht einmal das Recht hat, den Militäranwärter vor seiner Einberufung auszuwählen. Nach den geltenden Bestimmungen ist vorgeschrieben, daß die Einberufung von Militäranwärtern der Reihe nach erfolgen muß. Sie können zurückgewiesen werden. Ob ein Militäranwärter zurückgewiesen werden kann, wird sich erst während oder nach der Ausbildung, die ja recht lange dauern soll herausstellen. Ich glaube, die Ausbildung, die recht lange dauern soll, wird unnötig verteuert, wenn man da nicht versucht, Abhilfe zu schaffen. Doch das ist nicht der Hauptzweck, weshalb ich darauf komme. Ich persönlich möchte Wünsche aussprechen, von denen ich selbst weiß, daß sie im Moment und in absehbarer Zeit nicht zu erfüllen sind, aber ich halte es doch für richtig, daß man sie mal ausspricht. Vielleicht bringt die Zeit einen Weg dazu. Ich persönlich unterstreiche, was Kollege S t u m p f gesagt hat von der außerordentlich schwierigen Stellung eines Leiters, und ich möchte sehr hohen Wert darauf legen und glaube, daß der Strafvollzug außerordentlich dadurch gewinnen würde, wenn man gerade in die Hand des Strafanstaltsleiters alle nur erdenklichen Befugnisse zusammenlegt. Da komme ich vor allem auf die Frage der Auswahl der

Beamten. Ich würde es für außerordentlich glücklich halten, wenn der Strafanstaltsleiter in der Lage wäre, sich die Beamten auszusuchen und auch auszubilden. Ich muß sagen, die Ausführungen des Herrn Kollegen aus Wolfenbüttel haben mir sehr gut gefallen. Es ist klar, daß ein Strafanstaltsleiter, dem etwas derartiges aufdiktiert werden wird wie in Wolfenbüttel, nicht unbedingt Erfolge erzielt. Wenn aber ein Strafanstaltsleiter von sich aus ein derartig durchdachtes System ausführt, dann ist er Erzieher und wird in der Lage sein, seine Strafanstaltsbeamten in der richtigen Weise auszubilden. Weiter halte ich es für außerordentlich wichtig, daß die Leiter der Anstalten nicht so oft wechseln. Ich sehe die Schwierigkeiten, die hier bestehen und es ist mit Recht betont worden, der Leiter einer Strafanstalt muß die Möglichkeit haben, weiter zu kommen, er muß sehen, daß seine Leistungen anerkannt werden und er hat auch Anspruch darauf, daß er befördert wird. Das sind zwar Widersprüche und das heutige Beamtenrecht und die heutige Art der Beförderung bietet keinen Ausweg. Ich möchte zu erwägen geben, ob es nicht in Zukunft möglich wäre, einen derartig in der Anstalt verwurzelten, mit seiner Beamtenschaft verwachsenen Direktor innerhalb seiner Anstalt zu befördern. Und dann die Auswahl und Ausbildung des Nachwuchses. Da gaube ich nicht, daß Ausbildungsanstalten und Ausbildungslehrgänge das Richtige sind. Es gehört eine eingehende Ausbildung dazu, aber auch da ist die Ausbildung der Beamten das Entscheidende. Es kommt darauf an, daß wir Persönlichkeiten haben, nur Persönlichkeiten. Ich gehe mit Ministerialrat G e n t z durchaus einig, wenn er sagt, es kommt nicht darauf an, daß der leitende Beamte akademisch ausgebildet ist, sondern daß er sonst ein ganzer Kerl ist und wenn er akademisch ausgebildet ist, dann hat er ein Prä vor dem anderen, aber nur, wenn er ein ganzer Kerl ist, ein Mann, der warmherzig, nicht weichherzig ist, trifft er das Richtige und wird Erfolge

haben. Wenn in einer Anstalt häufig ein Wechsel der Beamten stattfindet, vor allem in der Person des Leiters, dann wird notwendigerweise der Kursus herumgeworfen und wer leidet darunter?: Nur der Strafvollzug.

Nun noch ein Wort zu der Frage der Ausbildung der unteren Beamten. Ich persönlich habe selbst ja lange Zeit die Angelegenheiten der unteren Beamten bearbeitet. Ich kenne die Schwierigkeiten ganz genau. Ich habe jahrelang als Anstaltsleiter gearbeitet und die Erfahrung gemacht, daß nicht die am besten ausgebildeten Beamten immer das beste leisten, sondern diejenigen, die das Vertrauen der Gefangenen haben. Darauf kommt es an. Den Hauptwert lege ich als Strafanstaltsleiter darauf, daß der Beamte seine Pflicht tut, daß er immer ein Vorbild für die Gefangenen ist. Ein ordentlicher Beamter, ob er sonst klug oder gelehrig, ob er belesen ist oder nicht, der wird seine Leute richtig zu leiten wissen. Ich muß auch Herrn Prof. Aschaffenburg beipflichten, wenn er sagt, daß mit dem kurzen Lehrgang nicht viel gewonnen ist. Er meint dann weiter, die Menschenkenntnis, die er für erforderlich hält, sei nicht in jeden Beamten hineinzubringen, da würde große Zeit dazu gehören. Er sagt, der Unterricht müßte in seminaristischer Weise erfolgen und jeder Beamte, der die nötige Menschenkenntnis nicht erwerben kann, muß heraus aus dem Anstaltsdienst. Ich bin da anderer Ansicht; denn es ist zu bedenken, wieviele Hunderte von Beamten nicht fähig sind, sich diese Kenntnis zu erwerben. Da müßten die mittleren und höheren Beamten die Unterbeamten aufklären und müßten ihnen sagen, wie sie den einzelnen Menschen anzufassen haben. Die unteren Beamten müssen Verständnis haben für die Leute und müssen sich fragen, weshalb ist der Mann in die Anstalt gekommen. Dann wird der Beamte das Vertrauen der Gefangenen erwerben. Er kann dann ruhig einmal einen rauhen Ton riskieren. Das nimmt kein Gefangener übel. Sie wollen nur gerecht behandelt werden und wollen Verständnis sehen. (Beifall.)

Präsident Geh.-Rat von Hippel:

Als nächster Redner hat Herr Oberstrafanstaltsdirektor Brucks-Tegel das Wort.

Oberstrafanstaltsdirektor Brucks-Tegel:

Meine Damen! Lassen Sie mich auch zu diesem Thema einige Worte aus der Praxis sprechen. Einen großen Teil von denjenigen Herren, die heute in leitender Stellung sind in Preußen, sei es als Justizräte bei den Strafvollzugsämtern, sei es als Direktoren von Strafanstalten, habe ich in meiner Anstalt ausbilden dürfen. Ein großer Teil hat eine ziemliche Schnellbleiche erfahren müssen, andere sind lange Jahre bei mir gewesen. Die Erfahrung hat nun gezeigt, daß alle diejenigen, die Welt- und Lebenserfahrung mitbrachten, sich am besten hineingefunden haben. Nun sollte man eigentlich annehmen, daß Lebenserfahrung und Lebenskunde wohl hauptsächlich erworben würden durch Praxis und akademisches Studium. Herr Ministerialrat Gentz meinte, diese Akademiker wären vielfach Paragraphenreiter, die sehr schön mit den Paragraphen Bescheid wüßten, sich aber nicht darum bemüht hätten, warum, weshalb und wieso diese gesetzlichen Bestimmungen entstanden sind. Den Mann halte ich nicht für einen Akademiker. Für einen Akademiker halte ich nur denjenigen, der sich nicht nur an den Paragraphen hält, sondern auch weiß, aus welchen Erfahrungen, aus welchen Lebensverhältnissen heraus diese Paragraphen geboren wurden und ich setze bei jedem Juristen voraus, daß er in allen Fällen weiß, wie das Gesetz zustande gekommen ist und worauf es beruht und welches die Grundlagen gewesen sind, die die Veranlassung zum Gesetz gegeben haben und welches die Erfahrungen gewesen sind, auf denen man das Gesetz aufgebaut hat. Es wird gesagt, es ist nicht notwendig, daß der Leiter einer Anstalt Jurist sein muß. Ich bin nicht töricht genug, zu sagen, das gebe ich gerne zu. Aber wir haben gehört, wir sind drei Brüder, Straf-

erkennungs-, Strafverfolgungs- und schließlich auch Strafvollzugsbehörde. Die beiden anderen müssen voll ausgebildete Juristen sein, der dritte aber hat es nicht notwendig. Wohin kommen wir dann im Strafvollzug, wenn wir nicht wissen, was die anderen beiden Brüder wollen, mit denen wir homogen gehen. Wir müssen wissen, was die beiden anderen Brüder wollen und uns erklären können, woraus das Urteil zu verstehen ist. Wir kommen ja sonst zu divergierenden Ansichten und das führt dazu, daß der Strafvollzug nichts weiter ist als eine Revisionsinstanz des Urteils. Zunächst ist es doch einmal sicher, daß wir das Urteil als jenen Faktor hinnehmen müssen, auf Grund dessen wir die Strafe aufbauen müssen. Selbst die neue Strafvollzugsordnung trägt der Sache Rechnung, indem sie die Aufrückungsdauer im Verhältnis zur Strafe setzt. Also Erkenntnis des Urteils muß zunächst die sicherste und wahrste Grundlage sein. Unser ganzes Verfahren ist so durchtränkt von Juristerei, daß es geradezu unverständlich erscheint, warum die Juristen diejenigen sein sollen, die am wenigsten dazu geeignet wären. Das ist nicht der Fall. Ich habe stets und ständig erfahren, daß immer die besten Juristen die besten Strafanstaltsdirektoren geworden sind. Es ist das beste, wenn ein Strafvollzugspraktiker genommen wird aus der akademischen, juristischen Karriere, wo ein abschließendes Examen vorliegt. Nun kommen die Herren sehr jung zum Strafvollzugsstudium. Da halte ich es nicht für gerechtfertigt, daß diese Herren recht früh, in jungen Jahren, in die Stellung eines Strafanstaltsleiters einrücken, Man sagt, es gehört dazu feurige Liebe zum Beruf. Aber verkennen Sie eins nicht, Neigungsheiraten, die auf glühender Liebe aufgebaut sind, gehen oft leicht zu Bruch und so ist es bei uns auch oft der Fall, daß sehr oft Leute, die mit feuriger Liebe dabei gewesen sind, nachdem sie sich ausgegeben haben, vollständig versagen und dann nichts mehr zu geben haben. Und da ist der große

Fehler. Kommt so ein junger Jurist, der nicht Amtsrichter und nicht Staatsanwalt gewesen ist und will zurück, dann sagt jeder, du bietest gar keine Garantie dafür, daß du dich als Richter oder Staatsanwalt irgendwie bewähren wirst und nun sitzt der arme Mann zwischen Baum und Borke. Er wird zerrieben in seinem Beruf und faßt ihn nur noch auf als einen Brotberuf und infolgedessen muß der Strafvollzug darunter leiden. Nur diejenigen, die frei sind, die sich sagen können, hast du dich einmal im Strafvollzug ausgegeben, kannst du nicht mehr denjenigen Regungen folgen, die für den Strafvollzug maßgebend sind, so ist dir die Möglichkeit gegeben, in eine andere Stelle zurückzukommen, die sind für das Amt eines Strafvollzugsbeamten geeignet. Dann allein ist eine gesunde Entwicklung der Strafanstaltsleiter möglich. Ich empfehle vor allen Dingen, daß alle diese Strafanstaltsleiter, die aus der juristischen Karriere hervorgehen, zunächst einmal eine Zeitlang Richter und Staatsanwälte gewesen sind und wenn sie dann glauben, die Neigung und Liebe zu haben zu den Leuten, an denen sie Erzieher sein sollen, dann sind sie für unseren Beruf geeignet. Ist die Liebe vorbei, ist das Feuer verpufft, dann soll der Mann die Ehrlichkeit haben und soll sagen, ich glaube nicht mehr daran, ich will zurück und dann muß ihm auch der Weg frei sein. Das ist m. E. der praktische Weg.

Die Unterbeamtenfrage ist eine sehr dringende Frage, denn tatsächlich sind wir im Unterbeamtentum direkt überaltert. Das beruht darauf, daß ein großer Teil von Anstalten sich allmählich aufgelöst hat und daß die Belegung in den Anstalten von Jahr zu Jahr geringer geworden ist. Wir können, wie es Herr Ministerialrat Dr. Schmidt bereits gesagt hat, die alten Unterbeamten nicht gewaltsam beseitigen. Und sehen Sie sich doch die Zustände in einem großen oder auch kleinen Gefängnis an, wo ein alter Mann von 60 Jahren, der asthmatisch ist, von Stufe zu Stufe emporhinkt und

den Dienst nicht mehr verrichten kann. Er kann es einfach nicht mehr leisten. Was soll man mit dem armen Mann machen? Kein Mensch weiß Bescheid, wie der Mann aus seiner Stellung herauszubringen ist. Zum Pensionieren ist es noch zu früh, er hat noch so viel Kraft, daß er ein anderes Amt ausfüllen könnte. Aber wir können schreiben und schreiben, der alte Mann bleibt uns. Und Nachwuchs sehen wir auch nicht. Wir ergänzen uns nur durch Auffüllung von Beamten aus aufgelösten Anstalten. Darum, meine ich, ist noch zu erwägen, ob man nicht das Alter der Aufsichtsbeamten auf eine bestimmte Höhe reduziert. Mit 50 oder 55 Lebensjahren hört der Aufsichtsbeamte auf, fähig zum Aufsichtsdienst zu sein. Da muß eine andere Möglichkeit geschaffen werden, wo die Leute unterkommen. Meine Herren, auch das ist möglich, wenn wir im Aufsichtsdienst unterscheiden lernen zwischen Bürobeamten und Aufsichtsbeamten, zwischen Werkbeamten und reinen Aufsichtsbeamten. Die Leute, die im Werk- oder Aufsichtsdienst nicht mehr die körperliche Rüstigkeit haben, die setzt man einfach ins Büro hinein und versucht dort mit ihnen fertig zu werden. Man hält sie frei vom Wachdienst und Sonntagsdienst und beschäftigt sie lediglich für Bürozwecke. Was wir bisher an Bürobeamten haben im Strafvollzug, das ist so blitzwenig, daß es unmöglich ist, damit auszukommen. Meine Herren! Ich muß leider sagen, der heutige moderne Strafvollzug, der schwimmt in Tinte und es wäre zweckmäßig, wenn man etwas mehr Tinte entbehren könnte. Es wäre zweckmäßig, wenn wir mehr Leute in die Praxis hineinbekämen und wenn nicht soviel Gutachten über Gutachten erstattet würden. Wir wollen uns abgewöhnen, allzuviel zu schreiben und wollen die Büroarbeiten zweckmäßig an diejenigen Leute geben, die das nötige Sitzfleisch infolge ihres Alters haben. Wir jungen aber, die wir noch jung und lebendig sind, wir wollen ran an die Arbeit. (Heiterkeit.) Es gibt viele Leute, die

alt sind und doch noch die Jugendfrische haben und es gibt junge Leute, die immer kleben und die von den Akten nicht runter kommen können. Da ist es zweckmäßig, diese Leute als Tintenkleckser zu benutzen und uns an die Arbeit heranzulassen. Vielleicht nimmt die Theorie hiervon etwas an. Es wäre durchaus zweckmäßig, daß hier etwas erfolgte in der Reduzierung des Alters. Dann würden wir viel weiter kommen in der Ausbildung und in der Erziehung der Beamten. (Beifall.)

Präsident Geh.-Rat von Hippel:

Das Wort hat nunmehr Herr Strafanstaltsoberlehrer Nissen-Berlin.

Strafanstaltsoberlehrer Nissen-Berlin:

Ich danke den Herren Vorrednern, daß sie mir einen Teil der Begründung, weswegen ich sie vorhin bat, die Aussprache zu verschieben, vorweggenommen haben.

Sie haben die Begründung für die Ausbildungslehrgänge nämlich hervorgeholt aus den Aufgaben, die dem Strafvollzug durch die neue Ordnung gestellt werden. Das war das Motiv, das ich voranstellte und das nicht anerkannt wurde. Der Herr Vorredner hat gesagt, die besten Juristen werden auch die besten Anstaltsleiter sein. Das stimmt. Warum? Nicht weil sie Juristen sind, sondern nebenbei und wahrscheinlich Vollmenschen sind. Vollmenschen brauchen wir im ganzen Strafvollzug, nicht nur an leitender Stelle. Wir brauchen nicht Mediziner, sondern Ärzte, wir brauchen nicht Theologen, sondern Seelenbesserer. Die menschlichen Qualitäten, die wollen wir voranstellen. Es ist gesagt worden in einer Besprechung über den neuen Stufenstrafvollzug im Verhältnis zu den Beamten, man würde erinnert an ein altes Dichterwort: „Wenn Paragraphen und Menschen zusammenstoßen und es klingt hohl, dann liegt es nicht an den Paragraphen." Ich will die Berechtigung oder Nichtberechtigung dieses Wortes hier nicht untersuchen, aber die Wichtigkeit der Menschenbildung,

auch der Bildung des Erziehers, die muß vorangestellt werden und die Herren Referenten, die hätten diese Frage voranstellen sollen. Das hat keiner getan. Sie hätten dieses Ziel voranstellen sollen und hätten fragen sollen: „Welche Maßnahmen treffe ich, um diese höchstmöglichste Vollmenschenbildung zu erzielen durch geeignete Ausbildung?" Sie sagen vielleicht, es ist des Geredes zuviel, schließlich wird aus der Strafanstalt doch noch eine Erziehungsanstalt. Wenn aus der Strafanstalt keine Erziehungsanstalt werden kann, dann mögen wir alle zusammenpacken. Nur im richtigen Sinne muß es gedacht werden. Natürlich werden wir nicht Erwachsene erziehen können wie Kinder, aber wenn wir den Erwachsenen nicht Hilfestellung geben in ihrem Bemühen, sich selbst zu erziehen, dann sind wir eben nichts wert, dann sind wir nicht Vollmenschen. Deshalb brauchen wir auch Menschen, die selbst Erzieher sind, die selbt erzogen sind. Darf ich Ihnen zum Schluß — ich sehe, die Zeit ist gleich um — ein kleines Beispiel geben. Ich denke mir die Ausbildung der Aufsichtsbeamten etwa so — sie brauchen nicht alle von der Reichswehr herzukommen, sie können auch aus der sozialen Arbeit oder sonst woher kommen, das ist vielleicht sogar sehr wichtig. Eine Vorprüfung wird vorausgesetzt. Dann möchte ich diese Herren und Damen als Hospitanten sechs Wochen lang in eine außergewöhnliche Anstalt schicken, wo ihnen bewährte Beamte zur Seite stehen werden. Dann sollen sie sehen lernen, worauf es ankommt. Es braucht ihnen nicht gleich der Schlüssel in die Hand gedrückt zu werden, sondern sie sollen lernen und beobachten, wie es erprobte Beamte machen. Darauf folgt sechs Monate lang eine theoretische, und zwar ganz intensive, rein theoretische Ausbildung ohne Gefangenenanstalten, ohne weitere Beschäftigung mit Gefangenen. Nach meiner Erfahrung führt jede Zersplitterung in der Ausbildung und eine Zersplitterung ist eine Vermengung der theo-

retischen Ausbildung mit praktischer Arbeit, zu einer Verwirrung. Wer nicht an geistige Arbeit gewöhnt ist, der wird sich nicht dazwischen durchfinden, wenn man ihn nicht bei einer einzigen Sache beläßt. Und nun möchte ich das hineinschieben, was ich am Anfang meiner Ausführungen sagte: es ist notwendig, daß diese sechs Monate für die werdenden Erziehungsbeamten eine Zeit der Selbsterziehung wird. Es wird eine Erlebniszeit werden, es wird eine Erlebnisgemeinschaft gebildet und die Dozenten und Lehrer der Schule, die sollen mit diesen Herren während der sechs Monate zusammenleben, damit soviel wie möglich herausgeholt wird an Begeisterung und an Spitzengefühl. Wenn die sechs Monate vorbei sind, dann setzt man die theoretische Prüfung dahinter und darauf folgen sechs Monate Praxis mit Abschlußprüfung. Ich finde, das wäre eine einigermaßen vernünftige Ordnung. Sie sehen, sie nimmt nicht allzulange Zeit in Anspruch und versucht wenigstens, das Ziel, das ich anfangs gesetzt habe und das aus dem Erziehungsstrafvollzug hergeleitet wird, in irgend einer Form zu erbringen. Auf die vielen, nach meiner Meinung nicht zutreffenden Äußerungen der Herren Referenten einzugehen, halte ich nicht für richtig. Die Ausbildung nach der preußischen Verordnung hat sich nicht bewährt. Das kann keiner behaupten und ich verstehe es nicht, weswegen andere Länder sie so glatt übernommen haben. Es ist ferner nach meiner Meinung abwegig, zu behaupten, es müsse ein ständiger Wechsel zwischen Staatsanwälten und Anstaltsleitern vorgenommen werden. Ja, meine Damen und Herren, alle die in der Praxis stehen, wissen, daß wir im Strafvollzug niemals auslernen. Ständig neue Herren bringen nur ständig neue Unruhe, neue Lehrjahre, aber keine Meister. Wer sich zum Strafvollzug entschlossen hat und darin etwas leisten will, der soll dabei bleiben, damit er Meister wird. Auf die weiteren Bemerkungen möchte ich nicht eingehen, weil eben dazu die Zeit mangelt. (Beifall.)

Medizinalrat Dr. Woker-Berlin:

Meine Damen und Herren! Nach dem letzten Diskussionsredner und nach den Ausführungen von Herrn Prof. Aschaffenburg habe ich nur noch sehr wenig zu sagen. Wenn wir auch die Idealforderung erheben müssen, zum Strafanstaltsbeamten einen ausgezeichneten Psychologen zu haben, so werden wir, vom Gesichtspunkte eines großen Landes wie Preußen aus gesehen, niemals diese Strafanstaltsbeamten sofort finden, sondern wir sind gezwungen, sie heranzubilden. Der Strafanstaltsarzt muß Mediziner sein in des Wortes wirklichster Bedeutung. Für die Fachabteilungen sind besondere Fachärzte notwendig. Wir benötigen die Kombination Chirurgie und Psychiatrie und innere Medizin und Psychiatrie und für die Frauenabteilungen haben wir Frauenärzte nötig. Wir werden aber diese Kombinationen nicht immer finden. Das ist auch nicht immer notwendig. Wenn wir aber ausgezeichnete, klinisch ausgebildete Ärzte haben, die ihr Spezialfach wirklich verstehen, so hat die Verwaltung nur darauf zu sehen, daß diese Ärzte ein Fingerspitzengefühl haben, daß sie sich gewissermaßen neben ihren einzelnen Spezialdisziplinen auf die Gefangenen und die besonderen Anstaltsbelange einstellen können. So macht der Strafanstaltsarzt eine zweite Akademie durch, und das ist keine Hochschule und keine medizinische Fakultät, das ist die Strafanstalt. Der richtige Strafanstaltsarzt entwickelt sich erst in der Strafanstalt. Aus all diesen Gesichtspunkten hat die preußische Verwaltung darauf verzichtet, das Kreisarztexamen zu verlangen, weil eben das Kreisarztexamen auch nicht *eo ipso* die Garantie gibt, daß es auf den Anstaltsarzt paßt. Damit habe ich Ihnen den Werdegang kurz skizziert, wie er sein muß. Bei der Auswahl der Ärzte ist darauf zu achten, daß sie eine klinisch gute Ausbildung haben und daß sie gewissermaßen die Garantie bieten werden, nach allem was sie darbieten in Psychologie und Psychiatrie, daß

sie zu voller günstiger Behandlung der Gefangenen kommen werden.

Und nun noch ein Wort über die Ausbildung von Krankenpflegern. Wir hatten einen dreimonatigen Kursus von Januar bis März laufen und haben ein Abschlußexamen abgehalten. Wir waren erstaunt, was in dieser Zeit geleistet worden ist. Wir hatten die Leute verteilt auf die großen Lazarette in Tegel, Plötzensee, auf die Untersuchungsgefängnisse und die Irrenabteilung, wo sie vormittags praktischen Dienst leisteten, und am Nachmittag war von 3—5 Uhr theoretischer Unterricht in Tegel. Ich muß sagen, die Erfahrungen, die wir gesammelt haben, sind ausgezeichnet gewesen. Mehr kann man nicht verlangen. (Beifall.)

Präsident Geh.-Rat von Hippel:

Als nächstem Redner erteile ich das Wort Herrn Ministerialrat Dr. Starke-Dresden.

Ministerialrat Dr. Starke-Dresden:

Meine Damen und Herren! Ich will nur zu einem einzigen Punkt sprechen, und zwar zu Punkt 3 der Leitsätze des Herrn Prof. Heimberger, in dem er die Forderung aufstellt, daß als Anwärter für den höheren Strafvollzugsdienst in erster Reihe Juristen in Aussicht zu nehmen sind. Herr Dr. Gentz und verschiedene andere Herren haben bereits zu diesem Punkt Stellung genommen, teils dafür, teils dagegen. Ich bin ebenfalls Gegner dieses Leitsatzes. Da ich selbst Jurist bin, kann ich das aussprechen, ohne voreingenommen zu erscheinen. Gerade als Jurist vermag ich die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Juristen klar zu erkennen. Andererseits muß ich aber sagen, daß in anderer Weise (z. B. theologisch, medizinisch, sozialpädagogisch) ausgebildete Bewerber ebenfalls nicht ohne weiteres besser geeignet erscheinen, als der Jurist. Es kommt überhaupt nicht so sehr auf die Art des akademischen Studiums und auf die Vorbildung an, die ein Anwärter hat,

sondern darauf, ob er der richtige Mann dazu ist, die Arbeit des Leiters einer Anstalt zu leisten. Das ist das Entscheidende. Deswegen sollte der Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten sich nicht durch die Annahme des Leitsatzes Heimberger Punkt 3 festlegen.

Wenn nach diesem Leitsatz der Jurist der berufene Strafanstaltserzieher sein soll, so muß weiter darauf hingewiesen werden, wie verschieden der Beruf des Juristen (als Richter, Staatsanwalt, Verwaltungsbeamter usw.) von dem des Strafanstaltsbeamten ist. Als Staatsanwalt und als Strafrichter hat der Jurist in der Hauptsache die Aufgabe, einen Sachverhalt festzustellen und auf diesen — richtig festgestellten — Tatbestand das Gesetz anzuwenden. Das sind Aufgaben, die von der Aufgabe des Strafanstaltserziehers sehr verschieden sind. Der Strafanstaltserzieher hat vorwiegend eine sozialpädagogische Aufgabe. Wie ich schon sagte, reicht zu deren Lösung auch nicht das Bestehen einer akademischen Prüfung aus. Der Sozialpädagoge muß, wenn er Erfolge erzielen will, gleichzeitig hervorragende menschliche Eigenschaften besitzen. Herr Prof. Aschaffenburg hat heute schon mit Recht bemerkt, daß Menschenkenntnis eine der Eigenschaften ist, die man braucht, wenn man den Beruf eines Gefängnisdirektors mit Erfolg ausüben will. Ähnliches gilt für den Mediziner. Es ist behauptet worden, daß zum Direktor einer Anstalt für Minderwertige (Psychopathen) der Psychiater der gegebene Mann sei. Ich weiß auch hier Fälle, wo Psychiater einen solchen Posten nicht richtig auszufüllen vermöchten, weil ihnen die erforderlichen menschlichen Eigenschaften fehlen. Niemand kann allein auf Grund seiner Vorbildung der gegebene Anwärter für die Stellung eines Gefängnisdirektors sein.

Wenn heute ausgeführt worden ist, es sei gut, daß das Personal der Strafrechtspflege und des Strafvollzugs miteinander ausgetauscht werde, so gebe ich zu, daß es erwünscht ist, wenn Rechtspflege und Strafvoll-

zug sich gegenseitig näher treten und befruchten. Das kann aber nicht ohne weiteres dadurch erreicht werden, daß man Staatsanwälte und Richter zu Gefängnisdirektoren macht. Das muß auf andere Weise angestrebt werden. Auch auf Grund solcher Erwägungen kann man also nicht zur Annahme des Leitsatzes Heimberger Punkt 3 gelangen. Ich habe mit Herrn Dr. Gentz einen Antrag formuliert, den ich, wenn der Leitsatz Heimberger Punkt 3 nicht etwa fallen gelassen wird, zur Abstimmung stelle:

> „Für die Bestellung zum Leiter einer Strafanstalt hat allein maßgebend zu sein die Persönlichkeit des Anwärters und seine in der Praxis erprobte Erfahrung."

Akademische Bildung ist nützlich, wenn sie zu den von mir geforderten persönlichen Eigenschaften hinzutritt. Sie ist aber im Sinne unseres Antrags nicht unbedingt notwendig.

Präsident Geh.-Rat von Hippel

erteilt Herrn Prof. Toebben-Münster das Wort.

Prof. Toebben-Münster:

Meine Damen und Herren! Ich möchte vom ärztlichen Standpunkt ein kurzes Wort sagen zur ärztlichen Auslese der Strafvollzugsbeamten. In der heutigen Zeit, wo die allgemeine Notlage so außerordentlich groß ist, drängen sich sehr viele Menschen in den Strafvollzugsberuf hinein, die gesundheitlich nicht geeignet sind. Es kommt häufig trotz psychoanalytischer Methoden, trotz psychotechnischer Untersuchungen vor, daß Leute mit einem Zeugnis zum Arzt kommen, die nicht gesund sind. Ich habe kürzlich einen Fall erlebt, da kam ein Mann und hatte ein militärärztliches Gesundheitszeugnis und auch ein psychotechnisches Zeugnis und dann stellte sich doch heraus, daß der Mann Morphinist war. Mit diesen Leuten ist natürlich größte Vorsicht

geboten. Was die Ausbildung der Beamten anbetrifft, so habe ich als Arzt Bedenken und möchte einem Gedanken Ausdruck geben. Nach meinen persönlichen Erfahrungen haben unsere Strafanstaltsbeamten ein ganz besonderes Interesse für die Umwelt der vorkriminellen Persönlichkeiten, für die Umwelt der Persönlichkeiten, die wir als verwahrlost bezeichnen. Ich persönlich habe einen Unterrichtsring geschlossen um verschiedene Fürsorgeerziehungsanstalten, auch um verschiedene Anstalten, in denen Hilfsschul- und Taubstummenlehrer tätig sind. Hier hat man nun bald die Erfahrung gemacht, daß durch den Unterricht gerade in dieser Sphäre für unsere Strafvollzugsbeamten außerordentlich viel gewonnen wird. Wir bekommen ausgezeichnete Vorgeschichten über vorkriminelle Persönlichkeiten, mit denen wir den Unterricht unserer Strafvollzugsbeamten außerordentlich beleben können. Nach meinen Erfahrungen ist die Ausbildung der Sanitätsbeamten, die jetzt in Berlin stattgefunden hat, zweifellos von großem Nutzen gewesen. Ich habe selbst einen solchen Mann, der die Ausbildung mitgemacht hatte, daraufhin geprüft und ich muß sagen, er hatte zweifellos viel gelernt. Da möchte ich sagen, das macht das Studium der vorkriminellen Persönlichkeit. Wir Strafvollzugsbeamte sind doch schließlich dazu da, daß wir Prophylaktiker sein sollen und wir sollen auch der Volksgemeinschaft dienen. Unsere Erfahrungen haben uns dazu geführt, die Gründung eines Heilerziehungsheims für gefährdete junge Leute aus dem Mittelstand zu veranlassen. Wir haben bis jetzt von dieser heilpädagogischen Anstalt, die sich in Sudering bei Recklinghausen befindet, sehr wenig gesagt, weil Reklame nicht notwendig war. Ich kann sagen, daß solche Heime bei der großen sozialen Not unserer Jugend eine große Notwendigkeit bedeuten, und die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß dieser Griff ein nicht ganz unglücklicher gewesen ist. Die Anstalt wird heilpädagogisch

von zwei früheren Oberstudiendirektoren und einem Facharzt geleitet und es ist gelungen, manchen Eltern, denen wir die Kinder vorübergehend abgenommen haben, viel Not und viel fressende Sorge zu ersparen. (Beifall.)

Präsident Geh.-Rat von Hippel:

Das Wort hat nunmehr Herr Oberregierungsrat Dr. Poller-Waldheim.

Oberregierungsrat Dr. Poller-Waldheim:

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe das Gefühl, daß die Frühstückspause eine so wunderbare Wirkung gehabt hat, daß die kräftigen Worte, die nach der Frühstückspause gesprochen worden sind, mir vieles weggenommen haben, was ich sprechen wollte. Vor allen Dingen hat mir Herr Prof. Aschaffenburg viel weggenommen, der vor allen Dingen voraussetzt eine umfassende Menschenkenntnis. Aber trotzdem vermisse ich etwas und das wollte ich Ihnen zurufen: Nicht nur Menschenkenntnis, sondern Menschenbehandlung. Das ist das Zweite, was der Strafvollzugsbeamte wissen und kennen muß. Ich fürchte fast und möchte davor warnen, meine Herren, daß wir hier auseinandergehen und auf der Rückfahrt nach Halle sagen: Es war wunderschön, schöne Worte sind gesprochen worden, aber der Erfolg? Es sind uns Wege gezeigt worden, aber hier, meine Herren, hier fehlt es an den Mitteln. Vorbildungslehrgänge kosten Geld und wenn die Strafanstalt Waldheim von 70 Beamten einen Beamten zum Fortbildungslehrgang schickt, dann dauert es 70 Jahre, bis unsere Leute soweit sind, daß wir sagen können, jetzt haben wir es erreicht. Wir müssen mit den Verhältnissen rechnen und müssen uns fragen: „Was können wir aus den Verhältnissen herausholen?" Da will ich Ihnen etwas erzählen von Sachsen. Wir schwimmen nicht in Tinte, wir schwimmen auch nicht in den reizenden

Reklameartikeln, vielleicht mit Bildchen. Wir pflegen das nicht zu tun. Wir haben nicht von Preußen die Vollzugsordnung übernommen und die Ausbildung. Wir haben Anfang der 20er Jahre in aller Stille eine Erziehungsarbeit ausgebaut und die Ausbildungslehrgänge die halte ich abwechselnd mit der Anstalt Bautzen. Wir sind auch noch nicht fertig. Wir studieren noch an den Ausbildungslehrgängen. Und wie veranstalten wir diese? Wir sehen uns vor allen Dingen erst einmal den Mann an, ehe wir ihn in einen solchen Lehrgang hineinnehmen. Wir haben eine Eignungsprüfung eingeführt. Es ist falsch, daß es etwa bei uns so gehandhabt werden sollte, daß die Militäranwärter unbedingt genommen werden müssen. Wir nehmen 50 % Versorgungsanwärter und die anderen 50 % aus Handwerkerkreisen. Und nun werden mit diesen Anwärtern zunächst Eignungsprüfungen abgehalten, an meiner Anstalt und in Bautzen. Von 20 fallen 18 durch. Wir haben ein Riesenangebot, gute Ware kommt zu uns und selbst Akademiker melden sich zum Aufsichtsdienst. Die Prüfung ist dann eine Beobachtungsprüfung. Wir unterhalten uns mit den Leuten zwei Stunden. Dann kommt jemand herein und meldet eine Dummheit. Dann lassen wir einmal erzählen, was geschehen ist, — — er soll es mal aufschreiben. Solche Mätzchen machen wir da. (Heiterkeit.) Auf diese Weise bekommen wir gute Grundlagen. Und nun kommt der Ausbildungslehrgang. Der dauert nicht nur vier Wochen, auch nicht vier Monate, sondern neun Monate und da wird tüchtig gearbeitet, früh theoretisch, nachmittags praktisch und hinterher kommt eine ganz schwere Prüfung. Die findet nicht nur für Aufsichtsbeamte statt, sondern auch für Anstaltsamtmänner, die sich aus den Kreisen der Offiziere und aus den Kreisen der Juristen heraus bilden und außerdem auch für Herren, die eine gewisse akademische Ausbildung haben. Ich bin jetzt mit in der Prüfungskommission. Mich hat's geschaudert, wie ich die Arbeiten

gelesen habe. Ob ich die Prüfung jemals hätte bestehen können, weiß ich nicht. (Heiterkeit.) Mit wenig Geld müssen wir arbeiten und so können wir zum Ziele kommen. Vor einem möchte ich warnen, nämlich vor der Rumwechselei. Meine Herren! Wer profitiert denn dabei! Ich bin selbst Staatsanwalt gewesen und ich stehe auf dem Standpunkt, der Richter und der Staatsanwalt die profitieren dabei, die holen sich die Kenntnisse bei uns. Wir profitieren aber nichts davon. Es ist notwendig, daß sich die Strafanstalten lange in der Hand eines tüchtigen, brauchbaren Leiters befinden. Wir können nicht die Versuchskaninchen für den Staatsanwalt und den Richter sein. Wenn wir tüchtige Strafanstaltsbeamte haben wollen, dann ist es notwendig, daß in jungen Jahren unsere Referendare und Assessoren zu uns kommen und ausprobiert werden. Die Anstaltsleiter können wir nicht rausschmeißen, die können nur avancieren, wenn sie tüchtig sind. Ich möchte auch warnen vor solchen Lehrgängen, wie sie der Herr Kollege aus Wolfenbüttel erläutert hat. Das muß nach meinem Gefühl ganz furchtbar sein — — — 1., 5., 9. und 13. Woche. (Heiterkeit.) — Ich möchte solche Kurse nicht halten.

Präsident Geh.-Rat von Hippel:

Als letztem Diskussionsredner erteile ich das Wort nunmehr Herrn Strafanstaltsdirektor Kleist-Celle.

Strafanstaltsdirektor Kleist-Celle:

Paul Oestreich prägte einmal das Wort vom pädagogischen Laien und er ließ sich weiter darüber aus, daß der pädagogische Laie sehr häufig, jedenfalls nicht sehr selten, der tüchtigste Pädagoge von Gottes Gnaden sei. An dieses Wort mußte ich denken, als ich die Juli-Verordnung des preußischen Ministeriums sah. Da ist das Werk von schöpferischen Menschen drin, die nicht Pädagogen von Hause aus sind und die ein

Organisationsgefühl von reiner Pädagogik, ich möchte beinahe sagen, von richtiger Pädagogik haben. Heute morgen, als der Oberbürgermeister unserer Gaststadt sprach, da wurde mir das Wort wieder klar vom pädagogischen Laien. Aus den Ausführungen des Oberbürgermeisters da leuchtete ein pädagogischer Mensch heraus und in dem was er sprach, begriff er den Inhalt der Strafvollzugssicherung und der Gesellschaftshilfe. Die Pflege des Charakters und die Fürsorge für solche Gefallenen ist das Wichtigste, damit er in eine sozialstrebende, in eine sozial sein wollende Gesellschaft den Weg zurückfindet. Und was soll Strafe? Wassermann hat in seinem Roman „Der Fall Maurice" gefragt, „Was ist das ein Verbrecher?" und viele Strafvollzugsbeamte stehen oft mit derselben Frage vor einem Menschen. Was ist das ein Verbrecher? Dann fragt man sich weiter: „Was soll die Strafe?" Wir lehnen es ab, daran zu glauben, daß die Strafe als Maßnahme den Menschen gesund macht und ihn in die Gesellschaft zurückführt. Die Strafe kann den Menschen nur in die Gesellschaft zurückführen, wenn ihr Inhalt, den man ihr gibt, den Menschen so stellt und die Gesellschaft zu diesen Maßnahmen so stellt, daß der Mensch in sie zurückfinden kann. Wenn wir diese Auffassung teilen, dann kommen wir zu Maßnahmen der Hilfe und dann kommen wir letzten Endes auch zu Maßnahmen des Schutzes gegenüber denen, die nicht sozial sein können aus krankhafter Abartung ihres ganzen Menschen oder weil sie vertrotzt sind durch ein vergrämtes Leben. Wenn wir uns nicht zu diesem Inhalt der Strafe bekennen, dann heilt die Strafe nicht. Wir müssen es dann grundsätzlich ablehnen, die Teilung der Beamten in untere, mittlere und obere Beamte vorzunehmen. Wenn man überhaupt eine Trennung der Beamten aufrecht erhalten will, dann kann es nur geben eigentliche Vollzugsbeamte, helferisch, wohlfahrtspflegerisch, fürsorgerisch eingestellte Menschen, die die äußeren Dinge, ihn in das Wirtschafts-

leben zurückzuführen, vermitteln können, die technischen Beamten, seien es Stellmacher, Lehrer, Ärzte, Geistliche, die vielleicht sinnvoll abzutrennen wären von den Polizeibeamten. Jedenfalls kann diese Trennung, die hier vorgeschlagen worden ist von meinen Freunden und mir, unter keinen Umständen anerkennen eine Auslese der unteren Beamten gegenüber den mittleren und oberen Strafanstaltsbeamten. Die große Gruppe der unteren Beamten, wird vorgeschlagen, möge sich rekrutieren aus Versorgungsanwärtern. Prof. Heimberger hat besonders darauf hingewiesen, daß diese Anwärter besonders bei Rohlingen am ersten Maßnahmen zu ergreifen vermögen, um diese Leute wieder zur Ordnung zu bringen. Mich hat das erschüttert. Die Erfahrung zeigt, daß strenge und rücksichtslos verhängte Strafen nicht geeignet sind den Gefangenen zur Ordnung zu bringen, daß dies aber gelingt, wenn man in ihnen das ausräumt, was sie gesellschaftsgegnerisch gemacht hat. Ich glaube, daß bei diesen Leuten nicht der bewußte Kommißstiefel am Platze ist, sondern ein heilpädagogischer Mensch, der sie wieder gut machen kann und die Kraft dazu hat, sie in die Gesellschaft zurückzuführen. Wir müssen versuchen, daß wir solche Menschen in den Strafvollzug hineinbekommen. Dann werden wir die Arrestzellen beseitigen können und verzichten können auf Leute, die auf dem Kasernenhof ausgebildet sind. Wenn dies heute noch nicht in dem gewünschten Umfange geschieht, so liegt das daran, daß die Ausbildung der Beamten auf diesem Wege noch nicht erfolgt.

Als besonders geeignet für den Strafvollzugsdienst wurde dann der Jurist angesehen mit der Begründung, daß er besser als jeder andere den Zusammenhang mit den Strafvollstreckungsbehörden verstehe, daß er den Verkehr am reibungslosesten abwickeln und daß er eine Rechtsberatung ausüben könne. Und der wechselweise Austausch von Richtern und Strafanstaltsdirektoren? Meine Herren! In den Fürsorgeerziehungs-

anstalten arbeiten vielleicht überhaupt keine Juristen und die Angelegenheiten, die zu bearbeiten sind, sind doch dieselben. Dieser Vergleich zeigt, daß die Begründung nicht ganz stichhaltig ist. Außerdem ist in Thüringen der Strafvollzug nicht dem Justiz-, sondern dem Innen- oder Wohlfahrtsministerium unterstellt. „Die Rechtsberatung" — ist von dem Oberdirektor aus Waldheim hier gesagt worden. Es dreht sich doch meist um die allereinfachsten Dinge der Rechtskunde, die durchaus zu handhaben sind von Leuten, die in diesen Dingen einigermaßen Bescheid wissen. In strittigen Fällen gehen die Meinungen auch unter Juristen sehr oft auseinander. In der Ansalt Celle ist in diesen Tagen ein Referendarkursus abgehalten worden. Es waren sechs Referendare nicht in der Lage, selbst nach Hinzuziehung von Kommentaren, über einen Fall eine Rechtsauskunft zu geben, die allgemein befriedigte und über die alle sechs sich einig waren. Das dürfte also kein hinlänglicher Grund sein, die Besetzung der Direktorenstellen mit Juristen zu rechtfertigen. Daß die Beamten in die Ausbildungskurse gehen müssen, ist sehr wohlwollend gedacht, aber ich muß es aus der Praxis heraus ablehnen. Ich kann nicht erkennen, daß dieses Dreigestirn an sich ein natürliches ist, daß es sich um drei Brüder handelt — Rechtsverfolgung, Strafbestimmung und Strafvollzug. Die Strafvollstreckung ist höchstens ein angeheirateter Bruder und die Strafvollstreckung lehnt dieses dreieckige Verhältnis ab. Die Strafvollstreckung ist nicht eine juristische Angelegenheit, sondern eine fürsorgerische, wohlfahrtspflegerische, eine erzieherische und aus diesem Gesichtspunkt können wir dem Punkt 3 der Leitsätze nicht zustimmen. Wir sind der Meinung, daß es durchaus nicht gut ist, wenn nur die Juristen unter sich sind, Staatsanwalt, Richter und auch noch der Strafanstaltsdirektor ein Jurist. Sehen Sie sich die Angelegenheit der Strafaussetzung an, sehen Sie sich die Urteilsangelegenheit an, die in Preußen mustergültig organisiert

sind. Da ist es notwendig, daß einer seine Stimme erheben kann, der nicht Jurist ist, der die Dinge anders sieht, als sie die Juristen zu sehen glauben müssen. Dann war in Punkt 7 die Rede von der theoretischen Ausbildung der höheren Strafanstaltsbeamten. Da ist die Frage zu stellen, warum setzt man einen so starken verbrecherischen Willen bei allen Insassen der Strafanstalten voraus. Für uns ist es untragbar, in allen Menschen Verbrecher zu sehen. Wir erleben es alle Tage, wie die Verhältnisse des Milieus die Gefangenen dahin bringen, wo sie sind oder wie Veranlagung, die aus dem Blut der Väter auf sie überkommen ist, sie abfällig werden lassen. Wenn im letzten Leitsatz, der sich mit der theoretischen Ausbildung der höheren Strafanstaltsbeamten befaßt, die Entlassenenfürsorge und die Pädagogik am Ende stehen, so erscheint uns das nicht vertretbar. Pädagogik steht hier tatsächlich am Ende, während sie nach der Meinung derjenigen, die draußen im Volke stehen — ich berufe mich auf den Oberbürgermeister — die Hauptwissenschaft in einem Ausbildungskursus sein müßte. Das erscheint uns keineswegs tragbar und es ist sehr bedauerlich, wenn diese These angenommen wird. Was nun die Abschlußprüfungen anbelangt, ein akademisches Studium, ein juristisches Studium, so erinnere ich nur an das Wort vom Berechtigungsfimmel. Nicht das, was im Zeugnis steht, darf ausschlaggebend sein, sondern das, was von Leuten aus der Praxis gesagt worden ist: die Fähigkeit, Menschen zu behandeln, die Menschenkenntnis. Das kann durch kein Zeugnis belegt werden, das können nur die Menschen bezeugen, denen man geholfen hat, das kann kein Attest, das sich im Laufe der Zeit als Tradition herausgebildet hat, bezeugen, das ist letzten Endes nur zu beweisen aus der Art und Weise, wie ehemalige Gefangene mit einem in Verbindung bleiben oder nach zehn Jahren noch einen Briefwechsel suchen und mit ihren Nöten, ihren großen und kleinen Sorgen an ihn herantreten. Das ist nicht

zu erreichen durch einen akademischen Kursus oder durch ein akademisches Vollstudium. Ich bin vorurteilsfrei genug um zuzugeben, daß ich unter Leitern von Strafanstalten Juristen kennen lernte, die pädagogische Laien waren, aber von hoher pädagogischer Qualität waren. (Bravo.) Das bekenne ich mit allem Freimut, weil es eine Ehrenpflicht ist gegenüber diesen Leuten. Ich bemühe mich, pädagogisch zu wirken und glaube, daß ich die notwendige pädagogische Schulung vielleicht habe.

Nun zur Auslese der Beamten. Es ist erfreulich, daß Herr Strafanstaltsdirektor Stumpf sich dafür einsetzt, daß diese Dinge in der Öffentlichkeit behandelt werden müssen. Sie sind Angelegenheiten der Öffentlichkeit, sind Angelegenheiten unseres Volkes, unser Volk muß das Geld dazu geben und hat diese Maßnahmen zu beurteilen, auch ein selbstverständliches Recht. Ich freue mich, daß durch die Versammlung hier diese Anschauung unterstrichen wurde. Wenn die Forderung aufrecht erhalten werden soll, daß zu Anstaltsleitern nur Akademiker berufen werden sollen, wenn diese Forderung absolut aufrecht erhalten wird, dann müssen wir uns der Begründung unserer Gegenstellung enthalten, weil es zu bitter wäre, darüber zu sprechen. Es kann sich aber nur darum handeln, daß der in die leitenden Stellen berufen wird, der in seiner Tätigkeit einen Beweis dafür erbracht hat, daß er das Ziel, das gesteckt ist, mit dem besten Willen zu erreichen bemüht ist und für den auch die Tatsachen sprechen, daß er das, was als Ziel gesteckt ist, hier und da auch erreicht hat. Sind nicht manche Berufe neuerer Art erst erwachsen aus der Tätigkeit von Menschen, die nicht akademisch vorgebildet sind? Man liest und hört oft von den Erfolgen, die die Fürsorge in Sachsen erzielt hat. Ist nicht der Mann, der die Institution der Fürsorge in Deutschland als erster ausgeübt hat, ein Nichtakademiker? Robert Blum in Wittlich an der Mosel. Und dessen Erfolge brauchen sich zweifellos nicht zu verstecken hinter denen

in Sachsen. Er hat eine ganze Reihe von Menschen in Arbeit und Brot gebracht und die Verbindung lebt seit 20 Jahren über die Ozeane hinaus weiter. Das war kein Akademiker. Sind nicht unter unseren Industriellen, unter unseren großen Unternehmern sehr oft Menschen ohne akademisches Studium? Ich bin der Meinung, daß das akademische Studium bei der notwendigen Begabung vielleicht am leichtesten für den einzelnen, am besten oder umfangreichsten die Ausbildung ermöglicht, die notwendig ist, um sein Amt, seinen Beruf auszuüben. Solange aber die wirtschaftlichen Verhältnisse so liegen, daß es eine Geldfrage ist, wie überhaupt diese ganzen Dinge eine Geldfrage sind, müßte der Verein, wenn er gerecht sein wollte, den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen unseres Volkes gegenüber die Forderung vertreten, daß begabte Menschen auf Staatskosten ausgebildet werden und wenn diese Forderung auch schließlich nur auf dem Papier steht. Und dann noch eins. Wer hat denn nach dem Kriege, nach Blut und Not und nach dem Hunger, wer hat da das deutsche Volk aus dem Dreck herausgeholt? War der Mann ein Akademiker? Es war ein Nichtakademiker, es war ein Mann des Volkes: Fritz Ebert! (Beifall und Widerspruch.)

Präsident Geh.-Rat von Hippel:

Meine Damen und Herren! Die Rednerliste ist geschlossen. Wir sind am Schluß des ersten Gegenstandes unserer Tagung angelangt. Es wird sich nun um die Frage handeln, ob und wie weit es möglich ist, dem was verlangt worden ist, in Beschlußform Ausdruck zu verleihen. Die Herren Referenten sind der Ansicht gewesen, daß ein Eingehen auf Einzelheiten nicht möglich, sondern daß das, was wir an Einzelheiten gehört haben, zum Teil auch stark abweichend gehört haben, als Anregungen für die Zukunft zu betrachten haben, auf denen man weitere Überlegungen und Forderungen in der Zu-

kunft aufzubauen hat. Speziell Herr Kollege Heimberger, der aus beruflichen Gründen gezwungen war, heute Nachmittag abzufahren, hat mich ausdrücklich ermächtigt, in seinem Namen den Standpunkt zu vertreten, daß seine Thesen, nicht etwa wie sie dastehen in ihrer Gesamtheit als abstimmungsfähige Leitsätze gedacht sind, sondern als Orientierungsmaterial gedacht sind. Wir haben den Versuch unternommen, das, was sich einheitlich sagen läßt — wenn ich mich nicht täusche — zusammenzufassen. Ich bin mir voll bewußt, daß die Kritik lauten kann: Das ist zu wenig. Es wäre wünschenswert, wenn mehr greifbares herausgekommen wäre. Auf der anderen Seite muß ich aber sagen, daß in der Zusammenfassung wesentliche Dinge drin stecken und daß ein Mehr, wie mir scheint, nicht wohl tunlich ist. Vorbehaltlich anderer Anregungen und Vorschläge, würde ich für meine Person und mit Verständigung der Herren Referenten vorschlagen, zugleich in direktem Anschluß an die kurzen Leitsätze, die Herr Strafanstaltsdirektor Stumpf aufgestellt hat, also zu dem Thema: „Auslese und Ausbildung der Strafanstaltsbeamten."

1. „Erforderlich sind einheitliche Richtlinien für die Auslese und Ausbildung der Strafvollzugsbeamten für ganz Deutschland."

Damit würde also betont sein, daß es nicht in dem einen Lande so und in dem anderen ganz anders sein soll, sondern daß die Notwendigkeit besteht, nach einheitlichen Richtlinien vorbehaltlich der Ausführung im einzelnen vorzugehen. Daran anschließend als 2. Satz, der dem ersten etwas sachlich greifbareren Inhalt geben soll:

2. „Als solche, des weiteren ausbaufähige Richtlinien erscheinen die Vorschriften des § 9 der Grundsätze vom 7. Juni 1923, Reichsgesetzblatt II, S. 263 ff."

die, wie ich vorhin schon erwähnte, in den Entwurf des Strafvollzugsgesetzes nicht übernommen sind. Der § 9 besagt: „Zum Strafanstaltsbeamten im Hauptamt soll nur bestellt werden, wer für den Strafanstaltsdienst theoretisch und praktisch ausgebildet ist. Dies gilt nicht für Personen, die nicht mit der Behandlung von Gefangenen befaßt werden."

Und nun Absatz 2 über die praktische und theoretische Ausbildung: „Die praktische Ausbildung soll eine gründliche Kenntnis aller Zweige des Strafanstaltsdienstes und des Strafvollzuges vermitteln." Weiter: „Die theoretische Ausbildung soll sich insbesondere auf pädagogische und psychiatrische Fragen erstrecken, soweit sie für die Beurteilung und Behandlung von Gefangenen von Bedeutung sind. Auch auf das Gebiet der Fürsorge für entlassene Gefangene ist besonderes Gewicht zu legen. Die Beamten müssen ferner über die Grundsätze des Strafrechts und des Strafprozeßrechts unterrichtet sein." Das sind die greifbaren, weiter ausbaufähigen Vorschriften, die § 9 enthält.

Über die Ausbildung und die Erfordernisse für die einzelnen Beamtenkategorien, daher auch für die Vorstände, glaubten wir keine Thesen zur Abstimmung stellen zu sollen, sondern glaubten, daß wir das, was wir da gehört haben, als Anregung in Empfang nehmen sollen. Wir glaubten nur fortfahren zu sollen mit den Sätzen anschließend an das, was Herr Strafanstaltsdirektor Stumpf vorgeschlagen hat. Nummer 3 würde dann heißen:

3. „Voraussetzung für die Fähigkeit zum Strafanstaltsberuf sind Neigung und Eignung. Die Neigung ist in jeder Weise zu fördern — die Eignung bedarf der besonderen Feststellung als Vorbedingung für den Eintritt in den Beruf."

Das wäre für die Auslese, und nun würde es sich um die Frage der Aus- und Fortbildung handeln und da würden wir uns den Vorschlag erlauben, direkt anzuschließen an die These II von Herrn Strafanstaltsdirektor Stumpf als Nummer 4:

4. Aus- und Fortbildung: Erforderlich sind hier:

a) zur Ausbildung:

(und nun Nr. 1.)

eingehende theoretische und Sonderbildung für alle Zweige des Strafvollzugsdienstes

und

b) zur Fortbildung:

einheitliche theoretische und praktische Fortbildung aller Strafvollzugsbeamten.

Das wäre das, was wir uns erlauben wollen, in Vorschlag zu bringen. Ich würde mir die Frage erlauben,

ob es der Versammlung recht ist, wenn ich diese Thesen zur Abstimmung stelle oder ob noch andere formulierte Vorschläge zur Abstimmung vorgeschlagen werden. Wenn das nicht der Fall ist, dann werde ich mir erlauben, diese Thesen zur Abstimmung zu bringen. Ich darf hervorheben, daß abstimmungsberechtigt nur Mitglieder des Vereins sind und weiter darf ich bemerken, ich werde abstimmen lassen in der Form: Wer ist dafür? dann wollte ich bitten, die Hand zu erheben. — Die Gegenprobe, wer ist dagegen? da bitte ich ebenfalls die Hand zu erheben — und schließlich würde ich fragen: Liegen Stimmenthaltungen vor? Auch da bitte ich die Hand zu erheben, damit wir über das Bild im klaren sind.

These 1: „Erforderlich sind einheitliche Richtlinien für die Auslese und Ausbildung der Strafanstaltsbeamten für ganz Deutschland."

Die These wird einstimmig angenommen. Ministerialrat Dr. Bayer-Wien enthält sich, wie auch bei allen nachfolgenden Abstimmungen der Stimme.

These 2: „Als solche, des weiteren Ausbaus fähige Grundlinien erscheinen die Vorschriften des § 9 der reichsrätlichen Grundsätze vom 7. Juni 1923, Reichsgesetzblatt II, S. 263 ff."

Die These wird einstimmig angenommen.

These 3:

Prof. Fischer-Würzburg:

Wäre es nicht möglich, hier noch einzufügen, daß die Eignung nach der weiteren Ausbildung nachzuprüfen ist.

Strafanstaltsdirektor Stumpf-Butzbach:

Ich möchte vorausschicken eine Eignungsprüfung und bin auch damit einverstanden, daß später eine nochmalige Prüfung erfolgt.

Präsident Geh.-Rat von Hippel:

Dann würde man sagen können: „Nach Bedarf unter späterer Wiederholung." Die These 3 würde dann wie

folgt lauten: „Die Neigung ist in jeder Weise zu fördern. Die Eignung bedarf der besonderen Feststellung, nötigenfalls noch während der Dauer der Ausbildung."

? ? ? Ich fürchte, daß das eine Abschwächung dessen ist, was in dem Leitsatz vorliegt. Die Vorbedingung zum Beruf soll die Eignung sein und die muß festgestellt werden, bevor jemand in den Beruf aufgenommen wird. Ich glaube, Herr Prof. Dr. Fischer, das, was Sie wollen, steckt bereits in dem Vorschlag.

Prof. Dr. Fischer-Würzburg:

Wir sind aber alle überzeugt, daß wir von jemand, der die Fortbildung beginnt, niemals sagen können, ob er auch geeignet sein wird. Deshalb müssen wir uns die Möglichkeit offen lassen, daß wir diesem noch später sagen können: „Du bist doch nicht geeignet auf Grund deiner bisherigen Leistungen."

Ministerialrat Umhauer-Baden:

Ich würde dann vorschlagen, zu sagen: Die Eignung bedarf der besonderen Feststellung als Vorbedingung für die Ausübung des Berufes.

Präsident Geh.-Rat von Hippel:

Die These 3 würde dann folgenden Wortlaut haben:

These 3: „Voraussetzung für die Fähigkeit zum Strafanstaltsberuf sind Neigung und Eignung. Die Neigung ist in jeder Weise zu fördern. Die Eignung bedarf der besonderen Feststellung als Vorbedingung für die Ausübung des Berufs."

Damit ist dann vorbehalten, zu welchem Zeitpunkt und wie diese Feststellung zu erfolgen hat.

Die These 3 wird einstimmig angenommen. Prof. Aschaffenburg enthält sich der Stimme.

These 4: Aus- und Fortbildung.

Erfordernisse sind hier:

a) zur Ausbildung: eingehende theoretische und praktische Sonderbildung für alle Zweige des Strafvollzugsdienstes mit Abschlußprüfung.

Die These wird einstimmig angenommen.

b) zur Fortbildung: einheitliche theoretische und praktische Fortbildung aller Strafvollzugsbeamten ist unbedingt notwendig.

Diese These wird ebenfalls einstimmig angenommen.

(Der Wortlaut zu dem Thema „Auslese und Ausbildung der Strafvollzugsbeamten" ist also folgender:)

1. Erforderlich sind einheitliche Richtlinien für die Auslese und Ausbildung der Strafvollzugsbeamten für ganz Deutschland.
2. Als solche, des weiteren Ausbaus fähige Grundlinien erscheinen die Vorschriften des § 9 der reichsrätlichen Grundsätze vom 7. Juni 1923, RGBl. II, S. 263 ff.
3. Voraussetzung für die Fähigkeit zum Strafanstaltsberufe sind Neigung und Eignung. Die Neigung ist in jeder Weise zu fördern. Die Eignung bedarf der besonderen Feststellung als Vorbedingung für die Ausübung des Berufs.
4. Aus- und Fortbildung.

Erfordernisse sind hier:

a) zur Ausbildung: eingehende theoretische und praktische Sonderbildung für alle Zweige des Strafvollzugsdienstes mit Abschlußprüfung.

b) zur Fortbildung: einheitliche theoretische und praktische Fortbildung aller Strafanstaltsbeamten.

Präsident Geh.-Rat von Hippel:

Dann habe ich noch zwei Punkte. Ich muß um Entschuldigung bitten, daß ich es im Eifer des Gefechts verabsäumt habe, den anwesenden Referenten das Schlußwort zu erteilen. Ich fühlte mich aber eins mit den Herren Referenten. Es ist ein Versehen von mir gewesen, das ich nochmals zu entschuldigen bitte.

Dann wurde ich noch gebeten, kurz festzustellen, daß in Thüringen der Strafvollzug doch unter dem Justizministerium steht.

Wir haben jetzt 10 Minuten bis 4 Uhr. Ich schlage Ihnen vor, eine kurze Pause einzulegen von einer Viertelstunde und dann überzugehen zu Punkt 2 der Tagesordnung.

Die Sitzung wird um eine Viertelstunde unterbrochen und um 4,15 Uhr von neuem eröffnet.

Präsident Geh.-Rat von Hippel:

Wir treten nunmehr ein in die Beratung des zweiten wichtigen Gegenstandes unserer Tagesordnung: „Die Behandlung der Psychopathen im Strafvollzug." Die beiden Herren Referenten haben in überaus dankenswerter Weise uns gemeinsame Thesen zu der Sache vorgelegt. Sie haben außerdem miteinander eine Verteilung der Referate vereinbart. Es wird zuerst Herr Obermedizinalrat Dr. Riffel sprechen über die Behandlung der Psychopathen im geordneten Strafvollzug und es wird dann Herr Sanitätsrat Dr. Leppmann sprechen über die Behandlung der Psychopathen im Sonderfalle. Ich bitte Herr Obermedizinalrat Dr. Riffel das Wort zu nehmen.

Obermedizinalrat Dr. Riffel-Freiburg:

Besondere Aufgaben, meine Damen und Herren, erwachsen dem Strafvollzug aus jenem eigenartigen psychischen Verhalten, mit dem wir gewisse Gefangene auf die Haft reagieren sehen. Diese Abnormen sind uns bekannt unter dem Sammelbegriff der Psychopathen. Ganz abgesehen von kriminalbiologischen Problemen bringen jene Reaktionen auch mannigfache Störungen im geordneten Anstaltsbetrieb. Man begegnete diesen zunächst dadurch, daß man die schwereren Formen, die eigentlichen Haftpsychosen, auf die Gefängnisirrenanstalten überführte und da behandelte. Und soweit sonst

die Psychopathen für den normalen Strafvollzug sich nicht eignen, läßt man sie auf den neuerdings eingerichteten Abteilungen für geistig Minderwertige ihre Strafe ganz oder teilweise verbüßen. Man sollte meinen, daß damit eine weitgehende Entlastung für den geordneten Strafvollzug erreicht sei. Das ist aber nur mit Einschränkung zutreffend. Inzwischen hat nämlich eine grundlegende Umstellung im Strafvollzug veränderte Verhältnisse auch hinsichtlich der Psychopathenbehandlung geschaffen. Der Erziehungszweck ist dem früheren Vergeltungsgedanken vorangestellt worden. Die Gerechtigkeit erfordert übrigens, hier zu betonen, daß bereits im alten Strafvollzug erzieherisch gearbeitet wurde, wenn auch mit etwas strengeren Methoden. Beispielsweise sei nur Bezug genommen auf die Badische Dienst- und Hausordnung vom Jahre 1890, welche den Erziehungsgedanken gerade bei Jugendlichen herausstellt.

Wie früher für das strenge Einzelhaftsystem die Psychopathen sich als wenig taugliche Objekte erwiesen, so zeigt sich heute, daß auch im freieren, mehr auf Erziehung abgestellten Strafvollzug manche Psychopathen schwer, andere überhaupt nicht beeinflußbar sind. Es liegt das an ihrer eigenartigen psychischen Konstitution. Über diese haben gerade in letzter Zeit Michel in Graz, Leppmann-Berlin und Schäfer-Butzbach in unserem Fachorgan eingehender sich verbreitet. Es dürfte daher genügen, nur ganz kurz nochmals auf die Hauptpunkte einzugehen.

Die Abnormität der Psychopathen stellt nicht etwa einen erworbenen krankhaften Defekt dar, sie beruht vielmehr lediglich auf besonderen ererbten Eigentümlichkeiten des Charakters und Temperaments. Die geistigen Fähigkeiten sind ungleich, oft geradezu gegensätzlich verteilt Es besteht sonach ein Mangel an innerem Gleichgewicht. Erhöhte Empfindlichkeit läßt die Affekte unverhältnismäßig anschwellen. Abnorme seelische Erschöpfbarkeit erschwert Gedankenablauf, Fühlen und Wollen. Über-

mäßige, sehr leicht auslösbare Stimmungsschwankungen nach der depressiven Seite hin führen zu trüber Beurteilung der eigenen Lage. Mangel an Selbstvertrauen gibt Anlaß zu Minderwertigkeitsgefühlen. Geltungsbedürfnis und lebhafte Phantasie dagegen zu Überschätzung der eigenen Person. Das Gefühlsleben zeigt Abstufungen von Überschwänglichkeit bis zur Gemütsstumpfheit und völligen Gemütskälte. Willensschwäche bedingt erhöhte Abhängigkeit von niederen Trieben, wie von Fremd- und Selbstbeeinflussung. Die Intelligenz kann ausnahmsweise gut, sogar überdurchschnittlich sein. Zumeist ist sie nur mäßig, nicht selten bewegt sie sich in Grenzen zwischen gewöhnlicher Beschränktheit, Debilität und ausgesprochenem Schwachsinn. Fehlen bei sonst guter Urteilsfähigkeit völlig die sittlichen Begriffe, so sprechen wir auch von moralischer Anästhesie. Diese Bezeichnung deckt sich mit der *moral insanity* der älteren englischen Autoren.

Auf körperlichem Gebiet begegnen wir bei manchen Psychopathen erhöhter Bereitschaft zu Krämpfen und anderen Anfällen. Manchen fehlen auch gewisse nervöse Reflexe. Bei anderen können wir teilweisen oder völligen Verlust der Schmerzempfindlichkeit beobachten. Finden wir solche, sogenannte Stigmata mit erhöhter Beeinflußbarkeit, Demonstrationssucht und Geltungsbedürfnis oder Minderwertigkeitsgefühl, so haben wir vor uns die Grundzüge der hysterischen Anlage. Beherrschen diese Züge das Bild, so sprechen wir auch von Hysterie schlechthin. Im übrigen treten hysterische Züge bei fast allen Psychopathen mehr oder weniger zu Tage. Zu diesen verschiedenen Typen treten dann noch die Epileptiker mit ihrer Umständlichkeit und Reizbarkeit und schließlich die Unfalls- und Kriegsneurotiker mit ihrer vorwiegend hypochondrischen Einstellung. Menschen mit solchen abwegigen Veranlagungen entbehren natürlich der nötigen Anpassungsfähigkeit. Sie können sich nicht beherrschen, ihr Streben

ist ohne Ausdauer. Ihre Erregbarkeit und ihr Geltungsbedürfnis bringen sie in Konflikt mit der Umwelt. Auf die Haft reagieren sie mit eigenartigen Affektzuständen und zweckbewußten Demonstrationen. Dabei treten auch gar nicht selten mehr oder weniger bewußte Simulationstendenzen hervor.

Solche Persönlichkeiten fallen uns heute im Strafvollzug aber häufiger auf als früher. Und das trotz der sehr wesentlichen Milderung des Zwanges, der ja auch bei einer Freiheitsentziehung nun einmal unvermeidbar ist. Ob die Ursache hierfür gesucht werden muß in einer absoluten Zunahme der geistig Minderwertigen unter der Gesamtbevölkerung, kann im Rahmen unseres Berichtes nicht Gegenstand der Untersuchung sein. Ein Hauptgrund für die relativ starke Häufung der Psychopathen im Strafvollzug ist aber jedenfalls die veränderte Zusammensetzung unseres Gefangenenmaterials. Dies erklärt sich wiederum aus der eingetretenen Änderung in Gesetzgebung und Strafrechtspraxis. Ersatz der kleineren Freiheitsstrafen durch Geldbußen, bedingter Strafaufschub und eine weitherzige Gnadenpraxis verringern zusehends die Zahl der erstmals Bestraften und der wegen Gelegenheitsverbrechen Inhaftierten. Es verbleibt als Hauptbestand der Gefängnisinsassen das Gros der Rückfälligen und Gewohnheitsverbrecher. Unter diesen weisen nach Michel über 80 % Merkmale psychopathischer Minderwertigkeit auf. Das muß sich auch unter der Gesamtbelegschaft wieder prozentual auswirken. Genau läßt es sich nicht ausdrücken. Leppmann möchte aber schätzungsweise 10—12 % annehmen.

Es ist unschwer einzusehen, daß gerade diese schwankenden Naturen in ausgesprochener Weise das mit hereinbringen, was wir als ungesunde Züge des Zeitgeistes nur zu wohl kennen. Ein extrem hochgezüchteter Individualismus und die inzwischen erfolgten tiefgreifenden Umwälzungen politischer und wirtschaftlicher Art haben die Begriffe von Recht und Freiheit weitgehend ver-

schoben. Dazu beschäftigt sich die Öffentlichkeit, viel mehr als mit den Problemen einer gesunden Bevölkerungspolitik, mit humanitären Fürsorgebestrebungen für geistig und körperlich Defekte, moralisch Verkommene und Verbrecher. Man wird nicht übersehen dürfen, daß solche breite Erörterungen auf unsere kriminellen Psychopathen ihre suggestiven Wirkungen nicht verfehlen können. Sie fühlen sich als Gegenstand besonders teilnehmender Aufmerksamkeit und glauben daher auch im Strafvollzug allergrößte Duldsamkeit beanspruchen zu dürfen. Diesen kritiklosen, von Schuldgefühl recht wenig beschwerten Menschen imponiert gewaltig auch das Dogma des politischen Radikalismus, wonach weder der alte noch der neue Staat für ihre soziale Eingliederung bisher Verständnis gezeigt habe. Er dürfe sie also auch nicht bestrafen, habe vielmehr eine Schuld an ihnen gutzumachen. Zwar waren solche Gedankengänge auch früheren Zeiten nicht fremd, man kannte schon immer diese sogenannten Gesellschaftsfeinde. Aber die großen Massen der Bevölkerung waren von solchen Ideen doch noch nicht durchdrungen. Und soweit im alten Strafvollzug derartige Extravaganzen sich geltend machten, konnten sie bei der generalisierenden Zucht und Strenge wenigstens keine Ausbreitung gewinnen. Im modernen Strafvollzug herrscht nun das Bestreben vor, vom Zwang möglichst abzusehen. Durch Freiheiten, Aussichten auf Vergünstigungen, sportliches Training, bildende und unterhaltende Darbietungen soll Selbstachtung, soziales Fühlen und Wille zum Aufstieg geweckt werden. Damit lassen sich gewiß Erfolge erzielen bei innerlich noch einigermaßen festen Charakteren, daß damit aber die moralische Einstellung charakterschwacher Psychopathen nachhaltig geändert werden kann, darf man bezweifeln und sicherlich bringt für den psychopathischen Gewohnheitsverbrecher allzufreie Erziehung auch ihre Gefahren. Diese engstirnigen, ethisch zumeist stumpfen, haltlosen, im Grunde ihres Herzens undankbaren Menschen nehmen

zu leicht jede Lockerung des Zwanges hin als ganz selbstverständliches Zugeständnis an ihre Unzulänglichkeiten. Das Schuldgefühl tritt zurück, der ungesunde Individualismus wird gestärkt. Um so mehr wünscht die Versuchung sich durchzusetzen mittels ihres reaktiven Apparats. In diesen Reaktionen, die mit psychischen Krankheitsprozessen wie gesagt nicht identisch sind, bieten uns die Psychopathen in ihrer Gesamtheit sehr vielgestaltige Zustandsbilder, je nach Zahl und verschiedener Kombination ihrer minderwertigen Anlagen. Beim Einzelindividuum freilich wiederholt sich gewöhnlich nur die gleiche Szenerie mit fast photographischer Treue, sobald nur der Komplex von Strafverfahren und Haft wiederum Wirklichkeit gewinnt. Das gilt sowohl für die Haftpsychosen, wie für die mehr episodischen Verstimmungen und Explosionen, die wir im geordneten Strafvollzug abreagieren lassen können. Auch periodisch eintretende Reaktionszustände finden sich und selbst chronisch Verstimmte mit stets verhaltenem Affekt. Eines nur ist allen gemeinsam, die unverkennbare Abhängigkeit der Reaktionen von äußeren Anlässen, seien es Enttäuschungen, Ärger, Konflikte mit der Umgebung, Familienverhältnisse u. a. Betrachten wir nun die Einzelbehandlung unserer Psychopathen einmal ohne alle wissenschaftliche Typisierung einfach so, wie sie aus dem alltäglichen Leben sich ergibt.

Ein sehr wesentlicher Teil der Arbeit an Psychopathen fällt dem Arzt zu. Zu ihm kommen sie gewöhnlich schon bald mit allen möglichen Anliegen, wobei gesundheitliche Klagen als Vorwand dienen müssen. Hinter den unverhältnismäßig affektbetonten Beschwerden, oft ganz gegenstands- und kritikloser Art, erkennen wir unschwer die Überempfindlichkeit, Unstetheit und Willensschwäche des Gesuchstellers. Aus Minderwertigkeitsgefühlen und hypochondrischer Ängstlichkeit wollen diese Defektmenschen sich nicht abfinden mit den Unvermeidlichkeiten des Strafvollzugs. Wir können diese

sehr große Gruppe kurzweg nur als Dränger bezeichnen. Sie können angeblich das Sitzen nicht vertragen, auch nicht das Gehen im Spazierhof, noch das Turnen. Sie müssen sich in freier Luft müde arbeiten, um essen und schlafen zu können. Die Dampfkost ist nichts für sie. Der Geruch des Arbeitsmaterials raubt ihnen die Atemluft, das Papierknistern ist nicht zu ertragen. Hinweise auf frühere Nervenzusammenbrüche oder gar Selbstmordversuche sollen dem Drängen Nachdruck verleihen. Hier beginnt gleich die Probe auf die ärztliche Erfahrung und Verantwortungsfreudigkeit. Läßt sich der Arzt verblüffen, dann hat nicht nur er, sondern auch die Anstaltsleitung fernerhin einen schweren Stand. Selbstverständlich darf Klärung des Falles durch genaue körperliche Untersuchung nicht unterbleiben. Sie wirkt auch schon psychisch sich aus. Wirkliche Krankheitserscheinungen organischer wie funktioneller Art sind natürlich nach allen Regeln ärztlicher Kunst zu behandeln, aber jede Vielgeschäftigkeit macht die Sache nur schlimmer. Man sieht schon hieraus, daß der Strafanstaltsarzt, obwohl am besten Psychiater vom Fach, ohne ein nicht geringes Maß allgemein medizinischer Erfahrung nicht wird auskommen können. Darum sollte der Staat auf ärztliche Ersatzkräfte nicht erst bei Neubesetzung von Stellen Bedacht nehmen. Zwar bringen Bewerber mit längerer Praxis an öffentlichen Irrenanstalten Erfahrungen mit in Bewertung von Klagen krimineller Psychopathen. Aber auch sie müssen sich erst vertraut machen mit den besonderen ärztlichen Verhältnissen im Strafvollzug. Unterdessen ergibt sich eine gewisse Unstetheit in der Behandlung der augenblicklich insitzenden Psychopathen. Schaffung zweiter, nebenamtlicher Arztstellen an großen Gefängnissen käme daher einer Heranziehung von Nachwuchs wie von Stellvertretern sehr zu statten. Die suggestive Behandlung von psychopathischen Häftlingen wird individualisierend zu gestalten sein. Ob kühle Sachlichkeit, Strenge oder

Güte, ja selbst etwas Humor am Platze ist, muß Menschenkenntnis und Erfahrung entscheiden. Ganz verbohrte Dränger werden wir nie nachhaltig beruhigen können. Aber auch sie fühlen sofort heraus, ob wohlbegründete Überzeugung und fester Wille hinter der ärztlichen Haltung steht. Unsicherheit und Ruhebedürfnis wittern selbst beschränkte Köpfe bald und richten danach ihr Drängen ein. Im allgemeinen geht unser Ziel dahin, die Psychopathen in den Normen des Strafvollzugs zu halten und dadurch an soziale Einordnung zu gewöhnen und wenn wir auch ein dauernd gleichmäßig diszipliniertes Verhalten von ihnen nicht erwarten dürfen, so brauchen wir sie darum doch noch nicht vom Stufenstrafvollzug auszuschließen. Die Einstufung begegnet um so weniger Bedenken, nachdem inzwischen die frühere Vorbedingung einer inneren Wandlung gemildert ist, auf welche wir ja wirklich, wenigstens was die Dauer anbelangt, bei Psychopathen nur in äußerst beschränktem Maß rechnen dürfen. Es ist nämlich nicht zu übersehen beim Erziehungsstrafvollzug an Psychopathen, wie man mit Aufstellung eines Zieles noch Erfolg haben kann. Wenn solch ein Dränger kommt und erklärt, daß er das Sitzen nicht vertragen kann und man ihm sagt, daß eine Freiheitsstrafe im allgemeinen abgesessen werden muß und daß die Zellenhaft im Anfang zwecks Beobachtung und Prüfung geboten sei, so wird er dafür kaum Verständnis haben. Aber wenn er nicht nachläßt mit dem Drängen und man ihn dann fragt, ob er sich später etwa von einem wohlverdienten Arbeitsplatz ablösen lassen wolle, nur damit ein gerade so Ungeduldiger sofort zufrieden gestellt werden könne, so läßt das doch schon ein Nachdenken aufkommen und hat zeitweilig doch einen aufschiebenden Erfolg. Unterdessen lernt der Dränger sich in seine Lage besser schicken oder es läßt sich ein Anfangsplatz für ihn finden, ohne den Eindruck zu erwecken, als gäbe man dem Drängen nach. Überhaupt ist ein vorzeitiges Nachgeben

bedenklich, weil es erfahrungsgemäß nur neue Unruhe und Wünsche auslöst. Gerade die ärgsten Dränger entfalten bei freierer Behandlung ihre schlechten Eigenschaften um so ungehemmter. Sie sind unverträglich, fühlen sich leicht zurückgesetzt, zu stark angetrieben, drängen nach anderen Arbeitsplätzen und schließlich explodieren sie doch. Gerade das Turnen und der Hofgang sind besonders häufig Gegenstand von Quereleien. Wir werden sie ohne weiteres ablehnen, solange dem Befreiungsgesuch keine körperlichen Beschwerden zu Grunde liegen, denn wir wissen, daß Unstete und Asoziale jeder geordneten Bewegung abhold sind. Läßt das Drängen nicht nach und will man um disziplinären Zwang herumkommen, so hilft oft eine anscheinend diätetische Verordnung. Man läßt die Dränger aus der Gruppe herausstellen und unter den Augen der Aufsicht bestimmte vom Arzt einzeln vorgeschriebene Freiübungen ausführen. Auf dem Spazierhof läßt man sie ebenfalls aus der Gruppe heraustreten und auf einem bestimmten Platz sich allein hin- und herbewegen. Das wird erfahrungsgemäß bald langweilig, weil dabei nicht gebummelt und kein Verkehr angebandelt werden kann und in der Regel wird die Gesundung nicht lange auf sich warten lassen. Bei allen Forderungen nach Extrakost lasse man sich nur von ärztlichen Notwendigkeiten, niemals von Zweckmäßigkeitsgründen leiten. Körpergewicht und Zustand der Verdauungsorgane müssen den Ausschlag geben. Klagen, über deren Berechtigung man nicht sofort ins Klare kommen kann, verschwinden sehr schnell, wenn unter der Flagge einer genauen Prüfung der Verdauungsorgane eine den Beschwerden angepaßte Diät verordnet wird. Verdauungsbeschwerden und rheumatische Schmerzen werden auch oft vorgeschützt, wenn eine Hausstrafe in Aussicht steht. Man versäume daher nicht, sich unauffällig danach zu erkundigen. Zwecks Erlangung an sich unnötigen oder wenigstens nicht dringlichen Zahnersatzes werden eben-

falls oft Verdauungsstörungen geklagt. Die Wage und die Kontrolle, ob größere Speisereste zurückgegeben werden, schafft hier Klarheit. Genaue Innehaltung der Richtlinien für Bewilligung von Zahnersatz gibt Rückhalt gegen das Drängen. Allerdings braucht man sich auch nicht zu wundern, daß ein Mann einen Zahnersatz, um den er monatelang gekämpft hat, nicht benutzt, denn jetzt hat er kein Interesse für ihn mehr. Man muß überhaupt streng konsequent sein und jede auch nur anscheinende Bevorzugung eines einzelnen vermeiden. Die Eifersucht ist stets wach und das Drängen ohnehin eine sehr ansteckende Krankheit. Was dem einen mit Recht bewilligt wurde, beanspruchen ohne Berechtigung so und so viele andere auch gleich und bedienen sich, um ihre Wünsche zu erreichen, sogar sehr übler Intrigen als Kampfmittel. Einer unserer Seelsorger hat daher den sehr treffenden Ausspruch geprägt, der größte Feind der Ruhe und Zufriedenheit eines Gefangenen sei der Mitgefangene.

Beim Drängen nach anderer Arbeit braucht übrigens, auch bei offensichtlich nur vorgeschützten Beschwerden, nicht immer die Psychopathie das treibende Moment zu sein. Es können ganz reale Tatsachen in Frage kommen, die der Gefangene nur nicht vorbringen will. Auch an der Einstellung des Werkpersonals können solche Drängereien nach anderer Arbeit liegen, denn empfindsame stupide oder gar körperlich defekte Psychopathen sind nicht gerade beliebte Arbeitskräfte. Man fühlt den flotten Betrieb durch sie gehemmt und gibt sich nicht gern mit ihrer Anleitung ab. Sie kommen also nicht recht mit und fühlen sich unglücklich an ihrem Platz. Dem allen muß natürlich nachgegangen werden. Man soll aber daraus nicht etwa die Konsequenz ableiten, nun innerhalb des geordneten Strafvollzugs etwa besondere Arbeitsabteilungen für Psychopathen und körperlich Defekte einrichten zu wollen. Solche werden zu leicht bloße Ablagerungsstätten für

allerlei lästig empfundene Elemente und mit der Erziehung wäre es dann ein für alle Mal zu Ende. Aus den gleichen Gründen sollen auch auf die Abteilungen für geistig Minderwertige außerhalb des geordneten Strafvollzugs nur solche qualifiziert werden, deren Unbrauchbarkeit sich erwiesen hat, deren mangelnde Fähigkeit zum Mitgehen unter Normalen sich einwandfrei erwiesen hat. Nachhaltiger noch als das Drängen der Psychopathen beschäftigen uns ihre reaktiven Erregungszustände. Aus kürzeren oder längeren Verstimmungen heraus entwickeln sich Zustandsbilder wechselnd von gewöhnlichen Affektexplosionen bis zur schweren Tobsucht, dem sogenannten Zuchthausknall. Vielfach besteht dabei Zerstörungs- oder Selbstbeschädigungstrieb. Das gegebene Behandlungsmittel ist die Beruhigungszelle. Sie ist zu gestalten nach dem Muster psychiatrischer Anstalten. Zerstörungssüchtigen und Selbstgefährlichen werden die Kleider abgenommen. In ihre Stelle tritt, ebenfalls nach klinischem Muster, festes Zeug aus Segeltuch. Die Zwangsjacke sollte, wenigstens in Zentralstrafanstalten mit hauptamtlichem Arzt und geschultem Personal, ihren Platz nur noch im Museum haben. In Bezirksgefängnissen mag sie als Notbehelf bis zum Abtransport eines Tobsüchtigen noch Verwendung finden, sofern einfache Fesselung, zu der wir berechtigt sind, nicht ausreicht. Der Wert und die Berechtigung der Zellenisolierung war in der klinischen Psychiatrie bekanntlich einmal sehr umstritten. Die Kraepelinsche Schule hat sie zu Anfang dieses Jahrhunderts perhorresziert und verdammt. Wachsaal und Dauerbad sollten sie ganz ersetzen. Heute bedient man sich ihrer überall wieder ohne Bedenken und in der Strafanstalt trägt sie als Abschlußapparat von allen Außenreizen sehr viel bei zur Abreaktion. Darüber hinaus sind sie auch ein Beobachtungsplatz für Aufgeregte. Gegen sichtlich überlegt boshafte Zerstörer ist wirksam oft das konsequent angewandte Disziplinarmittel der Heranziehung zum

Ersatz und selbst gerichtliche Betrafung wegen Sachbeschädigung. Bei fortgesetzter Zerstörung der Eßschüsseln oder deren Benutzung zum Angriff kann man entweder die Mahlzeiten pausieren oder aber, was noch besser ist, man läßt Schüsseln aus Brotteig formen, die wenn sie scharf gebacken sind, selbst Flüssigkeit lange genug halten. Unbedingtes Erfordernis bei jeder Isolierung sind regelmäßige Kontrollen durch das Personal und alltägliche Besuche des Arztes. Für die Beruhigungszelle ungeeignet sind depressive Angstzustände und ausgesprochene Stuportormen, d. h. Bilder ähnlich dem apathischen Blödsinn. Sie gehören in den Lazarettsaal, wie auch alle sonstigen Beobachtungsfälle bis zur Klärung, ob Überführung in eine Irren- oder Minderwertigenabteilung am Platze ist. Alle arbeitsfähigen Krankenhausinsassen müssen regelmäßig beschäftigt werden. Nichtstun und Langeweile fördert besonders bei Psychopathen nur die Launenhaftigkeit und die Neigung zu Extravaganzen.

Mit die verantwortungsvollsten Aufgaben stellen uns Selbstbeschädigungen und die Drohungen mit solchen. Dabei drängt sich oft die Frage auf, ob nicht am Ende doch ein krankhafter Geisteszustand vorliegt. Als Hilfsmittel zur Unterscheidung können uns hier die Motive gelten. Der Geistesgestörte handelt aus schwerer Verstimmung heraus, in sinnloser Angst bei schreckhaften Sinnestäuschungen oder Wahnideen. Der Psychopath will entweder etwas erreichen oder handelt aus Erregung und Verärgerung ebenso wie der Schwachsinnige, der imstande ist, wegen Ablehnung eines kleinen Wunsches einen impulsiven Selbstmord in Szene zu setzen. Aber zum Unterschied von dem blinden Affekt des Schwachsinnigen erfolgt die Selbstbeschädigung des Psychopathen meist theatralisch und schwächlich. Beliebt sind oberflächliche Hautschnitte und Erhängungsversuche, die gleich entdeckt werden müssen. Oft werden sie angekündigt mit der bekannten Redensart: „Es gibt noch

ein Unglück, wenn Ihr es verantworten wollt." Dieser Standpunkt erinnert unwillkürlich an den der Leute von Seldwyla, deren törichte Obstruktionspolitik Gottfried Keller so köstlich vergleicht mit der Drohung eines unreifen Knaben, der etwa sagt: „Es geschieht meinem Vater ganz recht, wenn ich mir die Hände erfriere, warum kauft er mir keine Handschuhe." Das Spiel mit Selbstmorddrohungen ist auch richtunggebend für unser Verhalten. Wo andere Einflußnahme versagt, wirkt sehr ernüchternd manchmal der Hinweis, daß er bei einer Selbsttötung ja doch seinen Zweck nicht erreiche und daß, wenn er seinen Willen durchsetze, er ja nicht den Triumpf erlebe, der Anstalt Schwierigkeiten bereitet zu haben. Aber bei aller äußeren Kühle gegen Einschüchterungsversuche werden wir doch immer sehr wachsam sein müssen. Auch ein schwächlicher Selbstmordversuch kann unbeabsichtigt gelingen oder kann in stärkerem Affekt mit tauglicheren Mitteln wiederholt werden. Bis zur Abreaktion wird als Sicherungsmaßnahme Verlegung in Gemeinschaftshaft in Frage kommen. War aber gerade diese das Ziel der Demonstration, so tritt die Beruhigungszelle in Funktion mit Segeltuchhemd, Decken und Matratze. Feßlung oder arzneiliche Ruhigstellung erfolgt nur, wenn in blinder Wut der Isolierte sich beißt oder anrennt. Dem Laien am rätselhaftesten ist die Sucht mancher Psyhopathen zum Verschlucken von Fremdkörpern. Tatsächlich erstaunlich ist es, wie selbst recht sperrige Dinge hinuntergewürgt werden können. Ebenso erstaunlich ist es, daß sie allermeistens auch ohne erheblichere Beschwerden den Verdauungskanal passieren. Wir sehen lange, spitzige Draht- und Eisenstücke, Löffelstiele, zerklopfte Taschenuhren, scharfkantige Glasscherben und Brocken von Nußgröße binnen Tagen oder Wochen auf natürlichem Wege wieder abgehen. Ab und zu muß einmal operativ eingegriffen werden, aber das kommt, gemessen an der Häufigkeit des Schluckens, eigentlich nur recht selten vor. Selbst

schwere innere und äußere Verletzungen werden von Psychopathen, ähnlich wie von Irren, glatt überstanden, während wir normale Menschen daran zu Grunde gehen sehen. Ich persönlich sah vor Jahren auf der Bruchsaler Irrenabteilung einen schweren Psychopathen zweimal mit Hilfe eines winzigen Blechsplitters sich die Bauchhöhle aufschlitzen. Er hatte dann den Splitter verschluckt und in der Isolierzelle sich damit in nicht wiederzugebender Weise an den Geschlechtsteilen verletzt und diese Wunde noch mit Kot beschmiert. Jedesmal erfolgte Heilung ohne stärkere Reaktion. Man wird nicht unbescheiden sein und diese Erfolge allein unserer chirurgischen Kunst zuschreiben. Vor kurzem mußten wir einen von auswärts eingelieferten Schlucker operieren lassen, dem ein 10 cm langes Drahtstück zweimal den Magen und dann noch die Leber durchstoßen hatte. Nach acht Tagen konnte er zu Fuß von der Klinik in die Anstalt zurückgehen. Solche Beispiele lassen sich beliebig vermehren. Die Erklärung der geringfügigen Schmerzen bei solchen Selbstmißhandlungen liegt in der Herabsetzung und selbst völligen Aufhebung des Schmerzgefühls. Es wird schon bei der Hysterie abgehoben. Lehrreich ist hierzu der Ausspruch des eben erwähnten Bauchaufschlitzers: „Ich meine als, es sei gar nicht mein eigener Bauch, den ich da malträtiere.“ Die Seltenheit schlimmer Verletzungsfolgen ist schwerer zu erklären, aber es gibt eine Parallele dazu. Trotz der ungemeinen Häufigkeit von Syphilis bei den Gewohnheitsverbrechern erkranken diese weit seltener als andere Syphilitiker an progressiver Paralyse oder an Rückenmarkschwindsucht. Also auch hier auffallende Widerstandskraft gegen Gewebsschädigungen im Gegensatz zur sonstigen Minderwertigkeit. Die Absicht der Schlucker zielt übrigens weniger ab auf Selbstbeschädigung als vielmehr auf Haftentlassung oder Überführung in ein öffentliches Krankenhaus, von wo sie oft noch vor der Operation flüchtig gehen. Demgemäß werden wir die

Schlucker in Haft behalten. Aus Bezirksgefängnissen werden sie zweckmäßig in eine Zentralanstalt verlegt. Vorläufig wird bei dickbreiiger Kost abgewartet. Sofortige Durchleuchtung ist nur nötig, wenn Zweifel bestehen, ob und was überhaupt geschluckt wurde. Sonst erfordern erst die ersten Komplikationen, meist Schmerzen oder sonstige Störungen, eine Durchleuchtung, damit man feststellen kann, ob der Fremdkörper sich etwa festgeklemmt hat oder ob er sich weiter bewegt und ob eine Operation Platz greifen muß. Muß diese außerhalb der Anstalt geschehen, so ist auf möglichst baldige Rückholung zur Nachbehandlung in der Anstalt zu bestehen, ehe er Gelegenheit findet, auszureißen. Die Nahrungsverweigerung als Haftreaktion hat ebenfalls andere Motive als bei Geisteskranken. Nicht Hemmungen oder Wahnvorstellungen liegen ihr zu Grunde, sondern es ist vielmehr passiver Widerstand in Form des Hungerstreiks. Da nun aber auf das Gebiet des materiellen Genusses sich die Unempfindlichkeit des Psychopathen in der Regel nicht erstreckt, wird der Hungerstreik fast ausnahmslos eingestellt, sobald er den beabsichtigten Eindruck verfehlt. Wir können also unter aufmerksamer Kontrolle des Kräftezustandes ruhig 5 bis 6 Tage abwarten. Einen sehr wohlgenährten Psychopathen, der heimlich und reichlich allnächtlich Wasser trank, sah ich sogar 10 Tage aushalten ohne ersichtliche Schwächeerscheinungen. Die Sondenernährung braucht meist nur einige Tage angewandt zu werden. Manchmal genügt es eine angefangene Sondenernährung 1 bis 2 Tage auszusetzen. Gewissermaßen gleich zu behandeln mit der Nahrungsverweigerung sind die Fälle, wo sich ein Gefangener in der Zelle verbarrikadiert und ein gewaltsames Eindringen abwehrt mit der Ankündigung blutiger Abwehr oder Selbstmord. Lassen wir ihn ruhig in seiner Zelle. Falls nicht durch einen dringlichen Zwischenfall das Eindringen geboten ist, kann man die Abreaktion infolge körperlicher Erschöpfung abwarten. Das Eintreten dieser Erschöpfung

läßt sich oft erkennen an der Frage des Eingeschlossenen, ob die ausgebliebenen Rationen nachgeliefert würden.

Aus dem Gesagten läßt sich die Erfahrung ableiten, daß jegliche Selbstbeschädigungen im Strafanstaltsbetrieb sich mit Sicherheit nicht werden vermeiden lassen. Schon die ganze Abstellung des Strafanstaltsbetriebes auf Handwerksbetrieb in Zellen und Werkstätten setzt Vorbeugungsmaßnahmen gewisse Grenzen. Aber bekanntlich können nicht einmal die Wachsäle der Irrenanstalten Garantien gegen Selbstbeschädigungen gewähren. Und endlich ist der Psychopath kein Geisteskranker, hat also Folgen von Demonstrationen oder Zweckmanövern in erster Linie selber zu tragen.

Die größten Schmerzenskinder unserer Strafanstalten sind die Querulanten. Soweit ihre Nörgelsucht gerichtet ist auf Vergünstigungen, Gemeinschaft, Beschäftigung oder gesundheitliche Beschwerden gehört ihre Behandlung ins Kapitel der Dränger. Die ausgesprochen paranoiden Charaktere aber mit rechtlichen Beschwerden wissen nicht nur Anstalt, Gerichts- und Verwaltungsbehörden, sondern auch die Öffentlichkeit, Parlamente und Staatsregierungen in Atem zu halten. Sie unterscheiden sich von geisteskranken Querulanten eigentlich nur dadurch, daß ihre Querulanz kein Dauerzustand fürs Leben ist, sondern bloß ein Zustandsbild in der Haft. Charakteristisch ist auch der leichte Wechsel im Gegenstand der Querelen. Dieses Haftquerulantentum hat in der Neuzeit entschieden eine Förderung erfahren durch die zeitlich unbeschränkte Zulassung von Eingaben an alle möglichen Stellen und durch die erweiterten Beschwerdemöglichkeiten. Unsere Abwehrmittel dagegen sind recht begrenzt. Einschränkung der Schreiberlaubnis aus ärztlichen Gründen begegnet im geordneten Strafvollzug gewöhnlich rechtlichen Bedenken. Aus erzieherischen Gründen kann man schon etwas rigoroser vorgehen. Unter Umständen läßt sich die Abfassung neuer Schriftsätze in gleicher Sache hintanhalten mit dem Vorwand,

daß erst eine Antwort auf die abgegangenen vorliegen müsse. Auch heißt es in unseren Bestimmungen: „Schriften von Geisteskranken und als solchen zu erachtenden Querulanten dürfen zu den Akten genommen werden." Das unterbindet aber in keiner Weise die Schreibsucht. Außerdem — *Quod est in actis, est in mundo.* Der Querulant sorgt schon dafür, daß früher oder später doch Stellung dazu genommen werden muß. Entziehung der Schreiberlaubnis wegen Mißbrauch des Rechts zu Eingaben hat meist nur die Folgen, daß der Querulant nun einen unglücklichen Beamten peinigt mit Protokollierung endloser nichtiger Beschwerden. Die Protokollierung abzulehnen und den Querulanten nur in bestimmten längeren Pausen zum Rapport zuzulassen, wird der Anstaltsvorstand nur sehr schwer sich entschließen. Da die Beschwerden meist strafrechtlicher Art sind, ist stets auf Einhaltung von Rechtsmittelfristen Rücksicht zu nehmen. Nicht einmal eine Entmündigung vermag dem Treiben manchmal ein Ende zu machen. Eine gründliche Abhilfe wäre erst dann zu erhoffen, wenn die heutige unbegrenzte Ausdehnung der Persönlichkeitsrechte einer Revision unterzogen würde. Der asoziale Minderwertige verzerrt ja doch nur in spitzfindig-egozentrischer Weise das Persönlichkeitsrecht. Solcher Rabulistik sollte aber doch das gesunde Recht von Staat und Gesellschaft vorangehen. Weniger Unruhe als die Querulanten bringen uns die Verschrobenheiten der philosophischen und religiösen Grübler, der Erfinder und Weltverbesserer. Diese Art der Psychopathen hat durch den Abschluß von der freien Außenwelt den Maßstab an der Wirklichkeit verloren. Auch bei Versetzung in Gemeinschaft treten die phantastischen Spekulationen kaum zurück. Sie lassen sich aber dann immerhin auf die freie Zeit beschränken und mit dem Hinaustritt in die Freiheit sind sie völlig verschwunden.

Mit dem Vorgetragenen ist versucht worden, in groben Zügen die Behandlung der Psychopathen im

geordneten Strafvollzug zu schildern. Im Grunde genommen ist sie ein anhaltendes Turnier mit Klagesucht und Begehrlichkeiten. Wir machen dabei die Erfahrung, daß mit rein pädagogischen Maßnahmen die allerwenigsten Psychopathen sich bessern lassen und wo wir überhaupt nennenswerte Erfolge erzielen, halten sie oft nicht länger vor als die Haft. Das ist freilich nicht zu verwundern, denn die ungünstigen Erbanlagen vermögen wir ebensowenig zu beseitigen, wie wir auslöschen können, was schlechte Erziehung, ungünstige Außeneinwirkungen und dissolutes Leben allzutief in die Persönlichkeit eingegraben haben. Ja es ist nicht einmal gut, fortdauernd psychoanalytisch und pädagogisch an diesen Leuten herumzukurieren. Das erzeugt vielfach nur Mißtrauen und Trotz. Was wir aber unbedingt versuchen müssen, ist, unsere psychopathischen Häftlinge weitmöglichst unter Normalen als Normale zu behandeln, um sie fürs freie Leben wieder tauglich zu machen. Wir tun damit im Grunde nichts anderes als der ärztliche Praktiker, der hysterische Schwächlinge in überlegter, aber nachdrücklicher Weise anfaßt, um sie herauszuführen aus ihren Empfindlichkeiten und Minderwertigkeitsgefühlen. Für solche Bemühungen gibt uns der Strafvollzug ein Mittel an die Hand. Es ist der im Gefängnisbetieb nun einmal unvermeidliche Zwang zum Mitgehen. Damit lassen sich, insbesondere bei Jugendlichen, eingewurzelte Widerstände gegen soziale Anpassung immer noch eher überwinden als durch rein pädagogische Einflußnahme. Nur muß der Strafvollzug auch lange genug dauern. Wollten wir auf jenen Zwang gleichmäßiger Zucht im besten Sinne des Wortes aus falschem Mitleid ganz verzichten, so handelten wir in Wirklichkeit grausam. Wir würden durch sentimentales Pflegen der Empfindlichkeiten und des Minderwertigkeitsgefühls bloß den letzten Rest von Selbständigkeit verkümmern lassen. Ohne Selbstvertrauen kein Trieb zum Aufstieg mehr, kein Versuch zu ernstlichem Wollen. Und wir würden

auch nie einem Egozentrischen beibringen können, daß es nur sein eigener Vorteil ist, wenn er lernt, sich einer Gemeinschaft einzuordnen. Wenn wir also herantreten an unsere Psychopathen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart, aber mit dem nötigen Nachdruck, so werden wir ihnen sicherlich nicht schaden; im Gegenteil, es wird uns gelingen, die große Mehrzahl im geordneten Strafvollzug mitzuführen. Wir dürfen uns nur nicht abschrecken lassen von gewissen Zwischenfällen und ebensowenig dadurch, daß im freien Leben dann manchmal wieder das alte Lied und das alte Spiel angeht. Wir müssen eben bedenken, daß, selbst wenn es uns gelungen ist, einen Psychopathen zu resozialisieren, er doch ein Abnormer bleibt und für das Volksganze eine Minderwertigkeit darstellt, schon deshalb, weil er seine kriminogenen Dispositionen vererben kann. Wir werden uns auch nicht vorstellen dürfen, daß wir das Problem der Kriminalität auf psychopathischem Boden durch Erziehung lösen können. Das können wir nur lösen durch rassehygienische Bestrebungen, nämlich durch die vorzugsweise Förderung der erbbiologisch noch gesunden Volksschichten.

Soweit es uns aber, bildlich gesprochen, im Strafvollzug gelingt, ein schwankes Reis vom psychopathischen Stamm im Strafvollzug zurechtzustutzen, da müssen wir auch darauf bedacht sein, es später auf freiem Boden Wurzel schlagen zu lassen und an einer Stütze hochzubinden. Dazu könnte, um wieder fachlich zu sprechen, die Ausgestaltung der Fürsorge dienen zu einer Art Pflegschaft draußen im freien Leben. Der Entlassene sollte nicht Aufenthalt und Beschäftigung beliebig wechseln dürfen. Zur Kontrolle hätten wir ein Mittel an der Hand, nämlich die Erstreckung der Bewährungsfrist auf eine möglichst lange Zeitspanne.

Meine Damen und Herren! Es gehört viel guter Wille und viel Geduld zur Behandlung von Psychopathen. Aber der Arzt darf doch oft mit Genugtuung verzeichnen,

daß es ihm gelingt, sie im geordneten Strafvollzug mit hindurchzuführen. Denn damit hat er wenigstens erreicht, daß solche Persönlichkeiten nicht der Behandlung auf Sonderabteilungen anheimfallen und somit auch nicht das Gefühl einer Minderwertigkeit mit hinausnehmen müssen ins freie Leben. (Lebhafter Beifall.)

Präsident Geh.-Rat von Hippel:

Ich danke herzlichst für den überaus lehrreichen Vortrag und darf Herrn Sanitätsrat Dr. Leppmann bitten, das Wort zu ergreifen über die Behandlung der Minderwertigen in Sonderabteilungen.

Sanitätsrat Dr. Leppmann-Berlin:

Meine Damen und Herren! „Wer kann was Dummes, wer was Kluges denken, was nicht die Vorwelt schon gedacht!" (Sehr richtig.) Im Jahre 1908 hat in Köln die Versammlung der Deutschen Strafanstaltsbeamten sich mit einem Thema beschäftigt, das im wesentlichen nur dem Namen nach von dem heutigen verschieden war. Damals hieß es noch Geistigminderwertige, heute heißt es Psychopathen. Es war damals alles außerordentlich gut vorbereitet worden. Es waren vorher Gutachten erstattet worden von Pollitz, Aschaffenburg, Schwandner, Dr. Hofmann-Bautzen und Kluß-Landsberg und dann haben in der Versammlung selbst Finkelnburg und der ältere Leppmann als Referenten gesprochen. So war dafür gesorgt, daß alles, was Praxis und Wissenschaft zur Lösung des gestellten Problemes beitragen konnten, berücksichtigt wurde. Liest man die Verhandlungen durch, so wird man finden, daß in der Tat alles, was an Erwägungen und Bedenken und was an Kenntnis der psychopathischen Persönlichkeiten und an Kenntnis der Möglichkeiten im Strafvollzug gegeben war, damals erörtert worden ist. Wenn wir heute dasselbe noch einmal besprechen, so kann es meines Erachtens nur zwei Zwecken dienen: erstens wollen wir

sehen, wie hat sich das bewährt, was damals angeregt und zum Teil inzwischen durchgeführt worden ist? und zweitens müssen wir uns klar werden, wie wird sich das, was wir bisher getan haben, einfügen lassen in das neue System des Strafrechtsvollzugs, welches uns die neuen Gesetzentwürfe versprechen? Nun, Herr Kollege Riffel hat in bezug auf die Behandlung der Psychopathen im geordneten Strafvollzug alles das gesagt, was sich darüber sagen läßt und was auch durch eine neue Gesetzgebung nicht wesentlich geändert werden wird. Freilich, der Geist der neuen Gesetzgebung, der wird sich auch in diesen Dingen auswirken. Es wird doch etwas anders aussehen für die Psychopathen in einem Strafvollzug, in welchem vorgebildete und besonders auserwählte Personen den Strafvollzug durchführen als da, wo mehr oder minder mangelhafte oder gar keine zweckmäßige Ausbildung vorlag. Es ist heute schon viel gesprochen worden von den Bestrebungen, die in dieser Richtung am Werke sind. Ich bin davon überzeugt, daß viele von den Dingen, die uns heute im Verkehr mit den Psychopathen große Schwierigkeiten machen, gerade durch die Auswirkungen dieses neuen Geistes vermindert werden. Ich bin auch überzeugt, daß manches dadurch vermehrt werden wird.

Worüber ich aber jetzt zu sprechen habe, das ist die Behandlung der Psychopathen im Sonderfalle. Eine Form von Sonderabteilungen hatten wir 1908 schon lange, und sie hatten sich bewährt, das waren die Irrenabteilungen. Eine neue Form wurde verlangt und wurde zum Teil scharf bekämpft, das waren die Minderwertigenabteilungen. Wenn wir jetzt fragen, welche Erfahrungen sind bei den Minderwertigenabteilungen gemacht worden, so sehe ich im Geiste einen großen Teil der anwesenden Herren die Hände über dem Kopf zusammenschlagen. In der Tat ist auch von ärztlicher Seite sehr scharf über diese Erfahrungen geurteilt worden. Ich brauche da nur das ausgezeichnete Buch von Willmanns über die

„verminderte Zurechnungsfähigkeit“ zu zitieren. Man muß sich klar machen: welches sind die Strafgefangenen, die in den bisherigen Minderwertigenabteilungen zusammengeballt wurden? Es sind diejenigen, mit denen der geordnete Strafvollzug durchaus nicht fertig wurde, weil sie durch ihre Unberechenbarkeit jede Disziplin durchbrechen, durch ihre Reizbarkeit Exzesse hervorrufen und zu Selbstschädigungen neigen, durch ihre Unzufriedenheit in unbilligem Maße die Arbeit der Beamten in Anspruch nehmen und durch ihre Uneinsichtigkeit allen Erziehungsversuchen den Angriffspunkt entziehen. Man konnte sich ihnen gegenüber großenteils nur dadurch helfen, daß man ihren Wünschen weitgehend nachgab, von einer eigentlichen Strafanstaltsdisziplin bei ihnen absah und dadurch wurde es für schwankende Naturen, deren es unter der Masse der Gefangenen so viele gibt, verlockend, ihre Haft in einer solchen Abteilung zu verbüßen, wo der Druck der Strafe so viel weniger fühlbar war. Die disziplinierten Gefangenen aber empfanden diese Sonderstellung der unsozialsten Elemente als ungerechte Benachteiligung und litten unter den Lärmszenen, die von jenen hervorgerufen wurden. Gelegentlich kam es zu gemeinsamen Aufregungen, die sich dem Charakter der Revolte näherten, und selbst wenn es nicht so schlimm gemeint war, sah es doch nach außen hin öfter so aus und machte einen recht üblen Eindruck.

Das sind Erfahrungen, aus denen zu lernen wir verpflichtet sind. Aber lernen bedeutet nicht an der Oberfläche haften und sich durch Unannehmlichkeiten abschrecken lassen, sondern: die Gründe und den Umfang der bisherigen Mißerfolge erforschen. Mißerfolge und Teilerfolge sorgsam abwägen und darnach das zukünftige Handeln bestimmen. Wir werden uns fragen: Können wir denn diejenigen Psychopathen, mit denen man auch durch eine besonders geduldige und sachkundige, von psychiatrischer Erfahrung bestimmte Behandlung,

wie sie Ihnen Herr Kollege Riffel geschildert hat, im geordneten Strafvollzuge nicht durchkommt, nicht anderweitig unterbringen. Sind nicht Menschen von so schwer abnormer geistiger Beschaffenheit, wie ich sie vorhin geschildert habe, den Geisteskranken gleich zu werten, und gehören sie nicht somit außerhalb des Strafvollzuges in die öffentliche Irrenanstalt?

In der Tat helfen wir uns bis jetzt noch bei einem Teil dieser Personen damit, daß wir sie in die Irrenanstalt schicken. Es sind unter ihnen auch solche, bei denen, verhältnismäßig unabhängig vom Milieu, die angeborene Überempfindlichkeit und Reizbarkeit dauernd oder für lange Zeiträume einen Irrenanstaltsaufenthalt rechtfertigen.

Aber bei einer sehr großen Anzahl derjenigen Psychopathen, welche in der Haft die übermäßigen Schwierigkeiten machen, dürfen wir uns keiner Täuschung darüber hingeben, daß das Entscheidende für ihr Verhalten nicht ihre Psychopathie als solche, sondern ihre Einsperrung ist.

Diese schweren Haftreaktionen der Psychopathen, deren Häufigkeit ich zum Teil dem Zeitgeist zur Last lege, aber in einem etwas anderen Sinne als Willmanns — nämlich der Gewöhnung des modernen Menschen an ein sehr hohes Maß von freier Bewegung und an einen starken Wechsel der äußeren Eindrücke — erheischen eine besondere Art der Versorgung. Man kann nicht sagen: wir schicken diese Menschen in die Irrenanstalten, lassen meinetwegen einen Mann, der zwei Jahre zu verbüßen hat, solange in der Irrenanstalt, bis wir sicher sind, daß er sich in die Strafe gut fügen wird. Ich glaube, das wäre von keinem Standpunkt, weder von dem der Gerechtigkeit, noch von dem der Sühne, noch von dem des Erziehungsstrafvollzuges aus tragbar. Gerade unter diesen Menschen, die sich in der Tat so sehr schwer fügen, sind, wie die gemeinsame Erfahrung meiner Kollegen bestätigen wird, eine ganze

Menge, die schon, wenn man die Mauern zwar um sie läßt, aber die Haft in einer anderen Weise vollzieht gleich ruhig und leitbar werden, die nur im geordneten, dem nach bestimmten Regeln disziplinierten Strafvollzug nicht zu folgen vermögen. Und auch andere Gründe sprechen dagegen, Gründe, die ich hier nicht alle aufzuzählen brauche. Außerdem, wenn man meint, daß die Behandlung der Psychopathen in Sonderabteilungen sich nicht bewährt hat, so betrachtet man immer nur die sogenannten Minderwertigenabteilungen. Die Psychopathen werden aber auch z. Zt. schon in anderen Sonderabteilungen behandelt, denn was sind denn unsere Irrenabteilungen anders als Sonderabteilungen zur Behandlung von Psychopathen! Gewiß, sie sollten ursprünglich was ganz anderes sein. Man hat ursprünglich gedacht, die Haftpsychose, das ist eine Geisteskrankheit wie eine andere auch, und man stellt in der Irrenabteilung fest: was liegt für eine Geisteskrankheit vor, heilbar oder unheilbar? Ist sie unheilbar, dann damit in die Irrenanstalt, ist sie heilbar, darunter verstehen wir die Haftpsychose, dann versuchen wir sie zu behandeln. Gelingt es nicht, dann kommen sie auch in die Irrenanstalt, gelingt es, dann schicken wir den Psychopathen in den Strafvollzug zurück. Was hat nun die Erfahrung gelehrt? Die Haftpsychosen sind Reaktionen abnorm beschaffener Menschen auf einen bestimmten Vorfall, eine bestimmte Situation. Diese Reaktion klingt in der Irrenabteilung meist ungemein schnell ab, manchmal schon auf dem Wege zur Irrenabteilung. Es kommt nicht selten vor, daß der Mann, der uns zugeschickt wird als ein unbezähmbarer Wüterich mit Wahnideen, nun als höflicher junger Mann ankommt, der sagt: „Kann ich Kartoffelbrei bekommen? Ich weiß nicht, warum ich eigentlich hergeschickt worden bin? Es war doch garnicht so schlimm." Ich bin überzeugt, der Mann hat sich im geordneten Strafvollzug scheußlich benommen. Er kommt in die Sonderabteilung,

da herrscht eine andere Methode, und in der Sonderabteilung kann er sich halten. Meine Herren! Ich bin kein Freund von den Worten guter Wille und schlechter Wille, und ich bin gar kein Freund von Entrüstung und Empörung über schlechtes Benehmen von Gefangenen. Das sind alles Dinge, mit denen wir Ärzte uns möglichst wenig abgeben sollen. Wir sollen die Menschen beobachten wie sie sind und sehen, was wir mit ihnen anfangen können. In diesem Geiste haben sich die Irrenabteilungen seit dem Jahre 1887, da wurde die erste in Berlin-Moabit gegründet, als Sonderabteilungen für Psychopathen bewährt. Und noch an anderer Stelle haben sich Sonderabteilungen für kriminelle Psychopathen bewährt, nämlich in den festen Häusern der Irrenanstalten. Es gibt eine Anzahl von Leuten, für die das Bewußtsein, in Strafe zu sein, in Verbindung mit der Einsperrung so stark ist, daß die Irrenabteilung, die innerhalb des Strafvollzugs liegt, nicht genügt, um sie zu beruhigen. Bei ganz derselben Behandlung, welcher die anderen Gefangenen mit Erfolg unterliegen, geht es bei ihnen nicht. Sie bleiben überreizt, bleiben unzugänglich und wir können sie nicht auch nur einigermaßen einordnen. Wenn wir diese Leute nun — und wir können es nicht anders — in die Irrenanstalt schicken, in Unterbrechung des Strafvollzugs, so spielt sich dasselbe Spiel ab. Der Mann, der in der Irrenabteilung nicht zur Ruhe zu bringen war, wird im festen Haus der Irrenanstalt, obgleich ringsum Mauern sind, obgleich die Sache nicht soviel anders ist als vorher in der Strafanstaltsirrenabteilung, doch ruhig.

Wenn solche Möglichkeiten der Unterbrechung schwerer Psychopathien und Haftreaktionen bestehen, könnten wir doch weiter sagen: lassen wir es doch, wie es war, ehe wir die Minderwertigenabteilungen hatten. Ich bin nicht dafür, daß wir es so lassen. Die Irrenabteilungen haben, wie ich vorhin schon sagte, den Zweck, auszusondern, zunächst mal die organisch Geisteskranken,

welche kein Verständnis für Schuld und Strafe haben, welche ihren eigenen, wahnhaft bestimmten Gedankenweg gehen, ihren eigenen, krankhaft bestimmten, von innen heraus auf sie wirkenden Verstimmungen und Erregungszuständen unterworfen sind und welche in der Tat mit dem Strafvollzug nichts zu schaffen haben. Wir machen die Erfahrungen in den Irrenabteilungen, wenn sich da die schweren Psychopathen anhäufen, daß die Beobachtung jener, im engeren Sinne Kranken zu kurz kommt. Außerdem werden diese Kranken geneckt, geärgert, mißhandelt. Wir können doch nicht jeden in ein eigenes Kaschöttchen setzen, damit er dem anderen nichts tun kann. Und selbst diejenigen akuten Haftpsychosen, deren Abklingen in der Irrenabteilung wir getrost abwarten können, klingen nicht so gut ab und lassen sich nicht so gut beobachten, wenn die unruhigen Psychopathen den Betrieb erschweren und die Aufmerksamkeit der Wachtmeister ständig in Anspruch nehmen. Es kann der vernünftigste Irrenpfleger und Wachtmeister seine Tätigkeit bei den stilleren Kranken nicht richtig ausüben, wenn etwa zehn Leute im Hause sind, bei denen er sich dauernd fragen muß, was wird dieser oder jener wieder anrichten, an Störungen, Ausbruchsversuchen und Durchstechereien. Auch ist die Aufenthaltszeit in den Irrenabteilungen durch Vorschriften, wie wir sie in Preußen haben, auf sechs, allerhöchstens zwölf Monate abgegrenzt. Deshalb halte ich es für notwendig, daß man solche Leute in Minderwertigen- oder Psychopathenabteilungen unterbringt, soweit sie nicht im geordneten Strafvollzug durchzubringen sind. Ich halte es auch für notwendig, um die Zahl der Entlassungen in die Irrenanstalten nach Möglichkeit zu vermindern. Die Irrenanstalten freuen sich nicht, wenn wir ihnen Leute schicken, sie freuen sich, wenn sie uns welche zurückschicken können, und dieses Hin- und Her-Ballspielen geht in manchen Fällen ziemlich lebhaft und ist für keinen von allen Teilen, am wenigsten für

den Gefangenen ein Vorteil. Außerdem aber, meine Herren, haben Sie ja vorhin gehört, wie außerordentlich zugänglich die Psychopathen für alle suggestiven Einflüsse sind. Die Suggestion, du kannst in die Irrenanstalt kommen und hast da vielleicht doch noch eine größere Chance, aber auch die Suggestion, du bist einmal in einer Irrenanstalt gewesen und bist für alle Zeiten abgestempelt als einer, der nur mit größter Rücksicht behandelt werden darf, — diese Dinge sind für uns unerwünscht. Es gibt aber auch eine ganze Reihe Psychopathen, die die Überführung in die Irrenanstalt schmerzlich empfinden, die sagen: „Warum schicken Sie mich in eine Irrenanstalt? Ich bin doch kein „Paket", kein Blöder, den man unter die Verrückten wirft.

Also aus diesen Gesichtspunkten heraus würde ich dafür sein, daß wir die Psychopathenabteilungen behalten und ausgestalten. Aber, meine Damen und Herren, nun lautet die weitere Frage: kann man es denn erreichen, daß Psychopathenabteilungen, statt ein wüstes Chaos, zum Nachteil der Gefangenen und der Beamten zu werden, einen ruhigen und geordneten Betrieb darstellen? Ich glaube, die Frage bejahen zu dürfen, aber unter Voraussetzungen, von denen wir nicht abgehen dürfen. Minderwertigenabteilung ist nicht das, wo an der Tür geschrieben steht „Minderwertigenabteilung" und wo sonst alles genau so ist wie in anderen Abteilungen. Minderwertigenabteilung ist etwas in sich geschlossenes, und Bedingung ist, daß die Einrichtung den Erfordernissen einer Psychopathenabteilung genügt. Wir können nichts ordentliches erwarten, wenn wir im Untergeschoß eines panoptisch gebauten Gefängnisses bestimmen: die und die Zellen sind künftig Minderwertigenabteilung und wenn alles bloß davon abhängig gemacht wird, daß die Aufseher und die Ärzte, die dort Dienst tun, recht vernünftig, verständig und geduldig sind. Wenn wir die Mittel nicht aufbringen können, um Psychopathenabteilungen ordentlich herzurichten, dann müssen wir

ganz von ihnen Abstand nehmen, aber dann muß man sich von seiten der schwer-psychopathischen Gefangenen auch gefallen lassen, daß sie den Strafvollzug empfindlich stören. Es muß einmal dafür gesorgt werden, daß überall, wo Minderwertigenabteilungen bestehen, diese entsprechend baulich einzurichten sind. Innerhalb der an sich von der Hauptanstalt völlig getrennt zu haltenden Abteilung müssen mehrere Unterabteilungen baulich gesondert sein. Es gibt eine ganze Menge schwere Psychopathen, die zufrieden sind, wenn man ihnen ein nettes, helleingerichtetes Einzelzimmer gibt, wo sie mit anderen Leuten nichts zu tun haben und längere Zeit verbleiben können. Man muß dafür sorgen, daß derartige Räume in einem besonderen Flügel des Hauses existieren. Bei den Gemeinschaftsräumen müssen wir ferner dafür sorgen, daß die Schlafräume von den Tagesräumen getrennt sind. Je nach Bedarf müssen größere und kleinere Arbeitszimmer vorhanden sein.

Auch Absonderungszellen müssen in genügender Zahl, räumlich besonders angeordnet, schalldicht und mit allen Sicherungsvorrichtungen versehen, vorhanden sein, damit man sehr aufgeregte Leute zeitweise so isolieren kann, daß sie weder sich noch anderen, auch nicht den Gegenständen ihrer Umgebung, ein Leid antun und bei der übrigen Insassenschaft keine Resonnanz finden können. Das ganze wird einer kleinen Irrenanstalt ähneln müssen, nur eben mit dem Unterschied, daß in Anbetracht einer mit der Technik der Kriminellen vertrauten Insassenschaft die Sicherungsvorkehrungen entsprechend ausgebaut sein müssen. Aber es muß auch geeigneten Insassen der Abteilung Gelegenheit zu Garten- und Feldarbeit gegeben werden.

Ein letzter Einwand, den ich mir vorstellen kann, wäre der, daß man mit so minderwertigen Menschen nicht so viel Aufhebens machen sollte. Nun, meines Erachtens haben Menschen, die durch Erbanlage, durch Beschädigung im Mutterleibe oder in der frühen Kindheit

die Last der Psychopathie mit ins Leben gebracht haben, ihre Menschenrechte dadurch nicht verloren. Außerdem wollen wir ja aber die Sonderabteilungen auch den gesunden Gefangenen und letzten Endes der Allgemeinheit zuliebe schaffen. Sie sind also kein Luxus oder Überfluß.

Der Bau allein tut es freilich nicht, sondern es müssen auch die entsprechenden Menschen in dem Bau tätig sein. Da komme ich auf eine alte psychiatrische Forderung zurück, nämlich: der Leiter einer solchen Abteilung muß ein Psychiater sein. Meine Damen und Herren! Ich bin weit davon entfernt, zu glauben, daß jeder Psychiater, bin auch weit entfernt, daß jeder gut behandelnde Psychiater und jeder im Gefängnisdienst erfahrene Psychiater eine solche Leitung übernehmen könnte. Im Vertrauen gesagt, ich würde es mir nicht zutrauen. (Heiterkeit.) Aber ein anderer kann es, glaube ich, noch weniger als ein Psychiater. Die Technik des Strafvollzugs, die lernen ja so viele erst im Strafvollzug selbst ohne jede Vorbereitung, und wenn man 10 oder 15 Jahre Strafanstaltsarzt gewesen ist, dann kann man davon soviel gelernt haben wie notwendig ist. Aber die Psychiatrie, die kann man nicht im Strafvollzug erlernen, die muß man in der psychiatrischen Praxis außerhalb des Gefängnisses gelernt haben, Ich will nicht sagen, daß ein Zusammenwirken von Direktor und Arzt, wie es gegenwärtig vorgeschrieben ist, nicht durchaus reibungslos und nett verlaufen könnte. Meine eigenen Erfahrungen damit sind günstig — aber es ist doch ein Unsinn, eine doppelte Arbeit, wenn jedesmal erst der Arzt und der Direktor zusammen entscheiden können, ob ein Brief abgeschickt werden soll, oder, wenn ein Mann eine Scheibe eingeschlagen hat, daß dann erst der Direktor an den Arzt einen Brief schreibt, ob der Mann verantwortlich ist, der Arzt dann antwortet: der Mann ist zwar verantwortlich, aber nur in beschränktem Maße oder er ist nicht verantwortlich, und dann wieder

kommt die Frage, was mit dem Mann geschehen soll. Ich bin der Meinung, daß der Arzt selber, ohne Mitwirkung des Verwaltungsbeamten, solche Dinge entscheiden kann, wenn er sonst seiner Stellung gewachsen ist. So sagt auch die Preußische Verordnung über den Strafvollzug in Stufen klipp und klar: Die Psychopathenabteilung steht unter Leitung eines psychiatrisch vorgebildeten Arztes.

Im übrigen brauchen wir ein Aufsichtspersonal, welches mit der Behandlung von Psychopathen besonders vertraut ist. Als die Irrenabteilungen gegründet wurden, wurden diese besetzt mit ausgebildeten Irrenpflegern. In unseren Bestimmungen steht ebenfalls, daß die Beamten der Irrenabteilungen irrenpflegerisch ausgebildete Leute sein müssen. Aber der Nachwuchs fehlt leider und den müssen wir schaffen. Der erste Schritt dazu ist in Preußen durch einen viermonatigen Ausbildungskurs für ausgewählte Wachtmeister in der Kranken- und Irrenpflege geschehen. Es ist ein Versuch, um wenigstens für den Augenblick auszukommen, nachdem die Anregungen, die schon vor Jahren von mir gegeben worden sind, wegen der Ungunst der Verhältnisse nicht früher ins Werk gesetzt werden konnten. Es wird aber, wie gesagt, notwendig sein, daß man weiter in dieser Richtung vorgeht, um auch auf den Psychopathenabteilungen ein besonders dafür vorgebildetes Personal zu haben. Wir werden nicht soviel Wachtmeister brauchen, wie Pfleger in einer Irrenanstalt auf ebensoviel Insassen kommen. Wir werden auch kaum soviel brauchen wie in einer Irrenabteilung, wo die Beobachtung Schwerkranker eine Rolle spielt, aber erheblich mehr als in einer Anstalt, die dem geordneten Strafvollzug gewidmet ist. Nun, meine Damen und Herren! Wir werden in ganz besonderer Weise Sorge tragen müssen, das sage ich wiederum im Interesse aller Teile, daß uns diese Beamten nicht vorzeitig verbraucht werden. Es ist ein Jammer, zu sehen, wie dieser Dienst,

der schwere Dienst in einer Irren- oder Psychopathenabteilung, die Menschen zermürbt und nicht nur neurastthenische Erscheinungen zeitigt bei Leuten, die man als wahre Kraftmenschen gekannt hat, sondern auch aufbraucht und Krankheit verursacht, die die Dienstfreudigkeit im Beruf und schließlich selbst das Leben verkürzen. Und kommt es nicht zu solchen Krankheiten, dann kommt es leicht zu einem Lässigwerden, zu einem die Zügel-am-Boden-schleifen lassen und wir können auch dann aus dem Beamten nicht mehr herausholen, als in ihm drin ist, wir können ihn nicht zwingen, ständig frisch zu sein, wenn er es nicht sein kann. Deswegen muß die Möglichkeit geschaffen werden, durch entsprechende Entlohnungs- und Aufrückungsmöglichkeiten besonders tüchtige Kräfte heranzuziehen, ermattende Beamte rechtzeitig in leichtere Stellen zu versetzen und an ihre Stelle jungen Ersatz einrücken zu lassen.

Es gibt noch andere Dinge, die für die Psychopathenabteilungen im Interesse der Psychopathen und im Interesse der Beamten notwendig sind. Ich denke dabei auch an die Ärzte. Ja, meine Damen und Herren, wenn ein Arzt so etliche Jahrzehnte im Bereitschaftsdienst bei Tag und Nacht, Sonntags und Wochentags gestanden hat, dann geht das schließlich über seine Kräfte. Es ist auch gar nicht so notwendig und erwünscht, daß die geistigen und körperlichen Kräfte leitender Ärzte dadurch bis aufs letzte erschöpft werden. Es gibt Möglichkeiten, diese Dinge zu ändern. Das zweckmäßigste wäre, daß man junge Ärzte, wie schon Herr Kollege Riffel sagte, als Hilfsärzte hinzunähme und auf diese Weise zugleich den ärztlichen Nachwuchs selbst heranzöge.

Die Dienstordnungen der Psychopathenabteilungen müßten denen der Irrenabteilungen angepaßt sein. Sie müßten dem Arzt genügende Bewegungsfreiheit für die Gewährung von Arbeit und Freistunde, von Vergünstigungen und Einschränkungen gewähren. Da ist be-

sonders das Schreibwerk ein Elend. Für die preußischen Irrenabteilungen besteht die Verordnung, daß Briefe, welche aus der Geisteskrankheit heraus entstanden sind und das deutlich erkennen lassen, einfach zurückbehalten und zu den Akten gelegt werden. So müßte auch für die Psychopathenabteilungen gelten, daß Briefe, die aus psychopathischen Reaktionen hervorgegangen sind, einfach zurückgehalten werden können. (Sehr richtig.) Ich fühle mich nicht etwa als Reaktionär: Wenn einer schreibt, er möchte von einem anderen Arzt untersucht werden, wenn jemand schreibt, ihm sei unrecht geschehen, er werde unaufmerksam behandelt, er bekomme nicht sein richtiges Essen, er sei mißhandelt worden u. dgl., er möchte sich beim Strafvollzugspräsidenten oder Minister oder Landtag beschweren, so geht der Brief natürlich mit einem entsprechenden Vermerk ab. Aber das Geschreibsel, das Gequatsch, das als Ausbruch einer Mißstimmung, als Demonstration, als boshafte Erfindung produziert wird, das braucht nicht immer abzugehen, denn es ist ein Mißbrauch unserer Kraft, wenn wir uns auf jedes solche Elaborat umständlich äußern sollen. (Lebhafter Beifall.)

Die Beziehung dieser Psychopathenabteilungen zu den Irrenabteilungen stellen wir uns so vor, daß sie räumlich voneinander getrennt sind, wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, können sie gleichwohl unter einem und demselben ärztlichen Leiter stehen. Unbedingt muß die Verlegung von einer in die andere Abteilung ohne große verwaltungsmäßige Formalismen durch Anordnung des gemeinsamen Leiters oder nach Verständigung von Arzt zu Arzt möglich sein. Es wird dann in der Regel so sein, daß aus der Irrenabteilung Psychopathen, die für den geordneten Strafvollzug noch nicht geeignet sind, in die Psychopathenabteilung, gelegentlich aber auch aus der Psychopathenabteilung solche, bei denen vorübergehende Verschlimmerungen eintreten, in die Irrenabteilung verlegt werden. Auch

das Verhältnis zwischen der Psychopathenabteilung und dem geordneten Strafvollzug ist nicht so aufzufassen, daß jemand, der einmal in die Sonderabteilung gekommen ist, nun ewig darin bleiben muß, bis seine Strafe zu Ende ist, vielmehr erwarten wir, ermutigt durch Erfolge, wie sie auch in den bisherigen Minderwertigenabteilungen schon erzielt worden sind, daß manche Psychopathen, wenn wir sie in den Sonderabteilungen über zeitweilige abnorme Reaktionen hinweggebracht haben, erfolgreich dem Stufenstrafvollzug wieder eingegliedert werden können.

Und nun, meine Herren, wenn ich glaube, daß die Psychopathen-Abteilungen sich in dieser Form bewähren können, so muß ich weiter die Frage beantworten, wie ordnen sich diese Abteilungen dem System einer zweckmäßigen Verbrechensbekämpfung ein, wie es der Entwurf des deutschen Strafgesetzbuches und des deutschen Strafvollzugsgesetzes bezweckt? Der große Leitgedanke ist doch der, daß der Schutz der Gesellschaft vor dem Verbrecher erreicht werden soll, indem die länger dauernden Strafen möglichst für die soziale Anpassung des Verbrechers nutzbar gemacht werden, und indem diejenigen Personen die durch geistige Mängel oder fest eingewurzelte kriminelle Veranlagung einer erzieherischen Beeinflussung mehr oder weniger widerstreben, auf nicht im voraus bestimmte Zeit verwahrt werden. Nun sind unter diesen erregbaren Psychopathen viele, welche diesem Verwahrungsparagraphen entsprechen, von denen man also sagen kann, sie müßten eigentlich gleich oder am Strafende in Verwahrungsanstalten. Jetzt soll der Strafrichter hellseherisch voraussehen, welche Leute das sein mögen. In vielen Fällen wird es ihm erleichtert werden durch Ermittlungen über frühere Strafen, durch psychiatrische Gutachten, die Berichte der sozialen Gerichtshilfe usw. Es bleiben aber viele Fälle übrig, wo der Strafrichter die schwere Psychopathie nicht erkennt, ja wo sie ihm geflissentlich ver-

schwiegen wird. Die Einstellung des Angeklagten wird ja natürlich viel anders sein, wenn er sich sagt, die geistige Minderwertigkeit kann mir nichts schaden, sondern nur etwas nutzen, als wenn er befürchten muß, daß um eben dieser Minderwertigkeit willen statt oder neben einer zeitlich begrenzten Strafe auf eine zeitlich unbegrenzte Verwahrung erkannt werden wird. Den meisten wird subjektiv eine erträgliche Strafzeit viel lieber sein, und sie würden vor dem Richter von ihrer Minderwertigkeit nicht mehr so viel Wesens machen wie jetzt. In der Strafe selbst aber werden sie nach wie vor die Vorteile einer Sonderbehandlung anstreben, und kraft ihrer Fähigkeit zum autosuggestiven Hineingleiten in abnorme Reaktionen werden manche am liebsten ihre Strafzeit, wie dies ja nach dem neuen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes rechtlich möglich sein würde, in einer Irrenanstalt verbringen.

Nach meiner Überzeugung enthalten die neuen großen Gesetzentwürfe hier eine wesentliche Lücke, die noch in letzter Stunde ausgefüllt werden muß. Ich habe keine Gesetzesbestimmung gefunden, welche es ermöglicht, diejenigen Fälle richtig zu erfassen, in denen sich während der Strafzeit erst herausstellt, daß der Bestrafte ein für den geordneten Strafvollzug ungeeigneter und dabei gemeingefährlicher Psychopath ist. Es ist höchst unbefriedigend, wenn wir solche Personen mit Ach und Krach über ihre Strafzeit wegbringen und nachher in die Freiheit entlassen mit der sicheren Überzeugung: sie werden die Allgemeinheit wieder schädigen.

Die Möglichkeit scheint mir durchaus gegeben, in das Gesetz eine neue Bestimmung einzufügen, daß das Gericht auf Anordnung der Strafvollzugsbehörde auch während der Vollstreckung einer Strafe noch befugt sein soll, nachträglich auf Verwahrung zu erkennen, wenn sich die für die Verwahrung maßgeblichen Gründe erst im Laufe des Strafvollzugs herausgestellt haben. Auch hier muß aber wieder vor einem Mißver-

ständnis gewarnt werden. Die abnorme Reaktion eines Menschen auf die Haft läßt, wie wir schon gesehen haben, keinen Schluß auf den Grad seiner Asozialität zu. Und es gibt Psychopathen, die sich durch die Strafe sehr schwer hindurchbringen lassen, ohne für die Zeit nach der Strafe eine schlechte soziale Prognose zu geben. Die fachärztliche Beobachtung in den Psychopathenabteilungen wird Gelegenheit geben, möglichst sicher zwischen denjenigen psychopathischen Wesenszügen zu unterscheiden, welche auch in der Freiheit die Einordnung in den gesellschaftlichen Organismus besonders erschweren und eine Verwahrungsnotwendigkeit bedingen und denen, die nur durch die Einsperrung in unerwünschter Weise gesteigert bzw. offenbar gemacht worden sind. Die erstgenannte Gruppe ist es, für die wir auf Grund von Beobachtungen, wie sie namentlich in Irren- und Psychopathenabteilungen zu machen sind, im Gesetz die Möglichkeit schaffen müssen, daß nachträglich von Gerichts wegen die Strafe durch eine anschließende Sicherheitsverwahrung ergänzt wird.

In diesem Zusammenhang möchte ich aber andererseits etwas vorbringen, was vielleicht heute noch ketzerisch klingt. Es gibt Gefangene, die zwar auch Psychopathen sind, bei denen aber nicht dies das Entscheidende für ihre heftigen und hartnäckigen abnormen Reaktionen auf den Strafvollzug ist, sondern die Tatsache, daß sie unerträglich lange Strafen haben, — häufig Strafen, die sie mit ihrem Verstande als ungerecht lang empfinden. Seien wir keine Pharisäer! Es gibt zu lange Strafen, es gibt sogar ziemlich häufig zu lange Strafen. (Sehr richtig.) So wenig der Richter voraussehen kann, ob jemand sich als schwerer Psychopath erweisen wird, der ihm selbst nur als ein harmloser Gelegenheitskrimineller erscheint, so wenig kann er voraussehen, ob ein anderer wirklich zur Erfüllung des Strafzwecks die 10, 12 oder 15 Jahre nötig haben wird, auf welche das Urteil lautet. Es gibt eine ganze Anzahl Personen, die durch so lange

Strafen gar nicht durchzubringen sind, und bei denen man nur die Strafe zu verkürzen braucht, um ihre Verbüßung im geordneten Strafvollzug, ja noch mehr, um eine erwünschte Erziehungswirkung der Strafe zu ermöglichen. Bis jetzt haben wir da nur den Gnadenweg. Und dieser wird uns bei den maßgebenden Instanzen oft verbaut durch die bösen Akten, in denen so viel Schlechtes über die Führung der Gefangenen steht, — über eben dieselbe Führung, in welcher sich die übermäßige Reaktion des Psychopathen auf die überlange Strafe Luft macht. Ob es bei diesem Wege bewenden bleiben soll, oder ob es möglich ist, von Gesetzes wegen eine Nachprüfung bei sehr langen Strafen etwa 5jähriger Verbüßung zuzulassen, diese Frage möchte ich heute offen lassen, um nicht als ein Utopist zu gelten, der das zur Zeit Unmögliche verlangt. Nicht lange, so wird nach meiner Überzeugung dies Unmögliche möglich sein.

Nun, meine Damen und Herren, ich komme zum Schluß und will, ohne den Wortlaut der Leitsätze, die Ihnen vorliegen, zu wiederholen, den Kern dessen, was ich Ihnen zu sagen hatte, zusammenfassen: Es besteht in einer Reihe von Fällen die Notwendigkeit und Möglichkeit, Psychopathen teils wegen ihrer dauernden schweren Psychopathie, teils wegen zufälliger oder in der Art der Freiheitsstrafe begründeter länger dauernder Haftreaktionen aus dem geordneten Strafvollzuge herauszunehmen, ohne sie in Irrenanstalten zu tun, und in Psychopathenabteilungen unter ärztlicher Leitung über die Strafzeit hinwegzubringen, ja sogar in ihrem sozialen Verhalten günstig zu beeinflussen. Die Erfolge werden abhängig sein von der Schaffung zweckmäßiger Einrichtung und von einer Ergänzung der vorliegenden Strafgesetz- und Strafvollzugsgesetzentwürfe. (Lebhafter Beifall.)

Präsident Geh.-Rat von Hippel:

Meine Damen und Herren! Den Dank, den Sie den beiden Herren Referenten in so lebhafter Weise be-

kundet haben, darf ich in Ihrer aller Namen und auch meinerseits noch einmal aussprechen.

Die Sachlage ist für uns jetzt folgende: es ist sechs Uhr und es liegen noch drei Wortmeldungen vor. Ich darf erwarten, daß diese nicht ins Massenhafte gesteigert werden. Davon ausgehend möchte ich mir den Vorschlag erlauben, daß wir sehen, mit dem Thema heute noch fertig zu werden, daß also die drei Redner zu Worte kommen und daß wir dann zu einer Abstimmung kommen können. Ich habe das Gefühl, da die beiden Herren gemeinsame Leitsätze aufgestellt haben, die zum erheblichen Teil so formuliert sind, daß sie, wenn sie keine sachlichen Widersprüche finden, ohne weiteres sich zur Annahme eignen würden. Sie brauchen nur ein klein wenig verkürzt zu werden, indem die näheren Ausführungen als Begründung erscheinen. So glaube ich, wenn nicht wesentliche Differenzen in der weiteren Diskussion hervortreten, daß wir zu einem klaren Ziele kommen. Ich glaube, daß dies vorzuziehen sein dürfte, auch wenn sie alle etwas länger hier bleiben müssen.

Ich erteile dann das Wort Herrn Prof. Toebben-Münster.

Prof. Toebben-Münster:

Meine Damen und Herren! Ich werde mich ganz kurz fassen. Es ist vielleicht nicht unbescheiden, wenn ich auf Grund einer 20jährigen Erfahrung im Strafvollzug und besonders in der Irrenabteilung ganz kurz meine Meinung hier äußern darf. Ich bin zum ersten Male in eine Irrenabteilung in Halle a. S. gekommen, als Aschaffenburg seinen Vortrag über gerichtliche Psychopathie hielt. Es herrschte damals ein Zustand, gegen den Aschaffenburg und der ältere Leppmann dann energisch vorgegangen sind. Heute sind die Verhältnisse erfreulicherweise ganz andere geworden. Das kann man sehr schnell durch eine einfache Statistik auch an einem kleineren Material nachweisen, die ich

angefertigt habe und über die ich früher schon einmal berichtet habe. Ich habe einen Zeitraum von 20 Jahren überblickt in einer Strafanstalt. In den ersten Jahren war die Zahl der strengen Arreststrafen, die sich über sechs Wochen in Dunkelarrest erstreckten, ziemlich groß. Die Zahl der Selbstmorde war auch nicht ganz klein. Allmählich trat eine Besserung ein, je mehr sich progressiv der psychiatrische Gedanke durchsetzte. In den letzten 10 Jahren sind in dieser Strafanstalt strenge Arreststrafen mit Verdunkelung nicht mehr vorgekommen. Erfreulicherweise sind in diesen letzten 10 Jahren auch keine Selbstmorde vorgekommen, dagegen sind die Zahl der Verweise und die Zahl der frühzeitigen Entlassungen wesentlich gehäuft worden. Meine Damen und Herren! Ich möchte noch ganz kurz folgendes sagen: Auf Grund meiner eigenen Erfahrungen kann ich den ausgezeichneten Ausführungen der beiden Referenten vollinhaltlich beipflichten. Ich habe gar keine Differenzen. Ich habe genau dieselben Erfahrungen gemacht und ich darf vielleicht ganz kurz sagen, daß ich auch die Ansicht von Herrn Kollegen Leppmann über die Verwendung der festen Zellen in einzelnen Fällen bei Psychopathen teile. Ich habe selbst schon eine Abteilung für Minderwertige in einem Lazarettsaal eingerichtet, wo ich die Leute hinlege, wenn sie Schwierigkeiten machen. Dort beruhigen sie sich dann meist schnell und können zurückgelegt werden. Ich versuche die Leute individuell zu behandeln, manche freundlich und zugänglich, manche auch nach dem Grundsatz Friedr. Wilh. Webers: „Freiheit ist die schöne Stimmung, mit Behagen, mit Vergnügen, fremden Gedanken sich fügen!“ Der letzte Gedanke muß auch einmal zum Ausdruck kommen. Wir Psychiater müssen auch einmal Nein sagen können, mit Energie unsere Ansicht durchsetzen können. Das ist bei den ersten Konferenzen vor 15 Jahren keine Kleinigkeit gewesen. Das sind erhebliche Kämpfe gewesen, die wir alle durchgeführt haben, gegenüber einer durch Sach-

kenntnis nicht getrübten Erfahrung, die teilweise ja früher gegenüber psychiatrischen Dingen vorlag. Meine Damen und Herren! Ich darf noch folgendes sagen: Es ist kein Zweifel, daß der Geist des Direktors die psychische Atmosphäre in einem Hause schaffen muß, die zu einem günstigen Ergebnis führt und deshalb ist es außerordentlich wichtig, daß der Direktor und der Arzt sich schnell miteinander einspielen. Es ist nun so außerordentlich erfreulich, daß die Beamtenkonferenzen in den letzten Jahren wesentlich interessanter geworden sind. Das kommt daher, weil Dank der Initiative des Ministeriums bei uns in Preußen der Erziehungsgedanke mehr und mehr in den Vordergrund gestellt wird. Der Direktor kann es durchsetzen, daß die mittleren Beamten und auch die unteren Beamten für den Erziehungsgedanken immer mehr Interesse bekommen. Eins darf ich vielleicht noch sagen: Ich weiß nicht, ob es sehr erwünscht ist, daß in diesem Entwurf zum neuen Strafvollzugsgesetz die Bestimmung enthalten ist, daß der Arzt bei allen Disziplinierungen von Psychopathen gehört werden soll. Der Arzt sollte bei allen Disziplinierungen gehört werden, denn oft ist der Zusammenstoß mit der Hausordnung ein Symptom der Psychopathie, das früher nicht in die Erscheinung trat.

Strafanstaltsdirektor Stumpf-Butzbach:

Meine Damen und Herren! Auf Grund meiner zehnjährigen Tätigkeit als Direktor einer Strafanstalt kann ich den Worten des Herrn Medizinalrats Dr. Leppmann über Psychopathenabteilungen voll und ganz beipflichten. Wir lassen einen großen Teil der Psychopathen innerhalb des geordneten Strafvollzugs mit durchgehen. Dann haben wir in der Anstalt eine Minderwertigenabteilung, die ungefähr dem entspricht, was Herr Dr. Leppmann hier skizziert hat. Es fehlt uns, und das ist der Punkt, auf den ich zu sprechen kommen möchte, wenigstens in meinem Heimatlande und in den kleineren

Ländern die Einrichtung dieser Minderwertigen- und Irrenabteilung, d. h. einer Abteilung für solche Minderwertige, die vielleicht noch nicht krank sind, sich aber in einem solchen Zustande befinden, daß sie für den Strafvollzug nicht mehr brauchbar sind. Diese Persönlichkeiten, meine Damen und Herren, zermürben uns und erschweren uns unsere Tätigkeit in einer Art und Weise, daß Sie sich kaum als Außenstehende einen Begriff davon machen können. Wenn ich vorhin sagte, daß ich Herrn Leppmann vollkommen beipflichte, so muß ich allerdings insoweit von ihm divergieren, als ich nicht einsehen kann, daß man sich mit diesem Zustand abfinden müßte. Mein Bestreben geht dahin, daß die Forderung erhoben werden müßte, daß die Länder, die noch keine Irrenabteilungen haben, eventuell innerhalb der Gemeinschaft einzelner Länder diese Abteilungen geschaffen werden. Sagt doch Prof. Blum: „Schließlich ist ein Beamter zu gut, um von solchen Psychopathen zerrieben zu werden." Ich möchte deshalb anregen, daß vielleicht den Leitsätzen hinzugefügt wird und daß unser Verein dahin wirkt, daß in jenen Ländern, wo solche Psychopathen-Abteilungen und Minderwertigen-Abteilungen noch nicht bestehen, eventuell in Gemeinschaft solche gegründet werden.

Präsident Geh.-Rat von Hippel:

Ich erteile nunmehr Herrn Privatdozent Dr. von Haentig-Gießen als letztem Redner das Wort.

Privatdozent Dr. Haentig-Gießen:

Meine Damen und Herren! Vor allem der letzte Redner ist so tief in die Problematik hineingegangen, daß Sie mir auch noch ein paar Worte gestatten werden. Was ist Psychopathie? Abgesehen davon, daß die klinische Umgrenzung der Idiologie noch völlig im dunkeln liegt, haben wir uns gewöhnt, sie vorzunehmen nach Symptomen, die dem sozialen Leben entnommen sind,

d. h. keine biologischen Merkmale, sondern Haltlose, Schwindler, Gesellschaftsfeinde usw. Kommt nun ein Mensch in die Strafanstalt, so trifft er auf das unnatürlichste Lebensmilieu, was es vielleicht gibt. Und wenn wir Psychopathie nennen mangelnde Anpassung an das große, weite, wirkliche Leben draußen, so liegt hier eine völlige Verschiedenheit vor gegenüber psychopathischen Reaktionen, die sich in der Haft entwickeln oder entwickeln können. So müssen wir vielleicht unterscheiden zwischen Lebensminderwertigen und Gefängnisminderwertigen, d. h., wir müssen eine Gruppe Menschen abteilen, die tatsächlich nur mit solchen Schädlichkeiten behaftet sind, wir müssen vielleicht sagen, die nicht auf diese Schädlichkeiten reagieren und nicht entfliehen, wenn ihnen eines Tages auch die Fluchtchancen gegeben sind. Das ist der eine Abstrich, den ich machen möchte. Nun möchte ich noch eine Kleinigkeit hinzufügen. Es war heute die Rede von *moral insanity*, von dem der englischen Psychopathie entnommenen Begriff des moralisch Dürreseins. Wir pflegen diesen Begriff nur auf einen Pol zu verlegen, nämlich daß wir sagen, daß sich eine moralische Dürre bemerkbar macht. Aber dieser Begriff ist ein sehr viel weiterer, und wenn wir bis zum anderen Pol gehen, was wir meistens nicht machen, weil hier nicht von schädlichen Dingen die Rede ist, sondern nur von Selbstschädlichkeiten, so müssen wir auch von dem Krankheitsbild der moralischen Überflutung reden d. h. von diesen Typen, die von der größten Nützlichkeit für unser soziales Leben sind, aber von der größten Schädlichkeit für das Individuum selbst und seinen Fortbestand. Solche Typen treffen wir auch im Strafvollzug. Wir treffen im Strafvollzug Menschen, die die Symptome der moralischen Dürre zeigen, und treffen auch solche, die die Symptome der moralischen Überflutung zeigen und auch sie gehören zu den Psychopathen, wenn sie sich auch nicht als moralisch minderwertige Individuen bemerkbar machen. Sie zu beobachten

zwingt uns ein Moment. Diese Hypermoralischen können in jedem Augenblick überwechseln in das Gebiet der antisozialen Psychopathen. Es gibt hunderte von Fällen, wo tatsächlich irgend einer antidisziplinären Reaktion eine psychopathische Hypermoral zu Grunde liegt. Darauf aufmerksam zu machen, hielt ich noch am Schluß dieser Versammlung für meine Pflicht. (Beifall.)

Präsident Geh.-Rat von Hippel:

Wir stehen am Schluß der Diskussion und ich darf die Referenten bitten, das Schlußwort zu ergreifen. (Wird verzichtet.)

Ich darf bei der allseitigen Zustimmung, die hervorgetreten ist, annehmen, daß es sich dann lediglich noch darum handelt, zur Abstimmung zu schreiten. Ich habe mir erlaubt, die Thesen an einigen Stellen etwas zu kürzen, indem ich auf die näheren Einzelheiten nicht eingegangen bin und sie als Begründung annehme. Ich würde glauben, daß sie wörtlich unverändert bleiben könnten.

Leitsatz 1: Trotz aller Schwierigkeiten, die dem Strafvollzug aus den Eigenarten psychopathischer Häftlinge erwachsen, lassen sich diese in ihrer großen Mehrzahl im geordneten Strafvollzug halten.

Wird einstimmig angenommen.

Leitsatz 2: Wenn auch ein dauernd gleichmäßig diszipliniertes Verhalten von ihnen nicht zu erwarten ist, so werden sie doch vom Aufstieg in höhere Stufen nicht ausgeschlossen zu werden brauchen.

Wird einstimmig angenommen.

Leitsatz 3: Psychopathie ist nicht als unüberwindliches Hindernis der sozialen Anpassung anzusehen. Zu dieser Anpassung vermag, namentlich bei Jüngeren, ein sachgemäßer, individualisierender, genügend lange dauernder Strafvollzug wesentlich beizutragen.

Präsident:

Den letzten Satz können wir streichen. Damit sind auch die Referenten einverstanden.

Der Leitsatz wird angenommen.

Leitsatz 4: Auszusondern sind aus dem geordneten Strafvollzuge nur Psychopathen schwerer Art bzw. solche mit langdauernden abnormen Haftreaktionen.

Wird einstimmig angenommen.

Leitsatz 5: Irrenabteilungen sollen wie bisher dazu dienen, aus den in auffälliger Weise Abnormen die im engeren Sinne Geisteskranken auszusieben, Vortäuschungen festzustellen und die Behandlung der pathologischen Haftreaktionen vorzubereiten. Der Aufenthalt der Psychopathen in ihnen soll möglichst kurz bemessen sein.

Leitsatz 6:

Präsident:

Hier würde ich mir erlauben, eine Kürzung vorzuschlagen, indem wir nur den ersten Satz beibehalten und den Rest fortfallen lassen. Als Ersatz würde ich Ihnen vorschlagen: Sie müssen baulich und organisatorisch entsprechend eingerichtet sein und unter Leitung eines Psychiaters stehen. Die These 6 hätte dann also folgenden Wortlaut:

Leitsatz 6: Für eine länger dauernde Behandlung und Verwahrung der aus dem geordneten Strafvollzuge ausgesonderten Psychopathen sind Psychopathenanstalten innerhalb des Strafvollzugs zu schaffen. Sie müssen baulich und organisatorisch entsprechend eingerichtet sein und unter Leitung eines Psychiaters stehen.

Wird einstimmig angenommen.

Leitsatz 7:

Präsident:

Für diese These würde ich Ihnen folgenden Wortlaut vorschlagen:

Für solche Bestrafte, deren geistige Abnormität erst während des Strafvollzuges erkannt wird, muß die Möglichkeit geschaffen werden, daß nachträglich gerichtliche Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden können.

Wird einstimmig angenommen.

Präsident:

Dann liegt noch ein Antrag Stumpf vor, der läßt sich vielleicht kurz zusammenfassen in folgenden Satz:

In den Ländern, wo Psychopathenabteilungen noch nicht bestehen, sollen solche gegründet werden, nötigenfalls im Wege der Vollzugsgemeinschaft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

So stehen wir jetzt am Abschluß einer recht arbeitsreichen Tagung. Wir werden morgen früh um 8,30 Uhr in unserer Tagesordnung fortfahren und ich bitte die Herren, sich recht pünktlich einzufinden.

Schluß 6,35 Uhr.

2. Verhandlungstag.

Herr Präsident
Geheimrat Professor Dr. von Hippel-Göttingen:

Ich eröffne unsere heutige Sitzung.

Es steht heute zur Besprechung das überaus wichtige Thema:

„Welche Erfahrungen hat uns die Durchführung des Erziehungsstrafvollzugs gebracht, und welche Folgerungen sind daraus zu ziehen?"

Referenten sind die Herren Oberstrafanstaltsdirektor Brucks-Berlin-Tegel, Direktionsvorstand Regierungsrat Bauer-Niederschönenfeld und Obermedizinalrat Dr. Viernstein-Straubing.

Ich darf den Herrn Oberstrafanstaltsdirektor Brucks bitten, das Wort zu nehmen.

Herr Oberstrafanstaltsdirektor Brucks-Berlin-Tegel:

Die Behandlung und Beantwortung der Frage unseres heutigen Verhandlungsgegenstandes:

„Welche Erfahrungen hat uns die Durchführung des Erziehungsstrafvollzuges gebracht, und welche Folgerungen sind daraus zu schließen?"

scheint mir als preußischem Strafvollzugsbeamten schon überholt zu sein, nachdem wir in Preußen plötzlich über Nacht durch die Verordnung unseres Herrn Justizministers über den Strafvollzug in Stufen vom 7. Juni 1929 überrascht worden sind. Allerdings ist sie noch nicht für den ganzen Staatsbereich Preußens in Kraft getreten,

weil sie, um mit den Worten des Herrn Justizministers im Preußischen Landtage vom 5. März 1930 bei der allgemeinen Aussprache über den Strafvollzug zu reden, eine so gewaltige Umstellung des ganzen Arbeitsbetriebes und der geistigen Haltung der Anstaltsbeamtenschaft in sich schließt, daß sie sich zweifellos nicht von heute auf morgen restlos verwirklichen lasse. Dazu bedürfe es mannigfacher und organisatorischer Vorarbeiten und einer ernsten Schulung der Beamtenschaft für ihre neue Aufgabe. Zunächst gilt sie daher seit dem 1. Oktober 1929 nur für den Bezirk des Strafvollzugsamts in Berlin, während der Zeitpunkt des Inkrafttretens für die übrigen Bezirke auf spätere Zeit vertagt ist. Nur diejenigen Bestimmungen der Verordnung, „die darauf abzielen, das Leben in den Anstalten aktiver zu machen, die Gefangenen an ihrem Geschick zu interessieren, auch die gesamte Beamtenschaft an dem Anstaltsgeschehen verantwortlich zu machen", sind auch für die übrigen Strafvollzugsamtsbezirke ab 1. Oktober 1929 in Kraft getreten.

Über Erfahrungen und Erfolge dieser neuen preußischen Stufenverordnung vermag ich bei ihrer Jugend Ihnen noch nichts zu berichten. Das wäre verfrüht. Ich habe auch nicht angenommen, daß darin der Inhalt meiner Aufgabe bestehen sollte. Soweit ich übersehen kann, hat sie auch nicht ungeteilte Zustimmung in urteilsfähigen Kreisen gefunden. Sie mag ein kühner, schneidiger Husarenritt auf juristischem Gelände sein, sicher entbehrt sie aber nicht der Fülle jungen sprühenden Geistes, souveräner Beherrschung des gesamten Stoffes, zielbewußter Anlage und Entwicklung des Erziehungsstrafvollzugs und warmherziger Menschenliebe. Sie werden es daher verständlich finden, wenn ich in meinen späteren Ausführungen immer wieder auf diese preußische Stufenverordnung in umfassender Weise zurückkomme. Sind doch in ihr nach ihren eigenen einleitenden Worten die Erfahrungen des bisherigen Erziehungsstrafvollzugs, wie er durch die DVO. und die Rundverfügung

des Herrn preußischen Justizministers vom 2. Januar 1925 für den Strafvollzug in Stufen geübt wurde, verwertet worden, obwohl wir Praktiker leider nicht dazu gehört worden sind. Von besonderer Bedeutung bleibt noch der Entwurf eines deutschen Strafvollzugsgesetzes vom 13. September 1927, weil ja auch hierin die Erfahrungen der Länder über den Erziehungsstrafvollzug ihren Niederschlag gefunden haben.

Wir alle wissen und erfahren es täglich, daß wir in einer gärenden, werdenden Zeit leben, wo man auf allen Gebieten des Lebens um neue Formen, um neue Gestaltung ringt. Nicht zuletzt steht auch der Strafvollzug als eine Einrichtung staatlichen Lebens heute in einer Sturm- und Drangperiode, die mit allen verfügbaren Mitteln hineinleuchtet in die Unvollkommenheiten und Mängel, die dem Strafvollzug wie jedem Menschenwerke anhängen, und mit zündender Kraft durch Wort und Schrift, durch Film und Drama unser Volk aufrüttelt, um zu werben und es zu gewinnen für ihre neuen Gedanken und eine tätige Beteiligung am Liebeswerke zur Wiederaufrichtung entgleister Menschen. Eine Flut vernichtender Kritik braust täglich über uns Praktiker hinweg, und immer erstehen wir wieder im fahlen Lichte der alten Henker, die vertrottelt und verroht sind in der Tretmühle seelenlosen Tageswerkes. Das soll uns nicht verzagen lassen, sondern wir wollen erstarken an der Kritik, mag sie auch noch so bösartig sein, und durch die Tat zeigen, daß auch wir des jungen Tages uns freuen, den die Morgenröte einer neuen Weltanschauung uns ankündigt. Auch uns soll man nicht müßig finden, mitzuwirken am Webstuhl der jungen Zeit.

Seit dem Jahre 1925 ist der Erziehungsstrafvollzug, ein Kind unserer jüngsten Zeit, in allen deutschen Ländern eingeführt worden. Alle Neuerungen begegnen, trotz williger Aufnahme, gewissen Widerständen, welche die Übergangszeit mit sich bringt, wo sich das Alte mit dem Neuen reibt.

Das bisher geltende Recht einschließlich des Strafvollzugs stand auf dem Boden der Vergeltungsstrafe. Und doch ist dem Strafvollzuge der Erziehungsgedanke niemals fremd gewesen. Solange Freiheitsstrafen verhängt und vollstreckt wurden, hat im Unterbewußtsein der erzieherische Zweck geschlummert. Nur die Mittel, mit denen der straffällige Mensch zur Besinnung gebracht und aus dem Störenfried der menschlichen Gesellschaft zu einem braven Mitmenschen erzogen werden sollte, waren andere und überwucherten meist das zarte Pflänzlein „Erziehung", so daß es nicht zum Erblühen kommen konnte. Man stand eben noch im Banne der biblischen Weisheit: „Wer seine Rute schont, der hasset seinen Sohn; wer ihn aber lieb hat, der züchtigt ihn bald." (Sprüche Salomons, Kap. 13, Vers 24.) Bis in die neuesten Zeiten lehnt man vielfach den reinen Erziehungsstrafvollzug ohne Vergeltungstendenz ab. So spricht Leonhard in seinem 1910 erschienenen Werke: „Die modernen Strafrechtsideen und der Strafvollzug" die Befürchtung aus, daß der reine Erziehungsstrafvollzug schlechthin zum Verlangen nach Abschaffung der Freiheitsstrafe führen würde. Und heute noch besorgt man, daß wir mit dem Erziehungsstrafvollzuge in die Ideenwelt kommunistischer Weltanschauung abrutschen, wonach der Verbrecher nicht zu bestrafen, sondern nur Maßnahmen zu unterwerfen ist, die ihn in das Leben der werktätigen Gesellschaft eingliedern sollen.

Auch die Praxis hat bis in die jüngsten Tage vielfach geglaubt, der schweren Faust nicht entraten zu können, die den Strafgefangenen unter das Anstaltsleben bis zur Ausschaltung jeden eigenen Willens zwingen, die ihn, wie es in der alten bis 1923 noch gültig gewesenen preußischen Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten hieß, „unter die Rechtsordnung beugen sollte". Einen Vorwurf kann man ihr nicht daraus machen. Die Vergeltungstendenz ist auch in den bislang geltenden Bestimmungen Preußens

und vieler anderen Freistaaten noch nicht endgültig aufgegeben worden. Immer noch hat man „an der Zufügung des Strafübels" ausdrücklich festgehalten, so z. B. in der Dienstordnung für die preußischen Strafanstalten vom 1. August 1923 und der Rundverfügung vom 2. Januar 1925, welche den Strafvollzug in Stufen einführte. Gleichwohl sind beide Verwaltungsvorschriften mit dem Erziehungsgedanken durchtränkt und geben als Leitmotiv, daß „auf Erziehung zu einem geordneten, gesetzmäßigen Leben nach der Entlassung besonders hinzuwirken ist".

Bei sachlicher Überlegung wird aber der zielstrebige Praktiker zu der Überzeugung kommen müssen, daß ein Erziehungsstrafvollzug, dem es tatsächlich auf Erfolg ankommt, nicht noch die Nebenabsicht der Übelszufügung enthalten darf. Das ist ein innerer Widerspruch und zeugt von einer nicht tief genug schürfenden Erkenntnis des inneren Gehalts der Freiheitsstrafe. Den können wir Praktiker aber am besten in unserer täglichen Arbeit erkennen.

Wir erfahren dauernd, daß die Empfindlichkeit der Menschen gegen die Freiheitsstrafe mit dem Fortschreiten der Kultur von Jahr zu Jahr gewachsen ist. Wir sind alle nicht mehr die stillen, bescheidenen und anspruchslosen Menschen, die an Unterwürfigkeit und Gehorsam gewöhnt sind und die weite Welt und die sonnige Freiheit nicht kennen, sondern wir sind Herren über Zeit und Raum geworden, haben die Naturkräfte in unsere Dienste gezwungen und sind eigenwilliger geworden. Das Herrscherbewußtsein ist in unserem Volke wach geworden. Es wehrt sich gegen alle Hemmnisse freier Lebensentwicklung und empfindet zumal unter der allgemeinen Nervosität der Zeit gerade in der Entziehung der Freiheit, in dem Zwange der Gebundenheit des engen Anstaltslebens eine tief in sein menschliches Urrecht persönlicher Freiheit einschneidendes Übel. Was bedarf es da noch, so müssen wir uns gerechterweise

fragen, der weiteren Zufügung eines Strafübels, wenn die Freiheitsentziehung allein schon für sich selbst eine schwere körperliche und seelische Belastung für den Gefangenen bedeutet, unter dem auch erfahrungsgemäß der Stumpfeste leidet.

Wir sollen nicht so kleinlich sein und glauben, daß mit der Aufgabe des Verlangens auf besondere Zufügung des Strafübels der Strafvollzug seine Wirkung verliert. Tatsächlich steckt in der Freiheitsstrafe eine unheimliche Zerstörungs- und Vernichtungskraft, die nicht allein aufhört mit der Verbüßung der Strafe, sondern leider oft noch ihre schwarzen Schatten weit hineinwirft in die wiedererlangte Freiheit. Mancher unserer früheren Pflegebefohlenen hat uns glaubhaft und beweglich geklagt, daß nach seiner Entlassung eigentlich erst die Strafe am schwersten für ihn eingesetzt habe, daß er hungern und darben haben müsse und die Welt ihm die Pforten verschlossen habe, obwohl er besten Willen zeigte. Und darum verbinden wir ja in Erkenntnis dieser Tatsachen möglichst innig Fürsorge mit Strafvollzug, um diese schädigenden Überwirkungen der Freiheitsstrafen zu mildern und zu lindern, soweit es unter den heutigen Verhältnissen überhaupt möglich ist. Strafvollzug soll doch nichts weiter sein als Vorbereitung für die Entlassung, vom ersten Tage an, wo der Rechtsbrecher das Strafhaus betritt, bis über die Entlassung hinaus zu dem Zeitpunkt, wo die tatsächliche Eingliederung des Entlassenen in die menschliche Gesellschaft geglückt ist, also ein sozialer Heilungsprozeß.

Die Bundesgrundsätze von 1923 und der Entwurf des Reichsstrafvollzugsgesetzes sagen auch nichts über eine besondere Übelszufügung im Strafvollzuge. Und unsere neue Stufenvollzugsordnung vom 7. Juni 1929 lehnt ein dahingehendes Verlangen als dem Erziehungsstrafvollzuge wesensfremd ab. Sie hat an ihre Stelle die Liebe gesetzt als notwendige Voraussetzung für den Erfolg jeglichen Erziehungswerkes.

Nachdem nunmehr das tödliche Nessus-Hemd dem Erziehungsstrafvollzuge abgestreift ist, ist die eigentliche Bahn für den Erziehungsstrafvollzug erst frei. Wir Praktiker haben allen Anlaß, diese Entwicklung mit Genugtuung zu begrüßen.

Wer erziehen will, muß Liebe zum Mitmenschen haben. Steht er seinem Mitmenschen gleichgültig, unfreundlich gegenüber, ja haßt er ihn und sucht er ihn überall fühlen zu lassen, daß er mit ihm nichts gemein habe, dann kann von dem andern auch nicht verlangt werden, daß er Vertrauen zu seinem sogenannten Erzieher hat. Und nur Vertrauen erschließt uns den anderen Menschen, und ist die notwendigste Voraussetzung jeglicher Einwirkungsmöglichkeit. Alle Mißerfolge in der Praxis beruhen vielfach auf dem Mangel richtiger Einstellung des Erziehers zum Zögling. Sicher gehört oft eine Engelsgeduld dazu, an unsere Pflegebefohlenen menschlich näher heranzukommen, einen flüchtigen Einblick in ihr mit Schlacken umsteintes Innere zu gewinnen, weil der Strafgefangene in dem Beamten immer noch seinen Peiniger sieht. Nicht d e r Gefangene ist immer der schlechteste, der sich in der Gefangenschaft anfangs wild aufbäumt und sich gibt in der ungedämmten Gewalt seiner Gefühlsausbrüche, nicht d e r ist immer der beste, der still auf der Lauer liegt, um bei passender Gelegenheit daraus Vorteile zu schlagen und uns zu überlisten. Nur mit überlegener Ruhe und Sachlichkeit, welche die Gründe jeglichen Handelns und Unterlassens auf der anderen Seite mit Liebe und Eifer zu ergründen sucht, kann man an den anderen langsam herankommen, die Fehlerquellen erkennen und den Boden zur Saat auf gute Früchte vorbereiten. Im Sturm werden Herzen in Strafhäusern nicht gewonnen.

Ich bin nicht töricht genug, mit Idealisten und Phantasten zu behaupten, daß nur Edelmaterial in unseren Strafanstalten verwahrt wird. Nein, im Gegenteil, leider ist es meist recht anrüchiges Volk, voll der niedrigsten

Leidenschaften, in die sich seine Gedankenwelt wollüstig eingesponnen hat, stets geneigt, sich durch Frechheit und boshafte Angriffe durchzusetzen. Aber auch nicht immer ist es Lieblosigkeit, wie gestern gesagt wurde, die die Leute zum Rechtsbruch geführt hat; ich möchte behaupten, daß es vielfach sogar eine verzehrende, eine Affenliebe der Eltern gewesen ist, die den jungen Menschen hat entgleisen lassen (Zwischenruf: Sehr richtig!). Ein Sumpfboden gefährlichster Art ist es, auf dem wir uns bewegen, der bei jeder Berührung wohl nachgibt, aber sich immer wieder schwammig zusammenzieht, ohne Wirkungen unserer Arbeit zu hinterlassen. Das muß einmal gesagt werden, um sowohl die ungeheuere Schwierigkeit als auch die große Wichtigkeit unserer Arbeit für das staatliche Leben hervorzuheben.

Unsere Erziehungsarbeit hat nur wenig gemein mit jener, welche der landläufige Pädagoge in der Regel am jungen, noch nicht erschlossenen Menschenkind zu leisten hat. Hier offene kindliche Art, stets geneigt, sich zu geben, wie man ist, dort verschlossenes, verbildetes Wesen, stets zur Abwehr bereit. An der Jugend bildet und formt der Pädagoge mit kundiger Hand, er weckt das Triebleben und leitet es in die richtigen Bahnen; im Strafvollzuge dagegen heißt es umbilden und umformen, eine gesellschaftsfeindliche Weltanschauung, die sich draußen im Leben gebildet und zum Teil bereits ausgereift hat, auszuwechseln mit einer gemeinschaftserhaltenden. Unsere Erziehungsarbeit stellt sich im Grunde nur auf den praktischen staatserhaltenden Grundsatz ab, den Sinn für ein reibungsloses Gemeinschaftsleben zu wecken, die Erkenntnis der Notwendigkeit zu fördern, daß ein geordnetes Gemeinschaftsleben, ein Staatsleben, nur bestehen kann, wenn die Gemeinschaftsgenossen die zum Schutze der Rechtsgüter der Allgemeinheit und der Einzelperson bestehenden Gesetze achten und befolgen. Eine solche Umstellung des Menschen wird sich meiner Meinung nach nicht ermöglichen lassen ohne Einwirkung auf

moralisches Gebiet; wenn auch letzten Endes eine moralische, innere Umwertung des Menschen vom Strafvollzuge nicht verlangt werden kann. Das hieße nach den Sternen greifen, die denn doch zu weit liegen.

Daß sich ein solcher Erziehungstrafvollzug nicht in der Einzel- oder Zellenhaft verwirklichen läßt, darauf hat schon vor Jahren der verstorbene Professor Liepmann hingewiesen und hat sich auch in der Praxis bestätigt. Wir wissen schon aus dem täglichen Leben, daß in der Familie, der kleinsten Gemeinschaft, ein einziges Kind immer ein Sorgenkind ist. Hier liegt oft die Quelle, daß Eigensinn und Eigensucht erwachen, daß das Gefühlsleben einseitig sich auswächst und das Pflichtgefühl in der Rücksichtnahme auf andere verkümmert. Dagegen wächst, wo in einer Familie mehrere Kinder groß werden, von vornherein der Gemeinschaftssinn selbst heran, man pflegt zu sagen, mehrere Kinder erziehen sich von selbst gemeinschaftlich. Es gibt kleine Reibungen, die schon Kinder unter sich beilegen und schlichten, das Gemeinschaftsgefühl erwächst von selbst, Freuden und Leiden werden geteilt, Unarten und Ungezogenheiten stoßen sich gegenseitig ab, eines hilft dem anderen und lernt, aufeinander Rücksicht nehmen. So ist es auch in übertragener Weise im Strafvollzuge. Ich verkenne keineswegs die Richtigkeit des allgemein geltenden Grundsatzes, daß, soweit angängig, der Vollzug jeder Freiheitsstrafe zunächst nach Möglichkeit in Einzel- oder Zellenhaft zu beginnen hat. Das ist notwendig um den Rechtsbrecher zunächst zur Besinnung und Besinnlichkeit, zur inneren Einkehr und zur Beschäftigung mit sich selbst zu bringen. Für uns ersteht daraus die Möglichkeit, diesen Menschen, fern von fremdem Einfluß, sich selbst erschließen zu lassen und uns ein Bild von seiner Wesensart zu machen. Hat aber die Einzel- oder Zellenhaft diese Zwecke erfüllt, so soll man nach einiger Zeit dazu übergehen, ihn aus der Zellen- oder Einzelhaft herauszunehmen und bei Tage einer kleinen Gemein-

schaft möglichst gleichgearteter Strafgefangener zuzuführen. Unsere Aufgabe ist es nun, diese Gemeinschaft für den Gemeinschaftsgedanken und seine Ziele selbst tätig zu machen. Wir müssen also, ohne zunächst unsere führende Hand wegzuziehen, der Gemeinschaft Pflichten auferlegen, für die sie verantwortlich ist. Genau so wie die Mutter, die das Haus verläßt und ihre Kinder allein zurückläßt, handelt, wenn sie dem ältesten Kinde die Pflicht auferlegt, auf die anderen Kinder aufzupassen und den anderen Kindern anbefiehlt, dem ältesten Kinde während der Abwesenheit zu gehorchen. So muß es auch ähnlich im Strafhause sein. Je nach den Erfolgen steigert man mit der Zeit die Pflichten und damit die Verantwortlichkeit in der Gemeinschaftsgruppe, bis man das Wagnis auf sich nehmen kann, die Gemeinschaftsgruppe sich selbst zu überlassen, d. h. ihr Selbstverwaltung zu übertragen. Man steigert die Pflichten und die Verantwortlichkeit, indem man den einzelnen Gemeinschaftsgruppen Hafterleichterungen gewährt, d. h. den Zwang des Straflebens methodisch auflöst, den Sicherungszweck nach dem Grade der inneren sozialen Gesundung der Gruppe ihr allmählich selbst überträgt. Der Beamte tritt immer mehr in den Hintergrund. Er ist und bleibt aber trotzdem das belebende Element, der in den einzelnen Gruppen anregend zu ihrer Fortentwicklung hilft, der als ihr Berater und Freund tätig ist, und wenn es einmal sein muß, auch als Schlichter, der unbedingtes Vertrauen hat. Dazu muß er im innigsten Zusammenleben mit den Gruppen stehen, nicht als der gefürchtete Beamte, hinter dem die Macht steht, sondern als Vertrauter, dem man seiner selbst willen Achtung und Gehorsam entgegenbringt. So leistet der Beamte letzten Endes nur Beihilfe zur Selbsterziehung in der Gemeinschaftsgruppe.

Das sind die Erfahrungen, die sich für die Ausgestaltung eines wirksamen Erziehungsstrafvollzuges ergeben und ihre Anerkennung in der neuen preußischen Stufen-

verordnung vom 7. Juni 1929 gefunden haben. Theoretisch habe ich schon manches über die Gemeinschaftserziehung gelesen, aber ich habe immer dabei vermißt die Anwendung der theoretischen, oft hoch tönenden Probleme auf die Praxis. Wir müssen aber in der Praxis mit sinnfälligen, einfachen Methoden arbeiten, die dem Geiste unserer Strafgefangenen naheliegen, und für die man von ihnen Verständnis erwarten kann. Gegenseitiges Verständnis auch in dieser Beziehung ist die Grundlage für jede Erziehung bei erwachsenen Menschen. So ist unser jetziger Stufenstrafvollzug m. E. oft an dem System der sogenannten Vergünstigungen gescheitert. „Vergünstigungen" setzen „Gunst" voraus und „Gunst" wird leider oft erworben durch „Liebedienerei". Unsere Strafgefangenen sind sehr feinfühlig, und so mancher hat sich, wie ich aus Gesprächen mit Gefangenen belegen kann, daran gestoßen und sie zum Anlaß von Beschwerden genommen. „Hafterleichterungen", mögen sie auch im Grunde mit den sogenannten Vergünstigungen wesensgleich sein, haben nach der Auffassung der Gefangenen doch eine andere Bedeutung. Daß er sich solche aus Vertrauen zu ihm erwerben kann und muß, ist ihm ohne weiteres verständlich.

Das sind Überlegungen und Erfahrungen, die wohl jedem Praktiker in seiner täglichen Arbeit erwachsen sind. Aber die Gestaltung unseres bisherigen Erziehungsstrafvollzuges bietet doch reichlich viel Schwierigkeiten und Widerstände, um diese Erfahrungen zu verwerten und praktisch auszubauen. Äußerlich mag er wohl eine ansprechende Fassade tragen, aber es fehlt ihm innerlich an der Vertiefung. Äußerlich ist er gekennzeichnet durch 3 Stufen, in einigen Ländern auch 4 Stufen, wo man die 4. Stufe meist als Strafstufe bezeichnet. Der Gefangene kann sich entsprechend seinem Verhalten in Führung und Fleiß von der 1. Stufe, der sogenannten Beobachtungsstufe, in die 2., die sogenannte Bewährungsstufe, und von da, falls auf nachhaltige Wandlung zum

Wohlverhalten in der Freiheit aus seinem Gesamtverhalten geschlossen werden kann, in die 3. Stufe, die Übergangsstufe, in die Freiheit, unter Einhaltung bestimmter Mindestfristen für jede Stufe hinaufarbeiten. Die 2. und 3. Stufe sind inhaltlich mit einer je nach der Stufe sich mehrenden Zahl von Vergünstigungen innerlich angefüllt, die sich der Gefangene erdienen kann.

Den Erfolg dieses Erziehungsstrafvollzuges lassen Sie mich Ihnen in nüchternen Zahlen vorführen. Ich muß mich hier auf Preußen beschränken, weil reichsstatistisches Material nicht vorhanden oder mir nicht zugänglich war. Nach einer im Preußischen Justizministerium vorgenommenen Erhebung saßen am 31. Dezember 1928 in preußischen Strafanstalten rund 31000 Zuchthaus- und Gefängnisgefangene ein, darunter etwa 1800 weiblichen Geschlechts. Unter Beschränkung auf die männlichen Gefangenen waren nicht eingestuft rund 12500, die Strafen unter 6 Monaten zu verbüßen hatten. Von den verbleibenden 16700 Männern entfielen auf Zuchthausgefangene 6730 und auf Gefängnisgefangene 9970. Davon waren eingestuft im Zuchthaus 6595 und im Gefängnis 9333, gleich 15928, so daß 772 Nichteingestufte verblieben, nämlich 115 Zuchthausgefangene und 575 Gefängnisgefangene. Die Stufenverteilung im Zuchthaus ergab folgendes Bild:

Es waren eingereiht in

	Stufe 1	2652,
	Stufe 2	3685 und
	Stufe 3	258
	zusammen	6595 Strafgefangene

und im Gefängnis in

	Stufe 1	5391,
	Stufe 2	3624 und
	Stufe 3	318
	zusammen	9333 Strafgefangene.

Aus diesem statistischen Bilde ergibt sich zunächst die erschreckend hohe Zahl von kurzen Gefängnis-

strafen, die immer noch von Gerichten verhängt und im Vollzuge nicht ausgesetzt werden. Etwa $^{2}/_{5}$ der im Vollzuge befindlichen Strafen waren unter einer Dauer von 6 Monaten. Über die innere Berechtigung dieser kurzen Strafen in solcher Häufung mich auszulassen, liegt nicht im Rahmen meiner Aufgabe. Jedenfalls müssen wir damit im Strafvollzuge rechnen, zumal in der neuen preußischen Stufenverordnung als Kurzfristige Strafgefangene mit einer Dauer bis zu 9 Monaten zu behandeln sind, d. h. also eine Erhöhung um 3 Monate eingetreten ist. Es erscheint mir daher notwendig, diese kurzen Strafen im Vollzuge nicht bloß auf den Sicherungszweck abzustellen, sondern auch ihn mehr als bisher erzieherisch auszugestalten zu versuchen. Erforderlich ist, daß die kurzfristigen Gefangenen anstaltsmäßig von den anderen Strafgefangenen zu trennen sind. Das geschieht wohl in den meisten Ländern dadurch, daß der Vollzug dieser kurzen Strafen den kleineren Gerichts-Gefängnissen überlassen wird. Aber die praktische Erfahrung lehrt, daß gerade der Vollzug an kurzfristigen Strafgefangenen besonderer Achtsamkeit und Fürsorglichkeit bedarf. Unter den kurzfristigen Gefangenen finden wir alles zusammen, vom erstmalig Bestraften bis zum schweren Zustandsverbrecher, vom Jugendlichen bis zum Greise. Hier bedarf es eines besonderen Geschicks in der Sichtung und Schichtung der Gefangenen zu- und untereinander, um nicht den Herd gefährlichster Infektion zu gründen, insbesondere wenn das Gefängnis, das sie verwahrt, auf Gemeinschaftshaft zugeschnitten ist. Unsere neue preußische Verordnung vom 7. Juni 1929 trägt auch diesen Erfahrungen im weitesten Umfange Rechnung und versucht auch hier, den Strafgefangenen an der Gestaltung seines Loses selbsttätig zu beteiligen, indem sie ihm individuell vom vierten Monat ab bei Fleiß und guter Führung vereinzelte Hafterleichterungen zugesteht. Zum Zwecke der erzieherischen Einwirkungen auf diese kurzfristigen Gefangenen wird besonderer Wert auf

eine intensive Beschäftigung zu legen sein. Vielleicht nimmt hier einmal die Zukunft die Errichtung von sogenannten Freiluftgefängnissen in Form einfacher Baraken in Aussicht, wo kurzfristige Strafgefangene besonders mit Kulturarbeiten, wie landwirtschaftlichen oder Forstarbeiten beschäftigt werden können. Jedenfalls scheiden diese kurzfristigen Gefangenen für systematische Erziehungsarbeit durch den Strafvollzug in Stufen mangels ausreichender Zeit aus.

Einer besonderen Berücksichtigung und Behandlung im Strafvollzuge bedarf die Jugend. Das erkannte bereits das Strafgesetzbuch an, das im § 57 letzten Absatz den Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen in besonderen für sie bestimmten Anstalten oder Räumen vorschreibt. Mit dem Reichsjugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923, das die Strafmündigkeit auf das 14. Lebensjahr erhöhte, wurde die praktische Übung, den Strafvollzug an Jugendlichen, insbesondere auf Förderung ihrer Erziehung abzustellen, gesetzliche Pflicht. Vollständige Trennung jugendlicher Strafgefangener von erwachsenen wird verlangt, Freiheitsstrafen von 1 Monat ab aufwärts, sollen in besonderen, ausschließlich für Jugendliche bestimmte Anstalten oder Abteilungen von Anstalten — also nicht mehr einzelnen Räumen — vollstreckt werden. Alle diese Vorschriften beziehen sich auf Jugendliche im Alter von 14—18 Jahren. In der Praxis, die auch inzwischen durch Verordnungen einzelner Länder ihre Bestätigung gefunden hatte, war man dazu übergegangen, jugendliche Strafgefangene bis zur Vollendung der Volljährigkeit, also bis zum 21. Lebensjahre, in den Jugendgefängnissen oder -abteilungen zu belassen. Das Jugendgerichtsgesetz sanktionierte diese Übung, machte sie aber in jedem einzelnen Falle noch abhängig von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Erkenntnis, daß diese minderjährigen Strafgefangenen im Alter von 18—21 Jahren nach dem Stande ihrer Entwicklung in körperlicher und geistiger Beziehung doch

noch überwiegend mehr zu den Jugendlichen als zu den Erwachsenen gehören, führte dazu, daß die Bundesgrundsätze vom 7. Juni 1923 auch für diese Minderjährigen nach Bedarf besondere Anstalten oder Abteilungen zur Vollstreckung von Gefängnisstrafen verlangten. Entsprechende Bestimmungen sind dann auch in den einzelnen Länderverordnungen über den Strafvollzug aufgenommen, wie z. B. in Preußen, wo nach § 157 DVO. Gefängnisstrafen von 6 Monaten aufwärts an minderjährigen Gefangenen tunlichst in besonderen Anstalten und Abteilungen vollstreckt werden sollen. Die Entwicklung des Jugendstrafvollzuges hat aber dabei nicht Halt gemacht. „Da nach den praktischen Erfahrungen die Erziehungsarbeit bei jungen Gefangenen besonders aussichtsreich ist und nicht nur Gründe der Menschlichkeit, sondern auch das wohlverstandene Interesse der Allgemeinheit dazu nötigen, gerade bei jungen Gefangenen mit besonderem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß sie für die menschliche Gesellschaft wiedergewonnen werden", hat der Entwurf des Reichsstrafvollzugsgesetzes in dem § 24 in Verbindung mit §§ 203 ff. den Jugendstrafvollzug bis auf das 25. Lebensjahr allgemein ausgedehnt. Das Jugendgefängnis der Zukunft setzt sich danach zusammen aus jugendlichen, minderjährigen und erwachsenen Strafgefangenen bis zum 25. Lebensjahre — sogenannte Jungmannen —, soweit nötig, in getrennten Abteilungen. Erst durch diese Entwicklung entsteht so recht eigentlich die Möglichkeit eines besonderen Ausbaues des Erziehungsstrafvollzuges an der Jugend, der sich wohl in ähnlicher Weise wie der übliche Stufenstrafvollzug aufbauen kann, aber doch in Anpassung an die besonderen Verhältnisse der Jugend einer besonderen Zielrichtung bedarf. Alles, was hier geschieht, muß in ständiger ärztlicher Überwachung der Zöglinge geschehen, damit Körper und Geist gleichmäßig behandelt und gefördert, die Anlagen richtig erkannt und verwertet werden. Für uns in Preußen liegt dieses Jugendgefängnis nicht mehr in der Zukunft.

Die neue preußische Stufenverordnung hat es bereits erstehen lassen. Aufnahme sollen darin finden alle Gefangenen, die bei Einleitung der Strafvollstreckung noch minderjährig sind und noch ein 1 Monat oder mehr zu verbüßen haben und diejenigen ledigen Gefangenen im Alter von 21 bis zu 25 Jahren, die mindestens 9 Monate Strafe zu verbüßen und bisher eine Freiheitsstrafe von mehr als 6monatiger Dauer noch nicht verbüßt haben. Sie trifft gewisse Vorsichtsmaßnahmen, wonach volljährige Gefangene in die zuständigen Anstalten für Erwachsene verlegt werden können, wenn ihre Sonderbehandlung nicht mehr für erforderlich gehalten wird oder wenn sie die Erziehung der jüngeren Gefangenen gefährden. Ich hoffe, daß die anderen Länder in diesem Ausbau der Jugendgefängnisse folgen werden, soweit es nicht schon geschehen ist. Wir entlasten dadurch den Erziehungsstrafvollzug an Erwachsenen und können Jugend und reifes Alter nach ihrer Eigenart erziehlich besser erfassen.

Das Heer der übrig bleibenden Strafgefangenen bleibt immerhin noch groß genug, um noch weiter vorsichtig zu sieben, bis auf die Strafgefangenen, für welche der Erziehungsstrafvollzug das geeignete Heilmittel zu sein scheint. Lassen Sie mich zurückkommen auf das statistische Bild, das ich Ihnen vorher entrollt habe. Der größte Prozentsatz der im Stufenstrafvollzug umfaßten Strafgefangenen ist danach in der 2. Stufe stecken geblieben; von 6595 Zuchthausgefangenen haben nur 258 die 3. Stufe erreicht, also nur 4 %, und bei den Gefängnisgefangenen ist das Bild noch ungünstiger; von 9333 haben nur 313 die 3. Stufe erreicht, also etwa $3^1/_2$ %. Selbst wenn wir in Rechnung stellen, daß immerhin eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Strafgefangenen durch irgend einen Gnadenerweis vorher zur Entlassung gekommen sind, bevor sie die 3. Stufe erreichen konnten, so läßt sich doch ein gewisses Verebben des bisherigen Stufenstrafvollzuges in der 2. Stufe nicht wegleugnen. Die Schuld daran liegt aber nicht im System des Stufen-

strafvollzuges, sondern an der mangelnden Auslese der Erziehungsfähigen.

In erster Linie erscheint es mir notwendig, alle diejenigen Strafgefangenen aus dem Erziehungsstrafvollzug herauszunehmen, die an schweren infektiösen Krankheiten des Körpers leiden, besonders an Tuberkulose und Lues, und sie dem Arzte zur intensiven Behandlung zu überlassen. Ob diese Volksseuchen verschuldet oder unverschuldet erworben worden sind, danach hat der Strafvollzug nicht zu fragen. Alle diese kranken Strafgefangenen bilden eine Gefahr für die übrigen gesunden Strafgefangenen, so daß schon aus rein hygienischen Gründen ihre Absonderung in besonderen geschlossenen Abteilungen geboten ist. Es ist Dienst am Einzelmenschen, Dienst an der Gemeinschaft, sich ihrer besonders anzunehmen und einer sachgemäßen Behandlung und Heilung zuzuführen. Menschen sind wir alle, Menschen mit Fehlern und Leidenschaften, Menschen, durch deren Körper oft heiß das Blut pulst, Menschen, die im Sinnenrausch und Taumel die Herrschaft über sich verlieren können. Der eine kostet ungestraft die schönen Sünden alle aus, der andere bezahlt einen einzigen unseligen Augenblick mit seiner Gesundheit. Wieviel im Leben hängt nicht vom Zufall ab! Alle diese durchseuchten Menschen sind bemitleidenswerte Geschöpfe, und es ist daher ein Gebot der Menschenliebe, die wir auch als Wesenselement des Strafvollzuges pflegen sollen, diesen Ärmsten der Armen zu helfen. Hilfe an ihnen bedeutet auch Obsorge für die übrige Menschheit. Sie sind Gefahrenträger für die Volksgesundheit. Auch für sie kommt einmal der Tag der Freiheit, und ist die Zeit ihrer Gefangenschaft zu ihrer Heilung nicht genutzt, dann tragen sie mit sich heraus das unheimliche Gift, das Völker verzehrt.

Während des Behandlungsprozesses ihrer Krankheiten im Strafvollzuge scheiden sie für die methodische erzieherische Arbeit des Stufenstrafvollzuges aus. Der

Boden für eine Erziehungsarbeit bei diesen Kranken ist viel zu ungünstig und verspricht von vornherein keinen Erfolg. Die Auswirkungen dieser Seuchen auf Geist und Seele der davon befallenen armseligen Menschen wandeln ja meist ihre ganze Wesensart. Zwischen stumpfer Gleichgültigkeit und heller Verzweiflung lösen sich oft in jähem Wechsel ihre jeweiligen Krankheitszustände aus. Hier kann nur die Kunst des Arztes helfen, nicht aber die des Pädagogen. Sind sie geheilt, so steht nichts im Wege, sie der normalen Anstalt zur weiteren erzieherischen Behandlung zuzuführen.

Die Bundesgrundsätze von 1923 fordern auch im § 5 Abs. 2 die Errichtung von besonderen Anstalten oder Abteilungen für Gefangene, die an Tuberkulose leiden. Die gleiche Bestimmung hat der Entwurf des Reichsstrafvollzugsgesetzes im § 27 übernommen. In den meisten Ländern bestehen daher auch schon seit langen Jahren solche Anstalten oder Abteilungen für lungenkranke Gefangene. Für Gefangene die an Lues leiden, sind solche besondere Anstalten oder Abteilungen bei uns in Deutschland m. W. bisher nicht vorgesehen, während sie im Auslande, z. B. in Belgien, bereits vorhanden sind. Ich halte sie aber ebenso notwendig als jene, da die Gefahr der Weiterverbreitung der Lues nicht geringer ist als die der Tuberkulose und die heutige medizinische Wissenschaft auch der Bekämpfung der Lues durchaus voll gerüstet gegenübersteht.

Außer diesen körperlich kranken Strafgefangenen gibt es, wie uns die tägliche Erfahrung lehrt, eine Anzahl von bresthaften Gefangenen, Krüppeln und Greisen, die wenig oder gar nicht arbeitsfähig sind und bei denen der Erziehungsstrafvollzug vergebliche Mühe ist. Erfahrungsgemäß belasten sie nur die Lazarette unserer Strafanstalten und nehmen dort den Raum weg. Ihre Zusammenfassung in besonderen Invalidenabteilungen, wo sie außerhalb der üblichen Strafanstaltsnorm unter der pfleglichen Obhut eines Arztes gehalten werden, würde ich als

empfehlenswert begrüßen. Ansätze dazu finden sich in der preußischen Stufenverordnung vom 7. Juni 1929 in Abschnitt XXI.

Weiter folgt noch eine beträchtliche Anzahl von Gefangenen, die geistig nicht voll gesund sind. Sie sind so recht eigentlich unsere Schmerzenskinder im Strafvollzug, weil sie unsere Erziehungsarbeit zum Schaden der anderen Gefangenen ganz besonders schwer belasten und erfahrungsgemäß ohne Aussicht auf Erfolg der angewandten Mühe das Strafhaus wieder verlassen, wo jeder erzieherische Versuch vergebliche Liebesmühe ist. Das sind unsere Minderwertigen, unsere Psychopathen. Auch für sie sehen die Bundesgrundsätze in § 5 Abs. 1 und der Entwurf des Reichsstrafvollzugsgesetzes in § 23 besondere Anstalten oder Abteilungen vor. Wir haben wohl in den Ländern schon Minderwertigen- und Irrenabteilungen; die Erfahrungen mit diesen Abteilungen scheinen aber nicht die besten gewesen zu sein, weil sie vielfach zur Abschiebung von unliebsamen Elementen mißbraucht worden sind, mit denen man in den Stammanstalten nicht recht fertig wurde. Die preußische Stufenverordnung vom 7. Juni 1929 trägt offenbar diesen Erfahrungen Rechnung und sieht „eine Sonderanstalt für Gefangene von abnormer geistiger Beschaffenheit schwersten Grades" vor, wo Gefangene, bei denen nach ärztlichen, eingehend zu begründenden Gutachten eine abnorme geistige Beschaffenheit so schweren Grades besteht, daß sie den Anforderungen des normalen Strafvollzuges nicht zu genügen vermögen und die in ihm zu leistende Erziehungsarbeit erheblich beeinträchtigen würden. Die Leitung solcher Anstalten überträgt sie psychiatrisch ausgebildeten Fachärzten. Gerade in der Beschränkung dieser Anstalten auf geistig abnorme Gefangene schwersten Grades liegt m. E. die glückliche Lösung. Unter Minderwertigen verstehen wir in der Praxis vielfach Gefangene, die in ihrer Entwicklung stehen geblieben sind und eine ihrem Lebensalter normal nicht entspre-

chende Unreife in ihrem Verhalten an den Tag legen, die oft an die sogenannten Flegeljahre erinnern. Ihre Erziehung ist nicht unmöglich, wenn man sie einer geeigneten Gemeinschaftsgruppe zuführt, wo sie, um nicht der Lächerlichkeit anheimzufallen, mit fortgerissen werden zu einer ihrem Alter entsprechenden Lebenseinstellung. Für sie kann gerade die Erziehung im Strafhause zu einer glücklichen Lebenswendung führen. Grundfalsch und verderblich würde es für sie sein, wenn man sie einer ausgesprochenen Psychopathenabteilung zuführen würde, da gerade für sie hier die Gefahr besteht, daß sie hier bei ihren schwachen Anlagen den Einflüssen der andern unterliegen und so rettungslos für das spätere Leben verloren gehen. Wir müssen hier mit der Assimilationsfähigkeit der Menschen rechnen und sie immer für einen günstigen Erfolg einsetzen. Das ist Gebot der Menschenliebe, stets zur Hebung bereit zu sein.

Daß damit der Kreis der unerziehbaren Strafgefangenen noch nicht erschöpft ist, lehrt unsere tägliche Praxis und verkennt die neue preußische Stufenverordnung nicht. Und so bildet sie eine weitere Sonderanstalt für Schwersterziehbare und versteht darunter solche Strafgefangene, die Zustandsverbrecher sind, die bösartig die Erziehung sabotieren, oder deren innerliche Verkommenheit eine Erziehungsfähigkeit erfahrungsgemäß ausschließt. Die Verordnung hat wohl die Gefangenen treffen wollen, bei denen nach dem Entwurf des Strafgesetzbuches die Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann, und mit dieser Sonderanstalt für Schwersterziehbare einen Anfangstyp für die späteren Sicherungsverwahrungsanstalten schaffen wollen. Die Voraussetzungen für die Unterbringung von Strafgefangenen in die Sonderanstalt sind nicht ganz klar in der Verordnung gefaßt. Sie sind danach folgende:

1. Der Gefangene muß bei Einleitung der Strafvollstreckung das 25. Lebensjahr erreicht haben;

2. er muß mehr als drei Monate Gefängnis zu verbüßen haben;

3. er muß mindestens dreimal mit Gefängnis oder Zuchthaus von je einjähriger Dauer bestraft sein;

4. aus seinem Vorleben, insbesondere aus seinem Verhalten bei der Tat, bei früheren Straftaten und während der Strafverbüßung muß hervorgehen, daß ihm die Fähigkeit und der Wille zur Besserung fehlt;

5. der Mangel an der Erziehungsfähigkeit muß gutachtlich auf Grund einer auf Tatsachen gestützten Erforschung der Persönlichkeit des Gefangenen, insbesondere auch durch ärztlich begründetes Gutachten belegt sein.

Die Voraussetzungen unter 3 sind unklar. Was heißt „bestraft sein?" Drei Vorstrafen oder einschließlich der zu vollstreckenden Strafe; drei Strafen? Genügt Verurteilung oder müssen die Vorstrafen ganz oder z. T. verbüßt sein? Sind frühere Bestrafungen mit Nachhaft — Arbeitshaus — ganz ohne Bedeutung?

Aus allen diesen meinen Ausführungen ersehen Sie, welche wichtige Stellung heute der Arzt im Strafvollzuge einnimmt. Bald haben wir einen rein medizinischen Strafvollzug bei kranken und annormalen, bald einen rein pädagogischen bei normalen gesunden Gefangenen und schließlich ein Gemisch medizinisch-pädagogischen Strafvollzugs für die Jugend. Aber wir müssen auch ohne Rückhalt zugestehen, daß eine erfolgreiche Durchführung des reinen Erziehungsstrafvollzuges in Stufen ohne Mithilfe des Arztes schwerlich erreichbar ist.

Die Voraussetzung der Anwendung des Erziehungsstrafvollzuges ist und bleibt immer die Feststellung der Prognose einer überhaupt vorhandenen Erziehbarkeit. Sicher haben wir auch bisher die Mithilfe des Arztes dabei nicht ausgeschaltet, aber er trat doch meist erst sekundär hervor. Gewöhnlich pflegte es bisher in den meisten Anstalten so zu sein, daß man einzelne Gefangene, die im täglichen Anstaltsleben den Anstaltsbeamten durch absonderliches Verhalten auffielen, dem

Arzte zuführte und diagnostizieren ließ. Im übrigen beschränkte sich unsere Persönlichkeitsforschung, abgesehen von dem Eindruck, den die Gefangenen auf uns machten, weiter abgesehen von ihrem Verhalten in der Strafanstalt selbst, auf das Studium der Strafakten und Vorakten, etwa vorhandener früherer Personalakten und auf einzelne Auskünfte, die man von behördlichen Stellen, wie Polizei, Kirche und Schule oder auch von Privaten — früheren Arbeitgebern, Lehrmeistern pp. — eingeholt hatte. Das Charakterbild, das wir so von dem einzelnen Gefangenen erlangten, blieb im wesentlichen das Erzeugnis einer gefühlsmäßigen Einstellung zu ihm, entbehrte also der wissenschaftlichen Unterlage. Es bot daher in seiner Richtigkeit und Schlüssigkeit keinen absoluten Sicherheitswert. Eine Anzahl von Ländern, wie z. B. Bayern, Württemberg, Sachsen, Hamburg u. a., sowie auch ausländische Staaten, insbesondere Belgien, gingen dazu über, die Persönlichkeit der Gefangenen durch medizinisch-wissenschaftliche Methoden zu ergründen. So führte Bayern im Juli 1923 die kriminalbiologische Untersuchung der Gefangenen in seinen Strafanstalten ein, die der bekannte Strafanstaltsarzt Dr. Viernstein in Straubing bereits seit längerer Zeit geübt hatte. Sie erstreckte sich anfangs aber nur auf besondere Einzelfälle. Seit 1927 wendet man in Bayern, um alle Gefangenen zu erfassen, ein verkürztes Verfahren, eine sogenannte psychologisch-soziologische Untersuchung an. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Erforschungsmethoden der Persönlichkeit der Gefangenen liegen in zwei vom bayerischen Staatsministerium der Justiz herausgegebenen Bänden vor und haben offenbar die neue preußiche Stufenverordnung stark beeinflußt. Das Ziel der Untersuchungen besteht nach Dr. Viernstein darin, „vom rechtsbrecherischen Individuum eine soziale Voraussicht zu bekommen, mithin die Besserungsfähigkeit oder Unverbesserlichkeit festzustellen und ferner darin, bei günstiger Voraussicht Unterlagen breitester

lebenskundiger Art für die strafhäusliche Behandlung beizubringen". So wertvoll diese Untersuchungen sein mögen, so ist es mir doch fraglich, ob eine sichere Scheidung von erziehbaren und unerziehbaren Gefangenen mit Hilfe des kriminal-biologischen Dienstes heute möglich ist. Erziehbarkeit und Unerziehbarkeit sind recht relative Begriffe. So vieles hängt von der Persönlichkeit des Erziehers ab, so vieles von den jeweiligen Umwelteinflüssen, die auch bei dem regulärsten Anstaltsleben zeitig ganz verschiedenartig sein können und schließlich von den Verhältnissen, in welche der Gefangene bei der Entlassung in die Freiheit zurücktritt. Vorsichtiger mag man schon von „Schwersterziehbaren" sprechen, wie z. B. die preußische Stufenverordnung es tut, die keinen aufgibt oder wenigstens in keinem Gefangenen den Glauben aufkommen lassen will, daß er aufgegeben sei. Zudem ist mir die Verwertbarkeit dieser Gutachten, die sich auf medizinisch-wissenschaftliche Untersuchungsmethoden aufbauen, im Anstaltsleben recht fragwürdig. Wie soll das Gutachten jedem Beamten zugänglich gemacht werden? Man wird mir antworten: Durch die Beamtenkonferenzen. Ich warne vor Überfütterung dieser an sich notwendigen Einrichtung, weil die Gefahr besteht, daß in größeren Anstalten durch stundenlange Sitzungen die praktische Arbeit Schaden leidet. Zudem fehlt unserer Beamtenschaft die Aufnahmefähigkeit für derartige wissenschaftliche Forschungsergebnisse; sie kann sie auch gar nicht besitzen, weil ihr die wissenschaftlichen Unterlagen dazu fehlen. Ob wir je eine solche Beamtenschaft erhalten werden, lasse ich dahingestellt. Auch der bayerische Strafanstaltsdirektor Leibold verkennt diesen Mangel nicht. Der kriminalanthropologische Dienst, der im belgischen Strafvollzug durch königlichen Erlaß vom 30. Mai 1920 eingeführt ist, scheint mir wegen seiner Einfachheit besonders bemerkenswert zu sein. Sein Untersuchungsergebnis beschränkt sich auf die Teilung in drei Hauptgruppen, nämlich

a) die Normalen,
b) die Kranken und Anormalen und
c) die unheilbar Rückfälligen.

Diese äußerst sinnfällige Unterscheidung kommt zu einer m. E. ausreichenden Trennung der Gefangenen voneinander, um die Erziehung auf die Elemente einzuschränken, wo ein Boden dafür vorhanden ist. Was krankhaft und anormal ist, überläßt man der therapeutischen Behandlung des Arztes, die übrigen Elemente verbleiben dem regulären Strafvollzuge, und zwar die Normalen dem Erziehungsstrafvollzuge, sofern die Strafzeit dafür ausreicht, die Schwersterziehbaren dem Sicherungsstrafvollzug. Unsere neue preußische Stufenverordnung gibt der kriminal-biologischen Methode den Vorzug. Allgemein will sie ihn aber auch nicht offensichtlich angewendet wissen. Sie begnügt sich für den Durchschnitt mit der psychologischen-soziologischen Methode unter ärztlicher Beteiligung. Für alle Gefangenen, die sich in der Eingangsanstalt des Stufenstrafvollzuges befinden, schreibt sie deren Persönlichkeitsforschung nach dieser Methode vor. Auf diese Weise erlangen wir noch in der Eingangsstufe des Erziehungsstrafvollzuges die umfassende Möglichkeit, alle Elemente die sich für den Erziehungsstrafvollzug nicht eignen, auszusondern und den bestehenden Sonderanstalten zuzuführen.

Die großen Sammelbecken, die unsere Strafanstalten bisher waren und aus einem bestimmten geographisch festgelegten Bezirke alle straffällig gewordenen Personen dieses Bezirkes aufnahmen, lösen sich also auf und zergliedern sich insbesondere unter Anpassung an die Individualidät des einzelnen Gefangenen in kleinere Anstalten und Abteilungen. Die Zuständigkeit der Strafanstalt richtet sich nicht mehr örtlich nach dem Wohnsitz oder Aufenthaltsort eines Verurteilten. Damit wird der Bestimmung des § 24 letzter Absatz der Bundesgrundsätze und dem § 39 letzter Absatz des Reichsstrafvollzugsgesetzentwurfes entsprochen, wonach jeder Verurteilte

tunlichst in die Anstalt aufgenommen wird, die nach ihren Einrichtungen einen möglichst wirksamen Strafvollzug für ihn verspricht. Soweit sich diese Anstalt nicht mit Sicherheit vorausbestimmen läßt, ist die Begründung besonderer Aufnahmeanstalten oder Aufnahmeabteilungen an einzelnen Strafanstalten nicht zu umgehen. Das geschieht auch in einzelnen Ländern bereits, so z. B. in Hamburg, dem sich Preußen nunmehr angeschlossen hat.

Was nun den Stufenstrafvollzug selbst anbelangt, so darf ich Ihnen wohl den hier aufgehängten Plan einmal erklären.

(Redner erläutert den Plan.)

Nunmehr haben wir den Unterbau des Themas erschöpft, und jetzt kommt der eigentliche Aufbau des Strafvollzuges. Bisher sind drei oder vier Stufen in einer Anstalt vereint gewesen. In einzelnen Ländern mag man die einzelnen Stufen in besonderen Abteilungen voneinander getrennt halten, aber auch während der Arbeit ist diese Trennung meist aufgehoben.

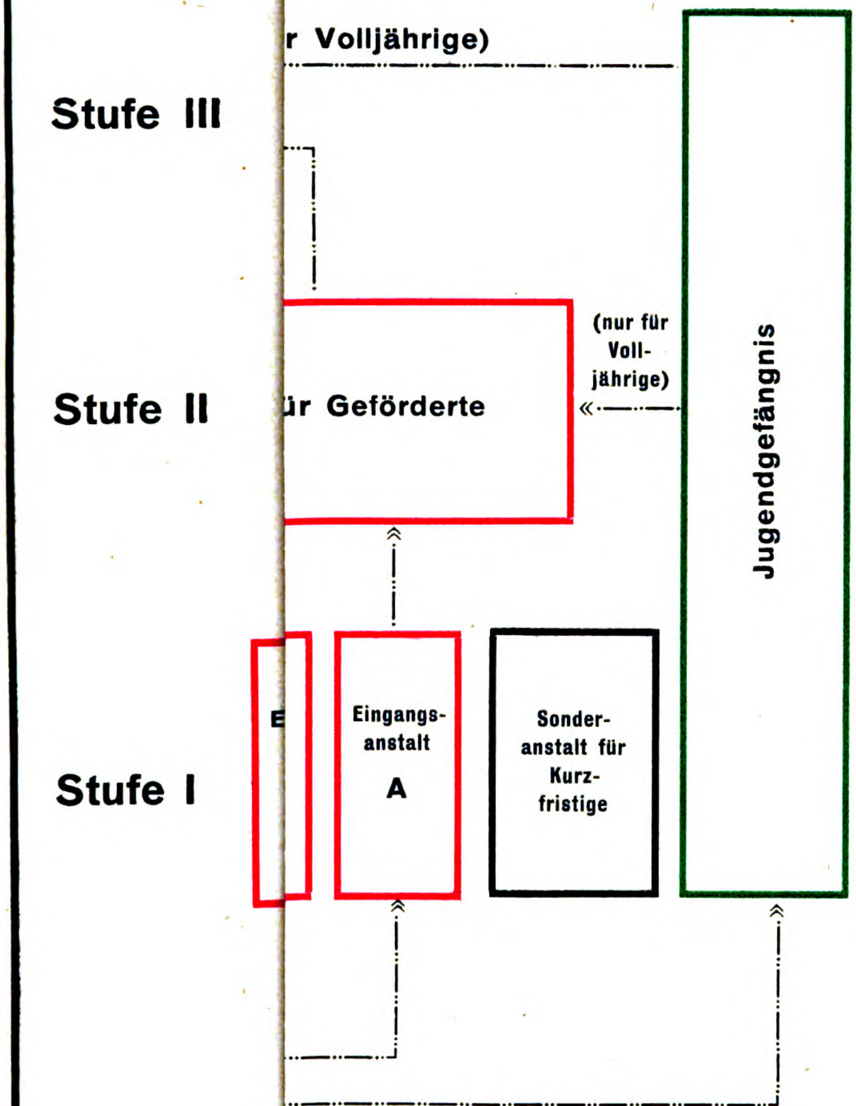
Die neue preußische Stufenverordnung hat mit diesem Zustand gründlich aufgeräumt. Sie sieht anstaltsmäßige Trennung der drei Stufen vor und benennt die drei Stufen jetzt Eingangs-, Beförderungs- und Ausgangsanstalt. Eingangs- und Beförderungsanstalten sind geschlossene Anstalten, dagegen soll die Ausgangsanstalt das Gepräge einer offenen Anstalt ohne Umfassungsmauern und Gitter tragen. Eingangs- und Beförderungsanstalten sind weiter für Zuchthaus- und Gefängnisgefangene getrennt zu belassen, dagegen ist die Ausgangsanstalt gemeinschaftlich für Zuchthaus- und Gefängnisgefangene vorgesehen. Die gesetzliche Unzulässigkeit dieser Maßnahme wird man voraussichtlich dadurch beheben, daß man bei Zuchthausgefangenen vor deren Übertritt in die Ausgangsanstalt die Restzuchthausstrafe in Gefängnisstrafe im Gnadenwege umwandelt.

Die Eingangsanstalt teilt die Verordnung sowohl für Zuchthaus- als auch für Gefängnisgefangene nochmals

in zwei Sonderanstalten in A und B auf. In die Eingangsanstalt werden alle diejenigen Gefangenen aufgenommen, die nicht in Sonderanstalten gehören und während der letzten 5 Jahre vor Einleitung der Strafvollsteckung keine Freiheitsstrafe von 6monatiger Dauer verbüßt haben, in die Eingangsanstalt B die übrigen, natürlich wieder mit der Einschränkung, soweit sie nicht in die Sonderanstalten oder -abteilungen gehören. Für diese Teilung der Eingangsstufe ist offenbar bestimmend gewesen die Bestimmungen im § 25 des Entwurfs zum Strafvollzugsgesetz, wonach für Gefangene über 25 Jahre, die noch keine oder keine erhebliche oder seit längerer Zeit keine Freiheitsstrafe verbüßt haben, nach Bedarf besondere Abteilungen oder Anstalten einzurichten sind.

Ob diese Auflösung des Stufenstrafvollzuges in getrennten Anstalten glücklich ist, erscheint mir nach meinen praktischen Erfahrungen nicht ganz sicher zu sein. Ich halte es wohl für zweckmäßig, die dritte Stufe als Übergangstufe in die Freiheit aus rein praktischen Gründen als besondere Ausgangsanstalt von den beiden anderen Stufen zu trennen. Diese anstaltsmäßige Trennung liegt schon im Interesse der Sicherheit der anderen Gefangenen, die immerhin durch die Freiheiten, welche man der dritten Stufe gewährt, beeinträchtigt zu werden besorgen läßt. Dazu tritt die wesentlich verschiedene äußere Aufmachung der dritten Stufe gegenüber den beiden anderen, die ein Zusammenbleiben unter demselben Dach verbietet. Daß man aber die Eingangs- und Beförderungsstufe anstaltsmäßig trennt, halte ich aus doppeltem Grunde für bedenklich. Hier kann ich schon von gewissen Erfahrungen sprechen. Eingangs- und Beförderungsstufen sollen erziehlich möglichst in denselben Händen bleiben. Durch die anstaltsmäßige Trennung wird die Kontinuität der Erziehung durchbrochen. (Zwischenruf: Sehr richtig!) Die erneute Eingewöhnung in fremde Verhältnisse, an fremde Beamte, an

fängnis



Di talt für kurzfristig bestrafte Ge- nimmt auf:

, die weniger als 1 Monat zu verbüßen

die nicht mehr als 9 Monate zu ver-

Di g in Stufen vorgesehenen Anstalten

nd schwarz umrandet.

st grün umrandet.

stalten angebrachten Pfeilen weisen

Übergangs von der einen zur anderen

andere Arbeit, durch Versetzung des Gefangenen aus der Eingangsanstalt in die Beförderungsanstalt, stellt eine so erhebliche psychische Belastung dar, die man dem größten Teil der Gefangenen nicht zumuten soll und darf. (Zwischenruf: Sehr richtig!) Mit schwachem Willen haben wir erfahrungsgemäß bei allen unseren Anstaltsinsassen zu rechnen, und soweit ist die Stärkung des Willens nur selten vorgeschritten, daß er unter Veränderung der Umweltverhältnisse beständig bleibt. Ich erfahre es täglich, daß es meistens einen Kampf kostet, die in der Eingangsstufe als gefördert anerkannten Gefangenen davon zu überzeugen, daß ihre Versetzung in die Geförderten-Anstalt für sie ein Vorteil zu ihren Gunsten bedeutet. (Zwischenruf: Sehr gut!) Sie wollen meist lieber auf die Versetzung verzichten und in ihrer gewohnten Umwelt bei ihrer Arbeit verbleiben. Man wird mir einwenden, daß voraussichtlich dann die Diagnose der Beförderungsreife falsch gewesen ist. Den Einwand muß ich zurückweisen, da das Mißbehagen über eine Versetzung in die Beförderungsanstalt die Regel ist, und daß falsche Diagnosen die Regel sind, wird man wohl ohne weiteres nicht annehmen können. Der andere Grund, weshalb ich Eingangs- und Beförderungsanstalt voneinander zu trennen nicht für zweckmäßig halte, liegt in der Zerreißung der Beschäftigung der Gefangenen. (Zwischenruf: Sehr gut!) Würden sich die Anstalten so aufbauen, daß die bisherige Beschäftigung der Gefangenen in der Eingangsanstalt wiederum in der Beförderungsanstalt durch gleichgestaltete Betriebe aufgefangen wird, so würde ein Schaden nicht entstehen. (Zwischenruf: Sehr richtig!) Daß dieser Zustand jemals erreicht wird, halte ich für eine Utopie. (Zwischenruf: Sehr richtig!) Bisher ist die Auffassung dahin gegangen, daß regelmäßige Arbeit die Grundlage jedes Strafvollzuges, also das wichtigste Erziehungsmittel ist. (Zwischenruf: Sehr richtig!) Was nützt es uns denn, wenn wir einen Gefangenen in irgend einem

Handwerke in der Eingangsanstalt angelernt haben, während eine gleiche handwerksmäßige Beschäftigung in der Beförderungsanstalt nicht besteht. Ich weiß, daß man mir einwenden wird: Solchen Fällen hat auch die Verordnung nachweislich Rechnung getragen, indem sie solchen Gefangenen die Genehmigung erteilen kann, in der Eingangsanstalt zu verbleiben und ihnen gewisse Hafterleichterungen der Beförderungsanstalt zu gewähren. Solche Durchbrechungen des Systems halte ich für äußerst bedenklich, weil sie offenbar Schwächen des Systems sind. (Zwischenruf: Sehr richtig!) Vielleicht sehe ich hier zu schwarz. Ich will gern zugeben, daß die Gefahr in der Unterbrechung der Beschäftigung der Gefangenen da nicht so groß sein mag, wo sie in Unternehmerbetrieben arbeiten. Aber auch die Unternehmer werden bald hellsehend werden, wenn sie nicht mehr einen Stamm arbeitskundiger Gefangener zusammenhalten können, sondern immer mit neuen Kräften rechnen müssen, die sie erst wieder anlernen müssen. (Zwischenruf: Sehr richtig!) Das Gefahrenrisiko wird dabei zu groß, so daß die Folge unausbleiblich ist, nämlich: Aufgabe des Betriebes durch den Unternehmer. Wo aber in Anstalten große Regiebetriebe eingerichtet sind, die schon immer seit dem allgemeinen Rückgang in den Belegungen der Anstalten nur schwer wieder aufzufüllen waren, die sich oft mit angelernten Gefangenen zeitweilig über Wasser halten mußten, ist die Gefahr nicht wegzuleugnen, daß die Betriebe nur noch vegetieren werden, wenn wir ihnen die Kräfte nehmen. Lassen wir die Betriebe ganz eingehen, so ist die Wechselwirkung, daß wir unsere Strafgefangenen, die Handwerker sind, nicht mehr auf ihrem erlernten Handwerk zu ihrem Schaden beschäftigen und ungelernte Gefangene nicht mehr handwerksmäßig anlernen können. Diese Gefahr wächst um so mehr, als auch die Insassen der Eingangsanstalten A und B in getrennten Anstalten belassen werden müssen und nur in den bei ihren

Anstalten bestehenden Betrieben beschäftigt werden dürfen. Die Zahl der Gefangenen, die für einen größeren Betrieb in Frage kommen, die Auslese, wird immer kleiner und vermindert sich schließlich auf wenige Mann, wenn noch dazu die bisher geltende Vorschrift in § 65 der Bundesgrundsätze erfüllt werden soll, daß möglichst viele Arbeitszweige eingeführt werden sollen, damit jeder Gefangene seinen Fähigkeiten und seinen Anlagen entsprechend beschäftigt werden kann.

Zum mindesten halte ich die Trennung der Gefangenen in den Eingangsanstalten A und B bei der Arbeit für völlig unbegründet. In der Praxis wird die Zugehörigkeit zu den Eingangsanstalten A und B oft nur durch einen Zufall begründet. Eine Scheidung der kriminell weniger Belasteten von denen, die schon im Strafanstaltsleben erfahren sind, wie sie doch wohl eigentlich gedacht ist, findet tatsächlich nicht statt. So mancher, der sich noch einmal in die Eingangsanstalt A gerettet hat, ist ein weit beschriebeneres Blatt als mancher Insasse der Eingangsanstalt B, der praktisch eigentlich nach Eingangsanstalt A gehört.

Meine praktischen Erfahrungen fasse ich dahin zusammen:

1. Anstaltsmäßige Trennung der Ausgangsanstalt von den anderen Stufen;
2. Unterbringung der Stufen 1 und 2 in besonderen Abteilungen derselben Anstalt ohne Trennung bei der Arbeit;
3. Scheidung der Stufe 1 in I A für bisher gänzlich Unbescholtene und in I B für bereits bescholtene Strafgefangene. Haftstrafen, bei denen nicht gleichzeitig auf Überweisung erkannt ist, begründen Bescholtenheit nicht.

Über die praktische Ausgestaltung der einzelnen Stufen mich des näheren auszulassen, verbietet sich mit Rück-

sicht auf die vorgeschriebene Zeit. Zudem habe ich mich bereits eingehend über die Art und Form der Erziehung durch Weckung des Gemeinschaftssinnes und praktische Durchführung eines beschränkten Gemeinschaftslebens in Gruppen oder Kameradschaften in höheren Stufen verbreitet. Die Lösung, welche die preußische Stufenverordnung gefunden hat, ist eine Zusammenstellung und ein Ausbau praktischer Erfahrungen in Preußen und anderen Ländern, wie z. B. Hamburg, Bremen, Thüringen usw. Den Insassen der Beförderungsanstalt — 2. Stufe — wird eine begrenzte Selbstverwaltung eingeräumt. Sie wählen Obmänner, welche die Ordnung während der Freistunden, bei den gemeinsamen Mahlzeiten und in den Gemeinschaftsräumen, für Sauberkeit in diesen Räumen und für pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände zu sorgen und Streitigkeit unter den Mitgefangenen zu schlichten haben.

In der Ausgangsanstalt — Stufe 3 — wird die Selbstverwaltung weiter ausgedehnt, der Aufgabenkreis der Obmänner erweitert. Sie haben für Fleiß und Arbeitsdisziplin zu sorgen. Der Beamte ist nur noch arbeitstechnischer Fachleiter und Berater der Gefangenen. Die Obmänner nehmen mit beratender Stimme an den Konferenzen teil, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die einzelne Gefangene unmittelbar betreffen, wie Zurückversetzung, Verhängung von Hausstrafen, die in der Anstaltskonferenz und nicht entgegen den Bestimmungen des § 152 Abs. I Satz 1 des Reichsstrafvollzugsgesetzentwurfes durch den Vorsteher geschieht oder um Belange der Gefangenengemeinschaft. Neu wenigstens für Preußen, ist der Stufenurlaub, der in der Beförderungsanstalt eine Woche, in der Ausgangsanstalt zwei Wochen im Jahre beträgt. Man mag ihn als Teillösung des sexuellen Problems im Strafvollzuge gelten lassen und vielleicht auch als Indikation für den Erfolg der Erziehung, da für pünktliche Einhaltung des Urlaubs und die Rückkehr

in die Strafanstalt immerhin eine erhebliche Willensprobe für einen großen Teil der Gefangenen darstellt. Weiter ist neu für Preußen in der Ausgangsanstalt der sonntägliche Spaziergang der Gefangenen in die Umgebung des Gefängnisses, eine Hafterleichterung, die m. E. mit dem Ernst des Strafvollzuges nur schwer vereinbar ist.

Ich komme zum Schluß. Wir wollen offen zugeben, daß wir im Strafvollzuge doch noch reichlich in den Kinderschuhen stecken. So manche Arbeit wird noch geleistet werden müssen, um den Erziehungsstrafvollzug mit wirksamen Erfolge herauszuschälen und von allen denjenigen Elementen zu befreien, für die er sich nicht eignet. Auf welche Weise das geschehen kann, hoffe ich Ihnen mit einigermaßen Deutlichkeit und Übersichtlichkeit gezeigt zu haben. Ich begrüße insbesondere als ein Markstein in der Fortentwicklung des Strafvollzuges die neue preußische Stufenverordnung vom 7. Juni 1929. Es liegt mir fern, sie als aller Weisheit Ende hinzustellen. Das würde sich auch mit der Bescheidenheit und Zurückhaltung der Schöpfer dieser Verordnung nicht vertragen. Mir ist zu Anfang ein böses Wort entwichen, als ich die Verordnung als kühnen und verwegenen Husarenritt auf juristischem Gelände bezeichnete. Ich schätze als Strafvollzugspraktiker diese Verordnung in ihrem bestechenden Aufbau. Nur tut sie mir als Juristen weh. Enthält sie doch so manche Bestimmung, die bei kritischer Betrachtung mit den bestehenden Gesetzen als nicht vereinbar bezeichnet werden muß, so daß man an ihrer Rechtsgültigkeit in Einzelbestimmungen doch recht zweifeln kann. Mag sie aber den Entwurf des Reichsstrafvollzugsgesetzes befruchten, damit wir endlich einmal zur Rechtseinheit im Strafvollzug kommen. Für uns Praktiker soll aber das Wort gelten: Klarer Blick und klares Ziel, feste Hand und warmes Herz!

(Anhaltender, lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Herr Präsident Geheimrat Professor Dr. von Hippel-Göttingen:

Herzlichen Dank dem Herrn Referenten für seine ebenso reichhaltigen wie vorzüglichen Ausführungen.

Ehe ich dem zweiten Herrn Referenten das Wort erteile, möchte ich, ohne die Diskussion eröffnen zu wollen, nur zu zwei kurzen Feststellungen das Wort geben, worum ich gebeten worden bin.

Herr Obermedizinalrat Dr. Riffel-Freiburg:

Meine Damen und Herren! So wie ich den Herrn Referenten verstanden habe, hat er ausgeführt, daß in Deutschland in den Strafanstalten noch keine Abteilung für Geschlechtskrankheiten bestände. Ich stelle der Richtigkeit halber hiermit fest, daß eine solche Abteilung an dem Hauptkrankenhaus in Mannheim besteht. Auf Grund des § 79 der badischen Vollzugsverordnung sind Geschlechtskranke, wenn nötig, dahin zu überführen; allerdings ist das nicht immer der Fall, es können auch Einschränkungen erfolgen.

Herr Strafanstaltsdirektor Dr. Weissenrieder-Ludwigsburg:

Ich möchte dieselbe Feststellung für Württemberg machen. Wir haben im Landesgefängnis Ulm eine Sonderabteilung für geschlechtskranke Gefangene, in die sie aus allen einzelnen Männerstrafanstalten überführt werden. Nur serologisch nachgewiesene, nicht manifeste Fälle scheiden aus und bleiben in der an sich zuständigen Anstalt.

Herr Präsident Geheimrat Professor Dr. von Hippel-Göttingen:

Ich bitte nunmehr den Herrn Strafanstaltsdirektor B a u e r Niederschönenfeld, das Wort zu seinem Referat zu nehmen.

Herr Strafanstaltsdirektor Bauer-Niederschönenfeld:

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Schon der Titel des vorliegenden Referats bringt es mit sich, daß die Darlegungen über den ersten Teil: „Welche Erfahrungen hat uns die Durchführung des Erziehungsstrafvollzuges gebracht?", von mir völlig und lediglich aus der Praxis geschöpft sind, und daß auch der zweite Teil: „Welche Forderungen sind daraus zu ziehen?" vorwiegend vom Standpunkte der Praxis behandelt wird.

Es ist außerordentlich begrüßenswert, daß die Wissenschaft und zwar Vertreter aller Fakultäten sich gegenwärtig wie noch kaum bisher mit den vielen und vielseitigen Problemen des Verbrechers und des Strafvollzuges in steigendem Maße beschäftigen und in der Forschung nach der Lösung dieser Probleme uns immer wieder neue Mittel und Wege aufzeigen. Es ist notwendig, daß auch die Strafvollzugspraktiker an wissenschaftlich-theoretischen Forschungen mitarbeiten. Aber ebenso notwendig ist es, daß wir Strafvollzugspraktiker auch rein vom Standpunkte der praktischen Durchführbarkeit aus zu diesen Problemen Stellung nehmen und offen und ohne jede Beschönigung sagen: „Was ist praktisch überhaupt durchführbar?", „Was haben wir erreicht?", „Was werden wir noch erreichen können?". Erreichen können, nicht mit idealisierten Zukunftsmitteln, sondern mit den Einrichtungen, mit den Beamten, überhaupt eben mit den Verhältnissen, wie sie gegenwärtig und für die nächste Zeit gegeben sind. Wir dürfen Neuerungen, und scheinen sie uns auch noch so gut, nicht einfach übernehmen, ohne sie vorher auf ihre Durchführbarkeit genau geprüft zu haben, wenn wir nicht in Gefahr kommen wollen, daß man uns mit Recht sagt: Euere Behandlungsvorschriften sind sehr schön und ideal, aber sie stehen nur auf dem Papier; für die Praxis sind sie, weil undurchführbar, wertlos.

Meine Erfahrungen beruhen auf einer zehnjährigen Tätigkeit an 4 bayerischen Strafanstalten. Meine Darlegungen sind also Erfahrungen aus dem Strafvollzuge in Bayern.

Die von mir beabsichtigten Ausführungen allgemeiner Art über Erziehungsstrafvollzug lasse ich weg, da sie in der Hauptsache Wiederholungen des von dem Herrn Oberstrafanstaltsdirektor Brucks Vorgebrachten wären. Ich hoffe damit auf Ihr Einverständnis.

Wir sind uns wohl klar über eines: Erziehungsstrafvollzug ist an sich nicht gleich dem Stufenstrafvollzug. Diese Auffassung ergibt sich auch aus den Bestimmungen des Entwurfes zum Strafvollzugsgesetz. In den allgemeinen Vorschriften über die Behandlung der Gefangenen setzt § 64 des Entwurfs zum Strafvollzugsgesetz als Ziel des Vollzuges der Freiheitsstrafe, die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit zu gewöhnen und sittlich so zu festigen, daß sie nicht wieder rückfällig werden. Also der Erziehungsgedanke gilt für jede Freiheitsstrafe. Das Anwendungsgebiet des Strafvollzuges in Stufen ist jedoch im § 162 des Entwurfes begrenzt. Danach ist nur an Gefangenen von bestimmter Strafart — Zuchthaus und Gefängnis — und von bestimmter, längerer Strafdauer die Strafe in Stufen zu vollziehen. Für diese Gefangenen ist der Stufenstrafvollzug der Rahmen, die Form der Erziehungsarbeit. Ministerialdirektor Degen sagt in dem Buche über deutsches Gefängniswesen: „Der Stufenstrafvollzug ist ein in einen bestimmten äußeren Rahmen gefaßter Erziehungsstrafvollzug. Sein Wesen kann sich erst erschließen, wenn Wesen und Bedeutung des Erziehungsstrafvollzuges richtig erfaßt sind."

Das bayerische Staatsministerium der Justiz hat im November 1921 die Einführung des Strafvollzuges in Stufen in den bayerischen Strafanstalten angeordnet. Wenn wir die in den seither verflossenen 9 $^1/_2$ Jahren gewonnenen Erfahrungen einer eingehenden Würdigung

unterziehen wollen, so erscheint es zweckmäßig, vorher uns darüber zu unterrichten, aus welchen Gründen der Stufenstrafvollzug damals eingeführt wurde. Das bayerische Justizministerium hat sich selbst über diese Gründe geäußert in der Entschließung vom 3. November 1921. Ich entnehme hieraus: „Es wird kaum bestritten werden können, daß die Vorschriften der Hausordnung für die bayerischen Strafanstalten" — damals war in Geltung die im Jahre 1907 erlassene Hausordnung — „in allen Hauptpunkten mit den Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafvollzugswesens, die seit Jahren von zahlreichen führenden Männern der Wissenschaft und der Praxis in Wort und Schrift vertreten werden, im Einklang stehen. Sie stellen bei der Behandlung der Gefangenen den Gesichtspunkt der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit in den Vordergrund, legen das Hauptgewicht auf die Besserung und Erziehung der Gefangenen und gipfeln in dem Grundsatze der individualisierenden Behandlung." Sodann: „Theoretisch betrachtet, lassen diese Vorschriften in ihrer derzeitigen Fassung innerhalb des durch die Gesetzgebung gezogenen Rahmens kaum eine berechtigte Forderung unerfüllt, die an einen fortschrittlichen Strafvollzug gestellt werden kann. Wohl aber kann die Frage aufgeworfen werden, ob die praktische Auswirkung der Vorschriften der Hausordnung mit dem ihr innewohnenden Idealismus gleichen Schritt hielt, und ob das Ziel, das sie sich setzte, nach den gemachten Erfahrungen erreicht worden ist. Diese Frage zu bejahen wäre vermessen." Und weiter heißt es in der Entschließung: „Geht man den Ursachen für die betrübende Erscheinung nach, daß der praktische Erfolg der durch die Hausordnung angebahnten Reform im bayerischen Strafvollzug in den 14 Jahren seit ihrem Inkrafttreten dem gesetzten Ziele nicht in dem wünschenswerten Maße entsprach, so wird man sie teils in der Neuheit und Schwierigkeit der Aufgabe, teils in der Unzulänglichkeit eines noch nicht

genügend geschulten Personals, teils in Mängeln in den Einrichtungen unserer Strafanstalten, vielleicht aber auch in einem gewissen konservativen Hange zu suchen haben, der gerne an dem Alten festhält und Neuerungen, besonders wenn sie einschneidender Natur sind, erst langsam Tür und Tor öffnet." Immerhin, so ist weiter ausgeführt, sei in den 14 Jahren seit dem Inkrafttreten der Hausordnung vom Jahre 1907 viel geschehen und manches erreicht worden, was geeignet sei, die Lösung der gestellten Aufgaben wesentlich zu fördern. Aber darüber könne kein Zweifel bestehen: mit dem Zustande, daß die Gefangenen ohne Rücksicht auf ihr Vorleben, ihre Besserungsfähigkeit, ihre moralische Beschaffenheit in der Gemeinschaft wahllos zusammengeworfen würden, müsse aufgeräumt werden. Und weiter: Es müsse danach getrachtet werden, daß die besserungsfähigen, erzieherischen Einflüssen zugänglichen Gefangenen unter allen Umständen von den unverbesserlichen Gefangenen, den Gewohnheitsverbrechern und den Gefangenen mit ausgesprochener verbrecherischer Gesinnung getrennt würden und daß auch die besserungsfähigen Gefangenen nach bestimmten Gesichtspunkten in Gruppen geschieden würden, in denen sie der individualisierenden Behandlung leichter, richtiger und eingehender unterzogen werden könnten. Eine solche Trennung sei nur möglich auf Grund einer sorgfältigen Auslese, die wieder eine längere Erprobung voraussetze. Das Ergebnis einer solchen Erprobung habe die Grundlage für die weitere Behandlung des Gefangenen während der Strafverbüßung zu bilden. Diese Erprobung bilde von selbst einen scharf getrennten Abschnitt in der Behandlung des Gefangenen. Erst wenn der Gefangene sich erprobt habe, werde die während dieses Abschnittes strenge und zurückhaltende Behandlung einer milderen Gestaltung des Strafvollzuges weichen müssen, die dem Gefangenen gewisse Vergünstigungen gewähre. Es liege ungemein nahe, diese günstigere Behandlung dem Gefangenen

als lockenden Preis für seine erfolgreichen Bemühungen, während der Zeit der Erprobung sich zu bewähren, in Aussicht zu stellen. Von hier bis zu einem förmlichen Stufensystem, das auf dem Gedanken aufgebaut sei, daß der Gefangene durch sein Gesamtverhalten sich Milderungen im Strafvollzuge verdienen könne und daß dadurch zugleich ein allmählicher Übergang in die Freiheit geschaffen werde, sei nur ein Schritt. Der Gedanke sei keineswegs neu; das Stufensystem sei schon von dem unvergeßlichen bayerischen Gefängnisreformator Obermeier vor fast 100 Jahren eingehend entwickelt, in der Literatur vielfach erörtert und in einzelnen Ländern schon praktisch erprobt worden. Es handle sich darum, zu prüfen, ob dieses System im Rahmen des Möglichen auch in den bayerischen Strafanstalten eingeführt werden könne.

Das sind die Gedankengänge, die 1921 zur Einführung des Stufensystems in den bayerischen Strafanstalten geführt haben, Gedankengänge, die als Gründe des mangelnden Erfolges der bisherigen Strafvollzugsform aufzeigen: Neuheit und Schwierigkeit der Aufgabe, Unzulänglichkeit eines noch nicht genügend geschulten Personals, gewisse Zurückhaltung gegenüber einschneidenden Neuerungen, Mängel in den Einrichtungen unserer Strafanstalten. Gedankengänge, die aber zugleich die Ziele des neueingeführten Stufensystems zeigen: Trennung der besserungsfähigen von unverbesserlichen Gefangenen auf Grund einer Auslese nach längerer Erprobung und mildere Gestaltung des Strafvollzuges denen, die sich in der Zeit der Erprobung bewähren.

Ich habe diese Gesichtspunkte so ausführlich aufgeführt, weil es mir scheinen will, als ob diese hauptsächlichen Ursachen des mangelnden Erfolges des Besserungs- und Erziehungsgedankens in seiner früheren Durchführung ohne den Strafvollzug in Stufen ähnliche sind wie diejenigen, die auch heute der erstrebten Auswirkung der Erziehungsarbeit im Stufenstrafvollzug sich teilweise hemmend entgegenstellen.

Lassen Sie mich nun den gegenwärtigen Stand der Einrichtungen des Erziehungsstrafvollzugs in Bayern kurz darstellen.

Man ging von Anfang von der Erwägung aus, daß eine wirksame erzieherische Beeinflussung eines Menschen nur in einem längeren Zeitraume möglich sei. Daher hat man auch von Anfang an das Anwendungsgebiet des Stufenstrafvollzugs in der gleichen Weise eingeschränkt, wie es jetzt im Entwurf zum Strafvollzugsgesetz vorgesehen ist. Dem Stufenstrafvollzug sind demnach bei uns unterworfen Zuchthausgefangene; sodann erwachsene Gefängnisgefangene, die mehr als 6 Monate und jugendliche und minderjährige Gefangene, die mehr als 3 Monate zu verbüßen haben.

Dem Stufenstrafvollzug werden nicht unterworfen von vornherein alle Gefängnisgefangenen mit kürzerer als der eben angegebenen Verwahrungsdauer, ferner die Überzeugungstäter gemäß § 52 der Reichsgrundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923; außerdem Gefangene, die derartige körperliche oder geistige Mängel haben, daß eine Erziehungsarbeit nicht durchführbar ist.

Von Anfang an hat man 3 Vollzugsstufen geschaffen.

Bei Einführung des Stufenstrafvollzugs bestanden in Bayern schon an Sonderanstalten: Eine gesonderte Jugendstrafanstalt, seit 1880, also nun seit 50 Jahren, in Niederschönenfeld, früher nur zum Vollzuge von Strafen an Jugendlichen, seit 1925 auch zum Vollzuge von Strafen an Minderjährigen. Ferner seit etwa 60 Jahren eine Sonderanstalt für erstbestrafte erwachsene Gefängnisgefangene in Nürnberg. Für erstmals bestrafte Zuchthausgefangene besteht eine Sonderanstalt nicht. Doch wurde 1927 erneut angeordnet, daß auch in den Zuchthäusern die erstmals Bestraften während ihrer Zugehörigkeit zur Stufe 1 von den übrigen Gefangenen abzusondern sind.

Einen Ausschluß von Gefangenen, gegen die der Strafvollzug in Stufen schon in der Durchführung begriffen

ist, kennt man in Bayern seit 1927, wiederum entsprechend den Bestimmungen des Entwurfs des Strafvollzugsgesetzes, also für Gefangene, deren Gesamtverhalten zeigt, daß ihnen die Fähigkeit oder der Wille zur Besserung fehlt und daß eine Erziehungs- und Besserungsarbeit im Strafvollzug in Stufen vergeblich sein wird, sowie für solche Gefangene, die ihrer Persönlichkeit nach eine Gefahr für die übrigen Gefangenen bilden. Doch darf dieser Ausschluß nicht vor Ablauf der Zeit erfolgen, die der Gefangene mindestens in der ersten Stufe zu verbleiben hat. Eine spätere Anordnung besagt, daß auch dieser Ausschluß zunächst nur angedroht und erst nach einer längeren ergebnislosen Erprobungsfrist ausgesprochen werden soll. Möglichste Vereinigung der Ausgeschlossenen in Sonderabteilungen ist anzustreben.

Die Mindestzeiten für das Verbleiben in Stufe 1 und in Stufe 2 belaufen sich auf neun Monate für Zuchthausgefangene, auf sechs Monate für erwachsene Gefängnisgefangene und auf drei Monate für Jugendliche und Minderjährige. Eine Verkürzung dieser Fristen ist nicht möglich. Der Wiederaufstieg eines Zurückversetzten ist erschwert; er kann erst wieder erfolgen nach Ablauf der eben angeführten Mindestfrist und nur mit Genehmigung des Justizministeriums.

Als Voraussetzung für das Vorrücken in die höheren Stufen hatte man anfänglich eine fortschreitende innere Wandlung verlangt, wie sie auch dann im § 130 der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen als Erfordernis aufgestellt wurde. In der Erkenntnis, daß die Feststellung einer solchen inneren Wandlung außerordentlich schwierig sei, hat man sich dann mit den Voraussetzungen begnügt, die der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes aufgestellt hat, also für das Aufrücken in die zweite Stufe mit den Anzeichen der Zugänglichkeit gegenüber erzieherischer Einwirkung und für das Aufrücken in die dritte Stufe mit dem Hervortreten eines Erfolges der erzieherischen Einwirkung.

Wirksame erzieherische Beeinflussung ist nur möglich auf der Grundlage einer eingehenden Kenntnis der Persönlichkeit des Gefangenen. Der Erforschung der Eigenart des einzelnen Gefangenen, seiner Anlagen und seines Entwicklungsganges hat daher das bayerische Justizministerium von der Einführung des Stufenstrafvollzuges an schon besondere Bedeutung beigelegt. Es werden nach den Vorschlägen und Methoden Dr. Viernsteins in allen bayerischen Strafanstalten seit 1923 kriminalbiologische Untersuchungen von Gefangenen seitens der Anstaltsärzte und seit 1928 in einer verkürzten Form psychologisch-soziologische Untersuchungen der durch die kriminal-biologischen Untersuchungen nicht erfaßten Gefangenen seitens nichtärztlicher höherer Beamter, nämlich der juristischen Nebenbeamten, der Anstaltsgeistlichen und Anstaltslehrer durchgeführt. Diese Untersuchungen geben nach unseren Erfahrungen eine auf jeden Fall für Strafhauszwecke sehr brauchbare, wenn auch nicht allein ausschlaggebende Unterlage für die Beurteilung eines Gefangenen und die danach sich richtende Behandlung im Strafvollzug.

Die wichtigsten Mittel unseres Erziehungsstrafvollzuges sind Arbeit, Unterricht, Seelsorge, Turnen, gute Bücher, belehrende Vorträge, Pflege der Musik, aber auch straffe Zucht und, wenn notwendig, die Disziplinarstrafe. Es wird Wert darauf gelegt, daß das, was den Erziehungszwecken dient und als Erziehungsmittel unentbehrlich ist, den Gefangenen aller Stufen gewährt wird. Vergünstigungen und Milderungen dagegen gibt es nur für die gehobenen Stufen; der ersten Stufe sind sie verschlossen. Die Vergünstigungen und Milderungen sind für die gehobenen Stufen genau festgelegt und stehen in ihrer Mehrzahl dem Gefangenen mit dem Aufrücken in die höhere Stufe ohne weiteres zu.

Eine „Selbstverwaltung“ der Gefangenen in dem Sinne, daß der Gefangene auch bei Verwaltung von Angelegenheiten der Mitgefangenen oder bei Erledigung von Ver-

waltungsangelegenheiten der Anstalt teilnehmen darf, gibt es in Bayern nicht, ebenso nicht ein Recht der Gefangenen, Obmänner zu wählen.

Die weitgehendsten Lockerungen des Anstaltszwanges für die Gefangenen der Stufe 3 sind bei uns hauptsächlich: Gelegentliche Spaziergänge der Gefangenen an Sonntagen in bürgerlicher Kleidung, und zwar in kleinen, nicht auffallenden Gruppen unter Begleitung eines ebenfalls in bürgerlicher Kleidung befindlichen Anstaltsbeamten; das Verweilen in unverschlossenen Räumen während der arbeitsfreien Tageszeit, Beschäftigung ohne Beaufsichtigung durch einen Beamten innerhalb der Anstalt oder in nicht allzu weiter Entfernung auch außerhalb der Anstalt.

Sonderanstalten für einzelne Stufen und sogenannte Zwischenanstalten für die Gefangenen der obersten Stufe haben wir nicht.

Eine Beurlaubung kann seit Anfang 1929 unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen für die Gefangenen der Stufe 2 auf eine Woche, für die Gefangenen der Stufe 3 auf zwei Wochen im Jahre.

Die Begnadigung eines Gefangenen ist nicht abhängig von der Zugehörigkeit zu einer gehobenen Stufe. Doch wurden die Direktionen der Strafanstalten schon 1924 ermächtigt, für Gefangene der Stufe 3 von Amts wegen eine Begnadigung beim Staatsministerium der Justiz zu beantragen. Die Begnadigungsvorschriften vom 31. Dezember 1927 weisen darauf hin, daß der bedingte Straferlaß in erhöhtem Maße dem Erziehungsgedanken im Strafvollzuge dienen und insbesondere den in den bayerischen Strafanstalten eingeführten Strafvollzug in Stufen ergänzen soll. Einem Gefangenen der dritten Stufe soll bei Vorliegen der sonst geforderten Voraussetzung das letzte Viertel der Strafe bedingt erlassen werden, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.

Bei der großen Bedeutung, die das bayerische Jutizministerium von jeher der Entlassenenfürsorge beigelegt

hat, wurde ein staatlich organisiertes Obsorgeamt mit einem Obsorgeheim für Entlassene im Jahre 1926 geschaffen.

Damit habe ich Ihnen ein gedrängtes Bild der gegenwärtigen Einrichtungen des Erziehungsstrafvollzuges in Bayern gegeben.

Und nun die Erfahrungen, die uns die Durchführung dieser Erziehungsbestrebungen in den $9^1/_2$ Jahren seit der Einführung des Stufenstrafvollzuges gebracht hat.

Die erste Frage ist wohl die: Hat sich das eingeschlagene Verfahren bewährt? Welche Erfolge hat es erzielt? Statistische Aufstellungen über die Zahl der Gebesserten oder der Nichtgebesserten sind nicht möglich. Wir können bei der Entlassung ja wohl in die Akten eintragen, mit welchem Gewinn an materiellem, aber nicht, mit welchem Gewinn an ideellen Gütern der Entlassene von uns geht. Wir besitzen in Bayern auch keine statistischen Zahlen darüber, wer von den Rückfälligen etwa während der vorangegangenen Strafverbüßung der Stufe 2 oder 3 angehört hat.

Auch die Kriminalstatistik vermag uns heute noch keinerlei für die Beurteilung der Auswirkungen des Stufenstrafvollzuges verwendbare Ziffern zu geben. Vielleicht interessieren aber doch einige Feststellungen aus dem im Jahre 1930 erschienenen Heft für Kriminalstatistik für das Jahr 1927 mit dem vorläufigen Ergebnis für 1928. Es heißt auf Seite 6 dieses Heftes: „Im Jahre 1927 hat die Kriminalität im deutschen Reiche den bereits im Vorjahre zu beobachtenden leichten Anstieg, wenn auch wieder nur in geringem Umfange, fortgesetzt. Trotz der Steigerung in der Gesamtzahl der Verurteilten kann aber in gewissem Grade von einer Besserung der kriminellen Verhältnisse gesprochen werden, da bei der Mehrzahl der durch Schwere, Häufigkeit oder Eigenart besonders bemerkenswerten Delikte von 1926 auf 1927 eine mehr oder weniger starke Abnahme zu verzeichnen ist." Und auf Seite 28 ist bezüglich der vorläufigen Er-

gebnisse für das Jahr 1928 festgestellt: „Damit ist nach dem mehrjährigen — wenn auch leichten — Anstieg wieder eine Verminderung eingetreten, die sich auf 4,7 v. H. beläuft." Gewiß kann diese Kriminalstatistik nicht für die Prüfung der bisherigen Wirkungen des Erziehungsstrafvollzuges herangezogen werden, da die Steigerung oder Minderung der Kriminalität von einer Reihe verschiedener Ursachen abhängt. Aber jedenfalls zeigt die Statistik keine Mehrung der Kriminalität in einer Zeit, in der der Stufenstrafvollzug in allen deutschen Ländern schon einige Zeit in Wirkung war. Die Behauptung, daß der Erziehungsstrafvollzug mit seinen Milderungen und Erleichterungen die Wirkung der Strafe allgemein zu sehr abschwäche, und infolge der ungenügenden Abschreckung die Kriminalität steigere, findet somit in den bisherigen amtlichen Ziffern keine Stütze.

Ein positives, sicher günstiges Ergebnis hat der Stufenstrafvollzug überall gezeigt. Er hat die Haltung der Gefangenen — und ich möchte hinzufügen, auch die Haltung der Beamten — günstig beeinflußt. Die Verfehlungen gegen die Hausordnung und die Beschwerden der Gefangenen sind weniger geworden. Meiner Ansicht nach nicht nur deshalb, weil die Gefangenen und insbesondere auch die strafhauserfahrenen vorbestraften Gefangenen durch gute Führung materielle Vorteile und Annehmlichkeiten zu erreichen suchen, sondern vor allem auch deshalb, weil die Beamten durch den Erziehungsstrafvollzug in der Behandlung der Gefangenen viel gelernt haben. Sie haben gelernt, daß die vielen dem gleichen täglichen Zwange Unterworfenen keineswegs alle auf diesen Zwang in gleicher Weise reagieren, daß man also den Reizbaren ganz anders behandeln müsse als den Stumpfen, daß man die Gefangenen nicht nur als Nummern zu kaltem Gehorsam zwingen müsse, sondern daß man Menschen, auch wenn sie gefehlt, ein menschliches Fühlen und Denken entgegenbringen dürfe und müsse. Ich unterschätze diese Bes-

serung in der Führung der Gefangenen als Wirkung des Erziehungsstrafvollzuges in keiner Weise.

Freilich, der Hauptzweck des Erziehungsstrafvollzuges ist damit nicht erfüllt. Dieser Hauptzweck ist die nachhaltige Besserung und Erziehung des Gefangenen, seine Tauglichmachung zu einem künftigen rechtschaffenen Leben und damit die wirksame Verbrechensbekämpfung, die Eindämmung des Rückfalles. Welche Erfolge hat der Stufenstrafvollzug hierin gezeigt?

Wie stellen sich denn die Gefangenen gegenüber unseren Erziehungsbestrebungen, gegenüber unseren Erziehungsmitteln ein? Ein direkter Widerstand gegen die Erziehungsarbeit, ein Sichentgegenstemmen ist verhältnismäßig selten. Eine gewisse Gleichgültigkeit schon häufiger. Willige Einordnung und Unterordnung, ein williges Sichführenlassen ist bei einer ziemlich großen Zahl zu beobachten. Das aber, was wir brauchen, wenn wir nachhaltige Erfolge erzielen wollen, nämlich ein selbständiges Mitarbeiten, den Willen und die Fähigkeit, selbständig äußerlich und innerlich an unseren Erziehungsbestrebungen mitzuwirken, das finden wir verhältnismäßig wenig.

Daher, glaube ich, kommt auch die verhältnismäßig recht geringe Zahl von Gefangenen der 3. Stufe, eben der Gefangenen, bei denen die Voraussetzung erfüllt sein soll, daß wir aus ihrem Gesamtverhalten auf Erfolge der erzieherischen Einwirkungen schließen können, zu denen wir also das Vertrauen haben, daß sie nachhaltig gebessert sind. Gewiß ist zu berücksichtigen, daß nur Gefangene mit längerer Strafzeit in die 3. Stufe kommen können und daß bei der Versetzung in diese Stufe bei uns ein strenger Maßstab angelegt wird. Dennoch müßte die Zahl der Gefangenen der Stufe 3 im Verhältnis zur Zahl der dem Stufenstrafvollzug Unterworfenen — sie beträgt etwa 3 bis 4% — eine größere sein, wenn wir die Möglichkeit nachhaltiger Erziehungserfolge bei einer erheblichen Zahl von Gefangenen annehmen

wollen. Dazu kommt, daß auch Gefangene der 3. Stufe nicht selten wieder rückfällig werden. Einzelne Mißerfolge werden ja nie ausbleiben und können hingenommen werden. Aber die Bemühungen, entlassene Gefangene auf dem rechten Wege zu halten, schlagen leider doch recht häufig fehl. Auf jeden Fall müssen wir daraus entnehmen, daß nachhaltige Besserungs- und Erziehungserfolge bisher nicht sehr zahlreich zu beobachten waren.

Bei uns ist nun mancherorts bei allem grundsätzlichen Bekenntnis zum Erziehungsstrafvollzug eine gewisse Enttäuschung darüber eingetreten, daß der Erziehungsarbeit bei vielen Gefangenen trotz aller Bemühungen der erstrebte Erfolg versagt bleibt. Ich bin der Ansicht, daß, wenn eine solche Enttäuschung entstanden ist, dies wohl seinen Grund darin haben dürfte, daß man mancherorts eben von Anfang an zu große und nicht erfüllbare Hoffnungen auf den Erziehungsstrafvollzug gesetzt hat. Der Strafvollzugspraktiker, der, wenn er auch sicherlich stets mit Optimismus arbeiten muß, dennoch auch dem Stufenstrafvollzug gegenüber seine Hoffnungen und Erwartungen im Rahmen des Realen und Erreichbaren gehalten hat, der kann keine besonderen Enttäuschungen erlebt haben. Denn der Strafvollzugspraktiker, der sich auch früher nicht damit begnügt hat, daß die Strafverbüßung eines Gefangenen lediglich in äußerlicher Zucht und Ordnung verlief, sondern der auch schon in früherer Zeit auf den Gefangenen erzieherischen Einfluß zu gewinnen suchte, der ist auch früher schon in diesem Streben immer wieder auf Widerstand und Hemmungen gestoßen. Er konnte sich daher über die Schwierigkeiten der Erziehungsarbeit im Strafvollzug nicht im Zweifel sein. Daß daher auch der Strafvollzug in Stufen, der den Besserungs- und Erziehungsgedanken in neuen, den ganzen Betrieb der Strafanstalten beeinflussenden Formen in den Vordergrund stellte und der sich auf die zu längerer Strafzeit Ver-

urteilten beschränken mußte, in der doch noch verhältnismäßig kurzen Zeit noch keine besonders sichtbar hervortretenden und ausnehmend günstigen Erfolge erzielen konnte, das darf meiner Ansicht nach nicht wunder nehmen, darf noch nicht enttäuschen und entmutigen.

Man darf nicht übersehen: Der Stufenstrafvollzug brauchte geraume Zeit, um sich überhaupt einzuleben. Die Strafvollzugsbeamten, von denen so manche der Neuerung zunächst mißtrauisch und zweifelnd gegenüberstanden, mußten sich erst recht mit Zweck und Ziel des Stufenstrafvollzuges und seiner Durchführung bekannt und vertraut machen, mußten erst Erfahrungen sammeln. In den Anstalten selbst mußten manche Einrichtungen für die Durchführung der neuen Erziehungsmaßnahmen erst geschaffen werden. Auch die Gefangenen mußten — und das ist von nicht geringer Bedeutung — erst die Zwecke und Ziele des Stufenstrafvollzuges erfahren und kennen lernen. Und was das hauptsächlichste ist: Der Stufenstrafvollzug ist zur Einführung und Erprobung gekommen in einer wirtschaftlich so außerordentlich ungünstigen Zeit. Ich bin der Überzeugung, daß so manche günstige Ergebnisse des Erziehungsstrafvollzuges durch diese auch heute noch sehr schlechte wirtschaftliche Lage, die ja noch viel mehr als dem Unbestraften das Fortkommen dem Entlassenen erschwert, beeinträchtigt und vernichtet wurden.

Ich bin somit der Ansicht, daß besonders günstige Erfolge bisher noch gar nicht erwartet werden konnten, aus den eben angeführten verschiedenen Gründen. Diese Erkenntnis enthebt uns aber doch nicht der Prüfung der Frage, ob die Mittel und Wege, die wir für die Durchführung des Erziehungsstrafvollzugs als geeignet und erforderlich erachtet haben, in der Praxis sich auch in hinreichender Weise anwendbar und gangbar gezeigt haben.

Was die Erziehungsmittel anlangt, deren wichtigste ich vorher schon aufgeführt habe, so glaube ich, nach

unseren Erfahrungen sagen zu können, daß sie den Zwecken und Zielen der Erziehungsarbeit an Gefangenen entsprechen. Sie dürfen nicht schematisch angewendet werden. Die Berücksichtigung der Einzelpersönlichkeit ist für die Auswirkung der Erziehungsmittel von besonderer Bedeutung. Ausbau in der einen oder anderen Richtung, vielleicht aber auch da und dort Einschränkungen werden notwendig sein. Die Anwendung der Erziehungsmittel darf aber in dem Gefangenen nicht die falsche Anschauung aufkommen lassen, daß wir nur mit Güte und Milde erziehen wollen. Es muß dem Gefangenen vielmehr klar sein, daß wir auch mit Strenge und, wenn notwendig, mit Strafe vorgehen werden. Zuviel Nachsicht würde uns nur als Schwäche ausgelegt werden, und Schwäche ist der größte Fehler, ist die Vernichtung einer Erziehungsarbeit. In der Gewährung von Vergünstigungen, die Anreiz und Belohnung sein sollen, muß ein vernünftiges Maß gehalten werden. Wir dürfen reine Genuß- und Unterhaltungsmittel dem Gefangenen nicht in einem Umfange gewähren, in dem heute draußen in der Freiheit der einfache Mann und auch der Gefangene nach der Entlassung sie sich nicht leisten kann. (Zwischenruf: Sehr richtig!) Sonst werden wir die Gefangenen nicht erziehen, sondern verziehen.

Auch hinsichtlich der baulichen und technischen Einrichtungen unserer Anstalten wird, wenn auch in den Jahren der Nachkriegszeit schon vieles geschehen ist, noch manches, namentlich in den alten Gemeinschaftshaftanstalten zu verbessern sein. Die Not der Zeit ist hier so manchen Erfordernissen ein starkes Hemmnis. Diejenigen Einrichtungen aber, die unbedingt erforderlich sind, um die Trennung der Gefangenen, die von einander zu scheiden sind, wenigstens in der arbeitsfreien Zeit zu gewährleisten, müssen in erster Linie geschaffen werden.

Über die Erfordernisse, die an die Beamten zu stellen sind, die alle insgesamt an der Erziehungsarbeit mitzu-

wirken haben, ist gestern schon gesprochen worden. Ich möchte hier nur noch bezüglich der unteren Beamten folgendes feststellen: Das gesamte Aufsichts- und Werkpersonal, das in den bayerischen Strafanstalten seit 1914 zugegangen ist, wurde von 1921 ab in 3 Fortbildungskursen von je 4 monatiger Dauer über die Aufgaben eines neuzeitlichen Strafvollzuges unterrichtet. Diese Kurse schlossen mit einer Prüfung ab, auch im Praktischen, deren Ergebnisse für die Verwendung und Beförderung der Beamten von maßgebender Wirkung sind. Außerdem finden seit 7 Jahren den Winter über für das gesamte Personal Fortbildungskurse statt, in denen in etwa jeweils 20 Vortragsstunden von den Juristen, Ärzten, Geistlichen und Lehrern der Anstalt die Kenntnisse der Beamten über ihren ganzen Aufgabenkreis immer wieder ergänzt, erweitert und vertieft werden. Die Auswirkung dieser Fortbildungskurse ist eine durchweg günstige. Aber auch in dieser Ausbildung und Fortbildung des Aufsichts- und Werkpersonals darf keine Überspannung dahin eintreten, daß man diese Beamten zu sehr mit psychologischen und pädagogischen Kenntnissen vollzupfropfen sucht. Die Beamten dürfen nicht zur falschen Ansicht kommen, daß jeder von ihnen nun allein die ganze Erziehungsarbeit an den Gefangenen, die ihm unterstellt sind, zu leisten habe. (Sehr richtig!) Es muß vielmehr jeder wissen, zu welchem Teile und auf welchem Gebiete er hauptsächlich an der Erziehung des Gefangenen mitzuarbeiten hat. Aufgabe des Anstaltsvorstandes ist es, den geeigneten Beamten an den richtigen Platz zu stellen. Für besonders bemerkenswert halte ich es, was die Internationale Strafrechts- und Gefängniskommission in den 1929 beschlossenen Grundsätzen für die Behandlung der Gefangenen in dieser Richtung als Aufgabe der Beamten bezeichnet. Die Ziffer 44 dieser Grundsätze besagt: „Alle Gefängnisbeamten müssen ihre Dienstobliegenheiten in vorbildlicher Weise erfüllen. Ihre Pflicht ist nicht nur, die Gefangenen

in sicherer Verwahrung zu halten, sondern sie sollen auf sie durch vorbildliches Verhalten erziehlich einwirken.“ Ich erachte eine vorbildliche Pflichterfüllung, gepaart mit tiefem Menschlichkeitsgefühl, als Voraussetzungen für die Geeignetheit eines Strafanstaltsbeamten als Erzieher.

Die derzeit für die Durchführung des Erziehungsstrafvollzugs vorhandenen Mittel und Einrichtungen sind somit meiner Ansicht nach im allgemeinen ihren Zwecken entsprechend und förderlich. Nun komme ich zur Hauptfrage: Welche Grundlagen für eine Erziehungsmöglichkeit finden wir bei den Gefangenen vor? Oder für die Praxis gesprochen: Können wir unsere an sich geeigneten Erziehungsmittel mit Aussicht auf Erfolg bei allen Gefangenen oder nur bei einem Teil der Gefangenen anwenden? Dies soweit als überhaupt möglich festzustellen, ist die ungemein wichtige Aufgabe der Persönkeitserforschung. Die Erforschung der Persönlichkeit des Gefangenen geschieht, wie vorher schon ausgeführt, in den bayerischen Strafanstalten durch zwei Untersuchungsmethoden. Auf Grund dieser Untersuchungen wird eine Prognose gestellt über das voraussichtliche — auch das möchte ich wieder unterstreichen — zukünftige Verhalten des Gefangenen. Herr Obermedizinalrat Dr. Viernstein wird Ihnen dann in seinem nachfolgenden Referat über die mit diesen Untersuchungen gemachten Erfahrungen berichten. Ich darf hieraus vorwegnehmen, daß Herr Dr. Viernstein zu dem Ergebnis kommt, daß etwa 50 % der Verbrecher besserungsfähig und die übrigen 50 % unverbesserlich sind. Der Praktiker wird auf jeden Fall sagen können, daß dieses Ergebnis den Erfahrungstatsachen durchaus nicht widerspricht; es wird nicht wenige Praktiker geben, die die Zahl der Unverbesserlichen höher bemessen. Wie man sich nun zu diesem Prozentsatz auch stellen mag, eines ist jedenfalls sicher, nämlich, daß die Zahl derjenigen Gefangenen, die bisher in den bayerischen Strafan-

stalten wegen Unverbesserlichkeit aus dem Stufenstrafvollzug ausgeschlossen wurden, sehr gering ist im Vergleich zu der Zahl der Gefangenen, von denen nach ihrer Persönlichkeitsforschung und nach den Erfahrungstatsachen Unverbesserlichkeit anzunehmen ist.

Das Gesamtergebnis der dargelegten Erfahrungen ist somit: Der Erziehungsstrafvollzug in seiner jetzigen Form des Strafvollzugs in Stufen ist an sich geeignet, bei erziehbaren Gefangenen mit längerer Strafzeit Erfolge in den jeder Erziehungsarbeit gezogenen Grenzen zu erzielen. Es ist aber jetzt dem Strafvollzug in Stufen auch eine erhebliche Zahl von Gefangenen unterworfen, bei denen eine Erziehungsarbeit versagen wird, da diesen Gefangenen von vornherein der Wille oder die Fähigkeit zur Besserung mangelt.

Welche Folgerungen sind nun hieraus zu ziehen? Es gibt meiner Ansicht nach zunächst zwei Möglichkeiten. Die eine Möglichkeit ist die, es bei dem jetzigen Zustand zu belassen, also die Erziehungsarbeit auch an der erheblichen Zahl von solchen Gefangenen weiter zu betreiben, von denen wir bei sachlicher kühler Beurteilung mit ziemlicher Sicherheit annehmen müssen, daß die Erziehungsarbeit fruchtlos und vergebens sein wird. Diese Behandlungsweise bewahrt uns allerdings vor dem Vorwurfe, daß wir auch das Allerletzte nicht unversucht gelassen haben, um auch die Gefährdetsten noch auf gute Bahnen zu bringen. Dieses Verfahren hat aber auch erhebliche Nachteile, nämlich: viel Arbeit, viel Zeit und auch manche finanzielle Mittel werden voraussichtlich völlig nutzlos aufgewendet und gehen verloren denjenigen Gefangenen, bei denen sie mit größerer Aussicht auf Erfolg angewendet werden könnten. Außerdem besteht die Gefahr, daß die Vergünstigungen und Milderungen der Strafhaft, die mit dem Stufenstrafvollzug verbunden sind, diesen Gefangenen, vor allem dem Gewohnheits- und Berufsverbrechertum, die Strafe zu leicht

machen, damit die Wirkung der Strafe abschwächen und den Kampf gegen den Rückfall erschweren.

Diese Gefahr befürchtet auch — und auch daran dürfen wir nicht achtlos vorübergehen — ein großer Teil der Bevölkerung, auch ein großer Teil der für den Strafvollzug interessierten Kreise und darunter wieder, ich glaube sagen zu dürfen, die Mehrzahl der Richter, besonders jener, die in langjähriger Strafrichter- oder Staatsanwaltstätigkeit reiche Erfahrungen über das Problem des Verbrechers gesammelt haben. Deshalb stehen auch diese Bevölkerungskreise den Einrichtungen unseres heutigen Erziehungsstrafvollzuges vielfach stark ablehnend gegenüber, nicht so sehr, weil sie den Besserungs- und Erziehungsgedanken überhaupt verwerfen, sondern weil sie der Ansicht sind, daß die dem Erziehungszweck dienenden Einrichtungen des Strafvollzugs vielfach zu wahllos auch unwürdigen, unerziehbaren Gefangenen zugute kommen und damit ihren Zweck völlig verfehlen. Nun kann man wohl sagen: „Wer neue Wege geht, wer neue Ideen durchführen will, der darf nicht immer hinter oder neben der großen Menge gehen; der muß vorangehen.“ Gewiß! Aber er darf nicht so weit vorangehen, und gerade nicht in Sachen der die Allgemeinheit besonders betreffenden Rechtspflege, daß er jegliche Fühlung verliert mit denen, die er schützen soll.

Wollen wir es also beim jetzigen Zustand belassen, so müssen wir uns darüber klar sein, daß wir bei einem erheblichen Teil von Gefangenen, die wir erzieherisch beeinflussen wollen, Mißerfolge mit Bestimmtheit mit in Kauf nehmen müssen. Wollen wir aber in dem bisherigen Verfahren, das die Erziehungsarbeit auf den größten Teil der Gefangenen erstreckt, eine Änderung eintreten lassen, so stehen wir vor der Notwendigkeit, die für die erzieherische Beeinflussung Untauglichen oder weniger Tauglichen möglichst aus dem Stufenstrafvollzug herauszunehmen. Hierfür wird es verschiedene Möglichkeiten geben. Außerordentlich beachtenswerte

und in ihrer praktischen Durchführung in Deutschland neue Wege zeigt uns die preußische Verordnung vom 7. Juni 1929, über die ja eben Herr Oberstrafanstaltsdirektor Brucks eingehend gesprochen hat, mit der Scheidung von Anstalten in Eingangsanstalten, Anstalten für Geförderte und Ausgangsanstalten und mit der Schaffung von Sonderanstalten für die aus dem Stufenstrafvollzug Ausgenommenen.

Eine Schaffung von solchen gesonderten Anstalten für die verschiedenen Stufen und Gruppen wird in kleineren Ländern in diesem Umfange jedenfalls nicht möglich sein. Abgesehen von diesen Schwierigkeiten in der Schaffung solcher Sonderanstalten für kleinere Länder gibt es aber gewichtige Gründe gegen die durch die anstaltsmäßige Trennung der Stufen notwendigen mehrmaligen Versetzungen, gerade Gründe erzieherischer Art, auf die schon vorher hingewiesen wurde. Es ist günstig, wenn die Gefangenen der Stufe 1 die Milderungen und Erleichterungen der gehobenen Stufen in der gleichen Anstalt vor Augen haben; das ist ein gesunder Anreiz. Die Gefangenen der gehobenen Stufen können und sollen durch Arbeitsfleiß und ordentliches Gesamtverhalten den anderen Gefangenen Beispiel und Vorbild sein. In der ersten Anstalt ist es vielleicht gerade gelungen, an einen schwer aufschließbaren Gefangenen heranzukommen, sein Zutrauen zu gewinnen. Diese oft recht mühevolle Arbeit kann durch einen Anstaltswechsel wieder gefährdet oder vernichtet werden. (Zwischenruf: Sehr richtig!) Oder man hat den Gefangenen in der ersten Anstalt in einem bestimmten Beruf angelernt. In der zweiten Anstalt kann er vielleicht in diesem Beruf nicht weiter lernen, da die für ihn in Frage kommende Werkstätte schon mit Facharbeitern besetzt ist. Ferner: Den ungünstigen Einfluß schlechter Elemente auf die besserungsbestrebten Gefangenen der gehobenen Stufen fürchte ich nicht zu sehr, wenn wenigstens in der arbeitsfreien Zeit eine Trennung

stattfindet. Es schadet nichts, wenn der Gefangene der gehobenen Stufe manchmal einer Versuchung ausgesetzt ist. Er muß sich da eben widerstandsfähig zeigen, wie er es in der Freiheit auch wieder wird tun müssen. Er wird auch in der Freiheit sich nicht immer seine Gesellschaft heraussuchen können.

In Bayern hat man vor kurzem auch angeregt, eine strengere Auslese beim Aufrücken der Gefangenen in die 2. Stufe treffen zu wollen. Man will zwar nicht die Voraussetzung für die Versetzung in die Stufe 2 ändern, aber man will den Begriff „erzieherischer Einwirkung zugänglich" strenger auslegen. Es ist nicht zu bestreiten, daß gegenwärtig eine Reihe von Gefangenen bei uns — und wohl auch anderwärts — in die 2. Stufe aufrücken, von denen anzunehmen ist, daß der Stufenstrafvollzug bei ihnen sein Ziel, nämlich Erziehung zu künftigem rechtschaffenem Leben, nicht erreicht. Nicht in Anerkennung ihrer Erziehbarkeit, sondern in Anerkennung ihrer äußeren guten Führung, für die man ihnen Vergünstigungen zukommen lassen will, erfolgt nicht selten die Versetzung. Man will nun zur Erzielung einer strengeren Auslese sagen, daß derjenige Gefangene erzieherischer Einwirkung als zugänglich zu erachten sei, der das Gesellschaftswidrige seines strafbaren Verhaltens einsehe und den Willen und die Fähigkeit zeige, dieser Erkenntnis gemäß zu leben, wobei man auf die Fähigkeit hierzu das Hauptgewicht legen will. Man erhofft sich von der durch die strengere Auslese bedingten Verringerung der Zahl der Gefangenen der gehobenen Stufen eine Verbesserung der Erziehungserfolge. Man beabsichtigt, um auch die Stufe 1 nicht dauernd mit einer großen Zahl unerziehbarer Gefangener zu belasten, Führungsklassen außerhalb des Stufensystems zu schaffen und diejenigen Gefangenen, die sich nach Ablauf der Mindestfrist der Stufe 1 nicht zum Aufstieg in die 2. Stufe eignen, aus dem Stufenstrafvollzug auszuscheiden und sie Führungsklassen zuzuteilen, und zwar

der Führungsklasse 1 diejenigen Gefangenen, deren Führung zu beanstanden ist, und der Führungsklasse 2 diejenigen, die nach Führung und Fleiß entsprechen, aber von denen ein Erziehungserfolg doch nicht zu erwarten ist. Die Führungsklasse 2 soll Vergünstigungen in mäßigem Umfange, auf jeden Fall geringer als die Stufe 2 erhalten. Eine nachträgliche Wiedereinreihung in den Stufenstrafvollzug soll nicht ausgeschlossen sein.

Diese bisher nur in Erwägung gezogene Schaffung von Führungsklassen birgt vielleicht die Gefahr einer zu großen Komplizierung in sich.

Die anstaltsmäßige Trennung nach Stufen halte ich nach den vorigen Ausführungen nicht für dringend notwendig, vielleicht auch nicht einmal immer für zweckmäßig. Was ich aber für unbedingt notwendig halte, das ist, den Erziehungsstrafvollzug freizumachen von der Belastung durch die Gefangenen, die für erzieherische Einwirkung untauglich sind; das sind also die Unerziehbaren oder — um den Ausdruck der preußischen Verordnung zu gebrauchen — die Schwersterziehbaren und die Gefangenen mit abnormer geistiger Veranlagung schweren Grades. Hierfür genügt es meiner Ansicht nach nicht, diese beiden Gruppen lediglich vom Stufenstrafvollzug auszuscheiden, sie aber dann wieder in der gleichen Anstalt, wenn auch in gesonderten Abteilungen, zu belassen. Denn diese Sonderabteilungen schaffen ja meist nur eine auf dem Papier stehende Trennung. Ich halte vielmehr für diese beiden Gruppen die Bildung von Sonderanstalten für notwendig, wie sie auch in der preußischen Verordnung als Sonderanstalten für Schwersterziehbare und als Sonderanstalten für Gefangene von abnormer geistiger Beschaffenheit schweren Grades vorgesehen sind. Was die Sonderanstalten für Gefangene von abnormer geistiger Beschaffenheit schweren Grades betrifft, so ist diese Forderung wohl die gleiche, wie sie schon gestern aus berufenerem Munde des Psychiaters mit der Schaffung von Psychopathen-

Anstalten gestellt wurde. Daß für Erstbestrafte oder gering Vorbestrafte und für jugendliche und minderjährige Gefangene aus erzieherischen Gründen Sonderanstalten vorhanden sein oder geschaffen werden müssen, bedarf wohl keiner besonderen Erörterung.

Hinsichtlich des Strafvollzuges an Jugendlichen und Minderjährigen ist zu sagen, daß nach unseren Erfahrungen die Wirkungen des Erziehungsstrafvollzuges bei Jugendlichen und Minderjährigen als günstig bezeichnet werden können, trotz der vielen kurzen Strafzeiten. Bei Jugendlichen mit längerer Strafzeit konnten gute und nachhaltige Erfolge erzielt werden. Von besonders günstiger Wirkung zeigt es sich, wenn die Jugendlichen in der Strafanstalt einen Beruf erlernen können. Auf die handwerkliche oder landwirtschaftliche Berufsausbildung der jugendlichen Gefangenen mit längerer Strafzeit wird in unserer Jugendstrafanstalt besonderes Gewicht gelegt. Alle Betriebsleiter haben die Meisterprüfung in ihrem Fach abgelegt. Mit der Handwerkskammer ist eine Regelung dahin getroffen, daß die Lehrlinge während ihrer Strafzeit die Gesellenprüfung ablegen dürfen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind sehr gute. Die Ablegung der Gesellenprüfung in der Jugendstrafanstalt wird von den jungen Gefangenen als wichtigste Förderung ihres späteren Fortkommens mit großem Eifer angestrebt. Die Prognose „unverbesserlich" wird man bei den jungen Gefangenen möglichst vermeiden sollen und können, da sie ja noch mitten in der körperlichen und geistigen, sozialen und sittlichen Entwicklung stehen. Bei ihnen wird man den Erziehungsstrafvollzug möglichst wirksam auszugestalten suchen, denn hier ist noch am meisten zu erhoffen.

Ich fasse zusammen: Die Erfahrungen auf dem Gebiete des Erziehungsstrafvollzuges lassen die besondere Schwierigkeit der Erziehungsarbeit im Stufenstrafvollzuge erkennen. Eine eingehende Persönlichkeitsforschung hat die erzieherische Beeinflußbarkeit der Gefangenen festzu-

stellen. Alle der erzieherischen Einwirkung zugänglichen Gefangenen sind dem Stufenstrafvollzug zu unterstellen. Für die aus dem Stufenstrafvollzug nach § 168 des Entwurfes eines Strafvollzugsgesetzes ausgeschlossenen Gefangenen und für die geistig Minderwertigen schweren Grades sind Sonderanstalten zu schaffen. Auch die innerhalb des Stufenstrafvollzuges stehenden Erst- oder gering Vorbestraften und die jugendlichen Gefangenen gehören wiederum in gesonderte Anstalten.

Der Strafvollzug bedarf nach der Beendigung der Strafe noch einer Ergänzung und Fortsetzung auf der einen Seite durch die Sicherungsverwahrung, auf der anderen Seite durch die Entlassenenfürsorge. Hoffen wir, daß die Sicherungsverwahrung bald die gesetzliche Geltung erlangen werde. Ich glaube, daß wir von der Sicherungsverwahrung günstige Auswirkungen auf den Erziehungsstrafvollzug erwarten dürfen. Daß ohne Entlassenenfürsorge der beste Strafvollzug und der ernsteste Wille eines Entlassenen zu künftiger geordneter Lebensführung oft wirkungslos bleibt, darüber ist kein Wort zu verlieren. Aber auch bezüglich der Erfolge der Entlassenenfürsorge dürfen wir uns keinen zu großen Hoffnungen hingeben, wenigstens gegenwärtig. Die schlechte wirtschaftliche Lage zieht auch dieser verdienstvollen Arbeit recht enge Grenzen.

Keinen Anlaß bieten meiner Ansicht nach unsere Erfahrungen, Änderungen der Bestimmungen des Entwurfs zum Strafvollzugsgesetz anzuregen. Die Bestimmungen des Entwurfs geben ausreichend Raum für eine wirksame Erziehungsarbeit im Strafvollzuge. Unsere Erfahrungen geben auch keinen Anlaß, trotz der bisherigen spärlichen Erfolge die Bedeutung des Stufenstrafvollzugs gering zu schätzen, wenn er auf erziehbare Gefangene beschränkt bleibt. Wir Strafvollzugsbeamte sind nicht verwöhnt darin, mit raschen und großen Erfolgen prunken zu können. Wir müssen aber um eines für den Erziehungsstrafvollzug bitten, worum Herr

Dr. Leppmann-Berlin auf der Augsburger Tagung im Jahre 1927 für die kriminal-biologische Forschung gebeten hat — es sei mir gestattet, diese Worte hierher zu verwenden: „Wir brauchen auch für den Erziehungstrafvollzug Geduld, Geduld, Geduld! Es darf nicht jemand hinter uns stehen, der die Äpfel schon einheimsen will, wenn wir eben erst die Stecklinge in den Boden gesetzt haben." (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Herr Präsident
Geheimrat Professor Dr. von Hippel-Göttingen:

Ich sage dem Herrn Referenten aufrichtigen Dank für seine Ausführungen.

Von seiten des Ortsausschusses wird um das Wort zu einer ganz kurzen geschäftlichen Mitteilung gebeten.

Herr Justizrat Dr. Steimer-Kassel:

Ich habe folgendes mitzuteilen: Die Herren preußischen höheren Strafvollzugsbeamten einschließlich der Herren Geistlichen und Ärzte werden gebeten, sich nach Schluß der heutigen Sitzung in den oberen Gesellschaftsräumen dieses Hauses einzufinden. Dort sollen im Beisein des Herrn Vorsitzenden des preußischen Richtervereins einige Standesfragen besprochen werden.

Herr Präsident
Geheimrat Professor Dr. von Hippel-Göttingen:

Ich bin gebeten worden, noch bevor wir das dritte Referat hören, eine kleine Pause von $^1/_4$ Stunde eintreten zu lassen. Meine Absicht war, nach dem letzten Referat eine Pause einzulegen; es scheint aber doch schon jetzt das Bedürfnis dafür vorhanden zu sein.

(Pause.)

Herr Präsident
Geheimrat Professor Dr. von Hippel-Göttingen:

(nach Wiedereröffnung der Sitzung): Wir fahren in unseren Verhandlungen fort, und ich erteile das Wort nunmehr dem Herrn Obermedizinalrat Dr. Viernstein-Straubing.

Herr Obermedizinalrat Dr. Viernstein-Straubing:

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn vom kriminal-biologischen Standpunkt aus zu den Erfahrungen im Erziehungsstrafvollzug gesprochen werden soll, so hat dies, sofern bayerische Verhältnisse dargetan werden dürfen, unter Zugrundelegung der seit Jahren bei uns in Bayern geübten Untersuchungweise am Strafgefangenen zu geschehen, ferner werden die Ziele dieser Untersuchungen darzustellen und endlich die vorläufigen Ergebnisse wiederzugeben sein.

1. Die Untersuchungsweise.

In Bayern werden sämtliche nach der Länge ihrer Strafzeit für den Stufengang in Frage kommenden Strafhauszugänge biologisch untersucht. Hierzu dienen zwei Fragebogen, deren jeder bestimmt abgestellte Fragegruppen enthält.

Ein umfänglicherer Fragebogen wird von den Anstaltsärzten gehandhabt. Derselbe erfaßt die untersuchte Persönlichkeit samt ihrem nächsten Verwandtschaftskreis, soweit dieser durch Befragung des Gefangenen und Anschreibung der Heimatbehörden ermittelt werden kann. Dabei werden sowohl über den Gefangenen, wie über jede von ihm namhaft gemachte Verwandtenpersönlichkeit alle Tatsachen des charakterlich-seelischen Wesens, der sozialen Lage, der etwaigen kriminellen Entwicklung und Entäußerung samt ihren inneren oder äußeren Anstößen, weiterhin die Gesundheitslage der Personen, erbliche Belastungen, Fruchtbarkeit und Sterblichkeit in den Stämmen usw. erwogen und durch Einholung von Heimatauskünften nachgeprüft.

In dieser erbkundlichen und umweltlichen Vorgeschichte steht aber stets als Mittelpunkt unserer Beachtung der Gefangene selbst. Wir lassen uns von ihm und den Auskunftsstellen gerade seine Lebens- und Schicksalsentwicklung ganz besonders eingehend schildern. Dann erfolgt erst der zweite und wichtigere

Teil der Erhebungen, nämlich die objektive wissenschaftliche Untersuchung der körperlichen und psychischen Persönlichkeit des Gefangenen, in letzter Hinsicht seines Charakters, seiner Ansprechbarkeit oder Nichtansprechbarkeit, seiner verstandesmäßigen Anlagen und Höhe, seiner gemütlichen Eigenschaften und der Beschaffenheit seines Trieb- und Willenlebens, etwaige Formen von geistig-seelischer Minderwertigkeit usw.

Diese Art von Klärung der Täterpersönlichkeit, um mich eines heute viel gebrauchten Schlagwortes zu bedienen, fußt also auf einer Herausschälung aller Beziehungen, sowohl der erbmäßigen, als auch insbesondere der umweltlichen, aus denen heraus die Entwicklung und das Wesen der Einzelpersönlichkeit selber, auf die es ankommt, verstanden werden muß.

Von einseitiger Betonung und Ausmünzung der erbmäßigen, durch Anlage gegebenen Bestandteile des seelischen Wesens des Menschen halten wir uns fern. Erfahrungsgemäß sind gerade solche Auskünfte zuweilen spärlich und auch nicht immer eindeutig erhältlich. Aber es kann nach dem heutigen Stande der wissenschaftlichen Erkenntnis und auch nach den Erfahrungen, die man selber nahezu bei jedem einzelnen so untersuchten Falle machen kann, kein Zweifel daran bestehen, daß die charakterliche Beschaffenheit des Menschen, insbesondere sein Auftreten im sozialen Raum, viel weitgehender, als man lange meinte, erbgebunden ist. Wo wir auf gleiche oder ähnliche Persönlichkeiten im Lebensumkreise und Blutkreise eines Gefangenen stoßen, wie dieser selbst ist, da werden wir mit der Annahme einer etwa gleichen charakterlichen Struktur, einer erbanlagigen Entäußerung meist nicht fehlgehen. In letzter Zeit hat diese Bedeutung der Erbmasse Johannes Lange an seinen Zwillingsuntersuchungen nachgewiesen, deren Material zum größeren Teil der bayerischen kriminalbiologischen Sammelstelle entnommen gewesen war. Bei dieser Gelegenheit, und auch bei anderen Arbeiten,

welche von der deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München mit den Beständen der Sammelstelle gemacht worden sind, bzw. z. Zt. noch gemacht werden, hat sich, nebenbei bemerkt, die Brauchbarkeit unserer kriminal-biologischen Untersuchungsweise bestätigt.

Außer den Ärzten, die allein diese Menge von Untersuchungsarbeit nicht leisten könnten, sind nunmehr in Bayern auch die juristischen Nebenbeamten, die Geistlichen und Lehrer mit biologisch-psychologischen Untersuchungen der Strafhauszugänge beschäftigt. Sie verwenden einen kürzeren Fragebogen, der von der Erhebung erbbiologischer Momente absieht und in dieser Richtung lediglich die allergröbsten Tatsachen, etwa das Vorkommen von Geistesstörungen, von Alkoholismus oder sonstigen Krankheiten allgemein und ohne die Einzelheiten eingehend, verzeichnet. Dagegen bietet dieser Fragebogen in gleicher Vollständigkeit wie der vorgenannte die Fragestellung über die Lebensentwicklung, Schicksalsgestaltung und die kriminellen Akte samt deren persönlichen oder außerpersönlichen Anstößen, also das Umweltsbild des Gefangenen, und andererseits ist auch im verkürzten Fragebogen die gleiche Untersuchung des seelischen Zustandes, insbesondere des Charakters, vorgesehen. Die spezifisch ärztlichen Teile der Untersuchung werden von den Anstaltsärzten ergänzt, soweit dies nötig ist.

Die Berechtigung, auch Nichtärzte zu derartigen Erhebungen und Untersuchungen beizuziehen, ist ernsthaft nicht zu bestreiten. Der Beamte, der mit den Aufgaben des Erziehungsstrafvollzuges betraut ist, ist genügend praktischer Psychologe, daß er das Objekt seiner Erziehung, eben den Gefangenen, sich durch eigene Untersuchung klarmachen und deuten kann. Die soziologisch-psychologischen Berichte zeichnen sich denn auch durch reichen Inhalt und Schlüssigkeit aus. Sie sind nach den praktischen Erfahrungen wie nach dem Urteil zuständiger wissenschaftlicher Kreise eine brauchbare Grund-

lage für die strafvollzugliche Behandlung und die soziologische Bewertung des Rechtsbrechers.

Es kann auch keineswegs Absicht des Gedankens einer Klärung der Verbrecherpersönlichkeit sein, ausschließlich einen psychiatrischen Maßstab zur Geltung zu bringen. Das Verbrecherproblem hat eine ebenso starke psychologisch-pädagogische Seite, deren Geltendmachung das Gewicht der ärztlichen Betrachtungsweise keineswegs vermindert.

Neben die Gliederung des Verbrechermaterials in die klinischen Hauptgruppen „Normal—Minderwertig—Geisteskrank" tritt, wie Gregor auch für seine Untersuchungen an verwahrlosten Jugendlichen hervorhebt, die Notwendigkeit, gerade auf diejenigen Eigenschaften und Züge zu achten, die, allen genannten Gruppen möglichenfalls beim Einzelwesen innewohnen, also gemeinsames Gut jeder Gruppe darstellend, doch für die Entwicklung zum verbrecherischen Handeln besonders ausschlaggebend sind. Es sind dies die sittlichen Anlagen des Menschen, seine verschiedene Abstufung in der moralischen Entwicklung und Entwicklungsmöglichkeit: Moralische Intaktheit, moralische Schwäche, moralische Minderwertigkeit, Neigung zu Assozialität, moralische Indifferenz. Dazu kommen noch gewisse pädagogisch wichtige Besitzmerkmale, wie impulsiv, haltlos, triebhaft, leidenschaftlich, infantilistisch, torpid, erethisch, beschränkt und a. m.

Dieses Persönlichkeitsgepräge ist für kriminal-biologische Zwecke in erster Linie maßgebend. Die Kriminal-Biologie schöpft daher sowohl aus Medizin-Erbkunde, Psychiatrie, Rassenhygiene, wie aus der Psychologie und Charakterologie.

Die Stunden, welche von Ärzten oder von Nichtärzten zu Beginn der Strafverbüßung der Aufdeckung der seelischen Beschaffenheit eines jeden Gefangenen und der Ermittelung ihrer beiden großen Quellen, Anlage und Umwelt, gewidmet werden, werden die wertvollsten der ganzen Strafzeit dann sein, wenn Erzieher

und Erziehungsobjekt sich einander nähern und in jene verstehende seelische Fühlung bringen, die die Voraussetzung schlechthin ist für ein auf die Person abgepaßtes Einwirken.

Darin liegt, mag man immerhin auch eine Unterschiedlichkeit der Untersuchungsergebnisse hinsichtlich ihres Gehaltes, also auch in erschöpfender Fülle und Reichhaltigkeit bis in die kleinen und kleinsten Einzelheiten zugeben, doch der bedeutende Fortschritt, ohne welchen wir heute uns den Beruf des Strafanstaltsbeamten und seine Aufgaben für alle seine Dienstgrade nicht mehr denken können.

2. Die Ziele.

Als solche drängen sich zwei Feststellungen auf: Einmal die Überlegung, welche charakterliche Einzelzüge im Fühlen und Wollen und andererseits, welche Gegebenheiten in der Verstandesverfassung ausgenutzt werden können für eine angepaßte und abgestufte erzieherische Behandlung. Diese Feststellung ist wohl ein selbstverständlicher und zwangsläufiger Ausfluß aus dem ganzen Bestreben, über die Persönlichkeit ins reine zu kommen. Der untersuchende Psychologe tritt ohne weiteres in die Rolle des Erziehers über, der erst nach vorbereitender Orientierung über den Zögling an sein Werk geht, um ihn durch die Mittel des Stufenganges, durch eine Politik des Anreizes von Arbeit und Lohn, aber vor allem durch seine persönliche Fühlungnahme und Beeinflussung zur Umstellung in soziale Bahn zu bringen.

Zum anderen ist die grundsätzliche Feststellung zu treffen, ob nach allen Einsichten in die Persönlichkeit überhaupt die Möglichkeit ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft besteht oder nicht. Man hat also die Aufgabe vor sich, eine soziale Prognose abzuleiten.

Dieser Schluß ist hinsichtlich der Annahme von Unverbesserlichkeit als unmöglich bezeichnet worden. Nach meiner Überzeugung geschah dies aus einer irrigen Aus-

deutung heraus, die gerade unseren bayerischen kriminal-biologischen und soziologisch-psychologischen Untersuchungsweisen an Strafgefangenen widerfahren ist, ohne daß man ihre tatsächlichen Ergebnisse zu Gesicht bekommen hatte, oder selbst über einschlägige Erfahrungen verfügen konnte.

Zu den Gründen der Gegner unserer Abgabe einer sozialen Voraussicht, Gründe, die, wie gesagt, auf Unkenntnis des vorliegenden Arbeitsmaterials und Unterschätzung der Mitarbeiter beruhen, wovon sich insbesondere der leider so früh verstorbene Moritz Liepmann noch überzeugen ließ — bei einem zweitägigen Besuche in Straubing, nicht lange vor seinem Tode —; zu diesen Gründen und ebenso zur Verteidigung unseres bayerischen Vorgehens möchte ich folgendes sagen:

Die soziale Prognose wird von größter Bedeutung für die im neuen Strafgesetze kommende Sicherungsverwahrung werden, sie ist es aber auch schon jetzt für die strafrechtliche Beurteilung eines Rechtsbrechers, namentlich bei Rückfall, wo die Art und Höhe der Bestrafung des rückfälligen Rechtsbrechers mit Freiheitsentzug doppelt wichtig erscheint. Weiterhin selbstverständlich ist die soziale Prognose von einschneidendem Einfluß auf die uns überlassene Frage, was mit dem Strafgefangenen erzieherisch angefangen und versucht werden könne oder aber als aussichtslos unterlassen werden dürfe. Endlich ist die Prognose von Bedeutung, in rassenhygienischer Hinsicht, insofern es sich um die Möglichkeit einer Verschlechterung der Lebensrasse des Volkes durch etwaige Weitergabe ungünstiger Erbanlagen handelt.

Bei der kaum je möglichen Trennung der innigst verschmolzenen Faktoren Anlage und Umwelt wird eine völlig einseitige Schuldhaftmachung des einen bzw. anderen Faktors für das Beschreiten krimineller Bahnen nur selten möglich sein, und es wird auch bei der Feststellung des sogenannten geborenen Verbrechers Vorsicht zu walten haben.

Andererseits aber fällt doch dem vorurteilslosen Betrachter der Lebensgänge und familiären Wurzeln von Verbrechern deutlich auf, daß gewisse unter ihnen zweifellos durch ein Überwiegen ihrer inneren, persönlichen Struktur und seelischen Konstitution zum Verbrechen kommen, andere dagegen wieder ebenso sicher überwiegend durch besondere äußerliche Lebensumstände, welchen sie ausgesetzt sind, und welche sie zum Ausweichen oder Abgleiten in verbrecherisches Handeln veranlassen. Man muß selbstverständlich für den Rechtsbrecher aus inneren, in ihm selbst verankerten Gründen und auch jeweils das Gegebensein eines gewissen äußeren Gelegenheitsanlasses mitannehmen. Umgekehrt ist beim Rechtsbrecher aus äußerer Ursache nie das Mitvorhandensein einer wenn auch nur geringen psychologischen Mangelhaftigkeit oder Brüchigkeit zu übersehen. Aber es tauchen eben doch zwei abgrenzbare Gruppen von Rechtsbrechern auf, die vorwiegenden Endogeniker und die vorwiegenden Exogeniker. Man wird nun einiggehen mit denjenigen, welche in einer Änderung der ungünstigen Umwelt des Rechtsbrechers, in der Hinwegräumung oder wenigstens Milderung der unheilvollen Einflüsse des sozialen Raumes und der unerfreulichen gesellschaftlichen und materiellen Lage die Möglichkeit, ja sogar Wahrscheinlichkeit erblicken, daß der Rechtsbrecher von sich aus mit dem Wegfall solcher Ungunst sozusagen automatisch zu gesetzmäßigem Wandel zurückkehren werde. Das wird grundsätzlich für eine Anzahl von Fällen zuzugeben sein. Aber eben dieser Umschwung in den äußeren Bedingungen des Daseins bleibt oft ein frommer Wunsch, die Verhältnisse spotten jeglicher Beeinflussung.

Auch Exogeniker werden also gewiß oft ohne ihre Schuld, aber eben tatsächlich nicht alle, eine unbedingt günstige Erwartung bieten. Welche noch geringere Hoffnung bietet sich da erst bei den Endogenikern, bei welchen eine beherrschend ausgeprägte Ungunst der An-

lage, des Charakters, der dem Konflikte zustrebenden Gesamtpersönlichkeit, als meist noch schwerer angreifbares, schwerer wendbares, ursächliches, inneres Moment vorliegt. Trotzdem dürfen wir manchen auch von ihnen die Möglichkeit der Wiedereingliederung nicht absprechen, und wir müssen von Fall zu Fall entscheiden.

Doch ebenso sicher hebt sich ein Kreis solcher ab, die nach ihrer Gesamtpersönlichkeit nicht und nie einordnungstauglich sind. Als derartige wirklich Unverbesserliche sind die aktiv-Brutalen, Gefühllosen, und ihre Gegenspieler, die haltlos-Insuffizienten nach bisheriger Erkenntnis zu nennen. Sie sind Kandidaten der Sicherungsverwahrung.

Eine biologische Untersuchung, welche nicht etwa einseitig bloß auf erbkundliche Funde und deren Ausschlachtung ausgeht, sondern die psychische Persönlichkeit, so wie sie ist und gefunden wird, selber in den Brennpunkt rückt und alle übrigen Erkundigungen über sie als willkommen unterstützende Einsichten, aber eben nur als unterstützendes Beiwerk, benützt, darf sich die Stellung der sozialen Prognose — mit den nötigen Vorbehalten natürlich — zutrauen.

Praktisch genommen ist die soziale Prognose immer die Feststellung der bleibenden oder veränderbaren Beziehung zwischen einer Persönlichkeit und ihrem besonderen sozialen Raum vom Standpunkt der geltenden Gesellschaftsnormen.

Jede soziale Prognose beinhaltet damit auch notwendig ein Werturteil über die Persönlichkeit, da ja deren größere oder geringere oder gar fehlende Brauchbarkeit für die Gesellschaft, für die Einfühlung in Sitte und Gesetz und vor allem für die Anpassung an unvermeidbare Schwierigkeiten in Rede steht. Für die Praxis des Lebens und bei dessen im ganzen unausweichlichen Anforderungen und an die Belastungsfähigkeit und sozial-psychische Tragkraft des Einzelwesens muß grundsätzlich nun von der gegebenen Tatsache ausgegangen

werden, daß von der erdrückenden Mehrzahl der Volksgenossen auch ungünstige Einzel- oder Gesamtumstände des Daseins ohne kriminelle Entgleisung ertragen werden. Nicht aber ist auszugehen von den unverhältnismäßig erhöhten Schutz- und Fürsorgebedürfnissen jener Wenigeren, die aus irgendwelchen Gründen unterhalb solcher äußerst gezogener Erduldungsgrenze stehen und mit krimineller Handlung antworten, indem sie das Minimum der Gesellschaftsforderungen, das Strafgesetz, verletzen. Die daraus zu folgernde Ableitung ist, daß das sozial-anfälligere Einzelwesen sich der sozial intakten Gesamtheit und ihren Gesetzen einordnen müsse, sofern es nicht auf dem Wege über eine dem Volkstum und der Volkskraft schädliche Hyperhumanität zu einer sozial wie rassisch gleich unerträglichen Diktatur der Minderwertigen kommen solle. Aber diese Folgerung, so hart sie scheint, hat nichts zu tun mit den von der Ethik sowohl wie von rechtlichen und nüchternen staatsökonomischen Erwägungen und von wissenschaftlichen Einsichten nahegelegten ernsten Bestrebungen, alles zu veranlassen, was geeignet ist, um den Rechtsbrecher entsprechend den Ergebnissen seiner Erforschung und Zukunftswertung so zu festigen, daß auch er künftig die Daseinsführung mit den erlaubten, von der Gesamtheit gebilligten, also sozialen Mitteln aufnimmt und durchführen lernt.

Näheres Zusehen ergibt aber, daß man sich dieser optimistischen Erfolgserwartung keineswegs so restlos hingeben darf. Vielmehr lehrt Wissenschaft und Lebenserfahrung, daß viele Rechtsbrecher, allerdings in verschiedenem Grade und aus mannigfachen Ursachen, die, wie Albrecht es treffend genannt hat, richtige Orientierung im sozialen Raume entweder nie besaßen oder dauernd verloren haben. Es sind das die — praktisch ausgedrückt — Unverbesserlichen. Ihre Erkennung ist auf Grund sorgfältiger Untersuchung und vorsichtiger Ausdeutung durch erfahrene Praktiker des Strafvoll-

zuges durchaus möglich und zur Sicherung der Gesellschaft auch von jedem Berechtigten weltanschaulichen und politischen Standpunkte aus notwendig.

Ihnen gegenüber erwächst die unsentimentale Pflicht des Staates der Dauerverwahrung, im Strafvollzuge aber die Pflicht, sie gegenüber vergleichsweise wertvolleren, aussichtsreicheren Elementen zurückzustellen und auf sie die einstweilen nur eingeschränkt durchführbare Bemühung des Erziehungsversuches nicht oder doch erst nach Befriedigung der Ansprüche jener besseren auszudehnen.

Die Differenzierung bedeutet mithin eine rationale Auswahl lediglich nach dem Grade der gebotenen Erziehungsaussichten, nach dem Maße der Bereitschaften zur Aufnahme und für den Erfolg erzieherischer Beeinflussung, nicht aber ein absolutes, insbesondere moralisches Aburteil an sich.

3. Die Ergebnisse.

Im Gefolge des Stufenstrafvollzuges, welchen in Bayern Richard Degen schuf, wurde zusammen mit der Anordnung der biologischen Untersuchungen der Strafhauszugänge 1924 auch eine kriminal-biologische Landessammelstelle gegründet. In dieser läuft aus sämtlichen bayerischen Strafanstalten das biologische Untersuchungsmaterial in Zweitschriften ein. Es wird karteimäßig verwahrt und für mehrfache praktisch-strafrechtliche sowie wissenschaftliche Zwecke vorbereitet. In ersterer Hinsicht hat der Leiter der Sammelstelle kriminal-biologische Gutachten an Strafverfolgungsbehörden bei Rückfälligwerden eines Untersuchten abzugeben, ferner an Gerichte, bei laufenden Gnadenakten, an fremde Anstaltsdirektionen und bei Überstellung des Gefangenen an diese, endlich an Verwaltungsbehörden bei Fragen der Unterbringung eines Entlassenen, der Aufenthaltsbewilligung oder Betrauung mit einer besonderen Vertrauensfunktion und bei ähnlichen Anlässen. Die wissen-

schaftliche Verarbeitung der kriminal-biologischen und soziologisch-psychologischen Berichte liegt in den Händen der deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie. Die Sammelstelle wird voraussichtlich in den nächsten Wochen in die Räume der Forschungsanstalt übersiedeln und so ihre Beziehungen mit der Wissenschaft noch enger gestalten. Der heutige Stand der Sammelstelle ist:

Kriminal-biologische Berichte der Ärzte	7 133
soziologisch-psychologische Berichte der Juristen, Geistlichen und Lehrer	3 477
Die Gesamtsumme aller Berichte ist	10 608

Erfaßt werden an Verwandten usw. durch die Berichte etwa 63000 Personen.

Von „Ergebnissen" der Kriminal-Biologie kann vorerst nur unter der Einschränkung gesprochen werden, daß die Erforschung und Erfassung des Verbrecherproblems noch in den Anfängen steht. Alle Einsichten und Annahmen sind vorläufige, sind bruchstückweise.

Immerhin möchte ich zwei statistische Untersuchungen kurz besprechen, welche aus den Beständen an biologischen Berichten des Zuchthauses Straubing und der kriminal-biologischen Sammelstelle gemacht worden sind, die die Frage der sozialen Prognose der Verbrecher betreffen und deswegen gerade nach der strafvollzuglich-erzieherischen Seite hin vielleicht einigen Anspruch auf Beachtung verdienen.

Zusammen mit meinem Amtsgenossen in Straubing, Dr. Trunk, habe ich in der ersten Untersuchung sämtliche aus den Berichtsjahren 1928 und 1929 in der kriminal-biologischen Sammelstelle angelieferte kriminal-biologisch-ärztliche sowie soziologisch-psychologisch-nichtärztliche Berichte aus allen bayerischen Strafanstalten auf die gestellte soziale Prognose geprüft.

Insgesamt wurden durchgesehen 3 258 Anlieferungen. Am Schlusse ergab sich folgendes Bild:

Alle Untersucher zusammen stellten die soziale Prognose

günstig bei 46,8 %,
fraglich bei 35,6 % und
ungünstig bei 17,6 %.

Die Ziffer der Fälle — 3258 — ist wohl groß genug, um das Gesetz der großen Zahl zu gewährleisten und etwaige Fehler auszugleichen. Die Untersucher sind erfahrene Praktiker des Strafvollzuges, denen im Zusammenhalt mit der geübten eingehenden Untersuchungsweise die Gewinnung eines zutreffenden Urteils über die Persönlichkeit zugetraut werden muß.

Es erschien uns nun naheliegend, die als „fraglich" befundenen Fälle, daß sich deren soziales Los unbedingt im Sinne entweder der günstigen oder ungünstigen Wendung einmal endgültig entscheiden muß, zur einen Hälfte den günstigen Prognosen, zur anderen Hälfte den ungünstigen Prognosen zuzuteilen. Dieses Vorgehen ist statistisch und nach der Erfahrung offenbar insofern aber nicht völlig richtig, als die Wendung zum Schlechteren vermutlich bei etwas mehr als der Hälfte der einstweilig fraglichen Fälle in Aussicht steht, namentlich auch wegen der heutigen Wirtschaftslage. Es stände also zu erwarten, daß die tatsächliche Aufspaltung der „Fraglichen" in gute und schlechte Prognosen ein Plus auf der schlechten Seite ergeben würde. Aber hiervon wurde abgesehen und, wie erwähnt, die Zahl der Fraglichen halb und halb nach günstig bzw. ungünstig zugeteilt. Dies erschien uns zulässig.

Damit ergaben sich folgende Prognosen-Stellungen:

Günstig	64,6 %,
Ungünstig	35,4 %.

Das Material war gemischt, es bestand aus Männern und Frauen, Jugendlichen, Gefängnis- und Zuchthaussträflingen, die in den beiden genannten Jahren zur Strafverbüßung zugegangen und von Ärzten, bzw. Juristen,

Geistlichen und Lehrern nach unseren Methoden untersucht und prognostiziert worden waren.

Eine weitere Untersuchungsreihe stellte die Prognosenverteilung auf einzelne Deliktsgruppen fest. Ungünstige Prognose hatten:

Eigentumsverbrecher in 45 %,
Sittlichkeitsverbrecher in 29 %,
Tätlichkeitsverbrecher in 23 %,
Brandstifter in 12 % und
Verbrecher gegen Staat und Gott in 16 %.

Standen nun die bisherigen Ausziehungen des Materials von sämtlichen Untersucherkategorien, also von den Ärzten, Juristen, Geistlichen und Lehrern, aus deren Prognosenbefunden der Fälle das obige Mittel gezogen wurde, so war es von hohem Interesse zu ermitteln, ob und welche Unterschiede in der Prognosenstellung sich fänden, je nachdem die Untersucher Ärzte, Juristen, Geistliche oder Lehrer waren.

Es fanden die Juristen die Prognose
günstig in 70,7 % (bei anfänglich 36 % Fraglichen),
ungünstig in 29,3 %.

Die Geistlichen und Lehrer fanden
günstig in 61,5 % (bei anfänglich 44 % Fraglichen),
ungünstig in 38,5 %.

Die Ärzte fanden
günstig in 63,9 % (bei anfänglich 27,6 % Fraglichen),
ungünstig in 36,1 %.

Die fraglichen Fälle sind dabei wiederum schon in der obigen Weise auf günstig bzw. ungünstig halb und halb aufgerechnet.

Aus der Aufstellung ergibt sich, daß die Ärzte von vornherein die wenigsten Fälle „fraglich" fanden, also zu sicheren Endannahmen gelangten, daß dagegen Geistliche und Lehrer die meisten Fraglichen aufzuweisen hatten. Die Juristen stehen in der Mitte.

Wir gingen nun noch tiefer und stellten für die einzelne Untersucherkategorie auch in den einzelnen

Strafanstalten die gefundenen Hundertzahlen der Prognosen fest.

Hiervon seien lediglich die Höchstzahlen wiedergegeben, welche von den Ärzten zweier Strafanstalten — eines Zuchthauses und einer Gefangenenanstalt — errechnet wurden.

Der erstere Arzt stellte die Prognose
günstig in 51,1 % (bei fraglich gewesenen 31,3 %),
ungünstig in 48,9 %.

Der andere Arzt stellte die Prognose
günstig in 41,4 % (bei fraglich gewesenen 27,6 %),
ungünstig in 58,6 %.

Wir kamen nun in Würdigung der Güte aller Berichte, ihres Inhaltes und der Begründungen, welche jeweils für die gestellten sozialen Prognosen gegeben waren, zu der Überzeugung, daß man praktisch, und zwar einerseits bei den gegebenen beschränkten Möglichkeiten des jetzigen Erziehungsstrafvollzuges, andererseits bei der Ungunst der Wirtschaftsverhältnisse und schließlich bei der Veranlagung und minderwertigen Verfassung vieler Verbrecher unbedingt damit rechnen müsse, die Hälfte aller Strafgefangenen dem Erziehungsstrafvollzug nicht zuführen zu können, weil sie diese Bemühung nicht rentierlich erhoffen lassen und weil sie darum zurückstehen müssen gegenüber einer besseren Auslese mit größerer Erfolgsaussicht. Die Hälfte der strafverwahrten Rechtsbrecher besteht aus Zustandsverbrechern und hat nach unserer Meinung praktisch eine ungünstige Zukunftsaussicht. Wir stehen hier im Einklang mit dem bedeutenden Kriminologen Heindl und mit der Überzahl der Richter und Staatsanwälte. Die Bemühungen des Stufenstrafvollzuges dürfen, wenn dieser nicht in rechts- und gesellschaftsschädliche Ideologie entarten soll, nur diejenigen gelten, die vergleichsweise das günstigere Zukunftsbild nach Persönlichkeit und Verhältnissen darbieten. Zu betonen ist aber, daß schon heute auch die strafhäusliche Behandlung der Verbrecher mit ungün-

stiger Prognose den Forderungen der Psychologie und Charakterologie entsprechen muß, so daß über den Zweck der Sicherung hinaus auch bei ihnen die rein repressive Methodik früherer Zeit, die bekanntlich immer unwirksam war, wegzufallen hat. Nach einem sehr richtigen Worte von Hentig's ist nicht die Strenge oder Milde, sondern die Wirksamkeit das Ausschlaggebende beim Strafgesetz. Wirksamkeit verspricht der Stufenstrafvollzug bei den Erziehbaren, wirksam ist die Dauerverwahrung bei den Unerziehbaren. Strenge und Milde sind Mittel zur Wahl, Mittel, die der eine braucht, der andere nicht brauchen kann, um wirksam beeinflußt zu werden.

In einer zweiten Untersuchung, welche Dr. Trunk und ich anstellten, nahmen wir die sämtlichen biologischen Berichte vor, welche die im Februar 1929 im Zuchthause Straubing verwahrten Strafgefangenen betrafen. Wir suchten aus diesen, an Zahl rund 800 Mann, ohne jede sonstige Auswahl als nach der Gediegenheit der Berichte je 100 Fälle von Exogenikern und Endogenikern heraus.

Die eine Gruppe stellte also Verbrecher dar, die vorwiegend aus äußeren Verhältnissen zu ihrer Straftat oder zur Einhaltung einer verbrecherischen Lebenslinie gelangt waren, die andere Gruppe bestand umgekehrt aus Verbrechern infolge vorwiegend innerer Disposition, sei es angeborener Anlage oder erworbener charakterlicher Eigenschaften.

Die Fälle waren fernerhin so ausgewählt, daß jedesmal die Prognose günstig oder ungünstig gestellt und entsprechend begründet war, während sogenannte fragliche Fälle hier der Sicherheit halber in die Statistik nicht einbezogen wurden. Es handelt sich mithin nur um Fälle, die man als rein und geklärt bezeichnen konnte.

Das Ergebnis war:

von 100 Endogenikern		von 100 Exogenikern	
waren prognostiziert			
günstig	19	günstig	79
ungünstig	81	ungünstig	21

davon waren Endogeniker prognostiziert

Eigentumsverbrecher	günstig	3	ungünstig	61
Tätlichkeitsverbrecher	günstig	9	ungünstig	10
Sittlichkeitsverbrecher	günstig	1	ungünstig	6
Verbr. gegen Gott und Staat	günstig	3	ungünstig	2
Brandstiftung	günstig	3	ungünstig	2

davon waren Exogeniker prognostiert

Eigentumsverbrecher	günstig	20	ungünstig	18
Tätlichkeitsverbrecher	günstig	33	ungünstig	2
Sittlichkeitsverbrecher	günstig	8	ungünstig	0
Verbr. gegen Gott und Staat	günstig	9	ungünstig	1
Brandstiftung	günstig	9	ungünstig	0

Daraus geht einwandfrei hervor, daß die Endogeniker überwiegend ungünstige Prognose, die Exogeniker überwiegend günstige Prognose besitzen.

Von 102 Eigentumsverbrechern waren ferner 64, also 62,7% Endogeniker und nur 38 Mann, also 37,3% Exogeniker.

Das bedeutet daraufhin, daß die Eigentumskriminalität überwiegend von anlagemäßigen Verbrechern, also den richtigen Assozialen und Antisozialen, betrieben wird. Die Eigentumsverbrecher in unserer Statistik zeigen denn auch bei den Endogenikern eine gewaltig hohe Ziffer von ungünstigen Prognosen, nämlich 61mal unter 64 Fällen. Demgegenüber sind die Eigentumsverbrecher, welche Exogeniker waren, im ganzen 38 Mann, sogar mit weniger als der Hälfte an der schlechten Prognose beteiligt. Noch schlagender als bei den Eigentumsverbrechern zeigt sich bei den anderen Deliktskategorien die Tatsache, daß die Endogeniker unter ihnen prognostisch weitaus schlechter stehen. Ich kann dies nicht näher ausführen, da ich sonst zuviel Zeit in Anspruch nehmen würde.

Jedenfalls schien es uns aber verantwortbar, aus dieser zweiten Untersuchung den Schluß zu ziehen, der praktisch strafvollzuglich von größter Wichtigkeit ist, daß nämlich bei Exogenikern im Falle der Besserung ihrer Umweltslage, durch Hinwegräumung oder Abmilderung der zur Verbrechensauslösung führenden konkreten ungünstigen äußeren Konstellationen, eine künftige abermalige Entgleisung weit eher vermieden werden kann als bei den Endogenikern. Diese letzteren neigen offenbar viel stärker dazu, unabhängig vom Milieu ihre Individualiät zu entäußern und sogar das Milieu für ihre verbrecherische Betätigung auszunützen, gleichgültig, ob dieses ein gutes oder schlechtes ist.

Vieles wäre noch zu sagen. Wir müssen die Dinge im Erziehungsstrafvollzug nehmen, wie sie sind. Nicht pessimistisch, gewiß, aber doch auch sehr kritisch, kühl und ohne Verstiegenheit. Nur dann erleben wir selber beruflich keine Enttäuschung, nur dann können wir mit dem Verstehen aller Volksgenossen rechnen, und stehen auf dem festen Boden der Wirklichkeit, der sozialen, kulturellen und rassischen Notwendigkeiten unserer Tage und unseres nach Genesung ringenden Volkes. Nur so endlich nützen wir — nämlich ohne Verzettelung der Kräfte und Mittel — denen unter den Verbrechern, die der Hilfe bedürftig, aber auch würdig sind. Viele sind berufen, wenige auserwählt. Dies gilt auch für den Rechtsbrecher hinsichtlich seiner Eingliederungsfähigkeit ins Gemeinschaftsleben. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Herr Präsident Geheimrat Professor von Hippel:

Ich gestatte mir, auch dem letzten Herrn Referenten herzlich zu danken für seine Ausführungen.

Es liegt eine ziemlich umfangreiche Rednerliste vor mit dreizehn Wortmeldungen. Ich darf die Herren Diskussionsredner wohl bitten, sich streng an die vereinbarten 10 Minuten Redezeit zu halten und wenn möglich, hiervon noch etwas einzusparen.

Als Erster hat das Wort der Herr Strafanstaltsfürsorger Dr. Brandstätter-Ichtershausen i. Thüringen.

Herr Strafanstaltsfürsorger Dr. Brandstätter-Ichtershausen:

Meine Damen und Herren! Der Herr Strafanstaltsdirektor Bauer hat vorhin betont, daß der Erziehungsstrafvollzug und der Stufenstrafvollzug zwei verschiedene Angelegenheiten sind. Ich möchte dies gerade deshalb unterstreichen, einmal weil im Zentrum unseres Themas von heute das Wort „Erziehungsstrafvollzug" steht und zum andern, weil größtenteils überhaupt nicht über den Erziehungs-, sondern über den Stufenstrafvollzug geredet worden ist. Vorwiegend wurde darüber gesprochen, wie die äußeren Formen innerhalb des Erziehungsstrafvollzuges gestaltet werden sollen. Und ich glaube, dies hat seine tieferen Gründe, und wir müssen uns über diese tieferen Gründe etwas klar werden. Der äußere Rahmen ist es, den wir besprochen haben. Notwendig ist es, daß dieser äußere Rahmen als ernsthafte Arbeit ausgefüllt wird, und wenn diese ernsthafte Arbeit genauer betrachtet werden soll, muß man einerseits bedenken, daß dazu erforderlich ist eine genaue Kenntnis des Erziehungsobjektes, daß dazu außerdem notwendig ist eine besondere befähigte Erzieherpersönlichkeit und daß weiterhin dazu notwendig ist, daß das Wirkungsfeld der Wechselwirkung der zu erziehenden Objekte und Erziehungspersönlichkeiten eine gewisse irgendwie geartete sozialpädagogische Methode erforderlich macht. Wenn wir uns das vor Augen halten und uns fragen: „Was wissen wir von diesen einzelnen Gebieten?", dann müssen wir zugeben, daß wir sowohl über das Erziehungs-Objekt, nämlich den Gefangenen, noch verhältnismäßig wenig wissen — der Herr Obermedizinalrat Dr. Viernstein hat uns das eben bestätigt — und wir müssen weiter zugeben, daß aus der gestrigen Diskussion nach meinem Gefühl mit erschreckender Klarheit hervorging, daß

man über die Erzieherpersönlichkeit, insbesondere den Strafanstaltsbeamten, wie er sein soll und was von ihm verlangt werden soll und was er können muß, welche Fähigkeiten er in sich tragen muß, ebenfalls verhältnismäßig wenig weiß und daß man ferner außerordentlich wenig über die Erziehungsmethoden weiß, das heißt, über die Art und Weise, wie wir überhaupt asoziale und antisoziale Menschen behandeln, damit unser Ziel erreicht wird. Vielleicht ist es charakteristisch, daß über diese Methoden hier noch nicht gesprochen worden ist.

Wenn wir das alles bedenken, wirft sich uns unbedingt die Frage auf: ob wir schon soweit gediehen sind, daß man irgend ein Urteil über Erfolg und irgend eine Prognose über den weiteren Ausbau des Erziehungsstrafvollzuges nach dem heutigen Stande der Dinge fällen kann. Ich glaube, es ist nicht der Fall, und zwar besonders deshalb, weil gerade über diese Dinge außerordentlich wenig von den Herren Referenten gesagt worden ist. Die Ausführungen der einzelnen Herren Referenten, ließen erkennen, daß man noch im Anfang der Entwicklung eines modernen Strafvollzuges steht. Ich halte es daher für notwendig, daß wir in dieser Beziehung weiter ernsthaft forschen müssen, um diese einzelnen Gebiete zu ergründen. Diese Forschungsarbeit läßt sich auch nicht in Programme festlegen, oder in Leitsätze hineinzwängen, sondern diese Forschungsarbeit verlangt eine außerordentliche Fülle von Kleinarbeit, eine Kleinarbeit, die in jeder einzelnen Anstalt geleistet werden muß und von der man zunächst wenig hören und auch wenig sehen wird, die aber geleistet werden muß, um auf diesem Gebiete vorwärts zu kommen. Ich halte diese Kleinarbeit für außerordentlich wichtig, das möchte ich noch besonders betonen. Es mag unter Umständen dazu führen, daß man eines Tages dazu kommt, daß man sagen kann: Bei dieser Kleinarbeit haben wir auf diesem und jenem Gebiete so reiche Erfahrungen gesammelt,

daß wir sagen können: Wir halten diese oder jene Methode für die zweckmäßigste und richtigste. Bis jetzt können wir das jedenfalls noch nicht sagen, insbesonders deshalb nicht, weil wir bei unserer Arbeit so außerordentlich scharf abgesondert sind von fast allen anderen pädagogischen Gebieten. Wir können unsere Arbeitsmethoden nicht von der Jugenderziehung übernehmen, auch nicht aus der benachbarten Volkshochschulbewegung oder gar aus der militärischen Bewegung, sondern wir müssen unsere Arbeitsmethoden erst erarbeiten. Und ich glaube, meine Damen und Herren, wenn man heute hier und da von der Krise des Strafvollzuges spricht, so besteht diese Krise darin, daß wir uns im Studium befinden, daß wir dabei sind, uns von dem Rahmen der äußeren Arbeit abzuwenden und uns der inneren Arbeit zu widmen. Ich glaube, daß der Strafvollzug sich immer mehr zu einem Erziehungsstrafvollzug herausbildet und sich dann im Laufe der Zeit günstig weiter entwickeln wird. Wenn wir uns darüber klar sind, daß das Stufensystem recht günstig ist, dann müssen wir auch klar erkennen, daß wir innerhalb dieses Systems eine viel wichtigere Kleinarbeit zu leisten haben, die wirken muß von Mensch zu Mensch und die sich nicht zusammenfassen läßt in eine Verordnung oder in einzelne programmatische Erklärungen.

Ich möchte dies besonders deshalb betonen, weil man nach den heute hier gehaltenen Referaten unter Umständen der Auffassung sein kann, daß wir uns ins Organisatorische verlieren. Es ist an und für sich nicht wichtig, ob wir Führungsklassen oder Stufen haben; wichtig ist das, daß innerhalb dieses Systems vollkommene Arbeit geleistet wird. Vielleicht wäre es zweckmäßig, wenn man versucht, zunächst Kleinarbeit zu leisten. Bei dieser Gelegenheit möchte ich bitten, an dieser Kleinarbeit zunächst nicht allzuviel Kritik üben zu wollen; nicht etwa aus dem Grunde, daß ich Kritik fürchtete, sondern weil ich diese Kleinarbeit noch nicht

für so ausgeprägt halte, daß sie eine Kritik ertragen kann, also nicht etwa, weil ich die Kritik fürchte, oder weil sie mir gefährlich werden könnte, sondern weil diese Kleinarbeit noch keine Anhaltspunkte hat, die so fest sind, daß sie überhaupt eine Kritikberechtigung in sich tragen.

Für den Fall, daß man an dem Erziehungsstrafvollzug fest hält, möchte ich bitten, daß er innerlich ausgebaut wird, daß man durch ständige Kleinforschungsarbeit versucht, auf diesem Gebiete weiter zu kommen. Und, meine Damen und Herren, vergessen Sie bitte nicht, daß wir uns im Anfang einer Entwickelung befinden, und zwar so stark im Anfang, daß wir noch nicht sagen können: Wir möchten Erfolge mit unseren einzelnen Methoden sehen und daß man vor allen Dingen noch nicht von uns verlangt, nachzuweisen, daß wir bei unserer Erziehungsmethode wirklich etwas erreicht haben. Denn das kann unmöglich schon verlangt werden. Deshalb wäre es m. E. auch besser gewesen, wenn die heutigen Referate nicht auf das Thema „Welche Erfahrungen hat uns die Durchführung des Erziehungsstrafvollzuges gebracht und welche Folgerungen sind daraus zu ziehen?“ abgestellt, sondern es in eine andere Form gekleidet hätte, vielleicht etwa in das Thema: „Welche Erfahrungen hat die Durchführung des Stufenstrafvollzuges gebracht?“. Dann hätten wir unter Umständen klar sagen können, daß der Stufenstrafvollzug sich insofern bewährt hat, als er uns einen Rahmen für günstigere Arbeit gegeben hat. Es ist heute schon betont worden, daß die disziplinarischen Verhältnisse in den Anstalten besser geworden sind, daß bei dem Stufenerziehungsstrafvollzug die Spannung zwischen Gefangenen und Beamten, bzw. zwischen Erzieher und Erziehungsobjekt nicht mehr so stark ausgeprägt sei.

Ich möchte zum Schlusse meiner Ausführungen folgendes zusammenfassen: wenn das Thema so gestellt worden wäre, daß man nach den Erfahrungen bei der

Durchführung des Stufenstrafvollzuges gefragt hätte, dann würden wir geantwortet haben: mit dem Stufenstrafvollzug können wir zufrieden sein und wir können ihn beibehalten, weil er besser ist als das bisherige System. Ich bitte aber nicht zu fragen nach den Erfahrungen bei der Durchführung des Erziehungsstrafvollzuges. Das halte ich für außerordentlich gefährlich. (Lebhafter Beifall.)

Herr Direktor Beck-Leipzig:

Meine Damen und Herren! Es sind vier Punkte, zu denen ich kurz Stellung nehmen möchte. Zunächst stelle ich fest, daß ich den Strafvollzug nicht betrachte als Erziehung, sondern nur als Stufenstrafvollzug. Herr Direktor Bauer hat ausgeführt, daß in bezug auf die Selbständigkeit und Mitwirkung der Gefangenen bei dem Erziehungswerk nur wenig günstige Erfahrungen gemacht worden sind und daß man nach anfänglicher Einführung der Ernennung von Obmännern durch die Gefangenen wieder davon abgesehen hat. Gerade darin liegt es ja, daß man den Gefangenen keine Gelegenheit gibt zu selbständiger Tätigkeit. Ich glaube, wir müssen im Verhältnis des Gesamtrahmens des Stufenstrafvollzuges das Hauptgewicht gerade auf diese Angelegenheit legen, wir müssen dem Gefangenen so viel wie möglich die Gelegenheit geben, mitzuwirken und mit tätig zu sein, wir müssen die Gefangenen dazu erziehen, Gegenleistungen zu erfüllen für das, was für sie und an ihnen geleistet wird. Auf diese Weise können wir die Gefangenen zur Selbständigkeit heranziehen.

Statt dessen wäre es besser, die Aufmerksamkeit des Gefangenen abzulenken von dem Vergünstigungssystem, das m. E. immer noch eine unheilvolle Auswirkung auf den Stufenstrafvollzug hat; nicht etwa, daß ich den Gefangenen das ihnen gewährte mißgönne, aber man soll ihnen die Vergünstigung in einer Form gewähren, damit nicht die ethische Bedeutung, die das Erziehungs-

stufenstrafvollzugsproblem haben soll, vermindert wird. Ich würde dafür sein, daß bei Verhängung von Strafen und Vornahme von Beförderungen von einzelnen Gefangenen nicht etwa die Vergünstigung betreffend die Spaziergänge im Garten ausschlaggebend ist, sondern daß man bei Bewährung eines Gefangenen eine Beförderung Platz greifen läßt in der Weise, daß man ihn auch selbständige Leistungen verrichten läßt, wozu Gelegenheit vorhanden ist.

Dann ein zweiter Punkt zu den Ausführungen des Herrn Oberstrafanstaltsdirektor Dr. Brucks. Er wies mit Recht darauf hin, daß die Gemeinschaft der Gefangenen zum Erziehungswerk selbst aktiviert werden soll. Es soll aber nicht nur die Gemeinschaft der Gefangenen aktiviert werden zum Erziehungswerk, sondern der Gemeinschaft sollen auch gewisse je nach den Erfolgen sich steigernde Pflichten auferlegt werden und schließlich eine Art Selbstverwaltung innerhalb der Gemeinschaftsgruppe geschaffen werden. Über diesen Punkt braucht hier nicht weiter diskutiert zu werden, weil diese Grundsätze absolut der pädagogischen und psychologischen Ansicht entsprechen. Außerdem soll die Gemeinschaft der Anstaltsbeamten aktiviert werden, d. h., es soll dort, wo es noch nicht geschehen ist, erst einmal eine Arbeitsgemeinschaft der Anstaltsbeamten geschaffen werden. Der Gefangene soll nicht nur Gegenstand der einzelnen Bemühungen der Beamten sein, sondern die einzelnen Bemühungen der einzelnen Beamten an einzelnen Gefangenen sollen in der Arbeitsgemeinschaft der gesamten Strafanstalt zu einer Synthese gebracht werden, sie wollen zur systematischen Wirksamkeit ausgewertet werden. Ich glaube, meine Damen und Herren, es ist gerade in diesem Punkte viel enthalten, was uns auch hinsichtlich der Ausbildung und vor allem der Fortbildung der Strafanstaltsbeamten gute Dienste leisten kann. Wir Direktoren, Lehrer, Geistliche, Fürsorger und Ärzte können sehr viel von dem Aufsichtsbeamten und

die Aufsichtsbeamten können umgekehrt sehr viel von uns lernen. Aber die Einzelleistungen der Beamten sind noch nicht aktiviert, sind noch nicht zu einem System, sind noch nicht zu einer wirksamen Synthese zu Gunsten unserer Erziehungsobjekte gebracht worden. Von welcher Gesinnung soll diese Gemeinschaft, überhaupt die Arbeit in der Gefangenenanstalt am Gefangenen getragen werden?

Der Herr Oberstrafanstaltsdirektor Dr. Brucks sagte: „Wer erziehen will, muß Liebe zu dem haben, den er erziehen will." Meine Damen und Herren! Ich halte es für angebracht, den Begriff „Liebe" aus dem Spiel zu lassen. Es liegt uns eine andere Haltung und eine andere Gesinnung den Gefangenen gegenüber nahe, und das ist das, was für uns als das einzige positive Ergebnis des verfluchten Krieges zu buchen ist, nämlich die Kameradschaftlichkeit. Kameradschaftlichkeit mit unseren Objekten zu üben, ist eine sehr harte, aber eine sehr menschliche, eine auf Forderung und Gegenforderung, eine nicht auf schenkende Leistung, sondern auf Leistung und geforderte Gegenleistung beruhende Gesinnung, die wir zu unserem Erziehungswerk brauchen und m. E. besser brauchen können, als das, was man mit Liebe bezeichnet.

Und nun ein Letztes. Die Forschung der Besserung am Gefangenen kann in einem ausgezeichneten Maße ersetzt werden durch die sogenannte Gelegenheitsbetreuung, indem die Gefangenen durch geeignete Organe nach ihrer Entlassung aus der Haft weiter im Auge behalten, weiter mit wissenschaftlich geschultem Auge beobachtet und außerdem diese Beobachtungen gesammelt und zu systematischer Bearbeitung bereit gehalten werden. Ich glaube, daß dadurch sehr viel gelingen kann in bezug auf Forschung.

Dann möchte ich noch einiges zu den von dem Herrn Direktor Hentig gestern gemachten Ausfüh-

rungen sagen. Haftminderwertigkeit bedeutet nicht immer Lebensminderwertigkeit.

Das ist nur die eine Seite der Sache. Haftverhalten überhaupt bedeutet nicht immer Lebensverhalten, es bedeutet gewöhnlich ein anderes als das Benehmen des Menschen draußen. Und deshalb empfehle ich, Organe anzustellen, die diese Leute nachträglich weiter beobachten, die diese Betreuung vornehmen und die heilende Bearbeitung unserer Objekte durchführen.

Es ist in einer Hinsicht ganz besonders wesentlich, nämlich in bezug auf die Kurzstrafen, die heute etwas zu kurz gekommen sind. (Zwischenruf: Sehr richtig!) Der Herr Sanitätsrat Dr. Leppmann sagte gestern: Es gibt viel zu lange, aber es gibt auch viel zu kurze Strafen. (Zwischenruf: Sehr richtig!) Gerade die Kurzstrafen können, da wir heute nicht in der Lage sind, andere geeignete Mittel an deren Stelle zu setzen, draußen durch Nachbetreuung durch geeignete Organe ergänzt werden. Wir fassen es so auf, daß wir die Kurzstrafen, die Haft als nichts weiter ansehen, als die Gelegenheit, den betreffenden Mann in die Hand zu bekommen und ihn auf ein paar Wochen beobachten zu können. Das eigentlich therapeutische Erziehungswerk setzt erst dann ein, wenn der Gefangene entlassen ist. Die Kurzstrafe muß also dann in dieser Hinsicht ergänzt werden. Auf diese Weise läßt sich feststellen, ob und welche Elemente einer Verwahrung zugeführt werden sollen; denn ich glaube, daß wir gerade die Feststellung der Verwahrungsnotwendigkeit vielleicht weniger in der Anstalt machen können, als bei der Beobachtung im freien Leben. Dort kann diese Feststellung mit größerer Sicherheit gemacht werden.

Und noch eins kommt in Betracht, warum ich diese Nachbetreuung so stark betone. Die Kurzstrafen sind die Strafen, die sich im Grunde erstrecken auf die sogenannte Kleinkriminalität, und die Kleinkriminalität wirkt sich wie ein zunehmendes Feuer überall auf un-

serem Volkskörper lebendig aus. Die Kriminalpolizei mißt der Kleinkriminalität eine viel stärkere und viel wichtigere Bedeutung und Gefahr bei für das Volksganze, als der sensationellen Kriminalität. (Bravo!)

Herr Präsident Wutzdorf vom Strafvollzugsamt Berlin:

Meine Damen und Herren! Wenn ich für wenige Worte um Gehör bitte, so aus dem Grunde, weil das Strafvollzugsamt Berlin bezüglich der Durchführung der Verordnung über den Strafvollzug in Stufen in zwei Tagen den einjährigen Geburtstag feiert. Ich glaube aus der Praxis sprechen zu können, wenn ich sage, daß vom Strafvollzugsamt in Berlin alle die Anordnungen getroffen werden, um hier den Rahmen der Verordnungen, wie sie seit 1929 vorgeschrieben worden sind, in die Wirklichkeit umzusetzen, und weil bei uns fast täglich die Stimmungsauffassung und die Urteile der Anstaltsleiter, die in Berlin in den Strafvollzug in Stufen mit einbegriffen sind, zusammenlaufen. Die Entwicklung des Strafvollzuges in Stufen ist, da die Stufenstrafenverordnung in Preußen erst seit wenigen Monaten eingeführt ist, absolut in Fluß. Aber der Rahmen und die Anstalten sind festgesetzt, ohne daß dabei gesagt werden soll, daß die Zweckbestimmung der einzelnen Anstalten auf die Dauer in dieser Weise aufrecht erhalten werden soll. Für die Herren und Damen, die die Anstalten in den Berliner Bezirken kennen, kann ich im folgenden kurz erwähnen, daß wir, sowohl in Gefängnissen wie auch in Zuchthäusern fast alle die Anstalten, die der Herr Oberstrafanstaltsdirektor Dr. Brucks aufgezählt hat, eingerichtet haben. Wir haben, von unten angefangen, die Sonderanstalt für Schwersterziehbare, und zwar sowohl auf der Seite der Gefängnisse wie auch auf der Seite der Zuchthäuser. Wir haben bei den Gefängnissen und Zuchthäusern die Eingangsanstalten A und B, und zwar absolut getrennte Häuser; ferner haben wir Sonderanstalten für mit kurzfristigen Gefängnisstrafen belegte Gefangene; weiter haben wir

Anstalten für Geförderte sowohl für Zuchthausgefangene als auch für Gefängnisgefangene, und endlich haben wir für Gefängnis und Zuchthaus zusammengenommen, zur Zeit noch im Bau befindlich, die Sonderanstalt für Gefangene von abnormer geistiger Beschaffenheit schweren Grades.

Alle Gefangenen, die über 9 Monate Strafe hatten und die bei Einführung der Stufenstrafenverordnung schon in Haft waren, sind in die entsprechenden Anstalten eingeführt worden, in die sie nach der Verordnung gehören. Soweit Gefangene aus der Untersuchungshaft in die Strafhaft überführt werden, ist ihre Verteilung vorgenommen worden bei ihrer Aufnahme in die Anstalt. In dem Untersuchungsgefängnis in Berlin werden die Gefangenen nach eingehender ärztlicher, geistiger und gesundheitsmäßiger Untersuchung der betreffenden Kategorie, in die sie gehören, eingereiht. Die ganze Sache ist übrigens noch im Fluß.

Es ist richtig, wenn gesagt wurde, daß der Rahmen, die Art der Erziehungsmethode, sich erst aus der Praxis ergeben muß. Der Herr Oberstrafanstaltsdirektor Dr. Brucks hat ganz mit Recht diese Verordnung einen Markstein unseres Strafvollzuges genannt. Wenn dann aber Zweifel hineingesetzt und in Erwägung gezogen wurde, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die beiden Eingangsanstalten A und B zusammenzulegen, also nicht die Anstalt A für die nicht und leicht Vorbestraften und die Anstalt B für die Schwervorbestraften zu verwenden, so möchte ich dieser Auffassung nicht das Wort reden. Wenn wir die Gefangenen erziehen wollen und sollen, so ist es doch praktisch, daß wir den Boden, auf dem die Erziehung vor sich gehen soll, so günstig wie möglich gestalten. Dazu ist unbedingt erforderlich, daß wir die Nicht- und Leichtvorbestraften einerseits und die Schwervorbestraften andererseits für sich belassen und in besondere Anstalten unterbringen. Diese Trennung muß vorhanden sein. Bei anderen, nicht preußischen An-

stalten, ist nicht immer so verfahren worden. Ich weiß, daß auch in einer preußischen Anstalt der Stufenstrafvollzug eingerichtet ist und daß keine Bedenken bestehen, die Gefangenen in einer Anstalt zu belassen und sie bei der Arbeit zusammenzuführen. Ich glaube, daß die Gefahr der moralischen Ansteckung auf alle Fälle gegeben ist, vor allem bei der Arbeit. Wenn wir hier Erziehungsarbeit leisten wollen, so ist primär erforderlich, daß wir nicht nur die Nicht- oder Leichtvorbestraften von den Schwervorbestraften trennen, sondern ich bin zu der Überzeugung gekommen und möchte mich dafür einsetzen, daß die Anstalten für die Beförderten zu trennen sind von den Eingangsanstalten. Die Belegung der Anstalten muß m. E. so gestaltet werden, daß die Leute, die als Beförderte eine größere Bewegungsfreiheit erhalten, getrennt werden von denjenigen, die sie moralisch zurückwerfen können. Ich bin mir wohl bewußt, daß hier Schwierigkeiten entstehen können, und ich weiß, daß auch in Berlin in dieser Beziehung Schwierigkeiten aufgetreten sind. Wir sind auch auf Schwierigkeiten gestoßen, wenn wir Gefangene aus der Eingangsanstalt in die Beförderungsanstalt bringen wollten. Die größten Schwierigkeiten entstanden in den Fällen, wo Gefangene in eine andere Anstalt außerhalb von Berlin kommen sollten. Da wurden die Leute aus ihren familiären Verhältnissen herausgenommen, und das Unlustgefühl entstand eigentlich durch die Entfernung von den Familienangehörigen. Ich glaube, daß wir diesen Mißstand dadurch beheben werden, daß wir die Befördertenanstalten für Gefängnisgefangene nach Berlin verlegen. Es ist auch richtig, daß Schwierigkeiten mit der Arbeit entstehen, da man nicht gern den einen oder anderen eingearbeiteten Mann verliert. Dies sind Schwierigkeiten, die aber nicht unüberwindbar wären. In den großen Anstalten in Berlin wird man eben dazu übergehen müssen, daß man neue Betriebe an den anderen Anstalten einrichtet. Ich bin fest davon überzeugt, daß die Schwierigkeiten, die in dieser

Beziehung entstanden sind und die ich absolut nicht für unüberwindbar halte, beseitigt werden können und daß man den Stufenstrafvollzug nach den Grundsätzen einrichten kann, wie sie der Herr Minister in der Verordnung vom 7. Juni 1929 vorgeschrieben hat. (Bravo!)

Herr Strafanstaltsfürsorger Wiegand-Ichtershausen i. Th.:

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Herr Oberstrafanstaltsdirektor Dr. Brucks hat gesagt, daß er die Sonntagsspaziergänge in der 3. Stufe mit dem Ernst der Strafe nicht vereinbar halte. Wir in Thüringen sind anderer Ansicht, und zwar stützt sich unsere Ansicht in dieser Beziehung auf 6jährige Erfahrungen. Wenn wir den Gefangenen Erleichterungen geben, so tun wir das nicht etwa deshalb, um ihnen das Leben in der Strafanstalt angenehm zu gestalten, sondern wir wollen damit einen bestimmten erzieherischen Zweck erreichen. So haben wir auch bei den Spaziergängen in der 3. Stufe ein bestimmtes erzieherisches Ziel im Auge. Wenn wir die Gefangenen Sonntags ihrer ausschweifenden Phantasie überlassen, so erzielen wir damit auch etwas Gutes. Wir müssen die Gefangenen einmal ablenken und sie in anderer Weise beschäftigen und wir müssen vor allen Dingen auch ihre Interessensphäre, die vielleicht in einer ungünstigen oder ungesunden Richtung sich bewegt, ändern, und schließlich müssen wir die aktiven Kräfte, die gesellschaftswidrig sich entfalten, auffangen und den Gefangenen neue Interessengebiete und neue Richtungen geben. Und so ist unser Unterricht stark darauf eingestellt, den Gefangenen etwas zu geben, für das sie sich in der Freiheit interessieren; wir wollen, daß die Gefangenen aus ihrem alten Milieu herauskommen, daß sie vor allem aus den Kneipen herauskommen und so wollen wir, daß durch die Sonntagsspaziergänge die Gefangenen Sinn für Natur und Sinn für Heimatschutz, Sinn für Geschichte und Um-

gegend und ihre Heimat bekommen. Das können wir heute, nachdem wir 6 Jahre lang Sonntag für Sonntag mit einer größeren Anzahl von Gefangenen diese Spaziergänge vorgenommen haben, sagen, daß wir damit gute Ergebnisse erzielt haben. Nicht nur daß bei diesen Spaziergängen — bei uns sind schon 100 Gefangene mit dem Direktor oder Pfarrer allein ausgegangen — kein einziger Gefangener entwichen ist, sondern wir haben auch die Beobachtung machen können, daß die Leute Sinn für die Natur, Sinn für ihre Heimat, Sinn für geschichtliche Denkmäler der Heimat bekommen haben. Ich traf kürzlich einen entlassenen Gefangenen, der sagte mir, daß er früher die Sonntage in Kneipen beim Kartenspiel verbracht hätte und daß ihm durch die Anleitung in unserer Anstalt erst der Sinn für die Natur aufgegangen sei, daß er erst jetzt die Schönheiten der Heimat kennen und schätzen gelernt habe und viel ins Freie gehe; er führe jetzt ein ganz anderes Leben wie früher.

Dann möchte ich noch über einen anderen Punkt kurz sprechen. Bayern hat die Einführung von Obmännern abgelehnt. Wir haben mit der Beteiligung der Gefangenen am Anstaltsbetriebe und mit der Einrichtung der Selbstverwaltung der Gefangenen günstige Erfahrungen gemacht. Wir haben festgestellt, daß die Gefangenen sich durchaus stets positiv eingestellt haben und volles Verständnis für die Notwendigkeit des Strafvollzuges aufbrachten. Wenn ich mit meinen Vertrauensmännern der 2. Stufe eine Besprechung abhalte, ist es bisher kaum vorgekommen, daß die Leute unsinnige Wünsche und Dinge vorgebracht haben, sondern volles Verständnis für den Strafvollzug zeigten. Der Geist der Anstalt war ein in jeder Weise befriedigender, wenn man den Leuten klar machen konnte, warum dieses und jenes nicht zu erreichen ist. Die Gefangenen zeigen für alle Dinge mehr Verständnis und der Geist der Anstalt ist günstig beeinflußt worden durch die Anteilnahme der Gefangenen an der Verwaltung. Wir müssen

versuchen, den Gefangenen mehr dazu zu bringen, die Strafe nicht still abzusitzen, sondern aktiv teilzunehmen an der Arbeit in der Anstalt; der Gefangene muß zur Arbeit herangezogen werden. Das ist den Leuten teilweise nicht angenehm. Es gibt sogar viele, die sich zunächst sträuben, diese unangenehme Belastung auf sich zu nehmen; sie empfinden es als eine Härte, wenn sie aus der Trägheit aufgerüttelt werden und sich aktiv beteiligen sollen.

Eine andere Gefahr, die Praktiker in der aktiven Beteiligung der Gefangenen am Anstaltsleben sehen, nämlich, daß die Zucht und Ordnung der Anstalt darunter leidet, hat sich bei uns nicht eingestellt. Ich glaube, daß es wenige Strafanstalten gibt, in denen eine solche mustergültige Ordnung herrscht, wie in den thüringischen Anstalten. Das haben uns gerade Praktiker bestätigt. Es sind verschiedene Direktoren anderer Anstalten in den thüringischen Gefängnissen und Zuchthäusern gewesen und diese konnten sich nicht genug tun über die gute Zucht und Ordnung, die wir in unseren Anstalten haben. Daraus dürfte zu ersehen sein, daß eine Beteiligung der Gefangenen am Anstaltsbetriebe keineswegs den Interessen von Zucht und Ordnung in den Anstalten widerspricht und so möchte ich hier in Thüringen die Sonntagsspaziergänge in der 3. Stufe, sowie die Mitbeteiligung der Gefangenen an der Verwaltung der Anstalten nicht missen. (Lebhaftes Bravo.)

Herr Direktor Dr. Poller-Waldheim:

Meine hochverehrten Damen und Herren!

Als ich auf der Einladung zu unserer Tagung das Thema: „Welche Erfahrungen hat uns die Durchführung des Erziehungsstrafvollzuges gebracht und welche Folgerungen sind daraus zu ziehen?“ las, kam mir der Gedanke: Ist jetzt schon die Zeit gekommen, um hierauf eine Antwort geben zu können? Aus den Worten des ersten Diskussionsredners glaube ich entnehmen zu

können, daß er mit mir das Gefühl hat, daß es vielleicht notwendig gewesen wäre, hiermit noch ein wenig zu warten. Ich möchte das besonders den Herren aus Preußen sagen, die, wie wir gehört haben, erst übermorgen großes Jubiläum feiern. (Heiterkeit.) Andererseits möchte ich aber unserem hochverehrten Herrn Vorsitzenden des Vereins in Schutz nehmen und ihm dankbar sein, daß er uns dieses Thema zur Aussprache gestellt hat. Ich unterscheide nicht so scharf wie der Herr Dr. Beck aus Leipzig, der der Meinung war, es hätte das Wort Erziehungsstrafvollzug nicht in das Thema hineingebracht werden sollen. Ich bin überzeugt — und ich nehme an, daß mir diese Feststellung nicht übelgenommen wird —, daß die Herren Referenten wahrscheinlich dasselbe gesagt haben würden, wenn das Thema gelautet hätte: „Welche Erfahrungen hat uns die Durchführung des Stufenstrafvollzuges gebracht usw." Wie es auch sei, ich bin jedenfalls dankbar, daß dieses Thema gewählt worden ist, und zwar deshalb, weil ich hier von Herren aus der Praxis, aus dem Munde meines hochgeschätzten Herrn Kollegen Dr. Brucks Worte gehört habe, die ich mit einem Blaustift hätte unterstreichen können. Denn den Erfahrungen gleich zu achten sind sicherlich auch Hinweise und geäußerte Bedenken, die auf Grund der kurzen Zeit immer stärker unterstrichen werden müssen. Wir Direktoren gehören nun einmal zu den Schwersterziehbaren. (Heiterkeit.) Und ich freue mich, daß auch der Herr Kollege Dr. Brucks dazu gehört und es nicht zur Oberstufe gebracht hat. (Heiterkeit.) Aber wir in Sachsen gehören nun leider nicht zu den Ländern, in denen Preußen zum Vorbild dient. Wir haben gerade aus dem, was Preußen dankbar anerkennt, das Gegenteil herausgenommen. Wir haben uns nicht entschlossen, Trennungsanstalten in der Form einzurichten, wie sie hier so schön aufgezeichnet worden sind, sondern sind dazu übergegangen — und die dahingehenden Ausführungen waren mir als Praktiker aus

der Seele gesprochen —, zu klassifizieren, und zwar zunächst einmal in Bestrafte und in Unbestrafte. Und, meine Damen und Herren, sie können versichert sein, daß ich einen Kampf nach dieser Richtung geführt habe; aber ich freue mich, daß unser Justizministerium sich dazu bereit gefunden hat, daß die Grundlinie gezogen wird zwischen Bestraften und Unbestraften. Nun stehe ich etwa nicht auf dem Standpunkte, daß jeder unbestrafte Mensch ein Engel und daß jeder bestrafte Mensch ein Teufel ist. Mir ist mancher Vorbestrafte während des Strafvollzuges viel lieber als mancher Unbestrafte. Aber wir müssen diese Angelegenheit in erster Linie von dem Gesichtspunkte aus betrachten: Ist der nicht vorbestrafte Mann oder die nicht vorbestrafte Frau nur vielleicht ein einziges Mal gestrauchelt oder wie ist die betreffende Person zum Rechtsbruch gekommen? Und deshalb müssen wir unbedingt dafür Sorge tragen, daß erstmalig bestrafte Gefangene nicht mit vorbestraften Leuten in Berührung kommen. Aus diesem Grunde schaffen wir in Sachsen alle nicht vorbestraften Gefängnisgefangenen zunächst nach der Anstalt in Bautzen. Dort setzt die Erziehung ein, und alle vorbestraften Gefängnisgefangenen werden wieder klassifiziert nach dem Alter, und zwar kommen Gefangene bis zum Alter von 30 Jahren nach der Anstalt in Hoheneck und Gefangene über 30 Jahre nach Zwickau. Ich als Zuchthausdirektor und Gefängnisbeamter von Waldheim habe alle Sorten von Gefangenen, vorbestrafte und unbestrafte. Ich muß innerhalb der Anstalt einteilen Bestrafte und Unbestrafte, und ich glaube es richtig zu tun, daß ich die bisher unbestraften Leute, etwa 90 Mann — ich habe eine große Anzahl Gefangene, zur Zeit 650 männliche und 120 weibliche —, aus der Zahl der Vorbestraften herausziehe, sie bei der Arbeit mit anderen Gefangenen aber zusammenlasse. Denn draußen außerhalb der Mauern gibt es diese Scheidung nicht. Aber in der Praxis ist es so, daß die

bisher Unbestraften sich bei der Arbeit zurückziehen werden.

Diese Gedankengänge verfolge ich also, und ich glaube nach dieser Richtung hin gute Erfahrungen zu machen. Ich und mit mir auch jedenfalls das Ministerium hatten schwerste Bedenken gegen derartige Befördertenanstalten geäußert. Ich will hier nur kurz skizzieren. Abgesehen von den Kosten muß die Erziehung meiner Ansicht nach eine individuelle sein. Bei dem Beförderungssystem ist es doch so, daß, wenn ich einen Mann glücklich so weit habe, daß er mir endlich Vertrauen schenkt, ich ihn in eine andere Anstalt schicken muß. (Zwischenbemerkung: Später werden sie doch auch abgeschoben.) Ich habe jedenfalls feststellen können, daß die Fürsorgeeinrichtung bei uns zu Hause in dieser Beziehung trübe Erfahrungen gemacht hat. Unangenehm haben wir es auch empfunden, daß die Herren im Strafvollzuge sehr viel wechselten. Kaum hatten wir einen Herrn eingearbeitet, so mußte er das Examen machen, er wurde versetzt usw. und es kam immer wieder ein neuer. Aus dem Munde der Gefangenen mußte ich oft die Worte hören: „Ich habe den Herrn kaum kennen gelernt, da geht er wieder nach Bautzen." Ich habe gesagt: Gehen Sie doch zum Fürsorger. Die Antwort lautete: „Nein! Einmal habe ich mich offenbart; das kann ich aber nicht alle 14 Tage einem anderen gegenüber tun." (Zwischenruf: Sehr richtig!) Und wie stellen Sie sich das Verhältnis vor, wenn der Gefangene von einer Anstalt in die andere kommt? Man wird mir darauf erwidern: Das sind doch nur Äußerlichkeiten. Diese Antwort kann ich nicht für richtig halten. Die Gefangenen empfinden es furchtbar unangenehm, wenn sie gewissermaßen wieder von vorne anfangen müssen. Das sind Erfahrungen, die mir mein Herr Kollege Dr. B r u c k s bestätigt hat. Mit Recht sind auch die Schwierigkeiten erwähnt worden, die sich bei diesem System in bezug auf die Arbeit für die Unternehmer ergeben. Trotzdem

unsere Aufgabe in der Erziehung der Gefangenen liegt, dürfen wir doch nicht außer acht lassen, daß die Hauptsache die ist, daß der Mann etwas lernt. Und wenn ich nun einen Mann glücklich als Tischlerlehrling soweit habe, daß er etwas fertig bringt, dann kommt er in eine andere Anstalt, wo die Tischlerbänke vielleicht besetzt sind, oder wo sie nicht besetzt werden können, weil keine Arbeit vorhanden ist; und wir müssen wieder von vorn mit etwas anderem beginnen. Das sind alles schwere Bedenken. Lassen sie es darum so, wie wir es in Sachsen haben. Das halte ich für erwägenswert. Und diese Arbeit muß in jeder Anstalt eine ganz spezielle, eine individuelle sein.

Es ist richtig, was mein Herr Kollege Dr. Brucks gesagt hat, nämlich: „Es gehört in erster Linie Liebe dazu; es gehört aber auch Kameradschaft unter den Beamten dazu." Ich verstehe nicht, daß man hierin einen Unterschied macht. Das Eine schließt doch das Andere nicht aus. Wir müssen alle kameradschaftlich zusammenarbeiten. Das geschieht bei uns in Sachsen in der Form, daß die Beurteilungen auf einen Bogen geschrieben werden, auf dem sich der Aufsichtsbeamte — m. E. eine äußerst wichtige Persönlichkeit — bis zum Direktor äußern. Aus diesem Gesamtbild werden die Schlüsse für eine eventuelle Begnadigung, Beförderung oder Fürsorge gezogen.

Des weiteren ist über Spaziergänge der Gefangenen gesprochen worden. Wer den Kladderadatsch liest, wird festgestellt haben, daß ich mit meiner Anstalt auch schon darin gestanden habe. Bezüglich der Spaziergänge mit den Gefangenen möchte ich noch folgendes erwähnen: Bis jetzt haben bei uns nur 2 Spaziergänge mit auserwählten Gefangenen stattgefunden. Nur Gefangene der obersten Stufe wird die Gelegenheit zum Spazierengehen gegeben. Ich sehe nicht so schwarz wie der Herr Kollege Dr. Brucks, der die Meinung vertritt, daß wir die Totengräber der Rechtssprechung sind,

daß wir die Strafen verwässern. Ich sehe in diesen Spaziergängen doch auch etwas Gutes, zumal sie nur auserwählten Gefangenen gewährt werden. Ich habe Gefangene gehabt, die diese Vergünstigung mir abgelehnt und die erklärt haben: „Ich bin innerlich jetzt so weit, daß ich mich vor dem Schritt fürchte, den ich nehmen muß, wenn ich wieder in die Anstalt zurückkehre; ich glaube, dann komme ich aus meiner Ruhe heraus." Andere wieder waren außerordentlich dankbar; sie sind wirklich mit neuer Kraft in die Anstalt zurückgekehrt, weil sie einmal 2 Stunden in Begleitung eines Amtmannes oder Fürsorgers in die Umgegend und in den Wald geführt worden sind. Ich halte es für die im Zuchthaus Sitzenden, insbesondere für die langfristigen Gefangenen für notwendig, daß sie einmal herausgeführt werden, damit sie sehen, wie die Welt draußen aussieht; denn sie kommen doch immerhin trotz Außenarbeit nicht dahin, wo etwas anderes zu sehen ist. Diese Spaziergänge halte ich ebenso wie die Beurteilung für erforderlich, um die Verbindung der letzten Zeit der Strafe mit der Außenwelt wieder herzustellen. Vor allen Dingen muß für Vorbestrafte für Arbeitsgelegenheit gesorgt werden.

Ich komme zum Schlusse auf die eingangs meiner Ausführungen gemachte Feststellung zurück: Nur einzelne Erfahrungen, wenn sie auch zunächst definitiv ungünstig gewesen sind, können uns hier helfen; es sind Hinweise, es sind Warnungen, die mit Recht erfolgen, und zwar aus dem Gefühl der Praxis heraus, in der Gutes geleistet wird auch von den Juristen, wie ich, die aber hoffentlich gezeigt haben, daß sie doch nicht so furchtbar weltfremde Menschen sind. (Lebhafter Beifall.)

Herr Strafanstaltsdirektor Stumpf-Butzbach:

Meine Damen und Herren! Unser Vorsitzender, Herr Direktor Dr. W e i s s e n r i e d e r, hat gestern in einem anderen Zusammenhange erklärt, daß unser Verein,

nämlich der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten im Jahre 1864 gegründet worden sei. Das möchte ich in diesem Zusammenhang dahin auslegen, daß neben aller Anerkennung der geleisteten Kleinarbeit, neben aller Anerkennung der gesammelten Einzelerfahrungen es aber doch im wesentlichen unsere Aufgabe ist, alle die Summe der Erfahrungen von einem großen Gesichtspunkte aus und nach großen Richtlinien, und zwar über die Landesgrenze hinaus, zu überschauen. Mir scheint es richtig, daß wir uns etwas erheben aus unseren engen Grenzen und bahnbrechend wirken. Das möchte ich vorausschicken und gleichzeitig hinzufügen, daß wir dabei gerade die Vergangenheit nicht vergessen dürfen, daß wir auch die Gegenwart mit genauen Blikken überschauen müssen und auch für die Zukunft unsere Richtlinien setzen wollen. Von diesen Erwägungen aus möchte ich einige Punkte berühren zu dem jetzt auf der Tagesordnung stehenden Thema.

Das erste, was ich sagen möchte, wird vielleicht nicht angenehm klingen. Ich möchte einmal Stellung nehmen zu dem Begriff des Erziehungsstrafvollzuges; ich sage ausdrücklich zu dem Begriff Strafvollzug. Meine Damen und Herren! Mittermaier hat in einer der letzten Ausgaben der deutschen Richterzeitung einen Überblick über die Verhandlungen des Strafrechtsausschusses gegeben und dabei zusammenfassend gesagt, daß es die Aufgabe und das Ziel des Strafrechtes sowie der Strafe überhaupt sei, doch auch Vergeltung zu üben, und daß daneben auch die Besserung, die sittliche Förderung der Gefangenen betrieben werden sollte, und daß auch der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches auf den Begriff der Schuld aufbaut. Soweit mir bekannt, ist unser hochverehrter Herr Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke, den wir gestern zum Ehrenvorsitzenden unseres Vereins ernannt haben, Redaktor des Entwurfes eines Strafvollzugsgesetzes zum Strafgesetzbuch gewesen. Wie gestern betont wurde, besteht der Zusammenhang

zwischen den drei Gliedern der Strafrechtspflege, nämlich der Rechtsprechung, der Strafvollstreckung und des Strafvollzuges. Diese drei Glieder müssen auch zusammenhängend sein. Und wenn wir von dieser Auffassung ausgehen, so glaube ich, daß es richtig ist, wenn wir uns nicht allzusehr von den Zielen und Aufgaben des Strafrechtes entfernen. Ich möchte deshalb betonen, daß die Strafe auch die Aufgabe der Vergeltung hat. In § 48 der reichsrätlichen Grundsätze und in § 64 des Entwurfes eines Strafgesetzbuches steht von Erziehung kein Wort. Es steht nur darin, daß der Gefangene sittlich so gefestigt werden soll, daß er vor Rückfall bewahrt ist. Es ist also neben dieser Vergeltung die sittliche Förderung und die sittliche Besserung die Aufgabe des Strafvollzuges. Und, meine Damen und Herren, seien Sie überzeugt, keiner hat diese Aufgabe der sittlichen Besserung und sittlichen Förderung ehrlicher betrieben wie ich, wie überhaupt wir in Hessen. Das Wort „Erziehungsstrafvollzug" ist nirgends aufgeführt, auch in keiner Begründung. Mir würde es richtiger erscheinen, daß wir, um nicht in weiser Zurückhaltung mit unserem Strafvollzuge gewissermaßen als Isolierzelle dazustehen, uns auf diesen Boden der Tatsache begeben und daß wir das Wort „Erziehungsstrafvollzug" möglichst vermeiden. Es steht auch am Anfang der Bestimmungen über den stufenweisen Strafvollzug nicht, daß ein „Erziehungsstrafvollzug" betrieben werden soll, sondern es heißt: „Über die Zulänglichkeit der Erziehungseinwirkung usw." Und, meine Damen und Herren, erzieherische Einwirkung ist zweifellos ein engerer, ein eingeschränkterer Begriff als der Begriff Erziehung. Ich glaube, wir sind es unserer Arbeit und unserer Aufgabe schuldig, daß wir diese Schranken ziehen; denn auch die tatsächlichen Verhältnisse würden uns letzten Endes dazu zwingen. Wie steht es denn in dieser Beziehung mit dem Volksglauben, es ist so, daß der anständige Gefangene nicht in die Anstalt hineingeht, um erzogen zu werden, son-

dern weil er einen Rechtsbruch begangen hat, den er sühnen will, und auch für die Angehörigen von Gefangenen bedeutet die von letzteren zu verbüßende Strafe nicht ein Erziehungsmittel für die Gefangenen, sondern sie legen die Strafe so aus, daß der Gefangene etwas auszugleichen, daß er etwas zu regulieren hat. Das dürfen wir nicht vergessen. (Zwischenruf: Sehr richtig!) Zweitens ergeben sich aus der Tatsache, daß die Strafe ein Zwang, eine Übelszufügung ist, so viel Einschränkungen gerade gegenüber der Erziehung, daß wir auch diesen Gesichtspunkt nicht achtlos vorübergehen lassen können. Die Projektion „Erziehungsstrafe" werden wir nicht lösen können; es stoßen sich hier die Elemente aneinander. Ich darf bei dieser Gelegenheit noch darauf hinweisen, daß der Überzeugungstäter, eine Konstruktion, die später angefochten wurde, sich in dem Erziehungsstrafvollzug nicht einfügen läßt.

Dann weiter. Wie verhält es sich mit den Kurzstrafen? Nach den Gedankengängen von List sollen diese in Einzelhaft verbüßt werden. Daraus geht hervor, daß man bei Kurzstrafen auf den Erziehungsstrafvollzug verzichtet. Wenn man die Kurzstrafen, die gleichmäßig durchgeführt werden können, so demonstriert, daß sie den Schrecken der Gefangenen auslösen, dann üben wir damit eine bessere Wirkung aus.

Wie steht es nun mit der Sicherungsverwahrung? Es ist ein Zugeständnis, wenn wir sagen, daß wir gewisse Menschen nicht erziehen können. Wenn wir es bei bestimmten Gefangenen nicht fertig bringen, sie zu erziehen, dann müssen sie eben in Sicherungsverwahrung genommen werden.

Von diesem Gesichtspunkt aus weitergehend möchte ich etwas zu dem Stufenstrafvollzug sagen. Meine Damen und Herren! Man kann verschiedener Meinung darüber sein, ob der Zeitpunkt jetzt gegeben ist, die Strafe des stufenweisen Strafvollzuges reichsgesetzlich zu regeln oder diese Regelung vorläufig noch auszusetzen. Ebenso

kann man geteilter Meinung darüber sein, ob es nicht besser wäre, gegenwärtig nicht zur Regelung dieser Angelegenheit überzugehen. Ist aber nun einmal die Regelung getroffen, und Sie wissen, daß die Anforderungen, die an einen Reichsstrafvollzug zu stellen sind in bezug auf Einstufung, geringer sind, als die in den reichsrätlichen Grundsätzen festgelegten Anforderungen, so möchte ich, ohne die Frage der Behandlung von Gefangenen hier aufrollen zu wollen, sagen, daß, wenn es jeder ehrlich mit dem stufenweisen Strafvollzuge meint, wenn wir den Gefangenen zum mitschaffenden Organ innerhalb der Anstalt erziehen sollen, wenn dieser stufenweise Strafvollzug auf der Höhe stehen soll, es notwendig wäre, und zwar sowohl für die Gefangenen wie für die Beamten, daß wir die Anforderungen an die Gefangenen so hoch wie möglich stellen und uns davor hüten, die Anforderungen etwas sinken zu lassen, sonst besteht in der Durchführung des stufenweisen Strafvollzuges eine große Gefahr insofern, daß eine Besserung der Gefangenen nicht erreicht werden dürfte; und dafür steht mir der stufenweise Strafvollzug doch zu hoch, ist er mir zu edel. Wir müssen auf alle Fälle die Anforderungen so hoch wie möglich stellen. Wenn ich aus den Worten des Herrn Strafanstaltsdirektor Bauer entnommen habe, daß Bayern gerade auf Grund der Präzisierung in dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes die Anforderung wieder höher stellte, so kann ich das nur aus vollem Herzen begrüßen. Andererseits möchte ich, wie der Herr Kollege Dr. Poller, warnen vor allzugroßer Dezentralisierung und allzugroßer Abspaltung.

Und dann noch ein Drittes auf diesem Gebiete, das sind die Vergünstigungen. Meine Damen und Herren! Es haben Gefangene unserer Anstalt, denen man ein gewisses Urteil zutrauen konnte, erklärt: „Der Strafvollzug steht zu hoch“, und sie würden es begrüßen, wenn die Vergünstigungen wegfielen. Räumen wir in dem neuen Strafvollzug den Gefangenen nicht zu große

Vergünstigungen ein; das würde auch ich für das Richtige halten. Glaubt man damit nicht durchkommen zu können, so möchte ich doch jedenfalls vor zu zahlreichen Vergünstigungen warnen. Lassen Sie die Vergünstigungen nicht allzu zahlreich werden. Das Ergebnis scheint so zu sein, daß wir uns noch im Zustand der Erprobung, der Sammlung von Erfahrungen befinden. Entschließen wir uns dazu, vorläufig einer Erprobung und Sammlung weiterer Erfahrungen das Wort zu reden, und sorgen wir dafür, daß, wenn demnächst die Ausführungsbestimmungen der einzelnen Länder kommen, unser Verein dahin wirkt, daß diese Ausführungsbestimmungen möglichst angleichend, möglichst einheitlich gestaltet werden in den einzelnen Ländern, damit wir auch auf diesem Gebiete dem sicher kommenden Reichsstrafvollzuge die Bahn ebnen. (Lebhafter Beifall.)

Herr Professor Dr. Fischer-Würzburg:

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Gestatten Sie mir das Wort zu einigen kurzen Ausführungen. Ich bin dem Herrn Vorsitzenden dankbar, daß ich als Arzt hier zu diesem Thema sprechen kann, wenn auch das, was ich sagen will, auf dem Gebiete des Bremsens liegt, nachdem ich in Augsburg mit dem Herrn Kollegen Leppmann gebremst habe und auch in Dresden glaubte bremsen zu müssen. Nehmen Sie nicht an, daß ich Ihnen fremd gegenüber stehe, im Gegenteil, ich gehe mit Ihnen im Herzen einig und bin Mitglied der Kriminalbiologischen Gesellschaft. Nur muß, glaube ich, vom ärztlichen Standpunkte aus gesagt werden, wie weit die Dinge gediehen sind, damit nachher nicht zu große Enttäuschungen eintreten. Daß Ihre Prognosen gut sind, was zu begrüßen ist, davon bin ich überzeugt, ebenso wie mein Herr Kollege Dr. Leppmann und andere Ärzte. Bayern kann stolz darauf sein, daß es sich ein so großes Verdienst erworben hat. Davon bin ich überzeugt, auch wenn wir

in Augsburg sagten, daß wir glaubten, zur Vorsicht mahnen und darauf aufmerksam machen zu müssen, daß nur psychiatrisch geschulte Ärzte diese Fragebogen ausfüllen dürfen, und daß wir doch einmal an den einzelnen Stellen, an einer Reihe Material, das von den richtigen Herren untersucht wird, sehen müßten, was dabei herauskommt. Wir glaubten, auf diese Weise etwas für die Sache tun zu können, um sie nicht zu diskreditieren. Ein ähnliches glaubte ich bei der Kriminalbiologischen Gesellschaft in Dresden sagen zu sollen, als mir der Fragebogen von Lenz vorlag. Diese kolossalen Fragebogen können kaum Herren bewältigen, die psychiatrisch geschult sind. Einfach unmöglich ist es, diesen ganzen Fragebogen von Lenz in einer kurzen Sitzung bei dem Polizeipräsidium zu beantworten. Es ist ausgeschlossen, ihn für einen Gefangenen auszufüllen, der nur kurze Zeit gesehen wurde. Wir bremsten also, wie gesagt, zur Vorsicht wegen der Wertung dieser Fragebogen. Die neuen Fragebogen, von denen einer von den Ärzten auszustellen und der andere von Geistlichen, Juristen und Theologen unterschrieben werden soll, können uns noch nicht viel nützen; wir haben noch nicht die nötigen Erfahrungen, ganz gleich welcher Fakultät wir angehören, um diese wichtigen Fragebogen so auszufüllen, daß wir nachher daraufhin eine solch große Bedeutung gründen können. Ich war dankbar, als ich heute das Wort „Kritik" hörte, und zwar von meinem Herrn Kollegen Dr. Viernstein. Diese Kritik hat aber nicht dort eingesetzt, wo wir es wollten, nämlich im Jahre 1927 in Augsburg, an den Fragebogen bzw. an den Männern, die sie ausfüllen sollten, sondern sie hat eingesetzt an der sozialen Prognose, die wir in diesen Fragebogen stellen sollen, indem sie die Richtigkeit dieser Fragebogen unterstellt. Der Herr Kollege Dr. Viernstein hat gesagt, daß in der Praxis des Strafvollzuges er erfahren hat, daß er nicht irgendwelchen Theologen, Philosophen, Juristen und Lehrern

zumuten und zutrauen kann, daß sie die Fragebogen einwandfrei ausfüllen. Soweit seien wir noch nicht. Das ist auch meine Meinung. Wir müssen uns unbedingt darüber klar sein, daß, wenn wir diese soziale Prognose von der größten Bedeutung halten — das waren auch die Worte des Herrn Kollegen Dr. Viernstein — wir dann auch sicher sein müssen, daß sie nach Möglichkeit absolut verläßlich ist. Wir müssen dafür sorgen, daß Männer diese Prognose aufstellen, die darin geschult sind. Welche Bedeutung Herr Dr. Viernstein ihnen beimißt, sehen Sie aus seinen Leitsätzen. Er sagt in seinem ersten Leitsatz: „Die biologischen Untersuchungen der Strafhauszugänge wollen der Klärung der Täterpersönlichkeit dienen und den Grad ihrer Erziehbarkeit zu sozialem Leben sowie die Art ihrer zweckmäßigsten Beeinflussung feststellen. Hierbei gehen ärztlich-naturwissenschaftliche und psychologisch-geisteswissenschaftliche Methoden Hand in Hand." Er will nicht nur die Erziehbarkeit feststellen, nicht nur den Versuch machen, sondern er will den Grad der Erziehbarkeit feststellen. So können wir noch nicht handeln, wir haben noch nicht das Wissen dazu. Dann will er die Wege, die wir zu gehen haben, aus den Ergebnissen ziehen, und er sagt schließlich: Ich bin überzeugt, daß heute nur die Hälfte der Rechtsbrecher erziehbar ist. Und dann noch ein Drittes. Er ist der Auffassung, daß wir den Ballast der weniger Tauglichen und Untauglichen von uns fernhalten müssen. Damit können wir aber sehr viel Unrecht tun; denn wo wollen wir diese Grenze der Tauglichen und Untauglichen oder weniger Tauglichen ziehen? (Zwischenruf: Sehr richtig!) Ich möchte an die schönen Worte erinnern, die Freede in Grünhut geschrieben hat. Er hat recht gehabt, wenn er zum Ausdruck brachte, daß wir ein Schema von bürokratisch Brauchbaren, Verwendbaren für den Begriff der Erziehbaren nicht aufstellen können. (Zwischenruf: Sehr gut!) Ich stelle fest, daß wir eine große Menge von der-

art sicher verläßlichen Fragebogen haben müssen und das müssen Tausende und Tausende sein, aus deren Ergebnis wir gesehen haben müssen, auch insbesondere die Fälle der Rückfälligen, ehe wir daraus weitere Schlüsse ziehen. Meine Damen und Herren! So kommen wir sonst nicht weiter. Wenn wir die Richtigkeit der Fragebogen unterstellen und so die soziale Prognose einstellen und danach allein Kritik üben wollen, dann werden wir sicher sehr vielen Menschen Unrecht tun.

Ich bleibe dabei, was ich in Augsburg im Jahre 1927 gesagt habe: Wir haben nach meiner festen Überzeugung gute Bogen bekommen durch die Kriminalbiologie. Wir sollen sie verwenden und fleißig weiter daran arbeiten. Ich warne jedoch vor Enttäuschungen. Bitte, setzen Sie nicht eher die soziale Prognose zu Unrecht vieler Gefangenen fest, ehe Sie nicht den Inhalt der Fragebogen und die Richtigkeit der Prognose begründen können.

Herr Präsident Geheimrat Professor Dr. von Hippel:

Der Herr Vorsitzende unseres Vereins, Herr Strafanstaltsdirektor Dr. Weissenrieder, hat um ein kurzes Wort gebeten.

Herr Strafanstaltsdirektor Dr. Weissenrieder:

Meine Damen und Herren! Wir haben Ihnen noch das Ergebnis der Rechnungsprüfung vorzutragen.

Der Herr Oberlehrer Tischer hat wohl die Güte und nimmt hierzu das Wort.

Herr Oberlehrer Tischer:

Ich setze Ihr Einverständnis voraus, wenn ich mich kurz fasse.

Das Vermögen des Vereins besteht aus 4 378 RM, das wir zum großen Teil bei der Oberamtssparkasse in Ludwigsburg fest angelegt haben. Die Belege liegen hier zur Einsicht auf.

Herr Strafanstaltsdirektor Dr. Weissenrieder:

Ich beantrage, dem Vorstand Entlastung zu erteilen. (Geschieht.)

Herr Präsident:

Wir treten nunmehr in die Pause ein.

(Pause.)

Herr Präsident:

Wir fahren fort in unseren Beratungen.

Die bisherige Diskussion hat zahlreiche und mannigfache Anregungen ergeben. Wir haben eine Rücksprache mit den Herren Referenten gehalten, auf Grund welcher wir nachher in der Lage sein werden, die aufgestellten Thesen in möglichster Kürze der Versammlung so vorzulegen, daß sie hoffentlich der überwiegenden Stimmung der Versammlung entsprechen, und daß wir in den Fällen, wo Meinungsverschiedenheiten bestehen, im Wege der Abstimmung zur Klärung gelangen.

Auf der Rednerliste sind noch vorgemerkt fünf Herren. Ich bitte um strenge Einhaltung der 10-Minuten-Rededauer.

Das Wort hat jetzt der Herr Oberstrafanstaltsdirektor Wackermann-Berlin.

Herr Oberstrafanstaltsdirektor Wackermann-Berlin:

Meine Damen und Herren! Ich bin Leiter des Strafanstaltsgefängnisses Plötzensee, das auch mit der versuchsweisen Einführung der neuen Verordnung vom 7. Juni 1929 befaßt ist. Ich möchte als solcher auch auf Grund der von mir bisher gemachten Erfahrungen einiges sagen. Plötzensee hat nämlich die Beförderten-Anstalt, nach der die aus der Anstalt Tegel aus der Eingangsanstalt A und B Beförderten eingeliefert werden. Auch ich habe die Erfahrung gemacht, daß wohl die Besten der Gefangenen die Neigung haben werden, in den Eingangsanstalten zurückzubleiben; sie sind in der

Regel diejenigen Gefangenen, die ein persönliches Verhältnis zu den Beamten gewinnen, die sich mit ihnen beschäftigen, und zwar sowohl mit dem Lehrer und dem Geistlichen, als auch mit dem Direktor oder Vorsteher. Diese sind auch diejenigen, die in der Arbeit am meisten leisten und bei der Arbeit ihren Mann stellen und ihren Posten gut ausfüllen. Die Folge davon ist, daß einerseits die Leute selber den Wechsel aus der einen in die andere Anstalt nicht wünschen, und daß andererseits auch die Verwaltung der Eingangsanstalt ein natürliches Interesse daran hat, von der Ventilbestimmung der Verordnung Gebrauch zu machen, wonach Leute zurückbehalten werden können, wenn es im Interesse des Arbeitsbetriebes liegt. Eine weitere Folgeerscheinung ist die, daß die Beförderten, die wir aus Tegel bekommen, sich in Plötzensee nicht so einfühlen können oder einfühlen wollen, wie es durchaus wünschenswert wäre. Einmal ist der zu verbüßende Strafrest in der Mehrzahl der Fälle nicht mehr so lange, daß die Gefangenen darauf noch besonderen Wert legen; sie sind in dem Gedanken, befördert zu sein, von dem Gefühl durchdrungen: „Nun kann auch die bedingte Strafaussetzung nicht mehr fern sein; was soll ich mich da noch intensiv mit Arbeit befassen, ich muß mich ja doch bald auf das Neue einstellen." Ich halte deshalb dafür, daß wir diesen Wechsel besser vermeiden.

Es kommt noch ein weiteres Moment hinzu. Bei uns, wo Tegel und Plötzensee gewissermaßen am Orte liege, wo die Angehörigen der Gefangenen für 25 Pfennig genau so gut nach Plötzensee fahren können wie nach Tegel, spielt der Wechsel für die Angehörigen der Gefangenen in finanzieller Beziehung keine Rolle; dagegen erschwert bei den meisten getrennten Anstalten die ganz erhebliche Entfernung die Besuchsmöglichkeit. Die Entfernung erschwert auch den Geschäftsgang insbesondere dann, wenn Besuche von Angehörigen stattfinden sollen, die sehr oft im Interesse der Familie liegen zum Zwecke

der Vermittlung von Arbeit usw. Die Besuche werden außerdem ganz gewaltig verteuert. Das führt dazu, daß die Gefangenen unter Umständen dann, wenn die Angehörigen das notwendige Geld für den Besuch nicht haben, wenn die Gefangenen das Geld von der Arbeitsbelohnung nehmen müssen, um den Besuch ihrer Angehörigen zu ermöglichen, in der Befördertenanstalt, getrennt von dem Wohnsitz, in ihrer Lage ganz bedeutend verschlechtert werden.

Ich möchte mich für den Leitsatz, den der Herr Oberstrafanstaltsdirektor Dr. Brucks aufgestellt hat, aussprechen, ebenso für den dritten Absatz. Auch in der gemeinsamen Arbeit sehe ich keine Bedenken, wenn die örtliche Unterbringung der Gefangenen der einzelnen Stufen während der Freizeit eine getrennte ist. Bei der Arbeit können sie ruhig zusammenbleiben. Es ist durchaus möglich und erwünscht, daß die Gefangenen bei ihrer gewohnten Arbeit bleiben. Namentlich ist das von Bedeutung für diejenigen Gefangenen, die von Hause aus ein bestimmtes Handwerk gelernt haben und in diesem weiterbeschäftigt werden sollen.

Ich möchte noch eine andere Angelegenheit zur Sprache bringen. Aus den bisherigen Ausführungen und auch aus dem vorgeführten Bilde ging hervor, daß mit der Verordnung ein Schritt getan werden soll, auf dem Wege der Angleichung der Strafe. Wir sehen, daß die zwei verschiedenen Sonderanstalten für Gefängnis- und Zuchthausanstalten gemeinsam dienen sollen. Das Gesetz verlangt m. E. noch eine Vollstreckung der Gefängnis- und eine solche der Zuchthausstrafen in getrennten Anstalten. Das Gesetz verlangt auch, daß mit der Zuchthausstrafe ein stärkeres Strafübel zugefügt wird, daß die Zuchthausstrafe in ihrer Schärfe etwas erheblicher sein soll in der Beschränkung des persönlichen Wohlbefindens des Gefangenen, sonst würde nicht in § 21 des Strafgesetzbuches festgelegt sein, daß 1 Jahr Gefängnis gleich 8 Monaten Zucht-

haus gleichzuachten ist; auch wäre eine spätere Anrechnung von bereits verbüßten Gefängnisstrafen geradezu sinnlos, wenn sich die Vollstreckungsform in den Gefängnissen von derjenigen in den Zuchthäusern nicht unterscheiden würde. Vor allen Dingen verlangt aber auch das Volksbewußtsein, daß das Gefängnis von dem Zuchthaus getrennt bleibt.

Es bestehen also Bedenken gegen das Zusammenbringen von Gefangenen in der 3. Stufe der Anstalten, und zwar sowohl aus dem Zuchthaus wie aus dem Gefängnis. Die Erfahrung hat auch schon gelehrt, daß die Gefangenen, die ich aus der Beförderungsanstalt in die Ausgangsanstalt bringen wollte, mir erklärten: „Wir wollen nicht aus Berlin heraus, weil die Besuchsmöglichkeiten erschwert werden; wir wollen auch nicht mit den Leuten aus dem Zuchthaus zusammenkommen." Es liegt ein natürlicher Widerwille dagegen vor. Es würde praktisch, namentlich dann, wenn man bedenkt, daß die Leute in der Ausgangsanstalt eine Arbeit aufnehmen sollen, nicht viel ausmachen, wenn sie auf dem Wege der Begnadigung von Zuchthaus- zu Gefängnisgefangenen zunächst einmal künstlich gemacht würden.

Vom Standpunkt der Erziehung aus, insbesondere der Psychopathen halte ich es bedenklich, die Psychopathen schweren Grades aus dem Gefängnis mit denjenigen aus dem Zuchthaus in einer Anstalt zusammenzubringen. Der Strafvollzug an Psychopathen bleibt ein Strafvollzug; er ist keine reine Krankenhausbehandlung, sondern Strafvollzug, der von heilpädagogischen Gesichtspunkten geleitet sein soll. Und weil es sich um Strafvollzug handelt, deshalb ist auch die Trennung gesetzlich geboten. Es ist heilpädagogisch bedenklich, Psychopathen, die Gefängnisstrafe zu verbüßen haben, nun noch dadurch niederzudrücken, daß man sie mit Zuchthausgefangenen, die voraussichtlich die Mehrzahl der Psychopathen stellen werden, zusammenbringt. Ich kann mir nicht denken, daß das von günstigem

Einfluß auf die Psychopathen aus den Gefängnissen sein soll.

Es ist ferner gesagt worden, die neue Verordnung könne so aufgefaßt werden, als wenn eine wesentliche Verweichlichung des Strafvollzuges eintrete. Dem muß man doch widersprechen. Ich finde nichts darin, wenn mit ausgelesenen Gefangenen einmal ein Sonntagsspaziergang unternommen wird, noch dazu, wo wir schon seit Jahrzehnten die Leute durch die Arbeit außerhalb der Anstalt nach draußen gebracht haben, und die Erfahrungen, die wir im Jugendgefängnis Plötzensee mit Spaziergängen in die nächste Umgebung von Berlin gemacht haben, bestätigen dies.

Herr Privatdozent Dr. Bondy-Eisenach

Meine Damen und Herren! Ich habe vor den hier anwesenden Herren Strafanstaltsdirektoren wohl den Vorzug, daß ich das kleinste Gefängnis und darum auch die Möglichkeit habe, die Gefangenen näher zu kennen, genauer den einzelnen Gefangenen zu kennen, als es in einer großen Anstalt für den Direktor überhaupt möglich ist. Meine Erfahrungen in dem Jugendgefängnis zu Eisenach decken sich im großen und ganzen mit dem, was der erste Diskussionsredner, Herr Strafanstaltsfürsorger Dr. Brandstätter, gesagt hat. Ich war erstaunt, mit welcher Sicherheit und Festigkeit von den meisten Herren, die sich zu Worte gemeldet haben, über Dinge gesprochen wurde, die uns je länger, desto mehr unsicher und problematisch werden. Ich habe das Gefühl, daß ich, je mehr ich wieder in die praktische Arbeit hineinkomme, je mehr ich die Erfahrungen der wissenschaftlichen Pädagogik im praktischen Strafvollzug anwende, desto unsicherer werde. Sie dürfen nicht glauben, daß das persönlich an mir liegt, das liegt daran, daß wir tatsächlich von der Psychologie des Gefangenen und der Behandlung der Gefangenen vorläufig noch so gut wie gar nichts wissen. Wir wissen in den allersel-

tensten Fällen, warum ein Gefangener verwahrlost ist und warum er zum Rechtsbrecher geworden ist, wir wissen nicht die Motive seiner Handlung, und wir sind durchaus unsicher darin: Was ist moralische Minderwertigkeit? Hat man glücklich einen Grundsatz aufgestellt, wonach man glaubte, einen Typ des moralisch Erkrankten festlegen zu können, dann hat man wieder einen anderen Ausdruck gefunden. Man hat in England für das, was man unter moralisch-minderwertig versteht, den Ausdruck „moral-insanity" geprägt, wogegen zu sagen ist, daß die Erfahrung gerade der neueren wissenschaftlichen Psychiatrie — ich denke an Krüger-Berlin — gezeigt hat, wie eine moral-insanity durch erzieherische Behandlung gerade in das Gegenteil umgewandelt werden kann. Ich möchte sagen, daß wir von der Psychologie des Gefangenen außerordentlich wenig wissen. Ich verspüre dies immer erschreckender bei meinen Vorlesungen, die ich vor meinen Studenten über Kriminalpsychologie halte.

Ganz ähnlich geht es mit der erziehlichen Behandlung. Wir wissen sehr wenig von der Behandlung Verwahrloster. Wir stehen auch in dieser Beziehung durchaus am Anfang. Die Mittel, die uns zur Verfügung stehen, sind noch nicht ausprobiert; was wir tun, sind vollkommene Anfänge. Wir müssen gerade die ganze Erziehung betrachten innerhalb der heutigen Situation, wo nicht nur die Gefängniserzieher, sondern der größte Teil der Erzieher vor der großen Gefahr steht: Wohin sollen wir unsere Jugendlichen erziehen? Die Bindungsmöglichkeiten sind für alle Erzieher das Grundproblem. Das Schwankendwerden aller Werte sind Dinge, die für Gefängniserzieher genau so in Betracht kommen wie für Jugenderzieher. Wir sollen einen bestimmten Weg weisen, den die Gefangenen gehen sollen. Damit ist noch nicht gesagt, wie wir die Leute führen können. Ich möchte auch folgendes sagen: Es ist soviel darum gesprochen worden, daß wir in Thüringen die Spaziergänge machen.

Es kommt doch nicht an auf das einzelne Erziehungsmittel. Wir können ein Erziehungsmittel nur verstehen, wenn wir es in den Rahmen der ganzen Erziehung hineinstellen. Ob nun der eine Stubenvögel, der andere Kanarienvögel sich in der Haft halten darf, oder ob ihm Spaziergänge gewährt werden und was sonst noch die einzelnen Vergünstigungen sind, das ist dabei vollständig gleichgültig. Wenn die Vergünstigungen nichts anderes sind, als ein Mittel der Bequemlichkeit, mit dem Gefangenen fertig zu werden, so sind sie wertlos. Vergünstigungen haben nur dann einen Zweck, wenn der Vergünstigung auch eine Forderung an den Gefangenen gegenübersteht.

Wenn wir Pädagogen hierüber noch sehr wenig wissen, dann verhält es sich mit der Prognose ganz besonders so. Wir erleben es häufig, daß unsere Prognosen nicht eintreffen. Es wird immer wieder jedem so gehen, daß die Prognosen, die er gestellt hat, über den Haufen geworfen werden, daß Menschen, die als unerziehbar galten, sich in der Haft tadellos hielten, und daß im Gegenteil andere, die sich in den Gefängnissen sehr gut geführt haben, mit denen man sehr gut auskam, wieder rückfällig wurden. Herr Dr. Leppmann hat auf diese Zusammenhänge hingewiesen und betont, daß das Gefängnis ein höchst ungeeigneter Ort für die meisten Menschen ist. Ich möchte mit aller Bestimmtheit sagen, daß wir über die pädagogische Psychologie soviel wie nichts wissen, jetzt angewandt auf die heutige Tagung möchte ich behaupten, daß wir in ganz verschiedenen Sprachen sprechen. Wir haben die gemeinsame Terminologie. Wir sprechen heute ganz offen, und sie werden es mir nicht übelnehmen, wenn ich sage: Sie haben unsere Terminologie übernommen, nämlich die Terminologie der Psychologie. Wenn jemand von Liebe und Kameradschaft und Selbsterziehung spricht, so wird darunter generationsweise getrennt ganz verschiedenes verstanden, und darauf ist es zurückzuführen, daß wir

heute und gestern Dinge gehört haben, wo wir uns sagen mußten: Ich unterschreibe das Wort für Wort, und wo man trotzdem das Gefühl hatte, daß die Grundeinstellung, die dahinter steckte, doch wieder vollkommen grundverschieden war.

Wenn von Vollmenschen gesprochen worden ist, die nur als Erzieher herangezogen werden sollen, so ist dazu zu sagen, daß sehr viel verschiedene Arten von Vollmenschen darunter verstanden werden können; nicht nur hier, sondern auch in anderen Verhandlungen und in der Literatur wird die neue Terminologie anders verstanden. Ich möchte sagen, daß es grundsätzlich eine andere Einstellung gegenüber der alten Einstellung ist, und ich möchte ferner sagen, daß eine Brücke nicht so leicht gangbar ist. Es besteht ein ganz scharfer Spalt zwischen der alten und der neuen Richtung. Man kann das eine nicht wollen und das andere gleichzeitig beibehalten.

Das ist das eine, und das andere, was Sie mir auch übelnehmen werden, bezieht sich auf die Erziehungszuchtstrafe. Wir sprechen vom Erziehungsstrafenvollzug. In Deutschland ist eigentlich noch an keiner Anstalt eine wirkliche Erziehungszuchtstrafe, wie sie sein sollte, durchgeführt worden. Wie kann man davon sprechen, wenn diejenigen, die die Menschen zu erziehen haben, nämlich die Beamten, weder eine einheitliche Ausbildung, noch eine Spezialausbildung genossen haben, wenn man für die Erziehung der schwierigsten Menschen Leute nimmt, die kaum oder gar nicht ausgebildet sind.

Ich möchte noch auf einen weiteren Punkt eingehen und mich in scharfer Weise gegen die Zahlen wenden, die der Herr Dr. Viernstein vorgebracht hat. Es wäre gefährlich, wenn man behaupten wollte, daß 50% erziehbar und 50% unerziehbar sind. Hoffentlich richten diese Zahlen nicht das gleiche Unheil an, wie es die kriminalbiologischen Untersuchungen, die veröffentlicht wurden, in der ersten Zeit getan haben. Trotz der großen

Mühe, die man sich gegeben hat, ist man heute noch nicht so weit, daß man mit gutem Gewissen glaubt sagen zu können, auf Grund einer einmaligen oder zweimaligen Untersuchung: „Der Mann ist erziehbar oder nicht erziehbar.“ Wenn, was immer betont werden muß, der Herr Dr. Viernstein gesagt hat: „Ich nehme die Sache sehr vorsichtig“, so müssen wir uns doch sagen: „Diese Zahlen gehen zu unseren Beamten herüber als Wirklichkeit und als etwas, was wissenschaftlich feststeht.“ Ich sehe darin eine große Gefahr, vor allem deshalb, weil ich mich frage: „Was soll mit den anderen 50% geschehen, die unsere Erziehung am nötigsten haben. Wollen sie die alle wieder als ewig verdorben einfach auf die Gesellschaft loslassen oder für immer verwahren, wo sie noch gefährlicher sind als diejenigen, die wir zu erziehen versuchen wollen.“

Und schließlich noch ein Punkt, ein Angriff gegen Preußen. Wenn Preußen eine so herrliche Verordnung losläßt und die Hauptsache vergißt, nämlich den Erziehungsbeamten, dann muß alles schiefgehen, was in der Verordnung gesagt worden ist. Es ist unmöglich, daß in Preußen Erziehungsarbeit geleistet wird, ohne daß der eigentliche Erzieher dabei ist. Wenn die kleinen Länder, wie Sachsen und Thüringen, zusammen 36 Fürsorger haben und Preußen nur zwei, von denen der eine noch eine andere Funktion hat als die sächsischen und thüringischen Fürsorger, dann halte ich es für ausgeschlossen, daß Erziehungsarbeit geleistet wird, und dann wird man ein Schema haben, aber keine Erziehungsarbeit. Erziehungsarbeit ist Arbeit an einer Gruppe von Gefangenen; es ist nicht so, daß man Stiefel besorgt und daran arbeiten läßt, sondern man muß persönlich auf diese Menschen einwirken. Wir gehen mit unseren Gefangenen nicht nur spazieren, das ist nicht die Hauptaufgabe unserer thüringischen Fürsorger, sondern wir versuchen, wirkliche Erziehungsarbeit zu leisten, ja wir versuchen, Kameraden, Führer unserer Leute zu

sein. Und so möchte ich mit den Worten des Herrn Dr. Viernstein schließen in bezug auf die Beamten: Viele sind berufen, aber wenige sind auserwählt. (Bravo!)

Herr Oberregierungsrat Kölblin-Freiburg i. Br.:

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit will ich mich bei meinen Ausführungen nur auf das Nötigste beschränken von dem, was ich vor hatte zu sagen. Was zunächst die Bildung der Sonderanstalten für Unerziehbare anbelangt, so möchte ich an dieser Stelle, genau so, wie ich es in Augsburg getan habe, davor warnen, daß wir diese Unerziehbaren-Abteilungen zu groß werden lassen, und zwar nicht etwa deshalb, weil uns die Rückfälligen im Strafvollzuge mehr oder weniger unbequem sind. Die Tatsache, daß ein Mann 10 oder 15 Vorstrafen hat, ist kein Beweis dafür, daß er unerziehbar ist. Unerziehbar ist ein dehnbarer Begriff. Wir müssen bei dem Rückfälligen stets den Ursachen, den Beweggründen seines Rückfalles auf die Spur gehen, um sagen zu können, ob man es mit einem Unerziehbaren zu tun hat oder nicht. Wir müssen uns fragen: Wärest Du, wenn Du in die gleiche Lage und in die gleichen Verhältnisse gestellt worden wärest wie dieser Rückfällige, nicht auch wieder gestrauchelt, wärest Du mit absoluter Sicherheit vor einem neuen Bruch mit dem Gesetz bewahrt geblieben? Wenn wir diese Fragen nicht absolut verneinen können, dann haben wir auch kein Recht, den betreffenden Mann oder die betreffende Frau ohne weiteres als unerziehbar anzusehen und über diese Person den Stab zu brechen. Man muß stets nach den sozialen Tatsachen urteilen.

Was die Erfahrungen, die wir bisher in dem Stufenstrafvollzuge gemacht haben, anbetrifft, so darf als allgemeine Tatsache festgestellt werden, daß dieser Stufenstrafvollzug die Disziplin und den Ehrgeiz, sowie den Fleiß der Strafgefangenen gehoben hat, und daß er dazu

beigetragen hat, daß etwas Licht in den ehemaligen dumpfen Strafvollzug hineingekommen ist. Darüber hinaus wünschen wir die allgemeine Reform des Stufenstrafvollzuges. Jedenfalls müssen wir uns davor hüten, mit dieser Art Strafvollzug alles Mögliche, Schöne und Gute zu versprechen.

Die im Stufenstrafvollzug vorgesehenen Erleichterungen halte ich als solche schon deshalb für ungeeignet, einen Gefangenen für die Freiheit zu erziehen, weil die Existenzbedingungen eines Gefangenen grundverschieden sind von denjenigen eines freien Menschen. Der Gefangene erhält ohne weiteres und ohne Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Stufe alles, was er zum Leben braucht: Arbeit, Kost und Wohnung, Kleidung und Wäsche, Heizung, Beleuchtung, ärztliche Behandlung, Lektüre, Unterricht und sonstige geistige und seelische Betreuung. Der Entlassene dagegen muß sich das Nötigste zum Leben meist unter den schwierigsten Verhältnissen erkämpfen und dabei vielfach sich die härtesten Entbehrungen auferlegen mit Bezug auf Unterkunft, Kleidung und Essen. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß es einem Gefangenen verhältnismäßig leicht gemacht wird, sich durch Einfügung in die Hausordnung, fleißige Arbeit und sonstiges gutes Gesamtverhalten die Erleichterungen der höheren Stufen zu erringen. Aus diesem Grunde darf ihm auch ein besonderes sittliches Verdienst durch Erreichung der höheren Stufen nicht zugemessen werden. Ebensowenig darf aus seinem Aufrücken in eine höhere Stufe auf eine solche Stählung seines Willens geschlossen werden, daß er nun dank dieses gestählten Willens in der Freiheit besser vorwärts kommt als zuvor. Ist es doch eine alte Erfahrungstatsache, daß gerade die meisten vorbestraften Gefangenen sich im Gefängnis am besten führen. Sie sind in der Zucht des Gefängnisses in allen Stücken ordentlich, fleißig und anstellig und bilden die Stützen des Arbeitsbetriebes. Dem Stufenvollzug unterworfen, erfüllen sie äußerlich alle Erfordernisse, die man

an einen Stufengefangenen hinsichtlich Führung und guten Gesamtverhaltens stellen mag. Draußen in der Freiheit aber sind es fast durchweg willenschwache Menschen, die nur allzuleicht den an sie herantretenden Einflüssen und Anreizen dem Rückfall erliegen und so das Hauptkontingent der Rückfälligen darstellen. Die besonderen Erleichterungen des Stufenvollzuges sind daher wohl wertvolle disziplinäre Erziehungsmittel, welche die Gefangenen zur Ordnung, Fleiß und Vorwärtsstreben anspornen und so zur Verringerung der Hausstrafen wegen Ordnungswidrigkeit beitragen und zur Verbesserung der Arbeitsleistungen. Für die Zeit nach der Entlassung aber darf man von den besonderen Erleichterungen des Stufenvollzuges als solchen billigerweise keinerlei nachhaltige Wirkungen erwarten. Der Entlassene ist für die Freiheit um kein Jota tauglicher geworden, weil er seine Zelle mit Bildern oder Blumen schmücken, sich von seinem Hausgeld Zusatznahrung kaufen, an unterhaltenden Darbietungen teilnehmen, eigene Kleidung oder Wäsche tragen, sich ohne Aufsicht mit anderen Gefangenen unterhalten oder mit und ohne Aufsicht Ausflüge in die Umgebung machen durfte. Mit solchen Dingen erzieht man keinen Menschen zum Kampf ums Dasein, am allerwenigsten einen Gefangenen, dem nach seiner Entlassung in diesem Kampf ganz andere, größere Schwierigkeiten entgegentreten als einem freien Menschen.

Ich komme zu einer kurzen Bewertung der Stufenstrafvollzugsordnung, und da möchte ich folgendes sagen:

Ich schließe mich im allgemeinen dem an, was der Herr Kollege Dr. Brucks an der Stufenstrafvollzugsordnung ausgesetzt hat. Ich unterstreiche ganz besonders die großen Mängel, die in dem Wechsel der Erzieher, also dem Wechsel der persönlichen Beziehungen des Gefangenen zu dem Fürsorger, zu dem Lehrer und Anstaltspfarrer liegen. Ich unterstreiche ferner die großen Gefahren familiärer Art, die darin liegen, daß bei Durch-

führung dieser Bestimmungen die Gefangenen nach den Sonderanstalten besonders weit transportiert werden müssen, weil es für viele Angehörige unmöglich sein wird, ihre gefangenen Söhne, Töchter usw. zu besuchen. Und es wird auch für viele Heimatlehrer, Lehrmeister oder Geistliche, die immer wieder als Psychologen in die Jugendgefängnisse kommen und ihren sittlichen und moralischen Einfluß auf die jugendlichen Insassen der Gefängnisse nicht vermissen möchten, nicht immer möglich sein, ihre Besuche in der bisher gewohnten Weise durchzuführen. Andererseits würden die eingearbeiteten Gefangenen nicht mehr zur Erledigung dringlichster Feldarbeit, also zur Mithilfe in der Landwirtschaft herangezogen werden können. Das sind alles Dinge, die in familiärer und sozialer Beziehung außerordentlich wertvoll sind. (Lebhafter Beifall.)

Herr Strafanstaltsdirektor Kleist-Celle:

Ich will dem Herrn Dr. Bondy in einem Punkte widersprechen, das ist der, daß der preußische Justizminister wohl eine gute Verordnung geschaffen, aber dem neuen preußischen Strafvollzuge nicht den Erziehungsbeamten zugewiesen hat. Das entspricht nicht den Tatsachen. Im preußischen Strafvollzuge ist eine ganze Reihe von Personen tätig, die tatsächlich als Erzieher anzusprechen sind. Außerdem ist die Zahl der Geistlichen vorhanden, unter denen eine große Reihe von Männern tätig ist, die im wahrsten Sinne des Wortes als Pädagogen wirken. Dazu kommt noch die große Zahl derjenigen, die im Zivil- oder Uniformrock Dienst leisten. Der Beamte der untersten Kategorie, der Aufsichtsbeamte, gehört zu den wertvollsten Erziehungsfaktoren unserer Anstalten. Ich brauche es eigentlich nicht zu sagen; das geht schon daraus hervor, daß sie manchmal noch nach Jahr und Tag viele Menschen an der Hand haben und draußen im Leben Tausende stehen, die sich ihrer gern erinnern.

Heute morgen ist gesagt worden, daß es nicht immer die Lieblosigkeit der Gesellschaft, der Menschen ist, die daran Schuld sei, daß jemand zum Rechtsbrecher geworden ist, sondern vielfach die Affenliebe der Eltern. Meine Damen und Herren! In den Strafanstalten befindet sich eine große Anzahl ehemaliger Fürsorgezöglinge. Blicken Sie zurück auf die Verhandlungen der letzten Wochen in Schlesien, wo ein Prozeß stattgefunden hat, wo Beamte einer Erziehungsanstalt mit schweren Gefängnisstrafen belegt wurden, weil sie Gefangene schwer bestraft hatten. Ich will damit nicht sagen, daß es keine Affenliebe gibt. Wenn man sich aber diejenigen einmal näher anschaut, die in den Anstalten sitzen, so finden wir, daß sie in gesellschaftlicher Beziehung in den allermeisten Fällen den ärmsten proletarischen Schichten angehören und nicht aus bürgerlichen Kreisen herkommen. Wenn nun die Mutter, die genau weiß, wie ihr Kind groß geworden ist, unter Umständen in einem Dirnenquartier, trotzdem noch an dem Kinde hängt, es im Gefängnis besucht und es nicht aufgibt, so ist das ihre Einstellung aus der degradierten Lage, in der sie sich befindet. Es ist notwendig, daß wir auch das Psychologische dieser Gesellschaftsklassen einbeziehen in die Psychologie der Rechtsbrecher im allgemeinen. Es sind Erfahrungen in der Gemeinschaftshaft gemacht worden, positive Erfahrungen. Wenn z. B. ein entlassener Gefangener nach Jahr und Tag an einen Strafanstaltsbeamten aus einem Grenzort schreibt: „Ich bin in einen Gesellenverein eingetreten, hier wird Bier getrunken und Karten gespielt; ich erinnere mich an die Dichterabende, schickt mir das Programm, schickt mir die Bücher", dann sehe ich darin einen Erfolg, auch über die Gefängniszeit hinaus. Oder wenn in Breslau ein mit Pflastersteinen belegter Hof aufgerissen wurde von 4 geistig Minderwertigen, und ich höre dann, daß diese Menschen dort im Laufe der Zeit eine große blühende Rosenkultur angelegt haben, so daß der preu-

ßische Justizminister diese Rosen sämtlich zum Kauf anbieten kann und Überschüsse in der Anstalt erzielt werden können, so ist das das Ergebnis und die Auswirkung der Gemeinschaftshaft innerhalb der Anstalt. Weil wir die Dinge aus einer ganz anderen Einstellung heraus beurteilen, weil wir innerlich ganz anders dazu stehen, deshalb verstehen wir auch etwas anderes darunter, deshalb habe ich auch das Recht hier zu betonen, wie ich das bereits öfters öffentlich und schriftstellerisch getan habe: wir bedauern es einerseits und freuen uns andererseits, daß das Gesetz über den Strafvollzug eingebracht wurde, wir freuen uns insbesondere, daß es noch nicht verabschiedet worden ist. Wir begrüßen in der preußischen Strafvollzugsverordnung des Herrn Justizministers einen ganz entschlossenen Schritt, über den Rahmen des bestehenden Gesetzes hinaus etwas Neues auf dem Gebiete des Strafvollzuges zu schaffen. Wäre aber das, was in Vorschlag gebracht worden ist, Gesetz geworden, dann wäre dem kümmerlichen Anfang auf dem Gebiete der Erziehung ein eiserner Reif um den Leib gezogen worden und alles, was kümmerlich angebahnt worden ist, wäre vernichtet gewesen. Ich und mit mir meine Freunde stimmen aus dem Grunde gegen den Entwurf. Man mag zunächst einmal abwarten, wie die Sache sich weiter entwickelt. Wir bedauern, daß hier über die preußische Strafvollzugsverordnung, die nur eine Teillösung und ein kleiner Anfang auf dem Gebiete des modernen Strafvollzuges darstellt, ein Gericht gehalten werden soll, ehe sie überhaupt in die Wirklichkeit umgesetzt worden ist.

Es wurde gesagt, der Strafvollzug hätte wohl eine ansprechende Fassade, es fehle ihm aber die innere Vertiefung. Wenn es daran fehlen sollte, dann soll es unsere Aufgabe sein, die Herzen aufzuweichen, daß man näher heraushebt, was der Inhalt des Strafvollzuges ist.

Ich habe heute morgen einen Brief von einer Frau draußen im Volke bekommen, die als Fürsorgerin nicht

nur in ganz Deutschland, sondern in der ganzen Welt als solche bekannt ist. Aus diesem Brief geht hervor, daß in einem Konfektionswarenhaus, in dem ein ehemaliger Mörder schon 40 Jahre tätig ist, einem Fürsorgezögling eine Position, vorläufig als Volontär, verschafft werden sollte, und daß zu diesem Zwecke auf 3 Monate ein Zuschuß in Höhe von zusammen 150 RM gewährt werden sollte. Die Antwort der Gefangenenfürsorge, deren Aufgabe es sein soll, die erforderlichen Mittel zu ergreifen, um den entlassenen Gefangenen ein Unterkommen zu verschaffen und unter Umständen mit der Gewährung von laufenden Mitteln einzuspringen, lautete dahin, daß aus grundsätzlichen Erwägungen heraus die Genehmigung des Antrages untunlich sei. Wenn so gehandelt wird, dann kann man allerdings nur von einer Fassade sprechen. Die Gefangenen haben dann wohl gelb oder rot angepinselte Zellen, sie haben aber nicht das, was sie brauchen. Was nützen diese Äußerlichkeiten, wenn die innere Vertiefung bei der Sache fehlt, wenn nicht einmal die notwendigsten Groschen bewilligt werden, um einem Menschen in das Leben, in einen Beruf zurückzuführen, wenn man einen Zuschuß von monatlich 45 RM verweigert für einen nützlichen Zweck.

Und dann, meine Damen und Herren, war die Rede von Beurteilung der Gefangenen von seiten der Anstaltsbeamten. Es ist selbstverständlich, daß die Beamten-Konferenzen mehr als einmal in der Woche stattfinden und alle Beamten daran teilnehmen und daß alle Beamten außerdem noch einmal abends zusammen gerufen werden, um den Tagesverlauf zu besprechen. Es ist aber auch wichtig, daß das, was der Anstalt aus den Akten zur Kenntnis gekommen ist, allen Beamten zur Kenntnis gebracht wird, nicht nur den höheren technichen Beamten oder Mittelbeamten, sondern sämtlichen Beamten.

Und dann, meine Damen und Herren, können wir uns für die Zusammenlegung der Stufen 1 und 2 nicht entschließen. Das erinnert mich an die Zustände während

des Krieges in der Etappe. Da waren Freiwillige, die, wenn sie auf irgend eine Schreibstube gesetzt wurden, auch bald die Gefreitenknöpfe bekamen und nicht lange danach Unteroffizier wurden und gegrüßt werden mußten; wenn Ihnen aber gesagt wurde, sie könnten befördert werden, wenn sie an die Front gingen, dann wollten sie das nicht und verzichteten meistens lieber auf die Beförderung. Ähnlich ist es mit der Stufe 2, durch die man einem Gefangenen einen Übergang verschaffen will. Wir sind der Meinung, daß, wenn der Gefangene sich den Übergang in ein anderes Haus nicht erkämpfen kann, dann darf er eben nicht dahin kommen; wenn ich ihn aber ohne sein Verdienst dahin bringen würde, dann würde ich mir einen Vorwurf machen, daß die Beurteilung dieses Menschen nicht den notwendigen Voraussetzungen entsprochen hat. Wenn der Gefangene sich sagt, ich setze diesen Kampf, wo die äußeren Daseinsbestimmungen schlimmer sind, nicht durch, wenn er dieses Opfer nicht auf sich nehmen will, ist er auch nicht wert, in die zweite Stufe zu kommen. Es ist notwendig, daß die Konsequenz aus der Haltung des Gefangenen gezogen wird. Wenn die Gefangenen die Belastung, die sie auf sich zu nehmen haben, nicht tragen wollen, dann gehören sie eben nicht in die höhere Stufe hinein, und wenn man sie trotzdem hinein bringt, so ist die Verordnung auch nicht richtig angewandt. Ich brauche nicht weiter über die Einzelheiten zu sprechen, möchte aber darauf hinweisen, daß das Zusammenleben in einem Hause, noch dazu, wo nicht Flügel sind, sondern offene viereckige Bauten, für die Nichteingestuften eine Qual bedeutet. Eine ganze Reihe von Leuten kann nicht in höhere Stufen hinein kommen, weil das Register der Vorstrafen im Wege steht.

Ich teile die Auffassung des Herrn aus Freiburg, weil ich weiß, wie schwer es für einen Gefangenen ist, sich später im Leben durchzusetzen. Er legt sich während der letzten Zeit der Haft immer die Fragen vor: „Was

wird am Entlassungstage aus mir, was soll ich beginnen?" Alle diese Fragen sind unter dem einen großen Gesichtspunkte zu betrachten: Arbeit und Brot! Und das müssen die entlassenen Gefangenen ebenso haben wie jeder andere Mensch. Wir müssen daran gehen, das wahr zu machen, was das Volk will, und nicht, was einzelne gebildete Schichten wollen. Wir haben die eine und große Pflicht zu erfüllen, nämlich, den Menschen zu helfen; das ist Menschenliebe. Wir sind nicht dazu da, hier den Ankläger zu machen, und es scheint uns so, daß es erforderlich ist, diese Dinge die wir vertreten, hier einmal zu erörtern, weil sie in diesem Gremium noch keine Heimstätte gefunden haben. Wir sind nicht dazu da, Kritik zu üben, sondern wir haben uns in den Strafvollzug hineinzudenken und in die Lage und in die Not der Menschen und die große Pflicht zu erfüllen, den Menschen zu dienen; denn es gibt nichts Geringeres, als das Eine, als das Große, nämlich den lebenden Menschen in dieser Weise zu dienen.

Herr Präsident:

Es ist von dem letzten Herrn Diskussionsredner als bedauerlich bezeichnet worden, daß hier Kritik an der Stufenstrafvollzugsverordnung geübt worden ist. Ich stelle hiermit fest, daß diese Kritik in durchaus sachlicher und gewissenhafter Weise geübt worden ist und daß unsere Versammlung allerdings dafür da ist, eine solche Kritik zu üben; denn wir sind die Sachverständigen auf diesem Gebiete. Mag der eine diese und der andere jene Richtung vertreten. Das ist unerheblich. Der preußische Herr Justizminister hat selbst zum Ausdruck gebracht, daß die neue Verordnung ein erster Schritt auf dem Gebiete des modernen Strafvollzuges ist, deren Kritik er wünscht und begrüßt. (Bravo!)

Ich habe noch ein Zweites festzustellen. Der Herr Redner hat hier von einer Versammlung gesprochen, wo diese Dinge des Erziehungsgedankens noch keine

Heimstätte gefunden hätten. Wenn man in meinem Alter sich befindet, dann kann man so etwas nur mit äußerstem Erstaunen vernehmen, von einer Generation, die erst nach dem Kriege groß geworden ist, und nichts von dem, wie die Dinge auf diesem Gebiete vor dem Kriege lagen, weiß und sich nun hier hinstellt und in großen Tönen wichtig redet. (Langer anhaltender Beifall.)

Ich erteile als letztem Redner dem Herrn Strafanstaltsoberpfarrer Dr. Klatt-Berlin das Wort.

Herr Strafanstaltsoberpfarrer Dr. Klatt-Berlin:

Meine verehrten Damen und Herren!

Es ist mir nicht nur ein aufrichtiges Bedürfnis, sondern auch eine angenehme Pflicht, dem Herrn Strafanstaltsdirektor Kleist auf seine Ausführungen zu antworten. Der Redner meinte, daß zwischen den Vertretern des neuen Strafvollzuges und den Vertretern des alten Strafvollzuges keine Brücke geschlagen werden könne und keine Brücke vorhanden sei. Ich weiß nicht, wie sich dieser Herr wissenschaftlich zu dem Gedanken der Evolutionstheorie stellt. Ich meine, daß überall im Leben und nicht zuletzt bei uns im Strafvollzuge eine Entwicklungslinie da ist. Es wäre auf das tiefste zu bedauern, wenn diese Linie von irgend einer Seite schroff abgeschnitten würde.

Weiter möchte ich diesem Herrn Redner zu einem von ihm angeschnittenen Punkte, worauf der Herr Präsident bereits geantwortet hat — und zwar hat er in dieser Beziehung mir aus dem Herzen gesprochen — sagen, daß es geradezu eine Irreführung ist, wenn die Zahl der Fürsorger in Thüringen von ihm mit 36 angegeben worden ist und diese den Fürsorgern in Preußen mit zwei gegenüberstellt. Weiterhin muß ich es als eine Anmaßung bezeichnen, wenn der Redner erklärt, daß für die ganze Erziehungsarbeit lediglich diejenigen Beamten und Männer in Frage kommen, die in Sachsen und Thüringen als Fürsorger tätig sind. (Zwischenruf:

Ist nicht behauptet worden.) Wir haben in Preußen neben unseren beiden Fürsorgern, die ja letzten Endes gar nicht in Parallele gestellt werden können, alle die Beamten, die als Geistliche und als Lehrer tätig sind und einen großen Teil unserer Inspektionsbeamten. Nicht vergessen werden darf die wirkliche praktische Mitarbeit auch der Wachtmeister, die wir alle als Fürsorger im spezifischen Sinne in dem großen erzieherischen Gedanken ansprechen können. Meine Meinung geht dahin — und das ist ja gerade das Wertvollste auf dem Gebiete unserer Fürsorge —, daß wir die Fürsorge nicht auf zwei Augen abstellen, sondern daß sie Hand in Hand mit dem letzten Wachtmeister vor sich zu gehen hat im Einvernehmen mit den Geistlichen und den Inspektionsbeamten sowie dem Vorsteher und dem Direktor. Wir könnten uns vielleicht noch länger über diesen Punkt unterhalten, denn es ließe sich dazu noch manches sagen; ich muß ihn aber leider wegen Zeitmangel verlassen. Jedenfalls muß ich sagen, daß die Methoden in Preußen nach unserer Ansicht nicht die schlechtesten sind. Da der Herr Redner Zahlen genannt hat — er sprach von 36 Fürsorgern —, so möchte ich unsere 72 Geistliche, 70 Hauptamtliche und 20 nebenamtliche Lehrer, sowie die stattliche Zahl der Inspektions- und Aufsichtsbeamten entgegenstellen.

Dazu möchte ich noch etwas anderes sagen. Meine Damen und Herren! Ich muß Ihnen erklären, daß es mir außerordentlich sympathisch ist, daß hier an dieser Schrift, der preußischen Stufenstrafenvollzugsverordnung, so recht Kritik geübt worden ist, und ich habe gestern abend noch Gelegenheit gehabt, mit dem preußischen Herrn Ministerialdirigenten, Herrn Dr. Schmidt, zu sprechen. Er hat mir gegenüber erklärt, er freue sich über diese Auseinandersetzung und bitte, ein offenes Wort der Kritik zu sagen. Festzustellen ist jedenfalls, daß es für Preußen und unser Justizministerium etwas Großes ist, daß es wagen kann, mit dieser Verordnung

schon nach wenigen Monaten nach dem Inkrafttreten vor das Forum dieses Vereins zu treten. Aber Sie werden es verstehen, meine Damen und Herren, wenn ich als Vertreter derjenigen Beamtengruppe, die bisher bei allen wesentlichen Neuerungen auf dem Gebiete des Strafvollzuges mitgearbeitet hat, nämlich die Gruppe der Geistlichen, dankbar die Gelegenheit benutze, im Rahmen der Diskussion das Wort zu nehmen.

Wer die grundlegenden Neuerungen, die durch den Strafvollzug in Stufen in Preußen geschaffen sind, dankbar begrüßt — und ich tue dies —, der wird im Interesse unserer Gefangenen gern bereit sein, aus seiner Erfahrung heraus einige Gedanken und Vorschläge vorzutragen. Daß diese Ausführungen auch der sachlichen Kritik nicht entraten können, wird jedem verständlich und willkommen sein, der an einer allzeitigen Förderung des Stufenstrafvollzuges interessiert ist. Ich stehe nicht an, zu erklären, daß es unter meinen Berufskollegen beider Konfessionen ängstliche Gemüter gibt, die da meinen, die religiösen Belange der Gefangenen seien durch die Stufenverordnung nicht genügend gesichert. Ich gehöre nicht zu diesen. Es muß gesagt werden, daß auch über andere Beamtenkategorien und vor allem über die Oberlehrer nichts Näheres gesagt ist, auf deren Mitarbeit im Erziehungsstrafvollzuge man doch sicher auch nicht verzichten will. Ich stimme mit dem Herrn Direktor Kleist überein, wenn er sagt, daß nicht jede einzelne Handhabung in dieser Verordnung paragraphenmäßig festgelegt ist und daß uns dadurch die Bewegungsfreiheit gegeben ist. Und so wird es auch mit dem religiösen Einfluß kommen. Allerdings sind wir uns darüber einig, daß den Ärzten in gewissen Punkten ein Primat zugestanden ist. Ich möchte bei dieser Gelegenheit an den § 20 der neuen Strafvollzugsordnung erinnern, in dem es wörtlich heißt: „Bezeichnet der Anstaltsarzt einen Gefangenen als geistig minderwertig, so bedarf jede

Maßnahme, die für die Stellung und Förderung des Gefangenen im Strafvollzuge von Bedeutung ist, der Zustimmung des Anstaltsarztes; das gilt insbesondere für die Verhängung einer Hausstrafe gegen den Gefangenen, für seine Versetzung in eine höhere Stufe oder ihre Ablehnung und für seine Zurückversetzung." Da werden mir wohl alle, die pädagogisch eingestellt sind, rechtgeben, daß es als ein Mangel einheitlicher Durchführung des Erziehungsgedankens angesehen werden muß, wenn nicht einmal der Direktor oder Vorsteher der Anstalt ein Eingriffsrecht hat. Das ist eine Maßnahme, die wir nicht billigen, und auch wahrscheinlich abgeändert wird. Andererseits muß festgestellt werden, daß die DVO. und die Dienstanweisung der kirchlichen Behörden für die Strafanstaltsgeistlichen in vollem Umfange in Kraft bleiben.

Und endlich wird man das klare willensstarke Bekenntnis zur Religion als Erziehungsfaktor, wie er erst vor einigen Tagen bei den Elternbeiratswahlen von allen Schichten unseres Volkes in erhöhtem Grade zum Ausdruck gebracht worden ist, bei einem Strafvollzuge, der erziehen will, nicht ignorieren dürfen.

Ich möchte noch einen prinzipiellen Gedanken zur Einführung und Durchführung des Strafvollzuges vortragen. Ursprünglich hatte ich die Absicht, über den Begriff, die Methoden und über das Ziel des Stufenstrafvollzuges näher zu sprechen; ich will mich aber bei der Kürze der Zeit auf das Ziel des Strafvollzuges beschränken, über das in § 1 der Verordnung kurz gesagt ist: „Das Ziel des Strafvollzuges in Stufen ist die Erziehung des Gefangenen zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben." Da drängt sich uns die Frage auf: Welches sind die Grundfehler, auf die sich dieses gesetzmäßige Leben aufbaut? Sie müssen klar herausgestellt und dem Gefangenen durch die Erziehung zum Bewußtsein gebracht werden. Gerade der Erziehungsstrafvollzug sollte nicht müde werden, seine Jünger

auf die höchsten ideellen Ziele hinzuweisen. Denn eine Pädagogik ohne eine letzte Idee wird niemals nachhaltigen Einfluß auf lebensstarke Menschen haben.

Wenn daher vermieden werden soll, daß die Stufenerziehung lediglich als eine Zwangspädagogik empfunden wird, die sich mit der äußeren Anerkennung eines gesetzmäßigen und geordneten Lebens zufrieden gibt, muß das Ziel dahin gehen, daß der Rechtsbrecher zur inneren Anerkennung der von ihm verletzten Rechtsordnung gelangt. Das ist aber nur möglich, wenn ihm zum Bewußtsein gebracht wird, daß diese Rechtsordnung letzten Endes weiter nichts will, als die Kulturgüter seines Volkes bzw. der Menschheit zu schützen. Der Gefangene soll möglichst alle Kulturwerte, die er in der Freiheit nicht beachtet, vielleicht verachtet, oder gar vernichtet hat, während seiner Strafzeit kennen und schätzen lernen. Daß bei dieser Kulturarbeit des Strafvollzuges der wichtigste Grundpfeiler bei der Kultur, die christliche Religion nicht fehlen kann und darf, wird auch über unseren Kreis hinaus jedem verständnisvollen Laien einleuchten.

Gerade der Gefangene will, weit mehr als jeder andere Mensch, in der Totalität seiner geistigen Erlebnisse und Bedürfnisse erfaßt sein. Angesichts dieser Tatsache ist es für den Strafvollzug sowohl in der Theorie wie vor allem in der Praxis von grundlegendem Wert, die Frage zu beantworten, ob Religion mit zu dem Lebensfundament eines Menschen gehört oder nicht. Aber, meine sehr verehrten Damen und Herren, Sie werden verstehen, daß gerade dann, wenn eine Kluft zwischen dem alten und dem neuen Strafvollzuge aufgerissen wird, wir, die wir mitten in der Erziehung drinstehen, uns mit allen Mitteln, mit unseren letzten Impulsen unsere höchsten Ideale klar und deutlich zum Ausdruck bringen und da sage ich: Welchen Wert hat die Religion auch für den einzelnen Menschen?

Die nahe Verwandtschaft zwischen Ethik und Religion und ihre Wechselwirkungen, die sich oft überschneiden, haben einst den großen Philosophen Kant veranlaßt, Wesen und Bedeutung der Religion in die Ethik zu verlegen, ihr jede Selbständigkeit abzusprechen und sie in Morallehren aufzulösen. Schon Schleiermacher hat diese Bewertung widerlegt und heute steht die Religion wissenschaftlich allgemein auf dem Standpunkt, daß das Religiöse als eine besondere kulturelle Psyche des Erlebens und Geschehens neben dem kulturellen des Denkens, Fühlens und Wollens anzusehen ist. Die Religion ist etwas absolut Selbständiges — ein Urelement der Seele —, das sich mit anderen ethisch rationalen Elementen nach eigenen Gesetzen verbindet. Sie ist, wie Georg Simmel es definiert, gleichsam nicht eine Melodie innerhalb der Lebenssymphonie, sondern die Tonart, in der diese Lebenssymphonie sich als Ganzes abspielt.

Aus dieser Einstellung heraus sind wir davon überzeugt, daß nicht die Dogmatik im eigentlichsten Sinne des Wortes, daß aber unser Glaubensbekenntnis und die durch die Tat sich auswirkende religiöse Idee hineingehört in den Aufbau der Erziehungsarbeit an unseren Strafgefangenen.

Dann möchte ich noch eins sagen. Wir haben uns nun mit den formellen Dingen beschäftigt. Ich habe während dieser Tagung und besonders heute mich an meine Brust geschlagen und mich gefragt: „Wie steht es mit dem zu Erziehenden selbst?" Da fällt mir ein Wort ein, was Nietzsche einmal geprägt hat: „Wenn es nur nicht dahin kommt, daß der Gefangene uns ansieht" und weiter die Worte: „Ein Erzogener müßte unser Erzieher sein, wenn ich an ihre Erziehung glauben soll."

Ich komme zum Schlusse meiner Ausführungen und da möchte ich sagen, daß wir versuchen müssen, in der Gefangenenfrage alle zusammenzuarbeiten, daß wir uns

vor allem nicht mit weltanschaulichen Fragen belasten oder diese gar miteinander ausspielen. Da darf ich wohl sagen, daß bei aller Gegensätzlichkeit zwischen der evangelischen und der katholischen Geistlichkeit doch die eine Tatsache vorhanden ist, nämlich die, daß wir uns die Hand reichen zu dieser Arbeit. Nicht Kameradschaft, sondern Liebe muß vorhanden sein. Denn auch die Gefangenen sind Rätsel von Gott und schwerer als alle anderen Rätsel zu lösen, aber: Liebe gelingt, wenn sie sich selber bezwingt. (Lebhafter Beifall.)

Herr Präsident:

Wir stehen am Schlusse unserer Verhandlungen und haben heute das wichtige Thema behandelt: „Welche Erfahrungen hat uns die Durchführung des Erziehungsstrafvollzuges gebracht und welche Folgerungen sind daraus zu ziehen?“ Ich habe Ihnen im Einvernehmen mit den Herren Referenten jetzt einige möglich kurz gefaßte Thesen vorzulegen, die anschließend an die Thesen von Herrn Oberstrafanstaltsdirektor Dr. Brucks ganz wesentlich verkürzt worden sind, einschließlich Berücksichtigung auch je eines Punktes der Thesen von Herrn Obermedizinalrat Dr. Viernstein und Herrn Regierungsrat Bauer.

Wir glauben, zunächst Gewicht darauf legen zu sollen, Ihnen die erste These von Herrn Dr. Brucks unverändert zur Beschlußfassung vorzulegen. Die erste These lautet:

> „Der heutige Strafvollzug wird erfüllt durch die Zwecke der Sicherung und der Erziehung des Rechtsbrechers zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben. Eine besondere Übelszufügung entfällt.“

Sie sehen, daß in dieser These von dem Erziehungsgedanken für alle die Rede ist, was vorher in der Diskussion teilweise etwas übersehen worden war.

An die somit unverändert gebliebene These von Dr. Brucks schließt sich ein zweiter grundsätzlicher

Satz über den Strafvollzug in Stufen an, der die Thesen zwei, drei, vier und fünf von Dr. Brucks ganz kurz zusammenfaßt und alle Einzelheiten absichtlich aus dem Spiele läßt. Dieser Satz würde lauten, beginnend mit den Worten, wie sie in der zweiten These von Herrn Dr. Brucks gedruckt sind:

„Der regelmäßige systematische und methodische Strafvollzug in Stufen unter Ausschaltung der kurzfristigen und der voraussichtlich unerziehbaren Gefangenen ist zu begrüßen."

Dabei ist absichtlich vollkommen offengelassen worden die Frage der Unerziehbaren, die auf einem anderen Wege gelöst werden soll und lediglich zum Ausdruck gebracht worden, daß voraussichtlich Unerziehbare nicht in den Stufenstrafvollzug gehören, was für uns übrigens auch nicht neu ist; das haben wir vor drei Jahren in Augsburg bereits beschlossen.

Wichtig erschien uns dann noch, weil das auch in der Debatte ausdrücklich besprochen wurde und von beiden Seiten zum Ausdruck kam, daß eine Klärung erfolgt hinsichtlich der These 3 von Herrn Dr. Brucks. Da würden wir uns beschränken auf die Worte:

„Der Stufenvollzug sieht 3 Stufen vor"

und hinzusetzen als Satz 2:

„Die anstaltsmäßige Trennung der Stufen 1 und 2 ist im Erziehungs- und Arbeitsinteresse nicht geboten."

Dabei würde es sich darum handeln, daß diese Trennung nicht geboten ist. Der Zweck, warum man nicht eine bloße, nüchterne Isolierung vornimmt, steht selbstverständlich auf einem ganz anderen Blatt. Es ist dies ein Punkt gegenüber der preußischen Stufenverordnung, der sehr eingehend besprochen worden ist, ein Punkt, der zur Abstimmung reif ist.

Dazu kommt weiter die These Nr. 4 des Herrn Regierungsrates Bauer folgenden Inhalts:

„Nicht oder geringfügig vorbestrafte Gefangene sind von den erheblich Vorbestraften möglichst zu trennen."

Ich habe in der Hitze des Gefechtes leider vergessen, den Herren Referenten das Schlußwort zu erteilen. (Verzichten.)

Ich stelle dann zur Abstimmung die These 1.

(Die These wird angenommen bei einer Stimmenenthaltung.)

Ich lasse nunmehr über die These 2 abstimmen.

(Wird angenommen bei 5 Stimmenenthaltungen.)

Die dritte These, Satz 1 wird einstimmig angenommen.

Der zweite Satz der These 3 wird gegen 4 Stimmen bei einer Stimmenenthaltung angenommen.

Der These 4 wird bei einer Stimmenenthaltung zugestimmt.

Herr Präsident:

Dann habe ich noch die Ehre, dem geschäftsführenden Vorsitzenden unseres Vereins das Schlußwort zu unserer Tagung zu erteilen.

Herrr Strafanstaltsdirektor Dr. Weissenrieder:

Ich habe bekanntzugeben, daß aus der Bibliothekskommission ausgeschieden sind die Herren Oberregierungsrat Freiherr von Egloffstein und Herr Pfarrer Dr. Just. Beiden Herren sage ich den herzlichsten Dank des Vereins für die von ihnen geleistete Arbeit. Die Bibliothekskommission besteht jetzt aus den Herrn Dr. Birkigt-Chemnitz als Vorsitzenden, Herrn Pfarrer Echternacht in Rheinbach und Anstaltslehrer Szpéra in Waldheim.

Außerdem ist der Gesamtausschuß unseres Vereins mit Schluß der heutigen Sitzung erloschen, und wir müssen einen neuen Gesamtausschuß wählen bzw. ihn ergänzen. Er besteht bisher noch aus den Herren:

1. Geheimer Justizrat Professor Dr. von Hippel in Göttingen
2. Strafanstaltsdirektor Dr. Weissenrieder
3. Strafanstaltsdirektor Kölblin, Freiburg

4. Ministerialdirektor Klein, Berlin
5. Strafanstaltsdirektor Dr. Pollitz, Lüttringhausen
6. Generalstaatsanwalt Röcker, Stuttgart
7. Präsident Muntau, Celle
8. Oberstrafanstaltsdirektor Brucks, Tegel
9. Pfarrer Just, Düsseldorf
10. Oberstaatsanwalt Brümmer, Hamburg
11. Pastor Dr. Seyfarth, Hamburg
12. Strafanstaltsdirektor Ellger, Halle
13. Obermedizinalrat Dr. Staiger, Hohenasperg
14. Oberregierungsrat Dr. Poller, Waldheim
15. Pfarrer Sieber, Rottenburg
16. Strafanstaltsdirektor Stumpf, Butzbach
17. Oberregierungsrat Kohl, Straubing
18. Oberregierungsrat von Dreer, Plassenburg
19. Direktor Freiherr von Egloffstein, Rebdorf
20. Professor Dr. Heimberger, Frankfurt
21. Strafanstaltsdirektor Bleidt, Wittlich
22. Rechnungsrat Fieß, Ludwigsburg, Rechner.

Ausgeschieden sind:

1. Herr Geheimer Justizrat Dr. Finkelnburg mit der Niederlegung seines Amtes; er ist in den Ruhestand getreten, und

2. Herr Ministerialrat Degen mit der Abgabe seines Amtes im Strafvollzuge; er hat mir geschrieben, daß er nach wie vor mit dem Strafvollzug eng verbunden bleibe und jederzeit seine Kraft in den Dienst der Sache stelle.

Wir danken den Herren herzlich für ihre Mitarbeit im Vereine.

Sodann möchte ich die Frage stellen: Will die Versammlung, daß die noch im Ausschuß verbleibenden Mitglieder neu gewählt werden? (Widerspruch erhebt sich nicht.)

Ich stelle fest, daß die Versammlung damit einverstanden ist.

Weiter handelt es sich noch darum, 2 Ausschußmitglieder neu zu wählen. Hierzu habe ich folgendes zu sagen: Wir empfinden es schon längere Zeit als einen Mangel, daß Österreich in unserem Ausschuß nicht vertreten ist. Ich glaube, daß es im Sinne der Mitgliederversammlung liegen dürfte, wenn ich Ihnen vorschlage, zum Ausschußmitglied zu ernennen den Ministerialrat im Österreichischen Bundesministerium für Justiz, Herrn Dr. Bayer. (Bravo.)

Außerdem wird Ihnen zur Wahl vorgeschlagen Herr Ministerialrat Dr. Schmidt-Berlin. Ich hoffe, daß Sie damit einverstanden sind, wenn wir die Wahl dieser beiden Herren durch Zuruf vornehmen.

(Die beiden vorgeschlagenen Herren werden durch Zuruf gewählt.)

Damit ist meine Aufgabe erledigt. Ich danke im Namen des Gesamtausschusses für das Vertrauen, das uns geschenkt worden ist.

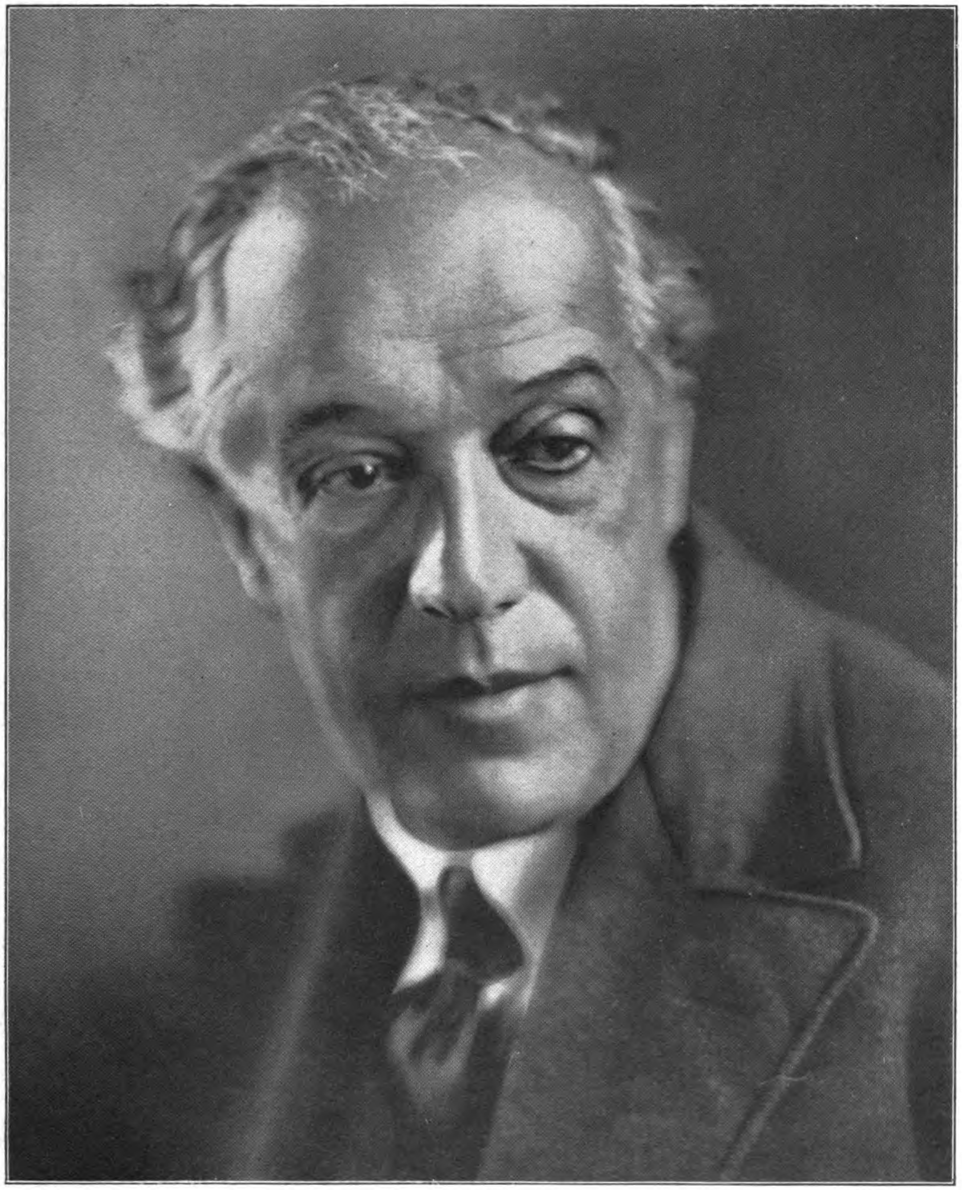
Herr Präsident:

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Wir stehen am Schlusse der Tagung. Nach den bisherigen Gepflogenheiten des Vereins ist anzunehmen, daß unsere nächste Gesamttagung in ungefähr 3 Jahren wieder stattfindet. Über die Tagesordnung wird man sich natürlich erst schlüssig werden auf Grund der weiteren Entwicklung der Dinge innerhalb dieser nächsten Zeit. Wir werden zu geeignetster Zeit eine Vorstandssitzung einberufen, um uns diese Dinge sehr gründlich und möglichst fruchtbringend zu überlegen. Wir bitten um Ihre Zustimmung, daß in dieser Weise verfahren wird. (Die Versammlung stimmt zu.)

Zum Schlusse bleibt mir noch übrig zu danken allen denjenigen, die an unserer Tagung mitgewirkt und mitgearbeitet haben und dem Wunsche Ausdruck zu geben,

daß wir uns im möglichst großen Kreise heute abend noch sprechen können und soweit dies einzelnen Herren nicht möglich ist, hiermit der Freude über unser Zusammensein Ausdruck zu verleihen und der Hoffnung auf gutes Wiedersehen. (Lebhafter Beifall.)



GEHEIMRAT PROFESSOR DR. LIEPMANN †

Reform der Beamtenausbildung in der preußischen Strafanstaltsverwaltung.

Von Ministerialrat Dr. Schmidt, Berlin.

Die Grundsätze der Landesregierungen vom 7. Juni 1923 für den Vollzug von Freiheitsstrafen enthalten in § 9 die Forderung, daß zum Strafanstaltsbeamten im Hauptamt nur bestellt werden solle, wer für den Strafanstaltsdienst theoretisch und praktisch ausgebildet ist. Sie umreißen diese Ausbildung dahin, daß die praktische Ausbildung eine gründliche Kenntnis aller Zweige des Strafanstaltsdienstes und des Strafvollzuges vermitteln, die theoretische Ausbildung sich insbesondere auf pädagogische und psychiatrische Fragen erstrecken solle, soweit sie für die Beurteilung und Behandlung von Gefangenen von Bedeutung sind; auch auf das Gebiet der Fürsorge für entlassene Strafgefangene sei besonders Gewicht zu legen; die Beamten müßten ferner über die Grundzüge des Strafrechts und des Strafprozeßrechts unterrichtet sein.

Preußen sucht diesen Anforderungen, z. T. noch darüber hinausgehend, bei der Aus- und Fortbildung seiner Strafvollzugsbeamten gerecht zu werden. Für die Laufbahn des höheren Strafvollzugsdienstes bestehen zwar besondere Laufbahnbestimmungen nicht. Die Strafanstaltsdirektoren setzen sich zusammen aus besonders geeigneten Juristen mit der Befähigung zum Richteramt oder aus bewährten Strafanstaltsbeamten (Geistlichen, Ärzten, Oberlehrern und Vorstehern). Sie haben sich einer besonderen Ausbildung, die regelmäßig mindestens neun Monate beträgt, zu unterziehen, die sich auf alle Zweige des Aufsichts- und Inspektionsdienstes erstreckt.

Daneben erfolgt ihre besondere Unterweisung durch Zuteilung an erfahrene und interessierte Direktoren größerer Anstalten, durch Abordnung zu Schulungswochen, Arbeitstagungen, instruktiven Veranstaltungen von Fach- und Fürsorgeorganisationen. Über den Gang der Ausbildung, ihre Befähigung und ihre voraussichtliche Eignung für den höheren Dienst ist fortlaufend an den Justizminister zu berichten. Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung finden die Anwärter in der Regel Verwendung als Hilfsarbeiter an großen Gefangenenanstalten oder als Vertreter beurlaubter oder erkrankter Direktoren.

Für die Stellen als hauptamtliche Strafanstaltspfarrer kommen in Preußen Geistliche in Frage, die praktische Bewährung in der Seelsorge, psychologisches und soziales Verständnis, möglichst auch Schulung und Erfahrung auf sozialpädagogischem und fürsorgerischem Gebiete nachweisen. Der Anstellung geht regelmäßig ein mehrmonatiger Probedienst voraus, während dessen dem Geistlichen auch Einblick in die Tätigkeit der übrigen Strafanstaltsbeamten gegeben wird.

Von den Bewerbern um Stellen der Strafanstaltsmedizinalräte (hauptamtliche Ärzte) werden neben gutem ärztlichen Allgemeinwissen besonders psychiatrische Kenntnisse und der Nachweis der Fähigkeit, ein Krankenhaus zu leiten, verlangt.

Als Strafanstaltsoberlehrer werden solche Lehrer (z. B. aus dem Volksschul-, Hilfsschul-, Berufsschuldienst) angestellt, die für die besonderen sozialpädagogischen Aufgaben des Strafvollzuges geeignet sind, tunlichst über längere praktische Erfahrungen im Erziehungs- und Schuldienst verfügen und auch Turnen und Gesangunterricht erteilen können. Erwünscht sind Erfahrungen in der Wohlfahrts- und Fürsorgearbeit. Ob der Bewerber die erforderlichen Qualitäten besitzt, wird während eines mehrmonatigen Probedienstes festgestellt.

Die beiden zahlenmäßig bedeutendsten Kategorien von Strafvollzugsbeamten sind die Beamten des oberen

Strafvollzugsdienstes (Strafanstaltsinspektoren und -oberinnen) und des Strafanstaltsaufsichtsdienstes (Oberwachtmeister, Haupt- und Erste Hauptwachtmeister und -innen). Die Laufbahn und Ausbildungsvorschriften für diese beiden Beamtengruppen sind in der letzten Zeit neu geregelt worden. Für den oberen Strafvollzugsdienst gilt jetzt die Personalordnung vom 8. Januar 1931. Als Anwärter für diese Laufbahn kommen in Betracht Zivilanwärter mit Primareife einer öffentlichen höheren Lehranstalt; Versorgungsanwärter, die die vorgeschriebene Prüfung (Abschlußprüfung, Vorprüfung) bestanden haben; ferner unter gewissen Voraussetzungen zeitlicher Beschäftigung Beamte des mittleren Strafvollzugsdienstes (Sekretärlaufbahn) und des Aufsichtsdienstes, die eine Eignungsprüfung nach Art der für Versorgungsanwärter vorgeschriebenen Vorprüfung bestanden haben. Die Bewerber sollen das 20. Lebensjahr vollendet und das 40. nicht überschritten haben. Sie müssen die, von einem besonders bestimmten beamteten Arzt festzustellende körperliche Rüstigkeit und geistige Frische besitzen. Die Ausbildungszeit dauert drei Jahre; frühere Beschäftigungen, insbesondere bei Anwärtern, die die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspfleger besitzen und eine mindestens sechsmonatige erfolgreiche Tätigkeit in der Gefährdetenfürsorge nachweisen, können angerechnet werden. Der Vorbereitungsdienst zielt auf eine gründliche und sorgfältige Schulung der Anwärter (Strafanstaltssupernumerare) für die Aufgaben des sozialerzieherischen Strafvollzuges ab. Er ist daher recht vielseitig. Die Ausbildung erstreckt sich zunächst auf eine viermonatige Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft, einschließlich Strafregister, und bei dem Amts- und Landgericht in Straf- und Gnadensachen, Vormundschafts-, Fürsorgeerziehungs- und Familienrechtssachen. An diese Beschäftigung reiht sich eine Ausbildung von wiederum vier Monaten im Inspektionsdienst an einer kleineren, unter einem hauptamtlichen Vorsteher stehen-

den Gefangenenanstalt; sie soll den Anwärter in die Praxis des Verwaltungsdienstes und des Strafvollzuges einführen. Hieran schließt sich eine besondere theoretische Schulung in einem zentralen Lehrgang, dessen Dauer drei Monate beträgt. Auf ihn folgt eine 15 Monate dauernde Beschäftigung an einer größeren Gefangenenanstalt und eine einmonatige Ausbildung bei der Provinzialbehörde, dem Strafvollzugsamt. Der Vorbereitungsdienst soll den Anwärtern eine möglichst eingehende Ausbildung in den Geschäften des Strafvollzugsdienstes geben. Jede rein mechanische schablonenmäßige Beschäftigung ist untersagt. Durch ausgiebige Zuweisung von praktischen Arbeiten aus dem Gebiet des jeweiligen Ausbildungsabschnitts ist den Anwärtern Gelegenheit zu geben, sich mit den einschlägigen Bestimmungen näher vertraut zu machen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und sich frühzeitig an selbständiges Arbeiten zu gewöhnen. Bei Auswahl der Beamten, denen die Anwärter zur Ausbildung zugeteilt werden, ist auf ihre Befähigung zur Anleitung besondere Rücksicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, den ihnen überwiesenen Anwärtern jede erforderliche Belehrung und Anleitung zuteil werden zu lassen; die Behördenvorstände haben hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten. Während der Ausbildung an einer größeren Gefangenenanstalt hat der Anstaltsleiter unter Heranziehung der Strafanstaltsgeistlichen, -Medizinalräte, -Oberlehrer, Abteilungsvorsteher und Inspektoren neben der praktischen Ausbildung des Anwärters auch für dessen theoretische Unterweisung Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck ist in der Regel wöchentlich mindestens vier Stunden Unterricht abzuhalten. Auch hierbei ist auf die sorgfältige Auswahl der Lehrpersonen besonderes Gewicht zu legen. Neben der Kenntnis der Verwaltungs- und Dienstvorschriften ist vornehmlich auch Wert zu legen auf die Feststellung der charakterlichen Eignung und der persönlichen Befähigung des Anwärters, Men-

schen gerecht und besonnen in erzieherischer Haltung zu behandeln. Die Anhäufung von bloßem Gedächtnisstoff ist zu vermeiden. Keinesfalls darf der Unterricht darin bestehen, daß dem Anwärter ein bestimmter Lehrstoff in der Weise vorgetragen wird, daß er nur zuzuhören und bestenfalls auf Fragen des Vortragenden zu antworten braucht. Der Unterricht muß sich in Wechselrede mit und unter den Schülern abspielen, indem dem Lehrer die Aufgabe vorbehalten ist, die Richtung der Erörterung zu bestimmen, sie auf die wesentlichen Punkte hinzuleiten und für eine erschöpfende und allseitige Behandlung der angeschnittenen, für die Ausbildung maßgebenden Fragen und Probleme zu sorgen. In bestimmten Abständen sind im Anschluß an den Unterrichtsstoff schriftliche Klausur- und Hausarbeiten anzufertigen.

Es folgt nun eine halbjährige Beschäftigung bei der Kriminal-, Gefährdeten- und Gesundheitspolizei, in der öffentlichen und freien Wohlfahrts- und Jugendwohlfahrtspflege einschließlich Fürsorgeerziehungsheim, in der Gerichtshilfe und bei dem Arbeitsnachweis. Gerade diese Tätigkeit soll dem Anwärter die Zusammenhänge der Verwahrlosung und Kriminalität mit den Verhältnissen und Formen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens praktisch vor Augen führen, sie soll ihm auch die sittlichen und seelischen Hintergründe des sozialen Versagens aufweisen und ihm wertvolle und starke Antriebe für seine Berufsarbeit geben. Er soll die Verbindungslinien sehen lernen, die den Strafvollzug als Teil der Rechtspflege verknüpfen mit anderen Aufgabenkreisen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens auf kriminal- und sozialpolitischem, wohlfahrtspflegerischem, pädagogischem, sozial-hygienischem Gebiet. Er soll lernen, nicht nur den individuellen Fall in die wechselseitig bedingte Beziehung zu setzen zur sozialen Gesamtsituation, sondern auch seine eigene Arbeit als Teil der Gesamtaufgabe der Funktionswirksamkeit unseres Volks-

staates zu sehen und daher seine eigene Arbeit so einzustellen, daß sie die Arbeit der anderen fördert und unterstützt. Dadurch daß der Anwärter mit der Wirklichkeit und dem flutenden Leben in unmittelbare Fühlung gebracht wird, soll seine Beamtenmentalität und überhaupt der ganze Verwaltungsapparat lebendig und frisch gestaltet und vor Erstarrung in bürokratische Enge und müde Tagewerkerei bewahrt bleiben.

Über den Erfolg des Vorbereitungsdienstes in den einzelnen Dienstzweigen und über Führung, Fähigkeiten und Leistungen des Anwärters unter besonderer Berücksichtigung der Art seines Auftretens gegenüber Beamten und Gefangenen, seines Geschicks zur Menschenbehandlung, seines Pflichteifers und seiner Dienstauffassung ist ein besonderes Zeugnis auszustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Ungeeignete Anwärter, d. h. solche, die voraussichtlich nicht imstande sein werden, alle Geschäfte des oberen Strafvollzugsdienstes auch unter schwierigen Verhältnissen in völlig zufriedenstellender Weise wahrzunehmen, werden entlassen. Als Abschluß des Vorbereitungsdienstes werden die Anwärter noch einmal in einem zentralen Lehrgang von drei Monaten Dauer theoretisch-wissenschaftlich geschult. Diese Lehrgänge dienen dazu, die Erkenntnisse und Erfahrungen der Ausbildungszeit systematisch zusammenzufassen und zu vertiefen. Sie erstrecken sich auf die Grundzüge der Verfassung und Verwaltung im Reich und in Preußen, auf Straf- und Strafprozeßrecht, Gerichtsverfassung, Vormundschafts- und Familienrecht, Arbeitsrecht und Sozialversicherung, auf Kriminalkunde, Sozialpädagogik, Psychologie, Gesellschaftskunde, Wohlfahrtsgesetzgebung und Volkswirtschaftslehre. Naturgemäß kann hier nicht eine restlose Durcharbeitung des gesamten Komplexes z. B. der Psychologie, Pädagogik und Soziologie erfolgen, sondern es wird eine gediegene Grundlage zu geben sein, die einen genügenden Einblick und eine geistige Fühlungnahme mit den Anschauungen und Einsichten der Ge-

genwart verschafft. Denn es kann nicht darauf ankommen, durch zu weite stoffliche Darlegungen die Schüler zu verwirren, sondern darauf, die Probleme aufzuzeigen und den Blick zu schärfen für die Zielrichtung der Arbeit und für das praktische Anpacken der Tagesaufgaben.

Der Vorbereitungsdienst schließt ab mit einer schriftlichen (7 Arbeiten) und mündlichen Prüfung vor einer durch den Justizminister bestimmten Prüfungskommission. Nach bestandener Prüfung wird der Anwärter zum Hilfsinspektor ernannt.

Die Ausbildungsordnung für den oberen Strafvollzugsdienst geht, wie aus dem Geschilderten ersichtlich, von dem Gedanken aus, daß nicht die Kenntnisse allein schon den tüchtigen Strafvollzugsbeamten ausmachen, sie faßt daher die Gesamtpersönlichkeit des Anwärters ins Auge und legt besonderen Wert auf die persönlich-charakterlichen Eigenschaften. Mit vollem Recht, denn der Beamte, der die schönsten Worte nur predigt, in seinem eigenen Verhalten aber sie außer acht läßt, schadet mehr als er nützt. Gerade die isolierte Situation der Gefangenschaft schärft den Blick und den Sinn für den echten Erzieher und für den bloß Phrasen dreschenden und Geltung suchenden Raisonneur. Solche „Erzieher", ihre Prüfungen mögen noch so glänzende Zeugnisse aufweisen, zerstören und untergraben das Wichtigste, was die Anstaltsgemeinschaft nötig hat: die Atmosphäre des Vertrauens.

Dieselben Leitgedanken liegen der Personalordnung für den Strafanstaltsaufsichtsdienst vom 29. April 1931 zu Grunde. Sie regelt die Ausbildungsvorschriften für die Wachtmeisterlaufbahn. Zugelassen werden Versorgungs- und Zivilanwärter, die das 23. Lebensjahr vollendet, das 35. nicht überschritten haben, eine ausreichende Allgemeinbildung durch Bestehen der Vorprüfung (schriftlich und mündlich nach Vorprüfungsordnung) nachweisen und die erforderliche körperliche Rüstigkeit und geistige Frische besitzen, die von einem

besonders bestimmten beamteten Arzt festzustellen ist. Erwünscht ist, daß die Bewerber ein für den Strafvollzug wertvolles Handwerk oder Gewerbe (z. B. Tischler, Schlosser, Schneider, Landwirt, Gärtner, Koch) erlernt haben, oder in der Kranken- oder Irrenpflege, in der Wohlfahrtspflege, im Erziehungsdienst oder in ähnlicher sozialer Tätigkeit ausgebildet sind. Die Ausbildung erfolgt in zwei zeitlich getrennten Lehrgängen von je drei Monaten Dauer. Nach Beendigung des ersten Lehrganges wird der Anwärter, der die Bezeichnung „Strafanstaltshilfswachtmeister auf Probe" führt, vor Zulassung zum Abschlußlehrgang im Falle seiner Eignung in einer freien Planstelle oder Hilfsstelle des Aufsichtsdienstes in der Regel sechs Monate beschäftigt. Die Ausbildung soll sich auf alle Zweige des Aufsichtsdienstes erstrecken. Neben der Kenntnis der Verwaltungs- und Dienstvorschriften ist auch hier besonderer Wert zu legen auf die Feststellung der charakterlichen Eignung und der persönlichen Befähigung des Beamten, Menschen gerecht und besonnen in erzieherischer Haltung zu behandeln. Zu diesem Zweck haben sich die mit der Ausbildung betrauten, besonders ausgewählten Kräfte eingehend über Führung, Fähigkeiten und Leistung des Anwärters unter besonderer Berücksichtigung der Art seines Auftretens gegenüber Beamten und Gefangenen, seines Geschicks der Menschenbehandlung, seines Pflichteifers und seiner Dienstauffassung schriftlich zu äußern. Anwärter, die sich nicht eignen, insbesondere wegen mangelnder Befähigung, Fehlens dienstlichen Interesses, unbefriedigender Leistungen, ungenügender persönlicher, dem Gefangenen auch erzieherisch vorbildlicher Eigenschaften oder wegen mangelnder geistiger und körperlicher Rüstigkeit sollen zur Entlassung gelangen. Die besonderen Lehrgänge dienen dazu, das Allgemeinwissen durch Fortbildung in Lebens- und Staatsbürgerkunde, Geschichte, Erd- und Volkskunde zu erweitern und zu vertiefen, und die erforderliche

Ausbildung in Gesetzes-, Kriminal-, Vollzugs- und Gefängniskunde einschließlich der Dienstvorschriften, Erziehungslehre, Wohlfahrts-, Gesundheitspflege zu vermitteln. Sport- und Leibesübungen unter Leitung besonderer Sport- und Turnlehrer werden nachdrücklich betrieben. Der Unterricht darf sich nicht auf Vorlesung und Vortrag beschränken, sondern hat vornehmlich die Verarbeitung des Vortragsstoffes durch Besprechungen, mündliche und schriftliche Lösung von Aufgaben, durch Besichtigungen und Führungen, Anschauungsdarstellung, Lichtbildvorführung zum Ziele. Vorführungen und Beispiele aus der Praxis sollen den Unterricht lebendig und wirklichkeitsnahe gestalten. Neben dem Unterricht geht die Ausbildung im praktischen Dienst einher, während dessen die Anwärter unter Anleitung durch besonders geeignete Beamte planmäßig in alle Dienstverrichtungen eines Aufsichtsbeamten eingeführt werden. Die Ausbildung schließt ab mit einer schriftlichen (vier Aufgaben) und mündlichen Prüfung vor einem Prüfungsausschuß, dessen Mitglieder vom Justizminister bestimmt werden. Nach bestandener Prüfung wird der Anwärter zum Strafanstaltshilfswachtmeister ernannt und einer Gefangenenanstalt zur Beschäftigung überwiesen.

Für den mittleren Strafvollzugsdienst (Büroassistent und Sekretär) bestanden bisher mangels besonderen Bedarfs eigene Ausbildungsvorschriften nicht. Sie sind jedoch in Vorbereitung und werden eine einjährige Ausbildung für diese Laufbahn zu Grunde legen.

Von gleicher Bedeutung wie die Ausbildung der Anwärter ist die Fortbildung des vorhandenen Personals. Sie ist gerade in einer Zeit, in der im Strafvollzug neue Methoden gesucht und neue Wege gegangen werden, besonders wichtig. Für diese Fortbildung kommen in Frage einmal die Fachliteratur, wie sie sich in den verschiedenen Fachzeitschriften und in den immer zahlreicher werdenden Schriften und Werken

über den Strafvollzug und seine Nachbargebiete darstellt. Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß auch die von den Berufsorganisationen der Strafvollzugsbeamten herausgegebenen Zeitschriften sich sehr eingehend mit den Aufgaben und Methoden des Strafvollzugs, mit den Fragen der Behandlung der Gefangenen befassen. Die vom Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten herausgegebenen „Blätter für Gefängniskunde“ sind eine allgemein anerkannte und, gerade wegen der Behandlung aus dem Gesichtspunkte der Praxis heraus, ungemein wertvolle Zeitschrift. Ebenso bringen die Verbandsblätter des Fachverbandes der deutschen Gefängnis- und Strafanstaltsoberbeamten und -beamtinnen „Der Strafvollzug“ und die „Bundesnachrichten des Bundes der Gefängnis-, Straf- und Erziehungsanstaltsbeamten und -beamtinnen Deutschlands“ reiches Material für Fortbildung und Wissenserweiterung.

Die Beamtenbesprechungen (Konferenzen), die in Preußen bei allen Anstalten mit hauptamtlichem Anstaltsleiter wöchentlich mindestens ein Mal abzuhalten sind und an denen die Geistlichen, Ärzte, Lehrer, Inspektionsbeamten und die Mitglieder des Beamtenausschusses stimmberechtigt teilnehmen, bieten reichlich Gelegenheit, allgemeine Fragen des Strafvollzugs und der Gefangenenbehandlung zu besprechen.

Der Fortbildung dienen weiter die örtlichen in der Regel in den Wintermonaten stattfindenden Vortragsreihen und Besprechungsabende, die zum Teil in Form von Arbeitsgemeinschaften sich um eine Vertiefung des Wissens und die zweckgeordnete Verarbeitung der praktischen Erfahrungen der Strafvollzugsbeamten bemühen. Neben diesen örtlichen Veranstaltungen haben die zentralen Fortbildungslehrgänge besondere Bedeutung. In den Jahren 1929 und 1930 haben in Berlin fünf solcher Zentrallehrgänge stattgefunden, an denen rund 250 Aufsichtsbeamte und -beamtinnen teilgenommen haben, die aus allen Strafvollzugsamtsbezirken Preußens

auf die Dauer von vier bis sechs Wochen abgeordnet waren. Diese Lehrgänge umfassen eine systematisch aufgebaute täglich mehrstündige Vortragsreihe, die sich auf alle Gebiete des Strafvollzugs erstreckt und besonders auf seine sozialerzieherische Gestaltung abgestellt ist. Die Vorträge, gehalten von erfahrenen und sachkundigen höheren Strafvollzugsbeamten und bewährten Fachleuten der Kriminalpolizei und Wohlfahrtspflege, werden vertieft durch jeweils sich anschließende Aussprachen und sonstige mündliche und schriftliche Verarbeitung des Lehrstoffs. Sie werden ergänzt durch Besichtigungen unter fachmännischer Führung von Groß-Berliner Gefangenenanstalten, Erziehungsheimen, Heil- und Pflegeanstalten, von Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, namentlich solcher, die sich mit Entlassenenfürsorge befassen, sowie von Einrichtungen der Polizei für Zwecke der Verbrechensbekämpfung. Für die oberen Beamten haben in den letzten Jahren in den einzelnen Bezirken Fortbildungslehrgänge in Verbindung mit Verwaltungsakademien oder Beamtenhochschulen stattgefunden, an denen alljährlich etwa 400 bis 600 Beamte, darunter auch Anstaltsleiter, Geistliche und Oberlehrer teilgenommen haben. In diesen Kursen sind Fragen des Strafvollzugs, der Kriminalpolitik, polizeilichen Praxis, Pädagogik, sozialen Fürsorge und Hygiene, Psychologie und Soziologie behandelt worden. Im März 1931 sind ferner in Düsseldorf und Berlin, hier in Verbindung mit der Verwaltungsakademie, systematisch aufgezogene fachwissenschaftliche Wochen zur Fortbildung der Beamten des höheren und oberen Dienstes mit einer Gesamtteilnehmerzahl von 150 veranstaltet worden.

Bei der großen Bedeutung, die der Wohlfahrtspflege besonders für die Entlassenenfürsorge zukommt, hat das Justizministerium in den letzten drei Jahren fortlaufend Veranlassung genommen, eine Reihe von Strafvollzugsbeamten alljährlich zwecks gründlicher Schulung

in der Sozialfürsorge zu Nachschulungslehrgängen an staatlich anerkannten Wohlfahrtsschulen abzuordnen. Auf diese Weise haben die Lehrgangsteilnehmer die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspfleger erworben.

Daneben läuft die fachliche Spezialfortbildung bestimmter Beamtengruppen, z. B. für Ärzte, Geistliche und Lehrer in Arbeitstagungen über Heilpädagogik, Psychologie, Erziehungs- und Fürsorgefragen, für Medizinalbeamte durch Abordnung zu Lehrgängen über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, über Vererbungswissenschaft und Eugenik, über Psychopathenbehandlung, über soziale Hygiene usw. Zur Gewinnung eines tüchtigen Sanitätspersonals für die Kranken-, Irren- und Tuberkuloseabteilungen der preußischen Strafanstaltsverwaltung sind bisher 115 Beamte zu zentralen Lehrgängen in Berlin von je drei Monaten Dauer kommandiert worden. Von weiteren Spezialkursen, zu denen Strafanstaltsbeamte abgeordnet wurden, seien erwähnt ein psychotechnischer Lehrgang des DIWIV und ein Unterrichtslehrgang für Wirtschaftsinspektoren und Backmeister am Institut für Bäckerei an der Staatlichen Versuchs- und Forschungsanstalt für Getreideverarbeitung. —

Der Beruf des Strafvollzugsbeamten stellt höchste seelische Anforderungen. Er hat es nicht mit Akten und Schriftsätzen zu tun, sondern mit lebendigen Menschen, und zwar sehr oft mit recht schwierigen Menschen. Das tägliche Zusammensein mit Leuten, die in der Mehrzahl der Fälle nicht gerade mit freundschaftlichen Gefühlen den Beamten gegenübertreten, die oft psychisch krank und geistig minderwertig sind, birgt eine Unmenge Stoff zu Spannungskatastrophen. Affektstauungen bei den Gefangenen gelangen durch irgendeinen, an sich unbedeutenden äußeren auslösenden Anreiz zu Explosionen. Die Kombination von seelischer Verkümmerung, intellektuellem Schwachsinn und hemmungsloser Triebhaftigkeit, die uns unter den Gefangenen

gar nicht so selten begegnet, neigt zu kurzschlußartigen Primitivreaktionen. Die psychotischen Attacken prallen auf den Beamten. Dazu kommt bei zahlreichen Gefangenen eine scharfe Opposition gegen die geltende politische Ordnung und damit eine innere Kampf- und Abwehrstellung gegen die im Strafvollzug ihnen gegenüber tretende Tendenz dieser Ordnung und ihre Beamten. Fürwahr der Beruf ist schwer. Gegenüber den zahlreichen Enttäuschungen bedarf es eines großen und lebenszähen Idealismus. Der Geist, mit dem die Strafanstaltsbeamten den Strafvollzug durchführen, darf nicht der sein, „wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht", sondern der, einen Beruf zu haben, Berufsaufgaben zu haben, die Berufshingabe voraussetzen. Wissen, gediegene Kenntnisse, gründliche Schulung sind notwendig, aber der Beruf verlangt noch mehr: Strafvollzugsbeamter zu sein im rechten Sinne ist Sache des Charakters.

Die Zukunft der Freiheitsstrafe.

Von Prof. Erwin **Hacker**, Miskolc (Ungarn).

I. Mit der Rechtfertigung und Kritik der Freiheitsstrafe hat man sich in der Poenologie überaus viel befaßt[1]; das Ende des Streites war ungefähr die Anschauung, daß obzwar die Gestaltung der Freiheitsstrafe noch zu wünschen übrig läßt, die Freiheitsstrafe heute das wichtigste Strafmittel sei und man sie heute keineswegs entbehren könne.

Hier an dieser Stelle wollen wir uns nicht mit jenen Argumenten und Einwendungen befassen die man für und wider die Freiheitsstrafe angeführt hat, wir wollen nur die Rolle der Freiheitsstrafe in der Strafjustiz während der letzten Jahrzehnte in Betracht nehmen und dann weiter folgern; wir wollen nur untersuchen, welche Rolle die Freiheitsstrafe in den Strafensystemen gespielt hat und spielt, inwieferne diese Rolle eine Schmälerung erfahren hat oder aber größer geworden ist?

Wir wollen mit Hilfe von statistischen Zahlen untersuchen, welche Rolle die Freiheitsstrafe in der Straf-

---

[1] Wir verweisen hier aus der beinahe unübersehbaren Literatur der Frage nur auf folgende Werke: Sichart, Die Freiheitsstrafe im Anklagestande und ihre Verteidigung, Heidelberg, 1904, — Holtzendorff, Die Deportation als Strafmittel, Leipzig, 1859, — Mittelstädt, Gegen die Freiheitsstrafe, Leipzig, 1879, — Korn, Ist die Deportation unter den heutigen Verhältnissen als Strafmittel praktisch verwendbar, Berlin, 1898, — Leuß, Hans, Aus dem Zuchthause, Berlin, 1903, — Treu, Max, Der Bankrott des modernen Strafvollzuges und seine Reform, Stuttgart, 1904, — Hinter Schloß und Riegel, München, etc.

justiz in den vergangenen Jahrdezennien eingenommen hat und derzeit in der Reihe der verschiedenen Strafmittel einnimmt.

II. Aus der Vergangenheit können wir mit folgenden Daten dienen.

Im Deutschen Reiche stehen uns aus den Jahren 1882, 1911 und 1912 statistische Zahlen zur Verfügung [1]). Diese geben vom Anteil der sieben Hauptstrafen die nachfolgende Übersicht:

Jahr	Von je 100 Verurteilten (unter Ausschluß der Doppelstrafen und der Geldnebenstrafen) wurden verurteilt zu						
	Todesstrafe	Zuchthaus	Gefängnis	Festungshaft	Haft	Geldstrafe	Verweis
1882	—	4.1	69.1	—	—	25.3	—
1911	0.01	1.4	45.5	0.03	0.1	50.5	2.5
1912	0.01	1.3	44.7	0.02	0.1	51.4	2.5

[1]) Siehe: Statistik des Deutschen Reichs, Band 267: Kriminalstatistik für das Jahr 1912, Berlin, 1914, Seite I. 13. Die im Jahre 1882 fehlenden Zahlen sind auch im angeführten Quellenwerke nicht verzeichnet.

In Frankreich verteilten sich die angewandten Strafen folgendermaßen [1]):

Schwurgerichte	Von 100 Verurteilten wurden im Durchschnitte der seitwärts bezeichneten Jahre verurteilt zu				
	Todesstrafe	Travaux forcés	Réclusion	Gefängnis	Geldstrafe
1896—1900	0.7	26.2	19.6	53.5	—
1901—1905	0.7	24.8	20.3	54.2	—
1906—1910	1.6	24.9	20.5	53.0	—
Gerichtshöfe					
1896—1900	—	—	—	58.7	41.3
1901—1905	—	—	—	56.5	43.5
1906—1910	—	—	—	56.0	44.0

Aus Italien stammen nachstehende Zahlen [2]):

Jahre	Von 100 Verurteilten wurden im Durchschnitte der seitwärts bezeichn. Jahre verurteilt zu			
	Ergastolo	Reclusione	Detenzione	Geldstrafe
1912—1914	0.03	73.82	9.23	16.92
1915—1917	0.02	77.02	7.16	15.80

[1]) Siehe: Compte Général de l'administration de la justice criminelle pendant l'année 1910, Paris, 1912, Seite XXI und XXX.

[2]) Siehe: Statistica della criminalità per gli anni 1922—1923, Roma, 1931, Seite 11.

In den Niederlanden verteilten sich die angewandten Hauptstrafen in den Jahren 1910—1912 prozentual nachstehend [1]):

Jahr	Von 100 Verurteilten wurden im seitwärts bezeichneten Jahre verurteilt zu				
	Gefängnisstrafe	Haft	Geldstrafe	Zwangserzieh.	Verweis
1910	42.9	8.0	47.0	2.1	0.04
1911	42.9	8.5	46.5	2.0	0.1
1912	47.8	6.2	43.6	2.3	0.1

In Ungarn aber verteilten sich die Hauptstrafen nachstehend [2]):

Jahr	Von je 100 Verurteilten wurden im seitwärts bezeichneten Jahre verurteilt zu				
	Zuchthaus	Kerker	Gefängnis	Staatsgefäng.	Geldstrafe
1896	2.4	8.3	55.0	0.2	34.1
1897	2.3	7.7	56.2	0.3	33.5
1898	2.1	8.5	56.1	0.3	33.0
1899	1.7	7.0	56.8	0.3	34.2

Nachdem wir flüchtig die Rolle der Freiheitsstrafen in der Strafjustiz der vergangenen Jahrdezennien in Augenschein genommen haben, möchten wir nun versuchen festzustellen inwieweit sich in der Verteilung der Hauptstrafen Verschiebungen zeigen.

---

[1]) Siehe: Statistiek van Nederland No. 363, Crimineele statistiek over het jaar 1921, Gravenhage, 1923, Seite XVI.

[2]) Siehe: Magyar statisztikai évkönyv, Jahrgang 7/1899./., Budapest, 1900, Seite 411.

III. Die in den letzten Jahren veröffentlichten kriminalstatistischen Zahlen zeigen, daß in den verschiedenen Rechtsgebieten die Hauptstrafen sich nachstehend verteilten.

Im Deutschen Reich finden wir folgenden prozentualen Anteil der einzelnen Strafmittel [1]):

Jahr	Von je 100 Strafen entfallen auf					
	Todesstrafe	Zuchthaus	Gefängnis	Festungshaft	Haft	Geldstrafe
1926	0.02	1.2	32.7	0.01	0.42	65.6
1927	0.01	1.0	29.7	0.02	0.53	68.7

In Frankreich verteilten sich die von den Schwurgerichten und Gerichtshöfen bemessenen Hauptstrafen nachstehend [2]):

Jahr	Von je 100 Strafen entfallen auf				
	Todesstrafe	Travaux forcés	Réclusion	Gefängnis	Geldstrafe
1925	0.02	0.13	0.13	53.45	46.27
1926	0.01	0.11	0.13	52.94	46.81

[1]) Siehe: Statistik des Deutschen Reichs, Band 370, Kriminalstatistik für das Jahr 1927, Berlin, 1930, Seite 26.

[2]) Siehe die absoluten Zahlen: Compte général de l'administration de la justice criminelle pendant l'année 1925, Paris, 1929, Seite 16 und 53, — daselbst, für das Jahr 1926, Paris, 1929, Seite 17 und 53.

In Italien verteilten sich in den nachstehenden Jahren die Hauptstrafen folgendermaßen[1]):

Jahr	Von 100 Verurteilten wurden verurteilt zu			
	Ergastolo	Reclusione	Detenzione	Geldstrafe
1921	0.03	76.94	7.39	15.64
1922	0.04	76.13	7.12	16.71
1923	0.03	79.25	6.68	14.04

In den Niederlanden aber verteilen sich die Hauptstrafen in der Gegenwart folgend[2]):

Jahr	Von 100 Verurteilten wurden im seitwärts bezeichneten Jahre verurteilt zu				
	Gefängnisstrafe	Haft	Geldstrafe	Zwangserzieh.	Verweis
1926	30.0	5.2	60.9	2.6	0.1
1927	30.7	4.9	60.6	2.7	0.04
1928	28.9	4.0	63.4	2.8	0.04

[1]) Siehe: Statistica della criminalità per gli anni 1922—1923, Roma, 1931, Seite 11.

[2]) Siehe: Statistiek van Nederland: Crimineele statistiek, 1928, Gravenhage, 1930, Seite 23.

In Ungarn verteilten sich in den letzten Jahren die Hauptstrafen nachstehend[1]):

Jahr	Von je 100 Strafen entfallen auf								
	Todes-strafe	Zucht-haus	Kerker	Gefäng-nis	Haft	Staats-gefäng.	Arbeits-haus	Verschärft. Arbeitshaus	Geld-strafe
1926	—	1.36	4.88	23.18	1.25	0.16	0.03	—	69.14
1927	—	1.43	4.82	20.76	1.20	0.16	0.01	—	71.62
1928	—	1.11	5.11	21.12	1.02	0.11	0.02	0.13	71.38

IV. Aus andren Ländern, wo uns ältere kriminalstatistische Zahlen nicht zur Verfügung standen, möchten wir bezüglich der Gegenwart folgende Zahlen anführen.

In England und Wales verteilten sich die Hauptstrafen nachstehend[2]):

Jahr	Von je 100 Strafen entfallen auf							
	Todes-strafe	Zucht-haus	Gefäng-nis	Gefängnis für Jugendliche	Haft	Refor-matory	Geld-strafe	Bedingte Entlassung
1926	—	0.10	5.77	0.07	0.19	—	93.35	0.52
1927	—	0.10	3.32	0.07	0.19	—	95.88	0.44
1928	—	0.10	4.99	0.07	0.27	0.12	93.92	0.53

[1]) Siehe: Magyar statisztikai évkönyv, Jahrgang 36/1928, Budapest, 1930, Seite 320—323. — Der Anteil der Todesstrafe ist ein hier kaum ausdruckbarer Bruchteil; das verschärfte Arbeitshaus wird erst seit 1928 angewendet.

[2]) Die absoluten Zahlen siehe in: Judicial Statistics, England and Wales, 1926, Criminal Statistics for the year 1926, London, 1928, Seite 51, 80, — für das Jahr 1927, London, 1929, Seite 51, 80, — für das Jahr 1928, London, 1930, Seite 39 und 68. — Der Anteil der Todesstrafe, als auch der Reformatories in den Jahren 1926 und 1927 ist ein hier kaum ausdruckbarer Bruchteil. Es wurde die Schwurgerichts-, die Quarter Sessions und Summary-Gerichtsbarkeit berücksichtigt.

In Norwegen verteilten sich die wichtigsten Hauptstrafen folgend[1]):

Jahre	Von je 100 Verurteilten wurden verurteilt zu	
	Gefängnis	Geldstrafe
1923—1924	75.30	24.70
1925—1926	70.32	29.68
1927—1928	78.85	21.15

In Österreich verteilten sich die angewandten Hauptstrafen nachstehend[2]):

Jahr	Von 100 Strafen entfallen auf		
	Kerker	Arrest	Geldstrafe
1924	12.23	56.79	30.98
1928	9.57	57.85	32.58

[1]) Siehe die absoluten Zahlen: Norges offisielle statistikk: Kriminalstatistikk 1923 og 1924, Oslo, 1927, Seite 132, — für die Jahre 1925—1926, Oslo, 1929, Seite 20, — für die Jahre 1927—1928, Oslo, 1930, Seite 20.

[2]) Die absoluten Zahlen siehe in: Zahlenmäßige Darstellung der Rechtspflege: Kriminalstatistik für das Jahr 1924, Wien, Seite 9, — für das Jahr 1928, Wien, Seite 9. In den auf die Jahre 1925—1927 bezüglichen Darstellungen fehlen die wegen Übertretungen festgestellten Strafen; da aber in der Reihe der Übertretungen auch viele Justizdelikte (z. B. Diebstahl etc.) vorkommen, würden die zur Verfügung stehenden Zahlen kein genaues Bild der bemessenen Hauptstrafen geben.

In Schottland war die Verteilung eine folgende [1]):

Jahr	Von 100 Strafen entfallen auf					
	Penal Servitude	Gefängnis	Borstal Institut	Geldstrafe	Reformatory School	Entlassung
1925	0.05	5.36	0.09	75.08	0.13	19.29
1926	0.04	6.09	0.13	74.99	0.16	18.59
1927	0.03	5.31	0.15	75.21	0.13	19.17
1928	0.05	5.45	0.14	75.68	0.15	18.53

Endlich verteilten sich in Finnland die bemessenen wichtigsten Hauptstrafen nachstehend [2]):

Jahre	Von 100 Strafen entfallen im Durchschn. der seitw. bezeichn. Jahre auf		
	Zuchthaus	Gefängnis	Geldstrafe
1918—1920	5.61	13.94	80.45
1921—1923	2.21	4.14	93.65
1924—1926	1.76	2.97	95.27
1927—1928	1.75	2.89	95.36

V. Bevor wir mit unseren Folgerungen weiter gehen, möchten wir uns hier vorerst auf nachstehende Bemerkung beschränken.

[1]) Siehe die absoluten Zahlen in: Judicial Statistics of Scotland: Criminal Statistics, for the year 1925, Edinburgh, 1928, Seite 37, 49, — for the year 1926, Edinburgh, 1928, Seite 37, 49, — for the year 1927, Edinburgh, 1928, Seite 37, 49, — for the year 1928, Edinburgh, 1929, Seite 37, 49.

[2]) Die absoluten Zahlen siehe in: Suomen virallinen tilasto: Oikeustilasto: Rikollisuus vuonna 1928, Syytetyt, Helsinki, 1930, Seite 24*.

Die Tatsache, daß in Italien in den letzten Jahren bei der Bemessung der Strafen sich eine größere Strenge zeigt, dürfte vielleicht mit dem strengeren Regime des Fascismus in Zusammenhang zu bringen sein.

Die aus Norwegen stammenden kriminalstatistischen Zahlen zeigen einen verhältnismäßig geringen Prozentsatz der Geldstrafe. Diese Tatsache dürfte man vielleicht mit dem Umstande in Verbindung bringen, daß diese Zahlen sich zumeist auf schwerere Delikte beziehen, bei deren Bestrafung die Freiheitsstrafen naturgemäß eine verhältnismäßig viel größere Rolle spielen.

Meritorisch möchten wir aus den angeführten Zahlen zweierlei Folgerungen ziehen:

Erstens, daß dort, wo es uns möglich war, bezüglich desselben Rechtsgebietes ältere und neuere kriminalstatistische Zahlen einander gegenüberzustellen, abgesehen von den soeben erwähnten Ausnahmen, der Prozentsatz der Freiheitsstrafen überall beträchtlich abnahm.

Zweitens aber, daß dort, wo uns nur kriminalstatistische Zahlen neueren Datums zur Verfügung standen und folglich ein Vergleich unmöglich wurde, aus den neueren kriminalstatistischen Zahlen eine verhältnismäßig kleinere Rolle der Freiheitsstrafen offenbar wird.

Zweifelsohne ist das Maß der Zurückdrängung der Freiheitsstrafen ein überaus verschiedenes; eines kann man aber überall mit Bestimmtheit feststellen, daß das Anwendungsfeld der Freiheitsstrafe abgenommen hat.

VI. Unsere weiteren Untersuchungen möchten nun dahin gehen, die Tatsachen zu erklären.

Wer in den letzteren Jahrdezennien die Entwickelung der Kriminalpolitik und der Strafjustiz ständig in Augenschein genommen hat, wird diese Verschiebungen in der Reihe der Strafmittel leicht erklären können.

Die kriminalpolitischen Bestrebungen haben eine ziemlich große Zahl von neuen Strafmitteln ersonnen

und uns zur Verfügung gestellt und viele von diesen wurden von den Strafgesetzgebungen auch in die Strafensysteme eingefügt.

Wir erinnern hier nur an das Rechtsinstitut der bedingten Verurteilung, der Friedensbürgschaft, der vorläufigen Entlassung, des Verweises etc., die alle überaus geeignet sind, an die Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe zu treten, und auch noch jene Nachteile zu eliminieren, die mit den kurzzeitigen Freiheitsstrafen zweifelsohne verbunden sind. Der kurzzeitigen Freiheitstrafe wird doch — unseres Erachtens — mit Recht vorgeworfen, daß sie weder bessere, im Gegenteil verderbe [1]), und — hier sehen wir den größten Nachteil der kurzzeitigen Freiheitsstrafe — im Menschen den Abscheu und die Furcht vor dem Gefängnisse tötet; in jedem mit einer Freiheitsstrafe noch nicht bestraften Menschen ist dieser Abscheu vorhanden und hält von solchen Taten zurück, die mit einer Freiheitsstrafe bedroht sind; wer einmal eine Freiheitsstrafe schon erlitten hat, selbst wenn diese noch so kurz bemessen war, wird von der Freiheitsstrafe viel weniger abgeschreckt sein.

Die Ausschaltung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen ist ein Umstand, welcher das Fallen der Zahl der bemessenen Freiheitsstrafen mit erklärt, doch bei weitem nicht ganz ausgleicht.

Einen weiteren Grund, der das Fallen der Zahl der Freiheitsstrafen erklären dürfte, bildet die allgemeine Milderung der Strafjustiz.

Eine schon schwerer zu beantwortende Frage ist es, ob als eine Begleiterscheinung der sich fortentwickelnden Kultur die Kriminalität auch eine leichtere wird und folglich auch die Anwendung leichterer Strafen ermöglicht wird, was dann natürlich auch die Zurückdrängung der Freiheitsstrafen zur Folge hat.

---

[1]) Siehe auch: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Band IV, Berlin, 1908, Seite 362 ff.

VII. Endlich möchten wir auch noch die Frage anschneiden, inwieferne durch den angedeuteten Entwickelungsgang in der Gefängniskunde neue Probleme und Aufgaben entstehen?

Wir meinen, daß, wenn die Freiheitsstrafen auch etwas zurückgedrängt wurden, sie trotzdem immer das Rückgrat, das wichtigste Mittel der Strafensysteme sind und bleiben werden. Zur Bestrafung der schwersten Verbrechen steht uns kein anderes geeignetes Strafmittel zur Verfügung, als die Freiheitsstrafe.

In der Zukunft dürfte sich das Anwendungsgebiet der Freiheitsstrafe derart gestalten, daß zur Bestrafung der leichteren Delikte immer mehr die an Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafen zu stellenden Strafmittel eine Verwendung finden werden, ja diese vielleicht auch noch bei der Ahndung der mittelschweren Delikte verwendet werden dürften. Allein bei der Bestrafung der allerschwersten Verbrechen dürfte die Freiheitsstrafe ihre Stellung behaupten und wegen der Zurückdrängung der Todesstrafe immer mehr Feld gewinnen.

Wenn wir uns aber auch dieses Entwickelungsganges bewußt sind, müssen wir doch den Forderungen des Tages immer genügend Gehör schenken. Und diese Forderung ist, immer bestrebt zu sein, die Freiheitsstrafe, ihren Vollzug, immer erfolgreicher zu gestalten.

Doch liegt das Problem der Gestaltung des Vollzuges der Freiheitsstrafe außerhalb der uns gestellten Frage und müssen wir die Behandlung dieses Problemes in erster Reihe den Mitarbeitern der Gefängniskunde und des Strafvollzuges überlassen.

Das Arbeitsproblem im russischen Strafvollzug

von Amtsgerichtsrat Dr. Müller in Chemnitz (Sa.).

Durch den Aufsatz von Kothe über das Problem der Arbeit in den Gefangenenanstalten (Heft 6, Jahrgang 1930, der Monatsschrift für Kriminal-Psychologie und Strafrechtsverfahren, herausgegeben von Aschaffenburg) angeregt, möchte ich über dieses Problem in den russischen Strafanstalten berichten. Es scheint mir dort ein sehr fortschrittlicher Weg begangen zu werden, der zweifellos auch in Deutschland stärkste Beachtung verdient. Daß es mit der Arbeit in den Gefängnissen Deutschlands vielfach noch nicht so bestellt ist, wie zu wünschen ist, steht außer Frage. Die Gründe mögen verschieden sein. Einer davon mag vielleicht auch in der unklaren Einstellung zum Begriff der Arbeit liegen. In Rußland hat man eine Basis gefunden, die in der Arbeit mehr sieht, als nur die Beschäftigung. Das ganze Fundament des sozialistischen Staates in Rußland gründet sich auf folgende These:

„Die Arbeit erscheint im Sowjet-Staat als seine gesunde, soziale Grundlage, als normale Funktion jedes sozial gerichteten Bürgers. Die Arbeit ist unvereinbar mit der Erniedrigung der menschlichen Würde, und die Bedingungen, unter welchen sie vor sich geht, werden besonders sorgfältig durch die Gesetzgebung gere-

---

Anmerkung der Schriftleitung: Der Verfasser war in Rußland. Sein Bericht gründet sich auf das persönliche Studium der Gesetze und auf seine Besichtigungen von russischen Strafanstalten, vor allem in Moskau. Der Aufsatz ist ein Teil eines amtlich erstatteten Berichts.

gelt." (Schirwindt.) Aus der allgemeinen Einstellung zur Arbeit entspringt auch jene Besonderheit der Arbeitsbedeutung im russischen Strafvollzug. Die Arbeit wird nicht als Erniedrigung, nicht als Beschäftigung schlechthin, sondern in ihrer ganzen sittlichen Bedeutung in den Dienst des Strafvollzugs gestellt. Sie ist das hauptsächlichste Mittel, um die weitgesteckten Ziele des Strafvollzugs verwirklichen zu helfen, neben der der theoretische Erziehungsunterricht stark zurücktritt. Dabei wird gezeigt werden, daß die theoretische Erziehung keineswegs vernachlässigt wird, sondern in wirksamster Weise mit der praktischen Arbeit Hand in Hand geht. Man hat das sittlich erzieherische Moment der Arbeit in seiner vollen Bedeutung erkannt und hat ihr daher im Strafvollzug die entsprechende Bedeutung eingeräumt. Man verspricht sich nicht mehr viel von der Strafe als solcher, von der Abschreckung, von theoretisch-moralischer Beeinflussung der Bestraften. Deshalb hat man mit der jetzt in Rußland üblichen Konsequenz das System des Strafvollzugs völlig geändert. Dabei gehen Strafgesetzgebung und Strafvollzug Hand in Hand. Es ist nicht so, wie in anderen Ländern, daß die Strafrechtspolitik und die Strafvollzugspolitik noch völlig auseinandergehen, fremd und teilnahmslos und vielleicht sogar feindlich gegenüberstehen. In Rußland ist oberstes Ziel der Strafrechtspolitik und des Strafvollzugs, abgesehen von den Erscheinungen, die die gegenwärtige Diktatur hervorbringt, die Anpassung der Straffälligen, der haltlosen und schwachen Elemente an die Gemeinschaft. Das bildet ein festumrissenes, klares Ziel, dem alles untergeordnet ist. So sagt § 2 des Arbeitsbesserungs-Gesetzes: „Freiheitsentziehung und Zwangsarbeit ohne Bewachung haben sowohl die allgemeine Vorbeugung von Verbrechen seitens ungefestigter Elemente der Gesellschaft, als auch die Vorbeugung weiterer Rechtsverletzungen durch den Täter zum Ziele und sind obligatorisch mit Maßnahmen bessern-

der Arbeitseinwirkung verbunden. Dazu werden Arbeitsbesserungsanstalten geschaffen, um den Täter an die Bedingungen des Gemeinlebens im Wege bessernder Arbeitseinwirkung, verbunden mit Freiheitsentziehung oder -beschränkung zu gewöhnen (§ 3 des Gesetzes). Ergänzend ist dazu gesagt (§ 51): „Die Beschäftigung der Häftlinge mit Arbeit hat erzieherische Besserungsbedeutung und setzt sich zum Ziele, sie an Arbeit zu gewöhnen und sie irgend einen Beruf erlernen zu lassen, um ihnen hierdurch die Möglichkeit zu geben, nach der Entlassung aus dem Einschließungsorte ein werktätiges Leben zu führen. Dementsprechend spricht § 9 des Strafgesetzbuches von 1926 als Zweck der Maßnahmen sozialen Schutzes, die an Stelle der Strafe getreten sind, die Anpassung der Rechtsverletzer an die Bedingungen gemeinschaftlichen Lebens des Staates der Werktätigen."

Und die neuen Strafgesetzentwürfe, die zur Zeit vorliegen, fordern ebenfalls die Anpassung der nicht widerstandsfähigen Elemente aus der Mitte der Arbeitenden durch Arbeitsbesserung und erzieherischen Einfluß an die Gemeinschaft sowie ihre Erziehung zur Disziplin. So, wie man die Strafe durch soziale Maßnahmen ersetzt hat, so will man die Gefängnisse, die sich heute Einschließungsorte nennen, allmählich ganz aufheben und in Arbeitsanstalten umwandeln. Wie weit man auf diesem Wege schon gegangen ist, werden die folgenden Ausführungen dartun.

Wie schon der Name des ganzen Gesetzes sagt („Arbeitsbesserungs-Kodex"), ist das Bild des russischen Strafvollzuges vollständig von dem Prinzipe der praktischen, produktiven Arbeit beherrscht. Die bessernde Arbeitseinwirkung auf die Eingeschlossenen soll durch weitere Vervollkommnung und höchste Entwicklung von landwirtschaftlichen Kolonien, von Handwerker- und Fabrik-Kolonien und von Übergangsarbeitshäusern, die hauptsächlich außerhalb der Städte an Stelle der aus der früheren Zeit bestehenden Gefängnisse errichtet werden

sollen, verwirklicht werden. So gleichen nicht nur außerhalb der Städte gelegene landwirtschaftliche Betriebe, wie z. B. die Staatswirtschaften in der Umgebung von Moskau eher Genossenschaftsunternehmungen, auch die großen Ziegeleien bei Moskau und die Gefängnisse in der Stadt gleichen eher Fabriken, als Gefängnissen. Man hat allerdings die alten Gebäude, die wie unsere Gefängnisse errichtet sind, benutzt, jedoch mit vieler Mühe und großen Kosten Fabrik- und Handwerksbetriebe eingebaut. Die Mehrzahl der Gefängnisse hat das aus eigenen Mitteln, aus den Überschüssen ihrer Arbeitserträgnisse, getan und sich aus ganz kümmerlichen Anfängen mit Notbehelfen zu beachtlichen, zum Teil ganz modern eingerichteten Betrieben entwickelt. Der russische Staat war nicht in der Lage, bedeutende Mittel in die Anstalten zu stecken. Man steht zum Teile auf dem Standpunkt, daß den übrigen Werktätigen die Mittel zur Verwendung für den Strafvollzug nur in beschränktem Maße entzogen werden können und daß es Aufgabe des Strafvollzuges sei, sich selbst zu entwickeln und zu erhalten. Daher soll jede Arbeitsbesserungsanstalt danach streben, durch Arbeit ihrer Insassen die auf sie verwendeten Unkosten aufzubringen, ohne indessen dabei die Ziele der Besserung aus den Augen zu verlieren. Man trifft dadurch zwei Fliegen mit einem Schlage. Man schont die öffentlichen Mittel und zwingt dadurch die Anstalten, von sich aus die produktive Arbeit zu pflegen und zu fördern. Gegenwärtig ist es so, daß die Gefangenen des Moskauer und Leningrader Gouvernements mit hohem Überschuß arbeiten. Diese Gelder werden nun zum Ausbau und zur Modernisierung provinzialer Gefängnisse verwendet. Nach den Berechnungen des Fünfjahrplanes sollte 1930/31 der Ertrag der Gefängnisbetriebe so groß sein, daß alle Gefangenenanstalten ohne Zuschüsse bestehen können und sich selbst bezahlen.

Um diese Aufgaben durchführen zu können, sind

der Gefängnisleitung eine Anzahl Bestimmungen an die Hand gegeben. Hinsichtlich der Produktionsunternehmungen und Werkstätten haben die Anstalten die Eigenschaft juristischer Personen und können Träger von Rechten und Pflichten sein. Sie können daher Verträge abschließen und Verbindlichkeiten eingehen und Abkommen treffen, die sich auf die wirtschaftliche und produktive Tätigkeit der Anstalten beziehen, sie können die zur Produktion erforderlichen Materialien anschaffen und die Erzeugnisse veräußern. Ja, sie können sogar zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der Anstaltsbetriebe bei staatlichen und genossenschaftlichen Anstalten Kredit beanspruchen. Die Arbeitserträgnisse gehören dem Gefängnis. Soweit der einzelne Gefangene dazu beigetragen hat, hat er nach einem besonderen Lohnsystem einen unmittelbaren Anteil am Arbeitsertrage. Die Gefängnisverwaltung kann nicht ohne weiteres über den Gewinn bzw. die Einnahmen aus den Betrieben frei verfügen. Vielmehr ist die Verwendung genau geregelt. Der Gewinn darf nur verausgabt werden für die Ausrüstung des Produktionsbetriebes, den Erwerb von Materialien, den Arbeitsverdienst des technischen Personals, die Entlöhnung der Gefangenen für die Arbeiten nachdem bereits von dem Betrage 25% abgezweigt worden sind, die lediglich für die Erweiterung der Arbeitsmöglichkeiten im Gefängnis zu verwenden sind. Der Reingewinn wird zu 45% für die Erweiterung der Produktion der Gefängnisse verwendet, zu 15% zur Verbesserung der Nahrung der Gefangenen, zu 15% für den Fond zur Unterstützung entlassener Gefangener, zu 20% für den Straffond der Hauptverwaltung der Gefängnisse und zu 5% für den Aufsichtsfond der Gefängnisse, zur Gewährung von Prämien für die Mitarbeiter, die mit der Leitung und Organisation der Produktion beschäftigt sind. Welcher Wert auf den Ausbau der wirtschaftlichen Betriebe gelegt wird, geht aus dem hohen Prozentsatz hervor, der zur Erweiterung

der Produktion verwendet werden soll, einmal 25% Abzug von den Grundlöhnen und außerdem 45% des Reingewinns. Im Arbeitsbesserungskodex von 1924 gab es den 25%igen Abzug noch nicht, vielmehr wurden nur Abzüge zu Gunsten des Staates gemacht, deren Höhe von der Regierung und der Hauptverwaltung der Gefängnisse bestimmt wurde. Seit 1927 bzw. 1929 ist das geändert. (Vgl. S. U. 1927, Nr. 69, Art. 465, S. U. 1929, Nr. 68, Art. 669.) Der Staat stellt also seinen Anteil den Gefängnissen unmittelbar zur Verfügung. Im alten Arbeitsbesserungsgesetz von 1924 betrug der Satz zur Erweiterung der Produktion außerdem nur 40%. Zur Förderung der Entwicklung genießen die Anstalten auch noch allgemeine Steuerfreiheit von staatlichen und kommunalen Abgaben.

Die wirtschaftlichen Unternehmungen sollen nach kaufmännischen Grundsätzen betrieben werden. Dabei hat sich die Gefängnisleitung um eine möglichst rationelle Einrichtung der Produktion zu kümmern und dafür zu sorgen, daß möglichst gute Erzeugnisse hergestellt werden. Bei größtmöglichster Produktivität soll aber auch darauf gehalten werden, daß die Gefangenen gewerbliche Erfahrungen und Kenntnisse erlangen. Hand in Hand damit geht die Fachausbildung und die theoretische Unterrichtung der Gefangenen. Die Gefangenen werden hierzu in bestimmte Gruppen eingeteilt, die von Instruktoren geleitet werden. Das können Gefangene selbst oder auch freie Arbeiter, Lehrer, Ingenieure, sein. So habe ich überall Werkunterrichtsstätten zur Ausbildung der Gefangenen angetroffen. Von vielen seien nur einige herausgegriffen. In den landwirtschaftlichen Unternehmungen werden die Gefangenen nicht nur mit der Handhabung von modernen, landwirtschaftlichen Maschinen vertraut gemacht, sondern auch in Arbeiten und Reparaturen am Motor usw. ausgebildet. In Textilbetrieben werden sie über Fäden, Garne, über die Arten und Möglichkeiten der Textilindustrie, über Fär-

berei usw. unterrichtet. In Bolschewa, von dem noch die Rede sein wird, befaßten sich sogar Gefangene mit Flugzeugmotoren und deren Bau. Diese Lehreinrichtungen, die Unterrichtsräume, die Bücher und das technische Übungsmaterial stehen den Gefangenen besonders während der Freizeit zur Verfügung. Die Lehrkräfte, übrigens auch diejenigen, die allgemeinbildenden Unterricht geben, sind oft Gefangene.

Über den Umfang der Arbeit in den Gefängnissen geben am besten Zahlen Aufschluß. Die Produktionsbetriebe und Werkstätten in den Anstalten sind in folgendem Maße gewachsen:

	1922	1923	1924	1925	1926
Fabrikbetriebe	—	—	19	102	190
Werkstätten	29	96	113	192	525.

In ebensolchem Tempo sind die Arbeitskolonien gewachsen, die allmählich an die Stelle der Gefängnisse treten. Sie nehmen immer größere Bedeutung an. 1930 bestanden an Arbeitskolonien:

Fabriken	30,
landwirtschaftliche Betriebe	29,
Holzbereitungsbetriebe	25,

mit zusammen über 60 000 Gefangenen.

Diese Arbeitskolonien liegen außerhalb der Städte. So befinden sich im Umkreis von 20 bis 50 km um Moskau eine ganze Anzahl mit vielen Tausenden von Sträflingen. Letztere machen schon infolge ihrer anderen Bauart und der Bewegungsfreiheit der Häftlinge gar nicht mehr den Eindruck eines Gefängnisses, sondern bilden eine richtige Arbeitsgemeinschaft für sich. Über meine persönlichen Beobachtungen will ich hier noch einige Angaben machen. Die Arbeitskolonie Bolschewa, die der Leitung der O. G. P. U. untersteht, umfaßt etwa 920 Sträflinge, darunter auch eine Anzahl Frauen. Sie enthält eine Schlittschuhfabrik, die im Monat 25 000

Paar herstellt, eine Schneeschuhfabrik, mit einer Produktionszahl von 10000 Paar im Monat, eine Tennisschlägerabteilung, die 1500 Stück im Monat anfertigt, eine Schuhfabrik, die gerade neu gebaut wurde, eine Textilfabrik und Trikotagenfabrik, die in drei Schichten 425 Mann beschäftigt. Sie stellt täglich 250 kg Waren her, die einen Wert von 450000 Rubel im Monat repräsentieren. Während ihr das Rohmaterial durchschnittlich 35 Rubel das Kilo kostet, kommt der Gestehungspreis auf 53 Rubel für das Kilo. Diese Zahlen können nur als Verhältniszahlen dienen, infolge der ganz anderen Preisbedingungen in Rußland ist ein Vergleich mit deutschen Verhältnissen schwer möglich. Die Betriebe, die mit den modernsten Mitteln ausgestattet waren, sind aus ganz kleinen Anfängen, meist nur mit Überschüssen der eigenen Produktion entwickelt worden. So wird auch jetzt der Bau der Schuhfabrik ohne jede Hilfe des Staates durchgeführt.

In Sokolniki, einem Moskauer Gefängnis, werden in der Textilfabrik, in der über 200 Stühle laufen, 353 Gefangene in zwei Schichten, in der Trikotagenfabrik 138, in der Fabrik Herkules, die Grütze oder Nudeln herstellt, 84 Gefangene beschäftigt, in der Schlosserei 81, in der Tischlerei 36, in der Färberei 58 und in der Schusterei 18 Gefangene. Die angefertigten Waren stellen im Monat einen Verkaufswert von 300000 bis 350000 Rubel dar.

In Lefortowo, einem anderen Moskauer Gefängnis, mit einem Bestande von damals 521 Gefangenen (Juli 1930), liefen 70 bis 80 Webstühle, auf denen Arbeitskleidung, Bänder u. a. Dinge gefertigt werden. Die angefertigte Ware repräsentiert hier einen Wert von 275000 Rubel im Monat.

Die Ziegeleien, die viele Tausend Gefangene beschäftigen, liefern über die Hälfte der gesamten Produktion der R. S. F. S. R. Die zum Bezirke von Moskau gehörigen Gefängnisse hatten 1929 einen Umsatz von 35 Mil-

lionen Rubel, wovon fünf Millionen Rubel Gewinn darstellen, nachdem alle Kosten für Verwaltung, Löhne, Verpflegung, für die Bauten und Abschreibungen abgezogen sind.

Ich habe immer wieder feststellen können, daß die Gefangenen mit Lust und Liebe sich der Arbeit hingeben. Meist waren es vor ihrer Einlieferung ungelernte, vielfach erwerbslose Arbeiter, die den Wert der Arbeit nicht kannten. Sie gehen nun als gelernte Arbeiter nach ihrer Entlassung wieder hinaus in die Gesellschaft. Bei dem ungeheuren Bedarf an gelernten Arbeitern in Rußland gewinnt das Arbeitssystem noch eine vermehrte Bedeutung. Da die russischen Gerichte auf Grund einer Anweisung Gefängnisstrafe unter einem Jahre nicht erteilen — es tritt dann Zwangsarbeit oder Geldstrafe an ihre Stelle — so ist der Aufenthalt im Gefängnis von genügender Dauer, um die Leute nicht nur ein Handwerk oder einen Arbeitsberuf erlernen zu lassen, sondern auch um auf sie erzieherisch einzuwirken. Die neuen Strafgesetzentwürfe sehen sogar als Mindestgefängnisstrafe zwei Jahre vor. Man verspricht sich in Rußland von den kurzfristigen Freiheitsstrafen nichts mehr, darum sind sie abgeschafft. Sicher ein richtiger Gesichtspunkt, da das Gefängnis nicht mehr Strafe, sondern Erziehungsmittel ist. Wie sehr der ganze Strafvollzug im Dienste der Arbeit steht und welche Mühe man sich gibt, um den Gefangenen ordentlich arbeiten zu lernen und gleichzeitig erzieherisch auf ihn zu wirken, erhellt auch aus der Verwendung freier Arbeiter in den Gefängnissen und Arbeitskolonien. Es arbeiten also freie Arbeiter, vor allem Facharbeiter, Vorarbeiter und Meister zur Anleitung der Gefangenen mit diesen zusammen. Da die Häftlinge keine Anstaltskleidung, sondern ihre eigene Kleidung tragen, so kann man freie Arbeiter und Gefangene nicht ohne weiteres unterscheiden. Man verspricht sich von der steten Berührung der Gefangenen mit freien, unbestraften Leuten viel

Besserungseinfluß, man will auch vermeiden, daß die Gefangenen sich als deklassierte, ausgestoßene Menschen fühlen, darum hat man auch die Anstaltskleidung abgeschafft.

Auch die ganze Tageseinteilung steht im Dienste des Arbeitssystems. $^{1}/_{2}$5 Uhr haben die Gefangenen im Sommer aufzustehen, um 6 Uhr beginnt die Arbeit, von 11 bis 12 Uhr ist Mittagspause, von 12 bis 3 Uhr wiederum Arbeitszeit. Dann sind die Gefangenen frei, können lesen, spazierengehen, die Abende werden mit Vorträgen, Lichtbildervorführungen, Theater oder Unterricht ausgefüllt. Diese Zeit gilt also vornehmlich der kulturellen Erziehungsarbeit, von der noch zu sprechen sein wird. Mit Rücksicht auf das Arbeitssystem hat man auch die Isolierung der Gefangenen untereinander abgeschafft. Soweit das Strafgesetzbuch von 1926 die Strafe der strengen Isolierung enthalten hat, ist es abgeändert. Die Gefangenen wohnen in Zellen zu dritt in den alten Gefängnissen, dort, wo es möglich ist, in noch größerer Zahl in einer Zelle. Die Zellen sind sämtlich unverschlossen, die Gefangenen können sich innerhalb der Gebäude und der Höfe frei bewegen, soweit sie für den Aufenthalt der Gefangenen vorgesehen sind. Ein Sprechverbot gibt es ebenfalls nicht.

Um den Gefangenen einen besonderen Ansporn bei der Arbeit zu geben, können sie ihre Strafzeit durch fleißige Arbeit verkürzen. Für besonders produktive Arbeit und das Erlernen eines Berufes können den Gefangenen zwei Arbeitstage für drei Tage Freiheitsentziehung angerechnet werden. Die Arbeit im Gefängnis unterliegt auch den Bestimmungen des Arbeitskodexes, vor allem gelten für sie auch die Bestimmungen über die Arbeitszeit und Arbeitsruhe und den Arbeitsschutz (Art. 57 Arbeitsbesserungsgesetz mit Art. 94 ff. des Arbeitskodexes). Außerdem sind die Arbeitsbedingungen der Gefangenen im Arbeitsbesserungskodex selbst ganz eingehend geregelt.

Aus dem Bestreben, daß sich der Häftling nicht so sehr als Gefangener, wie als Arbeiter fühlen soll, und nach dem Grundsatze, daß kein Bürger der Union gezwungen werden soll, unentgeltlich zu arbeiten, ist auch die Lohnfrage anders gelöst, als bei uns. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert, dieses Wort soll auch in den Gefängnissen gelten. Grundsätzlich soll der Gefangene für seine Arbeit ebenso Lohn erhalten, wie der Arbeiter außerhalb des Gefängnisses, doch mit gewissen Einschränkungen. Der Lohn wird in seiner Höhe nicht etwa von den Gefängnisverwaltungen und den Arbeitskolonien festgesetzt, sondern wird von der Gefängnishauptverwaltung mit dem Volkskommissariat für Arbeit vereinbart. Der Gefangene hat auch ein klagbares Recht auf seinen Lohn. Jeder Gefangene hat ein Personalkonto, auf dem der Arbeitsverdienst gutgeschrieben wird. Ein Teil von dem Grundlohne wird zum Bestreiten der Kosten des Gefängnisses und der Verpflegung des Gefangenen abgezogen, ein anderer Teil wird diesem ausgezahlt oder auf Wunsch den Familienmitgliedern überwiesen. Die Höhe dieses Betrages richtet sich ganz nach der Stufe, in der der Gefangene nach den Bestimmungen des progressiven Strafvollzuges sich befindet. Ein Teil des Lohnes, etwa $^1/_3$, wird dem Gefangenen nicht ausgezahlt, sondern bleibt auf seinem Konto bis zur Entlassung stehen. Dieser gesparte Betrag dient ihm als Stütze nach seiner Entlassung, solange er keine Arbeit gefunden hat. Es sammeln sich da zuweilen ganz ansehnliche Beträge an, die dem Gefangenen nach seiner Entlassung eine ganze Zeit lang den Lebensunterhalt sichern. Das ihm ausgezahlte Geld kann der Gefangene zum Ankauf von Zusatzlebensmitteln, Rauchmaterialien, Kleidern, Büchern usw. verwenden. Über die Lohnverhältnisse konnte ich nachstehende Feststellungen treffen:

In Lefortowo erhält ein Arbeiter in der Weberei etwa 35 Rubel im Monat, nach Stücklohn berechnet.

Bei dieser Summe sind die Abzüge für die Unkosten der Gefängnisverwaltung, der Verpflegung usw., schon dabei. Die Unkosten werden im allgemeinen mit einem Rubel pro Kopf für den Tag in Moskau angenommen, so daß sein eigentlicher Lohn 65 Rubel im Monate beträgt. Der die Frisierstube bedienende Gefangene erhält 40% der Einnahmen, so daß er sich im Monat auf etwa 40 Rubel steht. Von diesem Gelde werden ihm keine Abzüge mehr gemacht. Der Verwalter des Verkaufsladens in Lefortowo stand sich auf 26 Rubel monatlich. Ungelernte Textilarbeiter kamen im Monat auf 18 bis 20 Rubel Einkommen nach Abzug der Unkosten. Von diesen Löhnen erhält die unterste Stufe $^1/_3$, die zweite Stufe die Hälfte, die oberste Stufe $^3/_4$ zur persönlichen Verfügung ausgezahlt. Der Arbeiter hat nicht nur die Freude an produktiver und geordneter Arbeit, er hat auch die Freude des Verdienens und erkennt die Vorteile des Sparens. Das ist zweifellos ein wertvoller Faktor im ganzen System. Der Gefangene wird die Arbeit nicht nur als aufgezwungene, unlohnende Beschäftigung ohne Sinn und Zweck für ihn ansehen, ihm wird sie also nicht verekelt und verleidet, sondern er wird sie, sofern es beim einzelnen überhaupt möglich ist, achten und lieben lernen. Es wird sich aber in den russischen Gefängnissen viel arbeitsscheues Volk befinden. Ist es für eine Erziehung zugänglich, dann wird es gerade diese Art des Arbeitssystems sein, die Erfolge versprechen kann. Ich bin der Ansicht, daß auch in Deutschland die Strafanstalten auf diesem Gebiete eine Mission haben könnten. Wieviel Leute gehen heute durch die Anstalten, die das Arbeiten verlernt oder noch nie gelernt haben, sei es, daß die Lust an der Arbeit von Natur aus nicht stark ausgeprägt ist, sei es, daß die gegenwärtige allzu große Verläßlichkeit auf den fürsorglichen Staat daran Schuld ist.

Besondere Sorgfalt wird auch auf die Auswahl der Arbeit gelegt, mit der der Gefangene sich beschäftigen

soll. In der Zuweisung der Arbeit hat sich der Leiter des Gefängnisses nach der Neigung des Gefangenen für diese oder jene Arbeitsart, nach seinen Kenntnissen, früheren Beschäftigung, seinem Gesundheitszustande und der Möglichkeit, nach der Entlassung aus dem Gefängnisse die erworbenen Kenntnisse zu verwerten, und schließlich nach den Anordnungen des Gerichtsurteiles zu richten. (§ 54 des Arbeitsbesserungsgesetzes.) Dabei sind die Anordnungen des Arztes zu berücksichtigen.

Zur Arbeit ist jeder Strafgefangene grundsätzlich verpflichtet, während den Untersuchungsgefangenen anheimgegeben wird, sich aus der Zahl der im Gefängnis zugelassenen Beschäftigungen eine auszusuchen.

Damit der Gefangene den Arbeitsanforderungen gewachsen ist, ist man bestrebt, ihm möglichst gute Kost zu verabreichen. Da in Rußland zur Zeit alles rationiert ist, so konnte ich leicht durch Vergleich feststellen, daß die Gefangenen zum Teil mehr erhalten, wie die Bevölkerung draußen. Man begründet das damit, daß die Lage des Gefangenen vor allem infolge des seelischen Druckes, der trotz aller relativen Freiheit doch auf ihm lastet, eine kräftigere Kost notwendig erscheinen läßt, als bei den übrigen Menschen. Diese Einstellung hat zweifellos eine gewisse Berechtigung.

Hand in Hand damit geht die kulturelle Aufklärungsarbeit, die in der Hauptsache in schulmäßiger Arbeit betrieben wird. Alle Gefängnisse weisen hierfür schöne, helle, luftige Räume auf. Das Ziel dieser aufklärenden Arbeit ist die Hebung des intellektuellen Niveaus und der staatsbürgerlichen Entwicklung der Gefangenen durch Übermittlung von allgemeinbildenden, wie auch gewerblichen Kenntnissen. Daß diese aufklärende Arbeit ganz im Sinne des Sowjetstaates geschieht, ist erklärlich. Man unterscheidet zweierlei Analphabetentum, das zunächst bekämpft wird: Das wirkliche Analphabetentum, und das politische Analphabetentum. Zu letzterem

gehören vor allem Leute, denen die Grundlagen des Sowjetstaates und die neuen Auffassungen noch nicht so recht klar geworden sind. Nebenbei sei nur erwähnt, daß alle Gefangenen, die noch nicht lesen und schreiben können, oder das nur mangelhaft können, bis zum 50. Lebensjahre zum Besuch der Schule verpflichtet sind, um diese Fähigkeiten noch zu erwerben. Neben der schulmäßigen Aufklärungsarbeit läuft noch die außerschulmäßige, die in Vereinen, in Klubs mittels Vorträgen, Bibliotheken usw. gepflegt wird.

Neben den Gefängnissen stehen die Arbeitskolonien; sie sollen allmählich die bisherigen Gefängnisse ersetzen. Es werden daher keine neuen Gefängnisse in unserer Art erbaut, sondern nur noch Arbeitskolonien angelegt. Sie tragen landwirtschaftlichen, handwerklichen und fabrikartigen Charakter. Hier ist das Arbeitsprinzip als wesentlichstes Mittel im Besserungssystem noch vollkommener durchgeführt. Die Freiheitsstrafe soll so wenig als möglich empfunden werden. Man organisiert in diesen Arbeitskolonien Werkgemeinschaften, die die Angehörigen zu rationeller Arbeit und der in der Gemeinschaft notwendigen Disziplin erziehen soll. Die oben dargelegten Prinzipien für die Arbeit in den Gefängnissen gelten im allgemeinen auch für die Arbeitslager. (§ 155 des Arbeitsbesserungskodexes.) In den Kolonien soll sich die Behandlung den Arbeitsbedingungen und der Ordnung in den entsprechenden wirtschaftlichen Organisationen der freien Bürger nähern. Innerhalb der Kolonien können sich die Gefangenen völlig frei bewegen.

Auch für die Arbeitskolonien, die unter der Leitung der O. G. P. U. stehen, sind erst neuerdings ausführliche Bestimmungen getroffen worden, die sich mit den obigen Ausführungen decken (vgl. die Verordnung über Arbeitsbesserungslager vom 22. April 1930, abgedruckt in der Gesetzessammlung 1930, Nr. 22, S. 407 ff.).

Eine Abart der Freiheitsentziehung ist die Verschikkung und Zwangsansiedlung. Sie kann als selbständige

Strafe als auch als Zusatzstrafe zur Freiheitsstrafe in Anwendung kommen. Die Verschickung kann mit Zwangsarbeit verbunden sein. Ist das nicht der Fall, so kann der Verschickte jede beliebige Arbeit wählen. Andererseits finden die Bestimmungen des Arbeitsbesserungskodexes entsprechende Anwendung (§ 29 der Instruktion über die Verschickung und Zwangsansiedlung, Zirkular Nr. 146, vom 20. Februar 1930).

Daß die Arbeit und zwar die praktische im russischen Strafvollzuge eine ganz andere Rolle spielt, wie in den westlichen Ländern, erhellt auch aus der Einrichtung der Zwangsarbeit in ihren verschiedenen Formen. Das russische Strafgesetzbuch kennt ja viel mehr Strafen, als das deutsche, insbesondere spielt neben der sogenannten Freiheitsentziehung, die unserer Gefängnisstrafe entspricht, die Zwangsarbeit eine große Rolle. Nach einer Anweisung an die Gerichte wird jetzt, wie bereits erwähnt, Freiheitsstrafe unter einem Jahre nicht mehr verhängt. An die Stelle der kurzfristigen Freiheitsstrafe tritt nur noch die Zwangsarbeit oder geringere Strafe. Das ist ebenfalls ein Schritt weiter auf dem Wege, die Gefängnisse ganz aufzuheben. Für die Gewohnheitsverbrecher hat man ja gegebenenfalls andere Mittel, Verbannung nach Sibirien oder dem Norden Rußlands und die Zwangsansiedlung. Zwangsarbeit kann auf die Dauer von einem Tage bis zu einem Jahre verhängt werden. Der Verurteilte hat während der im Urteile bestimmten Zeit in einem Betriebe zu arbeiten. Die Zwangsarbeiten werden entweder am Wohnorte ausgeführt, mitunter auch in der Behörde oder in dem Betriebe, dem der Betreffende angehört hat, oder an einem anderen Orte. Von dem Lohne werden 50% zurückbehalten. In Ausnahmefällen kann dieser Betrag auf 25% ermäßigt werden. Die Zwangsarbeit wirkt sich daher wie eine abzuarbeitende Geldstrafe aus. Die Arbeit selbst unterliegt ganz den Vorschriften des Arbeitskodexes. Die zur Zwangsarbeit Verpflichteten genießen im übrigen volle Freiheit.

Aus den Ausführungen, denen ich eine Menge Bilder von meinen persönlichen Besuchen russischer Gefängnisse beifügen könnte, geht das Bemühen der russischen Strafvollzugspolitik hervor, den Gefangenen durch produktive Arbeit und Belehrung an die Bedingungen gemeinschaftlichen Arbeitslebens anzupassen, seine Freude an der Arbeit zu wecken und zu erhalten und die Arbeit mit seinem übrigen Leben in Einklang zu bringen. Man verspricht sich von diesem Systeme in Rußland sehr viel, während man von einer Bestrafung und der Durchführung der Strafe sowie von einer moralischen Beeinflussung allein nicht viel hält. Schon jetzt sollen sichtbare Erfolge des Strafvollzuges, z. B. Rückgang des Rückfalles, zu verzeichnen sein. An der Hand des vorhandenen statistischen Materiales wird eine Nachprüfung möglich sein.

Neue Wege und Möglichkeiten in der Strafentlassenenpflege unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitsvermittlung für zur Entlassung kommende Strafgefangene.

Von Fürsorger **Fritsch** in Köln a. Rhein.

I.

Die mehr als hundertjährige Geschichte der Rhein. Westf. Gefängnisgesellschaft hat immer wieder den Beweis erbracht, daß es sich speziell bei der Arbeitsvermittlung für zur Entlassung kommende Strafgefangene um ein in jeder Hinsicht besonders gelagertes und kompliziertes Problem handelt, dessen positive Lösung nur möglich ist unter genauer Berücksichtigung der sozialen Lage eines Entlassenen, in bezug auf die gegenwärtigen Wirtschafts- und Lebensverhältnisse der Gesellschaft gesehen.

Der Arbeitsmarkt war schon in Vorkriegszeiten von bestimmten Krisen erschüttert, die ihre engsten Einwirkungen auf die Unterbringung und Anwurzelung von entlassenen Strafgefangenen hatte. Die Straffälligenpflege hatte stets schicksalsverbunden unter dieser Not zu leiden. Aber es waren Teilerscheinungen, welche sich nur auf bestimmte Wirtschaftszweige auswirkten.

Ganz anders liegen die Dinge, wenn man sich das gegenwärtige Wirtschaftsbild vor Augen hält. Zusammenfassend ist zu sagen, daß die wirtschaftliche Entwicklung zwangsläufig von den Notzeiten der Krise zur katastrophalen Lage des gegenwärtigen Arbeitsmarktes mit seinen Dauererscheinungen, welche sich gesetzmäßig

auswirken, führte. Leider stehen uns heute keine ausreichenden Mittel zur Verfügung, die auch nur einigermaßen Abhilfe schaffen könnten. Der Arbeitsmarkt von heute ist periodischen Schwankungen ausgesetzt. Die deutsche Wirtschaft hat sich ändern müssen. Das System der Rationalisierung und Mechanisation hat seinen Einzug gehalten. Aus Klugheitsrücksicht und aus der Verantwortung für einen neuen Wiederaufbau unserer Wirtschaft mußte sie es übernehmen, damit sie konkurrenzfähig blieb.

In diesen Produktionsprozeß kommen unsere Leute nach Verbüßung ihrer Strafe hinein. Sie haben (wenn langfristige Bestrafte) recht ungenaue Kenntnis von der schnellen Wandlung, die unsere Wirtschaft durchgemacht hat, und stehen den Verhältnissen draußen im Leben meist hilflos gegenüber. Hier muß die Pionierarbeit unserer Hilfsvereine einsetzen. Sie kann nicht frühzeitig genug geschehen. Wir müssen unseren Schützlingen beizeiten die Augen öffnen, damit sie mit der ernsten Tatsache heutiger Lebensführung aufs eingehendste vertraut werden. Es muß in ihnen das Verantwortungsgefühl geweckt werden, damit das Schwierige der persönlichen Lage richtig gesehen wird. Bei diesem hier Gesagten kann nicht genug unterstrichen werden, daß es eine Verantwortungslosigkeit ohnegleichen ist, wenn sich, wie aus persönlichen Erfahrungen bekannt, Strafanstaltsbeamte über diese Dinge hinwegsetzten und dem Gefangenen die Zeit nach der Entlassung so darstellen, als würden ihm draußen alle Hände zum Willkomm und zur Hilfe entgegengestreckt. Ich habe viele Entlassene in diesem Glauben gesehen. Es ist dann sehr schwer, ihnen die Wirklichkeit ihrer Lage bewußt zu machen. Sie erfahren bei dieser Situation ihre erste große Enttäuschung. Seitens der Leitung der Strafvollzugsbehörden kann nicht genug auf das Verkehrte solcher Orientierung hingewiesen werden. Ja es kann sogar soweit kommen, daß diese Täuschung

im Hilfsbedürftigen so fest Wurzel gefaßt hat, daß eine Skepsis die Leute befällt, die es ihnen unmöglich macht, während der schwierigen Zeit, kurz nach der Entlassung, ihren Mann zu stehen, und daß bei bestimmt veranlagten Leuten mit einem erneuten Rückfall zu rechnen ist.

Auch der Arbeitsvermittler auf dem kommunalen Arbeitsamt muß sich seiner Verantwortung unseren Leuten gegenüber ganz bewußt sein. Es kommt immer wieder vor, daß sich Leute über die Behandlung seitens der Arbeitsämter beklagen, daß man gerade ihrer so besonders schweren Lage mit so wenig Verständnis entgegenkommt. Weiter halte ich für richtig und angebracht, daß man sich über das Vorleben sowie die persönlichen Verhältnisse des Entlassenen eingehend orientiert. Diese Orientierung muß aber dahingehend abgestellt sein, daß der Lage des Entlassenen Rechnung getragen wird, und weitere Hilfsquellen für ihn erschlossen werden. Vorhaltungen über die verbüßte Strafe zu machen, halte ich nur in besonders schwierigen Fällen für angebracht. Ein solches Tieferhineindringen in die wunde Seele des Entlassenen ist nur nach längerer Kenntnis seiner Person gerechtfertigt, und kann nur positiv wirken, wenn es zur rechten Zeit und im rechten Augenblick geschieht. Auch vom Vermittler auf dem Arbeitsamt muß der nötige Takt vorausgesetzt werden. Hier kann nur die verzeihende, große Liebe helfen, heben und adeln. Aber diese große Kraft der Liebe vermag alles.

Auf die Ausbildung der Fachkräfte auf den Arbeitsämtern muß kurz eingegangen werden. Neben der rein verwaltungsmäßigen Schulung muß die Ausbildung mehr und mehr auf Erlangung psychologisch-pädagogischer Kenntnisse abgestellt werden, damit eine wirkliche Erfassung der Gesamtpersönlichkeit und entsprechend geeignete Behandlung und Vermittlung geschieht. Die Arbeitsvermittlung ist reichsgesetzlich geregelt. Der heutige Staat stellt als höchste Forderung den Grundsatz auf, daß der Beamte sich für alle Volksschichten

verantwortlich fühlen soll. Er muß also jedem das Seine geben. Damit ist gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß eine einseitige Einstellung auf Grund irgendwelcher weltanschaulichen Gesichtspunkte in den Hintergrund zu treten hat, und daß jedem Arbeitslosen das gleiche Recht auf Arbeit werden muß. Wo dieses aus irgendwelchen Gründen nicht möglich ist, muß auf eine Änderung im Personalbestand der Arbeitsämter hingewirkt werden, damit das öffentliche Ansehen nicht leidet und Bitterkeit und Verärgerung verschwinden. Wir sind diese Haltung unseren Leuten gegenüber schuldig. Auch hier verlangen wir Persönlichkeiten, die über dem Parteihader stehen. Durch diesen Bestand von Sachbearbeitern wird ein besseres Zusammenspiel zwischen Helfern in der Strafentlassenenpflege und Arbeitsamtsbeamten ermöglicht. Viele feine unsichtbare Fäden sind bei richtiger Zusammenarbeit zwischen staatlicher und konfessioneller Vermittlung vorhanden. Wir müssen immer darauf bedacht sein, den Kontakt zum örtlichen Arbeitsamt zu behalten, um unseren Einfluß und Anerkennung in noch größerem Maße als bisher geltend zu machen. Geht ja doch eindeutig die Tendenz der Arbeitsämter dahin, in Zukunft alle offenen Stellen an sich zu reißen. Die Grundlage für diese Haltung ist in den Richtlinien des Gesetzes A.V.A.V. gegeben. Die Durchführung dieses Zieles würde zu einer Machtentfaltung ohnegleichen führen, deren Wirkung heute noch garnicht zu überschauen ist. Unsere intensive Kleinarbeit würde durch eine solche Maßnahme sehr beeinträchtigt. Es muß um des Sinnes unserer konfessionellen Hilfsarbeit willen alles darangesetzt werden, daß dieser Zustand nicht eintritt. Wie wir ihm entgegentreten, können wir in dieser Arbeit noch eingehender zeigen.

II.

Längst hat die Reichsanstalt in Berlin anerkannt, daß die karitativen Arbeitsnachweise zur Durchführung

von Vermittlung besonders schwierig gelagerter Fälle außerordentlich wertvoll sind, und nicht entbehrt werden können. Es gibt Gott sei Dank auch heute noch Arbeitgeber in unseren Kreisen, die auf Grund einer inneren Verpflichtung Fälle, die Aussicht auf Erfolg versprechen (Erwerbsbeschränkte) bei sich aufnehmen und durch diese persönliche Haltung gleichzeitig die Gewähr einer nachgehenden Betreuung bieten. Bei den kommunalen Arbeitsämtern hat die Praxis gelehrt, daß bei dem durch das Gesetz erfaßten großen Personenkreis an eine individuelle Vermittlung nicht zu denken ist, und daß trotz allen Widerstrebens gegen Massenabfertigung die Vermittlertätigkeit zwangsläufig zum Schema führen muß. Es kommt letztlich alles auf eine harmonische Zusammenarbeit an, und die Arbeitsämter müssen darauf bedacht sein, die private Vermittlungstätigkeit bei ihren Vorschlägen zu unterstützen und zu fördern. In Düsseldorf, Essen und Dortmund sind durch engste Zusammenarbeit zwischen privater und behördlicher Stellenvermittlung bei den kommunalen Arbeitsämtern Fürsorgeabteilungen geschaffen worden, die sich mit der Unterbringung Strafentlassener besonders befassen. So war es z. B. in Düsseldorf im Jahre 1928 möglich, allen Strafentlassenen vorübergehend Arbeit auf den Arbeitsstätten für Erwerbsbeschränkte durch die ins Leben gerufene Fürsorgeabteilung zu verschaffen. Die Arbeitsstätten sind als Übergangsstätten gedacht. Von hier aus ist es dann von Fall zu Fall möglich, den Leuten feste Arbeit zu vermitteln. Wir sehen es besonders an diesem Beispiel, welch segensreiche Wirkung bei günstiger Zusammenarbeit zwischen konfessioneller und staatlicher Arbeitsvermittlung erzielt werden kann.

Das Ziel der Arbeitsvermittlung ist im § 58 d. G.A.V.A.V. festgelegt. Dort heißt es, daß möglichst geeignete Arbeitskräfte in freie Stellen zu vermitteln sind. Weiter soll tunlichst auf die berufliche und körperliche Eignung,

sowie auf die persönlichen und Familienverhältnisse der Antragsteller Rücksicht genommen werden. Für unsere spezielle Arbeitsvermittlung müßte sich das eben Gesagte noch dahingehend erweitern, daß Leute, die sich in besonderer Notlage befinden, vorzugsweise in freie Arbeitsstellen zu vermitteln sind. Der weitere Zweck der Arbeitsämter ist die Berufsberatung, und wenn Aussicht auf Erfolg besteht, kann eine Berufsumschulung und Fortbildung in Form von abgehaltenen Kursen vorgenommen werden, welcher sich der Arbeitsuchende zu unterziehen hat. Das Mittel zur Durchführung der Vermittlung besteht in der täglichen Meldepflicht und Bereitschaft der Leute zur Arbeitsannahme. Ein Versuch, der von unserer Seite zwecks Umschulung eines geeigneten entlassenen Gefangenen gemacht wurde, mißglückte. Er sei bei dieser Gelegenheit angeführt.

Im April d. J. kam ein ehemaliger technischer Kaufmann zur Entlassung. Seine Unterbringung in einem Gewerbebetrieb zerschlug sich, da der Mann eine zweijährige Gefängnisstrafe verbüßt hatte, und der Arbeitgeber trotz vorheriger Zusage unseren Mann nicht einstellte. Die Lage unseres Schützlings war sehr schlecht. Im Elternhaus fand er wenig Verständnis und wurde verkehrt angefaßt. Er bezog beim Arbeitsnachweis für kaufmännische Angestellte Erwerbslosenunterstützung. Durch die länger anhaltende Erwerbslosigkeit wurde er mißmutig. Es entstanden außerdem Differenzen im Elternhause. Der junge Mann versuchte alle ihm in seiner Lage zur Verfügung stehenden Mittel und Wege, um aus dem Dilemma herauszukommen. Vertretungen, die ihm angeboten wurden, mußten nach Durchberatung in unserer Sprechstunde als nicht geeignet abgelehnt werden. Er versuchte es dann mit unserer Hilfe beim zuständigen Arbeitsamt. Es wurde ein schriftlicher Antrag gestellt mit der Bitte, in diesem Falle eine Fortbildung durch ein Volontärverhältnis in der Autobranche zu genehmigen, in welchem unser Schützling die Möglichkeit

einer gründlichen Ausbildung hatte, und die ihm für seinen Beruf als ehemaligen technischen Kaufmann mehr Aussicht auf Annahme von Beschäftigung versprach. Die Tätigkeit sollte unentgeltlich vorgenommen werden. Es kam bei unserem wirtschaftlich schwach stehenden Mann nur darauf an, daß er den vollen Unterstützungssatz weiterbezog, damit sein Lebensunterhalt gesichert war. Trotz eingehender Darlegung des Falles wurde derselbe abgelehnt, mit der Begründung, daß diese Fortbildung unzulässig sei, weil durch die Beschäftigung in dem Volontärverhältnis der täglichen Meldepflicht und Bereitschaft zur Arbeitsannahme nicht genügt sei, und eine Verzögerung der Durchführung bezüglich der Arbeitsvermittlung eintrete.

Es empfiehlt sich anschließend an diesen Fall allgemein auf das Problem der Arbeitsvermittlung für „Vertreter" etwas näher einzugehen. Hier handelt es sich meiner Erfahrung nach um ein Gebiet, das mit äußerster Vorsicht zu betrachten ist. Man kann unsere Leute nicht genug vor unbegründetem Optimismus warnen. Vielen unserer Strafentlassenen ist gerade der Beruf eines Vertreters zum Verhängnis geworden. Die Verträge und Bedingungen seitens der Firmen sind einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Sie sind meist mit größtmöglichster Spitzfindigkeit ausgearbeitet und lassen der Firma stets eine Hintertür offen, was sich dann zum Nachteil des Vertreters auswirkt. Fragen über Geeignetheit eines Artikels und Vertrags werden am besten in der Sprechstunde unserer Hilfsvereine und Jugend- und Wohlfahrtsämter durchberaten. Ich habe des öfteren Werbematerial für Leute schicken lassen und meistens die Erfahrung gemacht, daß mit dem Artikel nichts anzufangen ist. Die Leute verdienen noch nicht einmal das Salz zum Brot. Durch allerlei Verklausulierungen wird die Bezahlung eines Fixums von einer bestimmten Menge verkaufter Ware abhängig gemacht, die in bestimmter Zeit abgesetzt ist. Ist ein

Artikel schon lange auf dem Markt eingeführt, so gelingt es auch bei ernstlichem Wollen niemals, die gestellten Bedingungen zu erreichen. Das Vertreterverhältnis wird dann aufgelöst und endigt außerdem noch mit einem Verlust. Man soll zur besseren Verständlichmachung der Schwierigkeiten darauf hinweisen, daß anständige Firmen bei dem großen Angebot an Arbeitsuchenden nicht zu inserieren brauchen, sondern daß solche Stellen, die eine gute Einnahme sichern, auf lange Zeit besetzt sind. Durch diese Rücksprache wird mancher unserer Schützlinge vor einem unglücklichen Schicksal bewahrt. Auf diese Weise wird auch dem Rückfall vorgebeugt, da schon mancher Vertreter aus Not straffällig geworden ist.

III.

Presse und Strafentlassener:

Die Haltung der Presse ist für die Durchführung der Strafentlassenenpflege von großer Bedeutung. Es kommt ganz auf den Kulturwillen an, den die Presse vertritt. Bei ihrer großen Verbreitung ist sie heute vorwiegend Bildnerin der öffentlichen Meinung. Bei großem Verständnis unserer Arbeit wird es möglich sein, daß auch die Öffentlichkeit den Wünschen der Strafentlassenenpflege aufgeschlossen gegenübertritt, und mancher bisher zugeknöpfte Arbeitgeber wird erwärmt und gewonnen. Immer noch wird in unseren Gemeindeblättern und Sonntagsgrüßen zu wenig von diesem Aufgabengebiet gesprochen. Es müßte mehr auf die Mitarbeit christlich orientierter Kreise Wert gelegt werden. Es würde uns auf diese Weise mancher Mitarbeiter gewonnen und die Anwurzelung könnte mit weniger großen Schwierigkeiten vonstatten gehen.

Ein weiteres Beispiel soll zur näheren Darlegung der auf diesem Gebiet vorhandenen Schwierigkeiten dienen. Es ist noch gar nicht lange her, als mich ein in Strafhaft befindlicher 29jähriger junger Mann bat, auf die

Presse dahingehend zu wirken, daß bei seiner Berufungsverhandlung seine Sache und seine Personalien möglichst schonend gebracht würden. Er teilt mit, daß er durch sein Verhalten schon Schande genug über seine einwandfreien Eltern, die gut beleumundet, gebracht habe. Der Vater sei höherer Beamter und würde durch solches Verhalten bloßgestellt. Wir haben uns mit den in Frage kommenden Tageszeitungen in Verbindung gesetzt und im Interesse der Familie, sowie des nicht vorbestraften Gefangenen selbst erreicht, daß keine weiteren eingehenden Ausführungen gebracht wurden. Wir dürfen dem Menschen, der für seine Tat gebüßt hat, nicht so entgegentreten, daß er die Zeit in der Freiheit als eine weitere Strafe betrachten muß. Wir müssen im Glauben an ihn alles Hemmende aus dem Wege räumen, damit ein möglichst schnell durchgeführter Neuaufstieg möglich ist.

Spezielle Vermittlungsfälle:

Aus Verantwortung vor der Öffentlichkeit und zu ihrem Schutz müssen wir den Umfang unserer Vermittlungstätigkeit auf diejenigen Leute beschränken, die auf Grund längerer Prüfung den Beweis erbracht haben, daß sie sich mit 90% Sicherheit für eine Neuanwurzelung eignen. So hart das klingt, so richtig und wichtig erscheint es im Interesse unserer Arbeit. Wir brauchen uns auch um das Gros unserer zurückbleibenden Schützlinge keine grauen Haare wachsen zu lassen. Die Fürsorge soll sich mit demselben Ernst ihrer annehmen. Es finden sich bei genauer Kenntnis des Gesetzes über A.V.A.V. genügend Möglichkeiten, um diese Leute mit Hilfe der gegebenen Mittel unterzubringen. Aber die Begrenzung auf einen Bruchteil ist notwendig, und alle die Fälle, die auf Grund schlechter Erfahrung geringere Aussicht auf dauernden Erfolg versprechen, müssen wir als erwerbsbeschränkt und vorläufig für den freien Arbeitsmarkt ungeeignet, durch besondere Maßnahmen unterbringen.

Ein weiterer Teil der von der Versicherung ausgesteuerten Leuten ist bei guter Zusammenarbeit durch die Wohlfahrtskreisstellen in Pflichtarbeit zu vermitteln. So verbleibt schließlich noch ein Rest derjenigen Elemente, die für eine Fürsorge nicht geeignet sind, da sie die Vorbedingungen für eine Unterbringung nicht erfüllen. Ein Teil kann in die bestehenden Übergangsheime untergebracht werden. Dort kann zuerst einmal der Arbeitswille geprüft werden. Und der Entlassene, dem es wirklich innerlich ernst mit seiner Besserung ist, der läßt sich dorthin vermitteln. Große Schwierigkeiten bereitet die Unterbringung der Kopfarbeiter.

Übergangsheime:

Zur Frage der Übergangsheime seien mir hier noch einige Worte gestattet. Wir sind in bezug auf die halboffene Fürsorge zu dem Ergebnis gekommen, daß sich der Charakter solcher Heime immer mehr dahin ausgestalten muß, daß an die Stelle der ehemaligen Heime, die auf Massenunterbringung abgestellt waren, der Familienbetrieb gesetzt wird. Trotz gemachter Einwendungen in pekuniärer Hinsicht muß gesagt werden, daß der Familienbetrieb sich bei gutem Aufbau unter geeigneter Leitung von Heimeltern besser rentiert und Kosten anderer Art erspart. Es bietet ferner den Vorteil einer eingehenderen Betreuung im Sinne christlicher Lebensgestaltung. Auch bietet er viel mehr Möglichkeiten für die Hebung des Innenlebens unserer „Haltlosen", die durch allerlei Schicksalsschläge um den schönsten Sinn persönlicher Lebensgestaltung gebracht worden sind. Nur von dieser Basis aus verspreche ich mir einen weitgehenden Erfolg.

Unser Übergangsheim „Segenborn" bei Waldbröl bietet die beste Grundlage der oben geäußerten Gedanken. Es trägt Familiencharakter und wird von einer christlich fest verwurzelten Persönlichkeit geleitet, der neben der geistigen Überlegenheit auch in punkto praktischer Lebens-

erfahrung sowie in Vermittlung beruflicher Kenntnisse ein Gesamtwert eigen ist. Dort finden zur Zeit bis 16 Leute Aufnahme, die mit landwirtschaftlicher Arbeit jeglicher Art vertraut gemacht werden, und je nach ihrer beruflichen Eignung oder Fachbildung an den rechten Platz gestellt werden, sowie später probeweise in den Nachbardörfern bei Handwerkern oder Landleuten ein weiteres Unterkommen finden und durch diese Maßnahme unbewußt auf ihre Arbeitswilligkeit geprüft werden können.

Das Zusammenleben in den Arbeiterkolonien mit Massenunterbringung halte ich für weniger günstig, denn wo der ungesunde Einfluß vieler schlechter Elemente geltend wird, gleitet mancher noch Besserungsfähige auf die ehemalige schiefe Bahn hinab.

Die Facharbeitsnachweise für kaufmännische Angestellte sind bei der traurigen Lage dieses Berufszweiges nicht im geringsten in der Lage, ihre gut beleumundeten und leistungsfähigen Kräfte unterzubringen. Hier kostet es die doppelte Überredungskunst, den Kopfarbeiter zu veranlassen, vorläufig erst einmal in ein geeignetes Übergangsheim zu gehen. Bei anderen wieder ist dieser Weg ungangbar, da die schwache Konstitution die Voraussetzung für handwerkliche Arbeit zunichte macht. Einen weiteren Widerstand bedeutet die standesgemäße Einstellung, die Leute können sich nicht restlos in ihre augenblickliche Lage hineinfügen, trotzdem sie die körperliche Voraussetzung für produktive Handarbeit besitzen. Für Leute mit schwacher Konstitution muß die Schreibstube bei den Arbeits- und Wohlfahrtsämtern in Anspruch genommen werden. Leider ist zu sagen, daß sie heute bei den vielen Anwärtern für den Einzelfall keine durchgreifende Hilfe bedeudet, und daß sie an Umfang und Arbeitsgestaltung noch einen weiteren Ausbau braucht. Auch stehen für diesen Zweck nicht genug Mittel zur Verfügung, um den größten Notständen abzuhelfen. Bei guter Finanzierung der Schreibstuben ist

die Einrichtung für unsere Schützlinge von großem Segen. Sie muß weiter gründlich Möglichkeiten zur Erweiterung und Neuauffrischung der lange Zeit unterbrochenen Kenntnisse bieten. Die Möglichkeit zur Erlernung von Stenographie, Schreibmaschine und Buchführung muß dort gegeben sein. Weiter bieten hier die Abendvolksschulen gute Fortbildungsmöglichkeiten und haben den Vorteil, daß der Besuch mit geringen Kosten und in bestimmt gelagerten Fällen nach Fürsprache seitens des Helfers ohne Entgelt möglich ist.

Ein weiteres großes Hindernis für die Unterbringung ist der Entlassungsschein. Dies Dokument ist in der Öffentlichkeit als sehr anrüchig bekannt. Wir haben allen Grund zu versuchen, daß es möglichst bald verschwindet. Bei Leuten die mehrere Monate Pflichtarbeit verrichtet haben und durch ihre Führung und Arbeitswilligkeit den Beweis erbracht haben, daß ein neuer, ernster Lebenswille in ihnen drängt, muß es für die Zukunft als Selbstverständlichkeit gelten, daß sie bei der Entlassung aus ihrer Beschäftigung, ein anständiges Abgangszeugnis erhalten, und sich ohne Scheu um angebotene Arbeit bewerben können. Dies muß auch für alle Leute gelten, welche längere Zeit in einem Übergangsheim gewesen sind, oder durch berufliche Fortbildung und Umschulung an irgendwelchen Kursen teilgenommen haben. Hier kann durch verständnisvolle Mitarbeit manches in dieser Hinsicht noch Hemmende aus dem Wege geräumt werden.

IV.

Wie bereits erwähnt, ist ein großer Teil unserer Leute für jegliche Art von Unterbringung ungeeignet. Hier wird von jedem erfahrenen Mitarbeiter in der Strafentlassenenpflege das kommende Bewahrungsgesetz aufs wärmste begrüßt. Auch mit der größten Liebe und Mühe gelingt es nicht, diese Menschen innerlich zu erfassen. Es fehlt ihnen die Anlage, welche erst eine päda-

gogische Beeinflussung ermöglicht. Sie sind trotz bestgehegter Vorsätze nicht in der Lage, ihren Willen längere Zeit unseren Vorschlägen gemäß zu bestimmen. Es sind diejenigen Menschen, die nicht tief genug bedauert werden können, weil ihnen das Schicksal so arg mitgespielt hat. Sie kommen nach kurzer Zeit der Freiheit wieder mit dem Gesetz in Konflikt. Ihnen ist am besten geholfen, wenn sie für längere Zeit in Sicherheitsverwahrung genommen werden. Von ihrem Verhalten dort kann dann nach längerer Beobachtung abhängig gemacht werden, ob man sie wieder in die Gesellschaft einordnen kann. Hierher gehören auch die Arbeitsscheuen und Bettler, die wiederholt auf kurze Frist in die Strafanstalt kommen. Wir sehen aus all dem Gesagten, daß es die Strafentlassenenpflege vor allem mit einem Menschenkreis zu tun hat, der sich aus allen Schichten unseres Volkes zusammensetzt und psychologisch gesehen die weite Spanne vom normalen bis zum anormalsten Seelenleben umfaßt.

Von diesem Gesichtspunkt aus wird es klar, warum wir geschlossene Persönlichkeiten für den Beruf des Helfers in der Straffälligenpflege brauchen. Nur Menschen mit einem größtmöglichen Maß von Allgemeinbildung und praktischer Lebenserfahrung, die durch systematische schulmäßige Bildung noch vertieft worden ist, sind einigermaßen fähig, die Vorfürsorge, die sich auf alle Lebensgebiete erstreckt, zu leisten. Noch besser ist es, wenn der Helfer aus der Lebensnähe seiner Schützlinge selbst kommt, und mit all den dort herrschenden Sitten und Gewohnheiten aufs beste vertraut ist. Es ist ihm so viel eher möglich, an die Menschen auch innerlich heranzukommen, da er ihre Nöte aus Erfahrung kennt und sich viel eher in die Lage des Einzelfalles hineinversetzen kann. Die Grundlage eines erlernten Handwerks gibt hier ebenfalls wesentliche Vorteile. Wenn sich alle diese Eigenschaften in dem Charakter einer sittlich und christlich gereiften Persönlichkeit vorfinden, dann ist die wirkliche Grund-

lage für eine ersprießliche und erfolgreiche Beeinflussung gegeben.

Die Fürsorge für die zur Entlassung kommenden Strafgefangenen ist nur glücklich gelöst in harmonischer Zusammenarbeit mit der Gefangenenseelsorge und der Beamtenkommission in der Strafanstalt. Sie kann nicht frühzeitig genug in die Wege geleitet werden. Je eher sich Seelsorge und Fürsorge eines Menschen während des Strafvollzugs annehmen, desto mehr ist die Garantie einer gründlichen und genauen Orientierung über seine Persönlichkeit gegeben. Durch die längere Beobachtung eines Menschen ist es viel eher möglich, die Vorbereitungen zur Entlassung vorzunehmen und die geeigneten Hilfsmittel zu finden. Bei den langfristig Bestraften bietet dies auf Grund der gegebenen Sachlage keine Schwierigkeiten. Es ist aber die längere Verbindung und Kenntnis des Falles doppelt notwendig, da seiner Anwurzelung viel größere Schwierigkeiten im Wege stehen, und die Öffentlichkeit sich mehr als bei kurzfristigen Rechtsbrechern gegen eine Anwurzelung sperrt. Weiter ist die innere Veranlagung solcher langfristig und wegen schwerster Verbrechen Bestraften weit schwieriger. Es kostet viel Mühe und Geduld, bis ein wirkliches Vertrauensverhältnis geschaffen ist. Nur in der Anerkennung seiner Persönlichkeit gibt sich der Gefangene restlos und unbefangen. Hier ist erst die Erkenntnis seiner seelischen Veranlagung möglich. Die meisten dieser langfristig Bestraften hat von Kindesbeinen an ein hartes liebloses Schicksal verfolgt. Ohne den erziehlichen Wert wahrer Elternliebe gekannt zu haben, sind sie schon viel zu früh in den harten Lebenskampf hinausgestoßen worden, unfähig, ihr eigenes Lebensschifflein nach dem rechten Ziel zu steuern. Viele leiden an schwerer Vererbung, und tragen ein krankhaftes Wesen zur Schau. Sie sind meist verschlossen und mit Bitterkeit gegen Menschen und Umwelt erfüllt. Es fehlt ihnen auch die geringste Anpassungsfähigkeit an irgend

eine Lebenslage. Hier muß für die Zukunft mehr und mehr die vorbeugende Hilfe der Gesellschaft einsetzen. Diese „Haltlosen“ vom Schicksal Betrogenen können nicht frühzeitig genug einer systematischen einheitlichen Erziehung zugeführt werden. Auch hier haben wir eine große Schuld gut zu machen. Hier kann nur durch die alles überwindende Kraft verzeihender und verstehender Liebe menschliches Leben aufs neue geweckt werden. Das ist der Ton, welchen der Helfer anzuschlagen hat. Eine weitere Hebung der inneren Persönlichkeit wird erzielt durch das brückenschlagende seelsorgerliche Gespräch. Auch der Fürsorger vermag mit dem nötigen Takt manches Hemmende aus dem Wege zu räumen und manches Verkümmerte neu aufzubauen. Von dem Ausgang des ersten Gesprächs hängt es in vielen Fällen ab, ob der Anschluß des Hilfesuchenden auch für weitere Behandlung seines Falles gelungen ist. Hier bei dem ersten Gespräch wird die Schlacht schon entschieden. Es ist deshalb dringend erforderlich, daß der Helfer sich auf diesen ersten Besuch innerlich vorbereitet. Er muß den Gefangenen vollkommen ernst nehmen, und seine Aussagen für wahr hinnehmen, mit dem Vorbehalt, sich bei dritten Personen zu erkundigen, ob die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Bei der heutigen Zunahme der Kriminalität müssen wir immer bedenken, daß wir es auch außer den schweren und langfristig Bestraften mit einem Personenkreis zu tun haben, der wirklich Aussicht auf Besserung verspricht, und nur wegen wirtschaftlicher Not in die Strafanstalt gekommen ist. Er rekrutiert sich vorwiegend aus dem ehemaligen Mittelstand, der heute verarmt ist. Wir müssen es fertig bringen, alles äußere Trennende abzulegen, und uns als Mensch zum Bruder Mensch hinabneigen und horchen, was aus seiner Seele klingt. Durch diese Haltung empfindet es der Gefangene ganz stark, daß ein Mensch zu ihm in die Einsamkeit gekommen ist, der ihm helfen will.

V.

Die Besprechung über die Gestellung von Arbeit nach der Entlassung kann nicht ernst genug genommen werden. Der Fürsorger muß sich bei derartiger Rücksprache immer vor Augen halten, daß er letzte Stütze für den Mann ist, und daß der seine letzte Hoffnung und Vertrauen auf ihn gesetzt hat. Die Besprechung über Gestellung von Arbeit muß klar alle Schwierigkeiten für den Entlassenen zutage fördern; auch darf er sich nicht der verkehrten Hoffnung hingeben, daß sein Schützling ja erst an einem viel späteren Termin zur Entlassung kommt, und daß er bis zu diesem Zeitpunkt schon etwas für ihn gefunden hat. Auch bei der Rücksprache über Unterstützungsfälle müssen wir mit unserem Versprechen äußerst zurückhaltend sein, und der Bitte nur soweit entgegenkommen, als wir sie zu erfüllen imstande sind. Der Fürsorger muß sich für jedes Einzelschicksal verantwortlich fühlen, und das kann er am besten, wenn er die Lage eher etwas schwieriger kennzeichnet, als sie in Wirklichkeit ist. Bei moralisch ganz tief gesunkenen Personen tritt bei solcher vorsichtigen Rücksprache meist eine Verspottung und Herabwürdigung sowie Ablehnung unserer Hilfe ein, da ihre recht anspruchsvollen Wünsche nicht erfüllt werden können. Hier gilt es über den Dingen zu stehen, und auf Gott zu vertrauen. Dieser Gruppe von Menschen ist durch unsere Fürsorge doch nicht geholfen, da sie mit unseren Vorschlägen nicht einverstanden ist. Die wirklich aus dem Sumpf heraus wollen, und denen es mit einer neuen Lebensführung wirklich innerlich ernst ist, begrüßen solch offenes wahres Verhalten unsererseits, und nehmen unsere Hilfe desto lieber in Anspruch. Aus eigener Erfahrung kann ich mitteilen, daß ein Mitarbeiter auf Grund allzuvieler Versprechungen, die er dann doch nicht halten konnte, bei den Leuten alle Achtung verloren hat und nicht mehr ernst genommen wurde.

VI.

Daß es auch im Zuchthaus Menschen gibt, bei denen Aussicht auf nachhaltigen Erfolg im Leben draußen besteht, will ich an folgendem Anwurzelungsversuch, der aus neuester Zeit herrührt, zeigen:

Im Sommer dieses Jahres machte ich die Bekanntschaft eines hoch in den 30iger Jahren stehenden Mannes, der mir durch den Gefangenenseelsorger besonders ans Herz gelegt wurde. Ich hatte auf Grund mehrfacher Rücksprache den besten Eindruck von dem Mann erhalten. Dieses gewonnene Urteil bestätigte mir ebenfalls die Gefangenenkommission der Strafanstalt und schilderte den Mann als einen fleißigen, willigen, strebsamen Menschen, der dem Strafvollzug keinerlei Widerstand entgegensetzte. Er trug ein bescheidenes Wesen zur Schau, das nicht gemacht war wie bei so vielen anderen, um sich Vorteile während der Haft zu verschaffen, sondern das sein inneres Wesen darstellte. Er zeigte in dieser Hinsicht immer dasselbe Verhalten. Laut Beschluß der Beamtenkommission wurde unser Schützling ohne sein Zutun in die dritte Stufe versetzt. Ihr Ziel ist, den durch den Strafvollzug wirklich Gebesserten durch Übertragung von Verantwortung in steigendem Maße immer mehr Rechte und Freiheiten zur Selbstgestaltung seines eigenen Lebens einzuräumen. Diese Stufe wird nur von wenigen Gefangenen erreicht und gibt immerhin ziemlich Gewißheit, daß man für solchen Mann bei einem zugänglichen Arbeitgeber vorsprechen kann. Wir bemühten uns in diesem Fall um einen Arbeitgeber, der Verständnis für die Lage unseres Schützlings hatte, und konnten ihn nach kurzer Frist bei einem ev. Arbeitgeber unterbringen. Dieser machte die Unterbringung von der Bedingung abhängig, daß er den Gefangenen in der Anstalt an Ort und Stelle besuchen könne, um von dem Eindruck über die Person seine Zusage abhängig zu machen. Der Besuch fand kurz darnach im

Beisein von Fürsorger und Seelsorger statt, und fiel zur Zufriedenheit aller aus. Der Arbeitgeber gab ihm in kurzen, trefflichen Worten kund, daß er bereit sei, ihm zu helfen und ihn in seinem Musterbetrieb aufzunehmen. Zur weiteren Ermunterung teilte er ihm noch mit, daß im Betrieb niemand, außer ihm selbst, über seinen letzten Aufenthalt etwas erfahren sollte; er könne den Kopf ruhig hoch tragen und sei von allen sonstigen Schwierigkeiten befreit. Später gab der Arbeitgeber nochmals schriftlich seinen Willen zur Aufnahme kund und wartete sogar bis zum Herbst, nachdem nach langen Schwierigkeiten auch die Gerichtsbehörde den Mann endlich auf Bewährung frei gegeben hatte. Dieser Fall zeigt, daß bei solch klarer Sachlage für die Zukunft seitens des Gerichts mehr Entgegenkommen gezeigt werden muß.

Leider muß gesagt werden, daß der Staat trotz aller schönen Theorie in der Praxis nicht viel in punkto Arbeitsvermittlung tut. Hier stoßen wir auf stärksten Widerstand. Es ist nicht möglich, einen Gefallenen in einem städtischen oder staatlichen Betrieb unterzubringen. Diese Haltung trägt natürlich keineswegs dazu bei, daß das Verständnis der freien Arbeitgeberkreise unserer Arbeit gegenüber wächst, und daß unseren Bemühungen mehr Vertrauen entgegengebracht wird. Wir wissen, daß unsere Vermittlung bei zugänglichen Arbeitgeberkreisen nur Bruchstück sein kann, aber wir wissen auch, daß unsere Arbeit nötig ist, und daß ohne die lebendige, praktische christliche Tat die Verhältnisse und Lage unserer Entlassenen noch viel trauriger und tragischer sind. In der Gefangenenzeitschrift „Der Leuchtturm", 5. Jahrgang vom Sonntag, den 20. Oktober 29, ist eine Rede eines ehemaligen Strafgefangenen gedruckt, worin dieser, der selbst die Not nach der Entlassung am eigenen Leib gespürt hat, über „Vorschläge zur Entlassenenfürsorge" schreibt. Er sagt, daß die Rechtsauffassung des Staates dahin abgestellt ist, daß die Gesellschaft vor

den Rechtsbrechern geschützt werden soll, und erkennt diesen Tatbestand vollkommen an, sagt aber weiter, daß es Pflicht desselben Staates sei, daß die Entlassenen nach der Verbüßung ihrer Strafe von der Gesellschaft in Schutz genommen werden müßten, da der Staat sie ja vielfach durch die plötzliche Inhaftierung aus ihrer Arbeitsstelle herausnimmt. Er teilt mit, daß z. B. andere Staaten dazu übergegangen seien, Strafentlassene als Hilfsarbeiter bei Behörden oder in staatlichen Werkstätten und privaten Unternehmungen zu beschäftigen und zwar ihren Fähigkeiten und ihrer sozialen Stellung entsprechend, und solange, bis ihre Bemühungen, anderweitig Unterkommen zu finden, Erfolg haben. Vielleicht ist es in Deutschland ebenfalls möglich, ähnliche Wege zu gehen und, analog den gesetzlichen Vorschriften über Schwerbeschädigte in den Betrieben mit über 10 Arbeitnehmern, eine Möglichkeit zur Anwurzelung aller geprüften Fälle, die wirklich Aussicht auf Erfolg bieten, zu schaffen. Es muß natürlich auch bei unserer individuellen Vermittlertätigkeit jeglichem Arbeitgeber bei Nichteignung das Recht der sofortigen Kündigung belassen bleiben.

VII.

Die Erfahrungen auf allen Gebieten konfessioneller Fürsorgetätigkeit haben bewiesen, daß letztlich eine ersprießliche Arbeit nur gewährleistet ist in engster Fühlungnahme mit der Gemeinde. Es ist selbstverständlich, daß bei weiterem Ausbau dieses Fürsorgezweiges unsere konfessionelle Gefangenenhilfe ihren Rückhalt innerhalb des Gemeindelebens finden muß, und daß die Mitverantwortung auf die Schultern aller lebendigen, zugänglichen Kreise der Gemeinde gelegt wird. Die Verbindung wird hergestellt durch den Kreis ehrenamtlicher Helfer. Vielmehr als bisher müssen wir die spezielle Not unserer Mitmenschen, die einen Teil ihres Lebens abgeschlossen vom Leben in Einsamkeit ver-

bringen, bekannt machen. Durch systematische Schulung der Helfer werden diese Gedanken weitergetragen und fruchtbar gemacht. Dies kann seitens unserer Jugend- und Wohlfahrtsämter am besten geschehen durch Belehrung in Wort, Schrift und Bild. Nur auf diese Weise wecken wir Verständnis und erweitern den bisher noch ziemlich beschränkten Kreis von Menschen, die unserer Arbeit zugänglich sind. Bei der Frage der Vermittlung müssen wir weiter engere Fühlung mit den evangelischen Handwerkervereinen nehmen. Der Vermittlungserfolg wird wesentlich von der Geeignetheit der Person des Helfers abhängig sein, deshalb sollten auch die bisherigen Ausführungen in diesem Sinne wirken. Es sind nicht immer die Schlechtesten, für die wir um Arbeit bitten. Deshalb muß das Vertrauen zu unserer Arbeit immer mehr wachsen, indem wir den Einzelfall genau prüfen, um keine Enttäuschungen gröbster Art zu haben. Die Arbeitsvermittlung wird nicht gefördert, wenn wir uns schriftlich an einen Arbeitgeber wenden. Wir müssen immer persönlich zu den Arbeitgebern gehen, um ihnen ein wahres, eingehendes Bild von unserem Schützling und seiner Lage zu entwerfen. Auch über die Ursachen, die zur Verfehlung führten, sollen wir stets Mitteilung machen.

Als Gründe, die der Arbeitsvermittlung hindernd im Wege stehen, werden immer wieder geltend gemacht, daß erstens die Betriebssicherheit leidet; zweitens die Belegschaft selbst sich gegen eine Einstellung Strafentlassener wehrt; drittens die öffentliche Meinung ein falsches Bild über unsere Leute gibt.

Zum Punkt 1 wegen der Betriebssicherheit ist zu sagen, daß wir für unsere Leute vorläufig auch mit einer untergeordneten Tätigkeit zufrieden sind, sein müssen, und daß bei solcher Beschäftigung gewiß keine Schädigung des Betriebes zu erwarten ist. Man spricht hier vielmals unseren Leuten den guten Willen ab. Wir können uns nicht genug gegen solche schnelle

Ablehnungsversuche wehren. Im letzten Grunde findet man bei gründlicher Darstellung des Dringlichkeitsfalles, trotz vorheriger Ablehnung, eine Zusage. Auch ist ja ein Versuch nicht eine endgültige Festlegung, aber für unseren Hilfesuchenden kann er manchmal von ganz großer Bedeutung sein.

Bei dem 2. Einwand, bezüglich der Belegschaft, hat es ja der Arbeitgeber bei seiner heutigen Überlegenheit selbst in der Hand, über die Vergangenheit zu schweigen. Sie wird einfach nicht bekannt gemacht, und bei Hinderung durch den Betriebsrat muß man an dessen soziales Verständnis appellieren. Man sollte so handeln, wie an dem in Vorstehendem gezeigten Anwurzelungsversuch des Zuchthausgefangenen gezeigt wurde.

Die konservative öffentliche Meinung kann meines Erachtens noch am ehesten gewandelt werden, wenn man die Gesamtnotlage unseres Volkes, und besonders derjenigen Kreise, die von ihr auf das Schwerste betroffen sind, schildert, und daß mancher in normalen Zeiten ehrliche Mensch auf Grund einer Zwangslage auf die schiefe Bahn gedrängt wird. Auch der Strafentlassene ist ein Mensch, und die Gesellschaft hat allen Grund, wenn er seine Strafe verbüßt hat, ihn wieder als gleichberechtigt gelten zu lassen.

Die ehemals selbständigen Berufsgruppen (Handwerker, Kaufleute) müssen wieder leistungsfähig gemacht werden. Zu diesem Zwecke sind die Wohlfahrtsämter bereit, bei Aussicht auf neuen Aufbau der Existenz, Darlehen zu geben. Auch durch Beschaffung des nötigsten Werkzeuges kann manchmal ehemals selbständigen Handwerkern eine Existenz aufgebaut werden. Vor einigen Wochen half ich einem früher selbständigen Handwerker durch Ankauf von Werkzeug. Er brachte, laut Konzession der Stadt Köln, den Beweis, daß er die Genehmigung hatte, für einen neuen Siedlungskomplex der Stadt die Gärten in Stand zu setzen.

Der Mann war über unsere Hilfe so froh, daß er mir noch einen seit langer Zeit beschäftigungslosen Strafentlassenen abnahm, und bei sich beschäftigte. So ist eine Liebe der anderen wert, und die versuchte Bindung ist geglückt, die es auch in anderen Notfällen möglich macht, daß die Leute unsere Sprechstunden gern in Anspruch nehmen.

Das letzte erstrebenswerte Ziel für die Durchführung der Arbeitsvermittlung für Strafentlassene muß sich dahingehend auswirken, daß alles auf eine ersprießliche Zusammenarbeit unserer Hilfsstellen mit den in Anspruch zu nehmenden Stellen der behördlichen und privaten Organisationen abgestellt ist. Das Ideal der Vermittlung ist jedoch gegeben, wenn der Helfer, der die Betreuung des Einzelfalles lange ausgeübt hat, und dem die Persönlichkeit und Schicksalslage seines Schützlings aufs beste bekannt ist, mit dem Arbeitgeber persönlich in Fühlung tritt.

Der Film im Dienste des Strafvollzugs

von Regierungsrat Dr. jur. Weidner in Mannheim.

Dem Strafvollzugspraktiker ist der Film als Verbrechensursache bekannt. Auf die Jugendlichen namentlich übt der Kriminalfilm, in dem der Verbrecher als Held auftritt, seinen gefährlichen Einfluß aus [1]). Bekannt nach der unangenehmen Seite ist der Film auch in seiner Wirkung als Tendenzfilm. Seine Angriffe gegen die Justiz im allgemeinen insbesondere gegen die Todesstrafe brauchen nicht besonders hervorgehoben zu werden [2]).

Diese negativen Wirkungen schrecken zweifellos ab. Trotzdem steht der Film im Dienst des Strafvollzugs; wenigstens bereits im Innern der Anstalten als Erziehungsmittel. Vorträge mit Lichtbildern sind längst in Übung. Auch die Vorführung von Filmen vor Strafgefangenen ist nichts Neues mehr.

Ein Film über die Durchführung des heutigen Strafvollzugs zwecks Weckung des Interesses für den Strafvollzug, zur Bekämpfung verbreiteter schiefer Auffassungen über die Vorgänge hinter den Anstaltsmauern, zur Anteilnahme und Mitwirkung bei der Fürsorge ist weiteren Kreisen der Bevölkerung aber noch nicht gezeigt worden.

Und doch soll und muß, wenn rechte Fürsorge getrieben werden will, heute gerade in dieser Richtung vieles geschehen. Die einzelnen Dienst- und Vollzugsord-

---

[1]) Darüber hat zuletzt psychologisch interessante Ausführungen die russische Psychologin Dr. Petrova in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform gemacht. X. Heft 1930.

[2]) Vgl. darüber die Ausführungen von Wanderscheck in der Deutschen Juristenzeitung 1931, Heft 2 Seite 164.

nungen der Länder weisen in verschiedener Art auf die Wichtigkeit dieser Aufklärungsarbeit hin. In der badischen Dienst- und Vollzugsordnung (§ 340 Abs. 5) ist diese Aufgabe dem Fürsorger zugewiesen. Darüber hinaus aber gehen Bemühungen der Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge und des badischen Landesverbandes der Bezirksvereine nach der gleichen Richtung. Allgemein wird weitgehende Einflußnahme auf die Bevölkerung erstrebt. Vorträge werden allüberall im Lande gehalten, mit und ohne Lichtbilder. Diese Vortragsmöglichkeiten sind begrenzt. Die Zuhörer gehören im allgemeinen einer gewissen Gruppe besonders interessierter Bevölkerungskreise an. Daher ist die Zahl der Zuhörer doch oft klein und die große Masse wird jedenfalls nicht gefaßt. Wenn auch diese Art der Aufklärungsarbeit wegen der persönlichen Wirkung der Vortragenden nicht entbehrt werden kann, so sollte doch eine Erweiterung der Zuhörerschaft erstrebt werden.

Diesen Vorträgen gegenüber bietet schon die Zahl der heute vorhandenen Kinos einen andern Ausblick. Nach einer Zeitungsnotiz sind heute im Lande Baden 151 Kinos mit mehr als 49000 Plätzen, während vergleichsweise die Zahl der Theater 10 mit insgesamt 10800 Sitzplätzen beträgt. Auf die 16 Städte mit mehr als 10000 Einwohnern, die wohl für die Massenaufklärung am meisten in Frage kämen, entfallen 63 Kinos mit rund 30000 Plätzen. Dieser Hinweis läßt schon die Möglichkeit, auf die Masse zu wirken, wohl erkennen.

Man ist allgemein davon abgegangen, sich auszuschweigen über das, was hinter Gefängnismauern vorgeht. Auch Beamte haben sich bereits mit ihren Reformgedanken an die Öffentlichkeit gewandt. Ich erinnere an Finkelnburg's „Amnestie", die von vielen deutschen Theatern aufgeführt wurde. Auch der bekannte Rechtsanwalt Dr. Alsberg hat sich in seiner „Voruntersuchung" [1])

[1]) Hachenburg in der Deutschen Juristenzeitung 1931, Heft 1 Seite 65.

auf den gleichen Weg begeben. Weitere Theaterstücke sind heute mit deutlicher Tendenz überall festzustellen.

Die Bedenken gegen die Veröffentlichung von Bildern aus dem Strafvollzug wurden mehr oder weniger ebenso aufgegeben. So hat das Land Bayern von seinen neuzeitlichen Anstalten Bilder aller Art[1]) mit Gefangenen veröffentlicht. Bilder in illustrierten Zeitschriften, etwa anläßlich der Vorführung von Theaterstücken und anderem, aus Gefängnissen sind keine Seltenheit mehr. Auch Baden hat bereits Lichtbilder von seinen Strafanstalten gesammelt, wenn auch nicht veröffentlicht. Der deutsche Reichszusammenschluß für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge der freien Wohlfahrtspflege verleiht heute Lichtbildervorträge zur Werbung für den Fürsorgegedanken. Sie umfassen über 200 Aufnahmen[2]), mit denen ein Überblick gegeben wird über die Entwicklung des Strafvollzugs vom Altertum bis zur Neuzeit. Es befinden sich auch Aufnahmen von dem Hamburger Jugendgefängnis Hahnöfer Sand und der mauerlosen Anstalt Glasmoor bei Hamburg darunter.

Allerdings, Bedenken mag es gegen die Werbung durch den Film noch mancherlei geben. Filme werden in der Regel nicht gedreht um eines erhabenen Zieles willen, um zu belehren, sondern um ein Geschäft zu machen. Das braucht aber der Sache keinen Abbruch zu tun. Auch der Werbefilm über den Strafvollzug kann, darf und wird wohl einträglich sein, wenn dies auch nicht in seinem Zweck begründet ist. Es liegt vielleicht auch die Gefahr nahe, daß eine hochpolitische Aktion aus einem Film über den Strafvollzug gemacht wird. Dieser Gefahr wäre durch die verantwortliche Mitarbeit der zuständigen Reichs- oder Landesstellen entgegenzuwirken.

---

[1]) In der Zeitschrift „Das Bayerland", 37. Jahrgang 1926, Nr. 6.

[2]) Mitteilung in den Monatsblättern des Deutschen Reichszusammenschlusses für Gerichtshilfe usw. Heft 12, Dezember 1930.

Die Vorteile, die in der Wirkung des Filmes aufs Ganze bestehen, dürften die Bedenken zurücktreten lassen. Wenn der Strafvollzug gezeigt werden sollte, müßte der Gefangene dargestellt werden vom Urteil bis zur Entlassung: Einkleidung, ärztliche Untersuchung, Konferenzberatungen, Bäder, Arbeitsplätze in- und außerhalb der Anstalt, Kirche, Schule, Krankenhaus, Familienbeziehungen und Besuche der Gefangenen, Fürsorgearbeit und anderes kann überzeugend und einfach im Bilde wiedergegeben werden. Einige leitende Gedanken über die Grundlinien des Strafvollzugs, gemischt mit Hinweisen auf die sittliche Rechtfertigung der Strafe überhaupt, könnten das Gerippe bilden. Die Aufnahme des Filmes müßte in den Strafanstalten, doch wohl nicht durch Berufsfilmschauspieler stattfinden. Gefangene, die ihr Einverständnis erklärt haben, sollten Darsteller sein, obwohl und vielleicht gerade weil die darstellerischen und schauspielerischen Fähigkeiten den Gefangenen mangeln dürften. Die Kosten wären infolgedessen gering. Der Besuch eines derartigen Filmes in den Großstädten, etwa zu den Zeiten von 11,30 Uhr bis 1 Uhr an den Sonntagen, zu denen Kulturfilme in der Regel gezeigt werden, dürfte zu wünschen nichts übrig lassen, wenn eine geeignete Werbung auch der Aufführung des Filmes vorangeht.

Der Charakter des Filmes als Kulturfaktor wäre damit anerkannt und dem Film eine ungeheuer ernste und wichtige Arbeit übertragen. Die sich anschließende Kritik würde zum Teil vielleicht auch Aufbauarbeit leisten und das kommende Strafvollzugsgesetz jedenfalls in der Öffentlichkeit vorbereiten.

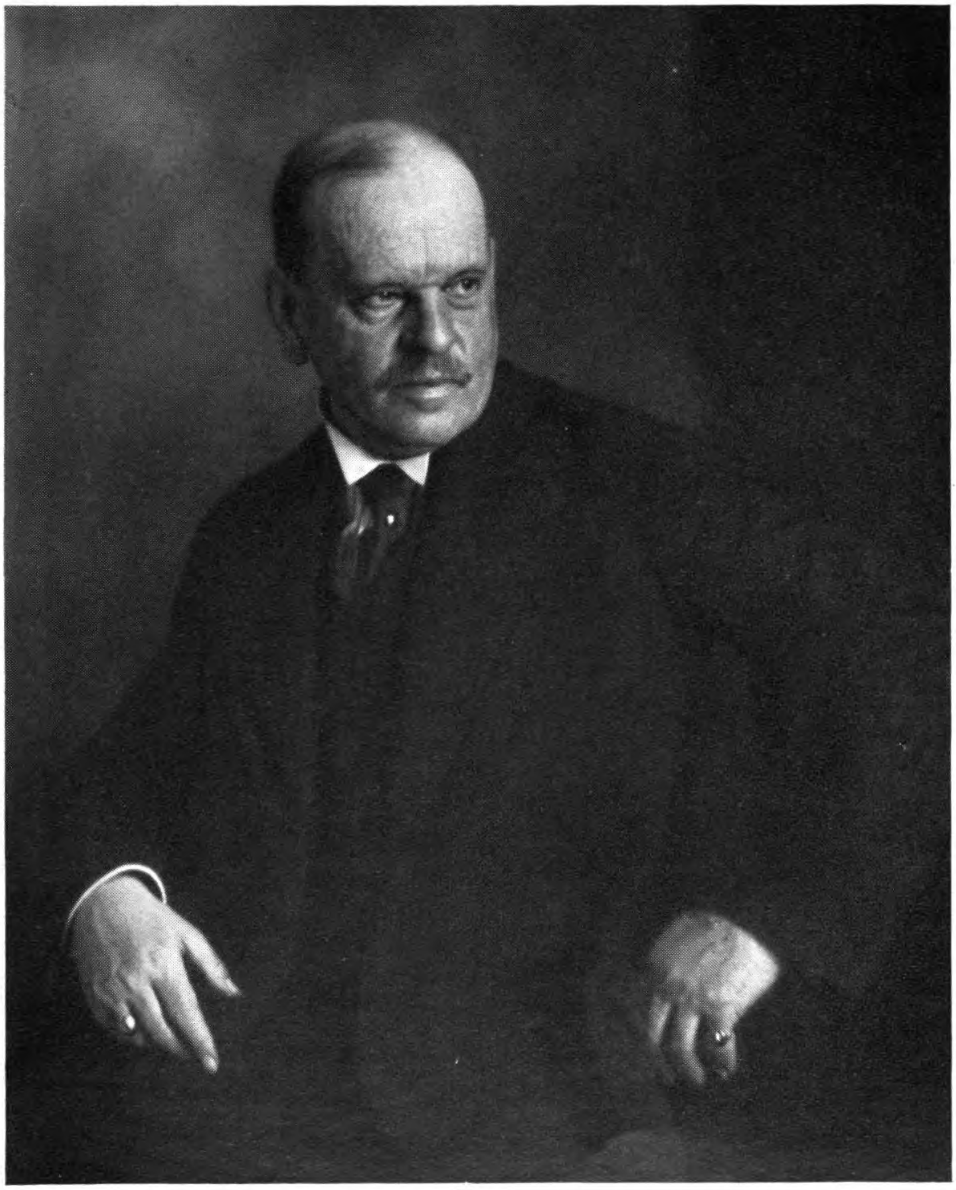
Unser hochverdientes Ehrenmitglied

Ministerialdirektor a. D. A. Klein

ist am 15. Januar d. J. in Berlin nach langem, mit Geduld ertragenem Leiden sanft entschlafen. Ihm ein Wort der dankbaren Erinnerung und der Freundschaft übers Grab nachzurufen, ist mir Herzensbedürfnis.

Wie er selbst in seinen hinterlassenen Papieren schreibt, hat Klein ein volles Menschenalter im Dienste der preußischen Gefängnisverwaltung zugebracht.

Geboren am 8. September 1859 in Sonnenberg in Schlesien wurde er 1893 Assessor an der Oberstaatsanwaltschaft Breslau und 1895 Amtsrichter in Hernsdorf und Kynast im Riesengebirge. Schon in diesen Stellungen nahm er die erste Fühlung mit dem Strafvollzug, fand Freude an der Arbeit und zog das Interesse der leitenden Stellen auf sich, so daß er 1897 einem Ruf zur Leitung der Berliner Stadtvogtei-Gefängnisse gerne Folge leistete. Von dieser Stelle aus war er als Gefängnis-Sachverständiger bei Bau und Einrichtung des neuen großen Strafgefängnisses Berlin-Tegel eifrig tätig und übernahm dann nach Fertigstellung die Leitung dieser Strafanstalt. Er leistete an dieser verantwortungsreichen Stelle so hervorragende Dienste, daß er 1907 an die Provinzial-Instanz als I. Staatsanwalt zum Vertreter des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht in Berlin berufen wurde. Von dort wurde er 1916 Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Naumburg und hatte in dieser Stellung die Leitung der Provinzial-Strafvollzugs-Instanz. Aber schon 1921 wurde Klein in die



MINISTERIALDIREKTOR a. D. A. KLEIN †

Mininsterial-Instanz berufen; zuerst als Ministerial-Dirigent und später als Ministerialdirektor; als solcher nahm er 1926 noch am internationalen Gefängnis-Kongreß in London teil und trat dann nach Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand. Im Rahmen dieser glänzenden Laufbahn hat Klein nicht bloß dem preußischen, sondern auch dem gesamten deutschen Strafvollzug die nützlichsten Dienste geleistet, besonders auch dadurch, daß er als Mitglied des Strafrechts-Ausschusses des Reichstags, zu dem er als Sachverständiger in den Abschnitten Strafen und sichernde Maßnahmen des Vorentwurfs zum Strafgesetzbuch zugezogen war, diese Beratungen in allgemein anerkannter Weise durch sein reiches Wissen, seine praktische Befähigung und sein klares Urteil wesentlich förderte. Die geltenden Bestimmungen des preußischen Strafvollzugs beherrschte er bis ins kleinste; davon zeugt sein in mehreren Auflagen erschienenes, vortreffliches Handbuch des preußischen Strafvollzugs, das in allen Büchereien der deutschen Gefängnisse und Strafanstalten zu finden ist. Gerade dieses Buch zeigt die peinlich gewissenhafte, in die kleinsten Einzelheiten eindringende, auf wahren Kenntnissen beruhende Arbeitsweise seines Verfassers.

Als ganz besonderes Verdienst soll es ihm nachgerühmt werden, daß er es war, der dem preußischen Dualismus im Gefängniswesen durch die Überleitung sämtlicher Gefängnisse und Strafanstalten, auch der unter dem Innenministerium gestandenen, in die Hand des Justizministeriums das Ende bereitet hat.

Und nun möchte ich auf die großen Verdienste zu sprechen kommen, die sich Klein um unseren Verein erworben hat, dem er eine lange Reihe von Jahren als Ausschußmitglied angehörte und der ihn in die Reihe seiner Ehrenmitglieder aufgenommen hatte. Klein war ein regelmäßiger Besucher unserer Vereinsversammlungen. Dabei hat er sich durch sein ruhiges, besonnenes Auftreten, durch sein tiefgründiges Wissen auf dem Gebiete

des Strafrechts und Strafvollzugs bald einen Namen gemacht und sein Wort fand eine große Beachtung. Er hat nicht viel gesprochen, das war nicht seine Art; aber wenn er sprach, dann stand seine ganze überragende Persönlichkeit hinter seinem Wort und das machte einen tiefen Eindruck. Im geselligen Verkehr, der einen nicht unwichtigen Teil unserer Zusammenkünfte ausmachte, insofern er Gelegenheit zur Knüpfung freundschaftlicher Beziehungen fürs Leben bot, schien er oft zurückhaltend und still, aber wenn er sein Herz aufgeschlossen hatte, dann konnte er der freundlichsten und heitersten Einer sein, und sein erfrischender Humor hat uns oft erfreut. Gerade bei diesen Gelegenheiten habe ich Klein näher kennengelernt und wir haben uns beide zu einander hingezogen gefühlt, trotz aller Verschiedenheit unseres persönlichen und landsmannschaftlichen Wesens und Temperaments. Und aus dieser persönlichen Zuneigung wurde durch die gemeinschaftliche Arbeit, in der wir mit ganzer Hingebung standen, und durch die Übereinstimmung unserer Anschauungen auf den wichtigsten Gebieten unserer Arbeit, bald eine treue Freundschaft. Wir beide standen auf dem Standpunkt der Vergeltungsstrafe, die verbunden sein muß mit dem ernsten Streben nach geistiger, sittlicher und innerlicher Hebung des Gefangenen, nach Erhaltung seiner Gesundheit und Arbeitskraft unter gewissenhafter Beobachtung der Persönlichkeit des Täters, und Würdigung der Tat und des Vorlebens des Gefangenen. Wir beide waren Anhänger des Stufen-Strafvollzugs, ohne daß wir der Ansicht gewesen wären, er sei der Weisheit letzter und höchster Schluß, wir waren abhold allem starren Formalismus, Feinde aller unnötigen Härte, aber den Ernst des Strafvollzugs haben wir nie aus den Augen verloren. Der Erziehungsgedanke, der jetzt so häufig mit Unrecht als Errungenschaft des „neuzeitlichen" Strafvollzugs in Anspruch genommen wird, war für uns leitender Gedanke und ihn in die Praxis umzusetzen unser heißes Bemühen, wenn auch

manchmal in minder wichtigen Einzelheiten unsere Ansichten auseinander gingen. So war es erklärlich, daß, als es sich nach unserer Kölner Tagung im Jahre 1908 und nach der Mannheimer Versammlung 1911 darum handelte, daß unser Verein Vorschläge für ein Reichsstrafvollzugsgesetz herausarbeiten solle, wie es sich der Strafvollzugs-Praktiker dachte, Klein sofort bereit war, dem in Mannheim niedergesetzten Arbeitsausschuß beizutreten, zu dessen Vorsitzenden ich bestellt wurde, und dem außerdem Michal-Nürnberg, Clement-Butzbach und Pollitz-Lüttringhausen angehörten. Und nun begann ein eifriges Arbeiten, bei dem uns als anzustreben vor Augen stand: ein humaner, aber die Macht der Staatsgewalt unverkennbar zum Ausdruck bringender Strafvollzug, der dem harmlosen, wie dem gefährlichen Rechtsbrecher gerecht werden sollte. Richtschnur war uns überall: Anlehnung an das historisch Gewordene und Gegenwärtige, Haltung des Möglichen und Erreichbaren.

Nach fleißigen Vorarbeiten kamen wir im Hochsommer 1911 hier in Ludwigsburg zusammen, und die acht Tage, die wir in heißem Bemühen (in des Wortes verwegenster Bedeutung!) unsere Vorschläge zusammenzimmerten, gehören zu den schönsten Erinnerungen meines beruflichen Lebens.

Namentlich Klein war es, der durch seine überragende Persönlichkeit und seine reichen Erfahrungen in gesetzgeberischer Arbeit zum Gelingen des Werks wesentlich beitrug. Als Vorspruch gab Klein den „Vorschlägen“ das Wort aus der Vorrede zum Sachsenspiegel auf den Weg mit: „Ich tzimbere so man seget bi Wege; des müez ich mannegen Meister han!“ So ging es auch! Auf die Veröffentlichung unserer Arbeit in den grünen Blättern folgte ein reichhaltiger Strom an Kritik, den wir uns durch Verarbeitung des Wertvollen zu einer zweiten Lesung zu Nutze machten. Unserem Arbeitsausschuß waren auf unser Ersuchen in dankenswerter Weise v. Jagemann-Heidelberg und v. Engelberg-

Baden-Baden beigetreten und so kamen wir im Mai 1912 in Heidelberg noch einmal zu mehrtägiger Arbeit zusammen, wobei v. Jagemann den Vorsitz führte. Nun wurde den Vorschlägen eine Begründung beigegeben, von der jedes Ausschußmitglied einen Abschnitt auszuarbeiten hatte; Klein war der Gesamt-Redaktor. Er hat dabei mit einer erstaunlichen Gewissenhaftigkeit, Pünktlichkeit und mit großer Freudigkeit gearbeitet, so daß er uns allen ein Vorbild war. Von dieser seiner Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit zeugte schon seine ausdrucksvolle Handschrift! Auch die Heidelberger Tage, so anstrengend sie waren, bleiben mir in schönster Erinnerung. V. Jagemann war uns nicht bloß ein vortrefflicher Geschäftsleiter; er war auch in den Abendstunden ein fröhlicher Führer durch Heidelbergs herrliche Umgebung und ein liebenswürdiger Gastgeber. Unserem Freund Klein hatte es Süddeutschland und in Sonderheit Heidelberg angetan; er ging ganz aus sich heraus und war vergnügt und guter Dinge. Von Heidelberg kam Klein, begleitet von seiner treuen Gattin, mit mir nochmals nach Ludwigsburg wo wir die Arbeit vollends druckreif machten und noch Zeit fanden, auch Ludwigsburgs Umgegend, namentlich Marbach, die Schillerstadt, und Hohenasperg zu genießen. Wie freute er sich über die verschiedenen schwäbischen Geschichten, die sich an diese denkwürdigen Orte knüpften und die er nur im echten schwäbischen Dialekt hören wollte. Vergangen sind die schönen Zeiten! Meminisse juvabit! Von den damaligen Freunden sind Michal, der prächtige, deutsche Mann, v. Jagemann, der feinsinnige Gelehrte und formgewandte Gesellschafter und nun der treue Klein, die Seele unseres Kreises, in die Ewigkeit vorangegangen!

Unserer Vorschläge II. Lesung erschien dann wieder in den grünen Blättern, als Sonderheft zu Band 47 und bildeten die Grundlage für unsere Hamburger Jubiläums-Tagung im Jahre 1914, unter v. Jagemann's

Vorsitz, bei der Klein der erfolgreiche Hauptberichterstatter war. Nun kamen Krieg und Umwälzung. Inter arma silent leges! Erst im Jahre 1922 fand sich unser Verein, wieder unter v. Jagemanns Vorsitz, in Ludwigsburg zusammen, wobei Klein wieder hervorragend beteiligt war; auch dabei wurden gewichtige Bausteine zu dem von unserem Verein schon durch so viele Jahre heißersehnten Reichsstrafvollzugsgesetz beigebracht. Als dann der offizielle Entwurf dieses Gesetzes erschien, hatten wir die Genugtuung, daß doch recht vieles und wichtiges, was wir in unsere „Vorschläge" hineingearbeitet hatten, volle Beachtung gefunden hatte. Möge ein günstiges Geschick über den Gesetzes-Entwurf walten.

Klein hat nach dem Krieg in seiner Stellung als preußischer Ministerial-Direktor noch arbeitsreiche Jahre durchlebt und hat bei der Überleitung des Strafvollzugs in die neue Zeit sich große Verdienste erworben, bis er — über die gesetzliche Zeit hinaus — in den wohlverdienten Ruhestand treten durfte. Er sollte ihn nicht lange genießen! Ein Hüftleiden, das er sich schon in seiner Tegler Zeit durch einen Unfall zugezogen hatte, machte ihm immer mehr Beschwerden; wiederholte Kuraufenthalte in Wildbad und Freudenstadt, bei denen wir uns persönlich immer wieder im trauten, freundschaftlichen Verkehr zusammenfanden, brachten keine Linderung. Im Dezember 1930 trat eine Angina hinzu, die eine Thrombose beider Beine zur Folge hatte, nach langem, beschwerlichem Leiden, das ihm die aufopferungsvolle Pflege der Gattin und der Töchter erleichterten, ist er am 15. Januar d. J. sanft entschlafen! Der unerbittliche Tod hat die vorbildlich schönen Bande eines harmonischen Familienlebens zerrissen! Mit den trauernden Hinterbliebenen stehen die Freunde und Arbeitsgenossen und die Mitglieder unseres Vereins im Geiste am Grabe dieses treuen Mannes, der ein volles Menschenalter lang unsere Berufsarbeit aufs hingebendste gefördert und seinen Freunden die Treue gehalten hat.

Möge unserem Verein noch eine recht große Zahl solcher Mitglieder geschenkt sein, die so mit der ganzen charaktervollen Kraft ihrer Persönlichkeit für seine Zwecke sich einsetzen!

In herzlicher Teilnahme mit den Hinterbliebenen legen wir im Geist diesen Kranz der Erinnerung am Grabe des teuren Freundes nieder!

Ehre seinem Andenken!
Gott lohne ihm seine Treue!

Ludwigsburg, im April 1931. Schwandner.

Verwahrung.

Von Med.-Rat Dr. Schaefer, Hessische Zellenstrafanstalt Butzbach und Landeszuchthaus Marienschloß.

Die hessische Gesellschaft für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie hat auf ihrer Tagung im Oktober d. J. sich mit dem Problem der Verwahrung beschäftigt und zwei gleich vorzügliche Referate, das der Frau Dr. Eisenhardt und das des Herrn Prof. Dr. Aschaffenburg, gebracht. Diese Referate werden ja wohl im Druck erscheinen, und so kann auf sie verwiesen werden. Auch die Diskussion brachte viel bemerkenswertes.

Wenn man als Praktiker im Strafvollzug nun schon über 10 Jahre tätig ist, so muß man über den Stand der Dinge, oder besser über den Fortgang der beabsichtigten Einführung eines Gesetzes über die Verwahrung, einigermaßen erstaunt und enttäuscht sein. Damals, als das Problem zum ersten Male auftauchte und zu Erörterungen veranlaßt hatte – ich glaube 1926 –, griffen wir Praktiker die Idee mit Begeisterung auf. Das war ja nicht anders zu erwarten. Tagtäglich wird uns die Unzulänglichkeit der heutigen Maßnahmen vor Augen geführt, wenigstens im bezug auf diejenigen Insassen unserer Strafhäuser, für die das Gesetz geschaffen werden sollte. Da nun, nach dem was wir hörten, die Verwirklichung all der berechtigten Hoffnungen in weite Fernen gerückt scheint, bleibt uns vorerst nur übrig, so weiter zu arbeiten, wie bisher. Ohne helfen zu können sehen wir weiterhin dem Kommen und Gehen jener Elemente zu, lesen die neuen Verbrechen „im wiederholten Rückfall", wissen genau, daß das so kommen mußte und können nur die bedauern, die jeweils wieder Opfer waren. Geschändete Frauen und Mädchen, Blutschande,

Brandstiftung, Körperverletzungen mit Todesfolge und wie die Verbrechen alle heißen. Bedauern aber auch in so vielen Fällen müssen wir die Leute, die durch Fatum und auf Grund ihrer Konstitution, wie Prof. Aschaffenburg gesagt hat, immer wieder anti- oder asozial sich betätigen, ja fast betätigen müssen und für die eine so trostlose Prognose hinsichtlich der Einwirkung erzieherischer Maßnahmen gestellt werden muß. Menschen, bei denen der hohe Respekt von der Freiheit der Person unangebracht und schädlich ist. Menschen, vor denen wir die Gesellschaft schützen müssen, zweifellos dadurch, daß wir sie verwahren und damit auch von der Fortpflanzung ihrer schlechten Anlagen ausschließen. Diese letztere Überlegung, so sehr sie vielleicht ungeheuerlich erscheinen könnte, hat zweifellos eine volle Berechtigung. Wer aber sich das sogenannte Familienleben dieser Leute ansieht, und dazu haben ja wir Strafanstaltsbeamten reichlich Gelegenheit, der muß doch sagen, daß der Eingriff in die „persönlichen Rechte des Menschen" tatsächlich ein Schutz ist, ein Schutz für die Frau, für die schon vorhandenen Kinder und für die noch — meist reichlich — kommenden. Nichts wäre verfehlter, als sich hier Sentimentalitäten hinzugeben, zu hoffen, daß Fürsorgemaßnahmen, Belehrung, Erziehung u. a. m. einen greifbaren Erfolg oder gar einen Dauererfolg bringen kann. Wenn oben gesagt wurde, ein Schutz für die Frau, so gilt das natürlich entsprechend auch für den Mann. Denn man muß wie der praktizierende Arzt in viele Häuser hineingesehen haben, um zu wissen, daß oft auch doch das Übel bei der Frau liegt. — So ist denn auch der Erfolg der Fürsorgemaßnahmen an den hier in Frage stehenden Menschen überaus problematisch, ja er wurde als ein Hinausziehen der doch einmal eintretenden Katastrophe bezeichnet. Unterstützungen, Beschaffung von besserer Wohnung usw. werden hingenommen als eine verdammte Pflicht der Mitmenschen, ohne daß eine Gegen-

leistung überhaupt erwogen wird. Beschaffte Arbeitsgelegenheit wird verlassen. Das alles aber nicht auf Grund einer vernünftigen Überlegung, sondern lediglich deshalb, weil der Betreffende oder die Betreffende garnicht dazu fähig ist, weil die minderwertige Konstitution vollwertige Gefühle garnicht auszulösen vermag. So bleibt alle die schweißtriefende Arbeit ohne Segen, und derjenige, der mit idealer Begeisterung an sie herangeht, hat nur die Befriedigung, daß er alles menschenmögliche getan und sein Bestes zu geben versucht hat. Ist aber dann diese Arbeit, — denn jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert —, nicht für den Staat und die Gesellschaft zu teuer? Ist es richtig, daß ungezählte Summen nutzlos ausgegeben werden? Von den Kosten, die jede neue Verurteilung, jede Strafverbüßung verursacht, soll nicht gesprochen werden. Das ist bekannt. Bekannt ist den Einsichtigen alles, was bisher gesagt wurde. Neues ist zu diesem traurigen Kapitel nicht viel zu sagen. Herausgehoben soll aber hier noch einmal werden die Resignation, in die führende Männer gekommen sind nach allen Mißerfolgen. Hingewiesen sei auf die katastrophale Beurteilung der Erfolge von Erziehungsmaßnahmen und die Betonung der Notwendigkeit der — sagen wir — Gewaltmaßnahmen gegen die in Frage stehenden Menschen, wenn anders überhaupt der Zustand geändert werden soll.

Daß wir Deutsche uns mit allzu großer Gründlichkeit theoretisch mit der Materie befassen, daß wir alle Wenn und Aber beseitigt sehen wollen, wenn wir das Gesetz herausbringen, daß wir uns fürchten, den allzu hohen Respekt vor der Freiheit dieser Personen zu verletzen, das wurde mit aller Deutlichkeit gesagt.

So gehen wir denn auch zweifellos viel zu vorsichtig und zu theoretisch an die Frage heran, wer sind denn eigentlich die „zu Be- oder Verwahrenden" und vor allen Dingen, wie viele sind es überhaupt. Die letztere Frage ist auch durch zahlenmäßige Feststellungen zu beant-

worten versucht worden. Sie ist aber nicht zu lösen, ohne zunächst genau den Kreis zu umschreiben, der in Betracht kommt. Und dieser Kreis wieder läßt sich nicht umschreiben nach, sagen wir, Vorstrafen, Arbeitswillen, allgemeinem Verhalten usw. Seine Umschreibung wird auch doch von der individuellen Einstellung dessen abhängen, der sich nun bemüht, die nach seiner Auffassung zu Bewahrenden auszusuchen. Die Schwierigkeiten sind hier schon so groß, daß man an einer Lösung des Problems verzweifeln könnte. Noch schwieriger oder doch gerade so schwer sind sie bei der genauen Festsetzung und gesetzlichen Regelung, also bei der Erwägung nach rein juristischen Gesichtspunkten.

So scheint es schon, daß Psychiater und Juristen nicht können zusammen kommen, und es wirft sich die Frage auf: Kann überhaupt eine befriedigende Lösung gefunden werden?

Eine alle Teile befriedigende sicher nicht hinsichtlich der oben angeführten Punkte. Denn, um das noch einmal zu wiederholen, die Schwierigkeit für die eine Partei liegt darin, daß sie weder auf Grund einer Anamnese, noch einer Untersuchung oder Psychoanalyse genau sagen kann, der oder jener gehört nun in die Bewahrungsanstalt. Der Richter kann rein durch seine Praxis und Kenntnis des Betreffenden das Urteil fällen, aber es läßt sich wohl nicht nach Paragraphen genau bestimmen, daß diese und jene Vorbedingungen die Einweisung zur Folge haben und haben müssen.

So müßten zur Lösung andere Hilfsmittel herangezogen werden. Es ist bekannt, daß durch die erbbiologischen Forschungen ein gut Teil beigetragen wird. Noch ist nur ein kleiner Teil erfaßt und ob der bereits so gesichtet ist, daß die Frage der Notwendigkeit einer Bewahrung feststeht und unter Umständen auch Zahlen feststehen, kann ich nicht sagen. Erwähnt ist schon der Richter in der Praxis. Das könnte noch besser, weil

sie mehr Erfahrung sammeln kann, eine bestimmte Richterstelle, der die „Verdächtigen" zur Beurteilung zuzuführen wären.

Aber eine Hilfe möchte ich doch hier auch in den Vordergrund gerückt haben, die aus zunächst zwei Gründen mir durchaus geeignet erscheint, die Beurteilung im Strafhaus.

Einmal lassen sich die zu beurteilenden Personen wohl nirgends so gut beurteilen und dann passieren sie doch die Strafhäuser immer wieder.

Ich habe schon früher auf diese Beurteilung durch die Beamten der Strafanstalten hingewiesen und kann nach meiner langen Tätigkeit und Mitwirkung in den Beamtenkonferenzen zweier Anstalten sagen, daß das von etwa 10 Beamten gefaßte Urteil, wobei Seelsorger und Lehrer mitwirken, in einer verschwindenden Zahl der Fälle nicht stimmt. Da wird dem vielleicht allzu idealen Eifer für einen Menschen die Erfahrung alter Praktiker gegenüber gestellt, wird mit Wohlwollen, aber auch mit berechtigtem Pessimismus geurteilt.

An dieser Konferenz nimmt auch das Aufsichtspersonal teil, das täglich mit dem Betreffenden zusammen ist, oft Jahre lang. Daß diesem Urteil der Beamtenkonferenz die nötige Achtung geschenkt wird, sehen wir an den Begnadigungsakten der Regierung, die unser Urteil zu Grunde legen und immer seltener es desavouieren.

Sehen wir so, daß zur Lösung der gewiß nicht leichten Frage die seither tätigen Parteien nicht recht weiter zu kommen scheinen, so müßten Hilfskräfte, gewissermaßen, mit herangezogen werden. Denn jede Hilfe erscheint notwendig je eher, je besser das Problem zu lösen, das brennend heiß auf uns ruht und dessen Lösung, so scheint mir, uns ein mächtig großes Stück vorwärts treiben wird.

Sammeln wir also einmal in den Strafanstalten Material und Zahlen nur ein Jahr lang, zweckmäßiger

Weise geordnet nach Wohnsitz bzw. Staats- oder Provinzangehörigkeit und nach einem noch zu besprechenden einheitlichen Muster. Die Mühe wird nicht groß und es läßt sich in jeder Beamtenkonferenz die Liste ergänzen.

Ich bin gern bereit das Material zu sammeln und zu bearbeiten. Daß wir so ganz wesentlich zur Förderung der Sache beitragen können, bedarf keiner Erwähnung.

Musikalische Veranstaltungen in Strafanstalten.

Von Strafanstaltsdirektor **Stumpf**, Butzbach.

Der Gedanke musikalischer Veranstaltungen für Gefangene ist in der Zellenstrafanstalt Butzbach schon vor einer Reihe von Jahren aufgenommen und durchgeführt worden.

Der inzwischen verflossene Zeitraum schien uns groß genug, um die Einwirkungen der Musik auf die Zuhörer durch Befragen der Gefangenen festzustellen.

Die Ergebnisse dieser Fragebeantwortungen haben der musikalische Leiter unserer Anstalt, Professor Dr. Schmidt aus Friedberg, und ich in den nachstehenden Aufsätzen bearbeitet.

Den Abhandlungen ist ein Fragebogen beigeschlossen.

Musik als Mittel der Gemütspflege im Strafvollzug.

Der Gedanke der Gemütspflege als Mittel zur Erreichung der Ziele des Strafvollzugs hat sich nach dem Kriege nur langsam Bahn gebrochen. Noch größere Zurückhaltung wurde zunächst gegenüber dem Vorhaben geübt, die Musik in den Dienst des Strafvollzugs zu stellen. Einzelne Strafanstaltsleiter gingen voran, andere schlossen sich an, bis dann die reichsrätlichen Grundsätze und die Dienst- und Vollzugsordnungen der Länder auch die Verwendung musikalischer Vorträge anerkannten. Wohl als eine der ersten Anstalten oder vielleicht als das erste Strafhaus, das grundsatzmäßig veranstaltete Musik zum Zwecke der Charakterpflege betrieb, ist die Zellenstrafanstalt Butzbach. Die hierüber seit 1922 gesammelten Erfahrungen haben Professor Dr. Schmidt und ich in einer gemeinsamen Schrift: „6 Jahre musikalische Veranstaltungen in der Zellen-

strafanstalt Butzbach“ (zu beziehen durch die Zellenstrafanstalt Butzbach gegen Zahlung von 1,— RM) niedergelegt.

Die Aufgabe dieser Schrift war es, vom Standpunkte der Zielverfolgung im Strafvollzug die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit nebst den Erfolgen solcher musikalischen Veranstaltungen darzustellen. Da der neuzeitige Strafvollzug aber in fast steigendem Maße den Gefangenen selbst zum mitschaffenden Organ heranzieht, war es naturgemäß, auch die Gefangenen über den Versuch der Verwendung der Musik im Sinne der Aufgaben im Strafvollzug zu hören. Ihr Urteil und ihre Äußerungen müssen also beachtet werden und können mancherlei Aufschlüsse geben.

Aus diesen Erwägungen heraus haben Professor Dr. Schmidt, Privatdozent Dr. v. Hentig und ich den am Schlusse dieses Aufsatzes beigefügten Fragebogen im vergangenen Herbste durch Gefangene, die bei Ausgabe des Fragebogens musikalischen Veranstaltungen der Anstalt bereits beigewohnt hatten, — es waren 142 —, beantworten lassen.

Die grundsätzlichen Erwägungen, die den Anstaltsleiter dazu führten, zur Gemütspflege Musik in der Anstalt zu pflegen, sind in der bereits genannten Schrift behandelt worden. Nur auf einen Punkt sei hingewiesen, daß nächst Religion Musik das Gemüt eines Menschen, der Frau wie des Mannes, am tiefsten und unmittelbarsten zu erfassen vermag. Durch Musik werden alle Gefühle und Empfindungen lebendig. Diese Wirkungen finden sich nicht nur bei einem Stand, bei einem Geschlecht oder einer Altersstufe, sondern bei allen Menschen. Wie aber die Kraft des Gemütes verschieden, so ist auch die Aufnahmefähigkeit nicht gleichmäßig verteilt. Daher ist bei den Gefangenen die Empfänglichkeit für musikalische Einwirkungen in demselben Maße wie bei den Menschen der Freiheit vorhanden.

Deshalb ist Musikpflege im Strafhause ebenso zu bewerten wie an den Erziehungsstätten der Freiheit, z. B. in den Schulen. In diesen wie in den Strafanstalten wird es sicherlich Persönlichkeiten geben, denen die Musik keine Mittlerin höherer Empfindungen zu sein vermag, ja die solche Bestrebungen verhöhnen und herabsetzen. Darüber haben mir im Strafhause deutliche Äußerungen von Gefangenen genauen Bescheid gegeben.

Aber diese Verneiner sind, — ich will mich vorsichtig ausdrücken, — nicht die Mehrheit der Zuhörer gewesen, sie befanden sich vielmehr in geringer Minderzahl. Sollten es aber wirklich nur wenige sein, denen die Musikpflege der Anstalt inneren Gewinn zu bringen vermag, so ist schon dieser Erfolg der Mühe und Opfer wert, eingedenk des Wortes, das mir einmal bei einer Pastorierung ein katholischer Priester sagte: „Wir müssen schon zufrieden sein, wenn wir nur eine Sünde verhindert haben." Diesen ablehnenden Stimmen der musikalischen Veranstaltungen kann man aber, wie gesagt, weit mehr Zustimmung gegenüberstellen. Darf man auch manche dieser nicht allzuhoch schätzen, so bleibt doch die grundsätzliche Anerkennung des Gedankens. Im einzelnen wird dies durch manche kritische Äußerung sehr treffend belegt:

Die Mehrzahl der Gefangenen zieht den Kirchenraum jedem anderen Ort für eine musikalische Darbietung vor, und zwar aus der bemerkenswerten Begründung, daß der Kirchenraum als solcher und die Sitzweise im Kirchenraum (Halbkojensystem) die Stimmung fördere und erhöhe, während das dichtgedrängte Sitzen im Vortragsraum Ablenkung aller, selbst häßlicher Art, ermögliche. Es wird notwendig sein, sich diese Erfahrungen bei den späteren Veranstaltungen nutzbar zu machen.

Ebenso bedeutungsvoll sind die Schilderungen der durch die Musik aufgelösten Empfindungen. Einzelne

Gefangene werden gerade durch die Veranstaltungen sich ihrer Lage in höherem Maße bewußt und deshalb von Verzweiflung erfaßt („In der Gefangenschaft bringt mich die Musik außer Rand und Band"). Bei Gefangenen dieser Art verstärkt die Musik das Bewußtsein der Strafe.

Der gleiche Erfolg stellt sich bei der nicht unerheblichen Zahl der Gefangenen ein, die, unabhängig von der Strafhaft, durch die Musik in Wehmut und Trauer versetzt werden. Denn dieser schmerzliche Ton beherrscht sie auch, wenn sie in der Freiheit gute Musik vernehmen. Die unmittelbaren Folgen dieser Empfindungen sind: Erinnerungen, Nachdenken, Zukunftspläne, Vorsätze usw.

Die Reihe der menschlichen Empfindungen ist aber so vielfach, daß es verständlich ist, daß auch die edler Trauer entgegengesetzten Gefühle, nämlich Freude, von der Musik ausströmen. „Freude, Freude ist die Feder in der menschlichen Natur; Freude, Freude treibt die Räder in der großen Weltenuhr." Sie ist deshalb auch das Gefühl, das bei den meisten Gefangenen durch die Musik ausgelöst wird.

Trauer und Freude sind Empfindungen hehrer Art. Werden sie im Menschen angeschlagen, so heben sie ihn empor und stärken seine sittliche Kraft. In dieser Auffassung wird der Wunsch einer großen Zahl von Gefangenen, nur gute Musik, auch in der Freiheit zu hören, voll begreiflich. Als Ausfluß dieser Persönlichkeitssteigerung tritt Erleichterung bei der Arbeit, Beruhigung im Verkehr mit den Beamten und den Gefangenen und der geschlechtlichen Triebe ein. Sonach werden durch die Musik innere Spannungen, Stauungen und Verkrampfungen aufgehoben.

Alles in allem haben diese Feststellungen den Beweis der pädagogischen Richtigkeit des Gedankens der musikalischen Veranstaltung im Strafhause erbracht.

Diese Erfahrung ist ein Ansporn zur und in der weiteren Verfolgung des Zieles.

Die Ergebnisse der Feststellungen berechtigen aber auch zur Prüfung der Frage, ob edle Musik kriminalpolitisch, d. h. vorbeugend im Kampfe gegen die Kriminalität verwendet werden kann. Damit eröffnet sich der Musikpflege in Familien, Schulen, Vereinigungen kirchlicher und weltlicher Art usw. ein neues und weites Betätigungsfeld.

Die meisten unserer Zuhörer empfinden die Wohltat, die ihnen eine musikalische Darbietung vermittelt. Dabei scheinen die einfachen und unkomplizierten Naturen als Objekte des Unternehmens empfänglicher zu sein, als etwa die Halbgebildeten, die sich zuweilen in einer gewissen „Kritik" gefallen.

Eine Bestätigung der seelischen Beeinflussung und der Ablenkung von den täglichen Gedanken zu Besserem und Höherem liest man auf den Gesichtern der Zuhörer.

Wie nicht anders zu erwarten, macht die Virtuosität der Spieler, besonderen Eindruck, der Respekt vor der Arbeits- und Geschicklichkeitsleistung tritt klar zu tage.

Die „Vorträge", die bei einigen Darbietungen der Musik vorangehen, bedürfen besonderer Aufmerksamkeit. Sie interessieren nach meinem Empfinden solange, als sie sich auf Bahnen bewegen, die dem geistigen Zustand der meisten Hörer entsprechen. Sie bleiben ohne Eindruck, sobald sie ins einzelne gehen und geistig mehr voraussetzen, als bei der Mehrzahl der Hörer vorausgesetzt werden kann. Ich halte einen Mittelweg für möglich, der sich frei hält von Phrasentum und doch seinen Zweck erfüllt. Unbeschwert von irgendwelcher „Einstellung" werden dagegen die dem Vortrag folgenden, musikalischen Darbietungen dankbar aufgenommen. Der sichtbare (und auch aus den Antworten der Rundfrage aufleuchtende) Eindruck unserer musi-

kalischen Darbietungen, die nur das Beste vom Besten berücksichtigen, bestätigt den Wert dieser Musik für die Gemütspflege. Man hört dabei, grob gesagt, nicht etwa Bach, Beethoven oder Schubert, sondern läßt hemmungslos die befreiende und erlösende Gewalt der Töne auf sich wirken. Dies um so mehr, als unseren Programmen ein Leitgedanke zugrunde liegt, dessen strikte Durchführung nicht ohne nachhaltige Beeinflussung bleiben kann.

Wir haben in dieser Beziehung an unseren Programmaufstellungen und deren Durchführung nichts zu ändern. Sie dienen nicht dem Vergnügen. Sie sollen seelisch wirken und tun dies auch, da bei den Gefangenen die Empfänglichkeit für musikalische Einwirkungen in demselben — wenn nicht in stärkerem — Maße vorhanden ist, wie bei den Menschen der Freiheit.

Angemessen erscheint auch die Zeitdauer der Veranstaltung (1 1/2 Stunden, in der Kirche etwas mehr). Für den Gefangenen mag dies etwas kurz erscheinen. Aber auch in dieser Beziehung sind wir wohl auf dem richtigen Weg. — Der Druck der in den M. V. gesungenen Lieder hat sich als vorteilhaft erwiesen.

Die Selbsttätigkeit der Gefangenen im Männerchor darf nicht überschätzt werden. Der Durchführung von einigermaßen künstlerischen Leistungen stehen natürliche Hindernisse entgegen, deren gewaltsame Beseitigung dem Geist der Strafanstalt nicht entsprechen.

Die Gefangenen hören vokale wie instrumentale Darbietungen gleich gern. Eine Neuorientierung auf Grund der Antworten ist nicht nötig.

Über 4 bis 5 jährliche musikalische Darbietungen sollte man nicht hinausgehen.

Erfreulich ist das Geständnis, daß während der Darbietungen häßliche Gedanken und Empfindungen bei den Hörern zurückgedrängt werden.

Ich halte die Zahl derer, die mit innerem Gewinn an den musikalischen Aufführungen teilnehmen, für

nicht gering und glaube an einen gewissen Eindruck, selbst bei denen, die amusisch sind oder bisher noch keine echte Musik hören konnten. Erfreulich ist die (nicht selten anzutreffende) Ablehnung der kitschigen Musik, wie sie das freie Leben vielen der Gefangenen leider zu oft aufzwängt.

Betrifft: Musikalische Veranstaltungen; hier: Feststellung der Wirkungen.

FRAGEBOGEN.

Zur weiteren Klärung der Frage der Wirkungen und der Ausgestaltung der musikalischen Veranstaltungen sollen die einzelnen Zuhörer ein Urteil abgeben.

Jeder Zuhörer möge im Interesse der guten Sache die Fragen nach genauer Selbstprüfung gewissenhaft beantworten.

BUTZBACH, im September 1929.

DIREKTION
HESSISCHER ZELLENSTRAFANSTALT.
Stumpf.

1. Welche Empfindungen haben Sie bei Musik?

Freude
Trauer
Nachdenken
Erinnerungen
Zukunftsgedanken
Vorsätze.

2. Bleiben diese Empfindungen einige Zeit?

Kommen sie zurück, wenn Sie an die gehörte Musik denken?

3. Welche Art der Musik trifft Ihr Gefühl tiefer?

Musik ohne Worte
Musik auf Worte gesetzt
Musik mit geistlichem Text
Musik mit weltlichem Text.

4. **Welches Instrument hören Sie am liebsten?**
Orgel
Klavier
Geige
Cello
Blasinstrumente
Bläserchor.

5. **Welche Art Gesang hören Sie am liebsten?**
Einzelgesang
Chorgesang.

6. **Welche Musik sagt Ihnen am meisten zu?**
ruhige Musik
bewegte Musik

dunkle Töne
helle Töne

Baß
Tenor.

7. **In welcher Form** sind Ihnen musikalische Vorträge am liebsten?
als Konzert
mit belehrendem Vortrag.

8. **Lieben Sie mehr den lebendigen Künstler**
oder die mechanische Wiedergabe (Grammophon)?

9. **Wirkt Musik auf Sie, unmittelbar oder hinterher,**
als Arbeitserleichterung
als Arbeitsbeschwerung

als Erregung (im Verkehr mit Beamten oder Mitgefangenen)
als Beruhigung (im Verkehr mit Beamten oder Mitgefangenen)

geschlechtlich erregend
geschlechtlich beruhigend?

In welchen Betrieb mit ihm?

Ein Beitrag zur Berufs-Psychologie

von Anstalts-Oberlehrer **Ott**, Bernau.

§ 75 DVO. für die bayerischen Strafanstalten umschreibt die Gesichtspunkte, nach denen die Gefangenen den einzelnen Anstaltsbetrieben zugeteilt werden. Es ist darin alles enthalten, was geeignet ist, die Rücksicht auf die Bedürfnisse eines Betriebes mit jener auf den Gefangenen abzustimmen und eine beiden Teilen möglichst gerechte Lösung zu finden. Dennoch bleibt ein Rest, der Beachtung verdient schon darum, weil trotz allem die Klagen der Betriebsleiter über Gefangene und deren unglaublichste Fehlleistungen nicht verstummen. In gewissen Betrieben stehen auch Werte auf dem Spiel, evtl. Menschenleben, welche durch unsachgemäße Arbeit gefährdet werden können.

Da wird verständlich, daß man die Leute nicht nach einseitigen Gesichtspunkten auswählen kann. Solche wären z. B.: Weil er eine lange Strafzeit hat, darf er Schneiderei lernen. Weil er fluchtverdächtig ist und kein Handwerk kann, soll er in die Koch- oder Waschküche usw. Die neueren Erfahrungen über psychologische Vorraussetzungen für bestimmte berufliche Leistungen, wie sie die Berufsberatung übt, sollten gerade für uns ausgenutzt werden, wenn wir uns vor Enttäuschungen bewahren wollen. Nebenbei aber sei bemerkt, daß ich die sogenannte Berufsberatung, soweit sie einen übertriebenen Apparat aufzieht, damit nicht stützen will. Man braucht wenig mehr als einen gesunden Instinkt und ein bißchen Einfühlungsvermögen in Menschenseelen und Berufserfordernisse, um das Rechte zu treffen.

An einzelnen Berufen sei hier einmal das Wesentliche herausgestellt.

Krankenpflege: Die Betreuung kranker Menschen verlangt Geduld, Reinlichkeit, Gewissenhaftigkeit. Affektmenschen haben nichts in Krankenzimmern zu suchen, noch weniger natürlich ein Rohling oder gemütsstumpfer Mensch, ebensowenig selbstverständlich ein übertriefender Gefühlsakrobat. Es gehören Mut, Ruhe und Liebe zum Mitmenschen dazu, um ein guter Pfleger zu sein. Erfreulicherweise werden gerade hier meist gute Erfahrungen gemacht, das liegt wohl auch, aber nicht ausschließlich daran, daß der richtig ausgewählte Gefangene für seine kranken Schicksalsgenossen meist gerne eintritt.

Wasch-Kochküche: Das gewöhnliche Kochen und das Waschen sind typische Frauenarbeiten. Sie erfordern große Reinlichkeit und gewissenhafte Hingabe, eine gewisse „Liebe", ein Niedersteigen ins „Unmännliche", wenn man so sagen darf. Das hat nicht jeder nächstbeste Gefangene. Ein Rüpel und Schlendrian eignet sich nicht, ebensowenig ein offener oder heimlicher Schweinigel. Ein Sittlichkeitsverbrecher gehört wohl schon allein seiner widerlichen Tat wegen nicht in die Kochküche.

Für Bäckerei gilt Ähnliches. Heimtückische, rachsüchtige Naturen haben hier wie in den schon genannten Betrieben nichts zu suchen. Das gilt auch für manche andere Betriebe, wenn angelernt werden soll!

Schneiderei und Schuhmacherei: Die Nadel ist kein Hammer. Darin liegt das Berufswesentliche im Bilde ausgeprägt. Ein Schneider braucht Fingerspitzengefühl, Formgefühl, Akkuratesse (um ein schreckliches Wort zu gebrauchen) er braucht Sitzfleisch im übertragenen Sinn (vielleicht, ja eigentlich selbstverständlicherweise auch an seinem Podest!).

Hitzige Schneider und hitzige Eisen verbrennen zu viel! Ein Schlosser darf eher seine Wut austoben.

Ähnliches gilt für den Schuster. Auch er braucht dazu noch die Liebe zur geruhsamen und doch flinken Kleinarbeit. Eine besinnliche Natur ist da eher zur Arbeit anzuhalten, als ein kochender Topf kühl zu bekommen.

Schreinerei: Holz ist kein Eisen. Es zieht ruhigere, gleichmäßig geartete Naturen an. Ich kenne einen Schreiner, der früher als Langzeitiger an einer Zellenanstalt die Schreinerei lernen durfte, die Prüfung mit Auszeichnung machte, einer der geschicktesten Arbeiter heute, aber ebenso unbeliebt und schwierig ist wegen seiner klotzigen Grobheit und Empfindlichkeit (!). Als Schlosser oder Schmied wäre er, schon auch wegen seiner riesigen Kraft, besser am Platze gewesen. Das sind „psychologische Fehlgriffe"!

Schlosserei — Schmiede: Auch hier gibt es Klein- und Geduldsarbeit, aber im ganzen verlangt das sprödere Metall nach Kraft und „metallischer Resonanz" der Seele. Derbe, kaltblütige Naturen, denen wohl auch Fixigkeit, Ausdauer, Formgefühl usw., aber in erster Linie ein „massiver Schlag" eigen sein muß, der u. a. zum Entlader für Gemütswallungen werden darf.

Für Buchbinderei gilt Ähnliches wie für Schreinerei und Schneiderei.

Korbmacherei ist ein „Allesfresser", abgesehen von manuellen Idioten.

Flechterei, Weberei usw. reichen schon mehr hinüber in die Fabrikspsychologie, obwohl gewisse Rücksichten wie beim ausgesprochenen Handwerk wohl nötig sind, namentlich Formensinn und Geschicklichkeit als geistige Fähigkeiten, und Gewissenhaftigkeit als seelisches Agens, zwei Begriffe, die bei jedem Beruf auseinanderzuhalten sind!

Metzgerei: In Blut und Fleisch mit dem Messer wühlen zu können, ist für den Fernstehenden schrecklich.

Ohne den Metzger allgemein als blutrünstigen Barbaren kennzeichnen zu wollen (es gibt sehr gemütvolle Naturen darunter), darf doch in bezug auf die Beschäftigung von Gefangenen gesagt werden, daß abgebrühte, kaltblütige Naturen hier am Platze sind. Daß daneben Reinlichkeit und Gewissenhaftigkeit erforderlich sind, ist wohl selbstverständlich. Anders in der

Schweizerei, im Viehstall, bei Pferden usw: Hier sollte neben der Reinlichkeit und Gewissenhaftigkeit viel mehr auf die zuverlässig feststellbare (positive!) Liebe zum Tier geachtet werden. Es genügt nicht, daß einer nicht roh ist. Tiere sollen gedeihen und es ist jedem echten Bauern bekannt, daß Tiere und ihr Wohl viel mehr von der Art der Behandlung abhängen als die nüchtern-materialistische Denkart unserer Zeit von den psychologischen Vorgängen weiß oder wissen kann. Ein gelehriger und geduldiger Nichtbauer kann hier unter Umständen eher am Platze sein als ein stumpfer, roher Bauernbub. Das wissen auch unsere Fachökonomen.

Gärtnerei und Waldwirtschaft: Pflanze ist lebendes Wesen wie das Tier. Liebe zu ihr, zum Lebenden überhaupt, Freude am Wachsen und Blühen, größte Umsicht und Gewissenhaftigkeit, ruhige, ausgeglichene Gemütsart bestimmen hier die Auswahl. Tollpatsche und Fludribusse haben keinen Platz. Die übrige Landwirtschaft bietet weniger Schwierigkeiten, hier entscheiden mehr allgemeine menschliche Eignungen, wie Fleiß und Kraft.

Bücherei: Wo ein eigener Beamter als ständiger Bücherwart fehlt, ist besondere Rücksicht auf die Eignung zu nehmen. Es ist eine verbreitete, von Sachkenntnis unbeschwerte Anschauung, daß man dazu blos lesen, schreiben und „so a bisserl Bücher jonglieren“ können braucht. Die Leistungen sind dann auch danach. Abgesehen davon, die neuzeitliche Bücherei braucht eine Kartei und schon diese richtig führen,

auf dem richtigen Stand halten, ist eine Kunst und verlangt Überblick, Gedächtnis und äußerste Gewissenhaftigkeit. Aber ebenso gewissenhaft, rücksichtsvoll, individuell und unparteiisch muß die Bücherzuteilung und archivarische Behandlung der Bücher erfolgen. Das alles kann bei den heutigen neuen und wichtigeren anderen Arbeiten der Lehrer nicht mehr mit Gefangenen allein machen, weil gerade solch hochwertige Eignungen und Eigenschaften eben bei Gefangenen selten gefunden werden, abgesehen von bibliophiler Lesefreudigkeit, die noch keine Gewähr für gute Arbeit ist. Darum sollen neben dem beamteten Bücherwart nur ganz zuverlässige Gefangene als Helfer verwendet werden. Sie wechseln ja auch zu oft und auch der beste kann keine Verantwortung übernehmen.

Damit mag die Reihe der Berufe abgeschlossen sein.

Allgemein (für alle Berufe) läßt sich sagen: Es gibt darüber hinaus auch andere Rücksichten, die besonders für Gefängnisse sehr mitbestimmend sein werden. Aber sicher können die genannten Gesichtspunkte vorteilhaft werden für jeden Betrieb, ohne daß man ins allzukleinliche hinüber experimentiert. Ganz sicher verdienen sie Beachtung, wenn Langzeitige ein Handwerk oder einen bestimmten Beruf erlernen sollen. Gerade hier aber ist eine längere Beobachtung vorher nötig. Bei der endgültigen Entscheidung aber sollte irgend ein zuverlässiger Psychologe (das sollte in der Regel der Anstaltslehrer sein) gehört werden.

Es ist selbstverständlich, daß die genannten arbeitspsychologischen Bedingungen nicht alle von allen Gefangenen erfüllt werden. Es sind ja selten vollwertige Arbeiter oder Menschen dabei. Aber sie können im optimalen Sinn herausgearbeitet werden und dazu bieten neben der beruflichen Beobachtung (bei der Arbeit allgemein) die erbbiologischen und psychologisch-soziologischen Untersuchungen nament-

lich dann eine gute Hilfe, wenn man ihre Ergebnisse am lebendigen Menschen persönlich (nicht vom Schreibtisch aus) nachprüft. Ich habe da ganz seltsame Beobachtungen schon gemacht, und man lernt nie besser, wie sehr man sich im guten, wie im bösen Sinn täuschen kann, als wenn man — dies ist der günstigste Fall! — einen Gefangenen für sich (für den Beamten) arbeiten läßt, sonst aber natürlich auch, wenn man öfter bei irgend welchen Arbeiten in den Betrieben zusieht. Ein gewisses Verständnis für Arbeitstechnik ist natürlich wünschenswert für den Beobachter.

Arbeitspsychologie ist kein Hirngespinst, sondern eine recht ernste Sache, und wer Menschen beobachtet, die sich in ihrem Beruf nicht wohlfühlen können, der hat sicher Verständnis dafür.

Ein Wort über unsere Hausstrafen.

Ein Vorschlag zur Hebung der Disziplin in der Strafanstalt.

Von Dr. jr. Poller, Waldheim.

Nach meinem Referat über die im Entwurf des Reichsstrafvollzugsgesetzes enthaltenen Hausstrafen auf der Versammlung der deutschen Strafvollzugsbeamten in Ludwigsburg im Jahre 1923 wurde einstimmig beschlossen, daß die im Entwurf aufgenommenen Hausstrafen als ausreichend anzusehen sind. Man war sich also damals darüber einig, daß diese Hausstrafen, insbesondere die Arreststrafe mit ihren Schärfungen, wie sie auch sämtliche Länder in ihren Strafvollzugsordnungen aufgenommen haben, schon abschreckend genug wirken, um den Gefangenen von weiterem disziplinwidrigem Verhalten abzuhalten. Die Zeiten haben sich geändert. –

Viele meiner Kollegen aus der Praxis werden mir bestätigen müssen, daß die Zucht und Ordnung in den Strafanstalten in den letzten Jahren schlechter geworden ist und zwar in der Hauptsache deshalb, weil – ich muß diese Gefangenen mit der gebührenden Bezeichnung belegen, um das Richtige zu sagen – die Zahl der Rüpel in den Strafanstalten während der letzten Jahre auffallend zugenommen hat und weil auf diese Gefangenen unsere heutigen Hausstrafen während des Strafvollzuges ohne jeden Einfluß sind. Woran das liegt, soll hier nicht erörtert werden, wohl aber, wie auf solche Gefangene mit Erfolg noch eingewirkt werden kann.

Ich denke insbesondere an die Gefangenen, die da glauben, ihren vorgesetzten Beamten, insbesondere den Aufsichtsbeamten gegenüber, ihre Unbotmäßigkeit durch

Beschimpfen und Widerstand und zwar absichtlich vor ihren Mitgefangenen nicht oft genug derartig zum Ausdruck bringen zu dürfen, daß selbst oft Mitgefangene hierüber sich empörend hinterher äußern. Ich trete dazu nicht etwa für den früheren engen Arrest, den Arrest mit Verdunkelung der Zelle oder für den sog. Lattenarrest ein. Diese Arten des Arrestes, obwohl sie oft Wunder wirkten, sind mit Recht aus dem deutschen Strafvollzug verschwunden, sie erinnerten an mittelalterliche Zeiten und entsprachen nicht mehr neuzeitlichen Anschauungen. Es gibt noch andere Wege.

Gegen diese Gefangenen von der Verhängung einer Hausstrafe abzusehen und Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft zu stellen, erscheint oft sehr angezeigt. Hierdurch wird erreicht, daß gegen diese Gefangenen, die sich aus der höchsten Arreststrafe während des Strafvollzugs gar nichts machen, eine Anschlußstrafe verhängt wird, die ihnen doch nicht so gleichgültig ist. Ich habe wenigstens nach dieser Richtung gute Erfahrung gemacht.

Wenn aber das disziplinwidrige Verhalten nicht zugleich eine kriminell strafbare Handlung ist, versagen heute oft unsere Hausstrafen, insbesondere auch die höchste Arreststrafe.

So hat z. B. – man wollte dies bestreiten – der Unfleiß unter den Gefangenen in den letzten Jahren zugenommen. Die nur als letztes Mittel verhängte Arreststrafe läßt manchen zur Faulheit neigenden Gefangenen gleichgültig. Die mit der Arreststrafe verbundene Schärfung der Entziehung der Arbeit ist solchen Gefangenen nur oft willkommen, zumal wenn bei Entziehung der Kost dem Arrestanten neben 500 g Brot nicht Wasser, sondern Tee, dünner Kaffee oder Suppe verabreicht werden muß.

Gegen solche Gefangene wäre jedenfalls wirksam, wenn das Reichsstrafvollzugsgesetz den Strafvollzugs-

behörden die Füglichkeit geben würde, bei der Strafvollstreckungsbehörde beantragen zu dürfen, daß Arreststrafen — vielleicht nur von einer bestimmten Höhe ab — auf die Strafe nicht angerechnet werden.

Das Gericht, das gegen den Angeklagten eine Strafe in einer bestimmten Höhe auswirft, erwartet, daß der Angeklagte die ausgeworfene Strafe mit allen Nebenerscheinungen und Zwangsmaßnahmen (Pflicht zur Arbeit) über sich ergehen läßt. Wer von den Verurteilten dies schuldhaft verhindert, insbesondere durch passive Resistenz, verlängert auch schuldhaft seine Strafzeit.

K O R R E S P O N D E N Z

Reichsgerichtsentscheidung.

Zur Frage der Rehabilitation. Einem geschätzten Mitarbeiter verdanken wir die Mitteilung der nachstehend auszugsweise angeführten Reichsgerichtsentscheidung vom 19. 5. 1930 (VIII. 119/30).

Es handelt sich um eine Ehesache. Der Kläger hat die Nichtigkeitserklärung der Ehe beantragt, da die Beklagte ihm verschwiegen habe, daß sie ein uneheliches Kind habe; hilfsweise beantragte er die Scheidung der Ehe aus § 1568 BGB. Die Beklagte erhob aus derselben Gesetzesbestimmung Scheidungswiderklage und beantragte vorsorglich ebenfalls, die Ehe für nichtig zu erklären, da sie erst jetzt erfahren habe, daß der Kläger schwer vorbestraft sei. Vom Landgericht wurde die Klage abgewiesen und die Ehe entsprechend dem Vorbringen der Beklagten für nichtig erklärt. Die eingelegte Berufung hat das Kammergericht zurückgewiesen. Auf die Revision wurde das Urteil des Kammergerichts vom Reichsgericht aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die Revisionsausführungen wenden sich dagegen, daß der Widerklage zufolge die Ehe für nichtig erklärt worden ist. Die Entscheidungsgründe lauten zu diesem Abschnitt des Ehestreits:

„Hierzu steht, wie das Berufungsgericht dem zum Gegenstande der Verhandlung gemachten Strafregisterauszug entnimmt, fest, daß der Kläger, der am 5. Juni 1875 geboren ist, in den Jahren 1892 bis 1909 in 13 Strafsachen wegen wiederholter Unterschlagung, Betrugs im Rückfalle, zum Teil zusammentreffend mit einfacher und erschwerter Urkundenfälschung, bei mehrjährigem Ehrverlust größere Gefängnisstrafen erlitten hat. In dieser Tatsache erblickt das Berufungsgericht ein Anfechtungsrecht aus § 1333 BGB. unbeschadet dessen, daß auch

die Strafverbüßung schon jahrelang zurückliegt. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung glaubt es annehmen zu dürfen, daß die Beklagte bei Kenntnis des Strafregisters den Kläger nicht geheiratet haben würde.

Diese Ausführungen geben zu rechtlichen Bedenken Anlaß.

Als „persönlich" im Sinne des § 1333 BGB. muß eine Eigenschaft dann gelten, wenn sie einer Person, und zwar nicht bloß als ein außer ihr Liegendes, mehr oder weniger Vorübergehendes und Zufälliges, sondern dergestalt wesentlich zukommt, daß sie als Ausfluß und Betätigung ihres eigentlichen Wesens, als ein wesentlicher Bestandteil ihrer Persönlichkeit erscheint. In diesem Sinne kann auch die sittliche Bescholtenheit, der schlimme Leumund, den eine Person sich erworben hat, eine persönliche Eigenschaft darstellen. Diese Bescholtenheit und dieser Leumund sind in ihrer Dauer unabhängig von der Dauer des Handelns, das sie veranlaßt hat. Sie können also auch bei der Eheschließung der Parteien weiterbestanden haben, trotzdem die Entstehungsursache jahrelang zurückliegt. Dies steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. u. a. RGZ. Bd. 52 S. 306 (310), Bd. 95 S. 289, Bd. 104 S. 335 und RGR. Komm. § 1333 Anm. 3). Die Bescholtenheit aus alten Vorstrafen muß, wenn sie als Anfechtungsgrund geltend gemacht werden will, noch zur Zeit der Eheschließung bestanden haben, da nur dann von einer persönlichen Eigenschaft des Klägers gesprochen werden kann, die möglicherweise die Beklagte von der Eingehung der Ehe mit dem Beklagten abgehalten haben würde. Der schlechte Leumund, den sich ein Mensch in jüngeren Jahren zugezogen hat, bedingt aber nicht notwendig, daß er ihm für die Dauer seines Lebens anhaftet. Jede Schuld kann und muß einmal vergessen werden, wenn nicht der Schuldige selbst durch ehrenrühriges Verhalten dafür sorgt, daß neue Schande auf ihn gehäuft und damit sein schon von früher her getrübter Ruf immer neu belastet wird. Hat

aber ein Mensch eine an sich entehrende Strafe sich zur Warnung dienen lassen, ist er in seinem Innern gebessert und gefestigt aus der Strafanstalt herausgekommen, ist er dann Jahrzehnte hindurch seinem Vorsatze, ein brauchbares Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu sein und zu bleiben, treu geblieben, hat er sich in langer Zeit unter seinen Mitbürgern eine ehrenvolle und geachtete Stellung erworben, dann hat er auch den alten bösen Leumund abgestreift. Dann wird eine alte Verfehlung meist überhaupt vergessen sein oder aber jeder vernünftig und gerecht denkende Mensch wird, wenn er sich an diese alten Dinge zurückerinnert, viel mehr Achtung vor demjenigen haben, der es über sich gebracht hat, durch Selbstzucht seine früheren Verfehlungen wieder gutzumachen. Es ist nicht der Zweck einer Strafe, daß diese den Bestraften das ganze Leben hindurch verfolgt. Auf diesen rein menschlichen Erwägungen beruhen die gesetzlichen Vorschriften über die Bewilligung einer Bewährungsfrist, die beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken. Was so für die Allgemeinheit gesetzlich festgelegt ist, muß in der Regel auch im Privatleben gelten. Von demselben Gedanken ging der III. Zivilsenat des Reichsgerichts aus, als er in seinem Urteil vom 8. Dezember 1926 III 92/26 zu § 626 BGB. (Kündigung wegen mehrerer vor langen Jahren verbüßter Gefängnisstrafen) ausführte, auch Tatsachen, die sich vor Abschluß eines Dienst- oder eines ihm hinsichtlich der sofortigen Kündigung gleichstehenden Vertrags ereignet hätten, könnten seine Kündigung rechtfertigen, falls sie späterhin noch fortwirkten. Als ausreichende Fortwirkung dürfe aber nicht schon die bloß subjektive Befürchtung des Vertragsgegners, daß das frühere Ereignis ihm nachteilig sein könne, angesehen werden. Vielmehr müsse sich bei objektiver Beurteilung eine Beeinflussung des Vertragsverhältnisses durch die früheren Vorkommnisse ergeben. Eine solche Beeinflussung könne, je länger die in Frage kommenden

Ereignisse zurücklägen, um so schwerer angenommen werden.

Zu berücksichtigen sind im vorliegenden Falle, abgesehen von den zur Zeit der Eheschließung obwaltenden Verhältnissen auch die persönliche Denk- und Empfindungsweise des angeblich irrenden Ehegatten, aber nach dem ausdrücklichen Wortlaute des § 1333 BGB. immer unter verständiger Würdigung des Wesens der Ehe, die alle willkürlichen, der persönlichen Laune und Stimmung entsprungenen Anfechtungsgelüste abzuwehren und auf das durch die Ehe als einer vorwiegend sittlichen Einrichtung gebotene Maß zurückzuführen hat.

Käme man darnach zu der Annahme, daß der Kläger zur Zeit der Eheschließung nicht mehr mit einer die Anfechtung rechtfertigenden persönlichen Eigenschaft behaftet war, dann würde es auch nichts ausmachen, wenn seine alten Vorstrafen im Ehestreit ausgegraben und böswillig verbreitet, wenn dadurch der Erfolg langjährigen tadellosen Verhaltens zerstört worden sein sollte.

Bei dieser Sachlage ist für die Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erforderlich noch darauf einzugehen, ob nicht das Berufungsgericht dem Beweisantrage des Klägers über die angebliche Kenntnis der Beklagten von seinen Vorstrafen hätte stattgeben sollen."

Wir verweisen auf Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde, 14. Kap., Abschnitt V, wo die Rehabilitation behandelt worden ist, und auf die dort angegebene Literatur.

Frühjahrskursus 1931 der Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung in Köln.

In Köln a. Rh. fand vom 27. April bis 16. Mai 1931 der Frühjahrskursus der Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung statt. Die Zahl der aus

vielen Gebieten Deutschlands erschienenen Teilnehmer betrug 291. Die Teilnehmerzahl liegt damit trotz der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse über dem Durchschnitt der Beteiligung an den Lehrgängen der Vorkriegszeit. Sie dürfte im wesentlichen auf das große Bedürfnis nach derartigen Fortbildungsmöglichkeiten überhaupt, aber auch auf das Interesse gerade am Inhalt des für diesen Lehrgang vorgesehenen Studienplans zurückzuführen sein.

Im Studienplan nahmen Themata aus den verschiedensten Gebieten über unser Nachbarland England einen breiten Raum ein. Es war deutlich zu erkennen, daß bei der Auswahl der gesamten Vorträge, des rechts- und staatswissenschaftlichen, des wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen sowie des übrigen allgemeinen Stoffes der Arbeitsausschuß der Vereinigung bestrebt war, möglichst alle in den vergangenen Monaten in den Vordergrund getretenen Fragen einzubeziehen, um im Rahmen dieses Lehrganges große historische Entwicklungslinien aufzuzeigen und den notwendigen Zusammenhang zwischen Wissenschaft und Praxis herzustellen.

Ein Eingehen auf den Inhalt der einzelnen Vorlesungen oder auch nur die Gewährung eines Gesamtüberblickes würde zu weit führen. Über den Strafvollzug sind Vorlesungen nicht gehalten worden. Doch berührten einige Vorträge Fragen, die für den Strafvollzugspraktiker von großem Interesse sind. So hat, um nur zwei Vorlesungen herauszugreifen, Professor Dr. B o h n e in Köln über „Sterilisierung und Kastrierung als Verbrechensverhütungsmittel" und Professor Dr. Dr. h. c. S t r a u b in Köln über den „Stand der Forschung über Vitamine und Hormone" gesprochen. Es soll erwogen werden, im Herbstkursus 1931 auch Fragen des Strafvollzugs behandeln zu lassen. Dies wäre schon im Hinblick auf das große Interesse, das dem Strafvollzug allenthalben, von berufener und unberufener Seite, entgegengebracht wird, lebhaft zu begrüßen.

Bei dem gastfreundlichen Empfangsabend, bei drei ganztägigen Führungen, wie überhaupt während der Dauer des Lehrganges bot sich reichlich Gelegenheit zum freien Gedankenaustausch der aus den verschiedensten Beamtenkategorien sich zusammensetzenden Teilnehmer. Die Leitung des Kursus, Bürgermeister Dr. Billstein in Köln, verstand es ausgezeichnet, den dreiwöchigen Aufenthalt in Köln für die Beteiligten überaus lehr- und abwechslungsreich zu gestalten. Auch muß an dieser Stelle hervorgehoben werden, daß von seiten des Präsidenten des Strafvollzugsamts Köln bereitwilligst und in entgegenkommender Weise die Genehmigung zum Besuche der ihm unterstellten Strafanstalten erteilt worden ist.

Dr. Weidner, Regierungsrat.

Aus der Tagesarbeit des Strafvollzugs.

Wechsel der Strafvollzugsbehörde bei Unterbringung eines Gefangenen in der Irrenabteilung der Strafanstalt eines anderen Landes?

Z. war in Hessen zu einer längeren Zuchthausstrafe verurteilt worden. Einige Jahre nach Strafantritt stellte sich Strafverbüßungsunfähigkeit ein und Z. wurde in die zuständige Heil- und Pflegeanstalt verlegt. Nach Unterbrechung der Strafe und Besserung des Zustandes wurde Z. wieder strafverbüßungsfähig. Der Rest der Zuchthausstrafe wurde in Gefängnisstrafe von gleicher Dauer umgewandelt. Z. hatte die Gefängnisstrafe angetreten, mußte aber kurze Zeit danach wieder der Heil- und Pflegeanstalt zugeführt werden. Da die Strafzeit noch von längerer Dauer ist und bei der Verlegung in die Heil- und Pflegeanstalt die Frage der Unterbrechung oder Nichtunterbrechung der Strafe stets Schwierigkeiten bereitet, wurde Z. nach Vereinbarung der zuständigen

Ministerien in die Irrenabteilung der preußischen Strafanstalt K. verlegt.

Die bisherige Strafvollzugsbehörde (Gefängnis) vertrat den Standpunkt, daß Z. nicht mehr ihrer Zuständigkeit unterstehe und wollte den Gefangenen in ihren Büchern usw. löschen. Dabei ging die Strafvollzugsbehörde von der Erwägung aus, daß der nun in der Irrenabteilung der Strafanstalt K. untergebrachte Z. ihrer Einwirkung vollkommen entzogen und der Vollzugsbehörde in K. unterstellt sei.

Die Strafvollstreckungsbehörde holte die Entscheidung des zuständigen G. St. A. ein. Dieser entschied:

„Z. sei in die Irrenabteilung der Strafanstalt K. zum Zweck der Verwahrung für die Dauer der Störung seines Geisteszustandes aufgenommen worden. Der Strafvollzug sei damit n i c h t an diese Anstalt übergegangen, wenn schon Z. ihrer Disziplin und Hausordnung unterworfen sei. Mutteranstalt bleibe vielmehr die frühere Strafanstalt, in die der Gefangene wieder zurückzukehren habe, wenn er strafverbüßungsfähig sei. Dieses Verhältnis werde noch dadurch klar, daß die nach der Übernahmevereinbarung für den Z. zu zahlende tägliche Vergütung von 4 RM von der bisherigen Vollzugsbehörde zu tragen sei.“

S t u m p f - Butzbach.

Strafvollstreckung und Strafvollzug. Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsbehörde.

„Politischer Gefangener.“

Ein Gefangener verbüßt eine Strafe wegen schweren Landfriedensbruchs und schweren Aufruhrs. Er betrachtet sich als „politischer Gefangener“. Ich habe ihn darüber belehrt, daß das Gesetz den Begriff „politischer Gefangener“ nicht kennt, wohl aber die DVO. dem „Über-

zeugungstäter" eine besondere Stellung im Strafvollzug einräumt. Überzeugungstäter sei aber nur der, der als solcher im Urteil besonders bezeichnet ist (siehe Hess. Anordnungen über den Strafvollzug in Stufen Ziff. 9).

Diese Feststellung ergibt sich nicht aus dem uns zugesandten Teil des Urteils.

Der Gefangene zog über diese Frage Erkundigungen bei seinem Verteidiger ein. Dieser richtete daraufhin folgendes Schreiben an die Strafvollstreckungsbehörde, die Staatsanwaltschaft M.: „Der Gefangene X. teilte uns mit, daß er von der Strafanstalt nicht als Gefangener in politischem Prozeß behandelt werde und daß ihm die Vergünstigungen versagt würden, die im übrigen Strafgefangenen in politischen Sachen zuzuteilen sind.

Es kann nach meiner Auffassung keinem Zweifel unterliegen, daß die vorliegende Sache als politische anzusehen ist.

Ich bitte deshalb, die Strafvollzugsanstalt entsprechend anzuweisen."

Dies Schreiben hat die Strafvollstreckungsbehörde der Anstalt ohne weiteren Zusatz übersandt. Die Anstalt ließ dem Anwalt folgende Antwort zugehen:

„Weder Strafgesetzbuch noch die Ordnung des Strafvollzugs kennt den Begriff des „politischen Verbrechers". Eine Sonderstellung im Strafvollzug nehmen nur die Überzeugungstäter ein (siehe Ziff. 9 der Hess. Anordnung für den Strafvollzug in Stufen). Als Überzeugungstäter gilt aber nur der, der als solcher im Urteil ausdrücklich festgestellt wurde.

In dem uns von der Staatsanwaltschaft M. übersandten Urteilstenor ist diese Feststellung nicht enthalten.

Im übrigen bemerken wir, daß die Staatsanwaltschaft uns keine ‚Anweisung' zu erteilen hat."

Diesen Schriftwechsel bringe ich nicht zum Abdruck, um die Unkenntnis des Rechtsanwalts über den Begriff des politischen Verbrechers zu zeigen, sondern vielmehr aus dem Grunde, um die Tatsache hervorzuheben, daß

gerade der letzte Satz des Schreibens des Rechtsanwalts deutlich beweist, daß auch heute noch bei Persönlichkeiten, die darüber Bescheid wissen sollten, der Glaube besteht, daß die Strafvollzugsbehörden nachgeordnete Organe der Staatsanwaltschaft seien. Das von dem Reichsgericht — Band 30, S. 135 — nach meiner Ansicht unrichtigerweise anerkannte Überwachungsrecht der Strafvollstreckungsbehörde über die ordnungsmäßige Durchführung des Strafvollzugs scheint auch heute noch vertreten zu werden. — Alles Fragen, mit denen ich mich in einem demnächst erscheinenden Sonderheft der grünen Blätter befassen werde.

Stumpf-Butzbach.

Neue österreichische Vorschriften über die Unfallversicherung der Gefangenen.

Von Dr. Paul Kompert.

Die österreichische Justizverwaltung hat eben eine interessante Verordnung über die Unfallversicherung der Gefangenen publiziert. Gefangene, die in den sogen. Pachtbetrieben für fremde Personen Arbeiten ausführen, sind gegen die Folgen von Betriebsunfällen nach dem Gesetz vom Juli 1894 in der Regel dann zu versichern, wenn der betreffende Betrieb des Arbeitspächters an sich versicherungspflichtig ist. Ist das zwar nicht der Fall, eine Unfallsgefahr aber trotz Anwendung aller gebotenen Vorsicht nicht auszuschließen, so kann der Vorsteher der Haftanstalt — allenfalls nach Einholung eines Gutachtens des Gewerbeinspektors — vom Arbeitspächter verlangen, daß er die ihm zugewiesenen Gefangenen versichere. In zweifelhaften Fällen, sowie auch dann, wenn der Arbeitspächter gegen ein solches Verlangen des Vorstehers der Haftanstalt Einwendungen erhebt, ist die Entscheidung des Bundesministeriums für Justiz einzuholen. Verträge über Pachtbetriebe dürfen

nur eingegangen oder verlängert werden, wenn sie über die Unfallversicherung zum mindesten folgende Bedingungen enthalten: a) Der Arbeitspächter gilt als Unternehmer. Er hat die Gefangenen der Versicherung zuzuführen und sich darüber auszuweisen. b) Der Versicherung der Gefangenen ist der für freie Arbeiter derselben Art im Gerichtsbezirk des Haftortes übliche Taglohn zugrunde zu legen. c) Die Versicherungsbeiträge sind zur Gänze vom Arbeitspächter zu tragen. Die Interessen der Gefangenen sind gegenüber der Unfallversicherungsanstalt von Amts wegen zu wahren. Gefangene, die in Eigenbetrieben der Haftanstalten beschäftigt werden, sind in Hinkunft nicht mehr zu versichern. Das Bundesministerium für Justiz behält sich vor, den von Unfällen betroffenen Gefangenen nach freiem Ermessen aus Bundesmitteln Schadenersatzleistungen bis zu der Höhe zuzubilligen, wie sie ihnen nach der Unfallversicherung jeweils zustünden. Wenn sich ein Unfall ereignet, hat die Vorstehung der Haftanstalt unter Heranziehung des Anstaltsarztes unverweilt die zur Begründung und Bemessung allfälliger Ersatzleistungen notwendigen Erhebungen zu pflegen und die Entscheidung des Bundesministeriums für Justiz einzuholen. Die Auszahlung der Renten und die Versorgung der Geschädigten mit Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen erfolgen durch das Bundesministerium für Justiz zu Lasten der Rubrik: „Schadensvergütungen an Parteien, Kassenabgänge und Gerichtskosten.“ Die Vorstehung der Haftanstalt hat durch geeignete Vorkehrungen darüber zu wachen, ob in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Entschädigung maßgebend waren, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Ergibt sich eine solche Änderung, so hat der Vorsteher der Anstalt die etwa nötigen vorläufigen Verfügungen zu treffen und ohne Verzug die entsprechenden Anträge an das Bundesministerium für Justiz zu stellen.

Keine Unfallfürsorge bei Turnunfällen Gefangener.

Ein Gefangener hatte während der Strafverbüßung beim Handballspielen dadurch einen Unfall erlitten, daß er beim Hochhalten des Balles von einem Gegenspieler einen Schlag erhielt und infolgedessen der Arm umknickte. Die Röntgenaufnahme ergab einen Schrägbruch des rechten Oberarms. Der Bruch wurde während der Haft geheilt, indessen verblieben auch nach der Entlassung gewisse Funktionsbehinderungen im Ellbogengelenk. Die nach sächsischem Recht zuständige Staatsanwaltschaft beim OLG. Dresden lehnte einen von dem Verletzten angebrachten Antrag auf Entschädigung ab. Das Sächsische Landesversicherungsamt, Spruchsenat, hat in einer Entscheidung vom 30. Mai 1931 die vom Verletzten eingelegte Beschwerde zurückgewiesen. Aus den Gründen ist folgendes von Interesse:

Der Unfall, auf den der Antragsteller seinen Entschädigungsanspruch zurückführt, ist ihm bei Ausführung eines Turnspieles zugestoßen, an dem der Antragsteller, nach seiner Behauptung auf Anordnung der Gefangenenanstalt, teilgenommen hat. Für einen solchen Unfall steht ihm aber nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes betr. die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 ein Entschädigungsanspruch nicht zu. Denn nach § 1 a. a. O. ist Entschädigung nur dann zu leisten, wenn Gefangene einen Unfall bei einer Tätigkeit erleiden, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung versichert sein würden. Zu einer solchen Beschäftigung gehört die Teilnahme der Gefangenen am Turnen oder Spiel nicht. Freie Arbeiter sind nach § 544 der Reichsversicherungsordnung (RVO.) gegen Unfälle bei Betrieben oder den nach § 543 RVO. der Versicherung unterliegenden Tätigkeiten versichert, wenn sie in diesen Betrieben oder Tätigkeiten beschäftigt sind. Voraussetzung für ihre

Versicherung ist, daß sie als Arbeiter, d. i. zur Leistung wirtschaftlicher Arbeit und zur Erzielung wirtschaftlicher Erfolge beschäftigt werden. Eine solche Tätigkeit kann auch für Gefangene in Frage kommen. Wie die Begründung des Entwurfs zum Gefangenenunfallfürsorgegesetz (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 10. Legislaturperiode 1. Session 1898/1900 Aktenstück 524 S. 3316) ausführt, kann es sich dabei handeln um eine Beschäftigung für die eigenen Bedürfnisse der Anstalt, in der sie untergebracht sind, oder um eine Beschäftigung für Rechnung der Anstalt zur Herstellung von Gegenständen zum Verkauf an andere Anstalten, Behörden oder Privatpersonen oder um eine Beschäftigung mit Handwerks- oder Fabrikarbeit für fremde Rechnung (im wesentlichen damit übereinstimmend §§ 88 ff. der Strafvollzugsordnung für die sächsischen Justizgefängnisse). Bei allen diesen Tätigkeiten handelt es sich um solche, bei deren Ausübung freie Arbeiter gegen Unfall versichert sind. Infolgedessen sind auch Gefangene bei einem ihnen gelegentlich solcher Verrichtung zustoßenden Unfalle entschädigungsberechtigt. Soweit aber Tätigkeiten in Frage kommen, die nicht in diesen Rahmen gehören, versagt auch der Versicherungsschutz. Die Gefangenen sind infolge ihrer Gefangenschaft in weitestgehendem Maße in der Freiheit ihrer Betätigung beschränkt. Soweit nun die ihnen im einzelnen Falle auferlegte Leistung oder Tätigkeit sich lediglich als Ausfluß des Gefangenschaftsverhältnisses darstellt, ohne daß eine Betätigung einer der oben angegebenen Arbeitsleistungen in Frage kommt, kann von einer Tätigkeit, bei deren Ausübung freie Arbeiter gegen Unfall versichert sein würden, nicht die Rede sein. Zu dieser Art von Tätigkeit gehört aber auch die Teilnahme der Gefangenen am Spiel oder Turnen. Dahingestellt, ob die Gefangenen daran teilnehmen müssen oder freiwillig daran teilnehmen können, immer handelt es sich dabei um eine Beschäftigung, die nicht

dem Zwecke wirtschaftlicher Arbeitsleistung dient, sondern lediglich dem Zwecke, den Gefangenen die zur Erhaltung ihrer körperlichen Gesundheit erforderliche Bewegung zu verschaffen oder sie zu ertüchtigen, zu erziehen oder ihre Willensbildung zu beeinflussen. Mit der Tätigkeit, die auf Leistung wirtschaftlicher Arbeit gerichtet ist, steht diese Beschäftigung des Turnens und Spielens nicht im geringsten Zusammenhange. Bei dieser Beschäftigung würden auch freie Arbeiter gegen Unfall nicht versichert sein. Für den vorliegenden Fall kommt aber überdies noch hinzu, daß der Antragsteller nicht, wie er behauptet, zum Turnen befohlen oder angehalten worden ist, sondern freiwillig daran teilgenommen hat. S.

Anrechnung des Familienurlaubs.

Gemäß VIII. 11 V. St. i. St. „kann der Vorsteher mit Zustimmung der Anstaltskonferenz einen Gefangenen, der sich schon 6 Monate in der Anstalt für Geförderte befindet und die Hälfte seiner Strafe verbüßt hat, zum Besuch seiner Familie oder zu einem anderen Zwecke beurlauben, wenn dies der Erziehung des Gefangenen dient oder die Fürsorge für ihn nach seiner Entlassung fördert".

Über die Anrechnung dieses sogenannten Familienurlaubs auf die Strafzeit bringt Grau-Schaefer, das preußische Gnadenrecht (Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 111, Verlag Georg Stilke in Berlin) Seite 406 folgende beachtliche Ausführungen:

> „Um die Anrechnung sicher zu stellen, ist es, solange die in Vorbereitung befindlichen Ausführungsvorschriften noch nicht ergangen sind, Aufgabe des Vorstehers, dem Beauftragten für Gnadensachen so rechtzeitig von der Urlaubsgewährung Mitteilung zu machen, daß die gnaden-

> weise Anrechnung auf die Strafe durch den Justizminister noch vor Beendigung der Strafvollstreckung erfolgen kann. Notfalls ist der Vorsteher als berechtigt anzusehen, die Strafvollstreckung zu dem Zeitpunkt zu unterbrechen, der sich bei Anrechnung des Familienurlaubs auf die Strafzeit als Strafende ergibt."

Weitere Ausführungen über diese Frage macht Grau-Schaefer a. a. O. Seite 219: Die Befugnis zur gnadenweisen Anrechnung der Urlaubszeit ist durch den Staatsministerialerlaß v. 6. Dezember 1930 St. M. I. 14375 auf den Justizminister übertragen worden mit der Befugnis zur Weiterübertragung. Bis zum Ergehen der Ausführungsbestimmungen zu diesem Erlasse wird die Strafanstalt, wenn sie gegen Ende der Strafzeit die Voraussetzungen für eine gnadenweise Anrechnung für gegeben hält, entsprechend dem Sinne von VIII. 13, V. St. i. St. von jedem Familienurlaub dem Beauftragten für Gnadensachen Mitteilung zu machen haben und dieser wird so rechtzeitig von Amts wegen zu berichten haben, daß ein Gnadenerweis noch erteilt werden kann.

Dr. Steinecke, Strafanstaltsdirektor.

VERSAMMLUNGEN

Der 60. amerikanische Gefängniskongreß.

Nicht nach den Erfolgen, sondern nur allzuleicht nach den Mißerfolgen wird jegliche Strafvollzugstätigkeit gewertet. Diese Beurteilung ist oberflächlich und offensichtlich ungerecht. Der 60. amerikanische Gefängniskongreß, der vom 10. bis 16. Oktober 1930 in Louisville tagte, setzte sich gegen eine solche Beurteilung des amerikanischen Strafvollzugs energisch zur Wehr. Die gewaltigen Meutereien in den großen amerikanischen Strafanstalten haben die Aufmerksamkeit des amerikanischen Volkes auf den Strafvollzug ihres Landes gelenkt und zu mannigfachen Angriffen gegen die Anstaltsverwaltungen geführt.

Der Kongreß gab die Antwort auf diese Angriffe, indem er die Ursachen der offensichtlichen Mißstände klarlegte.

Eine der unmittelbaren Ursachen ist zunächst die gewaltige Überbelegung der Anstalten. Jeglicher planmäßiger Strafvollzug wird durch sie verhindert. Notgedrungen müssen die Anstaltsinsassen ohne jede Klassifikation, ohne auch nur die gröbste Gruppentrennung, oft zu zwei oder drei in Einzelzellen, zusammengesperrt werden. Die Strafanstalten werden zu überfüllten Verbrecherkasernen. Die Folgen dieser unterschiedslosen Zusammenpferchung sind um so katastrophaler, als in den Anstalten eine geradezu ungeheuerliche Arbeitslosigkeit herrscht. Müßig lungern die Gefangenen in den Arbeitssälen herum. Daß aber Arbeitssäle unter solchen Umständen zu Herden der moralischen Ansteckung, zu Stätten des Verderbens werden müssen, lehrt die Geschichte des Strafvollzugs. Besonders beklagt der Kongreß, daß die Verhältnisse 1931 noch schlimmer werden. Das jetzt in

Kraft tretende Hawes-Cooper Gesetz verbietet die Verfrachtung jeglicher durch Gefängnisarbeit hergestellter Waren über die Grenzen des einzelnen Bundesstaates hinaus. Man rechnet damit, daß 90% aller Strafanstalten durch dieses Gesetz jeglicher Beschäftigungsmöglichkeit beraubt sein werden. Die Arbeitslosigkeit ist nächst der Überbelegung die größte Sorge im amerikanischen Strafvollzug. Einzig der Staat Massachusetts macht eine rühmliche Ausnahme. Durch Gesetz seit 1887 (state — use law) ist es allen Staats- und sonstigen Selbstverwaltungsbehörden zur Pflicht gemacht, ihren Bedarf an Waren und Leistungen, soweit möglich, in den Strafanstalten des Landes zu decken.

Unter Verwerfung des lease system, bei dem die Gefangenen Unternehmern (z. B. Bergwerken) nicht nur vermietet, sondern auch bezüglich Kost und Unterkommen vollständig überlassen werden, unter Bekämpfung des contract system (Unternehmerbetriebe) wegen der günstigstenfalls nur schematischen Beschäftigung und des Eindringens oft sehr fragwürdiger Werkführer in die Anstalten, wurde außer dem oben geschilderten state use plan nur das state account system (Verkauf von Arbeitsprodukten eingerichteter Staatsbetriebe) vom Kongreß gebilligt, um den unfreiwillig feiernden Händen in den Anstalten wieder Arbeit zu verschaffen.

Bemerkenswert war, daß der Präsident der Gefängnisgesellschaft, C. J. Swendson, in seiner Eröffnungsansprache die Mechanisierung und Materialisierung des Lebens beklagte, die schuldhaft zur Leugnung aller religiös-sittlichen Kräfte und Werte und damit zur Entseelung des Lebens geführt habe. Gegenüber diesen gewaltigen Kräften der Zersetzung und Verneinung fordert er Erweckung und Beseelung der religiös-sittlichen Kräfte in Schule und Haus, die um so mehr geboten erscheine, als der durch die Einwanderung der verschiedensten Nationen entstandene Völkerbrei jeglicher Traditionen entbehre.

Weiterhin beklagte er die vom Geiste allzu überspannter Generalprävention getragene harte Strafjustiz, die die Anstalten mit langzeitigen Insassen anfülle und eine Atmosphäre der Verzweiflung und der Hoffnungslosigkeit erzeuge. Diese Verzweiflung der Insassen habe zu den beklagenswerten Meutereien geführt.

Gegen diesen Mißbrauch der Freiheitsstrafen wurde von mehreren der Kongreßteilnehmer, zugleich als Gegenmittel gegen die Überbelegung, die erhöhte Anwendung der probation, der bedingten Verurteilung oder des bedingten Straferlasses für die Erst- oder geringfügig Vorbestraften warm befürwortet. Es wird dabei angenommen, daß annähernd ein Fünftel aller Anstaltsinsassen unter probation gestellt und den Anstalten fern gehalten werden könnten (vergleiche für England: Palmer in Daily News 8. Juli 25: The probation system is emptying the prisons of this country). Auch die bedingte Entlassung aus der Strafhaft (parole) werde zu wenig gewährt. Nicht eine Abkehr von diesen Grundsätzen der probation und parole, die von oberflächlichen Kritikern bisweilen als Ursache der steigenden Kriminalität angesprochen würden, sondern im Gegenteil ihr Ausbau und ihre Befestigung in Verbindung mit dem Prinzip der unbestimmten Verurteilung sei eine dringende Aufgabe der amerikanischen Strafjustiz. Auf die Schöpfung dieser Ersatzmittel für zwecklose Freiheitsstrafen, sowie einer geeigneten Jugendstrafrechtspflege könne Amerika mit Recht stolz sein.

Programmatisch sind weiter die Forderungen des Kongresses nach Entfernung der „Politiker“, die von keiner Sachkenntnis getrübt in immer steigendem Maße in Strafvollzugsstellungen ihren Unterschlupf suchen und zum unheilvollen Versagen des Strafvollzugs beitragen. (Interessant ist, daß der verstorbene Professor Berthold Freudenthal bereits auf diese verderblichen politischen Einflüsse hingewiesen hat: vergleiche Sonderheft der Blätter für Gefängniskunde Band 61 S. 137, 176, 180,

184, 186, 195). Sehr vielsagend ist auch die in der Diskussion geltend gemachte Forderung nach Ernennung von Berufsstaatsanwälten statt der freien Volkswahl.

Nicht uninteressant dürfte sein, daß die Errichtung von Riesenanstalten mit ihrer gewaltigen Belegungsfähigkeit abgelehnt wird. Es werden kleinere Anstalten gefordert. Der Kongreß befindet sich mit dieser Forderung in Übereinstimmung mit dem Beschlusse des Londoner Gefängniskongresses 1925: „Die notwendige individuelle Behandlung der Gefangenen ist schwer durchzuführen, wenn in einer Anstalt mehr als 500 untergebracht sind." (Die von dem Verein deutscher Strafanstaltsbeamten 1885 ausgearbeiteten Grundsätze für den Bau von Zellengefängnissen sahen eine Belegung von 200 bis 500 Köpfen vor).

Beklagt wurde, insbesondere von dem früheren Generalstaatsanwalt Wickersham, die völlige Verständnislosigkeit und Apathie der Öffentlichkeit gegenüber den schwerwiegenden Strafvollzugsproblemen. Wickersham muß in dieser Hinsicht Erfahrungen gesammelt haben; er ist seit Mitte 1929 Vorsitzender einer Kommission (National Commission on Law Observance and Enforcement), die nach Mitteln und Wegen für eine wirkungsvollere Durchführung der Bundesgesetze, insbesondere der Prohibitionsgesetze, sucht. Außer dem Prohibitionsproblem sind von ihr unter anderem folgende Materien bearbeitet worden: Kosten der Strafrechtspflege, Kriminalstatistik, Polizei, Strafverfolgung, Gerichtsorganisation, Gefängniswesen, parole und probation, Kriminalität der Jugendlichen, Ursachen der Verbrechen.

Die Gefängnisse werden von der Kommission als durchaus unwürdig der reichsten Nation der Welt, als unzulänglich, schlecht verwaltet, als Brutstätten des Verbrechens bezeichnet. Arbeitsmangel und Überbelegung lastet auf ihnen. Jegliche Klassifikation der Anstaltsinsassen fehlt: 75% der Entlassenen werden rückfällig.

Das schleppende Strafprozeßverfahren ist auf die Tage des ausgehenden 18. Jahrhunderts zugeschnitten, als Washington zu einem Ritt von Philadelphia nach Cambridge 12 Tage brauchte. Alles in allem ein Gemälde, wohl deshalb so düster gehalten, um die Öffentlichkeit wachzurütteln, deren Apathie Wickersham auf dem Kongreß beklagte.

Dr. Steinecke, Strafanstaltsdirektor.

Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzuges.

Am 26. und 27. Oktober 1930 fand auf der Wartburg bei Eisenach eine kurze Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzuges statt. Es galt zu zwei für die Arbeitsgemeinschaft grundsätzlich wichtigen Fragen Stellung zu nehmen. Einmal war zu erörtern, welche Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft beim gegenwärtigen Stande der Strafvollzugsreform obliegen. Wenn auch das Reichsstrafvollzugsgesetz nach der Auflösung des Reichstages hinsichtlich seines Zustandekommens wieder völlig zweifelhaft geworden ist, so sind seine modernen sozialpädagogischen Vollzugsgedanken in zum Teil erheblicher Ausgestaltung bereits in zahlreiche Vollzugsordnungen einzelner Länder übergegangen. Man könnte meinen, daß die Strafvollzugsreform praktisch eigentlich schon durchgeführt sei. Hiergegen aber wandte sich mit Recht in einem ausgezeichneten Referat Prof. Dr. Bondy-Göttingen, der Direktor des Jugendgefängnisses in Eisenach. Prof. Bondy legte überzeugend dar, daß trotz aller vollkommen anmutenden Vollzugsordnungen die praktische Durchführung eines wirklich modernen Strafvollzuges sich noch völlig im Anfangsstadium befindet. Er wies auf die vielfachen Hemmungen hin, die der Modernisierung des Strafvollzuges im Sinne der sozial-

pädagogischen Reformbewegung auch heute noch in erheblichem Ausmaße entgegenstehen. Daß mancherlei erreicht ist, daß viel guter Wille und häufig auch wirkliche Sachkunde am Werke ist, um die modernen Ideen zu verwirklichen, soll keineswegs geleugnet werden. Aber das ändert nichts daran, daß die Vollzugsreform über das allererste Anfangsstadium noch keineswegs hinausgelangt ist. Von diesem Gedanken aus ergaben sich die nötigen Folgerungen für die weitere Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft, die es sich ja zum Ziele gesetzt hat, der praktischen Verwirklichung eines wirklich sozialpädagogisch eingestellten Strafvollzuges die Wege zu ebnen und für die modernen Vollzugsideen zu werben. Änderungen an der Organisation vorzunehmen, lag nach der übereinstimmenden Meinung aller Anwesenden ein Anlaß nicht vor.

Die zweite Frage, die auf der Tagung behandelt wurde, ergab sich aus dem gegenwärtigen Stande des gesetzgeberischen Werkes der Strafrechts- und der Strafvollzugsreform. Infolge der Reichstagsauflösung sind die Entwürfe vom Jahre 1927 in der Versenkung verschwunden. Welches politische Schicksal das Gesetzgebungswerk, an dem nun schon so lange gearbeitet wird und mit dessen Vollendung manche schon für die allernächste Zukunft gerechnet hatten, nunmehr haben wird, ist angesichts der verworrenen politischen Lage, in der wir uns befinden, völlig unsicher. Oberregierungsrat Dr. Frede beleuchtete diesen Zustand in einem von ihm erstatteten Referat. Er leitete unter dem Beifall der Versammlung daraus die dringende Forderung an den Gesetzgeber ab, die wichtigsten Fragen der Strafrechtsreform, wenn es nun schon zu einer Fortsetzung der Gesamtreform nicht kommen kann, in einer Novelle zum Strafgesetzbuch zu lösen. Hierher gehört einmal die Zulassung der mildernden Umstände bei allen Delikten, sodann energische Maßnahmen zur Bekämpfung des Berufsverbrechertums. Die Arbeitsgemeinschaft

wird nicht verfehlen mit praktischen Vorschlägen in dieser Beziehung zur gegebenen Zeit hervorzutreten.

Auf Anregung des Verbandes der höheren Strafvollzugsbeamten Preußens hat im vergangenen Jahre der **Preußische Richterverein** eine Kommission zur Bearbeitung von Strafvollzugsangelegenheiten eingesetzt, welche unter dem Vorsitz des Oberstrafanstaltsdirektors Dr. Strube in Berlin tagt und aus je zwei Richtern, Staatsanwälten und Strafvollzugsbeamten besteht.

Die Kommission verfolgt alle Begebenheiten im Bereiche des Strafvollzugs sowie seiner Grenzgebiete und hat es sich zur Aufgabe gemacht, zu allen einschlägigen Fragen Stellung zu nehmen. Sie hat zunächst den vorläufigen Entwurf der nach Erlaß des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz vorzulegenden „Verordnung über den Vollzug der Untersuchungshaft" durchgearbeitet. Abgesehen von kleineren Abänderungsvorschlägen hat sie insbesonders angeregt, zwischen dem Verfügungsbereich des Richters (Staatsanwalts) und dem der Gefängnisverwaltung eine zweckmäßigere Grenze zu ziehen, indem die Belange des Ermittlungsverfahrens vom Richter (Staatsanwalt) und die der Anstaltsverwaltung vom Gefängnisvorsteher gewahrt werden sollen, ohne daß jedoch bei wichtigeren Entscheidungen das Einvernehmen beider Teile entbehrt werden soll.

Ferner hat die Kommission die Veröffentlichung der Vorschläge der „Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen" zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz zum Anlaß genommen, Richtlinien über Gerichtshilfe zu entwerfen. Sie ist dabei von dem Gedanken ausgegangen, daß die Gerichtshilfe als „Hilfe für das Gericht" den Justizbehörden angegliedert werden müsse und daher

keine wohlfahrtspflegerischen Aufgaben haben könne, sondern allein der Rechtsfindung dienen müsse. Die Leitsätze beginnen daher: „Die Gerichtshilfe hat die Aufgabe, den Gerichtsbehörden auf ihr Ersuchen Berichte über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die Umwelt und den Entwicklungsgang des Beschuldigten oder Verurteilten zu erstatten."

Zur Zeit entwirft die Kommission Richtlinien über Schutzaufsicht, wobei sie die vom „Deutschen Reichszusammenschluß für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge" geleisteten Vorarbeiten zugrunde legt.

W.

LITERATUR

Deutsches Strafrecht von Dr. Robert v. Hippel, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor der Rechte in Göttingen. 2. Band: **Das Verbrechen.** Allgemeine Lehren. Verlag von Julius Springer, Berlin 1930. XXXIV und 584 Seiten.

Der neue Band ist die Fortführung des großangelegten Werkes „Deutsches Strafrecht", von dem als erster Band die allgemeinen Grundlagen des Strafrechts und nun als zweiter Band die allgemeinen Lehren vom Verbrechen erschienen sind. Behandelt sind, neben der Entwicklung des Strafrechts vom Erscheinen des ersten Bandes (1925) an bis zur Gegenwart, die Rechtsquellen und das Geltungsgebiet, Begriff und Einteilung des Verbrechens, die Handlung, die Rechtswidrigkeit, die Schuld, die Strafbarkeit, der Versuch, Täterschaft und Teilnahme, Einheit und Mehrheit der Verbrechen, Verzicht auf Strafe (Verjährung, Begnadigung), also alle die Gebiete, die als allgemeine Voraussetzungen und Schranken jeder Bestrafung das Fundament für ein gerechtes und zweckmäßiges Strafrecht und für ein gerechtes Urteil bilden. Der Stoff ist in raschem Fluß gegeben und übersichtlich geordnet; alles, was die Darstellung zum Schaden der Übersichtlichkeit und Klarheit belasten würde, ist in die Anmerkungen verwiesen. So wird im Text auf knappem Raum viel gegeben. Die Anmerkungen enthalten neben Begründungen für Einzelheiten Erläuterungen und besonders die ausgedehnte, im Sinne des inhaltsreichen Werkes vollständige Literatur, die dem Leser den wesentlichen Stand der verschiedenen Ansichten gibt und es ihm zugleich ermöglicht, selbst weiterzuarbeiten. Ein sehr eingehendes Inhaltsverzeichnis, ein ebenso eingehendes und sorgfältig durchgeführtes Sachverzeichnis, sowie ein Verzeichnis ständig wiederkehrender Abkürzungen erleichtern den Gebrauch für Wissenschaft und Praxis.

Der vorliegende Band ist ein deutsches Werk im besten Sinn: gründlich, gewissenhaft, erschöpfend, mit zwingender logischer Schärfe aufgebaut und in den Einzelheiten durchgeführt, bei der überreichen Fülle des meisterhaft beherrschten Stoffes von genialer Kürze und Klarheit der Darstellung und von überzeugender Bestimmtheit der Folgerungen. Es ist deutsches Strafrecht, dessen allgemeine Lehren vom Verbrechen hier entwickelt werden. Die Probleme, die bei dieser „höchsten dogmatischen Aufgabe" des Strafrechts zu behandeln waren, sind aber in jedem Kulturlande weithin dieselben. Bei den allgemeinen Voraussetzungen und Schranken, die ein Kulturstaat

sich zieht und ziehen muß, zeigt sich deutlicher als sonst, daß Strafrecht nicht willkürlich als reiner Willensakt geschaffen werden kann, sondern daß Recht im höchsten Sinne im lebendigen Gerechtigkeitsgefühl eines Volkes gegründet ist, seinen Kulturzustand wiedergibt und so vom Gesetzgeber gefunden werden muß. Kein Gesetz kann das Leben ganz erfassen. So bleibt für Wissenschaft und Praxis ein weites Feld, das uns — zugleich mit dem Gesetz — im ganzen und bis in feinste Einzelheiten hinein dargestellt wird. Keine Streitfrage, die nicht in scharf herausgearbeiteter Darstellung ihres Standes in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur, in kritischer Würdigung der Ergebnisse und in Darlegung der eigenen Ansicht auf den festen Grund der praktischen Lebensnotwendigkeit gestellt und von dort aus mit überragendem Wissen und mit sicherem Gefühl dafür, was Recht ist oder Recht werden sollte, beantwortet wäre.

Der Wert des Werkes ist unabhängig davon, ob früher oder später ein neues deutsches Strafgesetzbuch kommt; auch das neue Recht muß auf allgemeine Lehren aufbauen. Das Werk gibt das geltende deutsche Strafrecht, aber es gibt mehr als dies: es ist in seinem ganzen Aufbau „deutsches Strafrecht", so wie es, mitbefruchtet von der Gesamtkultur der Völker, aus dem Leben des Menschen deutscher Nation herausgewachsen ist und in Deutschland gilt oder nach Geltung ringt. Die große Aufgabe, die das Strafrecht hat, in gleichem Maße „dem Schutz der Interessen des Staates und der Gesamtheit und der Achtung der berechtigten Interessen des Einzelnen" zu dienen, ist in gegenwärtigen Zeiten doppelt verantwortungsvoll. Die Wissenschaft muß sich — wie v. Hippel ausführt — freihalten vom Streit der Machtpolitik und über Tagesmeinungen und Tagesgeist hinweg die wissenschaftlichen Erfahrungen von Jahrhunderten vertreten und mehren. Das ist in dem Werk geschehen: das Wissen von den allgemeinen Lehren des Strafrechts ist geklärt und gemehrt.

V. Hippel ist uns bekannt. Wir kennen seine Denkweise und teilen sie. Wir wissen, wie er in besonderem Maße ein Führer ist, der durch seine überragende Sachkunde, durch seine besondere Fähigkeit zur kritischen Sichtung des überwältigenden Stoffes, zur sicheren Abwägung der gefundenen leitenden Gedanken zu der Aufgabe berufen ist, die er in seinem Werk durchgeführt hat. Wir freuen uns, daß ein Ostpreuße der deutschen Rechtswissenschaft und der deutschen Rechtsauslegung und Rechtsanwendung dieses Werk, das zugleich ein Zeugnis deutschen Wesens und deutschen Wahrheitsuchens ist, geschenkt hat. Wir freuen uns aber auch, daß durch dieses Werk ein so wertvoller Beitrag zu der Entwicklung der gesamten Strafrechtswissenschaft geleistet worden ist. Gerade auf diesen Gebieten muß ja in jedem Kulturlande auf dem gleichen Grund der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit aufgebaut werden.

Das nach Inhalt und Form gleich hervorragende Werk empfehlen wir dringend zur Anschaffung. Der neue Band gibt vom Strafrecht allgemeine Lehren, die eines — trotz aller Bedrängnis der Gegenwart — freien Volkes würdig sind.

Gefängnisse von morgen. Prisons of tomorrow, edited by E. H. Sutherland, Professor of Sociology, Chicago, and Thorsten Sellin, Bureau of Social Hygiene, New York. The Annals of the American Academy of Political and Sozial Science, volume 157, September 1931 Philadelphia.

Daß das nordamerikanische Gefängniswesen zur Zeit keineswegs einer gerechten und wirksamen Strafrechtspflege entspricht, wissen wir alle. Nicht nur Liepmann und Freudenthal, die doch das Gute kräftig lobten, fanden auch Worte starken Tadels, sondern vor allem die nüchterne Darstellung Foltins hat uns gezeigt, wieviel drüben nicht gut, ja sogar positiv schlecht ist. Dieses Urteil gilt aber nur im allgemeinen; wir wissen ebenso, daß es drüben auch viel Gutes gibt, und daß drüben viele sind, die mit aller Kraft das Gute erstreben. Und da die Amerikaner selbst sehr wohl empfinden, daß in ihrem Gefängniswesen sich erhebliche Mißstände eingeschlichen haben, nehmen sie nun die Reformarbeit energisch in die Hand; diese Energie fällt ja jedem Besucher der Staaten auf. Allerdings die Wege, die man in der Gesetzgebung und Praxis jetzt vielfach geht, erscheinen uns merkwürdig verkehrt und gelten als das auch bei den sachverständigen Amerikanern, wie man in dem hier angezeigten Buch mehrfach, so z. B. S. 13, lesen kann. Nach den Revolten, die in der letzten Zeit die amerikanische Öffentlichkeit endlich auf große Mißstände hinwiesen, nach dem schauderhaften Riesenbrand in Kalifornien, werden jetzt gewaltige Neubauten für Tausende von Gefangenen errichtet und ist jetzt ein scharfes und hartes System in der Strafverhängung und im Strafvollzug eingekehrt: Strafen von 50, 60, ja 100 Jahren gegen junge, nicht einmal allzu schlechte Verbrecher begegnen einem vielfach zufolge der sog. Baumeslaws; die Durchschnittsstrafzeit hat sich daher verdoppelt! Aber in dem Geist des Strafvollzugs hat sich praktisch noch wenig geändert. Das aber ist es, was die Einsichtsvollen verlangen, und das darzulegen, ist das Ziel des hier genannten Buches, in dem 18 Männer, die zum Teil auch bei uns ebenso wie die beiden Herausgeber gut bekannt sind, über nahezu alle wichtigen Einzelfragen des gesamten Freiheitsstrafenvollzugs auf 163 Seiten ihre Meinung über die heutigen Zustände und die Forderungen einer gesunden Reform offen aussprechen. Vieles davon kommt uns gut bekannt vor; einiges ist uns neu und eigenartig, so daß es uns zur eigenen Besinnung anregt. Ich hebe vor

allem den 11. Artikel über Gefängnisarbeit, S. 83—101 von H.B. Gill, Massachusetts und den letzten von H. E. Field, S. 150—163 hervor, in dem eine ausgezeichnete, mir in dieser Art noch nicht begegnete Studie über das Wesen und die geistige Haltung des Gefangenen gegenüber der Resozialisierung zu finden ist. So beweist das Werk, daß auch drüben eine geistig hochstehende, wissenschaftlich kraftvolle Bewegung zur Besserung lebt, die auch schon darauf hinweisen kann, daß sich Ansätze zu einer wahren Reform deutlich und immer mehr zeigen. Das wird auch dadurch bewiesen, daß überall in den Gefängnisgesellschaften Ausschüsse zum Studium der Frage gebildet wurden; die große „National Commission on Law Observance and Enforcement", die sog. Wickersham-Commission, hat sich aufs schärfste über das jetzige System als veraltet, unintelligent und vielfach grausam und unmenschlich ausgesprochen (S. 20). So sollen wir nicht einfach und bequem über das nordamerikanische Gefängniswesen als schlecht hinweggehen, sondern können und müssen aus seiner Entwicklung und dem Streben nach Besserung für uns lernen.

Den Hauptaufsätzen ist auch ein höchst beachtenswerter kurzer Führer zur Literatur über Pönologie von Th. Sellin, S. 225—232, beigefügt, der nicht nur amerikanische Schriften nennt, sondern Werke aus der ganzen Welt und gerade dadurch für uns wichtig ist. Und, daß die Amerikaner sich um das Ausland bemühen, beweisen sechs Artikel über ausländisches Gefängniswesen, England, Deutschland, Belgien, Skandinavien, Italien und Mexico. Davon sind gerade jetzt die Berichte über Belgien mit seiner grundsätzlichen Neuentwicklung und Italien mit seiner neuen Gefängnisordnung von 1931 von besonderem Wert. Wie ein gelehrter und sachkundiger Amerikaner unsere Verhältnisse beurteilt, zeigt der Aufsatz von Th. Sellin über Gefängnistendenzen in Europa in dem vortrefflichen Journal of Criminal Law and Criminology vom Februar 1931.

So will das Buch dazu beitragen, daß das Gefängniswesen in Organisation und Einrichtung der schweren Aufgabe angepaßt werde, die Gefangenen zu resozialisieren, auch wenn dabei der Vergeltungsgedanke notleide oder verschwinde; die Gefängnisse müssen wirkungsvolle und lebendige Einrichtungen des sozialen Schutzes sein. Als einheitliche Tendenz der Reform tritt uns entgegen (S. 12) vor allem Änderung der Gesetzgebung, daß nicht mehr so wahllos, oft und hart gestraft wird, Eindämmung der Gefängnisstrafen besonders durch Ausbau des parolesystems, also der bedingten Verurteilung und Entlassung, unbestimmte Verurteilung, Klassifizierung der Gefangenen, ihre genaue biologische, psychologische, soziologische Untersuchung, Berufserziehung und jede andere Erziehung, besseres Beamtenpersonal und zuletzt Erziehung der Allgemeinheit zu besserem Verständnis der ganzen Verhältnisse.

Wir können in dem Buch trennen die Darstellung der heutigen Verhältnisse und die Reformgedanken. Beides ist nicht lehrbuchartig systematisch vollständig behandelt; aber überall tritt das Wichtige klar hervor. — In den Staaten ist das Gefängniswesen noch mehr zersplittert als bei uns. Daher gibt es auch kein einheitliches System, und vielfach werden noch die Stellen der Direktoren und andere nach dem Parteibeutesystem besetzt, so daß alle paar Jahre neue und meist völlig unvorgebildete Leute an die Anstalten kommen. Bund, Staaten, Grafschaften und Gemeinden besitzen ihre Anstalten. In den 3571 sog. jails, den kleinen Gefängnissen der Gemeinden und Grafschaften sitzen 80—90% aller Gefangenen, alle Untersuchungshäftlinge, alle mit kürzeren Strafen, aber nicht zu selten auch Insassen jahrelang. Die Trennung ist kaum durchgeführt, es fehlt an Arbeit und geistigem Einfluß; diese Anstalten, die nur in wenigen Staaten unter Staatskontrolle stehen, gelten aber auch allgemein als Brutstätten des Lasters und jeder Art körperlicher Krankheit. Aber obwohl diese scharfe Kritik allgemein ist, ändert sich daran kaum etwas! Ihnen gegenüber stehen die staatlichen Reformatorien, die aber nicht mehr so wie zu Anfang nur besserungsfähige junge Leute aufnehmen, und die Staatsgefängnisse, die oft an sich schon allzu groß, heute fast durchweg bis zum doppelten, ja sogar bis zum dreifachen belegt sind. In ihnen überwiegt das eigenartige Bausystem mit den Innenzellen, die nur mit einer offenen vergitterten Wand gegen die großen Fenster der Außenwand schauen, also nur indirektes Licht und meist trotz aller kunstvollen Einrichtungen schlechte Luft haben. Bei ihnen besteht fast ausnahmslos das System gemeinschaftlicher Arbeit und Mahlzeiten; aber alle Ruhezeit sind die Leute in ihren Käfigen. Die Disziplin ist eine so formalistische und unindividuelle, daß wir bei dem Lesen davon (S. 8 ff.) den Kopf schütteln. Daneben gibt es seit neuerer Zeit noch die Gefängnisfarmen und ähnliche Einrichtungen, in denen es etwas besser aussieht. Allgemein gelten die Frauenanstalten als erheblich besser. Dabei sollte die hohe Zahl von jährlich etwa 380 000 Verurteilungen und 160 000 täglich Eingesperrten, Zahlen, die noch immer zunehmen, und bei denen unerhört lange Strafen gar nicht selten sind, doch Veranlassung geben, die Verhältnisse etwas rascher zu bessern, als es tatsächlich geschieht. Bedingte Verurteilung und bedingte Entlassung sind nicht häufig genug; es fehlt aber fast ganz an gut geschulten und ordentlich bezahlten Helfern für die zu Überwachenden. Die Rechtstellung der Gefangenen ist ganz verschieden und auffallenderweise lange nicht so gewährleistet als bei uns, wie der interessante Artikel von N. F. Cantor, S. 23 ff., dartut. Schlecht bezahlte, absolut nicht vorgebildete Beamte können natürlich so gut wie nichts für die geistige und moralische Hebung tun. Ebenso liegt die Entlassenenfürsorge noch

sehr im Argen. Daß es trotz aller guten Gedanken darüber an einer richtigen Klassifizierung noch fast völlig fehlt, ist begreiflich. Über die Erfolge dieses „Systems" läßt sich so gut wie nichts sagen; dazu ist die Verbrecheridentifizierung noch viel zu sehr im Anfang.

Dem stehen die Reformforderungen gegenüber. Vor allem Beseitigung der Grafschafts- und Gemeindeanstalten und einheitliches Staatssystem. Berufliche Ausbildung der Beamten, wie sie seit 1930 für die Beamten der Bundesanstalten in New York mit einem einjährigen Lehrkurs eingeführt ist. Kleinere Anstalten umgekehrt wie die heutige Tendenz. Höchst interessant ist der Artikel von R. L. Davison über Anstaltsbauten, S. 33 ff., in dem gesagt wird, daß nur etwa 33% wirklich ganz feste Anstalten nötig haben, daß in glatten Hochhäusern, wo die Gefährlichen im 10. Stockwerk oder höher untergebracht sind, sich viel leichter Klassifizierung, Gruppierung und Sicherung durchführen läßt. Wissenschaftlich begründete Untersuchung der Gefangenen muß dazu dienen, sie kennen zu lernen und zu klassifizieren; neben ihr sollte die Untersuchung zu wissenschaftlichen Zwecken hergehen. Selbstverständlich wird Sicherung der Rechtstellung und wird wahre erziehliche Beeinflußung gefordert.

Und der zweifellos für uns wertvollste Aufsatz über die Gefängnisarbeit verlangt, daß diese soweit wie irgend möglich erziehlichen Charakter haben müsse. Heute wird fast nur Beschäftigung und guter Verdienst beachtet; berufliche Ausbildung ist nahezu unbekannt. Die Arbeitsfrage ist für das ganze amerikanische Gefängniswesen die Schicksalsfrage. Denn die freie Industrie und die freie Arbeiterschaft wehren sich derart gegen die Gefängniskonkurrenz, daß die heute schon fast katastrophale Arbeitslosigkeit in den Anstalten in wenig Jahren jedes vernünftige System vernichtet haben kann, wenn nicht energische Gegenmaßnahmen getroffen werden. Über die ganze Frage unterrichten ausgezeichnet die vier Berichte des bundesstatistischen Bureaus über Convict Labor von 1885—1923. Der Gesamtwert der Gefängnisarbeit wird auf über 300 Millionen Mark geschätzt. Dabei will der Hawes-Cooper Act des Bundes von 1929 den Einzelstaaten erlauben, den Wettbewerb von aus andern Staaten eingeführten Gefängniswaren zu unterbinden. So werden die Staaten gezwungen, immer mehr nur für den eigenen Bedarf zu arbeiten und daneben statt der großen Unternehmer, die heute das Feld beherrschen, kleine zu nehmen, die nicht so konkurrenzfähig sind. Bei dem Regiebetrieb zeigt sich aber die uns recht wenig begreifliche Erscheinung, daß viel weniger und viel schlechter gearbeitet wird, da es an guter Organisierung fehlt. Gesunde Geschäftsgrundsätze und Methoden und eine systematische Führung und Überwachung durch Organe, die aus der freien Industrie und aus sach-

kundigen Anstaltsbeamten zusammengesetzt sind, müssen zugrunde gelegt werden. —

Dieser Bericht zeigt wohl, wieviel Interessantes in dem Buch steckt und wieviel wir für uns daraus lernen können.

W. Mittermaier.

New Bulletin herausgegeben von der National Society of Penal Information, inc. erscheint nun im zweiten Jahrgang. Band II Heft 1 bringt einen Bericht von James V. Bennet, Ass. Direktor of federal prisons, Washington D C, über das Stufensystem Preußens, das „sehr beachtenswert sei, weil es den ersten Versuch darstelle, in einer umfassenden und praktischen Art lange erörterte Theorien für die individuelle Behandlung des Gefangenen durchzuführen". Die amerikanische Gefängnisverwaltung könne von dem preußischen System viel lernen. Vielleicht das Wichtigste sei die Erkenntnis, daß jeder Staat sein eigenes vollständiges System von Anstalten haben sollte; die mit der Vorrückung verbundene Versetzung habe den Vorzug, daß das Personal der verschiedenen Anstalten besser auf seine Spezialaufgabe eingestimmt (attuned) sei. In derselben Anstalt sei es unmöglich, dieses Gradsystem durchzuführen, namentlich in den amerikanischen Riesenanstalten mit 4000 — 5000 Gefangenen. Die Wichtigkeit der Persönlichkeitsforschung für das System wird besonders herausgehoben. Wir verweisen noch auf die Ausführungen von Strafanstaltsdirektor Brucks auf der Kasseler Tagung in Band 62 Heft 1 unserer Blätter und die dortige Diskussion.

New Bulletin bringt in seinen verschiedenen Nummern neben den Leitartikeln Neues verschiedenster Art aus den amerikanischen Gefängnissen.

W.

Rivista di Diritto Penitenziario. Herausgegeben von Giovanni Novelli, Sostituto Procuratore Generale della Corte di Cassazione, Directore Generale per gli Istituti di Prevenzione e di Pena. Tipografia delle Mantellate — Roma.

I. Jahrgang, Heft 1.

Professor Massari, Neapel, behandelt die Rechtstellung der Gefangenen, indem er von den Rechtsbeschränkungen ausgeht, die aus dem Zustande der Gefangenschaft hervorgehen. Interessant ist der Hinweis auf einige Bestimmungen der italienischen Strafvollzugsordnung, nach denen nicht nur Tausch, Kauf, Verkauf und Überlassung von Gegenständen zwischen Gefangenen oder zwischen

Gefangenen und anderen Personen ohne Genehmigung verboten ist, sondern auch für nichtig erklärt wird, nach denen sodann bei Beschädigungen in Gemeinschaftsräumen, deren Täter sich nicht feststellen läßt, sämtliche Anwesende zum Schadenersatz verpflichtet sind, und nach denen Geld und Wertgegenstände, die bei einem Strafgefangenen, der aus einem anderen Gefängnis kommt, gefunden werden, beschlagnahmt und der Fürsorge-Gesellschaft überwiesen werden.

F. Saporito, Oberdirektor der Gerichts-Irrenanstalt in Aonsa bringt eine Abhandlung über Strafen und Sicherungsmaßnahmen im Kampf gegen das Verbrechen. Er weist auf die Nutzlosigkeit der Härte und die Schädlichkeit der Sentimentalität hin und stellt als Grundsatz auf: castigare emendando et emendare castigando. Das letzte Ziel ist: die Wiedergewinnung der Erziehbaren und die Unschädlichmachung der Unerziehbaren; besonders aber die nützliche Verwendung der Gefangenen zum Zweck der Produktion. Es ist erforderlich, die Gefangenen zu studieren, um sie zu erkennen, sie zu erkennen, um sie zu leiten, sie zu leiten, um sie zu bessern, sie zu bessern, um sie zu nützlichen Menschen zu machen. Er fordert Klassifikation und Sonderanstalten für die einzelnen Gruppen der Gefangenen.

Aus dem Aufsatz von Professor Ottolenghi in Rom: Die Anteilnahme des Richters an dem Strafvollzug und die neuen Ziele der Gefängnisdisziplinen sei der Hinweis auf die Notwendigkeit der Ausbildung der Gefängnisbeamten, sowie der auf die Wichtigkeit des Arbeitsbetriebes und der auf das Problem der ärztlichen Pflege, besonders auch der geistig Minderwertigen aller Art, hervorgehoben.

M. Tomassi handelt von der Arbeitsbelohnung der Minderjährigen in den Gefängnissen und Erziehungsanstalten. Italien hat zehn staatliche Reformatori, Erziehungsanstalten für Minderjährige männlichen Geschlechts, aber keine für solche weiblichen Geschlechts. In den Erziehungsanstalten kann der Insasse eine Arbeitsbelohnung erhalten, die zusammen mit dem eigenen Geld verwaltet wird. Aus der Arbeitsbelohnung kann er Bücher und Lebensmittel kaufen oder auch den Eltern Unterstützungen schicken, aus dem eigenen Geld bestreitet er die Ausgaben für Briefmarken, Schadenersatz etc. Bei der Entlassung wird das Geld ausgehändigt, wenn Eltern oder Fürsorger nicht vorhanden sind. Die jugendlichen Gefangenen sind entweder in Sonderabteilungen der Gerichtsgefängnisse oder in den beiden Sonderanstalten in Forlì und Urbino untergebracht. Die Behandlung der Arbeitsbelohnung ist ähnlich wie in den Erziehungsanstalten; nur kann sich hier der Minderjährige in höherem Maße Zusatznahrungsmittel kaufen. Der Entlassene erhält das Geld ohne Vorbehalt ausbezahlt. Tomassi behandelt dann die Frage, ob das verdiente Geld bis zur Volljährigkeit gespart werden soll. Er spricht

sich dafür aus in den Fällen, in denen der Minderjährige in die Familie zurückkehrt. Sonst aber muß die Möglichkeit bestehen, für notwendige Ausgaben, z. B. für die Beschaffung von Arbeitsgerät unter Kontrolle, über das Geld zu verfügen.

A. Ravizza berichtet über den Strafvollzug in Tripolis. Er ist der Ansicht, daß der Charakter der Strafe den Eingeborenen gegenüber allein durch Arbeitszwang gewahrt werden könne. Die Gefangenen werden mit Staatsarbeiten oder mit Arbeiten für Unternehmer beschäftigt. Sie erhalten eine Arbeitsbelohnung, die zur Hälfte zur Wiedergutmachung des Schadens, der dem Verletzten zugefügt ist, verwandt wird oder, wo dies nicht in Betracht kommt, einem Belohnungsfonds für verdiente Gefangene zufließt, zur anderen Hälfte von den Gefangenen verbraucht werden kann. Die Gefangenen werden mit Außenarbeiten, als Erdarbeiter, Lastträger für das Militär, oder mit sonstigen öffentlichen Arbeiten beschäftigt. Die Innenarbeit hat sich nicht bewährt, der Strafvollzug hat insofern einen Erfolg erzielt, als die Gefangenen an Arbeit gewöhnt werden. Eine erhebliche Verbesserung stellt die Einrichtung einer Strafkolonie für Ackerbau in Sghedeida dar.

N. Bicci bringt seine Rede bei der Eröffnungsfeier des Jugendgerichts in Rom zum Abdruck. Er stellt im wesentlichen folgende Forderungen auf: Der Jugendrichter muß Erzieher sein, er muß Verständnis für den Jugendlichen haben und für sein Amt besondere Fähigkeiten besitzen. Das Wesen des Jugendgerichts verlangt Ausschluß der Öffentlichkeit. Bei Jugendlichen, die bereits Gewohnheits- oder gewerbsmäßige Verbrecher sind, muß allerdings die Sentimentalität den Erfordernissen der sozialen Verteidigung weichen.

G. Tului, Direktor des Gerichtsgefängnisses von Sassari, spricht sich gegen die Einzelhaft aus unter Berufung auf Enrico Ferri, der die Einzelhaft eine Verirrung des 19. Jahrhunderts genannt hat. Er fürchtet von ihr einen schädlichen Einfluß auf den Organismus, besonders wenn dieser peridisponent ist. Er hofft, daß in Italien die Einzelhaft in ihrer Dauer beschränkt und in ihrer Härte gemildert wird, und daß sie nicht in den Fällen, in denen sie schädlich wirkt, angewandt zu werden braucht. Bei dieser Beurteilung der Einzelhaft dürfte zu berücksichtigen sein, daß der Begriff der „Einzelhaft" in den einzelnen Ländern eine ganz verschiedene ist. Die äußerst milde Form der Einzelhaft in Deutschland dürfte jedenfalls keinen Grund zu dieser Verurteilung bieten.

Professor E. Pattini erörtert zwei Fälle geisteskranker Verbrecher, die eine andere Geisteskrankheit simulieren.

In dem Abschnitt, der über „Gesetzgebung und Kongresse" berichtet, ist von besonderem Interesse ein Bericht über das Gefängnis in Cordoba in Argentinien und seine Einrichtung. Die Vorschriften

stammen von dem argentinischen Professor des Strafrechts Sebastian Soler. Er legt das Hauptgewicht auf den Direktor, dem er eine möglichst große Machtbefugnis verleihen will. Ein absolutes Schweigegebot besteht nicht. Die drei Hauptpunkte des Vollzugssystems sind: Arbeit, Zucht und Erziehung. In der Arbeit sieht Soler ein wesentliches Besserungsmittel, deshalb herrscht Arbeitszwang. Von der Anstaltszucht verlangt er, daß sie nicht nur streng, sondern auch unbeugsam sei. Besitz von Geld ist sowohl Straf- wie auch Untersuchungsgefangenen verboten, weil er die Anstaltszucht unmöglich macht. Für die physische Erziehung kommen gymnastische Übungen in Betracht. Hafterleichterungen und Haftverschärfungen richten sich nach der Führung der Gefangenen. Er sieht kriminologische Untersuchungen der Gefangenen unter Leitung eines Psychiaters, ähnlich den erbbiologischen Untersuchungen in Deutschland, vor.

Heft 2.

Professor A. Tesauro erörtert das Wesen und die Aufgabe des Strafvollzugsrechts, und zwar besonders die Frage, ob das Strafvollzugsrecht zum Strafrecht oder zum Verwaltungsrecht gehört. Im Gegensatz zu der herrschenden Meinung vertritt er die letztere Ansicht, da es seinem Wesen und seiner Aufgabe nach vorbeugend sei. A. Spallanzini bringt Beobachtungen über die carceri mandamentali. Er spricht sich in seinen Ausführungen gegen die kurzen Strafen aus, die nicht nur wirkungslos sondern geradezu schädlich sind, und begrüßt es, daß sie durch die Einführung des bedingten Straferlasses in Italien eine Verminderung erfahren haben. Sodann weist er auf die verderblichen Folgen der Gemeinschaftshaft in diesen Gefängnissen hin und fordert eine Vermehrung der Einzelzellen. Das Aufsichtspersonal hält er für zu gering und beklagt vor allem das Fehlen weiblichen Personals für die weiblichen Gefangenen in vielen dieser Gefängnisse. Endlich hebt er die Unmöglichkeit, in diesen Gefängnissen die Gefängnisarbeit zu organisieren, hervor.

U. Bellini behandelt die bedingte Verurteilung und die bedingte Entlassung. Nach dem geltenden Recht kann bei der bedingten Verurteilung die Vollstreckung der Strafe bei Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten oder bei Geldstrafen, die allein oder verbunden mit einer Freiheitsstrafe und umgewandelt diese Grenze nicht überschreiten, ausgesetzt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren, bei Frauen und bei Personen, die über 70 Jahre alt sind, kann dieses Maß verdoppelt werden, bei Strafen der Militärgerichte kann es auf $1^1/_2$ Jahre erhöht werden. Personen, die bereits einmal verurteilt sind, oder einmal bedingte Verurteilung erhalten haben, sind ausgeschlossen. Diese 1904 eingeführte Einrichtung fand schnell starke Anwendung. Widerrufe sind nicht zahlreich und immer seltener ge-

worden. Der Zweck des Gesetzes, die kurzen Strafen aus der Welt zu schaffen, ist in hohem Maße erreicht. Um aber eine falsche und automatische Anwendung zu verhindern, ist genaue Kenntnis des Angeklagten erforderlich. Der neue Entwurf behält die Einrichtung mit Verbesserungen bei. Die bedingte Entlassung kann dem zu Zuchthaus oder Gefängnis über drei Jahre Verurteilten gewährt werden nach Verbüßung von drei Vierteln der Strafe, mindestens aber von drei Jahren, bei Zuchthaus und nach Verbüßung der Hälfte der Strafe bei Gefängnis, wenn er sich gut geführt hat, so daß späteres Wohlverhalten anzunehmen ist, und wenn der Strafrest nicht mehr als drei Jahre beträgt. Bestimmte Straftaten ebenso bestimmte Rückfallsdelikte sind ausgeschlossen. In den ersten Jahren wenig angewendet, folgte dann eine Periode des Aufstieges, dann aber wieder eine Verringerung. Widerrufe sind auch hier selten. Weil die Einschränkungen zu stark sind, wurden die erstrebten Wirkungen nicht voll erreicht. Der neue Entwurf bringt hier Erleichterungen.

P. Cannobbio bespricht „die Disziplin in den Gefängnissen" und setzt sich mit den bestehenden Vorschriften auseinander. Die Vollzugsordnung Italiens stammt aus dem Jahre 1891 von Betrani-Scalia, hat allerdings mehrere Abänderungen erfahren. Bemerkenswert ist, daß bei den Vorschriften über die Disziplinarstrafen die Kasuistik in starkem Maße durchgeführt ist. Canobbio tritt dafür ein, daß die Strafen möglichst am Tage nach der Tat verhängt werden und wünscht Bestrafung der Beschwerden, deren völlige Grundlosigkeit von dem Gericht erwiesen ist. Bezüglich des Rückfalls hebt er hervor, daß der Grund vielfach das unüberwindliche Mißtrauen sei, dem die Entlassenen beim Suchen nach Arbeit überall begegnen, und spricht sich für eine Verstaatlichung der Fürsorge aus. Auch er wünscht, daß das neue Strafgesetz eine Milderung der Einzelhaft bringen möge und zwar durch Verlängerung des Spaziergangs, durch Zuweisung von Arbeit, Lektüre, Besuche von Beamten und Teilnahme am Gottesdienst und Unterricht.

Der Aufsatz: „Gedanken von Priestern über Gefängnisprobleme" bringt zuerst eine Denkschrift italienischer Gefängnisgeistlicher. Sie hebt stark den überwiegenden Einfluß der Schlechten in den Gefängnissen hervor. Als Hauptmittel eines erfolgreichen Strafvollzugs wird die Schule empfohlen. Bezüglich der Fürsorge wird die Übertragung an die Kommunen empfohlen, auch eine Reform der Polizei-Aufsicht wird gewünscht. Schließlich wird für die Geistlichen eine gehobenere Stellung im Anstaltsbetrieb gefordert. Chiot liefert einige Erläuterungen. Bezeichnend ist seine Äußerung, daß man im Gerichtsgefängnis oft die Technik des Verbrechens studiert. Er wünscht die Schule obligatorisch und will auch von dem Verhalten in der Schule eine etwaige Strafkürzung abhängig machen. Besonders hebt

er die Notwendigkeit der Fürsorge hervor und will den Kommunen die Pflicht auferlegen, die Entlassenen für eine bestimmte Zeit z. B. für ein Jahr mit irgendwelcher Arbeit zu beschäftigen.

C. Varetti bringt eine sehr eingehende, auch grundsätzliche Fragen behandelnde Beschreibung der baulichen Einrichtungen einer Erziehungsanstalt, indem er von den Erfahrungen ausgeht, die er bei dem Bau der Erziehungsanstalt in Catanzaro gemacht hat.

Der Abschnitt: „Gesetzgebung und Versammlungen" enthält die Fortsetzung der schon in Heft 1 begonnenen Ausführungen über „das System der Strafen nach dem italienischen Strafgesetz-Entwurf" und tritt für die Todesstrafe ein, die in dem neuen Entwurf vorgesehen ist.

Von besonderem Interesse ist sodann ein Bericht über das spanische Gefängniswesen. In ihm werden Zentral-, Provinzial- und Distriktsgefängnisse unterschieden. Eine Anzahl der Zentralgefängnisse sind zu Sondergefängnissen für Jugendliche, Frauen, Männer über 60 Jahren und Invaliden, für Unerziehbare und für geistig Minderwertige bestimmt. Es ist ein Strafvollzug in Stufen mit vier Stufen eingerichtet. Die vierte Stufe gewährt den Gefangenen bedingte Freiheit. Sie kann aber denen nicht gewährt werden, bei denen diese Vergünstigung oder bedingte Verurteilung schon einmal widerrufen wurde. Für besonders gute Führung erhalten die Gefangenen Gutscheine, durch die die Fristen zur Erlangung der bedingten Freiheit verkürzt werden. Die Voraussetzungen für den Widerruf sind genau vorgeschrieben: a) Rückfall, b) schlechte Führung, c) Unterlassen der Meldung an dem vorgeschriebenen Aufenthaltsort oder unerlaubte Entfernung von ihm, d) Unterlassen des Berichts während zweier aufeinander folgenden Monate über Lebensweise und Lebensunterhalt an den Gefängnisdirektor, von dem der bedingt Entlassene überhaupt abhängig bleibt. Zeitschriften und Zeitungen sind in den spanischen Gefängnissen verboten.

Heft 3.

Dem Herausgeber der Zeitschrift G. Novelli verdanken wir hier eine sehr eingehende und wertvolle Abhandlung über „Die Arbeit der Gefangenen". Wegen des hohen erzieherischen Wertes der Arbeit hält er das Problem der Organisation der Gefängnisarbeit für den Kern der Gefängnisreform in allen Ländern. Die Gefängnisarbeit soll einerseits dem Gefangenen die Kenntnisse und Übung für ein Handwerk vermitteln, andrerseits soll sie nutzbringend für die Verwaltung und die Gefangenen sein. Für den italienischen Strafvollzug ist sie auch deshalb die Grundlage, weil durch sie der Gefangene in den Stand versetzt werden soll, dem Geschädigten Schadenersatz zu leisten und die Strafvollzugskosten zu bezahlen. Durch die neuen Bestimmungen soll die Möglichkeit zur Außenarbeit

erweitert werden. Sowohl für die Strafgefangenen als auch für die in Sicherungsverwahrung sich Befindenden herrscht Arbeitszwang.

In dem 2. Kapitel behandelt Novelli die Einwände gegen die Gefängnisarbeit. Er führt folgende Gründe für die Haltlosigkeit dieser Einwände an: a) Die geringe Zahl der arbeitenden Gefangenen im Verhältnis zur sonstigen arbeitenden Bevölkerung. b) Auch im Zustande der Freiheit würden die Gefangenen arbeiten. c) Durch die im Gefängnis hergestellten Waren findet keine ungerechtfertigte Unterbietung der durch freie Arbeit hergestellten Waren statt. Novelli betont hier stark, daß die Gefängnisarbeit im Verhältnis zur freien Arbeit minderwertige Produkte hervorbringt. Gefängnisware ist nur insoweit billiger, als sie schlechter ist. Selbstverständlich muß von der Verwaltung möglichste Vollkommenheit der hergestellten Ware erstrebt werden. Darum tritt Novelli auch für die Einführung von Maschinen ein. Auch die Vorwürfe gegen die Unternehmerbetriebe sind ungerechtfertigt, daß sie einen unerlaubten Vorteil dem Unternehmer brächten. Schon der Wechsel der Gefangenen und die Ungewißheit, welche Zahl zur Verfügung gestellt werden kann, bereite solche Schwierigkeiten, daß man dem Unternehmer nicht zumuten könne, für Gefangene denselben Lohn wie für freie Arbeiter zu zahlen. Die Beschäftigung mit Landarbeit beseitige keineswegs die durch die Gefangenen hervorgerufene Konkurrenz. Zum Schluß hebt Novelli noch das fiskalische Moment zugunsten der Gefangenenarbeit hervor, daß ohne produktive Arbeit die gesamten Kosten des Vollzuges von den Steuerzahlern gezahlt werden müßten. Vom Standpunkt des Rechts kann nach Novelli gegen die Gefangenenarbeit, und zwar besonders gegen die Außenarbeit, eingewendet werden, daß durch sie der Strafcharakter zu sehr verflüchtigt würde. Er erkennt an, daß nur ausnahmsweise die Arbeit den Gefangenen unangenehm ist, macht aber dagegen geltend, daß die Strafe nicht nur den Zweck hat, ein Übel zuzufügen, sondern auch den Zweck, zu erziehen. Auch dagegen spricht er sich aus, daß je nach der Schwere der Straftat auch die Schwere der Arbeit bemessen werden solle; die Würde der Arbeit soll vielmehr auch im Gefängnis gewahrt werden. Nicht als Strafe sondern als Erziehungsmittel soll die Arbeit gelten.

Kapitel 3 handelt von den rechtlichen Grundlagen. Weil die Arbeit im Strafgesetzbuch vorgesehen ist, ist sie ein Wesensbestandteil der Strafe. Er bejaht deshalb das Recht des Staates, den Gefangenen zur Arbeit heranzuziehen und ihm bestimmte Arbeiten zuzuweisen. Dem Gefangenen billigt er dagegen kein Recht auf Arbeit zu. Ein solches erwächst auch nicht aus der Verpflichtung, die Strafvollzugskosten zu bezahlen. Wohl aber liegt es im Interesse des Gefangenen zu arbeiten. Ein Recht des Gefangenen, sich die Arbeit

auszusuchen, erkennt Novelli gleichfalls nicht an und weist auf die Unmöglichkeit hin, die dann erforderlichen Arbeitsarten in den Gefängnissen einzurichten. — Jeder Gefangene soll einer Arbeit zugewiesen werden, welche mit der zu verbüßenden Strafe, mit seinen Gewohnheiten und den Verhältnissen in den Gefängnissen in Einklang gebracht werden kann. Eine ausnahmsweise Berücksichtigung will er z. B. bei Künstlern, einem Maler, zulassen. Ebenso bestreitet Novelli ein Recht auf Arbeitslohn, wohl aber liegt es im Interesse der Verwaltung und des Gefangenen, daß letzteren eine Vergütung, die aber nicht mit dem entsprechenden Lohn zu verwechseln ist, zu Teil wird. Diese Vergütung ist ebenso von der Führung wie von der Arbeitsleistung abhängig. Die neue Strafgesetzgebung billigt den Gefangenen ein subjektives Recht auf eine solche Vergütung in den Grenzen und unter den Bedingungen, die die Vollzugsordnung festsetzen wird, zu.

Im 4. Kapitel geht Novelli auf das Arbeitsproblem bei Untersuchungs- und Verwahrungsgefangenen ein. Die jetzige Gefängnisordnung erlaubt die Ausdehnung des Arbeitszwanges auf die Untersuchungsgefangenen mit Ausnahme derjenigen, die selbst für ihren Unterhalt sorgen. Novelli begründet dies mit der Vorschrift, daß die Untersuchungsgefangenen im Fall ihrer Verurteilung ihren Unterhalt selbst zu bezahlen haben. Bei den Verwahrungsgefangenen soll nach Novelli der Charakter der Strafe möglichst ferngehalten werden und ausschließlich der Erziehungszweck gelten. Es soll deshalb auf nutzbringende Arbeit zugunsten der erzieherischen Wirkung der Arbeit verzichtet und den Wünschen der Gefangenen möglichst entsprochen werden. Die Arbeitsvergütung ist so auszugestalten, daß sie einem Arbeitslohn möglichst gleichkommt. Dem Gefangenen soll auch erlaubt sein, für eigene Rechnung zu arbeiten, sofern er dem Staat die Unterhaltskosten bezahlt. Befreit werden kann von der Arbeit, wer selbst für seinen Unterhalt sorgt.

Kapitel 5 hat die Organisation der Arbeit zum Inhalt. Novelli fordert, daß gegen die trägen Gefangenen mit größter Strenge vorgegangen wird und will auf den Arbeitswillen durch Strafen und Belohnungen einwirken. Dem Regiebetrieb gibt Novelli den Vorzug, hält aber auch die Unternehmerbetriebe trotz der bestehenden Bedenken für unvermeidlich. Er wünscht ein technisches Amt bei der Zentralverwaltung, in stärkerem Maße eine Verlegung der Anstalten in Industriegegenden und die Belieferung der öffentlichen Verwaltungen, da Gefangenenarbeit auf dem freien Markt wegen ihrer Minderwertigkeit nicht konkurrenzfähig ist (?). Bei den Gerichtsgefängnissen erkennt er als Erschwerungen des Arbeitsbetriebes an: a) den Wechsel der Gefangenen, b) den Mangel an notwendigen Einrichtungen, c) die seelische Unruhe der Untersuchungsgefangenen

und der kurzzeitigen Gefangenen. Durch geschickte Auswahl der Arbeit und Einführung von Unternehmerbetrieben hofft Novelli dieser Schwierigkeiten Herr zu werden. Sehr günstig steht er der Außenarbeit gegenüber. Er definiert sie als diejenige, die ausgeführt wird außerhalb der Umwehrungsmauern einer Strafanstalt. Es gibt zwei Arten von Außenarbeit: a) die Ackerbau-Kolonien. Diese sind richtige Gefängnis-Einrichtungen geworden. Von ihnen gibt es 7 in Italien, 4 in Sardinien und 3 auf den Inseln. b) Öffentliche und private Außenarbeiten. Es kommt hier in Betracht Urbarmachung von Ödländereien, Arbeiten für die Militärbehörde z. B. Abbruch alter Festungswerke, Fabrikarbeit für Private. Gegen Beschäftigung von Gefangenen in Malaria-Gegenden hat Novelli keine Bedenken, soweit die hygienischen Vorsichtsmaßregeln getroffen sind. Er kommt zu dem Ergebnis, daß wegen der besseren Erträge die Außenarbeit der Innenarbeit vorzuziehen ist.

Dr. L. Verwack bringt eine Besprechung des belgischen Gesetzes über die soziale Sicherung (di fesa sociale) bezüglich der Anormalen und der Gewohnheitsverbrecher, dessen Wortlaut im Abschnitt „Gesetzgebung und Versammlungen" in italienischer Übersetzung mitgeteilt ist. Er konstatiert eine Zunahme der anormalen Gefangenen, die er teils durch die Folgen des Krieges, teils durch die genauere Untersuchung erklärt. Man muß sich von der Illusion befreien, als ob man durch Verurteilungen und Strafen alle bessern könne. Alle Mühe des Strafvollzugs, bedingte Strafaussetzung und Fürsorge bleibt bei schwerer geistiger Minderwertigkeit ergebnislos. Diese Gefangenen verdienen einerseits Mitleid und sind vielleicht weniger Schuldige als Opfer, darüber aber darf man die öffentlichen Interessen nicht vergessen. Aus diesen Gedankengängen ist das belgische Gesetz hervorgegangen. Seit dem 1. Oktober 1930 ist es in Kraft. Es bezieht sich auf die Anormalen und Rückfälligen. Ein dritter Teil, der sich auf die jugendlichen Verbrecher bezog, stieß auf Bedenken wegen seiner durchgreifenden Maßnahmen und wurde zurückgezogen. Verwack weist auf die soziale Gefahr der Anormalen hin und geht dann auf das Gesetz näher ein. Besteht begründeter Verdacht der Anormalität des Angeschuldigten, so kann ihn der Richter einer psychiatrischen Beobachtungs-Abteilung eines Gefängnisses überweisen. Sie dauert bis zu einem Monat, kann aber bis auf sechs Monate verlängert werden. Durch besondere Vorschriften werden dabei die Rechte des Angeschuldigten gewahrt. Die Internierung kann auf 5, 10 oder 15 Jahre je nach der Schwere der Straftaten ausgesprochen werden. Die Bestimmung der Anstalt, ein Anstaltswechsel und die Entlassung bei eingetretener Besserung sind einer besonderen Kommission übertragen. Wenn nach dem Gesetz diese Entlassung auf Probe erfolgen kann, so spricht sich Verwack dahin

aus, daß sie immer auf Probe erfolgen müsse, da sich der Anormale in der Anstalt ganz anders zeigt, als in der Freiheit. Bezüglich der Rückfälligen vertritt Verwack die Ansicht, daß der Rückfall zu 90% auf Minderwertigkeit beruht. Auch hier findet eine Internierung für 5, 10 oder 15 Jahre statt. Sie folgt auf die verbüßte Strafe. Es kommt bei ihr darauf an, Entweichungen zu verhindern und den Arbeitsbetrieb in nutzbringender Weise auszugestalten. Verwack sieht in dem Gesetz nicht nur ein wirksames Mittel, das Verbrechen zu bekämpfen, sondern er begrüßt es auch vom eugenischen Gesichtspunkt aus.

Professor M. Carrara bekämpft in einem Aufsatz „Biologie und Recht" die Ansicht, daß die Juristen sich mit der Biologie beschäftigen können, aber die Biologen nicht mit dem Recht und weist auf die Bedeutung der Ärzte für die Rechtspflege und den Strafvollzug hin.

Ellger.

Rivista di Diritto Penitenziario. Aus dem 6. Heft des 1. Jahrganges dieser von Giovanni Novelli herausgegebenen Zeitschrift sind besonders zwei Artikel hervorzuheben, die sich mit dem Wesen der Sicherungsmaßregeln und ihrem Verhältnis zum Strafrecht beschäftigen. Prof. Arturo Rocco prüft hauptsächlich das Verhältnis zwischen Repression und Prävention und betont doch, trotzdem er sehr nachdrücklich die Unterschiede zwischen ihnen hervorhebt, daß auch die Sicherungsmaßregeln in das System der Mittel des Rechtsschutzes gehören. Giulio Battaglini führt die Strafe auf das Prinzip der Verantwortlichkeit zurück, während die Sicherungsmaßregeln auf dem Prinzip der Gefährlichkeit beruhen. Von der Gefährlichkeit ist aber der einfache Verdacht zu unterscheiden, der als Grund für die Sicherungsmaßregeln nicht genügt. Wegen des wesentlichen Unterschiedes der Sicherungsmaßregeln von den Strafen, will er sie auch nicht als Einrichtungen des Strafrechtes, sondern als solche des Verwaltungsrechtes anerkennen.

Aus dem weiteren Inhalt sei als den deutschen Leser besonders interessierend noch eine wohlgelungene Übersetzung der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 von Roberto Vozzi erwähnt.

Ellger.

Rivista di Diritto Penitenziario. II. Jahrgang, Heft 1. Professor E. Carnevale behandelt „das moralische Prinzip und die Besserung der Schuldigen im neuen italienischen Strafgesetzbuch". Er geht von der Bedeutung aus, die dieses Gesetzbuch dem moralischen Prinzip

besonders dadurch beimißt, daß es auf die Besserung der Gefangenen als Strafzweck Wert legt. Strafe und Besserung gehen Hand in Hand. In der Strafe ist die Besserung ein eventueller Zweck, während sie in den Sicherungsmaßregeln ein notwendiger Zweck ist. Gerade durch den Begriff der Notwendigkeit der Besserung als Zweck der Sicherungsmaßregeln würden diese in das Strafrecht vollkommen organisch eingegliedert. Prof. P. de Gennaro bringt eine Untersuchung über den „Schutz der Minderjährigen in der neuen Strafordnung". Nach einem Hinweis auf Wert und Bedeutung der neuen italienischen Gesetzgebung, behandelt er die Frage der Kriminalistik der Minderjährigen und dann nach Feststellung ihrer Ursachen die in dem neuen Strafgesetzbuch getroffenen Anordnungen.

Über das Problem der Sexualnot der Gefangenen handelt Salvatore Cicala in seinem Aufsatz: „Geschlecht und Verbrechen." Er spricht sich für eine bestimmte Regelung der sexuellen Funktion in den Strafgefängnissen aus, betont aber auch die Ausschließungsgründe und die notwendigen Beschränkungen. Prof. L. Thót bietet in seinen „Historische Strafanstaltsstudien" Betrachtungen über die Entwicklung des englischen und dänischen Strafvollzugs unter dem Gesichtspunkt, daß die Geschichte am besten zu einer klaren Vorstellung von den Strafanstaltssystemen verhilft.

T. Cicinelli endlich weist in seinem Aufsatz: „Erlösungsmittel" auf die Besserung des Verbrechers als die Rechtfertigung der Strafe vor dem menschlichen Gewissen hin. Interessant ist es, wie stark er betont, daß aber für diesen Strafzweck die Reform des Aufsichtspersonals eine unerläßliche Vorbedingung ist. Des weiteren bringt dies Heft eine Erwiderung des Herausgebers Giovanni Novelli auf einen Brief des belgischen Gefängnisdirektors E. Bertrand. Während Bertrand für eine gemilderte Einzelhaft eintritt, hält Novelli daran fest, daß die Einzelhaft zu beseitigen und die Gemeinschaftsarbeit als Fundamental-Grundsatz des Gefängnislebens aufzustellen sei. Ferner seien noch ein Bericht über den dritten Kongreß der kriminal-biologischen Gesellschaft in München und eine eingehende Beschreibung der Strafanstalt in Padua hervorgehoben.

Ellger.

Oskar Szöllösy, **Ungarisches Gefängniswesen,** (in ungarischer Sprache erschienen) in Budapest (Verlag des Verfassers) 1930, VII und 389 Seiten.

In Ungarn hat man jederzeit die Probleme des Gefängniswesens mit regem Interesse verfolgt; dies erklärt, daß man auch in der Gegenwart die Behandlung dieser Fragen am Herzen trägt.

Verfasser ist ein überaus berufener Mitarbeiter des Gefängniswesens. Als Leiter der Sektion für Gefängniswesen im ungarischen

Justizministerium, dem das Gefängniswesen in Ungarn unterstellt ist, ist er schon seit längerem auf dem Gebiet der Gefängniskunde auch literarisch tätig.

Wir müssen hier hervorheben, daß das ungarische Gefängniswesen nur zum kleinen Teile durch Gesetze, im überwiegenden Teil aber durch Verordnungen geregelt ist. Szöllösy sammelte in dem vorliegenden Werke alle jene Gesetze, Verordnungen, meritorischen Entscheidungen usw., die das Gefängniswesen in Ungarn regeln. Er baute aus diesen ein System auf und fügte ihnen auch theoretisch, kriminalpolitisch und praktisch wertvolle Bemerkungen bei. Als durch Jahrdezennien praktischer Mitarbeiter und derzeit Leiter des ungarischen Gefängniswesens ist er hiezu besonders berufen.

Der Verfasser behandelt seinen Gegenstand in drei Teilen.

Im einleitenden Teil (S. 1 bis 71) befaßt er sich mit einigen Vorfragen. Er skizziert hier seinen Standpunkt in einigen fundamentalen strafrechtlichen Fragen, ohne deren genaue Kenntnis das theoretische Fundament zur Behandlung der weiteren Fragen fehlen würde. Hier legt er die Ziele der Strafjustiz fest, gleicherweise die des Gefängniswesens, dann befaßt er sich mit dem Verbrecher und mit jenen Faktoren, die ihn zur Begehung der Tat bewogen, endlich mit den verschiedenen Strafarten und mit ihren abweichenden Zielen. Hier finden wir auch einen Umriß der Geschichte des Gefängniswesens, insbesondere des ungarischen Gefängniswesens, der Entwicklung der Gefängnissysteme, und endlich befaßt sich Verfasser mit den wichtigsten Ergebnissen der Literatur der Gefängniskunde, insbesondere in Ungarn.

Im nächsten Teile seines Buches (S. 73 bis 285) stellt Verfasser jene Verfügungen: Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen der höchsten Behörde des Gefängniswesens in Ungarn, des Justizministeriums, usw. dar, die die Rechtsquellen des Strafvollzuges, des Gefängniswesens bilden. Hier finden wir die Regeln der Differenzierung der Freiheitsstrafen, die Vorbedingungen des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, die Pflichten und Rechte der Verurteilten, die Verfügungen bezüglich des Gefängnissystems, der Individualisierung und der Klassifizierung, die Gründe des Strafaufschubes und der Unterbrechung einer Freiheitsstrafe, die Prinzipien die bei der Überweisung einzelner Verurteilten in Strafanstalten maßgebend sind, die Verfügungen bezüglich der Tagesordnung der Verurteilten, die Regelung ihrer Kleidung, der Verköstigung, ihres Verkehres mit der Außenwelt, der Gefängnishygiene, der Gefängnisarbeit, der geistigen und moralischen Pflege der Verurteilten, die Begünstigungen, die die Verurteilten erlangen können, und endlich die Regeln der Entlassung.

Abgesondert behandelt Szöllösy die Untersuchungshaft, die die Zwischenanstalten (den III. Grad im Vierstufensystem), die

Festungshaft und die Arbeitshäuser, ebenso die Regeln der Bewachung und der Aufsicht in den Strafanstalten, die der Zwangsmaßregeln und Disziplinarmaßregeln gegenüber den Verurteilten, der bedingten Entlassung der Verurteilten, der Registrierung der Verurteilten und endlich die Prinzipien der Gefangenenfürsorge.

Im zweiten Teile (S. 287 bis 367) finden wir die Regeln der Gefängnisverwaltung dargestellt, separat die allgemeine Organisation des ungarischen Gefängniswesens, dann aber die Regelung der Personalangelegenheiten der Strafanstaltsbeamten und des Aufsichtspersonals, und endlich die Bestimmungen die sich auf die Hauswirtschaft in den Strafanstalten beziehen.

In einem anderen Teile des Buches (S. 369 bis 389) finden wir jene Rechtsquellen verzeichnet, die auf den Vollzug der Freiheitsstrafen in Ungarn Bezug haben.

Zum Schlusse möchten wir hervorheben, daß das verdienstvolle Buch nicht nur die bloßen Regeln des Strafvollzuges enthält, sondern auch den praktischen, tatsächlichen Strafvollzug der Gegenwart in Ungarn darstellt. Szöllösy beschränkte sich nicht auf die Niederschrift der Regeln des Strafvollzuges, sondern skizzierte den ungarischen Strafvollzug so wie er im Leben ist. Diese zweifellos viel schwierigere Aufgabe, die der Verfasser sich gestellt hat, ist von ihm gelöst.

Miskolc (Ungarn). Prof. Hacker.

Bopp, Dr. Linus, o. ö. Professor a. d. Universität Freiburg i. B. **Allgemeine Heilpädagogik** in systematischer Grundlegung und mit erziehungspraktischer Einstellung. Freiburg 1930. Herder & Co.

In vorliegendem Buche hat der Pädagoge an der theologischen Fakultät der Freiburger Hochschule den Versuch unternommen, als erster das gesamte Gebiet der Heilpädagogik in einer sowohl den Theoretiker wie den Praktiker befriedigenden Weise als Einheit darzubieten. Hiezu war neben meisterhaftem Wissen auf dem Gebiete der Erziehungslehre und ihrer Schwesterwissenschaft der allgemeinen Seelenkunde nicht minder tiefes Eingedrungensein in Grenzgebiete der Soziologie und vor allem der Medizin, so der Neuro- und Psychopathologie nötig nebst der Kunst, in leicht verständlicher Weise den schwierigen Stoff darzubieten. Bopp besitzt dieses Wissen und dieses Können. Mit Meisterhand zeichnet er in einfachen, klaren, charakteristischen Strichen ein erschöpfendes Bild des Heilzöglings, besser gesagt der Urtypen der Heilzöglinge, ruhig und vorsichtig, aber getragen von einem wohlbegründeten und bitter nötigen Optimismus bewertet er die aus der Kenntnis der einzelnen

Fälle sich ergebenden Aussichten für die heilpädagogische Behandlung, um dann im methodologischen Teil das vollständige Arsenal der heilerzieherischen Heilmittel aufzuweisen. Daß Bopp hiebei ganz besonders auf die Bedeutung der religiösen Werte für das helfende Bemühen am Defekthaften hinweist, werden ihm nicht bloß die Theologen dankbar vermerken, wird doch die Bedeutung der Religion als einer Urfunktion des Menschen für die heilerzieherische Behandlung Fehlentwickelter heute selbst in Kreisen religiös peripher Eingestellter weithin anerkannt.

Die Anschaffung vorliegender Heilpädagogik für die Anstaltsbibliotheken und die privaten Büchereien der Anstaltsbeamten kann nur warm empfohlen werden. Ihr Studium erfüllt nicht nur dort seinen Zweck, wo fehlentwickelte Jugendliche zur strafpädagogischen Behandlung stehen, auch in der resozialisierenden Einwirkung auf Erwachsene wird man ohne Heilpädagogik nicht auskommen, da hier die Fälle einer verspäteten Reife zum Besseren hin nicht selten sind. Außerdem enthält das Buch eine derartige Fülle von Erziehungsweisheit, ist es eine derartig leichte und umfassende Einführung in das schwierige Gebiet der seelischen Anomalien, daß auch der nicht mit der Jugendbildung befaßte Strafvollzugsbeamte das Buch mit Gewinn und Genuß lesen wird. Nicht bemerkt muß wohl werden, dies liegt in der Bedeutung der Sache selber, daß der Strafvollzug wiederholt in Bopps Heilpädagogik seine Beachtung findet.

Freiburg i. B. Gutfleisch.

Menschen im Zuchthaus von Lenka v. Koerber, Societätsverlag Frankfurt a/M. 1930.:

Das Buch bringt dem Praktiker des Strafvollzugs nichts neues. Denn die Verfasserin zeigt — in geschickter Zusammenstellung — Typen der einzelnen, in jeder großen Strafanstalt vertretenen Verbrechens- und Verbrecherarten. Es ist zweifellos anerkennenswert, daß sie die Verbrecher auch selbst zu Worte kommen läßt. Nur fehlt hier, wie in so vielen Schriften ähnlicher Art, die Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben der einzelnen Gefangenen, selbst wenn die Berichte aus Akten und Darstellungen über Hauptverhandlungen entnommen sind. Dies ist besonders bedeutungsvoll für die Frage der Schuld.

Außerdem enthält sich die Verfasserin einer tieferen Erörterung der Probleme des Zweckes der Strafe und des Strafvollzugs. Das ist an sich zu begrüßen. Denn die Betätigung als Anstaltshelferin allein gibt zur Problemerforschung nicht die ausreichende Befähigung. Immerhin beleuchtet die Schriftstellerin hie und da den Gedanken der „Vergeltung“ und „Erziehung“. Aber gerade diese nur andeutende,

nicht erschöpfende Darstellung vermag bei manchen Lesern Verwirrung anzurichten.

Das Gleiche gilt von den in den einzelnen Typenschilderungen eingestreuten, nach meiner Ansicht allzu einseitigen Urteilen über die Praxis und den Betrieb des Strafvollzugs und von der Darstellung der darin tätigen Persönlichkeiten.

Aus diesen Gründen halte ich die Schrift für eine Gefahr für die in den Dingen des Strafvollzugs nicht bewanderte und daher urteilsunfähige Allgemeinheit. Damit soll die gute Absicht der Verfasserin, im Interesse der Strafrechtspflege und der davon Betroffenen Bilder des Strafvollzugs zu zeigen, nicht verkannt werden.

Stumpf, Butzbach.

„Am Leben zerbrochen." „Dem Leben eines Strafgefangenen nacherzählt. Von Gottlob Koezle, Wernigerode. 2. Auflage. Mit einem Vorwort von F. G. Freiherr von Rechenberg."

Die Verbüßung einer Freiheitsstrafe ist eine höchst persönliche, die körperliche und geistige Art des Menschen vollkommen erfassende Leistung. Da die Wesensart der einzelnen Menschen verschieden ist, können die Auswirkungen des Vollzugs der Freiheitsstrafe nicht für alle Strafverbüßende gleich sein. Eine allgemeine Wirkungsregel für den Vollzug der Freiheitsstrafen gibt es nicht. Deswegen ist es zu begrüßen, wenn frühere Sträflinge nach der Entlassung ihre Beobachtungen ausdrücklich bekannt geben. Allerdings unter der Voraussetzung, daß diese den Willen zur Objektivität und die Befähigung zu einer solchen Niederschrift besitzen. Beides kann man — im großen und ganzen — den vorliegenden Aufzeichnungen zubilligen.

Diese stehen, um dies vorauszuschicken, auf hoher sittlicher Warte und erheben sich grundsatzmäßig weit über die Veröffentlichungen anderer Entlassener. Sie sind aber weniger eine Auslassung über den Zweck der Strafe und des Vollzugs, dessen Handhabung und Durchführung als vielmehr ein Bekenntnis der Umwandlung eines Menschen aus einer nicht von Gott erfaßten Persönlichkeit zu einem christlich-religiösen Gotteskind, ähnlich der geistigen Umformung des Saulus in Paulus. Dies betont mit Recht auch die kurze Einleitung Rechenbergs. Mir scheint daher der Titel des Buches nicht günstig gewählt. Nicht: „Am Leben zerbrochen", sondern: „Am Leben neu geboren" müßte die Überschrift lauten.

Dieses christliche Bekenntnisstreben des Verfassers geht sogar so weit, daß er selbst Tat und Vollzug der Strafe als Mittel und Wege Gottes betrachtet und empfindet. Der Pfad zur Gotteskind-

schaft ist dem Verfasser nicht leicht geworden. Daraus erklärt sich vielleicht auch die sonst unverständliche Tatsache, daß er erst geraume Zeit nach seiner Entlassung den Mut fand, seine Tat (Totschlag) einzugestehen. Hätte ihn, den schon zur Zeit der Verhandlung von Gott erfaßten Menschen, nicht damals die Wahrhaftigkeit unwiderstehlich zum Bekenntnis der Tat treiben sollen?

Andererseits findet der Verfasser erst im Strafhaus die innere Befriedigung, Mitgefangene zur Nachfolge Christi zu werben. Ja der Anstaltsgeistliche fragt den Verfasser und einen gleichgesinnten Gefangenen um Rat, ob er – der Geistliche – die Heilung aus schwerer Erkrankung nur auf Gott allein stellen, oder ob er – der Geistliche – sich dem Messer des Arztes anvertrauen solle. Als der Geistliche, entsprechend der Zurede beider Gefangener, sich zur Operation entschlossen hatte, da beteten zwei Totschläger zur Stunde der Operation für die Genesung ihres Geistlichen! (S. 72.) Wahrlich ein erschütterndes Bild hoher geistlicher Betreuung und des Verbundenseins des Geistlichen mit seinen Gefangenen! Darum kann es nicht wunder nehmen, daß die Schrift ein Lobgesang auf die geistliche Betreuung im Strafvollzug ist. (s. 7. Kapitel.) Aus der gleichen Gesinnung heraus stellt der Verfasser die Bibel über alle Bücher, auch die Klassiker (S. 74).

In diese Hauptgedankengänge fließen selbstverständlich auch Betrachtungen über Strafverfolgung, Strafverhandlung, gerichtliches Urteil, Gerechtigkeit, Strafvollzug, Begnadigung, Entlassung, Fürsorge usw. ein. Nicht in der Form, daß diese Grundfragen vollkommen erörtert werden sollten, sondern in der Weise, daß die Beobachtungen und die Handlungen des Verfassers bezeichnende Streiflichter auf diese Gebiete werfen. So leugnet er z. B. jede irdische Gerechtigkeit (s. 6. Kapitel) und hat keine hohe Achtung vor den Menschen, deren hehres Amt die Wahrung der Gerechtigkeit ist. (Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Strafvollzugsbeamte.) Seine Klagen (6. Kapitel) sind so ungeheuerlich, daß ich sie nicht für zutreffend halten kann. (Unterweisung der Geschworenen durch den Staatsanwalt am Tage vor einer Verhandlung bei einem Glas Bier! Beratung seiner eigenen Sache zwischen Richter und Verteidiger mehrere Tage vor der Verhandlung zwecks Durchsetzung eines bestimmten Urteils!) Sollten diese Angaben aber richtig sein, so wären sie allerdings der Todesstoß irdischer Gerechtigkeit.

In gleicher Weise erschüttert die eingestreute Darstellung über den Strafvollzug, insbesondere die Dienstführung der Aufsichtsbeamten: Anmaßung von Befugnissen, z. B. Bestimmung der Haftform; Durchstechereien; Schmuggel; Begünstigung während der Arreststrafe u. ä. (S. 61, 68, 69, 74, 77, 78, 85, 89.) Es ist erschreckend, wie diese Ausführung der Unregelmäßigkeiten von Aufsichtsbeamten mit

den Schilderungen Hau's übereinstimmen! Besonders niederdrükkend für jeden Strafanstaltsleiter, der doch nur im Vertrauen auf seine Beamtenschaft sein schweres Amt versehen kann.

Von besonderer Bedeutung, wenn auch nach meiner Meinung unrichtig, sind die einseitigen Betrachtungen über Todesstrafe, Schwurgericht und Dunkelarrest. (S. 58, 60, 62, 86.)

Anderseits bringen die Worte über die praktische Betätigung in der Entlassenen-Fürsorge die Wiederholung der alten Erfahrungen, daß der Entlassene zunächst und vielleicht oder manchmal für immer ein Ausgestoßener ist.

Die bereits erwähnte sittliche Höhe der Schrift bewahrt den Verfasser vor unzutreffender, häßlicher Darstellungsweise geschlechtlicher Not im Strafhause. Ein junger, gesunder, kräftiger Mensch wie er mit einer Strafe von 15 Jahren Zuchthaus schreibt kein Wort über eigene geschlechtliche Not! Ist sie aber bei anderen vorhanden, so sieht er Erlösung in der Überwindung der Leidenschaft durch christliche Willenskraft (s. S. 70). Welch großer Unterschied gegenüber dem von Begierden und Lüsten gepeitschten Buche Plättners: „Eros im Zuchthaus."

Dieser tiefe Ernst der Schrift muß vor allem die Menschen ergreifen, die irgendwie dienstlich, haupt- oder ehrenamtlich Gefangene oder Entlassene zu betreuen haben. Deshalb möchte ich sagen, daß der Hauptwert der Schrift in der Auslösung des Dranges zur Selbstprüfung aller dieser Personen liegt. Denn wer steht charakterlich so hoch, wer ist oder dünkt sich würdig, entgleisten Menschen nicht nur Vollzieher der Strafe, sondern auch Führer zu neuem Leben zu sein? Tägliche Selbsteinkehr sollte uns immer wieder diese Fragen vorlegen!

Stumpf-Butzbach.

Harmonielehre zum Gebrauch für Schulen und zum Selbstunterricht von Prof. M. Dachs-Freising; Verlag Kösel & Pustet München. 3 Bände; I. Allgemeine Musiklehre, II. und III. Harmonielehre, geb. M. 9,80.

Es bedarf wohl keines besonderen Hinweises darauf, daß die Pflege der Musik in den Strafanstalten behördlich wiederholt wärmstens empfohlen und eingeschärft wurde. Auch die Gründe zu erörtern, welche die obigen Maßnahmen empfehlenswert erscheinen ließen, dürfte sich erübrigen. Beamte, welche berufen sind, musikalisch begabte Gefangene ins Reich der Töne einzuführen, werden es jedenfalls freudig begrüßen, daß im Verlag Kösel & Pustet-München eine Harmonielehre erschienen ist, die, weil auch für Selbststudium ein-

gerichtet, zum Gebrauch für Gefangene hervorragend geeignet ist. Der Verfasser ist ein besonders auf kirchenmusikalischem Gebiet wohlbekannter Komponist und hat auch als Musikpädagoge einen bedeutenden Ruf. Sein Werk fand begeisterte Aufnahme bei Akademieprofessor und Domkapellmeister Berberich-München, Privatdozent Dr. Fellner-Münster und Studienrat Diernagel-Lauingen; schon die Korrekturblätter des werdenden Buches wurden in der kirchenmusikalischen Abteilung der Akademie der Tonkunst-München als Lehrmittel benützt. Auch der Gefangene in der Zelle wird sich mit dem großartig ausgestatteten Werk — die Notenbeispiele sind gestochen — nutzbringend beschäftigen können. Der Preis von M. 9,80 für die drei Bändchen erscheint als sehr angemessen.

W., Strafanstalts-Pfarrer.

MITTEILUNGEN

Ein Seminar für Strafvollzugskunde an der Universität Freiburg i. B.

Professor Dr. Erik Wolf Freiburg i. B. hat mit Unterstützung der badischen Unterrichtsverwaltung an der Universität Freiburg ein Seminar für Strafvollzugskunde eingerichtet. Das Seminar soll, im Zusammenhang mit den Vorlesungen und seminaristischen Übungen über Strafvollzugsrecht und Gefängniskunde, den jungen Juristen eine strafvollzugskundliche Bücherei (einschließlich der Gefängniszeitungen, Anstalts- und Vereinsjahresberichte, ministeriellen Denkschriften und parlamentarischen Drucksachen) bieten. Entsprechendes Anschauungsmaterial (Erzeugnisse der Bildnerei und Schriftstellerei der Gefangenen, Lichtbilder von Anstalten und Anstaltsinsassen, handwerkliche und maschinelle Produkte der Gefangenenarbeit usw.) wird gesammelt. Daneben soll die selbständige wissenschaftliche Forschungsarbeit durch Beschaffung und Bereitstellung von Urmaterial (Berichte, Notizen, Protokolle, Statistiken usw.) angeregt und gefördert werden. Die Erforschung des badischen Strafvollzugswesens, seiner Geschichte und Institutionen, ist als erstes Ziel ins Auge gefaßt. Des weiteren sind dogmatische, kriminalpolitische und kriminalpsychologische Arbeiten geplant.

Neben der Erfüllung dieser akademischen Lehr- und Forschungsaufgaben soll das Seminar der Praxis des Strafvollzugs dienen. Die Benutzung der Bücherei wird den Beamten der Landesstrafanstalten freigestellt. Auskünfte werden unentgeltlich erteilt.

Professor Wolf als Direktor des Seminars bittet um Unterstützung seiner Bestrebungen um die Schaffung einer Anschauungssammlung.

Die Gründung ist ein Beweis für die wachsende Bedeutung, welche die Strafvollzugskunde für die Ausbildung der Juristen bekommt.

W.



Hilf uns.

Werbekarte für Gefangenenfürsorge.

Der Bezirksverein für Jugendschutz, Gerichtshilfe und Gefangenenfürsorge Freiburg i. Br. hat, wie verschiedene schweizerische Gefangenenfürsorge-Vereine dies schon getan haben, wohl als erster Verein in Deutschland eine Werbekarte herausgegeben, die er zum billigen Preise von 3 Rpf. pro Stück bei Abnahme von 200 Stück abgibt. Wir empfehlen die von uns abgebildete, künstlerisch ansprechende Karte zum Bezuge.

Es ist viel Not in Deutschland, mehr als der Fremde, der die großen Städte mit ihrem trotz allem rege pulsierenden Leben besucht, erkennen kann. Sie greift in jedes Haus hinein. Niemand kann sich ihr entziehen; in den Häusern der kleinen Leute wohnt sie als vielfache Entbehrung und nicht selten als Elend, und in den andern Häusern mit guter Fassade wohnt sie als drohende graue Sorge. Immer aber ist und wohnt sie dort, wo Schicksal und eigenes Verschulden den Ernährer von der Familie getrennt haben. In dieses Gebiet der Gefangenenfürsorge führt uns die Karte. Die Familie ist eine Kraftquelle, und wo im Gefangenen der Familiensinn mit seinen starken, aufbauenden Werten erhalten werden kann, ist nichts verloren und alles zu gewinnen. Der Gedanke an die Familie ist für den Gefangenen Trost und Leid. Er ist ihm ein Trost; der Gefangene weiß, daß er draußen nicht vergessen ist, daß Eltern, Frauen, Kinder ihn erwarten, daß er noch eine Aufgabe und Verantwortung hat. Er bedeutet für ihn ein Leid; er selbst ist vor äußerer Not geschützt, aber der Gedanke an die Entbehrungen der Familie wird wohl zur

stärksten seelischen Not des Gefangenen, die heilend oder auch verbitternd wirken kann. Wer den Hilferuf für die Familie hört, leistet Mitarbeit für die Wiedergewinnung des Gefangenen, läßt sein Vertrauen zu der Menschheit wieder aufleben. Die Familienfürsorge ist einer der bedeutendsten Zweige der Fürsorgearbeit. Wir wünschen dem Freiburger Bezirksverein einen guten Erfolg der Werbekarte im eigenen Bezirk, aber auch bei der Verbreitung der Karte in Deutschland.

Dr. Weissenrieder.

Notiz der Schriftleitung.

Dem Band 62 der „Blätter für Gefängniskunde“ ist für unsere Mitglieder je ein Bild von † Professor **Liepmann**, Hamburg, und von † Ministerialdirektor **Klein**, Berlin, für die Nachrufe erschienen sind, beigelegt.

Einzeldrucke dieser Bildnisse auf Weiß-Kunstdruckkarton, Format $24\,^1/_2 \times 17\,^1/_2$, werden von der Anstalts-Druckerei des Zuchthauses Straubing gegen Einsendung von 30 Pfg. in Briefmarken abgegeben.

Schriftleitung.

BLÄTTER
für
Gefängniskunde

Zeitschrift
des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.
— gegründet 1864 —

Herausgegeben
von
Direktor Weissenrieder
Dr. jur.
Vorstand der Strafanstalten in Ludwigsburg und Hohen Asperg
Vorsitzendem des Vereins

Zweiundsechzigster Band
1931

— SONDERHEFT —

HEIDELBERG 1931
VERLAG CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG

DRUCK DER STRAFANSTALTSDRUCKEREI STRAUBING.

Aufzeichnungen
über das
Gefängniswesen Englands.

Ein Reisebericht

von

Oberstrafanstaltsdirektor Fritz Hauptvogel,
Referent im Reichsjustizministerium,
Berlin.

– SONDERHEFT –
von
Band 62
der
Blätter für Gefängniskunde.

Aufzeichnungen über das Gefängniswesen Englands.

Von Oberstrafanstaltsdirektor Fritz Hauptvogel, Referent im Reichsjustizministerium, Berlin.

Die folgenden Aufzeichnungen sind während und nach Beendigung einer Studienreise entstanden, die mich im Sommer 1930 in dienstlichem Auftrag nach England geführt hat. Die Reise trat ich an, nachdem die auf amtlichem Wege für mich erbetene Erlaubnis zum Besuch von englischen Gefangenenanstalten von der Britischen Regierung erteilt und die Förderung meiner Studienpläne bereitwilligst von ihr zugesagt worden war.

Meinen Studienplänen waren dienstlich gewisse Richtpunkte gegeben. Mr. A. Paterson von der Prison Commission beim Home Office, ständiger Delegierter Englands bei der Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission, Gefängnisreformer von Ruf, mir selbst persönlich bekannt, seit ich ihn während seiner Studienreise durch Deutschland im Jahre 1922 durch die Strafanstalt in Münster i. Westf. geführt habe, deren Direktor ich damals vertrat, war mir bei der Aufstellung eines Planes für meine Anstaltsbesichtigungen und durch die Erteilung von Auskünften über Einzelheiten des englischen Gefängniswesens mit außerordentlicher Freundlichkeit behilflich. Für die ganze zweimonatige Dauer meines Aufenthalts im Ausland hatte ich in London Wohnung genommen. Von hier habe ich die Reisen zum Besuch von Gefängnissen, Zuchthäusern, Borstalanstalten und Sicherungsverwahrungsanstalten unternommen. Die letzte

Reise, deren nächstes Ziel das Gefängnis zu Wakefield und die ihm angegliederte Officers Training School war, habe ich bis Schottland ausgedehnt, um die im Jahre 1914 nach dem Pavillonsystem und mauerlos erbaute Anstalt Saugthon Prison in Edinburg[1]) und die beiden Anstalten in Glasgow, das alte Duke-Street Prison und das neuere große Barlinnie Prison, kennen zu lernen.

Es konnte bei der kurzen Dauer meiner Studien in England von vornherein nicht Ziel meiner Aufzeichnungen sein, das englische Gefängniswesen systematisch darzustellen oder gar es umfassend kritisch zu würdigen; Plan und Gliederung meiner Aufzeichnungen ergaben sich von selbst, während ich theoretisch und durch Anschauung den englischen Vollzug der Freiheitsstrafen einschließlich der Borstalverwahrung und den der Sicherungsverwahrung kennen zu lernen suchte. Ich mußte selbstverständlich, um die in den Anstalten geübte Praxis zu verstehen, die englischen Vollzugsvorschriften studieren. So sind die Übersetzungen entstanden, die, soweit es sich um die von dem Secretary of State for the Home Department auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erlassenen Vorschriften für die Gefängnisse, Zuchthäuser, Borstalanstalten und Sicherungsverwahrungsanstalten handelt, deutsch im Wortlaut meines Wissens noch nicht veröffentlicht worden sind. Die Bemerkungen, die den Übersetzungen voraufgeschickt sind, sollen einen Überblick über die Organisation der englischen Gefängnisverwaltung, die Freiheitsstrafen, die Verwahrung in Borstalanstalten, die Sicherungsverwahrung und die Grundsätze des Straf- und Verwahrungsvollzugs geben[2]).

Die Berichte über meine Anstaltsbesuche schließlich, die den letzten Teil der Aufzeichnungen ausmachen, sind unter dem frischen Eindruck des eben Gesehenen geschrieben. Zwei Berichte sind ausführlicher, der über den Besuch der Sicherungsverwahrungsanstalt Camp Hill und der über das Gefängnis zu Wakefield und

seine Officers Training School. Camp Hill interessierte besonders im Hinblick auf die für das künftige deutsche Strafrecht in Aussicht genommene Sicherungsverwahrung und ihren Vollzug, für den eigene praktische Erfahrungen in Deutschland fehlen, und bei der Ausbildungsschule in Wakefield schien eine eingehende Schilderung angebracht angesichts der bei uns wie allenthalben stark im Vordergrund stehenden Fragen der Beamtenausbildung und der Bestrebungen, die auf die Einrichtung von Ausbildungsschulen für Strafanstaltsbeamte gerichtet sind.

Vorbemerkungen.

I.

Gefangenenanstalten. Aufsichtsbehörde. Überwachungsausschüsse.

1. Gefangenenanstalten[3]).

Die Gefangenenanstalten sind Local Prisons (Gefängnisse) und Convict Prisons (Zuchthäuser); dazu treten — geschaffen durch das Gesetz zur Verhütung von Verbrechen von 1908 (Prevention of Crime Act, 1908 [8 Edw. 7. Ch. 59])[4]) — die Borstal Institutions (Borstalanstalten) und die Preventive Detention Prisons (Sicherungsverwahrungsanstalten).

a) In die **Local Prisons** werden Verurteilte aufgenommen, die Imprisonment (Gefängnisstrafe) zu verbüßen haben. Ursprünglich wurden die Gefängnisse von den Lokalbehörden, den Behörden der Grafschaften und Stadtgemeinden errichtet und verwaltet (County and Borough Prisons). Mißstände bei den örtlichen Gefängnisverwaltungen, namentlich auch die Verschiedenheiten in der Art und Weise des Vollzugs der Gefängnisstrafe führten zu gesetzgeberischen Maßnahmen, die der staatlichen Zentralinstanz mehr und mehr Einfluß auf die Verwaltung der lokalen Gefängnisse und den Vollzug der Gefängnisstrafe in ihnen sicherten.

Die Entwicklung fand ihren Abschluß, als der Staat mit dem Erlaß der Prison Act, 1877, (40 & 41 Vict. Ch. 21) die Verwaltung der Gefängnisse und die Kosten des Vollzugs der Gefängnisstrafe übernahm.

Die Gefängnisstrafe, die zwei Erscheinungsformen: mit harter Arbeit und ohne harte Arbeit (imprison-

ment with hard labour, imprisonment without hard labour)[5]) hat, wird in der Hauptsache als Strafe für misdemeanours, aber auch bei felonies[6]) angewandt; ihre Höchstdauer ist zwei Jahre.

In die Gefängnisse werden auch Untersuchungsgefangene (prisoners on remand or awaiting trial or the result of appeal to the Court of Criminal Appeal) und Schuldgefangene (debtors) aufgenommen; sie werden von den Strafgefangenen getrennt untergebracht und nach besonderen Vorschriften behandelt[7]). Die besonderen Vorschriften für Schuldgefangene gelten auch für Personen, die wegen Contempt of Court[8]) oder Nichtzahlung einer Schuld oder von Unterhaltsgeldern, zu deren Zahlung sie verurteilt sind, ins Gefängnis kommen.

Ausweislich der letzten, auf das Jahr 1928 sich beziehenden statistischen Veröffentlichung sind 31 Local Prisons in Benutzung; von 1914 bis 1928 sind 25 Gefängnisse geschlossen worden. In den 31 Gefängnissen stehen 12409 Einzelzellen (cells) für Männer, 2531 für Frauen, zusammen 14940 Einzelzellen, 121 andere Räume (rooms) für Männer, 57 für Frauen, zusammen 178 andere Räume zur Verfügung[9]). Im Jahre 1928 waren in den 31 Gefängnissen im Durchschnitt täglich 7527 Männer und 660 Frauen, zusammen 8187 Gefangene untergebracht[10]).

b) Die **Convict Prisons** dienten ursprünglich dazu, die zur Transportation Verurteilten zu verwahren, heute sind sie die Anstalten, in denen die Strafe der Penal Servitude vollzogen wird, die 1853 zunächst als Ersatz gewisser Fälle der Transportationsstrafe und 1857 endgültig an deren Stelle eingeführt worden ist; sie standen immer unter staatlicher Verwaltung. Die Penal Servitude entspricht unserer Zuchthausstrafe; es kann auf sie erkannt werden, wo das Strafgesetz sie oder, wenn es sich um ein älteres Gesetz handelt, die Strafe der Transportation ausdrücklich androht oder eine strafbare Handlung als felony erklärt, ohne die Strafart zu be-

stimmen. Die Mindestdauer der Penal Servitude ist drei Jahre; die Höchstdauer ist bei den einzelnen strafbaren Handlungen verschieden festgesetzt, sie schwankt zwischen fünf Jahren und der Lebensdauer des Täters.

Es gibt drei Convict Prisons für Männer, Dartmoor, Maidstone und Parkhurst, mit insgesamt 2319 Einzelzellen und acht anderen Räumen (s. Anm. 9), und zwei Convict Prisons für Frauen, Aylesbury und Liverpool, mit insgesamt 390 Einzelzellen und drei anderen Räumen; 1928 waren in den Convict Prisons im Durchschnitt täglich 1436 Männer und 55 Frauen, zusammen 1491 Convicts (Zuchthausgefangene) untergebracht [11]).

c) Die Verwahrung in einer **Borstal-Anstalt** (Borstal-Institution) [12]) ist eine Strafmaßnahme gegen junge Rechtsbrecher, geschaffen durch den „Reformation of Young Offenders" überschriebenen Teil I des Gesetzes zur Verhütung von Verbrechen von 1908. Wird jemand, der nicht unter 16 Jahren und nicht über 21 Jahre [13]) alt ist, im Wege des ordentlichen Verfahrens (on indictment) einer mit Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe bedrohten Tat für schuldig befunden, und ist das Gericht der Ansicht, daß es im Hinblick auf die verbrecherischen Gewohnheiten oder Neigungen des Täters oder wegen seines Verkehrs mit übelbeleumundeten Personen angezeigt ist, ihn einer Verwahrung für eine solche Zeit und mit solcher Schulung und Disziplin zu unterwerfen, wie es für seine Besserung und für die Verbrechensbekämpfung am meisten angebracht ist, so kann das Gericht statt auf Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe auf Verwahrung unter Strafdisziplin (detention under penal discipline) in einer Borstal-Anstalt auf die Dauer von nicht weniger als zwei [14]) und nicht mehr als drei Jahren erkennen. Das Gesetz legt dem Gericht die Pflicht auf, vor Erlaß eines solchen Erkenntnisses Berichte und Gutachten der Gefängniskommissare (Prison Commissioners) [15]) über die Geeignetheit des Falles für die Anordnung der Borstalverwahrung zu prüfen und sich

davon zu überführen, ob unter Berücksichtigung aller Umstände für den jungen Täter Vorteil aus der Borstalverwahrung zu erwarten ist.

Das Gesetz führt als weitere Fälle, in denen Verwahrung in einer Borstalanstalt eintreten kann, folgende auf. Der Zögling einer Besserungsanstalt (Reformatory School), der von einem Schnellgericht (Court of summary jurisdiction) auf Grund eines Gesetzes wegen einer Verfehlung gegen die Anstaltsordnung oder einer Anstiftung hierzu oder wegen Entweichens aus der Anstalt zu Gefängnisstrafe verurteilt werden könnte, kann statt zu dieser Freiheitsstrafe zu Verwahrung in einer Borstalanstalt auf die Dauer von nicht weniger als zwei [16]) und nicht mehr als drei Jahren verurteilt werden; eine solche Verurteilung hebt die auf Unterbringung in einer Besserungsanstalt lautende gerichtliche Entscheidung auf. In dem anderen Fall erfolgt die Unterbringung in einer Borstalanstalt durch einen Verwaltungsakt: Findet der Staatssekretär, daß für einen Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verbüßenden Gefangenen im Alter zwischen 16 und 21 Jahren die Verwahrung in einer Borstalanstalt vorteilhaft sein würde, so kann er die Gefängniskommissare (Prison Commissioners) ermächtigen, den Gefangenen den Rest der Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe ganz oder zum Teil in einer Borstalanstalt verbüßen zu lassen.

Die zu Borstalverwahrung verurteilten Jungen werden zunächst in eine Aufnahmeabteilung für Borstalzöglinge des Gefängnisses Wormwood Scrubs in London gebracht. Von hier werden sie der für den einzelnen am besten geeigneten Borstalanstalt, Portland, Borstal oder Feltham, zugeteilt und zugeführt. Mädchen werden in der Borstalanstalt zu Aylesbury untergebracht [17]).

In den Anstalten Wormwood Scrubs, Portland, Borstal und Feltham stehen insgesamt für männliche Borstalzöglinge 1864 Einzelzellen und 10 andere Räume (s. Anm. 9); in Aylesbury für weibliche Borstalzöglinge

118 Einzelzellen zur Verfügung[18]). Im Jahre 1928 waren im Durchschnitt täglich 1203 mänliche und 85 weibliche, zusammen 1288 Zöglinge in Borstalverwahrung[18]).

d) **Preventive Detention Prison.** Das Gesetz zur Verhütung von Verbrechen von 1908, das in seinem ersten Teile die Besserung jugendlicher Rechtsbrecher behandelt, handelt in seinem zweiten Teile von der Detention of Habitual Criminals, der Sicherungsverwahrung der Gewohnheitsverbrecher[19]). Nach den Bestimmungen des Gesetzes kann das Gericht jemand, den es im ordentlichen Verfahren wegen eines „crime"[20]) zu Penal Servitude verurteilt, daneben zum Schutze der Allgemeinheit zu Sicherungsverwahrung verurteilen, wenn es für erwiesen erachtet, daß der Verurteilte ein Gewohnheitsverbrecher ist. Dazu gehört, daß er nach Vollendung des 16. Lebensjahres vor dem jetzt abgeurteilten Fall schon dreimal wegen eines „crime" verurteilt worden ist und daß er beharrlich ein unehrenhaftes oder verbrecherisches Leben führt oder daß er in einem früheren Verfahren als Gewohnheitsverbrecher festgestellt und zu Sicherungsverwahrung verurteilt worden ist. Die Mindestzeit der Verwahrung ist fünf Jahre, die Höchstdauer, die das Gericht festsetzen kann, zehn Jahre. Die Verurteilung zu Sicherungsverwahrung wird nach Beendigung des Vollzugs der Penal Servitude wirksam, gleichgültig, ob Ablauf der Strafzeit eintritt oder der Strafvollzug durch Verfügung des Staatssekretärs in einem früheren Zeitpunkt aufhört.

Außer durch Gerichtsurteil kann ein Gewohnheitsverbrecher auch durch einen Verwaltungsakt der Sicherungsverwahrung zugeführt werden: Gelangt der Staatssekretär zu der Ansicht, daß ein zu Zuchthausstrafe von fünf Jahren oder längerer Dauer Verurteilter ein Gewohnheitsverbrecher im Sinne der Prevention of Crime Act, 1908, gewesen ist, so kann er jederzeit, nachdem der Verurteilte drei Jahre seiner Zuchthausstrafe verbüßt hat, nach seinem Ermessen den Strafrest ganz oder teilweise in

Sicherungsverwahrung umwandeln, um den Verurteilten so der in der Sicherungsverwahrung stärkeren erzieherischen und bessernden Behandlung zuzuführen[21]). Die ursprünglich erkannte Dauer der Zuchthausstrafe darf jedoch nicht überschritten werden.

Die Sicherungsverwahrungsanstalt für Männer ist Camp Hill bei Newport auf der Isle of Wight; zu Sicherungsverwahrung verurteilte Frauen werden in einer besonderen Abteilung des Women's Convict Prison zu Liverpool untergebracht; ihre Zahl ist zu gering, als daß sich die Errichtung einer eigenen Anstalt lohnte. Camp Hill ist eigens als Sicherungsverwahrungsanstalt errichtet worden[22]). Wie Ruggles-Brise in seinem Buche „The English Prison System" berichtet, sind bei der Wahl des Platzes das gesunde Klima der Insel und die Gelegenheit, die Gefangenen mit Landarbeit zu beschäftigen bestimmend gewesen; man sah darin vorteilhafte Bedingungen für die Verwahrung und die Behandlung der „neuen Art von Gefangenen"[23]).

Camp Hill hat 386 Einzelzellen und 16 andere Räume (s. Anm. 9); im Women's Convict Prison zu Liverpool stehen 20 Einzelzellen zur Verfügung; 1928 befanden sich in Camp Hill im Durchschnitt täglich 139, in der Abteilung zu Liverpool 4 Verwahrte[24]).

2. Aufsichtsbehörde.

Das Gefängniswesen gehört zum Geschäftskreis des Home Secretary oder Secretary of State for the Home Department (Minister des Innern). Der Home Secretary ist dem Parlament für die gesamte Gefängnisverwaltung verantwortlich. Die Abteilung des Innenministeriums, in der die Gefängnisangelegenheiten bearbeitet werden, ist die Prison Commission[25]), der unter dem Chairman (Abteilungsleiter) mehrere Referenten, Inspektoren und Bauräte, Hilfskräfte und Büropersonal angehören.

In der Prison Commission sind zwei Abteilungen der Zentralinstanz verschmolzen, die zunächst getrennt nebeneinander bestanden. Die Convict Prisons wurden im Jahre 1850 einer Zentralbehörde beim Home Department unterstellt, der unter einem Chairman zwei, später drei Directors of Convict Prisons angehörten (Convict Prison Board oder Board of Directors)[26]. Für die Local Prisons, die durch das Gefängnisgesetz von 1877 in staatliche Verwaltung übergeführt wurden, schuf dasselbe Gesetz eine besondere zentrale Verwaltungsinstanz unter dem Secretary of State, einen Board of Commissioners, bestehend aus drei Prison Commissioners und einem Chairman. Eine Verbindung zwischen beiden Behörden wurde dadurch geschaffen, daß der Chairman des Convict Prison Board zugleich zum Chairman des Board of Commissioners ernannt und bald auch neuernannte Directors oder Commissioners zugleich zu Directors und Commissioners bestellt wurden. Den Abschluß der Entwicklung, die endgültige Verschmelzung der beiden Behörden, brachte jedoch erst das Gefängnisgesetz von 1898 (Prison Act, 1898 [61 & 62 Vict. Ch. 41]) insofern, als es im Abschnitt 1 bestimmte, daß die Prison Commissioners kraft ihres Amtes auch Directors of Convict Prisons sein sollen[27].

Die Prison Commission führt die Aufsicht über die Anstalten unmittelbar; die Ausübung der in den Vollzugsvorschriften den Prison Commissioners und den Directors of Convict Prisons übertragenen Befugnisse und die Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten führt zu einer lebhaften persönlichen Fühlung der Referenten der Aufsichtsbehörde mit den Anstalten.

3. Überwachungsausschüsse.

a) Das wiederholt zitierte Gefängnisgesetz von 1877, das die Verwaltung der Local Prisons den Lokalbehörden abnahm und in die Hand des Staates über-

führte, behielt den Lokalbehörden eine Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Gefängnisverwaltung insofern vor, als es verordnete, daß aus der Zahl der Friedensrichter des Bezirks für jedes Gefängnis ein Visiting Committee [28]) (Überwachungsausschuß) von regelmäßig 12 Mitgliedern gewählt werden sollte; der Erlaß näherer Bestimmungen über die Wahl des Visiting Committee und seine Rechte und Pflichten wurde dem Staatssekretär übertragen. Solche Bestimmungen sind erlassen worden, als erste die vom 19. Februar 1878. Seit der nach dem Gefängnisgesetz von 1898 unternommenen Kodifizierung der Gefängnisvorschriften [29]) finden sich die Rechte und Pflichten des Visiting Committee und seiner Mitglieder zusammengefaßt ausführlich dargestellt in den Rules for Local Prisons vom 21. April 1899 [30]), hier mag im allgemeinen folgendes gesagt werden [31]). Zu den Hauptaufgaben des Visiting Committee gehört es, mit den Prison Commissioners zur Förderung einer wirksamen Arbeit im Strafvollzug zusammenzuarbeiten, Untersuchungen anzustellen und in Angelegenheiten zu berichten, die dem Visiting Committee vom Staatssekretär oder den Kommissaren übertragen werden, Mißstände oder dringend notwendige Verbesserungen, die zu seiner Kenntnis kommen, anzuzeigen, Beschwerden der Gefangenen entgegenzunehmen und zu untersuchen und Verfehlungen schwererer Art gegen die Gefängnisdisziplin zu ahnden, die außerhalb der Strafbefugnis des Anstaltsleiters liegen. Damit die Mitglieder des Visiting Committee ihre Aufgaben durchführen können, ist ihnen freier Zutritt zu allen Teilen des Gefängnisses und allen Gefangenen gegeben; sie dürfen alle in der Gefängnisverwaltung geführten Bücher einsehen und prüfen. Jedes Visiting Committee erstattet dem Staatssekretär jährlich Bericht über sein Wirken und seine Beobachtungen.

Die Wahl der Mitglieder der Überwachungsausschüsse erfolgt jährlich nach den von dem Staatssekretär erlassenen Verordnungen durch die Vierteljahresgerichte

(Quarter Sessions) oder in besonderen Sitzungen der Friedensrichter [32]).

b) Schon 1879 wurde eine analoge Einrichtung für die Convict Prisons geschaffen. Die Zentralbehörde ernannte, an sie herangebrachten Anregungen folgend, für jedes Convict Prison meist aus der Zahl der Friedensrichter eine Anzahl Visitors mit ähnlichen Befugnissen wie sie die Mitglieder der Überwachungsausschüsse für die Gefängnisse hatten, doch ohne Disziplinarstrafbefugnis [33]). Gesetzliche Grundlage erhielt die Einrichtung durch das Gefängnisgesetz von 1898 (Abschnitt 3). Der Staatssekretär ernennt für jedes Convict Prison einen Board of Visitors [34]); die Mitglieder dieses Board werden aus den Personen entnommen, die im Bereich des Gefängnisses wohnen; mindestens zwei sollen Friedensrichter sein. Die Amtszeit des Board ist drei Jahre. Seine Funktionen sind im allgemeinen dieselben wie die des Visiting Committee eines Local Prison; es steht ihm auch Disziplinarstrafbefugnis zu [35]).

c) Das Gesetz zur Verhinderung von Verbrechen von 1908 übernahm für die Borstal Institutions und die Preventive Detention Prisons auch die bewährten Überwachungsausschüsse.

Abschnitt 4 (2) des Gesetzes ermächtigt den Staatssekretär, die Einsetzung der Visiting Committees für die Borstal Institutions zu regeln. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt durch den Staatssekretär. Nach den Ausführungsvorschriften, die er erlassen hat [36]), soll ein Visiting Committee aus mindestens sechs Personen bestehen und eine vom Staatssekretär bestimmte, drei Jahre aber nicht überschreitende Zeitdauer im Amte bleiben. Die Visiting Committees der Borstalanstalten können alle die Befugnisse ausüben, die einem Visiting Committee durch die gemäß dem Gefängnisgesetz von 1898 erlassenen Vorschriften für die Local Prisons eingeräumt sind.

Abschnitt 13 (4) des Gesetzes von 1908 bestimmt, daß der Staatssekretär für jede Sicherungsverwahrungsanstalt oder die zur Aufnahme von Sicherungsverwahrungsgefangenen bestimmte besondere Abteilung einer Gefangenenanstalt einen Board of Visitors einsetzen soll, von dessen Mitgliedern mindestens zwei Friedensrichter sein müssen; der Staatssekretär wird weiter durch das Gesetz ermächtigt, die Rechte und Pflichten der Überwachungsausschüsse der Sicherungsverwahrungsanstalten in den Ausführungsbestimmungen zu regeln. Dies ist in Nr. 17 der Ausführungsbestimmungen von 1925 (Preventive Detention Prison Rules, 1925) geschehen[37]; die Rechte und Pflichten entsprechen denen der Überwachungsausschüsse bei den Convict Prisons. Die Amtsdauer der Überwachungsausschüsse bei den Sicherungsverwahrungsanstalten ist drei Jahre.

II.
Vollzug.

1. Imprisonment und Penal Servitude.

Das Gefängnisgesetz von 1898, das sich als „ein Gesetz zur Verbesserung der Gefängnisgesetze" („An Act to amend the Prisons Acts") bezeichnet[38], ermächtigt in Abschnitt 2 den Staatssekretär, für die Local Prisons und die Convict Prisons Vorschriften (prison rules) zu erlassen und u. a. durch sie alle Materien, die in den Vorschriften des Anhangs I des Gefängnisgesetzes von 1865 enthalten sind[39], und alles, was außerdem noch im einzelnen durch das Gefängnisgesetz von 1898 der Regelung durch prison rules überlassen worden ist, zu regeln. Allerdings darf der Staatssekretär die Vorschriften erst erlassen, nachdem ihr Entwurf jedem Hause des Parlaments mindestens 30 Tage, an denen es Sitzungen

abhält, vorgelegen hat und von keinem Hause vor Ablauf der Frist Einspruch[40]) gegen den Entwurf oder einen Teil desselben erhoben worden ist. Ein Einspruch hemmt den Erlaß der nach dem Entwurf beabsichtigten Vorschriften, schließt aber die Vorlage eines neuen Entwurfs nicht aus.

Der Staatssekretär hat auf Grund der ihm gegebenen gesetzlichen Ermächtigung unter dem 21. April 1899 Vorschriften für die Local Prisons und unter demselben Datum auch Vorschriften für die Convict Prisons erlassen[41]) und damit einen Zustand großer Unübersichtlichkeit („confused and chaotic state") der geltenden Vorschriften beseitigt und dem Strafvollzug eine klare, feste Grundlage gegeben[42]).

a) Imprisonment[43]).

Der Unterschied im Vollzug von Gefängnisstrafe mit harter Arbeit und Gefängnisstrafe ohne harte Arbeit ist nach der schon seit langem erfolgten Abschaffung der besonderen Formen harter Arbeit[44]) nicht groß. Zu harter Arbeit verurteilte Männer arbeiten die ersten 14 Tage allein in ihrer Zelle anstatt in Gemeinschaft mit anderen; während dieser Zeit ist ihnen die Matratze entzogen, es sei denn, daß sie über 60 Jahre alt sind oder daß der Anstaltsarzt sie ihnen verordnet. Nach diesen 14 Tagen gleicht der Vollzug der Gefängnisstrafe mit harter Arbeit dem Vollzug der Gefängnisstrafe ohne harte Arbeit in der dritten Abteilung (third division)[45]). Für Frauen ist der Vollzug der Gefängnisstrafe mit harter Arbeit von Anfang an gleich dem der Gefängnisstrafe ohne harte Arbeit in der dritten Abteilung.

Die Gefangenen, die zu Gefängnisstrafe ohne harte Arbeit verurteilt sind, gliedern sich in drei Abteilungen (Divisions)[46]). Das Gericht, das die Verurteilung ausspricht, bestimmt, ob der Täter als Gefangener der ersten oder zweiten Abteilung behandelt werden soll. Bestimmt es nichts und ordnet auch das Visiting Committee nicht

die Behandlung nach den für die zweite Abteilung geltenden Vorschriften an, so wird der Verurteilte als Gefangener der dritten Abteilung behandelt; ebenso ist es auch bei Verurteilten, die Gefängnisstrafe an Stelle einer Geldstrafe zu verbüßen haben[47]). Für die Stellungnahme des Gerichts sind die Art der Verfehlung und das Vorleben des Täters entscheidend. Bei gewissen Verfehlungen ist die Behandlung der Täter als Gefangene der ersten Abteilung vorgeschrieben, so z. B. bei seditious libel[48]). Der zweiten Abteilung werden Verurteilte zugewiesen, bei denen Persönlichkeit und Art der Tat eine milde Beurteilung zulassen und die man nicht mit Personen zusammenbringen will, die verdorben sind oder einen Hang zum Verbrechen zeigen. Für diese ist die dritte Abteilung bestimmt. Wegen der Unterschiede in der Behandlung in den drei Abteilungen kann hier auf die Vollzugsvorschriften[49]) verwiesen werden.

Neben dieser gesetzlichen Klassifikation der Gefängnisgefangenen gibt es noch eine weitere Einteilung in Klassen, die von der Gefängnisverwaltung vorgenommen wird[50]). Gefangene der dritten Abteilung und solche, die Gefängnisstrafe mit harter Arbeit zu verbüßen haben, kommen zur Sternklasse (Star Class), sofern sie vorher noch nicht wegen eines schwerwiegenden Verbrechens verurteilt worden sind und auch nicht gewohnheitsmäßig Verbrechen begehen oder verdorbenen Charakters sind. Einer Klasse der jungen Gefangenen (Young Prisoners Class) werden alle männlichen Gefangenen unter 21 und alle weiblichen Gefangenen unter 25 Jahren zugeteilt. Die jungen Gefangenen werden von älteren getrennt gehalten. Mit Strafen von drei Monaten und darüber werden sie in besonderen Jugendgefängnissen (Young Prisoners Centres) untergebracht. In diesen Jugendgefängnissen und, soweit möglich, auch in den gewöhnlichen Gefängnissen werden in besonderem Maße körperliche Entwicklung, Erziehung, Fortbildung und berufliche Ausbildung der jungen Gefangenen gefördert. Mit der

Entlassenenfürsorge befaßt sich bei jedem Jugendgefängnis ein Jugendausschuß (Young Prisoners Committee).

In eine Sonderklasse (Spezial Class) endlich werden männliche Gefangene der dritten Abteilung zwischen 21 und 26 Jahren eingestellt, die zur Sternklasse nicht zugelassen werden können. Auch ältere bis zu 30 Jahren, die für die Sternklasse ungeeignet sind, können zugelassen werden, wenn anzunehmen ist, daß es für sie nützlich und für die übrigen Gefangenen der Sonderklasse nicht schädlich sein wird. Zweck der Sonderklasse ist die Trennung von älteren Gefangenen verbunden mit härterer Arbeit und körperlichen Übungen, die dem Alter zwischen 21 und 26 Jahren angepaßt sind.

Seit dem Gefängnisgesetz von 1877 ist für den Vollzug der Gefängnisstrafe das Stufensystem (progressive stage system) eingeführt worden, das sich beim Vollzug der Penal Servitude seit den gemäß der Penal Servitude Act von 1857 (20 & 21 Vict. Ch. 3) erlassenen Bestimmungen gut bewährt hatte[51]).

Die Grundgedanken des englischen vierstufigen Systems sind nicht verschieden von denen, die dem deutschen Strafvollzug in Stufen innewohnen; das englische Stufensystem bedient sich aber anders als die deutsche Praxis eines äußeren Hilfsmittels: der Fleiß des Gefangenen wird durch Striche gewertet[52]). Nach den Strichen richtet sich der Zeitpunkt des Aufrückens zur höheren Stufe. Um von der 1. zur 2., von dieser zur 3. und von der 3. zur 4. Stufe aufrücken zu können, muß der Gefangene jedesmal 224 Striche verdient haben, was je in der Mindestzeit von 28 Tagen möglich ist. Schlechte Führung führt zum Verlust von Strichen und verzögert den Aufstieg. Mit dem Aufstieg zur höheren Klasse steigern sich die Vergünstigungen, die sich auf den Besuchs- und Briefverkehr, das Zusammensein mit anderen Gefangenen und Mittel der Zerstreuung und Erholung (recreation) erstrecken. Die Stufenzugehörig-

keit wird durch Abzeichen an der Kleidung kenntlich gemacht.

Ein Gefangener, der mehr als einen Monat Gefängnisstrafe zu verbüßen hat, kann bei guter Führung und Fleiß vorzeitig unter unbedingtem Erlaß eines Strafrestes entlassen werden, der aber höchstens $^1/_6$ der ganzen Strafe ausmachen darf. Die gesetzliche Grundlage dafür ist in Abschnitt 8 des Gefängnisgesetzes von 1898 gegeben; die näheren Bestimmungen sind vom Gesetz den Prison Rules überlassen[53]). Die Berechnung des Strafnachlasses richtet sich nach der Zahl der erworbenen Fleißstriche. Wenn ein Gefangener nicht mehr als fünf Striche täglich erzielt, erlangt er die Qualifikation für einen Straferlaß nicht; er muß die Strafe bis zum Ende verbüßen. Er erlangt die Qualifikation, wenn er jeden Tag für $^5/_6$ seiner Strafzeit sechs Striche gewinnt; erreicht er an manchen Tagen nicht die Zahl von sechs Strichen, so verringert sich entsprechend das Maß des Straferlasses. In der Klasse der jungen Gefangenen wird dieses System nicht angewandt, man ist der Ansicht, daß es besser sei, die Strafzeit unverkürzt zu einer erzieherischen Behandlung des jungen Menschen auszunutzen; eine vorzeitige Entlassung mit unbedingtem Erlaß eines höchstens $^1/_6$ der ganzen Strafe ausmachenden Strafrestes erfolgt nur auf besondere Empfehlung des Young Prisoners Committee der Anstalt.

Bei jedem Local Prison besteht ein Entlassenenfürsorgeverein (Discharged Prisoner's Aid Society), der mit dem Anstaltsleiter und dem Anstaltsgeistlichen enge Zusammenarbeit pflegt. Diese privaten Organisationen bekommen geringe staatliche Subventionen; sie finanzieren im wesentlichen ihre Fürsorgearbeit durch die ihnen zufließenden freiwilligen Spenden.

b) Penal Servitude

Die Klassifizierung der Zuchthausgefangenen[54]) beruht auf den Rules as to Division and Classification vom

21. Januar 1905 in der Fassung, die sich aus folgenden Rules ergibt: Rule with respect to Period of Separate Confinement of Persons Sentenced to the Penal Servitude vom 24. März 1911 und Rules with respect to the Divisions of Penal Servitude vom 27. Mai 1915 und vom 12. Juni 1922.

Die Gefangenen werden von den Directors of Confict Prisons gegliedert in die Sternklasse (Star Class), Zwischenklasse (Intermediate Class) und Rückfälligenklasse (Recidivist Class).

Der Sternklasse werden Zuchthausgefangene zugeteilt, die noch nicht vorbestraft, keine Gewohnheitsverbrecher oder noch nicht verdorben sind. Ein Gefangener der Sternklasse kann zur Zwischenklasse versetzt werden, wenn er auf andere Gefangene einen schlechten Einfluß ausübt.

Der Zwischenklasse werden Zuchthausgefangene zugeteilt, die zwar noch nicht vorbestraft sind, die sich aber nach der Meinung der Direktoren wegen ihres Charakters und ihres Vorlebens nicht für die Sternklasse eignen, oder Zuchthausgefangene, die schon vorbestraft sind, aber nicht wegen eines so schwerwiegenden oder hartnäckigen Verbrechens, daß sie in die Klasse der Rückfälligen gehörten. Zuchthausgefangene der Zwischenklasse können zur Sternklasse versetzt werden, wenn sie sich offenbar gebessert haben; sie können auch zur Rückfälligenklasse versetzt werden, wenn sie erkennbar einen schlechten Einfluß auf andere Zuchthausgefangene ausüben.

Der Rückfälligenklasse werden Zuchthausgefangene zugeteilt, die schon früher mit Penal Servitude oder wegen eines schwerwiegenden oder hartnäckigen Verbrechens bestraft worden sind, oder Zuchthausgefangene, deren vorläufige Entlassung widerrufen oder verwirkt ist.

In der Sternklasse gibt es eine Unterabteilung für die Zuchthausgefangenen dieser Klasse, die noch nicht 26 Jahre alt sind (Young Convicts Class).

Die Zuchthausgefangenen werden möglichst nach den verschiedenen Klassen getrennt voneinander untergebracht. Dies ist dadurch erleichtert, daß für die einzelnen Klassen bestimmte Anstalten vorgesehen sind. Für die Männeranstalten sind folgende Zuständigkeiten festgelegt. Die Zuchthausgefangenen der Sternklasse mit Ausnahme derjenigen, die besonderer ärztlicher Aufmerksamkeit bedürfen, und die jungen Zuchthausgefangenen der Sternklasse unter 26 Jahren nimmt Maidstone auf; die jungen Zuchthausgefangenen sind in einem besonderen Gebäudeblock untergebracht. Nach Parkhurst kommen die Zuchthausgefangenen der Zwischenklasse, ferner die der Sternklasse und Rückfälligenklasse, soweit sie ärztlicher Aufmerksamkeit bedürfen. Dartmoor ist für alle männlichen Zuchthausgefangenen der Rückfälligenklasse bestimmt, abgesehen von denen, die in Parkhurst unterzubringen sind.

Für weibliche Zuchthausgefangene der Sternklasse ist Aylesbury, für die aller übrigen Klassen Liverpool zuständig.

Gefangene der Sternklasse und der Zwischenklasse sollen nur den ersten Monat und Gefangene der Rückfälligenklassse nur die ersten 3 Monate der Strafzeit in strenger Einzelhaft (Separate Confinement) verbringen, es sei denn, daß aus Gründen der Disziplin oder aus Verwaltungsgründen strenge Einzelhaft auch noch darüber hinaus erforderlich ist.

In die „Gesellschaft der Alten" (Aged Convicts Party) können unter der Voraussetzung guter Führung die Zuchthausgefangenen aufgenommen werden, die 67 Jahre alt sind und bejahrte Gefangene, die dieses Alter zwar noch nicht erreicht haben, bei denen aber ärztliche Gründe die Aufnahme empfehlen. Diese „Gesellschaft der Alten" ist beim Zuchthaus Parkhurst gebildet; die

ihr angehören, genießen Vorzüge und Freiheiten, die den Strafzwang auf das notwendigste Maß beschränken.

Für Zuchthausgefangene, die bei der Verurteilung noch nicht 21 Jahre alt waren, gilt nach den Rules vom 21. Januar 1905 betreffend die Juvenile-Adult Convicts folgendes. Sie werden von den Directors of Convict Prisons geschieden in (a) ausgewählte Zuchthausgefangene, die noch nicht 18 Jahre alt sind; diese können auf Anordnung des Staatssekretärs in ein besonders ausgewähltes Local Prison gebracht werden, um dort nach den Vorschriften für junge Gefängnisgefangene behandelt zu werden; (b) Zuchthausgefangene, die erstmalig bestraft oder doch nicht Gewohnheitsverbrecher oder verdorbenen Charakters sind (Sternklasse); (c) alle übrigen Zuchthausgefangenen unter 21 Jahren. Die jungen Zuchthausgefangenen werden von älteren Gefangenen getrennt gehalten, genießen eine besonders sorgfältige und eindringliche erzieherische Behandlung (Unterricht, Vorträge, gute Bücher), arbeiten gemeinschaftlich in Werkstätten oder im Freien und werden für eine Arbeit herangebildet, mit der sie in der wiedererlangten Freiheit ihr Brot verdienen können. Ungeeignete werden aus der Sternklasse zur allgemeinen Klasse (c) versetzt.

Die Penal Servitude wird in Stufen vollzogen[55]); Hilfsmittel des Systems ist die Wertung des Fleißes des Gefangenen durch Striche. Bei schlechter Führung können dem Gefangenen Striche in bestimmten Grenzen entzogen werden.

Es gibt vier Stufen. Die zum Aufrücken von der ersten zur zweiten Stufe erforderliche Zahl von Strichen kann frühestens nach 18 Monaten erreicht werden. Die Gefangenen der zweiten Stufe dürfen an Vorträgen und Vorführungen teilnehmen und werden in beschränktem Maße zu abendlichen Unterhaltungen zugelassen. Versetzung zur dritten Stufe können sie nach einem Aufenthalt von 12 oder, wenn sie zur Sternklasse gehören, von sechs Monaten erreichen. Auf der dritten Stufe tragen

sie eine Kleidung, die sich von der anderer Gefangenen unterscheidet, haben besser ausgestattete Zellen und dürfen abends mit anderen Gefangenen zu Unterhaltung und Spielen, z. B. Domino, Schach- und anderen Brettspielen, zusammenkommen. Ist ein Zuchthausgefangener auf der dritten Stufe für weniger als sechs Monate, so kann er durch anhaltende vorbildliche Führung erreichen, drei Tage früher vorläufig entlassen zu werden; ist er für sechs Monate oder länger auf der dritten Stufe, so kann er unter derselben Voraussetzung eine um sieben Tage frühere vorläufige Entlassung erreichen.

Wenn ein Zuchthausgefangener vier Jahre seiner Strafe verbüßt hat, kommt er zur Versetzung auf die vierte oder Sonderstufe in Betracht. Die Gefangenen der Sonderstufe dürfen sich bei der Bewegung im Freien (exercise) miteinander unterhalten und ihre Mahlzeiten gemeinschaftlich einnehmen; es können ihnen, wenn möglich, kleine Gartenstücke zur Bearbeitung in der Freizeit zugewiesen werden; sie können kleine Arbeitsbelohnungen bekommen, und dieses Geld dürfen sie für Zeitungen, Tabak oder andere Genußmittel ausgeben.

Bei den weiblichen Zuchthausgefangenen sind die Aufrückefristen etwas kürzer. Die kürzeste Zeit auf der ersten Stufe ist 12 Monate; Versetzung von der zweiten zur dritten Stufe ist schon nach acht Monaten möglich und um zum Aufstieg zur vierten oder Sonderstufe in Betracht zu kommen, brauchen Frauen nur drei Jahre der Strafe verbüßt zu haben.

Die Fleißstriche haben außer für das Aufrücken zu höheren Stufen für den Zeitpunkt der Entlassung Bedeutung. Durch Fleiß und gute Führung kann der Gefangene es erreichen, vor Ablauf der Strafe vorläufig entlassen zu werden. Der männliche Gefangene erhält sechs Fleißstriche täglich, wenn er das Normalarbeitsmaß leistet; darüber hinaus kann er durch Mehrleistung höchstens acht Striche täglich gewinnen. Die Zahl der Tage seiner Strafe multipliziert mit sechs ergibt die

Strichzahl, die die gesamte Strafzeit darstellt. Erreicht er diese Strichzahl dadurch, daß er mehr als nur täglich sechs Striche erlangt, vor Ablauf der Strafzeit, so wird er vorläufig entlassen. Im besten Falle kann er nach Verbüßung von $^3/_4$ der Strafe vorläufig entlassen werden, dann nämlich, wenn er täglich acht Striche gewinnt.

Bei einer Frau kann vorläufige Entlassung frühestens nach Verbüßung von $^2/_3$ der Strafe eintreten; sie erhält für das Normalarbeitsmaß täglich vier Striche; für bessere Leistungen kann sie darüber hinaus täglich bis zu sechs Strichen erzielen. Eine Frau, die eine Zuchthausstrafe von fünf oder mehr Jahren verbüßt, kann neun Monate vor dem Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen vorläufigen Entlassung einem Zufluchtsheim (Home or Refuge) überwiesen werden[56].

Die Gefangenen, die lebenslange Zuchthausstrafe zu verbüßen haben, erhalten ebenso wie Gefangene mit zeitiger Zuchthausstrafe ihre Fleißstriche und nach den Fleißstrichen bestimmt sich ihr Aufrücken auf höhere Stufen. Erscheint dem Staatssekretär die Freilassung eines Gefangenen mit lebenslanger Strafe gerechtfertigt, so kann er anordnen, daß der Gefangene zu entlassen sei, als habe er eine Strafe von einer bestimmten Zahl von Jahren zu verbüßen. Dann ist auch eine vorläufige Entlassung möglich; ihr Zeitpunkt bestimmt sich rechnerisch nicht anders als in den Fällen, in denen die Strafe schon von vornherein eine zeitige ist.

Vorläufig Entlassene haben der Polizei jeden Aufenthaltswechsel anzuzeigen, männliche Entlassene haben sich überdies monatlich persönlich bei der Polizei zu melden. Die Polizei kann erlauben, daß diese monatlichen Meldungen schriftlich erstattet werden. Der Staatssekretär kann diese Meldepflichten erlassen, und zwar auch schon von vornherein.

Wird die vorläufige Entlassung widerrufen oder verwirkt sie der Entlassene, so hat er den von dem Widerruf oder der Verwirkung an noch verbleibenden Rest

seiner Strafe zu verbüßen. Im Falle des Widerrufs bei Verurteilung wegen einer neuen Verfehlung hat der vorläufig Entlassene nach Verbüßung der neuen Strafe den von der Bewilligung der vorläufigen Entlassung an noch verbleibenden Rest seiner Zuchthausstrafe nachzubüßen.

Die Entlassenenfürsorge für männliche Zuchthausgefangene übt die Central Association for the Aid of Discharged Convicts aus, die in weitverzweigter Organisation mit zahlreichen, sich der Fürsorgearbeit widmenden Gesellschaften und Einzelpersonen zusammenarbeitet. Die Central Association bekommt Mittel vom Staat und ist mit ihrer Arbeit nicht von freiwilligen Spenden abhängig [57]).

Die Fürsorgeorganisation für weibliche Zuchthausgefangene ist die Aylesbury Association.

2. Borstal Detention [58]).

Das Gesetz zur Verhütung von Verbrechen von 1908 ermächtigt den Staatssekretär, Vorschriften über die Einteilung, Behandlung, Beschäftigung und Beaufsichtigung der zu Borstalverwahrung Verurteilten, auch während ihrer vorläufigen Unterbringung bis zur Aufnahme in die Borstalanstalt, zu erlassen und verordnet, daß, insoweit solche Vorschriften nicht anderes bestimmen, auf die Borstalanstalten die Gefängnisgesetze von 1865 bis 1898, einschließlich der Strafbestimmungen, und die dazu erlassenen Vorschriften Anwendung finden. Die Vorschriften, die der Staatssekretär auf Grund dieser Ermächtigung erlassen hat, sind nebst den sich auf die Behandlung männlicher Zöglinge beziehenden Ausführungsanweisungen unten in deutscher Übersetzung mitgeteilt [59]).

Ziel der Borstalverwahrung ist es, das Leben junger Verbrecher, deren Gemüt und Sinnesart noch beeinflußbar sind, in eine neue Bahn zu lenken und in

ihnen — über die Entlassung hinaus wirksam — Gemeinschaftssinn und richtiges Verständnis für die Erfordernisse sozialen Verhaltens zu erwecken, ihnen in den Werkstätten Arbeitsamkeit und Fleiß einzuprägen, ihre Verstandeskräfte zu bilden und besondere Interessen zu fördern und bei Sport und Spiel anständige Gesinnung und den Geist des „fair play" zu entwickeln[60]).

Diese Ziele sucht man durch straffe Arbeitszucht und Entwicklung und Schulung körperlicher, geistiger und sittlicher Kräfte zu erreichen („Borstal training is a combination of mental, moral, physical and industrial training of a strenuous kind"). Daneben gibt man den Borstalzöglingen aber auch Erholungsmöglichkeiten und Freiheiten in gewissen Grenzen und in dem Maße, in dem ihre Vertrauenswürdigkeit wächst. Die erzieherische Behandlung der Borstalzöglinge vollzieht sich in einem Progressivsystem.

DerTagesdienst in einerBortalanstalt umfaßt 15 Stunden. Er beginnt für die männlichen Zöglinge mit körperlichen Übungen; darauf folgen acht Stunden Arbeit in der Werkstätte oder bei einer Außenarbeitsabteilung und auf sie $1^1/_2$ oder zwei Schul- und Lernstunden. In den Werkstätten werden hauptsächlich die Gewerbe der Holz- und Metallbearbeitung gelehrt; die Lehre zielt darauf ab, Hand und Auge im Gebrauch des herkömmlichen Werkzeugs und einfacherer Kraftmaschinen so zu üben, daß ein zweijähriger Lehrgang einen jungen Mann befähigt, im freien Leben einen Arbeitsplatz auszufüllen. Zöglinge, die sich für eine Ausbildung in Geschicklichkeit erfordernder Arbeit nicht eignen, werden entsprechend ihren Fähigkeiten in anderen, keine besondere Geschicklichkeit erfordernden Handarbeiten geübt.

Auch aus der Borstalverwahrung ist vorläufige Entlassung (Entlassung auf Erlaubnisschein, release on licence) möglich[61]), bei männlichen Zöglingen frühestens nach einer Verwahrungszeit von sechs Monaten, bei

weiblichen frühestens nach drei Monaten. Die Bewilligung erfolgt durch die Prison Commissioners. Die Unterlagen für ihre Entscheidung erhalten sie von dem Visiting Committee der Anstalt, an das wiederum der Fall durch den Institution Board herangebracht wird. Voraussetzungen für die Bewilligung der release on licence sind

a) die Überzeugung der entscheidenden Stelle, daß der Zögling sich in der Freiheit wahrscheinlich straffrei halten und ein nützliches und fleißiges Leben führen wird, und

b) die Beschaffung einer Arbeitsstelle für ihn.

Die Entlassung wird an die Bedingung gebunden, daß der Entlassene der Schutzaufsicht einer Fürsorgevereinigung oder einer Einzelperson unterstellt wird. Auch andere Bedingungen sind darüber hinaus zulässig. Die Schutzaufsicht über die aus der Borstalverwahrung entlassenen Jungmänner übernimmt die Borstal Association, über Mädchen die Aylesbury Association [62]). Noch solange der Zögling in der Anstalt ist, besucht ihn ein Funktionär der Association, um ihn kennen zu lernen und um sich auf das genaueste darüber zu unterrichten, welche Fürsorgemaßnahmen angebracht und notwendig sind.

Die Prison Commissioners widerrufen die vorläufige Entlassung, wenn sie überzeugt sind, daß der Entlassene sich der Schutzaufsicht entzogen oder sich eines schweren und vorsätzlichen Bruchs der Bedingungen seiner vorläufigen Entlassung schuldig gemacht hat, und daß Ermahnungen und Warnungen nichts fruchten würden. Kehrt der Entlassene im Falle des Widerrufs nicht freiwillig in die Borstalanstalt zurück, so kann er ohne richterlichen Haftbefehl ergriffen und eingeliefert werden.

Abgesehen von dem Widerruf als Akt der Verwaltungsbehörde kann auch durch gerichtliche Entscheidung angeordnet werden, daß der vorläufig Entlassene in

die Borstalanstalt zurückzubringen sei. Entzieht sich der Entlassene der Schutzaufsicht oder handelt er anderweit den Bedingungen seiner Entlassung zuwider, so gilt die vorläufige Entlassung als verwirkt. Ein Schnellgericht (Court of summary jurisdiction), das für den Ort der Borstalanstalt, wo der Entlassene verwahrt war, oder den Ort, wo er angetroffen wird, zuständig ist, kann einen Haftbefehl erlassen. Bei seiner Ergreifung ist der Entlassene einem solchen Gericht vorzuführen und das Gericht kann nach Feststellung der Verwirkung der vorläufigen Entlassung die Zurückführung in die Anstalt anordnen.

Die Zeit, die der Borstalzögling frei gewesen ist, rechnet als Verwahrungszeit; nicht angerechnet wird aber die Zeit von dem Augenblick an, wo er hätte nach dem Widerruf oder der Verwirkung der vorläufigen Entlassung von selbst in die Anstalt zurückkehren müssen.

Nach Ablauf der Verwahrungszeit bleibt der Zögling, auch wenn er schon vorher vorläufig entlassen war, noch ein Jahr unter der Aufsicht der Prison Commissioners[63]).

Die Prison Commissioners können einer nach Ablauf der Verwahrungszeit entlassenen und ihrer Aufsicht für ein Jahr unterworfenen Person die vorläufige Entlassung unter den für die vorläufige Entlassung aus der Anstalt geltenden Voraussetzungen bewilligen, sie auch widerrufen, wenn sie die weitere Verwahrung in der Anstalt im Interesse der Entlassenen für notwendig halten. Die erneute Verwahrung darf ein Jahr[64]), aber nicht über das Ende der einjährigen Aufsichtszeit der Prison Commissioners hinaus dauern. Im Laufe der neuen Verwahrung kann der Verwahrte jederzeit wieder vorläufig entlassen werden.

Eine vorläufige Entlassung vor Ablauf der Verwahrungszeit wirkt über deren Ende hinaus; sie kann noch

während des Laufes der einjährigen Aufsichtszeit der Prison Commissioners widerrufen werden.

Der Staatssekretär kann im Laufe der einjährigen Aufsichtszeit in jedem Zeitpunkt anordnen, daß die Aufsicht einzustellen sei.

Eine dann noch zu erwähnende Befugnis des Staatssekretärs ist die der Umwandlung eines noch nicht verbüßten Teiles der Borstalverwahrung eines Zöglings in Gefängnisstrafe mit harter Arbeit oder ohne harte Arbeit, wenn das Visiting Committee der Anstalt ihm berichtet, daß der Zögling unverbesserlich sei oder einen schlechten Einfluß auf die anderen Zöglinge ausübe[65]). Die Dauer der Gefängnisstrafe bestimmt der Staatssekretär nach seinem Ermessen; er ist darin beschränkt durch die gesetzliche Vorschrift, daß die Gefängnisstrafe nicht länger dauern darf als der Rest der Borstalverwahrung.

Auf die Frage des Erfolges des Borstalsystems wird am Schlusse des Berichts über den Besuch der Borstalanstalt Feltham eingegangen[66]).

3. Preventive Detention.

Auf die Verwahrten und die Sicherungsverwahrungs-Anstalten oder Abteilungen finden nach Abschnitt 13 des Gesetzes zur Verhütung von Verbrechen von 1908 die für Zuchthausgefangene und Zuchthäuser geltenden Vorschriften (das sind die Rules for Convict Prisons vom 21. April 1899) mit den Milderungen Anwendung, die der Staatssekretär in einer nach dem Gefängnisgesetz von 1898 erlassenen Vollzugsordnung vorschreibt. Als Richtlinien für die Behandlung der Verwahrten bestimmt das Gesetz in Abschnitt 13 (3), daß sie solchen erzieherischen und bessernden Einflüssen unterworfen und mit solchen Arbeiten beschäftigt werden sollen, die am besten geeignet sind, sie zu befähigen und willens zu machen, nach der Entlassung ihren Lebensunterhalt

ehrlich zu verdienen. Der Staatssekretär hat zunächst am 24. April 1911 Ausführungsvorschriften erlassen und diese, soweit sie sich auf männliche Verwahrte beziehen, durch die Vorschriften für Sicherungsverwahrungsanstalten vom 19. August 1925 ersetzt (Preventive Detention Prison Rules, 1925, Statutory Rules and Orders, 1925, no. 859)[67]).

Die Verwahrten werden nach einem Progressivsystem behandelt. Es sind drei Stufen (grades) gebildet und eine Strafstufe. Voraussetzungen für das Aufrücken sind der Ablauf von Fristen und gute Führung und Fleiß. Fleißzeugnisse sind mit Geldgeschenken verbunden. Die Vergünstigungen bestehen in der Zulassung zu gemeinschaftlichen Mahlzeiten und abendlichem Zusammensein, Rauchen, Lesen von Zeitungen und Magazinen und Zuteilung von Gartenstücken. Die Verwahrten werden in einem Handwerk unterwiesen oder sie werden mit Arbeiten für das Gefängnis oder Landarbeiten beschäftigt. Sie bekommen, außer wenn sie in der Strafstufe sind, einen Arbeitslohn, für den sie sich in der Anstaltskantine Genußmittel kaufen dürfen.

Vorläufige Entlassung der Verwahrten vor Ablauf der Verwahrungszeit (Entlassung auf Erlaubnisschein, discharge on licence) ist möglich[68]). Der Staatssekretär ist befugt, einen Verwahrten vorläufig zu entlassen, wenn er glaubt, daß der Entlassene sich vom Verbrechen fernhalten und ein nützliches und arbeitsames Leben führen wird, oder daß er (z. B. wegen hohen Alters) nicht mehr imstande ist, sich verbrecherisch zu betätigen, oder wenn es aus anderen Gründen angezeigt erscheint. Ob vorläufige Entlassung in Betracht kommt, hat der Staatssekretär alle drei Jahre mindestens einmal zu prüfen. Die vorläufige Entlassung kann auf Wohlverhalten (on probation) und unter Bedingungen erfolgen, besonders unter der Bedingung, daß der Entlassene sich der Schutzaufsicht einer Fürsorgegesellschaft oder einer Einzelperson unterstellt. Vorläufig entlassene

Männer betreut die Central Association for the Aid of Discharged Convicts, Frauen die Aylesbury Association [69]). Die Unterlagen für die von dem Staatssekretär vorzunehmende Prüfung der Freiheitsfähigkeit des Verwahrten liefern die Prison Commissioners (Directors of Convict Prisons); sie haben periodisch über Führung und Fleiß der Verwahrten zu berichten und sich zu äußern, ob im Falle vorläufiger Entlassung Bewährung in der Freiheit zu erwarten ist. Zu dieser Berichterstattung werden sie durch die ihnen wiederum von einem Beirat, dem Advisory Committee [70]), gelieferten Gutachten über die Verwahrten instandgesetzt. Die Mitglieder des Advisory Committee ernennt der Staatssekretär aus der Zahl der Mitglieder des Board of Visitors und anderen Personen; sie treten mindestens einmal vierteljährlich in der Anstalt zusammen und unterrichten sich zum Zwecke ihrer Berichterstattung durch Fühlungnahme mit den Verwahrten [71]).

Der Staatssekretär kann eine Entlassung jederzeit widerrufen. Kehrt der Entlassene bei Widerruf nicht freiwillig in die Anstalt zurück, so kann er ohne richterlichen Haftbefehl zwangsweise zurückgebracht werden. Entzieht sich der vorläufig Entlassene der Schutzaufsicht oder erfüllt er die ihm auferlegten Bedingungen nicht, so gilt seine vorläufige Entlassung als verwirkt und er ist in die Anstalt zurückzubringen. Ein Schnellgericht (Court of summary jurisdiction), das für den Ort der Anstalt, wo der Entlassene verwahrt war, oder den Ort, wo er angetroffen wird, zuständig ist, kann einen Haftbefehl erlassen. Bei seiner Ergreifung ist der Entlassene einem solchen Gericht vorzuführen und das Gericht kann nach Feststellung der Verwirkung der vorläufigen Entlassung anordnen, daß der Entlassene in die Sicherungsverwahrung zurückzubringen ist. Die Zeit, die er frei gewesen ist, rechnet als Verwahrungszeit; nicht angerechnet wird aber die Zeit von dem Augenblick an, wo er hätte nach dem Widerruf oder der Ver-

wirkung der vorläufigen Entlassung von selbst in die Anstalt zurückkehren müssen.

Der Staatssekretär ist gesetzlich ermächtigt, einen vorläufig Entlassenen endgültig freizulassen; er soll es tun, wenn fünf Jahre nach der vorläufigen Entlassung verstrichen sind und der vorläufig Entlassene während dieser Probezeit sich in der Freiheit bewährt hat.

Vom Inkrafttreten des Gesetzes zur Verhütung von Verbrechen von 1908 (1. August 1909) bis 31. Dezember 1928, also in einem Zeitraum von rund 20 Jahren, sind in England und Wales 901 Verurteilungen zu Sicherungsverwahrung erfolgt; 878 richteten sich gegen Männer, 23 gegen Frauen. Von den 901 Verurteilungen beschränkten sich 735 auf die Mindestdauer von fünf Jahren, bei 132 lag die festgesetzte Dauer zwischen $5^1/_2$ und acht Jahren, nur 34 Urteile setzten die Höchstdauer von 10 Jahren fest [72]). Im Durchschnitt der 10 Jahre von 1919 bis 1928 war die Zahl der jährlichen Verurteilungen zu Sicherungsverwahrung 35 [73]). Die Tagesdurchschnittsbelegung der Preventive Detention Prisons war in den Jahren 1919/1920 bis 1928/1929: 91, 76, 94, 111, 136, 156, 162, 166, 161, 143 und im Durchschnitt der 10 Jahre 129 Gefangene [74]); die Belegungsziffer der zur Aufnahme von 402 Gefangenen eingerichteten Anstalt Camp Hill war am Tage meines Besuchs 115 [75]).

Aus diesen Zahlen spricht eine nur geringe Neigung der englischen Richter, auf Sicherungsverwahrung zu erkennen, und eine gewisse Zurückhaltung, über das Mindestmaß der Verwahrungsdauer hinauszugehen [76]). Vielleicht ist zutreffend, daß der englische Richter die Doppelbehandlung durch Zuchthausstrafe und Verwahrung innerlich ablehnt [77]), vielleicht ist auf die Haltung der englischen Gerichte von Einfluß, daß die Auswirkungen der Sicherungsverwahrung hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind insofern, als ein Nachlassen der Kriminalität als Folge der Einführung des Instituts nicht zu merken [78]) und, wie aus dem hohen Prozentsatz der Rückfälle bei den aus der Sicherungsverwahrung

Entlassenen geschlossen wird, Besserungswirkung — jedenfalls in dem erhofften Umfang — nicht zu verzeichnen ist[79]. Abzulehnen ist das Institut der Sicherungsverwahrung mit dem Hinweis auf diese beschränkte Besserungswirkung nicht, denn es ist nicht in erster Linie die Besserung des Gewohnheitsverbrechers, die man durch eine darauf eingerichtete Behandlung während der Verwahrung nach Verbüßung der Zuchthausstrafe erzielen will, vielmehr steht auch nach dem englischen Gesetz als Zweck voran, den Gewohnheitsverbrecher aus der Gesellschaft der Staatsbürger auszuschalten, um sie vor seinen verbrecherischen Angriffen zu schützen[80].

Vollzugsvorschriften

I.

Vorschriften für die Gefängnisse (Local Prisons)

vom 21. April 1899, erlassen vom Staatssekretär auf Grund des Gefängnisgesetzes von 1898.

Teil I

Allgemeine Vorschriften für die Gefängnisverwaltung.

Einleitung

1.

Verhältnis der allgemeinen zu den besonderen Vorschriften.

Die besonderen Vorschriften für einzelne Klassen von Gefangenen sollen den in diesem Teil enthaltenen allgemeinen Vorschriften vorgehen.

Gebäude und Zellen

2.

Zellen.

Eine Zelle soll nur dann zur Einzelunterbringung eines Gefangenen verwendet werden, wenn einer von Sr. Majestät Gefängnisinspektoren bescheinigt hat, daß sie so abgemessen, belichtet, erwärmt, gelüftet und so eingerichtet ist, wie es gesundheitlich notwendig ist, und daß sie mit einer Vorrichtung versehen ist, die dem Gefangenen erlaubt, sich jederzeit mit einem Gefängnisbeamten in Verbindung zu setzen.

3.

Lazarett.

Jedes Gefängnis soll ein Lazarett oder einen zur Aufnahme von kranken Gefangenen geeigneten Raum haben.

4.

Schlösser.

Alle Säle, Zellen und Höfe, wo weibliche Gefangene untergebracht sind, sollen durch Schlösser gesichert sein, die von denen verschieden sind, die die Säle, Zellen und Höfe männlicher Gefangener sichern.

Aufnahme, Entlassung und Verlegung

5.

(1) Jeder Gefangene soll bei seiner Aufnahme in die Anstalt und danach zu den vorgeschriebenen Zeiten durchsucht und alle verbotenen Gegenstände sollen ihm abgenommen werden. Durchsuchung.

(2) Die Durchsuchung soll mit gebührender Rücksicht auf den Anstand und das Ehrgefühl des Gefangenen und nur so ausgeführt werden, wie es sich mit der Notwendigkeit, verborgene Gegenstände zu entdecken, verträgt.

(3) Kein Gefangener soll in Gegenwart eines anderen Gefangenen durchsucht werden.

6.

Geld und andere Sachen, die der Gefangene in die Anstalt eingebracht hat oder die ihm in das Gefängnis gesandt worden sind, und die er nicht in Besitz haben darf, soll der Anstaltsleiter in seinen Gewahrsam nehmen und darüber ein Verzeichnis führen. Eigentum des Gefangenen.

7.

Eine weibliche Gefangene soll von Beamtinnen durchsucht werden. Sonst soll dasselbe Verfahren hinsichtlich der Aufnahme, Verlegung oder Entlassung einer weiblichen Gefangenen beobachtet werden wie bei einem männlichen Gefangenen. Vorkehrungen in bezug auf weibliche Gefangene.

8.

Name, Alter, Größe, Gewicht, Körperbau, besondere Kennzeichen, allgemeine Erscheinung und andere Maße und Einzelheiten, wie sie in bezug auf einen Gefangenen für nötig erachtet werden, sollen bei seiner Aufnahme und von Zeit zu Zeit anordnungsgemäß aufgezeichnet werden. Aufzeichnung von Maßen und anderen Einzelheiten.

9.

Jeder Gefangene kann, wenn es für gerichtliche Zwecke erforderlich ist, bei der Aufnahme in das Gefängnis und später photographiert werden; eine Kopie des Lichtbildes darf aber nur jemand gegeben werden, der zu ihrem Empfang amtlich ermächtigt ist. Photographieren des Gefangenen.

10.

Jeder Gefangene soll so bald wie möglich nach seiner Aufnahme von dem Anstaltsarzt gesondert untersucht werden. Der Anstaltsarzt soll den Gesundheitszustand des Gefangenen und andere Einzelheiten den Anordnungen entsprechend aufzeichnen. Ärztliche Untersuchung bei der Aufnahme.

11.

Ärztliche Untersuchung bei der Verlegung oder Entlassung.

Jeder Gefangene soll von dem Anstaltsarzt untersucht werden, bevor er in ein anderes Gefängnis verlegt oder aus dem Gefängnis entlassen wird. Kein Gefangener soll in ein anderes Gefängnis verlegt werden, ohne daß der Anstaltsarzt ihn für verlegungsfähig erklärt hat. Ein Gefangener, der an einer akuten oder gefährlichen Krankheit leidet, soll erst entlassen werden, wenn der Anstaltsarzt die Entlassung für angängig hält, es sei denn, daß der Gefangene verlangt, entlassen zu werden.

12.

Baden.

Jeder Gefangene soll bei der Aufnahme ein Bad erhalten, außer wenn der Anstaltsleiter oder der Anstaltsarzt in einem besonderen Fall etwas anderes bestimmt.

13.

Hautkrankheit oder Ungeziefer.

Wenn bei einem Gefangenen eine Hautkrankheit oder Ungeziefer gefunden wird, so soll alles getan werden, um ihn davon zu befreien.

14.

Belehrung des Gefangenen.

Nach der Aufnahme soll dem Gefangenen ein Auszug aus den Vorschriften über das Verhalten und die Behandlung der Gefangenen vorgelesen werden und der Anstaltsleiter soll ihn danach in geeigneter Weise mit dem Sinn und Zweck dieser Vorschriften bekannt machen.

15.

Überführung ins Gefängnis oder Verlegung in ein anderes Gefängnis.

Bei einem Transport vom oder zum Gefängnis soll ein Gefangener so wenig wie möglich zur Schau gestellt werden. Deswegen soll er auf dem Wege durch öffentliche Straßen, soweit notwendig, in einer Droschke oder einem anderen geschlossenen Wagen befördert werden.

16.

Entlassung eines Gefangenen bei Zahlung eines Teils der Geldstrafe usw.

Ein Gefangener soll an Sonntagen oder werktags vor 9 Uhr vormittags oder nach 4 Uhr nachmittags keine Zahlung auf eine ihm auferlegte Geldstrafe zum Zwecke des Erlasses eines Teils seiner Freiheitsstrafe gemäß Abschnitt 9 des Gefängnisgesetzes von 1898 leisten.

17.

Überwachung außerhalb des Gefängnisses.

Ein Gefangener, der auf Anordnung an einer Stelle außerhalb der Anstalt vorzuführen ist, soll, solange er außerhalb der Anstalt ist, von den mit der Vorführung betrauten Beamten bewacht werden.

18.

Das einem Gefangenen bei seiner Entlassung bewilligte Geschenk kann ihm durch Vermittlung eines Gefangenenhilfsvereins oder in solcher Weise und unter solchen Bedingungen gezahlt werden, wie es die Kommissare zur Vermeidung unzweckmäßiger Verwendung für angebracht halten. **Geschenke bei der Entlassung.**

19.

Das Kind einer Gefangenen kann mit ihr in das Gefängnis aufgenommen werden, wenn sie es selbst nährt. In einem solchen Falle muß eine Anweisung des überweisenden Richters für die Zulassung des Kindes bei der Aufnahme der Gefangenen vorliegen. Ein solches Kind darf von der Mutter nicht weggenommen werden, wenn nicht der Anstaltsarzt bescheinigt, daß es die körperliche Verfassung des Kindes zuläßt. Wenn das Kind neun Monate alt geworden ist, soll der Anstaltsarzt berichten, ob es wünschenswert oder notwendig ist, es noch länger im Gefängnis zu behalten; aber abgesehen von besonderen Umständen soll es nicht über ein Lebensalter von 12 Monaten hinaus im Gefängnis bleiben. Ein so im Gefängnis behaltenes Kind kann aus öffentlichen Mitteln mit Kleidung versehen werden. Bevor ein solches Kind das Gefängnis verläßt, soll sich der Anstaltsleiter vergewissern, ob die Verwandten des Kindes willens und imstande sind, es aufzunehmen; ist dem nicht so, dann soll er veranlassen, daß das Kind in das Arbeitshaus der Gemeinde gebracht wird, in der die Mutter festgenommen worden ist, nachdem er sich zuvor deswegen mit der Leitung des Arbeitshauses in Verbindung gesetzt hat. **Kinder von weiblichen Gefangenen.**

Kost, Kleidung und Bettlager

20.

Es dürfen keinerlei geistige Getränke zum Verzehr durch einen Gefangenen zugelassen werden, unter welchem Vorwand es auch immer sei, außer auf Grund besonderer Vorschriften oder auf schriftliche Anordnung des Anstaltsarztes, in der die zuzulassende Menge und der Name des Gefangenen, der das Getränk bekommen soll, angegeben sind. Diese Vorschrift soll keine Anwendung finden auf den Bestand an geistigen Getränken, der in dem Gefängnis zur Verwendung im Lazarett und unter der Kontrolle des Anstaltsarztes vorrätig gehalten wird. **Geistige Getränke.**

21.

Es soll nicht erlaubt sein, im Gefängnis zu rauchen oder Tabak in ein Gefängnis einzuführen außer mit Genehmigung der Kommissare oder aus besonderen ärztlichen Gründen und dann nur mit schrift- **Rauchen.**

licher Genehmigung des Anstaltsarztes, von der er eine Abschrift in sein Tagebuch eintragen soll.

22.

Kost.

Jeder Gefangene soll eine ausreichende Menge gesunder Nahrung bekommen nach Kosttabellen, bei deren Aufstellung auf das Geschlecht und die Beschäftigung des Gefangenen und andere Umstände, die Beachtung erfordern, Rücksicht genommen werden soll.

23.

Beschwerden über die Kost.

Hat ein Gefangener eine Beschwerde über die ihm gewährte Kost vorzubringen oder wünscht er, daß seine Ration gewogen oder gemessen wird, um festzustellen, ob er das richtige Maß erhalten hat, so muß er sein Begehren so bald wie möglich nach dem Empfang der Ration vorbringen. Das Wiegen oder Messen soll in seiner Gegenwart und in Gegenwart des zu diesem Zwecke beauftragten Beamten geschehen. Wiederholt unter Bezug auf diese Vorschrift grundlos und offensichtlich nur zu dem Zwecke vorgebrachte Klagen, Verdruß und Unruhe zu verursachen, sollen als Verstoß gegen die Gefängnisdisziplin behandelt und der Übeltäter soll dementsprechend bestraft werden.

24.

Kostzulagen

aufgehoben.

25.

Beschaffenheit der Lebensmittel.

Der Anstaltsleiter soll das Gutachten des Anstaltsarztes über die Beschaffenheit der Lebensmittel hören, die für die Gefangenen bestimmt sind.

26.

Geistige Getränke.

Einem Gefangenen soll weder Wein noch Bier noch ein anderes gegorenes Getränk erlaubt werden, außer auf schriftliche Verordnung des Anstaltsarztes, die er unter Angabe der Menge und des Namens des Gefangenen, für den das Getränk bestimmt ist, in sein Tagebuch eintragen soll, oder auf Grund besonderer Vorschriften.

27.

Beschränkungen hinsichtlich der Kost, der Kleidung usw.

Ein Gefangener soll an Kost, Kleidung, Bettlager oder anderen Bedürfnissen nur erhalten, was im Gefängnis erlaubt ist, außer unter besonderen Umständen oder in Verfolg besonderer Vorschriften.

28.

Gefängniskleidung.

Jeder Gefangene soll mit vollständiger Gefängniskleidung ausgerüstet werden und verpflichtet sein, sie zu tragen, außer wenn besondere Vorschriften etwas anderes bestimmen.

29.

Bei der Entlassung sollen dem Gefangenen seine eigenen Kleidungsstücke zurückgegeben werden, außer wenn es für notwendig befunden worden war, sie zu vernichten; in diesem Falle wird er mit anderer Kleidung versorgt. Rückgabe der eigenen Kleidung bei der Entlassung.

30.

Jeder Gefangene soll in der Regel bei Tag und bei Nacht eine Zelle für sich allein haben (außer wenn etwas anderes bestimmt ist). Wenn es aus ärztlichen Gründen oder wegen besonderer Umstände notwendig ist, daß Gefangene gemeinschaftlich untergebracht sind, so sollen nicht weniger als drei Gefangene in einem Raum zusammengelegt werden; jeder von ihnen soll sein eigenes Bett haben. Eigene Zelle.

31.

Jeder Gefangene soll mit hinlänglichem, der Vorschrift entsprechendem Bettlager versehen sein, und bei strenger Witterung oder in besonderen Fällen sollen Kleidung und Bettlager in dem Maße ergänzt werden, wie es der Anstaltsarzt für erforderlich hält. Kleidung und Bettlager.

32.

Jeder männliche Gefangene über 16 Jahre und unter 60 Jahren, der zu harter Arbeit verurteilt ist, soll während der ersten 14 Tage seiner Strafzeit ohne Matratze schlafen, außer wenn der Anstaltsarzt es anders bestimmt. Während der übrigen Strafzeit soll er nicht ohne Matratze sein, außer wenn sie ihm strafweise entzogen ist. Matratzen.

Reinlichkeit

33.

(1) Ein Gefangener soll verpflichtet sein, sich rein und schicklich zu halten und sich nach den in dieser Hinsicht erlassenen Vorschriften zu richten. Vorschriften über Reinlichkeit

(2) Das Haar einer weiblichen Gefangenen soll nicht ohne ihre Zustimmung abgeschnitten werden, außer wenn es mit Ungeziefer behaftet oder schmutzig ist oder der Anstaltsarzt es aus gesundheitlichen Gründen für erforderlich hält. Das Haar eines männlichen Gefangenen ist nicht kürzer zu schneiden als es in Rücksicht auf Gesundheit und Reinlichkeit notwendig ist.

(3) Jeder Gefangene hat die in bezug auf das Waschen, Baden und Haarschneiden von Zeit zu Zeit zum Zwecke der Aufrechter-

haltung von Gesundheit und Reinlichkeit erlassenen Vorschriften zu befolgen.

(4) Ein Gefangener soll nicht in Gegenwart eines anderen Gefangenen entkleidet oder gebadet werden.

(5) Jeder Gefangene soll seine Zelle, die Geräte, Bücher und anderen ihm überlassenen Gebrauchsgegenstände, seine Kleidungsstücke und sein Bett sauber und ordentlich halten; er soll die Höfe, Durchgänge und anderen Teile des Gefängnisses reinigen und fegen, wie es angeordnet wird.

Einteilung in Klassen und Strafnachlaß

34.

Einteilung der Gefangenen in Klassen.

Alle Verurteilten mit Ausnahme der Übeltäter der ersten und zweiten Abteilung (division) sollen, wie folgt, eingeteilt werden:

a) Sternklasse (star class); dazu gehören solche Gefangene, die vorher noch nicht wegen eines schwerwiegenden Verbrechens verurteilt worden sind oder die nicht gewohnheitsmäßig Verbrechen begehen oder verdorben sind.

b) Allgemeine Klasse (ordinary class); dazu gehören Gefangene, die vorher schon wegen eines schwerwiegenden Verbrechens verurteilt worden sind oder die Gewohnheitsverbrecher oder verdorben sind.

c) Jugendliche Übeltäter (juvenile offenders).

35.

Progressivsystem.

(1) Es ist ein Progressivsystem einzurichten, bei dem jede Stufe mit besonderen Vorrechten verbunden ist. Jeder Gefangene soll die Möglichkeit haben, durch dieses System zu Vorteilen zu gelangen.

(2) Dem Gefangenen stehen alle Vorrechte zu, die mit seiner Stufe verbunden sind, außer wenn er ein Vorrecht verwirkt, wie es in dieser Vorschrift vorgesehen ist.

(3) Der Gefangene erringt seine Versetzung auf eine höhere Stufe durch Fleiß; die Versetzung kann bei Faulheit und schlechter Führung hinausgeschoben werden; der Gefangene kann auch auf eine tiefere Stufe zurückversetzt werden oder er kann einige von den Vorrechten seiner Stufe verwirken.

36.

Fleißvermerke.

(1) Der Fleiß eines jeden Gefangenen soll täglich in Strichen gewertet und vermerkt werden. Der Anstaltsleiter und sein Stellvertreter (deputy governor) sollen diese Fleißbeurteilung sorgsam überwachen. Jeder Gefangene muß, um für einen Strafnachlaß in Betracht zu

kommen, die erforderliche Zahl von Strichen erlangen und dazu die Striche, die er etwa infolge schlechter Führung verwirkt hatte.

(2) Ebenso muß jeder Gefangene, um auf eine höhere Stufe versetzt werden zu können, die für seine Stufe bestimmte Zahl von Strichen erlangen und dazu die Striche, die er etwa infolge schlechter Führung verwirkt hatte.

(3) Können infolge körperlicher oder geistiger Schwäche oder Krankheit Striche für Strafnachlaß nicht durch fleißige Arbeit erlangt werden, so werden sie dennoch jedenfalls dann zuerkannt, wenn der Anstaltsarzt bescheinigt, daß die Krankheit wirklich vorhanden und nicht vorgetäuscht, auch nicht die Folge schlechter Führung war.

37[81]).

Ein durch ein oder mehrere Urteile zu mehr als einem Monat Gefängnis verurteilter Gefangener kann wegen besonderen Fleißes und guter Führung einen Teil seiner Strafe erlassen bekommen, der jedoch ein Sechstel der ganzen Strafe nicht übersteigen darf. Bei der Entlassung erhält er von dem Anstaltsleiter eine Bescheinignng, daß er auf Grund des Abschnitts 8 des Gefängnisgesetzes vom Jahre 1898 entlassen worden ist. Strafnachlaß.

Beschäftigung

38.

Ein Gefangener kann im Dienste des Gefängnisses, er soll aber nicht in der Gefängniszucht oder im Dienst eines Beamten oder Angestellten des Gefängnisses oder im Dienst oder unter erzieherischer Einwirkung eines anderen Gefangenen beschäftigt werden. Beschränkungen bei der Beschäftigung von Gefangenen.

39.

(1) Jeder männliche Gefangene, der nicht ein junger Übeltäter ist (juvenile offender), soll bei Verurteilung zu harter Arbeit 28 Tage[82]) lang oder, wenn die Strafe weniger als 28 Tage[82]) beträgt, die ganze Strafzeit hindurch in strenger Absonderung mit harter körperlicher oder harter Hand-Arbeit beschäftigt werden, dabei soll die Beschäftigungszeit nicht mehr als 10 und nicht weniger als sechs Stunden täglich ausschließlich der Essenszeiten betragen. Ist seine Strafzeit länger als 28 Tage[82]), so soll er nach dieser Zeit bei Fleiß und guter Führung mit weniger harter Arbeit und, wenn möglich, mit anderen zusammen beschäftigt werden und er soll dann für alle Vorrechte des Progressivsystems in Betracht kommen. Kein Gefangener soll verpflichtet sein, Arbeiten der erwähnten Arten zu leisten, wenn nicht der Anstaltsarzt bescheinigt hat, daß er dazu imstande ist. Harte Arbeit.

(2) Ein bejahrter Gefangener von schwacher Gesundheit oder ein körperlich oder geistig kranker Gefangener, für den die Einzelhaft wahrscheinlich unzuträglich ist, soll auf solche Art und Weise beschäftigt werden, wie es der Anstaltsarzt bestimmt.

40.

Gefängnis ohne harte Arbeit.

Ein Gefangener, der zu Gefängnis ohne harte Arbeit verurteilt ist, hat täglich die jeweils vorgeschriebene Zahl von Stunden, doch nicht mehr als 10 und nicht weniger als 6 (ausschließlich der Essenszeiten), zu arbeiten, außer wenn der Anstaltsarzt bescheinigt, daß er dazu nicht imstande ist. Durch Nachlässigkeit bei der Arbeit setzt sich der Gefangene der Bestrafung aus. Von Beginn seiner Strafzeit an ist er mit einer nützlichen Arbeit zu beschäftigen, die er, wenn nötig, gemeinsam mit anderen zu verrichten hat, und er hat Anwartschaft auf die Vorrechte, die durch Fleiß und gute Führung im Progressivsystem errungen werden können.

41.

Produktive Arbeit.

Die Arbeit aller Gefangenen soll, wenn möglich, produktiv sein und die Handwerks- und Arbeitszweige, die gelehrt und betrieben werden, sollen tunlichst derart sein, daß die Gefangenen instandgesetzt werden, damit ihren Lebensunterhalt nach der Entlassung zu erwerben.

42.

Arbeit für Frauen.

Jede zu harter Arbeit verurteilte weibliche Gefangene hat täglich die jeweils vorgeschriebene Zahl von Stunden, doch nicht mehr als 10 und nicht weniger als 6 (ausschließlich der Essenszeiten) zu arbeiten, außer wenn der Anstaltsarzt bescheinigt, daß sie dazu nicht imstande ist. Bei der Beschäftigung von weiblichen Gefangenen soll auf Weisungen und Ratschläge Rücksicht genommen werden, die Mitglieder des Überwachungsausschusses (Visiting Committee) oder des Entlassenenfürsorgevereins dafür zu erteilen in der Lage sind.

43.

Beschäftigung an Sonntagen usw.

(1) Am Sonntag, Weihnachtstag, Karfreitag und an allgemeinen Festtagen oder Dankfesten soll die Beschäftigung eines Gefangenen auf das unumgänglich für den Gefängnisbetrieb Notwendige beschränkt werden.

(2) Ein jüdischer Gefangener soll nicht gezwungen werden, am Sabbath oder an den vorgeschriebenen Feiertagen zu arbeiten.

44.

Der Anstaltsarzt hat von Zeit zu Zeit die zu harter Arbeit verurteilten Gefangenen während der Zeit ihrer entsprechenden Beschäftigung zu untersuchen. Er hat den Namen des Gefangenen, dessen Gesundheit nach seiner Meinung bei Fortsetzung der harten Arbeit gefährdet ist, in sein Tagebuch einzutragen und demzufolge ist der Gefangene nicht mehr mit harter Arbeit zu beschäftigen, bis der Anstaltsarzt bescheinigt, daß er dazu imstande ist.

Ärztliche Untersuchung der Gefangenen, die harte Arbeit verrichten.

Gesundheit

45.

Einem mit Arbeit in der Zelle oder mit Innenarbeit beschäftigten Gefangenen soll tunlichst erlaubt werden, sich täglich eine Stunde oder eine längere Zeit, die der Anstaltsarzt mit Rücksicht auf die Art der Arbeit oder den Gesundheitszustand eines Gefangenen für gesundheitlich notwendig erachtet, im Freien zu bewegen. Nach Möglichkeit ist Vorsorge dafür zu treffen, daß diese Bewegung bei nassem Wetter unter Dach ausgeübt werden kann.

Bewegung im Freien.

Seelsorge

46.

Von der Ernennung eines Anstaltsgeistlichen soll innerhalb eines Monats dem Bischof der Diözese, in der das Gefängnis liegt, Mitteilung gemacht werden. Kein Geistlicher soll in einem Gefängnis amtieren, bis er vom Bischof die Lizenz dazu erhalten hat, und auch nicht länger, als die Lizenz gilt.

Mitteilung an den Bischof und Lizenz von ihm im Falle der Ernennung eines Anstaltsgeistlichen (chaplain).

47.

(1) Ein Gottesdienst, gewählt aus der Liturgie der Englischen Kirche, soll täglich von dem Anstaltsgeistlichen oder in seiner Abwesenheit vom Anstaltsleiter oder einer anderen von den Kommissaren anerkannten Person zu von ihnen festgesetzten Zeiten verlesen werden.

Gebete und Gottesdienst.

(2) Der Anstaltsgeistliche soll jeden Sonntag im Jahr, ebenso am Weihnachtstag und Karfreitag und an jedem zu einem allgemeinen Fasttag oder Dankfest bestimmten Tage morgens und abends zu den vorgeschriebenen Stunden in der Kapelle oder an einem anderen dazu ausersehenen Platze Gebete lesen und predigen.

(3) Der Anstaltsgeistliche soll bei passenden Gelegenheiten Gefangenen, die es wünschen, und von denen er glaubt, daß sie in der

richtigen seelischen Verfassung sind, das Sakrament des heiligen Abendmahls reichen.

(4) Die Gefangenen sollen den Gebeten und Gottesdiensten, so oft sie gehalten werden, beiwohnen, außer wenn ihnen aus hinreichenden Gründen das Fernbleiben von dem Anstaltsleiter erlaubt ist oder sie von der Teilnahme durch den Überwachungsausschuß oder die Kommissare entbunden sind. Diese Vorschrift soll sich nicht auf einen Gefangenen beziehen, der von dem Diener einer Kirche oder eines Bekenntnisses, die mit der Englischen Kirche nicht übereinstimmen, versorgt oder besucht wird. Kein Gefangener soll gezwungen werden, einem Gottesdienst oder religiösen Unterricht beizuwohnen, der von dem Anstaltsgeistlichen, Religionsdiener oder Religionslehrer einer Kirche oder eines Bekenntnisses gehalten wird, denen er nicht angehört.

48.

Pflicht, Mißbräuche mitzuteilen.

Der Anstaltsgeistliche soll dem Anstaltsleiter und, wenn nötig, den Kommissaren Mißbräuche oder Ungehörigkeiten im Gefängnis, die zu seiner Kenntnis kommen, sofort mitteilen.

49.

Pflicht, ein Tagebuch zu führen.

Der Anstaltsgeistliche soll ein Tagebuch über wichtige Ereignisse in seinem Pflichtenkreis führen; er soll Tatbestände und Aufzeichnungen anderer Art eintragen und Berichte erstatten, wie es den erlassenen Anordnungen entspricht.

50.

Jahresberichte und periodische Berichte.

Der Anstaltsgeistliche soll sobald wie möglich nach dem 31. März jeden Jahres an die Kommissare einen Bericht für das mit diesem Tag abschließende Jahr über die religiöse und moralische Verfassung der Gefangenen, die Erfolge des Schulunterrichts und anderes aus seinem Arbeitsgebiet, worüber er zu berichten aufgefordert wird, erstatten. Er soll außerdem periodisch und von Zeit zu Zeit zum Zweck der Information der Kommissare über solche Angelegenheiten seines Arbeitsgebiets berichten, die er zu ihrer Kenntnis zu bringen für wünschenswert hält oder über die sie Bericht anordnen. Er kann jederzeit Vorschläge zur Verbesserung oder zum Nutzen des Dienstes machen und braucht hiermit nicht bis zu seinem Jahresbericht zu warten.

51.

Tägliche Anwesenheit im Gefängnis.

Der Anstaltsgeistliche soll täglich im Gefängnis sein und in sein Tagebuch eintragen, wann er kommt und wann er geht, welche Zeit er in der Kapelle gewesen und was er in Erfüllung seiner Amtspflichten getan hat.

52.

Pflichten des Anstaltsgeistlichen gegenüber den Gefangenen.

(1) Der Anstaltsgeistliche soll die Gefangenen bei ihrer Aufnahme in das Gefängnis und bei ihrer Entlassung sehen und soll sie ermahnen. Er soll ferner verpflichtet sein, jeden Gefangenen von Zeit zu Zeit während der Dauer der Strafverbüßung zu besuchen und sich aufs beste bemühen, die Besserung der unter seiner geistlichen Obhut stehenden Gefangenen zu fördern.

(2) Der Anstaltsgeistliche soll täglich im Lazarett für die Kranken Gebete lesen und täglich jeden Gefangenen besuchen, der eine Hausstrafe verbüßt.

(3) Es wird erwartet, daß der Anstaltsgeistliche einen beträchtlichen Teil seiner Zeit zu Besuchen, Ermahnungen und Unterweisungen der Gefangenen verwendet; er soll zu jeder vernünftigen Zeit die Gefangenen versorgen, die es nach geistlichem Rat und Beistand verlangt.

(4) Diese Vorschriften gelten nicht bezüglich der Gefangenen, die von einem Gefängnisgeistlichen eines anderen Bekenntnisses besucht werden.

53.

Begräbnisdienst.

Der Anstaltsgeistliche soll bei dem Leichenbegängnis eines jeden der Englischen Kirche angehörenden Gefangenen, der im Gefängnis stirbt, den Begräbnisdienst versehen, falls nicht in anderer Weise dafür gesorgt ist.

54.

Pflicht in bezug auf die Beschaffung von Arbeit für Entlassene.

Der Anstaltsgeistliche soll in Verbindung mit dem Anstaltsleiter sich aufs beste dafür bemühen, daß die Gefangenen nach ihrer Entlassung Arbeit haben.

55.

Sorge für die Gefangenen, die eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens angeklagt oder zum Tode verurteilt sind.

Der Anstaltsgeistliche soll besondere Aufmerksamkeit einem Gefangenen zuwenden, dessen Hinrichtung bevorsteht oder der wegen eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens angeklagt ist.

56.

Vertretung.

Für den Fall seiner Abwesenheit vom Gefängnis während seines Urlaubs soll der Anstaltsgeistliche einen Vertreter namhaft machen, der von einem Kommissar bestätigt werden muß. Er kann sich unter der Voraussetzung der Billigung durch einen Kommissar des gelegentlichen Beistandes eines anderen Geistlichen bei der Erfüllung eines Teiles seiner Pflichten in der Kapelle bedienen, muß aber dessen Namen in sein Tagebuch eintragen.

57.

Pflicht, sich nach den Vorschriften zu richten.

Der Anstaltsgeistliche soll sich nach den Gefängnisvorschriften und Gefängnisbestimmungen richten und sich nicht in ihre Anwendung, soweit die sichere Verwahrung, Disziplin und Arbeit in Betracht kommen, einmischen, sondern den Anstaltsleiter in ihrer Aufrechterhaltung unterstützen.

58.

Gehilfe des Anstaltsgeistlichen.

Der Gehilfe des Anstaltsgeistlichen (assistant chaplain) soll nach dessen Weisungen handeln und befugt sein, die diesem obliegenden Dienstverrichtungen auszuüben. Wenn der Anstaltsgeistliche oder sein Gehilfe vom Gefängnis abwesend ist, soll der Anwesende die Pflichten des Abwesenden erfüllen. Die vorstehend für die Anstaltsgeistlichen gegebenen Vorschriften gelten auch für seinen Gehilfen.

59.

Besuche eines Geistlichen einer anderen Glaubensgemeinschaft.

Wenn ein Gefangener, der einem anderen Glaubensbekenntnis als dem der Englischen Kirche angehört, es wünscht, soll der Anstaltsleiter gemäß den von den Kommissaren genehmigten Vorschriften erlauben, daß ein Diener dieses Bekenntnisses den Gefangenen zu geeigneter und vernünftiger Zeit besucht. Er soll dafür sorgen, daß solche Gefangene bei ihrer Aufnahme in die Anstalt mit diesem Recht bekannt gemacht werden.

60.

Befugnis des Anstaltsgeistlichen anderer Konfession, einen Vertreter zu bestellen.

Ein nach der Prison Ministers Act von 1863 ernannter Geistlicher (in diesen Vorschriften als Anstaltsgeistlicher anderer Konfession[83]) [prison minister] bezeichnet) kann, wenn er auf Urlaub oder aus anderen unabweislichen Gründen abwesend ist, mit Zustimmung eines Kommissars einen Vertreter bestellen.

61.

Information des Anstaltsgeistlichen anderer Konfession.

Einem Anstaltsgeistlichen anderer Konfession müssen die Namen aller Gefangenen seines Glaubensbekenntnisses bekanntgegeben werden, ebenso andere Einzelheiten über sie, die er kennen muß, um seine Pflichten erfüllen zu können.

62.

Zutritt des Anstaltsgeistlichen anderer Konfession zu den Gefangenen.

Der Anstaltsleiter soll geeignete Stunden bestimmen, während deren der Anstaltsgeistliche anderer Konfession Zutritt zu den Gefangenen seines Glaubensbekenntnisses haben soll, um ihnen religiöse Unterweisung zu erteilen; der Geistliche soll aber mit keinem anderen

Gefangenen als denen seines eigenen Bekenntnisses in Verbindung treten.

63.

Ein Anstaltsgeistlicher anderer Konfession soll zu den dazu bestimmten Zeiten Gottesdienst abhalten, wenn nach der Meinung der Kommissare eine erhebliche Zahl von Gefangenen zu versorgen ist, und die Verhältnisse des Gefängnisses die dafür notwendigen Vorkehrungen gestatten. Gottesdienst.

64.

Pflichten des Anstaltsgeistlichen anderer Konfession in bezug auf die Gefangenen.

(1) Ein Anstaltsgeistlicher anderer Konfession soll soweit wie möglich jeden Gefangenen seines Glaubensbekenntnisses sowohl bei der Aufnahme als auch bei der Entlassung sehen und ermahnen.

(2) Er soll die kranken Gefangenen seines Glaubensbekenntnisses und nach Bedürfnis eines jeden Falles auch die eine Hausstrafe verbüßenden oder unter besonderer Disziplin stehenden Gefangenen besuchen.

(3) Ein Anstaltsgeistlicher anderer Konfession soll besondere Aufmerksamkeit einem Gefangenen seines Glaubensbekenntnisses zuwenden, dessen Hinrichtung bevorsteht oder der wegen eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens angeklagt ist.

65.

Befugnisse bezüglich der Lektüre der Gefangenen.

Einem Anstaltsgeistlichen anderer Konfession soll der Katalog der Gefangenenbücherei zugänglich sein und gegen seinen Widerspruch soll kein Buch einem Gefangenen seines Glaubensbekenntnisses ausgehändigt werden.

66.

Beachtung der Gefängnisvorschriften.

Ein Anstaltsgeistlicher anderer Konfession soll sich nach den Gefängnisvorschriften richten und sich nicht in ihre Anwendung, soweit die Sicherheit, Disziplin und Arbeit der Gefangenen in Betracht kommen, einmischen, vielmehr den Anstaltsleiter bei der Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung unterstützen.

67.

Vorschriften über Bücher und andere Druckschriften.

Bücher oder andere Druckschriften sollen in einem Gefängnis zum Umlauf unter den Gefangenen nur mit Billigung der Kommissare zugelassen werden und Bücher oder andere Druckschriften, die zur religiösen Unterweisung der der Englischen Kirche angehörenden Gefangenen bestimmt sind, nicht ohne Zustimmung des Anstaltsgeistlichen (chaplain). Besteht eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Anstaltsgeistlichen und den Kommissaren hinsichtlich der Bü-

cher oder anderen Druckschriften, die zur Zulassung für die religiöse Unterweisung der der Englischen Kirche angehörenden Gefangenen vorgeschlagen sind, so können die Kommissare an den Bischof der Diözese berichten, dessen Entscheidung bei dieser Gattung von Büchern endgültig sein soll. Ebenso sind alle Bücher oder anderen Druckschriften in einem Gefängnis zur religiösen Unterweisung von Gefangenen, die einem anderen Glaubensbekenntnis angehören und die von einem Geistlichen dieses Bekenntnisses besucht werden, nur mit Billigung der Kommissare und Zustimmung dieses Geistlichen zuzulassen. Der Anstaltsleiter soll einen Katalog aller Bücher und anderen Druckschriften, die im Gefängnis zugelassen sind, führen.

68.

Versorgung mit Bibel und Gebetbuch.

Jeder Gefangene soll mit einer Bibel und einem Gebetbuch versehen sein, das in der Glaubensgemeinschaft, der er angehört, eingeführt ist.

Unterricht

69.

Vorkehrungen für die Erteilung von Unterricht.

(1) In jedem Gefängnis sollen Vorkehrungen getroffen werden, um die Gefangenen zu den Stunden und in der Ausdehnung, wie es jeweils angeordnet ist, im Lesen, Schreiben und Rechnen zu unterrichten [84]. Es ist Pflicht des Anstaltsgeistlichen (chaplain), persönlich diesen Unterricht täglich zu beaufsichtigen.

(2) Jeder Gefangene, der am Unterricht teilnehmen soll, soll wöchentlich mindestens vier Stunden von der Arbeit ferngehalten und unterrichtet werden.

70.

Bücher der Gefangenenbücherei und Unterrichtsbücher.

(1) Jedes Gefängnis soll eine Bücherei haben, bestehend aus Büchern, die die Kommissare zugelassen haben. Den Gefangenen soll außer im Falle besonderer Genehmigung nicht gestattet werden, andere als die für die Bücherei zugelassenen Bücher zu benutzen.

(2) Einem Gefangenen sollen während des ersten Monats der Strafverbüßung neben den üblichen religiösen Büchern Unterrichtsbücher erlaubt werden.

(3) Nach dem ersten Monat der Strafverbüßung sollen einem Gefangenen neben den üblichen Unterrichtsbüchern weltlicher und religiöser Art Bücher aus der Gefangenenbücherei erlaubt werden. Die Häufigkeit des Wechsels solcher Bücher soll sich nach der Führung und dem Fleiß des Gefangenen richten.

71.

Gefangenen, die nicht ihr Bestes tun, um aus dem ihnen erteilten Unterricht Nutzen zu ziehen, können ebenso Vergünstigungen entzogen werden, wie dies bei Trägheit oder Nachlässigkeit bei der Arbeit geschieht. Strafen für einen durch Nachlässigkeit verschuldeten Mißerfolg des Unterrichts.

Besuche und Briefverkehr

72.

(1) Mit den durch die Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung im Gefängnis bedingten Einschränkungen sind gemäß den folgenden Vorschriften Verbindungen zwischen den Gefangenen und ihren Freunden durch Besuche und Briefe erlaubt. Allgemeine Bestimmungen über Besuche und Briefe.

(2) Ein Gefangener darf — ausgenommen bei besonderer Erlaubnis — mit seinen Freunden nur in Verbindung treten, wenn es nach den Vorschriften gestattet ist; unter dringenden oder schwerwiegenden Umständen, die keinen Aufschub zulassen, kann es jedoch auch der Anstaltsleiter erlauben; er hat die Erlaubnis in sein Tagebuch einzutragen.

(3) Hat ein Gefangener zwei Monate seiner Strafzeit verbüßt, so soll er bei befriedigendem Betragen und Fleiß mit seinen Angehörigen und achtbaren Freunden brieflich verkehren und von ihnen im Gefängnis besucht werden dürfen. Diese Vergünstigung soll an Ausdehnung immer mehr zunehmen entsprechend der Führung und dem Fleiß des Gefangenen bis zu einem Zwischenraum von einem Monat. Zum Besuch bei einem Gefangenen sollen gleichzeitig nicht mehr als drei Personen zugelassen werden. Eine andere Person soll nicht mit einem Gefangenen in Verbindung treten dürfen, außer wenn es besonders genehmigt ist. Diese Vergünstigungen können jederzeit durch schlechte Führung oder Verletzung der Gefängnisvorschriften verwirkt werden.

(4) Zu den vorstehend bezeichneten Vergünstigungen kommt hinzu, daß der Anstaltsleiter einem Gefangenen, der einen Besuch empfangen darf, an Stelle des Besuchsempfangs erlauben kann, einen Brief zu schreiben und die Antwort darauf zu erhalten, wenn seine Freunde verhindert sind, ihn zu besuchen. Ebenso kann er einem Gefangenen erlauben, einen besonderen Brief zu schreiben, und die Antwort darauf zu erhalten, wenn

a) ein naher Angehöriger stirbt;
b) Weisungen in dringenden Geschäfts- oder Familienangelegenheiten zu geben sind;
c) es sich um die Beschaffung von Arbeit oder den Beistand von Freunden für die Zeit nach der Entlassung handelt.

(5) Der Anstaltsleiter kann, wenn ein Gefangener zum Schreiben oder Empfangen eines Briefes nicht befugt ist, jederzeit dem Gefangenen oder dessen Freunden Mitteilung von Dingen machen, die für den Gefangenen von Wichtigkeit sind.

(6) Ein Rechtsanwalt (Barrister oder Solicitor)[85], der ein zivil- oder strafgerichtliches Verfahren führt, bei dem ein Gefangener Partei ist, oder gutgläubig als ein Rechtsberater des Gefangenen bei einem Rechtsgeschäft handelt, darf den Gefangenen in diesen Angelegenheiten unter Aufsicht eines Beamten besuchen, wobei der Beamte die Unterhaltung aber nicht mitanhört.

(7) Männliche Gefangene sollen in Gegenwart eines männlichen Beamten, weibliche in Gegenwart einer Beamtin besucht werden.

(8) An einem Sonntag soll niemand zum Besuch bei einem Gefangenen zugelassen werden, außer in dringenden Fällen.

73.

Befugnisse des Anstaltsleiters gegenüber Besuchern.

(1) Der Anstaltsleiter kann von jedem Besucher eines Gefangenen Namen und Adresse verlangen. Hat er Grund zu einem Verdacht, so kann er männliche Besucher selbst durchsuchen oder durchsuchen lassen und eine Beamtin anweisen, weiblichen Besuch zu durchsuchen. Die Durchsuchung darf nicht in Gegenwart eines Gefangenen oder eines anderen Besuchers stattfinden. Weigert sich ein Besucher, sich durchsuchen zu lassen, so kann der Anstaltsleiter ihn abweisen. Er soll die Gründe eines solchen Vorgehens mit allen Einzelheiten in sein Tagebuch eintragen.

(2) Besteht ein begründeter Verdacht, daß eine Person, die unter dem Vorwand, einen Gefangenen zu besuchen, in das Gefängnis kommt, für einen ungehörigen Zweck bestimmte oder nach den Gefängnisvorschriften nicht erlaubte Gegenstände in das Gefängnis hereinbringt oder mit hinausnimmt, oder daß ihr Verhalten die Disziplin oder die im Gefängnis zu wahrende Ordnung stören könnte, so kann der Anstaltsleiter ihren Besuch hintanhalten und sie abweisen; er hat einen solchen Fall in gehöriger Form in sein Tagebuch einzutragen und darüber an die Kommissare zu berichten.

74.

Besuche von Polizeibeamten.

Ein Polizeibeamter kann Gefangene zum Zwecke der Feststellung ihrer Persönlichkeit besuchen, wenn er einen Befehl der zuständigen Polizeibehörde oder richterlichen Behörde vorweist.

75.

Briefe der Gefangenen.

Jeder an einen Gefangenen gerichtete oder von einem Gefangenen geschriebene Brief soll von dem Anstaltsleiter oder seinem

Stellvertreter (deputy governor) gelesen werden; ist der Inhalt unzulässig, so soll der Brief zurückgehalten oder der unzulässige Teil nach Ermessen beseitigt werden.

76.

Ist jemand ins Gefängnis gekommen, weil er eine Geldsumme nicht gezahlt hat, zu deren Zahlung er infolge einer Verurteilung oder eines Zahlungsbefehls verpflichtet war, so soll er befugt sein, brieflich mit seinen Freunden zu verkehren und sie zu jeder vernünftigen Zeit zu sehen, wenn es in der ehrlichen Absicht geschieht, die Summe zu beschaffen, die seine Entlassung aus dem Gefängnis herbeiführen würde.

Brief- und Besuchsverkehr eines Gefangenen, der eine Geldzahlung nicht geleistet hat.

77.

Der Anstaltsleiter soll gemäß diesen Vorschriften jeden Verkehr oder jede Verbindung unter den Gefangenen verhindern, soweit es die Führung der Geschäfte des Gefängnisses oder die Arbeit der Gefangenen gestattet, und dafür sorgen, daß jeder Verkehr oder jede Verbindung unter den Gefangenen sich nur in einer seinen Anordnungen entsprechenden Form abspielt. Sprecherlaubnis kann jedoch nach einer bestimmten Zeit als Belohnung für gute Führung an bestimmten Tagen für eine begrenzte Zeit und unter vernünftiger Überwachung solchen Gefangenen mit langer Strafe gegeben werden, die sich gut geführt haben, um diese Erlaubnis bitten und für sie nicht ungeeignet befunden werden.

Verkehr der Gefangenen untereinander.

Verfehlungen und Strafen

78.

Strafen oder Beschränkungen irgendwelcher Art sollen einem Gefangenen von keinem anderen Gefängnisbeamten als dem Anstaltsleiter oder in seiner Abwesenheit von dem zu seiner Vertretung bestellten Beamten auferlegt werden.

Strafbefugnis.

79.

Ein Gefangener macht sich einer Verfehlung gegen die Gefängnisdisziplin schuldig, wenn er

Verfehlungen gegen die Gefängnisdisziplin.

(1) gegenüber einer Anordnung des Anstaltsleiters oder eines anderen Beamten oder einer Gefängnisvorschrift ungehorsam ist;

(2) einen Beamten oder Angestellten des Gefängnisses, einen Gefängnisbesucher (visitor) oder eine im Gefängnis oder

im Arbeitsbetrieb des Gefängnisses tätige Person mit Mißachtung behandelt;

(3) faul, unachtsam oder nachlässig bei der Arbeit ist oder die Arbeit verweigert;

(4) ohne Erlaubnis dem Gottesdienst, der Gebetsandacht oder dem Schulunterricht fernbleibt;

(5) sich beim Gottesdienst oder bei der Gebetsandacht unehrerbietig beträgt;

(6) flucht, schimpft oder sich einer beleidigenden, unverschämten, drohenden oder in anderer Weise ungehörigen Sprache bedient;

(7) in Sprache, Handlungen oder Gebärden unanständig ist;

(8) einen gemeinen Angriff auf einen anderen Gefangenen begeht;

(9) ohne Erlaubnis mit einem anderen Gefangenen spricht oder sonst verkehrt;

(10) singt, pfeift, unnötig lärmt oder unnötige Unruhe verursacht;

(11) ohne Erlaubnis seine Zelle, eine andere ihm angewiesene Unterkunft oder seinen Arbeitsplatz verläßt;

(12) auf irgendwelche Art das Gefängnis oder einen ihm zugänglichen Gegenstand verunstaltet oder beschädigt;

(13) Unfug verübt;

(14) in seiner Zelle oder seinem Besitz unerlaubte Gegenstände hat;

(15) ohne Erlaubnis einem anderen Gefangenen irgendwelche Gegenstände gibt oder von ihm erhält;

(16) in anderer Weise sich gegen Ordnung und Disziplin vergeht;

(17) die vorgenannten Verfehlungen zu begehen versucht.

80.

Befugnisse des Anstaltsleiters bei Verfehlungen gegen die Gefängnisdisziplin.

Der Anstaltsleiter kann jede Person über eine vermutete Verfehlung gegen die Gefängnisdisziplin verhören, über den Fall entscheiden und wegen der Verfehlung Strafe verhängen.

81.

Strafen, die der Anstaltsleiter verhängen kann.

Der Anstaltsleiter kann einen Gefangenen wegen einer Verfehlung, über die er zu befinden zuständig ist, bestrafen mit

a) einsamer Einsperrung auf die Dauer von höchstens 3 Tagen;

b) Kost Nr. 1 auf die Dauer von höchstens 3 Tagen, Kost Nr. 2 auf die Dauer von höchstens 14 Tagen wegen schlechter Führung und Faulheit;

c) Zurückversetzung von einer höheren Stufe auf eine tiefere oder Aufschub des Aufstiegs auf eine höhere Stufe um höchstens 14 Tage;

d) Entziehung der Matratze auf die Dauer von höchstens 3 Tagen wegen Faulheit oder Arbeitsverweigerung;

e) Verwirkung von höchstens 14 Tagen[86]) des Straferlasses. Verwirkung von Stufenvergünstigungen auf die Dauer von höchstens 14 Tagen.

82.

Befugnisse des Überwachungsausschusses in bezug auf Verfehlungen gegen die Gefängnisdisziplin.

Ist ein Gefangener einer schwerwiegenden oder wiederholt einer Verfehlung, für deren Ahndung die dem Anstaltsleiter zur Verfügung stehenden Strafen nicht ausreichend erscheinen, oder einer Verfehlung mit den in dieser Vorschrift erwähnten erschwerenden Umständen beschuldigt, so soll der Anstaltsleiter darüber unverzüglich dem Überwachungsausschuß oder einem Mitglied desselben berichten, die jede in dieser Weise an sie gelangte Sache auf Grund einer von ihnen nach Vereidigung geführten Untersuchung zu entscheiden und die Bestrafung des Übeltäters anzuordnen berechtigt sind. Die oben bezeichneten Verfehlungen sind folgende:

(1) Tätlicher Angriff gegen einen Mitgefangenen;

(2) gröblich beleidigende oder beschimpfende Sprache gegenüber einem Beamten oder Angestellten des Gefängnisses;

(3) vorsätzliches oder mutwilliges Zertrümmern von Fenstern des Gefängnisses oder anderes Zerstören von Gefängniseigentum;

(4) vorsätzliches Unruhestiften durch einen eine Hausstrafe verbüßenden Gefangenen, um Ordnung und Disziplin des Gefängnisses zu stören;

(5) andere schwere Fälle schlechter Führung oder von Unbotmäßigkeit eines Gefangenen, denen nur durch außergewöhnliche Maßnahmen begegnet werden kann;

(6) Entweichen aus dem Gefängnis oder Versuch zu entweichen.

83.

Strafen, die der Überwachungs-Ausschuß verhängen kann.

Der Überwachungsausschuß oder ein Mitglied desselben kann anordnen, daß ein Gefangener zu bestrafen ist mit

a) einsamer Einsperrung auf die Dauer von höchstens 14 Tagen;

b) Kost Nr. 1 auf die Dauer von höchstens 15 Tagen mit Unterbrechungen gemäß den Kostvorschriften wegen schlechter Führung und Faulheit;

c) Kost Nr. 2 auf die Dauer von höchstens 42 Tagen mit Unterbrechungen gemäß den Kostvorschriften wegen schlechter Führung und Faulheit;

d) aufgehoben;

e) Zurückversetzung von einer höheren Stufe auf eine tiefere oder Aufschub des Aufstiegs auf eine höhere Stufe um höchstens 28 Tage;

f) Verwirkung von höchstens 28 Tagen[87]) des Straferlasses; Verwirkung von Stufenvergünstigungen auf die Dauer von höchstens 28 Tagen.

84.

Körperliche Züchtigung.

a) Ist ein Gefangener

1) der Meuterei oder der Aufwiegelung dazu,

2) eines schweren tätlichen Angriffs gegen einen Beamten oder Angestellten des Gefängnisses

beschuldigt, so soll der Anstaltsleiter darüber unverzüglich dem Überwachungsausschuß berichten und der Vorsitzende desselben soll mindestens drei Mitglieder des Ausschusses besonders laden und veranlassen, zusammenzutreten und die Beschuldigungen so, wie es in Abschnitt 5 des Gefängnisgesetzes von 1898 vorgesehen ist, zu untersuchen. Diese Mitglieder sind ermächtigt, über den Fall zu entscheiden und anzuordnen, daß der Übeltäter im Rahmen ihrer in Bestimmung 83 festgelegten Befugnisse oder, wenn es sich um einen zu Zuchthausstrafe oder wegen eines Verbrechens (felony) oder zu harter Arbeit verurteilten männlichen Gefangenen handelt, zusätzlich zu einer von jenen Strafen oder anstatt ihrer mit körperlicher Züchtigung bestraft wird.

b) Ist eine Anordnung auf körperliche Züchtigung ergangen, so sollen diejenigen, die sie erlassen haben, sofort den Kommissaren zur Vorlage an den Staatssekretär eine Abschrift der Beweisniederschriften und einen Bericht über die Entscheidung und ihre Gründe übermitteln. Die Anordnung der körperlichen Züchtigung soll nicht vollstreckt werden, ehe sie nicht von dem Staatssekretär bestätigt worden ist.

85.

Gelegenheit zur Verteidigung.

Ein Gefangener soll nicht bestraft werden, ehe ihm nicht Gelegenheit gegeben war, die Beschuldigung und die Beweise, die gegen ihn sprechen, zu hören und sich zu verteidigen.

86.

Aufzeichnung der Strafen.

Der Anstaltsleiter soll in das Strafbuch den Tatbestand einer jeden Verfehlung eintragen, für die er oder der Überwachungsaus-

schuß eine Strafe verhängt hat, dazu den Namen des Täters, die Zeit der Tat und die Strafe. Die Aufzeichnungen sollen den Kommissaren am Ende jeder Woche zur Prüfung vorgelegt werden.

87.

Weder soll einem Gefangenen Koststrafe auferlegt, noch soll er in einsame Einsperrung gebracht, noch körperlich gezüchtigt werden, bevor nicht der Anstaltsarzt bescheinigt hat, daß der Gefangene sich gesundheitlich in der Verfassung befindet, die Strafe zu ertragen. Ärztliche Bescheinigungen.

88.

Alle körperlichen Züchtigungen im Gefängnis sollen in Gegenwart des Anstaltsleiters und des Anstaltsarztes stattfinden. Der Anstaltsarzt soll die Anordnungen treffen, die nach seiner Ansicht zur Vermeidung von Gesundheitsschädigungen notwendig sind, und der Anstaltsleiter soll verpflichtet sein, sie auszuführen. Ferner soll der Anstaltsleiter in das Strafbuch die Stunde des Vollzugs der Strafe, die Zahl der befohlenen Geißel- oder Rutenschläge und alle von ihm oder dem Anstaltsarzt bei diesem Anlaß getroffenen Anordnungen eintragen. Pflichten des Anstaltsleiters und des Anstaltsarztes in bezug auf die Bestrafungen.

89.

Die körperliche Züchtigung soll bei einem über 18 Jahre alten Gefangenen mit der „neunschwänzigen Katze" (cat-o'-nine-tails) oder einer Birkenrute (birch rod), bei einem Gefangenen unter 18 Jahren mit einer Birkenrute ausgeführt werden. In jedem Falle soll das Instrument einem von dem Staatssekretär gebilligten Muster entsprechen. Vorschriften über die köperliche Züchtigung.

90.

Die Zahl der Geißel- oder Rutenschläge soll bei einem Gefangenen über 18 Jahre 36, bei einem Gefangenen unter 18 Jahren 18 nicht überschreiten. Zahl der Schläge.

91.

Die Anordnung der körperlichen Züchtigung soll gehörig und vorschriftsmäßig eingetragen und die Zahl der Geißel- oder Rutenschläge und das Instrument, mit dem sie zu verabfolgen sind, sollen in der Anordnung angegeben werden. Eintragung der Anordnung.

92.

(1) Kein Gefangener soll von dem Anstaltsleiter in Fesseln oder andere Zwangswerkzeuge gelegt werden, außer im Falle dringender Notwendigkeit und wenn der Gefangene nur durch Zwang bewältigt werden kann. Die Einzelheiten eines jeden Falles sollen sofort in Anwendung von Fesseln.

das Tagebuch des Anstaltsleiters eingetragen und ein Mitglied des Überwachungsausschusses soll unverzüglich davon unterrichtet werden. Kein Gefangener soll länger als 24 Stunden in Fesseln oder anderen Zwangswerkzeugen gehalten werden, ohne daß ein Mitglied des Überwachungsausschusses es schriftlich unter Angabe des Grundes und der Zeit, die der Gefangene in Fesseln oder anderen Zwangswerkzeugen bleiben soll, angeordnet hat; diese Anordnung soll der Anstaltsleiter als seine Vollmacht aufbewahren.

(2) Fesseln oder andere Zwangswerkzeuge sollen so beschaffen sein und so angewendet werden, wie es vom Staatssekretär gebilligt ist.

(3) Kein Gefangener soll strafweise in Fesseln oder andere Zwangswerkzeuge gelegt werden.

Zum Tode verurteilte Gefangene

93.

Bestimmungen bezüglich eines zum Tode verurteilten Gefangenen.

Jeder Gefangene, dessen Hinrichtung angeordnet worden ist (prisoner under warrant or order for execution), soll sogleich bei seiner Ankunft im Gefängnis nach der Verurteilung von dem Anstaltsleiter selbst oder auf seine Anordnung durchsucht und alle Gegenstände sollen ihm abgenommen werden, die der Anstaltsleiter als gefährlich oder bei denen er es als nicht ratsam erachtet, sie im Besitz des Gefangenen zu belassen. Der Gefangene soll in einer Zelle von anderen getrennt untergebracht und bei Tag und Nacht ständig von einem Beamten bewacht werden. Er soll eine Beköstigung und ein solches Maß von Bewegung im Freien genießen dürfen, wie es der Anstaltsleiter mit Billigung der Kommissare anordnet. Der Anstaltsgeistliche (chaplain) soll zu jedem solchen Gefangenen freien Zutritt haben, es sei denn, daß der Gefangene einer anderen Religionsgemeinschaft als der Englischen Kirche angehört und von einem Geistlichen seiner Religionsgemeinschaft besucht wird; in diesem Falle soll dieser Geistliche freien Zutritt zu dem Gefangenen haben. Abgesehen hiervon soll niemand anders als ein Mitglied des Überwachungsausschusses oder ein Gefängnisbeamter Zutritt zu dem Gefangenen haben, außer zufolge einer Weisung eines Gefängniskommissars oder eines Mitgliedes des Überwachungsausschusses.

94.

Ausschluß von Fremden vom Gefängnis vor und während der Hinrichtung.

Während der Vorbereitung für eine Hinrichtung und zur Zeit ihrer Ausführung soll niemand Zutritt zu dem Gefängnis haben, außer denen, die gesetzlich dazu befugt sind.

95.

(1) Ein zum Tode verurteilter Gefangener kann von solchen Angehörigen, Freunden und Rechtsberatern besucht werden, die er zu sehen wünscht und die dazu eine schriftliche Erlaubnis von einem Mitglied des Überwachungsausschusses haben. Besuche und Unterredungen

(2) Wenn jemand ein Mitglied des Überwachungsausschusses davon überzeugt, daß er mit einem zum Tode verurteilten Gefangenen wegen eines wichtigen Geschäfts zu unterhandeln habe, so kann ihm dieses Mitglied die schriftliche Erlaubnis zu einer Unterredung mit dem Gefangenen geben.

Gefängnisbeamte

96.

Jeder Gefängnisbeamte soll in seinem Amte bleiben, solange der Staatssekretär nicht anders verfügt. Amtsdauer.

97.

Ein Beamter soll keine Geldgeschäfte oder Geschäfte irgendeiner anderen Art mit einem Gefangenen oder zum Nutzen eines Gefangenen tätigen, auch keinen Gefangenen für eigene Rechnung beschäftigen. Geschäfte mit Gefangenen.

98.

Ein Beamter soll keinem von ihm beaufsichtigten Gefangenen eine Beschäftigung erlauben, die unmittelbar oder mittelbar zu jemandes privatem Nutzen oder Vorteil ist oder anders mit den Gefängnisvorschriften nicht in Einklang steht. Pflichten in bezug auf die Beschäftigung der Gefangenen.

99.

Ein Gefängnisbeamter soll einem Gefangenen weder einen Gegenstand verkaufen oder vermieten, noch zulassen, daß es geschieht, noch sich an einem solchen Geschäft beteiligen. Verbot, Gefangenen etwas zu verkaufen.

100.

Ein Beamter soll weder unmittelbar, noch mittelbar an einem Vertrag zur Belieferung des Gefängnisses beteiligt sein, auch nicht unmittelbar oder mittelbar und unter keinerlei Vorwand ein Honorar, eine Vergütung oder ein Geschenk von einem Lieferanten oder einem, der nach einem Lieferungsvertrag mit der Anstalt strebt, oder von sonst jemand annehmen, in bezug auf etwas, was mit dem Gefängnisdienst in Verbindung steht. Verträge.

101.

Vergütungen.

Ein Gefängnisbeamter soll niemals und unter keinerlei Vorwand von einem Gefangenen oder im Interesse eines Gefangenen Geld, ein Honorar oder eine Vergütung irgendwelcher Art für die Zulassung von Besuchern zum Gefängnis oder zu Gefangenen annehmen.

102.

Vorschriften in bezug auf weibliche Gefangene.

Weibliche Gefangene sollen in allen Fällen von Beamtinnen versorgt werden. Ein männlicher Beamter soll ein Gefängnis oder eine Abteilung für weibliche Gefangene lediglich zu dienstlichen Zwecken betreten und auch dann nur in Begleitung einer Beamtin.

103.

Gehorsamspflicht.

Alle Gefängnisbeamten sollen den Weisungen des Anstaltsleiters gemäß den Gefängnisvorschriften Folge leisten; alle Subalternbeamten (subordinate officers)[88]) sollen die ihnen jeweils von dem Anstaltsleiter mit Billigung der Kommissare übertragenen Pflichten erfüllen und diese Pflichten der Subalternbeamten sollen in ein von dem Anstaltsleiter geführtes Buch eingetragen werden.

104.

Pflichten hinsichtlich der Bewachung der Gefangenen.

Ein Beamter soll nicht ohne Urlaub vom Anstaltsleiter vom Gefängnis abwesend sein. Er soll sich der äußersten Wachsamkeit befleißigen, um die sichere Verwahrung der Gefangenen zu gewährleisten, und keinen Gefängnisschlüssel nach draußen mitnehmen.

105.

Subalternbeamte.

(1) Ein Subalternbeamter soll ohne Erlaubnis des Anstaltsleiters keine Besucher im Gefängnis empfangen.

(2) Ein Subalternbeamter soll häufig den Zustand der Zellen, des Bettlagers, der Schlösser, Riegel usw. prüfen und alle verbotenen Gegenstände an sich nehmen und unverzüglich dem Anstaltsleiter abliefern.

106.

Beamtenwohnungen.

(1) Jeder Beamte soll die Wohnung bewohnen, die ihm zugewiesen wird.

(2) Wenn ein Beamter von seinem Amt entbunden oder entlassen wird oder auf sein Amt verzichtet, so soll er sogleich die von ihm bewohnte Wohnung räumen. Jeder Beamte, der eine zugewiesene Wohnung innehat, soll sie auf Verlangen jederzeit freimachen. Beim Tode eines Beamten soll seine Familie die Wohnung räumen, sobald es verlangt wird.

(3) Ein Beamter, der eine Dienstwohnung innehat, soll darin nicht einen Kaufladen oder eine Schule betreiben oder Räume untervermieten, auch soll kein Subalternbeamter jemand, der nicht zu seiner Familie gehört, über Nacht in seiner Wohnung behalten, es sei denn, daß er dazu die Genehmigung des Anstaltsleiters hat; der Anstaltsleiter soll eine solche Genehmigung in sein Tagebuch eintragen.

107.

Pförtner.

Der Beamte, der den Pfortendienst versieht, soll alle Gegenstände prüfen, die in das Gefängnis hineingebracht oder aus ihm herausgebracht werden; er kann jeden anhalten, der verdächtig ist, geistige Getränke oder andere verbotene Gegenstände in das Gefängnis hineinzubringen, oder dem Gefängnis gehörige Gegenstände hinauszuschaffen; er hat in solchen Fällen sofort dem Anstaltsleiter Anzeige zu erstatten.

108.

Allgemeine Beamtenpflichten.

Es ist Pflicht aller Beamten, die Gefangenen freundlich und menschlich zu behandeln, geduldig ihre Klagen und Beschwerden anzuhören und weiterzugeben, zugleich aber auch mit Festigkeit Ordnung und Disziplin aufrechtzuerhalten und volle Erfüllung der Gefängnisvorschriften und Gefängnisverordnungen durchzusetzen. Alle Beamten müssen das hohe Ziel der Besserung des Verbrechers immer im Auge behalten und danach streben, einen moralischen Einfluß auf die Gefangenen zu gewinnen, indem sie gewissenhaft aber ohne Härte ihre Pflicht erfüllen. Sie müssen besonders versuchen, den Sinn der Gefangenen zu einem rechten Gefühl moralischer Verantwortlichkeit durch das Beispiel eigenen, auch im geringsten ehrlichen und vorwurfsfreien Lebens zu erheben.

109.

Pflicht, den Anstaltsleiter zu benachrichtigen.

Ein Beamter soll unverzüglich den Anstaltsleiter benachrichtigen, wenn ein Gefangener ihn sehen, eine Klage vorbringen oder ihm oder einer höheren Stelle ein Gesuch unterbreiten möchte.

110.

Pflichten in bezug auf Gefangene, die nicht gesund erscheinen.

Jeder Beamte ist verpflichtet, den Anstaltsleiter auf jeden Gefangenen aufmerksam zu machen, der, obwohl er nicht klagt, doch nicht gesund zu sein oder dessen Gemütszustand besonderer Beachtung und Sorge zu bedürfen scheint, damit das Gutachten und Weisungen des Anstaltsarztes eingeholt werden können.

111.

Pflichten in bezug auf die Überwachung.

(1) Die Beamten sollen jederzeit die Gefangenen sorgsam bei ihren verschiedenen Betätigungen und Beschäftigungen überwachen, ihnen die nötigen Weisungen geben und die äußerste Sorgfalt darauf verwenden, sie zu Fleiß anzuregen, Ordnung und Ruhe unter ihnen aufrechtzuerhalten und das Entweichen eines Gefangenen zu verhindern.

(2) Die Beamten sollen Charakter, Gewohnheiten und Fleiß der von ihnen beaufsichtigten Gefangenen sorgsam beobachten, sorgfältig und unparteiisch die jeweils angeordneten Aufzeichnungen machen und jederzeit die Vorgesetzten rückhaltlos über ihre Beobachtungen unterrichten.

112.

Vorschriften in bezug auf Mißhandlungen Gefangener, Anwendung von Gewalt, und Verhängung von Strafen.

(1) Ein Beamter soll einen Gefangenen nicht schlagen, außer in Notwehr.

(2) Muß Gewalt gegenüber einem Gefangenen angewendet werden so darf es keinesfalls in stärkerem Maße als notwendig geschehen.

(3) Ein Beamter soll über keinen Gefangenen eine Strafe verhängen oder ihm irgend eine Beschränkung auferlegen, außer wenn er von dem Anstaltsleiter dazu angewiesen ist.

113.

Pflichten in bezug auf Anzeigen über schlechte Führung.

Ein Beamter soll es unter keinerlei Vorwand, weder aus Gunst noch mißverstandener Güte unterlassen, dem Anstaltsleiter oder einem anderen seiner Vorgesetzten sogleich über jeden Fall schlechter Führung oder vorsätzlichen Ungehorsams gegenüber Befehlen Bericht zu erstatten.

114.

Verbot vertraulicher Beziehungen zu Gefangenen oder des Verkehrs mit ihren Freunden.

(1) Ein Beamter soll keine Vertraulichkeit eines Gefangenen ihm oder einem anderen Beamten oder Angestellten des Gefängnisses gegenüber dulden, auch nicht in Hörweite eines Gefangenen über seine Pflichten, über Angelegenheiten der Disziplin oder über Gefängniseinrichtungen sprechen.

(2) Ein Beamter soll nicht unnötig mit einem Gefangenen sprechen, auch soll er alles unterlassen in Äußerungen, in Gebärden oder in seinem Verhalten, was einen Gefangenen reizen könnte.

(3) Ein Beamter soll keinen Briefwechsel oder sonstigen Verkehr mit Freunden oder Angehörigen eines Gefangenen unterhalten, außer, wenn er ausdrücklich dazu von dem Anstaltsleiter ermächtigt ist.

(4) Ein Beamter soll keinen Briefwechsel oder sonstigen Verkehr mit Strafentlassenen oder ihren Angehörigen unterhalten, außer zu einem dem Anstaltsleiter mitgeteilten guten Zweck und mit ausdrücklicher Ermächtigung des Anstaltsleiters[89]).

115.

(1) Ein Beamter soll ohne Erlaubnis niemand etwas über das Gefängnis oder über Gefangene mitteilen und der Presse ohne Ermächtigung keine Nachrichten geben, die aus amtlicher Quelle stammen oder mit seinen Amtspflichten oder dem Gefängnis zusammenhängen; tut ein Beamter es dennoch, so wird darin ein Vertrauensbruch gesehen, der ihn der Gefahr der Entlassung aussetzt.

Verbot von Mitteilungen über Gefangene oder Gefängnisangelegenheiten.

(2) Ein Beamter soll ohne Billigung des Staatssekretärs kein Buch veröffentlichen, das Angelegenheiten der Gefängnisverwaltung behandelt.

116.

Ein Beamter wird dafür verantwortlich gemacht, daß er in vollem Maße mit den Vorschriften und Anordnungen über seine Amtspflichten vertraut ist. Er soll sich in jeder Beziehung streng nach den Anordnungen des Anstaltsleiters richten und sie befolgen und ihn bei der Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin unter den Gefangenen unterstützen.

Pflichten in bezug auf Vorschriften und Anordnungen.

117.

Jeder Beamte soll die Mitglieder des Überwachungsausschusses mit der größten Höflichkeit und Achtung behandeln und jederzeit seinen Vorgesetzten Achtung entgegenbringen. Er soll sich den Behörden anderer Regierungsabteilungen gegenüber achtungsvoll verhalten und ihnen jeden geeigneten Beistand leisten, wenn er pflichtgemäß mit ihnen zusammenzuwirken hat. Dabei soll er Sorge tragen, daß er die Gefängnisvorschriften und Gefängnisverordnungen oder besondere Anordnungen, die er etwa von den Gefängnisbehörden erhält, nicht außer acht läßt.

Pflichten gegenüber Vorgesetzten.

118.

Ein Beamter, der sich gegen eine ihn betreffende Entscheidung wenden will oder eine Angelegenheit vor die vorgesetzte Behörde zu bringen wünscht, soll seine Beschwerde ohne unnötige Verzögerung dem Anstaltsleiter zum Zwecke der Prüfung durch die Kommissare vortragen.

Berufung gegen eine Entscheidung.

119.

Ein Beamter, der wegen Mißverhaltens seines Amtes vorläufig enthoben ist, soll sogleich seine Schlüssel abgeben und das Gefängnis verlassen, danach jedoch bis zu anderweitiger Anordnung sich täglich zu der von dem Anstaltsleiter festgesetzten Stunde im Gefängnis einfinden.

Pflichten bei vorläufiger Amtsenthebung.

120.

Tabak und geistige Getränke.

Ein Beamter soll Tabak und geistige oder gegorene Getränke nicht innerhalb der Gefängnismauern genießen, außer unter solchen Beschränkungen hinsichtlich der Zeit und des Ortes, wie es von dem Anstaltsleiter bestimmt und von einem Kommissar gebilligt ist.

121.

Verbotene Gegenstände.

Wenn ein Beamter verbotswidrig Geld, Kleidungsstücke, Lebensmittel, Tabak, Briefe, Zeitungen oder irgendwelche anderen Gegenstände einem Gefangenen zubringt oder für ihn aus dem Gefängnis hinausschafft oder sich bemüht, es zu tun, oder bewußt zuläßt, daß solche Gegenstände dem Gefangenen gebracht oder für ihn herausgeschafft werden, so soll ihn der Anstaltsleiter sofort vorläufig seines Amtes entheben und über die Verfehlung den Kommissaren Bericht erstatten.

122.

Käufe von einem Lieferanten.

Ein Beamter kann, wenn die Vertragsbestimmungen es erlauben, von einem Lieferanten Lebensmittel für seinen und seiner Familie Verbrauch zu den vertragsmäßigen Preisen kaufen.

Der Anstaltsleiter (Governor)

123.

Wohnsitz.

Der Anstaltsleiter soll in dem ihm zugewiesenen Hause wohnen.

124.

Pflicht, sich nach den Gesetzen, Verordnungen usw. zu richten und die Beamten zu überwachen.

Der Anstaltsleiter soll sich streng nach den Gefängnisgesetzen und Gefängnisvorschriften richten und für ihre gehörige Beachtung durch andere verantwortlich sein. Er soll die Führung der Gefängnisbeamten beobachten, dafür sorgen, daß jeder von ihnen gehörig seine Pflicht erfüllt, und nicht zulassen, daß ein Subalternbeamter in privater Eigenschaft für einen anderen Gefängnisbeamten oder einen Gefangenen tätig ist.

125.

Befugnis, Beamte vorläufig vom Amt zu entheben.

Der Anstaltsleiter kann einen Subalternbeamten bei schlechter Führung vorläufig seines Amtes entheben. Er soll über die Einzelheiten des Falles unverzüglich den Kommissaren Bericht erstatten.

126.

Pflicht, das Gefängnis und die Gefangenen nachzusehen.

(1) Der Anstaltsleiter soll täglich die Säle, Zellen, Höfe und Abteilungen des Gefängnisses besuchen und nachsehen, ebenso die

Bäckerei, die Küche und Werkstätten und jede Zelle oder einen anderen Ort, wo sich ein Gefangener befindet, der eine Hausstrafe verbüßt, unter besonderer Disziplin steht oder einer Verfehlung beschuldigt ist; er soll tunlichst jeden Gefangenen alle 24 Stunden wenigstens einmal sehen. Es soll seine Pflicht sein, täglich alle Gefangenen bei der Arbeit zu besuchen und darauf zu achten, daß sie fleißig sind und daß die für die Ausführung der Arbeit gegebenen Anordnungen gehörig befolgt werden. Unterbleiben diese täglichen Besuche und Besichtigungen, so soll er in sein Tagebuch eintragen, inwieweit und aus welchem Grunde er sie unterlassen hat.

(2) Beim Besuch des Frauengefängnisses soll der Anstaltsleiter von einer Beamtin begleitet werden.

127.

Der Anstaltsleiter soll jede Vorsichtsmaßregel treffen, um Entweichungen Gefangener zu verhindern, und dafür sorgen, daß alle Beamten über ihre Pflicht und Verantwortung in dieser Hinsicht wohl unterrichtet und entsprechend wachsam sind. Pflicht, Vorsichtsmaßregeln zu treffen, um Entweichungen zu verhindern.

128.

Der Anstaltsleiter soll sich über die Zahl aller in seiner Anstalt verwahrten Gefangenen abends und morgens, beim Einschluß und Aufschluß, zu den Stunden, wo die Gefangenen zur Arbeit gehen und zurückkommen und zu anderen Zeiten, wie es sich jeweils als notwendig erweist, Bericht erstatten lassen. Pflicht, sich Bericht erstatten zu lassen.

129.

Der Anstaltsleiter soll sich vergewissern, daß alle Tore zur richtigen Zeit verschlossen und alle Gefängnisschlüssel an dem dazu bestimmten Platz verwahrt oder im Besitz von dazu ermächtigten Beamten sind, und er soll nicht erlauben, daß ein Gefängnisschlüssel nach draußen mitgenommen wird. Pflichten hinsichtlich des Verschlusses der Tore und der Verwahrung der Schlüssel.

130.

Der Anstaltsleiter und sein Stellvertreter (deputy governor) sollen jeder wenigstens einmal in der Woche zu einer unbestimmten Nachtstunde durch alle Teile des Gefängnisses gehen. Der Anstaltsleiter soll diese Revisionen in sein Tagebuch eintragen und dabei vermerken, zu welcher Stunde sie stattgefunden haben und welcher Zustand im Gefängnis zu dieser Zeit angetroffen worden ist. Pflicht zu nächtlicher Revision.

131.

Eintragung von Pflichtversäumnissen in das Tagebuch.

Wenn der Anstaltsleiter eine Pflicht oder eine ihm vorgeschriebene regelmäßige Obliegenheit versäumt, so soll er die Unterlassung unter Angabe des Grundes in sein Tagebuch eintragen.

132.

Pflicht, die Gefangenen mit den Vorschriften bekannt zu machen.

(1) Der Anstaltsleiter soll veranlassen, daß ein von dem Staatssekretär gebilligter Auszug aus den Bestimmungen über die Behandlung und das Verhalten der Gefangenen mit einer Abschrift der Kostordnung des Gefängnisses (in lesbarer Schrift gedruckt) in jeder Zelle angeschlagen wird, und ihn jedem des Lesens unkundigen Gefangenen innerhalb 24 Stunden nach seiner Aufnahme selbst vorlesen oder vorlesen lassen.

(2) Der Anstaltsleiter soll Gelegenheit nehmen, alle Gefangenen alsbald nach ihrer Aufnahme zu sehen und sich davon überzeugen, daß sie die Vorschriften und Bestimmungen, nach denen sie sich richten müssen, die Vergünstigungen, die sie bei Fleiß und guter Führung erlangen können, und die Folgen von Faulheit und schlechter Führung kennen.

133.

Pflicht, die Aufmerksamkeit des Anstaltsarztes auf Gefangene zu lenken, die ihrer bedürfen.

(1) Der Anstaltsleiter soll unverzüglich den Anstaltsarzt auf einen Gefangenen aufmerksam machen, dessen geistiger oder körperlicher Zustand ärztliche Aufmerksamkeit zu erfordern scheint, und den schriftlichen Weisungen des Anstaltsarztes Folge geben, die sich auf eine Änderung der Disziplin oder der Behandlung eines solchen Gefangenen beziehen.

(2) Der Anstaltsleiter soll dem Anstaltsarzt unverzüglich die Erkrankung eines Beamten oder Gefangenen zur Kenntnis bringen und ihm täglich eine Liste der krank gemeldeten Gefangenen zustellen.

134.

Pflicht, den Anstaltsgeistlichen und den Anstaltsarzt mit einer Liste der eine Hausstrafe verbüßenden Gefangenen zu versehen.

Der Anstaltsleiter soll täglich den Anstaltsgeistlichen und den Anstaltsarzt mit einer Liste der eine Hausstrafe verbüßenden Gefangenen versehen.

135.

Pflicht, täglich das Lazarett zu besuchen.

Der Anstaltsleiter soll täglich das Lazarett besuchen und dort alle Gefangenen sehen; er soll sich darum kümmern, daß geeignete Vorkehrungen für die sichere Verwahrung der kranken Gefangenen getroffen sind, und daß die Disziplin aufrechterhalten bleibt, soweit

es mit der für den Kranken verordneten Behandlung vereinbar ist. Der Anstaltsleiter soll den Anstaltsarzt bei allen Gelegenheiten in der Erfüllung seiner Pflichten unterstützen.

136.

Vom Tode eines Gefangenen soll der Anstaltsleiter sofort dem zuständigen Leichenbeschauer Nachricht geben, ebenso dem Überwachungsausschuß, den Kommissaren und, wo es ausführbar ist, den nächsten Angehörigen des Verstorbenen.

Pflicht, den Tod eines Gefangenen anzuzeigen.

137.

(1) Der Anstaltsleiter soll darauf sehen, daß weder ein Gefängnisbeamter noch ein Gefangener noch jemand, der auf Grund eines Vertrags für das Gefängnis etwas zu leisten hat, bei der Untersuchung der Leiche eines in der Anstalt gestorbenen Gefangenen als Geschworener mitwirkt.

Pflichten hinsichtlich einer amtlichen Totenschau.

(2) Der Anstaltsleiter soll dem Leichenbeschauer den Namen eines Gefangenen nennen, der sein Zeugnis für eine bevorstehende amtliche Untersuchung über die Ursache des Todes eines Gefangenen anbietet.

(3) Der Anstaltsleiter soll den Kommissaren hinsichtlich der Totenschau, die an einem gestorbenen Gefangenen vorgenommen wird, über die Feststellungen der Untersuchungskommission und über andere Umstände, die etwa bei der Untersuchung zutage treten, berichten.

138.

Der Anstaltsleiter soll unverzüglich den Kommissaren Bericht erstatten, wenn ein Fall von Geisteskrankheit oder Verdacht auf Geisteskrankheit unter den Gefangenen auftritt, oder wenn der Anstaltsarzt meint, daß das Leben eines Gefangenen durch die Fortdauer der Haft gefährdet ist, oder ein kranker Gefangener seine Strafzeit nicht überleben wird oder für die Gefängnisdisziplin gänzlich und dauernd untauglich ist, oder er Grund hat zu der Annahme, daß der Geisteszustand eines Gefangenen durch die fortgesetzte Haft verschlechtert oder geschwächt wird.

Pflichten in bezug auf die Meldung von geistigen oder körperlichen Erkrankungen.

139.

(1) Der Anstaltsleiter soll solche Bücher und Aufzeichnungen verantwortlich führen, wie es jeweils von Zeit zu Zeit vorgeschrieben wird.

Pflichten in bezug auf Bücher und Aufzeichnungen.

(2) Der Anstaltsleiter soll in ein Buch, das bezeichnet ist „Befehlsbuch des Anstaltsleiters“, alle seine sich auf die Verwaltung und

Disziplin des Gefängnisses beziehenden Anordnungen eintragen und veranlassen, daß sie zur Kenntnis der Beamten kommen, die es angeht.

140.

Befugnis, Beamten Geldstrafe aufzuerlegen.

Der Anstaltsleiter soll die vorgeschriebenen Aufzeichnungen über die Führung der Beamten fertigen. Subalternbeamten und Angestellten kann er wegen Pflichtvernachlässigung oder anderer Verfehlungen gegen die Gefängnisvorschriften eine Geldstrafe bis zum Betrage von 5 Shilling auferlegen. Die Geldstrafen sollen gemäß den Weisungen der Kommissare verwendet werden.

141.

Abwesenheit vom Gefängnis.

(1) Der Anstaltsleiter soll nicht ohne schriftliche Erlaubnis eines Kommissars für eine Nacht vom Gefängnis abwesend sein, außer wenn es unvermeidlich notwendig ist. Ist es unvermeidlich notwendig, daß er für eine Nacht vom Gefängnis abwesend ist, und hat er dafür nicht Urlaub nachsuchen können, so soll er die Kommissare von dem Geschehenen und der Veranlassung dazu unterrichten und es in sein Tagebuch eintragen. Ebenso soll er auch eine Urlaubserteilung in sein Tagebuch eintragen. Bevor er zu irgendeiner Zeit das Gefängnis verläßt, soll er die Aufsicht über es seinem Stellvertreter (deputy governor) oder dem Beamten, der an dessen Stelle tätig ist, übergeben.

(2) Wenn der Anstaltsleiter vom Gefängnis abwesend ist, soll sein Stellvertreter alle seine Amtspflichten wahrnehmen und soll bei solchen Gelegenheiten alle Pflichten zu erfüllen befugt sein, deren Erfüllung dem Anstaltsleiter obliegt.

(3) Wenn unter irgendwelchen Umständen der Anstaltsleiter und sein Stellvertreter (deputy governor) gleichzeitig abwesend sind, so soll die Aufsicht über das Gefängnis auf den Ersten Hauptwachtmeister (chief warder) oder den ältesten Hauptwachtmeister (senior principal warder) übergehen; sie soll ihm in aller Form übertragen werden, aber der Mangel der Übertragung soll den Ersten Hauptwachtmeister oder den ältesten Hauptwachtmeister nicht berechtigen, die Aufsicht über das Gefängnis zu vernachlässigen, wenn er weiß, daß der Anstaltsleiter und sein Stellvertreter tatsächlich vom Gefängnis abwesend sind.

142.

Käufe von einem Lieferanten.

Der Anstaltsleiter kann, wenn die Vertragsbestimmungen es erlauben, von einem Lieferanten Gegenstände für den Gebrauch seiner Familie zum vertragsmäßigen Preise kaufen; mit dieser einen Ausnahme soll er keine Geschäfte zum eigenen oder eines anderen Nutzen mit einem Händler tätigen, der das Gefängnis beliefert.

143.

(1) Der Anstaltsleiter soll dafür sorgen, daß die Arbeit aller Gefangenen so nützlich gestaltet wird, wie es für den öffentlichen Dienst am vorteilhaftesten ist, und keinen Gefangencn mit irgendeiner privaten Arbeit für sich selbst oder einen anderen Gefängnisbeamten beschäftigen oder beschäftigen lassen. Pflichten in bezug auf die Gefangenenarbeit.

(2) Der Anstaltsleiter soll die nützliche Beschäftigung und gewerbliche Schulung der Gefangenen fördern.

144.

Der Anstaltsleiter soll sich nach besten Kräften bemühen, zur Feststellung der Persönlichkeit von Gefangenen mitzuwirken und zu diesem Zwecke den Leitern anderer Gefängnisse und der Polizei jede Auskunft erteilen, zu der er in der Lage ist. Pflichten in bezug auf die Feststellung der Persönlichkeit von Gefangenen.

145.

(1) Der Anstaltsleiter soll keinem anderen als einem Richter des höchsten Gerichts oder dem Bischof der Diözese die Besichtigung des Gefängnisses erlauben, außer soweit es gesetzlich oder durch einen Erlaß des Staatssekretärs oder der Kommissare angeordnet oder er durch besondere Vorschriften dazu berechtigt ist, und er soll dafür sorgen, daß kein Besucher mit einem Gefangenen in Verkehr tritt, es sei denn, daß er besonders dazu ermächtigt ist. Zulassung von Fremden zum Gefängnis.

(2) Der Anstaltsleiter soll niemand außer den ermächtigten Beamten erlauben, nachdem die Tore zur Nacht verschlossen worden sind, bis zur Stunde des Aufschlusses am folgenden Morgen, in das Gefängnis hineinzukommen oder es zu verlassen, es sei denn, daß ein besonderer Fall vorliegt; einen solchen besonderen Fall hat er in sein Tagebuch einzutragen.

(3) Der Anstaltsleiter kann alle Personen und Fahrzeuge, die in das Gefängnis hineinkommen oder es verlassen, untersuchen und jeden, der die Untersuchung verweigert, ausschließen.

(4) Der Anstaltsleiter kann jeden, der das Gefängnis oder einen Gefangenen besucht, aus dem Gefängnis weisen, wenn sein Verhalten ungehörig ist; er hat einen solchen Fall in sein Tagebuch einzutragen.

146.

Der Anstaltsleiter soll dem Geistlichen der Anstalt und dem Anstaltsarzt Kenntnis geben, wenn das Leben eines Gefangenen in Gefahr ist, oder der geistige oder körperliche Gesundheitszustand eines Gefangenen ihre Aufmerksamkeit zu erfordern scheint. Pflicht zu Mitteilungen an den Anstaltsgeistlichen und den Anstaltsarzt.

147.

Pflicht zur Ausführung der Empfehlungen d. Anstaltsarztes.

(1) Der Anstaltsleiter soll der schriftlichen Empfehlung des Anstaltsarztes Folge geben, die sich auf eine Änderung der Disziplin oder der Behandlung eines Gefangenen oder die aus ärztlichen Gründen notwendige Gewährung zusätzlicher Gegenstände bezieht.

(2) Der Anstaltsleiter soll der schriftlichen Empfehlung des Anstaltsarztes Folge geben, die sich auf die Trennung eines an einer ansteckenden oder geistigen Krankheit leidenden oder einer solchen Krankheit verdächtigen Gefangenen von anderen Gefangenen bezieht, und sofort die notwendigen Schritte tun, um die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhüten.

148.

Pflicht zur Mitteilung einer gefährlichen Erkrankung eines Gefangenen.

In jedem Falle, in dem die Krankheit eines Gefangenen nach Ansicht des Anstaltsarztes ein gefährliches Bild angenommen hat, soll der Anstaltsleiter sobald wie möglich die Angehörigen des Gefangenen davon unterrichten.

149.

Pflichten in bezug auf die hygienischen Verhältnisse des Gefängnisses.

Der Anstaltsleiter soll seine Aufmerksamkeit der Lüftung, der Kanalisation und den sonstigen hygienischen Verhältnissen des Gefängnisses zuwenden und das Erforderliche veranlassen, um sie in vollkommener Ordnung zu erhalten.

150.

Pflichten in bezug auf die Feuerverhütung.

Der Anstaltsleiter soll dafür sorgen, daß geeignete Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr getroffen und die Feuerspritze und andere Feuerlöschgeräte jederzeit in ordentlichem und gebrauchsfertigem Zustand sind, ferner dafür, daß Weisungen gegeben sind, was im Falle des Ausbruchs eines Feuers zu geschehen hat, und daß die betreffenden Beamten wissen, was sie in solchen Fällen zu tun haben.

151.

Pflichten in bezug auf Berichte, Beschwerden oder Gesuche.

(1) Der Anstaltsleiter soll täglich zur am besten gelegenen Zeit die Rapporte hören.

(2) Er soll dafür sorgen, daß jeder Gefangene, der eine Klage vorzubringen oder ihm ein Anliegen vorzutragen hat, dazu reichlich Gelegenheit findet, und soll Beschwerden abhelfen oder die sonst notwendigen Schritte tun; solche Vorgänge soll er in der vorgeschriebenen Weise aufzeichnen.

(3) Der Anstaltsleiter soll Berichte oder Beschwerden, die ein Gefängnisbeamter vor die Kommissare zu bringen wünscht, unver-

züglich an diese weitergeben und sie auf keinen Fall unterdrücken; er kann jedoch eine Erklärung beifügen, wenn es erforderlich erscheint.

(4) Der Anstaltsleiter soll alle Berichte oder Beschwerden gegen einen Beamten an die Kommissare weitergeben, mit denen sich zu befassen er nicht zuständig oder nicht gewillt ist. In jedem solchen Falle soll der Beamte jedoch von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung Kenntnis nehmen und sich darauf zum Zwecke der Unterrichtung der Kommissare äußern dürfen.

(5) Der Anstaltsleiter soll den Überwachungsausschuß von dem Wunsch eines Gefangenen, ein Ausschußmitglied zu sehen, unterrichten.

152.

Pflichten in bezug auf Gefangene, die eine Hausstrafe verbüßen.

(1) Der Anstaltsleiter soll darauf halten, daß jeder Gefangene, der eine Hausstrafe verbüßt, im Laufe des Tages in Abständen von nicht mehr als drei Stunden von dem zuständigen Beamten besucht wird.

(2) Er soll dafür sorgen, daß an keinem Gefangenen eine Hausstrafe vollzogen wird, von dem sich der Anstaltsarzt nicht überzeugt hat, daß er imstande ist, den Vollzug zu ertragen.

(3) Der Anstaltsleiter soll jeder im Gefängnis zu vollziehenden körperlichen Züchtigung beiwohnen und in sein Tagebuch die Stunde des Vollzugs, die Zahl der verabreichten Geißel- oder Rutenschläge und alle von ihm oder dem Anstaltsarzt bei diesem Anlaß getroffenen Anordnungen eintragen.

(4) Er kann nach Verabreichung von zwei Dritteln der zuerkannten Zahl von Schlägen den Rest ganz oder teilweise erlassen.

153.

Pflichten in bezug auf die Anwendung v. Zwangswerkzeugen.

Wenn der Anstaltsleiter einen Gefangenen in Fesseln oder andere Zwangswerkzeuge legt, so soll er davon dem Überwachungsausschuß Kenntnis geben; er soll einen Gefangenen nicht länger als 24 Stunden in Fesseln oder anderen Zwangswerkzeugen halten, wenn er nicht eine schriftliche Anordnung des Überwachungsausschusses erhalten hat, in der der Grund dafür und die Dauer der Fesselung oder des andersartigen körperlichen Zwanges angegeben ist; diese Anordnung soll er als seine Vollmacht aufbewahren.

154.

Bedingungen für die Gewährung besonderer Vergünstigungen.

Bevor der Anstaltsleiter einem Gefangenen eine Vergünstigung gewährt, die bestimmungsgemäß in der Klasse, der der Gefangene angehört, zugelassen ist, soll er sich davon überzeugen, daß es ohne

Schaden für die Sicherheit, die gute Ordnung und die Verwaltung des Gefängnisses und der Gefangenen geschehen kann. Droht der Fortbestand einer gewährten Vergünstigung einen derartigen Schaden herbeizuführen, oder hat der Gefangene sie mißbraucht oder sich schlechten Verhaltens schuldig gemacht, so kann der Anstaltsleiter die Vergünstigung vorläufig aufheben oder sie dem Gefangenen entziehen. Hat der Überwachungsausschuß die Vergünstigung gewährt, so kann der Anstaltsleiter sie unter gleichen Umständen im dringenden Falle vorläufig aufheben, er muß jedoch die vorläufige Aufhebung innerhalb 24 Stunden dem Überwachungsausschuß anzeigen. Unter Angabe der Gründe soll er alle Fälle der Gewährung, vorläufigen Aufhebung oder Entziehung von Vergünstigungen in sein Tagebuch eintragen.

155.

Pflichten in bezug auf den Briefverkehr der Gefangenen.

Der Anstaltsleiter oder sein Stellvertreter (deputy governor) soll jeden an einen Gefangenen gerichteten oder von einem Gefangenen geschriebenen Brief lesen; jeder Brief soll — je nachdem — mit dem Namenszeichen des Anstaltsleiters oder seines Stellvertreters versehen werden. Ob der Anstaltsleiter den Inhalt eines an einen Gefangenen gerichteten Briefes dem Gefangenen mitteilen oder ihm vorenthalten soll, liegt jedenfalls in seinem Ermessen; er soll jedoch in sein Tagebuch alle Fälle eintragen, in denen ihm die Zurückhaltung von Briefen geboten erscheint, die nach den Vorschriften ausgehändigt oder abgesandt werden dürften.

156.

Pflichten in bezug auf den Verkehr mit den Kommissaren.

(1) Der Anstaltsleiter soll freimütig und vertrauensvoll mit den Kommissaren in allen das Gefängnis angehenden Angelegenheiten verkehren, indem er sie von jedem wichtigen Ereignis benachrichtigt. Findet sich für einen Fall keine ausreichende Regelung in den Vorschriften, so soll er sich an die Kommissare wenden und sich nach ihren Anordnungen richten, mittlerweile aber, wenn es notwendig ist, nach eigenem Ermessen gemäß den Umständen des Falles handeln.

(2) Der Anstaltsleiter kann jederzeit Vorschläge für Verbesserungen oder zum Nutzen des Dienstes machen; er braucht damit nicht bis zur Erstattung seines Jahresberichts zu warten.

157.

Pflichten in bezug auf die Teilnahme am Gottesdienst und die Abhaltung von Gebetsandachten.

(1) Der Anstaltsleiter soll den Gefängnisgottesdiensten beiwohnen, sooft sie stattfinden, und jede Unterlassung und ihren Grund in sein Tagebuch eintragen. Er soll darauf halten, daß die Subalternbeamten und die Gefangenen vorschriftsmäßig an den Gottesdiensten teilnehmen.

(2) Ist kein Geistlicher als Vertreter des abwesenden Anstaltsgeistlichen da, so soll der Anstaltsleiter oder eine andere, jeweils von den Kommissaren bestimmte Person die täglichen Gebete vorlesen; der Anstaltsleiter soll einen solchen Fall in seinem Tagebuch vermerken.

158.

(1) Der Anstaltsleiter soll die Bemühungen um die Förderung der Erziehung der Gefangenen nach besten Kräften unterstützen. Pflichten in bezug auf die Erziehung und Besserung der Gefangenen.

(2) Er soll mit seinem authoritativen Einfluß die Anstrengungen des Anstaltsgeistlichen um die Besserung der Gefangenen befördern.

159.

Der Anstaltsleiter soll sobald wie möglich nach dem 31. März jeden Jahres den Kommissaren einen schriftlichen Bericht unterbreiten. In diesem Jahresbericht soll er sich für das mit dem 31. März endigende Geschäftsjahr verbreiten über die Führung der Subalternbeamten, die Zahl der seinem Gefängnis anvertrauten Gefangenen und die Verfügung über sie, die Führung der Gefangenen, die Zahl der gegen sie verhängten Hausstrafen und Beschränkungen, die Zahl der Entweichungen und Entweichungsversuche, die Arbeit, mit der die Gefangenen beschäftigt worden sind, über Einzelheiten ihrer Arbeit und deren Ertrag, den Zustand der Gebäude, Umwehrung usw., die Ausbesserungen oder Veränderungen, die an den Gefängnisgebäuden vorgenommen worden sind, und über andere Einzelheiten gemäß den ergangenen Anordnungen. Diesen Jahresbericht soll der Anstaltsleiter mit einer von ihm selbst unterzeichneten Äußerung einreichen, worin er darzulegen hat, ob die für die Verwaltung des Gefängnisses ergangenen Vorschriften, abgesehen von den Fällen, in denen etwas anderes berichtet oder die zur Kenntnis eines Kommissars gebracht worden sind, in jedem Falle befolgt worden sind. Jahresbericht.

160.

Der Anstaltsleiter soll dadurch, daß er sich mit Vereinigungen zur Fürsorge für Strafentlassene in Verbindung setzt, und auf andere Weise seine Bemühungen darauf richten, daß die Gefangenen bei ihrer Entlassung eine Arbeitsstelle haben, um sie dadurch vor einem Rückfall zu bewahren. Pflichten hinsichtlich der Strafentlassenen.

Die Oberin (Matron)

161.

Die Oberin soll im Gefängnis wohnen. Sie soll die Sorge für alle weiblichen Gefangenen und die Oberaufsicht über sie haben. Die Wohnung.

Schlüssel zu allen Verschlüssen des Frauengefängnisses soll sie in Verwahrung haben.

162.

Pflichten in bezug auf das Nachsehen des Gefängnisses und der Gefangenen.

Die Oberin soll soweit wie möglich wenigstens alle 24 Stunden einmal die mit weiblichen Gefangenen belegten Teile des Gefängnisses besuchen und besichtigen und jede Gefangene sehen. Unterbleiben diese täglichen Besuche und Besichtigungen. so soll sie in ihr Tagebuch eintragen, inwieweit und warum sie sie unterlassen hat. Sie soll wenigstens einmal in der Woche zu einer unbestimmten Nachtstunde durch die mit weiblichen Gefangenen belegten Teile des Gefängnisses gehen, diese Besuche in ihr Tagebuch eintragen und dabei vermerken, zu welcher Stunde sie stattgefunden haben und welcher Zustand zu dieser Zeit in diesen Teilen des Gefängnisses angetroffen worden ist.

163.

Abwesenheit vom Gefängnis.

(1) Die Oberin soll ohne eine auf Empfehlung des Anstaltsleiters von einem Kommissar erteilte schriftliche Erlaubnis während der Nacht nicht vom Gefängnis abwesend sein.

(2) Ist sie einmal abwesend, so sollen ihre Amtspflichten mit Billigung des Anstaltsleiters von der ältesten geeigneten Beamtin wahrgenommen werden, der sie alle ihre Aufsichtsbefugnisse übertragen soll, und diese Beamtin soll alle Befugnisse der Oberin haben und deren Pflichten erfüllen.

164.

Pflicht zur Führung eines Tagebuchs.

Die Oberin soll ein Tagebuch führen und alle Vorfälle von Wichtigkeit, die sich in ihrer Abteilung ereignen, darin eintragen; sie hat das Tagebuch täglich dem Anstaltsleiter vorzulegen.

165.

Pflichten hinsichtlich männlicher Besucher.

Die Oberin soll dafür sorgen, daß kein männlicher Beamter oder Besucher die Frauenabteilung des Gefängnisses außer in ihrer oder einer anderen Beamtin Begleitung betritt.

Der Anstaltsarzt (Medical Officer)

166.

Pflichten in bezug auf Wohnung und ärztlichen Dienst.

Der Anstaltsarzt soll in dem ihm zugewiesenen Hause wohnen und alle kranken Gefangenen und Beamten und Angestellten des Gefängnisses ärztlich versorgen, die im Gefängnis oder so weit davon entfernt wohnen, wie es von den Kommissaren jeweils bestimmt

ist. Ebenso soll er die Familien der Beamten und Angestellten des Gefängnisses unter den von den Kommissaren vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen behandeln.

167.

Der Anstaltsarzt soll sich nach den Gefängnisvorschriften und Gefängnisbestimmungen richten und den Anstaltsleiter bei der Aufrechterhaltung von Disziplin, Ordnung und sicherer Verwahrung der Gefangenen unterstützen. Pflichten in bezug auf Vorschriften und Bestimmungen.

168.

(1) Der Anstaltsarzt soll das Gefängnis wenigstens einmal täglich besuchen und wenigstens einmal wöchentlich jeden Gefangenen sehen, um sich von seinem allgemeinen Gesundheitszustand und davon zu überzeugen, ob er sich körperlich sauber hält und von Krankheit frei ist. Pflichten, das Gefängnis und die Gefangenen zu besuchen.

(2) Der Anstaltsarzt soll jeden Tag die Gefangenen sehen, die sich krank melden, und dem Anstaltsleiter schriftlich über ihre Arbeitsfähigkeit berichten. Er soll täglich die Kranken im Lazarett, so oft es notwendig ist, besuchen und sogleich zur Stelle sein, wenn er Meldung von einer schweren Erkrankung eines Gefangenen oder Beamten erhält.

(3) Der Anstaltsarzt soll täglich einmal oder öfter jeden Gefangenen besuchen, der eine Hausstrafe verbüßt oder unter besonderer Disziplin steht oder auf den er besonders aufmerksam gemacht worden ist.

(4) Er soll jeden Gefangenen bei der Aufnahme untersuchen und seinen Gesundheitszustand und, je nach Anweisung, damit zusammenhängende Umstände aufzeichnen.

(5) Der Anstaltsarzt soll häufig die Waschplätze, Bäder und anderen der Reinlichkeit dienenden oder sanitären Einrichtungen daraufhin prüfen, ob sie in gebrauchsfähigem Zustand sind, und dem Anstaltsleiter jeden Defekt oder jede Unzulänglichkeit melden.

169.

So zeitig wie möglich in jedem Monat soll der Anstaltsarzt alle Teile des Gefängnisses besichtigen, um festzustellen, ob nichts vorhanden ist, was der Gesundheit der Gefangenen schaden könnte, und besonders, ob in ausreichendem Maße Lüftungseinrichtungen vorhanden sind und von ihnen gehörig Gebrauch gemacht wird. Das Ergebnis seiner Besichtigung soll er in sein Tagebuch eintragen. Pflicht zu monatlicher Besichtigung.

170.

Pflicht, die Kost usw. zu prüfen.

Der Anstaltsarzt soll häufig die Nahrung der Gefangenen in gekochtem und ungekochtem Zustand prüfen und dem Anstaltsleiter über die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, ebenso über die Zulänglichkeit von Kleidung und Bettlager, über Mängel in ausreichender und einwandfreier Wasserversorgung oder andere Ursachen, die auf die Gesundheit der Gefangenen nachteilig einwirken können, berichten.

171.

Pflichten in bezug auf die Führung des Tagebuchs.

(1) Der Anstaltsarzt soll Tag für Tag in sein Tagebuch, das er im Gefängnis zu führen hat, in englischer Sprache einen Bericht über den Zustand eines jeden kranken Gefangenen, die Bezeichnung seiner Krankheit, eine Beschreibung der Heilmittel und der Kost und jede von ihm für den Kranken angeordnete andere Behandlung eintragen.

(2) Ebenso soll er, je nach Weisung, andere mit seinem Pflichtenkreis zusammenhängende Umstände aufzeichnen.

172.

Pflichten in bezug auf besondere Beobachtung Gefangener und Berichte über geistige und physische Störungen.

(1) Wenn der Anstaltsarzt Grund zu der Annahme hat, daß der Geisteszustand eines Gefangenen durch die Fortsetzung der Haft beeinträchtigt oder geschwächt wird, so soll er den Gefangenen unter seine besondere Beobachtung stellen. Ergibt sich aus der Führung des Gefangenen oder seinem Gehaben und seinen Gewohnheiten Grund für die Annahme, daß Anzeichen beginnender Geisteskrankheit vorhanden sind, so soll der Anstaltsarzt diese Umstände dem Anstaltsleiter zum Zwecke der Unterrichtung der Kommissare anzeigen und dabei in Zweifelsfällen angeben, ob er den Rat eines anderen Arztes oder eines Spezialisten wünsche.

(2) Hat der Anstaltsarzt Anlaß zu glauben, daß die Gesundheit eines Gefangenen durch die Disziplin oder die Behandlung nachteilig beeinflußt werden könnte, so soll er dem Anstaltsleiter schriftlich über den Fall Bericht erstatten und gleichzeitig dem Bericht nach seinem Dafürhalten geeignete Empfehlungen anschließen; er soll auch die Aufmerksamkeit des Anstaltsgeistlichen auf einen Gefangenen lenken, der seiner besonderen Beobachtung zu bedürfen scheint.

(3) Der Anstaltsarzt soll den Anstaltsleiter und den Anstaltsgeistlichen benachrichtigen, wenn ihm die Krankheit eines Gefangenen ein gefährliches Bild anzunehmen scheint.

(4) Der Anstaltsarzt soll, wenn er aus ärztlichen Gründen für erforderlich hält, die Aufmerksamkeit des Anstaltsleiters auf einen Gefangenen zu lenken, ihm schriftlich Bericht erstatten und dabei die ihm notwendig erscheinende Änderung der Disziplin oder der Be-

handlung des Gefangenen oder die Gewährung zusätzlicher Gegenstände empfehlen.

(5) Ist der Anstaltsarzt der Ansicht, daß das Leben eines Gefangenen durch weiteren Verbleib im Gefängnis gefährdet wird, oder daß ein kranker Gefangener seine Strafzeit nicht überleben wird oder gänzlich und dauernd unfähig ist, die Gefängnisdisziplin zu ertragen, so soll er diese Ansicht und ihre Gründe dem Anstaltsleiter schriftlich mitteilen und dieser soll die Mitteilung pflichtgemäß an die Kommissare weitergeben.

173.

Befugnis, einen anderen Arzt herbeizuziehen.

In einem besonders schwierigen und gefährlichen Falle kann der Anstaltsarzt die Hilfe eines anderen Arztes herbeiziehen; er hat zuvor die Genehmigung eines Kommissars dazu einzuholen, wenn es vernünftigerweise geschehen kann. Es soll keine ernstere Operation ohne voraufgegangene Beratung mit einem anderen Arzt vorgenommen werden, außer wenn die Dringlichkeit des Falles keine Verzögerung zuläßt. Diese Umstände soll der Anstaltsarzt in sein Tagebuch eintragen.

174.

Tagebucheintragungen über die Einzelheiten eines Todesfalls.

Der Anstaltsarzt soll gleich nach dem Tode eines Gefangenen die folgenden Einzelheiten in sein Tagebuch eintragen: wann der Verstorbene krank geworden ist; wann die Krankheit zuerst dem Anstaltsarzt mitgeteilt worden ist; die Art der Krankheit; wann der Gefangene gestorben ist; einen Bericht über Feststellungen nach dem Tode (in Fällen, wo nach dem Tode eine Untersuchung stattgefunden hat) und dazu besondere Bemerkungen, die ihm erforderlich erscheinen.

175.

Pflicht zur Gestellung eines Vertreters bei Abwesenheit.

Im Falle von Krankheit, notwendiger Abhaltung oder eines von den Kommissaren erteilten Urlaubs soll der Anstaltsarzt einen Vertreter bestellen, dessen Bestellung die Kommissare zugestimmt haben. Namen und Wohnung des Vertreters soll er in sein Tagebuch eintragen.

176.

Voraussetzungen für die Vornahme einer schmerzhaften Untersuchung.

Wenn der Anstaltsarzt, um eine Simulation aufzudecken oder aus anderem Grunde bei einem Gefangenen eine schmerzhafte Untersuchung für erforderlich hält, so soll er sie erst vornehmen, nachdem er durch eine Anordnung des Überwachungsausschusses oder eines Kommissars dazu ermächtigt ist.

177.

Pflicht zur Untersuchung eines Gefangenen aus Anlaß der Verlegung in ein anderes Gefängnis.

Wenn ein Gefangener in ein anderes Gefängnis verlegt werden soll, soll der Anstaltsarzt ihn gehörig untersuchen und seine Tauglichkeit, das Gefängnis zu verlassen, und, je nach Erfordern, andere Einzelheiten über ihn bescheinigen.

178.

Pflichten bei übertragbaren Krankheiten.

Wenn ein Gefangener an einer übertragbaren Krankheit leidet oder geisteskrank oder solcher Krankheiten verdächtig ist, so soll der Anstaltsarzt schriftliche Anweisungen geben für seine Absonderung von anderen Gefangenen und unverzüglich die erforderlichen Schritte tun, um die Ausbreitung der übertragbaren Krankheit zu verhindern.

179.

Pflicht in bezug auf die Feststellung der Persönlichkeit eines Gefangenen.

Der Anstaltsarzt soll den Anstaltsleiter über Besonderheiten unterrichten, die ihm in bezug auf die Person eines Gefangenen auffallen, und die zur Feststellung der Persönlichkeit des Gefangenen beitragen könnten.

180.

Pflichten in bezug auf Gefangene, die zu harter Arbeit verurteilt sind.

Der Anstaltsarzt soll jeden zu harter Arbeit verurteilten Gefangenen untersuchen und berichten, wenn er zu harter Arbeit oder einer besonderen Art von Arbeit unfähig ist, und auf Aufforderung bei der Bestimmung des Arbeitspensums gemäß der körperlichen Leistungsfähigkeit eines Gefangenen mitwirken. Er soll von Zeit zu Zeit die Gefangenen während ihrer Beschäftigung mit harter Arbeit untersuchen und den Namen des Gefangenen, dessen Gesundheit er bei fortgesetzter Beschäftigung mit harter Arbeit einer besonderen Art für gefährdet hält, in sein Tagebuch eintragen und darüber dem Anstaltsleiter Bericht erstatten; der Gefangene soll darauf nicht mehr mit solcher Arbeit beschäftigt werden, bis der Anstaltsarzt bescheinigt, daß er dazu imstande ist.

181.

Pflichten in bezug auf die Gesundheit der Gefangenen.

Dem Anstaltsarzt soll die allgemeine Sorge für die Gesundheit der Gefangenen obliegen; er soll den Kommissaren Bericht erstatten und dem Anstaltsleiter Umstände, die mit dem Gefängnis oder der Behandlung der Gefangenen zusammenhängen und die ihm irgendwann aus ärztlichen Gründen Beobachtung zu erfordern scheinen, zur Kenntnis bringen.

182.

Pflichten in bezug auf Hausstrafen.

(1) Bevor die Hausstrafe der einsamen Einsperrung, die körperliche Züchtigung oder eine Koststrafe an einem Gefangenen vollzogen

wird, soll der Anstaltsarzt ihn untersuchen und sich äußern, ob er imstande oder nicht imstande ist, den Vollzug zu ertragen.

(2) Der Anstaltsarzt soll jeder körperlichen Züchtigung, die im Gefängnis vollzogen wird, beiwohnen; die Weisungen, die er dabei zur Vermeidung gesundheitlicher Schädigung gibt, sollen befolgt werden.

183.

Pflichten in bezug auf statistische Aufzeichnungen, Listen und Berichte.

(1) Der Anstaltsleiter soll die jeweils angeordneten statistischen Aufzeichnungen und Listen über die Gesundheit und ärztliche Behandlung von Beamten und Gefangenen und die sanitäre Verfassung der Beamtenwohnungen und Gefängnisgebäude führen.

(2) Er soll periodisch und je nach Anordnung von Zeit zu Zeit über den allgemeinen Gesundheitszustand und die sanitäre Verfassung des Gefängnisses, die Gesundheit der Beamten, ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Pflichten, die Gesundheit der Gefangenen und andere Punkte, die ihm besonders angegeben sind, berichten.

(3) Der Anstaltsarzt soll den Kommissaren sobald wie möglich nach dem 31. März jeden Jahres einen schriftlichen auf das mit diesem Tage endigende Geschäftsjahr sich beziehenden Bericht unterbreiten mit statistischen Angaben über Krankheiten, Sterblichkeit, Verlegungen aus ärztlichen Gründen, Geisteskrankheiten, Selbstmorde, Lazarettbehandlung von Gefangenen und andere Einzelheiten je nach Anordnung.

(4) Der Anstaltsarzt kann jederzeit Vorschläge für Verbesserungen oder zum Nutzen des Dienstes machen; er braucht damit nicht bis zur Erstattung seines Jahresberichts zu warten.

184.

Pflichten des Stellvertreters d. Anstaltsarztes.

Wo ein Stellvertreter des Anstaltsarztes (deputy medical officer) bei einem Gefängnis bestellt ist, soll dieser den Anstaltsarzt bei der Erfüllung seiner Pflichten, je nach Anordnung, unterstützen und, wenn der Anstaltsarzt abwesend ist, dessen Pflichten wahrnehmen.

Teil II

Untersuchungsgefangene.

Aufnahme, Entlassung und Verlegung

185.

Anwendbarkeit der Vorschriften.

Die folgenden Vorschriften sollen für Personen gelten, die aus einem der folgenden Gründe im Gefängnis verwahrt werden:

a) wenn sie zum Zwecke der Untersuchung eines Indictable Offence[90]) verhaftet sind;
b) während sie wegen der Beschuldigung eines Indictable Offence einem vorbereitenden richterlichen Verhör unterzogen oder während sie bei einer Verfolgung im Wege der Information oder durch Complaint[91]) verhört werden;
c) während sie auf Aburteilung warten.

186.

Baden.

Ein Untersuchungsgefangener soll nicht gezwungen werden, bei seiner Aufnahme ein Bad zu nehmen, wenn auf Ansuchen des Gefangenen der Anstaltsleiter entscheidet, daß es nicht nötig, oder der Anstaltsarzt feststellt, daß es aus ärztlichen Gründen nicht ratsam ist.

187.

Trennung voneinander.

Um Untersuchungsgefangene vor schlechter Beeinflussung durch andere zu schützen oder um zu verhindern, daß der Zweck der Untersuchung vereitelt wird, sollen sie voneinander getrennt untergebracht werden und keinen Verkehr miteinander haben.

188.

Trennung von Strafgefangenen.

Untersuchungsgefangene sollen von Strafgefangenen getrennt verwahrt werden und beim Besuch der Kapelle und bei anderen Gelegenheiten, wenn möglich, solche Plätze haben, daß sie von Strafgefangenen nicht gesehen werden können.

189.

Vergünstigungen, die von dem Überwachungsausschuß gewährt werden können.

Der Überwachungsausschuß soll auf Ansuchen einem Untersuchungsgefangenen, wenn er mit Rücksicht auf seine Lebensgewohnheiten und Lebensbedingungen besondere Vergünstigungen in seinem Falle für angebracht hält, gestatten,

(1) gegen Zahlung eines von den Kommissaren festgesetzten kleinen Betrages eine geeignete Stube oder Zelle, die für solche Gefangene besonders eingerichtet und mit angemessenem Bettlager und anderen Gegenständen über die gewöhnliche Zelleneinrichtung hinaus oder verschieden von ihr ausgestattet ist, zu bewohnen;

(2) getrennt von anderen oder mit ausgewählten, noch nicht abgeurteilten Gefangenen, sich im Freien zu bewegen, wenn die Einrichtungen und baulichen Verhältnisse der Anstalt es erlauben;

(3) auf seine Kosten eigene, seiner Gewöhnung entsprechende und von dem Anstaltsleiter gebilligte Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände zu benutzen;

(4) unter Befreiung von der Verrichtung ungewohnter Arbeiten oder Pflichten gegen Zahlung eines von den Kommissaren festgesetzten kleinen Betrages sich des Beistandes einer von dem Anstaltsleiter zugelassenen Person zu bedienen.

190.

Der Überwachungsausschuß kann auch den Anstaltsleiter ermächtigen, in Rücksicht auf einen Untersuchungsgefangenen von den Gepflogenheiten des Gefängnisses abzuweichen und von einer Übung abzusehen, die nach seiner Meinung offensichtlich im Falle dieses einzelnen Gefangenen unnötig ist. Befugnis, von Gepflogenheiten abzuweichen.

191.

Das einem Untersuchungsgefangenen gehörige Geld, das der Anstaltsleiter verwahrt, kann zu besonderen Anschaffungen für ihn verwendet werden, wenn er auf Grund dieser Vorschriften dafür Bezahlung zu leisten hat. Verwendung von Geld des Gefangenen.

192.

Der Anstaltsleiter soll einem Untersuchungsgefangenen auf dessen Ansuchen erlauben, Bücher, Zeitungen, Urkunden oder andere Gegenstände während der Haft in Besitz zu haben, die nicht als Beweismittel gegen ihn in Anspruch genommen werden können, bei denen nicht der Verdacht unrechtmäßigen Erwerbes besteht und die ihm auch nicht aus besonderem Grunde für gerichtliche Zwecke oder aus Gründen der Gefängnisdisziplin weggenommen werden müssen. Bücher und Zeitungen.

Kost, Kleidung, Lager.

193.

Ein Untersuchungsgefangener kann sich Speisen und Malzgetränke, Kleidung, Bettstücke oder anderen Bedarf selbst beschaffen, oder zu geeigneten Stunden empfangen; er muß sich jedoch der Untersuchung dieser Gegenstände und den von den Kommissaren gebilligten Vorschriften unterwerfen. Gegenstände dieser Art können mit ihm gehörigen, von dem Anstaltsleiter verwahrten Gelde bezahlt werden. Wenn ein Untersuchungsgefangener sich nicht selbst beköstigt, so soll er die für Untersuchungsgefangene in den Gefängnisvorschriften bestimmte Beköstigung erhalten. Befugnis, sich Kost, Kleidung od. Bettstücke zu beschaffen.

194.

Gefängniskleidung. Ein Untersuchungsgefangener kann auf Wunsch Gefängniskleidung tragen; er muß es tun, wenn seine eigenen Kleidungsstücke unzureichend oder unbrauchbar sind oder für gerichtliche Zwecke aufbewahrt bleiben müssen. Die Gefängniskleidung für Untersuchungsgefangene soll sich in der Farbe von der der Strafgefangenen unterscheiden.

195.

Entkeimung. Wenn ein Untersuchungsgefangener bestimmungsgemäß seine eigenen Kleider im Gefängnis tragen darf, so kann der Anstaltsarzt, um die Einschleppung oder Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern, anordnen, daß sie entkeimt werden; dies soll dann so schnell wie möglich geschehen und währenddessen hat der Gefangene die für die Gefangenenklasse, zu der er gehört, vorgeschriebene Gefängniskleidung zu tragen.

196.

Anzeige bezüglich der Versorgung mit Speisen. Wenn ein Untersuchungsgefangener es vorzieht, sich die Speisen für eine Mahlzeit selbst zu beschaffen, so soll er es die erforderliche Zeit vorher anzeigen. Der Anstaltsleiter soll einem solchen Gefangenen nicht erlauben, Gefängniskost zu der Mahlzeit zu empfangen, für die er auf seine eigenen Kosten Speisen sich verschafft oder erhält.

197.

Beschränkungen bei der Beschaffung von Speisen. Nahrungsmittel soll ein Untersuchungsgefangener nur zu den von Zeit zu Zeit festgesetzten Tagesstunden in Empfang nehmen dürfen. Sie sollen von einem Gefängnisbeamten untersucht werden und den zur Vermeidung von Üppigkeit und Verschwendung notwendigen Beschränkungen unterworfen sein.

198.

Beschränkungen in bezug auf Getränke. Ein Untersuchungsgefangener soll innerhalb 24 Stunden nicht mehr als eine Pinte ($^1/_2$ Liter) Malzgetränk, Gärungsgetränk oder Apfelwein oder, wenn es sich um einen Erwachsenen handelt, eine halbe Pinte Wein erhalten oder sich beschaffen.

199.

Verbot von Verkäufen. Kein Untersuchungsgefangener soll irgendeinen Gegenstand, den er zum eigenen Gebrauch einbringen durfte, einer anderen Person verkaufen oder übertragen. Handelt ein Untersuchungsgefangener dieser Vorschrift zuwider, so soll es ihm solange, wie es den Kom-

missaren richtig erscheint, verboten sein, sich einen solchen Gegenstand zu beschaffen.

Reinlichkeit

200.

Ein Untersuchungsgefangener soll nicht gezwungen werden, sich die Haare schneiden oder (wenn er gewöhnlich einen Bart usw. trägt) sich rasieren zu lassen, außer wenn er mit Ungeziefer oder Schmutz behaftet ist oder der Anstaltsarzt es aus Gründen der Gesundheit und Reinlichkeit für erforderlich hält. Die Haare des Gefangenen sollen nicht kürzer geschnitten werden, als es im Interesse von Gesundheit und Reinlichkeit notwendig ist. Haarschnitt.

201.

Jeden Morgen sollen die Untersuchungsgefangenen ihre Betten machen und die von ihnen benutzten Hafträume und Höfe fegen und reinigen. Die ihnen zur Benutzung überlassenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sollen sie sauber und in ansprechender Ordnung halten. Wenn ein Untersuchungsgefangener Einwendungen gegen die Erfüllung einer dieser Pflichten erhebt, so kann es für ihn durch eine gemäß diesen Vorschriften eingestellte Hilfskraft geschehen. Reinigen der Hafträume.

Gesundheit

202.

Wenn ein Untersuchungsgefangener, der krank ist, den Beistand seines Hausarztes wünscht, so soll ihm der Überwachungsausschuß, wenn er davon überzeugt ist, daß damit keine unlauteren Zwecke verfolgt werden, erlauben, auf eigene Kosten sich von diesem Arzt besuchen und von ihm mit Heilmitteln versorgen zu lassen, wobei in allen Fällen geeignete Vorkehrungen getroffen werden sollen, um einen Mißbrauch dieser Vergünstigung zu verhindern. Ärztlicher Beistand.

Bücher usw.

203.

Ein Untersuchungsgefangener soll sich auf eigene Kosten mit solchen anderen als den vom Gefängnis gelieferten Büchern, Zeitungen und anderen Beschäftigungsmitteln versorgen dürfen, die nach Ansicht des Überwachungsausschusses oder in dessen Abwesenheit oder bis zu dessen Zustimmung nach der Ansicht des Anstaltsleiters nicht unzulässiger Art sind. Bücher, Zeitungen usw.

Beschäftigung

204.

Beschäftigung. Ein Untersuchungsgefangener soll sich nach eigener Wahl beschäftigen, aber nicht gezwungen werden zu arbeiten.

205.

Vergütung für Verdienst. Wenn ein Untersuchungsgefangener freigesprochen oder kein gesetzlicher Grund zur Anklageerhebung gegen ihn gefunden ist, so soll ihm bei seiner Entlassung eine Vergütung auf Rechnung des etwa durch seine Arbeit erzielten Verdienstes gezahlt werden, die die Kommissare für angemessen halten.

206.

Ermöglichung der Ausübung gewohnter Beschäftigung. Sofern die Gefängniseinrichtungen es zulassen, soll es Untersuchungsgefangenen ermöglicht werden, ihr Gewerbe und ihre Beschäftigung weiterzubetreiben. Der Verdienst soll dem Gefangenen gehören nach Abzug des von den Kommissaren festgesetzten Betrages für den Unterhalt im Gefängnis oder die Benutzung ihm geliehener Arbeitsgeräte.

Besuche und Briefverkehr

207.

Besuche. (1) Es sollen geeignete Einrichtungen getroffen werden, um zu gehöriger Zeit und unter den nötigen Beschränkungen Personen zuzulassen, mit denen der Untersuchungsgefangene zu verkehren wünscht, wobei Sorge getragen werden soll, daß die Gefangenen, soweit es mit den Interessen der Untersuchung vereinbar ist, ihre Rechtsberater allein sehen.

(2) Jeder Untersuchungsgefangene darf von einer Person oder, wenn die Umstände es gestatten, von zwei Personen gleichzeitig an jedem Wochentag zu den festgesetzten Stunden für die Dauer einer Viertelstunde besucht werden.

(3) Der Überwachungsausschuß kann in besonderen Fällen und aus besonderen Gründen für einen Untersuchungsgefangenen die Besuchsdauer verlängern oder ihm erlauben, von mehr als zwei Personen gleichzeitig besucht zu werden.

(4) Es soll alles getan werden, um einen Untersuchungsgefangenen beim Besuchsempfang nicht den Blicken der Freunde anderer Gefangener auszusetzen und um zu verhindern, daß die Freunde eines Gefangenen im Gefängnis mit den Freunden eines anderen Gefangenen in Berührung kommen.

208.

Einem Untersuchungsgefangenen soll auf sein Verlangen gestattet werden, seinen Rechtsberater (worunter ein zur Ausübung seines Berufes zugelassener Rechtsanwalt [Certificated Solicitor][92]) oder sein Sekretär [clerk] zu verstehen ist, sofern dieser eine schriftliche Vollmacht seines Prinzipals hat) an jedem Wochentag zu vernünftiger Zeit und, wenn erforderlich, unter Aufsicht eines Beamten, aber nicht so, daß dieser die Unterhaltung hören kann, zu sehen. Verkehr mit dem Rechtsberater.

209.

Einem Untersuchungsgefangenen, der mangels Bürgschaftsgestellung im Gefängnis ist, soll erlaubt werden, seine Freunde an jedem Wochentag zu vernünftiger Zeit zu dem ausgesprochenen Zwecke der Bürgschaftsbeschaffung zu sehen. Besuchsverkehr zum Zwecke der Bürgschaftsbeschaffung.

210.

Papier und alles andere Schreibmaterial soll einem Untersuchungsgefangenen, der darum zum Zwecke des Verkehrs mit Freunden oder der Vorbereitung seiner Verteidigung bittet, in dem Ausmaße gegeben werden, wie es dem Anstaltsleiter angemessen erscheint. Ein vertrauliches Schreiben, das Informationen für den Anwalt enthält, kann persönlich diesem oder seinem bevollmächtigten Sekretär übergeben werden, ohne daß es vorher von einem Gefängnisbeamten geprüft ist. Alle anderen schriftlichen Mitteilungen sind als Briefe anzusehen und nicht ohne vorherige Prüfung des Anstaltsleiters abzusenden. Schriftverkehr.

211.

Ein Untersuchungsgefangener, der von dem Diener einer Kirche oder eines Glaubensbekenntnisses, die sich von der Englischen Kirche unterscheiden, betreut oder besucht wird, soll nicht gezwungen werden, an religiösen Veranstaltungen mit Ausnahme derjenigen seiner Kirche oder seines Bekenntnisses teilzunehmen; mit dieser Maßgabe sollen die Untersuchungsgefangenen dem Gottesdienst an Sonntagen und und anderen Tagen, an denen solcher stattfindet, beiwohnen, es sei denn, daß sie durch Krankheit daran gehindert sind, oder daß ein ausreichender Grund den Anstaltsleiter oder den Überwachungsausschuß veranlaßt hat, sie von der Teilnahme zu entbinden. Religiöse Veranstaltungen.

212.

Auf Untersuchungsgefangene sollen im übrigen die allgemeinen Gefängnisvorschriften Anwendung finden, soweit sie nicht den besonderen Vorschriften für Untersuchungsgefangene entgegenstehen. Anwendung der allgem. Vorschriften.

212 a[93]).

Appellanten (Appellants).

(1) Ein Appellant soll, soweit wie möglich, von Gefangenen anderer Klassen getrennt gehalten werden.

(2) Wird ein Appellant, der in Haft ist, an eine Stelle gebracht, wo er gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Berufung in Strafsachen (Criminal Appeal Act) von 1907 anwesend zu sein befugt ist, oder an eine Stelle, wohin ihn das Gericht für die Berufung in Strafsachen (Court of Criminal Appeal)[94]) oder ein Richter dieses Gerichts wegen des Verfahrens vor dem Berufungsgericht bringen lassen kann, so soll er während der Abwesenheit vom Gefängnis in dem Gewahrsam der Beamten stehen, die von dem Anstaltsleiter beauftragt sind, ihn an diese Stellen zu führen.

(3) Ein Appellant soll, während er in den Fällen des Abs. 2 außerhalb des Gefängnisses ist, seine eigenen Kleider tragen oder, wenn diese nicht mehr gebrauchsfähig sind, Kleider, die von der Anstaltskleidung verschieden sind. Im Gefängnis soll er eine Anstaltskleidung tragen, die in der Farbe sich von der anderer verurteilter Gefangenen unterscheidet.

(4) Von einem Appellanten soll nicht verlangt werden, ohne Matratze zu schlafen, außer im Falle schlechter Führung.

(5) Ein Appellant soll mit einer Arbeit gewerblicher oder fabrikmäßiger Art beschäftigt werden.

(6) Wenn ein Appellant nach seiner Berufung entlassen wird, so soll ihm eine Vergütung auf Rechnung des etwa durch seine Arbeit erzielten Verdienstes gewährt werden, die die Kommissare für angemessen erachten.

(7) Es sollen geeignete Einrichtungen getroffen werden, um zu gehöriger Zeit und unter den nötigen Beschränkungen Personen zuzulassen, mit denen der Appellant wegen seiner Strafsache in Verbindung zu treten wünscht. Dabei soll Sorge getragen werden, daß die Gefangenen, soweit es mit den Interessen des Verfahrens vereinbar ist, ihre Rechtsberater allein sehen.

(8) Einem Appellanten soll auf sein Verlangen gestattet werden, seinen Rechtsberater (Rechtskonsulent [counsel], Rechtsanwalt [solicitor] oder dessen Sekretär [clerk], sofern dieser eine schriftliche Vollmacht seines Prinzipals hat) an jedem Wochentag zu vernünftiger Zeit und, wenn erforderlich, unter Aufsicht eines Beamten, aber nicht so, daß dieser die Unterhaltung hören kann, zu sehen.

(9) Papier und alles andere Schreibmaterial soll einem Appellanten, der darum zum Zwecke des Verkehrs mit Freunden oder der Vorbereitung seiner Berufung bittet, in dem Außmaße gegeben werden, wie es dem Anstaltsleiter angemessen erscheint. Eine vertrauliche schriftliche Mitteilung für seinen Rechtskonsulenten oder Rechtsanwalt kann persönlich diesem oder seinem bevollmächtigten

Sekretär übergeben werden, ohne daß sie vorher von einem Gefängnisbeamten geprüft ist. Alle anderen schriftlichen Mitteilungen sind als Briefe anzusehen und nicht ohne vorherige Prüfung des Anstaltsleiters abzusenden.

(10) Auf einen Appellanten sollen die allgemeinen Gefängnisvorschriften Anwendung finden, soweit sie nicht den besonderen Vorschriften für Appellanten entgegenstehen.

Teil III

Gefangene der ersten Abteilung (Division).

Aufnahme und Behandlung

213.

Ein Gefangener der ersten Abteilung soll von anderen Gefangenenklassen getrennt untergebracht werden. **Absonderung von anderen Gefangenenklassen.**

214.

Von einem Gefangenen der ersten Abteilung soll nicht verlangt werden, daß er bei seiner Aufnahme ein Bad nimmt, wenn auf Ansuchen des Gefangenen der Anstaltsleiter entscheidet, daß es nicht nötig, oder der Anstaltsarzt feststellt, daß es aus ärztlichen Gründen nicht ratsam ist. **Baden.**

215.

Jeder Gefangene der ersten Abteilung soll nur von einem Beamten durchsucht werden, der besonders hierzu bestellt ist. **Durchsuchung.**

216.

(1) Ein Gefangener der ersten Abteilung soll sobald wie möglich nach der Aufnahme in einer Stube oder Zelle untergebracht werden, die für solche Gefangene bestimmt ist, außer, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß er an einer übertragbaren Krankheit leidet; in diesem Falle soll er bis zur Untersuchung durch den Anstaltsarzt in einer Aufnahmezelle untergebracht werden. **Besondere Zellen.**

(2) Ein Gefangener der ersten Abteilung soll, außer wenn er in der Kapelle ist oder sich im Freien bewegt, stets in der ihm angewiesenen Stube oder Zelle sein.

217.

Vergünstigungen, die von dem Überwachungsausschuß gewährt werden können.

Der Überwachungsausschuß soll einem Gefangenen der ersten Abteilung auf sein Ansuchen, wenn er in Rücksicht auf seine Lebensgewohnheiten und -bedingungen besondere Vergünstigungen für angemessen hält, gestatten,

(1) gegen Zahlung eines von den Kommissaren festgesetzten kleinen Betrages eine Stube oder Zelle, die für solche Gefangene besonders eingerichtet und mit angemessenem Bettlager und anderen Gegenständen über die gewöhnliche Zelleneinrichtung hinaus oder verschieden von ihr ausgestattet ist, zu bewohnen;

(2) auf seine Kosten eigene seiner Gewöhnung entsprechende und von dem Anstaltsleiter gebilligte Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände zu benützen;

(3) unter Befreiung von der Verrichtung ungewohnter Arbeiten oder Pflichten gegen Zahlung eines von den Kommissaren festgesetzten kleinen Betrages sich des Beistands einer von dem Anstaltsleiter bestellten Person zu bedienen.

218.

Verwendung von Geld des Gefangenen.

Das einem Gefangenen der ersten Abteilung gehörige Geld, das der Anstaltsleiter verwahrt, kann zu Anschaffungen für ihn verwendet werden, für die nach diesen Bestimmungen Bezahlung zu leisten ist.

Kost und Kleidung

219.

Beköstigung.

Einem Gefangenen der ersten Abteilung soll von dem Überwachungsausschuß erlaubt werden, sich selbst zu beköstigen, wenn er es die erforderliche Zeit vorher anzeigt. Der Anstaltsleiter soll einem solchen Gefangenen nicht erlauben, Gefängniskost zu einer Mahlzeit zu empfangen, für die er auf seine eigenen Kosten Speisen sich verschafft oder erhält.

220.

Beschränkungen bei der Beschaffung von Speisen.

Nahrungsmittel sollen für Gefangene der ersten Abteilung nur zu den dazu festgesetzten Tagesstunden in Empfang genommen werden. Sie sollen von einem Gefängnisbeamten untersucht werden und den zur Vermeidung von Üppigkeit und Verschwendung notwendigen Beschränkungen unterworfen sein.

221.

Ein Gefangener der ersten Abteilung soll innerhalb 24 Stunden nicht mehr als eine Pinte (1/2 Liter) Malzgetränk, Gärungsgetränk oder Apfelwein oder, wenn es sich um einen Erwachsenen handelt, eine halbe Pinte Wein erhalten oder sich beschaffen. Beschränkungen in bezug auf Getränke.

222.

Einem Gefangenen der ersten Abteilung soll von dem Überwachungsausschuß erlaubt werden, seine eigene Kleidung zu tragen, vorausgesetzt, daß sie ausreichend und brauchbar ist. Die Gefängniskleidung eines Gefangenen der ersten Abteilung, der keine eigene Kleidung trägt, soll sich in der Farbe von der anderer Gefangenenklassen unterscheiden. Kleidung.

223.

Wenn einem Gefangenen der ersten Abteilung erlaubt ist, seine eigene Kleidung im Gefängnis zu tragen, so kann der Anstaltsarzt, um die Einschleppung oder Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern, anordnen, daß sie entkeimt wird; dies soll dann so schnell wie möglich geschehen, und währenddessen hat der Gefangene die für die Gefangenenklasse, zu der er gehört, vorgeschriebene Gefängniskleidung zu tragen. Entkeimung.

224.

Einem Gefangenen der ersten Abteilung soll nicht erlaubt werden, irgendeinen Gegenstand, den er zum eigenen Gebrauch einbringen durfte, einer anderen Person zu verkaufen oder zu übertragen. Verbot von Verkäufen.

Reinlichkeit

225.

Ein Gefangener der ersten Abteilung soll nicht gezwungen werden, sich die Haare schneiden oder (wenn er gewöhnlich einen Bart usw. trägt) sich rasieren zu lassen, außer wenn er mit Ungeziefer oder Schmutz behaftet ist oder der Anstaltsarzt es aus Gründen der Gesundheit und Reinlichkeit für erforderlich hält. Die Haare des Gefangenen sollen nicht kürzer geschnitten werden, als es im Interesse von Gesundheit und Reinlichkeit notwendig ist. Haarschnitt

226.

Jeden Morgen sollen die Gefangenen der ersten Abteilung ihre Betten machen und die von ihnen benutzten Hafträume und Höfe Reinigen der Hafträume.

fegen und reinigen. Die ihnen zur Benutzung überlassenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sollen sie sauber und in ansprechender Ordnung halten. Wenn ein Gefangener der ersten Abteilung Einwendungen dagegen erhebt, eine dieser Pflichten zu erfüllen, so kann es für ihn durch eine gemäß diesen Vorschriften eingestellte Hilfskraft geschehen.

Bücher usw.

227.

Bücher, Zeitungen usw.

Ein Gefangener der ersten Abteilung soll sich auf eigene Kosten mit solchen anderen als den vom Gefängnis gelieferten Büchern, Zeitungen oder anderen Beschäftigungsmitteln versorgen dürfen, die nach Ansicht des Überwachungsausschusses oder in dessen Abwesenheit oder bis zu dessen Zustimmung nach der Ansicht des Anstaltsleiters nicht unzulässiger Art sind.

Beschäftigung

228.

Beschäftigung.

Gefangene der ersten Abteilung sollen nicht verpflichtet sein zu arbeiten, aber es kann ihnen erlaubt werden, (a) ihre Gewerbe und Berufe weiterzubetreiben, wenn es möglich ist, (b) wenn sie wollen, in den Gefängnisbetrieben zu arbeiten. Im ersteren Falle sollen sie, wenn sie ihre eigenen Arbeitsgeräte benutzen und nicht auf Kosten des Gefängnisses unterhalten werden, ihren ganzen Verdienst erhalten; von dem Verdienst derjenigen aber, die Arbeitsgeräte des Gefängnisses benutzen oder auf Kosten des Gefängnisses unterhalten werden, soll ein von den Kommissaren bestimmter Betrag für die Benutzung der Arbeitsgeräte und die Kosten des Unterhalts abgezogen werden. Beteiligen sie sich an der Gefängnisarbeit, so sollen sie berechtigt sein, Strafnachlaß und Vergütung zu bekommen, wie die Vorschriften es vorsehen.

Besuche und Briefverkehr

229.

Besuche und Briefe.

(1) Ein Gefangener der ersten Abteilung soll einmal in 14 Tagen den Besuch von nicht mehr als drei Freunden oder Angehörigen gleichzeitig für die Dauer einer Viertelstunde während bestimmter Stunden empfangen dürfen. Ebenso soll er alle 14 Tage einen Brief schreiben und einen empfangen dürfen.

(2) Der Überwachungsausschuß kann in besonderen Fällen aus besonderen Gründen die Verlängerung der einem Gefangenen der ersten Abteilung zustehenden Besuchszeit erlauben oder weitere Besuche oder Briefe in vernünftigen Grenzen, wie es ihm ratsam erscheint, genehmigen.

(3) Der Raum, wo Gefangene der ersten Abteilung Besuche empfangen, soll nicht derselbe sein wie der, in welchem andere Gefangene ihre Besuche empfangen, wenn ein anderer passender Raum ohne Schwierigkeiten dafür bereitgestellt werden kann.

230.

Religiöse Veranstaltungen.

Ein Gefangener der ersten Abteilung, der von dem Diener einer Kirche oder eines Glaubensbekenntnisses, die sich von der Englischen Kirche unterscheiden, betreut oder besucht wird, soll nicht gezwungen werden, an religiösen Veranstaltungen mit Ausnahme derjenigen seiner Kirche oder seines Bekenntnisses teilzunehmen; mit dieser Maßgabe sollen die Gefangenen dem Gottesdienst an Sonntagen und anderen Tagen, an denen solcher stattfindet, beiwohnen, es sei denn, daß sie durch Krankheit daran gehindert oder aus anderen Gründen von dem Anstaltsleiter oder dem Überwachungsausschuß davon entbunden sind.

231.

Anwendung der allgem. Vorschriften.

Auf Gefangene der ersten Abteilung sollen im übrigen die allgemeinen Gefängnisvorschriften Anwendung finden, soweit sie nicht den besonderen Vorschriften für Gefangene der ersten Abteilung entgegenstehen.

Teil IV

Gefangene der zweiten Abteilung (Division).

232.

Absonderung von anderen Gefangenenklassen.

Ein Gefangener der zweiten Abteilung soll, soweit wie möglich, von anderen Gefangenenklassen getrennt untergebracht werden.

233.

Baden.

Ein Gefangener der zweiten Abteilung soll verpflichtet sein, bei seiner Aufnahme ein Bad zu nehmen, außer wenn auf Ansuchen der Anstaltsleiter entscheidet, daß es nicht nötig, oder der Anstaltsarzt feststellt, daß es aus ärztlichen Gründen nicht ratsam ist.

234.

Zelle. Ein Gefangener der zweiten Abteilung soll, außer wenn er in der Kapelle ist oder sich im Freien bewegt, oder in Gemeinschaft arbeitet, stets in der ihm zugewiesenen Zelle sein.

235.

Kost. Ein Gefangener der zweiten Abteilung soll die Beköstigung bekommen, die für Gefangene der ersten Abteilung, die sich nicht selbst unterhalten, vorgeschrieben ist.

236.

Haarschneiden. Ein Gefangener der zweiten Abteilung soll nicht gezwungen werden, sich die Haare schneiden oder (wenn er gewöhnlich einen Bart usw. trägt) sich rasieren zu lassen, außer wenn er mit Ungeziefer oder Schmutz behaftet ist oder der Anstaltsarzt es aus Gründen der Gesundheit und Reinlichkeit für erforderlich hält. Die Haare des Gefangenen sollen nicht kürzer geschnitten werden, als es im Interesse von Gesundheit und Reinlichkeit notwendig ist.

237.

Reinigen der Hafträume. Jeden Morgen sollen die Gefangenen der zweiten Abteilung ihre Betten machen und die von ihnen benutzten Hafträume und Höfe fegen und reinigen. Die ihnen zur Benutzung überlassenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sollen sie sauber und in ansprechender Ordnung halten.

238.

Kleidung. Die Gefängnisbekleidung eines Gefangenen der zweiten Abteilung soll sich in der Farbe von der anderer Gefangenenklassen unterscheiden.

239.

Matratzen. Einem Gefangenen der zweiten Abteilung soll in keinem Abschnitt der Strafverbüßung die Matratze entzogen werden, außer wenn er sich schlecht führt.

240.

Beschäftigung. Ein Gefangener der zweiten Abteilung soll mit gewerblicher oder fabrikmäßiger Arbeit beschäftigt und dadurch soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, durch Fleiß Strafnachlaß und Vergütung zu bekommen, wie die Vorschriften es vorsehen.

241.

Ein Gefangener der zweiten Abteilung soll einmal monatlich den Besuch von nicht mehr als drei Freunden oder Angehörigen gleichzeitig für die Dauer einer Viertelstunde während bestimmter Stunden empfangen dürfen. Ebenso soll er jeden Monat einen Brief schreiben und einen empfangen dürfen. Besuche.

242.

Auf Gefangene der zweiten Abteilung sollen im übrigen die allgemeinen Gefängnisvorschriften Anwendung finden, soweit sie nicht den besonderen Vorschriften für Gefangene der zweiten Abteilung entgegenstehen. Anwendung der allgem. Vorschriften.

Teil V

Gefangene der dritten Abteilung (Division).

243.

Gefangene der dritten Abteilung werden nach den allgemeinen Vorschriften für die Gefängnisverwaltung behandelt. Behandlung nach den allgemeinen Vorschriften.

243 A[95]).

In dem Falle eines Gefangenen der zweiten oder dritten Abteilung, dessen Vorleben unbelastet und der nicht wegen einer ehrlosen, grausamen, unanständigen oder gewaltsamen Tat verurteilt oder ins Gefängnis gekommen ist, können die Gefängniskommissare Milderungen der vorstehenden Bestimmungen erlauben, soweit der Staatssekretär sie bezüglich des Tragens von Anstaltskleidung, des Badens, des Haarschneidens, der Zellenreinigung, der Beschäftigung, der Bewegung im Freien, der Lektüre usw. zugelassen hat. Behandlung der Gefangenen der zweiten und dritten Abteilung.

Solche Milderungen dürfen aber nicht über die den Gefangenen der ersten Abteilung eingeräumten hinausgehen.

Teil VI

Schuldgefangene (Debtors).

Aufnahme, Entlassung und Verlegung

244.

Personen, die wegen Nichtbezahlung einer Schuld, einschließlich einer kurz eintreibbaren Zivilschuld (civil debt recoverable summarily), oder weil sie eine Geldsumme, zu deren Zahlung sie durch Personen, die als Schuldgefangene behandelt werden.

das Schnellgericht (Court of Summary Jurisdiction) verurteilt sind, nicht zahlen wollen oder aus Not nicht zahlen können, im Gefängnis sind, sollen, wenn die Strafe nicht mit harter Arbeit verbunden ist, als Schuldgefangene klassifiziert und nach folgenden Vorschriften behandelt werden.

245.

Absonderung v. kriminellen Gefangenen. Ein Schuldgefangener soll nicht mit kriminellen Gefangenen zusammengebracht werden.

246.

Baden. Von einem Schuldgefangenen soll nicht verlangt werden, daß er bei seiner Aufnahme ein Bad nimmt, wenn auf sein Ansuchen der Anstaltsleiter entscheidet, daß es nicht nötig, oder der Anstaltsarzt feststellt, daß es aus ärztlichen Gründen nicht ratsam ist.

247.

Zelle. Ein Schuldgefangener soll, außer wenn er in der Kapelle ist oder sich im Freien bewegt, stets in der ihm zugewiesenen Zelle sein.

Kost, Kleidung und Bettlager.

248.

Beköstigung. Ein Schuldgefangener soll die Beköstigung bekommen, die für Gefangene der ersten Division, die sich nicht selbst unterhalten, vorgeschrieben ist.

249.

Kleidung. Ein Schuldgefangener soll seine eigene Kleidung tragen dürfen, vorausgesetzt, daß sie ausreichend und brauchbar ist. Die Gefängniskleidung eines Schuldgefangenen, der nicht seine eigene Kleidung trägt, soll sich in der Farbe von der der kriminellen Gefangenen unterscheiden.

Reinlichkeit

250.

Haarschneiden. Ein Schuldgefangener soll nicht gezwungen werden, sich die Haare schneiden oder (wenn er gewöhnlich einen Bart trägt usw.) sich rasieren zu lassen, außer wenn er mit Ungeziefer oder Schmutz behaftet ist oder der Anstaltsarzt es aus Gründen der Gesundheit und Reinlichkeit für erforderlich hält. Die Haare des Gefangenen sollen nicht kürzer geschnitten werden, als es im Interesse von Gesundheit und Reinlichkeit notwendig ist.

251.

Jeden Morgen sollen die Schuldgefangenen ihre Betten machen und die von ihnen benutzten Hafträume und Höfe fegen und reinigen. Die ihnen zur Benutzung überlassenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sollen sie sauber und in ansprechender Ordnung halten. Reinigen der Hafträume.

Beschäftigung

252.

Ein Schuldgefangener soll verpflichtet sein zu arbeiten, und zwar soll er entweder in seinem eigenen Gewerbe oder Beruf beschäftigt werden, vorausgesetzt, daß diese Tätigkeit nicht im Widerspruch mit den Gefängnisbestimmungen steht, oder mit gewerblicher oder fabrikmäßiger Arbeit, und er soll seinen gesamten Verdienst bekommen, jedoch abzüglich der Kosten seines Unterhalts und eines Betrages für die Benutzung von Arbeitsgeräten, falls ihm solche vom Gefängnis überlassen worden sind. Arbeitspflicht.

Gesundheit

253.

Schuldgefangenen kann erlaubt werden, sich täglich vormittags und nachmittags so lange Zeit, wie es die Verhältnisse des Gefängnisses gestatten, im Freien zu bewegen; dabei soll ihnen gestattet werden, miteinander zu verkehren, soweit es die Ordnung nicht stört. Bewegung im Freien.

Besuche und Briefverkehr

254.

Ein Schuldgefangener soll jede Woche einen Besuch von viertelstündiger Dauer empfangen und einen Brief schreiben und einen bekommen dürfen. Der Überwachungsausschuß kann in besonderen Fällen aus besonderen Gründen die Verlängerung der einem Schuldgefangenen zustehenden Besuchszeit erlauben oder weitere Besuche oder Briefe in vernünftigen Grenzen, wie es ihm ratsam erscheint, genehmigen. Besuche und Briefverkehr.

255.

In Anwendung der allgemeinen Bestimmung 76 auf Schuldgefangene ist dem Verlangen des Rechtsberaters, der Ehefrau oder eines anderen Verwandten, den Gefangenen zu besuchen, zu jeder vernünftigen Tagesstunde stattzugeben. Besondere Besuche.

256.

Besuchsraum. Der Raum, wo Schuldgefangene ihre Besuche empfangen, soll nicht derselbe sein wie der, in welchem kriminelle Gefangene ihre Besuche empfangen, wenn ein anderer passender Raum ohne Schwierigkeiten dazu bereitgestellt werden kann.

257.

Anwendung der allgem. Vorschriften. Auf Schuldgefangene sollen im übrigen die vom Staatssekretär für die Gefängnisverwaltung erlassenen allgemeinen Vorschriften Anwendung finden, soweit sie nicht den besonderen Vorschriften für Schuldgefangene entgegenstehen.

Teil VII

Jugendliche Untersuchungsgefangene [96]).

258.

Klassifizierung. (1) Alle jugendlichen Untersuchungsgefangenen unter 16 Jahren sollen in zwei Abteilungen (divisions) eingeteilt und von dem Anstaltsleiter und dem Anstaltsgeistlichen in diese Abteilungen eingeordnet werden:

(a) die, die vorher noch nicht im Gefängnis gewesen sind, und die sich im Gefängnis gut führen; sie sollen getrennt untergebracht werden von denen,

(b) die schon früher einmal im Gefängnis gewesen sind oder denen, die sich im Gefängnis schlecht führen.

(2) Ein Gefangener, der angibt, über 16 Jahre alt zu sein, der aber nach der Ansicht des Anstaltsleiters, Anstaltsgeistlichen und Anstaltsarztes mit Rücksicht auf seinen Charakter, seine Körperverfassung und sein Vorleben eigentlich nicht unter die Erwachsenen einzureihen ist, soll einem Jugendlichen gleichgestellt werden.

259.

Offenhalten der Zellentüren in bestimmten Fällen. Um die Haft so wenig drückend wie möglich zu gestalten, soll jeder noch nicht verurteilte jugendliche Gefangene, der zur Abteilung a) gehört, die Erlaubnis haben, seine Zellentür zwischen 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends offen zu halten, wenn der Anstaltsleiter, Anstaltsgeistliche oder Anstaltsarzt meint, daß dies notwendig oder wünschenswert ist, der Anstaltsleiter ist für geeignete Vorkehrungen verantwortlich, die die Sicherheit bieten, daß ein jugendlicher Gefangener nicht die Zelle eines anderen Gefangenen, oder

ein anderer Gefangener nicht die eines jugendlichen Gefangenen betritt.

260.

Jeder noch nicht verurteilte jugendliche Gefangene soll sich täglich zweimal im Freien bewegen dürfen. Diese Bewegung im Freien soll in gewöhnlichem Spazierengehen oder in Leibesübungen ohne Geräte oder in Gartenarbeit, bei der die Jugendlichen voneinander getrennt zu halten sind, bestehen. Bewegung im Freien.

261.

Jeder noch nicht verurteilte jugendliche Gefangene soll täglich eine Stunde in Gemeinschaft mit anderen von einem Lehrer unterrichtet werden; dabei sollen die Jugendlichen der Abteilung a) von denen der Abteilung b) getrennt gehalten werden. Einem Jungen, dessen Unwissenheit seine Teilnahme am Unterricht unmöglich macht, soll der Lehrer aus Büchern, die von dem Anstaltsgeistlichen besonders ausgewählt sind, vorlesen. Unterricht.

262.

Der Anstaltsleiter soll jeden noch nicht verurteilten jugendlichen Gefangenen dazu ermutigen, sich entweder in seinem eigenen Gewerbe oder in einem der im Gefängnis betriebenen Arbeitszweige zu betätigen. Tut er letzteres, so soll er so entlohnt werden, wie es in der Bestimmung 206 für Untersuchungsgefangene bestimmt ist. Der Anstaltsgeistliche soll gleichfalls jeden noch nicht verurteilten jugendlichen Gefangenen zu fleißiger Arbeit ermuntern. Beschäftigung.

263.

Der Anstaltsgeistliche soll eine besondere Auswahl von Büchern zur Einrichtung einer Bücherei für die noch nicht verurteilten jugendlichen Gefangenen treffen; darunter sollen Bilderbücher für die sein, die nicht lesen können. Bibliotheksbücher.

264.

Die Vorschriften sollen, soweit wie möglich, auf weibliche Gefangene unter 16 Jahren Anwendung finden. Anwendung d. Vorschriften auf weibliche Gefangene.

265.

Auf noch nicht verurteilte jugendliche Gefangene sollen im übrigen die Vorschriften für Untersuchungsgefangene und die allgemeinen Gefängnisvorschriften Anwendung finden, soweit sie nicht den besonderen Vorschriften für jugendliche Untersuchungsgefangene entgegenstehen. Anwendung d. allgemeinen Gefängnisvorschriften.

Jugendliche Strafgefangene [97]).

266.

Klassifizierung.

(1) Jeder Gefangene unter 16 Jahren gehört zu den Jugendlichen.

(2) Gefangene, die vorher noch nicht im Gefängnis gewesen sind und die, die sich im Gefängnis gut führen, sollen von denen, die schon früher einmal im Gefängnis gewesen sind, oder denen, die sich schlecht führen, getrennt untergebracht werden.

(3) Ein Gefangener, der angibt, über 16 Jahre alt zu sein, der aber nach der Ansicht des Anstaltsleiters, Anstaltsgeistlichen und Anstaltsarztes mit Rücksicht auf seinen Charakter, seine Körperverfassung und sein Vorleben eigentlich nicht unter die Erwachsenen einzureihen ist, soll einem Jugendlichen gleichgeachtet werden.

267.

Gefängnisse für Jugendliche.

Ein Jugendlicher mit einer Strafe von einem Monat oder mehr soll in einem Gefängnis des Bezirks untergebracht werden, wo besondere Einrichtungen für jugendliche Gefangene getroffen sind. Bei einer Strafe von weniger als einem Monat soll der Jugendliche in dem Gefängnis bleiben, in das er eingeliefert worden ist, hier aber in einer Abteilung untergebracht werden, wo er von erwachsenen Gefangenen vollständig getrennt ist.

268.

Trennung von erwachsenen Gefangenen.

Ein jugendlicher Gefangener soll bei der Bewegung im Freien, beim Unterricht und in der Kapelle von erwachsenen Gefangenen getrennt und möglichst auch außerhalb ihrer Sicht sein und bei keiner Gelegenheit mit ihnen in Berührung kommen dürfen.

269.

Milderung der Gefängnisdisziplin.

Bei jugendlichen Gefangenen soll die gewöhnliche Gefängnisdisziplin in folgender Weise gemildert werden:

(a) Von einem Jugendlichen soll nicht verlangt werden, daß er ohne Matratze schläft;

(b) es sollen ihm von seiner Aufnahme an während der ganzen Zeit der Strafverbüßung sowohl die besonderen Bibliotheksbücher als auch Unterrichtsbücher erlaubt werden;

(c) er kann in Werkstätten in Gemeinschaft mit anderen jugendlichen Gefangenen oder bei Außenarbeit, wie z. B. Gartenarbeit usw., beschäftigt werden;

(d) er soll möglichst in einem Handwerk unterwiesen werden, das ihm für die Zeit nach der Entlassung von Nutzen sein kann; und

(e) er soll, wenn er gesundheitlich dazu imstande ist, zur Förderung seiner körperlichen Entwicklung anstatt des Spaziergangs oder außerdem täglich zu Leibesübungen herangezogen werden.

270.

Der Überwachungsausschuß kann einem jugendlichen Gefangenen den Empfang von besonderen Besuchen erlauben, wenn er der Ansicht ist, daß solche Besuche wünschenswert und geeignet sind, das sittliche Wohlergehen des Jugendlichen und sein künftiges Leben günstig zu beeinflussen. Besuche.

271[98]).

Wenn ein Kind unter 14 Jahren in das Gefängnis eingeliefert ist, so soll der Anstaltsleiter über die Aufnahme des Kindes unmittelbar an den Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern an demselben Tag berichten, wo es zuerst oder wieder in Verwahrung genommen worden ist, nachdem es vor das Gericht als Untersuchungsgefangener oder in anderer Eigenschaft gebracht war, außer wenn in dem Haftbefehl angeordnet ist, daß das Kind in einer Besserungs- oder Erziehungs-Anstalt verwahrt werden soll. Bericht an das Ministerium des Innern über Kinder unter 14 Jahren.

272.

Es soll die Pflicht des Anstaltsgeistlichen sein, den jugendlichen Gefangenen individuelle Aufmerksamkeit und Sorge zu widmen und in Zusammenarbeit mit dem Überwachungsausschuß und der Fürsorgegesellschaft für Strafentlassene jede mögliche Vorsorge zu treffen, daß sie bei ihrer Entlassung Schutz und Hilfe finden. Pflichten des Anstaltsgeistlichen in bezug auf jugendliche Gefangene.

273.

Vor der Entlassung eines jugendlichen Gefangenen soll der Anstaltsleiter die Angehörigen und Freunde des Jugendlichen von dem Tag und der Stunde der Entlassung benachrichtigen, damit sie Gelegenheit haben, zugegen zu sein und ihn in Empfang zu nehmen. Wenn aber die Angehörigen oder Freunde dafür bekannt sind, daß sie den jungen Gefangenen auf die schiefe Bahn bringen werden, dann kann der Anstaltsleiter mit Zustimmung des Überwachungsausschusses von der Benachrichtigung absehen, sofern eine andere angesehene Person, die die Billigung des Überwachungsausschusses findet, die Sorge für den Jugendlichen übernehmen will und dieser damit einverstanden ist. Entlassung jugendlicher Gefangener.

274.

Anwendung der allgem. Gefängnisvorschriften.

Auf jugendliche Strafgefangene sollen im übrigen die allgemeinen Gefängnisvorschriften Anwendung finden, soweit sie nicht den besonderen Vorschriften für jugendliche Strafgefangene entgegenstehen.

274 A [99]).

Gefangene zwischen 16 und 21 Jahren.

(1) Gefangenen zwischen 16 und 21 Jahren soll eine Sonderbehandlung zuteil werden, was ihre Absonderung während der Haft, ihre Ausbildung in einem nützlichen Gewerbe und den Unterricht angeht.

(2) Sie können mit anderen zusammen in Werkstätten oder bei Außenarbeiten von Beginn der Strafe an beschäftigt und es können mit ihnen, wenn nicht ärztliche Gründe dagegen sprechen, täglich Freiübungen oder turnerische Übungen anstatt des Spaziergangs oder außerdem veranstaltet werden.

(3) Angemessene Zeit vor der Entlassung eines jeden Gefangenen sollen in Verbindung mit Fürsorgegesellschaften für Strafentlassene, anderen Wohlfahrtsgesellschaften oder einzelnen Wohltätern die nötigen Schritte getan werden, um sein Fortkommen in der Freiheit zu sichern.

(4) Strafnachlaß gemäß Bestimmung Nr. 37 soll nur einem dafür besonders empfohlenen Gefangenen gewährt werden.

(5) Auf einen Gefangenen zwischen 16 und 21 Jahren sollen im übrigen die allgemeinen Gefängnisvorschriften Anwendung finden, soweit sie nicht diesen besonderen Vorschriften entgegenstehen.

Teil VIII

Der Überwachungsausschuß (The Visiting Committee).

275.

Bestellung.

(1) Die in Vierteljahressitzungen zu ernennenden Mitglieder eines Überwachungsausschusses sollen in der Vierteljahrssitzung ernannt werden, die in der ersten auf den 28. Dezember folgenden Woche stattfindet; es ist aber zulässig, daß die Mitglieder, die bei den in der ersten Spalte der folgenden Tabelle bezeichneten Sitzungen zu ernennen sind, entsprechend den Angaben in der zweiten Spalte dieser Tabelle ernannt werden:

Vertagte Vierteljahrssitzungen für die ganze Grafschaft Herts.	Auf Michaelis vertagte Sitzung für die ganze Grafschaft.
Vierteljahrssitzungen für die Grafschaft London.	Bei einer Sitzung oder vertagten Sitzung, die im Januar, aber nicht später als am 25. des Monats abgehalten wird.

(2) Die von den Richtern einer Stadtgemeinde (justices of a borough) zu ernennenden Mitglieder eines Überwachungsausschusses sollen in besonderen Sitzungen ernannt werden, die in der ersten ganzen Woche nach dem 28. Dezember stattfinden.

(3) Die Mitglieder des Überwachungsausschusses für das Worcester-Gefängnis [100]), die von dem Rat der Stadt Worcester zu ernennen sind, sollen auf einer Versammlung ernannt werden, die zu diesem Zweck in der ersten ganzen Woche nach dem 28. Dezember abzuhalten ist.

276.

Der Überwachungsausschuß soll sein Amt ausüben, bis die Nachfolger sich versammelt und ihre Pflichten übernommen haben. Amtsdauer.

277.

Die erste Versammlung eines für ein Gefängnis bestellten Überwachungsausschusses soll im Gefängnis am ersten Montag des Februar mittags abgehalten werden, es ist aber zulässig, daß ein Überwachungsausschuß ein für alle mal das Datum einer solchen ersten Versammlung verlegt; es darf aber auf keinen früheren Tag als den ersten Montag nach der Ernennung aller Mitglieder des Überwachungsausschusses und keinen späteren als einen Tag der ersten Februarwoche verlegt werden; auch die Stunde der Versammlung kann anders bestimmt werden. Erste Versammlung.

278.

Jeder Überwachungsausschuß soll auf seiner ersten Versammlung einen Obmann ernennen und Bestimmungen über die Anwesenheit der Mitglieder im Gefängnis zum Zwecke der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben treffen. Obmann und Vorschriften.

279.

Ein Überwachungsausschuß und seine Mitglieder sind handlungsfähig ungeachtet einer Lücke in ihrem Bestande. Handlungsfähigkeit trotz Lücken im Bestande.

280.

Wie zu verfahren ist, wenn die Ernennung nicht stattfindet.

Wenn aus irgendeinem Grunde die zur Ernennung berufene Behörde es versäumt, die erforderliche Zahl von Mitgliedern eines Überwachungsausschusses zur bestimmten Zeit zu ernennen, so kann der Staatssekretär, wenn er es für gut befindet, die Behörde ermächtigen, die erforderliche Ernennung auf einer späteren von ihm für diesen Zweck bezeichneten Sitzung oder Versammlung vorzunehmen.

281.

Wiederbesetzung freier Stellen.

Wenn im Laufe des Jahres infolge Todesfalls, Verzichts oder aus anderer Ursache in einem Überwachungsausschuß eine Lücke entsteht, so soll die Behörde, der die Ernennung des Mitglieds an Stelle des wegfallenden obliegt, auf ihrer ersten passenden Sitzung oder Versammlung die Lücke ausfüllen. Diese Ersatzernennung soll dieselbe Geltung haben, wie wenn sie zu der für die jährliche Ernennung des Überwachungsausschusses bestimmten Zeit erfolgt wäre.

282.

Bericht über d. ernannten Personen.

Der Obmann des Überwachungsausschusses soll dem Staatssekretär die Namen und Anschriften der Mitglieder des Ausschusses anzeigen, die nach der einen oder anderen der vorstehenden Vorschriften ernannt worden sind.

283.

Niederschriften.

Jeder Überwachungsausschuß soll eine Kladde über seine Maßnahmen führen, in die alle Protokolle eingetragen werden sollen.

284.

Monatliche Versammlungen im Gefängnis.

Der Überwachungsausschuß soll einmal in jedem Monat oder, wenn er eine Entschließung faßt, daß aus den darin zu erörternden Gründen weniger häufige Versammlungen genügen, doch nicht weniger als achtmal im Jahre im Gefängnis zusammentreten.

285.

Wöchentl. Besuche im Gefängnis.

Ein Mitglied oder mehrere sollen das Gefängnis einmal in jeder Woche oder, wenn der Ausschuß beschließt, daß aus den im Beschluß zu erörternden Gründen vierzehntägliche Besuche genügen, einmal alle vierzehn Tage besuchen.

286.

Beteiligung an Verträgen.

Kein Mitglied des Überwachungsausschusses darf an einem Vertrage beteiligt sein, der auf das Gefängnis Bezug hat, dessen Überwachungsausschuß es angehört.

287.

Der Überwachungsausschuß soll mit den Kommissaren zur Förderung eines wirksamen Dienstes zusammenarbeiten und soll die ihm von dem Staatssekretär oder den Kommissaren besonders übertragenen Untersuchungen anstellen und seine Meinung darüber berichten. Zusammenarbeit mit den Kommissaren.

288.

Der Überwachungsausschuß soll Sorge tragen, daß Mißbräuche in Verbindung mit dem Gefängnis, die zu seiner Kenntnis kommen, alsbald zur Kenntnis der Kommissare gebracht werden. Im Falle dringender Notwendigkeit kann er einen Gefängnisbeamten vorläufig seines Amtes entheben, bis die Entscheidung der Kommissare bekannt gegeben ist. Pflichten bei Mißbräuchen.

289.

Der Überwachungsausschuß soll Berichte des Anstaltsleiters über Mißverhalten oder Faulheit von Gefangenen entgegennehmen und darüber entscheiden. Pflichten in bezug auf Mißverhalten od. Faulheit.

290.

Wenn der Anstaltsleiter dem Überwachungsausschuß berichtet, daß er in einem Falle dringender Notwendigkeit einen Gefangenen in Fesseln oder andere Zwangswerkzeuge gelegt habe, und der Gefangene notwendig länger als 24 Stunden verwahrt bleiben müsse, so kann er die Fortdauer der Zwangsmaßregel über 24 Stunden hinaus schriftlich unter Angabe des Grundes und der Zeit, die der Gefangene so verwahrt bleiben soll, anordnen. Pflichten in bezug auf Gefangene, bei denen Zwangswerkzeuge zur Anwendung gekommen sind.

291.

Der Überwachungsausschuß soll über die Verfehlungen, die ihm angezeigt werden, und die Bestrafungen, die er ausspricht, auf die von Zeit zu Zeit von den Kommissaren oder dem Staatssekretär ergehenden Aufforderungen Bericht erstatten. Berichtspflicht.

292.

Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sollen jede Beschwerde, die ein Gefangener vor sie zu bringen wünscht, anhören und untersuchen, und, wenn nötig, darüber unter Mitteilung ihrer Ansicht den Kommissaren berichten oder in der Angelegenheit die Schritte tun, die ihnen geboten erscheinen. Pflichten in bezug auf Beschwerden der Gefangenen.

293.

Pflichten in bezug auf Schäden, die durch die Disziplin od. die Behandlung verursacht werden.

Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sollen jeden Bericht, den sie darüber erhalten, daß Geist oder Körper eines Gefangenen wahrscheinlich durch die Disziplin oder die Behandlung, der er unterworfen ist, Schaden leidet, ihre Aufmerksamkeit zuwenden und ihre Meinung den Kommissaren mitteilen. Ist der Fall dringend, so sollen sie auf den Bericht hin die Weisungen geben, die sie für ratsam halten, und sie den Kommissaren anzeigen.

294.

Pflichten in bezug auf die Beköstigung der Gefangenen.

Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sollen häufig die Beköstigung der Gefangenen prüfen. Finden sie, daß die Beschaffenheit eines Nahrungsmittels nicht den Bestimmungen des Vertrages entspricht, auf Grund dessen es geliefert ist, so sollen sie darüber an die Kommissare berichten und einen Vermerk in das Protokollbuch eintragen; der Anstaltsleiter soll daraufhin alsbald die erforderlichen Schritte tun, um die Gefangenen mit angemessener Nahrung zu versorgen.

295.

Befugnis zur Bücherprüfung.

Die Mitglieder des Überwachungsausschusses können jedes der im Gefängnis geführten Bücher einer Prüfung unterziehen.

296.

Befugnis, von der Teilnahme am Gottesdienst zu entbinden.

Die Mitglieder des Überwachungsausschusses können einen Gefangenen auf dessen Ansuchen von der Teilnahme am Gottesdienst an den Sonntagen und anderen Tagen entbinden.

297.

Befugnisse in bezug auf den Besuchsempfang der Gefangenen.

Die Mitglieder des Überwachungsausschusses können in einem Falle von besonderer Wichtigkeit oder Dringlichkeit einem Gefangenen Besuche oder Briefe über die vorschriftsmäßige Zahl hinaus bewilligen oder die Besuchsdauer verlängern.

298.

Pflichten in bezug auf die gewerbliche Beschäftigung der Gefangenen.

Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sollen die Kommissare mit Ratschlägen und Anregungen hinsichtlich der gewerblichen Verwendung und Beschäftigung der Gefangenen unterstützen.

299.

Pflichten in bezug auf die Bibliotheksbücher.

Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sollen die Kommissare bei der Auswahl von Bibliotheksbüchern für die Gefangenen

unterstützen. Alle Bücheranforderungen müssen dem Ausschuß von dem Anstaltsgeistlichen durch Vermittlung des Anstaltsleiters zur Billigung unterbreitet werden, bevor sie an die Kommissare gesandt werden.

300.

Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sollen das Gesuch eines Gefangenen wegen Wechsels seiner Religion prüfen und darüber entscheiden. Vor der Genehmigung eines solchen Gesuchs müssen sie sich davon überzeugen, daß es auf Gewissensgründen und nicht auf einer Laune oder dem Verlangen beruht, einer Gefängnisvorschrift zu entgehen.

Pflichten in bezug auf Gesuche wegen Wechsels der Religion.

301.

Die Mitglieder des Überwachungsausschusses können mit Genehmigung der Kommissare Vorträge und Ansprachen im Gefängnis einrichten, vorausgesetzt, daß sie mit den Erfordernissen der Gefängnisdisziplin im Einklang stehen, und auf die sittliche Hebung der Gefangenen abgestellt sind.

Befugnisse in bezug auf die Veranstaltung von Vorlesungen.

302.

Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sollen die Ausführung der Vorschriften über die Behandlung der jugendlichen und der nicht verurteilten Gefangenen überwachen.

Pflichten in bezug auf jugendliche und nicht verurteilte Gefangene.

303.

Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sollen, soweit wie möglich, mit dem Anstaltsleiter bei der Klassifizierung der Erstbestraften zusammenwirken.

Pflichten in bezug auf Erstbestrafte.

304.

Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sollen sich, soweit wie möglich, von Zeit zu Zeit von dem Wirken der mit dem Gefängnis verbundenen Fürsorgegesellschaft für Strafentlassene oder einer anderen Stelle, die sich mit der Wohlfahrt der Gefangenen befaßt, überzeugen.

Pflichten in bezug auf Strafentlassene.

305.

Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sollen den Zustand der Gefängnisgebäude untersuchen und über notwendig erscheinende Ausbesserungen oder Ergänzungen dem Staatssekretär oder den Gefängniskommissaren Bericht erstatten.

Pflichten in bezug auf die Gefängnisgebäude.

306.

Pflichten in bezug auf die Gefängnisarbeit.

Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sollen den Stand der Gefängnisarbeit daraufhin untersuchen, ob die vorgesehenen gewerblichen Beschäftigungen ausreichend und am besten geeignet sind, um die Gefangenen instandzusetzen, nach der Entlassung an ihren Wohnorten ihren Lebensunterhalt zu erwerben.

307.

Jahresbericht.

Der Überwachungsausschuß soll zu Beginn eines jeden Jahres dem Staatssekretär einen Jahresbericht über alle oder einige der ihm in diesen Vorschriften übertragenen Angelegenheiten oder andere Dinge, die das Gefängnis angehen und bei denen es ihm ratsam erscheint, erstatten. Er soll von Zeit zu Zeit an den Staatssekretär oder die Kommissare über solche Angelegenheiten berichten, auf die nach seiner Meinung die Aufmerksamkeit der Kommissare zu lenken ist.

308.

Bedingungen für die Erteilung v. Erlaubnissen.

Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sollen sich vor der Erteilung einer Erlaubnis, zu der sie durch die Gefängnisvorschriften ermächtigt oder ersucht sind, davon überzeugen, daß die Erlaubnis ohne Gefährdung der Sicherheit, der Ordnung und der Verwaltung des Gefängnisses und der darin verwahrten Gefangenen erteilt werden kann. Scheint nach Erteilung der Erlaubnis deren Fortbestand mit Wahrscheinlichkeit eine solche Gefährdung zu verursachen, oder hat der Gefangene die Erlaubnis mißbraucht oder sich schlecht geführt, so können die Mitglieder des Überwachungsausschusses sie vorläufig aufheben oder widerrufen.

309.

Pflichten in bezug auf die von den Gefangenen erlangten Belohnungen.

Die Mitglieder des Überwachungsausschusses werden ersucht, soweit es in ihren Kräften steht, die richtige Verwendung der von den Gefangenen erworbenen Belohnungen gemäß den von Zeit zu Zeit herausgegebenen Weisungen sichern zu helfen, insbesondere da, wo es keinen Fürsorgeverein für Strafentlassene gibt.

310.

Pflichten in bezug auf Besserungsanstalten.

(1) Wenn ein im Gefängnis einsitzender jugendlicher Gefangener zur Unterbringung in einer Besserungsanstalt (Reformatory School) verurteilt und die Anstalt, in die er gebracht werden soll, beim Erlaß des Urteils oder innerhalb sieben Tagen danach von dem erkennenden Gericht nicht bezeichnet ist, so kann ein Mitglied des Überwachungsausschusses sie jederzeit vor dem Ende der Straf-

verbüßung bezeichnen; es soll sich aber bemühen, das Glaubensbekenntnis des jugendlichen Gefangenen festzustellen und, soweit möglich, eine Anstalt auswählen, die in Übereinstimmung mit diesem Bekenntnis geleitet wird, und dieses Bekenntnis in seiner Anordnung angeben.

(2) Wenn die Eltern, die Stiefeltern oder der Vormund oder, wenn diese nicht vorhanden sind, die Paten oder nächsten erwachsenen Verwandten eines jugendlichen Gefangenen, der in eine nicht in Übereinstimmung mit seinem Glaubensbekenntnis geleitete Besserungsanstalt gebracht ist oder gebracht werden soll, bei einem Mitglied des Überwachungsausschusses bei dem Gefängnis, in das der Jugendliche eingeliefert war, die Überführung oder Verlegung des Jugendlichen in eine in Übereinstimmung mit seinem Glaubensbekenntnis geleitete Besserungsanstalt nachsuchen, so soll das Mitglied des Überwachungsausschusses, nachdem der Beweis für das Glaubensbekenntnis des Jugendlichen erbracht ist, dem Verlangen des Antragstellers nachkommen, vorausgesetzt, daß

a) das Verlangen vor der Überführung des Jugendlichen in eine Besserungsanstalt oder innerhalb dreißig Tagen nach seiner Ankunft in der Anstalt gestellt ist, und
b) der Antragsteller in einem dem Mitglied des Überwachungsausschusses ausreichenden Maße nachweist, daß die Leiter der von ihm bezeichneten Anstalt bereit sind, den Jugendlichen aufzunehmen.

311.

Allgemeine Pflichten.

Der Überwachungsausschuß soll auch die sonstigen Pflichten erfüllen, die ihm in den Vorschriften für besondere Gefangenenklassen und in den allgemeinen Vorschriften für die Gefängnisverwaltung übertragen sind.

312.

Aufhebung früherer Vorschriften.

Soweit sich die Vorschriften vom 19. Februar 1878, 17. Juni 1878, 16. Juni 1879, 1. Juli 1881, 10. März 1890, 31. Juli 1890, 26. November 1890, 4. März 1891, 27. März 1893, 10. Juli 1893, 17. April 1896, 9. April 1897 und 5 Juli 1887 auf die Gefängnisverwaltung beziehen, werden sie hiermit aufgehoben.

313.

Aufgehoben.
(enthielt Beköstigungsvorschriften, die durch andere ersetzt sind.)

II.

Vorschriften für die Zuchthäuser (Convict Prisons)

vom 21. April 1899, erlassen vom Staatssekretär auf Grund des Gefängnisgesetzes von 1898.

Teil I

Allgemeine Vorschriften für die Gefängnisverwaltung.

Gebäude und Zellen

1.

Zellen. Eine Zelle soll nur dann zur Einzelunterbringung eines Gefangenen verwendet werden, wenn ein Direktor oder einer von Sr. Majestät Gefängnisinspektoren bescheinigt hat, daß sie so abgemessen, belichtet, erwärmt, gelüftet und so eingerichtet ist, wie es gesundheitlich notwendig ist, und daß sie mit einer Vorrichtung versehen ist, die dem Gefangenen erlaubt, sich jederzeit mit einem Gefängnisbeamten in Verbindung zu setzen.

2.

Lazarett. Jedes Gefängnis soll ein Lazarett oder einen zur Aufnahme von kranken Gefangenen geeigneten Raum haben.

3.

Schlösser. Alle Säle, Zellen und Höfe, wo weibliche Gefangene untergebracht sind, sollen durch Schlösser gesichert sein, die von denen verschieden sind, die die Säle, Zellen und Höfe männlicher Gefangener sichern.

Aufnahme, Entlassung und Verlegung

4.

Durchsuchung. (1) Jeder Gefangene soll bei seiner Aufnahme in die Anstalt und danach zu den vorgeschriebenen Zeiten durchsucht und alle verbotenen Gegenstände sollen ihm abgenommen werden.

(2) Ein Gefangener soll keinen Gegenstand besitzen dürfen, der nicht vom Gefängnis geliefert ist.

(3) Die Durchsuchung soll mit gebührender Rücksicht auf den Anstand und das Ehrgefühl des Gefangenen und nur so ausgeführt werden, wie es sich mit der Notwendigkeit, verborgene Gegenstände zu entdecken, verträgt.

(4) Kein Gefangener soll in Gegenwart eines anderen Gefangenen durchsucht werden.

5.

Vorkehrungen in bezug auf weibliche Gefangene.

Eine weibliche Gefangene soll von Beamtinnen durchsucht werden. Sonst soll dasselbe Verfahren hinsichtlich der Aufnahme, Verlegung oder Entlassung einer weiblichen Gefangenen beobachtet werden wie bei einem männlichen Gefangenen.

6.

Aufzeichnung von Maßen und anderen Einzelheiten.

Name, Alter, Größe, Gewicht, Körperbau, besondere Kennzeichen, allgemeine Erscheinung und andere Maße und Einzelheiten, wie sie in bezug auf einen Gefangenen für nötig erachtet werden, sollen bei seiner Aufnahme und von Zeit zu Zeit anordnungsgemäß aufgezeichnet werden.

7.

Photographieren des Gefangenen.

Jeder Gefangene soll bei der ersten Aufnahme in das Gefängnis und später, wie es angeordnet wird, photographiert werden, eine Kopie des Lichtbildes darf aber nur jemand gegeben werden, der zu ihrem Empfang amtlich ermächtigt ist.

8.

Ärztliche Untersuchung bei der Aufnahme.

Jeder Gefangene soll so bald wie möglich nach seiner Aufnahme von dem Anstaltsarzt gesondert untersucht werden. Der Anstaltsarzt soll den Gesundseitszustand des Gefangenen und andere Einzelheiten den Anordnungen entsprechend aufzeichnen.

9.

Ärztl. Untersuchung bei d. Verlegung und Entlassung.

Jeder Gefangene soll von dem Anstaltsarzt untersucht werden, bevor er in ein anderes Gefängnis verlegt oder aus dem Gefängnis entlassen wird. Kein Gefangener soll in ein anderes Gefängnis verlegt werden, ohne daß der Anstaltsarzt, ihn für verlegungsfähig erklärt hat. Ein Gefangener, der an einer akuten oder gefährlichen Krankheit leidet, soll erst entlassen werden, wenn der Anstaltsarzt die Entlassung für angängig hält, es sei denn, daß der Gefangene verlangt, entlassen zu werden.

10.

Baden. Jeder Gefangene soll bei der Aufnahme ein Bad erhalten, außer wenn der Anstaltsleiter oder der Anstaltsarzt in einem besonderen Falle etwas anderes bestimmt.

11.

Hautkrankheit oder Ungeziefer. Wenn bei einem Gefangenen eine Hautkrankheit oder Ungeziefer gefunden wird, so soll alles getan werden, um ihn davon zu befreien.

12.

Belehrung des Gefangenen. Nach der Aufnahme soll dem Gefangenen ein Auszug aus den Vorschriften über das Verhalten und die Behandlung der Gefangenen vorgelesen werden und der Anstaltsleiter soll ihn danach in geeigneter Weise mit dem Sinn und Zweck dieser Vorschriften bekanntmachen.

13.

Überführung ins Gefängnis oder Verlegung in ein anderes Gefängnis. Bei einem Transport vom oder zum Gefängnis soll ein Gefangener so wenig wie möglich zur Schau gestellt werden. Deswegen soll er auf dem Wege durch öffentliche Straßen, soweit notwendig, in einer Droschke oder einem anderen geschlossenen Wagen befördert werden.

14.

Überwachung der Gefangenen außerhalb des Gefängnisses. Ein Gefangener, der auf Anordnung an einer Stelle außerhalb der Anstalt vorzuführen ist, soll, solange er außerhalb der Anstalt ist, von dem mit der Vorführung betrauten Beamten bewacht werden.

15.

Geschenke bei der Entlassung. Das einem Gefangenen bei seiner Entlassung bewilligte Geschenk kann ihm durch Vermittlung eines Entlassenenfürsorgevereins oder in solcher Weise und unter solchen Bedingungen gezahlt werden, wie es die Direktoren zur Vermeidung unzweckmäßiger Verwendung für angebracht halten.

Kost, Kleidung und Bettlager

16.

Geistige Getränke. Es dürfen keinerlei geistige Getränke zum Verzehr durch einen Gefangenen zugelassen werden, unter welchem Vorwand es auch immer sei, außer auf Grund besonderer Vorschriften oder auf schriftliche Anordnung des Anstaltsarztes, in der die zuzulassende Menge und der Name des Gefangenen, der das Getränk bekommen

soll, angegeben ist. Diese Vorschrift soll keine Anwendung finden auf den Bestand an geistigen Getränken, der in dem Gefängnis zur Verwendung im Lazarett und unter der Kontrolle des Anstaltsarztes vorrätig gehalten wird.

17.

Es soll nicht erlaubt sein, im Gefängnis zu rauchen oder Tabak in ein Gefängnis einzuführen außer mit Genehmigung der Direktoren oder aus besonderen ärztlichen Gründen und dann nur mit schriftlicher Genehmigung des Anstaltsarztes, von der er eine Abschrift in sein Tagebuch eintragen soll. Rauchen.

18.

Jeder Gefangene soll eine ausreichende Menge gesunder Nahrung bekommen nach Kosttabellen, bei deren Aufstellung auf das Geschlecht und die Beschäftigung des Gefangenen und andere Umstände, die Beachtung erfordern, Rücksicht genommen werden soll. Kost.

19.

Hat ein Gefangener eine Beschwerde über die ihm gewährte Kost vorzubringen, oder wünscht er, daß seine Ration gewogen oder gemessen wird, um festzustellen, ob er das richtige Maß erhalten hat, so muß er sein Begehren so bald wie möglich nach dem Empfang der Ration vorbringen. Das Wiegen oder Messen soll in seiner Gegenwart und in Gegenwart des zu diesem Zwecke beauftragten Beamten geschehen. Wiederholt unter Bezug auf diese Vorschrift grundlos und offensichtlich nur zu dem Zweck vorgebrachte Klagen, Verdruß und Unruhe zu verursachen, sollen als Verstoß gegen die Gefängnisdisziplin behandelt und der Übeltäter soll dementspechend bestraft werden. Beschwerden über die Kost.

20.

Aufgehoben.

21.

Der Anstaltsleiter soll das Gutachten des Anstaltsarztes über die Beschaffenheit der Lebensmittel hören, die für die Gefangenen bestimmt sind. Beschaffenheit der Lebensmittel.

22.

Einem Gefangenen soll weder Wein noch Bier noch ein anderes gegorenes Getränk erlaubt werden, außer er befindet sich in Lazarettbehandlung, und dann nur auf schriftliche Verordnung des Anstaltsarztes, in der die Menge und der Name des Gefangenen, für den das Getränk bestimmt ist, angegeben werden soll. Geistige Getränke.

23.

Gefängniskleidung.

Jeder Gefangene soll mit vollständiger Gefängniskleidung, die genügend warm ist, ausgerüstet werden und verpflichtet sein, sie zu tragen.

24.

Eigene Kleidung.

Dem Gefangenen gehörige Kleidungsstücke, die er im Gefängnis erhalten hat, sind für die Entlassung herzurichten, bei der er mit angemessener Kleidung versehen sein soll.

25.

Eigene Zelle.

Jeder Gefangene soll in der Regel bei Tag und bei Nacht eine Zelle für sich allein haben (außer wenn etwas anderes bestimmt ist). Wenn es aus ärztlichen Gründen oder wegen besonderer Umstände notwendig ist, daß Gefangene gemeinschaftlich untergebracht sind, so sollen nicht weniger als drei Gefangene in einem Raum zusammengelegt werden; jeder von ihnen soll sein eigenes Bett haben.

26.

Kleidung und Bettlager.

Jeder Gefangene soll mit hinlänglichem, der Vorschrift entsprechenden Bettlager versehen sein, und bei strenger Witterung oder in besonderen Fällen sollen Kleidung und Bettlager in dem Maße ergänzt werden, wie es der Anstaltsarzt für erforderlich hält.

27.

Matratzen.

Von einem männlichen Gefangenen kann nicht gefordert werden, daß er ohne Matratze schläft, außer wenn sie ihm strafweise entzogen ist.

Reinlichkeit

28.

Reinlichkeit.

(1) Ein Gefangener soll verpflichtet sein, sich rein und schicklich zu halten und sich nach den in dieser Hinsicht erlassenen Vorschriften zu richten.

(2) Jeder Gefangene hat die in bezug auf das Waschen, Baden und Haarschneiden von Zeit zu Zeit zum Zwecke der Aufrechterhaltung von Gesundheit und Reinlichkeit erlassenen Vorschriften zu befolgen.

(3) Ein Gefangener soll nicht in Gegenwart eines anderen Gefangenen entkleidet oder gebadet werden.

(4) Jeder Gefangene soll seine Zelle, Geräte, Bücher und anderen ihm überlassenen Gebrauchsgegenstände, seine Kleidungsstücke und

sein Bett sauber und ordentlich halten; er soll die Höfe, Durchgänge und anderen Teile des Gefängnisses reinigen und fegen, wie es angeordnet wird.

Einteilung in Klassen und Strafnachlaß [101]).

29.

Es soll folgende Einteilung der Gefangenen in Klassen bestehen: Einteilung der Gefangenen in Klassen.

a) Sternklasse (Star Class). Zu ihr gehören Gefangene, die vorher noch niemals verurteilt worden sind, oder die nicht gewohnheitsmäßig Verbrechen begehen oder noch nicht verdorben sind. Gefangene dieser Klasse sollen während ihrer Strafverbüßung immer von anderen Gefangenenklassen getrennt gehalten, jedoch in die Allgemeine Klasse (Ordinary Class) eingereiht werden, wenn sich herausstellt, daß sie einen schädlichen Einfluß auf andere Gefangene ausüben.

b) Allgemeine Klasse (Ordinary Class). Zu ihr gehören Gefangene, die schon früher wegen eines schwerwiegenden Verbrechens verurteilt worden sind oder die sich als Gewohnheitsverbrecher erwiesen haben oder als verdorben erkannt sind. Bei der Unterbringung der Gefangenen dieser Klasse und ihrer Zuteilung zur gemeinschaftlichen Arbeit soll möglichst auf ihr Alter und den Grad ihrer Kriminalität gebührende Rücksicht genommen werden.

c) Zwischenklasse (Intermediate Class). Zu ihr gehören Gefangene innerhalb von 12 Monaten vor der Freilassung, das heißt:

(1) Gefangene, die durch gute Führung und Fleiß die höchste Stufe im Progressivsystem erreicht haben;

(2) andere Gefangene, die für diese Stufe nicht ausgewählt werden können, aber deren Alter und Vorleben und deren Führung im Gefängnis zu der Hoffnung berechtigt, daß sie imstande sein werden, nach der Entlassung ein ehrliches Leben zu führen.

30.

Ein Gefangener der Zwischenklasse wird, wo es möglich ist, bei einem Gewerbe beschäftigt, das er kennt und von dem er erklärt, daß er es nach der Entlassung weiter auszuüben wünscht und beabsichtigt. Er wird besonders darin ausgebildet und ermutigt, selbst an seiner Vervollkommnung zu arbeiten und so sich die Aussicht auf Beschäftigung in diesem Gewerbe nach der Entlassung zu verschaffen. Zwischenklasse.

31.

Einzelhaft.

(1) Jeder männliche Gefangene soll die ersten sechs Monate [102]) seiner Strafzeit in Einzelhaft verbringen, es sei denn, daß seine geistige oder körperliche Verfassung nach Ansicht des Anstaltsarztes seine Verwendung bei einer in Gemeinschaft zu verrichtenden Arbeit ratsam erscheinen läßt.

(2) Er soll auch, wenn er dazu ausgewählt werden kann, täglich Schulunterricht erhalten und häufig von dem Anstaltsleiter, dem Anstaltsgeistlichen und dem Anstaltsarzt besucht werden.

(3) Unter den vorerwähnten Bedingungen soll jede weibliche Gefangene die ersten 4 Monate [102]) ihrer Strafzeit in Einzelhaft verbringen.

32.

Progressivsystem.

(1) Es ist ein Progressivsystem einzurichten, bei dem jede Stufe mit besonderen Vorrechten verbunden ist. Jeder Gefangene soll die Möglichkeit haben, durch dieses System zu Vorteilen zu gelangen.

(2) Dem Gefangenen stehen alle Vorrechte zu, die mit seiner Stufe verbunden sind, außer wenn er ein Vorrecht verwirkt, wie es in dieser Vorschrift vorgesehen ist.

(3) Der Gefangene erringt seine Versetzung auf eine höhere Stufe durch Fleiß; die Versetzung kann bei Faulheit und schlechter Führung hinausgeschoben werden; der Gefangene kann auch auf eine tiefere Stufe zurückversetzt werden oder er kann einige von den Vorrechten seiner Stufe verwirken.

33.

Strafnachlaß.

Ein männlicher Gefangener kann durch eifrige Arbeit und Fleiß verbunden mit guter Führung erreichen, daß er für eine vorläufige Entlassung in Betracht gezogen wird, wenn noch ein Viertel seiner Strafzeit zu verbüßen ist. Dasselbe gilt für eine weibliche Gefangene, wenn sie noch ein Drittel ihrer Strafzeit zu verbüßen hat. Der Fall eines Gefangenen mit lebenslanger Zuchthausstrafe wird besonders erwogen nach Ablauf von zwanzig Jahren.

34.

Zufluchtheim.

Eine weibliche Gefangene kann unter den verordneten Bedingungen die Erlaubnis erhalten, die letzten neun Monate ihrer Strafhaft in einem anerkannten Zufluchtheim zu verbringen.

35.

Fleißvermerke.

(1) Der Fleiß eines jeden Gefangenen soll täglich in Strichen gewertet und vermerkt werden. Der Anstaltsleiter und sein Stellvertreter (deputy governor) sollen diese Fleißbeurteilung sorgsam überwachen.

Jeder Gefangene muß, damit er für eine vorläufige Entlassung, wie sie oben erwähnt ist, in Betracht gezogen werden kann, die für seine Strafzeit erforderliche Zahl von Strichen erlangen und dazu die Striche, die er etwa infolge schlechter Führung verwirkt hatte.

(2) Ebenso muß jeder Gefangene, um auf eine höhere Stufe versetzt werden zu können, die für seine Stufe bestimmte Zahl von Strichen erlangen und dazu die Striche, die er etwa infolge schlechter Führung verwirkt hatte.

(3) Können infolge körperlicher oder geistiger Schwäche oder Krankheit Striche für Strafnachlaß nicht durch Fleiß erlangt werden, so werden sie dennoch jedenfalls dann zuerkannt, wenn der Anstaltsarzt bescheinigt, daß die Krankheit wirklich vorhanden und nicht vorgetäuscht, auch nicht die Folge schlechter Führung war.

Beschäftigung

36.

Beschränkung bei der Beschäftigung v. Gefangenen.

Ein Gefangener kann im Dienste des Gefängnisses, er soll aber nicht in der Gefängniszucht oder im Dienst eines Beamten oder Angestellten des Gefängnisses oder im Dienst oder unter erzieherischer Einwirkung eines anderen Gefangenen beschäftigt werden.

37.

Arbeitszeit.

Jeder Gefangene, gleich ob er in Einzelhaft oder mit anderen zusammen arbeitet, soll, außer wenn er durch Krankheit gehindert ist, jeden Tag so beschäftigt werden, wie es der Anstaltsleiter bestimmt. Die Arbeitszeit soll täglich ausschließlich der Essenszeiten zehn Stunden nicht überschreiten.

38.

Bescheinigung der Arbeitsfähigkeit. Beschäftigung v. bejahrten und schwächlichen Gefangenen.

(1) Von keinem Gefangenen soll die Leistung einer Arbeit verlangt werden, wenn nicht der Anstaltsarzt ihn als dafür fähig erklärt hat.

(2) Ein bejahrter Gefangener in schwächlichem Gesundheitszustand oder ein körperlich oder geistig kranker Gefangener soll nur auf solche Art und Weise beschäftigt werden, wie es der Anstaltsarzt bestimmt.

39.

Beschäftigung an Sonntagen usw.

(1) Am Sonntag, Weihnachten, Karfreitag und an allgemeinen Fasttagen oder Dankfesten soll die Beschäftigung eines Gefangenen auf das unumgänglich für den Gefängnisbetrieb Notwendige beschränkt werden.

(2) Ein jüdischer Gefangener soll nicht gezwungen werden, am Sabbath oder an den vorgeschriebenen Feiertagen zu arbeiten.

Gesundheit

40.

Bewegung im Freien.

Einem mit Arbeit in der Zelle oder mit Innenarbeit beschäftigten Gefangenen soll tunlichst erlaubt werden, sich täglich eine Stunde oder eine längere Zeit, die der Anstaltsarzt mit Rücksicht auf die Art der Arbeit oder den Gesundheitszustand eines Gefangenen für gesundheitlich notwendig erachtet, im Freien zu bewegen.

Seelsorge

41.

Mitteilung an d. Bischof u. Lizenz von ihm im Falle d. Ernennung eines Anstaltsgeistlichen (chaplain).

Von der Ernennung eines Anstaltsgeistlichen soll innerhalb eines Monats dem Bischof der Diözese, in der das Gefängnis liegt, Mitteilung gemacht werden. Kein Geistlicher soll in einem Gefängnis amtieren, bis er vom Bischof die Lizenz dazu erhalten hat, und auch nicht länger, als die Lizenz gilt.

42.

Gebete und Gottesdienst.

(1) Ein Gottesdienst, gewählt aus der Liturgie der Englischen Kirche, soll täglich von dem Anstaltsgeistlichen oder in seiner Abwesenheit vom Anstaltsleiter oder einer anderen von den Direktoren anerkannten Person zu von ihnen festgesetzten Zeiten verlesen werden.

(2) Der Anstaltsgeistliche soll jeden Sonntag im Jahr, ebenso am Weihnachtstag und Karfreitag und an jedem zu einem allgemeinen Fasttag oder Dankfest bestimmten Tage morgens und abends zu den vorgeschriebenen Stunden in der Kapelle oder an einem anderen dazu ausersehenen Platz Gebete lesen und predigen.

(3) Der Anstaltsgeistliche soll bei passender Gelegenheit Gefangenen, die es wünschen und von denen er glaubt, daß sie in der richtigen seelischen Verfassung sind, das Sakrament des heiligen Abendmahls reichen.

(4) Die Gefangenen sollen den Gebeten und Gottesdiensten, so oft sie gehalten werden, beiwohnen, außer wenn ihnen aus hinreichenden Gründen das Fernbleiben von dem Anstaltsleiter erlaubt ist oder sie von der Teilnahme durch den Überwachungsausschuß oder die Direktoren entbunden sind. Diese Vorschrift soll sich nicht auf einen Gefangenen beziehen, der von dem Diener einer Kirche oder eines Bekenntnisses, die mit der Englischen Kirche nicht überein-

stimmen, versorgt oder besucht wird. Kein Gefangener soll gezwungen werden, einem Gottesdienst oder religiösen Unterricht beizuwohnen, der von dem Anstaltsgeistlichen, Religionsdiener oder Religionslehrer einer Kirche oder eines Bekenntnisses gehalten wird, denen er nicht angehört.

43.

Der Anstaltsgeistliche soll dem Anstaltsleiter und, wenn nötig, den Direktoren Mißbräuche oder Ungehörigkeiten im Gefängnis, die zu seiner Kenntnis kommen, sofort mitteilen. Pflicht, Mißbräuche mitzuteilen.

44.

Der Anstaltsgeistliche soll ein Tagebuch über wichtige Ereignisse in seinem Pflichtenkreis führen; er soll Tatbestände und Aufzeichnungen anderer Art eintragen und Berichte erstatten, wie es den erlassenen Anordnungen entspricht. Pflicht, ein Tagebuch zu führen.

45.

Der Anstaltsgeistliche soll sobald wie möglich nach dem 31. März jeden Jahres an die Direktoren einen Bericht für das mit diesem Tag abschließende Jahr über die religiöse und moralische Verfassung der Gefangenen, die Erfolge des Schulunterrichts und anderes aus seinem Arbeitsgebiet, worüber er zu berichten aufgefordert wird, erstatten. Er soll außerdem periodisch und von Zeit zu Zeit zum Zweck der Information der Direktoren über solche Angelegenheiten seines Arbeitsgebiets berichten, die er zu ihrer Kenntnis zu bringen für wünschenswert hält oder über die sie Bericht anordnen. Er kann jederzeit Vorschläge zur Verbesserung oder zum Nutzen des Dienstes machen und braucht hiermit nicht bis zu seinem Jahresbericht zu warten. Jahresberichte und periodische Berichte.

46.

Der Anstaltsgeistliche soll täglich im Gefängnis sein und in sein Tagebuch eintragen, wann er kommt und wann er geht, welche Zeit er in der Kapelle gewesen und was er in Erfüllung seiner Amtspflichten getan hat. Tägliche Anwesenheit im Gefängnis.

47.

(1) Der Anstaltsgeistliche soll die Gefangenen bei ihrer Aufnahme in das Gefängnis und bei ihrer Entlassung sehen und soll sie ermahnen. Er soll ferner verpflichtet sein, jeden Gefangenen von Zeit zu Zeit während der Dauer der Strafverbüßung zu besuchen und sich aufs beste bemühen, die Besserung der unter seiner geistlichen Obhut stehenden Gefangenen zu fördern. Pflichten des Anstaltsgeistlichen gegenüber den Gefangenen.

(2) Der Anstaltsgeistliche soll täglich im Lazarett für die Kranken Gebete lesen und täglich jeden Gefangenen besuchen, der eine Hausstrafe verbüßt.

(3) Es wird erwartet, daß der Anstaltsgeistliche einen beträchtlichen Teil seiner Zeit zu Besuchen, Ermahnungen und Unterweisungen der Gefangenen verwendet; er soll zu jeder vernünftigen Zeit die Gefangenen versorgen, die es nach geistlichem Rat und Beistand verlangt.

(4) Diese Vorschriften gelten nicht bezüglich der Gefangenen, die von einem Gefängnisgeistlichen eines anderen Bekenntnisses besucht werden.

48.

Begräbnisdienst.

Der Anstaltsgeistliche oder sein Gehilfe soll bei dem Leichenbegängnis eines jeden der Englischen Kirche angehörenden Gefangenen, der im Gefängnis stirbt, den Begräbnisdienst versehen, falls nicht in anderer Weise dafür gesorgt ist.

49.

Pflicht in bezug auf die Beschaffung v. Arbeit für Entlassene.

Der Anstaltsgeistliche soll in Verbindung mit dem Anstaltsleiter sich aufs beste dafür bemühen, daß die Gefangenen nach ihrer Entlassung Arbeit haben.

50.

Vertretung.

Für den Fall seiner Abwesenheit vom Gefängnis während seines Urlaubs soll der Anstaltsgeistliche einen Vertreter namhaft machen, der von einem Direktor bestätigt werden muß. Er kann sich unter der Voraussetzung der Billigung durch einen Direktor des gelegentlichen Beistandes eines anderen Geistlichen bei der Erfüllung eines Teiles seiner Pflichten in der Kapelle bedienen, muß aber dessen Namen in sein Tagebuch eintragen.

51.

Pflicht, sich nach den Vorschriften zu richten.

Der Anstaltsgeistliche soll sich nach den Gefängnisvorschriften und Gefängnisbestimmungen richten und sich nicht in ihre Anwendung, soweit die sichere Verwahrung, Disziplin und Arbeit in Betracht kommen, einmischen, sondern den Anstaltsleiter in ihrer Aufrechterhaltung unterstützen.

52.

Gehilfe des Anstaltsgeistlichen.

Der Gehilfe des Anstaltsgeistlichen (assistant chaplain) soll nach dessen Weisungen handeln und befugt sein, die diesem obliegenden Dienstverrichtungen auszuüben. Wenn der Anstaltsgeistliche oder sein Gehilfe vom Gefängnis abwesend ist, soll der Anwesende die Pflichten

des Abwesenden erfüllen. Die vorstehend für den Anstaltsgeistlichen gegebenen Vorschriften gelten auch für seinen Gehilfen.

53.

Besuche eines Geistlichen einer anderen Glaubensgemeinschaft.

Wenn ein Gefangener, der einem anderen Glaubensbekenntnis als dem der Englischen Kirche angehört, es wünscht, soll der Anstaltsleiter gemäß den von den Direktoren genehmigten Vorschriften erlauben, daß ein Diener dieses Bekenntnisses den Gefangenen zu geeigneter und vernünftiger Zeit besucht. Er soll dafür sorgen, daß solche Gefangene bei ihrer Aufnahme in die Anstalt mit diesem Recht bekannt gemacht werden.

54.

Wechsel der Religion.

Einem Gefangenen wird nicht erlaubt, seine Religion zu wechseln, außer in einem besonderen Falle, wenn ein Mitglied des Überwachungsausschusses oder ein Direktor nach gehöriger Prüfung davon überzeugt ist, daß der Wechsel auf gewissenhaften Beweggründen und nicht auf einem müßigen Einfall oder einer Laune oder dem Verlangen beruht, sich irgendwelchen Gefängnisbestimmungen zu entziehen.

55.

Befugnis des Anstaltsgeistlichen anderer Konfession, einen Vertreter zu bestellen.

Ein Anstaltsgeistlicher (prison minister), worunter ein zur Ausübung der Seelsorge in einem Gefängnis bestellter Diener einer anderen Glaubensgemeinschaft als der der Englischen Kirche zu verstehen ist, kann, wenn er auf Urlaub oder aus anderen unabweislichen Gründen abwesend ist, mit Zustimmung eines Direktors einen Vertreter bestellen.

56.

Information des Anstaltsgeistlichen anderer Konfession.

Einem Anstaltsgeistlichen anderer Konfession müssen die Namen aller Gefangenen seines Glaubensbekenntnisses bekanntgegeben werden, ebenso andere Einzelheiten über sie, die er kennen muß, um seine Pflichten erfüllen zu können.

57.

Zutritt des Anstaltsgeistlichen anderer Konfession zu den Gefangenen.

Der Anstaltsleiter soll geeignete Stunden bestimmen, während deren der Anstaltgeistliche anderer Konfession Zutritt zu den Gefangenen seines Glaubensbekenntnisses haben soll, um ihnen religiöse Unterweisungen zu erteilen; der Geistliche soll aber mit keinen anderen Gefangenen als denen seines eigenen Bekenntnisses in Verbindung treten.

58.

Gottesdienst.

Ein Anstaltsgeistlicher anderer Konfession soll zu den dazu bestimmten Zeiten Gottesdienst abhalten, wenn nach der Meinung der Direktoren eine erhebliche Zahl von Gefangenen zu versorgen ist, und die Verhältnisse des Gefängnisses die dafür notwendigen Vorkehrungen gestatten.

59.

Pflichten des Anstaltsgeistlichen anderer Konfession in bezug auf die Gefangenen.

(1) Ein Anstaltsgeistlicher anderer Konfession soll, soweit wie möglich, jeden Gefangenen eines Glaubensbekenntnisses sowohl bei der Aufnahme als auch bei der Entlassung sehen und ermahnen.

(2) Er soll die kranken Gefangenen seines Glaubensbekenntnisses und nach Bedürfnis eines jeden Falles auch die eine Hausstrafe verbüßenden oder unter besonderer Disziplin stehenden Gefangenen besuchen.

60.

Befugnisse bezüglich der Lektüre der Gefangenen.

Einem Anstaltsgeistlichen anderer Konfession soll der Katalog der Gefangenenbücherei zugänglich sein und gegen seinen Widerspruch soll kein Buch einem Gefangenen seines Glaubensbekenntnisses ausgehändigt werden.

61.

Beachtung d. Gefängnisvorschriften.

Ein Anstaltsgeistlicher anderer Konfession soll sich nach den Gefängnisvorschriften richten und sich nicht in ihre Anwendung, soweit die Sicherheit, Disziplin und Arbeit der Gefangenen in Betracht kommen, einmischen, vielmehr den Anstaltsleiter bei der Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung unterstützen.

62.

Vorschriften über Bücher und andere Druckschriften.

Bücher oder andere Druckschriften sollen in einem Gefängnis zum Umlauf unter den Gefangenen nur mit Billigung der Direktoren zugelassen werden und Bücher oder andere Druckschriften, die zur religiösen Unterweisung der der Englischen Kirche angehörenden Gefangenen bestimmt sind, nicht ohne Zustimmung des Anstaltsgeistlichen (chaplain). Besteht eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Anstaltsgeistlichen und den Direktoren hinsichtlich der Bücher oder anderen Druckschriften, die zur Zulassung für die religiöse Unterweisung der der Englischen Kirche angehörenden Gefangenen vorgeschlagen sind, so können die Direktoren an den Bischof der Diözese berichten, dessen Entscheidung bei dieser Gattung von Büchern endgültig sein soll. Ebenso sind alle Bücher oder anderen Druckschriften in einem Gefängnis zur religiösen Unterweisung von Gefangenen, die einem anderen Glaubensbekenntnis angehören und die von einem Geistlichen dieses Bekenntnisses besucht werden,

nur mit Billigung der Direktoren und Zustimmung dieses Geistlichen zuzulassen. Der Anstaltsleiter soll einen Katalog aller Bücher und anderen Druckschriften, die im Gefängnis zugelassen sind, führen.

63.

Jeder Gefangene soll mit einer Bibel und einem Gebetbuch versehen sein, das in der Glaubensgemeinschaft, der er angehört, eingeführt ist. Versorgung mit Bibel u. Gebetbuch.

Unterricht

64.

In jedem Gefängnis sollen Vorkehrungen getroffen werden, um die Gefangenen zu den Stunden und in der Ausdehnung, wie es jeweils angeordnet ist, im Lesen, Schreiben und Rechnen zu unterrichten [103]). Es ist Pflicht des Anstaltsgeistlichen, persönlich diesen Unterricht täglich zu beaufsichtigen. Vorkehrungen für die Erteilung v. Unterricht.

65.

(1) Jedes Gefängnis soll eine Bücherei haben, bestehend aus Büchern, die die Direktoren zugelassen haben. Dem Gefangenen soll außer im Falle besonderer Genehmigung nicht gestattet werden, andere als die für die Bücherei zugelassenen Bücher zu benutzen. Bücher der Gefangenenbücherei und Unterrichtsbücher.

(2) Einem Gefangenen sollen während des ersten Monats der Strafverbüßung neben den üblichen religiösen Büchern Unterrichtsbücher erlaubt werden.

(3) Nach dem ersten Monat der Strafverbüßung sollen einem Gefangenen neben den üblichen Unterrichtsbüchern weltlicher und religiöser Art Bücher aus der Gefangenenbücherei erlaubt werden. Die Häufigkeit des Wechsels solcher Bücher soll sich nach der Führung und dem Fleiß der Gefangenen richten.

66.

Gefangenen, die nicht ihr Bestes tun, um aus dem ihnen erteilten Unterricht Nutzen zu ziehen, können ebenso Vergünstigungen entzogen werden, wie dies bei Trägheit oder Nachlässigkeit bei der Arbeit geschieht. Strafen für einen durch Nachlässigkeit verschuldeten Mißerfolg des Unterrichts.

Besuche und Briefverkehr

67.

(1) Mit dem durch die Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung im Gefängnis bedingten Einschränkungen sind gemäß den Allgem. Bestimmungen über Besuche und Briefe.

folgenden Vorschriften Verbindungen zwischen den Gefangenen und ihren Freunden durch Besuche und Briefe erlaubt.

(2) Ein Gefangener darf — ausgenommen bei besonderer Erlaubnis — mit seinen Freunden nur in Verbindung treten, wenn es nach den Vorschriften gestattet ist; unter dringenden oder schwerwiegenden Umständen, die keinen Aufschub zulassen, kann es jedoch auch der Anstaltsleiter erlauben; er hat die Erlaubnis in sein Tagebuch einzutragen.

(3) Einem Zuchthausgefangenen soll erlaubt werden, mit seinen Freunden brieflich zu verkehren und Besuche zu empfangen. Hat er vier Monate seiner Strafzeit verbüßt, so soll er bei befriedigendem Betragen und Fleiß mit seinen Angehörigen und achtbaren Freunden brieflich verkehren und von ihnen im Gefängnis besucht werden dürfen. Diese Vergünstigung soll an Ausdehnung immer mehr zunehmen entsprechend der Führung und dem Fleiß des Gefangenen bis zu einem Zwischenraum von einem Monat. Bei der Aufnahme in das Zuchthaus soll dem Gefangenen erlaubt werden, einen Brief zu schreiben und eine Erwiderung darauf zu erhalten. Zum Besuch bei einem Gefangenen sollen gleichzeitig nicht mehr als drei Personen zugelassen werden. Eine andere Person soll nicht mit einem Gefangenen in Verbindung treten dürfen, außer wenn es besonders genehmigt ist. Diese Vergünstigungen können jederzeit durch Faulheit oder schlechte Führung oder Verletzung der Gefängnisvorschriften verwirkt werden.

(4) Der Anstaltsleiter kann einem Gefangenen, der einen Besuch empfangen darf, erlauben, statt dessen einen Brief zu schreiben und die Antwort darauf zu erhalten, wenn seine Freunde verhindert sind, ihn zu besuchen. Ebenso kann er einem Gefangenen erlauben, einen besonderen Brief zu schreiben und die Antwort darauf zu erhalten, wenn

(a) ein naher Angehöriger stirbt;

(b) Weisungen in dringenden Geschäfts- oder Familienangelegenheiten zu geben sind;

(c) es sich um die Beschaffung von Arbeit oder den Beistand von Freunden für die Zeit nach der Entlassung handelt.

(5) Der Anstaltsleiter kann, wenn ein Gefangener zum Schreiben oder Empfangen eines Briefes nicht befugt ist, jederzeit den Gefangenen oder dessen Freunden Mitteilung von Dingen machen, die für den Gefangenen von Wichtigkeit sind.

(6) Ein Rechtsanwalt (Barrister oder Solicitor) [104]), der ein zivil- oder strafgerichtliches Verfahren führt, bei dem ein Zuchthausgefangener Partei ist, oder gutgläubig als ein Rechtsberater des Zuchthausgefangenen bei einem Rechtsgeschäft handelt, darf den Gefangenen

in diesen Angelegenheiten unter Aufsicht eines Beamten besuchen, wobei der Beamte die Unterhaltung aber nicht mitanhört.

(7) Männliche Gefangene sollen in Gegenwart eines männlichen Beamten, weibliche in Gegenwart einer Beamtin besucht werden.

(8) An einem Sonntag soll niemand zum Besuch bei einem Gefangenen zugelassen werden, außer in dringenden Fällen.

68.

Befugnisse d. Anstaltsleiters gegenüber Besuchern.

(1) Der Anstaltsleiter kann von jedem Besucher eines Gefangenen Namen und Adresse verlangen. Hat er Grund zu einem Verdacht, so kann er männliche Besucher selbst durchsuchen oder durchsuchen lassen und eine Beamtin anweisen, weiblichen Besuch zu durchsuchen. Die Durchsuchung darf nicht in Gegenwart eines Gefangenen oder eines anderen Besuchers stattfinden. Weigert sich ein Besucher, sich durchsuchen zu lassen, so kann der Anstaltsleiter ihn abweisen. Er soll die Gründe eines solchen Vorgehens mit allen Einzelheiten in sein Tagebuch eintragen.

(2) Besteht begründeter Verdacht, daß eine Person, die unter dem Vorwand, einen Gefangenen zu besuchen, in das Gefängnis kommt, für einen ungehörigen Zweck bestimmte oder nach den Gefängnisvorschriften nicht erlaubte Gegenstände in das Gefängnis hereinbringt oder mit hinausnimmt, oder daß ihr Verhalten die Disziplin oder die im Gefängnis zu wahrende gute Ordnung stören könnte, so kann der Anstaltsleiter ihren Besuch hintanhalten und sie abweisen; er hat einen solchen Fall in gehöriger Form in sein Tagebuch einzutragen und darüber an die Direktoren zu berichten.

69.

Briefe der Gefangenen.

Jeder an einen Gefangenen gerichtete oder von einem Gefangenen geschriebene Brief soll von dem Anstaltsleiter oder seinem Stellvertreter (deputy governor) gelesen werden; ist der Inhalt unzulässig, so soll der Brief zurückgehalten oder der unzulässige Teil nach Ermessen beseitigt werden.

70.

Verkehr der Gefangenen untereinander.

Der Anstaltsleiter soll gemäß diesen Vorschriften jeden Verkehr oder jede Verbindung unter den Gefangenen verhindern, soweit es die Führung der Geschäfte des Gefängnisses oder die Arbeit der Gefangenen gestattet, und dafür sorgen, daß jeder Verkehr oder jede Verbindung unter den Gefangenen sich nur in einer seinen Anordnungen entsprechenden Form abspielt. Sprecherlaubnis kann jedoch nach einer bestimmten Zeit als Belohnung für gute Führung an bestimmten Tagen für eine begrenzte Zeit und unter vernünftiger

Überwachung solchen Gefangenen mit langer Strafe gegeben werden, die sich gut geführt haben, um diese Erlaubnis bitten und für sie nicht ungeeignet befunden werden.

Verfehlungen und Strafen

71.

Strafbefugnis.

Strafen oder Beschränkungen irgendwelcher Art sollen einem Gefangenen von keinem anderen Gefängnisbeamten als dem Anstaltsleiter oder in seiner Abwesenheit von dem zu seiner Vertretung bestellten Beamten auferlegt werden.

72.

Verfehlungen gegen die Gefängnisdisziplin.

Ein Gefangener macht sich einer Verfehlung gegen die Gefängnisdisziplin schuldig, wenn er

(1) gegenüber einer Anordnung des Anstaltsleiters oder eines anderen Beamten oder einer Gefängnisvorschrift ungehorsam ist;

(2) einen Beamten oder Angestellten des Gefängnisses, einen Gefängnisbesucher (visitor) oder eine im Gefängnis oder im Arbeitsbetrieb des Gefängnisses tätige Person mit Mißachtung behandelt;

(3) faul, unachtsam oder nachlässig bei der Arbeit ist oder die Arbeit verweigert;

(4) ohne Erlaubnis dem Gottesdienst, der Gebetsandacht oder dem Schulunterricht fernbleibt;

(5) sich beim Gottesdienst oder bei der Gebetsandacht unehrerbietig beträgt;

(6) flucht, schimpft oder sich einer beleidigenden, unverschämten, drohenden oder in anderer Weise ungehörigen Sprache bedient;

(7) in Sprache, Handlungen oder Gebärden unanständig ist;

(8) einen gemeinen Angriff auf einen anderen Gefangenen begeht;

(9) ohne Erlaubnis mit einem anderen Gefangenen spricht oder sonst verkehrt;

(10) singt, pfeift, unnötig lärmt oder unnötige Unruhe verursacht;

(11) ohne Erlaubnis seine Zelle, eine andere ihm angewiesene Unterkunft oder seinen Arbeitsplatz verläßt;

(12) auf irgendwelche Art das Gefängnis oder einen ihm zugänglichen Gegenstand verunstaltet oder beschädigt;

(13) Unfug verübt;

(14) in seiner Zelle oder seinem Besitz unerlaubte Gegenstände hat;

(15) ohne Erlaubnis einem anderen Gefangenen irgendwelche Gegenstände gibt oder von ihm erhält;

(16) in anderer Weise sich gegen Ordnung und Disziplin vergeht;

(17) die vorgenannten Verfehlungen zu begehen versucht.

73.

Der Anstaltsleiter kann jede Person über eine vermutete Verfehlung gegen die Gefängnisdisziplin verhören, über den Fall entscheiden und wegen der Verfehlung Strafe verhängen.

Befugnisse d. Anstaltsleiters bei Verfehlungen gegen die Gefängnisdisziplin.

74.

Der Anstaltsleiter kann einen Gefangenen für eine Verfehlung, über die er zu befinden zuständig ist, bestrafen mit

Strafen, die der Anstaltsleiter verhängen kann.

(a) einsamer Einsperrung auf die Dauer von höchstens drei Tagen;

(b) Kost Nr. 1 auf die Dauer von höchstens drei Tagen, Kost Nr. 2 auf die Dauer von höchstens 14 Tagen wegen schlechter Führung und Faulheit;

(c) aufgehoben;

(d) aufgehoben;

(e) Zurückversetzung von einer höheren Stufe auf eine tiefere oder Aufschub des Aufstiegs auf eine höhere Stufe um höchstens drei Monate;

(f) Entziehung der Matratze auf die Dauer von höchstens drei Tagen für Faulheit oder Arbeitsverweigerung;

(g) Verwirkung des Straferlasses für eine Dauer von höchstens 14 Tagen.

75.

Ist ein Gefangener einer schwerwiegenden oder wiederholt einer Verfehlung, für deren Ahndung die dem Anstaltsleiter zur Verfügung stehenden Strafen nicht ausreichend erscheinen, oder einer Verfehlung mit den in dieser Vorschrift erwähnten erschwerenden Umständen beschuldigt, so soll der Anstaltsleiter darüber unverzüglich einem Direktor berichten, der jede in dieser Weise an ihn gelangte Sache auf Grund einer von ihm nach Vereidigung geführten Untersuchung zu entscheiden und die Bestrafung des Übeltäters anzuordnen berechtigt ist. Die oben bezeichneten Verfehlungen sind folgende:

Befugnisse eines Direktors in bezug auf Verfehlungen gegen die Gefängnisdisziplin.

(1) Tätlicher Angriff gegen einen Mitgefangenen;

(2) gröblich beleidigende oder beschimpfende Sprache gegenüber einem Beamten oder Angestellten des Gefängnisses;

(3) vorsätzliches oder mutwilliges Zertrümmern von Fenstern des Gefängnisses oder anderes Zerstören von Gefängniseigentum;

(4) vorsätzliches Unruhestiften bei der Verbüßung einer Hausstrafe, um Ordnung und Disziplin des Gefängnisses zu stören;

(5) andere schwere Fälle schlechter Führung oder von Unbotmäßigkeit eines Gefangenen, denen nur durch außergewöhnliche Maßnahmen begegnet werden kann;

(6) Entweichen aus dem Gefängnis oder Versuch zu entweichen

76.

Strafen, die ein Direktor verhängen kann.

Ein Direktor kann anordnen, daß ein Gefangener zu bestrafen ist mit

(a) einsamer Einsperrung auf die Dauer von höchstens 28 Tagen;

(b) Kost Nr. 1 auf die Dauer von höchstens 15 Tagen mit Unterbrechungen gemäß den Kostvorschriften wegen schlechter Führung und Faulheit;

(c) Kost Nr. 2 auf die Dauer von höchstens 42 Tagen mit Unterbrechungen gemäß den Kostvorschriften wegen schlechter Führung und Faulheit;

(d) aufgehoben;

(e) abgesonderde Unterbringung auf die Dauer von höchstens sechs Monaten;

(f) Verwirkung der Vergünstigung des Straferlasses oder der Vergünstigungen einer Stufe.

77.

Befugnisse des Überwachungsausschusses in bezug auf Verfehlungen im Gefängnis.

Wenn ein Gefangener einer der folgenden Verfehlungen beschuldigt ist, so soll der Anstaltsleiter unverzüglich darüber den Direktoren Bericht erstatten; diese werden nicht weniger als drei Mitglieder des Überwachungsausschusses besonders einladen und veranlassen, zusammenzukommen und die Beschuldigung zu untersuchen, wie es durch Abschnitt 5 des Gefängnisgesetzes von 1898 vorgesehen ist:

(1) Meuterei oder Aufwiegelung dazu;

(2) schwerer tätlicher Angriff gegen einen Beamten oder Angestellten des Gefängnisses.

78.

Befugnisse des Überwachungsausschusses in bezug auf Bestrafungen. Körperliche Züchtigung.

(1) Der Überwachungsausschuß oder ein Mitglied desselben soll die gleiche Strafbefugnis wie ein Direktor haben.

(2) Der Überwachungsausschuß soll auch die Strafe der körperlichen Züchtigung verhängen können, wie es durch Abschnitt 5 des Gefängnisgesetzes von 1898 vorgesehen ist.

(3) Ist eine Anordnung auf körperliche Züchtigung ergangen, so sollen diejenigen, die sie erlassen haben, sofort den Direktoren zur Vorlage an den Staatssekretär eine Abschrift der Beweisniederschriften und einen Bericht über die Entscheidung und ihre Gründe übermitteln. Die Anordnung der körperlichen Züchtigung soll nicht vollstreckt werden, ehe sie nicht von dem Staatssekretär bestätigt worden ist.

79.

Gelegenheit zur Verteidigung.

Ein Gefangener soll nicht bestraft werden, ehe ihm nicht Gelegenheit gegeben war, die Beschuldigung und die Beweise, die gegen ihn sprechen, zu hören und sich zu verteidigen.

80.

Aufzeichnung der Strafen.

Der Anstaltsleiter soll in den Berichts- und Strafbogen den Tatbestand einer jeden Verfehlung eintragen, für die er oder der Überwachungsausschuß eine Strafe verhängt hat, dazu den Namen des Täters, die Zeit der Begehung und die Strafe. Die Aufzeichnungen sollen den Direktoren am Ende jeder Woche zur Prüfung vorgelegt werden.

81.

Ärztliche Bescheinigungen.

Weder soll einem Gefangenen, Koststrafe auferlegt, noch soll er in abgesonderte oder einsame Einsperrung gebracht, noch körperlich gezüchtigt werden, bevor nicht der Anstaltsarzt bescheinigt hat, daß der Gefangene sich gesundheitlich in der Verfassung befindet, die Strafe zu ertragen.

82.

Pflichten des Anstaltsleiters und des Anstaltsarztes in bezug auf die Bestrafungen.

Alle körperlichen Züchtigungen im Gefängnis sollen in Gegenwart des Anstaltsleiters und des Anstaltsarztes stattfinden. Der Anstaltsarzt soll die Anordnungen treffen, die nach seiner Ansicht zur Vermeidung von Gesundheitsschädigungen notwendig sind, und der Anstaltsleiter soll verpflichtet sein, sie auszuführen. Ferner soll der Anstaltsleiter in das Strafbuch die Stunde des Vollzugs der Strafe, die Zahl der befohlenen Geißel- oder Rutenschläge und alle von ihm oder dem Anstaltsarzt bei diesem Anlaß getroffenen Anordnungen eintragen.

83.

Vorschriften über die körperliche Züchtigung.

Die körperliche Züchtigung soll bei einem über 18 Jahre alten Gefangenen mit der „neunschwänzigen Katze" (cat-o'-nine-tails) oder einer Birkenrute (birch rod), bei einem Gefangenen unter 18 Jahren mit einer Birkenrute ausgeführt werden. In jedem Falle soll das Instrument einem von dem Staatssekretär gebilligten Muster entsprechen.

84.

Zahl der Schläge.

Die Zahl der Geißel- oder Rutenschläge soll bei einem Gefangenen über 18 Jahre 36, bei einem Gefangenen unter 18 Jahren 18 nicht überschreiten.

85.

Eintragung der Anordnung.

Die Anordnung der körperlichen Züchtigung soll gehörig und vorschriftsmäßig eingetragen und die Zahl der Geißel- oder Rutenschläge und das Instrument, mit dem sie zu verabfolgen sind, sollen in der Anordnung angegeben werden.

86.

Anwendung von Fesseln od. anderen Zwangswerkzeugen.

(1) Ein Gefangener, der jemand angreift oder anzugreifen versucht oder entweicht oder zu entweichen versucht, kann auf schriftliche Anordnung eines Direktors auf die Dauer von höchstens sechs Monaten gezwungen werden, einen besonderen Anzug zu tragen, und in Beinketten (leg chains) oder Kreuzeisen (cross irons) gelegt werden.

(2) Für Gewalttätigkeit oder Unbotmäßigkeit kann ein Gefangener nötigenfalls von dem Anstaltsleiter für höchstens 24 Stunden in Handfesseln (hand-cuffs) oder, wenn der Gefangene invalide ist, mit Zustimmung des Anstaltsarztes in einen Körpergürtel (body belt) gelegt werden. Die Anwendung dieser Zwangswerkzeuge soll der Anstaltsleiter in sein Tagebuch eintragen.

(3) Fesseln oder andere Zwangswerkzeuge sollen so beschaffen sein und so angewendet werden, wie es vom Staatssekretär gebilligt ist.

Gefängnisbeamte

87.

Amtsdauer.

Jeder Gefängnisbeamte soll in seinem Amte bleiben, solange der Staatssekretär nicht anders verfügt.

88.

Geschäfte mit Gefangenen.

Ein Beamter soll keine Geldgeschäfte oder Geschäfte irgendeiner anderen Art mit einem Gefangenen oder zum Nutzen eines Gefangenen tätigen auch keinen Gefangenen für eigene Rechnung beschäftigen.

89.

Pflichten in in bezug auf die Beschäftigung der Gefangenen.

Ein Beamter soll keinem von ihm beaufsichtigten Gefangenen eine Beschäftigung erlauben, die unmittelbar oder mittelbar zu jemandes privatem Nutzen oder Vorteil ist oder sonst mit den Gefängnisvorschriften nicht im Einklang steht.

90.

Ein Gefängnisbeamter soll einem Gefangenen weder einen Gegenstand verkaufen oder vermieten, noch zulassen, daß es geschieht, noch sich an einem solchen Geschäft beteiligen. Verbot, Gefangenen etwas zu verkaufen.

91.

Ein Beamter soll weder unmittelbar noch mittelbar an einem Vertrag zur Belieferung des Gefängnisses beteiligt sein, auch nicht unmittelbar oder mittelbar und unter keinerlei Vorwand ein Honorar, eine Vergütung oder ein Geschenk von einem Lieferanten oder einem, der nach einem Lieferungsvertrag mit der Anstalt strebt, oder von sonst jemand annehmen in bezug auf etwas, was mit dem Gefängnisdienst in Verbindung steht. Verträge.

92.

Ein Gefängnisbeamter soll niemals und unter keinerlei Vorwand von einem Gefangenen oder im Interesse eines Gefangenen Geld, ein Honorar oder eine Vergütung irgendwelcher Art für die Zulassung von Besuchern zum Gefängnis oder zu Gefangenen annehmen. Vergütungen.

93.

Weibliche Gefangene sollen in allen Fällen von Beamtinnen versorgt werden. Ein männlicher Beamter soll ein Gefängnis oder eine Abteilung für weibliche Gefangene lediglich zu dienstlichen Zwecken betreten und auch dann nur in Begleitung einer Beamtin. Vorschriften in bezug auf weibliche Gefangene.

94.

Alle Gefängnisbeamten sollen den Weisungen des Anstaltsleiters gemäß den Gefängnisvorschriften Folge leisten; alle Subalternbeamten (subordinate officers)[105]) sollen die ihnen jeweils von dem Anstaltsleiter mit Billigung der Direktoren übertragenen Pflichten erfüllen und diese Pflichten der Subalternbeamten sollen in ein von dem Anstaltsleiter geführtes Buch eingetragen werden. Gehorsamspflicht.

95.

Ein Beamter soll nicht ohne Urlaub vom Anstaltsleiter vom Gefängnis abwesend sein. Er soll sich der äußersten Wachsamkeit befleißigen, um die sichere Verwahrung der Gefangenen zu gewährleisten, und keinen Gefängnisschlüssel nach draußen mitnehmen. Pflichten hinsichtlich der Bewachung der Gefangenen.

96.

(1) Ein Subalternbeamter soll ohne Erlaubnis des Anstaltsleiters keine Besucher im Gefängnis empfangen. Subalternbeamte.

(2) Ein Subalternbeamter soll häufig den Zustand der Zellen, des Bettlagers, der Schlösser, Riegel usw. prüfen und alle verbotenen Gegenstände an sich nehmen und unverzüglich an den Anstaltsleiter abliefern.

97.

Beamten-wohnungen.

(1) Jeder Beamte soll die Wohnung bewohnen, die ihm zugewiesen wird.

(2) Wenn ein Beamter von seinem Amt entbunden oder entlassen wird oder auf sein Amt verzichtet, so soll er sogleich die von ihm bewohnte Wohnung räumen. Jeder Beamte, der eine zugewiesene Wohnung innehat, soll sie auf Verlangen jederzeit freimachen. Beim Tode eines Beamten soll seine Familie die Wohnung räumen, sobald es verlangt wird.

(3) Ein Beamter, der eine Dienstwohnung innehat, soll darin nicht einen Kaufladen oder eine Schule betreiben oder Räume untervermieten, auch soll kein Subalternbeamter jemand, der nicht zu seiner Familie gehört, über Nacht in seiner Wohnung behalten, es sei denn, daß er dazu die Genehmigung des Anstaltsleiters hat; der Anstaltsleiter soll eine solche Genehmigung in sein Tagebuch eintragen.

98.

Pförtner.

Der Beamte, der den Pfortendienst versieht, soll alle Gegenstände prüfen, die in das Gefängnis hineingebracht oder aus ihm herausgebracht werden; er kann jeden anhalten, der verdächtig ist, geistige Getränke oder andere verbotene Gegenstände in das Gefängnis hineinzubringen, oder dem Gefängnis gehörige Gegenstände hinauszuschaffen; er hat in solchen Fällen sofort dem Anstaltsleiter Anzeige zu erstatten.

99.

Allgemeine Beamten-pflichten.

Es ist Pflicht aller Beamten, die Gefangenen freundlich und menschlich zu behandeln, geduldig ihre Klagen und Beschwerden anzuhören und weiterzugeben, zugleich aber auch mit Festigkeit Ordnung und Disziplin aufrechtzuerhalten und volle Erfüllung der Gefängnisvorschriften und Gefängnisverordnungen durchzusetzen. Alle Beamten müssen das hohe Ziel der Besserung des Verbrechers immer im Auge behalten und danach streben, einen moralischen Einfluß auf die Gefangenen zu gewinnen, indem sie gewissenhaft aber ohne Härte ihre Pflicht erfüllen. Sie müssen besonders versuchen, den Sinn der Gefangenen zu einem rechten Gefühl moralischer Verantwortlichkeit durch das Beispiel eigenen, auch im geringsten ehrlichen und vorwurfsfreien Lebens zu erheben.

100.

Ein Beamter soll unverzüglich den Anstaltsleiter benachrichtigen, wenn ein Gefangener ihn sehen, eine Klage vorbringen oder ihm oder einer höheren Stelle ein Gesuch unterbreiten möchte.

Pflicht, den Anstaltsleiter zu benachrichtigen.

101.

Jeder Beamte ist verpflichtet, den Anstaltsleiter auf jeden Gefangenen aufmerksam zu machen, der, obwohl er nicht klagt, doch nicht gesund zu sein oder dessen Gemütszustand besonderer Beobachtung und Sorge zu bedürfen scheint, damit das Gutachten und Weisungen des Anstaltsarztes eingeholt werden können.

Pflichten in bezug auf Gefangene, die nicht gesund erscheinen.

102.

(1) Die Beamten sollen jederzeit die Gefangenen sorgsam bei ihren verschiedenen Betätigungen und Beschäftigungen überwachen, ihnen die nötigen Weisungen geben und die äußerste Sorgfalt darauf verwenden, sie zu Fleiß anzuregen, Ordnung und Ruhe unter ihnen aufrecht zu erhalten und das Entweichen eines Gefangenen zu verhindern.

Pflichten in bezug auf die Überwachung.

(2) Die Beamten sollen Charakter, Gewohnheiten und Fleiß der von ihnen beaufsichtigten Gefangenen sorgsam beobachten, sorgfältig und unparteiisch die jeweils angeordneten Aufzeichnungen machen und jederzeit die Vorgesetzten rückhaltlos über ihre Beobachtungen unterrichten.

103.

(1) Ein Beamter soll einen Gefangenen nicht schlagen, außer in Notwehr.

(2) Muß Gewalt gegenüber einem Gefangenen angewendet werden, so darf es keinesfalls in stärkerem Maße als notwendig geschehen.

(3) Ein Beamter soll über keinen Gefangenen eine Strafe verhängen oder ihm irgendeine Beschränkung auferlegen, außer wenn er von dem Anstaltsleiter dazu angewiesen ist.

Vorschriften in bezug auf Mißhandlungen Gefangener, Anwendung von Gewalt und Verhängung von Strafen.

104.

Ein Beamter soll es unter keinerlei Vorwand, weder aus Gunst noch mißverstandener Güte, unterlassen, dem Anstaltsleiter oder einem anderen seiner Vorgesetzten sogleich über jeden Fall schlechter Führung oder vorsätzlichen Ungehorsams gegenüber Befehlen Bericht zu erstatten.

Pflichten in bezug auf Anzeigen über schlechte Führung.

105.

Verbot vertraulicher Beziehungen zu Gefangenen oder des Verkehrs mit ihren Freunden.

(1) Ein Beamter soll keine Vertraulichkeit eines Gefangenen ihm oder einem anderen Beamten oder Angestellten des Gefängnisses gegenüber dulden, auch nicht in Hörweite eines Gefangenen über seine Pflichten, über Angelegenheiten der Disziplin oder über Gefängniseinrichtungen sprechen.

(2) Ein Beamter soll nicht unnötig mit einem Gefangenen sprechen, auch soll er alles unterlassen in Äußerungen, in Gebärden oder in seinem Verhalten, was einen Gefangenen reizen könnte.

(3) Ein Beamter soll keinen Briefwechsel oder sonstigen Verkehr mit Freunden oder Angehörigen eines Gefangenen unterhalten, außer wenn er ausdrücklich dazu von dem Anstaltsleiter ermächtigt ist.

(4) Ein Beamter soll keinen Briefwechsel oder sonstigen Verkehr mit Strafentlassenen oder ihren Angehörigen unterhalten, außer zu einem dem Anstaltsleiter mitgeteilten guten Zweck und mit ausdrücklicher Ermächtigung des Anstaltsleiters [106]).

106.

Verbot von Mitteilungen über Gefangene oder Gefängnisangelegenheiten.

(1) Ein Beamter soll ohne Erlaubnis niemand etwas über das Gefängnis oder über Gefangene mitteilen und der Presse ohne Ermächtigung keine Nachrichten geben, die aus amtlicher Quelle stammen oder mit seinen Amtspflichten oder dem Gefängnis zusammenhängen; tut ein Beamter es dennoch, so wird darin ein Vertrauensbruch gesehen, der ihn der Gefahr der Entlassung aussetzt.

(2) Ein Beamter soll ohne Billigung des Staatssekretärs kein Buch veröffentlichen, das Angelegenheiten der Gefängnisverwaltung behandelt.

107.

Pflichten in bezug auf Vorschriften und Anordnungen.

Ein Beamter wird dafür verantwortlich gemacht, daß er in vollem Maße mit den Vorschriften und Anordnungen über seine Amtspflichten vertraut ist. Er soll sich in jeder Beziehung streng nach den Anordnungen des Anstaltsleiters richten und sie befolgen und ihn bei der Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin unter den Gefangenen unterstützen.

108.

Pflichten gegenüber Vorgesetzten.

Jeder Beamte soll die Mitglieder des Überwachungsausschusses mit der größten Höflichkeit und Achtung behandeln und jederzeit seinen Vorgesetzten Achtung entgegenbringen. Er soll sich den Behörden anderer Regierungsabteilungen gegenüber achtungsvoll verhalten und ihnen jeden geeigneten Beistand leisten, wenn er pflichtgemäß mit ihnen zusammenzuwirken hat. Dabei soll er Sorge tragen,

daß er die Gefängnisvorschriften und Gefängnisverordnungen oder besondere Anordnungen, die er etwa von den Gefängnisbehörden erhält, nicht außer Acht läßt.

109.

Ein Beamter, der sich gegen eine ihn betreffende Entscheidung wenden will, oder eine Angelegenheit vor die vorgesetzte Behörde zu bringen wünscht, soll seine Beschwerde ohne unnötige Verzögerung dem Anstaltsleiter zum Zwecke der Prüfung durch die Direktoren vortragen.

Berufung gegen eine Entscheidung.

110.

Ein Beamter, der wegen Mißverhaltens seines Amtes vorläufig enthoben ist, soll sogleich seine Schlüssel abgeben und das Gefängnis verlassen, danach jedoch bis zu anderweitiger Anordnung sich täglich zu der von dem Anstaltsleiter festgesetzten Stunde im Gefängnis einfinden.

Pflichten bei vorläufiger Amtsenthebung.

111.

Ein Beamter soll Tabak und geistige oder gegorene Getränke nicht innerhalb der Gefängnismauern genießen, außer unter solchen Beschränkungen hinsichtlich der Zeit und des Ortes, wie es von dem Anstaltsleiter bestimmt und von einem Direktor gebilligt ist.

Tabak und geistige Getränke.

112.

Wenn ein Beamter verbotswidrig Geld, Kleidungsstücke, Lebensmittel, Tabak, Briefe, Zeitungen oder irgendwelche anderen Gegenstände einem Gefangenen zubringt oder für ihn aus dem Gefängnis hinausschafft oder sich bemüht, es zu tun, oder bewußt zuläßt, daß solche Gegenstände dem Gefangenen gebracht oder für ihn hinausgeschafft werden, so soll ihn der Anstaltsleiter sofort vorläufig seines Amtes entheben und über die Verfehlung den Direktoren Bericht erstatten.

Verbotene Gegenstände.

113.

Ein Beamter kann, wenn die Vertragsbestimmungen es erlauben, von einem Lieferanten Lebensmittel für seinen und seiner Familie Verbrauch zu den vertragsmäßigen Preisen kaufen.

Käufe von einem Lieferanten.

Der Anstaltsleiter (Governor)

114.

Der Anstaltsleiter soll in dem ihm zugewiesenen Hause wohnen.

Wohnsitz.

115.

Pflicht, sich nach den Gesetzen, Verordnungen usw. zu richten und die Beamten zu überwachen.

Der Anstaltsleiter soll sich streng nach den Gefängnisgesetzen und Gefängnisvorschriften richten und für ihre gehörige Beachtung durch andere verantwortlich sein. Er soll die Führung der Gefängnisbeamten beobachten, dafür sorgen, daß jeder von ihnen gehörig seine Pflicht erfüllt und nicht zulassen, daß ein Subalternbeamter in privater Eigenschaft tätig ist.

116.

Befugnis, Beamte vorläufig v. Amt zu entheben.

Der Anstaltsleiter kann einen Subalternbeamten bei schlechter Führung vorläufig seines Amtes entheben. Er soll über die Einzelheiten des Falles unverzüglich den Direktoren Bericht erstatten.

117.

Pflicht, das Gefängnis und die Gefangenen nachzusehen.

(1) Der Anstaltsleiter soll täglich die Säle, Zellen, Höfe und Abteilungen des Gefängnisses besuchen und nachsehen, ebenso die Bäckerei, die Küche und Werkstätten und jede Zelle oder einen anderen Ort, wo sich ein Gefangener befindet, der eine Hausstrafe verbüßt, unter besonderer Disziplin steht oder einer Verfehlung beschuldigt ist; er soll tunlichst jeden Gefangenen alle 24 Stunden wenigstens einmal sehen. Es soll seine Pflicht sein, täglich alle Gefangenen bei der Arbeit zu besuchen und darauf zu achten, daß sie fleißig sind und daß die für die Ausführung der Arbeit gegebenen Anordnungen gehörig befolgt werden. Unterbleiben diese täglichen Besuche und Besichtigungen, so soll er in sein Tagebuch eintragen, inwieweit und aus welchem Grunde er sie unterlassen hat.

(2) Beim Besuch des Frauengefängnisses soll der Anstaltsleiter von einer Beamtin begleitet werden.

118.

Pflichten, Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Entweichungen zu verhindern.

Der Anstaltsleiter soll jede Vorsichtsmaßregel treffen, um Entweichungen Gefangener zu verhindern, und dafür sorgen, daß alle Beamten über ihre Pflicht und Verantwortung in dieser Hinsicht wohl unterrichtet und entsprechend wachsam sind.

119.

Pflicht, sich Bericht erstatten zu lassen.

Der Anstaltsleiter soll sich über die Zahl aller in seiner Anstalt verwahrten Gefangenen abends und morgens, beim Einschluß und Aufschluß, zu den Stunden, wo die Gefangenen zur Arbeit gehen und zurückkommen und zu anderen Zeiten, wie es sich jeweils als notwendig erweist, Bericht erstatten lassen.

120.

Der Anstaltsleiter soll sich vergewissern, daß alle Tore zur richtigen Zeit verschlossen und alle Gefängnisschlüssel an dem dazu bestimmten Platz verwahrt oder im Besitz der ermächtigten Beamten sind, und er soll nicht erlauben, daß ein Gefängnisschlüssel nach draußen mitgenommen wird. Pflichten hinsichtlich des Verschlusses der Tore und der Verwahrung d. Schlüssel.

121.

Der Anstaltsleiter und sein Stellvertreter (deputy governor) sollen jeder wenigstens einmal in der Woche zu einer unbestimmten Nachtstunde durch alle Teile des Gefängnisses gehen; der Anstaltsleiter soll diese Revisionen in sein Tagebuch eintragen und dabei vermerken, zu welcher Stunde sie stattgefunden haben und welcher Zustand im Gefängnis zu dieser Zeit angetroffen worden ist. Pflicht zu nächtlicher Revision.

122.

Wenn der Anstaltsleiter eine Pflicht oder eine ihm vorgeschriebene regelmäßige Obliegenheit versäumt, so soll er die Unterlassung unter Angabe des Grundes in sein Tagebuch eintragen. Eintragung v. Pflichtversäumnissen in das Tagebuch.

123.

(1) Der Anstaltsleiter soll veranlassen, daß ein von dem Staatssekretär gebilligter Auszug aus den Bestimmungen über die Behandlung und das Verhalten der Gefangenen mit einer Abschrift der Kostordnung des Gefängnisses (in lesbarer Schrift gedruckt) in jeder Zelle angeschlagen wird, und ihn jedem des Lesens unkundigen Gefangenen innerhalb 24 Stunden nach seiner Aufnahme selbst vorlesen oder vorlesen lassen. Pflicht, die Gefangenen mit den Vorschriften bekannt zu machen.

(2) Der Anstaltsleiter soll Gelegenheit nehmen, alle Gefangenen alsbald nach ihrer Aufnahme zu sehen, und sich davon überzeugen, daß sie die Vorschriften und Bestimmungen, nach denen sie sich richten müssen, die Vergünstigungen, die sie bei Fleiß und guter Führung erlangen können, und die Folgen von Faulheit und schlechter Führung kennen.

124.

(1) Der Anstaltsleiter soll unverzüglich den Anstaltsarzt auf einen Gefangenen aufmerksam machen, dessen geistiger oder körperlicher Zustand ärztliche Aufmerksamkeit zu erfordern scheint, und den schriftlichen Weisungen des Anstaltsarztes Folge geben, die sich auf eine Änderung der Disziplin oder der Behandlung eines solchen Gefangenen beziehen. Pflicht, die Aufmerksamkeit des Anstaltsarztes auf Gefangene zu lenken, die ihrer bedürfen.

(2) Der Anstaltsleiter soll dem Anstaltsarzt unverzüglich die Erkrankung eines Beamten oder Gefangenen zur Kenntnis bringen und ihm täglich eine Liste der krank gemeldeten Gefangenen zustellen.

125.

Hausstrafenliste.

Der Anstaltsleiter soll täglich den Anstaltsgeistlichen und den Anstaltsarzt mit einer Liste der eine Hausstrafe verbüßenden Gefangenen versehen.

126.

Pflicht, täglich das Lazarett zu besuchen.

Der Anstaltsleiter soll täglich das Lazarett besuchen und dort alle Gefangenen sehen; er soll sich darum kümmern, daß geeignete Vorkehrungen für die sichere Verwahrung der kranken Gefangenen getroffen sind, und daß die Disziplin aufrecht erhalten bleibt, soweit es mit der für den Kranken verordneten Behandlung vereinbar ist. Der Anstaltsleiter soll den Anstaltsarzt bei allen Gelegenheiten in der Erfüllung seiner Pflichten unterstützen.

127.

Pflicht, den Tod eines Gefangenen anzuzeigen.

Vom Tode eines Gefangenen soll der Anstaltsleiter sofort dem zuständigen Leichenbeschauer Nachricht geben, ebenso dem Überwachungsausschuß, den Direktoren und, wo es durchführbar ist, den nächsten Angehörigen des Verstorbenen.

128.

Pflichten hinsichtlich einer amtlichen Totenschau.

(1) Der Anstaltsleiter soll darauf sehen, daß weder ein Gefängnisbeamter noch ein Gefangener noch jemand, der auf Grund eines Vertrages für das Gefängnis etwas zu leisten hat, bei der Untersuchung der Leiche eines in der Anstalt gestorbenen Gefangenen als Geschworener mitwirkt.

(2) Der Anstaltsleiter soll dem Leichenbeschauer den Namen eines Gefangenen nennen, der sein Zeugnis für eine bevorstehende amtliche Untersuchung über die Ursache des Todes eines Gefangenen anbietet.

(3) Der Anstaltsleiter soll den Direktoren hinsichtlich der Totenschau, die an einem gestorbenen Gefangenen vorgenommen wird, über die Feststellungen der Untersuchungskommission und über andere Umstände, die etwa bei der Totenschau zutage treten, berichten.

129.

Pflichten in bezug auf die Meldung von geistigen od. körperlichen Erkrankungen.

Der Anstaltsleiter soll unverzüglich den Direktoren Bericht erstatten, wenn ein Fall von Geisteskrankheit oder Verdacht auf Geisteskrankheit unter den Gefangenen auftritt, oder wenn der Anstaltsarzt meint, daß das Leben eines Gefangenen durch die Fortdauer der Haft gefährdet ist, oder ein kranker Gefangener seine

Strafzeit nicht überleben wird oder für die Gefängnisdisziplin gänzlich und dauernd untauglich ist, oder er Grund hat zu der Annahme, daß der Geisteszustand eines Gefangenen durch die fortgesetzte Haft verschlechtert oder geschwächt wird.

130.

Pflichten in bezug auf Bücher und Aufzeichnungen.

(1) Der Anstaltsleiter soll solche Bücher und Aufzeichnungen verantwortlich führen, wie es jeweils von Zeit zu Zeit vorgeschrieben wird.

(2) Der Anstaltsleiter soll in ein Buch, das bezeichnet ist „Befehlsbuch des Anstaltsleiters", alle seine sich auf die Verwaltung und Disziplin des Gefängnisses beziehenden Anordnungen eintragen und veranlassen, daß sie zur Kenntnis der Beamten kommen, die es angeht.

131.

Befugnis, Beamten Geldstrafe aufzuerlegen.

Der Anstaltsleiter soll die vorgeschriebenen Aufzeichnungen über die Führung der Beamten fertigen. Subalternbeamten und Angestellten kann er wegen Pflichtvernachlässigung oder anderer Verfehlungen gegen die Gefängnisvorschriften eine Geldstrafe bis zum Betrage von 5 Shilling auferlegen. Die Geldstrafen sollen gemäß den Weisungen der Direktoren verwendet werden.

132.

Abwesenheit vom Gefängnis.

(1) Der Anstaltsleiter soll nicht ohne schriftliche Erlaubnis eines Direktors für eine Nacht vom Gefängnis abwesend sein, außer wenn es unvermeidlich notwendig ist. Ist es unvermeidlich notwendig, daß er für eine Nacht vom Gefängnis abwesend ist, und hat er dafür nicht um Urlaub nachsuchen können, so soll er die Direktoren von dem Geschehenen und der Veranlassung dazu unterrichten und es in sein Tagebuch eintragen. Ebenso soll er auch eine Urlaubserteilung in sein Tagebuch eintragen. Bevor er zu irgendeiner Zeit das Gefängnis verläßt, soll er die Aufsicht über es seinem Stellvertreter (deputy governor) oder dem Beamten, der an dessen Stelle tätig ist, übergeben.

(2) Wenn der Anstaltsleiter vom Gefängnis abwesend ist, soll sein Stellvertreter alle seine Amtspflichten wahrnehmen und soll bei solchen Gelegenheiten alle Pflichten zu erfüllen befugt sein, deren Erfüllung dem Anstaltsleiter obliegt.

(3) Wenn unter irgendwelchen Umständen der Anstaltsleiter und sein Stellvertreter gleichzeitig abwesend sind, so soll die Aufsicht über das Gefängnis auf den Ersten Hauptwachtmeister (chief warder) oder den ältesten Hauptwachtmeister (senior principal warder) übergehen; sie soll ihm in aller Form übertragen werden, aber der Mangel der Übertragung soll den Ersten Hauptwachtmeister oder den ältesten Hauptwachtmeister nicht berechtigen, die Aufsicht über

das Gefängnis zu vernachlässigen, wenn er weiß, daß der Anstaltsleiter und sein Stellvertreter tatsächlich vom Gefängnis abwesend sind.

133.

Käufe von einem Lieferanten.

Der Anstaltsleiter kann, wenn die Vertragsbestimmungen es erlauben, von einem Lieferanten Gegenstände für den Gebrauch seiner Familie zum vertragsmäßigen Preise kaufen; mit dieser einen Ausnahme soll er keine Geschäfte zum eigenen oder eines anderen Nutzen mit einem Händler tätigen, der das Gefängnis beliefert.

134.

Pflichten in bezug auf die Gefangenenarbeit.

(1) Der Anstaltsleiter soll dafür sorgen, daß die Arbeit aller Gefangenen so nützlich gestaltet wird, wie es für den öffentlichen Dienst am vorteilhaftesten ist, und keinen Gefangenen mit irgendeiner privaten Arbeit für sich selbst oder einen anderen Gefängnisbeamten beschäftigen oder beschäftigen lassen.

(2) Der Anstaltsleiter soll die nützliche Beschäftigung und gewerbliche Schulung der Gefangenen fördern.

135.

Pflichten in bezug auf die Feststellung der Persönlichkeit von Gefangenen.

Der Anstaltsleiter soll sich nach besten Kräften bemühen, zur Feststellung der Persönlichkeit von Gefangenen mitzuwirken, und zu diesem Zwecke den Anstaltsleitern anderer Gefängnisse und der Polizei jede Auskunft erteilen, zu der er in der Lage ist.

136.

Zulassung v. Fremden zum Gefängnis.

(1) Der Anstaltsleiter soll niemand außer den ermächtigten Beamten erlauben, nachdem die Tore zur Nacht verschlossen worden sind, bis zur Stunde des Aufschlusses am folgenden Morgen in das Gefängnis hineinzukommen oder es zu verlassen, es sei denn, daß ein besonderer Fall vorliegt; einen solchen besonderen Fall hat er in sein Tagebuch einzutragen.

(2) Der Anstaltsleiter soll, abgesehen von besonderen Umständen und den Fällen, in denen seine Dienstvorschriften es zulassen, niemand außer einem Richter des höchsten Gerichtshofes und dem Bischof der Diözese den Zutritt zum Gefängnis oder Verbindung mit einem Gefangenen ohne schriftliche Anordnung vom Staatssekretär oder einem Direktor erlauben.

(3) Der Anstaltsleiter kann alle Personen und Fahrzeuge, die in das Gefängnis hineinkommen oder es verlassen, untersuchen und jeden, der die Untersuchung verweigert, ausschließen.

(4) Der Anstaltsleiter kann jeden, der das Gefängnis oder einen Gefangenen besucht, aus dem Gefängnis weisen, wenn sein Verhalten ungehörig ist; er hat einen solchen Fall in sein Tagebuch einzutragen.

137.

Pflicht zu Mitteilungen an den Anstaltsgeistlichen und den Anstaltsarzt.

Der Anstaltsleiter soll den Geistlichen der Anstalt und dem Anstaltsarzt Kenntnis geben, wenn das Leben eines Gefangenen in Gefahr ist, oder der geistige oder körperliche Gesundheitszustand eines Gefangenen ihre Aufmerksamkeit zu erfordern scheint.

138.

Pflicht zur Ausführung der Empfehlungen des Anstaltsarztes.

(1) Der Anstaltsleiter soll der schriftlichen Empfehlung des Anstaltsarztes Folge geben, die sich auf eine Änderung der Disziplin oder der Behandlung eines Gefangenen oder die aus ärztlichen Gründen notwendige Gewährung zusätzlicher Gegenstände bezieht.

(2) Der Anstaltsleiter soll der schriftlichen Empfehlung des Anstaltsarztes Folge geben, die sich auf die Trennung eines an einer ansteckenden oder geistigen Krankheit leidenden oder einer solchen Krankheit verdächtigen Gefangenen von anderen Gefangenen bezieht, und sofort die notwendigen Schritte tun, um die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhüten.

139.

Pflicht zur Mitteilung einer gefährlichen Erkrankung eines Gefangenen.

In jedem Falle, in dem die Krankheit eines Gefangenen nach Ansicht des Anstaltsarztes ein gefährliches Bild angenommen hat, soll der Anstaltsleiter sobald wie möglich die Angehörigen des Gefangenen davon unterrichten.

140.

Pflichten in bezug auf die hygienischen Verhältnisse des Gefängnisses.

Der Anstaltsleiter soll seine Aufmerksamkeit der Lüftung, der Kanalisation und den sonstigen hygienischen Verhältnissen des Gefängnisses zuwenden und das Erforderliche veranlassen, um sie in vollkommener Ordnung zu erhalten.

141.

Pflichten in bezug auf die Feuerverhütung.

Der Anstaltsleiter soll dafür sorgen, daß geeignete Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr getroffen und die Feuerspritze und andere Feuerlöschgeräte jederzeit in ordentlichem und gebrauchsfertigem Zustand sind, ferner dafür, daß Weisungen gegeben sind, was im Falle des Ausbruchs eines Feuers zu geschehen hat, und daß die betreffenden Beamten wissen, was sie in solchen Fällen zu tun haben.

142.

Pflichten in bezug auf Berichte, Beschwerden od. Gesuche und auf den Überwachungsausschuß.

(1) Der Anstaltsleiter soll täglich zur am besten gelegenen Zeit die Rapporte hören.

(2) Er soll dafür sorgen, daß jeder Gefangene, der eine Klage vorzubringen oder ihm ein Anliegen vorzutragen hat, dazu reichlich Gelegenheit findet und soll Beschwerden abhelfen oder die sonst notwendigen Schritte tun; solche Vorgänge soll er in der vorgeschriebenen Weise aufzeichnen.

(3) Der Anstaltsleiter soll Berichte oder Beschwerden, die ein Gefängnisbeamter vor die Direktoren zu bringen wünscht, unverzüglich an diese weitergeben und sie auf keinen Fall unterdrücken; er kann jedoch eine Erklärung beifügen, wenn es erforderlich erscheint.

(4) Der Anstaltsleiter soll alle Berichte oder Beschwerden gegen einen Beamten an die Direktoren weitergeben, mit denen sich zu befassen er nicht zuständig oder nicht gewillt ist. In jedem solchen Falle soll der Beamte jedoch von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung Kenntnis nehmen und sich darauf zum Zwecke der Unterrichtung der Direktoren äußern dürfen.

(5) Der Anstaltsleiter soll den Überwachungsausschuß von dem Wunsch eines Gefangenen, ein Ausschußmitglied zu sehen, unterrichten. Er wird einem Ausschußmitglied, das das Gefängnis besucht, erschöpfende Auskunft über alle Verhältnisse des Gefängnisses geben und ihm ungehinderten Zutritt zu allen Teilen des Gefängnisses und allen Gefangenen gestatten. Er wird ihm sagen, daß jeder Gefangene, den es etwa zu sehen wünscht, neben denen, die darum nachgesucht haben, es zu sehen, ihm zugeführt werden kann, daß es aber auch, wenn es dies vorzieht, solche Gefangene in ihren Zellen oder in einem Raum außer Sicht und Gehör von Gefängnisbeamten aufsuchen kann.

(6) Der Anstaltsleiter wird dem Überwachungsausschuß oder einem Mitglied desselben beim Besuch des Gefängnisses alle Bücher der Anstalt vorlegen, in die Einsicht zu nehmen gewünscht wird.

(7) Der Anstaltsleiter soll einen Direktor von dem Wunsch eines Gefangenen, ihn zu sehen, unterrichten.

143.

Pflichten in bezug auf Gefangene, die eine Hausstrafe verbüßen.

(1) Der Anstaltsleiter soll darauf halten, daß jeder Gefangene, der eine Hausstrafe verbüßt, im Laufe des Tages in Abständen von nicht mehr als drei Stunden von dem zuständigen Beamten besucht wird.

(2) Er soll dafür sorgen, daß an keinem Gefangenen eine Hausstrafe vollzogen wird, von dem sich der Anstaltsarzt nicht überzeugt hat, daß er imstande ist, den Vollzug zu ertragen.

(3) Der Anstaltsleiter soll jeder im Gefängnis zu vollziehenden körperlichen Züchtigung beiwohnen und in sein Tagebuch die Stunde des Vollzugs, die Zahl der verabreichten Geißel- oder Rutenschläge und alle von ihm oder dem Anstaltsarzt bei diesem Anlaß getroffenen Anordnungen eintragen.

(4) Er kann nach Verabreichung von zwei Dritteln der erkannten Zahl von Schlägen den Rest ganz oder teilweise erlassen.

144.

Pflichten in bezug auf die Anwendung von Zwangswerkzeugen.

In einem Falle absoluter Notwendigkeit kann der Anstaltsleiter die Fesselung gegen einen Gefangenen anwenden, aber nur als Zwangsmittel, nicht als Strafe. Hält er es für nötig, einen Gefangenen für länger als 24 Stunden in Fesseln oder anderen Zwangswerkzeugen zu halten, so soll er sich an einen Direktor wenden. Dieser kann schriftlich anordnen, daß der Gefangene so lange gefesselt zu halten ist, wie es dem Direktor notwendig erscheint. Diese Anordnung des Direktors soll der Anstaltsleiter als seine Vollmacht aufbewahren.

145.

Bedingungen für die Gewährung besonderer Vergünstigungen.

Bevor der Anstaltsleiter einem Gefangenen eine Vergünstigung gewährt, die bestimmungsgemäß in der Klasse, der der Gefangene angehört, zugelassen ist, soll er sich davon überzeugen, daß es ohne Schaden für die Sicherheit, die gute Ordnung und die Verwaltung des Gefängnisses und der Gefangenen geschehen kann. Droht der Fortbestand einer gewährten Vergünstigung einen derartigen Schaden herbeizuführen oder hat der Gefangene sie mißbraucht oder sich schlechten Verhaltens schuldig gemacht, so kann der Anstaltsleiter die Vergünstigung vorläufig aufheben oder sie dem Gefangenen entziehen. Hat der Überwachungsausschuß die Vergünstigung gewährt, so kann der Anstaltsleiter sie unter gleichen Umständen im dringenden Falle vorläufig aufheben, er muß jedoch die vorläufige Aufhebung innerhalb 24 Stunden dem Überwachungsausschuß anzeigen. Unter Angabe der Gründe soll er alle Fälle der Gewährung, vorläufigen Aufhebung oder Entziehung von Vergünstigungen in sein Tagebuch eintragen.

146.

Pflichten in bezug auf den Briefverkehr der Gefangenen.

Der Anstaltsleiter oder sein Stellvertreter (deputy governor) soll jeden an einen Gefangenen gerichteten oder von einem Gefangenen geschriebenen Brief lesen; jeder Brief soll — je nachdem — mit dem Namenszeichen des Anstaltsleiters oder seines Stellvertreters versehen werden. Ob der Anstaltsleiter den Inhalt eines an einen Gefangenen gerichteten Briefes dem Gefangenen mitteilen oder ihm vorenthalten soll, liegt jedenfalls in seinem Ermessen; er soll jedoch

in sein Tagebuch alle Fälle eintragen, in denen ihm die Zurückhaltung von Briefen geboten erscheint, die nach den Vorschriften ausgehändigt oder abgesandt werden dürften.

147.

Pflichten in bezug auf den Verkehr mit den Direktoren.

(1) Der Anstaltsleiter soll freimütig und vertrauensvoll mit den Direktoren in allen das Gefängnis angehenden Angelegenheiten verkehren, indem er sie von jedem wichtigen Ereignis benachrichtigt. Findet sich für einen Fall keine ausreichende Regelung in den Vorschriften, so soll er sich an die Direktoren wenden und sich nach ihren Anordnungen richten, mittlerweile aber, wenn es notwendig ist, nach eigenem Ermessen gemäß den Umständen des Falles handeln.

(2) Der Anstaltsleiter kann jederzeit Vorschläge für Verbesserungen oder zum Nutzen des Dienstes machen; er braucht damit nicht bis zur Erstattung seines Jahresberichts zu warten.

148.

Pflichten in bezug auf die Teilnahme am Gottesdienst und die Abhaltung von Gebetsandachten.

(1) Der Anstaltsleiter soll den Gefängnisgottesdiensten beiwohnen, so oft sie stattfinden, und jede Unterlassung und ihren Grund in sein Tagebuch eintragen. Er soll darauf halten, daß die Subalternbeamten und die Gefangenen vorschriftsmäßig an den Gottesdiensten teilnehmen.

(2) Der Anstaltsleiter soll dem Anstaltsgeistlichen eine Liste der am Gottesdienst nicht teilnehmenden Gefangenen mit Angaben über die Gründe ihrer Nichtteilnahme übergeben oder veranlassen, daß es geschieht.

(3) Ist kein Geistlicher als Vertreter des abwesenden Anstaltsgeistlichen da, so soll der Anstaltsleiter oder eine andere jeweils von den Direktoren bestimmte Person die täglichen Gebete vorlesen. Der Anstaltsleiter soll einen solchen Fall in seinem Tagebuch vermerken.

149.

Pflichten in bezug auf die Erziehung u. Besserung der Gefangenen.

(1) Der Anstaltsleiter soll die Bemühungen um die Förderung der Erziehung der Gefangenen nach besten Kräften unterstützen.

(2) Er soll mit seinem authoritativen Einfluß die Anstrengungen des Anstaltsgeistlichen um die Besserung der Gefangenen befördern.

150.

Jahresbericht.

Der Anstaltsleiter soll sobald wie möglich nach dem 31. März jeden Jahres den Direktoren einen schriftlichen Bericht unterbreiten. In diesem Jahresbericht soll er sich für das mit dem 31. März endigende Geschäftsjahr verbreiten über die Führung der Subaltern-

beamten, die Zahl der seinem Gefängnis anvertrauten Gefangenen und die Verfügung über sie, die Führung der Gefangenen, die Zahl der gegen sie verhängten Hausstrafen und Beschränkungen, die Zahl der Entweichungen und Entweichungsversuche, die Arbeit, mit der die Gefangenen beschäftigt worden sind, über Einzelheiten ihrer Arbeit und deren Ertrag, den Zustand der Gebäude, Umwehrungen usw., die Ausbesserungen oder Veränderungen, die an den Gefängnisgebäuden vorgenommen worden sind, und über andere Einzelheiten gemäß den ergangenen Anordnungen. Diesen Jahresbericht soll der Anstaltsleiter mit einer von ihm unterzeichneten Äußerung einreichen, worin er darzulegen hat, ob die für die Verwaltung des Gefängnisses ergangenen Vorschriften, abgesehen von den Fällen, in denen etwas anderes berichtet wurde oder die zur Kenntnis eines Direktors gebracht wurden, in jedem Falle befolgt worden sind.

151.

Der Anstaltsleiter soll dadurch, daß er sich mit Vereinigungen zur Fürsorge für Strafentlassene in Verbindung setzt, und auf andere Weise seine Bemühungen darauf richten, daß die Gefangenen bei ihrer Entlassung eine Arbeitsstelle haben, um sie dadurch vor einem Rückfall zu bewahren. Pflichten hinsichtlich der Strafentlassenen.

Die Oberin (Lady Superintendent)

152.

Die Oberin oder die älteste Beamtin soll im Gefängnis wohnen. Sie soll die Sorge für alle weiblichen Gefangenen und die Oberaufsicht über sie haben. Die Schlüssel zu allen Verschlüssen des Frauengefängnisses soll sie in Verwahrung haben. Wohnung.

153.

Die Oberin soll soweit wie möglich wenigstens alle 24 Stunden einmal die mit weiblichen Gefangenen belegten Teile des Gefängnisses besuchen und besichtigen und jede Gefangene sehen. Unterbleiben diese täglichen Besuche und Besichtigungen, so soll sie in ihr Tagebuch eintragen, inwieweit und warum sie sie unterlassen hat. Sie soll wenigstens einmal in der Woche zu einer unbestimmten Nachtstunde durch die mit weiblichen Gefangenen belegten Teile des Gefängnisses gehen, diese Besuche in ihr Tagebuch eintragen und dabei vermerken, zu welcher Stunde sie stattgefunden haben und welcher Zustand zu dieser Zeit in diesen Teilen des Gefängnisses angetroffen worden ist. Pflichten in bezug auf das Nachsehen des Gefängnisses und der Gefangenen.

154.

Abwesenheit vom Gefängnis.

(1) Die Oberin soll ohne eine auf Empfehlung des Anstaltsleiters von einem Direktor erteilte schriftliche Erlaubnis während der Nacht nicht vom Gefängnis abwesend sein.

(2) Ist sie einmal abwesend, so sollen ihre Amtspflichten mit Billigung des Anstaltsleiters von der ältesten geeigneten Beamtin wahrgenommen werden, der sie alle ihre Aufsichtsbefugnisse übertragen soll, und diese Beamtin soll alle Befugnisse der Oberin haben und deren Pflichten erfüllen.

155.

Pflicht zur Führung eines Tagebuchs.

Die Oberin soll ein Tagebuch führen und alle Vorfälle von Wichtigkeit, die sich in ihrer Abteilung ereignen, darin eintragen. Sie hat das Tagebuch täglich dem Anstaltsleiter vorzulegen.

156.

Pflichten hinsichtlich männlicher Besucher.

Die Oberin soll dafür sorgen, daß kein männlicher Beamter oder Besucher die Frauenabteilung des Gefängnisses außer in ihrer oder einer anderen Beamtin Begleitung betritt.

Der Anstaltsarzt (Medical Officer)

157.

Pflichten in bezug auf Wohnung und ärztliche Fürsorge.

Der Anstaltsarzt soll in dem ihm zugewiesenen Hause wohnen und alle kranken Gefangenen und Beamten und Angestellten des Gefängnisses ärztlich versorgen, die im Gefängnis oder so weit davon entfernt wohnen, wie es von den Direktoren jeweils bestimmt ist. Ebenso soll er die Familien der Beamten und Angestellten des Gefängnisses unter den von den Direktoren vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen behandeln.

158.

Pflichten in bezug auf Vorschriften und Bestimmungen.

Der Anstaltsarzt soll sich nach den Gefängnisvorschriften und Gefängnisbestimmungen richten und den Anstaltsleiter bei der Aufrechterhaltung von Disziplin, Ordnung und sicherer Verwahrung der Gefangenen unterstützen.

159.

Pflicht, das Gefängnis und die Gefangenen zu besuchen.

(1) Der Anstaltsarzt soll das Gefängnis wenigstens einmal täglich besuchen und wenigstens einmal wöchentlich jeden Gefangenen sehen, um sich von seinem allgemeinen Gesundheitszustand und davon zu überzeugen, ob er sich körperlich sauber hält und von Krankheit frei ist.

(2) Der Anstaltsarzt soll jeden Tag die Gefangenen sehen, die sich krank melden, und dem Anstaltsleiter schriftlich über ihre Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit berichten. Er soll täglich die Kranken im Lazarett, so oft es notwendig ist, besuchen und sogleich zur Stelle sein, wenn er Meldung von einer schweren Erkrankung eines Gefangenen oder Beamten erhält.

(3) Der Anstaltsarzt soll täglich einmal oder öfter jeden Gefangenen besuchen, der eine Hausstrafe verbüßt oder unter besonderer Disziplin steht oder auf den er besonders aufmerksam gemacht worden ist.

(4) Er soll jeden Gefangenen bei der Aufnahme untersuchen und seinen Gesundheitszustand und, je nach Anweisung, damit zusammenhängende Umstände aufzeichnen.

(5) Der Anstaltsarzt soll häufig die Waschplätze, Bäder und anderen der Reinlichkeit dienenden oder sanitären Einrichtungen daraufhin prüfen, ob sie in gebrauchsfähigem Zustand sind, und dem Anstaltsleiter sogleich jeden Defekt oder jede Unzulänglichkeit melden.

160.

Pflicht zu monatlicher Besichtigung.

So zeitig wie möglich in jedem Monat soll der Anstaltsarzt alle Teile des Gefängnisses besichtigen, um festzustellen, daß nichts vorhanden ist, was der Gesundheit der Gefangenen schaden könnte, und besonders, daß in ausreichendem Maße Lüftungseinrichtungen vorgesehen sind und von ihnen gehörig Gebrauch gemacht wird. Das Ergebnis seiner Besichtigung soll er in sein Tagebuch eintragen.

161.

Pflicht, die Kost usw. zu prüfen.

Der Anstaltsarzt soll häufig die Nahrung der Gefangenen im gekochten und ungekochten Zustand prüfen und dem Anstaltsleiter über die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, ebenso über die Zulänglichkeit von Kleidung und Bettlager, über Mängel in ausreichender und einwandfreier Wasserversorgung oder andere Ursachen, die auf die Gesundheit der Gefangenen nachteilig einwirken können, berichten.

162.

Pflichten in bezug auf die Führung des Tagebuchs.

(1) Der Anstaltsarzt soll Tag für Tag in sein Tagebuch, das er im Gefängnis zu führen hat, in englischer Sprache einen Bericht über den Zustand eines jeden kranken Gefangenen, die Bezeichnung seiner Krankheit, eine Beschreibung der Heilmittel und der Kost und jede von ihm für den Kranken angeordnete andere Behandlung eintragen.

(2) Ebenso soll er, je nach Weisung, andere mit seinem Pflichtenkreis zusammenhängende Umstände aufzeichnen.

165.

Der Anstaltsarzt soll gleich nach dem Tode eines Gefangenen die folgenden Einzelheiten in sein Tagebuch eintragen: wann der Verstorbene krank geworden ist; wann die Krankheit zuerst dem Anstaltsarzt mitgeteilt worden ist; die Art der Krankheit; wann der Gefangene gestorben ist; einen Bericht über Feststellungen nach dem Tode (in Fällen, wo nach dem Tode eine Untersuchung stattgefunden hat) und dazu besondere Bemerkungen, die ihm erforderlich erscheinen.

Tagebucheintragungen über die Einzelheiten eines Todesfalls.

166.

Wenn der Anstaltsarzt durch Krankheit verhindert ist, seinen Pflichten nachzukommen, so soll er es unverzüglich dem Anstaltsleiter anzeigen und nötigenfalls durch ihn einem Direktor Namen und Anschrift eines Vertreters zum Zwecke seiner Zulassung mitteilen. In gleicher Weise soll er, wenn er Urlaub nachsucht, den Namen eines Vertreters mitteilen, der seine Amtspflichten während des Urlaubs erfüllen will.

Pflicht zur Vertretergestellung.

167.

Wenn der Anstaltsarzt, um eine Simulation aufzudecken oder aus anderem Grunde bei einem Gefangenen eine schmerzhafte Untersuchung für erforderlich hält, so soll er sie erst vornehmen, nachdem er durch eine Anordnung des Überwachungsausschusses oder eines Direktors dazu ermächtigt ist.

Voraussetzungen für die Vornahme einer schmerzhaften Untersuchung.

168.

Wenn ein Gefangener in ein anderes Gefängnis verlegt werden soll, soll der Anstaltsarzt ihn gehörig untersuchen und seine Tauglichkeit, das Gefängnis zu verlassen, und, je nach Erfordern, andere Einzelheiten über ihn bescheinigen.

Pflicht zur Untersuchung eines Gefangenen aus Anlaß der Verlegung in ein anderes Gefängnis.

169.

Wenn ein Gefangener an einer übertragbaren Krankheit leidet oder geisteskrank oder solcher Krankheiten verdächtigt ist, so soll der Anstaltsarzt schriftliche Anweisungen geben für seine Absonderung von anderen Gefangenen und unverzüglich die erforderlichen Schritte tun, um die Ausbreitung der übertragbaren Krankheit zu verhindern.

Pflichten bei übertragbaren Krankheiten.

170.

Der Anstaltsarzt soll den Anstaltsleiter über Besonderheiten unterrichten, die ihm in bezug auf die Person eines Gefangenen auffallen und die zur Feststellung der Persönlichkeit des Gefangenen beitragen könnten.

Pflichten in bezug auf die Feststellung der Persönlichkeit eines Gefangenen.

171.

Pflichten in bezug auf Gefangene, die harte Arbeit leisten.

Der Anstaltsarzt soll jeden Gefangenen untersuchen und berichten, wenn er zu harter Arbeit oder einer besonderen Art von Arbeit unfähig ist, und auf Aufforderung bei der Bestimmung des Arbeitspensums gemäß der körperlichen Leistungsfähigkeit eines Gefangenen mitwirken. Er soll von Zeit zu Zeit die Gefangenen während ihrer Beschäftigung mit harter Arbeit untersuchen und den Namen des Gefangenen, dessen Gesundheit er bei fortgesetzter Beschäftigung mit harter Arbeit einer besonderen Art für gefährdet hält, in sein Tagebuch eintragen und darüber dem Anstaltsleiter Bericht erstatten; der Gefangene soll darauf nicht mehr mit solcher Arbeit beschäftigt werden, bis der Anstaltsarzt bescheinigt, daß er dazu imstande ist.

172.

Pflichten in bezug auf die Gesundheit der Gefangenen.

Dem Anstaltsarzt soll die allgemeine Sorge für die Gesundheit der Gefangenen obliegen; er soll den Direktoren Bericht erstatten und dem Anstaltsleiter Umstände, die mit dem Gefängnis oder der Behandlung der Gefangenen zusammenhängen und die ihm irgendwann aus ärztlichen Gründen Beachtung zu erfordern scheinen, zur Kenntnis bringen.

173.

Pflichten in bezug auf Hausstrafen.

(1) Bevor die Hausstrafe der einsamen Einsperrung, die körperliche Züchtigung oder eine Koststrafe an einem Gefangenen vollzogen wird, soll der Anstaltsarzt ihn untersuchen und sich äußern, ob er imstande oder nicht imstande ist, den Vollzug zu ertragen.

(2) Der Anstaltsarzt soll jeder körperlichen Züchtigung, die im Gefängnis vollzogen wird, beiwohnen und die Weisungen, die er dabei zur Vermeidung gesundheitlicher Schädigung gibt, sollen befolgt werden.

174.

Pflichten in bezug auf statistische Aufzeichnungen, Listen u. Berichte.

(1) Der Anstaltsarzt soll die jeweils angeordneten statistischen Aufzeichnungen und Listen über die Gesundheit und ärztliche Behandlung von Beamten und Gefangenen und die sanitäre Verfassung der Beamtenwohnungen und Gefängnisgebäude führen.

(2) Er soll periodisch und je nach Anordung von Zeit zu Zeit über den allgemeinen Gesundheitszustand und die sanitäre Verfassung des Gefängnisses, die Gesundheit der Beamten, ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Pflichten, die Gesundheit der Gefangenen und andere Punkte, die ihm besonders angegeben sind, berichten.

(3) Der Anstaltsarzt soll den Direktoren sobald wie möglich nach dem 31. März jeden Jahres einen schriftlichen auf das mit diesem Tage endigende Geschäftsjahr sich beziehenden Bericht unterbreiten

mit statistischen Angaben über Krankheiten, Sterblichkeit, Verlegungen aus ärztlichen Gründen, Geisteskrankheiten, Selbstmorde, Lazarettbehandlung von Gefangenen und andere Einzelheiten je nach Anordnung.

(4) Der Anstaltsarzt kann jederzeit Vorschläge für Verbesserungen oder zum Nutzen des Dienstes machen; er braucht damit nicht bis zur Erstattung seines Jahresberichts zu warten.

175.

Wo ein Stellvertreter des Anstaltsarztes bei einem Gefängnis bestellt ist (deputy medical officer), soll dieser den Anstaltsarzt bei der Erfüllung seiner Pflichten je nach Anordnung unterstützen und, wenn der Anstaltsarzt abwesend ist, dessen Pflichten wahrnehmen. Pflichten des Stellvertreters des Anstaltsarztes.

Teil II

Der Überwachungsausschuß (Board of Visitors).

176.

Der vom Staatssekretär ernannte Überwachungsausschuß behält sein Amt für drei Jahre. Ernennung u. Amtsdauer.

177.

Jeder Überwachungsausschuß soll bei seiner ersten Zusammenkunft einen Obmann ernennen. Obmann.

178.

Die Befugnisse des Überwachungsausschusses sollen durch den Wegfall eines Mitglieds nicht berührt werden. Der Staatssekretär soll jede frei werdende Stelle sobald wie möglich durch eine neue Ernennung wiederbesetzen. Wiederbesetzung freier Stellen.

179.

Der Überwachungsausschuß soll ein Protokoll über seine Maßnahmen führen. Niederschriften.

180.

Ein Mitglied des Überwachungsausschusses oder mehrere sollen, wenn möglich, die Anstalt einmal im Monat besuchen und alle Mitglieder sollen sich als Ausschuß so oft wie möglich versammeln. Besuche.

181.

Zusammenarbeit mit den Direktoren. Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sollen mit den Direktoren der Zuchthäuser zur Förderung einer erfolgreichen Anstaltsarbeit zusammenwirken und sollen die ihnen von dem Staatssekretär oder den Direktoren besonders übertragenen Untersuchungen anstellen und ihre Meinung darüber berichten.

182.

Pflichten bei Mißbräuchen. Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sollen Sorge tragen, daß Mißbräuche in Verbindung mit der Anstalt, die zu ihrer Kenntnis kommen, alsbald zur Kenntnis der Direktoren gebracht werden. Im Falle dringender Notwendigkeit können sie einen Gefängnisbeamten vorläufig seines Amtes entheben, bis die Entscheidung der Direktoren bekannt gegeben ist.

183.

Pflichten in bezug auf die Entscheidung über Verfehlungen, die im Gefängnis begangen sind. Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sollen die im Gefängnis begangenen Verfehlungen, die ihnen jeweils durch die Direktoren unterbreitet werden, anhören und darüber befinden.

184.

Pflichten in bezug auf Beschwerden Gefangener. Zutritt zum Gefängnis und zu den Gefangenen. Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sollen jede Beschwerde, die ein Gefangener vor sie zu bringen wünscht, anhören und untersuchen und nötigenfalls darüber an die Direktoren unter Darlegung ihrer Meinung berichten. Sie sollen ungehinderten Zutritt zu allen Teilen der Anstalt und zu allen Gefangenen haben und sie können alle Gefangenen, die sie zu besuchen wünschen, entweder in den Zellen oder in einem anderen Raum außer Sicht und Hörweite von Anstaltsbeamten besuchen.

185.

Pflichten in bezug auf die Prüfung der Beköstigung. Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sollen von Zeit zu zu Zeit die Beköstigung der Gefangenen prüfen. Finden sie, daß die Beschaffenheit eines Nahrungsmittels nicht den Bestimmungen des Vertrages entspricht, auf Grund dessen es geliefert ist, so sollen sie darüber an die Direktoren berichten und einen Vermerk darüber in ihr Protokollbuch eintragen; der Anstaltsleiter soll daraufhin alsbald die erforderlichen Schritte tun, um die Gefangenen mit angemessener Nahrung zu versorgen.

186.

Befugnisse zur Prüfung der Bücher. Die Mitglieder des Überwachungsausschusses können jedes der in der Anstalt geführten Bücher prüfen.

187.

Befugnisse in bezug auf Briefe u. Besuche.

Die Mitglieder des Überwachungsausschusses können in einem Falle von besonderer Wichtigkeit oder Dringlichkeit einem Gefangenen Besuche oder Briefe über die vorgeschriebene Zahl hinaus bewilligen oder die Besuchsdauer verlängern.

188.

Jahresbericht.

Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sollen zu Beginn eines jeden Jahres dem Staatssekretär einen Jahresbericht über alle oder einige der ihnen in diesen Vorschriften übertragenen Angelegenheiten oder andere Gegenstände, die die Anstalt angehen, erstatten und sie sollen an die Direktoren über solche Angelegenheiten berichten, auf die nach ihrer Meinung deren Aufmerksamkeit zu lenken ist.

189.

Pflichten in bezug auf die Belohnungen der Gefangenen und die Fürsorge für Entlassene.

(1) Die Mitglieder des Überwachungsausschusses werden ersucht, soweit es in ihren Kräften steht, die richtige Verwendung der von den Gefangenen erworbenen Belohnungen gemäß den von Zeit zu Zeit herausgegebenen Weisungen sichern zu helfen, insbesondere da, wo es keinen Fürsorgeverein für Strafentlassene gibt.

(2) Sie werden ersucht, ihre besondere Aufmerksamkeit den Gefangenen zuzuwenden, deren Entlassung bevorsteht, und in Verbindung mit dem Anstaltsleiter und dem Anstaltsgeistlichen dafür zu sorgen, daß alles getan wird, um Gefangene, bei denen solche Bemühungen Erfolg versprechen, vor dem Rückfall zu bewahren, und zwar durch verständige Auszahlung seiner Belohnung, Verbindung mit dem Fürsorgeverein des Bezirks, wohin der Gefangene sich wendet, oder einer auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege tätigen Person oder Stelle, von der anzunehmen ist, daß sie nach Aufnahme unmittelbarer Beziehungen zu dem Gefangenen ihn bei seinem Bestreben, ein ehrenwertes Leben zu führen, zu unterstützen bereit sein wird.

190.

Pflichten in bezug auf die Einteilung der Gefangenen in Klassen.

Es wird auch Pflicht der Mitglieder des Überwachungsausschusses sein, sich besonders bei der Einteilung der Gefangenen in Klassen, wie sie jeweils von Zeit zu Zeit vorgeschrieben wird, zu beteiligen und dabei und ebenso in allen anderen Angelegenheiten mit dem Anstaltsleiter zusammenzuwirken, wo ihr Beistand und Rat ihm von Nutzen sein kann.

III.

Vorschriften für Borstalanstalten (Borstal Institutions)[107].

a) Ausführungsbestimmungen

vom 23. Juni 1909, die der Staatssekretär gemäß Abschnitt 4(2) des Gesetzes zur Verhinderung von Verbrechen vom Jahre 1908 erlassen hat.

Stufen

1.

Personen, die zur Verwahrung mit Strafdisziplin in einer Borstalanstalt verurteilt oder zum Zwecke solcher Verwahrung gemäß Abschnitt 3 des Gesetzes in eine Borstalanstalt übergeführt sind, sollen in Stufen eingeteilt werden und von der Allgemeinen Stufe (Ordinary Grade) zur Sonderstufe (Special Grade) aufrücken, wenn sie durch Fleiß und gute Führung die Anwartschaft darauf erlangt haben. Fehlt es an Fleiß und guter Führung, so können die Zöglinge zurückversetzt werden, Vergünstigungen ihrer Stufe verlieren oder in die Strafklasse (Penal Class) versetzt werden.

2.

Die Versetzung auf eine höhere Stufe soll sich gründen auf eine genaue persönliche Beobachtung der Zöglinge, wobei insbesondere ihrem allgemeinen Betragen, ihrer Zugänglichkeit für Disziplin und ihrer Aufmerksamkeit beim Schulunterricht und bei der gewerblichen Unterweisung Beachtung geschenkt werden soll.

3.

Die Zöglinge sollen beim Aufrücken von einer Stufe zur anderen in steigendem Maße in den Genuß von Vergünstigungen kommen.

4.

Ein Zögling kann auf Anordnung des Anstaltsleiters der Strafklasse zugeteilt werden, wenn er nach der Meinung des Anstalts-

leiters auf andere einen schlechten Einfluß ausübt; keiner soll jedoch länger darin belassen werden, als es in seinem eigenen Interesse oder in dem anderer nötig ist. Solange die Verwahrten in der Strafklasse sind, sollen sie von anderen abgesondert mit harter und mühevoller Arbeit beschäftigt werden und besondere Kleidung tragen.

5.

Über das Aufrücken von den unteren Stufen soll der Anstaltsleiter auf den Bericht der Abteilungsbeamten entscheiden. Die Versetzung auf die Prüfungsstufe und Sonderstufe (Probationary and Special Grades) geschieht nach der Auswahl, die ein Ausschuß bei seiner monatlichen Tagung trifft, der als Anstaltsausschuß bezeichnet wird (Institution Board) und sich aus solchen Beamten der Anstalt zusammensetzt, die von den Gefängniskommissaren dazu ausgewählt sind. Die Zöglinge sollen jedoch nur dann auf eine höhere Stufe versetzt werden, wenn der Ausschuß davon überzeugt ist, daß sie es verdienen; sie sollen auch nicht auf einer Stufe zurückbehalten werden, wenn gute Gründe ihre Entfernung notwendig erscheinen lassen.

Männliche Zöglinge können nach einem Aufenthalt von neun Monaten, weibliche nach einem Aufenthalt von 12 Monaten auf den niedrigeren Stufen die Eignung für die Prüfungsstufe erlangen.

6.

Zöglinge der Sonderstufe mit guter Führung können von dem Anstaltsleiter zur Arbeit auf Vertrauensposten im landwirtschaftlichen Betrieb oder anderswo ausgewählt werden; sie können auf Ehrenwort gestellt werden und ihre Arbeit unter solchen Bedingungen hinsichtlich der Bewachung und Beaufsichtigung verrichten, wie der Anstaltsleiter es für ausreichend hält.

7.

Zöglinge der Sonderstufe sollen abgesehen von anderen Vergünstigungen außer einer Kleidung, die von der anderer Stufen verschieden ist, für je drei Monate der Zugehörigkeit zur Sonderstufe ein Abzeichen für gute Führung tragen. Für jedes solches Abzeichen kann ihnen ein kleiner Geldbetrag bewilligt werden, den sie zum Einkauf von zugelassenen Gegenständen verwenden oder ihren Angehörigen senden dürfen.

8.

Sie können insbesondere auch für das Amt eines Ordners (monitor) ausgewählt werden; sie sollen in der Anstaltsverwaltung in verschie-

denen Stellungen helfen und die „Stern-Sonderstufe" (Star Special Grade) heißen.

9.

Der Überwachungsausschuß (Visiting Committee) soll aus mindestens sechs vom Staatssekretär ernannten Personen bestehen. Sie sollen für eine drei Jahre nicht überschreitende vom Staatssekretär festgesetzte Periode im Amte bleiben. Sie können alle die Befugnisse ausüben, die dem Überwachungsausschuß durch die gemäß dem Gefängnisgesetz von 1898 erlassenen Vorschriften für die Verwaltung der Local Prisons eingeräumt sind.

10.

Sobald eine Person zu Verwahrung in einer Borstalanstalt verurteilt ist, soll ihre Überführung in die Borstalanstalt in die Wege geleitet werden. Bis es geschehen kann, soll der Verurteilte von anderen abgesondert in dem Gefängnis des Bezirks untergebracht werden, woher er eingeliefert war, und nach den Vorschriften behandelt werden, die für die zu Gefängnisstrafe ohne harte Arbeit Verurteilten gelten. Wenn infolge Platzmangels in der Borstalanstalt nicht sofort die Überführung einer zur Unterbringung in einer Borstalanstalt verurteilten Person veranlaßt werden kann, so können die Gefängniskommissare sie zeitweilig in einem Gefängnis unterbringen, wo einer Klasse von jungen Gefangenen (Juvenile-Adult prisoners) eine Behandlung zuteil wird, die der Behandlung in Borstalanstalten gleicht. Der in dieser Weise Untergebrachte soll nicht mit Gefangenen zusammenkommen dürfen außer den Angehörigen der Klasse der jungen Gefangenen und soll in eine Borstalanstalt übergeführt werden, sobald Platz verfügbar ist.

11.

Belohnungen sollen den Zöglingen gutgeschrieben und als Unterstützung bei der Entlassung ausgezahlt werden.

12.

Wenn der Anstaltsausschuß Charakter und Führung des Zöglings genau geprüft und nach Fühlungnahme mit einer für den Fall interessierten Gesellschaft oder einzelnen Person die Überzeugung gewonnen hat, (a) daß der Zögling wohlbegründeter Voraussicht nach ein nützliches und fleißiges Leben führen und sich von Verbrechen fernhalten, und (b) daß Arbeit für ihn gefunden werden wird, so kann er, wenn nur der Zögling mindestens sechs Monate oder ein weiblicher Zögling drei Monate der Verwahrungszeit ver-

büßt hat, jederzeit den Fall dem Überwachungsausschuß unterbreiten. Dieser kann darauf, wenn er es für angebracht hält, den Gefängniskommissaren empfehlen, den Zögling aus der Anstalt vorläufig zu entlassen.

13.

Für die vorläufige Entlassung eines jeden Zöglings sollen besondere Vorkehrungen getroffen werden durch Abkommen mit wohltätigen Gesellschaften oder einzelnen Personen, die gewillt sind, dem Entlassenen beizustehen. Solchen Gesellschaften oder Personen soll volle Aufklärung über den Fall gegeben und Hilfe gewährt werden, um eine ununterbrochene und wohlgeleitete Überwachung des Entlassenen im Augenblick der Entlassung und auch später zu Hause oder dort, wohin er sich sonst wendet, zu sichern. Einem vorbereitenden Besuch in der Anstalt vor der Entlassung soll jede Förderung zuteil werden, damit die Gesellschaft oder die Einzelperson den Zögling persönlich kennen lernen und die Ansichten hören kann, die die maßgebenden Beamten der Anstalt über ihn haben.

14.

Wenn die Gefängniskommissare überzeugt sind, daß ein vorläufig Entlassener sich der Beaufsichtigung durch die Gesellschaft oder die Einzelperson, deren Sorge er anvertraut war, entzogen hat oder sich eines schweren und vorsätzlichen Bruchs der Bedingungen seiner vorläufigen Entlassung schuldig gemacht hat, und daß bei dem Entlassenen durch Ermahnung und Warnung nichts zu erreichen ist, so können sie die vorläufige Entlassung gemäß Abschnitt 5 (3) des Gesetzes widerrufen.

15.

Zöglinge, deren vorläufige Entlassung nach Abschnitt 5 (3) widerrufen oder nach Abschnitt 5 (4) des Gesetzes verwirkt worden ist, können so lange in der Strafklasse behalten werden, wie der Anstaltsausschuß es bei Berücksichtigung aller Umstände des Falles für nötig hält; sie können auch der Allgemeinen Stufe zugeteilt werden, sollen von dieser Stufe aber nur mit Genehmigung der Gefängniskommissare auf eine höhere versetzt werden.

16.

Die Formel der vorläufigen Entlassung nach Abschnitt 5 (1) und des Widerrufs nach Abschnitt 5 (3) des Gesetzes soll den beigefügten Formularen entsprechen.

b) Ausführungsanweisung für die nach dem Gesetz zur Verhütung von Verbrechen von 1908 erlassenen Vorschriften.

Männliche Zöglinge

1.

Alle Zöglinge werden nach der Aufnahme in die Anstalt der Allgemeinen Stufe (Ordinary Grade) zugeteilt, von wo sie allmählich über die Prüfungsstufe (Probationary Grade) zu einer Sonderstufe (Special Grade) aufrücken.

Allgemeine Stufe (Ordinary Grade)

2.

Der Zögling bleibt wenigstens drei Monate auf der Allgemeinen Stufe; er wird mit Hausarbeiten beschäftigt.

Keine gemeinschaftlichen Mahlzeiten; keine Unterhaltung mit anderen.

Während dieses Aufenthalts auf der Allgemeinen Stufe wird der Zögling sorgfältig von der Beamtenschaft hinsichtlich seines Charakters, seiner geistigen Regsamkeit und seiner Eignung für einen besonderen Beruf beobachtet.

Ein Brief bei der Aufnahme. Ein Brief und ein Besuch (30 Minuten) oder statt dessen ein Brief.

Zwischenstufe A (Intermediate Grade A)

3.

Mindestens drei Monate: Beschäftigung mit Arbeiten, die seiner persönlichen Neigung und seinen Fähigkeiten entsprechen. Gemeinschaftliche Mahlzeiten. Keine Spiele am Abend. Spiele am Sonnabend. Zwei Briefe und ein Besuch (40 Minuten) oder statt dessen ein Brief.

Zwischenstufe B (Intermediate Grade B)

4.

Mindestens drei Monate: Am Sonnabend Spiele außerhalb der Anstaltstore. Wochenblätter. Zwei Briefe und zwei Besuche (40 Minuten) oder statt ihrer zwei Briefe.

Prüfungsstufe (Probationary Grade)

5.

Auswahl durch den Anstaltsausschuß. Gemeinschaftliche Mahlzeiten. Gemeinschaftliche Spiele am Abend innerhalb der Anstalt. Nach Möglichkeit am Sonnabend nachmittags und abends Spiele auf Sportplätzen. Tageszeitungen. Ein Brief und ein Besuch (40 Minuten) oder statt dessen ein Brief alle 14 Tage.

Sonderstufe (Special Grade)

6.

Auswahl durch den Anstaltsausschuß. Beschäftigung ohne Überwachung in Ehrenabteilungen (Honour parties) zulässig. Abzeichengeld kann durch musterhafte Führung, wie folgt, erworben werden:

5 Shilling nach drei Monaten
7 Shilling 6 Pence nach sechs Monaten
10 Shilling nach neun Monaten
10 Shilling alle weiteren drei Monate.

Das alle drei Monate zuerkannte Abzeichengeld dürfen die Zöglinge zum Einkauf erlaubter Gegenstände verwenden oder ihren Angehörigen senden. Ein besonderer Raum wird bereitgestellt, ähnlich einem Klubraum, zum Lesen, Schreiben usw. Ein Brief und ein Besuch (50 Minuten) oder statt dessen ein Brief alle 14 Tage.

Stern-Sonderstufe (Star Special Grade)

7.

Wenn ein Zögling der Sonderstufe nach genauer Beobachtung durch sein allgemeines Verhalten und seine Tüchtigkeit zur Überzeugung des Anstaltsleiters dartut, daß ihm unbedenklich eine besondere Vertrauensstellung übertragen werden kann, so kann er auf die sogenannte Stern-Sonderstufe versetzt werden und darf eine Kleidung tragen, die ihn von anderen Zöglingen unterscheidet.

Solche Zöglinge können als Ordner (monitors) in verschiedenen Stellungen tätig werden und als Obmänner anderen bei Aufmärschen oder in den Sälen oder Gemeinschaftsräumen oder bei anderen Gelegenheiten vorgesetzt werden; sie können auf diese Weise die Verwaltung in verschiedenster Hinsicht unterstützen.

Strafklasse (Penal Class)

8.

Der Anstaltsleiter soll einen Zögling, der anscheinend andere schlecht beeinflußt, so lange der Strafklasse zuteilen, wie er es im

Interesse des Zöglings selbst und anderer für notwendig erachtet. Solange der Zögling zur Strafklasse gehört, wird er von anderen getrennt mit harter und mühevoller Arbeit beschäftigt und genießt keine Vergünstigungen. Der Anstaltsleiter trägt die Einzelheiten einer jeden Versetzung zur Strafklasse mit den Gründen, die dazu geführt haben, in sein Tagebuch ein und vermerkt dabei auch die Dauer des Aufenthalts in der Strafklasse. Der Zögling wird der Sonderstufe nicht wieder zugeteilt, ohne eine vom Anstaltsleiter bestimmte Probezeit auf der Allgemeinen Stufe zugebracht zu haben.

Unterricht (Education)

9.

Unter dem Vorsitz des Anstaltsgeistlichen soll ein Unterrichtsausschuß (Board of Education) gebildet werden. Dieser Ausschuß soll die maßgebliche Stelle sein, wo alle mit dem Unterricht der Zöglinge zusammenhängenden Fragen beraten werden; er soll auch prüfen und entscheiden, welcher Stufe jeder Zögling bei der Aufnahme zuzuteilen ist.

10.

Der Unterricht der Zöglinge soll, wie folgt, eingeteilt werden:

(1) Elementarunterricht für Zöglinge, die nach dem Befund bei der Aufnahme im Volksschulunterricht nicht genügend gelernt haben, um über die Stufe III des National Code hinauszukommen.

(2) Fortschrittsunterricht für Zöglinge, die über die Stufe III hinausragen und für höhere Stufen geeignet sind.

(3) Gewerblicher Unterricht für Zöglinge, die mit einem gewerblichen Berufe vertraut sind.

(1) Elementarunterricht.

Sein Ziel läßt sich wie folgt umschreiben: „Erwerb der Fähigkeit, einen Brief zu schreiben, wie sie ein Arbeiter besitzen muß, wenn er sich um eine Arbeitsstelle bewerben will, und zu rechnen, wie es ein Arbeiter für die Zwecke des täglichen Lebens, darunter zur Prüfung seines Lohnes, kennen muß." Dieses Ziel ist praktisch empfohlen durch Stufe III des National Code:

Schreiben: einfache Rechtschreibung; einfacher Satzbau; Wiedergabe leichter Erzählungen; Schreiben leichter Briefe; Diktat.

Rechnen: vier Grundrechnungsarten; vier zusammengesetzte Rechnungsarten (Geld, leichte Gewichte und Maße); Einführung in die Dezimalrechnung; einfache Bruchrechnung.

Alle Zöglinge, die nicht befähigt sind, über diese Stufe hinauszukommen, sollen während der ersten drei Monate ihrer Strafe so oft und in solchen Klassen Unterricht erhalten, wie es der nach Nr. 9 dieser Ausführungsanweisung gebildete Unterrichtsausschuß bestimmt. In besonderen Fällen, wo der Ausschuß es als vorteilhaft für einen Zögling ansieht, kann die dreimonatige Dauer verlängert werden.

Wenn ein Zögling augenscheinlich erfolglos am Unterricht teilnimmt, und Grund für die Annahme besteht, daß die Ursachen dafür in seiner körperlichen oder geistigen Verfassung liegen, so soll er von dem Anstaltsarzt besonders untersucht und es sollen auf das Gutachten des Arztes hin die Schritte getan werden, die geeignet erscheinen, den besonderen Umständen des Falles zu genügen.

(2) Die Klasse für Fortgeschrittene soll aus den Zöglingen bestehen, die eine Zeit lang Elementarunterricht genossen haben. Für solche Zöglinge soll der Unterrichtsausschuß die nötigen Vorkehrungen für den Besuch der Abendschule zu solchen Stunden und für solche Fächer, wie er es bestimmt, treffen.

(3) Gewerbliche Klassen.

Der Lehrplan soll gewerbliche Mathematik und gewerbliches Zeichnen enthalten und wenn er auch in erster Linie für Zöglinge eingerichtet ist, die einem gewerblichen Beruf angehören, so sollen seine Gegenstände doch eine Grundlage bilden für alle jungen Leute, die ihre Kenntnisse in diesen Fächern zu vervollständigen wünschen.

11.

Neben den für diese besonderen Klassen vorgesehenen Stunden soll es eine Lernstunde (Silent Hour for private study) geben. Hierzu soll täglich eine Stunde unbedingten Schweigens in der ganzen Anstalt eingeführt werden; während dieser Stunde sollen alle Zöglinge sich mit den Gegenständen der Schul- oder gewerblichen Fächer beschäftigen. Die Einrichtung dieser Lernstunde ist als der am meisten befriedigende Weg anzusehen, auf dem sichergestellt werden kann, daß die Zöglinge nicht in ihren Räumen bis zum späten Abend eingeschlossen sind.

Die Lernstunde hat den Zweck,

(1) Gelegenheit zu geben,
  a) die von dem Lehrer gestellten Aufgaben zu bearbeiten;
  b) die gewerblichen Lehrbücher durchzuarbeiten und daraus Aufzeichnungen zu machen;

(2) die Zöglinge in nützlicher Weise geistig zu beschäftigen;

(3) die Zöglinge zu scharfer Aufmerksamkeit zu erziehen, damit der Nutzen geistiger Sammlung und Selbstzucht offenbar wird.

12.

Es ist nicht zu verkennen, daß es für den Unterrichtsausschuß eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe ist, nach diesen Richtlinien die Einzelheiten des Unterrichts zu bestimmen. Pflicht des Anstaltsleiters wird es sein, gemäß dem Rat des Anstaltsgeistlichen und der Lehrer die Einrichtungen für jede Klasse in Übereinstimmung mit den allgemeinen Bedürfnissen der Anstalt und den Belangen der Beamtenschaft im einzelnen zu treffen. Nur durch eine wirkliche und aufrichtige Zusammenarbeit aller Glieder des Unterrichtsstabes kann das Ziel erreicht werden, das heißt: in erster Linie Unwissende und Ungebildete durch Unterricht so zu fördern, daß sie den allgemeinen Lebensbedingungen in der Freiheit gewachsen sind; in zweiter Linie Gelegenheit zu geben, ein verständiges Englisch zu schreiben und nicht nur zu den höheren Unterrichtsstufen aufzurücken, sondern besondere technische Kenntnisse in den einzelnen Gewerben zu erlangen, für die die Zöglinge sich fähig erweisen.

13.

Dem Unterrichtsausschuß soll es vorbehaltlich der Entscheidung des Anstaltsleiters obliegen, neben dem gewöhnlichen Unterrichtsbetrieb regelmäßig Vorlesungen und Ansprachen zu veranstalten, die nach seiner Meinung das Wissen bereichern, den Gesichtskreis erweitern und zur Nacheiferung anregen wie z. B. geschichtliche oder lebenbeschreibende Vorlesungen. Außerdem können Debattierklubs (Debatting Societies) eingerichtet werden, wo die Zöglinge sich an der Aussprache über ausgewählte Gegenstände beteiligen können. Man glaubt, daß solche Veranstaltungen sehr vorteilhaft sein können. Der Rat des Chaplain Inspektor wird für die Einrichtung und den Betrieb solcher Debatting Societies immer nützlich sein. Auch Gesangs- oder Choralklassen können eingerichtet werden.

Verfehlungen und Strafen

14.

Strafen oder Beschränkungen irgendwelcher Art sollen einem Zögling von keinem anderen Beamten der Anstalt als dem Anstaltsleiter oder in seiner Abwesenheit dem zu seiner Vertretung bestellten Beamten auferlegt werden.

15.

Ein Zögling macht sich einer Verfehlung gegen die Anstaltsdisziplin schuldig, wenn er:

(1) gegenüber einer Anordnung oder einer Vorschrift ungehorsam ist;
(2) einen Beamten mit Mißachtung behandelt;
(3) faul oder unachtsam bei der Arbeit ist;
(4) beim Gottesdienst oder bei der Gebetsandacht unehrerbietig ist;
(5) sich einer ungehörigen oder drohenden Sprache bedient;
(6) in Sprache, Handlungen oder Gebärden unanständig ist;
(7) einen anderen Zögling schlägt oder sich herausfordernd benimmt;
(8) durch Singen, Pfeifen oder Schreien Lärm verursacht;
(9) Schaden anrichtet;
(10) in seinem Wohnraum, Schlafraum oder Schlafsaal oder in seinen Taschen oder Kleidern unerlaubte Gegenstände hat; was er in den Arbeitssälen oder draußen auf dem Felde findet, darf er nicht behalten;
(11) von einem anderen Zögling etwas annimmt oder einem Zögling etwas unerlaubt gibt;
(12) sich in anderer Weise schlecht beträgt.

16.

Der Anstaltsleiter kann jede Person in bezug auf eine vermutete Verfehlung gegen die Anstaltsdisziplin verhören, darüber befinden und die Verfehlung bestrafen.

17.

Abgesehen davon, daß der Anstaltsleiter einen Zögling in die Strafklasse versetzen kann (Nr. 8), kann er die oben aufgezählten Verfehlungen auf folgende Art bestrafen:

(1) mit Entziehung von Vergünstigungen oder
(2) so, wie es in den Gefängnisvorschriften (Prison Rules) vorgesehen ist.

18.

Ist ein Zögling einer schwerwiegenden oder wiederholt einer Verfehlung beschuldigt, für deren Ahndung die dem Anstaltsleiter zur Verfügung stehenden Strafen nicht ausreichend erscheinen, so soll er dem Überwachungsausschuß oder einem Mitglied desselben überwiesen werden. Diese können außer den Strafen, die der Anstaltsleiter verhängen kann, die von den Gefängnisvorschriften vorgesehenen Strafen festsetzen. Sie können auch nach ihrem Ermessen den Zögling dem Staatssekretär als unverbesserlich oder weil er einen schlechten Einfluß auf andere ausübt, anzeigen, damit die Verwahrung in Gefängnisstrafe gemäß Abschnitt 7 des Gesetzes von 1908 umgewandelt wird.

19.

Solange ein Zögling die Kost Nr. 2 bekommt, ist er bei der Arbeit im Freien von anderen abzusondern, damit bei seiner Beschäftigung auf die Kostschmälerung gehörig Rücksicht genommen werden kann.

20.

Ist ein Zögling (1) der Meuterei oder der Aufwiegelung dazu oder (2) eines schweren tätlichen Angriffs, gegen einen Beamten oder Angestellten der Anstalt beschuldigt, so hat der Überwachungsausschuß die Befugnis, gemäß den Vorschriften des Gefängnisgesetzes von 1898 neben den Strafen, die er sonst verhängen darf, oder statt ihrer die Strafe der körperlichen Züchtigung zu verhängen.

21.

Einem Zögling soll weder Koststrafe auferlegt, noch soll er in einsame Einsperrung gebracht, noch körperlich gezüchtigt werden, bevor nicht der Anstaltsarzt bescheinigt hat, daß der Zögling sich gesundheitlich in der Verfassung befindet, die Strafe zu ertragen.

Entlassung auf Erlaubnisschein (release on licence, vorläufige Entlassung)

22.

Obwohl der Anstaltsausschuß (Institution Board) im allgemeinen keinen Zögling zur vorläufigen Entlassung empfehlen wird, der nicht die Sonderstufe erreicht hat, so werden doch von Zeit zu Zeit Fälle vorkommen, wo nach seinem Ermessen eine frühere vorläufige Entlassung wünschenswert ist. In solchen Fällen kann und soll der Ausschuß jederzeit die vorläufige Entlassung empfehlen, wenn sie nach seiner Meinung zum Besten des Zöglings ist.

23.

Es gehört zum Wesen des Borstalsystems, daß die Möglichkeit gegeben ist, bedingte Entlassung zu bewilligen, wenn Grund für die Annahme besteht, daß der Rechtsbrecher im Falle der Entlassung sich wahrscheinlich vom Verbrechen fernhalten wird. Obwohl in den meisten Fällen die Beförderung zur Sonderstufe das beste Anzeichen hierfür sein wird, so wird doch der Anstaltsausschuß an die Bestim-

mungen des Abschnitts 5, Unterabschnitts (1) des Gesetzes zur Verhütung von Verbrechen von 1908 denken, und er kann und wird jeden Zögling für die vorläufige Entlassung empfehlen, sobald er die Bedingungen dieses Abschnitts zu erfüllen scheint.

Anwendung der Gefängnisbestimmungen (Standing Orders for Local Prisons)

24.

Beamte und Zöglinge von Borstalanstalten sollen den Gefängnisbestimmungen (Standing Orders for Local Prisons) unterworfen sein, außer insofern diese mit den gemäß dem Gesetz zur Verhütung von Verbrechen von 1908 erlassenen Bestimmungen und Anweisungen nicht vereinbar sind.

IV.

Vorschriften für Sicherungsverwahrungsanstalten (Preventive Detention Prisons)

vom 19. August 1925, erlassen vom Staatssekretär auf Grund des Gefängnisgesetzes von 1898 und des Gesetzes über die Verhütung von Verbrechen von 1908.

Die für Zuchthausgefangene (Convicts) und Zuchthäuser (Convict Prisons) geltenden Bestimmungen sollen bei ihrer Anwendung auf in Sicherungsverwahrung befindliche Männer folgendermaßen geändert werden:

Stufen

1.

Beim Antritt der Sicherungsverwahrung wird der Gefangene der dritten Stufe zugeteilt und kann, wie nachstehend bestimmt, durch gute Führung und Fleiß seine Versetzung auf die zweite und die erste Stufe erlangen. Wegen schlechter Führung auf einer dieser Stufen kann der Gefangene auf die Strafstufe versetzt werden.

2.

Einem Gefangenen, der sich sechs Monate auf der dritten Stufe tadellos geführt hat, kann, wenn er bei der Erledigung der ihm zugewiesenen Arbeiten Fleiß bewiesen hat, ein Zeugnis über Fleiß und Führung ausgestellt werden. Zwei solcher Zeugnisse berechtigen ihn zum Aufrücken zur zweiten Stufe. Nach Erlangung zweier weiterer Zeugnisse, die sich auf zwei weitere Perioden von je sechs Monaten beziehen, die er mit tadelloser Führung und Fleiß auf der zweiten Stufe verbracht hat, hat er Anspruch auf Versetzung zur ersten Stufe. Mit jedem Zeugnis erhält der Gefangene eine Litze für gute Führung, die zu Vergünstigungen und einer Geldzahlung berechtigt.

3.

Gefangenen der dritten Stufe kann nach Erlangung des ersten Zeugnisses gestattet werden, an den gemeinsamen Mahlzeiten teil-

zunehmen und nach Erlangung des zweiten Zeugnisses auch die Abende zu den erlaubten Stunden gemeinsam zu verbringen. Allen Gefangenen der ersten und zweiten Stufe kann ein Gemeinschaftsleben, wie oben angegeben, gestattet werden, und sie sollen ferner zur Teilnahme an den Veranstaltungen literarischer und geselliger Art berechtigt sein.

Jedoch soll jeder Gefangene, außer wenn er sich auf der Strafstufe befindet, wenigstens eine so günstige Behandlung erfahren, wie sie ihm bei Beendigung seiner Zuchthausstrafe zuteil wurde.

Gartenanteile

4.

Gefangene, die drei Fleißzeugnisse erlangt haben, erfüllen die Vorbedingungen für die Zuweisung von Gartenstücken, die sie zu den vorgeschriebenen Zeiten bearbeiten dürfen. Soweit möglich sollen die Erträge der Gefangenengärten zu Marktpreisen für Zwecke der Anstalt angekauft werden.

Beschäftigung und Arbeitslohn

5.

Die Gefangenen sollen entweder in einem Handwerk, in dem sie unterwiesen werden, oder mit landwirtschaftlichen Arbeiten oder im Dienst der Anstalt beschäftigt werden und erhalten auf allen Stufen mit Ausnahme der Strafstufe einen Arbeitslohn.

6.

Einem Gefangenen, der sich vorübergehend im Lazarett befindet oder vorübergehend nicht voll arbeitsfähig ist, kann ein auf Grund seines Verdienstes in gesunden Tagen, seiner allgemeinen Bereitwilligkeit zur Arbeit und seiner Führung zu berechnender Arbeitslohn gutgeschrieben werden, falls der Anstaltsarzt bescheinigt, daß tatsächlich Arbeitsunfähigkeit vorliegt und diese nicht durch die Schuld des Gefangenen verursacht ist.

Kantinen für Gefangene

7.

In der Anstalt soll eine Kantine eingerichtet werden, in der die Gefangenen von Zeit zu Zeit von den Direktoren zugelassene Waren einkaufen dürfen. Die Gefangenen aller Stufen mit Ausnahme der Strafstufe

dürfen Einkäufe bis zu einem von den Direktoren zugelassenen Betrage machen. Die Einkäufe sollen von ihrem Konto, auf dem ihr Zeugnisgeld, ihr Arbeitslohn und der Erlös für die Erträge des Gartens verbucht werden, abgeschrieben werden. Das Recht, Einkäufe in der Kantine zu machen, kann von dem Anstaltsleiter jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

Strafen

8.

Neben der ihm durch die Vorschriften für Zuchthäuser (Convict Prison Rules) verliehenen Strafbefugnis kann der Anstaltsleiter die Verwirkung der Zeugnisgelder oder des Arbeitslohnes eines Gefangenen bis zum Betrage von 5 Shilling, den Verlust eines Fleißzeugnisses und anderer auf Grund dieser Vorschriften von einem Gefangenen erlangten Vergünstigungen anordnen; er kann auch einen Gefangenen für eine bestimmte, sechs Monate nicht überschreitende Zeit auf eine tiefere Stufe versetzen.

9.

Neben der ihm durch die Vorschriften für Zuchthäuser (Convict Prison Rules) verliehenen Strafbefugnis kann der Überwachungsausschuß (Board of Visitors) oder ein Mitglied desselben die Verwirkung des Zeugnisgeldes, des Arbeitslohnes, des Erlöses aus den Erträgnissen des Gartens, des Fleißzeugnisses und anderer auf Grund dieser Vorschriften von einem Gefangenen erlangter Vergünstigungen anordnen; er kann auch einen Gefangenen für eine von ihm festzusetzende Zeit auf eine tiefere Stufe versetzen.

Strafstufe

10.

Ein Gefangener, der sich schlecht führt oder von dem bekannt wird, daß er auf andere einen schlechten Einfluß ausübt, kann auf Anordnung des Anstaltsleiters oder des Überwachungsausschusses auf die Strafstufe versetzt und dort so lange belassen werden, wie es in seinem Interesse oder im Interesse von anderen notwendig erscheint.

Kein Gefangener darf jedoch auf Grund einer Anordnung des Anstaltsleiters länger als drei Monate auf der Strafstufe behalten werden, wenn diese Anordnung nicht von dem Überwachungsausschuß oder einem Direktor genehmigt worden ist.

11.

Ein auf die Strafstufe versetzter Gefangener geht aller Fleißzeugnisse verlustig.

12.

Ein Gefangener der Strafstufe kann durch den Anstaltsleiter oder den Überwachungsausschuß auf die Stufe, auf der er war oder auf eine niedrigere Stufe zurückversetzt werden, und seine Zeugnisse oder einige von ihnen können ihm von dem Anstaltsleiter oder dem Überwachungsausschuß wiedergegeben werden; ein durch den Überwachungsausschuß auf die Strafstufe versetzter Gefangener darf jedoch von dem Anstaltsleiter nur mit Zustimmung des Überwachungsausschusses von dieser Stufe weggenommen werden.

13.

Gefangene der Strafstufe sollen in einem besonderen Teile der Anstalt untergebracht werden. Sie sollen nicht außerhalb der Anstalt beschäftigt und nur bei der Arbeit mit anderen zusammengebracht werden. Wenn sie nicht ohne die Gefahr, daß weitere Anzeigen gegen sie erstattet werden, mit anderen zusammenarbeiten können, sollen sie allein arbeiten, entweder in ihren Zellen oder anderwärts.

Religiöse Unterweisung

14.

Der Anstaltsgeistliche soll verpflichtet sein, jeden Gefangenen während seiner Haft von Zeit zu Zeit persönlich aufzusuchen und zur Besserung der seiner Seelsorge Anvertrauten beizutragen. Wöchentlich soll ein Gottesdienst in der Anstalt abgehalten und außerdem sollen Missionsgottesdienste, Vorlesungen und Ansprachen über religiöse, moralische und weltliche Gegenstände veranstaltet werden.

Verpflegung

15.

Die Gefangenen sollen die jeweils von den Direktoren vorgeschriebene Verpflegung erhalten.

Besuche und schriftlicher Verkehr

16.

Die Gefangenen dürfen je nach der Stufe, der sie angehören, Briefe schreiben und erhalten und Besuche empfangen.

Überwachungsausschuß

17.

Der vom Staatssekretär gemäß Abschnitt 13 (4) des Gesetzes über die Verhütung von Verbrechen von 1908 gebildete Überwachungsausschuß soll drei Jahre im Amte bleiben. Bei seinem ersten Zusammentritt soll er einen Obmann wählen. Ein oder mehrere Mitglieder sollen mindestens einmal im Monat die Anstalt revidieren, und sie sollen möglichst oft zu Sitzungen, die bei Anwesenheit von wenigstens einem Drittel der Mitglieder beschlußfähig sind, zusammentreten. Der Ausschuß soll über seine Maßnahmen Protokolle führen und zu Beginn eines jeden Jahres dem Staatssekretär einen Jahresbericht erstatten. Der Ausschuß soll Verfehlungen der Gefangenen, die ihm von den Direktoren überwiesen werden, untersuchen und aburteilen und Beschwerden, die ein Gefangener ihm unterbreitet, prüfen und den Direktoren mit seinem Gutachten vorlegen. Die Mitglieder des Ausschusses sollen freien Zugang zu allen Teilen der Anstalt haben und können jeden Gefangenen unter vier Augen sehen, die Verpflegung untersuchen und alle Bücher prüfen. Sie sollen den Direktoren von allen Mißständen Kenntnis geben. In dringenden Fällen kann der Ausschuß schriftlich Vorschläge machen, nach denen der Anstaltsleiter verfahren soll, solange die Entscheidung der Direktoren noch nicht ergangen ist.

Entlassung

18.

Der auf Grund des Abschnitts 14 (4) des genannten Gesetzes bestellte Beirat (Advisory Committee) soll mindestens einmal vierteljährlich zusammentreten und Berichte über einzelne Gefangene erstatten, die den Direktoren eine geeignete Grundlage für die Beratung des Staatssekretärs bezüglich der vorläufigen Entlassung der Gefangenen bieten.

19.

Bei der Entlassung eines Gefangenen können die ihm gutgeschriebenen Beträge an Zeugnisgeld und Arbeitslohn und aus den Erträgen des Gartens dem Gefangenen ausgehändigt oder der Gesellschaft oder der Person, deren Aufsicht er unterstellt wird, zwecks Verwendung zu seinen Gunsten oder zur Verfügung nach Ermessen der Gesellschaft oder Person überwiesen werden.

Widerruf der vorläufigen Entlassung

20.

Ist die vorläufige Entlassung widerrufen oder verwirkt, so soll der Betreffende bei seiner Rückkehr in eine Sicherungsverwahrungsanstalt der Strafstufe zugeteilt werden und auf ihr solange bleiben, wie es der Beirat (Advisory Committee) für notwendig erachtet.

21.

Die Vorschriften vom 24. April 1911 werden hierdurch aufgehoben, soweit sie sich auf männliche Gefangene beziehen.

22.

Diese Vorschriften können als die „Vorschriften für Sicherungsverwahrungsanstalten von 1925" (Preventive Detention Prison Rules, 1925) angeführt werden.

Berichte über Anstaltsbesuche.

Wormwood Scrubs Prison in London.
(Local Prison.)

(Besichtigung am 17. Juni 1930.)

Die Anstalt Wormwood Scrubs wurde 1874 als Zuchthaus eröffnet[108]); jetzt dient sie zur Aufnahme von erstbestraften männlichen Gefängnisgefangenen aus dem Londoner Bezirk. Über die Bestimmung der Anstalt für Erstbestrafte sprach der Staatssekretär Joynson-Hicks auf dem Londoner Internationalen Gefängniskongreß 1925 in seiner Begrüßungsrede[109]). Er führte aus, diese Bestimmung beruhe auf dem Gedanken, die first offenders in einer nur ihnen vorbehaltenen Anstalt vor verderblichen Einflüssen zu bewahren. Das Ziel sei, ihren Charakter in einer Umgebung umzubilden, die frei sei von „Gefängnisluft", die nichts mit der Gedankenwelt zu tun habe, die dem alten, schon an das Gefängnis gewöhnten Verbrecher eigentümlich sei. Weitgehendes Vertrauen ist ein Merkmal der Behandlung, die man in Wormwood Scrubs Prison den Erstbestraften zuteil werden läßt. Man schränkt in den höheren Stufen die Aufsicht bei der Arbeit möglichst ein. Im ground-floor des einen Zellenhauses sah ich gedeckte, mit Blumen geschmückte Tische in langer Reihe, an denen die Gefangenen der höheren Stufen die Mahlzeiten gemeinschaftlich unter Aufsicht nur eines Beamten einnehmen.

Eine besondere Abteilung der Anstalt ist Sammelstelle für die zu Borstalverwahrung verurteilten Jun-

gen [110]). Hier wird nach dem Ergebnis ärztlicher Untersuchung des Jungen und nach allem, was über sein Vorleben, seine Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen bereits bekannt ist oder ermittelt wird, geprüft welche Borstalanstalt sich für ihn am besten eignet. Von hier werden die Jungen den einzelnen Anstalten zugeführt. Die Borstalabteilung von Wormwood Scrubs Prison hat daneben den Charakter einer Penal Borstal Institution; hierher werden auch die Jungen gebracht, deren vorläufige Entlassung aus der Borstalverwahrung hat widerrufen werden müssen [111]).

Die Anstalt besteht aus vier parallel zueinander liegenden, nicht miteinander verbundenen Zellenhäusern. Ihre Belegungsfähigkeit ist etwa 1400; am Besichtigungstag beherbergte die Anstalt insgesamt 996 Gefangene [112]).

Der Arbeitsbetrieb der Anstalt vollzieht sich in großen hellen Arbeitssälen; an Arbeitszweigen sind vertreten Bürstenmacherei, Schneiderei, Schuhmacherei, Tischlerei, Anfertigen von Postsäcken, Holzzerkleinern und Wäscheausbessern; dazu kommen die Wirtschaftsbetriebe Küche und Bäckerei, die in den englischen Anstalten, anders als bei uns, meist in einem Raum vereinigt sind, und die Wäscherei. Die Gefangenen arbeiten vormittags und nachmittags je vier und abends in ihren Zellen noch zwei Stunden. Es wird ausschließlich für staatlichen Bedarf gearbeitet. Die Beamten sind nicht berechtigt, die Arbeitskraft der Gefangenen für sich in Anspruch zu nehmen. Nur Brot dürfen sie für ihren Bedarf aus der Anstaltsbäckerei beziehen. Das Brot ist für gesunde und kranke Gefangene ein Einheitsbrot, das wir als Weißbrot bezeichnen würden [113]).

Bewegung im Freien haben die Gefangenen täglich dreimal je 10 Minuten, das erste Mal alsbald nach dem Aufschluß und vor dem Frühstück. Die Spazierhöfe sind mit grünen Anpflanzungen versehen; auf allen Höfen befinden sich Bedürfnisanstalten.

Das Gefangenenbad hat durchweg Wannen, keine Duschen. Jeder Gefangene bekommt wöchentlich ein Bad; Gefangene, die schmutzende Arbeit verrichten, baden häufiger.

Die Klosetteinrichtungen befinden sich außerhalb der Zellen; Kübel oder Spülklosetts in den Zellen gibt es nicht.

Die Anstalt hat neben dem Governor einen Deputy Governor, vier Ärzte, einen Geistlichen der Englischen Kirche und einen katholischen Geistlichen. Den schönen Kirchenraum, der keine stalls hat, zeigte mir der Chaplain mit sichtlichem Stolz. Nach seiner Angabe ist der Anteil der Angehörigen der Englischen Kirche an der Gesamtbelegung etwa $^2/_3$. Etwa 50 von den am Besichtigungstag einsitzenden Gefangenen sind Juden. Die Juden werden von einem Rabbiner seelsorgerisch betreut; für jüdische Gottesdienste ist ein besonderer Raum eingerichtet. Über die Beteiligung am Gottesdienst erfuhr ich von dem Anstaltsgeistlichen, daß ihm etwa 30 von den rund 600 Gefangenen, die der Englischen Kirche angehören, fernbleiben.

Holloway Prison in London.
(Local Prison.)

(Besichtigung am 18. Juni 1930.)

Holloway Prison nimmt nur weibliche Gefangene auf, Strafgefangene (zu Gefängnis Verurteilte) und Untersuchungsgefangene; unter den Verurteilten auch junge im Alter von 16 bis 21 Jahren. Die Bestimmung der Anstalt ist seit 1903 unverändert die heutige, vorher nahm sie sowohl Männer als auch Frauen auf. Ihre Belegungsfähigkeit ist 1100 [114]; am Besichtigungstag saßen nur 300 Gefangene ein.

Das schloßartige Gebäude ist vor 100 Jahren errichtet, es hat vier Zellenflügel, die in eine Zentrale

münden und von hier aus zu übersehen sind. Die Trennung der verschiedenen Arten der Gefangenen, der jungen und älteren, der vorbestraften und nicht vorbestraften, ist streng durchgeführt, bei der Unterbringung in den Zellen, bei der Arbeit in Arbeitssälen und anderen Gelegenheiten, z. B. beim Gottesdienst. Ich bin in der Kirche auf die voneinander abgesonderten Sitzreihen (nicht stalls) der verschiedenen Kategorien aufmerksam gemacht worden.

Die Zellen sind nicht wesentlich von den Zellen unserer Anstalten verschieden, nur fällt auf, daß in der Mehrzahl der Zellen das Bettlager aus einer beweglichen, bei Tage hochzustellenden Pritsche besteht, die nachts flach auf den Fußboden gelegt und mit einer Matratze bedeckt wird. In keiner Zelle ist ein Leibstuhl oder eine andere Klosettanlage zu finden. Jedes Stockwerk hat besondere Abortanlagen.

Die ganze Anstalt macht einen vorteilhaften, gepflegten Eindruck. Das gilt von den Gebäuden, den Zellen, den großen, hellen Arbeitssälen, dem schönen Lazarett und den mit reichen Grünanlagen versehenen Spazierhöfen.

Die Kirche dient den Gottesdiensten der Englischen Kirche und nach gewissen äußerlichen Veränderungen denjenigen der Katholischen Kirche.

Die Untersuchungsgefangenen tragen eigene Kleidung; ihre Zellen sind etwas besser ausgestattet als die der Strafgefangenen.

Die Arbeitszeit der Gefängnisgefangenen ist täglich 8 Stunden; sie wird nach 4 Stunden durch eine Mittagspause unterbrochen. An Arbeitsbetrieben sah ich außer dem Küchenbetrieb eine große Schneiderei, in der Gefangenenkleidung, insbesondere die der Borstalzöglinge, Postsäcke und Stempelkissen für die Post hergestellt werden, und eine große Wäscherei und Plätterei.

Die Anstalt hat zwei Arten von Besuchseinrichtungen Die eine ist so, daß die Gefangene in einer Box sitzt und durch Maschendrahtgitter und Glasscheibe von ihrem Besucher getrennt ist; die andere so, daß die Gefangene und der Besucher in demselben Raume an einem Tisch, durch kein Glasfenster und Gitter getrennt, sitzen. Welche Einrichtung benutzt werden soll, bestimmt der Anstaltsleiter nach dem Maß des Vertrauens, das er der Gefangenen entgegenbringt.

Wie in Wormwood Scrubs sind auch in Holloway ausschließlich Wannenbäder. Jede Wanne trägt auf einem Gestell eine kleine Wanne für die Haarwäsche.

Vorzüglich sind die Einrichtungen des Lazaretts; darin eine Kinderstube (am Besichtigungstage waren vorhanden drei in der Anstalt geborene und drei mitgebrachte Kinder), Entbindungsraum, Einzelstuben, Gemeinschaftssäle, kleiner Untersuchungs- und Operationsraum. Größere Operationen werden außerhalb der Anstalt in Krankenhäusern ausgeführt.

Auf den Spazierhöfen Aborte; einer gekennzeichnet als nur für Geschlechtskranke bestimmt.

Der Anstaltsleiter ist Arzt (Dr. Morton). Die Anstalt hat zwei weibliche Ärzte und einen Geistlichen der Englischen Kirche. Der gesamte Beamtenstab besteht aus 73 Köpfen. Die Beaufsichtigung der Gefangenen geschieht nur durch weibliche Beamte, die kleidsam uniformiert sind. Im Bürodienst und für Verrichtungen im Aufsichtsdienst, die männliche Kraft erfordern, z. B. den Pfortendienst, sind Männer da. Den Lazarettdienst versehen Krankenschwestern. Den Unterricht erteilen freie Hilfskräfte.

Wie für jedes englische Gefängnis besteht auch für Holloway Prison ein Fürsorgeverein für Strafentlassene: „Holloway Discharged Prisoners Aid Society (for women and girls).“ Die Mittel des Vereins erwachsen aus freiwilligen Spenden; nur einen ganz geringen Teil

gibt der Staat. Der Verein, dessen 26. Jahresbericht vom 1. Januar 1930 mir übergeben wurde, unterhält seit 1924 unweit des Gefängnisses ein Übergangsheim, das 10 Entlassene beherbergen kann, bis ihnen Unterkommen und Arbeit verschafft ist. Die Leiterin zeigte mir bereitwilligst das Heim, das vorzüglich eingerichtet ist. Am Tage meines Besuchs beherbergte es nur eine Entlassene. 1929 haben in ihm 160 Frauen und Mädchen und 6 Kinder Aufnahme gefunden.

Brixton Prison in London.
(Local Prison.)
(Besichtigung am 20. Juni 1930.)

Die vor etwa 100 Jahren erbaute Anstalt nimmt nur männliche Untersuchungsgefangene über 21 Jahre (die 16 bis 21jährigen kommen nach Wormwood Scrubs), Schuldgefangene (debtors) und auch Ausweisungsgefangene auf. Sie hat Unterbringungsraum für 700 Gefangene [115]; ein Gebäude für 200 Gefangene ist stillgelegt, nur die Ausweisungsgefangenen werden darin verwahrt. Am Besichtigungstage war die Belegung 366 Gefangene. Im Jahre gehen etwa 9000 bis 10000 Gefangene durch die Anstalt.

Die Untersuchungsgefangenen sind nicht arbeitspflichtig, dagegen sind es die Schuldgefangenen. Die Untersuchungsgefangenen beteiligen sich aber im allgemeinen an der Arbeit, die in der Hauptsache im Anfertigen von Postsäcken besteht. Die Arbeit in der Küche verrichten Strafgefangene.

Die verschiedenen Arten der Gefangenen sind getrennt untergebracht. Die Unterbringungsform ist Einzelhaft. Nur im Lazarett dürfen Untersuchungsgefangene gemeinschaftlich untergebracht werden. In einem besonderen Gebäude befinden sich diejenigen Untersuchungsgefangenen, über die der Anstaltsarzt (drei Ärzte, die psychi-

atrisch ausgebildet sind, sind vorhanden) sich gutachtlich zu äußern hat und die deshalb ärztlich beobachtet werden. Auch die Schuldgefangenen sind in einem besonderen Gebäude. Nur in diesem Gebäude und im Lazarett habe ich Bettstellen gesehen, im übrigen ist auch in Brixton die flach auf dem Fußboden liegende Pritsche mit Matratze vorherrschend.

Die Aufnahmeeinrichtungen (Raum für die Registrierung, das Wiegen und Messen, Warteräume, Kleiderablage, Wannenbäder) sind dieselben wie in anderen Anstalten. Der Arzt sieht jeden Gefangenen bei der Aufnahme. Die Vorrichtungen für den Besuchsempfang sind in zweifacher Art vorhanden. Die eine: in einem langgestreckten Raume eine Reihe nebeneinanderliegender boxes; zwischen dem Gefangenen auf der einen und dem Besucher auf der anderen Seite Maschendraht (mehrere Schichten) und Glasfenster. Auf den Gängen längs den boxes auf der Gefangenen- und der Besucherseite befindet sich je ein Aufsichtsbeamter; die andere Einrichtung: ein Besuchszimmer, wo Gefangener und Besucher gemeinsam an einem Tische sitzen.

Besondere Klosetteinrichtungen auf jedem Stockwerk, nicht in den einzelnen Zellen. Der Gefangene klingelt, wenn er das Klosett zu benutzen wünscht. Spazierhöfe geräumig und mit Blumen und Grün bepflanzt. Im Gefangenenbad nur Wannen. Geräumiges Lazarett; Einzelräume und Gemeinschaftsräume. Am Besichtigungstage 43 Lazarettkranke; im Jahre mehr als 1000.

Die Vorschriften über die Behandlung der Untersuchungsgefangenen und der Schuldgefangenen sind oben (S. 80ff., 93ff.) mitgeteilt.

Feltham.

(Borstal Institution.)

(Besichtigung am 23. Juni 1930.)

Die Einrichtung der Borstalanstalten beruht auf dem Gesetz zur Verhütung von Verbrechen von 1908

(Prevention of Crime Act). Sammel- und Verteilungsstelle für Borstalzöglinge ist Wormwood-Scrubs Prison in London. Außer Feltham sind Anstalten für boys Portland und Borstal. Eine neue Anstalt ist in Lowaham (Mittelengland) seit dem Frühjahr 1930 im Entstehen begriffen; in vier bis fünf Jahren soll sie fertig sein. Borstalzöglinge von Feltham bauen sie unter fachmännischer Anleitung; sie sind unter Führung von Mr. A. Paterson, dem Prison Commissioner, in achttägigem Fußmarsch zur Baustelle gewandert[116]). Die neue Anstalt wird Raum bieten für 300 Zöglinge.

Wegen der Bestimmungen des Gesetzes von 1908 über die Borstalverwahrung und wegen der Vollzugsbestimmungen kann hier auf die Vorbemerkungen und die Übersetzungen geltender Vorschriften Bezug genommen werden[117]).

Die Zöglinge werden in Feltham in einer Reihe von Arbeitszweigen unterwiesen, aber nicht bis zu einer Abschlußprüfung, etwa nach Art einer Gesellenprüfung, geführt. Tägliche Arbeitszeit acht Stunden. Es werden nur Arbeiten für staatliche Bedürfnisse, in erster Linie für die eigene Anstalt geleistet. Meine Frage nach Beschwerden des freien Gewerbes wurde verneint. Ich sah außer Küche und Bäckerei den ausgedehnten landwirtschaftlichen Betrieb mit Viehhaltung (Rindvieh, Schweine), Dreherei, Tischlerei und Schmiede, die gut maschinell eingerichtet sind, Schuhmacherei und Schneiderei, diese, soweit ich gesehen habe, nur für Ausbesserungen und vorbehalten für medical cases (ich sah z. B. Einbeinige).

Die Zöglinge arbeiten und essen gemeinschaftlich; nachts sind sie in Einzelräumen. Vermieden werden Bezeichnungen, die im Gefängnis gebräuchlich sind, so auch die Bezeichnung „Zelle". In abgesonderter Abteilung sind die Zöglinge, die der Strafklasse zugewiesen sind, untergebracht; sie arbeiten auch in einem beson-

deren mauerumschlossenen Hof; ihre Arbeit ist Zerstampfen von Steinen in einem Mörser.

Die Anstalt hat Spielplätze, eine Turnhalle und ein Schwimmbassin im Freien. Die Turnhalle hat eine Bühne und dient auch als Theater-, Vorführungs- und Konzertsaal. Die Bücherei enthält belehrende und unterhaltende Bücher. Die Zöglinge, die in der Strafklasse sind, bekommen nur Bücher belehrenden Inhalts.

Alle Zöglinge erhalten Unterricht, den der Anstaltsleiter, sein Stellvertreter, der Anstaltsgeistliche, die Abteilungsvorsteher (Housemasters), vereinzelt auch freiwillige Kräfte aus der Bevölkerung erteilen.

Interessant ist, daß jeder der vier Abteilungen der Anstalt eine Matron zugeteilt ist, die in gewissem Sinne mütterliche Funktionen ausübt. Sie kümmert sich um die Kleidung und Wäsche, um Ordnung, Sauberkeit und Wohnlichkeit der Räume und die Kost der Zöglinge und ist ihre Vertraute. Ich verdanke dem Prison Commissioner Mr. Paterson ein amtlich (1928) herausgegebenes Büchlein über „The Borstal System", wo sich in dem Kapitel über den Beamtenstab einer Borstalanstalt über die Matron folgende Sätze finden (S. 20): „The Matrons have a sphere of their own, not merely ‚seeing to things', but learning from the lads much they are too shy to say to men. Many lads, in their presence, come for the first time into the atmosphere of a clean and healthy Englishwoman." Meine Frage, ob über ungezogenes Betragen der Zöglinge ihr gegenüber zu klagen wäre, verneinte die Matron, mit der ich sprach.

Wenn der Anstaltsleiter von seiner Hausstrafbefugnis Gebrauch macht, so straft er mit Entziehung von Vergünstigungen und Versetzung zur Strafklasse. Von der zulässigen Hausstrafe „Wasser und Brot" macht er keinen Gebrauch.

Entweichungen kommen vor, etwa 20 im Jahre [118]). Der Anstaltsleiter bestraft in der Regel dafür mit Ver-

setzung zur Strafklasse, oder er überweist den Fall dem Visiting Committee zur Verhängung einer Strafe. Das Visiting Committee verfügt zuweilen die Überführung des Jungen nach Wormwood Scrubs prison, dessen Sammelstelle auch als Penal Borstal Institution angesehen wird. Im Sommer rücken die Zöglinge, die der Sonderstufe angehören, unter Führung eines Housemaster abteilungsweise für eine Woche in ein Ferienlager (Camp), wo sie in Zelten wohnen, Sport treiben, schwimmen und wandern. An dieser Ferienfreude teilnehmen zu können, ist hohes Ziel und höchste Lust. Die Kosten werden durch Spenden gedeckt, zu denen sich gebefreudige, an der Borstalerziehung Interesse nehmende Bürger bereitfinden [119]).

Kirche, Lazarett und Beamtenwohnhäuser vervollständigen die Einrichtungen der Anstalt, die mit allen ihren Gebäuden, Sportplätzen, Feldern und Wiesen ein ausgedehntes Gelände bedeckt. Der Anstaltsleiter ist neu in dieser Stelle. Bis vor Monatsfrist war er noch Leiter der Borstalanstalt in Portland. Er hat einen Assistenten. Den vier Abteilungen der Anstalt steht je ein Housemaster vor; jeder von ihnen hat wiederum einen Assistenten. An der Anstalt wirken ein Arzt und ein Geistlicher der Englischen Kirche. Die Beamten und die Werkmeister tragen weder Uniform noch Waffen. In der Anstalt können rund 400 Zöglinge untergebracht werden [120]). Am Besichtigungstage war die Belegungszahl 314.

In der Anstalt herrscht nach dem Eindruck, den ich gewonnen habe, straffe Zucht und rege Arbeitstätigkeit.

Die Entlassenenfürsorge übt die Borstal Association aus. Ein Funktionär der Gesellschaft besucht jeden Zögling in der Anstalt vor der Entlassung, um ihn kennen zu lernen und danach besser beurteilen zu können, wie ihm der Weg zu einem ordentlichen Leben in der Freiheit bereitet werden kann. Die Gesellschaft

beschafft Unterkunft für den Entlassenen und, wenn möglich, Arbeit, gibt ihm Kleidung und Handwerkszeug und führt die Schutzaufsicht über ihn bei bedingter Entlassung. Finanziell wird ihre Arbeit durch freiwillige Spenden, zum Teil durch staatliche Subventionen ermöglicht [121]).

Über den Erfolg des Borstalsystems äußerte sich der Anstaltsleiter dahin, daß 65 % der Zöglinge ohne Rückfall durchs Leben fänden. Er hat damit offenbar wiederholt, was in dem erwähnten, amtlich herausgegebenen Büchlein „The Borstal System" (S. 14/15) über den Erfolg des Systems gesagt wird: „Von den 6000 Jungen, die in den ersten 17 Jahren durch die Borstal-Erziehung gegangen sind, kann mit Gewißheit festgestellt werden, daß nur 35 % später wieder mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Das ist eine bemerkenswerte Zahl, denn sie bezeichnet ein Minimum. Von den 35 % nämlich, die wieder in Borstalhaft zurückkehren mußten, fanden etliche schließlich doch noch den rechten Weg, zeigten also nach vorübergehender Rückfälligkeit, wenn auch etwas später, doch den Erfolg der Borstalerziehung [122])." Die amtliche Schrift stellt auf Grund der Erfahrung fest, daß von vier Jungen drei durch Borstalerziehung gebessert werden und als ehrliche Bürger ihr Leben weiterleben.

Aylesburry.

(Convict Prison für Frauen. Borstal Institution für Mädchen.)

(Besichtigung am 24. Juni 1930.)

Die Anstalt kann rund 400 Gefangene aufnehmen [123]). Die in sich geschlossene Zuchthausabteilung ist zur Aufnahme von zu Penal servitude verurteilten Frauen bestimmt, die zur Sternklasse gehören. Die Zahl dieser Frauen ist gering. Am Besichtigungstage saßen acht Frauen mit Zuchthausstrafen und 115 Borstalzöglinge

ein. Ferner waren vier kleine Kinder von Borstalzöglingen vorhanden, die sichtlich mit besonderer Liebe gepflegt werden.

Die Anstalt wird von Mrs. Lilian Barker geleitet; ihr wird offenbar von den Zuchthausgefangenen und den Borstalzöglingen große Zuneigung entgegengebracht. Ärztlich wird die Anstalt von einer Ärztin versorgt. Die Seelsorge wird von einem Geistlichen der Englischen Kirche und einem Geistlichen der Katholischen Kirche ausgeübt; sie sind aber nicht hauptamtliche Beamte der Anstalt.

Die Anstalt ist sehr gepflegt; Erfolg weiblicher Arbeit. Viel Wert wird auf Blumenschmuck gelegt. Manche Zelle ist mit Wandschmuck etwas stark überladen. Die girls sind außerordentlich frisch, ihre Kleidung ist ansprechend. Die Mahlzeiten nehmen sie gemeinschaftlich ein. Für musikalische und andere gemeinsame Veranstaltungen — es wird, wie Mrs. Barker hervorhebt, gelegentlich auch einmal getanzt — ist ein Gemeinschaftsraum vorhanden, der mit einem Klavier ausgestattet ist. Gottesdienstlichen Zwecken dient ein größerer Raum für die Angehörigen der Englischen und ein kleinerer für die der Katholischen Kirche. Mit besonderem Stolz zeigte die Anstaltsleiterin ein Schwimmbassin im Freien, das sie nach ihrer Angabe aus eigener Kraft, ohne staatliche Mittel geschaffen hat.

Bei der Anstalt ist eine Lehrerin (Tutoress) angestellt, der die Sorge für die Bücherei, der Gymnastikunterricht, der Schulunterricht und die Aufsicht über das Schwimmen, Spiel und Sport und ähnliche Veranstaltungen obliegt. Unterrichtszeit ist morgens von 8—9 und in der Hauptsache abends nach der Tagesarbeit. Die Mädchen können vier Bücher wöchentlich aus der Bücherei bekommen, zwei belehrenden, zwei unterhaltenden Inhalts. Sie lernen hauswirtschaftliche Arbeiten; hierauf ist der Arbeitsbetrieb eingestellt. Ich sah die

Mädchen — von Reinigungsarbeiten abgesehen — in großen, hellen Arbeits- und Wirtschaftsräumen nähen (an Maschinen; eine Abteilung saß maschinenähend im Freien), waschen, plätten, kochen und backen (Brot und Kuchen); im Gemeinschaftssaal war eine Reihe hübscher Handarbeiten ausgestellt; mehrere Mädchen waren im Gemüsegarten und mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt. Es wird Rindvieh und Federvieh gehalten und Schweinezucht getrieben. Für den landwirtschaftlichen Betrieb ist eine Beamtin verantwortlich. Die ganz schwere Arbeit verrichtet eine männliche Kraft. Um 21 Uhr ist Bettzeit; das Licht in den Zellen erlischt eine halbe Stunde später.

Broadmoor Criminal Lunatic Asylum in Crowthorne, Berkshire.

(Besichtigung am 26. Juni 1930.)

Diese Anstalt für geisteskranke Verbrecher ist die einzige ihrer Art in England [124]). Sie liegt in reizvoller Gegend, auf einer Höhe; einige englische Meilen entfernt ist das Militärlager Aldershot. Der Blick ins Land hinein, den man von den in Terrassen abfallenden Spazierhöfen und Gärten hat, erinnert lebhaft an die Aussicht, die sich dem Besucher der Zweigstrafanstalt Hohenasperg (bei Ludwigsburg in Württemberg) darbietet.

Die Anstalt, die menschliches Elend in erschütternder Häufung in sich birgt, besteht seit 1863, seit ihrer Errichtung nur wenig durch einen am Anfang dieses Jahrhunderts aufgeführten Erweiterungsbau verändert. Sie nimmt Männer und Frauen auf; die Frauenanstalt ist völlig gesondert von der Männeranstalt. Aufgenommen werden Verbrecher, die im Strafverfahren als geisteskrank erkannt und durch Gerichtsbeschluß nach Freisprechung oder, ohne daß es zum Urteil kommt, zur Verwahrung bestimmt werden, oder Verbrecher, die im Laufe der Strafverbüßung geistig erkranken. Die letzteren

überwiegen der Zahl nach. Am Besichtigungstage war die Anstalt mit 617 Männern und 202 Frauen belegt. Damit ist die Belegungsfähigkeit ungefähr erschöpft. Die Männer und die Frauenanstalt sind in voneinander getrennte Abteilungen für harmlose, ruhige Geisteskranke und Geisteskranke schweren Grades, die unruhig und zu einer Arbeit nicht fähig sind, gegliedert.

Die Anstalt hat vier Ärzte; einer von ihnen ist der Leiter der Anstalt, Medical Superintendent Dr. H. P. Foulerton. Am Tage meines Besuchs befand er sich in Urlaub. Der ihn vertretende Deputy Medical Superintendent Dr. A. W. Connol führte mich in aufopfernder Weise durch das weite Gebiet der Anstalt und bewirtete mich gastfreundlichst.

Die ruhigen Kranken arbeiten vormittags und nachmittags je drei Stunden; teils verrichten sie Hausarbeiten, teils Garten- und Feldarbeiten, teils sind sie in Schneider-, Schuhmacher- oder Tischlerwerkstatt beschäftigt. Sie haben, wie mir beim Rundgang durch die Männeranstalt gezeigt wurde, eigene Gartenstücke, die sie bestellen und pflegen und deren Erzeugnisse sie selbst verbrauchen, an die Anstalt verkaufen oder an Angehörige abgeben dürfen. Sie schlafen in Einzelräumen, ältere auch gemeinschaftlich in Schlafsälen. Zu gemeinsamem Aufenthalt am Tage stehen ihnen wohnlich eingerichtete Räume zur Verfügung, wo sie schreiben, lesen, basteln, rauchen, Billard und Brettspiele spielen. Die Mahlzeiten nehmen sie in großen Speisesälen ein. Für musikalische und ähnliche Veranstaltungen ist ein Saal mit einer kleinen Theaterbühne vorhanden.

In der Frauenanstalt, zu der eine maschinell gut eingerichtete Wäscherei und Plätterei gehört, sind die äußeren Einrichtungen gleich denen der Männeranstalt. Der Spazierhof der unruhigen Kranken hat Grünanlagen und ist mit alten Laubbäumen bestanden. Nicht so der Spazierhof der unruhigen kranken Männer. Im Spazierhof der Frauen machte mich Dr. Connol auf

eine jüngere, ständig von einer Wärterin begleitete deutsche Frau aufmerksam; ich sprach mit ihr; sie ist aus Köln gebürtig.

Kranke Strafgefangene, die während des Laufes ihrer Strafzeit als gebessert angesehen werden, kommen in die Strafanstalt zurück, die nicht gebesserten werden nach Ablauf der Strafzeit an eine allgemeine öffentliche Irrenanstalt abgeführt. Die keine Strafe verbüßenden Kranken bleiben in der Anstalt für immer oder sie werden, wenn ihr Zustand es gestattet, entlassen und in der Freiheit durch Schutzaufsicht betreut.

Die Beamten tragen Uniform. Zum Beamtenstab der Anstalt gehören 143 Männer und 50 Frauen. Ihr Gehalt ist des schweren Dienstes wegen größer als das der Strafanstaltsbeamten; es steigt von 53 bis zu 76 Shilling wöchentlich bei den Männern und von 45 bis zu 64 Shilling wöchentlich bei den Frauen. Dazu kommen Uniform und freie Wohnung; die unverheirateten Beamten können von der Anstalt volle Beköstigung bekommen für 1 Shilling 9 Pence täglich.

Die Anstalt untersteht unmittelbar dem Ministerium des Innern, ihre Angelegenheiten werden aber nicht von der Abteilung für Gefängniswesen im Innenministerium, der Prison Commission, bearbeitet. Die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Beaufsichtigung der Anstalt wird verkörpert durch das Supervision Committee, das ähnlich wie ein Visiting Committee oder ein Board of Visitors bei den Strafanstalten aus ehrenamtlich tätigen Bürgern zusammengesetzt ist. Es hält monatlich in der Anstalt Sitzungen ab.

Parkhurst
(Isle of Wight).
(Convict Prison.)

(Besichtigung am 30. Juni 1930.)

Im Jahre 1838 wurde ein Gesetz erlassen, das die Errichtung eines für junge Rechtsbrecher bestimmten

Gefängnisses zu Parkhurst vorsah [125]). Hierauf geht die Erbauung der Anstalt zurück. Sie hat Raum für etwa 800 Gefangene [126]); am Besichtigungstage war sie voll belegt. Sie dient der Unterbringung der Zuchthausgefangenen, die zur Intermediate Class gehören, aller Zuchthausgefangenen, die besonderer ärztlicher Aufmerksamkeit bedürfen (auch Stars und Recidivists), und der Aged Convicts. Diese Alten sind in der Aged Convicts' Party der Anstalt abgesondert von den übrigen Gefangenen untergebracht. Sie bekommen die Krankenkost und genießen eine Reihe von Freiheiten und Vorzügen, die ihrem Alter und ihrer Gebrechlichkeit den Strafvollzug leicht und erträglich machen. Es ist richtig: sie beschaulich im Garten ihrer Abteilung sitzen zu sehen, erweckt ganz den Eindruck eines Altersversorgungsheims [127]).

Leiter der Anstalt ist seit 1927 Lt. Col. H. M. A. Hales; er ist der 16. Leiter seit dem Bestehen der Anstalt. Zur Seite steht ihm der Deputy Governor P. A. Marriott. Den ärztlichen Dienst versehen drei Medical Officers, die Seelsorge wird von zwei Geistlichen der Englischen Kirche ausgeübt, die Anstaltsbeamte sind, und von zwei katholischen Geistlichen und einem Rabbiner, die nicht im Beamtenverhältnis zur Anstalt stehen.

Hervorgehoben zu werden verdienen die Lazaretteinrichtungen: Einzelkrankenstuben, große helle und luftige Säle für mehrere Kranke, Untersuchungs- und Operationsraum, Lazarettküche, besonderer Garten für die Kranken und Genesenden, die sich im Freien bewegen können und dürfen.

Für die Gottesdienste der Juden ist eine kleine Synagoge vorhanden.

Die Gefangenen sind in Zellen untergebracht; sie arbeiten gemeinsam in Werkstätten. Die Gefangenen der Sternklasse sind von den übrigen getrennt. Sie tragen einen roten Stern auf dem linken Oberärmel.

Die Arbeitszeit ist acht Stunden täglich, davon sechs Stunden außerhalb der Zelle und zwei Stunden in der

Zelle. Dauer der Bewegung im Freien täglich zwei Stunden.

Auf dem Rundgang wurden mir gezeigt Küche, Bäckerei, Wäscherei, das Maschinenhaus und folgende Arbeitsbetriebe: die Schuhmacherei (maschinell), in der auch Schuhwerk für andere Anstalten, insbesondere Borstalanstalten, hergestellt wird; die Tischlerei; die Eisen- und Blechschmiede; die Schneiderei; das Anfertigen von Postsäcken; ein kleiner Betrieb zur Herstellung von Kunststeinen. Einige Gefangene waren mit Zubereiten von Matratzenfüllungen, mehrere beim Bau (Umbau) eines Pfarrerwohnhauses beschäftigt. Einer größeren Zahl von Gefangenen bietet der landwirtschaftliche Betrieb und die Küchengärtnerei der Anstalt Arbeit. Alles Land, das von den Gefangenen bearbeitet wird, liegt innerhalb der das ganze Anstaltsgebiet umfassenden Mauer. Korn wird nur angebaut, soweit es als Futter für die Pferde der Anstalt notwendig ist. Die Gefangenen waren am Tage meines Besuchs bei der Heuernte. Die Schweinehaltung versorgt die Anstalt mit Fleisch; es werden aber auch Verkäufe an die Fleischer des Ortes Newport getätigt.

Die Anstalt hat die besonderen räumlichen Einrichtungen zur Aufnahme der neu in die Anstalt eintretenden Gefangenen und die Badeeinrichtungen, wie man sie in allen englischen Gefängnissen findet. Die Arrestzellen der abgesonderten, auch mit besonderem Spazierhof versehenen Arrestabteilung waren bei einer Anstaltsbelegung von rund 700 Gefangenen bis auf eine unbelegt. Geöffnet wurde zur Besichtigung eine Zelle, deren Wände völlig mit Fesseln aller Arten behängt sind und in der auch der Prügelbock aufbewahrt wird. Auf meine Frage nach der Häufigkeit der Benutzung des Prügelbocks wurde mir geantwortet, daß Prügelstrafe äußerst selten vorkäme [128]).

Die Vormittagsarbeitszeit endigt um 11.30 Uhr. Die Gefangenen sammeln sich mit ihren Aufsichtsbeamten

abteilungsweise in einem Innenhof und von einer Art Kanzel aus nimmt der Anstaltsleiter mit dem Chief Officer (Ersten Hauptwachtmeister) den Vorbeimarsch der Abteilungen ab, die zur Mittagsmahlzeit in die Gebäude einrücken. Im Vorbeimarsch melden die Abteilungswachtmeister die Zahl der Gefangenen in militärischer Form. An diese Parade, der ich beiwohnte, schloß sich wie täglich die Audienz bei dem Anstaltsleiter an. Für sie ist ein besonderer Raum vorgesehen. Ich durfte auch ihr beiwohnen. Zunächst wurden Gefangene vorgeführt, die sich Verfehlungen (prison offences) hatten zuschulden kommen lassen. Der Beamte, der die Verfehlung gemeldet hatte, schilderte kurz den Sachverhalt, dann wurde der Gefangene gehört. Beide Vorträge zeichnete der Anstaltsleiter selbst auf und da die Sachlage klar war, fällte er sogleich seine Entscheidung. Danach kamen mehrere Gefangene mit Bitten und Anliegen, meist Bitten um die Genehmigung von Extrabriefen. Die Gefangenen sind von dem Tisch des Anstaltsleiters durch ein etwa 1,50 m hohes Gitter getrennt. Den Vorführungsdienst versieht ein Aufsichtsbeamter; jeder wegen einer Verfehlung gemeldete Gefangene wird von einem besonderen Beamten vorgeführt, so daß also bei der Verhandlung des Falles zwei Beamte mit dem Gefangenen hinter dem Gitter stehen. Bei dem Anstaltsleiter ist der Deputy governor, ein Sekretär, der die Personalakten der Gefangenen zur Stelle hat, und der Chief Officer.

Der Anzug der Gefangenen ist nicht von dem in deutschen Anstalten meist gebräuchlichen Schnitt, sondern bürgerlicher Kleidung ähnlich: einreihiges Jackett, Weste, blau-weißes Hemd mit Umlegekragen, Schlips. Als Arbeitskleidung tragen die Gefangenen eine blaue oder blau-rot gestreifte Bluse.

Die Anstaltsbeamten, die wie überall eine schwarze Uniform tragen, wohnen mit wenigen Ausnahmen in Beamtenhäusern bei der Anstalt; Spielplatz, Tennisplatz, Kasino stehen ihnen zur Verfügung.

Governor und Deputy governor von Parkhurst Prison haben sich meiner mit großer Freundlichkeit und Liebenswürdigkeit angenommen und mich unermüdlich trotz glühendster Hitze an diesem letzten Junitage durch das weite Gebiet ihrer Anstalt und des Farmbetriebes geführt.

Camp Hill
(Isle of Wigth).
(Preventive Detention Prison.)

(Besichtigung am 1. Juli 1930.)

Die Sicherungsverwahrungsanstalt zu Camp Hill[129]) ist dazu bestimmt, die Gewohnheitsverbrecher (Männer) aufzunehmen, die auf Grund gerichtlichen Urteils nach dem Gesetz zur Verhütung von Verbrechen von 1908 (Prevention of Crime Act) nach Verbüßung der gegen sie erkannten Zuchthausstrafe zum Schutze der Allgemeinheit für die im Urteil bestimmte Zeit (mindestens 5, höchstens 10 Jahre) zu verwahren sind. Die Anstalt ist nach Erlaß des Gesetzes von 1908 erbaut worden und seit dem 5. März 1912 in Benutzung. Sie kann 402 Gefangene aufnehmen; am Tage meines Besuches beherbergte sie nur 115. Camp Hill ist die neueste englische Anstalt; sie ist dem Zuchthaus Parkhurst benachbart und in gewissen Beziehungen verwaltungsmäßig mit ihm verbunden insofern, als die Ärzte und Geistlichen von Parkhurst auch Camp Hill versorgen. Lazarettbedürftige Kranke von Camp Hill werden nach Parkhurst geschickt.

Leiter der Anstalt ist z. Zt. Major C. Pannall.

Das Durchschnittsalter der (am Besuchstage einsitzenden) Verwahrten ist 50 Jahre und sechs Monate. Der älteste Gefangene ist 73, der jüngste 35 Jahre alt; die Verwahrten sind arbeitspflichtig, aber 75 sind wegen ihres Alters nicht oder nur beschränkt arbeitsfähig. Die tägliche Arbeitszeit ist acht Stunden, je vier vormittags und nachmittags.

Die Vollzugsvorschriften sind zwar im Wortlaut oben mitgeteilt [130]), es erscheint mir aber angebracht, sie hier in der Zusammenfassung aufzunehmen, in der sie den Gefangenen vor Augen geführt werden. Das folgende ist die Übersetzung des „Auszugs aus den Behandlungs- und Verhaltensvorschriften", der in den Hafträumen der Gefangenen aushängt.

1. Die Central Association ist gegründet, um den aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen Rat und Hilfe zuteil werden zu lassen. Ein Mitglied dieser Vereinigung besucht die Anstalt regelmäßig und ist bereit, jeden Gefangenen angemessene Zeit vor der Entlassung zu sehen, um ihm Hilfe und Beistand zu gewähren und nach Möglichkeit für seine Zukunft zu sorgen.

2. Der Gefangene, der eine Bitte vorzutragen hat oder sich beschweren will, kann sich an folgende Personen wenden:

den Anstaltsleiter, den Anstaltsarzt oder den Anstaltsgeistlichen jeden Tag;

ein Mitglied des Überwachungsausschusses (Board of Visitors), bei dessen nächstem Besuch;

den Direktor oder Inspektor (von der Prison Commission) bei seinem nächsten Revisionsbesuch;

den Überwachungsausschuß (Board of Visitors) gelegentlich seiner monatlichen Sitzung.

3. Der Gefangene hat sich körperlich rein und anständig zu halten und sich den Vorschriften über das Waschen, Baden und Haarschneiden, die von Zeit zu Zeit zur Erhaltung von Gesundheit und Reinlichkeit erlassen werden, zu unterwerfen. Wöchentlich einmal erhält der Gefangene ein Bad.

4. Wünscht der Gefangene eine Zahnbürste, Nagelschere oder einen anderen Gegenstand des persönlichen Gebrauchs, so soll er sich an seinen Aufsichtsbeamten wenden, wünscht er eine weitere Bettdecke, so kann er

darum vorstellig werden, aber sie wird nur mit Billigung des Anstaltsarztes gewährt.

5. Zelleneinrichtung, Kleidung, Bettlager und andere Gebrauchsgegenstände soll der Gefangene rein halten und ordentlich aufbewahren und sich den Anordnungen fügen, die von Zeit zu Zeit im Interesse der Erhaltung von Gesundheit und Reinlichkeit erlassen werden. Ebenso muß er Höfe, Gänge und andere Teile der Anstalt reinigen und fegen, wenn es von ihm verlangt wird.

6. Hat der Gefangene Klagen über die Kost vorzubringen, so muß er es unmittelbar nach ihrem Empfang tun. Wiederholte leichtfertige und grundlose Klagen werden als Verstoß gegen die Anstaltsordnung angesehen.

7. Auf Wunsch wird dem Gefangenen erlaubt, in seiner Zelle Photographien seiner Angehörigen, aber nicht in zu großer Zahl zu haben.

8. Der Gefangene muß dem Gottesdienst beiwohnen, es sei denn, daß er die Erlaubnis hat, ihm fernzubleiben. Er ist nicht verpflichtet, dem Gottesdienst einer Kirche beizuwohnen, der er nicht angehört.

9. Wenn der Gefangene einer Glaubensgemeinschaft angehört, von der kein Geistlicher die Anstalt regelmäßig besucht, so soll er es dem Anstaltsleiter melden; dieser wird nach Möglichkeit veranlassen, daß ein solcher Geistlicher den Gefangenen besucht.

10. Die Gefangenen dürfen nicht miteinander sprechen oder in anderer Weise in Verbindung treten, außer wenn sie von dem Anstaltsleiter die Erlaubnis oder die Weisung dazu haben. Über alles, worüber sie im Zweifel sind, können sie ihren Aufsichtsbeamten um Aufklärung bitten.

11. Der Gefangene darf Geld oder andere Gegenstände, die ihm zugesandt worden sind, nicht in seinem Besitz behalten, außer wenn er die Erlaubnis dazu hat. Beides wird entweder zurückgesandt oder für ihn aufbewahrt.

12. Die tägliche Arbeitszeit des Gefangenen beträgt nicht mehr als 10 Stunden, ausschließlich der Essenszeiten.

13. Der Gefangene hat Bestrafung zu erwarten, wenn er gegen die Regeln des Anstands oder die Anstaltsdisziplin verstößt: z. B. wenn er ungehorsam, frech, unanständig, lärmend oder faul ist; ferner wenn er jemanden angreift oder etwas beschädigt, im Besitz verbotener Gegenstände betroffen wird oder einen Fluchtversuch unternimmt.

14. Die Strafmittel des Anstaltsleiters sind einsame Einsperrung mit Kost Nr. 1 für drei Tage, Kost Nr. 2 für 14 Tage, Zurückversetzung auf eine tiefere Stufe für höchstens sechs Monate, Entziehung der Matratze für drei Tage (für Faulheit) und Entziehung von Vergünstigungen. Macht sich der Gefangene einer schweren Verfehlung oder wiederholt einer Verfehlung schuldig, so wird er den Direktoren oder dem Überwachungsausschuß (Board of Visitors) überwiesen, der ihn nachdrücklicher bestrafen kann. Die Strafmittel des Ausschusses sind einsame Einsperrung bis zu 28 Tagen, Kost Nr. 1 bis zu 15 Tagen, Kost Nr. 2 bis zu 42 Tagen und abgesonderte Unterbringung für sechs Monate. Sie können den Gefangenen auch auf eine niedrigere Stufe versetzen, ihm Vorteile und Vergünstigungen, die er erworben hat, und Fleißzeugnisse entziehen.

15. Bei Begehung eines der folgenden Vergehen setzt sich der Gefangene der Strafe körperlicher Züchtigung aus:

a) Meuterei oder Aufwiegelung dazu;
b) schwerer tätlicher Angriff gegen einen Beamten oder Angestellten der Anstalt.

16. Ein Gefangener, der jemanden angreift, oder entweicht oder das eine oder andere zu tun versucht, muß, abgesehen von seiner Bestrafung, eine Kleidung tragen, die von der allgemeinen abweicht.

17. Ein Gefangener kann wegen schlechter Führung oder weil er ersichtlich auf andere Gefangene einen

schlechten Einfluß ausübt, auf Anordnung des Anstaltsleiters auf die Strafstufe versetzt werden und er muß dort solange bleiben, wie es notwendig ist. Auf der Strafstufe wird er nicht zu Arbeiten außerhalb der Mauer verwendet und er geht aller Fleißzeugnisse verlustig. Er muß Strafgefangenenkleidung tragen und wird nach den Vorschriften für Strafgefängnisse behandelt mit denselben Verwirkungen, wie sie in Nr. 14 aufgezählt sind. Er kann auf der Strafstufe weder Geld verdienen noch ein Fleißzeugnis erhalten, er darf auch nicht an den gemeinschaftlichen Mahlzeiten oder am abendlichen Zusammensein teilnehmen.

18. Zu Beginn der Sicherungsverwahrung gehört der Gefangene zur 3. Stufe. Er kann bei guter Führung und Fleiß zur 2. und 1. Stufe aufrücken. Bei schlechter Führung auf einer Stufe kann er auf die Strafstufe versetzt werden.

19. Wenn der Gefangene sich sechs Monate auf der 3. Stufe musterhaft geführt und fleißig gearbeitet hat, wird ihm ein Fleiß- und Führungszeugnis zuerkannt. Hat er zwei solcher Zeugnisse erlangt, dann hat er das Recht erworben, auf die 2. Stufe versetzt zu werden. Zwei weitere Zeugnisse berechtigen ihn zum Aufstieg zur 1. Stufe.

20. Für jedes Fleiß- und Führungszeugnis erhält der Gefangene eine Litze für gute Führung und ein Geldgeschenk von 5 Shilling (Zeugnisgeld). Außerdem berechtigt ihn das erste Zeugnis zur Teilnahme an den gemeinschaftlichen Mahlzeiten und das zweite auch zur Teilnahme am abendlichen Zusammensein. Nach dem Aufrücken zur 1. Stufe werden ihm keine Fleiß- und Führungszeugnisse mehr erteilt. Dem Gefangenen ist erlaubt, seine Fleiß- und Führungszeugnisse in seiner Zelle aufzubewahren und sie bei der Entlassung, wenn sie ihm nicht bei schlechter Führung entzogen worden sind, mitzunehmen.

Auf der 1. Stufe werden Kragen und Aufschläge von roter Farbe anstatt der Litzen getragen.

21. (a) Der Gefangene kann auf den einzelnen Stufen Arbeitsverdienst in folgender Höhe erhalten: 2 Pence täglich auf der 3. Stufe; 3 Pence täglich auf der 2. und 4 Pence täglich auf der 1. Stufe. Der Arbeitsverdienst wird wöchentlich zuerkannt. Wenn der Anstaltsleiter dafürhält, daß Fleiß und Geschicklichkeit des Gefangenen nicht die volle Bezahlung verdienen, kann er eine niedrigere zuerkennen. Einem Gefangenen, der faul ist, wird überhaupt kein Verdienst zuerkannt.

(b) Der Sonnabend wird als voller Tag gezählt. Für die Sonntage, den Weihnachtstag und den Karfreitag wird kein Arbeitsverdienst gezahlt.

(c) Bei Krankheit wird ein Abzug gemacht, dessen Betrag sich nach dem Verdienst des gesunden Gefangenen, seiner Führung usw. richtet.

(d) Der höchste Betrag, der einem nach ärztlichem Gutachten arbeitsunfähigen Gefangenen gegeben werden kann, ist 1 Penny für den Tag.

(e) Wünscht der Gefangene etwas von seinem Arbeits- oder Zeugnisgeld einem Mitglied seiner Familie zu senden, so wird der Anstaltsleiter das Geld absenden, es sei denn, daß er einen Hinderungsgrund sieht.

22. Kauf von Gegenständen in der Gefängniskantine. Die Gefangenen aller Stufen mit Ausnahme der Strafstufe dürfen den Teil ihres Zeugnis-, Arbeits- oder Gartengeldes in der Kantine verbrauchen, den der Anstaltsleiter festsetzt. Es soll eine Preisliste der Waren aufgestellt werden und jedermann soll auf Nachfrage, die einmal wöchentlich gehalten wird, angeben, was er zu kaufen wünscht. Diese Vergünstigung kann der Anstaltsleiter jederzeit beschränken oder entziehen.

23. Den Gefangenen aller Stufen mit Ausnahme der Strafstufe ist erlaubt, während der Stunde des Mittagessens und abends zur erlaubten Zeit zu rauchen,

jedoch ist der Verbrauch von Rauchtabak auf wöchentlich drei Unzen beschränkt. Tabakkauen ist verboten. Rauchmaterial darf nicht mit zur Arbeit genommen werden. Pfeifen und Tabak darf der Gefangene, außer wenn er der Strafstufe angehört, in der Kantine kaufen. Mißbrauch dieser Vergünstigung setzt den Gefangenen der Gefahr ihres Verlustes aus.

24. Gartenanteile. Wenn der Gefangene drei Zeugnisse für Fleiß und gute Führung hat, kann er einen Gartenanteil bekommen, den er zur vorgeschriebenen Zeit bearbeiten darf. Die Kosten der Bestellung des Gartens hat der Gefangene zu tragen. Wenn die Erträgnisse des Gartens an die Anstalt zu vereinbartem Preis verkauft sind, dann wird der Erlös dem Gefangenen gutgeschrieben. Gefangene, die nur leichter Arbeit fähig und körperlich nicht imstande sind, ihren Garten umzugraben, können ihn umgegraben bekommen; es werden ihnen aber nur zwei Drittel des Ertrages gutgeschrieben.

25. (1) Die Gefangenen aller Stufen mit Ausnahme der Strafstufe, dürfen Wochenblätter und andere Zeitschriften im Speisesaal während der Stunde des Mittagessens und beim abendlichen Zusammensein, soweit sie dazu zugelassen sind, lesen. Mit Erlaubnis des Anstaltsleiters dürfen Zeitungen in die Zellen mitgenommen werden. Beim abendlichen Zusammensein sind Spiele erlaubt. Glücksspiele sind verboten.

(2) Gefangene der 1. Stufe dürfen erlaubte Tageszeitungen in der Kantine kaufen und können an Vorträgen und Musikveranstaltungen teilnehmen.

26. Der Gefangene darf in folgenden Zwischenräumen einen Brief schreiben und erhalten und einen Besuch empfangen, vorausgesetzt, daß er in der Zwischenzeit sich gut führt und fleißig ist:

Auf der 1. Stufe wöchentlich,
auf der 2. Stufe vierzehntäglich,

auf der 3. Stufe monatlich und
auf der Strafstufe alle zwei Monate.

27. Wohnen in einer Entlassungswohnung auf Ehrenwort (Parole Line Cabins).

Wenn der Gefangene einige Zeit auf der 1. Stufe zugebracht hat, kann der Beirat (Advisory Committee) dem Staatssekretär empfehlen, daß der Gefangene zum Wohnen in einer Entlassungswohnung zugelassen wird. Der Beirat soll dies nur tun, wenn der Gefangene musterhafte Gesinnung und Führung bewiesen hat und anzunehmen ist, daß er im Falle vorläufiger Entlassung den festen Vorsatz hat, keine Verbrechen mehr zu begehen und ein ehrsames Leben zu führen.

28. Entlassung. Ein Gefangener kann nur dann vorläufig entlassen werden, wenn der Staatssekretär überzeugt ist, daß der Gefangene den festen Vorsatz hat, keine Verbrechen mehr zu begehen und ein nützliches und arbeitsames Leben zu führen.

Ein vorläufig Entlassener wird durch einen besonderen Schein der Schutzaufsicht einer darin bezeichneten Gesellschaft oder Person unterstellt. Sein Guthaben wird dieser Gesellschaft oder Person für ihn überwiesen. Dies alles aber geschieht nicht, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß es unangebracht ist.

29. Der Gefangene kann bei schlechter Führung alle Vergünstigungen, von denen in diesen Vorschriften die Rede ist, und alle Gelder verwirken. Er ist dann den Vorschriften und den Strafen für schlechte Führung unterworfen, die in Zuchthäusern (Convict Prisons) gelten.

30. Kehrt ein vorläufig Entlassener, dessen vorläufige Entlassung widerrufen oder verwirkt ist, in die Anstalt zurück, so wird er der Strafstufe zugeteilt und bleibt dort so lange, wie es der Beirat (Advisory Committee) für notwendig hält.

Die mauerumschlossene Anstalt bietet äußerlich nichts von dem Bild einer Strafanstalt Abweichendes. Sie ist

gepflegt, und einen freundlichen Anblick bieten gärtnerische Anlagen und Blumenbeete. Die Gefangenen sind einzeln untergebracht und arbeiten gemeinschaftlich. Ich sah sie bei Gartenarbeiten und Hausarbeiten, in einer Schuhmacherwerkstatt und einer Schneiderwerkstatt, und auch in Camp Hill werden Postsäcke angefertigt. Daß diese Arbeit so häufig in den englischen Anstalten anzutreffen ist[131]), erklärt sich durch den starken Bedarf der Post; man sieht die Briefträger nicht wie bei uns mit Ledertaschen ausgerüstet, sondern sie tragen Säcke aus starkem Drillich, über die Schulter geworfen auf dem Rücken. In diese Säcke werden die Briefschaften aus den am äußeren Rande der Gehsteige aufgestellten roten Postkästen oder richtiger Postsäulen gesammelt, und darin werden auch die Postsachen an die Empfänger ausgetragen.

Einige Gefangene sah ich ohne Aufseher arbeiten; es sind Gefangene, denen man Vertrauen schenkt; sie tragen eine rote Armbinde zum Zeichen dafür, daß sie ohne Aufsicht arbeiten dürfen. In dem gemeinschaftlichen Speiseraum liegen mehrere Zeitungen aus. Nicht alle Gefangene, die zu den gemeinschaftlichen Mahlzeiten zugelassen sind, nehmen ihr Essen in dem Gemeinschaftsraum ein; manche ziehen es vor, in ihrer Zelle zu essen. Neben dem Speisesaal liegt der für die abendlichen Zusammenkünfte bestimmte Raum; er kann zugleich mit dem Speisesaal von einer hochgelegenen Aufseherkabine aus überwacht werden. Ich sah das Bad, das ausschließlich Wannen hat, die Arrestzellen, die katholische Kapelle und außerhalb der hohen Mauer das dem Gottesdienst der Angehörigen der Englischen Kirche dienende Gotteshaus, das Gebäude mit den Parole Line Cabins und die Gärten, die die bewährten Gefangenen nach Erlangung von drei Führungs- und Fleißzeugnissen zugeteilt erhalten und selbst bearbeiten und nutzen. Die Arrestzellen waren unbelegt. Der Anstaltsleiter erzählte mir, daß Bestrafungen mit Arrest sehr

selten seien; er entziehe den Gefangenen Vergünstigungen zur Strafe und am meisten gefürchtet und am schwersten empfunden werde die Entziehung der Vergünstigung des Rauchens [132]). Das Tabakkauen ist in allen englischen Anstalten aus hygienischen Gründen verboten. Ich habe mich nach der Prügelstrafe erkundigt und die Auskunft bekommen, daß in Camp Hill, seit die Anstalt bestehe, äußerst selten von der Hausstrafe der körperlichen Züchtigung Gebrauch gemacht worden sei [133]).

Die Parole Line Cabins, in die der vorläufigen Entlasssung würdige Gefangene der 1. Stufe etwa sechs Monate vor der Entlassung eingewiesen werden können, sind kleine Wohnungen, die aus einem Schlafraum, einer mit einem Gaskocher ausgerüsteten Wohnküche und einem Spülklosett bestehen. Den Bewohnern steht außerdem ein Gemeinschaftsraum zur Verfügung, wo sie ihre Mahlzeiten einnehmen. Dieses Wohnen in einem eigenen kleinen Reich scheint mir eine nach jahrelanger Haft notwendige Überleitung in die ungewohnte Freiheit und der Nachahmung bei der Gestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung in Deutschland wert zu sein.

Musikalische und ähnliche Veranstaltungen, wofür sich Kräfte außerhalb der Anstalt bereit finden, werden in dem einen Zellenhause abgehalten; hierfür ist in der Mitte des breiten Flurs des langgestreckten Gebäudes ein Podium errichtet.

Besuche empfangen die Gefangenen nicht oft; das mag darin seinen Grund haben, daß für manche, die zu Besuch kommen könnten, die Reise nach der Isle of Wigth zu lang und zu teuer ist; es liegt aber auch, wie der Anstaltsleiter sagt, daran, daß viele von den alten Gefangenen ohne Anhang und viele durch ihr jahrelanges Leben hinter Mauern und Gittern im Gedächtnis der Familie oder früherer Freunde ausgelöscht sind.

Dartmoor Prison.
(Convict Prison.)

(Besichtigung am 4. Juli 1930.)

Die Anstalt, im Südwesten Englands im Orte Princetown, nordöstlich von Plymouth, inmitten des romantisch reizvollen Dartmoor, einer von Granitblöcken durchbrochenen Moor- und Heidefläche, gelegen, ist 1850 eröffnet[134]). Sie dient dem Vollzug der Penal Servitude an Männern, die rückfällig sind, unter Ausschluß alter und gebrechlicher Leute, die Parkhurst Prison aufnimmt[135]). Raum hat die Anstalt für etwa 1200 Gefangene[136]); am Besichtigungstage war sie mit nur 485 belegt. Der Beamtenstab zählt 125 Köpfe. Der Governor wird von einem Deputy Governor unterstützt. Zwei beamtete Ärzte versehen den Gesundheitsdienst; zwei beamteten Geistlichen, einem Geistlichen der Englischen und einem Geistlichen der Katholischen Kirche, liegt die Seelsorge ob.

Zur Anstalt gehört ausgedehnter Landbesitz. Der Farmbetrieb ist größer als der in Parkhurst. Das Land ist kultivierter Moorboden. Ich hatte erwartet, die Beschäftigung der Gefangenen von Dartmoor Prison in der Kultivierung von Moorland zu finden. Dem ist nicht so. Ihre Beschäftigung ist landwirtschaftliche Arbeit und Gartenarbeit; ich sah sie ferner mit baulichen Arbeiten an und in den Anstaltsgebäuden und Höfen beschäftigt und in den hauswirtschaftlichen Betrieben (Küche, Bäkkerei, Wäscherei) und dem eigenen Gaswerk der Anstalt tätig. Der Rundgang durch die Anstalt führte weiter durch die Schuhmacherwerkstatt, die Tischlerei und Stellmacherei (Anfertigung von den in den landwirtschaftlichen Betrieben der Anstalten gebräuchlichen zweirädrigen Wagen), die Schmiede, Buchbinderei, mit der eine kleine Druckerei verbunden ist, und die Schneiderei, in der Beamtenuniformen angefertigt werden. Auch in Dartmoor Prison werden Postsäcke fabriziert. Der Platz,

von dem aus die Aufsichtsbeamten die Gefangenen in den Arbeitssälen überwachen, ist erhöht; die Beamten können von einem Punkt aus den ganzen Saal überblicken, was die Überwachung der Gefangenen erleichtert. In einem Steinbruch unweit der Anstalt arbeiten 30 Gefangene.

Das Lazarett hat Säle zur Aufnahme mehrerer Kranken und geräumige Einzelstuben, Beobachtungszellen, eine Beruhigungszelle, einen kleinen Operationsraum und einen Raum zur Aufbewahrung von Drogen und Chemikalien und zur Arzneibereitung, selbstverständlich auch besondere Badeeinrichtung und einen eigenen Garten.

Eine Turnhalle mit Geräten steht den jüngeren Gefangenen zu turnerischen Übungen zur Verfügung. Der große Kirchenraum der Englischen Kirche (für die Katholiken ist eine besondere Kapelle vorhanden) dient auch der Abhaltung von Konzerten (Gefangenenorchester) und ähnlichen Veranstaltungen nach Vornahme von Veränderungen vor dem Altar und dem Aufbau eines zerlegbaren Podiums. Den Organistendienst versieht ein Gefangener.

Ein besonderes Gebäude („Separate Cells") enthält Zellen für gefährliche Gefangene und Strafzellen.

Wakefield.
(Local Prison.)
(Officers Training School.)

(Besichtigung am 14. Juli 1930.)

Das Gefängnis ist 1868 errichtet; es dient dem Vollzug von Gefängnisstrafen und hat Raum für etwa 1000 Gefangene[137]). Am Tage meines Besuches war die Belegungszahl nur 330. Das Hauptgebäude hat vier von einer Zentrale ausgehende Zellenflügel, die mit den Namen von Heiligen bezeichnet sind. In die Anstalt kommen aus dem nördlichen England bestimmungsgemäß nur Verurteilte, die mindestens sechs Monate

Strafe zu verbüßen haben und die körperlich und geistig gesund sind, und zwar Erstbestrafte und solche Vorbestrafte, die als einer Besserung fähig angesehen werden[138]). Das Verhältnis der Erstbestraften zu den Vorbestraften war am Besuchstage etwa 2:1.

Leiter der Anstalt ist Mr. M. R. Hilton, ein, wie mir scheint, außerordentlich passionierter und fortschrittlich denkender Praktiker, dem ich eine dankbare Erinnerung an die Führung durch seine Anstalt, die mir in seinem Hause gewährte Gastfreundschaft und seine Hilfe bei meiner Weiterreise bewahre. Neben ihm steht ein Deputy Governor, der unter seiner Leitung insbesondere die Angelegenheiten der Beamtenschule bearbeitet. Der Arzt und die Geistlichen, die an der Anstalt wirken, sind nicht Anstaltsbeamte. Krankenräume hat die Anstalt nur wenige; sie sind für leicht und vorübergehend erkrankte Gefangene bestimmt; schwerer Erkrankte werden dem öffentlichen Krankenhaus am Orte anvertraut und Gefangene, deren Gesundheitszustand den Einlieferungsbestimmungen nicht entspricht, werden an andere Strafanstalten abgegeben.

Die Anstalt hat den Charakter einer Versuchsanstalt[139]); der Vollzug erfolgt in Stufen, aber nicht nach dem Strichsystem. Eingerichtet sind vier Stufen. Die Aufrückefrist ist sechs Wochen. Aufrückevoraussetzungen sind Fleiß und gute Führung. Ob ein Gefangener zum Aufrücken auf eine höhere Stufe reif ist, bestimmen in gemeinsamer Beratung Governor, Deputy Governor, Housemaster und Principal Officer. In den höheren Stufen ist die Selbstverwaltung stark ausgebaut. Es sind Abteilungen von je etwa 10 Gefangenen gebildet, deren jede einen Obmann (leader, stroke-leader, Schlagmann) hat. Die dem Obmann übertragenen Befugnisse machen einen erheblichen Teil Beamtenarbeit entbehrlich. Der Obmann führt z. B. seine Abteilung selbständig zum wöchentlichen Baden; ein Obmann verwaltet die Bibliothek des Zellenflügels; der Obmann führt die Aufsicht

in dem jeder Abteilung eingeräumten Gemeinschaftsraum, wo die Angehörigen der Abteilung gemeinschaftlich essen und von 20 bis 21 Uhr zu abendlicher Beschäftigung, zum Lesen der von der Gefängnisverwaltung gehaltenen Zeitungen oder der Bücher aus der Anstaltsbücherei und zum Schreiben oder zu Spiel und Unterhaltung zusammenkommen. Im breiten Flur des Selbstverwaltungsflügels steht den Gefangenen ein Tischtennisspiel zur Verfügung.

Ein ausgedehnter Sportplatz dient zur Abhaltung der morgendlichen Freiübungen und der am Sonnabend-Nachmittag und am Sonntag geübten Sport- und Bewegungsspiele. Um mir die Art der täglichen Freiübungen zu zeigen, ließ der Anstaltsleiter sie mir nach Schluß der Vormittagsarbeit von der gesamten Belegschaft der Anstalt vorführen. Die einzelnen Gruppen der Gefangenen wurden von den Beamtenschülern kommandiert, die so das bei ihrem Gymnastiklehrer Gelernte praktisch anzuwenden sich üben müssen.

Unterricht wird den Gefangenen abends von freiwilligen Lehrkräften aus der Stadt, in gewerblichen Fächern auch von den Werkmeistern der Anstalt erteilt. Eine der Schulstuben wurde mir gezeigt; sie ist mit Einzelpulten für die Schüler ausgestattet.

Sehr vielseitig ist der Arbeitsbetrieb der Anstalt, die einzelnen Werkstätten sind maschinell sehr gut eingerichtet. Neben Küche, Bäckerei und Wäscherei sah ich die Teppichweberei, Eisengießerei, Schmiede, Weberei, Seilerei, Schneiderei und Schuhmacherei. Gearbeitet wird für staatliche Bedürfnisse. In der mechanischen Weberei, in der 60 Gefangene arbeiten, werden Wäsche- und Bekleidungsstoffe hergestellt, in der Seilerei wird Bindfaden für die Post gefertigt. Ich sah ferner im Anstaltsgelände Gefangene mit Bauarbeiten und Arbeiten im Küchengarten, teils ohne Aufsicht, beschäftigt.

Besonders interessant war es für mich, die Ausbildungsschule für Aufsichtsbeamte[140] (Officers

Training School), die der Anstalt seit 1925 angegliedert ist, kennen zu lernen.

Die Bewerber um Einstellung in die Aufsichtsbeamtenschaft kommen zu etwa gleichen Teilen aus Zivilberufen und aus dem Militärstande. Die der Annahme gesetzten Altersgrenzen sind mindestens 24 und höchstens 35 Jahre; doch können Bewerber mit besonderen Qualitäten berücksichtigt werden, auch wenn sie über 35 Jahre alt sind; Sie dürfen aber keinesfalls älter als 42 Jahre sein. Der Bewerber und sein Vater müssen die britische Staatsangehörigkeit besitzen. Verlangt werden bestimmte körperliche Eigenschaften (Größe, Gewicht, Brustmaß), tadellose Gesundheit, gute Sehkraft, gutes Gehör, guter Leumund und unbedingte Nüchternheit. Bewerber mit besonderen Qualifikationen werden bevorzugt, z. B. Bewerber, die ein Handwerk oder ein Gewerbe erlernt haben, oder die befähigt sind, Gymnastikunterricht zu geben, oder die in der Behandlung und Beaufsichtigung von Jugendlichen oder Jungmännern Erfahrung besitzen. Aus dem Militärdienst kommende Bewerber müssen einwandfreie Dienstzeugnisse vorweisen können.

Die von der Prison Commission ausgewählten Bewerber haben sich gemäß den Bestimmungen für den Zivildienst einer einfachen Prüfung in Schreiben und Rechnen zu unterziehen. Von dieser Prüfung kann bei einem Bewerber abgesehen werden, der ein militärisches Zeugnis bestimmter Art (Second Class Army oder Air Force oder Petty Officers Certificate of Education) besitzt. Geeignete Bewerber werden zunächst zu einem Probedienst von 12 Monaten einberufen. Die ersten beiden Monate des Probedienstes entfallen auf einen Lehrgang bei der Training School zu Wakefield, die übrigen auf praktische Dienstleistung bei Strafanstalten. Voraussetzung für die Anstellung im Aufsichtsdienst ist die erfolgreiche Ableistung des Probedienstes; der Einberufene kann jederzeit aus dem Probedienst

entlassen werden, wenn sich seine Ungeeignetheit herausstellt. Der angestellte Aufsichtsbeamte ist pensionsberechtigt. Er hat 96 Dienststunden in 14 Tagen zu leisten und Anspruch auf 13 Urlaubstage im Jahre. Spezialposten gibt es für Aufsichtsbeamte, die die nötigen Qualifikationen besitzen oder sich erwerben, im Clerical, Scholastic, Works und Hospital Staff. Voraussetzung für eine Beförderung zu höherem Rang (z. B. Principal Officer, Chief Officer, Hospital Principal Officer) ist die notwendige Eignung; die höhere Zahl von Dienstjahren allein gibt keinen Anspruch auf Beförderung.

An einem Lehrgang bei der Training School zu Wakefield nehmen etwa 30 bis 40 Einberufene teil. Acht Wochen dauert die Unterweisung; die an den zwei Monaten noch fehlenden Tage sind Prüfungstage. Die Schüler wohnen in einem besonderen Hause, das früher das Haus des Anstaltsgeistlichen war. Ich sah in dem Hause die Zimmer, in denen je etwa fünf bis sechs Schüler wohnen und schlafen, den Speiseraum, den großen mit bequemen Sesseln ausgestatteten Gemeinschaftsraum und das Zimmer, in dem der theoretische Unterricht erteilt wird. Die Küche wird von Gefangenen bedient; Gefangene verrichten auch die sonstigen Hausarbeiten. An Gehalt bekommt der zum Lehrgang Einberufene das Mindestgehalt eines angestellten Aufsichtsbeamten: 48 Shilling wöchentlich, wenn er unverheiratet, 54½ Shilling wenn er verheiratet ist. Für die Verpflegung bezahlt der Schüler etwa 10 Shilling wöchentlich.

Die Leitung der Training School liegt in den Händen des Deputy Governor, der dem Governor verantwortlich ist. Aus dem Beamtenstab des Gefängnisses sind vier Principal Officers besonders ausgewählt zum Dienst an der Training School; eine weitere hauptamtliche Lehrkraft ist der Gymnastiklehrer (Physical Training Instructor). Ferner unterrichten Kommissare von der Prison Commission, der Leiter des Gefängnisses Wake-

field, der Leiter und der Arzt eines benachbarten Gefängnisses, ein Gerichtsbeamter, der Geistliche, der Chief Officer, ein Inspektor der Reformatories, der Leiter der Borstalanstalt zu Borstal, der Chairman des Visiting Committee, der Sekretär der Discharged Prisoners Aid Society und ein Richter des High Court of Justices.

Der Lehrplan enthält die Gegenstände, über die auch bei uns die Anwärter für die Laufbahn eines Aufsichtsbeamten unterrichtet werden (Verbrechensursachen; Gerichtsverfassung; Strafensystem; Arten der Anstalten; Gefängnisdienst; der Strafvollzugsbeamte; Beamtenvertretung; Sicherheit; Pfortendienst; Aufnahme der Gefangenen; Klassifizierung der Gefangenen; Überwachung der Gefangenen in der Anstalt; Abteilungsdienst; Erziehung; Progressivsystem; Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt; Belohnungen und Disziplinarstrafen; Beschränkungen; Gesundheitsdienst; Beobachtung kranker oder krankheitsverdächtiger Gefangenen; Vorführungsdienst; Verhalten bei Feuer; die Arbeit des Geistlichen; Entlassung und Entlassenenfürsorge; dazu kommt die Unterrichtung der Anwärter über das Borstal System, die Home Office Schools (Reformatory School, Industrial School), das Probation System und das Visiting Committee und seine Rechte und Pflichten.

Dem theoretischen Unterricht folgen, soweit möglich, praktische Demonstrationen und Übungen. Immer einer der Anwärter begleitet den Anstaltsleiter auf seinem täglichen Rundgang durch das Gefängnis. Es ist vorgesehen, daß jeder von den Anwärtern einmal bei einer Vorführung von Gefangenen vor den Anstaltsleiter zugegen ist, daß sie ein benachbartes Gefängnis und eine Erziehungsanstalt besuchen und einer Gerichtssitzung beiwohnen. Zur Bereicherung des allgemeinen Wissens ist Gelegenheit zum Besuch industrieller Unternehmungen und einer Kohlengrube gegeben.

Der Lehrgang ist auf einer festen Tageseinteilung aufgebaut. Jeder Anwärter hat 96 Dienststunden in 14 Tagen.

Nach Ablauf der ersten vier Wochen des Lehrgangs wird die erste schriftliche Prüfung abgehalten. Ein Anwärter, bei dem sie ergibt, daß voraussichtlich die Fortsetzung des Unterrichts keinen Erfolg haben wird, kann von dem Lehrgang ausgeschlossen werden. Am Ende des Lehrganges findet eine zweite schriftliche Prüfung, eine Gymnastikprüfung und eine mündliche Prüfung statt, die ein Kommissar der Prison Commission abnimmt.

Anmerkungen.

S. 6 [1]) Über einen Besuch von Saugthon Prison i. J. 1925 berichten unter Wiedergabe des Grundrisses der Anstalt Direktor Kellerhals und Rudolf Kellerhals im Anhang zum Jahresbericht der Strafanstalt Witzwill für 1925 (S. 62).

[2]) Häufiger benutzte Literatur (in Klammern ist angegeben, in welcher Abkürzung das Werk zitiert wird): Aschrott, Strafensystem und Gefängniswesen in England, Verlag von J. Guttentag, Berlin und Leipzig 1887 (Aschrott); Goldschmidt, Strafen (Haupt- und Nebenstrafen) und verwandte Maßregeln unter Berücksichtigung der den Inhalt der Strafe bestimmenden Grundsätze des Strafvollzugs, Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 4. Bd., Verlag von Otto Liebmann, Berlin 1908 (Goldschmidt); Starke, Englische Gefängnisse, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 47 S. 332 (Starke, ZStW. 47); Gerland, Die englische Gerichtsverfassung, G. J. Göschensche Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1910 (Gerland); Ruggles-Brise, The English Prison System, Macmillian & Co., Limited, London 1921 (Ruggles-Brise, System); Joynson-Hicks, Home Secretary, Begrüßungsansprache auf dem 9. Internationalen Gefängniskongreß in London 1925, Actes du congrès pénitentiaire internationale de Londres, août 1925, volume Ia (Bern 1927) S. 3, in deutscher Übersetzung mitgeteilt von Bumke in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 47 (1926) S. 200 (Joynson-Hicks, ZStW. 47); Stephen's Commentaries on the Laws of England, 19th Edition, Volume IV Criminal Law, London, Butterworth & Co. Ltd., 1928; (Stephen's Comm. IV); Halsbury, The Laws of England, Butterworth & Co., London (Halsbury IX, XXIII); Jahresberichte der Commissioners of Prisons and the Directors of Convict Prisons (Report mit Jahreszahl); Notes on Imprisonment, Detention in Borstal Institutions, Penal Servitude, Preventive Detention, Etc. (2nd edition). Home office 1930. Printed and published by His Majestys Stationery Office, London (Notes).

S. 8 [3]) Aschrott S. 36 ff., 50 ff., 70 ff., 80 Anm. 2, 163; Goldschmidt S. 90 ff., 105 ff.; Starke, ZStW. 47 S. 334; Ruggles-Brise, System S. 18, 23 ff.; Joynson-Hicks, ZStW. 47 S. 202; Halsbury XXIII, S. 235.

[4]) Die von Rosenfeld besorgte Übersetzung des Gesetzes ist veröffentlicht in der „Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung“, herausgegeb. v. d. Schriftleitung. der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. u. der Mitteil. der Internat. Kriminalist. Vereinigung, Bd. XXVII, Neueste Englische Kriminalpolitik, Guttentag, Berlin 1909, S. 81.

[5]) Wegen der Unterschiede siehe S. 18. S. 9

[6]) Über die Dreiteilung der strafbaren Handlungen in treasons, felonies und misdemeanours und ihre ursprüngliche Bedeutung vgl. Aschrott S. 3, Stephen's Comm. IV S. 6. Es läßt sich jetzt allgemein sagen, daß felonies die schwereren, misdemeanours die leichteren Delikte sind; treasons sind eine besonders qualifizierte Art der felonies.

[7]) Vgl. S. 79 ff., 93 ff.

[8]) Verfehlung, Ungebühr gegenüber (nicht nur vor) dem Gericht (z. B. auch abfällige Kritik in der Presse). Vgl. über den weiten Begriff des Contempt of Court und den weitgespannten Strafrahmen, der dem Gericht zur Verfügung steht, Gerland S. 827; derselbe, Die Beziehungen zwischen Parlament und Gerichten in England (1928) S. 55; Stephen's Comm. IV S. 141; Halsbury IX S. 501.

[9]) Report 1928 S. 42 bis 44. Die Spalten der Tabelle, aus der die Zahlen entnommen worden sind, tragen die Überschriften „Number of Cells" und „Number of Rooms". Da ich anders über die Bedeutung von Rooms keine Klarheit gewinnen konnte, fragte ich bei der Prison Commission an und erhielt folgende Auskunft: „In reply to your letter I am desired by the Prison Commissioners to inform you that the „rooms" referred to on pages 43—45 of their Annual Report are mainly wards in prison hospitals. The cells and rooms shown in this table represent sleeping accomodation, and do not include any workshop or workrooms where labour is carried on." Im Sinne dieser Auskunft bedarf die Angabe über die Zahl der Räume der Sicherungsverwahrungsanstalt Camp Hill in Abschnitt III meiner Abhandlung über die Sicherungsverwahrung der Gewohnheitsverbrecher in England usw. in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. Bd. 51 S. 480 ff. der Richtigstellung dahin, daß die Anstalt 386 Einzelzellen und 16 andere Räume hat. Die Abhandlung war schon erschienen, als ich die Auskunft von der Prison Commission erhielt. Die Belegungsfähigkeit der Rooms ist in der Tabelle nicht angegeben. In der entsprechenden Tabelle der Jahresberichte des Prisons Department for Scotland sind die Spalten klarer überschrieben mit „Single Cells or Rooms" und „Hospital, Association and other Rooms".

[10]) Report 1928 S. 6, 43/44.

[11]) Report 1928 S. 6, 45. S. 10

[12]) In der kleinen Stadt Borstal in der Grafschaft Kent, unweit Rochester, in einem „old Convict Establishment, formerly used as an annexe to Chatham Convict Prison", wurden die ersten Versuche einer Sonderbehandlung junger Rechtsbrecher im Alter von 16 bis 21 Jahren gemacht, die für die Besserungsanstalten (Reformatory Schools) als zu alt und zur Einreihung in die Klasse der erwachsenen Verbrecher als zu jung erschienen. Die kleine Stadt gab dem System und den Anstalten, in denen es zur Anwendung kam, den Namen (Ruggles-Brise, System S. 85). Vgl. über die in der Anstalt zu Borstal unternommenen Versuche, ihren Erfolg und die weitere Entwicklung

auch Weidlich, Die Prevention of Crime Bill von 1908, Monatsschr. f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform 5. Jahrg. (1909) S. 565.

[13]) Von der gesetzlichen Ermächtigung, die Altersgrenze von 21 durch die von 23 Jahren zu ersetzen, hat der Staatssekretär bisher keinen Gebrauch gemacht.

[14]) Im Gesetz von 1908 Abschnitt 1 hieß es: „nicht weniger als ein Jahr"; die Änderung brachte Abschnitt 11 (1) der Criminal Justice Administration Act, 1914 [4 & 5 Geo. 5. Ch. 58].

[15]) Siehe S. 14.

S. 11 [16]) Auch hier in Abschnitt 2 des Gesetzes von 1908 ursprünglich „ein Jahr"; Änderung durch das in Anm. 14 genannte Gesetz.

[17]) Über den Besuch des Gefängnisses Wormwood Scrubs und der Borstalanstalten Feltham und Aylesbury siehe S. 170, 176, 180. Im Frühjahr 1930 ist der Bau einer neuen Borstalanstalt in Lowaham (Mittelengland) begonnen worden (vgl. darüber S. 177). Einzelheiten über die z. Zt. bestehenden Borstalanstalten (Gebäude, Landbesitz usw.) im Report of the Departmental Committee on the Treatment of Young Offenders (1927), S. 94/95.

S. 12 [18]) Report 1928 S. 6, 45.

[19]) Über die Entwicklung bis zu dem Gesetz von 1908 vgl. Vambéry, Kampf gegen das gewerbsmäßige Verbrechertum in England, Archiv für Anthropologie und Kriminalistik, Bd. 32 S. 137, über das Gesetz selbst Sattelmacher, Schutzhaft gewohnheitsmäßiger Verbrecher in England (Prevention of Crime Act vom Dezember 1908), Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. Bd. 30 (1910) S. 635 u. Heindl, Der Berufsverbrecher, 2. Aufl. (1926) S. 364. Heindl teilt S. 543 den englischen Text des Gesetzes, soweit er sich auf die Gewohnheitsverbrecher bezieht, mit.

[20]) Nicht „Verbrechen" in unserem Sinne; der Begriff umfaßt auch einige Vergehen. Nach Abschnitt 10 (6) der Prevention of Crime Act, 1908, hat crime dieselbe Bedeutung wie in der Prevention of Crimes Act, 1871: die Erklärung, die dort gegeben wird, wiederholt das Gesetz von 1908 in einem Anhang zu Abschnitt 10: „The expression „crime" means any felony or the offence of uttering false or counterfeit coin, or of possessing counterfeit gold or silver coin, or the offence of obtaining goods or money by false pretences, or the offence of conspiracy to defraud, or any misdemeanour under the fifty-eighth section of the Larceny Act, 1861." (Der Ausdruck „crime" bedeutet jedes Kriminalverbrechen [felony], Münzverbrechen oder Münzvergehen, Betrug oder jedes Vergehen gegen Abschnitt 58 des Gesetzes vom Jahre 1861 über den Diebstahl.)

S. 13 [21]) Vgl. Sattelmacher a. a. O. S. 639.

[22]) Bericht über den Besuch der Anstalt S. 188.

[23]) Ruggles-Brise, System S. 52. v. Hentig, Ein Besuch in Camp Hill, Schweiz. Zeitschr. f. Strafr. 26. Jahrg. (1913) S. 411, erhebt Bedenken gegen die Geeignetheit des Platzes. Er wirft die Frage auf,

ob es richtig gewesen sei, diese Anstalt in einer Gegend zu erbauen, die das herrlichste und gesundeste Klima Englands aufzuweisen habe, um nach spätestens 10 Jahren die gesunder und kräftiger gewordenen Leute in die großen Industriestädte zu schicken, denen ihre körperliche und moralische Widerstandskraft nicht gewachsen sei.

24) Report 1928 S. 6, 45.

25) Vgl. Aschrott S. 132; derselbe, Strafen- und Gefängniswesen in England während des letzten Jahrzehnts, Berlin 1896, S. 33; Goldschmidt S. 105; Starke, ZStW. 47 S. 335; Halsbury XXIII S. 231.

26) Aschrott S. 133; Ruggles-Brise, System S. 18. S. 14

27) In den Vollzugsvorschriften habe ich Prison Commissioners mit Gefängniskommissare und Directors mit Direktoren übersetzt. Der Anstaltsleiter heißt im Englischen Governor.

28) Vgl. Aschrott S. 88, 157; Goldschmidt S. 105; Starke, S. 15
Das kriminalpolitische Interesse der Öffentlichkeit in England, Monatsbl. d. Deutsch. Reichsverb. f. Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, 2. Jahrg., Heft 11/12, S. 189; Halsbury XXIII S. 232.

29) Siehe darüber S. 18.

30) Siehe Rules for Local Prisons vom 21. April 1899 Nr. 275 ff. (S. 100 ff.).

31) Vgl. Notes S. 6.

32) Siehe Rules for Local Prisons Nr. 275 (S. 100). Die Quarter S. 16
Sessions sind Gerichte, die für bestimmte, meist sich mit den Grafschaftsdistrikten deckende Bezirke, periodisch zu festgesetzten Zeiten, im Jahre mindestens viermal, und zwar immer in der ersten Woche nach dem 11. Oktober, 28. Dezember, 31. März und 24. Juni und nach Bedarf öfter zusammentreten. Zu unterscheiden sind die regelmäßigen, die General Quarter Sessions, und die besonders eingeschobenen Sitzungsperioden, die General Sessions. Von letzteren verschieden sind wiederum die in Nr. 275 erwähnten ohne Unterbrechung der Sitzungsperiode vertagten Sitzungen (Adjourned Sessions); die Vertagung kann schon im voraus geschehen. Vgl. Gerland S. 47 ff.

33) Aschrott S. 160.

34) Rules for Convict Prisons Nr. 176 ff. (S. 149 ff.). Notes S. 12/13.

35) Siehe Rules for Convict Prisons Nr. 77, 78 (S. 126).

36) Siehe S. 154.

37) Siehe S. 168. S. 17

38) Von Ruggles-Brise, System, werden 10 Prisons Acts erwähnt (vom Jahre 1778, 1781, 1823, 1824, 1835, 1839, 1844, 1865, 1877, 1898).

39) Dem Gefängnisgesetz von 1865 ist als Anhang I ein Gefängnisregulativ von 104 Paragraphen angehängt (The Statutes Revised, Vol. XIV, S. 1259).

40) Durch Einreichung einer „address to Her Majesty". S. 18

[41]) Übersetzung dieser Vorschriften S. 36 ff. und 108 ff.

[42]) Ruggles-Brise, System S. 78. Bei der Prison Commission ist, wie ich von Mr. A. Paterson weiß, eine Neubearbeitung der Vorschriften im Gange. Die Vorschriften sind in mancher Hinsicht, insbesondere hinsichtlich der Klassifikation und der Behandlung der jüngeren Gefangenen und der Zuchthausgefangenen veraltet und nicht mehr in Kraft, zum Teil auch durch andere ergänzt oder geändert worden. Auf schriftliche Anfrage ist mir dies von der Prison Commission entgegenkommend unter Beifügung der abändernden Bestimmungen und eines Memorandums über das, was zur Zeit praktisch gilt, mitgeteilt worden. Diese Mitteilung ist in der folgenden Darstellung verwertet worden.

[43]) Notes S. 3 ff.

[44]) Z. B. treadmill und crank (Notes S. 3), d. i. das Bewegen der Tretmühle und das Bewegen eines durch Kies gehenden Schaufelrades. Letzteres wird im Dtsch. Engl. Encyklopäd. Wörterbuch von Muret, Große Ausgabe 1891, unter Hervorhebung der Eigenschaft als Strafanstalts-Zwangsarbeit als Bedeutung von crank angegeben.

[45]) Siehe S. 93 ff.

[46]) Abteilung 6 des Gefängnisgesetzes von 1898.

S. 19 [47]) Abschnitt 6 (2) des Gefängnisgesetzes von 1898; Abschnitt 16 (2) der Criminal Justice Administration Act, 1914.

[48]) Darunter werden alle durch Wort oder Schrift oder auf sonstige Weise begangenen Handlungen verstanden, die darauf abzielen, den König, seine Nachkommen oder Nachfolger, die Regierung, die Verfassung usw. verhaßt oder verächtlich zu machen oder andere aufzuwiegeln, anders als mit gesetzlichen Mitteln die Änderung auf Gesetz beruhender kirchlicher oder staatlicher Einrichtungen zu unternehmen (vgl. Wilke, Der Hochverrat im englischen Recht, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. Bd. 49 S. 427).

[49]) Vgl. S. 87 ff.; siehe auch Goldschmidt S. 93, 94, 109.

[50]) Vgl. hierzu und zum folgenden Notes S. 5. Was die Bestrafung von Personen jüngeren Alters angeht, so gilt folgendes. Nach Abschnitt 102 der Children Act, 1908 [8 Edw. 7. Ch. 67] (deutsche Übersetzung von Rosenfeld in der „Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung", herausgegeben v. d. Schriftleitungen der Zeitschr. für d. ges. Strafrechtswissensch. und der Mitt. der Intern. Kriminalist. Vereinig., Bd. XXVII, Neueste Englische Kriminalpolitik, Guttentag, Berlin 1909, S. 3) darf kein Kind (d. i. eine Person unter 14 Jahren) wegen einer strafbaren Handlung mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft oder wegen Nichtzahlung von Geldstrafe, Schadenersatz oder Kosten ins Gefängnis gesetzt und keine jugendliche Person (d. i. eine Person zwischen 14 und 16 Jahren) darf mit Zuchthaus bestraft werden. Eine jugendliche Person darf auch nicht mit Gefängnis bestraft oder wegen Nichtzahlung von Geldstrafe oder Kosten ins Gefängnis gesetzt werden, es sei denn, daß sie nach Ansicht des Gerichts so unbotmäßig ist, daß sie in

einem von der Children Act vorgesehenen Gewahrsam (place of detention) nicht festgehalten werden kann, oder wegen ihrer starken Verdorbenheit zur Unterbringung in solchem Gewahrsam nicht geeignet erscheint.

Im Kalenderjahre 1928 sind jugendliche Personen zwischen 14 und 16 Jahren nicht zur Strafverbüßung in die Gefängnisse aufgenommen worden (Report 1928 S. 22).

51) Vgl. Aschrott S. 89, 274; Goldschmidt S. 94, 113, 117; S. 20
Ruggles-Brise, System S. 28, 72; Notes S. 6; Rules for Local Prisons Nr. 35 ff. (S. 42). Die besonderen Verordnungen über den Stufenvollzug selbst sind mir nicht zugänglich geworden.

52) Englisch: marks. Deutsch von „Marken" und „Markensystem" zu sprechen, wie es vielfach geschieht, ist unrichtig; hierauf wird von Howard Vincent, Gefängnisreform in England, Mitt. der Internat. Kriminalist. Vereinigung 13. Bd. (1906) S. 639, und auch von Goldschmidt S. 113 hingewiesen.

53) Rules for Local Prisons Nr. 37, abgeändert durch Rules vom S. 21
12. August 1907; Notes S. 6; Ruggles-Brise, System S. 81.

54) Ruggles-Brise, System S. 50 f.; Notes S. 10.

55) Vgl. S. 20; Rules for Convict Prisons Nr. 32 ff. (S. 114 f.); S. 24
Standing Orders relating to the new Stage System in Convict Prisons, Report 1921/22 S. 73; Goldschmidt S. 113; Notes S. 11 ff.

56) Aschrott S. 291; Notes S. 12. S. 26

57) Vgl. Ruggles-Brise, System S. 174; Notes S. 13. S. 27

58) Eine lebendige Darstellung des Borstalsystems gibt Exner in seinem Aufsatz „Das Borstal-System" (Monatsschr. f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform, 21. Jahrg. [1930] S. 473) im Rahmen eines Berichts über seinen Besuch der Anstalt in Borstal zu Ostern 1930. Von ihm werden aufschlußreiche Abschnitte aus einem auch mir von Mr. Paterson freundlichst geschenkten, amtlich für innerdienstl. Zwecke herausgegebenen, nicht veröffentlichten Büchlein „The Borstal System", Prison Commission, Home Office, 1928, mitgeteilt. — Kurze Mitteil. über einen Besuch der Anstalt zu Borstal im Nov. 1927: Freudenthal, Tagebuchaufz., Blätt. f. Gefängnisk. Bd. 61 (1930) Sdhft. S. 193.

59) Siehe S. 152 ff.

60) Vgl. hierzu und zum folgenden Notes S. 8/9 und Report of S. 28
the Departmental Committee on the Treatment of Young Offenders (1927) S. 95/96.

61) Abschnitt 5 des Gesetzes von 1908.

62) Notes S. 9; Report of the Departmental Committee on the S. 29
Treatment of Young Offenders (1927) S. 97; Ruggles-Brise, System S. 95, 118.

63) Abschnitt 6 des Gesetzes von 1908. Abschnitt 6 (1) bestimmte S. 30
ursprünglich als Dauer dieser Aufsicht 6 Monate; die Erhöhung auf

ein Jahr kam durch Abschnitt 11 (2) der Criminal Justice Administration Act, 1914.

64) Im Gesetz von 1908 (Abschnitt 6 [2]) ursprünglich drei Monate; Erhöhung auf ein Jahr durch Abschnitt 11 (3) der Criminal Justice Administration Act, 1914.

S. 31 65) Abschnitt 7 des Gesetzes von 1908.

66) Vgl. S. 180.

S. 32 67) Deutsche Übersetzung S. 164 ff.

68) Abschnitte 15, 16 des Gesetzes von 1908.

S. 33 69) Notes S. 16/17.

70) Sattelmacher a. a. O. S. 651 bezeichnet das Advisory Committee als Entlassungsamt.

71) In dem Report 1928 S. 16 ist ihre Tätigkeit wie folgt beschrieben: „They interview the inmates, make themselves acquainted with their carreers and characters, and take much trouble to review each case individually, and to estimate the probabilities of the men's abstaining from crime if released on licence."

S. 34 72) Report 1928 S. 12, 13.

73) Die Zahlen der einzelnen Jahre seit 1909 enthält eine Tabelle in dem Report 1928 S. 13; die Zahlen für die Jahre bis 1926 sind auch mitgeteilt von Roesner, Statistik der englischen Sicherungsverwahrung, Archiv für Kriminologie, Bd. 84, Heft 2/3, S. 167.

74) Die Zahlen sind den Reports of the Commissioners of Prisons and the Directors of Convict Prisons über die betreffenden Jahre entnommen.

75) Am 30. Juni 1930 (S. 188).

76) Bumke, Der 9. internat. Gefängniskongreß, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. Bd. 47, S. 260 Anm. 32; v. Hentig, Über den Einfluß der Sicherungsverwahrung auf die englische Kriminalität, in derselben Zeitschr. Bd. 49 (1929) S. 64; Freudenthal, Tagebuchaufzeichnungen über einen Besuch in Camp Hill am 8. November 1927, Blätter f. Gefängniskunde, Bd. 61 (1930) Sdhft. S. 191.

77) v. Hentig, a. a. O. S. 64/65.

78) v. Hentig, a. a. O. S. 64/65; Report 1928 S. 15.

S. 35 79) Joynson-Hicks, ZStW. 47, S. 210; G. D. Turner, Five years of progress in prison administration, in The Contemporary Review, No. 776, august 1930, S. 200/201 („The system of Preventive Detention . . . must, after the experience of some twenty years, be regarded frankly as a failure." „It is also a failure as a means of reformation."); Report 1928 S. 16 bis 18.

80) Joynson-Hicks, ZStW. 47 S. 210; Exner, Bericht über die Arbeiten der Zweiten Sektion des Londoner Gefängniskongresses (1925) in derselben Zeitschr. Bd. 47, S. 279; derselbe, Der Vollzug der bessernden und sichernden Maßnahmen, in Frede-Grünhut, Reform des Strafvollzuges, 1927, S. 255.

[81]) In der Fassung der Rules vom 12. August 1907. S. 43

[82]) Geändert in 14 Tage (siehe S. 18).

[83]) Nämlich anderer Konfession als der Anstaltsgeistliche der Englischen Kirche (chaplain). S. 48

[84]) Über die jetzige auf der Grundlage freiwilliger, unentgeltlicher Mitarbeit freier Kräfte aufgebaute Organisation des Unterrichts vgl. Joynson-Hicks, ZStW. 47, S. 206 und Notes S. 19/20. Dem Anstaltsleiter ist ein im Unterrichtswesen erfahrener Mann oder eine darin erfahrene Frau als Unterrichtsbeirat beigeordnet (Liste der Educational Advisers siehe Report 1928 S. 40), die ihn bei der Einrichtung des Unterrichts und bei der Gewinnung der freiwilligen Lehrkräfte beraten und unterstützen. S. 50

[85]) Barristers und Solicitors sind Rechtsanwälte zweier Kategorien. Die Solicitors treten nie vor höheren Gerichten, vor Quarter Sessions nur ausnahmsweise auf; die Barristers sind die höheren Anwälte, sie übernehmen die Vertretung insbesondere vor den oberen Gerichten. Vgl. Gerland S. 888 ff.; Paul Liepmann, Summarisches Strafverfahren in England, Beiträge zur Reform des Strafprozesses Bd. II, S. 32; Wilke, Die Ausbildung der engl. Juristen, Deutsche Juristen-Zeitung, 31. Jahrg. (1926) Sp. 1435. S. 52

[86]) Ursprünglich 7 Tage; Änderung durch die Rules with respect to Remissions and Punishments vom 12. August 1907. S. 55

[87]) Ursprünglich 14 Tage; Änderung durch die Rules with respect to Remissions and Punishments vom 12. August 1907. Das Visiting Committee kann darüber hinaus den Kommissaren Bestrafung mit längerer Verwirkung empfehlen. S. 56

[88]) Alle Beamten mit Ausnahme von Governor, Chaplain und Prison Minister, Medical Officer und Matron. S. 60

[89]) Absatz 4 ist eingefügt durch die Rules regarding Communications by Officers of Prisons with Discharged Prisoners vom 7. April 1915. S. 62

[90]) Indictable Offences sind Delikte, die im ordentlichen Verfahren vermittels Indictment verfolgt werden können (Gerland S. 29; Stephen's Comm. IV, S. 185). S. 80

[91]) Formen des Beginns des Verfahrens vor dem Friedensrichter. Information ist eine in einer Strafsache dem Friedensrichter vorgelegte Anzeige, auf die der Friedensrichter das Erscheinen des Beschuldigten durch Vorladung oder Vorführungsbefehl erzwingen kann. In anderen als kriminellen Fällen, in denen das Gericht Zuständigkeit zum Erlaß einer gerichtlichen Anordnung besitzt, wird das Verfahren gewöhnlich durch eine Complaint (Beschwerde) eingeleitet. Vgl. Weidlich, Die englische Gerichtsverfassung in der amtlichen Darstellung des Home Office (Übersetzung), Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. Bd. 30, S. 679; Gerland S. 319.

S. 85 92) Außer der Vereidigung und Eintragung in die Anwaltsrolle bedarf der Solicitor eines Zertifikats (einer Art Gewerbeschein), wodurch er erst zur Ausübung seines Berufs berechtigt wird. (Gerland S. 906).

S. 86 93) Eingefügt durch die Rules vom 8. April 1908, made by the Secretary of State under the Prison Act, 1898, and the Criminal Appeal Act, 1907, for the treatment and custody of Appellants not admitted to bail.

94) Über den Court of Criminal Appeal siehe Weidlich, Die englische Gerichtsverfassung in der amtl. Darstellung des Home Office (Übersetzung), Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. Bd. 30, S. 670.

S. 93 95) Eingefügt durch eine am 10. Mai 1910 erlassene Rule with respect to the Treatment of Offenders of the Second and Third Divisions.

S. 96 96) Die Zahl der jugendlichen Untersuchungsgefangenen unter 16 Jahren in den Local Prisons ist sehr gering, weil im Falle der Verhängung der Untersuchungshaft in der Regel die Verwahrung in einem von der Children Act von 1908 vorgesehenen Gewahrsam (place of detention), in einem Gefängnis dagegen nur dann erfolgt, wenn die jugendliche Person nach Ansicht des Gerichts so unbotmäßig ist, daß sie in einem solchen Gewahrsam nicht sicher verwahrt werden kann, oder so verdorben ist, daß sie sich zu solcher Unterbringung nicht eignet (Abschnitt 97 der Children Act).

S. 98 97) Vgl. Anm. 50.

S. 99 98) Diese Bestimmung hat ihre Bedeutung verloren. Vgl. Anm. 50.

S. 100 99) Eingefügt durch die Rules vom 3. August 1909.

S. 101 100) Worcester Prison ist seit März 1922 geschlossen (Report 1928 S. 42).

S. 113 101) Über die gegenwärtig geltenden Bestimmungen vgl. S. 21.

S. 114 102) Über die gegenwärtig geltenden Bestimmungen vgl. S. 21/23.

S. 121 103) Wegen der jetzigen Organisation des Unterrichts vgl. Anm. 84.

S. 122 104) Vgl. Anm. 85.

S. 129 105) Vgl. Anm. 88.

S. 132 106) Absatz 4 eingefügt durch die Rules regarding Communications by Officers of Prisons with Discharged Prisoners v. 7. April 1915.

S. 152 107) Übersetzt nach der von Ruggles-Brise, System S. 238 ff., 249 ff. mitgeteilten Fassung.

S. 170 108) Aschrott S. 164.

109) Joynson-Hicks ZStW. 47, S. 204.

S. 171 110) Notes S. 8.

[111]) Notes S. 9.

[112]) Nach dem Report 1928 S. 44, 45 stehen in Wormwood Scrubs Prison zur Verfügung: zur Aufnahme von Gefängnisgefangenen 728 Einzelzellen und 4 andere Räume (s. Anm. 9), zur Aufnahme von Borstalzöglingen 641 Einzelzellen.

[113]) Es ist in allen engl. Anstalten von gleicher Beschaffenheit.

[114]) Der Report 1928 verzeichnet für Holloway Prison 915 Einzelzellen und 10 andere Räume (s. Anm. 9). S. 172

[115]) Der Report 1928 verzeichnet für Brixton Prison 695 Einzelzellen und 5 andere Räume (s. Anm. 9).

[116]) Darüber berichtet auch Exner a. a. O. S. 477. S. 177

[117]) Siehe S. 10 ff., 27 ff. und 152 ff.

[118]) Nach dem Report 1928 in Feltham im Jahre 1928 wegen Entweichungen oder Entweichungsversuche 23 Disziplinarbestrafungen bei insgesamt 551 Zöglingen, die in diesem Jahre in der Anstalt untergebracht waren. S. 178

[119]) Report 1922/23 S. 30, 1924/25 S. 23, 1925/26 S. 21. S. 179

[120]) Der Report 1928 verzeichnet 303 Einzelzellen und 5 andere Räume (s. Anm. 9). Der Höchststand der Belegung war 1928: 384 Borstalzöglinge.

[121]) Notes S. 9; Report of the Departmental Committee on the Treatment of Young Offenders (1927) S. 97, 111. S. 180

[122]) Vgl. Exner a. a. O. S. 479, ferner Report 1924/25 S. 28 und Report of the Departmental Committee on the Treatment of Young Offenders (1927) S. 98.

[123]) Der Report 1928 verzeichnet für das Frauenzuchthaus 263 Einzelzellen und 2 andere Räume (s. Anm. 9), für die Borstalanstalt 118 Einzelzellen.

[124]) Beschreibungen der Anstalt enthalten die Aufsätze von Pelman, Reiseerinnerungen aus England und Frankreich, Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin, Bd. 27 (1871) S. 181, und von Engelken, Über die Versorgung der geisteskranken Verbrecher in England, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 2. Jahrg. (1906) S. 164. Siehe auch Aschrott S. 217. S. 182

[125]) Ruggles-Brise, System S. 88. S. 185

[126]) Der Report 1928 verzeichnet für Parkhurst Prison 767 Einzelzellen und 4 andere Räume (s. Anm. 9).

[127]) Direktor Kellerhals und Rudolf Kellerhals, Anhang zum Jahresbericht der Strafanstalt Witzwill für 1925 S. 53.

[128]) Aus folgender Tabelle ergibt sich, wie oft die Disziplinarstrafe der körperlichen Züchtigung in den Jahren 1926, 1927 u. 1928 in den Local Prisons, Convict Prisons und Borstal Institutions verhängt worden ist. Die in Klammern gestellte Zahl gibt an, in wie- S. 186

vielen Fällen der Staatssekretär den Strafausspruch bestätigt hat und die Strafe vollzogen worden ist. In den Preventive Detention Prisons sind keine körperlichen Züchtigungen in den drei Jahren vorgekommen.

Jahr	Local Prisons	Convict Prisons	Borstal Institutions
1926	8 (5)	3 (2)	1 (1)
1927	8 (7)	4 (4)	—
1928	13 (13)	3 (3)	2 (2)

Für Parkhurst verzeichnet der Report 1928 S. 50, 53 zwei Fälle von Bestrafung mit körperlicher Züchtigung (je 18 Schläge mit der Birkenrute) im Berichtsjahr wegen gross personal violence to an officer of the prison. In beiden Fällen ist Bestätigung und Vollzug erfolgt.

S. 188 [129]) v. Hentig berichtet über seinen im Jahre 1913 ausgeführten Besuch von Camp Hill in der Schweiz. Zeitschr. f. Strafr. Jahrg. 26, S. 403. Über Camp Hill auch Heindl, Der Berufsverbrecher, 2. Aufl. 1926, S. 371; ferner Freudenthal, Tagebuchaufzeichnungen über einen Besuch in Camp Hill am 8. November 1927, Blätter für Gefängniskunde, Bd. 61 (1930) Sdhft. S. 190.

S. 189 [130]) Vgl. S. 164 ff.

S. 196 [131]) In den Gefängnissen, Zuchthäusern, Sicherungsverwahrungsanstalten und Borstalanstalten waren bei einer Tagesdurchschnittsbelegung von 11 109 Gefangenen im Rechnungsjahr 1928/29 täglich durchschnittlich 2644 Gefangene mit dem Anfertigen von Postsäcken beschäftigt. Der Wert ihrer Arbeit betrug in demselben Jahre 108 977 Pfund bei einem Gesamtwert der Gefangenenarbeit von 415 972 Pfund (Report 1928 S. 6, 54).

S. 197 [132]) Ausweislich des Report 1928 sind von 177 Gefangenen, die im Berichtsjahr in Camp Hill eingesessen haben, 23 bestraft worden. Die Strafen waren 7 mal einsame Einsperrung, 7 mal Koststrafe und 21 mal Versetzung auf eine niedrigere Stufe oder Entziehung oder Beschränkung von Vergünstigungen. Bei den Verfehlungen handelte es sich um Verstöße gegen die Gefängnisvorschriften. Fälle von Gewalttätigkeiten, Entweichungen oder Entweichungsversuche und Faulheit sind nicht vorgekommen.

[133]) Die Reports of the Commissioners of Prisons and the Directors of Convict Prisons 1912 bis 1928 ergeben, daß in der Tat in Camp Hill nur 1925 eine körperliche Züchtigung (18 Schläge mit der Birkenrute wegen gross personal violence to an officer of the prison) vollzogen worden ist. Im Dezember 1912 war in Camp Hill, wie auch v. Hentig a. a. O. S. 408 erwähnt, eine Meuterei (Report 1912/1913 Teil II S. 133, Auszug aus dem Jahresbericht des Anstalts-

leiters). Über vier Meuterer wurde damals die Hausstrafe der körperlichen Züchtigung (je 18 Schläge mit der Birkenrute) verhängt; der Staatssekretär bestätigte diese Strafaussprüche jedoch nicht (Report 1912/1913 Teil I S. 77).

[134]) Ihre Eröffnung steht im Zusammenhang mit der Entwicklung der Transportationsstrafe und der Schaffung des neuen Strafmittels der Penal Servitude. Vgl. darüber Aschrott S. 46, 52. S. 198

[135]) Die Unterbringung von Strafgefangenen in Anstalten wie Dartmoor Prison wird von der öffentlichen Meinung in England gerügt, weil es den Verwandten der Gefangenen der weiten Entfernung wegen sehr schwer fällt, von den Besuchsgelegenheiten Gebrauch zu machen. Vgl. Inhulsen, Neue engl. strafrechtl. u. strafprozeßrechtl. Gesetzesvorlagen, Krit. Vierteljahresschrift für Gesetzgebung u. Rechtswissensch. Bd. XXIV (1930) S. 216/217.

[136]) Der Report 1928 verzeichnet für Dartmoor Prison 1226 Einzelzellen und 3 andere Räume (s. Anm. 9).

[137]) Der Report 1928 verzeichnet für Wakefield Prison 886 Einzelzellen und 12 andere Räume (s. Anm. 9). S. 199

[138]) Vgl. Joynson-Hicks, ZStW. 47, S. 204. S. 200

[139]) Vgl. Joynson-Hicks, ZStW. 47, S. 205.

[140]) Nach dem Vorbild von Wakefield ist in den Vereinigten Staaten von Amerika, in New York, Anfang 1930 die United Staates Training School for Prison Officers eingerichtet und in Betrieb genommen worden. Darüber wird berichtet in einer Broschüre von Hastings H. Hart, Training Schools for Prison Officers, New York, Russell Sage Foundation, 1930. Abgedruckt ist darin ein Brief des Deputy Governor von Wakefield Prison vom 19. September 1929 über die bei diesem Gefängnis bestehende Training School for Prison Officers, ihre Einrichtungen, Lehrgänge, Lehrgegenstände u. s. w. (S. 43 ff.). S. 201

Nachtrag.

Erst während der Drucklegung dieses Reiseberichts sind mir bekannt geworden:

(a) der im Mai 1931 erschienene Report of the Commissioners of Prisons and the Directors of Convict Prisons for the year 1929 und

(b) die am 4. April 1931 vom Staatssekretär auf Grund des Abschnitts 2 des Gefängnisgesetzes von 1898 erlassenen Rules for the Government of Local Prisons and Convict Prisons (Statutory Rules and Orders, 1931, No. 200).

Ich habe Beides nicht mehr verwerten können. Die Vorschriften vom 4. April 1931 regeln zusammenfassend und neu die Arbeit der Gefangenen in den Gefängnissen und Zuchthäusern. Sie behandeln im einzelnen die Arbeitspflicht der Gefangenen, die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Beschäftigung der Gefangenen mit einer Arbeit, die Arbeitszeit, das grundsätzliche Verbot der Beschäftigung Gefangener für andere Gefangene, Beamte oder Angestellte der Anstalt, das Verbot, Gefangene strafweise zu beschäftigen und die Arbeit an Sonntagen und Feiertagen. Eine Reihe der bisher für die Arbeit der Gefangenen in den Gefängnissen und Zuchthäusern geltenden Bestimmungen wird aufgehoben; aufgehoben wird auch die Vorschrift vom 24. März 1911 über die Dauer der Einzelhaft bei Zuchthausgefangenen (vgl. oben S. 22, 23). Die Bedeutung der Vorschriften vom 4. April 1931 rechtfertigt es, daß sie in deutscher Übersetzung hier mitgeteilt werden:

Vorschriften vom 4. April 1931

für die Verwaltung der Gefängnisse und Zuchthäuser,

erlassen vom Staatssekretär gemäß Abschnitt 2 des Gefängnisgesetzes von 1898 (61 & 62 Vict. Ch. 41).

(Statutory Rules and Orders 1931, No. 200.)

1. (a) Jeder Gefangene soll mit nützlicher Arbeit beschäftigt werden, außer wenn er aus gesundheitlichen Gründen durch den Anstaltsarzt entschuldigt ist, Gefangene der ersten Abteilung (First Division) jedoch und Gefangene, die nach den besonderen Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft behandelt werden, sollen nicht verpflichtet sein, Gefängnisarbeit zu verrichten, mit ihrer Zustimmung aber damit beschäftigt werden können.

(b) Ein Gefangener darf erst dann mit einer Arbeit beschäftigt werden, wenn der Anstaltsarzt bescheinigt hat, daß er körperlich imstande ist, sie zu verrichten.

(c) Gefangene, die verpflichtet sind zu arbeiten, sollen nicht mehr als zehn Stunden täglich beschäftigt und es soll ihnen, soweit möglich, Gelegenheit gegeben werden, wenigstens acht Stunden davon in Gemeinschaft oder doch außerhalb ihrer Zelle zu arbeiten.

2. (a) Kein Gefangener soll außer mit besonderer Erlaubnis der Gefängniskommissare oder zufolge besonderer Vorschriften im Dienst eines anderen Gefangenen oder eines Beamten oder Angestellten der Anstalt beschäftigt werden.

(b) Einen Gefangenen strafweise zu beschäftigen ist unzulässig.

3. Die Gefangenen christlicher Religion dürfen an den Sonntagen, am Weihnachtstag und Karfreitag und die Gefangenen anderer Bekenntnisse an den von ihrer Religion anerkannten Feiertagen mit keiner anderen als unbedingt notwendiger Arbeit beschäftigt werden.

4. Die folgenden auf die Gefangenenarbeit sich beziehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben: Nrn. 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 204, 205, 206, 240, 252 und 262 der Vorschriften für die Verwaltung der Gefängnisse vom 21. April 1899 und Nrn. 36, 37, 38 und 39 der Vorschriften für die Verwaltung der Zuchthäuser vom 21. April 1899.

5. Die Vorschriften vom 24. März 1911 über die Dauer der Einzelhaft bei Zuchthausgefangenen werden hiermit aufgehoben.

6. Der Nr. 78 der Vorschriften für die Verwaltung der Gefängnisse vom 21. April 1899 und der Nr. 71 der Vorschriften für die Verwaltung der Zuchthäuser von demselben Tage wird folgender Satz hinzugefügt:

„Der Anstaltsleiter kann jedoch mit Zustimmung der Gefängniskommissare seinen Stellvertreter (Deputy Governor) ermächtigen, Strafen oder Beschränkungen aufzuerlegen."

7. In Nr. 185 der Vorschriften für die Verwaltung der Gefängnisse vom 21. April 1899 werden die Worte „(c) während sie auf Aburteilung warten" gestrichen.

Inhaltsverzeichnis.

BLÄTTER
für
Gefängniskunde

Zeitschrift
des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.
— gegründet 1864 —

Herausgegeben
von
Direktor Weißenrieder
Dr. jur.
Vorstand der Strafanstalten Ludwigsburg und Hohenasperg
Vorsitzendem des Vereins

Zweiundsechzigster Band
2. Sonderheft

HEIDELBERG
CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG
1931

Inhaltsverzeichnis.

Die Gefangenenarbeit
im Rahmen des
Erziehungsstrafvollzuges

Von
Helmut Rahne
Spandau

Sonderheft
von
Band 62
der
Blätter für Gefängniskunde

HEIDELBERG 1931
CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG

Einleitung.

Die Durchführung der Freiheitsstrafe ist ohne geregelte Beschäftigung der Insassen der Strafhäuser nicht zu denken, deshalb sind alle Versuche einer Änderung oder Verbesserung der Gefängniszustände nur in enger Verbindung mit der Arbeit in den Anstalten, die wir heute Gefängnisse und Zuchthäuser nennen, möglich. „Das Problem des Strafvollzuges ist das Problem der Gefangenenarbeit," sagt Kriegsmann (S. 206). Niemals füllt die Arbeit allein den gesamten Strafvollzug aus, das war in England zur Zeit der hard-labour-Freiheitsstrafen nicht der Fall und soll es erst recht nicht im neuzeitlichen Erziehungs- und Stufenstrafvollzug sein. Dennoch spielt die Art und Weise der Beschäftigung der Strafgefangenen die wichtigste Rolle im Strafvollzug. Diese Bedeutung, die der Gefängnisarbeit zukommt, zeigt sich daran, daß sich in ihr der Sinn und Zweck der Strafe überhaupt erst auswirkt. In dem heutigen sogenannten Erziehungsstrafvollzug, in welchem sich auch in weitgehendem Maße das Prinzip der Individualisierung verwirklichen soll und das Strafübel lediglich auf die Freiheitsentziehung beschränkt bleibt, bietet eine produktive, nützliche und Werte schaffende Gefängnisarbeit — für den Gefangenen von Vorteil als Mittel der Erziehung, für den Staat von Nutzen als Mittel zur Kostensenkung — Gegenstand der Erörterung und des Nachdenkens. Aber auch die Anhänger der „klassischen" Straftheorie, des Gedankens der Abschreckung und Vergeltung mit der Betonung des Übelcharakters der Strafe, legen heute im Rahmen der Spezialprävention (an dem einzelnen Gesetzesübertreter soll sich die Strafe und der Strafvollzug so auswirken, daß er nicht rückfällig wird) einer nützlichen, Werte schaffenden Tätigkeit der Gefangenen eine große Bedeutung bei. Eine produktive Arbeit der Strafgefangenen wird selbstverständlich die Kosten des Strafvollzuges ermäßigen,

das ist eine nüchterne Tatsache, die im Haushalt der Gefängnisverwaltung zur Geltung kommen wird. Aber auch für den Gefangenen hat eine nützliche, produktive Arbeit Vorteile, und zwar nicht nur während der Haft, sondern auch bei und nach der Entlassung. Der Arbeitsertrag ermöglicht es auch, den Gefangenen für die Zeit ihres Übertrittes in die Freiheit unmittelbar durch geldliche Vergütungen oder mittelbar durch Fürsorgeorganisationen Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Das Ziel jeglichen Strafvollzuges, auch nur mit den geringsten erzieherischen oder bessernden Tendenzen ist in wirtschaftlicher Hinsicht nur zu erreichen, wenn die Arbeit nach den jeweils vollkommensten Methoden durchgeführt wird. Es ist deshalb ein Abweichen vom Sinn und Zweck der Freiheitsstrafe zu nennen, wenn die Arbeit als Strafübel gekennzeichnet wird, dagegen entspricht es dem Charakter des neuzeitlichen Strafvollzuges, wie es auch seit langem Gepflogenheit ist, das Entziehen der Arbeit während der Haft als Disziplinarstrafe höheren Grades zu rechnen.

Aus diesen verschiedenen Gründen wird heute die nach neuzeitlichen Gesichtspunkten eingerichtete Gefängnisarbeit überall gefordert, erstrebt und anerkannt.

Die Bedeutung der Arbeit in den Gefangenenhäusern für den Gefangenen.

Die Geschichte der Freiheitsstrafe zeigt, daß die Art und Weise der Beschäftigung der Strafgefangenen sich im Laufe der Zeit sehr oft ändert. Gewiß hängt es damit zusammen, daß durch den Wirtschaftsgeist und durch Erfindungen die Arbeitstechnik im allgemeinen Änderungen erfährt, denn die Strafanstalten, oder wie man sie sonst genannt hat, stehen immerhin mit der Außenwelt derart in Verbindung, daß sie ein Bild des jeweiligen Kulturzustandes geben.

Der Kulturzustand äußert sich jedoch nicht so sehr in der Arbeitstechnik, als in der Anschauung, der Denkweise der Menschen. Auf die Behandlung der Strafgefangenen übertragen, bedeutet das die Einstellung zu dem Sinn und Zweck der Strafe. Wie bereits angedeutet wurde, zeigt auch die Beschäftigung neben den anderen Faktoren, die zusammen die Haft ausmachen, aber sie vielleicht am deutlichsten, welche Einstellung zur Strafe und damit zur Behandlung der Rechtsbrecher geltend ist. Das gilt ebenso zeitlich wie räumlich.

Es würde der Rahmen dieser Ausführungen gesprengt werden, wenn der Weg der Gefängnisarbeit zurückverfolgt werden würde bis zum ersten Zuchthaus, dem Bridewell[1]

[1] Dr. Doleisch von Dolsberg, „Die Entstehung der Freiheitsstrafe". Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 244, Breslau 1928.

in London oder dem Raspelhaus in Amsterdam[1] oder sogar noch weiter zurück zum opus publicum des römischen Rechts oder dem Ergasterion der Mönchsorden[2]. Das eine ist gewiß, daß die Geschichte der Gefängnisarbeit identisch ist mit der Geschichte des Gefängniswesens. Robinson sagt hierzu: „What the past has meant to the prisoner and what the future seems to promise to him can best be appreciated by examining the organization of prison work“[3].

England ist für uns das Musterland des Strafvollzuges geworden, aber auf dem Gebiet der Gefängnisarbeit war es lange Zeit rückständig. Es ist hier nicht die Zeit Howards gemeint, damals waren mit wenigen Ausnahmen alle Haft- und Verwahrungsorte schlecht, sondern die Zeit der Tretmühle oder des Tretrades[4]. Wie die Windmühle, das Wasserrad und der Göpel war die Tretmühle ursprünglich eine Antriebsmaschine; sie unterschied sich von den übrigen dadurch, daß sie durch Menschen angetrieben wurde. In den Gefangenenhäusern wurde sie jedoch nach der Erfindung des eigentlichen Tretrades durch Cubbitt im Jahre 1818 verwendet, ohne einem anderen Zweck zu dienen, als die Gefangenen durch ständiges Treten angestrengt zu beschäftigen. Zwischen den Jahren 1818 und 1826 kam in den Gefängnissen überall das Tretrad zur Anwendung, erwähnt wurde es jedoch schon im Gesetz vom Jahre 1779. Diese zweck- und nutzlose Quälerei war in den Gefängnissen Englands bis zum Jahre 1900 die Arbeit der Gefangenen[5]. Allerdings war das Tretrad in der penal servitude, die unserer Zuchthausstrafe entspricht, unbekannt, aber jeder Gefangene, der zu hard labour verurteilt war, mußte sich

---

[1] Geh. Justizrat Prof. Dr. von Hippel, Die geschichtliche Entwicklung der Freiheitsstrafe in „Deutsches Gefängniswesen“ Berlin 1928, S. 10 ff. Erstmalig: Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, Z. f. d.g. Str. Bd. 18, Berlin 1898 S. 419 ff.

[2] Krauß, Im Kerker vor und nach Christus, Freiburg u. Leipzig 1895, neuerdings: Thorsten Sellin, Dom Jean Mabillon, in „Journal of Criminal law and Criminology“ Vol 17. N. 4. 1927 S. 581 ff.

[3] Prof. Robinson, Penology in the United States, Philadelphia 1923. S. 155.

[4] Wenn Prof. Kriegsmann noch 1913 sagt (S. 303) was durch die Ausführung in „English Prisons of To-Day“ S. 109 ff. durchaus bestätigt wird: „Der Arbeitsbetrieb bildet noch heute die wundeste Stelle des englischen Strafvollzuges“, so wäre es pharisäerhaft zu leugnen, daß es in den preußischen Gefängnissen so sehr viel besser damit war.

[5] a) Sidny & Beatrice Webb, English Prisons under Local Governemt, London 1922, S. 96 ff.
b) Sir Evelyn Rugles-Brise, The English Prison System. London 1921, S. 68 u. 76.
c) Aschrott, Strafensystem und Gefängniswesen in England, Berlin 1887, S. 239/40.

dieser Strafarbeit unterziehen, anfangs für die ganze Haftzeit, später (seit dem Jahre 1865) nur für den ersten Teil, mindestens für 3 Monate, in der sogenannten ersten Klasse oder Stufe [1].

Diese Betätigung der Gefangenen ohne irgendwelchen Nutzen ist das sichtbare Zeichen der bis aufs Äußerste getriebenen Vergeltungs- und Abschreckungsstrafe. Die Tretmühle und der crank (das ist das Tretrad im kleinen, eine Drehmühle für einen Mann in der Zelle) wurden schließlich aufgegeben, sowohl auf Grund nüchterner Erwägungen: die endgültige Vereinheitlichung und Verstaatlichung des Strafvollzuges verursachte dem Staat Kosten, die durch produktive Gefängnisarbeit zu einem gewissen Grad niedriger wurden, als auch durch das Vordringen des Gedankens menschlicherer Gefangenenbehandlung, die durch einen Wechsel in der obersten Leitung und der Durchführung einiger Reformen zum Ausdruck kam [2].

Ebenso wie England sind die Vereinigten Staaten von Amerika immer von neuem das Ziel der kontinentalen Gefängnisreformer gewesen. Dennoch gibt es noch heute neben Mißständen, auf die an anderer Stelle zurückzukommen sein wird, viele Gefängnisse, in denen weder eine vernünftige Arbeit geleistet, noch die Gefangenen überhaupt beschäftigt werden. „Daß es bis auf den heutigen Tag nicht bloß in den Jails, sondern auch in den Houses of Correction und Workhouses, ja sogar in nicht ganz wenigen State-prisons Gefangene gibt, die man nicht beschäftigen kann, gehört auch zu den Dingen, die der europäische Besucher als eine amerikanische Enttäuschung zu buchen hat", sagt Prof. Liepmann in seinem Reisebericht [3]. Und der Amerikaner Butler [4] weist auf die Botschaft Präsident Cooligdes v. 6. 12. 23 hin, daß eins der Probleme der Gefängnisverwaltung ist, den Gefangenen Arbeit zu verschaffen.

[1] Rugles-Brise, a. a. O. 68 u. 134.
[2] Rugles-Brise, S. 71 u. 77 (s. a. weiter unten Abschnitt „Arbeitsbelohnung").
[3] Prof. Moritz Liepmann, Amerikanische Gefängnisse und Erziehungsanstalten, ein Reisebericht, Berlin-Leipzig 1927, Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft, H. 11 S. 7.
[4] Amos W. Butler, Prisoners and Prisons. „Journal of Criminal law and Criminalogy", Vol. XX. Chicago 1929 S. 182.

Die kurzzeitige Freiheitsstrafe bildet in allen Ländern das Kreuz eines zweckmäßig durchgeführten Strafvollzuges; bei uns wird versucht, diese Schwierigkeit, wenn es nicht möglich ist, sie durch andere Maßnahmen und Strafmittel völlig zu beseitigen, wenigstens durch sogenannte Verlegenheitsarbeiten zu überwinden. Daß aber die Insassen der Gefängnisse mit voller Absicht der Behörde nicht zu irgendeiner Tätigkeit angehalten werden, sondern es ihnen überlassen bleibt, die Zeit zu vertreiben, ist im deutschen Strafvollzug eine unmögliche Erscheinung.

Auf Grund gesetzlicher Bestimmung ist die Freiheitsstrafe, außer der Festungshaft und Haftstrafe, mit Arbeitszwang verbunden. Das geltende Strafgesetzbuch unterscheidet sogar in der Form des Arbeitszwanges sehr scharf zwischen Gefängnis und Zuchthaus, §§ 15, 16; es rechnet demnach die Arbeit des Gefangenen als einen Teil der Strafe, der zur Freiheitsstrafe hinzutritt. Von diesem Gedanken hat man sich jedoch in neuester Zeit immer mehr frei gemacht; so sagt Ellger [1], daß die Arbeit als Strafe ihren erzieherischen Wert verliert, dennoch lehnt er den Arbeitszwang nicht ab, sondern nur seine Strafverschärfung in der Zuchthausstrafe. Allerdings stand man im Jahre 1922, als Ellger seine Schrift veröffentlichte, noch in den ersten Anfängen einer Reform. Der Sinn und Zweck der Strafe ist nicht Vergeltung und Abschreckung, Zufügung eines Übels, sondern Besserung oder Erziehung des Rechtsbrechers und Sicherung der Gesellschaft. Die Freiheitsstrafe als solche schließt bereits ein Übel ein: die Freiheitsentziehung. Eine Ausdehnung des Übels auf die Persönlichkeit, die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit des Gefangenen würde dem neuzeitlichen Strafvollzug widersprechen. Bezüglich der Arbeitsfähigkeit soll zur Erreichung des Zieles des Strafvollzuges über ihre Erhaltung hinaus sogar eine Vervollkommnung erreicht werden. Maßgebend für diese Einstellung der modernen Gefangenenbehandlung, die in allen Staaten

[1] Hans Ellger, Erziehungszweck im Strafvollzug, Halle 1922 S. 77 f.

vertreten wird und keinesfalls auf den deutschen Strafvollzug beschränkt ist, sind nicht so sehr die Erfolge oder Mißerfolge des alten Strafvollzugsystems, sondern die Erkenntnisse der jungen Wissenschaft der Psychologie, der Erforschung der Persönlichkeit des Verbrechers und der Ursachen des Verbrechens.

Der Strafvollzugspraktiker kennt zwischen Gefängnis und Zuchthaus keinen Unterschied — der Gedanke der Einheitsstrafe gewinnt von dieser Seite aus immer mehr Raum, — besonders keinen in und bei der Arbeit. Der Ministerialrat im Preußischen Justizministerium Wutzdorff, führt aus, „daß in der Praxis diese Unterschiede . . . zu einem wesentlichen Teile von geringer Bedeutung sind[1]. Wegen der längeren Haft, die die Zuchthausstrafe meistens mit sich bringt, ist die Arbeit in den Produktionsbetrieben dieser Anstalten sogar höherwertiger als in den Gefängnissen und der Arbeitsverdienst demzufolge größer. Darüber werden im letzten Abschnitt, Arbeitsbelohnung, noch einige Ausführungen gemacht. Das Strafvollzugsrecht, welches im Entwurf vorliegt[2], enthält deshalb die Unterscheidung im Arbeitszwang nicht mehr. Die Praxis, die Verwaltung, deren Aufgabe es ist, für einen sicheren, reibungslosen und wirtschaftlichen Ablauf ihrer Geschäfte Sorge zu tragen, macht es erforderlich, den Buchstaben des Gesetzes zu übergehen und trotz der Arbeitszwangsvorschriften den Mann an den Arbeitsplatz zu stellen, wohin er nach seinem Beruf und seinen Fähigkeiten gehört und zu seinem und der Verwaltung Vorteil die beste Leistung erzielt. Es wäre unverständlich und dem Erziehungsstrafvollzug zuwiderlaufend, einer veralteten Theorie zuliebe von gesunden, normalen Grundsätzen abzuweichen.

Die Bestimmung des Arbeitszwanges entspricht nicht der heutigen Auffassung vom Strafvollzug und verträgt sich durchaus nicht mit der Aufgabe, die Gefangenen zur Arbeitsamkeit zu erziehen oder sogar, wie es noch zuweilen

[1] Wutzdorff, Ministerialrat im Preußischen Justizministerium. Die Arbeit der Gefangenen in „Deutsches Gefängniswesen," Berlin 1928, S. 179.
[2] Amtlicher Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Berlin 1927, (III. Arbeit §§ 70—91).

heißt, zur Arbeitsfreude. Bereits von Holtzendorff[1] sagt, daß sich durch die Zwangsarbeit eine Abschreckung von der Arbeit ergibt. Und Prof. Grünhut[2] führt aus, daß kriminalpolitisch betrachtet, das Problem der Gefangenenarbeit eine Antinomie birgt. Wenn es überhaupt möglich ist, die Gefangenen, in der Hauptsache erwachsene Menschen, umzubilden, zu formen, zu erziehen, so ganz gewiß nicht durch einen gesetzlich bestimmten Zwang, durch eine Art Nebenstrafe. Wenn der Strafvollzug in hohem Maße auch der Erziehung dienen soll, wobei die Arbeit ein geeignetes Mittel ist, so ist sein Zweck zunächst auf die Sicherung gerichtet. Aber auch hierbei ist der Arbeitszwang ein unnötiger Bestandteil der Freiheitsstrafe. Für den unbestraften Menschen soll der Beruf, der Erwerb, die tägliche Arbeit einen Dienst bedeuten, der mit dem Gefühl der Ehre und einer sittlichen Idee verbunden ist. Ein deutliches Zeichen für die Bedeutung des Berufsethos ist die Wahrnehmung, daß es verloren gegangen ist, und das Bestreben besteht, es wieder herzustellen[3]. Im Gefängnis aber soll das, was wir in den Begriff der Arbeit hineinlegen, worauf alle Deutschen ein moralisches Recht haben, (Reichsverfassung Art. 163) mit Zwang durchgeführt werden, so daß für die Gefangenen tatsächlich die rechtliche Pflicht zur Arbeit besteht. Ein Praktiker, der damalige Hamburger Strafanstaltsdirektor Dr. jur. Georg Gennat, dessen Ansichten über die Bedeutung des Strafvollzuges im übrigen heute kaum noch Anklang finden, sagte: „Theoretisch hat sich das Strafgesetzbuch versündigt, indem es die Arbeit im alt-jüdischen Sinne zu einem Fluche für das Menschengeschlecht herabwürdigt, statt in erzener Schrift zu lehren, daß sittliche Arbeit den wahren Menschen ausmacht[4].

[1] v. Holtzendorff, Die rechtlichen Prinzipien des Strafvollzugs, Beitrag i. I. Bd. d. Hdb. d. Gefängniswesens, Hamburg 1888, S. 393.

[2] Grünhut, Art, Gefangenenarbeit i. H. d. St. 4, IV, Jena 1926 S. 667.

[3] Artikel „Arbeit" im H. d. St. I[4] 1923 von Harms S. 369 f. Siehe auch Hendrik de Man, Der Kampf um die Arbeitsfreude Jena 1927, „Arbeiter und Maschine" Band 20 der ausgewählten Lesestücke der politischen Ökonomie, herausgegeben von Diehl und Mombert. Karlsruhe 1926. „Berufsethos und praktische Berufserziehung" Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Heft 73. 10. Band. Jena 1921. Bericht über die Verhandlungen der 8. Hauptversammlung der Ges. am 2./3. V. 21 und besonders die Arbeiten Prof. Hellpachs und seiner Schüler, Prof. Dessauers und des Volksvereins für das katholische Deutschland in München-Gladbach unter Leitung des Prälaten Dr. August Pieper.

[4] Das Strafensystem und seine Folgen, Hamburg 1905 S. 70.

Von diesen Betrachtungen ideeller Natur, die dem Charakter der Arbeit ein doppeltes Gesicht geben, jedoch abgesehen, ist die Zwangsarbeit wirtschaftlich weniger wertvoll, als die freiwillig geleistete.

Es könnte entgegengehalten werden, daß die Gefangenen überhaupt nicht arbeiten und nichts leisten würden, wenn der Arbeitszwang im Gefangenenhaus nicht gesetzlich besonders festgelegt und betont wäre. Aber im Gefängniswesen werden noch bis heute so viele wichtige Dinge, die das Gefangenenleben angehen, nahezu der gesamte Strafvollzug, durch bloße Verwaltungsverordnungen der einzelnen Länder geregelt — ein Strafvollzugsgesetz für das Reichsgebiet liegt allerdings seit 1927 im Entwurf vor, — daß es nur aus historischen Gründen zu erklären ist, allein die Arbeit der Strafgefangenen im Gesetzbuch selbst erwähnt zu finden.

Ohne den Zwang der Arbeit besonders hervorzuheben, würde es genügen, die Beschäftigung der Gefangenen in den Vollzugsverordnungen und Hausordnungen zu regeln, genau so wie alle anderen Gebiete des Strafvollzugs. Der Befürchtung, die Gefangenen würden nicht arbeiten, braucht man sich keinesfalls hinzugeben, denn nicht der Zwang ist es, der die Gefangenen zur Arbeit, zu produktiven, Werte schaffenden Verrichtungen anhält, sondern die Vorteile, die mit ihr verbunden sind, Anteil am Arbeitsverdienst einerseits und die weniger materiellen Vergünstigungen und Freiheiten — die Hafterleichterungen des neuen Stufensystems in Preußen, die Aussicht auf vorzeitige Entlassung in England — andererseits. Außerdem ist zu erwähnen, daß die Einsamkeit der Haft mit den verschiedensten Eindrücken auf die verschiedenen Charaktere im Gefängnis zu einer Beschäftigung drängen, und es grausam und unmenschlich wäre, was man den frommen Quäkern in Philadelphia zum Vorwurf gemacht hat, diesem Drange nicht durch nützliche, anstrengende Arbeit stattzugeben.

Im Erziehungsstrafvollzug steht die Arbeit an hervorragenster Stelle. Bei der Arbeit spielt der Gefangene nicht

eine passive Rolle, es wird nicht an ihm gearbeitet, sondern der Gefangene ist hier aktiv tätig; sein Benehmen, sein Eifer und Fleiß zeigen, besser als es durch neuzeitliche Mittel psychologischer Behandlung möglich ist, seine Einstellung zu dem Ziel und Streben des Strafvollzugs. Prof. Simon van der Aa sagt: „Die Art, in welcher die Arbeit von den Gefangenen aufgefaßt und ausgeführt wird, kann besser als etwas anderes in dem Gefängnis der Probierstein sein, für die Fähigkeit einer Rückkehr in die Gesellschaft[1].“ Damit das Interesse des Gefangenen sowohl für das weitgesteckte Ziel des Strafvollzugs, als auch für die nüchterne, praktische Arbeit im Gefängnisbetrieb geweckt wird, müssen die Einrichtungen im Gefängnis derart beschaffen sein, daß der einzelne Gefangene Vorteile, Genugtuungen irgend welcher Art durch seine Anstrengung und Betätigung spürt und erhält, der Arbeiter muß den Tag mit dem Gefühl beenden, angespannt gearbeitet zu haben, er muß das Ergebnis seiner Arbeit sehen oder wahrnehmen und für seine Leistung belohnt werden, nicht nur materiell, sondern auch durch Anerkennung seiner vielen Vorgesetzten, wie es im Stufensystem zum Ausdruck kommt.

Die Arbeit des Strafgefangenen ist heute ganz und gar nicht eine Zusatzstrafe, die den Übelscharakter der Strafe verstärkt, aber sie soll auch nicht nur ein Zeitvertreib sein, damit die Haftzeit durch irgend eine Tätigkeit der Insassen ausgefüllt ist. Solche Beschäftigung der Gefangenen, wie wir sie hauptsächlich in unserer Verlegenheitsarbeit kennen und wie sie in Amerika in dem militärischen Exerzieren vorkommt[2], hat gewiß ihre Bedeutung. Disziplin und Sicherheit in der Strafanstalt werden gefördert, was bei völliger Beschäftigungslosigkeit der Gefangenen sicher nicht der Fall sein würde. Der Gefangene ist

[1] Die Arbeit als Element der Freiheitsstrafe, Bl. f. Gefängniskunde, Bd. 41, 1907, S. 61 62.

[2] a) Hintertrager, Dr. Oskar, Amerikanisches Gefängnis- und Strafenwesen, Tübingen 1900, S. 14/15, 26.
b) Georg Stammer, Das Gefängnisweseo im Staate New York, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 33. Bd. 1912, Berlin, S. 207.
c) Robinson, a. a. O. S. 137.
d) Liepmann in seinem Reisebericht a. a. O. S. 18.

körperlich und geistig tätig und nicht sich selbst, seinen Grübeleien oder dem Einfluß seiner Mitgefangenen überlassen.

Diese Beschäftigung hat ihre Berechtigung und trifft auch heute noch zu; sie genügt jedoch nicht, denn es kommt bei ihr nur darauf an, den Gefangenen zu beschäftigen, um sein Dasein erträglicher zu gestalten, um ihn zu trösten, oder um seinen aufrührerischen Geist zu bändigen und in vernünftige Bahnen zu lenken und den Gefangenen zu einem willigen und guten Insassen einer Strafanstalt zu machen, seinen körperlichen, geistigen und seelischen Zustand während der Haft zu erhalten, damit er nicht krank, körperlich verfallen, sittlich verkommen und haltlos das Gefängnis verläßt. Alles das kann durch eine geregelte Beschäftigung erreicht werden, aber man will nicht gute Gefangene erziehen, sondern gute Staatsbürger; man will nicht den Zustand des bestraften, gefangenen Menschen erhalten, sondern ihn ändern und umbilden, seinem Wesen und Denken eine andere Richtung geben. Dieses Ziel wird nur erreicht, wenn der Gefangene nicht bloß beschäftigt wird, sondern arbeitet, nützliche, wertschaffende Arbeit leistet.

Außer dem Zweck der Fürsorge zum Wohl des arbeitenden Gefangenen selbst und dem der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt, dient die Arbeit der Strafgefangenen der Verminderung der Kosten des Strafvollzuges. Die Geschichte des Gefängniswesens zeigt, daß dieser Zweck eine ebenso große Rolle spielte, wie die Beschäftigung zur Aufrechterhaltung der Ordnung, daß er aber auch zu Übertreibungen führte. Die Arbeitskräfte der Gefangenen wurden benutzt, um aus dem Gefängnis eine rentable Staatsfabrik zu machen, die Gefangenen wie auch die Aufseher und Vorsteher wurden durch Prämien oder Gewinnbeteiligung zu Fleiß und hohen Leistungen angeregt. Näheres wird in dem besonderen Abschnitt über die Gefangenenarbeit im Interesse des Staates ausgeführt werden. S. 27 ff. Was jedoch gegen

diese Fabrikgefängnisse spricht, das ist nicht so sehr die Konkurrenz mit dem freien Gewerbe, die natürlich immer vorhanden war, sondern der Widerspruch zu dem Sinn und Gedanken der Strafhaft. Der Erziehungsgedanke war in Verbindung mit der Freiheitsstrafe immer lebendig, und und wenn er nicht positiv wirkte und gefordert wurde: den Gefangenen während der Haft zu beeinflussen, um ihn als besseren Menschen aus dem Gefängnis zu entlassen, so wenigstens negativ: daß der Gefangene nicht schlechter wurde. In den Fabrikgefängnissen, d. h. in den Anstalten, in denen des Gewinnerzielens wegen der Arbeitsbetrieb allen anderen Maßnahmen der Gefangenenbehandlung vorging, lag tatsächlich die Möglichkeit vor, die Gefangenen schlechter zu machen. Die Grundsätze der Zellenhaft oder die der Klassifikation, die langsam und allmählich ihren Weg von der Idee zur praktischen Durchführung fanden und zu ihrer Zeit als die besten und menschlichsten Systeme angesehen wurden, blieben in den Fabrikgefängnissen unbeachtet[1]. Der Gefangene wurde nach seiner Arbeitsfähigkeit, nach seinem Beruf oder nach seiner Tüchtigkeit zu einer Verrichtung beurteilt, dagegen waren Charakter, Vorleben und Straftaten gleichgültig. Es kommt hinzu, daß das Wesen der Strafe infolge der Einstellung der Anstaltsleitung kaum spürbar wurde und an Bedeutung verlor. Ein Vorteil ist allerdings zu verzeichnen, der Gefangene muß tüchtig arbeiten und kann seine erworbenen Kenntnisse nach der Haft verwenden, und der Arbeitslohn oder die Vergütung für geleistete Arbeit erleichtert den Übergang in die Freiheit. Der Hauptvorteil dieser Fabrikgefängnisse liegt auf fiskalischer Seite. Durch die einseitige Betonung gewinnbringender Arbeit erhalten sich diese Gefängnisse nicht nur selbst, sondern werfen auch einen Gewinn ab.

Aber das Gefängnis ist keine bloße Arbeits- und Produktionsstätte, ein gut arbeitender Strafvollzug dient

[1] Webb, a. a. O. S. 85 f. und 92.
Ruggles-Brise, S. 135/36.

der Erziehung und Sicherung, die Arbeit darin ist wohl eine gute Hilfe, ein wichtiger Bestandteil des Erziehungswerkes, aber sie ist nur ein Glied in der Kette dieser Maßnahmen.

Wenn die Arbeit in den Gefängnissen auch nur ein Bestandteil des Erziehungswerkes ist, so bedarf sie jedoch einer ununterbrochenen Aufmerksamkeit. Als Erziehungsmittel ist es erforderlich, die Arbeit den neuzeitlichen Methoden der Arbeitstechnik, wie sie im fortschrittlichen freien Betriebe gehandhabt werden, anzupassen. Nach Ablauf seiner Strafzeit muß der Gefangene in der Lage sein, ein vollwertiger Konkurrent auf dem Arbeitsmarkt zu sein, wenn er sich in der Freiheit bewähren und behaupten soll. Aber auch das finanzielle Ergebnis der Arbeit wird lohnender, wenn die Arbeitsbetriebe mit guten, einwandfreien Einrichtungen ausgestattet sind.

Ein großer Unterschied zwischen dem Gefängnisbetrieb und einem normalen freien Betriebe besteht in dem Arbeitstempo. Der Einfluß der Haft macht sich auch im modernen Gefängnis spürbar und wirkt sich an den Gefangenen aus, aber es ist die Frage, ob er auch unbedingt im Arbeitstempo seinen Ausdruck finden muß. Bei Arbeiten, die bei erhöhter Leistung mit einer besonderen Prämie belohnt werden, werden z. T. Leistungen erzielt, die das Maß eines normalen, freien Arbeiters weit übersteigen. Der Anreiz dazu wird durch erhöhte Arbeitsbelohnung geschaffen, aber das Arbeitstempo steht nicht im unmittelbarem Zusammenhang mit dem Arbeitsverdienst oder der Arbeitsbelohnung. In seinen Memoiren aus dem Totenhause macht Dostojewski hierzu die folgende Bemerkung: wenn den Gefangenen eine Arbeit aufgegeben wurde und es in ihrem Belieben stand, sie zu beenden, dann arbeiteten alle angestrengt, um bald fertig zu sein und zu den Baracken und der Freizeit zurückzukehren. Meistens waren sie jedoch nur stundenweise an einer Arbeit tätig und arbeiteten dann langsam. Es ist schwierig, die Ursachen des langsamen Arbeitens in den Gefängnisbetrieben festzustellen; sie

müssen jedoch in enger Verbindung mit dem Zwang- und Gefängnischarakter der Arbeit, dem Milieu des Strafhauses, der Gefängnisluft, stehen. Maconochie, der englische Gefängnisreformer, mit dessen Name das Markensystem verknüpft ist, führte 1850 vor dem Parlamentsausschuß aus, daß das bestimmte Strafurteil die Wurzel auch des langsamen Arbeitstempos sei[1]. Bisher ist, abgesehen vom Prämiensystem, welches bei erhöhter Leistung selbstverständlich die Arbeitsleistung in einer Zeiteinheit vermehrt und dadurch das Tempo steigert, kein Schritt zur Beschleunigung des Arbeitstempos getan. Auch bei der Verwendung von Maschinen braucht das Tempo nicht ohne weiteres schneller zu sein; die Maschine schreibt zwar zwangsläufig ein Tempo vor, aber ehe sie zu laufen beginnt, wird sie zu einer bestimmten Arbeitsverrichtung „eingerichtet" und kann dadurch dem üblichen Gefangenentempo angepaßt werden.

Um die Arbeit im Gefängnis zu strecken und die Gefangenen nicht arbeitslos zu machen, wird die Verwaltung keinen Wert darauf legen, das Arbeitstempo zu beschleunigen, aber mit Rücksicht auf das Ziel des Strafvollzuges, die Gefangenen zu guten Staatsbürgern und brauchbaren Arbeitern zu erziehen, wäre wünschenswert, das Tempo der Gefangenenarbeit dem des freien Arbeiters anzupassen.

Bei einem Vergleich der Gefängnisbetriebe mit den freien Betrieben ist neben dem Tempo der Arbeit auch die tägliche Arbeitszeit zu berücksichtigen[2]. Daß die Gefangenenhäuser keine Welt für sich sind, wird auch in der Länge des Arbeitstages offenbar. Die tägliche Arbeitszeit ist allmählich immer kürzer geworden. Allerdings ist auch hier die Praxis selbständig neue Wege gegangen. Die gesetzlichen Vorschriften sprechen nicht über die Dauer der täglichen Arbeitszeit, aber sie bestimmen nach der Art der Freiheitsstrafe verschieden lange Arbeitstage

---

[1] Webb, S. 167.
[2] Prof. Grünhut, Art. Gefangenenarbeit i. H. d. St. IV S. 670 Ministerialrat Polenz, Gefängnisarbeit i. „Strafvollzug in Preußen" S. 223.

(StGB. §§ 15 u. 16 und Grundsätze § 73), in Preußen ist die tägliche Arbeitszeit dementsprechend auf 10 und 9 Stunden festgesetzt worden (DVO. § 103 Z. 3). Tatsächlich werden im Zuchthaus und im Gefängnis jedoch weniger als 8 Stdn. täglich gearbeitet. Der Grund für die kurze Arbeitszeit der Gefangenen liegt an der Anpassung an den Arbeitstag des Beamten- und Aufsichtspersonals. Das Personal ist so knapp, daß sich während der Dienstzeit einer Schicht die Arbeit der Gefangenen abspielen muß. Um die zur Verfügung stehende Arbeitszeit auszunützen, wären intensive Arbeitsmethoden angebracht und die Beschleunigung des Arbeitstempos, von dem soeben gesprochen worden ist, gewinnt an Dringlichkeit und Bedeutung. Schlimmer aber als die Vernachlässigkeit der Intensivierung der Arbeit ist der Umstand, daß diese an und für sich kurze Arbeitszeit, die durch den Ernährungszustand oder geringwertige Verpflegung keineswegs bedingt ist, unterbrochen wird. Die achtstündige Arbeitszeit muß natürlicherweise zum Einnehmen der Mahlzeiten und einer folgenden Ruhepause unterbrochen werden; wie in freien Betrieben nehmen daran alle Arbeiter gleichzeitig teil, und es herrscht Arbeitsruhe. Es ist jedoch nicht nötig, daß Gefangene die Arbeitszeit unterbrechen, um sich im Chorgesang zu üben. Gefangene verlassen ihre Arbeitsstätte, um am Unterricht des Lehrers oder des Geistlichen teilzunehmen, um die Sprechstunde des Arztes aufzusuchen, um zu Unterredungen mit dem Vorsteher und anderen Beamten „vorgeführt“ zu werden, und endlich, um im „Spaziergang“ die vorgeschriebene tägliche Bewegung auf dem Anstaltshof zu haben. Diese Unterbrechungen bieten dem Gefangenen günstige Gelegenheit Pausen einzuschieben, den Beamten verschaffen sie den Vorteil, ihren Dienst in den Vormittagsstunden zu erledigen, aber für den Arbeitsbetrieb sind sie nachteilig; sie hemmen nicht nur den glatten Ablauf der Produktion und erschweren die Rentabilität der Arbeitsbetriebe, sondern sie sind der Erziehungsaufgabe der Arbeit hinderlich.

Diese Arbeitsunterbrechung wird jedoch in Preußen in kurzer Zeit der Vergangenheit angehören. Durch einen Erlaß des Ministers vom 27. 2. 30 ist die durchgehende Arbeitszeit versuchsweise eingeführt worden, d. h. Vorführungen, Sprechstunden und Unterricht finden nach Ablauf des Arbeitstages in der Freizeit statt[1]. Die Beamten, die diesen Teil des Strafvollzuges durchführen, in der Hauptsache Arzt, Lehrer und Geistlicher sind heute hauptamtlich angestellt, für sie ist es ohne Bedeutung, zu welcher Tageszeit sie ihren Dienst verrichten. Sie führen jedoch einen Grund an, der gegen die Verlegung des Unterrichts usw. nach Beendigung des Arbeitstages spricht. Sie sagen, daß die Gefangenen nach der Arbeit so erschöpft und müde sind, daß sie dem Unterricht nicht mehr folgen können. Dieser Grund ist jedoch nicht stichhaltig. Das zeigt zunächst die praktische Erfahrung. In England wird seit der Reform im Jahre 1922 Unterricht und Beschäftigung nach der Tagesarbeit von freiwilligen Lehrern und Helfern erteilt[2], und man hat sehr gute Erfahrungen damit gemacht. Unter den deutschen Ländern wird in Thüringen[3] und einigen anderen die englische Arbeitszeit ohne Vernachlässigung des sonstigen Strafvollzuges durchgeführt. Aber auch rein gedanklich spricht nichts gegen die Verlegung dieser Gebiete in die Tageszeit nach der Arbeit. Infolge des kurzen Arbeitstages ist der Abend bzw. die Nacht lang — für viele Gefangene (alle in der Anfangsstufe) gibt es überhaupt keinen Abend, sie müssen bei Einschluß, um 6 Uhr, zu Bett gehen; eine zwölfstündige Bettruhe ist für erwachsene Männer ungesund und führt in der Gemeinschaftshaft zu bedenklichen Zuständen. Es würde dem Sinne des Erziehungsstrafvollzuges voll und ganz entsprechen, wenn der Abend durch Unterricht und die bereits

[1] Dr. Steinecke, Die durchgehende Arbeitszeit, Der Strafvollzug, 20. Jahrg. H. 3, März 1930. Oberlehrer Nissen, Zur Verlegung des Schulunterrichts, i. ders. Zeitschr. H. 4, April 1930.

[2] Prof. Freudental, Wie sorgt die Allgemeinheit in Amerika u. England für Gefangene und Entlassene, Monatsblätter d. Dtsch. Reichsverb. etc. 3. Jahrg. Hamburg 1927. S. 95 ff. Nähere Ausführungen über diese englische Einrichtung machte der Verfasser in mehreren Aufsätzen in den Monatsbl. d. Dtsch. Reichsverb. 1926/27.

[3] Frede, „Der Strafvollzug in Stufen in Thüringen," Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, 46. Bd. 1925, S. 242.

bestehenden Beschäftigungen ausgefüllt und verlängert würde. Eine Pause, die durch die Abendmahlzeit ausgefüllt wird, leitet auf die Freizeit über und gibt den Gefangenen Gelegenheit, sich zu erfrischen und umzustellen.

Dennoch bereitet ein Umstand Schwierigkeiten, auf den bereits Prof. Grünhut hingewiesen hat[1]: der Mangel an Aufsichtsbeamten. Es ist den Beamten im Gefängnis nicht zuzumuten, ihre Arbeitszeit zu verlängern, wenn es auch in England der Fall war. Wegen der Unmöglichkeit der Beschaffung geldlicher Mittel ist vorläufig nicht damit zu rechnen, daß mehr Beamte eingestellt werden. Aber auch hier ließe sich ein Ausweg finden, wenn die Beamten zweckmäßig verwendet werden.

Die Größe der Betriebe ist zum Teil gegeben durch die Größe und Belegungsfähigkeit der Anstalten. Herrschend ist die Meinung, die Arbeit in einem Gefängnis so vielartig wie möglich zu gestalten und daher viele Betriebe zu haben. Bereits der Bedarf der Anstalt erfordert eine Reihe von Betrieben und Werkstätten; die Rücksicht auf das örtliche freie Gewerbe spricht für mehrere kleine, statt eines einzigen großen Betriebes in der Strafanstalt; ferner finden nach dem geltenden Regionalsystem und nach der geplanten Klassifizierung des Stufenstrafvollzugs in Preußen (nach der Verordnung vom 7. 6. 1929) Gefangene der verschiedensten Berufe Aufnahme in einer Anstalt, für sie alle muß eine möglichst geeignete Arbeit vorhanden sein. Auch wird es leichter sein, Aufträge für mehrere kleinere Betriebe, die eine ständige, gleichmäßige Arbeit ermöglicht, als für einen Großbetrieb zu erhalten. Endlich wird teilweise noch der Handwerksbetrieb im Sinne der Handarbeit und des Kleinbetriebs als das Muster der Gefängniswerkstatt angesehen.

Gegen diese Meinung und deren Argumente läßt sich manches einwenden; auch ist die Praxis ihr nicht einmütig gefolgt. Viele kleine Betriebe in einer Anstalt erfordern

---

[1] Art. „Gefangenenarbeit" i. H. d. St. IV, 4, 1926. S. 670.

eine vielseitig begabte Leitung und einen kaufmännisch, wie technisch gewandten und durchgebildeten Stab von Inspektions- und Aufsichtsbeamten, wie er in den mittleren Anstalten in der Regel nicht vorhanden sein wird. Dieser Mangel an geeigneten Leitern und Werkmeistern bringt es mit sich, daß weder die Gefangenen zu einem Beruf herangebildet werden können, noch eine gute Leistung erreicht wird. Fachlich vorgebildete und befähigte Gefangene könnten in solchen Betrieben die Rolle des Vorarbeiters oder Werkmeisters übernehmen, aber es ist zweifelhaft, ob der Gefangene als Vorgesetzter seiner Mitgefangenen als eine allgemeine Einrichtung des Strafvollzugs empfohlen und gefordert werden soll. Im englischen Strafvollzug der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts waren Gefangene als Aufseher und Vorarbeiter (Monitors) üblich[1], aber diese Einrichtung hat sich nicht aufrecht erhalten können. Eine andere Richtung verfolgt der Gedanke des Amerikaners Thomas Mott Osborne, der in seinem auf Selbstvertrauen und Selbstverwaltung begründeten Strafvollzug, wie vor ihm seit 1895 die Anstalt George Junior Republic zu Freeville (New York) für jugendliche Kriminelle, durch die Gefangenen erwählte Führer, Aufseher und Vorarbeiter kennt[2]. Diese Einrichtung hat praktisch ihren Niederschlag in geringem Maße in Amerika und England in dem Honour League-System und in einigen deutschen Ländern in den höheren Stufen des Progressiv-Systems gefunden, so besonders in der bereits erwähnten preußischen Verordnung v. 7. 6. 1929 für die Ausgangsanstalt (Stufe III, XI Nr. 6).

Wenn aber eine Vielgestaltigkeit der Arbeit in den einzelnen Gefängnissen von vielen Seiten gefordert wird, so ist außer an die Arbeiten, die das Anstaltsleben selbst erforderlich macht, an den Unternehmerbetrieb gedacht. Und die privaten Unternehmer sind verpflichtet, eigene

---

[1] Webb, a. a. O. S. 103. 120, 123/25.
[2] Robinson, S. 111/12. Thomas Mott Osborne, Society and Prisons. New Haven 1926, S. 212. Clara Maria Liepmann, Die Selbstverwaltung der Gefangenen. Heft 12 der Hamburgischen Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft Mannheim, Leipzig, Berlin, 1928.

Werkmeister zu stellen. Die Arbeit für Unternehmer ist jedoch, wenn sie auch zahlenmäßig noch die meisten Gefangenen beschäftigt, als die ungünstigere Betriebsform des neuzeitlichen Strafvollzugs anerkannt, wie weiter unten näher auszuführen versucht wird, und soll als Arbeitsbetrieb im Gefängnis an letzter Stelle ihre Berücksichtigung finden. (Grundsätze § 65).

Um den Gefangenen der verschiedenen Berufe und Arbeitszweige Beschäftigung in einer mittleren Anstalt zu geben, würden einige wenige aber gut eingerichtete Betriebe genügen. Diese Betriebe wären technisch und organisatorisch wie freie Betriebe einzurichten; sie geben nicht nur den handwerklich und beruflich geschulten und ausgebildeten Facharbeitern, den „Gelernten", Beschäftigung, sondern auch den Angelernten des betreffenden Berufszweiges an den Maschinen, den vielen Ungelernten als Hilfsarbeiter jeder Art und den im Gefängnis so schwer zu beschäftigenden Beamten, kaufmännischen Angestellten und Angehörigen der geistig arbeitenden Berufe als Werkstattschreiber, Lohnbuchhalter, Lagerhalter usw. Auf diese Weise werden die verschiedenen Berufsgruppen unter den Gefangenen eine bessere Verwendung finden, als in vielen Zwergbetrieben. Dieser Verwendung der Gefangenen zu gemeinschaftlicher Arbeit kommt der neue Stufenstrafvollzug in Preußen (Verordnung v. Juni 1929) entgegen, der eine Klassifizierung der Gefangenen nach den Vorstrafen, dem Charakter und dem Gesamtverhalten vorsieht, ein gegenseitiges verderbliches Beeinflussen der Gefangenen untereinander verliert dadurch seine frühere Bedeutung; in der letzten Stufe (Ausgangsanstalt) wird sogar erreicht werden, daß die Aufsicht durch das Beamtenpersonal eingeschränkt wird.

Die besondere Aufsicht könnte sogar gänzlich fortfallen, wenn der Aufsichtsbeamte als Werkmeister oder Vorarbeiter im Betriebe persönlich tätig ist, auf diese Weise werden Kosten erspart und der Aufsichtsbeamte wird zu einem ausgezeichneten Mittel der Persönlichkeitserfor-

schung der Gefangenen. In dem schwedischen landwirtschaftlichen Gefängnis sind die Aufsichtsbeamten auf diese Weise mit gutem Erfolg tätig und aus Witzwill/Schweiz heißt es: „Im Hause gibt es keine Aufsicht, die Aufseher sind Vorarbeiter, Waffen gibt es nicht“ [1]. Dagegen erfordern die Zwergbetriebe, die nur wenige Mann beschäftigen, einen verhältnismäßig großen Aufwand an Aufsichtspersonal zur Beobachtung und Arbeitskontrolle. Bisher waren kleine Betriebe wegen der besonderen Arbeiten, die sie für Abnorme boten, nötig; körperlich Behinderte, geistig Zurückgebliebene und Alte können nicht dieselben Arbeiten verrichten, wie normale Gefangene, es ist deshalb angebracht, sie besonders zu beschäftigen. Es gibt in den Anstalten besondere Arbeiten für solche Gefangene, Krone nennt sie Invalidenarbeiten. Der progressive Strafvollzug sieht für derartige Gefangene jedoch besondere Anstalten vor, weil sie für die Erziehungsaufgabe und das Stufensystem nicht in Betracht kommen; in Zukunft werden sie demnach den normalen Strafvollzug nicht belasten, und es ist zu hoffen, daß es gelingt, ihnen hochwertige Arbeit zuzuweisen oder sie dazu anzulernen.

Im Gegensatz zu den Zwergbetrieben werden Riesenbetriebe in den Strafanstalten nicht in Erscheinung treten. Die Sicherheit der Anstalt verbietet eine Ansammlung von vielen Gefangenen, wie sie ein Riesenbetrieb mit sich bringen würde, von selbst. Der Begriff des Betriebes steht allerdings nicht fest, hier ist der abgeschlossene Werkstattraum mit Werkzeugen, Maschinen und sonstigen Arbeitseinrichtungen und den darin beschäftigten Arbeitern mit dem Vorarbeiter oder Werkmeister gemeint. Es ist deshalb in einer größeren Anstalt wohl möglich, daß eine große Anzahl von Gefangenen für einen Unternehmer beschäftigt ist, etwa mit der Herstellung von Grammophonkästen, ohne daß sie jedoch alle in einer Werkstatt, in einem Betrieb arbeiten. Solche Ausmaße wie

[1] „Wie eine Strafanstalt aussehen kann“ v. Amtsvorstand Oskar Beck, Wien, „Der Tag“, Wien 19. 8. u. 2. 9. 1928.

die Arbeitsbetriebe in einigen amerikanischen Strafanstalten wird in den Gefängnissen der deutschen Ländern nie erreicht werden. In dem Bundesgefängnis Leavenworth, Kansas, mit 3416 Mann Belegung (die Belegungsfähigkeit beträgt jedoch höchsens 1700) waren 368 Gefangene in der Schuhmacherei tätig. Die Produktion beträgt monatlich nahezu 10000 Paar Schuhe, also mehr als 1 Paar pro Gefangener täglich[1].

Von den früheren Zuchthäusern wissen wir, daß sie in der Regel nur einen Arbeitszweig durchführten und dafür sogar berühmt wurden. Das Amsterdamer Zuchthaus hatte ein Monopol auf das Farbholzraspeln, es hieß deshalb Raspelhaus[2]. In St. Georgen am See (Bayreuth) war das Marmorschleifen eingeführt[3]. In den meisten Anstalten jener Zeit waren Woll-, Leinen- und Baumwoll-Manufakturen eingerichtet. Diese Zuchthäuser, Einrichtungen des merkantilistischen oder frühkapitalistischen Zeitalters waren die ersten Anfänge unserer modernen Fabriken und spielten damit in dem Prozeß der Vernichtung der mittelalterlichen Wirtschaftsweise und dem Werden des Kapitalismus eine wichtige Rolle[4].

Sehr im Gegensatz zu ihrer einstmaligen Bedeutung sah man dann in der Neuzeit bis in die jüngste Zeit hinein das Ideal der Gefangenenarbeit in den handwerklichen Betrieben. Man hatte dabei jedoch außer acht gelassen, daß sich das moderne Handwerk bezüglich Arbeitsweise, Betriebseinrichtung u. a. von dem des Mittelalters wesentlich unterscheidet. Um die Gefangenen zur Arbeit zu erziehen, wollte man ihnen die Freude an dem Selbsthergestellten, Geschaffenen und damit an der Produktion wecken, indem sie, natürlich unter Ausschaltung jeglichen Maschinenapparates, ein Produkt, etwa einen Stuhl, völlig selbständig

---

[1] Buttler, Prisoners and Prison, a. a. O. S. 192.
[2] v. Hippel, Beiträge: a. a. O. S. 419 ff.
[3] Beschreibung des im Fürstentum Bayreuth zu St. Georgen am See errichteten Zucht- und Arbeitshauses, abgefaßt von Adam Christoph Riedel. Prediger daselbst, Bayreuth 1750.
[4] Herkner, Die Arbeiterfrage, 1. Bd. 8. Aufl. 1922, Seite 2 ff.
Sombart, Der moderne Kapitalismus, 5. Aufl. München und Leipzig 1929 1. Bd. 2. Halbband S. 817 ff.
Max Weber, Wirtschaftsgeschichte, München und Leipzig 1923 S. 150 und 159.
Dr. Max Adler, Fabrik und Zuchthaus. Eine sozialhistorische Untersuchung, Leipzig 1922.

herstellen sollten. Dieses Ideal, das Handwerk eines vergangenen Zeitalters und damit die Arbeitsfreude wieder aufzurichten, läßt sich am allerwenigsten in einem Gefangenenhaus verwirklichen.

Dieser Handwerksgedanke hat nur einen großen Nachteil gehabt, er hat die Aufmerksamkeit des freien Handwerks auf die Gefangenenarbeit gelenkt und zu den unerquicklichen Auseinandersetzungen und unübersehbaren, unkontrollierbaren Klagen über die Konkurrenz geführt, worüber in einem besonderen Abschnitt die Rede sein wird.

Mit der Einrichtung des Handwerksbetriebes in den Gefängnissen sollten die Insassen nicht nur zur Schaffens- und Arbeitsfreude angeregt und erzogen werden, sondern sie sollten gleicherweise zu einem Beruf ausgebildet werden, d. h. ein Handwerk erlernen. So schön dieser Gedanke im Hinblick auf die Zukunft der Gefangenen auch ist, so überaus schwierig ist er im Gefängnis durchzuführen. Mit dem Erziehungsgedanken im Strafvollzug sind die Lehrwerkstätten ganz und gar übereinstimmend, die bestehenden Arbeitsbetriebe sind jedoch heute, wenn nicht alle, so doch zum größten Teil zur Ausbildung von Lehrlingen ungeeignet[1]. Aber alle Gründe für und wider die Berufsausbildung während der Haft seitens des Strafvollzuges gelten nichts gegen den einen Grund von außen: den Widerstand des freien Handwerks. Es verträgt sich nicht mit der Idee des ehrbaren Handwerks, wird gesagt, Vorbestrafte aufzunehmen. Wenn hierbei das fortschrittlich und neuzeitlich gewordene Handwerk auch mittelalterliche Anschauungen deutlich spüren läßt, so ist es doch beim Ausbildungs- und besonders beim Prüfungswesen nicht auszuschalten. Die Lehrlingsausbildung und die Abnahme einer Gesellenprüfung, das Prüfungswesen sind mit dem Innungswesen und dem Befähigungsnachweis eng verbunden (Gew.O. § 131). Alle Hinweise auf die Not der Vorbestraften, die gute Gelegenheit, Gefangene während

[1] Dr. Strube, Gefangenenarbeitfragen im Berliner Strafvollzugsamtsbezirks, Blätter für Gefängniskunde 60. Bd. 1929, 1. H. S 51.

der Haft zu einem soliden Handwerksberuf auszubilden, sind vergeblich gewesen. Nicht zuletzt durch diese Erfahrung belehrt, aber auch durch nüchterne Betrachtung der Arbeitsverhältnisse in den Strafanstalten mehren sich Stimmen, die eine handwerkliche Ausbildung im Gefängnis nicht für notwendig und erforderlich halten, um die Gefangenen nach der Entlassung ins Erwerbsleben ein- oder zurückzuführen[1]. Der Arbeitsmarkt steht nicht nur gelernten Handwerkern offen; die gewerblich tätigen „angelernten" Arbeiter ohne besondere Berufsausbildung finden in den Betrieben der Industrieunternehmungen Beschäftigung. Diese Stellen geben auch den Strafentlassenen die beste Möglichkeit, ein Unterkommen zu finden; es ist deshalb durchaus nicht nötig, daß sich alle Arbeitgeber die Gedanken Henry Fords zu eigen machen[2]. Der vergebliche Kampf zur Erreichung der handwerklichen Berufsausbildung braucht nicht geführt zu werden, es ist jedoch zweckmäßig und vorteilhaft, die Gefangenen in neuzeitlich eingerichteten Betrieben zu beschäftigen und sie in irgend einer Form am Produktionsprozeß teilnehmen zu lassen.

Für die jugendlichen Gefangenen ist allerdings eine vollständige berufliche Ausbildung wünschenswert[3], weil ein erlernter Beruf auf dem Arbeitsmarkt besonders für junge Menschen günstigere Aussicht ermöglicht und dem Arbeiter selbst eine gesichertere Lebensstellung und festere Grundlage verschafft. Wenn in den Jugendgefängnissen erst mustergültige Ausbildungswerkstätten geschaffen sein werden[4], dann werden auch die Fragen der Ausbildung und Prüfung im Einvernehmen mit den Handwerksorganisationen gelöst werden. Aus einem englischen Jugend-

[1] a) Jagemann, Gefängnisarbeit im Handbuch des Gefängniswesens, 1888 a. a. O. S. 226.
b) Ellger, Erziehungszweck und Strafvollzug, Halle 1922 S. 71.
c) Dr. Strube, a. a. O. S. 51.
d) in England bereits 1903 Edward Grub in der Flugschrift der Howard-Association, London 1903 Prison Industries.

[2] In „Mein Leben und Werk" (Deutsch Leipzig 1924) sagt Henry Ford (Seite 111), daß er bei der Einstellung der Arbeiter nicht nach deren Vergangenheit fragt ,er ist der Meinung, daß wer im Gefängnis gesessen hat, sich besondere Mühe geben wird, nicht wiederhineinzukommen. Siehe auch des Verfassers „Ford und die Gefängnisse" in den Monatsblättern des Reichsverbandes für Gerichtshilfe usw. Hamburg, März 1927 Heft 3, Seite 36 ff.

[3] Wutzdorff, Die Arbeit des Gefangenen Seite 181.

[4] Bleidt, Strafvollzug an Jugendlichen in „Strafvollzug in Preußen" 1929, S. 140.

gefängnis nehmen einige Insassen an den Kursen der städtischen Technikerschule teil.

Da die Mehrzahl der Gefangenen sich aus Berufslosen oder Leuten mit verfehltem Beruf zusammensetzt, so ist immerhin die Umstellung zu einem neuen Erwerb während der Haft von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Abgesehen von der Arbeitsmarktlage läßt sich die Art des neuen Berufes nur nach einiger Zeit der Beobachtung der Persönlichkeit des Gefangenen feststellen. Aus diesem Grunde ist es ebenfalls vorzuziehen, daß die einzelnen Anstalten mehrere Arbeitsarten und Betriebe aufweisen. Es ist vorgeschlagen worden, die Gefangenen nach ihren Berufen zu klassifizieren und jede Strafanstalt nur für einen bestimmten Berufszweig und Arbeitsart einzurichten. Diese Klassifikation soll hinsichtlich der Zukunft der Gefangenen den Zweck haben, sie so gut wie möglich in ihren Berufen aus- oder weiterzubilden, wobei angenommen wird, daß die Beamten der Anstalt in dem betreffenden Arbeitszweig selbst völlig durchgebildet und in der Lage sind, theoretisch und praktisch vorzügliche Lehrmeister zu sein, und daß die sachliche Ausstattung der Gefängniswerkstätten so vollkommen wie möglich sei[1].

Dieser Gedanke hat jedoch keine Aussicht auf Verwirklichung. Der neuzeitliche Strafvollzug nimmt beim Antritt der Freiheitsstrafe eine Untersuchung der Gefangenen nach kriminal-psychologischem Verfahren vor, die in den Ländern verschieden sind und teils einfach und primitiv, teils eingehend und kompliziert durchgeführt werden, Wissenschaft und Praxis arbeiten noch in den ersten Anfängen[2]. Der angegebene Beruf jedoch kann keine

[1] Dr. Seyfarth, Gefängnisarbeit, Dtsch. Strafrechtszeitung, 6. Jahrg. 1919, H. 5—6, S. 162/63 neuerdings wieder: Wiedereinstellung bestrafter Beamter im Staatsdienst, in Monatsblätter des Deutschen Reichszusammenschlusses usw., 3. Jahrg. Sept. 1928, S. 132 und in seinem Werk: Probleme des Strafwesens Berlin 1927 S. 141/2 und 175. Dagegen bereits Ellger, Erziehungszweck und Strafvollzug 1922, S. 7?, Anmerk. 45.

[2] a) Der Stufenstrafvollzug und die kriminalbiologische Untersuchung der Gefangenen in den bayrischen Strafanstalten. Zusammengestellt im Auftrag des bayrischen Staatsministeriums der Justiz, München 1926.

b) In Belgien kriminal-anthropologische Laboratorien durch Dr. Verwaeck, s. Léon Belym, Strafvollzugsreformen in Belgien, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 18. Jahrg., 5. Heft Heidelberg 1927, S. 229.

Grundlage für die Behandlung und des erzieherischen Einflusses während der Haft sein; es ist im Gegenteil der Fall, daß gerade der Beruf, der unbefriedigende Beruf oder die Ungeeignetheit für den erlernten Beruf, den Anlaß zum ungesetzmäßigen Handeln und zur Freiheitsstrafe bot[1]. Es gibt sehr viele Berufe, die im Gefängnis nicht ausgeübt werden können, wie sollten Gefangene aus solchen Berufen klassifiziert werden? Dr. Seyfahrt denkt besonders an Kaufleute und Beamte, die mit Stenographie, Schreibmaschine, Buchführung, Sprachenlernen usw. beschäftigt und ausgebildet werden sollten; wie aber ist es möglich, stenographierende und maschinenschreibende Gefangene produktiv zu beschäftigen und ihnen lohnende Aufträge und Arbeit zu verschaffen.

Gewiß ist das Los der vorbestraften Beamten und „Kaufleute“ besonders bedauernswert, weil es ihnen fast unmöglich ist, in ihrem Beruf wieder festen Fuß zu fassen[2]. Um ihnen im Gefängnis Gelegenheit zur Vervollkommnung der technischen Kenntnisse ihres Berufs zu geben, ist es jedoch nicht nötig, Gefangenenhäuser, die Handelsschulen ähneln, einzurichten[3]. Diese Gefangenen können, wenn nicht eine Berufsumstellung geeigneter und vorteilhafter erscheint[4], in der bereits angegebenen Weise (S. 19) in den Arbeitsbetrieben wie jeder andere Gefangene ihren Platz ausfüllen und in die Arbeitsorganisation ohne Schwierigkeit eingereiht werden.

Die Aneignung von Kenntnissen und die Weiterbildung ist eine nützliche Beschäftigung in der Freizeit, wenn nicht

---

c) Die engl. Zeitschrift Howard-Journal bringt in ihren Jahrgängen Ausführungen über diese Verfahren in den verschiedenen Ländern.
d) Auch in Preußen neuerdings eingeführt durch die „Verordng. über den Strafvollzug in Stufen v. 7. 6. 1929“ II.
d) Eine Stimme der Kritik: Dr. Kurt Bondy, zur Frage der Erziehbarkeit, Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft, 48. Bd., Bln-Lpz. 1927, S. 329 ff.

[1] Hiermit ist nicht gemeint, daß solche Berufe an sich zu den „allgemeinen“ Verbrechensursachen zählen, daß bestimmte Berufe zu bestimmten strafbaren Handlungen hinneigen, wie es Aschaffenburg, „Das Verbrechen und seine Bekämpfung“, dargestellt hat. S. 71—77. Hier geht es um „individuelle“ Ursachen des Verbrechens, die gerade durch den Nicht-Beruf geweckt und gefördert werden.

[2] Dr. Detloff Klatt, „Das Los der Vorbestraften“, Bln. 1926.

[3] Ministerialrat Polenz, Gefängnisarbeit, Strafvollzug in Preußen, 1928, S. 219 DVO. § 53, 1 H.

[4] Johannes Teitz, Landesarbeitsamt Berlin, Berufsberatung und Eingliederung erwachsener Erwerbsbeschränkter ins Erwerbsleben, „Die Praxis der Berufsberatung“ 3. Bd., 1. Heft, Bln. 1925, S. 22/23.

gar der angestellte Oberlehrer Fachunterricht erteilt. In den englischen Gefängnissen gibt es seit der Reform vom Jahre 1921 die Einrichtung der freiwilligen Helfer und Lehrer (s. S. 15/16); in den Abendstunden nach der Arbeitszeit gehen Freiwillige aller Gesellschaftskreise und Berufe in die Anstalten, um den Gefangenen Unterricht zu erteilen oder sie mit irgendwelchen leichten Arbeiten zu beschäftigen; die den Gefangenen zur Verfügung stehende Freizeit ist dadurch zweckdienlich ausgefüllt.

Unter Selbstbeschäftigung versteht man nicht die Beschäftigung eines Gefangenen für oder mit sich selbst in der Freizeit, sondern eine besondere Art der Arbeit. Der Gefangene arbeitet nicht für den Staat, sondern zu seinem eigenen Nutzen. Der Ertrag der Arbeit gehört ihm, nicht wie sonst dem Staat, aber er hat für diese besondere Vergünstigung bestimmte Kosten zu zahlen. Infolge des Zwangscharakters der Arbeit kommt für Zuchthausgefangene diese Selbstbeschäftigung nicht in Betracht, aber praktisch hat sie auch im Gefängnis keine Bedeutung, obgleich sie besonders erwähnt wird; „Grundsätze“ §§ 83, 84, DVO. § 107. Der tägliche Durchschnittsbestand der „selbstbeschäftigten“ Gefangenen in Preußen betrug 1926: 22,78; 1927: 8,94 bei 34000 u. 28000 arbeitenden Gefangenen im Tagesdurchschnitt (s. Anhang, Tabelle). Für die Zukunft erwartet man einen Ausbau dieser Selbstbeschäftigung, es wird teilweise in ihr die Lösung des Arbeitsproblems gesehen. Sie wird jedoch niemals einen erheblichen Umfang annehmen, weil es die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt stören würde, wenn jeder Gefangene für sich selbst arbeitet. Abgesehen von der Unfähigkeit der meisten Gefangenen, sich mit Arbeitsmaterial zu versehen und einer Beschäftigung selbständig nachzugehen, werden viele fähige Gefangene nicht die Mittel aufbringen, erhebliche Kosten zu zahlen, denn die Erzeugnisse der Selbstbeschäftigung dürfen erst nach Ablauf der Haftzeit nutzbar gemacht werden. So würde die Selbstbeschäftigung auf eine ungleiche Behandlung und Ungerechtigkeit im Strafvollzug hinauslaufen.

Die Bedeutung der Gefangenenarbeit für den Staat.

Wenn bisher die Arbeit im Gefängnis als ein wesentliches Stück des Erziehungsstrafvollzuges zu Gunsten des Gefangenen angesehen worden ist, soll in diesem Abschnitt das Interesse des Staates an einer nützlichen und produktiven Gefängnisarbeit darzustellen versucht werden.

Der Unterhalt und die sichere Verwahrung der Gefangenen verursachen ganz erhebliche Kosten. Obgleich die gesetzliche Bestimmung besteht, in der Strafprozeßordnung, daß die Strafgefangenen Haftkosten zu zahlen hätten, so wird tatsächlich nicht davon Gebrauch gemacht. Die Kosten des Strafvollzuges würden demnach gänzlich durch Steuermittel aufzubringen sein, wenn die Gefangenen nicht durch den Ertrag ihrer Arbeit dazu beitragen würden. Die Arbeit im Gefängnis ist deshalb ein wichtiges Mittel, die Kosten des Strafvollzuges zu verringern. Dieses Moment, das vielfach das wirtschaftspolitische genannt wird, darf jedoch das kriminalpolitische und erzieherische nicht überragen, so daß lediglich die Kostenfrage und die finanzielle Seite des Strafvollzuges betont wird. „Es ist dahin zu wirken, daß die Arbeit die gesamten Kosten des Strafvollzuges deckt," so heißt es in den Grundsätzen von 1923 (§ 77 Satz 2); ähnlich DVO. 108, 2. Wenn der Strafvollzug jedoch seinen Aufgaben und Zielen gerecht werden will, so wird die Selbsterhaltung, die Unabhängigkeit von Zuschüssen immer nur ein Streben bleiben. Prof. Liepmann hat die Bedeutung des § 77, 2 sicherlich überschätzt und verkannt, wenn er ihn für die gefährlichste Bestimmung hielt[1]. Es ist im Erziehungsstrafvollzug, dessen eifriger Befürworter Prof. Liepmann war, wichtig, daß der Gefangene mit

[1] Prof. Liepmann, Grundzüge über den Vollzug von Freiheitsstrafen in Deutschland, Berlin 1924 S. 25.

Arbeiten beschäftigt wird, die den Ertrag steigern, die Gefahr des Fiskalismus ist damit noch nicht zu befürchten. Die Geschichte zeigt, daß es hin und wieder Anstalten gegeben hat, die sich nicht nur selbst erhielten, sondern sogar Gewinn abwarfen; bezüglich der Gefangenenbehandlung mögen sie durchaus nicht die schlechtesten Strafhäuser gewesen sein.

In England bestanden vor der endgültigen Zentralisierung im Jahre 1878 einige Gefängnisse (local prisons) mit blühendem Gewerbebetrieb. Für den Vertrieb der Waren standen einige Agenten im Dienst der Verwaltung; der Leiter und die Beamten der Anstalten, es ragen die in Wakefield und Preston hervor, waren am Gewinn beteiligt, und die Gefangenen erhielten als Anreiz zu hohen Leistungen ansehnliche Arbeitsvergütungen. Das örtliche Gewerbe ging wiederholt gegen die leidige Konkurrenz der Fabrikgefängnisse vor, aber, wie Sir Evelyn Ruggles-Brise[1] ausführt, Aufträge und Ertrag gingen zurück, als durch die Umstellung des Schiffbaus von Holz auf Eisen und Stahl der Bedarf an Erzeugnissen der Gefängnisse, Seile, Taue und Netzwerk nachließ. Auch als im freien Gewerbe die Maschinen zur Anwendung kamen, wurden diese Gefängnisbetriebe rückständig[2]. Seit der Vereinheitlichung des Strafvollzuges wurde dieser Gewerbebetrieb allmählich eingestellt und die Anstalten arbeiteten nur noch für den Staatsbedarf.

Neuerdings ist in der Schweiz eine Überschuß-Strafanstalt zu verzeichnen. Die Anstalt in Witzwil, Kanton Bern, deren Bedeutung mit dem Namen ihres Leiters Kellerhals eng verbunden ist, ist in weitem Maße ein landwirtschaftlicher Betrieb. Sie ist im Jahre 1895 aus Ödland hervorgegangen, ungefähr 1000 ha groß, gewerbliche Arbeiten werden nur im Rahmen des Bedarfs der Anstalt, der Gefangenen und der landwirtschaftlichen Betriebe ausgeführt[3]. Die Geschichte des Gefängniswesens lehrt, daß

---

[1] Ruggles-Brise, a. a. O. S. 135/36.
[2] Webb, a. a. O. S. 89.
[3] „Wie eine Strafanstalt aussehen kann," Zeitungsartikel von Amtsvorstand Oskar Beck, Wien „Der Tag," Wien, 19. 8. 28/2. 9. 28.

es nicht so sehr Methoden oder Systeme sind, die den Strafvollzug vorwärts treiben, sondern führende Persönlichkeiten. Kellerhals scheint eine solche Persönlichkeit zu sein. Hinzu kommt, daß er völlig selbständig, ohne Bindung an eine höhere Behörde und kleinliche Vorschriften arbeitet. Zu dem finanziellen Erfolg scheint auch der Umstand beizutragen, daß in Witzwil auch Gefangene anderer Kantone aufgenommen werden, für deren Aufenthalt die betreffenden Kantone die Kosten aufbringen müssen. Aus dem Jahresbericht für 1926 ist zu ersehen, daß mehr als 41 500 Schw.-Fr. für Kostgelder eingenommen wurden, andere Einnahmen waren 46225 aus dem Gewerbebetrieb, 570000 aus dem landwirtschaftlichen Betrieb. Die Ausgaben betrugen 490700 Schw.-Fr., so daß sich das Ergebnis auf 167100 Schw.-Fr. und der Reinertrag nach Abzug eines Postens Inventarvermehrung von 4600 auf 162450 Schw.-Fr. belief[1]. Von diesen wenigen und möglicherweise einigen anderen Ausnahmen abgesehen, erzielten die Gefängnisse weder Gewinne, noch erhalten sie sich selbst. Eine solche Ausnahme ist das amerikanische Staatsgefängnis von Minnesota in Stillwater, von welchem Liepmann berichtet hat[2]. Es hat Riesenfabrikationsräume und große landwirtschaftliche Betriebe. Die Gefangenen erhalten Bezahlung, aber nicht mehr als 1.10 Dollar täglich. 1926 erzielte es einen Überschuß von über 83000 Dollar.

Das Extrem des gewinnabwerfenden Gefangenenhauses kann nicht erreicht werden und soll es auch nicht, nur die Linie des Strebens und dahin Wirkens soll innegehalten werden. Das andere Extrem, unwirtschaftliche, nutzlose oder überhaupt keine Arbeit der Gefangenen liegt jedoch völlig außerhalb der Betrachtungen in Theorie und Praxis des Strafvollzuges. Von dem Leiter einer Anstalt wird heute nichts mehr gefürchtet, als die Arbeitslosigkeit seiner Gefangenen, und zwar nicht in erster Linie aus finanziellen

---

[1] Jahresbericht der Strafanstalt Witzwil für 1926 ohne nähere Angaben.
[2] Prof. M. Liepmann, Amerikanische Gefängnisse und Erziehungsanstalten, Ein Reisebericht, a. a. O.S. 30.

Gründen, sondern wegen der Gefährdung der Sicherheit und Disziplin und der Haltung der Gefangenen. „Einzig und allein davon, ob entsprechende Arbeit vorhanden ist und von der Art und Weise, wie der Sträfling beschäftigt wird, hängt der Ausbau und eine zeitgemäße und zweckmäßige Durchführung des Strafvollzuges ab, denn sonst könnten wir in die Zeiten Howards zurückkommen“[1]. In dieser Hinsicht ist die Geschichte der Gefangenenarbeit in New York lehrreich. Es wurde mehrmals infolge des Widerstandes der freien Arbeiter mit den Betriebssystemen gewechselt, bis im Jahre 1888 jede produktive Arbeit verboten wurde, aber ein Jahr später bereits mußte dieses Verbot aufgehoben werden, weil es im Gefängnis zu Revolten kam, seitdem wird im state use System gearbeitet, d. h. für Staatsbedarf in eigener Regie[2]. Auf Grund der Statistik fielen in den preußischen Gefangenenhäusern auf das Rechnungsjahr 1927: 8,891 Millionen Werktage, davon waren nur 7,664 Millionen wirkliche Arbeitstage. Die Differenz von 1,226 Millionen bedeutet jedoch nicht tatsächlich Arbeitsmangel, dieser ist mit 212397 angegeben. An Hand der Ziffern der durchschnittlichen Tagesbelegung ergibt sich, daß etwa 75 % der Männer beschäftigt waren. Tägliche Durchschnittsbelegung zusammen 33991, davon beschäftigt 26768. Dieser Prozentsatz entspricht den Angaben, die im Jahre 1910 Herz für Österreich gemacht hat. Er spricht von den subjektiven Momenten, die den Arbeitsbetrieb im Gefängnis erschweren und auf Seiten der Arbeitsfähigkeit liegen und sagt:

75,7 % der Männer sind vollständig gesund,
16,9 % vermindert arbeitsfähig,
7—8 % vollständig arbeitsunfähig[3].

Das würde bedeuten, das nicht Arbeitsmangel, sondern Unfähigkeit und Krankheit der Gefangenen der Grund der Arbeitslosigkeit ist. In den englischen Strafanstalten

[1] Marcovich, Das österreichische Gefängniswesen, Bl. f. Gef.Kde. 1907, 41. Bd. S. 5.
[2] Dürr, Bl. f. Gefkde., Bd. 49, S. 124, Besprechung des Werkes v. Prof. Henderson, „Correktion and Prevention“.
[3] Hugo Herz, Arbeit und Arbeitsbetrieb in den österreichischen Strafanstalten, Arch. für Soz. Wiss. und Sozialpolitik, Bd. XXXII, H. 2, März 1911.

bestand in den Jahren 1926 u. 1927 kein Arbeitsmangel, die Arbeitslosigkeit hatte andere Ursachen[1].

Bei der Betrachtung der Gefängnisarbeit lediglich vom Gesichtspunkt des Ertrages und der Kosten muß man wiederum von den Betriebsarten, Unternehmer- und Staatsbetrieb, ausgehen.

Zu keinem von beiden gehören die sogenannten Hausarbeiten für die Reinigung der Zellen, Gänge, Büroräume usw. Diese Arbeiten sind „unproduktiv" und vermehren die Unkosten der Anstalt. Um sie zu decken und Arbeitskräfte für die Produktion zu gewinnen, wird die Zahl der Hausarbeiter niedrig sein und zweckmäßig verwendet werden. Um das zu erreichen, ist vorgeschlagen worden, ihnen neben der unproduktiven Hausarbeit auch leichte produktive Arbeit zuzuweisen. Krohne hat versucht, die Zahl der Hausarbeiter in ein festes Verhältnis zu der der produktiv tätigen Arbeiter zu bringen, aber bereits seine Angaben schwanken. Er gibt 15—30 v. H.[2] an. Die Arbeitsbetriebs- und Kassenordnung für die Gefangenenanstalten der Justizverwaltung in Preußen (Abako) spricht von nicht mehr als 10 % der Durchschnittsbelegung[3]. Auf Grund der Statistik waren 1926 von 46000 Gefangenen 5485 mit Hausarbeiten beschäftigt.

Für den Ertrag der Gefängnisarbeit ist es im Unternehmerbetrieb nebensächlich, wie die Gefangenen beschäftigt werden und was sie tun, in erster Linie kommt in Betracht, welchen Lohnsatz der Unternehmer zahlt. Aber der Unternehmer wird um so höhere Löhne zahlen, je wertvoller die Erzeugnisse der Arbeit sind; solche Arbeiten können jedoch nur von langzeitigen Gefangenen ausgeführt werden, da sie eine Anlernezeit und eine gewisse Übung bedingen. Deshalb findet man gutbezahlte Arbeiten nur in größeren Gefängnissen und in Strafanstalten (Zuchthäusern). Weniger wertvolle Arbeiten werden schlecht entlohnt, hier steht

[1] Der amtliche englische Gefängnisbericht. Report. of the Commissioners of Prisons, 1926 s. Anhang, Tabelle 2.
[2] Art. „Gefängnisarbeit" i. H. d. St. 43, S. 535/7.
[3] Klein-Wackermann-Wutzdorff, S. 504 und 507.

die Gefängnisarbeit in Konkurrenz mit der Heimarbeit, die teilweise noch geringer bezahlt wird als die Gefangenenarbeit.

Außer der Qualität der Arbeit ist die Lage der Anstalt für die Höhe der Löhne von Bedeutung[1]. Die Transportkosten der Rohstoffe und Fertigwaren drücken die Lohnsätze der Gefängnisarbeit. Ebenfalls ist der Umstand von Wichtigkeit, daß zentral gelegene Anstalten, wie die in den Industrie- und Hauptstädten, eine weit größere Möglichkeit und Gelegenheit zur Beschäftigung ihrer Gefangenen haben. Sie können deshalb weit eher die Höhe der Löhne selbständig bestimmen, als es in den Anstalten, die in den kleinen Städten abseits des Verkehrs und großer Märkte liegen, möglich ist.

Es ist davon gesprochen worden, die Gefangenenarbeitslöhne der bestimmten Arbeiten höher- oder minderwertigen Charakters für das Gebiet des preußischen Strafvollzugs gleichmäßig festzusetzen, so daß alle Anstalten die gleichen Lohnsätze haben. Für die Verwaltung würde diese einheitliche Regelung große Vorteile mit sich bringen, aber durchführbar ist sie nicht. Obgleich die Gefangenenarbeitslöhne wesentlich niedriger sind als die Löhne der freien Arbeiter, sind sie doch den wirtschaftlichen Gesetzen unterworfen. Das gilt ganz allgemein für die Gefangenenarbeitslöhne wie für die einheitliche Festlegung durch eine oberste Behörde. Die Preise auf dem Arbeitsmarkt, die Löhne, richten sich wie die auf dem Warenmarkt nach Angebot und Nachfrage. Während für die freien Arbeiter das Existenzminimum die unterste Grenze des Lohnes bildet, fällt diese Grenze für den Arbeiter im Gefängnis fort, weil der Staat dessen Unterhalt bestreiten muß, auch wenn nicht gearbeitet wird. Maßgebend für die unterste Grenze ist die Gefängnisverwaltung, die aus Gründen der Kriminalpolitik und der Erziehung Gefangene beschäftigen muß und ferner aus wirtschaftlichen oder finanziellen Gründen

[1] Krohne, Lehrbuch, S. 415.

so beschäftigen muß, daß die Arbeit etwas einbringt. Ist die Nachfrage nach Arbeitskräften groß, dann steigen die Löhne. Die Nachfrage ist nicht allgemein und nicht gleichmäßig, sie erstreckt sich nicht auf alle Anstalten zugleich, die großen gut eingerichteten und gutgelegenen sind die ersten und beim Nachlassen werden sie die letzten sein. Auch der Lohn der freien Arbeiter ist in den verschiedenen Gegenden verschieden hoch, und durch die Ortsklasseneinteilung ist auch die Besoldung der Beamten nicht einheitlich. Es wäre deshalb zum Nachteil einer gleichmäßig fortlaufenden Arbeit, wenn die Festsetzung der Lohnhöhe zentral und einheitlich erfolgen und nicht den herrschenden wirtschaftlichen und örtlichen Verhältnissen angepaßt würde. Die oberste Verwaltungsbehörde hat jedoch die Möglichkeit, die unterste Grenze des Lohnes heraufzusetzen, so daß die Gefangenenarbeitslöhne dem Lohne freier Arbeiter angepaßt werden können. Eine Reihe von Unternehmen werden dann nicht mehr im Gefängnis arbeiten lassen, besonders die minderwertigen Arbeiten werden dann aufhören. Das bereits zur Verwirklichung gelangte Bestreben, die kurzen Freiheitsstrafen zu beseitigen, die kleinsten Gefängnisse, in denen eine nützliche Arbeit nicht durchgeführt werden kann, zu schließen, die Unternehmerarbeit erst an die letzte Stelle unter den Arbeitssystemen zu stellen, wird ohne weiteres dahin führen, daß die Verrichtung minderwertiger Arbeiten recht bald der Geschichte des Gefängniswesens angehört.

Gefordert wird in weitestem Maße der Staatsbetrieb, Arbeiten für den Bedarf der Strafvollzugsverwaltung selbst und anderer Staats- und Reichsbehörden. Wenn das finanzielle Ergebnis und die Höhe des Arbeitslohnes betrachtet wird, so ist zwischen beiden Auftraggebern zu unterscheiden.

Hohe Arbeitslöhne für Arbeiten des eigenen Bedarfs der Strafvollzugsverwaltung bedeuten bei oberflächlicher Betrachtung hohe Kosten dieses Verwaltungszweiges. Tatsächlich werden diese Arbeitslöhne, bis auf die Arbeitsbelohnung, nicht gezahlt, sondern nur verrechnet, es hat

deshalb für die tatsächlichen Ausgaben der Verwaltung, die durch Steuermittel aufgebracht werden, keine Bedeutung, wie hoch oder niedrig die Arbeitslöhne geschätzt werden[1]. So hat bereits William Tallack, der Sekretär der Howard Association, für England festgestellt, daß trotz des jährlichen steigenden Ertrages der Gefängnisarbeit die englischen Steuerzahler doch alljährlich den gleichen Betrag zum Unterhalt der Gefangenen aufzubringen hätten[2]. Deshalb haben die Ziffern, die Sir Evelin Ruggles-Brise angibt, um die wachsende Produktivität der englischen Gefängnisarbeit zu zeigen, wenig Bedeutung. Da im englischen Strafvollzug weder eine Arbeitsbelohnung gezahlt, noch im Unternehmerbetrieb gearbeitet wird, so ist die Festsetzung des Wertes der Gefängnisarbeit völlig im Belieben der Strafvollzugsverwaltung gestellt[3].

In Ländern mit Arbeitsbelohnung, die einen Teil des Ertrages der Gefängnisarbeit ausmacht, in Preußen $^1/_4$—$^1/_3$ desselben, kommt der Wert der Produkte weit eher zur Geltung, da die Arbeitsbelohnung in den meisten Fällen tatsächlich gezahlt wird und demnach wirkliche Ausgaben, nicht nur geschätzte und verrechnete, darstellt. In Ländern mit Unternehmerbetrieb wird der Lohnsatz mit den privaten Unternehmern vertraglich festgesetzt, auch der Staatsbetrieb wird sich an diese Lohnsätze halten müssen, wenn die Leistung der Gefangenen gerecht beurteilt werden soll, dennoch sind nur die von den Unternehmern gezahlten Löhne tatsächlich Geldleistungen, der Wert der Produkte des Staatsbetriebes und für den Staatsbedarf wird verrechnet.

Bei Lieferungen für andere Staatsverwaltungen handelt es sich im wesentlichen auch um Verrechnungen, nicht um tatsächliche Zahlungen. Hohe Arbeitslöhne und Produktenpreise erhöhen scheinbar den Ertrag der Gefängnisarbeit, aber sie erhöhen auch in gleicher Weise die Ausgaben der Bestellverwaltung. Die Heeresverwaltung hat deshalb

---

[1] Krohne, Lehrbuch, S. 102 „Ertrag der Arbeit“ ebenda S. 412 ff.
[2] Krohne, S. 414.
[3] Das gilt auch für die Tabelle im Anhang

früher die Löhne für die in Auftrag gegebene Gefangenenarbeiten selbst festgesetzt[1], sodaß trotz guter wertvoller Arbeit der Ertrag äußerst gering war. Heute setzt die oberste Strafvollzugsbehörde den Arbeitslohn willkürlich fest; zu diesem Lohn wird der Materialpreis und ein Satz für die Abnutzung der Arbeitseinrichtungen hinzugerechnet, ferner erfolgt ein Gewinnzuschlag, der jedoch bei Arbeiten für die eigene Verwaltung fortfällt[2].

Um die Arbeitsbetriebe der Strafanstalten so leistungsfähig wie möglich zu machen, müssen sie zeitgemäß ausgestattet sein. Die Strafvollzugsverwaltung hat die Ansicht Krohnes aufgegeben, die Maschine hat ihren Einzug auch in die Gefängniswerkstätte gehalten. Wenn heute noch nach veralteten Methoden gearbeitet wird, so liegt das hauptsächlich an der Geldfrage, die gelöst werden muß und im Laufe der Zeit gelöst wird, denn der Preußische Landtag bewilligt in jedem Jahr einen bedeutenden Betrag zur Vervollkommnung der Gefängniswerkstätten. Für das Rechnungsjahr 1928 sind die Arbeitsbetriebskosten mit 6,8 Millionen Reichsmark angesetzt worden (Kap. 75 Tit. 52), dazu seit mehreren Jahren ein Sonderfonds (Kap. 16) für gewerbliche Maschinen (600000 RM.)[3]. Einige Jahre vorher war dieser Betrag nur 200000 RM.[4].

Der Sinn der Maschine ist zunächst der, menschliche Arbeitskräfte zu sparen. Da es im Gefängnis darauf ankommt, die Insassen zu beschäftigen und kein Grund vorliegt, mit Arbeitskräften sparsam umzugehen, so könnte man der Meinung sein, daß die Verwendung von Maschinen in den Gefangenenhäusern unnütz wäre. Dieser Meinung war sonderbarerweise kein Geringerer als Krohne noch im Jahre 1888[5]. Um die Konkurrenz mit dem freien Gewerbe zu vermeiden, wurden in einigen Staaten der Union Kraftmaschinen in Gefängnisbetrieben verboten (in Pennsylvanien

[1] Krohne, Art. „Gefängnisarbeit", H. d. St. S. 542
[2] Dr. Strube, Gefängnisarbeitsfrage, Bl. f. Gekde. a. a. O. S. 51 und: Abako, § 2, 3. 4. 5., Kostenberechnung, Klein-Wackermann-Wutzdorff a. a. O. S. 506.
[3] v. Dr. Wackermann, Das Gefängniswesen im Staatshaushalt in „Strafvollzug in Preußen„ 1928 S. 43/44.
[4] Etatsberatung des Hauptausschusses d. Pr. Landtages v. 3.—5. 2. 27 (Drucksache Nr. 5232 278. Sitzung vom 5. 2. 27). Der Strafvollzug, 17. Jahrg. 1927 S. 127 f.
[5] „Die Gefängnisbaukunst" im H. d. Gef. Wes. 1. Bd. S. 492/93.

1897)[1]. Die reine Handarbeit bringt jedoch heute nichts mehr ein, sie könnte nur zur Beschäftigung bestimmter Gefangenenkategorien, zu Verlegenheits- oder Invalidenarbeiten in Betracht kommen. In Oslebshausen-Bremen allerdings findet sogar das Kartoffelschälen durch Maschinen statt. Die große Masse der Gefangenen mit längerer Strafzeit und in den größeren Anstalten geht in den Betrieben mit Maschinen um.

Die Maschine erspart nicht nur menschliche Arbeitskraft sondern sie nutzt sie auch mehr aus als es bei der Handarbeit geschieht und macht die menschliche Kraft und Hand für höherwertige Arbeiten frei. So ist es im Tischlereibetriebe undenkbar, die rohen Bretter mit der Hand zuzuschneiden und zu bearbeiten, wogegen das Zusammensetzen und Fertigstellen der Möbel, Türen und Fenster mit der Hand geschieht. Die verschiedenen Arbeitsgänge sowohl an der Maschine als auch durch Handarbeit, die erforderlich werden, um ein fertiges Stück herzustellen, wird als Arbeitsteilung bezeichnet. Und diese Arbeitsteilung war in Verbindung mit der Maschine in den Gefängnissen verpönt[2], weil man ihr allgemein die Verderbtheit und Demoralisierung der Arbeiterklasse zuschrieb, die Gefangenen aber durch die Arbeit, durch Handarbeit gebessert werden sollten. Es geht jedoch zu weit, wenn der Maschinenarbeit diese Wirkungen auf das Seelenleben der Arbeiter zugeschrieben werden, denn einmal war maßgebend für das Elend der Lohnarbeiterklasse nicht die Maschine, sondern die unsoziale Haltung der Besitzer der Maschine, und dann wird die Maschine durchaus nicht als der Feind der Menschen angesehen, sondern auch als Freund und Brotpferd[3]. Aber auch die Ansicht ist übertrieben, lediglich der Handarbeit edle Qualität, hohe ethische

[1] Robinson, Penology in the United States, 123, S. 174.

[2] a) Krohne, Lehrbuch S. 397 Srt. Gefängnisarbeit S. 539.
b) v. Jagemann lehnte die Arbeitsteilung ab, weil sie die Ausbildung der Gefangenen hemme, aber nicht die Maschine. S. 232 Anm. 3 Gefängnisarbeit Hd. d. Gefw. 1888.
c) auch Vainberg i. Arbeitsfrage, Diss. Lpzg. 1868 s. 63.

[3] Herkner, Die Arbeiterfrage, 1. Bd. 8. Aufl. Lpzg.-Bln. 1922 S. 29—39 und die bereits S. 8 Anmerkung 1 aufgeführte Literatur, dazu G. v. Schulze-Gävernitz. Die Maschine in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik 63. Bd. 2. Heft Tübingen 1930 S. 225—273.

Bedeutung und erzieherischen Einfluß zuzuerkennen. Gewiß mag das Beobachten und Bedienen einer Maschine, die tagein, tagaus Zähne in Uhrwerksräder schneidet, nicht zur Arbeitsfreude beitragen und stumpfsinniger sein, als das handwerkliche Herstellen und Zusammensetzen von Uhren, aber irgendein Einfluß moralischer Art ist mit der eintönigen Maschinenarbeit nicht verbunden. „Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein großer Teil aller Arbeit in der modernen Gesellschaftswirtschaft seinem Wesen nach nicht mehr imstande ist, besondere Arbeitsfreude auszulösen. Einmal erfordert jede Gesellschaftswirtschaft gewissen Arbeitsaufwand, bei dem schon der Natur der Sache nach von Arbeitsfreude nicht die Rede sein kann. Dann aber, und das ist von größerer Bedeutung, hat die durchgreifende Arbeitsteilung .... die schöpferische Arbeit des Menschen stark eingeschränkt, z. T. gänzlich ausgeschaltet. Die Verallgemeinerung dieses Gesichtspunktes verbietet sich freilich"[1]. Da das Umgehen mit Maschinen, das Anlernen als Maschinenarbeiter für den Gefangenen leichter ist als das Erlernen eines Handwerks, so wird der Gefangene in kürzerer Zeit produktiv tätig und hat eine größere Möglichkeit, nach der Entlassung eine Arbeitsstelle zu finden. Wenn die Gefangenen durch Arbeit erzogen werden sollen, wenn sie im Gefängnis zu brauchbaren Mitgliedern der Gesellschaft gemacht werden sollen, dann müssen sie mit den Einrichtungen und der Technik der in den Gewerbebetrieben üblichen Produktionsweise vertraut gemacht werden, und die Kennzeichen der modernen Produktionsweise sind die Fabrik und die Maschinen[2].

Herz[3] führt hierzu noch folgendes aus: Die Stellung des strafanstaltlichen Großbetriebes in der Verkehrswirtschaft verhindert vor allem die Konkurrenz mit dem kleinkapitalistischen Unternehmer und schafft somit die Klagen der kleingewerblichen Produzenten endgültig aus der Welt.

[1] Art. „Arbeit" i. H. d. St., 14, Jena 1923.
[2] so auch Dr. Strube, Gefangenenarbeitsfrage in Berliner Strafvollzugsbezirken S. 48/49.
[3] Hugo Herz, a. a. O. S. 514.

Die Arbeitgeber in den Strafanstaltsbetrieben, der private Unternehmer und der Staat führen die Maschine ein, weil sie schneller und mehr produziert und weil der Ertrag der Arbeit höher ist als bei der Handarbeit; es mag noch ein Grund hinzukommen, der Mehrzahl der Gefangenen fällt es leichter, eine Maschine zu bedienen, als mit der Hand etwas herzustellen.

Wenn die Produktivität der Gefängnisbetriebe mit Hilfe von Maschinen auch höher wird und der Ertrag der Gefängnisarbeit dadurch steigt, so werden die Kosten des Strafvollzugs nicht in demselben Maße niedriger, denn die Anschaffung der Maschinen verursacht Ausgaben, die eine ganz erhebliche Belastung bedeuten. Da jedoch die dem Strafvollzug bewilligten Mittel der wirtschaftlichen und finanziellen Lage und den gesamten Staatsausgaben entsprechend keine große Erhöhung erfahren können, so bescheiden sich die Gefängnisreformer in ihren Anforderungen — vor etwa 100 Jahren haben die Gefängnisreformer selbst Arbeitsbetriebe eingerichtet[1] — und die Gefängniswerkstätten erhalten nur allmählich ein zeitgemäßes Aussehen.

Im übrigen gilt Krohnes Ansicht[2] heute mehr als früher, daß ein guter Strafvollzug vor immer neuen Aufgaben steht und deshalb immer größere Ausgaben verursacht. Die Kosten des Gefängniswesens können nicht vom Ertrag der Gefangenenarbeit abhängig gemacht oder in ein bestimmtes Verhältnis zu ihm gebracht werden. Der Strafvollzug wird sich stets dem jeweiligen Kulturzustand anzupassen suchen. Es ist heute sein Streben, die Arbeit der Gefangenen der der freien Betriebe und Arbeiter anzupassen und sie so ertragreich wie möglich zu machen. Aber gleichzeitig werden andere Aufgaben zur Behandlung der Strafgefangenen, auf die die Wissenschaft, sowohl als auch praktische Erfahrungen hinweisen, die Reform des Strafvollzugs nicht ruhen lassen und dem Staat auf dem Wege zum endgültigen Ziel: der Einschränkung der Kriminalität neue und größere Ausgaben verursachen.

Anmerkung siehe Seite 39 1—2.

Unternehmer- und Staatsbetrieb.

Eine Frage von großer Wichtigkeit für die Allgemeinheit, für die Gefangenen und zumeist für die Gefängnisverwaltung ist, wer die Arbeit in den Strafanstalten unternimmt. Wer leitet, finanziert und organisiert die verschiedenen Betriebe in den verschiedenen Gefängnissen? In der heutigen Zeit ist es nichts Ungewöhnliches, den Staat und öffentliche Körperschaften als Unternehmer zu sehen. Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn in den Strafanstalten, in dieser Sphäre, die bei uns ganz und gar eine Angelegenheit der Verwaltung ist, die Arbeitsbetriebe in der Hand des Staates liegen. Der „Staatsbetrieb" im Gefängnis wird sogar von Kreisen gefordert, die sonst der Entwicklung öffentlicher Regiebetriebe ablehnend gegenüberstehen, wie es sehr deutlich aus dem geschichtlichen Überblick der Stellungnahme des Handwerks zur Gefängnisarbeit von dem verstorbenen Präsidenten der Handwerkskammer in Berlin, Lubert[3], hervorgeht. Anderer Meinung ist Robinson[4]. Er sieht im Staatsbetrieb — state-use-system — ein interessantes sozialistisches Experiment: „Es kann uns möglicherweise entweder einen Schlüssel zur Organisation des sozialistischen Staates der Zukunft oder Gründe gegen sie geben". Trotz dieser Forderungen und der Bedenken von Seiten des Strafvollzuges wegen der Sicherheit und der Erziehung[5] ist der private Unter-

[1] so der Berliner Verein zur Besserung von Strafgefangenen. Schneider- und Schuhmacherwerkstätten i. J. 1833 im Spandauer Zuchthaus. Dr. Ernst Rosenberg, Geschichte des Berliner Vereins zur Besserung von Strafgefangenen. Berlin 1901 S. 60.

[2] Krohne, Gefängnisarbeit im H. d. St. S. 545/46.

[3] Gefängnisarbeit und Handwerk im „Strafvollzug in Preußen" Berlin 1928 S. 223 f.

[4] Robinson, a. a. O., S. 166.

[5] a) Prof. Kriegsmann ist deshalb gegen den Unternehmerbetrieb, Einführung in die Gefängniskunde, Heidelberg 1912 S. 21.

b) Das war auch der leitende Gedanke, der auf dem Petersburger Kongreß 1890 zu der Forderung nach Abschaffung des Kontraktsystems führte.
Ruggles-Brise. Prison Reform . . . S. 38. Krohne, Art. Gefängnisarbeit S. 541, I.

c) auch schon auf dem Kongreß der amerikanischen Gefängnisreform in Cincinnatti im Jahre 1871 war man allgemein dagegen. Ruggles-Brise, a. a. O. S. 156.

nehmer als Leiter und Organisator von Gefängnis- und Gefangenenarbeiten noch nicht ausgeschaltet und wird vorläufig nicht zu entbehren sein. Die reiche Literatur über offensichtliche Nachteile des Unternehmerbetriebes im Gegensatz zum Staatsbetrieb hat die Verwaltung des Strafvollzuges in Preußen und anderer deutscher Länder bisher nicht veranlassen können, ihn zu beseitigen. In dem liberalen England ist der Unternehmerbetrieb gänzlich aufgegeben worden. Es besteht nur Staatsbetrieb[1].

Ursprünglich wurde die Arbeit in den Gefangenenanstalten als Unternehmerbetrieb eingerichtet. Die Arbeitskraft der Gefangenen wurde einem Unternehmer oder einer Gruppe solcher, wie etwa in dem Brandenburgischen Zuchthaus in Spandau, überlassen, er zahlte für jeden Gefangenen einen bestimmten festgesetzten oder nach dem Ertrage der Arbeit schwankenden Betrag an die Gefängnisverwaltung, die Arbeitsräume oder Werkstätten befanden sich in der Anstalt. Im allgemeinen hat sich diese Form durchgesetzt und besteht auch heute noch.

Eine Abweichung von diesem Unternehmersystem ist das berüchtigte Lease-System in einigen Südstaaten der amerikanischen Union. Hierbei werden die Gefangenen gänzlich privaten Unternehmern überlassen, die auch für Unterkunft, Kost, Kleidung und Aufsicht zu sorgen haben, denen also der gesamte Strafvollzug übertragen wird. Da die Gefangenen bis aufs äußerste ausgenutzt werden, ist dieses System nicht weit von der Sklaverei entfernt. Gerland sagt sogar, daß dieses System schlimmer ist als Sklaverei, weil der Sklave gekauft, der Gefangene aber nur für einige Zeit gemietet und daher gründlicher ausgenutzt wird[2]. Auch wird das kriminalpolitische Ziel der Strafhaft, Verbrechen einzuschränken, nicht erreicht. Im Jahre 1915 bestand dieses System noch in Florida, wo die Gefangenen in Phosphat- und Terpentinwerken arbeiteten, und in einigen anderen Staaten, wo sie beim Plan-

[1] Ruggles-Brise, Prison Reform S. 23.
[2] Gerland, über Gefängnisarbeit S. 211 ff.

tagenbau tätig waren.[1] In Missisippi (1890) und in Georgia (1909) ist das Lease-System abgeschafft worden; nach der Ansicht Robinsons besteht es 1923 noch in drei Staaten: Alabama, Florida und Nord-Karolina. Alabama soll im Rechnungsjahr 1911/12 über 1 Million Dollar aus dem Lease-System erhalten haben[2]. Es wäre sicher unangebracht, das Lease-System mit dem üblichen Unternehmerbetrieb gleichzusetzen, wenn es auch nicht frei von Nachteilen ist, die besonders für den Erziehungsstrafvollzug Hemmnisse bedeuten[3]. Nach den heutigen Bestimmungen muß der Unternehmer außer dem Rohmaterial auch die Werkstatteinrichtung und Werkzeuge liefern und den Werkmeister, seinen Vertreter und Gehilfen, stellen. Auf die Beschaffenheit der Einrichtung übt die Gefängnisverwaltung keinen Einfluß aus; wenn die Gefangenen in einem Beruf ausgebildet, angelernt oder darin so beschäftigt werden sollen, daß sie nach der Entlassung aus der Strafhaft eine Verdienstmöglichkeit haben, dann müßte der Unternehmer gutes, einwandfreies Material und neuzeitliche Maschinen und Werkzeuge in den Gefängniswerkstätten verwenden. Die Strafvollzugsverwaltung kann ihn jedoch dazu nicht zwingen, und noch nicht alle Unternehmer haben eingesehen, daß trotz billiger Gefangenenarbeit eine Produktion nach primitiver, mittelalterlicher Verfahrenweise teuer ist. Aber ein Umstand hält die Unternehmer noch davon ab, gutes Material und Werkzeuge verwenden zu lassen: das Mißtrauen gegenüber den Gefangenen. Es wird befürchtet, daß die nicht vollwertigen Arbeiter viel Material und Werkzeuge vernichten, zerstören oder auf irgend eine Weise unbrauchbar machen. Der einzelne Gefangene ist zwar auf Grund der Vorschriften schadenersatzpflichtig (Grundsätze § 85,I), aber es ist oft schwierig, den Schaden sogleich festzustellen, den Täter zu entdecken oder Vorsatz und Fahrlässigkeit

[1] Dürr, Besprechung des Werkes „Correction and Prevention“ von Henderson, Bl. für Gefkde. Bd. 49/1915 S. 124.
[2] Robinson, Penologie in the United States, S. 155 a. a. O.
[3] Krohne, Lehrbuch S. 291 und 388.

zu unterscheiden; die Gefängnisverwaltung ersetzt solchen Schaden nicht.

Während der gesamten Arbeitszeit am Tage, die nahezu acht Stunden dauert, sind die Gefangenen dem Unternehmer oder seinem Werkmeister anvertraut. Auf die Auswahl dieser hat die Strafvollzugsverwaltung so gut wie gar keinen Einfluß. Es wird nur gefordert, daß er nicht vorbestraft sei und ein einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis nachweise[1]. Daß über Berufskenntnisse oder Erzieherqualitäten der Gehilfen der privaten Unternehmer nichts gefordert wird, kann nicht wundernehmen, denn die Strafvollzugsbeamten desselben Ranges haben auch keine besondere Vorbildung und Berufsausbildung erhalten, ehe sie den Dienst an Gefangenen übernahmen. Die Werkmeister der Unternehmer jedoch stehen in keiner Verbindung mit dem Beamtenkörper und verrichten ihre Arbeit in der Anstalt unabhängig von dem Erziehungsplan, der von dem Leiter der Anstalt oder einer höheren Stelle aufgestellt ist. Ihm liegt in erster Linie daran, die Interessen seines Unternehmens wahrzunehmen, die keineswegs immer mit denen des Strafvollzuges und der Verwaltung gleichlaufen.

Diesem Nachteile des Unternehmerbetriebes stehen Vorteile gegenüber. Dadurch, daß die Gefängnisverwaltung sich um die Einrichtung der Arbeitsbetriebe nicht zu kümmern braucht, — sie stellt nur die leeren Räume in der Anstalt gegen einen Mietzins zur Verfügung — werden die Kosten des Strafvollzuges zunächst erheblich niedriger als beim Staatsbetrieb. Die Gefängnisverwaltung hat auch mit dem Absatz oder Vertrieb der Erzeugnisse der Anstaltsbetriebe nichts zu tun oder gar für Aufträge zur Beschäftigung der Gefangenen und zur Ausnutzung der Betriebseinrichtung zu sorgen. Diese kaufmännische Funktion übt der private Unternehmer aus. Er übernimmt für die Dauer seines Vertrages mit der Gefängnisverwal-

[1] „Dienstanweisung für Werkführer und Angestellte der privaten Unternehmer", Klein-Wackermann-Wutzdorff a. a. O. S. 197/200.

tung eine bestimmte Zahl von Gefangenen, auch bei schlechtem Geschäftsgang muß er diese Gefangenen beschäftigen und den vertraglich festgesetzten Lohnbetrag zahlen. Die Anstaltsleitung muß nur geeignete Gefangene zur Verfügung stellen, behält sich jedoch das Recht vor, auch weniger Gefangene als vereinbart zu stellen.

Der Kampf des freien Gewerbes gegen die Konkurrenz der Gefängnisarbeit hat jedoch sowohl der Gefängnisverwaltung, als auch dem Unternehmer bezüglich der Wahl der Produktion und des Absatzortes gewisse Schranken auferlegt. Durch gegenseitige Abkommen und die Schaffung einer besonderen Dienststelle bei der obersten Behörde in Preußen wird erreicht, daß Konkurrenzeinwände vor Abschluß eines Vertrages Berücksichtigung finden, sodaß laufende Verträge unbehelligt durch Widersprüche von außen durchgeführt werden können.

Das Risiko übernimmt der Unternehmer. Beim schlechten Geschäftsgang und beim Fehlen von Geldmitteln kommt es vor, daß die Unternehmer die Gefangenenarbeitslöhne nicht zahlen können. In diesem Falle sind die Einrichtungen, Maschinen oder Werkzeuge von der Gefängnisverwaltung von vornherein sichergestellt, sodaß sie bei einer Einstellung der Arbeit durch den Ausfall an Arbeitslohn keinen Schaden erleidet. Im allgemeinen wird den Unternehmern Kredit gewährt und die Zahlungen der Arbeitslöhne gestundet[1]. Auf diese Weise wird das Risiko der Gefängnisarbeit auch im Unternehmerbetrieb für die Verwaltung nicht gänzlich ausgeschaltet.

Unter Staatsbetrieb versteht man die Gefangenenarbeit unter eigener Regie der Gefängnisverwaltung, deshalb führt sie auch die Bezeichnung Regiesystem. Früher war es wohl üblich, daß die Produkte auf dem offenen Markt verkauft wurden, wie noch heute beim Public-account-System in Amerika, wo es auf Kosten des Unternehmerbetriebes gestiegen und 1923 26% aller Arbeit ausmachte[2].

[1] Klein-Wackermann-Wutzdorff, Arbeitsbetriebs- und Arbeitskassenordnung S. 536.
[2] Flugschrift der National Crime Commission. Penal Administration as related to Job Analysis . . . vom 3. 2. 30, verfaßt von Prof. Robinson

Ihm gibt Robinson auch heute noch den Vorzug vor dem state-use-System[1]. Der Verkauf geschah zuweilen durch einen besonderen Verkaufsstand am Gefängnistor, so in Baden (Bruchsal und Freiburg)[2]. In Amerika mußten jedoch Waren als Gefängnisarbeit besonders gekennzeichnet werden. (Robinson S. 173).

Gegen diese Form des Regiebetriebes setzte der Kampf des freien Gewerbes mit ganzer Macht ein. Jetzt und besonders in den deutschen Ländern arbeiten die Gefängniswerkstätten des Staatsbetriebes nur für den Bedarf der Behörden, an erster Stelle für die eigene Verwaltung. In Amerika heißt es state-use-System und betrug 1923: 36%; seit 1905 hat es um das Doppelte zugenommen. In Pennsylvanien ist es erst 1915 eingerichtet worden. (Robinson S. 164 Anm.)

Es mag hier eingeschaltet werden, daß es noch heute eine dritte Betriebsart gibt, die zwischen dem Unternehmerbetrieb und dem Staatsbetrieb liegt. Ein Unternehmer läßt auf eigene Rechnung im Gefängnis arbeiten, er liefert die Rohstoffe und erhält die fertigen Waren; die Herstellung liegt in der Hand der Gefängnisverwaltung. Vom Staatsbetrieb unterscheidet sich dieser Betrieb nur dadurch, daß die Gefängnisverwaltung von dem Vertrieb und Absatz der Produkte der Gefangenenarbeit frei ist, natürlich mit dem Nachteil, daß sie nur die Arbeitslöhne erhält Krohne nennt es Akkordsystem (Lehrbuch S. 295) und hält diese Form für gut. In Preußen kommt diese Betriebsart jedoch nicht vor, wohl aber in einigen süddeutschen Ländern und in den Vereinigten Staaten, wo es piece-price-System genannt wird. Seit 1885 bewegt es sich in gleicher Ausdehnung und zwar mit 7—8% aller Arbeiten[3].

Die gesamten Einnahmen aus der Arbeit des Staatsbetriebes kommen der Gefängnisverwaltung zugute, denn der private Unternehmer mit Verdienstanteil fällt fort. Dieser

---

[1] Robinson, Penology in the United States, S. 166/67.
[2] a) Bauer, Gewerbebetriebe in den Strafanstalten, Karlsruhe 1861, S. 131/32.
b) Dr. Leonore Seutter, die Gefängnisarbeit, Tübingen 1912, S. 200.
[3] Robinson, a. a. O. S. 158.

Vorteil wird jedoch mit großen Schwierigkeiten erkauft. Bis auf sehr wenige kleine Massenwaren — Bürsten, Besen u. a. — kann in den Werkstätten mit Staatsbetrieb und für den Staatsbedarf nicht auf Vorrat, sondern nur auf Bestellung gearbeitet werden. Um die Betriebseinrichtungen auszunutzen, bedarf es einer ununterbrochenen Reihe von Aufträgen. Diese Aufträge sind jedoch in der Art und Ausführung niemals gleich, allerdings wird im öffentlichen Beschaffungswesen mit der Typisierung begonnen. „Ohne Spekulation läßt sich freilich ein nur einigermaßen erheblicher Gewerbebetrieb in der Anstalt unter eigener Regie nicht betreiben, wenn derselbe lukrativ sein soll", sagt der badische Zuchthausverwalter Bauer bereits im Jahre 1861[1]. Außer einem sachlich gut funktionierenden Apparat, einer gut eingerichteten Werkstatt, ist der persönliche Faktor von ausschlaggebender Bedeutung. Von einigen Zuchthausbetrieben abgesehen, ist ein Stamm von gelernten oder angelernten Arbeitern nicht vorhanden, und die tätigen Arbeiter sind im allgemeinen nicht gut. Die Unnatur der Freiheitsstrafe und das Material der Arbeitskräfte in den Strafanstalten macht den Unterschied zu freien Betrieben unschwer ersichtlich. In den Gefängniswerkstätten kommt es daher auf die Leitung der Arbeit an, auf den Anstaltsvorsteher, auf den Inspektionsbeamten und seine Helfer und Mitarbeiter, die fachlich vorgebildeten Aufsichtsbeamten. Von ihrer Fach- und Menschenkenntnis hängt es ab, aus den Anstaltsbetrieben sowohl Lehr- und Ausbildungswerkstätten für die Gefangenen als auch Produktionsbetriebe zu allgemeinem Nutzen zu machen, und das Bestreben des Erziehungsstrafvollzuges mit der Forderung eines wirtschaftlichen Betriebes in Einklang zu bringen. „Von allen Systemen verlangt dieses zum finanziellen Erfolg den höchsten Typus (highest type) des Beamten," sagt Robinson S. 166; derselben Meinung ist schon Krohne, Lehrbuch S. 411.

[1] Bauer, der Gewerbebetrieb in den Strafanstalten, Karlsruhe 1861, S. 44.

Der Staatsbetrieb hat für die Verwaltung den Vorteil, daß sich kein fremdes Element in den Strafvollzug hineinschiebt und die einheitliche Durchführung stört. Das wird besonders im Stufenstrafvollzug von Bedeutung. Wenn auch die Arbeitsleistung selbst im Rahmen des Stufensystems keine Berücksichtigung finden soll, denn die Leistung hängt in weitem Maße von einer beruflichen Vor- und Ausbildung vor der Haft ab und wird während der Haft durch verschiedene Bemessung der Arbeitsbelohnung abgegolten, so muß doch das Gesamtverhalten des Gefangenen im Arbeitsraum und während der Arbeitszeit für eine Höherstufung ausschlaggebend sein. Da der private Unternehmer und seine Angestellten kein persönliches Interesse an dem Gefangenen haben können und die Arbeiter nur nach ihren Leistungen beurteilen, so ist von ihnen kein für das Stufensystem maßgebendes Urteil zu erhalten. Anders dagegen beim Staatsbetrieb. Der Leiter des Betriebes, die Werkmeister und Vorarbeiter sind zugleich Strafvollzugsbeamte und nehmen an dem Erziehungswerk aller Beamten teil. Allerdings taucht hier die Frage auf, ob dieser Dualismus im Wesen und in der Arbeit dieser Beamten, wie aller Beamten im Strafvollzug, tüchtige, fachlich gut durchgebildete Sachbearbeiter einerseits und Erzieher oder Fürsorger andererseits, zu wünschen und gut ist.

Konkurrenz der Gefängnisarbeit mit dem freien Gewerbe.

Die Klagen über die Konkurrenz der Gefängnisarbeit sind so alt wie die Gefängnisarbeit selbst. Schon in dem Plan zur Errichtung des ersten Zuchthauses, welches die Geschichte kennt, des Bridewell in London vom Jahre 1552, wurde etwaigen Konkurrenzklagen vorgebeugt, indem es hieß, daß auf das bestehende Gewerbe Rücksicht zu nehmen sei. „profitable to all the King's Majesty's subjects yet hurtful to none[1]", „allen Untertanen des Königs vorteilhaft, doch keinem zum Schaden" solle die Arbeit der Insassen sein. Bis auf den heutigen Tag begleiten die Klagen Außenstehender die Arbeit der Strafgefangenen und gehören in den Problemkreis, den die nützliche, wertschaffende Beschäftigung der zu Freiheitsstrafen Verurteilten zu allen Zeiten der Verwaltung und den Reformern zur Lösung aufgegeben hat.

Wie ist es möglich, Gefangene mit nützlichen gewerblichen Arbeiten zu beschäftigen, ohne das freie Gewerbe zu schädigen? Diese Frage kann befriedigend nicht beantwortet werden, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil jedes, auch das geringste Erzeugnis der Gefangenenarbeit, sobald es auf dem Markt erscheint, mit jedem anderen der freien Arbeit im Wettbewerb liegt und den Markt beeinflußt. Hinzu kommt, daß der Preis der Produkte der Gefangenenarbeit im allgemeinen niedriger ist, als der der Produkte der freien Arbeit. Über die Lohnfrage im Gefängnis wird an anderer Stelle gesprochen werden, hier sei nur bemerkt, daß infolge der niedrigen Arbeitslöhne im Gefängnis die Produkte der Gefangenen-

[1] E. M. Leonard, The Early History of Poor Relief, London 1901 S. 33.

arbeit in der Regel billiger sind, als die des freien Gewerbes, dessen Produkte verdrängt werden und keinen Absatz finden. Dennoch muß das freie Gewerbe, wie andere Steuerzahler, die Kosten des Strafvollzuges tragen, die durch Erhöhung der Gefangenenarbeitslöhne ermäßigt werden würden. Diese Erwägungen rein theoretischer Natur werden jedoch offenkundig, wenn die Produkte der Gefängnisarbeit auf den offenen Markt gelangen, was zumeist bei dem „Unternehmerbetrieb“ der Fall ist. Der Unternehmerbetrieb kann dahin führen, daß das freie Gewerbe des betreffenden Arbeitszweiges gänzlich ausgeschaltet wird. Wie sich das freie Gewerbe dagegen wehrt, wird weiter unten auszuführen sein. Weniger auffällig ist der Wettbewerb der Gefängnisarbeit, wenn es sich um Erzeugnisse handelt, die den Bedarf der Behörde oder der Strafvollzugsverwaltung selbst decken. Hierbei bedeutet die billige Gefängnisarbeit eine Ausgabenersparnis, die allen Steuerzahlern zugute kommt. Es ist an anderer Stelle bereits ausgeführt worden, daß auch aus anderen Gründen der Staatsbetrieb vorzuziehen ist (S. 39 ff.). Zu dieser Lösung ist der Strafvollzug in England schon seit dem Jahre 1894 gekommen, der Unternehmerbetrieb ist dort gänzlich ausgeschaltet. Auf mehreren internationalen Kongressen wurden ebenfalls zu dieser Frage Beschlüsse gefaßt in der Richtung, daß zur Vermeidung des unbilligen Wettbewerbes mit dem freien Gewerbe der Staatsbetrieb vorzuziehen sei. Auch in Amerika ist die Konkurrenz immer wieder von Wichtigkeit geworden, so geht ein Punkt, der 19., der Beschlüsse des amerikanischen Kongresses in Cincinnati 1871 darauf ein. (Dieser Kongreß hat in Europa eine große Bedeutung erlangt, weil einmal die Reformer Wines und Brockway die führenden Männer waren, und dann dieser Kongreß die Grundlage des Londoner internationalen Kongresses vom Jahre 1872 bildete). Das freie Handwerk bekämpft im allgemeinen jeden Betrieb der öffentlichen Hand, aber für die Gefängnisarbeit hat es sich seit Jahren für den Staatsbetrieb ausgesprochen, weil er die Lösung in der Frage

der Ausschaltung der Konkurrenz bedeutet[1]. Obgleich in Preußen, Krohne (Lehrbuch S. 388 u. 392/93), der langjährige Leiter des Gefängniswesens der inneren Verwaltung, dem bis zum Jahre 1918 die Zuchthäuser und größeren Gefängnisse unterstanden, bereits als Gefängnisvorsteher die Unternehmerbetriebe für ungeeignet hielt, werden heute noch die meisten Gefangenen durch private Unternehmer beschäftigt. Es wird in Preußen in absehbarer Zeit nicht möglich sein, den Unternehmerbetrieb völlig zu beseitigen und durch den Staatsbetrieb zu ersetzen.

Wenn von dem freien Gewerbe gesprochen worden ist, das den Kampf gegen die Gefängnisarbeit führt, so muß man zwei Fronten unterscheiden: die Unternehmer und die gewerblichen Arbeiter. Die zu den Gewerkschaften zusammengeschlossenen Arbeiter haben bei uns ihren Kampf gegen die Gefängnisarbeit längst aufgegeben, wenn sie ihn je ernstlich geführt haben, trotzdem Krohne (Lehrbuch S. 394, Anm. 11) der Meinung ist, daß einzelne Arbeiterklassen große Nachteile durch die Gefängnisarbeit erleiden. In Amerika haben jedoch die Gewerkschaften einen Einfluß auf die Gefängnisarbeit ausgeübt[2], indem sie sie in einigen Staaten gänzlich unterdrückt haben, in anderen nur instruktive, nicht produktive Arbeit zulassen. So ist auch in dem berühmt gewordenen Jugendgefängnis (Reformatory) zu Elmira, New York, die produktive Arbeit in rein lehrhafte Beschäftigung und in militärisches Exerzieren umgewandelt worden[3]. In den Vereinigten Staaten gibt es jedoch keine Handwerksorganisationen in unserem Sinne, sodaß die Gewerkschaften an ihre Stelle treten.

Die Stellung zur Gefängnisarbeit in England, dem Heimatlande der Gewerkschaftsbewegung, geben Sidney und Beatrice Webb wieder: Die Gefangenen sind von der Konkurrenz des Arbeitsmarktes ausgeschlossen, aber

[1] Lubert, a. a. O. S. 223, auch Pesl, Mittelstandsfragen im Grundriß der Sozialökonomik Bd. IX., I., Tübingen 1926, S. 92.
[2] a) Krohne, Lehrbuch S. 388, Anmerkung 2;
b) Falkner, Die Arbeiten in den Gefängnissen, Jena 1888 S. 15.
[3] Ellger, Der Erziehungszweck im Strafvollzug, Halle 1922 S. 70. Ellger war der erste Vorsteher des preußischen Jugendgefängnisses in Wittlich a. d. Mosel und hat vorher Elmira gründlich kennen gelernt.

doch in der Lage, innerhalb der Grenzen ihrer Fähigkeiten beschäftigt zu werden. Sie erhalten „parasitischen" Lohn, weil sie nicht für ihren Unterhalt zu arbeiten brauchen. Durch diese billige Gefängnisarbeit werden die Preise der Gefängnisprodukte niedrig, die freien Arbeiter jedoch müßten sich Lohnsenkung gefallen lassen, weil ihre Erzeugnisse im Preise unterboten werden. „Der psychologische Einfluß auf den Arbeitsmarkt ist sogar noch wichtiger, als die direkte Verschiebung der Kundschaft", weil der freie Fabrikant fürchtet, die Kundschaft zu verlieren und die Preise weiter senken zu müssen, wodurch wieder die Lebenshaltung der freien Arbeiter herabgesetzt wird. Es wird jedoch kein wirtschaftlicher Schaden angerichtet, wenn die Gefangenen Arbeiten zur Deckung des Anstaltsbedarfes verrichten, oder wenn die Gefangenen mit Arbeiten beschäftigt werden, die freie Arbeiter nicht verrichten[1].

Von den Unternehmern sind es die Handwerksmeister, die Vertreter des Handwerks in den verschiedenen Organisationen und Parlamenten, die den Kampf gegen die Gefängnisarbeit führen. Die Hitze des Kampfes, dessen Führer selten die betroffenen Handwerksmeister selbst, sondern die Beamten der Berufs- und Interessenverbände sind, bringt es zuwege, daß Gründe angeführt werden, die dem Ernst der Sache nicht gerecht werden, zu Übertreibungen führen und die Bedeutung des Strafvollzuges und der Gefangenenarbeit schief oder sogar falsch darstellen. Den Nachteil haben die Beamten des Strafvollzuges, die jeden kleinlichen Angriff durch ausführliche Schriftsätze widerlegen müssen und von ihrer eigentlichen Aufgabe, Gefangene zu behandeln und zu erziehen, ferngehalten werden.

Es wurde bereits an anderer Stelle ausgeführt, daß die Strafvollzugsverwaltungen selbst Wert darauf gelegt haben, ihre Betriebe den Handwerksbetrieben anzupassen, es ist

[1] Sidney und Beatrice Webb, Theorie der englischen Gewerkvereine (Industrial Democracy). Deutsch von C. Hugo, 2. Band, Stuttgart 1898, S. 302, Anmerkung 69, einen ähnlichen Standpunkt nimmt auch Gerland ein: Über Gefängnisarbeit, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Jahrgang Band 18, Jena 1909, S. 218.

deshalb nicht erstaunlich, daß gerade die Handwerksorganisationen die Konkurrenz der Gefängnisarbeit bekämpfen. Andererseits hat sich der Begriff des Handwerks geändert. Für den handwerklichen Betrieb paßt nicht mehr die Definition, wie sie etwa Bücher[1] für das mittelalterliche Handwerk aufgestellt hat; heute ist es schwierig zu sagen, was noch Handwerk, d. h. zugehörig zu den Handwerksorganisationen, den Innungen und Handwerkskammern, oder was bereits Industrieunternehmen ist. Deshalb ist es immerhin verständlich, daß die Gefangenenarbeitsstätten, auch wenn sie mit Maschinen ausgestattet sind und die darin beschäftigten Arbeiter weder beruflich-handwerklich ausgebildet sind, noch die Absicht besteht, sie in einem Handwerk auszubilden, doch als handwerklich angesprochen werden und auf diese Weise den Angriffen der Handwerksvertreter umsomehr ausgesetzt sind.

Es ist das Bestreben der Strafvollzugsverwaltung, möglichst zahlreiche Arbeiten einzuführen, einmal im Interesse der Gefangenen, dann aber auch mit Rücksicht auf das freie Gewerbe. Es wird sich dabei jedoch nicht vermeiden lassen, daß das im Gefängnisbezirk vorherrschende Gewerbe auch in der Anstalt in weitem Maße durchgeführt wird. Die Gründe hierfür sind so offensichtlich, daß sie kaum angeführt zu werden brauchen. Wenn in Bezug auf den Rohstoff, auf das sonstige Material, Kraftmaschinen, Werkzeuge usw., auf die vorgebildete Arbeiterschaft der Standort für ein bestimmtes Gewerbe gegeben ist, weshalb sollte es dann nicht auch im Gefängnis betrieben werden? Solche Gewerbe haben in der Regel nicht nur lokale Bedeutung, die Erzeugnisse finden weit über die Grenzen des Produktionsbezirks hinaus Absatz. Deshalb ist es ungerecht und irrig, diese Arbeiten in Gefängnissen ausschalten zu wollen. Die Existenz des freien Gewerbes wird dadurch keineswegs gefährdet. Zuweilen kommt es jedoch vor, daß die Produktion der Gefangenenarbeit, wegen ihrer Sperrigkeit etwa, nur für den lokalen Markt

[1] Die gewerblichen Betriebssysteme in ihrer geschichtlichen Entwicklung in „Entstehung der Volkswirtschaft", Tübingen 1919 S. 163 ff.

in Betracht kommen kann, und infolge der niedrigen Preise leichter Absatz findet als die Produktion des freien Gewerbes. Die Strafvollzugsverwaltung kann in diesem Falle nicht nachprüfen, ob der niedrige Preis des Produktes tatsächlich nur auf die billige Gefangenenarbeit zurückzuführen ist, oder der im Gefängnis arbeitende Unternehmer nicht andere Gründe hat, er könnte Rohstoffe vorteilhafter einkaufen als seine Konkurrenten, oder sein Gewinnaufschlag ist niedriger. Das alles kann die angegriffene Verwaltung nicht nachprüfen, aber sie wird den Unternehmer veranlassen müssen, seine Produkte in einem anderen Bezirk abzusetzen, wie es tatsächlich durch den Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom 13. 1. 1882 geschehen ist[1]. Aber auch diese Maßnahme ist nicht immer von Erfolg, es kann der Fall eintreten, daß der gesamte heimische Gewerbezweig auftritt, um mit Eingaben, Beschwerden, Statistiken und Tabellen klarzustellen, daß er durch einen Unternehmer und einige Gefangene zu Grunde gerichtet wird, wobei die Rücksicht auf die Arbeiter des betreffenden Gewerbes, um die sich sonst kein Unternehmer kümmern würde, den Klagen eine besondere Note gibt. Durch einen Außenseiter, der im Gefängnis arbeiten läßt, können Kartelle oder Preiskonventionen in eine bedrängte Lage kommen, aber die Frage, ob der Bestand des Kartells oder niedrige Preisgestaltung volkswirtschaftlich nützlicher ist, kann nicht durch die Gefängnisverwaltung entschieden werden. Wenn die Gefängnisbehörde nachgeben muß, dann bleibt dem Unternehmer nichts anderes übrig, als seinen Betrieb einzustellen oder die Produkte ins Ausland abzusetzen. Zum Nutzen der deutschen Volkswirtschaft und des deutschen Ansehens im Ausland trägt es allerdings nicht bei, wenn billige Gefängnisarbeiten ausgeführt werden. Aber solange sich das Ausland nicht gegen ein Dumping, das durch niedrigen Arbeitslohn erzielt wird, wehrt, wird die Herstellung von Exportwaren zu den Arbeiten der Gefängniswerkstätten gehören.

[1] Krohne, Lehrbuch, S. 397, Anmerkung 2.

In diesem Abschnitt ist auf die Konkurrenzklagen des freien Gewerbes eingegangen und ihnen gefolgt worden. Es ist jetzt die Frage zu prüfen, ob diese Klagen überhaupt zu Recht bestehen. Bereits ist gesagt worden, daß in der Hitze des Kampfes von Seiten des Handwerks nanches vorgebracht worden ist, was der Wahrheit und Wirklichkeit nicht voll entspricht. Eine allgemeine oder bezirklich ungünstige Wirtschaftslage wird sich auch auf das Handwerk auswirken[1]. Da jedoch die Handwerksmeister die Bewegungen der Konjunktur nicht kennen und beachten, so wird die Gefängnisarbeit für den schlechten Geschäftsgang verantwortlich gemacht. Ein großer Teil der Klagen des Handwerks ist tatsächlich nicht auf die Konkurrenz der Gefängnisarbeit zurückzuführen, sondern auf eine höhere Macht, die Wirtschaftskonjunktur. Ebenfalls ist erwähnenswert, daß durchaus nicht die Gefängnisarbeit allein die Handwerkserzeugnisse verdrängt; es ist sehr wohl möglich, daß Handwerksprodukte weit billiger durch die Industrie, durch Massenherstellung auf maschiniellem Wege oder durch Surrogate auf den Markt gebracht werden.

Wie wenig ernst das Problem der Gefängnisarbeit von Seiten der Handwerksvertreter genommen wird, geht aus einer Stellungnahme anläßlich der Strafvollzugsreform in Preußen hervor, es heißt dort: wenn die Gefängnisverwaltung die Forderungen des Handwerks bezüglich der Beschäftigung der Strafgefangenen nicht berücksichtigt, dann würde das Handwerk, soweit sein Einfluß im Parlament reicht, den neuen Strafvollzug gänzlich ablehnen[2].

Als ein Handwerksvertreter in einer Sitzung des Preußischen Landtages[3] gefragt wurde, welche positiven Vorschläge er für eine geeignete Beschäftigung zu machen hätte, welche Arbeiten im Sinne des Handwerks lägen, wies das Mitglied des Parlaments allen Ernstes auf die

---

[1] a) L. v. Pesl, Mittelstandsfragen, a. a. O. S. 84 und 92.
b) Jagemann, Gefängnisarbeit H. d, Gef. Hamburg 1888 S. 250.

[2] Dr. W. Kiesel, Hamburg, Handwerk und Gefängnisarbeit, Das Deutsche Handwerksblatt, 18. Jahrgang, Hannover 1924, Seite 158/59.

[3] 122. Sitzung am 1. Februar 1926, Spalte 8402.

Fabrikation von Haarnadeln hin, einem Artikel, dessen Bedarf auch schon in dem betreffenden Jahr, 1926, außerordentlich zurückgegangen war. Der Präsident der Berliner Handwerkskammer hält im Jahre 1928 primitive Arbeiten ohne Zuhilfenahme von Maschinen oder komplizierten Werkzeugen für die geeignete Beschäftigung unserer Strafgefangenen; er lehnt damit die wichtige Rolle der Arbeit in der neuzeitlichen Gefangenenbehandlung ab, denn ohne anstrengende produktive Arbeit ist das Ziel des geltenden Strafvollzuges nicht zu erreichen. Die Vorschläge der Handwerksvertreter bieten keine Lösung, sie sind nur diktiert aus einem engen, nackten Interessenstandpunkt.

Den Konkurrenzklagen wird von Seiten der Justizverwaltung ein Argument entgegengehalten, welches hier noch erwähnt werden muß. Das ist das Verhältnis der Zahl der beschäftigten Gefangenen zu der der freien Arbeiter.

Die Ziffer der in den einzelnen Gewerbezweigen, etwa Tischlerei, Schlosserei, Korbflechterei, beschäftigten Gefangenen ist, verglichen mit der freier Arbeiter, überall gering; der Wert der Ziffer wird noch dadurch geringer, daß der Gefangene kein vollwertiger Arbeiter ist. Dadurch wird bewiesen, daß die Gefängnisbetriebe und die Gefangenenarbeit in ihrer Leistungsfähigkeit und Arbeiterzahl als ernstzunehmende Konkurrenz nicht in die Erscheinung tritt. An der Gesamtzahl der in einem bestimmten Gewerbe Arbeitenden gemessen, ist diese Begründung durchaus richtig. Es ist auch noch zu berücksichtigen, daß außer der absoluten Ziffer der Arbeiter und des höheren Leistungswertes des einzelnen Arbeiters, der durch Berufsvorbildung, Übung und Gewohnheit erreicht wird, der freie Betrieb sich rationaler Methoden bedient, die an und für sich weniger Menschen zur Produktion derselben Menge benötigen. Die Gefahr, daß ein freies Gewerbe mit seinen Arbeitern durch die Gefängnisarbeit erdrückt würde, dürfte kaum vorliegen.

Aber diese Erwägungen zu Gunsten der Gefängnisarbeit übersehen doch, daß sich ein Wettbewerb sehr wohl

spürbar machen kann, und zwar in örtlicher oder bezirklicher Hinsicht. Krohne sagt: „Demnach liegt die Ursache einer Schädigung der freien Arbeit nicht im Wesen der Gefängnisarbeit, sondern in ihrer Organisation“[1]. Darauf ist bereits oben hingewiesen worden. Diese Möglichkeit wird dann nicht eintreten, wenn entweder der Absatz der Erzeugnisse der Gefängnisarbeit außerhalb des gefährdeten Gebietes verlegt, oder die Herstellung dieser Produkte auf mehrere Anstalten verteilt wird.

Um die Kämpfe und Streitigkeiten über die Konkurrenz der Gefangenenarbeit auf das nötigste Maß zu beschränken, ist in Preußen seit dem 1. 4. 1928 eine behördliche Einrichtung geschaffen worden, die „Zentralstelle für das Arbeitswesen in den preußischen Gefangenenanstalten“[2]. Die Auseinandersetzungen erfolgen jetzt in den Geschäftsstellen und Amtszimmern, der Kampf verliert auf diesem Wege seine Heftigkeit und wird auch dadurch wesentlich eingeschränkt, daß alle Verträge mit den Unternehmern und der Gefängnisverwaltung, d. h. den Vorstehern der einzelen Anstalten, vor dem Abschluß der Zentralstelle eingereicht werden. Zur Erleichterung des Zustandekommens und der Prüfung der Verträge bedient man sich eines bestimmten Schemas, welches von dem Vertreter des Handwerks und anderer interessierter Organisationen gut geheißen worden ist. Der Zweck der Zentralstelle ist auch der, in gutes Einvernehmen mit dem Handwerk zu kommen, Streitigkeiten auf friedlichem Weg zu beseitigen und auf die Ziele des neuzeitlichen Strafvollzuges hinzuweisen.

Länger als die Zentralstelle bestehen in Preußen die Anstaltsbeiräte[3]. Diese Einrichtung ist in der Zeit des politischen Umsturzes entstanden und bezweckt die Verbindung der Strafanstalt mit der Außenwelt. Durch Vertreter der Kommunalverwaltung, des Gewerbes und der Arbeiterschaft aus dem Gefängnisort soll die Öffentlichkeit

[1] Artikel „Gefängnisarbeit“ H. d. St. 43, 1909 Seite 534, I.

[2] Bei Drucklegung dieser Arbeit ist diese „Zentralstelle“ als besondere Dienststelle bereits wieder aufgegeben worden und in die Organisation der obersten Verwaltungsbehörde eingereiht. Ihr Sinn und Zweck ist damit nicht verloren gegangen.

[3] §§ 49, 50 DVO. Klein-Wackermann-Wutzdorf S. 112 ff.

für den Strafvollzug und die Entlassenenfürsorge interessiert werden. Aber diese Institution steht mehr oder weniger nur auf dem Papier, entweder ist die Mitwirkung des Staatsbürgers in diesem Verwaltungszweig eine zu neue Einrichtung und die Einmischung in den Verwaltungsapparat den Beamten und Behörden lästig, oder die benannten Personen sind durch andere Ämter und Ehrenämter überlastet. Was auch der Grund sein mag, in Preußen hat die Einrichtung der Gefängnisbeiräte, die in England in der Visitors Association und den freiwilligen Mitarbeitern eine bekannte Erscheinung geworden ist, versagt; in den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes (1927) ist sie nicht aufgenommen.

Daß Mitglieder der Beiräte auch Vertreter des Handwerks, wie in der Vorschrift nicht vorgesehen, hätten sein können, die durch friedlichen Ausgleich des Konkurrenzkampfes und gelegentliche Einblicknahme in die Einrichtung der Gefängnisbetriebe und Arbeitsstätten die Interessen ihrer Organisation wahrnehmen würden, ist infolge des Versagens der gesamten Einrichtung der Gefängnisbeiräte lediglich eine Idee.

Wenn diese Idee auch in den einzelnen Anstalten nicht verwirklicht werden konnte, so ist sie doch in der Aufsichtsbehörde, den Strafvollzugsämtern, zur Durchführung gelangt. Der Präsident des Strafvollzugsamtes ist Mittelbehörde, das Gebiet entspricht den Oberlandesgerichtsbezirken oder, entsprechend der inneren Verwaltung, der Provinz; ihm sind alle Gefangenenanstalten des Bezirks unterstellt. Ein Vertreter der zuständigen oder nächstliegenden Handwerkskammer nimmt beim Strafvollzugsamt die Interessen des Handwerks war.

Auch wenn in einigen konkreten Fällen eine Benachteiligung des freien Gewerbes zugegeben werden müßte, auf die Gründe und Berechtigungen der Klagen und des Konkurrenzkampfes ist versucht worden einzugehen, auch wenn weiterhin zugegeben werden kann, daß theoretisch wenigstens durch die Arbeit der Strafgefangenen der Markt

und die Produktion beeinflußt wird, wie am Anfang dieses Abschnittes ausgeführt worden ist, so kann doch der Sinn und der Wert der Anstaltsarbeit nicht lediglich unter dem Gesichtspunkt der Konkurrenz mit dem freien Gewerbe angesehen und beurteilt werden. Wie bereits aus der Meinung der Handwerksvertreter zu vernehmen ist, rührt der einseitige Interessen- und Konkurrenzstandpunkt nicht nur an das Problem der Gefängnisarbeit, sondern auch an den Sinn und Zweck des neuzeitlichen Strafvollzuges. In den vorhergehenden und folgenden Abschnitten dieser Arbeit wird versucht, an dieses Problem heranzugehen, es darf deshalb hier genügen, auf das Wesen der Gefangenenbehandlung kurz einzugehen, um zu zeigen, daß eine nützliche und produktive Beschäftigung der Gefangenen keineswegs mit Rücksicht auf eine etwaige Konkurrenz mit dem freien Gewerbe eingestellt oder gehemmt werden darf. Wenn der Gefangene bei seiner Entlassung ein brauchbares Glied der menschlichen Gesellschaft werden soll und nicht ein Objekt der Wohlfahrtsorganisationen oder ein Gewohnheitsverbrecher, dann muß er ein vollwertiger Konkurrent auf dem Arbeitsmarkt sein. Dahin kann er jedoch nur kommen, wenn er im Gefängnis die Möglichkeit vorfindet, d. h. eine gut eingerichtete Arbeitsstätte, neuzeitliche Arbeitsmethoden, entsprechende Bezahlung für geleistete Arbeit und — nicht das Unwesentlichste eines Arbeitsbetriebes — lohnende Aufträge. Auch von Seiten der Gefängnisverwaltung ist eine nützliche Beschäftigung der Gefangenen vorzuziehen, weil sie höhere Erträge erzielen und zur Ermäßigung der Strafvollzugskosten beiträgt. So fallen die kriminalpolitischen Ziele mit den finanziellen zusammen, wenn die Strafgefangenen zu produktiven Leistungen angehalten werden.

Die Rücksicht auf das freie Gewerbe wird in einzelnen Fällen eine Änderung der Gefangenenarbeit mit sich bringen, das ist Aufgabe der betreffenden Behörde und amtlicher Stellen, aber allgemein kann sie nicht zu einer Einschränkung und Einstellung hochwertiger Arbeiten in den Strafanstalten führen, das würde einen Rückschritt bedeuten, ein Wiederbeleben überholter Methoden und Systeme der Gefangenenbehandlung.

Die Außenarbeit.

Während die gewerbliche Arbeit der Strafgefangenen von dem freien Gewerbe und der Öffentlichkeit mehr oder weniger bekämpft wird, erfreut sich die Außenarbeit ständig wachsender Beliebtheit. Die Außenarbeit ist nicht eine bestimmte Arbeit; sie hat ihren Namen daher, daß die Gefangenen außerhalb der Mauern der Anstalt beschäftigt werden[1].

Hierher gehört die große Gruppe der öffentlichen Arbeiten, die ihren Ursprung im opus publicum der Römer hat. In dieser Form ist die Freiheitsstrafe älter als die Zuchthausstrafe, die als Besserungsstrafvollzug seit dem Londoner Bridewell und dem Amsterdamer Raspelhaus bekannt ist. In der Strafvollzugswissenschaft oder Gefängniskunde ist die Frage noch ungeklärt, ob die Festungsbaugefangenschaft (Vestungsarbeit), wie sie in Preußen noch zur Zeit Friedrichs des Großen bestand und eine Fortsetzung der Arbeitsstrafe der Römer ist[2], als eine Wurzel der modernen Freiheitsstrafe anzusehen ist — der Begriff der Freiheitsstrafe wird verschieden bestimmt —, in unserer Außenarbeit ist jedoch unschwer die alte opus-publicum-Strafe wiederzuerkennen. In ihrer neuen Form, d. h. in Verbindung mit dem Gefängniswesen und als Teil des progressiven Strafvollzuges, tritt die Beschäftigung der Strafgefangenen im Freien zuerst in England auf, wo sie als Ersatz der Strafverschickung nach Amerika angewendet wurde. Die Arbeit bestand im Bau von Hafenanlagen, in Gefängnisneubauten und in den Zeughäusern (Arsenals) an der Themse bei Woolwich. Ansätze zu Außen-

[1] § 15 II 1, § 16 III, § 362 I StGB. Dr. Gennat, Außenarbeiten, Bl. f. Gefkde., 49. Band, S. 226 ff.

[2] a) v. Hippel, Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. 18. Bd. 1898 S. 650.
b) Dr. Eberhard Schmidt, Entwicklung im Vollzug der Freiheitsstrafe in Brandenburg-Preussen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Berlin 1915, S. 14/15 u. 19.

arbeiten findet man in derselben Zeit in Amerika. Die gesteigerte Kriminalität nach dem Unabhängigkeitskriege führte bei gleichzeitiger Milderung des Strafrechts — es ist die Zeit der Einschränkung der Todesstrafe und der Einrichtung der penitentiaries — zur Überfüllung der Gefängnisse. Neue Anstalten konnten nicht sogleich gebaut werden, deshalb wurden die Gefangenen in Notgefängnissen untergebracht und zu öffentlichen Arbeiten geschickt. Es ist derselbe Vorgang, der sich um das Jahr 1850 in Preußen abspielte und mit dem Namen Wentzel verknüpft ist (Lex Wentzel v. 11. 4. 1854)[1]. Hier wie da wurde das System der Außenarbeit ein Mißerfolg und wieder aufgegeben. Der Grund für das Mißlingen ist darin zu suchen, daß die Außenarbeit nicht mehr die reine Arbeitsstrafe war, aber auch noch nicht in das Gefängniswesen eingepaßt werden konnte, Wentzel hatte allerdings die Absicht, das progressive System aufzubauen[2]. In Pennsylvanien führte die Reform in völliger Abkehr von dem Gedanken der Außenarbeit und der Gemeinschaftshaft zum Zellenhaftsystem; in Preußen konnte sie eingestellt werden, weil inzwischen das Zellengefängnis in Moabit fertiggestellt war. Einen anderen Weg als Pennsylvanien beschritt von vornherein der Staat Georgia in den Vereinigten Staaten. Das Gefängnis war im Kriege niedergebrannt, die Gefangenen wurden ebenfalls mit Außenarbeiten beschäftigt, aber durch private Unternehmer, die auch für Unterhalt und Obdach der Gefangenen zu sorgen hatten[3]. Das war der Beginn des Lease-Systems, von dem an anderer Stelle bereits gesprochen worden ist. Andere Angaben über einen späteren Beginn des Lease-Systems macht Prof. Henderson in seinem „Correction and Prevention“[4]. In Kalifornien hat man durch das Steigen der Kriminalität im Jahre 1850 (Goldsucher) den Ausweg gefunden, die Gefangenen pri-

[1] Kriegsmann, S. 27.
[2] Krohne, Lehrbuch S. 154.
[3] Robinson, S. 155, Anmerkung 1.
[4] Bl. f. Gefkde., Band 49, 1915, S. 124, Dürr, Besprechung des Werkes „Correction and Prevention“ von Prof. Henderson.

vaten Unternehmern zu überlassen, die sie in den berüchtigten Mac Canley gangs beschäftigten.

Die Außenarbeit der Zuchthausgefangenen in England hat sich grundsätzlich nicht geändert, als eine Stufe des Progressivsystems ist sie bekannt und oft dargestellt worden [1]. Praktisch ist die Arbeit im Freien im Laufe der Zeit für Zuchthausgefangene (convicts) erheblich eingeschränkt worden [2], für Gefängnisgefangene hat sie nie bestanden. Die in den amtlichen Berichten mit Bauarbeit bezeichneten Beschäftigungen, im Jahre 1928 = 684 Gefängnisgefangene, sind Arbeiten innerhalb der Anstalt.

Die typischen Außenarbeiten sind heute hauptsächlich Arbeiten an Strafanstalts-Bauten, landwirtschaftliche Arbeiten aller Art und Landeskulturarbeiten.

Wie in England, so werden auch in den Gefängnissen der deutschen Länder eine Reihe sogenannter Bauarbeiten ausgeführt, die nicht zu den Außenarbeiten zu rechnen sind, etwa Bautischler- und Schlosserarbeiten für Neu- oder Umbauten, wie sie zur Zeit in Anstalten des Berliner Bezirks für die neue Strafanstalt in Brandenburg vorgenommen werden, oder Arbeiten an Umbauten selbst, wie sie durch die Änderungen der Gemeinschaftsräume in Einzelzellen vor einigen Jahren stattfanden, oder Reparaturen und Anstreichen, wie es in den Anstalten laufend geschieht.

Dagegen sind die Arbeiten an Strafanstalts-Neubauten tatsächlich Außenarbeiten, sie werden in der Form der Moorkulturarbeit, wie weiter unten dargestellt wird, durchgeführt und sind Staatsbetrieb. Wegen der Kostenfrage spielte diese Beschäftigung eine große Rolle. Für Preußen hat Krohne, der langjährige Leiter des Strafvollzuges im Ministerium des Innern, gezeigt, daß infolge zweckmäßiger Verwendung der Gefangenen die Neubaukosten immer geringer wurden. „Ganz besonders empfiehlt sich diese Verwendung der Gefangenen beim Um- und Neubau von Gefängnissen, um

[1] so am gründlichsten wohl vor Aschrott „Strafensystem und Gefängniswesen in England“ Berlin 1887.
[2] Ruggles-Brise, S. 133.

die Gefängnisreform mit möglichst geringen Mitteln durchzuführen" heißt es im Lehrbuch (S. 402)[1].

Als jedoch nach langer Zeit der Unterbrechung im Jahre 1927 der Neubau einer großen Anstalt in Angriff genommen wurde, zeigte es sich, daß die Erfahrung der Vorkriegszeit nicht mehr zutraf[2]. Die Folge davon war ein beträchtliches Überschreiten des auf Grund der Vorkriegserfahrung peinlichst genau festgelegten Kostenanschlages. Die Gründe des Versagens der Gefangenenarbeit sind zu einem Teil in dem neuzeitlichen, humanen Strafvollzug zu suchen, der gegen früher eine wesentlich andere Behandlung der Strafgefangenen kennt, aber auch die Kosten der Gefangenenarbeitskraft an Lohn und Prämie erhöht. Zu einem anderen Teil fehlte es an geeigneten Arbeitskräften; infolge der wachsenden Bedeutung der Geldstrafen und der bedingten Verurteilung zu Freiheitsstrafen, die unter dem Namen Bewährungsfrist volkstümlich ist, ist die Ziffer der Strafgefangenen ganz erheblich zurückgegangen. Ein dritter Umstand kommt hinzu, der auf Seiten der Bauverwaltung liegt. Bei der Verwendung von Strafgefangenen würde das Fertigstellen des Neubaus wegen der beschränkten Zahl der Gefangenen und ihrem langsamen Arbeitstempo ganz erheblich in der Zukunft liegen. Auch in England verbilligten Gefangene die Bauten neuer Anstalten. Aschrott[3] sagt jedoch, daß das Gefängnis in Wormwood Scrubs mit 1418 Zellen im Jahre 1874 begonnen wurde und 1887 (als er sein Werk schrieb) noch nicht fertig war, das geschah 3 Jahre später im Jahre 1890[4], demnach dauerte der Bau insgesamt 16 Jahre. Es liegt jedoch im Interesse der Bauverwaltung und des Strafvollzuges, den Bau so schnell wie möglich herzustellen, um ihn seinem Zweck zuzuführen.

---

[1] ferner Art. „Gefängnisarbeit" Hd. St., S. 542; und im Beitrag: „Die Gefängnisbaukunst" in „Handbuch des Gefängniswesens" 1. Bd., Hamburg 1888, S. 510; besonders: Krohne, „Über die Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen". Berlin 1901 und Nachtrag v. J. 1909.

[2] Die Entwicklung des Gefängnisbaues in Preußen unter besonderer Berücksichtigung der neuen Strafanstalt in Brandenburg a. H. von Oberreg. u. Baurat Meffert im Preußischen Finanzministerium in „Strafvollzug in Preußen" Berlin 1928, S. 252.

[3] Aschrott, a. a. O. S. 171.

[4] Ruggles-Brise, S. 132.

Die Verwendung von Strafgefangenen zu Anstaltsneubauten spielt demnach keine bedeutende Rolle. Die frühere Erfahrung mit Hilfe der Gefangenen billige Strafanstalten zu bauen, hat sich in Preußen für die Jetztzeit und wohl auch in Zukunft als unhaltbar erwiesen. Lediglich für Transport- und Planierungsarbeiten und beim Bau von Beamtenwohnhäusern finden Gefangene Beschäftigung.

Größere Bedeutung hat die landwirtschaftliche Arbeit[1]. Wie bei der gewerblichen Arbeit innerhalb der Anstalt sind auch hierbei die beiden Betriebsarten zu unterscheiden. Jede Anstalt, die mitten in einer Stadt liegt, hat ein, wenn auch mitunter bescheidenes Gelände, das der landwirtschaftlichen Bebauung oder der Gartenkultur dient. Der Ertrag dient dem Bedarf, dem Verzehr der eigenen Anstalt. Die Strafvollzugsverwaltung beabsichtigt, solches Gelände in der Nähe der Anstalt zu erwerben, wenn sich die Möglichkeit dazu bietet; auf diese Weise kommt sie dem Ruf und der Forderung, Gefangene mit gesunder, wohltuender landwirtschaftlicher oder Gartenarbeit zu beschäftigen, nach und erzeugt zugleich die nötigsten Nahrungsmittel selbst.

Es richtet sich nach der Größe des benutzten Geländes, wie die Bearbeitung erfolgt. Im allgemeinen ist der Besitz der Anstalten derart klein, daß sich ein rationeller landwirtschaftlicher Betrieb nicht lohnt und Krohnes Forderung und Ansicht, Spatenkultur wäre das geeignetste für Gefängnisbetriebe, zu Recht besteht[2]. Wo jedoch die Verwaltung größere Gebiete oder ein einheitlich zu bewirtschaftendes Gut erworben hat, wie etwa das Gut Plauerhof für die Strafanstalt Brandenburg, 1 200 Morgen groß[3], ist ein landwirtschaftlicher Betrieb, wie er den neuzeitlichen Methoden entspricht, mit fachmännischer Leitung erforderlich. Im Gegensatz zu den gewerblichen Betrieben kann der landwirtschaftliche Betrieb in eigener Regie wegen der Natur seiner Arbeiten nur sehr lose durch

[1] Wutzdorff, Landwirtschaftliche Anstaltsbetriebe in „Strafvollzug in Preußen" S. 232 ff.
[2] Krohne, Lehrbuch, S. 399.
[3] Wutzdorff, Arbeit d. Gef. Dtsch. Gefängniswesen 1928, S. 186.

eine Zentralstelle geregelt werden und erfordert zur zweckmäßigen Durchführung gewisse Selbständigkeit, die sich auch auf die geldliche Seite erstrecken muß[1].

Zu den landwirtschaftlichen Arbeiten kann auch die Waldpflanzenzucht gerechnet werden, die in Bayern von Bedeutung geworden ist. Sie wird seit dem Jahre 1906 in der Gefangenenanstalt Laufen betrieben und ist auf fast alle Anstalten ausgedehnt worden. Laub- und Nadelhölzer werden aus Samen, die wieder selbst gewonnen werden, gezogen, und die jungen Pflanzen werden verkauft. Die gesamte Fläche umfaßt 66 ha und wird noch erweitert werden. Bei dieser Arbeit finden 100 Mann und ebenso viele Frauen Beschäftigung[2].

Die Verdingung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten an private Betriebe weist noch größere Mängel auf als die der gewerblichen Unternehmerbetriebe. Die Gründe, die bereits Krohne dagegen anführt, gelten heute noch, die Insassen der kleinen Gefängnisse werden — als eine Form von Verlegenheits- oder Invalidenarbeiten — zu Dienstleistungen in bäuerliche Wirtschaften geschickt. Von einem Strafvollzug kann bei dieser Art Arbeit keine Rede sein. Hier stößt man wieder auf das Problem der kurzzeitigen Freiheitsstrafen; die Aussichtslosigkeit des Vollzuges dieser kurzfristigen Strafen kann nur zu deren Beseitigung und zur Anwendung anderer Strafmittel führen.

Die Verwendung von Gefangenen mit einer längeren Freiheitsstrafe hat ihre Bedeutung nicht so sehr in der landwirtschaftlichen Arbeit, sondern in der Landeskulturarbeit[3]. Zur Gruppe dieser Arbeit gehören die Fluß- und Bachregulierungen, Befestigungen von Dünen und Deichen, Straßen- und Wegebau und in der Hauptsache Kultur von Moor- und Ödland.

---

[1] Dir. Ringk, Naugard, Landwirtschaft u. Viehzucht in den Gefangenenanstalten. „Der Strafvollzug" 19. Jahrgang 1929, S. 343/52.

[2] Oberregierungsrat Philipp Reich, Laufen, „Die Beschäftigung von Strafgefangenen mit Waldpflanzenzucht" in „Das Bayerland" Sonderheft „Strafvollzug in und Gefangenenobsorge in Bayern", 37. Jahrgang Nr. 6, 2. Märzheft 1926 S. 188 ff.

[3] Neumann, Ministerialrat im Preußischen Landwirtschaftsministerium. „Die Beschäftigung von Strafgefangenen bei Landeskulturarbeiten" in „Strafvollzug in Preußen" S. 240.

Diese Art der Gefangenenarbeit ist neueren Datums. Nach dem Aufgeben der Außenarbeiten in Preußen in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts, die auch in der Form des Wegebaues vor den Toren Berlins stattfanden[1], ist die Außenarbeit in Österreich-Ungarn in den 80er Jahren wieder aufgenommen worden. Der Leiter und Förderer dieser Arbeit (es waren im wesentlichen Wildbachregulierungen) Marcovich, der Direktor einer Anstalt, setzte sich eifrig für die Außenarbeit der Gefangenen ein und verbreitete seine Idee und Erfahrungen in Wort und Schrift, so auch auf dem internationalen Kongreß im Jahre 1905 in Budapest[2].

In Preußen und Oldenburg (Vechta) wurden diese Gedanken in der Moorkultur verwirklicht, wo sie ihren Ursprung durch Kriegsgefangene herleiten, was jedoch nicht ganz sicher ist. Im Norden Deutschlands gibt es Moor-, Sumpf- und Heideland, etwa 10 % der Gesamtfläche, das zum Anbau von Feldfrüchten völlig untauglich ist, 3 Millionen ha Moor sagt Neumann (S. 240 „Strafvollzug in Preußen"). Die Raumnot und der Wunsch, die heimische Agrarproduktion zu fördern und Bauernstellen zu schaffen, führte zur Urbarmachung dieser Moorgebiete und Ödländereien. Es gibt 2 Arten von Mooren, die Niederungs- und die Hochmoore, demnach unterscheidet man auch zwei wesentlich verschiedene Methoden der Kultivierung[3]. Wenn von Moorkulturarbeiten der Gefangenen gesprochen wird, so sind gewöhnlich Hochmoorarbeiten gemeint, weil sie einen größeren Aufwand an Arbeit und Kapital erfordern und in den bekannten Moorgebieten am häufigsten vorkommen. Es soll hier nicht näher auf die Technik dieser Moorkultur eingegangen werden, sondern nur soviel wie zum Verständnis der Gefangenenarbeit nötig ist. Die Methode ist nicht einheitlich, sie ist verschieden, je nachdem die Torfschicht stehen bleibt oder abgestochen wird.

---

[1] Dr. Ernst Rosenfeld, Geschichte des Berliner Vereins zur Besserung von Strafgefangenen, Berlin 1901 S. 52/53.
[2] Ruggles-Brise, Prison Reform S. 138 ff.
[3] Sering, Moorkolonisation, Art. 1. Wörterbuch der Volkswirtschaft.

Zuerst müssen durch das ganze Gebiet Entwässerungsgräben gezogen werden, das Grabensystem endet in solchen, die die Größe und Bedeutung von Kanälen annehmen. Darauf wird, wenn es erforderlich ist, die Torfschicht entfernt. Die Torfgewinnung geschieht heute mittels Maschinen, dennoch erfordert die Behandlung der Torfsoden bis zum Abtransport mancherlei Verrichtung durch die menschliche Hand; der saisonmäßige Charakter dieser Arbeiten paßt sich der übrigen Moorarbeit der Gefangenen ein. Der enttorfte Boden wird gepflügt, besandet, gedüngt und endlich besät. Das kultivierte Moorland findet hauptsächlich als Wiese und Weide Verwendung und bedarf weiterer Beobachtung und Pflege. Neben diesen eigentlichen Kulturarbeiten kommen Wege- und Bauarbeiten in Betracht. Auf dem moorigen Boden erfordert die Herstellung von Wegen besondere Beachtung. Vor der Bodenbearbeitung werden Wohnhaus, Stall und Scheune für den künftigen Siedler gebaut. Diese Gebäude dienen den Gefangenen und Beamten als Unterkunft bis die Stelle soweit urbar und kultiviert ist, daß sie einer Siedlerfamilie Unterhalt gewährt.

Auch bei dieser Arbeit ist wieder Staats- und Unternehmerbetrieb zu unterscheiden. In Bayern hat die Anstalt Bernau ein Gebiet von etwa 500 ha in eigene Regie übernommen[1]. In Preußen ist jedoch nach einigen Ansätzen, über die Krohne berichtet hat[2], das Regiesystem aufgegeben worden. Unternehmer der Moorkulturarbeit ist jetzt entweder zum größten Teil der Staat durch das Landwirtschafts-Ministerium oder bäuerliche Genossenschaften. In der Arbeitsweise der Gefangenen bestehen bei diesen beiden Unternehmergruppen keine Unterschiede. Das Urbarmachen und Kultivieren der staatlichen Moore geschieht unmittelbar durch Domänen, und der Domänenverwalter oder Administrator ist der Arbeitgeber der Gefangenenabteilungen, „Wirtschaftsleiter“ nennt ihn Neu-

[1] Moorkulturarbeit durch Gefangene von Dir. M. Wirthmann „Das Bayerland“ S. 191.
[2] Verwendung von Gefangenen zur Kultivierung von Moor- und Heideland, Berlin 1908, Beilage zur Statistik der Strafanstalten und Gefängnisse für das Jahr 1906.

mann. Es ist hier dasselbe Verhältnis zwischen Unternehmer, Gefangenen und Strafvollzugsbeamten wie im gewerblichen Unternehmerbetrieb der geschlossenen Anstalt. Hier kommt jedoch hinzu, daß die Domänenverwaltung oder die Genossenschaft für die Unterkunft der Gefangenen und der Strafvollzugsbeamten zu sorgen hat. Diese Unterkunft geschieht, wie oben angedeutet wurde, in den neu errichteten Siedlerhäusern, aber auch in Baracken. Es bestehen genau formulierte Vorschriften und Bestimmungen sowohl für den Unternehmer als auch für die Abteilungsleiter über die Einrichtung dieser Unterkünfte und über die Verpflegung und Arbeitsbelohnung der Gefangenen[1]

Die Gefängnisverwaltung regelt die Außenarbeit so, daß einer geschlossenen Anstalt, Gefängnis oder Strafanstalt, eine oder mehrere Außenarbeitsstellen zugewiesen werden. Der Vorsteher (Direktor) der Anstalt schließt den Vertrag mit der Moorverwaltung, schickt die benötigten Gefangenen und Beamten und trägt die Verantwortung für den Strafvollzug. Größere Arbeitsstellen haben eine gewisse Selbständigkeit und unterstehen einem Inspektionsbeamten, sie sind entweder Filialgefängnisse oder Abteilungen mit mehreren Arbeitsstellen. Oldenburg hat die Außenarbeit so geregelt, daß die Gefangenen zum Wochenende in die Anstalt zurückkommen. Das ist wegen der räumlichen Verhältnisse in Vechta möglich und für alle Beteiligten, Gefangene, Beamte und Verwaltung, von Vorteil. Am günstigsten ist die Lage dann, wenn die Gefangenen nur am Tage im Moor arbeiten und während der Nacht und Sonntags in der Anstalt sind. So geschieht es zum Teil in Vechta, hauptsächlich jedoch in der bayerischen Anstalt in Bernau am Chiemsee[2]. Diese Anstalt liegt im Moorgebiet und ist aus der Unterkunft einer Außenarbeitsstelle entstanden. Die Moorkulturarbeit der Gefangenen wurde dort im Jahre 1899 nach preußischem Muster übernommen.

[1] Richlinien für die Ausführung von staatlichen Landeskulturarbeiten durch Gefangene v. 23. 7. 1924, VIII, 662 abgedruckt in Klein-Wackermann-Wutzdorff a. a. O. v. 1924 S. 513-520.

[2] Moorkulturarbeit durch Gefangene von Dir. Michael Wirthmann Bernau am Chiemsee, „Das Bayerland“ S. 191 ff. und Martin Mahling, stud. agr., Hohenheim, Bericht über die Studienreise durch die Moore Bayerns im Juni Juli 1926. „Grünland“ (zeitweiliger Name der Zeitschrift für Moorkultur) 1926 Heft 9 S. 176.

Die Außenarbeit in der preußischen Form mit besonderen Unterkünften, der Lockerung des Strafvollzuges und größeren Freiheiten paßt in den Stufenstrafvollzug hinein. Allerdings hat nicht jede Anstalt Außenarbeitskommandos aufzuweisen, sodaß es nicht möglich ist, sie allgemein als eine Stufe zu verwenden, wie es in England einmal der Fall war. Für alle Gefangenen jedoch, die landwirtschaftlichen Berufen entstammen und Arbeiten im Freien gewöhnt sind, sollte die Außenarbeit den Übergang in die Freiheit bilden[1]. Damit jedoch die Ergebnisse des Erziehungsstrafvollzuges nicht bereits auf dieser Stufe oder in dieser Form der Arbeit zunichte werden, muß gefordert werden, daß die Strafvollzugsreform nicht vor der Außenarbeit Halt macht, sondern sich ihrer annimmt, wie es bereits in Bayern (Bernau) geschehen ist. Wegen der Form der Unterkunft sieht Robinson in der Außenarbeit nicht die Lösung des Problems der Gefangenenbehandlung, obgleich sie gesund ist und wegen der geringen Kosten dieser schwierigen Arbeit sich allgemeiner Beliebtheit erfreut[2].

Außer in der Form einer Stufe im progressiven Strafvollzug ist die Außenarbeit in Ländern oder Gegenden mit landwirtschaftlicher Bevölkerung auch als besondere Strafvollzugsart möglich. v. Jagemann sagt[3]: Die Frage der Außenarbeit — welche Frage neuerdings dahin erweitert wurde, ob nicht für Ackerbauvölker oder Ackerbauer unter den Sträflingen besondere Freiheitsstrafen nötig seien — kann wohl nach Klimaten verschieden beantwortet werden. Der italienische Kriminologe und Gefängnisreformer Enrico Ferri hat sich lebhaft für derartige Anstalten eingesetzt. Unter der Bezeichnung Freiluftgefängnisse gibt es in einigen Ländern Europas und in den Vereinigten Staaten Anstalten, die ihre Insassen mit Außenarbeiten, im wesentlichen mit Landwirtschaft beschäftigen. Sie sind nicht nur den südlichen Gegenden eigentümlich, für deren Be-

[1] Liszt, „Die Gefängnisarbeit“ 1900.
[2] Robinson, S. 167/68.
[3] Jagemann, Gefängnisarbeit, Hd. des Gefängniswesens, Hamburg 1888, S. 231, so versteht auch Aschaffenburg die Außenarbeit. Prof. Dr. G. Aschaffenburg „Das Verbrechen und seine Bekämpfung“ 3. Aufl., Heidelberg 1923, S. 300.

wohner die Freiheitsstrafe in geschlossenen Anstalten eine größere Härte bedeutet, als für die der nördlichen, kälteren Zone, sondern sie sind auch im Norden anzutreffen, in Schweden[1], Holland[2], Belgien[3] und der Schweiz (Witzwil). In der Hauptsache sind diese Anstalten für Jugendliche eingerichtet, und wenn auch ihr Zweck nicht die hohe und edle Bedeutung der griechischen Jugendgefängnisse hat: die Gefangenen zu „Kulturboten" auszubilden[4], so ist doch die Arbeit im Freien gesünder und zuträglicher und gibt Gelegenheit zur Berufsausbildung.

Der Strafvollzug in Theorie und Praxis hat sich lange gegen die Verwendung der Gefangenen zu Außenarbeiten gesträubt[5]. Die Art der Unterbringung und Arbeit bedeutet eine Lockerung der strengen Zucht in der Anstalt. Die Gefangenen sind mehr sich selbst überlassen als in der Anstalt, es fehlen geeignete Maßnahmen zur geistigen und seelischen Hebung der Gefangenen, außer der Arbeit ist von einem Erziehungswerk an Gefangenen nichts zu spüren. Auch das zweite Moment des Strafvollzuges, die sichere Bewahrung und Einschließung zum Schutz der Gesellschaft, ist in den Außenarbeitsstellen nicht in demselben Maße der Fall als in der geschlossenen Anstalt. Diese Gedanken waren und sind zum Teil heute noch maßgebend für die Abneigung und Ablehnung der Außenarbeit seitens des Strafvollzuges. Lutz sagt nach näherer Begründung seiner Ansicht: „Gefangene gehören hinter Schloß und Riegel, nicht in Wald und Feld hinaus"[6]. Dennoch ist dieser Widerstand überwunden worden. Die Bedeutung dieser Arbeit, unbelastet von allen Konkurrenzklagen,

---

[1] Baron Palmstierna, Svartsjö, An Open Prison in Schweden, Howard Journal Vol. II. 2. London 1927, S. 99/100.
[2] Openluchtgevangenis in Veenhouizen, Dr. Franz Weber, München. Zur neueren Entwicklung des niederl. Gefängniswesens. Bl. f. Gfkd. 58. Bd., 1927, S. 697.
[3] Schulgefängnis in Merxplas, Léon Belyn, Strafvollzugsreform in Belgien S. 239. Monatsschrift f. K. u. Str. 1927.
[4] Außenarbeit in Griechenland vom Verfasser. Bl. f. Gefkdd. 59. Bd., 1928, 2. Heft.
[5] a) v. Jagemann, S. 231 „Gefängnisarbeit" i. Hd. Gefw.
b) Krohne, S. 542, III. Hd. St. Art. Gefängnisarbeit 4[3].
c) Noch 1901 d. Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten, Kriegsmann, S. 218.
[6] Otto Lutz, die Arbeit in den Strafanstalten und der Verdienstanteil der Sträflinge, Zürich 1899, S. 10.

nützlich für die Volksgesamtheit und gesund für die Gefangenen, war wichtiger als die Bedenken des Strafvollzuges.

Allerdings darf man sich nicht der Meinung hingeben, daß diese nicht immer leichten und angenehmen Arbeiten im Torf und Moor irgendeine Bedeutung für die seelische u. sittliche Haltung des Gefangenen hätten, daß er dort im Moor ein besserer Mensch würde, wie man aus dem Wortspiel Mettray's „Améliorer la terre par l'homme et l'homme par terre" und des deutschen Dichters:[1] „Im herben Ruch der Ackerschollen, im salzigen Seewinde liegen ungehobene Schätze an sittlicher Gesundung und läuternder, sühnender Kraft" entnehmen könnte. Man kann im Gegenteil sagen, daß die Außenarbeit, wenigstens, wie sie in Preußen gehandhabt wird, wenig mit dem Erziehungsstrafvollzug zu tun hat[2]. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß zur geistigen und seelischen Hebung so gut wie nichts getan wird — die seelsorgerische Betreuung, d. h. Gottesdienst und gelegentliche Rücksprache mit dem Geistlichen der nächsten Gemeinde ist noch am besten geregelt. Die Gemeinschaftshaft bei Tag und Nacht macht diesen Mangel noch empfindlicher[3].

Ebenso wie die Sätze, daß der Mensch durch die Bearbeitung des Bodens edler und besser wird, in der Wirklichkeit keinen Raum haben, so ist es mit der Annahme, durch die Außenarbeit die Gefangenen nach der Entlassung auf dem Lande seßhaft zu machen und anzusiedeln. Das ist nicht der Zweck der Außenarbeit. Das Siedeln verlangt zunächst Kapital und dann Sachkunde; bei der Besiedlung der Moorgebiete sind viele Fehler gemacht worden[4], und heute ist dem Siedlungseifer und der Siedlungsbegeisterung eine große Ernüchterung gefolgt. Das Siedlerdasein, besonders das der kleinen und armen

---

[1] Prinz Emil von Schoenaich-Carolath, „Gedanken eines Laien über Gefangenenfürsorge" zit. n. Seyfahrt, Probleme des Strafwesens, S. 142. Grünhut, Gefängnisarbeit Hd. St. 4. Bd. 4. Aufl. 1926, S. 667.

[2] so auch Ellger, Erziehungszweck im Strafvollzug S. 80 und Kriegsmann S. 219.

[3] s. Vainberg, Arbeitsstrafen, Leipzig 1863, S. 38.

[4] hierzu Stumpfe, „Die Besiedlung der Moore," Berlin 1903 und Prof. Friedrich Aereboe, Agrarpolitik, Berlin 1928, S. 575—77.

unter ihnen, erfordert Fleiß und Energie, wie sie ein Arbeiter in der Stadt kaum aufzubringen braucht. Sudermann hat in seinen „Litauischen Geschichten“ einige Siedlerschicksale geschildert; im Westen, in den Mooren Ostfrieslands sind die Verhältnisse nicht viel anders. Daß Gefangene an der Arbeit im Freien so interessiert werden, daß sie auf die Rückkehr zur Großstadt verzichten, ist nicht anzunehmen und kaum möglich, weil die Moorarbeit eine typische Gefangenenarbeit ist. Weit eher ist es der Fall, daß vorbestrafte Landarbeiter in die Großstadt kommen, als daß vorbestrafte Städter zur Landarbeit übergehen. Die Rückkehr zum Land geht gewiß nicht durch die Gefängnisse.

Im Laufe der Jahre sind aus dem Öd- und Moorland fruchtbare Weiden und Siedlerdörfer entstanden, langsam schreitet die Arbeit fort. Von den 500 ha Moorgelände sind in Bayern seit Beginn der Kulturarbeiten bis zum Jahre 1924 95 ha kultiviert worden, davon sind wohl 75 ha der Landwirtschaft dienstbar gemacht; jetzt werden jährlich 10 ha kultiviert[1]. Der Saisoncharakter aller landwirtschaftlichen Arbeiten zeigt sich auch in den Kultivierungsarbeiten und erfordert Zeit und Geduld; das zur Verfügung stehende Kapital ist knapp, auch die Administratoren der Domänen und Moorgüter klagen über die bürokratische Verwaltung ihrer Behörde; die Leistungen der einzelnen Gefangenen sind natürlich gering. Dennoch wird hier die volkswirtschaftliche Bedeutung und der Wert zweckmäßig verwendeter Arbeitskraft von Generationen Strafgefangener deutlich sichtbar. In den staatlichen Mooren sind im Rechnungsjahr 1925 folgende Arbeiten mit Gefangenen ausgeführt worden:

1 099 ha Ödland in Acker- und Wiesenland umgewandelt,
1 504 ha sumpfiges Land kultiviert,
3000 ha kultiviertes Land bestellt,
109 km neue Wege, Kanäle und Abzugsgräben angelegt,
144 km ausgebessert,

[1] Wirthmann, Moorarbeit durch Gefangene in „Das Bayerland,“ S. 191.

36 ha Teiche,

20 km Gräben geräumt und gereinigt[1].

Der augenblickliche Ertrag der Strafvollzugsverwaltung aus der Außenarbeit der Gefangenen ist nicht bedeutend. Der Arbeitslohn, den die Moorverwaltungen und Genossenschaften zahlen — wie oben ausgeführt, wird seitens der Moorverwaltung tatsächlich nicht gezahlt, sondern verrechnet, — ist zwar höher als der der gewerblichen Unternehmer, aber auch die Kosten des Vollzuges sind größer als in der Anstalt. Die Herrichtung der Unterkunft ist Sache des Unternehmers, die Gefängnisverwaltung trägt jedoch die Kosten des Transportes der Gefangenen, im allgemeinen werden die Gefangenen von ihrer Anstalt entlassen oder sie werden wegen Untauglichkeit oder anderer Ursachen in die Anstalt zurückgeschickt. Ferner sind die Kosten der Verpflegung höher, denn für eine kleine Abteilung können die Lebensmittel nicht in so großen Mengen eingekauft werden, wie für die geschlossene Anstalt, sie werden von dem Krämer der nächsten Ortschaft bezogen und sind dadurch erheblich teurer. Weiterhin erhalten die Beamten auf den Außenarbeitsstellen eine Zulage zu ihrem Gehalt (Abako § 10, Klein, Wackermann, Wutzdorff, a. a. O. S. 513).

Die Beamten üben lediglich Aufsichts- und Verwaltungsfunktionen aus, wie die Strafvollzugsbeamten bei der gewerblichen Unternehmerarbeit; mit der Arbeit der Gefangenen haben sie nichts zu tun. Ihre Lage ist nicht beneidenswert. Für mindestens ein halbes Jahr, Inspektionsbeamte ein Jahr, verrichten sie auf diesen Stellen ihren Dienst; fern jedes menschlichen Anwesens, die nächste Ortschaft liegt vielleicht 8 km entfernt; abseits jeden menschlichen Verkehrs, das Verkehrsmittel ist die Tretlore auf Feldbahngleisen; in engster Gemeinschaft mit den ihnen anvertrauten Objekten des Strafvollzuges und in loser Verbindung mit den Beamten der Moorverwaltung, die jedoch zuweilen durch den Interessengegensatz Unter-

[1] Wutzdorff, Die Arbeit der Gefangenen in „Deutsches Gefängniswesen“ 1928, S. 186.

nehmer und Strafvollzug nicht über das notwendige Maß hinausgeht. Wenn von der hohen Bedeutung der Gefangenenarbeit in der Moorkultur gesprochen wird, so darf das Los dieser Beamten nicht vergessen werden.

Das Strafgesetzbuch weist im allgemeinen nur sehr wenig Bestimmungen über den Vollzug der Freiheitsstrafe auf. Darunter merkwürdigerweise die Außenarbeit (StGB. §§ 15, 16, 362). In der Zuteilung zu dieser besonderen Arbeit sollte der unterschiedliche Charakter der beiden Freiheitsstrafen Zuchthaus und Gefängnis zum Ausdruck kommen. Der Zuchthausgefangene ist wie zu jeder Arbeit auch zur Arbeit im Freien gezwungen, es hängt nicht von seinem Willen ab, ob er zur Außenarbeit geht oder nicht. Anders beim Gefängnisgefangenen, er wird gefragt und kann ohne seine Einwilligung nicht zur Außenarbeit geschickt werden. Die Bestimmung soll die entehrende Bedeutung der Außenarbeit, womit ihre Verbindung mit der früheren Festungsbaugefangenschaft hergestellt ist, (S. 58), kennzeichnen. Tatsächlich willigen die Gefangenen gern in diese vom Gesetzgeber mit einem Makel belegte Außenarbeit ein, der Grund liegt in den Vorteilen, die sie ihnen bietet. Das erwähnt auch der Hamburger Strafanstaltsdirektor Dr. Gennat[1]. Die Strafvollzugsverwaltung wird auch besondere Zwangsmittel nicht anwenden, um einen unwilligen Zuchthausgefangenen zur Außenarbeit zu schicken, weil der Gefangene dort nur Schaden anrichten würde. Heute hat sich im Gegensatz zu früher die Auffassung von der Arbeit im Freien wesentlich geändert, wie sich der Sinn des Strafvollzuges und der Strafe gewandelt hat. Es kommt heute vor, daß Gefangene mit langjährigen Strafen zur Erhaltung ihrer Gesundheit für einige Zeit zu irgend einer Außenarbeit einer anderen Anstalt überwiesen werden. In England ist mit diesem Versuch für Zuchthausgefangene im Jahre 1926 begonnen worden, der praktische Sinn der Engländer verbürgt, daß dieser Erholungsurlaub mit nützlichen Forstarbeiten ausgenützt wird. Da auch bei uns

[1] Dr. Georg Gennat, a. a. O. S. 65.

nung bis zur Entlassung zurückgelegt und gutgeschrieben wird.

Der andere Teil der Arbeitsbelohnung wird Hausgeld genannt. Der Name sagt bereits, daß er in der Anstalt, also während der Haft ausgegeben wird. Das Hausgeld wird für Ausgaben verwendet, die der Ausnutzung der gewährten Vergünstigungen oder Hafterleichterungen und zur Beschäftigung in den arbeitsfreien Stunden dienen, Schreibmaterial, Zeichen- und Malutensilien, ferner für Bedürfnisse der Körperpflege, im wesentlichen zur Kostverbesserung. Die internationale Bezeichnung ist „cantine"-System. Das Hausgeld kann jedoch auch zu anderen Zwecken verwendet werden, ein Strafgefangener darf seine Familie unterstützen oder den durch seine Straftat angerichteten Schaden wieder gut machen, im allgemeinen ist das Hausgeld zu gering, als daß es für derartige Zwecke Verwendung finden könnte.

Beide Teile, Hausgeld und Rücklage, zusammen bilden die Arbeitsbelohnung.

Die Festsetzung und Berechnung der Arbeitsbelohnung geschieht in jeder Anstalt; die obersten Strafvollzugsbehörden, in den deutschen Ländern die Justizministerien, regeln in ihren Vorschriften den Anteil der Gefangenen am Arbeitsverdienst nur ganz allgemein[1]. In jeder Anstalt wird vom Gesamtertrag der Gefangenenarbeit ein Viertel den Gefangenen zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird auf die verschiedenen Arbeitsgruppen verteilt, denn an der Arbeitsbelohnung nehmen auch die nicht oder weniger produktiv tätigen Gefangenen teil. Es werden vier oder fünf Gruppen unterschieden, von denen die Hausarbeiter in der niedrigsten, die gelernten Facharbeiter in der höchsten Verdienststufe stehen. Die Unterschiede sind entsprechend dem Wert der geleisteten Arbeit gestaffelt, hier wird das in der freien Arbeit übliche System des Leistungslohnes nachgeahmt, obgleich in diesen An-

---

1 Dr. Strube, Gefangenenarbeitsfragen im Berliner Strafvollzugsbezirk, Bl. f. Gefkde. 1. H. 1929, S. 58.

stalten vielen Gefangenen nicht die Möglichkeit gegeben werden kann, in ihrem Beruf zu arbeiten, und die Verwaltung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (§§ 15 und 16 StGB.) auch nicht verpflichtet wird, die Insassen nach dem Beruf zu beschäftigen. Ein gelernter Tischler wird im Tischlereibetrieb der Anstalt von vornherein eine höhere Arbeitsbelohnung erhalten, als etwa ein darin als Hilfsarbeiter beschäftigter gelernter Dachdecker, der als solcher keine Berufsarbeit in der Anstalt vorfindet.

Außer dieser Einteilung gibt es innerhalb der Gruppen wieder verschiedene Arbeitsbelohnungen nach der tatsächlichen Leistung und dem Fleiß des Arbeiters, die vielfach davon abhängen, ob der Gefangene ein Neuling oder bereits routiniert, geschickt und anstellig ist. Hierbei zeigt sich auch, wie weit und in welchem Maße der „Individualisierung des Strafvollzuges“, mit diesem Wort wird auch eine Eigenschaft des modernen Strafvollzuges gekennzeichnet, Rechnung getragen werden kann. Im einzelnen findet sich jedoch ein Schema, welches die einfachsten Formen annimmt, es geht von der Zahl der hergestellten oder bearbeiteten Stücke aus. Ein Gefangener der sechs Stuhlsitze flechtet, ist fleißiger und erhält einen höheren Satz der Arbeitsbelohnung, als ein anderer, der nur drei fertigbringt, wobei unberücksichtigt bleibt, welche Ursachen zu der erhöhten Leistung führten. Justizrat Biesenthal sagt hierzu: „Die Mehrleistung der Überpensaten ist oft nicht nur die Folge seines größeren Fleißes, sondern auch seiner größeren Handfertigkeit, die er sich zufällig durch seinen Beruf, noch häufiger aber durch gleiche Beschäftigung bei früherer Strafverbüßung erworben hat (S. 5)[1].

Der Arbeitsbelohnung liegen die Arbeitsverdienstsätze zu Grunde, die entweder Tagelohn- oder Stücklohnsätze sind. Diese beiden Lohnformen entsprechen denen der freien Betriebe und fallen in den Strafanstalten nur durch

[1] Justizrat Biesenthal, Naumburg, Arbeitsbelohnung und Prämiensystem. „Der Strafvollzug“ 19. Jahrg. 1929.

die bedeutend geringeren Beträge auf. Beim Tagelohn zahlt oder verrechnet der Arbeitgeber der Gefängnisverwaltung dem für ihn tätigen Gefangenen einen bestimmten von der Leistung unabhängigen Betrag; wie in freien Betrieben bedarf es hierbei einer strengen Beobachtung und Überwachung der Arbeiter zur Steigerung der Arbeitsleistung, deshalb findet diese Art der Entlohnung im Unternehmerbetrieb kaum Anwendung. Vorherrschend ist das Akkord- oder Stücklohnsystem. Der Arbeitgeber, in der Hauptsache der private Unternehmer, zahlt den Lohn entsprechend der in einer bestimmten Zeit fertiggestellten Produkte. Je mehr produziert wird, um so höher ist der Ertrag der Anstalt, an welchem wiederum der Gefangene teilnimmt. Damit der Gefangene einen Anreiz zu erhöhter Leistung im Akkordsystem hat und daran interessiert ist, wird die Arbeitsbelohnung seiner Lohngruppe nach der Leistung gestaffelt, wie oben angegeben ist. Die normale Tagesleistung eines Durchschnittsarbeiters wird im Gefängnis Pensum oder Tagewerk genannt; ein Pensum ist Pflichtleistung, etwa 4 Stuhlsitze flechten, wofür dem Arbeiter die für seine Lohnklasse festgesetzte Arbeitsbelohnung gutgeschrieben wird. Wiederholte Minderleistung zieht Bestrafung nach sich oder Versetzung in einen anderen Arbeitsbetrieb. Mehrleistung wird durch Versetzung in eine höhere Lohnklasse belohnt.

Im Staatsbetrieb herrscht das Tagelohnsystem vor, die Arbeitsbelohnung ist zwar in den Arbeitsgruppen verschieden, aber der Gefangene erhält für erhöhte Leistungen keine besondere Vergütung. Allerdings sind gewisse Arbeitsverrichtungen in den Anstalten, trotz minderer Arbeitsbelohnung begehrt, weil sie im Rahmen des Gefangenendaseins Freiheiten und Erleichterungen mit sich bringen.

Die Beträge der Arbeitsbelohnungen sind jedoch so gering, daß man vor Verwunderung fragt, ob sich der Aufwand an Schreibwerk und Arbeitskraft der Beamten lohnt. Etwas einfacher, aber im Wesen dasselbe ist die Berechnung in Hamburg; die Arbeitsbelohnung erfolgt

ohne Rücksicht auf den jeweiligen Ertrag der Anstalt nach festgelegten Sätzen, die nach der Arbeitsleistung gutgeschrieben werden[1]. Im günstigen Fall zahlt der private Unternehmer täglich 2 RM Arbeitslohn an den Staat für Benutzung der Arbeitskraft des Gefangenen. Wenn alle Gefangenen einer Anstalt diesen Arbeitsverdienst einbringen würden, was wegen der Hausarbeiten und der Arbeiten für den eigenen Bedarf der Anstalt (Küche, Wäscherei usw.) nicht der Fall sein wird, dann erhielte jeder Gefangene durchschnittlich 50 Rpf Arbeitsbelohnung pro Tag, wovon eine Hälfte das Hausgeld in der Anstalt verzehrt, die andere Hälfte dem Gefangenen bei der Entlassung — nach viermonatlicher Haft (100 Arbeitstage) 25 RM — zur Verfügung steht. Dieser Betrag wird jedoch selten erreicht. Die amtliche preußische Statistik errechnet für das (ganze!) Rechnungsjahr 1926 eine Durchschnittsarbeitsbelohnung von 53,47 RM für jeden beschäftigten Gefangen. Mehr als 50 RM haben nur 2254, überhaupt keine Arbeitsbelohnung haben 197776 Gefangene erhalten von 217895, die im Rechnungsjahr 1926 zur Entlassung kamen. Justizrat Biesenthal[2] vom Strafvollzugsamt in Naumburg a/S. (Bezirk Provinz Sachsen) nennt 2,50 und 6 RM monatliche Arbeitsbelohnung; in der Strafanstalt Wohlau (Breslau) wurden im Jahre 1928/29 folgende Arbeitsbelohnungen pro Tag gezahlt, die in den einzelnen Monaten jedoch schwankten:

Lohnklasse I	— 20 Überpensen —	=16—20 Rpf
Lohnklasse II	— mehr als 20 Überpensen u. fleißige Tagelohnarbeiter	=24—30 Rpf
Lohnklasse III	— Lohnarbeiter mit besond. schwierigen Arbeiten	=32—40 Rpf [3]

Aus Bochum gibt Inspektor Nieft 5 Lohnklassen an:
Grundlohn (Klasse II) ist 20 Rpf [4].

[1] Wutzdorff, Arbeit der Strafgefangenen in „Deutsches Gefängniswesen“, S. 193.
[2] Justizrat Biesenthal } Arbeitsbelohnung und Prämiensystem in „Der Strafvollzug“ 19. Jahrg. 1929 Heft 1, 3 und 4. S. 4 ff.
[3] Dr. Steinicke } (ebd.) S. 98 ff.
[4] Inspektor Nieft } (ebd.) S. 101.

In Thüringen betrugen im Jahre 1925 die Sätze der Arbeitsbelohnung für Männer täglich:

a) Jugendliche . . . . 16 *Rpf*
b) Angelernte . . . . 18 *Rpf*
c) Facharbeiter . . . . 20 *Rpf*
d) Vorarbeiter . . . . 22 *Rpf*

„Im Rahmen dieser Höchstsätze bestimmt der Direktor die Arbeitsbelohnung für die einzelnen Gefangenen. Dazu kommt die Fleißbelohnung. Sie beträgt 15—40 v. H. der Arbeitsbelohnung“[1]. Die niedrigste Durchschnittsarbeitsbelohnung zahlte Mecklenburg-Strelitz mit 8 *Rpf*. Die höchste Bremen mit 30 *Rpf*. An Arbeitsverdienst erhielt der Staat Hessen den niedrigsten Betrag: 35 *Rpf* pro Kopf des Gefangenen, den höchsten Bremen mit 2,15 *RM*.

Ganz im Gegensatz zu der Auffassung des Strafrechts und der öffentlichen Meinung ist in den Zuchthäusern oder Strafanstalten die Arbeitsbelohnung höher als in den Gefängnissen. Die Ursache des größeren Arbeitsverdienstes und dementsprechend der Arbeitsbelohnung liegt in der vermehrten Arbeitsleistung, die wiederum auf folgende Umstände zurückzuführen ist: der Aufenthalt der Gefangenen im Zuchthaus ist gewöhnlich länger als im Gefängnis, wodurch sich die Gefangenen an die Arbeitsverrichtung gewöhnen, Routine erlangen und das (durch die Gemeinschaft und das langzeitige Miteinanderleben ermöglichte) Zusammenarbeiten der Gefangenen in Gruppen befördert wird. Die Unternehmer lassen deshalb im Zuchthaus höherwertige Arbeiten verrichten und können der Verwaltung höhere Löhne zahlen, woran die Gefangenen durch das Viertel Arbeitsbelohnung beteiligt sind.

Die Verpflegung in der Anstalt ist, wie die vorgeschriebene Arbeitsleistung, das Pensum, für einen Durchschnittsgefangenen berechnet und der Nährwert, der gebotenen Nahrungsmittel entsprechend, ausreichend. Die Verpflegung der schwerarbeitenden Gruppen ist zwar reichlicher, aber innerhalb der Gruppen erhält ein Überpensum-

[1] Dr. Frede, Strafvollzug in Stufen in Thüringen, Zt. f. d. ges. Strafrechtsw. 1925, S. 241.

arbeiter quantitativ und qualitativ nicht mehr Kost als ein Durchschnittsarbeiter. Sein Kräfteverbrauch ist infolge erhöhter Leistungsfähigkeit und angestrengter Tätigkeit jedoch im allgemeinen größer. Den Ausgleich muß sich dieser Arbeiter selbst schaffen, indem er sein Hausgeld für Zusatzlebensmittel verbraucht. Auf diese Weise ist die dem Fleiß und der Leistung entsprechend gestaffelte Arbeitsbelohnung ein zweifelhaftes Geschenk für den Gefangenen: er arbeitet, um Hausgeld zu erhalten, er muß aber dieses Hausgeld verzehren, um tüchtig arbeiten zu können. Auch hier wird deutlich, daß die Arbeitsbelohnung in der Form des Hausgeldes fortfallen könnte, wenn die Verwaltung den Fleiß direkt durch verbesserte Kost belohnen würde. Einige Gefangene verbrauchen allerdings das Hausgeld oder einen Teil desselben nicht für Zukost, sondern im Rahmen des Vergünstigungssystems für Lesestoff und Material zur Beschäftigung in der Freizeit. Diese Vergünstigungen gehören unabhängig von der Arbeitsleistung und deshalb von der Arbeitsbelohnung in das Stufensystem. Die Versetzung in eine höhere Stufe hängt vom Gesamtverhalten des Gefangenen ab[1]. Die Verwaltung sollte den Gefangenen mit der Beförderung auch die materiellen Mittel, Lern-, Lese- und Beschäftigungsstoff zur Ausnutzung der gewährten Hafterleichterung kostenlos liefern, dann könnte auf das Hausgeld vollständig verzichtet werden.

Wie bereits ausgeführt wurde, ist die Arbeitsbelohnung ein Viertel des Arbeitsverdienstes, d. i. der Geldbetrag der durch die Arbeit der Gefangenen geschaffenen Werte. Von diesem Viertel kommt nur ein geringer Betrag für die amtlich hergestellten und den Gefangenen überlassenen Briefbogen in Abrechnung. Den Forderungen vieler Seiten nachgebend hat sich die oberste Gefängnisbehörde in Preußen entschlossen, die Arbeitsbelohnung zu erhöhen und zwar von dem bisherigen Viertel des Arbeitsertrages auf ein Drittel[2]. Dieses Mehr der Arbeitsbelohnung, ein

[1] Verordnung v. 7. 6. 1929, IV. I, V. I.
[2] Polenz, Gefängnisarbeit in „Strafvollzug in Preußen“ 1928, S. 222.

Zwölftel, soll jedoch nicht derart verwendet werden, daß alle Sätze gleichmäßig an der Erhöhung teilnehmen, sondern nur die bereits höchsten Sätze. Maßgebend hierfür waren Erwägungen, daß bei einer allgemeinen Steigerung der Arbeitsbelohnung die einzelnen Sätze kaum spürbar verändert worden wären, daß jedoch bei dem merklichen Herausstellen der Höchstsätze nicht nur ein besonderer nachahmenswerter Ansporn gegeben ist, sondern auch eine im Rahmen des Miniaturgeldsytems im Strafvollzug erstrebenswerte Belohnung und Auszeichnung.

Diätar Wittlich, Frankfurt-Preungesheim, ist jedoch der Ansicht, daß der erhöhte Lohnsatz für das dritte Tagewerk (besonders hohe Leistungen) wegen seiner Unerreichbarkeit, es kommen nur 3—5% der arbeitenden Gefangenen in Betracht, keinen Reiz auf die Masse ausüben wird. Damit die große Masse der Gefangenen angeregt wird, über die Durchschnittsleistung hinauszugehen, will er das mittlere Tagewerk besser belohnt und verdoppelt wissen[1].

Befriedigend ist diese Lösung noch keineswegs, denn die Mehrzahl der Gefangenen, auch solcher mit mehr als durchschnittlicher Arbeitsleistung und gutem Gesamtverhalten wird nicht betroffen und fällt bei der Entlassung den Fürsorgeorganisationen zur Last. Ferner ist zu berücksichtigen, daß nicht alle Gefangenen in dem Beruf, den sie in der Freiheit gelernt und ausgeübt haben, beschäftigt werden; wird es jedoch einem Gefangenen ermöglicht, seinem Beruf in der Anstalt nachzukommen, weil zufällig die Einrichtung oder Werkstätte dazu vorhanden ist, dann ist es ungerecht, ihn besonders hoch zu belohnen.

Das Vorbild dieser besonders herausgestellten Sätze der Arbeitsbelohnung ist in dem sogenannten Prämiensystem zu suchen, welches seinen Ursprung in der Moorkulturarbeit der Gefangenen hat. Außer der üblichen

[1] Wittlich, Gedanken zu „Arbeitsbelohnung und Prämiensystem“, der Strafvollzug, Heft 4, 1929, S. 45.

Arbeitsbelohnung erhalten die Gefangenen auf den Außenarbeitsstellen bei Überschreitung des Pensums eine Prämie, die lediglich in der Form des Hausgeldes verteilt wurde, also verzehrt werden sollte. Ursprünglich ist diese Prämie sogar von den Unternehmern dieser Arbeiten, nicht von der Gefängnisverwaltung und in der Form von Lebens- und Genußmitteln gegeben worden. Diese Art der Prämie in Geldform allerdings, aber direkt vom Unternehmer auf ein Sparkassenkonto des Gefangenen, ist kürzlich in einer größeren Anstalt des Berliner Strafvollzugsbezirkes versuchsweise eingeführt worden. Dieses Prämien- oder Akkordsystem arbeitet zur Zufriedenheit des Unternehmers und der Gefangenen, von denen gelernte Handwerker etwa 24, angelernte bis 15 RM wöchentlich neben der Arbeitsbelohnung erhalten, es verstößt jedoch gegen die Vorschriften.

Die Moorprämie besteht nach wie vor, berechnet und ausgezahlt wird sie jetzt zwar von der Gefängnisverwaltung, aber die Unternehmer haben sich vertraglich verpflichtet, sie neben dem Arbeitslohn zu leisten, sodaß die Moorprämie tatsächlich mit der auf Grund des Arbeitsverdienstes festgesetzten Arbeitsbelohnung nichts zu tun hat. Der ursprüngliche Charakter ist demnach derselbe geblieben und entspricht ganz und gar dem Hausgeld: sie ist eine Kostverbesserung, die bei der Schwere der Moorkulturarbeit zu verstehen ist. Es wäre immerhin Aufgabe der Beamten, ihren erzieherischen Einfluß geltend zu machen, daß die Moorprämie nicht restlos dem Verzehr dient; es gibt Bedürfnisse und Verwendungsmöglichkeiten für diese Prämie, auf die die Beamten ihre Schutz- und Aufsichtsbefohlenen hinweisen könnten, die Beträge sind bei einigermaßen Leistungsfähigkeit hoch genug, auch den Angehörigen der Strafgefangenen Unterstützung zukommen zu lassen. Der Einfluß gutmeinender Beamter wird jedoch auch in dieser Hinsicht durch die ebenso veraltete wie verderbliche Gemeinschaftshaft in den Unterkunftsstellen untergraben.

Dieses System der Moorprämie ist auf die gewerbliche Arbeit der Anstalten ausgedehnt worden, sie ist jedoch in der oben ausgeführten Weise mit der Arbeitsbelohnung verbunden.

Mit der Erhöhung der Arbeitsbelohnung um ein Zwölftel sind die Wünsche und Forderungen der Gefängnisreformer durchaus nicht erfüllt.

Nach der heutigen Auffassung vom Sinn und Zweck der Freiheitsstrafe und dem Rechtsverhältnis der Gefangenschaft ist mit der Ansicht gebrochen, daß die Arbeitskraft des Gefangenen dem Staate gehört, daß die Gefangenen in wirtschaftlicher Hinsicht Staatssklaven sind[1]. Im Jahre 1888 führt Krohne aus: In der Arbeitskraft der Gefangenen steckt eine Finanzquelle, die für Herabminderung des Staatszuschusses zu den Kosten des Gefängniswesens noch lange nicht geschickt genug aufgeschlossen ist[2]. Lutz sagt: Der Staat leistet dem Sträfling einen Dienst, indem er ihn zur Arbeit zwingt und dadurch zum Arbeiter erzieht, und zu einem dem Sträfling geleisteten Dienst soll ersterer nun noch den Ertrag der Arbeit als Lohn fordern dürfen, während der Beamte für seinen Dienst nicht einmal entlohnt, sondern nur standesgemäß alimentiert wird (S. 63). (Der Standpunkt von Lutz ist völlig veraltet und unverständlich geworden)[3]. Diese zitierten Meinungen haben heute einer gegenteiligen Ansicht Platz gemacht, aus der die Forderung nach dem Arbeitslohn für Gefangene entspringt[4]. Der Gefangene ist nach geltendem Recht zur Arbeit verpflichtet, für die Arbeitsleistung jedoch sollte dem Gefangenen der gleiche Lohn wie dem freien Arbeiter gezahlt werden. Dieser Lohn ist heute überall tariflich festgesetzt, sodaß es nicht schwierig ist, ihn für die verschiedenen Verrichtungen und Betriebe in den Strafanstalten festzustellen. Diese Forderung ist

---

[1] Robinson, a. a. O., S. 179.
[2] Krohne, finanzielle Ergebnisse im H. d. Gefg.Wes. II. Bd. 1888, Hamburg, S. 433.
[3] Otto Lutz, „Die Arbeit in den Strafanstalten", Zürich 1899, S. 60—63.
[4] Wahlberg, Bl. f. Gefkde. XIX, S. 92, Aschaffenburg, „Das Verbrechen und seine Bekämpfung", Heidelberg 1923, S. 329. Liepmann, Prof. M., „Die neuen Grundsätze", a. a. O.

bereits auf dem internationalen Kongreß in Paris im Jahre 1895 aufgetaucht[1]. Der Verwirklichung dieser Forderung stehen jedoch erhebliche Hindernisse im Wege, die es zu beseitigen gilt. Das Hauptmoment ist die Rücksicht auf die Öffentlichkeit, auf die freien Arbeiter. Der Gefangene im Gefängnis und noch mehr im Zuchthaus ist zur Arbeit verpflichtet, für diese Arbeit würde er den tarifmäßigen Lohn erhalten. Infolge der Freiheitsentziehung und des gebundenen Anstaltslebens sind die Ausgaben für den Lebens- und Kulturbedarf nicht groß, der Gefangene ist demnach in der Lage und gezwungen bis zur Entlassung zu sparen. Das freie Arbeitsverhältnis schließt immer ein Risiko in sich, gegen welches die Arbeiter allerdings versichert sind, aber auch bei gleichbleibender Verdienstgelegenheit würde der freie Arbeiter wegen der größeren Ausgaben für den Lebens- und Kulturbedarf niemals soviel sparen können wie der Gefangene.

Diese Erwägungen treffen jedoch schon jetzt unter dem System der Arbeitsbelohnung zu. Die Forderung Krohnes: Diese Belohnung (Arbeitsbelohnung) darf aber nicht so bemessen werden, daß sie die Ersparnisse, welche ein Arbeiter nach Abzug seines Lebensunterhaltes machen kann, übersteigt (Artikel „Gefängnisarbeit" im H. d. St. S. 545) ist unverständlich und läuft praktisch auf eine Beseitigung der Arbeitsbelohnung hinaus. Dem Gefangenen stehen bei seiner Entlassung geldliche Mittel zur Verfügung entweder durch die aufgesparte Rücklage oder durch das Eingreifen der Fürsorge. Diese Mittel sind für den Wiedereintritt in die Freiheit nötig und je höher der Betrag ist, den der Gefangene mitbringt, umsomehr kann sich die Fürsorge ihrer eigentlichen Aufgabe der Beratung und Führung widmen. Der Strafentlassene, wenn er nicht völlig der Verbrecherwelt angehört, hat beim Übergang in die Freiheit große Schwierigkeiten zu überwinden, die auf jeden Fall durch den Besitz geldlicher Mittel erleichtert werden können.

[1] Ruggles-Brise, Prison Reform, S. 77.

Es ist auch zweifelhaft, ob die Ersparnisse der Gefangenen tatsächlich hohe Beträge aufweisen werden. Die Mehrzahl der Gefangenen ist zu keinem bestimmten Beruf ausgebildet oder kann den Beruf im Gefangenenhaus nicht ausüben, sie würden die niedrigen Löhne der ungelernten oder angelernten Arbeiter beziehen. Im übrigen würden sich beim Tarif-Lohnsystem Unterschiede ergeben, die auch heute bei der Arbeitsbelohnung mit Akkordzuschlag oder Prämie bereits festzustellen sind, einige wenige gutbelohnte Arbeiter und das Gros der schlechtbelohnten. Das Tariflohnsystem in den Strafanstalten würde für alle die Gefangenen einen Nachteil bedeuten, die ihren Beruf nicht ausüben können, aber diesen Nachteil haben viele freie Arbeiter auch, und dann ist der tarifmäßig gezahlte Lohn auf alle Fälle höher als die bescheidene Arbeitsbelohnung.

Es versteht sich von selbst, daß die Gefangenen bei einer tarifmäßigen Entlohnung für ihre Arbeitsleistung die vollen Haftkosten zu tragen hätten. Das hat für die Öffentlickeit den Vorteil, daß der Verbrecher, der durch seine Straftaten bereits Schaden angerichtet hat, nicht noch weiterhin durch den Aufenthalt im Gefängnis der Gesellschaft zur Last fällt. Weiterhin könnte ein bestimmter Prozentsatz des Lohnes für Wiedergutmachung des angerichteten Schadens in Abzug gebracht werden. Auf der Tagung des internationalen Gefängniskongresses in Brüssel im Jahre 1900 wurde der Vorschlag, von der Arbeitsbelohnung einen Teil für die Wiedergutmachung abzuziehen, mit der Begründung abgelehnt, daß die Arbeitsbelohnung nicht diesen Zweck hätte und zudem die Wiedergutmachung „eine Vergütung aus den Taschen der Steuerzahler“ bedeuten würde[1]. Bei einem Tariflohn für Gefangene fielen diese Gründe fort. Robinson sagt: (S. 183) Eine andere Frage ist die, daß viele Gefangene Verwandte haben, für die sie eigentlich sorgen müßten. Es ist gerechtfertigt, solchen Gefangenen einen Lohn zu

[1] Ruggles-Brise, Prison-Reform S. 112.

geben, der für die zu unterstützenden Angehörigen verwendet wird, statt daß sie von anderen Stellen der Gesellschaft unterstützt werden.

Nach geltender Auffassung hat der Entlassene keinen rechtlichen Anspruch auf die Arbeitsbelohnung, sie hat nicht einmal die Bedeutung eines Geschenkes; wegen des Fürsorgezweckes ist diese Einstellung verständlich, und erklärlich aus dem Zwangscharakter der Arbeit. Der Arbeitslohn müßte allerdings bis auf die bezeichneten Abzüge Eigentum des Gefangenen bei der Entlassung sein.

Ein anderes Moment bei dem Für und Wider des Tariflohnes für Gefangene liegt auf Seiten der Verwaltung. Ist die Gefängnisverwaltung in der Lage, die Kosten des Tariflohnes zu tragen? Zunächst ist festzustellen, daß die Verwaltung nicht nur den produktiv tätigen Gefangenen, sondern auch den Hausarbeitern Lohn zahlen müßte. Diese unproduktiv tätigen Arbeiter erhöhen auch jetzt schon die Kosten der Verwaltung, und es ist das Bestreben, ihre Zahl auf das zulässige Mindestmaß zu beschränken. Andererseits gibt es in jedem freien Betrieb unproduktiv Tätige, deren Löhne als Unkosten in der Kalkulation berücksichtigt werden, Transport-, Hofarbeiter, Lagerhalter usw.

Mit einer Erhöhung der Kosten wird von den Befürwortern des Tariflohnsystems gerechnet; das bedeutet jedoch nicht, daß der Strafvollzug deshalb im Haushalt mehr Mittel in Anspruch nehmen müßte. Durch das Lohnsystem, wie es in den freien Betrieben besteht, soll der Gefangene auch nach den Methoden und in dem Tempo dieser Betriebe arbeiten. Das bedingt wiederum eine Ausnutzung des sachlichen Produktionsapparates. Auf diese Weise wird in den Anstaltsbetrieben eine höhere Produktion und ein größerer Umsatz erreicht werden, sodaß die Mehrkosten an Lohn reichlich aufgewogen werden. Es ist allerdings zwischen Staatsbetrieb und Unternehmerbetrieb zu unterscheiden. Die meisten Unternehmer lassen heute im Gefängnis arbeiten, weil die

Arbeitskräfte billiger sind als auf dem freien oder besser auf dem durch Tarifvertrag gebundenen Arbeitsmarkt. Die Konkurrenz der Gefangenenarbeit besonders für Arbeiten niederen Grades ohne Vorbildung der Arbeiter und ohne Maschinen ist die überaus schlecht bezahlte und durch Tariflohn kaum zu erfassende Heimarbeit.

Hier liegt ein wichtiges Argument gegen den Tariflohn im Gefängnis. Die Gefängnisarbeit ist heute noch auf Unternehmerbetrieb angewiesen. Die Unternehmer werden jedoch tarifmäßige Löhne aus folgenden Gründen nicht zahlen: 1. Der Staat muß die Strafvollzugskosten tragen, auch wenn die Gefangenen nichts einbringen. Die Vorteile der Arbeit für den Strafvollzug sind auch anderer Art als finanzieller Natur. Die Arbeit fördert Ordnung und Disziplin in der Anstalt, sie erhält die einzelnen Gefangenen leistungsfähig und bereitet sie zu einem ordentlichen Leben nach der Entlassung vor: sie dient also der Verminderung der Kriminalität. 2. Die Gefangenen sind Arbeiter, die entweder durch ihre verbrecherische Gesinnung oder durch den Einfluß und Eindruck der Haft oder durch körperliche oder geistige Minderwertigkeit, unterstützt durch Unkenntnis der Arbeitsverrichtung nicht als vollwertig anzusehen sind, sie verursachen Schaden aller Art, der die Arbeitsleistung niedriger und die Produktionskosten hochhält. — Dieser Ansicht schließen sich leider Beamte des Strafvollzuges an[1], wobei sie völlig verkennen, daß es nicht an dem Arbeiter liegt, wenn er schlechte und geringe Leistungen erzielt, sondern an dem Wirtschaftsleiter und seinen Mitarbeitern und an der Arbeitsorganisation, sodaß dieser Vorwurf den Erziehungsstrafvollzug trifft, nicht die zu erziehenden Objekte. 3. Durch das Wirken des Strafvollzuges wird der gleichmäßige Ablauf der Produktion ständig gestört: Gefangene werden entlassen, weil die Strafzeit abgelaufen ist; sie werden in andere Betriebe versetzt, das neue Stufensystem sieht bei Gefangenen mit gutem Gesamtverhalten sogar

[1] So etwa Polenz, Gefängnisarbeit in „Strafvollzug in Preußen“, S. 217.

eine häufigere Versetzung als bisher vor; sie unterbrechen und kürzen die tägliche Arbeitszeit durch Unterricht, durch Verhandlungen oder durch Krankmeldungen. Dieses Argument wird in Zukunft jedoch fortfallen. Diese Gründe tragen dazu bei, daß der Gefangene geringer bewertet und bezahlt wird als der freie Arbeiter.

Ein Umstand ist jedoch zu berücksichtigen, der die Gefangenenarbeit und ihre Produktion verteuert, und das gilt im wesentlichen für den Staatsbetrieb. Gemeint sind die Kosten des Verwaltungsapparates, der im Interesse des Strafvollzuges, der Sicherung, Erziehung und Fürsorge nötig ist. Es ist allerdings die Frage, ob alle im Strafvollzug tätigen Beamtenkategorien als Unkostenbeitrag in der Kalkulation der Erzeugnisse der Gefängnisarbeit auftreten müssen. In einigen deutschen Ländern ist das Arbeitswesen aus der sonstigen Verwaltung der Strafanstalten herausgenommen und einer besonderen Verwaltung übertragen worden. Baden hat die Einrichtung des „Verwalters" eines besonderen Beamten, durch den die Verwaltung in zwei große Abteilungen, nämlich die für den Strafvollzug und die für den Gewerbe- und Wirtschaftsbetrieb zerfällt[1]. In anderen Ländern geschieht der Gewerbebetrieb in Form eines kaufmännischen Unternehmens, so in Thüringen[2]. Durch diese Trennung ist erreicht, daß nur die mit der Arbeit in Verbindung stehenden Beamten und Angestellten auf die Produktionskosten einwirken. Ein anderer Vorteil dieser Trennung, der hier jedoch ohne Bedeutung ist, liegt darin, daß diese Betriebe eine selbständige Rechnungsführung nach kaufmännischen Gesichtspunkten eingeführt haben und sich auf diese Weise den freien, privatwirtschaftlich orientierten Betrieben nähern. Dadurch wird sich vermeiden lassen, daß

[1] Felix Brucks, die innere Organisation der Gefangenenanstalten in Deutschland in „Deutsches Gefängniswesen" 1928, S. 106. — Eine Einrichtung, die schon durch Bauer — Füßlein i. J. 1855 und 61 bekannt geworden ist.

[2] Frede, Strafvollzug in Thüringen, Zeitschr. f. d. g. Strafrechtsw., 46. Bd., Berlin 1925, S. 245
und Dr. Starke, die Behandlung der Gefangenen in „Deutsches Gefängniswesen", Berlin 1928, S. 160.

die Staatsbetriebe, von Beamten geleitet und durchgeführt, teurer arbeiten als ein privater Unternehmerbetrieb.

Die Einführung des Tariflohnes in den Gefängniswerkstätten wird und muß deshalb dahin führen, die Kosten des Betriebes und der Verwaltung genau und einwandfrei festzustellen, damit die Produktion nicht unnötig verteuert wird. Dem Bestreben des freien Gewerbes nach einer scharfen Selbstkostenberechnung muß auch in den Arbeitsbetrieben gefolgt werden, damit die durch den Arbeitslohn erhöhten Kosten durch Senkung und zweckmäßige Verwendung anderer Faktoren ausgeglichen werden. Endlich soll noch ein Umstand erwähnt werden, der der Einführung des Tariflohnes im Wege steht. Der Arbeitsmarkt bildet in der Konjunkturforschung ein wichtiges Mittel, die Arbeiter sind in Bezug auf ihre Verdienstmöglichkeit den Schwankungen der Wirtschaftslage ausgesetzt. Der Gefangene jedoch ist nach gesetzlicher Bestimmung zur Arbeit verpflichtet; aus erziehlichen Gründen soll die Arbeitszeit innegehalten und die Arbeit produktiv sein. Die allgemeine Wirtschaftslage kann dabei nicht berücksichtigt werden. Es bleibt dem Geschick des Arbeitsinspektors oder der betreffenden Behörde oder Stelle überlassen, für Aufträge und Beschäftigungen der Anstaltsinsassen zu sorgen, wenn der freie Unternehmer seinen Betrieb stillegen, Arbeiter entlassen oder die Arbeitszeit verkürzen muß. Aber die Verhältnisse in den Gefangenenhäusern sind verschieden von denen der freien Betriebe. Die Gefangenschaft nimmt das ganze Leben in Anspruch, die Arbeit im Gefängnis ist nicht nur ein wirtschaftlicher Faktor, sondern auch ein wichtiges Mittel psychologischen und erzieherischen Einflusses und dient nicht zuletzt der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung für den einzelnen Gefangenen, wie für die Anstalt und den gesamten Strafvollzug. Deshalb darf die Gefangenenarbeit nicht von der Wirtschaftslage abhängig sein, und gerade bei überfülltem Arbeitsmarkt und großer Arbeitslosigkeit bedarf der Strafentlassene materieller Mittel, die

ihm aus dem gesparten Arbeitslohn zur Verfügung stehen würden. Ein Ausweg ist das Unabhängigwerden vom freien Markt, indem die Gefangenen für den Bedarf der Strafanstalten und der Gefängnisverwaltung arbeiten und diesen Bedarf selbst decken. Diese Forderung geht von Amerika aus und wird durch die Einrichtung der „Farmen", die sowohl gewerbliche, als auch landwirtschaftliche Arbeiten verrichten und in Witzwil (Schweiz) ihren Ursprung haben, verwirklicht. Diese Bedarfsdeckungswirtschaft hat auch den Vorzug, daß sie unbehelligt von jeder Konkurrenzklage des freien Gewerbes vorgenommen wird. Bei uns ist dieser Gedanke nichts Neues; es wird der Bedarf an Bekleidung, Unterkunftsgegenständen usw. in eigenen gewerblichen Betrieben gedeckt, die landwirtschaftlichen Betriebe werden ausgebaut. Krohne sagte bereits: „Es sollte Regel sein, vom großen Gefängnisneubau bis zum Taschentuch des Gefangenen herab, soweit nur irgend möglich, alles durch Arbeit der Gefangenen herzustellen" (S. 396 Lehrbuch).

Aus erzieherischen Gründen wird beim Tariflohn die Trennung von Rücklage und Hausgeld, besonders die Verwendung des letzteren, beizubehalten sein, denn sein Wesen ist ein anderes, als bei der Arbeitsbelohnung. Das Bargeldsystem und der Kantinenbetrieb ist der heute bei uns bestehenden bargeldlosen Zahlung und Verrechnung vorzuziehen. Einmal nimmt der bargeldlose Zahlungsverkehr zuviel Zeit und Aufwand an Rechenarbeit in Anspruch und dann erzieht der Bargeldverkehr die Gefangenen dazu, das Geld zweckmäßig auszugeben. Eine technische Angelegenheit ist es, besonderes Anstaltsgeld in Form geprägter Münzen auszugeben, bei Verwendung von Scheidemünzen des öffentlichen Verkehrs liegt die Versuchung des Schmuggelns vor, und geprägte Münzen sind leicht vor Nachahmungen zu schützen.

Wenn im ersten Teil dieses letzten Abschnittes die Arbeitsbelohnung, Rücklage und Hausgeld, verworfen wurde, so wird damit nicht gesagt, daß die Gefangenen

umsonst arbeiten sollen. Die Strafentlassenen völlig den Fürsorgeorganisationen zu überlassen, wie es in England geschieht, ist kein glücklicher Weg in die Zukunft des Strafentlassenen und des Strafvollzuges. Die Beseitigung der Arbeitsbelohnung ist gefordert worden, damit der Tariflohn eingeführt wird. Daß der Einführung des wirklichen Arbeitslohnes im Gefängnis Hindernisse entgegenstehen, ist gezeigt worden. Dennoch darf neben neuzeitlich eingerichteten Werkstätten und gut durchgebildeten Lehr- und Werkmeistern der Tariflohn im Gefängnis nicht fehlen, wenn der Gefängnisarbeit der Platz als wichtigstes Mittel im Erziehungsstrafvollzug zukommen soll.

Benutzte Literatur.

I. Lehrbücher und Sammelwerke.

Handbuch des Gefängniswesens. Herausgegeben von v. Holtzendorff und Jagemann. 2 Bände, Hamburg 1888.

K. Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, Stuttgart 1889.

Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde, Heidelberg 1912.

Berthold Freudenthal, Prof. Dr., Gefängnisrecht und Recht der Fürsorge in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Herausgegeben von v. Holtzendorff und Kohler, Band 2, 7. Auflage 1914.

Hans Ellger, Erziehungszweck im Strafvollzug, Halle 1922.

Prof. Dr. G. Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung 3. Auflage, Heidelberg 1923.

Prof. M. Liepmann, Hamburg, Die neuen Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen in Deutschland. Berlin 1924. Referat auf der 19. Versammlung der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Krim.-Ver. in Hamburg 1924.

Dr. Lothar Frede u. Prof. Max Grünhut, Reform des Strafvollzuges, Berlin 1927.

„Der Strafvollzug in Preußen". Herausgegeben vom Preußischen Justizministerium. Berlin 1928.

„Deutsches Gefängniswesen", Ein Handbuch . . . Herausgegeben von Dr. Bumke, Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium. Berlin 1928.

Louis N. Robinson, Penology in the United Staates, Philadelphia 1923.

Prof. M. Liepmann, Amerikanische Gefängnisse und Erziehungsanstalten. Ein Reisebericht, Berlin-Leipzig 1927. Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft, Heft 11.

Dr. P. F. Aschrott, Strafensystem und Gefängniswesen in England, Berlin 1887.

Sir Evelyn Ruggles-Brise, The English Prison System, London 1921.
Dieses Werk des langjährigen obersten Leiters des englischen Strafvollzuges gibt einen Überblick über das englische Gefängniswesen in der Neuzeit, allerdings vom amtlichen Standpunkt.

Stephen Hobhouse u. Fenner Brockway, English Prison of To-Day, London 1922.
Dieses mehr als 700 Seiten umfassende Werk übt lediglich Kritik an den damals bestehenden Zuständen. Durch die Reform, die bereits im Jahre 1921 einsetzte, ist dieses Werk in vielen Dingen auch bezüglich der Beschäftigung der Strafgefangenen (S. 109—120) überholt.

Sidney & Beatrice Webb, English Prisons under Local Government, with preface by Bernhard Shaw, London 1922.

Sir Evelyn Ruggles-Brise, Prison Reform at Home and Abroad A short history of the international Movement since the London Congress 1872, London 1924.

II. Monographien.

Krohne, Artikel „Gefängnisarbeit" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (H. d. St.) 4. Band. 3. Auflage, Jena 1909.

Grünhut, Artikel „Gefangenenarbeit", in demselben, 4. Auflage 1926.

V. Jagemann, „Gefängnisarbeit" im Handbuch des Gefängniswesens, Hamburg 1888, 1. Band, 9. Buch, S. 223—261.

S. Vainberg, Die Arbeitsstrafen, Dissertation, Leipzig o. J. (1868).

Dr. phil. Roland Falkner, Die Arbeit in den Gefängnissen, Jena 1888.

Otto Lutz, Die Arbeit in den Strafanstalten und der Verdienstanteil der Sträflinge, Dissertation, Zürich 1899.

Prof. von Liszt, Gefängnisarbeit, Berlin 1901.

Edward Grubb, Prison Industries, Issued by the Howard Assocciation, London 1903.

Prof. Simon van der Aa, Groningen, Die Arbeit als Element der Freiheitsstrafe. Blätter für Gefängniskunde, 41. Band, Heidelberg 1907, S. 49 ff.

Hugo Herz, Arbeit und Arbeitsbetrieb in den österreichischen Strafanstalten. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 32. Band, Heft 2, März 1911, S. 509 ff.

Dr. Leonore Seutter, Die Gefängnisarbeit in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Frauengefängnisse, Tübingen 1912.

Dr. jur. et. rer. pol. Philipp Borchers, Die Gefangenenarbeit in den deutschen Strafanstalten, Heidelberg 1921.

Dr. Otto Weiler, Beschäftigung der Strafgefangenen nach Reichsrecht und den Entwürfen mit besonderer Berücksichtigung Bayerns, Würzburger Abhandlungen Heft 14, Leipzig 1923.

Hilde Franke, Diplomvolkswirt, Die Gefangenenarbeit unter besonderer Berücksichtigung ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung, Dissertation, Würzburg 1926.

III. Zur Geschichte der Gefängnisarbeit.

Karl Krauß, Im Kerker vor und nach Christus, Freiburg 1895.

Thorsten Sellin, Prof. of Sociology, Dom Jean Mabillon, an prison reformer of the seventeenth century. Journal of Criminal Law and Criminology, Vol. 17 Nr. 4 Chicago, Februar 1927. S. 581 ff.

Von Hippel, Prof. Dr. R., Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 18. Band. Berlin 1898, S. 419 ff.

Sidney & Beatrice Webb, English Poor Law History, Part I, London 1927, enthält auf S. 47 ff. die Entstehung der Workhouses und der Bridewells.

Dr. jur. Franz Doleisch von Dolsperg, Die Entstehung der Freiheitsstrafe unter besonderer Berücksichtigung des Auftretens moderner Freiheitsstrafen in England. Strafrechtliche Abhandlungen Heft 244, Breslau 1928.

Dr. jur. Eberhard Schmidt, Preußische Gefängnisreformversuche bis 1806. Ein Beitrag zur Geschichte der Kriminalpolitik, Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, 67. Band S. 351 ff.

Derselbe, Entwicklung und Vollzug der Freiheitsstrafen in Brandenburg-Preußen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Berlin 1915.

Riedel, Adam, Christoph, Prediger, Beschreibung des im Fürstentum Bayreuth zu St. Georgen am See errichteten Zucht- und Arbeitshauses, Bayreuth 1750.

J. Füßlin, Die Einzelhaft, Heidelberg 1855.

Derselbe, Die neuesten Verunglimpfungen der Einzelhaft, Heidelberg 1861.

Ad. Bauer, Der Gewerbs-Betrieb in den Strafanstalten mit besonderer Beziehung auf das Zellengefängnis in Bruchsal, Karlsruhe 1861.

Wutzdorff, Ministerialrat im Preußischen Justizministerium, Die Arbeit der Gefangenen in „Deutsches Gefängniswesen" S. 178.

Dr. Wackermann, Ministerialrat im Preußischen Justizministerium, Das Gefängniswesen im Staatshaushalt in „Strafvollzug in Preußen" S. 37 ff.

Bleidt, Strafanstaltsoberdirektor in Wittlich, Strafvollzug an Jugendlichen in „Strafvollzug in Preußen" S. 137 ff.

Polenz, Ministerialrat im Preußischen Justizministerium, Leiter der Zentralstelle f. d. Arbeitswesen i. d. preuß. Gefängnissen, Die Gefängnisarbeit in „Strafvollzug in Preußen" S. 214.

IV. Zur Außenarbeit.

Dr. C. Krohne u. Uber, Die Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen, Berlin 1901 und Nachtrag v. J. 1909.

Sering, Prof. Dr., Artikel „Moorkolonisation" in Wörterbuch der Volkswirtschaft.

Die norddeutschen Moore von Prof. Bruno Tacke, Berlin-Lpzg. 1913.

Dr. A. Baumann, Die Urbarmachung preußischer Moore durch Gefangene, Reisebericht, München 1901.

Dr. Emil Stumpfe, Die Besiedlung der deutschen Moore. Berlin 1903.

Von Vietsch, Die Stellung der Außenarbeit im Strafvollzug. Dissertation, Göttingen 1907.

Verwendung von Gefangenen zur Kultivierung von Moor- und Heideland, Beilage zur Statistik der Strafanstalten und Gefängnisse f. d. J. 1906, Berlin 1908.

Thum, Strafanstaltsvorsteher in Lingen-Ems, Die Beschäftigung der Gefangenen mit Außenarbeiten. Blätter für Gefängniskunde 55. Bd., Heidelberg 1923, S. 15 ff.

Friedrich Bartel, Torfwerke, 2. Aufl. Berlin 1923.

Zeitschrift für Moorkultur und Torfverwertung, Berlin.

Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reich.

Wutzdorff, Ministerialrat im preuß. Justizmin., Landwirtschaftliche Anstaltsbetriebe, in „Strafvollzug in Preußen“ S. 232 ff.

Neumann, Ministerialrat im Landwirtschaftsmin., Die Beschäftigung von Strafgefangenen bei Landeskulturarbeiten, in „Strafvollzug in Preußen“ S. 240 ff.

Meffert, Ober-Reg.- und Baurat im preuß. Finanzmin., Die Entwicklung des Gefängnisbaues in Preußen unter besonderer Berücksichtigung der neuen Strafanstalt in Brandenburg a. d. H., in „Strafvollzug in Preußen“ S. 252 ff.

V. Zeitschriften.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Berlin-Leipzig.

Monatsschrift f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform, Heidelberg.

Blätter für Gefängniskunde, Heidelberg.

Der Strafvollzug, Fachzeitschrift des Verbandes der deutschen Gefängnis- und Strafanstaltsoberbeamten, Berlin.

Monatsblätter des (Deutschen Reichsverbandes, jetzt:) Deutschen Reichszusammenschlusses für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, Hamburg.

Journal of the American Institute of Criminal law and Criminology, Chicago.

The Howard Journal. Offical Organ of the Howard League for Penal Reform, London.

VI. Gesetze, Verordnungen, amtliche Veröffentlichungen.

Strafgesetzbuch von 1871.

Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1927.

Die Vorschriften über Verwaltung und Vollzug in den Gefangenanstalten der preußischen Justizverwaltung. Herausgegeben von Alexander Klein, Ministerialdirektor im preuß. Justizmin., Dr. Kurt Wackermann, Edgar Wutzdorff, Ministerialräte, Berlin 1924 enthalten:

Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. 6. 23 Reichsgesetzblatt Teil II S. 263 (Arbeit §§ 62/85).

Dienst- und Vollzugsverordnung für die Gefangenanstalten der Justizverwaltung in Preußen vom 1. 8. 1923 (DVO.) [Arbeit §§ 103-110].

Arbeitsbetriebs- und Arbeitskassenordnung für die Gefangenanstalten der Justizverwaltung in Preußen vom 8. 3. 1923 (ABAKO.)

Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927. Drucksachen des Deutschen Reichstags Nr. 3628/27.

Statistik der Gefangenanstalten der Justizverwaltung in Preußen.

Die englische Gefängnisstatistik: Report of the Commissioners of Prisons and the Directors of Convict Prisons.

Außer der benutzten Literatur hatte der Verfasser persönlich Gelegenheit, Anstalten des **Berliner Bezirks,** des **Bezirks Hannover,** in **Vechta/Oldenburg, Oslebshausen/Bremen** und **Außenarbeitsstellen in den Mooren Ostfrieslands** zu besichtigen und durch Gespräche mit leitenden Beamten des Strafvollzuges in das Problem der Gefangenenarbeit einzudringen.

Anmerkung:

Der Jnhalt dieses Sonderheftes ist der unveränderte Abdruck einer Dissertation, die ich im Mai 1930 zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde der philosophischen Fakultät der Universität Berlin vorgelegt habe.

Es ist mir eine große Freude, daß die Arbeit in einer Strafanstalt gedruckt und durch das Fachorgan der deutschen Strafanstaltsbeamten der Öffentlichkeit übergeben wird.

Jch möchte nicht versäumen, an dieser Stelle sowohl meinen akademischen Lehrern, insbesondere Herrn Geheimen Regierungsrat Prof. Dr. Herkner, als auch den Strafanstaltsbeamten aller Dienstgrade im Bezirk der Strafvollzugsämter Berlin und Hannover für die freundliche Hilfe am Entstehen der Dissertation meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen.

Berlin-Spandau, im August 1931.

Der Verfasser.

ANHANG

Statistik über die Gefangenanstalten der Justizverwaltung in Preußen

für das Rechnungsjahr 1927 (1. 4. 27—31. 3. 28), BERLIN 1930.

— Auszug und Zusammenstellung —

1.

Tabelle 16a u. b, S. 282 ff.

Arbeitsbetrieb

Gesamtzahl der Hafttage	davon Werktage	wirkliche Arbeitstage	% dieser	Tägl. Durchnittsbelegung Männer	Tägl. Durchnittsbelegung Frauen	davon beschäftigt M.	davon beschäftigt F.		Seite
3 455 836	2 916 022	2 590 284	88,83	8 963,15	567,58	8 125,48	538,88	Zuchth.	286/7
9 897 292	5 975 223	5 074 136	84,92	25 027,85	2 133,62	18 643,44	624,0	Gefäng.	324/5
wegen Arbeitsmangel zus. 212 397				33 991,0	2 701,20	Selbstbeschäftigt: 8,94 1926: 22,78			

Von den beschäftigten Gefangenen arbeiteten im Tagesdurchschnitt für

S. 286/7 und 326/7

eigenen Bedarf der Anstalten				andere Behörden						PRIVATE						Landwirtschaft u. Landeskulturarbeiten		
Hausarbeit		sonstige		Strafanstalten		Staats- und Reichsbehörden		nicht staatl. Behörden		Beamte		Unternehmer		sonstige Prrivate				
M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.	
1 253,74	75	1 199,06	25	91,37	11	902,3	—	43,2	—	162,2	9	3 270,16	277	124	16	1 079	29	Zuchthaus
2 812,70	467	2 129,67	277	175,0	80	1 892,93	59	53,5	2	430	24	7 976,37	618	1 232,17	83	1 941	123	Gefängnis

Arbeitszweige der für Staats- und Reichsbehörden tätigen Gefangenen

mit Ausnahme der mit landwirtschaftlichen Arbeiten und für die eigene Anstalt beschäftigten.

Tabelle 17. S. 342. Es waren im Tagesdurchschnitt beschäftigt mit:

	Durchschn.-Belegung	Schneiderei	Schuhmacherei	Tischlerei	Schlosserei Schmiede	Weberei	Nähen Stricken	Bürsten-Korb-Besenmach.	Holzzerkleinern	sonstige Arbeiten
M.	33 991	508,32	191,15	546,28	195,90	70,25	7,53	122,29	100,67	1 319,34
F.	2 701	2,96	—	—	—	—	64,68	14,64	—	68,73

der für Private tätigen Gefangenen

Tabelle 18. S. 372/3 **1. für Unternehmer:**

	Schneiderei	Schuhmacherei	Tischlerei	Schlosserei	Weberei	Mattenflechten	Bürsten-Besen-Korbmachen	Buchbinden Kartonkl.	Filzschuhe fertigen	Tütenkleben
M.	73,51	182,90	363,74	133,46	21,28	2 371,84	693,66	204,55	947,24	1 652,36
F.	—	0,19	3,07	0,63	—	39,89	41,23	37,48	5,04	163,51

2. für

	Nähen	Stricken	Sticken	Sortieren Kaffee-Bohnen usw.	Zupfen Tau Haar	sonstige Arbeiten	Landeskultur u. ldw. Arb. für		sonstige Private	
							Genossenschaften	Einzelpersonen	Holzzerkleinern	sonstige Arbeiten
M.	135,80	537,40	44,74	174,53	245,83	3 463,94	1 001,94	1 513,37	625,0	730,59
F.	36,04	85,35	172,63	47,38	21,24	242,81	—	132,10	—	99,39

2.

Arbeitslöhne

und -Belohnungen. — Gesamtergebnis für alle Bezirke.

Tabelle 19 S. 386.

	M. — 1927 —	F.	M. — 1926 —	F.
Belegungsfähigkeit	59 411	6 310	61 262	6 505
Tägliche Durchschnittsbelegung	33 991	2 701	42 162	3 867
Tägl. durchschnittl. beschäft. Gef.	26 768	2 162	31 643	3 002
wirkliche Arbeitstage	8 659 190		10 248 675	

	— 1927 —	— 1926 —
Einnahmen an Arbeitslöhnen	7 674 828 RM	7 907 000 RM
Ausgaben an Arbeitsbelohnungen	1 841 595 „	1 852 000 „
Auf jeden beschäftigten Gefangenen entfallen: Arbeitslöhne	265,27 RM	288,22 RM
Arbeitsbelohnung	63,75 „	53,47 „

Fürsorge bei der Entlassung.

Tabelle 20 S. 410/11.

	1927 —	— 1926 —		— 1927 —
Gesamtzahl der entlass. Gef.	171 124	217 895	Bezirk Berlin	33 395
ohne Arbeitsbelohnung	86 078	117 776		15 300
Arbeitsbelohnung bis 15 RM.	65 565	80 175		14 126
„ 15—50 „	16 373	17 690		3 345
„ mehr als 50 „	3 108	2 254		588
Besondere Geldunterstützungen RM				
zum Schutze augenblicklicher Not	79 697,06	68 442,98		43 567,50
Reise- und Zehrgelder	73 098,27	87 461,03		11 196,39
	152 795,33	155 904,01		54 763,89

Auszug aus der englischen Gefängnisstatistik.

Report of the Commissioners of Prisons and the Directors of Convict Prisons for the year 1928. LONDON 1930

Tägliche Durchschnittsbelegung im Kalenderjahr 1928

Appendix 4 S. 43—45

	Männer	Frauen	zusammen
I. LOCAL PRISONS (Gefängnisse)	7 527	660	8 187
II CONVICT PRISONS (Zuchthäuser)	1 436	55	1 491
III PREVENTIVE DETENT. PR. (Sicherungsverwahrung)	139	4	143
IV BORSTAL INSTIT. (Jugendgefängnisse)	1 203	85	1 288
Insgesamt	**10 305**	**804**	**11 109**

Beschäftigte Gefangene im Rechnungsjahr 1928

Appendix 6 S. 54/56 Beschäftigung Employmet

	L. P.	C. P.	P. D. P.	B. I	TOTAL
MANUFACTURES (Gewerbl. Arbeiten)	5 217	717	49	358	6 431
FARM (Landwirtschaft)	5	132	—	218	355
BUILDING (Bauarbeiten)	684	299	29	306	1 318
DOMESTIC SERVICE (Hausarbeiten)	1 330	201	57	343	1 931
Insgesamt	**7 236**	**1 349**	**135**	**1 225**	**9 945**
Untätig (Non Effectives [jedoch nicht aus Arbeitsmangel])	869	140	4	75	1 088
	8 105	**1 489**	**139**	**1 300**	**11 033**

Wert der Arbeit — in 1 000 Pf. St. —

Appendix 6 S. 54/56 Wegen der Bedeutung dieser Ziffern siehe S. 33/34 dieser Arbeit.

MANUFACTURES	194,4	28,2	1,2	16,3	240,1
FARM	—	4,5	—	7,5	12,1
BUILDING	38,7	15,8	1,4	18,4	74,3
DOMESTIC SERV.	62,3	10,0	2,2	14,8	89,3
Total	295,5	58,5	4,9	57,0	415,9
					= 8,22 Mill. RM

Durchschnittsverdienst eines arbeitenden Insassen der Gefangenenanstalten

Appendix 7 S. 56 — in Pf. St. — s — d —

40—16—9	43 — 7 — 6	36—5—71	46—11—5	41—16—7
L. P.	C. P.	P. D. P.	B. T.	Total

= 836 *RM*

Die Kosten eines Gefangenen betragen:

Appendix 7 S. 49

	Pf. St.	s	d
	86 —	5 —	0
abzüglich Arbeitsverdienst bei Berücksichtigung aller Gefangener u. mit Ausschluß aller Hausarbeiten	30 —	12 —	4
demnach Staatszuschuß	55 —	12 —	8

= 1112 *RM*

BL

BLÄTTER
für
Gefängniskunde

Zeitschrift des
Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten
e. V.
— gegründet 1864 —

Herausgegeben
von
Direktor Weißenrieder
Dr. jur.
Vorstand der Strafanstalten Ludwigsburg und Hohenasperg
Vorsitzendem des Vereins

Zweiundsechzigster Band
1931
2. Sonderheft

HEIDELBERG 1931
CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG